Archiv für Kriminologie

Digitized by Google

Digitized by Google

364.05
AG73

Digitized by Google

# ARCHIV

FÜR

# KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

# KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

**Prof. Dr. HANNS GROSS**

**FÜNFTER BAND.**

LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1900

Digitized by Google

156873

STANFORD LIBRARY

Digitized by Google

# Inhalt des fünften Bandes.

## Erstes Heft

ausgegeben 27. September 1900.


Seite

Original-Arbeiten.

I. Die gerichtlich medicinische Bedeutung der Suggestion. Von Dr. Freiherrn von Schrenck-Notzing . . . . . 1

II. Verletzung durch einen Prellschuss ohne Beschädigung der unmittelbar über der Verletzung sich befindlichen Kleider. Von k. k. Staatsanwaltssubstitut Dr. Richard Bauer . . . . . 37

III. Bosheit gegen das Object. Von Landgerichtspräsident Bernhardi 40

IV. Ein neues Verfahren zum Nachweise von Urkundenfälschungen. Von k. k. Gerichtsactuar Friedrich Paul . . . . . 43

V. Specialarzt oder Specialasyl im Gefängnisse. Von Dr. med. Roesing 49

VI. Der Raubmord an Johann Saubart. Von Hanns Gross. . . . 55

VII. Strafkarten und Strafregister. Von Gerichtssecretär Friedrich Paul. . . . . 102

VIII. Die Verdauung einer verschluckten Banknote. Von M. L. Q. van Ledden-Hulsebosch . . . . . 111

IX. Die kriminalistische Wichtigkeit der Träume. Bemerkungen von Oberarzt Dr. P. Näcke . . . . . 114

X. Ueber die Darstellung der Spuren von Messer-Scharten. Von Prof. Dr. Kockel. (Mit 1 Tafel) . . . . . 126


## Zweites Heft

ausgegeben 29. November 1900.


Original-Arbeiten.

Das Gaunerglossar der Freistädter Handschrift. Von Hanns Gross. (Fortsetzung und Schluss) . . . . . 131

XI. Kriminalistik und formalistisches Rechtsprincip. Von Ernst Lohsing . . . . . 163

XII. Beweis der Tödtung Neugeborener. Von Dr. Hermann Kornfeld 173

XIII. Die Vergiftung mit Mohnfrüchten. Von M. L. Q. van Ledden-Hulsebosch . . . . . 176

XIV. Zur Strafkartenfrage. Von Rechtsanwalt Justizrath Eugen Martin 180

XV. Clausur in der Klinik. Mitgetheilt vom Ersten Staatsanwalt Siefert 182

XVI. Die maskirte kriminelle Schwangerschafts-Unterbrechung. Von Prof. Dr. Ludwig Kleinwächter . . . . . 200

XVII. Verbrecher-Aberglaube. Vom Ersten Staatsanwalt Nessel . . . 207

XVIII. Geistesstörung in englisch-amerikanischer Rechtsprechung. Von Dr. Hermann Kornfeld . . . . . 209


Digitized by Google

Seite

Besprechungen.

1. Stern, Ueber Psychologie der individuellen Differenzen. (Näcke) . . . . . 223
2. Wernicke, Grundriss der Psychiatrie u. s. w. (Näcke) . . 224
3. Möbius, Ueber Entartung. (Näcke) . . . . . 224
4. Rivista mensile di psichiatrica forense, Antropologia criminale e Scienge offini. (Näcke) . . . . . 225
5. Schultze, Psychologie der Naturvölker. (Näcke) . . . . 226
6. Féré, Generation et mouvement. (Näcke) . . . . . 227
7. Möbius, Ueber die Anlage zur Mathematik. (Näcke) . . . 227
8. Ritter Madeyski von Poray, Studien zur Rechtsprechung des Reichsgerichtes über die Verletzung politischer Rechte. (Lohsing) . . . . . 228
9. Sociale Rundschau. (Lohsing) . . . . . 228
10. Altschul, Hypnotismus und die Suggestion im Leben und in der Erziehung. (Lohsing) . . . . . 229
11. Gareis, Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. (Lohsing) . . . . . 229

## Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 24. December 1900.

Original-Arbeiten.

XIX. Die Straffälligkeit des Weibes. Von Dr. Hugo Hoegel . . . 231
XX. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie des Aberglaubens. Von Staatsanwalt Dr. Traut in Leipzig . . . . . 290
XXI. Die Scheu vor dem Arbeitshause. Von Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz . . . . . 296
XXII. Mord oder Selbstmord. Eine Warnung für Gerichtsärzte. Mitgetheilt von Prof. Dr. Rosenblatt in Krakau . . . . . 304
XXIII. Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis. Mitgetheilt von Dr. Carl Kautzner . . . . . 318

Kleinere Mittheilungen.

1. Kopirpressen in Gerichtskanzleien. (Gross) . . . . . 349
2. Pech für Fusspuren. (Gross) . . . . . 349

Besprechungen.

1. Lipps, Grundriss der Psychophysik. (Näcke) . . . . . 350
2. Hartmann, Das Causalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursachungsbegriffs des Strafgesetzbuchs. (Lohsing) . . . . . 350
3. Rümelin, Die Verwendung der Causalbegriffe in Straf- und Civilrecht. (Lohsing) . . . . . 353

Digitized by Google

# I.

## Die gerichtlich medicinische Bedeutung der Suggestion.

Vortrag gehalten gelegentlich des 2ten internationalen Congresses für experimentellen und therapeutischen Hypnotismus in Paris (August 1900)

von

Dr. Freiherrn von **Schrenck-Notzing** (München).

### I.

Die gerichtliche Medicin ist in erster Linie Erfahrungswissenschaft und hat als solche mehr mit Thatsachen und Beobachtungen in der Praxis zu rechnen, als mit psychologischen Möglichkeiten. Die Lehre vom hypnotischen und suggerirten Verbrechen wurde seit etwa 2 Jahrzehnten auf zahlreichen wissenschaftlichen Congressen, in der Fachlitteratur und in Einzeldarstellungen von der psychologischen und forensen Seite so eingehend bearbeitet, dass heute die Frage nach dem Verhältniss der Praxis zur Theorie mit Recht aufgeworfen werden kann.

Von diesem Gesichtspunkt aus sollen nun die nachfolgenden Bemerkungen in Kürze versuchen, einige für die gerichtsärztliche Begutachtung wichtigen Punkte aus dem Gebiet der verbrecherischen Anwendung des Hypnotismus und der Suggestion nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Sachlage schärfer zu präcisiren.

Die eignen Erfahrungen, die ich im Laufe der Jahre als forenser Sachverständiger in einer Anzahl von Fällen dieser Art zu sammeln Gelegenheit hatte, bieten ein um so werthvolleres Hülfsmittel in der kritischen Behandlung des Gegenstandes, als die neuere gerichtsärztliche Litteratur verhältnissmässig arm ist an casuistischem Material über die kriminelle Bedeutung der Suggestion.

Die bisherigen Arbeiten über den Gegenstand, speciell die Discussionen der Pariser und Nancy-Schule, die Erörterungen Delboeuf-Liégeos, die bezüglichen Abhandlungen von Gilles de la Tourette, von Bernheim, Lilienthal, Forel etc. darf ich in dem Kreise von Fachcollegen als hinlänglich bekannt voraussetzen.

Die strafbaren für unser Thema in Betracht kommenden Handlungen lassen sich am zweckmässigsten in 3 Klassen eintheilen:

1. Verbrechen an Hypnotisirten, wozu im weiteren Sinn der fahrlässige Missbrauch hypnotisirter Personen gerechnet werden kann.



Digitized by Google

2. Verbrechen, welche mit Hülfe hypnotisirter Personen ausgeführt werden.

3. Kriminelle Handlungen, herbeigeführt durch Suggestion im wachen Zustande.

In den bisherigen Arbeiten kommt der Unterschied zwischen dem rein hypnotischen Verbrechen und dem im Wachzustande suggerirten nicht scharf genug zum Ausdruck. Nach der Auffassung einzelner Autoren handelt es sich bei der im Wachzustande suggerirten Strafthat auch um das Bestehen eines latenten hypnotischen Bewusstseinszustandes.

Bei der Verschiedenartigkeit der Begriffsdefinition in der Litteratur, welche zu Unklarheiten und Missverständnissen in foro führen kann, möge hier vorausgeschickt werden, was unter „Suggestion" und unter „Hypnose" nach meiner Auffassung zu verstehen ist.

„Suggestion" bedeutet: Einschränkung der Associationsthätigkeit auf bestimmte Bewusstseinsinhalte (Vorstellungen, Gefühle, Strebungen), lediglich durch Inanspruchnahme der Erinnerung und Phantasie in der Weise, dass der Einfluss entgegen wirkender Vorstellungsverbindungen abgeschwächt oder aufgehoben wird, wodurch sich eine Intensitätssteigerung des suggerirten Bewusstseinsinhaltes d. h. eine Steigerung der Vorstellungsenergie über die Norm ergiebt.

Bei Individuen, die im Augenblicke der Erzeugung des psychischen Inhaltes noch nicht über Gegenvorstellungen verfügen (Kindern, Thieren, Wilden, Ungebildeten) kennzeichnet sich der betreffende Bewusstseinsinhalt erst dann als suggerirt, sobald er seine Intensität (= Energie) gegenüber den erst nachträglich gebildeten (im Sinne der Correctur und Hemmung) entgegen wirkenden Vorstellungsverbindungen in der genannten Weise behauptet.

Die „Hypnose" umfasst auf dem Wege der Suggestion herbeigeführte schlafartige oder Schlafzustände (vom eingeengten Wachsein, partiellen Schlaf bis zum tiefen Somnambulismus mit Amnesie im Sinne der Nancy-Schule).

Für den hypnotischen Dissociationszustand charakteristisch ist also das Bestehen irgend welcher schlafartiger Symptome.

Die Uebergänge von dem suggestiven Wachzustand zur Hypnose einerseits, zum normalen Wachzustand andrerseits sind flüssige, allmähliche, und die Aufgabe des gerichtlichen Sachverständigen wird darin bestehen müssen, je nach dem Vorwiegen der Merkmale des Wachseins oder des Schlafes seine Entscheidung zu treffen.

Digitized by Google

## II.

In der Kategorie der an hypnotisirten Personen begangenen strafbaren Handlungen nehmen die Sittlichkeitsdelicte den ersten Platz ein. Die Litteratur berichtet über eine Anzahl solcher Fälle (Fall Castellan, Fall Levy, in der von Kraff-Ebing zusammengestellten Casuistik finden sich Beobachtungen von Bellanger, Laurent, Ladame, Brouardel, Gilles de la Tourette etc.) In diesen Fällen wurde in der Regel das unzweifelhafte Vorhandensein eines hypnotischen schlafartigen Zustandes während der Handlung erwiesen; dieselben endigten zumeist mit der Bestrafung des Thäters. Zur Ausführung solcher schändlichen Attentate sind allerdings tiefere Hypnosen erforderlich, in denen der Hypnotisirte ein Automat des Hypnotiseurs geworden ist. Häufig handelt es sich dabei um hysterische Schlafzustände (Lethargie). Die Gesetzgebung der verschiedenen Länder bietet einen genügenden Schutz gegen solche Delicte im Zustande künstlich hervorgerufener Willenlosigkeit, der vergleichbar ist mit dem durch Chloroform, durch Narcotica oder Spirituosen hervorgerufenen.

Dieser Punkt hat insofern eine gewisse praktische Bedeutung, als garnicht selten Laienhypnotiseure die Versuchsobjecte geschlechtlich missbrauchen, so in dem von Ladame berichteten Fall; in einer Beobachtung von mir handelte es sich um einen Maler, der sein Modell hypnotisirt und geschlechtlich missbraucht hatte.

Es besteht aber in solchen Zuständen des tiefen Somnambulismus nicht immer volle Passivität. Wie die interessanten Versuche von Delboeuf zeigen, setzen manche Hypnotisirte den Angriffen auf ihre Schamhaftigkeit heftigen Widerstand entgegen. Aber auch das Gegentheil ist möglich, indem ein raffinirter Hypnotiseur das somnambule Opfer durch Suggestion zu einer activen Theilnahme an dem sexuellen Attentat veranlassen kann.

So entnehme ich aus der Autobiographie eines meiner Patienten folgenden Fall: Derselbe versetzte eine junge Frau, die an der Seite eines welken Greises das Leben vertrauerte, in tiefen Somnambulismus und befahl ihr, in diesem Zustande an seinem Gliede onanistische Manipulationen vorzunehmen, was sie auch that, ohne sich nach dem Erwachen daran zu erinnern. Der sexuelle Verkehr wurde 3 Monate in dieser Weise fortgesetzt und ist niemals entdeckt worden. Die Dame hatte übrigens ein leidenschaftliches Naturell und liebte ihren Verführer. Wahrscheinlich hätte er sie auch im wachen Zustande besitzen können. Aus Furcht vor Complicationen wählte jener den eigenartigen hypnotischen Weg.



Digitized by Google

Eine weitere Beobachtung dieser Art bietet das folgende Beispiel aus meiner Erfahrung:

Frl. v. B., Tochter eines höheren Offiziers, wurde von einem Geistlichen hypnotisirt, im Zustande des Somnambulismus deflorirt und wiederholt auf diese Weise geschlechtlich missbraucht. Nach 9 Monaten Geburt eines Kindes. Aus Furcht vor Skandal unterblieb die gerichtliche Verfolgung des Thäters. Als sich Frl. v. B. später verlobt hatte, benützte ihr Geliebter die aus den früheren Versuchen zurückgebliebene Empfänglichkeit seiner Braut zu hypnotischen Experimenten, entlockte ihr Geständnisse über alle möglichen Details ihres inneren Lebens und dictirte ihr bei Meinungsdifferenzen per Suggestion seinen Willen im Zustande tiefer Hypnose. Erst durch mein ärztliches Eingreifen und energische hypnotherapeutische Behandlung gelang es, diesem Unfug zu steuern.

Bei sexuellen Delicten setzt die natürliche Schamhaftigkeit und gute Erziehung verbrecherischen Gelüsten einen Damm entgegen, der nicht durch einige Gegensuggestionen umzuwerfen ist, während andrerseits sinnlich leicht erregbare Personen viel leichter das Opfer der suggestiven Verführung werden. Zwischen hartnäckigem Widerstand gegen die Suggestion und absolutem Gehorsam existiren alle Schattirungen. Bei etwa vorhandener Amnesie nach dem Erwachen kann man in einer neu hervorzurufenden Hypnose die Erinnerung an das Vorgefallene wecken und so Anhaltspunkte für eine Ueberführung des Thäters gewinnen. (Fall von Delboeuf. Geschlechtlicher Missbrauch einer hypnotisirten Frau durch einen Arzt. Darstellung des Herganges in neuer von Delboeuf hervorgerufener Hypnose.)

Eines der interessantesten Beispiele dieser Art aus neuerer Zeit bietet der vor dem oberbayrischen Schwurgerichte 1895 verhandelte Process Czynski, bei welchem ich in Verbindung mit Grashey, Hirt und Preyer als Sachverständiger thätig war. Der Magnetiseur und Laienhypnotiseur Czynski hatte sich einer Urkundenfälschung und der Vorspiegelung einer Trauungsceremonie (mit den kirchlichen und civilrechtlichen Formen) schuldig gemacht, um das Vermögen einer reichen unbescholtenen Dame aus den besten Ständen für sich zu gewinnen. Für diese beiden Handlungen (Gebrauchmachung einer öffentlichen Urkunde und Anstiftung zur Anmassung eines öffentlichen [geistlichen] Amtes) wurde er zu einer Gefängnissstrafe von 3 Jahren verurtheilt.

Ausserdem hatte er die Baronin zu Heilzwecken hypnotisirt und ihr in einem hypnotischen Zustande, der so tief war, dass sie ihren Willen nicht mehr zur Geltung bringen konnte, — seine Liebe unter

Digitized by Google

Küssen und Zärtlichkeiten suggerirt. Schliesslich erzielte er nach 6—8 Hypnosen dieser Art, dass die Patientin sich ihm hingab, obwohl sie keine Gegenliebe für ihn empfand. Ihr Widerstand war durch hypnotische Massnahmen, Liebessuggestionen in Verbindung mit körperlichen Berührungen sowie durch Einwirkungen auf ihr Phantasieleben im wachen Zustand künstlich gebrochen worden. Czynski hat also mit Hilfe lege artis angewendeter Suggestion die Annahme seiner Liebeswerbung erzielt. Wenn die Geschworenen den Angeklagten auch von diesem Theil der Anklage (Verbrechen wider die Sittlichkeit) freisprachen, wahrscheinlich aus Gründen juristischer Interpretation des Gesetzes, oder aber, weil die Baronesse sich auch später freiwillig ihrem Verführer hingab, — so kann doch über den Dolus des Angeklagten, also über die verbrecherische Ausbeutung des hypnotischen Zustandes durch zielbewusste Suggerirung kein Zweifel bestehen. In diesem lehrreichen Fall wird also das Urtheil des hypnotischen Fachmannes anders lauten müssen, als das des Juristen.

Ungleich häufiger, als wirklich erwiesene Sittlichkeitsdelicte an Hypnotisirten sind fälschliche Anschuldigungen von Aerzten und Hypnotiseuren wegen geschlechtlichen Missbrauchs. Auch bei wirklichen Verführungen ist der Einwand, das Opfer eines suggestiven Zwanges geworden zu sein, nicht selten. Ueberhaupt sind fälschliche Anschuldigungen wegen Sittlichkeitsvergehen sehr häufig. Nach Schauenstein waren von 1200 in Frankreich während der Jahre 1850—1854 eingereichten Klagen dieser Art 500 unbegründet und in England sollen auf einen erwiesenen Fall 12 unerwiesene kommen. Neben den Sinnestäuschungen und Wahnideen Verrückter veranlassen besonders Hysterische und Kinder solche Anklagen. Da wenigstens in Deutschland die Rechtsprechung den Zeugenaussagen von Kindern einen psychologisch nicht zu rechtfertigenden Werth beizulegen pflegt, so verlangt dieser Punkt die besondere Aufmerksamkeit des Gerichtsarztes. In dem folgenden Beispiel wurde erst durch das von mir eingeholte Gutachten die Staatsanwaltschaft veranlasst zur Einstellung der Untersuchung, die bereits 3 Monate lang gegen den Angeschuldigten geführt war.

Der Assistenzarzt eines grösseren Krankenhauses in München hatte in seinem Zimmer ohne Zeugen die 13jährige Magdalena S. zu Heilzwecken hypnotisirt und die Unvorsichtigkeit begangen, während der Dauer des Schlafzustandes in Gegenwart der Hypnotisirten seinen Urin zu entleeren. Kurz nach diesem Vorfall wurde von Seiten der Kgl. Staatsanwaltschaft die Anklage gegen ihn erhoben, er habe

Digitized by Google

dem hypnotisirten Kinde sein Glied in den Mund gesteckt und ihr in den Mund urinirt. Diese Anklage stützte sich auf die Aussage des 13 jährigen Kindes. Aufgefordert, mich gutachtlich über diesen Fall zu äussern, erkannte ich bald nach genauer Prüfung des Thatbestandes, nach Untersuchung des Kindes, dass es sich nur um eine traumhafte, illusionirende Verarbeitung von Wahrnehmungen im hypnotischen Zustande handle und zwar im Ausschluss an den Vorgang des Urinlassens. Die retroativen Pseudo-Reminescenzen im wachen Zustande waren durch Phantasiethätigkeit und Besprechung mit den Angehörigen übertrieben worden. Und so wurde das einfache Product falscher, autosuggestiver Deutung von Wahrnehmungen in der Hypnose und von rückwirkender Erinnerungsverfälschung zur Unterlage einer so schweren Anklage, welche die ganze Zukunft des Collegen zu vernichten drohte. In Folge des Gutachtens wurde, wie erwähnt, das Verfahren eingestellt.

Im Anschluss an das von den verschiedenen Conflicten mit dem Gesetz bei weitem am häufigsten vorkommende Sittlichkeitsvergehen an Hypnotisirten, möge noch kurz das Verbrechen wider das keimende Leben Erwähnung finden, das immerhin bei manchen weiblichen Personen mit grosser Empfänglichkeit für Suggestionen im körperlichen Gebiet möglich erscheint. Laurent berichtet einen Fall dieser Art, in welchem ein Student der Medicin seine durch ihn in die Hoffnung gekommene Cousine hypnotisirte und ihr die Symptome des Abortus für eine bestimmte Stunde (à échéance) suggerirte. Der Abort trat pünktlich ein.

Da der Geschlechtstrieb sich mit grösserer Gewalt geltend macht als der Eigennutz, so sind auch Eigenthumsvergehen (Diebstahl, Beraubung etc.) an Hypnotisirten nicht von derselben praktischen Bedeutung. Meines Wissens ist bis jetzt kein typischer Fall dieser Art Gegenstand einer Gerichtsverhandlung geworden, wenigstens berichtet die Fachlitteratur darüber nichts. Allerdings liest man hie und da in Zeitungen Romangeschichten von Hypnotisirungen im Eisenbahncoupé zum Zwecke der Beraubung. Bei der Unsicherheit des Erfolges dürfte der Verbrecher ceteris paribus besser thun, dem sicher wirkenden Chloroform den Vorzug vor der Hypnose zu geben.

Eine Unterschiebung von Kindern (Substitution eines Knaben für ein neugeborenes Mädchen) könnte wohl inscenirt werden, seitdem man im Stande ist, Geburten ganz im hypnotischen Zustande verlaufen zu lassen.

Bei allen Vergehungen dieser und ähnlicher Art ist der hypnotische Zustand zu beurtheilen, wie eine Narkose, bietet also für die Rechtsprechung kein Novum dar.

Digitized by Google

Grösseres praktisches und forensisches Interesse erfordert die Körperverletzung hypnotisirter Personen. Auch eine vorsätzliche Körperletzung wäre, wenn auch selten vorkommend, doch denkbar, wenn z. B. jemand, um dem Militärdienst zu entgehen, sich eine Krankheit suggeriren liesse (Conflict mit § 223 des deutschen R. St. G. Bs.) Theoretisch muss auch die Frage bejaht werden, ob man unter Umständen jemand zum Selbstmord durch hypnotische Suggestion veranlassen könne. Hypnotisirungen ohne Wissen und Willen der Versuchsperson oder gegen deren ausgesprochenen Willen kann nach deutschem Gesetz Bestrafung wegen Freiheitsberaubung nach sich ziehen (§ 239 des deutschen R. St. G. B.) Dass eine solche bei manchen Personen möglich ist, darüber besteht kein Zweifel.

Zur fahrlässigen Körperverletzung gehören die leider so häufig zu constatirenden Gesundheitsbeschädigungen durch reisende Hypnotiseure, durch kritiklose Laien und professionelle Schwindler, durch Curpfuscher, Magnetiseure, durch spiritistische Uebungen und sonstige mystische und abergläubische Ceremonieen (Somnambulencabinets). Das deutsche Gesetz bestraft die fahrlässige Körperverletzung mit Gefängniss bis zu 2 Jahren und erwähnt dabei die Gefahren des Gewerbebetriebs der Curpfuscher ausdrücklich.

Eine fahrlässige Körperverletzung dürfte immer vorliegen, sobald sich nachweisen lässt, das bei Vornahme hypnotischer Experimente, welche körperliche Nachtheile der Versuchspersonen zur Folge gehabt haben, nicht die erforderlichen Vorsichtsmassregeln angewendet wurden. Eine grosse Gefahr bieten heute noch immer die planlosen hypnotischen Experimente, welche zur Befriedigung einer schaulustigen Menge in öffentlichen Localen, oder wie vielfach in Deutschland üblich, in geschlossenen Gesellschaften, spiritistischen Vereinen, Somnambulencabinets oder auch in Salons vorgenommen werden. Hinreichend bekannt sind auf solche Anregung hin entstandene hypnotische Epidemieen (z. B. in Breslau, Pforzheim, Mailand, in Kasernen, Knabenschulen, Pensionaten etc.). Schon vor mehr als 10 Jahren hat Gilles de la Tourette in seinem ausgezeichneten Werke die Gemeingefährlichkeit abergläubischer Bestrebungen dieser Art in Paris erörtert. Das von ihm während dreier Jahre gesammelte Beweismaterial ist gradezu erdrückend, — und dennoch haben polizeiliche und gesetzliche Maassregeln in manchen Ländern es nicht vermocht, die Gefahr der Ausbeutung hypnotischer Zustände durch kritiklose Laien zu beseitigen.

So berichtet z. B. der in Deutschland thätige Laienhypnotiseur Reinhard Gerling 1895, dass er während des Jahres 1894 nicht

Digitized by Google

weniger als 232 Experimentalvorträge über den Hypnotismus gehalten habe; obwohl diesem Manne die nothwendige medicinische Vorbildung fehlt, stellte er — seinem eignen Bericht zu Folge — mit nicht weniger als 7000 Personen hypnotische Versuche an. Sein Lehrbuch über die Anwendung des Hypnotismus empfiehlt er Jedermann zum Hausgebrauch. Die Verwerflichkeit solcher Popularisirung einer an sich guten und für Heilzwecke unentbehrlichen Sache wird wohl kaum bestritten werden können.

Die Gesundheitsschädigungen, welche in Folge Missbrauchs hypnotischer Proceduren eintreten können, sind ja in Ihrem Kreise hinreichend bekannt, so dass ich sie an dieser Stelle nicht von Neuem aufzuzählen brauche. Besonders wichtig erscheint indessen unter diesen die Möglichkeit, dass durch unrichtiges Manipuliren in den Versuchspersonen latente Dispositionen zu Erkrankungen, hysterischen, epileptischen, psychopathtischen Anfällen u. dergl. geweckt werden können. Neuerdings hat Rechtsamer auf ein noch wenig beachtetes Uebel aufmerksam gemacht, das ist die „Magneto-“ oder „Hypnoso-“Manie, vergleichbar dem Morphinismus, nämlich die krankhafte Neigung, sich immer wieder in Hypnose versetzen zu lassen. Dass auch selbst eine unrichtige Technik wenig erfahrener Aerzte Gesundheitsstörungen hervorrufen kann anstatt der erwarteten Heilerfolge, das haben die von mir in einer kleinen Schrift kritisch zergliederten hypnotischen Versuche des Dr. Friedrich im Münchner Krankenhause links der Isar gezeigt (vergl. Anhang).

Ich selbst konnte in einem Jahr an nicht weniger als 6 Personen, welche bei hypnotischen und spiritistischen Versuchen von Laien als Medien gedient hatten, Gesundheitsbeschädigungen beobachten.

Eine traurige Berühmtheit erhielt vor mehreren Jahren der durch die Ungeschicklichkeit des Laienhypnotiseurs und Brunnenmachers Neukomm — verschuldete Tod des Frl. Ella v. Salamon (in Ungarn). Eine tiefe Ohnmacht, hervorgerufen durch aufregende Suggestionen im Zustande des Somnambulismus hatte den Tod zur Folge. Eine Commission von Sachverständigen äusserte sich dahin, dass Neukomm der fahrlässigen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange schuldig sei. (Näheres im Anhang.)

Wie aus den wenigen Bemerkungen bereits hervorgeht, ist die Gefahr verbrecherischer Ausbeutung von Personen im hypnotischen Zustande viel geringer, als diejenige des Missbrauchs Hypnotisirter durch Unkundige, Magnetiseure, Curpfuscher, sowie bei öffentlichen und privaten Schaustellungen und zu abergläubischen Zwecken.

Digitized by Google

Deswegen sollte, wie das oft genug von erfahrenen Fachcollegen vorgeschlagen wurde und auch heute von Neuem betont werden muss, die Anwendung des Hypnotismus nur Aerzten gestattet sein zu Heilzwecken und wissenschaftlichen Studien; dagegen müsste jede anderweitige Anwendung des Hypnotismus bei Strafe verboten werden.

## III.

Während bei den strafbaren Handlungen, die bisher Gegenstand unserer Betrachtung waren, der Thatbestand in der Regel einfach und klar zu Tage liegt, stellt die Frage der Ausführung von Verbrechen durch hypnotisirte Personen ein viel umstrittenes Problem der gerichtlichen Psychologie dar. Die Meinungsdifferenz darüber geht so weit auseinander, dass einige Autoren wie Fuchs, Benedikt diese Möglichkeit überhaupt in Abrede stellen, während andere, wie Liégeois und Liébeault dieser Form des hypnotischen Verbrechens eine weitgehende Bedeutung für unser Rechtsleben zumessen. Einen vermittelnden Standpunkt nehmen Bernheim und und Forel ein.

Sehr sachkundig beschreibt Jules Claretie in seiner Novelle „Jean Mornas" ein solches hypnotisches Verbrechen. Es ist eine Ihnen allen hinlänglich bekannte Thatsache, dass man hypnotisch und posthypnotisch alle möglichen, also auch criminelle Handlungen suggeriren kann. Die zahlreichen zur Prüfung dieser Frage in Kliniken und Laboratorien angestellten Experimente umfassen Körperverletzungen, Diebstähle, Erpressung von Unterschriften unter Schuldscheine und Testamente, Denunciationen, Entlockung von Geheimnissen, Abgabe falscher Zeugnisse. Ja ganze Mordscenen sind mit Hülfe Hypnotisirter inscenirt worden. Zu den raffinirtesten Tücken der Posthypnose gehört die Suggerirung der freien Willensentschlusses für die That. Alle diese Experimente sind trotz ihres hohen psychologischen Interesses nicht beweisend, da sie wie Theatercoups mit untauglichen Mitteln und unter Umständen angestellt wurden, die ein wirkliches Verbrechen verhinderten.

Wie der Träumende oft noch das Bewusstsein besitzt, dass alle seine phantastischen Erlebnisse doch nur ein Traum und keine Wirklichkeit sind, so haben offenbar auch viele Somnambule bei der dramatischen Inscenirung solcher Verbrechen noch das Gefühl der Unwirklichkeit der Situation, und wissen, dass diese Handlungen nur zum Schein markirt werden sollen. Dafür spricht jene Klasse von Delboeuf angestellter wichtiger Versuche, in denen dieser Schein der Unwirklichkeit durch die Versuchsanordnung vermieden wurde. So

Digitized by Google

weigerte sich z. B. ein junges Mädchen in tiefer Hypnose, sich vor Männern völlig zu entkleiden. So führte ein von mir oft zu Heilzwecken hypnotisirter und für Heilsuggestionen sehr empfänglicher Arzt meinen Befehl, posthypnotisch meinen Spazierstock zu stehlen, nicht aus. Kurz, diese und zahlreiche andere Versuche zeigen, dass die Wirksamkeit der Suggestion ihre Grenze besitzt, dass die Hypnotisirten mitunter den Eingebungen heftigen Widerstand entgegensetzen.

Denn die Wirksamkeit der Suggestion hängt in hervorragender Weise ab von dem Grade der individuellen Empfänglichkeit. So wird in der Regel eine Suggestion zu Heilzwecken gern und ohne Widerstreben von dem Patienten angenommen; sie ist dem Patienten sympathisch und wird verstärkt durch den Trieb, gesund zu werden.

Ganz anders liegt der Fall bei Eingebungen unsympathischer oder unmoralischer Art. Die durch die ganze Erziehung eingepflanzten, während vieler Jahre gepflegten ethischen Gegenvorstellungen der normalen Individualität lassen sich nicht durch einen psychischen Shok, durch eine unmoralische Vorspiegelung entwurzeln. Und ihre Wirksamkeit ist auch in dem hypnotischen Zustand durchaus nicht gelähmt. Daher wird nothwendig ein Kampf entstehen müssen, dessen Entscheidung abhängt von der Stärke der widerstrebenden Elemente im Vergleich zu der psychischen Gewalt der unmoralischen Vorspiegelung.

Bei Beantwortung dieser wichtigen Frage sind folgende 3 Punkte in Betracht zu ziehen:

1. Die normale Individualität des Beeinflussten, seine Anlagen und Erziehung, seine Suggestibilität überhaupt; sein sittliches Niveau im Allgemeinen und seine moralische Widerstandsfähigkeit.

2. Die Stärke und Dauerhaftigkeit der unmoralischen Eingebung; eine etwa vorausgegangene suggestive Dressur, Abschwächung bestimmter hemmend wirkender psychischer Thätigkeiten (z. B. durch mehrfache frühere Hypnotisirung).

3. Die Tiefe des schlafartigen Zustandes, in welchem sich das Versuchsobject befindet.

Dieses 3. Moment ist weniger belangreich als Punkt 1, wenn auch im Allgemeinen zugegeben werden kann, dass mit zunehmender Schlaftiefe sich die Dissociation der Vorstellungsverbindungen steigert und die Widerstandslosigkeit zunimmt.

Nach der Ansicht von Forel kann der Hypnotisirte sich um so wirksamer gegen die unsympathische Einwirkung wehren, je vollständiger er wach ist. Ausserdem hinterlässt, worin ich Forel beistimme, eine acceptirte Kriminalsuggestion oft Spuren eines tief associirten Affectes.

Digitized by Google

Etwa durch Suggestion ausgelöschte Erinnerungen an den verbrecherischen Ursprung bestimmter mit Hülfe von Einredung erzwungener Handlungen lassen sich in der Regel ohne Schwierigkeit in dem betreffenden Opfer wieder erwecken, sobald man dasselbe von Neuem hypnotisirt; dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Hypnotisirte mitunter ebenso lügen, wie wache Menschen. Deswegen kann das Zeugniss eines Schlafenden nur einen relativen Werth beanspruchen und ist keineswegs mit einer eidlichen Zeugenaussage vergleichbar; immerhin könnten aber Aussagen im hypnotischen Zustande Indicien und Anhaltspunkte darbieten, die zum Schuldbeweise führen. Im Ganzen ist also der intellectuelle Urheber krimineller hypnotischer und posthypnotischer Suggestion so leicht festzustellen, dass der Verbrecher in seinem eigenen Interesse besser auf die Benützung eines so zweifelhaften Mittels verzichtet. Denn zu den erwähnten Schwierigkeiten kommt noch die Unmöglichkeit für den hypnotischen, blind auf sein Ziel losgehenden Automaten, auf unvorhergesehene Umstände in seinem Handeln Rücksicht zu nehmen, dasselbe je nach der Lage abzuändern.

Wie ein normales sittliches Gefühl durch allmähliche suggestive Dressur abgeschwächt werden kann, das zeigt folgendes interessante, von Liébeault berichtete Beispiel:

Es handelte sich um einen 18jährigen Patienten, welcher einer Reihe von Aerzten als Versuchsobject für die Ausführung krimineller Suggestionen, speciell für solche von kleinen Diebstählen gedient hatte. Derselbe setzte auch noch nach Beendigung der Versuche die Diebereien fort und wurde deswegen gerichtlich bestraft. Merkwürdigerweise hatten jene Diebstähle zum Theil einen ganz zwecklosen Charakter (z. B. Wegnahme von Visitenkarten u. dergl.). Die Vorstellung des Stehlens hatte in seinem suggestiblen Hirn Wurzel gefasst und dazu allmählich den Trieb entwickelt.

Die Widerstandsfähigkeit des N. war jedenfalls durch eine wiederholte Suggerirung von Diebstählen gebrochen worden, ein Factum, das immerhin für unser Thema bemerkenswerth ist, zumal kein Grund vorliegt, eine natürliche Anlage zu dem Verbrechen bei dem Thäter vorauszusetzen. Im strengen Sinne handelt es sich in diesem Fall nicht um ein klassisches hypnotisches Verbrechen, sondern um eine fahrlässige Gesundheitsbeschädigung durch Suggestionsexperimente mit kriminellem Inhalt.

Die oben erwähnten Schwierigkeiten, mit denen der Verbrecher zu rechnen hat, mögen wohl die Ursache dafür sein, dass Fälle einer Ausführung von Verbrechen durch Hypnotisirte bis jetzt nicht Gegenstand richterlicher Verurtheilung geworden sind. Einige Autoren haben

Digitized by Google

nun, vielleicht um diese Lücke auszufüllen, den Versuch gemacht, nachträglich in gewissen Fällen (Process Weiss, Chambige, Gouffé) aus Gerichtsakten die Wirkung der Suggestion zu erweisen oder auch Gesetzverletzungen, welche in hysterischen Schlaf und Traumzuständen, im epileptischen Aequivalent und ähnlichen psychopathischen Dämmerzuständen begangen wurden, als das Product von Suggestion (oder Autosuggestion) hinzustellen. Eine solche einseitige und fehlerhafte Auffassung ist nur möglich bei einer unzulässigen oder ungenauen Definition des Begriffes „Hypnose".

Nicht selten wird die Einrede hypnotischen oder suggestiven Zwanges erhoben, namentlich bei auffälligen Testamenten, Legaten und dergl. Aber auch dieser Punkt hat bis jetzt eine Anerkennung durch richterliche Urtheile nicht finden können. (Fall Jouve, Fall Howard-Kingsbury.)

Somit ist nach den Erfahrungen des öffentlichen Lebens bis jetzt die Rechtssicherheit durch das Schreckgespenst des hypnotischen Verbrechens nicht gefährdet und die kriminelle Bedeutung der hypnotischen Suggestion beruht fast ausschliesslich in sexuellen Delicten und im fahrlässigen Missbrauch hypnotisirter Personen.

## IV.

Weniger beachtet, aber von viel grösserer Wichtigkeit als die besprochenen beiden Kategorien für unser Rechtsleben ist die „Suggestion im wachen Zustande", ohne Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne Bewusstsein des Zweckes ausgeübt wurde.

Es würde wenigstens für forensische Zwecke eine unerlaubte Erweiterung des Begriffes „Suggestion" sein, wollte man jedwede Beeinflussung von Willensäusserungen eines anderen Menschen als „Suggestion" bezeichnen. In einer allgemeinen Auffassung derselben sind in der Litteratur viele gewissermassen in Form eines Zwanges auf einzelne Individuen oder auf die Masse wirkende psychische Factoren als Suggestiverscheinungen beschrieben worden, so die durch das sociale Milieu gegebenen Einflüsse der Erziehung, Religion, Mode, Politik und Presse, besonders aber die Ansteckung durch Fanatismus und Aberglauben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass psychische Infectionen dieser Art vielfach zur Begehung von Verbrechen geführt haben. In weiterer Verfolgung dieses Standpunktes müsste man das Verbrechen als sociale Erscheinung und den einzelnen Verbrecher als unverantwortliches Werkzeug seiner angeborenen Anlagen und des äusseren Milieus auffassen. Man könnte dann z. B. den anarchistischen Verbrecher nicht mehr zur Verantwortung ziehen.

Digitized by Google

Der Jurist jedoch, welcher mit den feststehenden Rechtsbegriffen des Gesetzes zu operiren hat, die ja bekanntlich eine relative Willensfreiheit voraussetzen, kann diesen psychologischen Deductionen vorerst einen Einfluss auf die Rechtsprechung nicht einräumen, sondern er hat von Fall zu Fall seine Entscheidung lediglich darüber zu treffen, ob die freie Willensbestimmung in dem Fall einer Suggerirung nach Maassgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen war oder nicht. Dennoch aber verlangt die Suggestion im wachen Zustande, auch wenn man von den weitgehenden psychologischen Schlussfolgerungen absieht, eine sorgfältige Berücksichtigung durch den Richter.

Es ist vielleicht zweckmässig, das an 2 Fällen aus der Gerichtspraxis, in denen ich als gerichtlicher Experte die Frage der Suggerirung zu beantworten hatte, zu illustriren.

Der erste Fall betrifft die sensationelle, 14 Tage, vom 1.—14. October 1896, dauernde Schwurgerichtsverhandlung in München gegen Johann Berchtold wegen dreifachen Raubmordes. Die Verhandlung endigte, trotz eines immerhin mageren Indicienbeweises mit Verurtheilung des Angeklagten zum Tode. Der Verurtheilte wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Da nach Entdeckung des Mordes das geheimnissvolle Dunkel, welches über der That schwebte, sich nicht lichten wollte, so begann ein Theil der Münchner Tagespresse sich an der Voruntersuchung zu betheiligen; fast einen Monat hindurch erschienen täglich in den gelesensten Blättern Notizen über den Mord, sowie kritische Bemerkungen zu den ungenügenden Sicherheitsverhältnissen und Polizeieinrichtungen der Isarstadt. Ausserdem setzte die Regierung eine Belohnung von 1000 Mark auf die Entdeckung des Mörders. Schliesslich forderten die Münchener Neuesten Nachrichten Jedermann, der etwas zur Sache vorzubringen habe, auf, sich auf ihrer Redaction zu melden unter Zusicherung strengster Discretion. Das in solcher Weise gewonnene Material gab Stoff zur Veröffentlichung in den Spalten und zur Befriedigung des Sensationsbedürfnisses. Schliesslich, nachdem zahlreiche Personen Zweckdienliches vorgebracht hatten, erklärte dieses Blatt zu einer Zeit, wo die Voruntersuchung gegen Berchtold noch nicht einmal durch die Staatsanwaltschaft abgeschlossen war: Es dürfte jeder Zweifel ausgeschlossen sein, dass Berchtold der Mörder ist. Die Folge dieses Verhaltens der Presse war, dass sich zahlreiche Personen zur Zeugenschaft meldeten und schliesslich unter dem Eide Aussagen machten, deren Inhalt die handgreiflichsten Widersprüche darbot. Ausserdem veranlasste die in den Tagesblättern abgedruckte Photographie Berchtold's verschiedene Personen zu zweifelloser rück-

Digitized by Google

wirkender Erinnerungsfälschung. Mehrere weibliche Personen gaben eidlich an, dieser Mann — oder eine ihm völlig gleichstehende Persönlichkeit — habe sich auf dieselbe Weise bei ihnen Eingang zu verschaffen gesucht wie bei den Ermordeten. Dazu traten Depositionen zweifellos hysterischer Personen, abenteuerliche Erzählungen zweifelhafter und mehrfach vorbestrafter Individuen, für deren Richtigkeit sich keine anderen Argumente aufbringen liessen als ihre eidliche Versicherung. Die von der Presse ausgeübte Suggestion im Sinne der Schuld des Angeklagten hat also ihre Wirkung nicht verfehlt. Und diesen Standpunkt suchte die Vertheidigung durchzuführen, so dass selbst von der Staatsanwaltschaft auf eine Anzahl Belastungszeugen verzichtet werden musste. Aber das von den Zeugenaussagen unabhängige Beweismaterial, das Vorleben Berchtold's, sein mangelnder Alibibeweis, sein ganzes Verhalten belasteten ihn hinreichend, so dass die Geschworenen auch wohl ohne Rücksichtnahme auf die durch die Presse erzeugte psychische Epidemie zur Bejahung der Schuldfrage gelangen konnten. Die schwierige Aufgabe der Sachverständigen (Grashey und v. Schrenck-Notzing) bestand nun darin, die Fehlerquellen für das Gedächtniss aufzudecken und über den Geisteszustand einer Anzahl von Zeugen mit Hinblick auf die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen Gutachten abzugeben.

Man mag nun den Berchtold für schuldig halten oder nicht, die Thatsache hat der Process denn doch unwiderleglich festgestellt, dass die Zeugenaussagen zum Theil durch die Zeitung inspirirt waren! Wie sollte man sich auch sonst z. B. den merkwürdigen Umstand erklären, dass sich während der 14 tägigen Verhandlungen nicht weniger als sieben Personen meldeten, die behaupteten, den Mord an der Familie Roos begangen zu haben! Unter 210 geladenen Zeugen befanden sich 18, deren Aussagen sich auf eine Beeinflussung durch Zeitungsnotizen zurückführen liessen. Einer unter diesen behauptete z. B., er habe an einem Freitag Vormittag den Angeklagten zu einer bestimmten Zeit dreimal in der Nähe des Thatortes (eines Hauses in der Karlstrasse) erblickt und nach Veröffentlichung der Photographie die Persönlichkeit sofort wiedererkannt. Mit dieser unter Eid abgegebenen Zeugenaussage stand aber die Thatsache in Widerspruch, dass besagter Zeuge den gleichen Freitag Vormittag zu derselben Stunde bei einer Gerichtsverhandlung anwesend war. Da er nicht an 2 Orten zugleich sein konnte, so mag man den Werth seiner Aussage hiernach bemessen. Sechs weitere Zeuginnen, — sämmtlich Wohnungsinhaberinnen in München — behaupteten unter ihrem Eid ganz gleichmässig, dass sie den Besuch eines verdächtig aussehenden Mannes

Digitized by Google

erhalten hätten, der unter dem Vorwande von Closetarbeiten sich bei ihnen Eingang verschaffen wollte. In dem Verdächtigen erkannten sie erst den Angeklagten Berchtold, als dessen Photographie veröffentlicht wurde. Ja mehr noch, eine der Zeitungen stellte den Berchtold in einer Kleidung dar, die er niemals getragen hatte. Und eben diese nur in der Phantasie des Zeichners vorhandene, nicht aber in Wirklichkeit im Besitz des Berchtold befindliche Kleidung will eine der Zeuginnen an jenem Verdächtigen bemerkt haben.

Kurzum, das Ergebniss dieser für die Suggestionslehre so interessanten Verhandlung lehrte, dass den Behörden noch die richtige Erkenntniss des suggestiven Factors bei richterlichen Vernehmungen fehlt, dass ferner die Zahl der Personen, die bona fide unter dem Eide Unwahres und Ungenaues aussagen, viel grösser ist, als man im Allgemeinen annimmt. Vor allem aber hat sie neue Beweise für die suggestive Gewalt der Presse dargeboten.

Der 2. Fall beschäftigt sich direct mit einem suggerirten Verbrechen (Fall Sauter).

Am 2. October 1899 hatte sich die Frau des Metzgermeisters Sauter vor dem oberbayrischen Schwurgericht in München zu verantworten wegen Mordversuches und Anstiftung zu neunfachem Morde.

Das deutsche Gesetz bestraft auch Versuche und Anstiftungen zu Verbrechen, wenn sie mit untauglichen Mitteln unternommen werden. Die Angeklagte war beschuldigt, den Versuch zur Tödtung ihres Ehemanns, mit dem sie in unglücklicher Ehe lebte, dadurch gemacht zu haben, dass sie ihm ein ihrer Meinung nach hierzu geeignetes, von einer Kartenschlägerin empfohlenes Mittel, nämlich Enzianwurzel in die Socken streute. Ausserdem soll sie die Kartenschlägerin angestiftet haben, neun ihr unbequeme Personen, darunter drei ihrer Kinder, zwei frühere Dienstboten u. s. w. durch magische Mittel zu tödten.

Die Angeklagte stand in den Wechseljahren, war schwer unterleibsleidend und zeigte Züge von Hysterie. Dem Aberglauben ganz und gar verfallen sah sie in der Kartenschlägerin, die sie für alle Lebensfragen zu Rathe zog, eine Persönlichkeit mit übernatürlichen Fähigkeiten und der Macht, über das Schicksal der Menschen, über Leben und Tod zu entscheiden. Die Wahrsagerin dagegen erhitzte die Einbildungskraft der Sauter durch allen möglichen Hokus-Pokus, und verstand es, aus ihrem Vermögen materiellen Nutzen zu ziehen und ihr Opfer systematisch auszubeuten. Wie die Acten ergaben, war die Seherin bereits 21 mal wegen schwerer Gesetzesverletzungen vorbestraft. Die Hauptverhandlung liess keinen Zweifel darüber, dass

Digitized by Google

die Wahrsagerin der eigentlich schuldige Theil sei. Durch ihre Schwindeleien hatte sie die leichtgläubige, ihrem Einfluss ganz verfallene Angeklagte zu überzeugen vermocht, dass es ihr ein Leichtes sei, alle ihr unbequemen Personen eines natürlichen Todes sterben zu lassen, und ihr erst auf diese Weise den ganzen Mordplan — wenn auch unabsichtlich — suggerirt. Als diese Ideen in der Angeklagten Wurzel fassten, denuncirte die Prophetin ihr Opfer bei der Polizei und veranlasste Frau Sauter, den ganzen Mordplan noch einmal zu besprechen, sowie eine Liste der dem Tode geweihten Personen aufzusetzen, so dass im Nebenzimmer versteckte Detectivs Alles hören konnten und schliesslich als Hauptbelastungszeugen in der Hauptverhandlung functionirten.

Während die Gutachten von Messerer und Focke zu dem Schluss kamen, dass Frau Sauter im Besitze ihrer freien Willensbestimmung gewesen sei im Augenblick der ihr zur Last gelegten Handlungen, führte das von mir abgegebene Gutachten den Nachweis, dass die Angeschuldigte, fascinirt durch die Kartenschlägerin, im Zustande suggestiver Abhängigkeit deren Ideen zur Ausführung gebracht hatte, dass also ihre Zurechnungsfähigkeit in Folge von Hysterie, in Folge ihres Klimakteriums, sowie in Folge abergläubischer Vorstellungen erheblich herabgemindert sei.

Die Geschworenen sprachen die Angeklagte von beiden Schuldfragen frei.

Der Fall Sauter zeigt die erste Freisprechung einer Angeklagten, die unter dem suggestiven Einfluss einer anderen Person das Strafgesetz verletzt hat, und ist deswegen für die Lehre von den Beziehungen der Suggestion zum Strafrecht von principieller und bleibender Tragweite.

Besonders gefährlich kann die Suggestion bei Kindern, Hysterischen und Personen mit leicht erregbarer Phantasie werden. Wie zahlreiche Versuche gezeigt haben, ist die Zahl derjenigen, bei denen durch einfache nachdrückliche Behauptung im wachen Zustande rückwirkende Erinnerungsverfälschungen und Sinnestäuschungen sich suggeriren lassen, keine geringe. „Die Suggerirbaren sind, wie Bernheim mit Recht betont, die Betrogenen ihrer eigenen Phantasie. Sie verfälschen die Wahrheit unbewusst, nehmen etwas davon weg oder fügen etwas hinzu.“ Der Richter kann durch Aussagen dieser Art vollkommen irre geführt werden. Ich erinnere nur an die von Bernheim erwähnte Aussage des 13jährigen Sohnes des Tempeldieners in der Affaire Tisza-Eslar.

Falsche Geständnisse dieser Art bieten der von Bern-

Digitized by Google

heim berichtete Fall „Borras“ (Verurtheilung eines Unschuldigen zu lebenslänglicher Zwangsarbeit in Folge von Erinnerungstäuschung), sowie das von Liégeois berichtete Beispiel einer gewissen Adele B. (Ablegung eines suggerirten Geständnisses wegen Abortus, der jedoch unmöglich war, weil Adele sich in einem vorgerückten Stadium der Gravidität befand, was erst bei Verbüssung der Strafe im Gefängniss constatirt wurde).

Dass die suggestive Abhängigkeit lange Zeit anhalten und die ganze Umgebung irre führen kann, zeigt folgende Beobachtung von mir:

Vor ca. 7 Jahren wurde mir ein 5jähriges Mädchen zur ärztlichen Behandlung überwiesen, das an Zerstörungstrieb litt, der sich in raffinirter Weise grade auf die werthvollsten Besitzstücke der Familie richtete. Niemals gelang es den Eltern, das Kind in flagranti zu ertappen, sondern die Handlungen erfolgten stets hinter ihrem Rücken oder in ihrer Abwesenheit. Einmal stand sogar das Kind in seinem Bett in Flammen. Die zahlreichen, sich immer wiederholenden auf ganz raffinirte Weise ausgeführten Diebstähle und Zerstörungen verursachten den Eltern einen erheblichen materiellen Schaden. Erziehungsmaassregeln und Strafen ohne jeden Erfolg. Das Kind weinte und gestand immer wieder neue Reate. Schliesslich wurde es an die Kette gelegt und hypnotisch behandelt und dennoch nahmen die verbrecherischen Handlungen ihren Fortgang. Endlich nach 9 Monaten enthüllte ein Zufall die Wahrheit. Das Kind ging nämlich mit den Eltern aufs Land, während das Kindermädchen in der Stadt zurückblieb. Von diesem Augenblick an hörten die Zerstörungen auf. Es stellte sich nun heraus, dass das Kind völlig unschuldig, dass hingegen die hysterische Kindermagd die Handlungen veranlasst, beziehungsweise selbst ausgeführt hatte. Dem ihrer Obhut anvertrauten Kinde verstand sie das Schuldbewusstsein fortdauernd zu suggeriren bis zu einem solchen Grade, dass es 9 Monate lang alle Strafen willig erduldete, ausführliche ihm suggestiv beigebrachte Geständnisse ablegte, ohne jemals seine Tyrannin zu verrathen.

Man braucht aber durchaus nicht hysterisch zu sein oder ein Phantasielügner, um Suggerirungen im wachen Zustande, wie sie z. B. durch Lectüre oder Unterhaltung geboten werden, zum Opfer zu fallen. Natürlich sind die Angaben gebildeter, den besseren Ständen angehöriger Personen ihrem Bildungsgange entsprechend präciser, klarer, weniger widerspruchsvoll, — aber deswegen auch für das richterliche Examen um so gefährlicher bei dem Schein grösserer Glaubwürdigkeit. Hierfür bietet Process Berchtold interessante Belege.



Digitized by Google

Unwillkürlich infiltriren sich gelesene Meinungen und Urtheile unserem Denken, bestimmen unsere Ideenrichtung und haben einen mächtigen Einfluss auf die Gestaltung unserer Erinnerung. Eine Verwechselung zwischen selbst Erlebtem und Gehörtem oder Gelesenen tritt um so leichter ein, wenn der Inhalt des fraglichen Gegenstandes schon früher einmal unser Interesse in Anspruch nahm. Die Treue der Reproduction leidet bei Mangel an kritischer Ueberlegung, bei lebhafter Phantasie, sowie in Momenten psychischer Erregung (bei Affecten) oder der Ermüdung. Wenn Elemente einer augenblicklichen Situation auf das Erinnerungsbild übertragen werden, so wird dasselbe leicht im Sinne der neuen Wahrnehmung verfälscht (Einfluss des Anblicks von Berchtolds Photographie auf die Erinnerung an den verdächtigen Besucher). Diese äusseren Anregungen können dann einen suggestiven Einfluss üben, für den die Fehlerquellen unseres Gedächtnisses einen günstigen Boden darbieten. Auf diese Weise kann, wie bei manchen Zeugen im Berchtoldprocess ein Gesammtbild aus Dichtung und Wahrheit entstehen, ohne dass es nachträglich auch dem psychologischen Sachverständigen immer gelingt, für einzelne Bruchtheile des Erinnerungsbildes die richtigen Ursachen nachzuweisen.

Es muss daher als ein Fehler im richterlichen Examen bezeichnet werden, wenn Einzelheiten der Rückerinnerung in der Zeugenaussage zu sehr überschätzt werden. Ueberhaupt werden die Fehlerquellen des Gedächtnisses in foro viel zu wenig berücksichtigt; eine eingehende Erkenntniss derselben würde den Richter vor dem gefährlichen Irrthum bewahren, Meineid und Erinnerungsfälschung zu verwechseln; er würde den Thatsachenkern von dem Product der Suggestion leichter zu unterscheiden im Stande sein. Ausserdem würde er sich in dem Verhör von Zeugen grössere Zurückhaltung auferlegen, um keine Détails in die Aussagen hinein zu suggeriren. Eine sorgfältige Würdigung der Suggestionslehre müsste auch die Sicherheitsorgane veranlassen, den noch immer weit unterschätzten Einfluss der Presse auf die Kriminalität einzuschränken.

Was nun die freie Willensbethätigung in Bezug auf strafbare Handlungen betrifft, so lässt sich dieselbe, wie wir an den obigen Beispielen aus der Rechtspraxis gesehen haben, in manchen Fällen durch suggestive Mittel abschwächen oder aufheben.

Ein völlig unter dem Einfluss der Suggestion stehender Mensch ist — wenn mitunter auch nur für bestimmte Handlungen und vis à vis einem Menschen — als unzurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes zu betrachten, mag er auch sonst psychisch normal und wachen Geistes sein. Auch nach dem deutschen Gesetz ist Bewusstlosig-

Digitized by Google

keit nicht erforderlich, da der § 176 Abs. 2 ausdrücklich von dem bewusstlosen oder willenlosen Zustande spricht. Ueberhaupt sind suggestive Zwangshandlungen in foro zu beurtheilen, wie die Zwangsvorstellungen Geisteskranker. Natürlich hat der intellektuelle Urheber für den durch sein Werkzeug gestifteten Schaden gesetzlich aufzukommen.

Häufig tritt die Suggestion auf in Form autoritativer Behauptung oder als Fascination (Blendung und Willenslähmung) oder als psychische Ansteckung (Zwang zur Nachahmung), oder sie erwächst wie schon erwähnt auf dem Boden starker Gefühlserregungen z. B. in der Liebe. Der Sachverständige hat in solchen oft sehr schwierigen — und an einfache Verführung erinnernden — Fällen stets zu untersuchen, wieweit die Möglichkeit bestand, den eignen Willen zur Geltung zu bringen gegenüber der suggestiven Freiheitsberaubung, oder ob etwa krankhafte Factoren, Entwicklungsmängel die Willensthätigkeit herabgesetzt haben.

Oft sind bei Psychopathisch-Minderwerthigen, Degenerirten und Hysterischen die Gefühlswirkungen abnorm stark bei schwacher Ausbildung der Willenssphäre. Solche Personen fallen sehr leicht suggestiven Einflüssen zum Opfer. Auch hier bietet das Geschlechtsleben wieder interessante Belege.

So sind als Zustände solcher suggestiven Abhängigkeit mit mehr oder minder pathologischem Hintergrund aufzufassen viele sexuelle Zwangszustände besonders der von Krafft Ebing als sexuelle Hörigkeit bezeichnete sclavische Gehorsam mancher Liebenden (Beispiele: Käthchen von Heilbronn nach Kleists Darstellung; Process des Jesuitenpaters Girard in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts betreffend den durch religiöse Uebungen erzielten, absoluten, dann sexuell ausgenützten Gehorsam des Frl. von Cadière), ferner jener Zustand von „Fascination“ oder „Monoïdeismus“, den Preyer beschrieben hat (Völliges Beherrschtsein der Ellida von Porta durch Pander, ohne Liebe zum Tyrannen.)

Wie die forense Casuistik zeigt, handelt es sich bei den suggerirten Verbrechern fast niemals um geistig ganz intacte Personen; wenn man von der suggerirten Erinnerungsfälschung absieht, so gehört die suggestive criminelle Zwangshandlung eines völlig Geistesgesunden zu den grössten Seltenheiten.

Da es aber weder für die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit noch für den Typus der geistigen Abweichungen von der Norm, d. h. denjenigen des „geistig Krankhaften“ eine absolute Grenze giebt, so kann die von dem Sachverständigen verlangte Abwägung solcher



Digitized by Google

Imponderabilien grosse Schwierigkeiten bereiten und zu den spitzfindstigen Discussionen führen. Ja die Beantwortung solcher Fragen hängt nicht zum mindesten von den individuellen Anschauungen des Gerichtshofes, der Intelligenz der Geschworenen und den subjectiven Anschauungen der Sachverständigen ab. Was der eine Gutachter als angeborene oder erworbene geistige Beschränktheit, als leichten Schwachsinn in das Gebiet des Krankhaften verweist, erscheint vielleicht dem anderen als ein auch innerhalb normaler Grenzen vorkommender Mangel an Begabung! Leichter zu beurtheilen sind Fälle, wo das Nervensystem nachweisbar durch traumatische Ursachen, Vergiftung (Alkohol, Morphium etc.) oder durch bestimmte Erkrankungen (Hysterie, Neurasthenie, Epilepsie) gelitten hat. Für Personen mit Zuständen, die nicht zur Annahme des vollen Ausschlusses der freien Willensbestimmung aus krankhafter Störung der Geistesthätigkeit berechtigen, also in ihrer freien Willensthätigkeit lediglich gehemmt erscheinen, hat man mit Recht den Ausdruck der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ neuerdings vielfach angewendet.

Psychische Abweichungen dieser Art kommen nun, wie Kirn gezeigt hat, auch unter dem Einfluss der Menstruation, der Pubertät, der Gravidität und des Klimakteriums zu Stande; ferner gehören dazu die noch unbestimmbaren Anfangszustände vieler sich langsam entwickelnder Seelenstörungen, sowie der Zustand des kindlichen Seelenlebens.

Ganz besonders wichtig für die Frage der Suggerirung von Verbrechen sind die Charakterveränderungen durch Hysterie, angefangen von den leichtesten Symptomen, dem einfachen „hysterischen Temperament“ bis zur ausgesprochenen Psychose; allerdings beruht nach der Anschauung von Wollenberg das, was man hysterischen Charakter bezeichnet, in den Zügen, die besonders leicht zum Verbrechen führen, nicht auf Hysterie, sondern auf einer allgemeinen psychopathischen Degeneration. Auf die weitgehende Aehnlichkeit gewisser nicht leicht erkennbarer und ins Normale hereinragender traumartiger Zustände der Hysterie und der Posthypnose ist wiederholt von Freud, Wollenberg u. A. aufmerksam gemacht. Sicherlich bietet das Vorherrschen des Phantasie- und Gefühlslebens über das Verstandesmässige, die abnorm leichte Auslösung von Gefühlsreactionen, die Neigung zur Dissociation einen besonders günstigen Angriffspunkt für Suggestionen und Autosuggestionen (Monoïdeismus).

Der Nachweis, „hysterischer Stigmata“ oder von „Krampfanfällen“ kann in gewissen Fällen unmöglich sein, hat also für die Gerichtspraxis keine erhebliche Bedeutung. Dagegen ist das Handeln Hysterischer, worin ich Delbrück beistimme, oft viel krankhafter, als

Digitized by Google

es auf den ersten Blick erscheint, inwieweit jedoch die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt wird durch die Hysterie, lässt sich nur nach Maassgabe des Gesammtbildes beurtheilen.

Je normaler, gesunder, moralisch widerstandsfähiger eine Person ist, um so weniger wird sie Gefahr laufen, das Opfer einer kriminellen Suggestion zu werden, — je energieloser, sittlich defecter, psychisch schwächer sich ein Mensch zeigt, um so leichter wird er der Verführung erliegen, die in Form einer Suggestion auf ihn ausgeübt werden kann Aus diesem Grunde laufen solche Individuen am meisten Gefahr, suggerirte Opfer eines vollsinnigen Verbrechers zu werden, bei denen die Fähigkeit, ihren Willen durch sittliche Vorstellungen bestimmen zu lassen, also Gegenvorstellungen zu bilden, in Folge krankhafter Vorgänge oder von Entwicklungsmängeln beeinträchtigt oder aufgehoben ist. Der Grad dieser Beeinträchtigung kann verschieden stark sein und wird das Kriterium abgeben für die Annahme voller Willensfreiheit, resp. der verminderten oder aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit. In dieser Thatsache liegt auch der Grund, warum es sich in der Mehrzahl der in der Litteratur bekannt gewordenen Fälle suggerirter Verbrechen um kindliche, psychopathische, hysterische oder schwachsinnige Naturen handelte.

So war Gabriele Bompard, das Instrument des Mörders Eyraud, eine moralisch defecte hysterische Person, die Baronesse Zedlitz, das Opfer der sexuellen Gelüste des Czynski, eine psychisch schwach begabte, erblich stark belastete Dame, Frau von Porta, im Falle der von Preyer berichteten Fascination, der Gegenstand von Panders Liebeswerbungen, wird als geistig unreifes, kindlich naives, psychisch schwaches Wesen geschildert, und in unserem Fall ist Frau Sauter eine psychisch widerstandsunfähige Hysterische. Damit soll nun keineswegs, wie Hirsch auf Grund dieser Thatsache annimmt, gesagt sein, dass geistig gesunde Menschen nicht unter Umständen auch einer antisocialen Eingebung, einer verbrecherischen Suggestion folgen könnten! Man bedenke nur, welche grundverschiedenen Varietäten man unter dem Begriff geistesgesund zusammenfassen kann! Ist ein charakterschwacher, leicht lenkbarer Mensch nicht auch geistesgesund — und doch suggestibler als andere willenskräftigere Personen? Das Wesentliche liegt in dem Vorgang des Suggerirens, in der Aufhebung oder Abschwächung der Gegenvorstellungen; ob diese wegen krankhafter Gehirnvorgänge oder wegen vorhandener Bildungsmängel nur schwach entwickelt sind, oder ob sie bei voller Ausbildung durch künstliche Proceduren (Hypnotismus, Narcotica) in ihrer Wirkung gehemmt werden, das ist im Resultat das Gleiche.

Digitized by Google

Deswegen besteht, wenn dieser Fall auch zu den Ausnahmen zu zählen ist und die Rechtssicherheit nicht gefährdet, doch theoretisch die Möglichkeit, auch den geistesgesunden Menschen mit Hülfe von Suggestion der freien Willenbestimmung zu berauben, andererseits aber muss zugegeben werden, dass die grosse Zahl der psychopathisch Minderwerthigen, psychisch schwachen, ethisch defecten Personen, die wir auch unter den sogenannten Normalen antreffen, viel eher Gefahr läuft, wegen ihrer grösseren Widerstandslosigkeit kriminellen Eingebungen zu erliegen, als der Geistesgesunde.

Viel schwieriger gestaltet sich die Beurtheilung der Sachlage in foro, wenn, wie im Process Sauter, dem intellectuellen Urheber (also in unserem Fall der Wahrsagerin Frau Gänzbauer), das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Handelns, das Bewusstsein, ein Verbrechen anzustiften, vollkommen fehlt! Es handelt sich dann also um unbeabsichtigte, unbemerkte Beeinflussung! Denn Frau Gänzbauer war sich offenbar keineswegs darüber klar, dass sie selbst durch ihren abergläubischen Hokuspokus jene auf Beseitigung des Mannes und anderer Personen hinzielende Ideenrichtung in Frau Sauter erzeugt hatte; ebenso entging es ihr vollkommen, dass sie selbst bei der Demonstration vor den versteckten Detectivs ihrem Opfer den Mordplan so zu sagen in die Feder dictirte und die ganze Unterhaltung in diesem Sinne nach mit den Polizeiorganen vereinbarten Gesichtspunkten leitete. Bei der Unmöglichkeit des Nachweises der verbrecherischen Absicht kann der Gerichtshof durch Verhältnisse dieser Art in die Lage kommen, weder den Urheber noch den Thäter bestrafen zu können.

Kaum irgend ein Gebiet menschlicher Verirrungen zeigt einen so günstigen Boden zur Entfaltung von Suggestivwirkungen als der Aberglauben. Derselbe stellt sich stets, wie von Löwenstimm treffend ausgeführt wurde, als ein Product der Unwissenheit und Unentwickeltheit ganzer Volksklassen dar und führt gar nicht selten zur Verübung ausserordentlich grausamer Verbrechen.

Trotz des bestehenden gesetzlichen Verbotes der Gaukelei, Wahrsagerei etc. ist auch heute noch sowohl in den grösseren Verkehrscentren, wie auch auf dem Lande der Aberglaube in verschiedenen Formen weit verbreitet. Das Weissagen (alias Hellsehen), Kartenschlagen erfreut sich heute noch, wenigstens in München, einer fast ebenso grossen Beliebtheit und einer ebenso grossen Verbreitung, wie die gesetzlich gestattete Kurpfuscherei mit Sympathiemitteln, animalischem Magnetismus etc. Selbst in der Weltanschauung der Gewohnheitsverbrecher sind abergläubische Sitten häufig anzutreffen.

Auch nach dieser Richtung hin kann eine richtige Erkenntniss

Digitized by Google

der Bedeutung suggestiver Factoren im Publikum aufklärend wirken. Vorerst wird allerdings bei Sensationsprocessen und psychischen Epidemieen, wenn sie zu Gerichtsverhandlungen führen, sich die gerichtsärztliche Begutachtung des Geisteszustandes anscheinend normaler Personen, so unbequem dieselbe für die Zeugen auch sein mag, nicht umgehen lassen.

V.

Sowohl die neueren Erfahrungen des Rechtslebens, wie die theoretischen Erwägungen lehren, dass das hypnotische und posthypnotische Verbrechen einen seltenen Ausnahmefall von untergeordneter gerichtlich medicinischer Bedeutung darstellen; dagegen hat die Suggestion im wachen Zustande eine verhältnissmässig grössere praktische Tragweite für unser Rechtsleben.

Das Ergebniss meiner Ausführungen ist in folgenden Sätzen zusammengefasst:

I. Das Verbrechen an hypnotisirten Personen und dasjenige mit Hülfe hypnotisirter Personen (Posthypnose) ist fast ausschliesslich beschränkt

a) auf sexuelle Delicte (z. B. Fall Czynski 1894),

b) auf den fahrlässigen Missbrauch hypnotisirter Personen (öffentliche Schaustellungen, Wundercultus).

II. Die Suggestion im wachen Zustande hat eine bisher nicht in dem nöthigen Umfange zugestandene gerichtlich-medicinische Bedeutung. Denn

a) Sie ist im Stande, auch geistig vollkommen normale Personen zu falschen bona fide beschworenen Zeugenaussagen zu veranlassen (z. B. 18 falsche Zeugen im Process Berchtold 1896, Einfluss der Presse, psychische Epidemieen.)

b) Sie kann dem suggestiven Einfluss besonders zugängliche Personen zur Begehung verbrecherischer Handlungen hinreissen. (Fall Sauter 1899).

III. Im Allgemeinen sind kriminelle Eingebungen für normale Individualitäten mit wohl entwickelter moralischer Widerstandsfähigkeit ungefährlich; dagegen verfallen ihr leicht: kindliche, psychopathisch minderwerthige, hysterische, psychisch schwache, ethisch defecte Individualitäten, bei denen die Möglichkeit des Widerstandes durch eine schwache Ausbildung der moralischen Gegenvorstellungen herabgemindert ist.

Nach den vorstehenden Darlegungen und manchen neueren Erfahrungen gewinnt es den Anschein, als ob die Lehre von den suggestiven Erscheinungen auch auf dem Gebiet der Kriminalpsychologie

Digitized by Google

eine grössere Aufgabe zu erfüllen habe, als man bisher angenommen hat. Möge sie im Stande sein, auch nach dieser Richtung berichtigten Erwartungen im vollen Umfange zu entsprechen!

## ANHANG.

### Einige weitere Bemerkungen über die missbräuchliche Anwendung des Hypnotismus.

Es möge gestattet sein, in Form dieses Nachtrages einige zwanglose Ergänzungen der Arbeit hinzuzufügen, auf die im Vortrage wegen Zeitmangel nicht näher eingegangen wurde. Speciell konnte die missbräuchliche Anwendung des Hypnotismus nicht so ausführlich behandelt werden, wie sie es verdient.

In einer ganzen Reihe von Fällen wurden die öffentlichen Schaustellungen Hypnotisirter Ursache zu hypnotischen Epidemieen, so in Breslau, Pforzheim, Neuchâtel, Chaux-de-Fonds und anderen Städten. Familienväter versuchten sich an ihren Kindern in dieser Kunst und in den Knabenschulen erfreute sich das Hansen-Spiel einer grossen Beliebtheit, 12- und 14jährige Knaben versetzten sich zum grössten Gaudium ihrer Mitschüler gegenseitig in den hypnotischen Zustand und die Opfer solcher Missbräuche sind leider so zahlreich, dass das in Deutschland nunmehr fast überall bestehende polizeiliche Verbot öffentlicher hypnotischer Schaustellungen volle Berechtigung hat. Der Zweck solcher Schaustellungen, nämlich die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf die hypnotischen Phänomene zu lenken, ist ja ohnehin heute längst erfüllt.

Wünschenswerth wäre eine Uebertragung des Verbotes auch auf Privatgesellschaften und Vereine. Leider bietet hierzu bis jetzt wenigsten das preussische Vereins- und Versammlungsrecht keine genügende Handhabe. So finden z. B. auch heute noch in Berlin unter dem Schutz von Vereinen Schaustellungen Hypnotischer statt, an denen unter der Form willkommener Gäste Jedermann theilnehmen kann. Unter anderem befasst sich die „Magnetische Gesellschaft“ in Berlin, welche aus Dilettanten besteht, mit den hypnotischen Erscheinungen.

Andere Länder, so Belgien, Russland, Ungarn, Frankreich u. a. haben zwar bereits gesetzliche Bestimmungen, resp. Einschränkungen für das Hypnotisiren erlassen; indessen entsprechen dieselben nicht ganz dem praktischen Bedürfniss; sie sind entweder zu drakonisch oder zu wenig umfassend.

Der charlatanistischen und missbräuchlichen Anwendung hypnotischer Proceduren wird ganz erheblich durch die heute weit verbreiteten Lehren vom animalischen Magnetismus Vorschub geleistet.

Digitized by Google

So trieben nach Gilles de la Tourette zur Zeit, als er sein Werk schrieb, in Paris nicht weniger als 1000 Magnetiseure mit mehr oder weniger Erfolg ihr Handwerk (von denen natürlich kein einziger ärztliche Examina gemacht hat); 500 ständige Somnambulencabinete standen täglichen Besuchen offen, und 20 Zeitschriften vermittelten den Verkehr und sorgten für gehörige Reclame unter den 40000 Anhängern dieser Richtung. In meinem Besitz befindet sich der Prospect eines solchen Heilmagnetiseurs aus Berlin; derselbe heisst Willy Reichel und erklärt, um den Anschein geheimnissvoller Kraft noch zu erhöhen: Keine hypnotischen Manipulationen oder Suggestivbehandlung. Diese an die „leidende Menschheit" gerichtete Empfehlung schliesst mit den Worten: „Diagnosen — gleichviel in welcher Entfernung — werden auf somnambulen Wege gestellt gegen ein Honorar von 10 Mark."

Jede wissenschaftliche Prüfung des animalischen Magnetismus als geheimnissvoller Kraft hat bis jetzt Fiasco gemacht.

Sämmtliche angeblich auf diesem Wege zu Stande gekommenen Heilungen lassen sich zwanglos, wie schon erwähnt, durch Suggestion erklären. Das hypothetische Agens sollte zuerst bewiesen werden, bevor man gestattet, mit diesem ‚Nichts' Patienten zu behandeln. Es erscheint mir als empfindliche Lücke im Gesetz, dass man solchem groben Unfug, dessen Früchte der Process Czynski einmal deutlich gezeigt hat, nicht steuern kann, sondern in Deutschland Jedem die Ausübung der Heilkunde in gewissen Grenzen gestattet, der sich dazu berufen fühlt.

Auch das magnetisirte Wasser, womit ein schwunghafter Handel betrieben wird, spielt in dieser Lehre eine grosse Rolle. Liébeault, dessen hypnotische Erfahrung sich auf etwa 10000 Menschen erstreckt, hat seit längerer Zeit seinen Patienten einfaches Quellwasser gegeben, jedoch sie in dem Glauben gelassen, das Wasser sei magnetisirt. Die Heilerfolge mit einfachem unberührtem Quellwasser waren genau dieselben, wie die mit wirklich magnetisirtem. Die Heilwirkung ist also lediglich auf den Glauben der Patienten, auf Suggestion zurückzuführen. In gleicher Weise sind erklärbar: die Heilwunder durch das Wasser von Lourdes, das Auflegen von Metallplatten auf kranke Körperstellen, die Wirkungen des jetzt überall spukenden Sonnenätherstrahlapparates; die Suspension, das Verfahren von Brown-Séquard, manche Anwendungen der Elektricität und zahlreiche sonstige Heilmethoden wirken allein oder hauptsächlich durch die Suggestion, welche eben wegen ihrer Einkleidung in ein greifbares Verfahren, namentlich in religiösem Gewande, vielfach wirksamer ist, als in der ein-

Digitized by Google

fachen Form des gesprochenen Wortes. Man würde geradezu seiner Logik Gewalt anthun, wollte man für jede einzelne der oft sehr merkwürdigen Proceduren einen besonderen Heilmechanismus, eine specifische Wirkung annehmen. Die Heilungen kommen sogar oft unbewusst für den Heilkünstler, der den festen Glauben an seine Application in sich trägt, durch den von ihm angewandten Brustton der Ueberzeugung in einer auf Andere in Form von Suggestion sich übertragende Weise zu Stande; ob Wasser, Holz oder irgend ein merkwürdiges Instrument dazu beiträgt, die Heilvorstellung durch Sinnenwahrnehmung zu verstärken, das ist Nebensache, wiewohl Heilkünstler und Patient gerade in dem die Vorstellung vermittelnden Agens das Wunder finden.

Wenn wir auch die Frage der Thatsächlichkeit gewisser bei Medien beobachteter Vorgänge nicht berühren wollen, da von namhaften Forschern (Richet, Lombroso, Lodge, William James u. a.) positive Ergebnisse berichtet sind, so halten wir es doch ganz besonders für unsere Pflicht, auf das schändliche Treiben jener von Leichtgläubigkeit und Gewinnsucht geleiteten Menschenklassen das Augenmerk zu lenken. Denn dieser grobe Missbrauch rechtfertigt nicht nur jedes polizeiliche Verbot, sondern macht auch den Widerstand begreiflich, welchen vorurtheilslose ehrliche Forscher der Untersuchung solcher Probleme entgegenstellen, deren Vertreter vielfach zum Auswurf der Menschheit gehören. Auf die einzelnen mitgetheilten Fälle infamer Beutelschneiderei, auf die Ober- und Unter-Somnambulen, die Specialisten für Schatzausgrabungen (bei Vorherbezahlung von 1000 Francs), für verlorene Gegenstände, auf die Kartenschlägerinnen für Liebes- und Reise-Angelegenheiten, auf die Sibyllen für Eiweiss, für Kaffeetropfen, für Bleigiessen, von denen eine in sieben Monaten nachweislich 22000 Francs verdient hatte, auf die Massenfabrikation von Geisterphotographieen, auf den ganzen hierzu gehörigen und bis in die Einzelheiten von Gilles de la Tourette geschilderten Mechanismus können wir an dieser Stelle nicht näher eingehen.

Die im Vortrag erwähnten 6 Fälle, in denen ich Gesundheitsbeschädigungen in Folge von Beschäftigung mit spiritistischen Uebungen beobachten konnte, sind folgende.

In einem dieser Fälle handelte es sich um einen Schneidergesellen, in einem zweiten um einen Agenten, in einem dritten um einen Bildhauer. Alle drei Personen zeigten Erscheinungen ausgesprochener männlicher Hysterie, die jedoch erst durch die Versuche künstlich erzeugt und bei dem Bildhauer bis zu Anfällen gesteigert wurden. Die drei übrigen Fälle betrafen weibliche Personen. Eine Dame, welche

Digitized by Google

die Fähigkeit ihrer Freundin, die schon als Medium gedient hatte, auf die Probe stellen wollte, rief durch ihre Manipulationen keine Hypnose, wohl aber ein Delirium hervor. Eine andere Dame wollte die Geister befragen und benützte als Medium ein junges blutarmes Mädchen mit nervöser Anlage. Ihre Proceduren riefen thatsächlich eine Hypnose hervor, allein es gelang ihr nicht, die Freundin aus derselben zu erwecken, und so blieb diese mehrere Tage in einem Zustande von Somnolenz, verbunden mit hochgradigem Kopfschmerz und Weinkrämpfen. Der sechste Fall bezieht sich auf eine kleine spiritistische Hausepidemie in München. Ein 12jähriges früher gesundes Mädchen entpuppte sich zum Erstaunen der spiritistisch angehauchten Eltern als „Trance-Medium". Dieselben stellten eifrige Versuche mit dem „Wunder-Kinde" an. Dieses wurde Kennern vorgestellt, man behauptete sogar historische Persönlichkeiten gäben sich durch sie kund, ferner hätte sie im Schlaf die Gabe des Klavierspiels und dergl. mehr. Die Rolle der „interessanten Persönlichkeit" schien bei dem Kinde günstigen Boden zu finden und wirkte sogar ansteckend auf ihre ältere Schwester. Die Schlafzustände traten öfter ein, das Kind wurde stiller und bleicher, — begreiflicherweise, weil seine empfängliche Phantasie stets neue ungesunde Nahrung durch die Versuche und Erzählungen der Familie aufnahm. Das Erwecken gelang nur schwer, und so war es kein Wunder, dass das überreizte Nervensystem endlich durch hysterische Anfälle heftig reagirte. Das Kind konnte wochenlang nicht zur Schule gehen und hatte an dem Tage, an dem ich es in Behandlung nahm, sogar 12 hysterische Anfälle gehabt. In solchen Fällen sind die hypnotische Suggestiv-Behandlung und strengstes Verbot aller derartigen Versuche vom besten, ja meist sicherem Erfolg. Auf diesem Wege gelang die Herstellung der systematisch behandelten weiblichen Patienten in wenigen Sitzungen vollständig.

Die Gesundheitsbeschädigungen, welche nun in Folge Missbrauchs hypnotischer Proceduren, sei es in öffentlichen hypnotischen Schaustellungen, in Privatzirkeln oder spiritistischen Sitzungen beobachtet wurden, sind in Kürze: Schwieriges Erwecken; gewöhnlich entsteht grosse Bestürzung, wenn in einem Salon das Opfer der leichtfertigen Spielerei irgend eines Anwesenden nicht aufwachen will trotz emsiger Bemühungen, ferner beobachtet man Steigerung des Automatismus hysteroepileptische Anfälle, Nachtwandeln, Delirien und das grosse Heer hysterischer Leiden, Lähmungen (z. B. Verlust der Sprachbewegungen), ausserdem psychische Ansteckung; so giebt es Personen mit lebhafter Einbildungskraft, die schon einschlafen, wenn sie einen Hyp-

Digitized by Google

notisirten ansehen, ferner spontanes Auftreten hypnotischer Zustände, psychische Störungen aller Art (Tobsucht etc.) und endlich tödtlicher Ausgang.

Der hypnotisirende Laie kann nicht wissen, wie es mit den gesundheitlichen Verhältnissen seines Opfers steht, das vielleicht ein Herzleiden besitzt, vielleicht auf Grund erblicher Belastung den Keim zu epileptischen Anfällen, zu Geisteskrankheit oder zu Hysterie in sich trägt, und läuft Gefahr, diese latenten Störungen durch seine Ungeschicklichkeit künstlich in Folge der emotionellen Erregung seines Mediums zu wecken resp. in der Entwickelung zu beschleunigen; selbstredend wird er in den meisten Fällen für von ihm producirte Störungen auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn schon ein geheimes Leiden in unentwickeltem Stadium vorher bestand. Das möge sich jeder vorhalten, der den Muth besitzt, ohne Kenntniss der hypnotischen Technik, ohne vorherige körperliche Untersuchung seines Mediums den hypnotischen Eingriff in die Gehirnmechanik des Nebenmenschen zu unternehmen.

Einige Beispiele mögen die vorstehenden Ausführungen erläutern.

Prof. Lombroso beobachtete in Turin einen Artillerie-Offizier, welcher von Donato in öffentlicher Sitzung hypnotisirt worden war. Derselbe acquirirte von Zeit zu Zeit bei dem Anblick des geringsten glänzenden Gegenstandes Anfälle von spontanem Hypnotismus. So musste er z. B. der Laterne einer Droschke folgen, als sei er davon bezaubert. Endlich erfolgten heftige hysterische Krisen.

Ein Angestellter der Eisenbahn bekam in Folge von Donato's Versuchen Convulsionen und Anfälle von Irrsinn.

In diesen Schaustellungen in Mailand und Turin wurden mehrere Zuschauer ohnmächtig und litten später an Kopfschmerz und Schlaflosigkeit. Viele schliefen unfreiwillig ein.

Einen Fall von Hypnosomanie berichtet Rechtsamer in Petersburg: Eine 28jährige Patientin wurde auf dem Wege hypnotischer Suggestion von ihren nervösen Beschwerden befreit und dann aus der Behandlung entlassen; sie fühlte sich nun angeblich so wohl nach den Hypnosen, dass sie ihre Freundin instruirte, sie einzuschläfern, was diese täglich besorgte. Wahrscheinlich trieb dieselbe mit ihr allerhand Kunststücke und als Dr. Rechtsamer die Patientin wieder, sah, machte sie auf ihn einen gradezu stumpfsinnigen Eindruck. Er wendete nun das hypnotische Heilverfahren bei ihr an und suggerirte ihr: Nur der Arzt könne sie hypnotisiren, sie solle das und der Freundin Vorgefallene vollständig vergessen und dürfe sich nicht mehr die Hypnotisirung von Laien erbitten. Das Resultat war völlige Her-

Digitized by Google

stellung der Patientin; dass aber der Erfolg anhielt, wurde von dem russischen Collegen durch weitere Beobachtung der entlassenen Patientin nach Monaten bestätigt.

Ein traurige Berühmtheit erhielt kürzlich der durch die Ungeschicklichkeit eines Laienmagnetiseurs, des Brunnenmeisters Neukomm verschuldete Tod des Frl. Ella von Salamon. Nach der sachverständigen und ausführlichen Darstellung von Minde fühlte sich der Brunnenmacher Neukomm wie mancher Laie, dem Zug seiner Zeit folgend, berufen, die Hypnose in experimenteller und therapeutischer Weise anzuwenden. Es wurde als Magnetiseur bekannt und trat auch in dieser Eigenschaft in Beziehung zu dem Grossgrundbesitzer Salamon auf Schloss Tuscir bei Nyiregyháza (Ungarn), hypnotisirte dessen Tochter und beseitigte ihr dadurch wiederholt Kopfweh. Sie erwies sich als vorzügliches Medium und brachte auch auf dem Gebiete des Hellsehens verblüffende Dinge zu Stande (?). So fand sie angeblich versteckte, verlorene und gestohlene Gegenstände, erwies sich als geeignetes Object für Versuche der Stigmatisation, der Objectivation des Types. Ihr Vater wurde glühender Anhänger der hypnotischen Lehren und behandelte sie fast mit religiöser Scheu. Zu den häufigen Sitzungen wurden regelmässig zahlreiche Gäste auf's Schloss geladen. Die unglückliche hypnotische Sitzung hatte den Zweck, dem zufällig anwesenden Dr. W. v. Vragassy, ehemaligem Chefarzt der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft, die Phänomene vorzuführen. Neukomm schläferte die Somnambule auf suggestivem Wege lege artis ein. Angeblich ging die Hypnose unter Zeichen von Erregtheit vor sich. Neukomm befahl nun dem Medium, ihren kranken Bruder in Werschetz geistig aufzusuchen und seine Krankheit anzugeben. Nach Aussage des Dr. W. v. Vragassy soll sie nun die topographischen Verhältnisse der Lunge mit einer sonst bei Laien nicht vorhandenen Fachkenntniss beschrieben haben. Sie stellte die Diagnose: Tuberculose. Erschöpft lallte sie schliesslich die Worte: „Seien sie auf das Schlimmste vorbereitet! Die Krankheit endet mit *Oedema pulmonum acutum hydropicum suffocativum.*" Unmittelbar darauf sank sie mit einem Aufschrei zurück und fiel in tiefe Ohnmacht. Trotz aller erdenklichen Bemühungen ging diese Ohnmacht nach 8 Minuten unter Erscheinung von Pulsmangel, tiefem In- und Exspirium, sowie schliesslicher Asphyxie in den Tod über. Die Section erstreckte sich nur auf das Gehirn, da die Familie nicht gestattete den Körper zu seciren. Es ergab sich hochgradige Anämie, beginnende seröse Durchfeuchtung, teigige, sehr weiche Hirnmasse und eine sehr starke Entwicklung der Hirnschale. Ausserdem war das Gehirn normal

Digitized by Google

aufgebaut. Drei oder vier Tage nach der Beerdigung wurde auf gerichtliche Anordnung die Leiche exhumirt und die Section des ganzen Körpers vorgenommen, Das Ergebniss dieser Section ist nicht bekannt geworden, doch verlautet, dass Circulations- und Athmungsorgane intact gewesen seien. Die Verstorbene litt an Hysteroepilepsie und der Tod soll unter Krämpfen eingetreten sein.

Offenbar sind in vorstehendem Falle von allen Betheiligten Fehler gemacht worden, so dass der wirkliche Zusammenhang des Todes mit dem hypnotischen Zustande nicht ohne Weiteres erhellt, wenn auch theoretisch der Beweis erbracht ist, dass durch Suggestion in der Hypnose Tod eintreten kann. Zweifellos wurde die in Folge ihrer Hysteroepilepsie für den Eintritt unvorhergesehener Zwischenfälle hochgradig prädisponirte Patientin durch das Examen Neukomm's ausserordentlich erregt und erschöpft. Diese Erregung mag den Anfall ausgelöst haben, in welchem der Tod eintrat. Erst dieses traurige Vorkommniss veranlasste den ungarischen Minister zu einer Verordnung, nach welcher die Vornahme von Hypnotisirungen in Ungarn nur Aerzten erlaubt ist.

Aber post hoc ist nicht immer propter hoc. Nicht jeder Todesfall, der im zeitlichen Zusammenhang mit einer Hypnose steht, lässt sich causal auf die Hypnotisirung zurückführen. So starb vor mehreren Jahren im Hôpital civil in Nancy ein Patient, den Bernheim einige Stunden vor seinem Tode noch hypnotisirt hatte. Der Fall war folgender: Bei einem an Phlebitis der linken Vena tibialis posterior Erkrankten trat nach zwanzigtägiger erfolgreicher Behandlung eine unzweifelhafte Lungenembolie auf. Vierzehn Tage später versuchte Bernheim auf Wunsch des Patienten dessen Beinschmerzen durch Suggestion zu beseitigen. Kaum eingeschlafen, wurde derselbe von Beklemmungserscheinungen beängstigender Natur befallen, die weder auf Suggestion, noch nach dem Erwachen sich besserten. Drei Stunden später letaler Ausgang des Patienten, welcher noch kurz vor seinem Ende behauptete, der Hypnotismus tödte ihn. Indessen widerlegte die Section diese Behauptung völlig. In beiden Lungenflügeln fand man zahlreiche voluminöse Infarcte. In dem Hauptstamm und beiden Zweigen der Art. pulm. Thrombose, welche sich bis zur Valvula sigmoidea verlängerte. Die Nothwendigkeit einer Section der Leiche erscheint in solchen Fällen zur Aufhellung des Thatbestandes als eine unabweisbare Pflicht.

Diese wenigen Beispiele mögen als Typen für zahlreiche ähnliche Ereignisse gelten; sie illustriren deutlich genug die traurigen Resultate der Hypnotisirungswuth in den Gesellschaftszirkeln und die unter irgend einem anderen mystischen Deckmantel auftretenden Miss-

Digitized by Google

bräuche der Suggestion. Wenn bisher von „Unkundigen“ und „Laien“ gesprochen wurde, so soll damit nicht gesagt sein, dass jeder junge Arzt, der sein Examen bestanden hat, nun auch ohne Weiteres berechtigt wäre, mit hypnotischen Manipulationen auf die leidende Menschheit loszugehen. Leider sind nicht selten auch durch Aerzte, die sich wie Unkundige und Laien bei ihren hypnotischen Heilversuchen benahmen, ernste Gesundheitsbeschädigungen producirt worden. Sie haben aber in der Regel, wie sich das in jedem einzelnen Falle nachweisen lässt, und wie ich das speciell für die Versuche des Dr. Friedrich im Münchener Krankenhause l. der Isar in einer besonderen Broschüre ausführlich nachwies, — in Folge ihrer geringschätzigen Meinung von der Sache, wenn ich so sagen darf, aufs Gerathewohl experimentirt, ohne die nothwendigen Vorsichtsmassregeln einzuhalten. Immer also sind Fehler in der Technik des hypnotischen Verfahrens, das genau so gelernt sein will und seine Indicationen besitzt, wie die Anwendung des Chloroforms und Morphiums, für die üblichen Folgen verantwortlich zu machen. Aerztliche Anfänger mögen die Hypnotisirung in den Kliniken lernen und ihre Erstlingsversuche an gesunden Personen anstellen. Sie dürfen dagegen ihre Patienten nicht als hypnotisches Spielzeug betrachten und haben kein Recht, andere Suggestionen zu geben, als zum Zweck der Heilung geboten sind.

Die Gefahren des Hypnotismus haben also, wie sich aus dieser ganzen Darlegung ergiebt, mit der zweckentsprechenden therapeutischen Anwendung der Suggestion bei Einhaltung der bekannten Cautelen nichts zu thun!

Sie entstehen bei der Hypnotisirung durch unvorsichtige Herbeiführung emotioneller Erregungen und durch zu intensive Inanspruchnahme der physikalischen (und chemischen) Hilfsmittel, sind aber bei Einhaltung der Bernheim'schen Regeln leicht zu vermeiden.

Sie entstehen in der Hypnose durch Vornahme aller möglichen psychologischen Experimente, welche dem Heilzweck zuwiderlaufen und vielfach einen nicht unbedenklichen psychischen Automatismus grosszieben.

Sie entstehen ferner durch künstliche Entwicklung activer Somnambuler, durch Production aller möglichen hysterischen Erscheinungen bei Disponirten, wie Schlafanfälle, Krämpfe, Delirien. Diese Symptome charakterisiren einen pathologischen Zustand und stellen das directe Gegentheil der für therapeutische Zwecke erforderlichen ruhigen passiven Hypnose dar.

Digitized by Google

Sie entstehen durch die meist unterschätzte Rolle der Autosuggestion, deren Producte insbesondere bei neurasthenischen, hysterischen und ängstlichen Personen den Arzt irreführen können.

Sie entstehen ausserdem durch unrichtiges Erwecken, mangelhafte Desuggestionirung u. s. w.

Sie entstehen bei zu ungenauer und oberflächlicher Untersuchung und Kenntniss des Nervensystems und der Individualität, auf welche eingewirkt werden soll.

Sie entstehen ebenso durch die vorgefasste Meinung der Experimentatoren, wenn sie z. B. von vornherein nach pathologischen Merkzeichen suchen (Stellung der Bulbi, fibrilläre Muskelzuckungen), sowie durch die als psychische Infection suggestiv wirkende antihypnotische Atmosphäre, in welcher sich der Patient befindet.

Sie entstehen endlich und nicht zum mindesten durch Unwissenheit des Hypnotiseurs, wenn er sich nicht genügend über die Elemente des hypnotischen Heilverfahrens unterrichtet hat.

Dagegen vermeidet die von der Nancyschule empfohlene Operationsmethode die sämmtlichen Gefahren. Bei sachverständiger Anwendung, d. h. Einhaltung der bekannten Cautelen ist auch nach meiner Erfahrung hypnotische Einflussnahme zum Zwecke therapeutischer Wirkung unschädlich, selbst wenn man denselben Patienten mehrere hundert Mal Jahre hindurch hypnotisirt.

Dazu gehört aber Anwendung der mildesten Mittel (Vermeidung stark einwirkender Sinnesreize bei Hypnotisirung), völlige Verzichtleistung auf alle psychologischen und sensationellen Kunststücke, Einschränkung der Suggestion auf Einschläferung, Feststellung des Tiefengrades der Hypnose, auf die Heilvorstellung und das Erwecken (also Vermeidung aller überflüssigen und durch den Heilzweck nicht direct bedingten Eingebungen).

Zu behaupten, die Hypnose könne wohl schaden, aber nicht nützen, ist wiederum ein Nonsens; denn mit der Schädlichkeit wird auch die Wirksamkeit der Suggestion auf den Körper zugegeben. Bekanntlich sind die stärksten Gifte auch die besten Heilmittel. Wie in allen anderen Zweigen der Heilkunde hängt auch bei hypnotischen Massnahmen die Gefährlichkeit ab von der technischen Sicherheit, den Kenntnissen und Erfahrungen des Arztes.

Digitized by Google

## Litteratur.


Wundt: „Hypnotismus und Suggestion". Leipzig, Engelmann 1892.

William Hirsch: „Was ist Suggestion und Hypnotismus"? Berlin, Karger 1896.

Derselbe, Die menschliche Verantwortlichkeit und die moderne Suggestionslehre. Berlin 1896. Karger.

von Schrenck-Notzing: „Ueber Suggestion und suggestive Zustände". München 1893, Lehmann.

Derselbe: „Die Bedeutung narkotischer Mittel für den Hypnotismus". Leipzig, Abel 1893. (Schriften der Gesellschaft f. Psychol. Forschung).

Grossmann: „Die Bedeutung der Suggestion als Heilmittel, Gutachten und Heilberichte". Berlin 1894. Bong, S. 99.

v. Schrenck-Notzing: „Suggestion, Suggestivtherapie, psychische Behandlung, Artikel mit jährlichem Literaturbericht in den Encyklopädischen Jahrbüchern, herausgegeben von Eulenburg. Band III, IV, V, VII.

Derselbe: Artikel: Psychotherapie und Suggestion. Eulenburgs Realencyklopaedie. III. Aufl.

v. Lilienthal: „Der Hypnotismus und das Strafrecht". Berlin und Leipzig 1887, Guttentag.

Gilles de la Tourette: „Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkte der gerichtlichen Medicin", autorisirte deutsche Uebersetzung. Hamburg 1889 (vorm. J. F. Richter).

Forel: „Der Hypnotismus und seine Handhabung". 3. Auflage. Stuttgart, Enke 1895. Kap. IX und X.

Moll: „Der Hypnotismus". 3. Auflage. Berlin, Fischer 1895. Kap. VIII.

Bernheim: „Die Suggestion und ihre Heilwirkung", deutsch von Freud. Wien und Leipzig, Deuticke 1888. Kapitel IX.

Heberle: „Hypnose und Suggestion im deutschen Strafrecht". München, Schweitzer 1893.

von Krafft-Ebing: „Eine experimentelle Studie auf dem Gebiete des Hypnotismus". Stuttgart, Enke 1893.

Derselbe: „Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie". 3. Auflage. Stuttgart, Enke 1892. Kapitel XII und XIII.

Laurent: „Les suggestions criminelles". Archives de l'anthropologie criminelle v. 15. Nov. 1890.

Liégeois: „De la suggestion et du somnambulisme dans leurs rapports avec la jurisprudence et la médecine légale". Doin, Paris 1889.

Liébeault: „Du sommeil et des états analogues".

von Schrenck-Notzing: „Eine Geburt in der Hypnose". Zeitschr. f. Hypn. 1892. Heft. 2.

Schapira: „Der Hypnotismus in seiner psychologischen und forensischen Bedeutung". Berlin, Steinitz 1893.

Fuchs: „Ueber die Bedeutung der Hypnose in forensischer Hinsicht". Berlin, Cohen 1895.

Duncker: „Die Suggestion und ihre forensische Bedeutung". Wien 1893, Manz.

Liébeault: „Kriminelle hypnotische Suggestionen". Zeitschrift für Hypnotismus. 1895. Heft VII, VIII und IX.




Digitized by Google

Delboeuf: „Die verbrecherischen Suggestionen". Zeitschrift für Hypnotismus. März 1894 ff.

Der Prozess Czynski, Thatbestand und Gutachten von Grashey, Hirt, von Schrenck-Notzing, Preyer. Stuttgart, Enke 1895.

Preyer: „Ein merkwürdiger Fall von Fascination". Stuttgart, Enke 1895.

Reissig: „Liebe, eine hypnotische Suggestion"? Leipzig, Barsdorf 1895.

v. Schrenck-Notzing: „Zum Fall Czynski". Eine Entgegnung. Zeitschrift für Hypnotismus. 1894/1895. Heft 5 und 6.

Der Process Czynski und die Fascination. Beilage zur Allgem. Zeitung. 1895. Nr. 51 und 52.

v. Bentivegni: „Die Hypnose und ihre civilrechtliche Bedeutung. Leipzig, Günther 1890.

Bernheim: „Neue Studien über Hypnotismus, Suggestion und Psychotherapie". Wien, Deuticke 1892. (Deutsch von Freud.) 8. Vorlesung S. 100.

Minde: „Der Hypnotismus". München, Diepolder 1891. S. 18 und 69.

von Schrenck-Notzing: „Ueber Hypnotismus und Suggestion". Vortrag. Wirth, Augsburg 1889.

Derselbe: „Die gerichtliche Bedeutung und missbräuchliche Anwendung des Hypnotismus". Vortrag. München 1889.

Moll: „Hypnotische Schaustellungen in Berlin". Deutsche med. Wochenschrift 1894. Nr. 12.

Gerling: „Der praktische Hypnotiseur". Berlin 1895. Müllers Nachf.

Prospekt des Heilmagnetiseurs Willy Reichel, vom Nov. 1893. (Beilage zur Zeitschrift Sphinx.) Den abgedruckten Citaten von Nussbaum und du Prel ist die Honorar-Taxe hinzugefügt (für einen Magnetisationsakt in der Sprechstunde: 5 Mark, ausser dem Hause 10 Mk., für Minderbemittelte das erstere 3, das letztere 6 Mark.)

Björnström: „Der Hypnotismus, seine Entwicklung und sein jetziger Standpunkt". Wiesbaden, Sadowski S. 173—193.

Rechtsamer: „Die Hypnose in der Therapie". Wiener med. Blätter Nr. 29 und 30, 1895.

Loos: „Der Hypnotismus und die Suggestion in gerichtlich-medic. Bedeutung". Inaugural Diss. Berlin 1895.

Minde: „Tod in der Hypnose". Medicinische Neuigkeiten für praktische Aerzte. Nr. 39 und 40, 1894.

Bernheim: „Sur un cas d'hypnotisme mortel: post hoc non propter hoc". Rev. méd. de l'Est 1 Febr. 95.

von Ziemssen: „Die Gefahren des Hypnotismus". Münch. med. Wochenschr. Jahrg. XXXVI 31 S. 531, 1889.

Forel: „Zu den Gefahren und dem Nutzen des Hypnotismus". Münch. med. Wochenschr. Jahrg. XXXVI 38 S. 646, 1889.

Friedrich: „Die Hypnose als Heilmittel". Annalen der städt. allgemeinen Krankenhäuser in München. Bd. VI. München, Lehmann 1894.

v. Schrenck-Notzing: „Der Hypnotismus im Münchner Krankenhause links der Isar", eine kritische Studie über die Gefahren der Suggestivbehandlung. Leipzig, Abel 1894.

Forel: „Zur Hypnose als Heilmittel". Münchner med. Wochenschr. 1894 Nr. 8.

von Schrenck-Notzing: „Ueber Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtoldprocess". Leipzig, Barth 1897.

Digitized by Google

Theodor Lipps: „Zur Psychologie der Suggestion". Vortrag. Leipzig, Barth 1897 (auch i. Zeitschr. für Hypn. 1897). Vergl. angehängte Discussion.
Stoll: „Hypnotismus und Suggestion in der Völkerpsychologie". Leipzig 1894 (Köhler).
Moritz: „Die Suggestion im Prozess Berchtold". Münchner med. Wochenschrift Nr. 43, 1896.
Andrieu: „Les dangers de l'hypnotisme extrascientifique". Rev. de l'hypn Bd. II S. 125, 1887.
Charcot: „Des séances publiques d'hypnotisme". Presse méd. Jahrg. XV S. 172, Paris 1887.
Briand: „Accès de délire mélancolique avec excitation consécutive à des pratiques d'hypnotisme traité par un magnetiseur". Rev. de l'hypn. Bd. II. S. 292, 1888.
Pernal: „De l'utilité et des dangers de l'hypnotisme". Bruxelles 1888.
Bérillon: „Hypnotisme utile et hypnotisme dangereux". Rev. de l'hypn. Bd. III, 1 S. 1.
Guermonprez: „De la nécessité d' interdire les séances publiques de l'hypnotisme". Rev. de l'hypn. Bd. III, S. 9.
Liébeault: „Confession d' un médecin hypnotiseur". Rev. de l'hypn. Bd. I S. 105 und 143.
Lwoff: „Observation d' une femme aliénée à la suite de pratiques d' hypnotisme. Ann. méd. psychol. Bd. XLXII 3, S. 466, Paris 1889.
Tokarsky: „Zur Frage von dem schädlichen Einfluss des Hypnotisirens". Centralbl. für Nervenheilk. Bd. XII S. 103.
Konrad: „Suggestionshypnose und Wahnsinn". Internat. klin. Rundschau. Bd. III S. 629, 670. Wien 1889.
Charcot: „Accidents hystériques graves survenus chez une femme à la suite d' hypnotisations pratiquées par un magnétiseur dans une baraque fête publique". Rev. de l'hypn. Bd. IV 1 S. 3. 1889.
Chambard: „Projet de discussion sur les dangers de l'hypnotisme expérimental et de la suggestion". Ann. méd. psychol. Bd. XLVII Nr. 2 S. 292. Paris 1889.
Sanchez Herrero: „L'hypnotisation forcée et contre la volonté du sujet". Rev. de l'hypn. Bd. IV 7 S. 193. 1890.
Carus: „The dangers of hypnotism. Open Court". Bd. IV 134. S. 2160. Chicago 1890.
Benedikt: „Hypnotismus und Suggestion". Wien 1894.
Jolly: „Ueber Hypnotismus und Geistesstörung". Arch. f. Psychiat. und Nervenkrankheiten XXV Heft 3.
Derselbe: „Hypnotismus und Hysterie". Münchner med. Wochenschr. 1894. Nr. 13.
Forel: „Zur Hypnose als Heilmittel". Münchner med. Wochenschr. 1894. Nr. 8.
Derselbe: „Hypnotismus und Hysterie". Münchner med. Wochenschr. 1874. Nr. 22.
Ballet: „Die hypnotische Suggestion vom Standpunkte des Gerichtsarztes". Gaz hebdom. de méd. et chir. Nr. 45. ref. i. Zeitschr. für Hypn. 1893. Heft 14.
Kornfeld und Bikeles: „Ueber die Genese und die anatomische Grundlage des Grössenwahns bei der progressiven Paralyse". Zeitschr. für Psych. 1892. Nr. 49 Heft 2.



Digitized by Google

Delbrück, Gerichtliche Psychopathologie. Leipzig 1897. S. 165.
Kirn, Ueber geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahresschr. für gerichtl. Medicin. 3. Folge. Band. XVI, Heft 2.
Wollenberg, Die Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen. Zeitschr. für Psychiatrie. 1899. Bd. 56. Heft 4.
A. Voisin: Suggestions criminelles. Revue de l'hypn. 1894. S. 216.
William Lee Howard: Hypnotism its uses, abuses and its medicolegal relations. Baltimore, Friedewald 1895.
Horner: Hypnotism as an exercise for crime. New-York med. Record. Febr. 1895.
Liégeois: „Der Fall Chambige vor dem Schwurgericht in Constantine 1888". Zeitschr. für Hypn. I. Jahrg. S. 212.
Bérillon: „Les suggestions criminelles au point de vue des faux témoignages". Revue de l'hypn. 1896. Nr. 3.
Aubry: „Influence de presse sur la criminalité". Revue de l'hypn. 1896. Nr. 4.
Crocq: „Comme la loi sur l'interdiction des représentations publiques d'hypnotisme devrait etre modifiée. Journ. de neurol. et d'hypnot. 1896. Nr. 15.
Sighele: „Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen". Leipzig. Reissner 1897.
Bérillon: „Les suggestions criminelles". Revue de l'hypnotisme 1897. S. 70.
Joire: „Etude médicolégale de l'hypnotisme et de la suggestion". Revue de l'hypn. 1897. S. 168.
Liégeois: „Suggestions hypnotiques criminelles, dangers et remèdes". Revue de l'hypn. 1897. S. 98, 203, 236, 292, 324.
Bernheim: „L'hypnotisme et la suggestion dans leurs rapports avec la médecine légale". Revue de l'hypn. 1897. S. 65.
Maschke: „Kriminalität und Suggestion". Zeitschr. für Kriminalanthropologie (Lammers, Berlin) 1897, Bd. 1, Heft 4 und 5.
Leutner: „Zur Frage der gesetzlichen Stellungnahme gegen missbräuchliche Anwendung des Hypnotismus". Bericht des III. intern. Congr. für Psychologie. München 1897.
Delboeuf: „Les Suggestions criminelles". Bericht des 3. internat. Congr. für Psychol. München 1897.
Placzeck: „Suggestion und Erinnerungsfälschung". Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. II. Heft 3. (Leipzig, Vogel).
Derselbe: L'hypnotisme devant les tribunaux anglais". Revue de l'hypn. 1898. S. 27.
v. Bechterew: „Die Suggestion und ihre sociale Bedeutung" (Leipzig 1899, Georgi).
von Schrenck-Notzing: „Das angebliche Sittlichkeitsvergehen des Dr. K. an einem hypnotisirten Kinde". Zeitschr. für Hypn. Bd. VIII. Heft 14.
Derselbe: „Der Fall Sauter". Mordversuch und suggerirte Anstiftung zu neunfachem Morde. Zeitschr. für Hypn. Bd. IX. Heft 6.
Joire: „Les faux témoignages suggérés". Revue de l'hypn. 1900. S. 196 u. 299.
Lohsing: Betrachtungen über das Geständniss. Archiv für Kriminalanthropol. Bd. 4, Heft 1 und 2, S. 123. 1900.

Digitized by Google

## II.

## Verletzung durch einen Prellschuss ohne Beschädigung der unmittelbar über der Verletzung sich befindlichen Kleider.

Von

Dr. **Richard Bauer**, K. K. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

N. war ein arbeitsscheues, gewaltthätiges Individuum, welches sich stets mit einem scharf geladenen Revolver bewaffnet herumtrieb. Am 2. März 1900 gerieth N. in einem Landwirthshause mit einem Burschen D. in einen Wortwechsel, und als Letzterer das Wirthshaus verliess, eilte ihm N. auf die Gasse nach, wo sich der Streit zwischen den beiden fortsetzte, als plötzlich N. aus der Tasche einen Revolver zog, zwei Schüsse aus demselben abfeuerte und davonlief. D. stürzte ganz erschrocken in das Wirthszimmer zurück und jammerte laut, dass ihn N. getroffen haben müsse, denn er fühle auf der Brust einen brennenden Schmerz. Thatsächlich erblickten nun Zeugen auf der blossen Brust des D., der sich gleich entkleidete, einen röthlichen Fleck, welchem in der Klappe der Weste des D. ein Loch entsprach, das augenscheinlich von einem Projectile herrührte. N. gab bei seiner Verhaftung vor Gericht an, dass er von D. vor dem Wirthshause am Halse gefasst wurde, worauf er, um D. zum Loslassen zu bewegen, zwei Schüsse aus dem scharf geladenen Revolver in die Luft abfeuerte, auf was hin ihn D. thatsächlich losgelassen habe. — Dem entgegen behauptete aber der Zeuge C., der bald nach D. die Wirthsstube verlassen hatte, um zu sehen, ob nicht N. und D. draussen raufen, dass D. den N. nicht am Halse gewürgt hätte, sondern dass N., welcher von D. in einer Entfernung von ungefähr zwei Schritten gestanden, plötzlich aus der Tasche einen Gegenstand zog, denselben gegen D. hinhielt, worauf rasch hintereinander zwei Schüsse krachten und N. entfloh.

Andererseits ergab aber die Untersuchung der Kleider des D. ein eigenthümliches Resultat: es wurde nämlich auf dem rechten

Digitized by Google

klappenartigen Umschlag auf der Vorderseite der Weste ein kleines Loch in Dreiecksform gefunden, während die diesem Loch örtlich entsprechenden Stellen der Weste selbst, sowie des Tricothemdes, welches D. angehabt hatte, gänzlich unversehrt waren. — Der Revolver war im besten Zustande, hatte ein Caliber von 7 mm und durchbohrte ein Geschoss desselben ein 2 cm starkes Brett auf eine Entfernung von 15 Schritten. Es machte sich nun infolge dieser Untersuchung die Vermuthung geltend, dass D., um den N. einer strengeren Bestrafung zuzuführen, sich das Loch im Umschlage der Weste sowie den Fleck auf der Brust absichtlich beigebracht hätte, und dass sich C. und D. einer falschen Zeugenaussage schuldig gemacht hatten. Doch blieben dieselben trotz wiederholter Einvernahme bei ihren Angaben. — Der Erhebungsrichter konstatirte nun noch am 7. März d. J. an der rechten Brustseite des D. einen röthlichen Fleck, der örtlich mit dem Loche in der Westenklappe vollkommen übereinstimmte.

Am 8. März fand der Gerichtsarzt am Sitze des Bezirksgerichtes, bei welchem die ersten Erhebungen gepflogen wurden, noch folgendes:

Entsprechend der Verbindungsstelle des Knorpels der zweiten Rippe mit dem Rippenknochen an der rechten Brusthälfte eine kreisrunde, 1,2 mm im Duchmesser habende, unbedeutende Röthung der unverletzten Haut, und um dieselbe eine ebenfalls kreisrunde gelbliche Färbung der Haut im Durchmesser von $4^1/_2$ cm; der betreffende Arzt sprach auch sofort die Ansicht aus, dass die Möglichkeit, dass die Röthung der Haut die Folge eines Prellschusses wäre, unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausgeschlossen sei.

Die Aerzte am Sitze des Gerichtshofes, welche bei einer späteren Untersuchung des D. den röthlichen Fleck nicht mehr vorfanden, konnten sich nicht recht zu der obenangeführten Anschauung hinneigen. Nun wurde die angebliche Schussöffnung in der Weste durch Fachlehrer einer Textilschule untersucht, nachdem noch zuvor probeweise eine Schussöffnung in die Weste gemacht worden war.

Die Sachverständigen sprachen sich dahin aus, dass die Entstehungsursache der Oeffnung keineswegs in einem Messerschnitte zu suchen sei, ebensowenig in einem Schlage mit einem stumpfen Werkzeuge, sondern dass die grösste Wahrscheinlichkeit bestehe, dass ein Projectil einer Schusswaffe, welches an der rechten Spitze der dreieckigen Oeffnung einsetzte und dann nach links unten weiterging, das Loch in der Klappe der Weste, welche zufälliger Weise von der Weste etwas abstand, verursacht habe.

Digitized by Google

Nachdem bei der Hauptverhandlung noch festgestellt worden war, dass N. zur Zeit des Abfeuerns der zwei Schüsse von D. ungefähr zwei Schritte entfernt war, und dass sich die Beiden schief gegenüber standen, geben nun auch die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin ab, dass die Röthung der Haut auf der Brust des D. durch das Projectil aus dem Revolver des N. verursacht wurde, und führten zur Begründung ungefähr Nachstehendes an. Das Projectil sei mit einer Stelle der abgerundeten Seitenfläche des vorderen Theiles unter einem sehr spitzen Einfallswinkel an die Brust des D. getroffen, habe die zufälliger Weise etwas abstehende Westenklappe durchlöchert, sei dann unter einem dem Einfallswinkel gleich kommenden Reflexionswinkel abgeprallt, wobei die Hinterwand des Geschosses, welches nun eine kleine Drehung erfuhr, den Brustkorb berührte, und habe so, ohne den Stoff der Weste und das Hemd zu verletzen, die Röthung der Haut bewirkt.

Die Richtigkeit dieses Gutachtens findet auch in zahlreichen diesbezüglichen Fachwerken Stützen. — So sind Fälle von Schussverletzungen ohne Beschädigung der Kleidungsstücke angeführt in dem „Handbuche" von H. Gross, Seite 603. In dem Aufsatze „Verletzungen" von D. J. Kratter, abgedruckt in dem Werke „Hygiene und gerichtliche Medicin", Heft 20/21, heisst es auf Seite 952: „Prellschüsse können ohne nennenswerthe äussere Verletzungen Contusionirungen innerer Organe z. B. der Lungen oder des Herzens hervorrufen". Aehnlich v. Hoffmann, „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin", Seite 296. — Im § 681, Seite 378 des systematischen Lehrbuches der gesammten Chirurgie von Dr. M. Frank ist Folgendes gesagt: „ . . . Trifft die Kugel in einem spitzen Winkel so kann sie vorbeieilen und ebenfalls bloss eine Quetschung, jedoch nach Verschiedenheit der Kraft von verschiedenem Grade verursachen; trifft z. B. eine Flintenkugel die Stirne sehr schief, so kann sie bei unverletzter Haut selbst die Knochen brechen und zerquetschen . . ."

Dem Lehrbuche der Chirurgie von D. Burger, Oberamtswundarzt, ist auf Seite 525 Nachstehendes zu entnehmen:

Die Kugel trifft einen Theil, dringt jedoch nicht in denselben ein und lässt die Haut unverletzt, bringt aber in den tiefer gelegenen Weichtheilen und selbst in den Knochen geringere oder grössere Verletzungen hervor. Es sind die sogenannten Prellschüsse . . . Derartige Verletzungen werden durch matte oder in schiefer Richtung auf den Körper treffende Kugeln hervorgebracht".

Im vorliegenden Falle gewann auch der Gerichtshof die Ueberzeugung, dass die Röthung der Haut an der Brust des D. von dem Revolverprojectile herrühre.

Digitized by Google

## III.

# Bosheit gegen das Object.[1]

Von

Landgerichtspräsident **Bernhardi** in Marburg.

Im Jahre 1897 wurde vor dem Schwurgerichte in G. über einen Fall verhandelt, der in so mannigfacher Beziehung charakteristisch und lehrreich ist, dass er wohl verdient, hier erörtert zu werden.

Auf der Spitze eines Berges befindet sich ein Steinbruch, neben dem die gebrochenen Steine alsbald behauen oder zerkleinert werden. Die Steinhauer wohnen in den umliegenden Dörfern; oben sind nur die Wohnungen der Beamten und eines Steinhauers Namens Müller welcher eine Wirthschaft hat. Dessen damals siebenjähriges Töchterchen besucht die Schule des nächsten Dorfes und geht deshalb regelmässig allein durch den den Steinbruch ringsumgebenden Wald. An einem Sommertage des Jahres 1896 arbeiteten Verwandte des Müller auf einem an diesen Wald stossenden Acker und sahen das Kind auf dem Rückwege von der Schule in den Wald gehen. Nach etwa drei Stunden erschien das Kind wieder am Waldesrand. Sie taumelte, war ganz mit Blut überströmt und brach grosse Stücke geronnenes Blut aus. Sie sagte auf die Frage, wer ihr etwas gethan hätte: „Der Onkel im Walde". (In der Gegend von G. ist es Sitte, dass die Kinder alle Männer Onkel nennen). Sie hätte ihn nicht erkannt, da er ein Tuch vor das Gesicht gebunden und die Jacke über den Kopf gezogen hätte. Die ärztliche Untersuchung ergab ausser einigen kleineren

1) Anmerkung des Herausgebers. Fälle dieser Art, in denen Jemand aus reiner Zerstörungslust, aus purer Bosheit, handelt, sind sehr selten. In ähnlich aussehenden Fällen will der Thäter dem Besitzer der Kleider, den Eltern des Kindes etc. „Etwas anthun", sich an ihnen rächen, sie ärgern, kränken etc. — hier scheint es der Thäter aber lediglich darauf abgesehen zu haben, Kleider überhaupt zu zerstören oder ein Kind zu quälen. Solche Motive kommen sonst nur bei Kindern, zumal bei beginnender Pubertätsentwickelung vor. Ob der Verurtheilte wohl zurechnungsfähig war? Hanns Gross.

Digitized by Google

Wunden und Abschürfungen, dass die ganze linke Gesichtshälfte geschwollen war, drei Vorderzähne ausgebrochen und der weiche Gaumen sowie die Mandeln ganz zerfetzt waren. Geschlechtlich war sie nicht missbraucht. Auf näheres Befragen erklärte sie, im Walde sei ein Mann, der sich in der erwähnten Weise unkenntlich gemacht hatte, auf sie zugekommen, habe sie gefragt, wo ihr Vater sei, und sie dann gewürgt, so dass sie bewusstlos geworden sei. Als sie wieder zu sich gekommen, habe sie weit vom Wege ab im Gebüsch gelegen und habe sich dann mit Mühe nach dem Waldesrand geschleppt. Eine Besichtigung des Thatorts ergab, dass an der Chaussee sich eine Stelle befand, wo der Thäter vermuthlich gesessen hatte, um dem Kinde aufzulauern, dass er es dann einige Schritte weiter in den Wald gezerrt hatte, wo sich eine Blutlache fand, und dass er es dann noch weiter in das Gebüsch geschleift hatte. Auch da befanden sich Blutlachen, wahrscheinlich von ausgebrochenem Blut herrührend. Nach dem Thäter befragt, sagte das Kind: Nach der Stimme sei es der Vogelonkel gewesen. Zuerst wurde diese Bezeichnung nicht verstanden; nachher fand sich, dass es damit einen Steinhauer meinte, der in seiner Bude einen Häher im Käfig hatte, den die Kinder des Müller öfters fütterten. Nachdem ein anderweiter Verdacht auf einen Mann, der einige Zeit nach dem Kinde in den Wald gegangen war, sich als unbegründet herausgestellt hatte, wurde dem Thun und Treiben des „Vogelonkels" an dem Tage nachgespürt, und es stellten sich im Laufe der Untersuchung immer mehr Verdachtsgründe gegen ihn heraus. Ganz unklar blieb zunächst das Motiv zu der bestialischen Grausamkeit gegen das unschuldige Kind. Am Thatort fand sich eine Schraube von 20 cm Länge, an der noch Blut und Haare klebten. Zweifellos hatte der Unmensch dem Kinde die Schraube in den Mund gestossen und ihm auf diese Weise die schrecklichen Verletzungen beigebracht. Es schien undenkbar, dass Jemand aus reiner Grausamkeit dies gethan haben sollte. Begreiflicher wurde dies, als das Vorleben des Verdächtigen bekannt wurde. Er war schon früher wegen Körperverletzung mit 14 Tagen und wegen Betrugs mit 6 Monaten Gefängniss, dann aber 1883, 1886 und 1889 jedesmal wegen Sachbeschädigung mit 8 Monaten, 2 Jahren und 5 Jahren Gefängniss bestraft. Die Acten ergaben, dass diese Sachbeschädigungen darin bestanden haben, dass er überall wohin er kam, die Kleider der Frauenzimmer entweder mit Säure beschüttet oder zerschnitten hatte, ja dass er dies sogar an Kleidern verübt hat, die in einem Schranke hingen. Er hatte diese Thaten zwar auf das lebhafte bestritten und bestreitet sie noch heut, aber die Ueberführung war zweifellos. Belastete dieses

Digitized by Google

Vorleben des Verdächtigen ihn auch in dem vorliegenden Falle schwer, so gab es doch auch Anlass dazu, die Zurechnungsfähigkeit des Mannes zu bezweifeln, zumal er sonst ein fleissiger Arbeiter und guter Sohn war. Er wurde deshalb der Provinzial-Irrenanstalt zur Beobachtung überwiesen. Als er einige Wochen dort gewesen war, entwich er. Während vergeblich nach ihm gefahndet wurde, meldete er sich nach einigen Tagen plötzlich bei seinem Vertheidiger und auf dessen Zureden auch bei der Staatsanwaltschaft, und es stellte sich das Merkwürdige heraus, dass er, während die Wälder nach ihm durchsucht wurden, in dem — damals gerade tagenden — Schwurgerichte zugehört hatte! Allein die Irrenärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, dass an seiner Zurechnungsfähigkeit nicht zu zweifeln sei, er sei geistig vollkommen normal.

Aus der Hauptverhandlung, die sich theilweise höchst dramatisch abspielte, sei nur Folgendes bemerkt: Bei dem Angeklagten war ein Taschentuch gefunden, das offenbar an den Zipfeln kürzlich verknotet gewesen war. Die Fussspur des Thäters war charakteristisch, ein kleiner Fuss mit kleinen mit Eisen versehenen Absätzen und kleinen Nägeln an der Spitze. Eine Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten nach solchen Stiefeln war zuerst ohne Erfolg gewesen. Nachdem aber der Schuhmacher des Orts erklärt hatte, dass er erst vierzehn Tage vorher solche Schuhe für den Angeklagten reparirt hatte, fand sich bei einer nochmaligen Haussuchung ein Paar solcher Stiefeln in einer dunklen Kammer auf einem Schranke. Sie waren für den Angeklagten vor etwa 10 Jahren angefertigt, von ihm aber wegen seiner langen Vorstrafen wenig getragen, und zeichneten sich deshalb vor anderen durch ihre nicht mehr gewöhnliche Form, namentlich die des Absatzes aus. Dazu kam, dass der Angeklagte gesehen war, wie er vor der That an den Steinbruch in den Wald hinunter ging und nach derselben wieder herauf kam, und dass er über seinen Aufenthalt in der Zeit falsche Angaben machte. Konnte somit an der Thäterschaft des Angeklagten nicht gezweifelt werden, so blieb nur die Frage übrig, wie die That strafrechtlich zu beurtheilen war. Die Anklage ging auf Mordversuch, da eine andere Absicht, als das Kind zu tödten, bei der unmenschlichen Behandlung desselben nicht anzunehmen sei. Die Geschworenen verneinten jedoch die darauf gerichtete Frage, so dass er nur wegen gefährlicher Körperverletzung zu fünf Jahren Gefängniss verurtheilt werden konnte.

Das arme Kind ist wieder ziemlich hergestellt, doch spricht es „durch die Nase“, und wird diesen Fehler voraussichtlich nicht verlieren.

Digitized by Google

## IV.

# Ein neues Verfahren zum Nachweise von Urkundenfälschungen.

Von

**Friedrich Paul**, k. k. Gerichtssecretär in Olmütz.

Wenn wir im Strafverfahren die Arten der möglichen Sachverständigen-Beweise einer Untersuchung unterziehen, insbesondere in Hinsicht ihrer sachlichen Unanfechtbarkeit und controllirbaren Richtigkeit, so müssen wir gestehen, dass die günstigen Bedingungen jeweils dann gegeben sind, wenn der Richter selbst in die Lage versetzt ist, dem Principe der Unmittelbarkeit entsprechend, nicht nur das Gutachten des Sachverständigen selbst zu hören, sondern auch den vorausgehenden Befund selbst zu constatiren.

Hervorragende Beweiskraft wird nun z. B. aller Orten den Gutachten der Gerichtsärzte zuerkannt, gewiss mit vollem Recht, weil einerseits gerade diese Kategorie von Sachverständigen überall auf verhältnissmässig gleicher wissenschaftlicher Grundlage fusst und weil sich gerade auf diesem Gebiete eine specielle Wissenschaft, die gerichtliche Medicin, mit der Aufgabe befasst, den Einzelnen für den Sachverständigenberuf vorzubereiten, während andererseits das Vorhandensein der vom Sachverständigen zur Grundlage seines Gutachtens benutzten Merkmale und Erscheinungen auch mit vom Richter geprüft und beurkundet wird.

Eine ähnliche werthvolle Bereicherung der Beweismittel erstand in dem Gutachten der Gerichtschemiker und der Chemiker an den in Errichtung begriffenen Anstalten zur Prüfung von Lebensmittelverfälschungen, allerdings haben aber diese Disciplinen allgemein eine besondere Bearbeitung für den forensen Gebrauch noch nicht erfahren.

Seit Alters her hat man sich gewöhnt, der individuellen Schrift des einzelnen Individuums eine gewisse Deutung zu geben; die Erfahrung hat gelehrt, dass Aufregung, sei es Freude, Kummer, Angst oder eine Art der Gemüthsbewegung, den Charakter unserer Schrift sehr und eigen-

Digitized by Google

thümlich zu beeinflussen vermögen, und es kann daher auch nicht Wunder nehmen, wenn Lombroso jeder Verbrecherkategorie eine eigene Handschrift vindicirt (Verbrecherhandschrift, die aber ebensowenig beweiskräftig sein kann, wie andere Probleme Lombroso's).

Die Erkennung der Handschrift und ihre Prüfung auf Echtheit bildet schon lange einen grossen Theil der Aufgaben forenser Sachverständiger, ohne dass bis jetzt, beispielsweise wie in der Medicin, eine wissenschaftliche Theorie der Handschriftenprüfung aufgestellt worden wäre.

Bei Wahl der Sachverständigen im Schreibfache glaubt man zumeist in den mit Schreibunterricht befassten Personen geeignete Sachverständige zu finden, doch sind Personen, welche in die Lage kommen, rasch und oft verschiedene Schriften sehen und prüfen zu müssen, hiezu weit geeigneter, insbesondere Beamte der Postanstalten, deren Fach eine solche Beschäftigung mit sich bringt.

Wir finden bei diesen Personen, dass sie ein durch Uebung gereiftes Urtheil über die Identität der Schriften haben, ohne dass sie uns oder sich selbst vielleicht Rechenschaft abzugeben vermöchten, auf welche Motive sie ihr Urtheil aufbauen, es genügt, dass wir uns überzeugen, dass sie selten irren, seltener als die mit Schreibunterricht befassten Personen.

Wir haben nämlich, gewiss mit vielen unserer Leser, die Wahrnehmung gemacht, dass Lehrpersonen die Individualität ihrer Schrift einer ganzen Klasse ihrer Schüler aufprägen (Militäranstalten) (wie Lombroso dann die Feinheiten seiner „Verbrecherschrift" entdeckt, ist uns nicht bekannt), und pflegen die Gutachten dieser Kategorie Sachverständiger stilistisch breit angelegt, ihre Motivirung in der Orthographie, der Stellung, Richtung und Form der Buchstaben u. s. w. zu finden, selbst dort, wo der diesen Befund beurkundende Richter nicht so glücklich ist, die gleichen Wahrnehmungen zu machen.

Seit Kurzem hat sich auch hier eine Neuerung bemerkbar gemacht, die Graphologie; die „Handschriftendeutung" schiebt sich in den Vordergrund und wir finden oft im Dienste der Polizei und bei Gericht als Sachverständige im Schreibfache Graphologen, ja sogar Graphologinnen. Wir sind leider noch nicht in der Lage gewesen, in dieser Richtung Erfahrungen zu sammeln, halten aber diese Sache jedenfalls noch nicht für spruchreif.

Weit beweiskräftiger erweisen sich hier die Gutachten der Chemiker, die sich weniger mit der Schrift selbst, als mit der Analyse der Materialien befassen, auf welchen und mit deren Hülfe die Schrift erzeugt wurde.

Digitized by Google

Schon die Photographie lässt Farbunterschiede der Tinten erkennen, die Vergrösserung der Photogramme zeigt deutlich, in welcher Weise Schriftzüge von einander abweichen oder Unregelmässigkeiten zeigen, die dem freien Auge nicht sichtbar, den Verdacht einer Fälschung bekräftigen, sie zeigt deutlich, dass jüngere Schrift in ältere ausfliesst u. s. w. Aber auch das Papier wird in seiner Structur nach seiner Provenienz in vielen Fällen richtig erkannt und führt so zur Entdeckung des Ursprungsortes und mitunter auch des Thäters; nicht minder dienlich ist hierzu auch die Qualität der Tinte.

Grundlegend sind auf diesem Gebiete die Arbeiten der Chemiker Sonnenschein und Paul Jeserichs und seiner Schüler. Insbesondere erhielten wir soeben eine sehr interessante Arbeit von Dr. Stefan Minovici.[1]) Verdienstvoll ist insbesondere eine Arbeit von M. Dennstedt und M. Schöpff im Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalten XV 1898, aus welcher wir den Satz hervorheben wollen, dass in diesen Dingen Geheimnisskrämerei nicht am Platze ist und dass die Methoden der Forschung öffentlich dargelegt werden müssen, damit sie auf ihre Richtigkeit und Verlässlichkeit auch geprüft werden können, eine These, die allen jenen nicht genug ans Herz gelegt werden kann, die als Sachverständige vor Gericht sich immer auf „ihre Methode", die mitunter nur auf einfacher Vergrösserung einer bei stark seitlicher Beleuchtung aufgenommenen Photographie besteht, berufen. Ein derartiges Vorgehen kann nicht genug gerügt werden, es genügt nicht, dem Laien zu imponiren, man muss im Dienste der Oeffentlichkeit, ohne Scheu uneigennützig und offen den Kampf gegen das Verbrechen führen. Volle Anerkennung verdient deshalb auch die Veröffentlichung eines Verfahrens zur Entdeckung der Verfälschung von Urkunden, welches der Entdecker Chemiker Bourinski in Petersburg als chromolytisches Verfahren bezeichnet. Wir entnehmen das Nachfolgende einem sehr interessanten Aufsatze von H. Frenkel (Le procédé chromolytique de Bourinski pour photographier l'invisible et ses applications médico-légales) im Archiv der Kriminalanthropologie von A. Lacassagne und G. Tarde, herausgegeben von A. Storck & Comp. in Lyon und Masson & Comp. in Paris Heft XV vom 15. Mai 1900.[2])

Der Verfasser vindicirt dem Entdecker dieses Verfahrens ein grosses Verdienst und dem Verfahren eine besondere Wichtigkeit, und wie es scheint mit Recht. Es ist bekannt, dass eine Person von

1) Falsuvile in documente si fotografia in serviciul justitiei. Bucuresci 1900.

2) Siehe Bd. I Heft 4. Die gerichtliche chemisch-photographische Expertise in Schriftsachen von N. A. Koslof.

Digitized by Google

einem Photographen photographirt wurde, und dass dann der Photograph auf der Platte im Gesicht eine Anzahl von Flecken fand, die er mit freiem Auge nicht bemerkt hatte und die sich später als latente, noch nicht zum Ausbruch gekommene Blattern durch Dr. Vogel in Berlin erklären liessen, nachdem die erwähnte Person thatsächlich kurz nach dem Besuche beim Photographen an Blattern erkrankte[1]). Bekannt ist es auch, dass die überstrichenen Namen der Schiffe, mit freiem Auge nicht sichtbar, oft auf Photographien sichtbar wurden, ja Arago hatte schon im Jahre 1839 auf den Daguerrotyp-Bildern der Mondoberfläche Détails bemerkt, die mit dem Fernrohr nicht sichtbar waren; ähnliche Beobachtungen machte der Astrologe Draper und der Holländer van Gerk, der jedoch nur eine détailreiche Mikrophotographie zu erzielen vermochte. Im Jahre 1899 konnte der bekannte Archäologe Baron Gross, franz. Botschafter in Athen, auf der Photographie eines alten Manuscripts Phrasen finden, die auf dem Originale nicht sichtbar waren und die Astronomen Gebrüder Henry konnten der Akademie der Wissenschaften zu Paris ein Bild der Plejaden vorlegen, auf welchem man 1721 Sterne zählen konnte, während man mit den schärfsten Instrumenten nur bis zur Zahl 625 kam.

Endlich haben die Herren Loewy & Perizont der Akademie in Paris ein Verfahren unterbreitet, welches bessere Bilder von der Mondesoberfläche zu erhalten gestattet, als alle bisher üblichen Verfahren.

Nach ihrer Behauptung genüge es, Negativs (Aufnahmen zu machen) so lange anzufertigen, bis man ein entsprechendes Bild erhielte.

Der Verfasser weist darauf hin, dass Niemand sich bisher auf diesem Gebiete über das Niveau der Empirie erheben konnte, bis endlich Bourinski die Sache vom wissenschaftlichen Standpunkte aufgefasst und wissenschaftlich behandelt habe, dem auch die Akademie die Originalität dieser Behandlung thatsächlich zuerkannt habe.

Offenbar auf Grund der eingangs erwähnten Thatsachen konnte Bourinski behaupten, dass der Grad der Empfindlichkeit der lichtempfindlichen Schichte der photographischen Platten ein weit höherer sei als der der menschlichen Netzhaut.

Was nun die praktische Seite des Vorganges anlangt, so hat B. getrachtet, zu dem zu erwartenden Resultate die günstigsten Vorbedingungen zu schaffen in Hinsicht der Intensität des Lichtes, in Hinsicht der Exposition und in Hinsicht der Einwirkung des Entwicklers zur Reduction des Silbers in der empfindlichen Schichte.

1) Siehe hierüber Gross, Handbuch S. 212. (3. Aufl.)

Digitized by Google

Zur empirischen Feststellung dieser Umstände bediente sich B. eines Papierstreifens, auf dem sich ein breiter verwischter Tintenstrich befand.

Dieser Streifen ist in einer Schachtel derart verschlossen, dass aufeinander folgende Theile desselben zu verschiedenen Zeiten dem Lichte ausgesetzt werden können. Jener Theil des Streifens, welcher auf dem Negative die reinsten Contouren zeigt, giebt die erforderliche Expositionszeit an [1]).

Zur Beleuchtung dient Magnesiumband, welches mittelst eines Uhrwerkes zugeführt wird.

Um die störenden Schatten, die sich aus den Unebenheiten oder Knittern des Papieres ergeben, zu vermeiden, kommen zwei Lampen in Verwendung, welche seitlich, rechts und links vor dem zu photographirenden Object aufgestellt werden. Nachdem das Jodsilber eine „intensivere chromolytische Kraft" besitzt als das Bromsilber, so kommen Jodocollodiumplatten in Verwendung, welche erst nach 20 Tagen den gewünschten Grad der Empfindlichkeit erreichen und sodann nur durch 5 Tage verwendbar sind.

Das Copiren der Platten erfolgt schliesslich nach einem Recept, das Bourinski 1896 der Akademie der Wissenschaften in Petersburg mitgetheilt hat.

Eigenthümlich ist die Art der Exposition (der Aufnahme des Objectes), indem durch einen Theil der Expositionszeit zwischen das Object und das Objectiv eine rothe Scheibe eingeschaltet wird; die Wirkung soll die sein, dass auf der Jodsilberplatte die noch nicht hinlänglich belichteten Theile auch der bisherigen Wirkung des Lichtes entkleidet werden, während die bereits entsprechend lang exponirt gewesenen Theile durch das rothe Licht noch weiter der Lichteinwirkung zugänglich bleiben. (Richtig dürfte wohl der Vorgang der sein, dass undeutliche Theile des Bildes zurückgehalten bezw. durch die rothe Scheibe nicht mehr so viel Lichteindruck empfangen, um der späteren Einwirkung des Fixirbades ohne Schaden Stand zu halten.)

Bei Anwendung einer Chlorsilberplatte soll nach Bourinski eine Gelbscheibe in Verwendung genommen werden.

Bei Beobachtung der erwähnten Vorschriften erhält man für weniger heikle Fälle genügende Resultate, für schwierigere Arbeiten muss noch ein weiteres Hülfsmittel herhalten, das Uebereinanderlegen der Negativschichten (superposer les pellicules).

1) Diese Beschreibung genügt aber nicht, um sich eine richtige Vorstellung von der Construction und Verwendung dieses Instrumentes zu machen, welches möglicher Weise wie die bekannten Photometer von Vogel oder Weatson construirt sein kann.

Digitized by Google

Nach dem für Lichtdruck geübten Verfahren (abziehbare Platten) übergiesst man nämlich die fertigen trockenen Negative mit Rohcollodium und schneidet nun mit einem scharfen Messer 2—3 cm vom Rande die Negativschicht durch, die sich dann mit Leichtigkeit vom Glase loslösst. Die unter gleichen Grössenverhältnissen unter Varirung obiger Hülfsmittel erzeugten abgezogenen Häutchen, werden stimmend übereinander gelegt und liefern sonst nicht erreichbare Resultate.

In der Praxis benutzt man 5 solcher Bilder, negative oder positive, je nachdem man einen Positiv- oder Negativabzug erzeugen will.

Die einzelnen Bilder müssen mit minutiöser Genauigkeit, Vermeidung jeder Erschütterung u. s. w. erzeugt werden.

Handelt es sich z. B. um ein altes Manuscript, so legt man so viele der von der Schrift erzeugten Negative auf einander, bis man deutliche Spuren wahrnehmen kann.

Bourinski hat mit dem beschriebenen Verfahren in verschiedenen sensationellen Strafprocessen Erfolge errungen.

Private und Behörden suchen bei ihm die Durchführung von Expertisen an, und im Jahre 1892 hat Bourinski allein 1000 Manuscripte zur Untersuchung erhalten.

Den Arbeiten und Bemühungen Bourinski's verdankt Russland das Gesetz vom Jahre 1892 über die phot. Prüfung von Urkunden, sowie die Errichtung eines amtlichen Laboratoriums für gerichtliche Photographie in St. Petersburg.

Ein wichtiger Fall der Anwendung ergiebt sich in der Archäologie.

So wurde im Kreml ein aus dem XIII. Jahrhundert stammendes Pergament gefunden, welches schon verschiedene Fachleute vergeblich zu entziffern versucht hatten; erst Bourinski löste die Frage und befinden sich die erzielten Bilder leider in etwas undeutlicher Reproduction in dem bezogenen Hefte.

Schliesslich muss noch hervorgehoben werden, dass gleichwie bei den Röntgen-Photographien sich dem Verfahren immer neue Gebiete erschliessen dürften und hat es nach Meldung des Referenten auch in der Biologie bereits Anwendung gefunden. Wir können nur den Wunsch hegen, es möge eine ausführliche Darstellung dieses Verfahrens recht bald erscheinen, denn sobald die Entdeckungen Bourinski's Gemeingut Aller geworden, ist jedenfalls das höchst ehrenvollste Ziel erreicht, das sich ein Forscher überhaupt stellen kann.

---

Digitized by Google

## V.

# Specialarzt oder Specialasyl im Gefängnisse.

Von

Dr. med. **Roesing**, Hamburg.

In der Behandlung der Frage, wie die geisteskranken Verbrecher während der Strafverbüssung zu versorgen seien, mehren sich in der letzten Zeit wieder die Stimmen, welche für die Anstellung von Specialärzten an den Gefängnissen eintreten. Die Erbauung von Specialasylen hat freilich auch nicht nur pecuniäre Bedenken. So ist es nicht auffällig, wie die Forderung specialärztlicher Ausbildung der Gefängnissärzte als die „einfachste und zweckmässigste" Lösung der Frage erscheint, wie auch der Herausgeber dieser Zeitschrift kürzlich in einem Referate bemerkte. Wären nun alle Gefängnissdirectoren von so hervorragender psychologischer und allgemeiner Bildung, wie dieser, so würden auch ärztliche Bedenken kaum entgegenstehen und damit wäre die Frage im Princip gelöst. Solange dieselben aber aus den Reihen der Juristen und pensionirten Offiziere gewählt werden, o h n e den Nachweis irgend welcher, geschweige fachmännisch-psychologischer Vorbildung erbringen zu müssen und dabei selbst in ihrem Verfahren meistens nicht frei, sondern der Staatsanwaltschaft oder dem Justizministerium unterstellt sind, kann man sich ein specialärztliches Wirken der Gefängnissärzte nur schwer vorstellen. Wenn daher Aerzte und zwar nicht nur Psychiater, sondern gerade solche Irrenärzte, die selbst Erfahrung im Gefängnissdienst haben, für den Specialarzt gegenüber dem Specialasyl eintreten, so bedarf das einer näheren Betrachtung. Soweit ich aus den Publicationen entnehmen kann, gehen die Autoren zunächst von der Ansicht aus, dass durch die ungenügende Vorbildung der jetzigen Gefängnissärzte vielfach Geisteskrankheit nicht erkannt und Kranke als Unbotmässige angesehen, behandelt und respective bestraft werden. Diesem Fehler würde durch die gestellte Forderung natürlich abgeholfen. Eine weitere Frage ist aber die Behandlung solcher als krank Erkannter in der Anstalt. Ich habe aus den Veröffentlichungen nicht ersehen können, ob die angezogenen Autoren



Digitized by Google

auch den allgemeinen ärztlichen Dienst im Gefängnisse zu versehen hatten. Annehmen aber möchte ich, dass das nicht der Fall und ihr Wirkungskreis vielmehr auf das im Gefängnissannex befindliche Specialasyl beschränkt war. Zweifellos aber hatten sie dabei Gelegenheit, die Gefängnissverhältnisse kennen zu lernen. Dass sie nicht immer mit denselben einverstanden waren, geht aus den bei allen mehr oder weniger ausgesprochenen Klagen hervor über Competenzstreitigkeiten mit der Direction über Schwierigkeiten im Betriebe des Asyles sowohl, wie namentlich in der Weiterversorgung der aus diesem entlassenen Reconvalescenten. Vermuthlich haben sie nun die Vorstellung, dass diese Schwierigkeiten wegfallen würden, wenn der ärztliche Dienst ein einheitlicher und mit den entsprechenden Competenzen versehener wäre. Ich glaube, dass diese Vorstellung eine durchaus irrige ist. Dazu scheint es erforderlich, auf die Einrichtungen der deutschen Gefängnisse und ihre Hausordnung auch an dieser Stelle näher einzugehen. Ueberall ist, soweit ich weiss, die Isolirung in weitem Maassstabe angestrebt und das System von Auburn im Princip eingeführt. Die Isolirung soll einmal den noch besserungsfähigen Verbrecher vor Berührung mit noch schlechteren Elementen bewahren, andererseits den in Gemeinschaftshaft so leicht möglichen Verhetzungen und Aufreizungen vorbeugen und besonders „in der Ruhe der Zelle den Häftling zur tieferen Einkehr in sich selbst und dem bessernden Einfluss der Reue Gelegenheit zu wirken geben". Gemildert und gefördert wird dies Einzelleben durch zahlreiche Besuche der Oberbeamten, durch gemeinsame Schule und Kirche, wo nur die körperliche Berührung durch den Isolirkasten verhindert wird. Beschränkt ist die Isolirhaft gewöhnlich auf ein Maximum von 3 Jahren. Durch andauernde Thätigkeit, die durch Arbeitspensum erzwungen wird, soll den Gefangenen die Lust zu geregelter Thätigkeit erweckt werden, gefördert durch einen geringen Verdienst, der wiederum die Beschaffung kleiner Kostvergünstigungen gestattet. Das letztere gilt auch von der zunächst viel günstiger erscheinenden Gemeinschaftshaft. Hier tritt aber ein neues Strafmittel in Wirksamkeit in der Form des sogen. Auburn'schen Systems, das ist in dem Verbot des Sprechens. Dem unbefangen urtheilenden, psychologisch-geschulten Menschen muss dies als die grausamste je erdachte Strafart erscheinen — sobald dieselbe streng durchgeführt wird. Jahre und Jahrzehnte lang mit seinesgleichen bei gleicher Arbeit in eintöniger Lebensführung in gleichem Raume zusammen lebend, gezwungen, jede Regung, jede Frage auch nur nach der Ausführung der Arbeit zu unterdrücken, stumm und affectlos das einförmige Tagewerk abhaspeln zu müssen,

Digitized by Google

ist eine psychische Bedrückung, deren Ungeheuerlichkeit nicht oft genug betont werden kann.

Thatsächlich wird dies grausame System auch wohl nirgends streng durchgeführt, bewusst oder unbewusst drücken die Beamten beide Augen zu und wollen nicht hören, solange keine Ruhestörung bemerkbar wird. Dies aber hat wieder wie immer, wenn ein allzu strenger Befehl nicht pünktlich ausgeführt wird — die üble Folge, dass zu Ungerechtigkeiten und Bevorzugungen Gelegenheit geboten wird. Endlich ist aber auch die nothwendige Hausordnung an sich für die Mehrzahl der Häftlinge eine schwere Last. Die Reinlichkeit, das Verbot des beliebigen Ausspuckens, das anständige Verhalten bei den Entleerungen und der Nahrungsaufnahme, Dinge, die jedem gesitteten Menschen selbstredend und in Fleisch und Blut übergegangen sind, sie wirken auf den rohen Angehörigen social tiefer stehender Schichten als eine schwere Last, noch mehr die in Deutschland so vielfach übliche straffmilitärische Form des Benehmens, die gerade den Schwachsinnigen oft lächerlich und Allen stets unbequem erscheint. Alles wird durch eine strenge Disciplin erzwungen. Die körperlichen Strafen sind ja durch die letzten Bundesrathsbeschlüsse sehr beschränkt, die an ihre Stelle getretenen Arrest- und Hungerstrafen aber müssen dem Psychiater viel bedenklicher erscheinen. Die für den höher stehenden Menschen so ausserordentlich entehrend und moralisch unwürdig wirkende Anwendung des Stockes ist dem moralisch schwach begabten oft jeder ästhetischen Regung baren Verbrecher eben nur die Zufügung eines körperlichen Schmerzes, die ihn auch oft körperlich weniger afficirt, als man glauben sollte und ihn wie das Kind lediglich corrigirt, wenn sie ihm „gerecht" erscheint. Die jetzt vicariirenden Strafen treffen ihn aber, abgesehen von jeder psychischen Beeinflussung, somatisch viel härter. Sie bringen den meistens bei der einförmigen oft kargen Kost Herabgekommenen unter Umständen in einen Zustand der Inanition, die nur zu häufig die Mutter einer acuten Psychose wird. Tobsuchtsanfälle, melancholische Depression, Hallucinationen und totale Abstinenz mit ihren verderblichen Folgen sind durchaus nicht seltene Ereignisse, besonders wenn die Strafe durch Verdunkelung der Zelle auf längere Zeit geschärft wird. Tritt nun der Arzt — seiner Pflicht gemäss — dazwischen, unterbricht die Strafe, bittet um mildere Strafform oder macht auch nur auf das Bedenkliche der extremen, wenn auch gesetzlich gestatteten Disciplinarmittel aufmerksam, so ist der Competenzstreit oder wenigstens die Schwierigkeit im Vollzug der Pflichten von disciplinirendem Director und berathendem Arzt gegeben.



Digitized by Google

Nimmt aber der Arzt den Kranken in das Spital der Anstalt, so ist damit auch nicht viel geändert. Auch hier gilt die Hausordnung. Auch hier soll thunlichst isolirt und in der gemeinsamen Zelle Schweigen geübt werden. Es liegt in der Natur des Krankenhauses, dass die Vorschriften etwas laxer gehandhabt werden, da bei schwer Kranken oder gar Sterbenden selbst der gefühlloseste Beamte meist zurückhaltender wird, auch ist das Heilpersonal gemäss seiner Vorbildung zu richtiger Behandlung der Gefangenen in Augenblicken der Erregung befähigter. Die Disciplin wird daher auch theilweise durch einen besonderen Beamten gestützt, den sogenannten Polizeiaufseher, der für dieselbe verantwortlich ist und durch entsprechende Oberbeamte häufig controllirt wird. Der Selbsterhaltungstrieb muss ihn da zu strengerem Vorgehen anspornen.

Wie soll nun in solchen Fällen die Pflege und Behandlung Geisteskranker sich abspielen? Vom Standpunkte des Psychiaters gesehen, fällt zuerst gleich ein äusserst wichtiges Moment fort, das sonst bei der Verlegung in eine Anstalt seine Wirkung äussert, das ist die totale Veränderung der Umgebung. Alles, was den Kranken bedrückte und reizte, ist zunächst einmal ausgeschaltet. Neue Eindrücke, neue Gesichter, neue Lebensbedingungen empfangen ihn. Nichts von alledem ist der Fall im Gefängnisspital. Hier sieht er dieselben Mauern, er erhält die gleiche oder nur wenig abweichende Kost, vielleicht durch etwas Milch oder Beilagen gebessert, dieselben Uniformen, dieselben Oberbeamten erscheinen vor ihm, die gleiche Hausordnung gilt für ihn; die Arbeit fällt zwar fort, aber Langeweile tritt an ihre Stelle. Die Gemeinschaftshaft kann aus Gründen der Disciplin oft nicht angewandt werden, so entfallen die sonst möglichen Domino- und Damespiele — Kartenspiel ist überhaupt verboten. Zur Lectüre ist er nicht geneigt, oft garnicht befähigt, immer Bilderbücher besehen mag er nicht. Ausgiebiger Aufenthalt im Freien wird durch die Disciplin verboten und der kurze erlaubte ist nur unter Aufsicht des verhassten Polizeiaufsehers gestattet. Nicht selten begegnen ihm auch gerade die auf der Arbeitstation schon besonders gehassten Mitgefangenen oder Aufseher. Das reizt ihn zu Wuthausbrüchen und Angriffen, die dann trotz und womöglich während der Behandlung disciplinarisch bestraft werden müssen. So erlebte ich erst kürzlich einen gemeinsamen Angriff mehrerer Kranken auf zwei Aufseher. Trotz des Gebrauchs der Waffen wären dieselben fast überwältigt worden. Das herbei gerufene Heilpersonal vermochte die Wüthenden leicht zu beruhigen und abzuführen. Eclatant trat hier die Bedeutung der Persönlichkeit und des Amtes hervor. Die trotz der zufälligen Gegenwart des Seelsorgers

Digitized by Google

wüthend angegriffenen und ungeachtet ihres Waffengebrauchs fast überwältigten Aufseher wurden von zwei Heildienern leicht befreit, denen die Kranken willig und ohne Widerstand folgten. Ebenso gehören Angriffe auf die Aerzte zu den grössten Seltenheiten. Mir selbst ist in 3jähriger Thätigkeit nie ein ernstlicher Angriff begegnet. Im Gegentheil sind selbst die üblichen Widersprüche und obligaten Schimpfereien, die einem in der Irrenanstalt fast täglich vorkommen, im Gefängnisspitale viel seltener. Natürlich liegt das an der Art der Erkrankungen. Die Schwierigkeiten, die man im Specialasyl gefunden, treten natürlich bei der Verpflegung im Gefängnisspital in derselben Weise hervor. Man hat geglaubt, dass die „Verdünnung" der Geisteskranken durch die andern nicht psychisch alterirten Kranken erfolgreich den häufigen Complotten, dem groben Unfug und dem Zerstörungstriebe entgenwirken würde. Nach meiner Erfahrung kann ich diesen Glauben nicht unbedingt theilen. Auch unter den sogenannten Geistesgesunden sind genügend kritiklose und alberne Menschen die sich für einen „Witz" gewinnen lassen oder die durch die psychisch Kranken zu unberechtigten Klagen über Behandlung oder Verpflegung aufgereizt werden und andererseits schlaue Burschen, die von ihnen selbst verübten Unfug den Geisteskranken zuschieben, welche sie zu Uebernahme der Schuld bereden, da sie „ja doch nicht bestraft werden könnten" oder gar die schwachen Seiten der Armen ausnützen, um sich an ihrer ohnmächtigen Wuth und ihren Tiraden ergötzen zu können.

Endlich darf noch eine andere Seite der Frage nicht übersehen werden. Jeder Kenner der Verhältnisse weiss, dass bei der Frage der Strafvollzugsfähigkeit fast immer Individuen in Betracht kommen, bei denen nicht sowohl Zweifel an der geistigen Abnormität, als vielmehr an dem Grade der Erkrankung im Vordergrund des Interesses stehen. Je vertrauter der Gefängnissarzt mit den Krankheiten der Psyche ist, desto mehr werden ihm psychisch Defecte aufstossen und Zweifel an seinem Handeln, wenn er sie der Disciplin überlässt, kommen. Schreiber dieses hat das Glück — fast möchte man sagen das Unglück — psychiatrisch besonders vorgebildet zu sein, und kann aus eigenster Erfahrung constatiren, dass man recht oft und recht unangenehm zwischen seinem Gewissen und seinem Director der für die „Disciplin" verantwortlich ist, in Conflict geräth. Dabei ist wohl zu bedenken, dass hinter dem Director die vorgesetzte Behörde und meist — bei Gewaltthaten und sexuellen Vergehen immer — die öffentliche Meinung und das Gros der Pressorgane steht. Der Arzt aber bleibt mit seiner Kassandraweisheit allein.

Digitized by Google

Vielen einsichtsvollen Psychiatern ist darum auch die Aufnahme in die allgemeine Irrenanstalt als das allein Richtige erschienen und wenn diese Ansicht durchgeht, können auch die Gefängnissärzte erfolgreich Specialärzte sein. Sie haben dann nur die Diagnose der geistigen Erkrankung und den Antrag auf Verlegung zu stellen. Leider aber fehlen meist die Mittel, um den Versetzten häufig dauernd social Gefährlichen dann auch dauernd in der Irrenanstalt zu halten, ja selbst sicher zu bewahren, da das moderne System der Irrenpflege zu strenge Zwangsmittel verbietet. Geschähe dieses, so wäre das Gros der schwierigsten Elemente dem Gefängniss für immer entzogen. Doch stehen auch hier Fragen der Competenz und der Mittelgewährung hindernd entgegen.

Zusammengefasst wäre also zu wünschen:

1. Der Gefängnissarzt muss zur Diagnose der Geisteskrankheit befähigt sein.

2. Im Gefängnissspital ist in gesondertem Annex für die vorläufige Beobachtung und Unterbringung Geisteskranker Sorge zu tragen.

3. Die dauernde Behandlung hat in der Irrenanstalt zu erfolgen (am geeignetsten erscheint ein besonderer fester Bau in einer Irrensiechenanstalt, wie dies von Moëli für Buch vorgeschlagen).

4. Die Staatsanwaltschaft muss principiell bei über einen Monat dauernder Entfernung aus dem Strafvollzuge Unterbrechung der Strafhaft, die nicht angerechnet wird, verfügen, vorbehältlich der Begnadigung.

5. In der Disciplin des Gefängnisses muss die Möglichkeit vorgesehen sein, auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, die nach Gutachten des Gefängnissarztes „geistesschwach" sind. (Landwirthschaftliche Arbeit u. s. w.)

Digitized by Google

# VI.

## Der Raubmord an Johann Saubart.

Von

**Hanns Gross.**

Von den vielen Kriminalprocessen, welche ich genauer kennen lernte, schien mir keiner vom Standpunkte der Kriminalistik so belehrend, wie der gegen Jacob K. ob Raubmord an dem Hausknecht Joh. Saubart. Dieser Process spielte sich vor meiner Zeit ab, ich war aber durch vier verschiedene Gründe veranlasst, zu verschiedener Zeit den umfangreichen Act viermal genau durchstudiren zu müssen; mit jedem Male wuchs mein Interesse an dem vielfach lehrreichen Falle, und so entschloss ich mich, das Wichtigste aus dem Acte zu veröffentlichen; dies wurde mir durch die Gefälligkeit der Herren Landesgerichtspräsidenten Dr. von Frölichsthal in Graz und Cajetan Klar in Czernowitz ermöglicht — ich sage beiden Herren hierfür verbindlichsten Dank. —

Der Raubmord an Saubart ist heute noch ungesühnt (erstes Urtheil: nicht schuldig, zweites Urtheil: schuldig, drittes Urtheil: wie das erste), die Veröffentlichung ist aber möglich, da alle Betheiligten, den Angeklagten mit eingeschlossen, nunmehr todt sind; wiedergegeben wird: der Anklagebeschluss, welcher den Sachverhalt eingehend und klar schildert, und das verurtheilende Urtheil des Oberlandesgerichtes, welches den Schuldbeweis in meisterhafter, kühn aufgebauter und scharf juristischer Weise durchführt. Das Belehrendste für uns sind aber die darin enthaltenen „Ausstellungen an den Untersuchungsrichter", welche nicht nur in klarster und überzeugender Art die begangenen Fehler rügen, sondern auch allgemeine, wichtige und noch heute giltige Regeln für die Durchführung einer schweren Untersuchung aufstellen. —

Bezüglich der Form des Processes muss Einiges erwähnt werden. Er spielte sich noch unter der Herrschaft der St.-P.-O. vom 29. Juli 1853 ab — es wurde inquisitorisch, schriftlich und ohne Geschworene

Digitized by Google

verfahren und nach bestimmten Beweisregeln (Beweiszwang) geurtheilt. Auf die „Generaluntersuchung“ folgte die „Specialuntersuchung“, deren Gründe vom Untersuchungsrichter verfasst wurden („Einleitungsbeschluss“). Hierauf brachte die Staatsanwaltschaft einen „Anklageantrag“ ein, der in der Regel ein „describatur“ des „Einleitungsbeschlusses“ war, und dieser Antrag wurde vom Gerichtshofe zum „Anklagebeschlusse“ erhoben. Dieser, im Folgenden abgedruckte „Anklagebeschluss“ ist also eigentlich wörtlich der vom Untersuchungsrichter verfasste „Beschluss auf Einleitung der Specialuntersuchung“.

Im Weiteren ist es aber auch nöthig, einige, im Urtheil wiederholt angerufene Gesetzesstellen der längst nicht mehr geltenden St.-P.-O. im Auszuge wieder zu geben.

§ 138. Nähere Verdachtsgründe sind:

1. Besitz von Werkzeugen zur That;
2. Verdächtiger Briefwechsel;
3. Verleitung oder eingeholter Rath;
4. vorausgegangene Drohung;
5. Aehnlichkeit mit dem von Zeugen gesehenen Thäter;
6. Versuche oder Uebungen zur That;
7. Anwesenheit am Thatorte;
8. Besitz von Gegenständen, die dem Beschädigten gehört haben;
9. Merkmale der That an der Person oder den Sachen des Verdächtigten;
10. Flucht oder Verstecken desselben;
11. Beseitigung von Spuren der That durch ihn.

§ 139. C.

1. Gemachter Aufwand;
2. verdächtige Entäusserung von Sachen aus dem Verbrechen und Besitz derselben oder ihres Werthes.

§ 140. 1. Theilweises Geständniss;
2. Aussage bloss eines Zeugen;
3. unbeschworene Aussage zweier Zeugen;
4. unbeschworene Aussage des verstorbenen Beschädigten;
5. Aussage eines confrontirten Mitschuldigen;
6. Aussage mehrerer, nicht confrontirter Mitschuldigen.

§ 278. Zusammengesetzter Beweis:

a) Jeder Thatbestand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im § 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen.

Digitized by Google

§ 279. b) Ein leugnender Beschuldigter kann aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende 3 Bedingungen vereinigt eintreffen:

1. Objective Erweisung der That;
2. Zutreffen der erforderlichen Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§ 138—140 angeführten Art oder von gleicher Stärke;
3. deutliche Beziehung zwischen That und Thäter.

§ 280. In der Regel müssen drei rechtliche Verdachtsgründe zusammentreffen.

§ 281. Es können aber genügen:

a) zwei der im § 140 genannten unvollständigen Beweisarten, wenn sie übereinstimmen;

b) auch eine derselben oder zwei der im § 138 und 139 genannten Verdachtsgründe, wenn entweder

1. falsche Verantwortung oder
2. Geneigtheit des Thäters zur That erwiesen ist.

Dies ist der Fall, wenn der Beschuldigte

a) wegen einer gleichen oder ähnlichen That bestraft wurde oder

b) mit derlei Leuten Umgang hatte oder

c) wenn die That aus Gewinnsucht erfolgte und er dermalen keinen Erwerb besitzt. —

Ich hoffe, dass hiermit Verständniss für den, allerdings recht antiquirten Rechtsvorgang geschaffen ist und gebe nunmehr den

Anklagebeschluss.

Das k. k. Landesgericht Graz, als Gerichtshof in Strafsachen, hat über die vom k. k. Landesgericht als Untersuchungsgerichte hier wider:

Jacob K.

wegen Verbrechen des Raubmordes abgeführte Untersuchung und über den von der k. k. Staatsanwaltschaft gestellten Antrag beschlossen: Jacob K. werde wegen Verbrechen des vollbrachten, meuchlerischen Raubmordes, strafbar nach den §§ 134, 135, 1 u. 2 und 136 St.-G. in den Anklagestand versetzt und habe bis zum Endurtheile in Untersuchungshaft zu bleiben.

(Folgt Rechtsbelehrung für den Beschuldigten, Liste der Zeugen, Sachverständigen u. s. w.)

Gründe.

Am 12. December 1867 machte der Pflasterergehülfe Josef Fandelo bei der Sicherheitsbehörde hier die Anzeige, dass er am

Digitized by Google

rechten Murufer oberhalb der Radetzkybrücke hinter dem Garten des Grengg'schen Badehauses, wo er mit Bearbeitung von Pflastersteinen beschäftigt war, einen ganz mit Blut befleckten, braunen Lodenrock gefunden habe.

Nach den übereinstimmenden beschworenen Aussagen des Josef Fandelo und der mit ihm eben dort beschäftigt gewesenen Pflasterergehülfen Johann Dellorto, Johann Ridisser, Constantin Fandelo und Josef Moretti lag der Rock am Rande der Uferböschung zwischen aus der Stadt herausgeführten Schneehaufen, war nur wenig mit Schnee bedeckt und die Stelle, wo er lag, etwas blutig, vermuthlich vom Rocke selbst.

Wie und wann dieser Rock dahin gelangte, darüber können sie keine Aufklärung geben.

Sie arbeiteten dort seit 9. December v. J., und seit diesem Tage sind nach Aussage des Ridisser nur zwei Fuhren und nach Aussage der übrigen Zeugen aber ist nur eine Fuhre Schnee, jedoch in einiger Entfernung von der Stelle, wo der Rock lag, abgeladen worden.

Der am 13. December 1867 vorgenommene Localaugenschein ergab, dass die Stelle, wo der Rock lag, von zwei Seiten, nämlich von der Radetzkybrücke und vom Nicolaiplatze her, frei zugänglich ist, sich hart am Rande der sehr steilen und glatten, bei 4° hohen Aufdämmung des rechten Murufers, oberhalb der Radetzkybrücke und so nahe an derselben befindet und so frei gelegen ist, dass von dieser Brücke aus Jeder, der sich an diese Stelle begiebt, gesehen werden kann. Die Stelle war mit Schnee bedeckt, und es zeigten sich daselbst an zwei kleinen Vertiefungen schwach geröthete, vielleicht vom Blute des Rockes herrührende Spuren, dann Spuren von Urin, nach Angabe des beigezogenen Josef Fandelo von ihm herrührend, und nahe dabei auf einem Schneehaufen Excremente eines Menschen.

Uebrigens waren daselbst keine Spuren von Fusstritten oder sonst etwas Auffallendes und an der nur theilweise mit Schnee bedeckten Uferaufdämmung weder Spuren von Blut, noch davon, dass ein schwerer Körper an derselben hinabgeglitten wäre, zu bemerken.

Die Knechte und Taglöhner, welche, so viel man eruiren konnte, Anfangs December v. J. auf den besagten Ort Schnee geführt und denselben auf- und dort abgeladen hatten, gaben sämmtlich an, keinen Rock und überhaupt am besagten Orte nichts Bedenkliches gesehen zu haben. Auch war die Durchsuchung der dortigen Schneehaufen ohne Resultat.

Die einvernommenen Bewohner des Grengg'schen Badehauses in der Schiffgasse, hinter welchem sich der Fundort des Rockes

Digitized by Google

befindet, haben dort in der Zeit vom 3. bis 12. December 1867 nichts Verdächtiges gesehen oder gehört.

Dem Polizeiwachmann Josef K., welcher über Auftrag der Sicherheitsbehörde den besagten Rock an seinem Fundorte abholte, hatte nach seiner beschworenen Aussage die Nähterin Marie R. schon am 7. oder 8. December v. J. mitgetheilt, dass ihr Geliebter Johann Saubart schon seit einigen Tagen vermisst werde, und sie äusserte die Vermuthung, dass derselbe todt sei und erkannte den aufgefundenen Rock als dem Saubart gehörig.

Bei der mit Beiziehung der Gerichtsärzte vorgenommenen Besichtigung dieses Rockes zeigte sich nur am linken Aermel eine eingerissene, schon einmal verstochene Stelle, welche offenbar schon alt und nur durch Abnützung entstanden ist, sonst aber keine Spur einer Verletzung.

Der Rock war ganz feucht und mit Blut bedeckt.

Auf der äussern Fläche bemerkte man fast in der Mitte rückwärts auf einer Stelle von 1' im Durchmesser mehrere intensiv mit Blut getränkte, theils trockene, theils noch ganz feuchte, mit Klümpchen von gestocktem Blute besetzte Streifen und auf dem übrigen Theile dieser Rockfläche nur hier und da theils trockene, theils feuchte Blutflecken. Die Aussenseite beider Aermel war von Blut ganz nass und ebenfalls hier und da mit Klümpchen von getrocknetem Blute besetzt; man fand daselbst theils zerstreut, theils in kleinen Büscheln menschliche Haare von lichter und hier und da graulicher Farbe und zwei hanfkorngrosse, feste, splittrige, sich als Knochenstücke darstellende Körper, welche sammt den Blutklümpchen und Haaren gesammelt und aufbewahrt wurden.

Der Kragen des Rockes war dagegen in- und auswendig trocken und rein von Blut; das ganze Rockfutter aber vom Kragen abwärts, bis gegen das untere Ende zu, sowie das Futter beider Aermel von der Achselhöhle bis eine Spanne vom vorderen Ende weg war von ergossenem Blute so durchnässt, dass man hier und da noch Blut mit den Fingern auspressen konnte.

In den Taschen des Rockes fand man zwei blaue leinene Sacktücher, einen Tabaksbeutel aus Schweinsblase, mit etwas ordinärem Tabak, einen sogenannten Traumbogen und einen Schlüssel, angeblich von der Thür der Wohnung des Saubart, an welchen Gegenständen nichts Auffallendes zu bemerken war.

Schon nach diesem Befunde sprachen sich die Gerichtsärzte dahin aus, dass die vorgefundenen Spuren auf eine tödtliche Kopfverletzung hindeuten, und dass die vollkommen blutfreie Beschaffenheit

Digitized by Google

des Kragens darauf schliessen lasse, dass der Träger des Rockes zur Zeit der Beibringung der Kopfverletzung den Rock nicht am Leibe gehabt habe und dass sonach anzunehmen sei, dass ein Mensch in Folge einer Kopfverletzung getödtet und der Leichnam in den Rock eingehüllt wurde; die Gerichtsärzte beharrten auch später bei diesem Gutachten.

Die durch die k. k. Universitätsprofessoren Dr. Adolf Schauenstein und Dr. Alexander Rollett vorgenommene mikroskopische Untersuchung des Rockes und der an demselben gefundenen Haare und Knochentheile ergab, dass die Blutflecken von Menschenblut und die Haare, menschliche Kopfhaare, nur von einem Individuum herrühren, dass an den Haaren sich ein Stückchen menschlicher Kopfhaut befand, in welcher drei Haare in ihren Haarbälgen festsassen, dass einer der Knochensplitter wahrscheinlich von einem Schädelknochen herrühre, der zweite Knochensplitter aber eines der Gehörknöchelchen, der sogenannte Amboss des linken Ohres eines Menschen, sei, und es wird sonach mit Bestimmtheit erklärt, dass das betreffende Individuum eine Zertrümmerung des Schädels an der linken Seite, in der Gegend des Ohres, erlitten habe, und dass diese Zertrümmerung so gewaltig war, dass nicht nur Knochensplitter von den Schädelknochen abgelöst wurden, sondern dass die Gehörknöchelchen aus dem zertrümmerten Schläfenbein frei herausfielen, dass folglich die Verletzung eine nothwendig tödtliche gewesen sei.

Auch diese Kunstverständigen finden es sehr wahrscheinlich, dass die Blutflecken an der Innenfläche des Rockes dadurch entstanden, dass der Rock zur Einhüllung des blutigen Leichnams oder des blutigen Kopfes verwendet wurde, treten jedoch dem Ausspruche der Gerichtsärzte nicht unbedingt bei, dass der Besitzer des Rockes denselben zur Zeit der Verletzung nicht am Leibe gehabt haben könne, indem sie auch das Gegentheil und zwar so für möglich erklären, dass der Körper einen kurzen Moment nach erhaltenem tödtlichen Schlage noch aufrecht stand, ohne dass der Rockkragen von Blut befeuchtet wurde.

Nach den Mittheilungen der Sicherheitsbehörde, der beschworenen Aussage der Marie R., der unbeeideten Aussage ihrer Tochter gleichen Namens, den beeideten Aussagen der Amalie P., der Johanna Kainer, der Maria Füger, des Anton Hofer, des Sebastian Sabathy und des Michael Prabitz, dann nach den unbeeideten Aussagen des Johann P. und des Franz Rossmann war Johann Saubart zuletzt seit mehreren Jahren Hausknecht im Gasthause „Zur Birn“ in der Leonhardergasse, trat dort am 3. oder 4. November

Digitized by Google

1867 aus und wohnte seither ohne Bedienstung. gemeinschaftlich mit dem gewesenen Polizeiwach-Corporal Jakob K. in einem Gartenhause des Hauses Nr. 217 der äusseren Neuthorgasse, in Aftermiethe bei Johann P., gewesener Civilpolizeiwachmann und Hausmeister dieses Hauses. Er hatte mit der Nähterin Maria R. ein Liebesverhältniss und mit ihr eine nun achtjährige Tochter erzeugt, und unterstützte dieselbe.

Er besass, wie insbesondere die Gasthauspächterin Füger angiebt, ein Vermögen von 500—600 fl., pflegte eine grössere Barschaft bei sich zu tragen und wenn er betrunken war, was er schon nach Genuss einer geringen Weinquantität wurde, mit seinem Gelde zu prahlen und freigebig zu sein.

So wollte er beiläufig Mitte November 1867 nach den beschworenen Aussagen des Gastwirthes Peter Priessmann und des Ludwig Weicht bei Ersterem, im betrunkenen Zustande, eine Zeche von einem Krügel Bier mit einer Banknote per 100 fl. zahlen.

In der Sparkasse hier sind die auf Namen Johann Saubart am 1. Mai 1858 im Betrage von 350 fl. CM. und am 12. Jänner 1860 ein Betrag von 200 fl. gemachten Einlagen bereits im Jahre 1860 und bezw. 1861 behoben worden. Diesen Erhebungen entspricht auch der Barschaftsbetrag, welchen Maria R. nach ihren nachträglichen, mit Rücksicht auf die Aussagen ihres Bruders und ihres Vaters Josef und Adam R. und des Hausbesitzers Franz Postl, in dessen Hause die R. schon 10 Jahre wohnt, dann der Maria Postl, der Franziska Tettich, und der Johanna Bon unbedenklich erscheinenden Angabe von Johann Saubart und zwar in einer Staatsnote per 50 fl., zur Zahlung des Miethzinses und Auslösung ihrer versetzten Sachen und Weiteres in Silber und Bank- und Staatsnoten zusammen per 410 fl. 86 Kr. zur Aufbewahrung, somit in einer Summe von 460 fl. 86 Kr. erhalten hat, wodurch sich die übertriebenen Angaben über das Vermögen des Saubart und die spätere Verdächtigung der Maria R. in den Mittheilungen der Sicherheitsbehörde berichtigen und beheben, und welche Uebergabe des grösseren Theiles seiner Barschaft auch darin eine Erklärung findet, dass, wie Maria R. angiebt, Saubart sich gegen sie äusserte, dass es ihm in seiner Wohnung bange sei, denn da könnte man ihm etwas machen oder brechen, ohne dass Jemand davon etwas weiss.

Ferners besass Saubart eine grosse goldene Repetiruhr mit einer kurzen Haarschnur und kleinen goldenen Kette, die er bei sich trug.

Den besagten Rock erkannten nicht nur Maria R. sondern auch Johann P. und Jakob K. als dem Johann Saubart gehörig und

Digitized by Google

die R. erkannte auch eines der in den Taschen des Rockes vorgefundenen blauen Sacktücher, den Tabaksbeutel und die übrigen darin gefundenen Sachen als Eigenthum des Saubart und das zweite lichtere blaue Tüchel als ihr Eigenthum, welches sie dem Saubart am 3. December v. J., als er zuletzt bei ihr war, zu dem Ende übergeben habe, dass er ihr in diesem Tüchel am folgenden Tage Fleisch und Kraut bringe, indem sie mit ihm verabredete, dass er an diesem Tage, 4. December, bei ihr frühstücken und das Mittagmahl einnehmen werde.

Er erschien jedoch an diesem Tage nicht bei ihr und die R. hat ihn auch seit dem 3. December v. J. nicht mehr gesehen.

Die Nachforschungen nach Saubart führten zu folgendem Ergebnisse.

Am 3. December v. J. Abends bis beiläufig 9 Uhr war Saubart mit K. und mit Anton Hofer, der damals auch bei P. wohnte, in der Wohnung des Letzteren und begab sich dann mit K. in seine Wohnung in das Gartenhaus, von wo er, nach Aussage des K., am folgenden Morgen, den 4. December v. J., sich entfernte und seit dieser Zeit nach den Aussagen der Eheleute P., des Anton Hofer und der Johana Kainer, die in demselben Hause neben P. wohnt, aber schon seit 3. December Abends nicht mehr im Hause gesehen wurde.

Laut der eidlichen Aussagen des Mathias Laber, Gastwirth zum scharfen Eck, am Jakominiplatz, und seiner Kellnerin Julie Laller, kam Saubart, der einige Male in Gesellschaft des Jakob K. dieses Gasthaus besucht hatte, am Tage der h. Barbara, d. i. am 4. Debember 1867, Abends allein dahin, machte eine Zeche und fragte den Laber, ob sein Kamerad, also K. dagewesen sei und er setzte bei, dass er geglaubt habe, dass derselbe herkommen werde.

K. erschien aber dort damals nicht und Saubart entfernte sich nach Angabe des Laber unbemerkt gegen 10 Uhr Nachts. Ob er allein oder in Gesellschaft fortgegangen ist, konnte nicht erhoben werden.

Es behauptet zwar der Getreidehandels-Agent Georg Siebler den Saubart noch am 5. oder 9. December v. J. Vormittags im Gasthause des Carl Andorfer beim Maurerwirth im Münzgraben gesehen zu haben.

Allein Andorfer, auf den sich Siebler berief, bestätigte seine Angaben nicht und da Siebler angab, dass Saubart damals eine Pelzkappe trug, während er nach der Aussage der Maria R. an Werktagen gewöhnlich einen Filzhut hatte und er auch bei seiner

Digitized by Google

Entfernung aus seiner Wohnung am 4. December Morgens zu Folge der Aussage des K. einen Hut trug und da ferner in seiner Wohnung von seinen Kleidungsstücken ein Hut, nicht aber die Pelzkappe vermisst wurde, so beruht die Aussage des Siebler bezüglich der Zeit, wann er den Saubart im besagten Gasthause sah, aller Wahrscheinlichkeit um so mehr auf einem Irthume, als auch die Zeit, zu welcher verdächtige Spuren an dem Orte bemerkt wurden, wo man später den Leichnam des Saubart auffand, der Aussage des Siebler nicht entspricht.

Da sich Saubart bei P. geäussert hatte, dass er seine Verwandten in der Gegend von Strassengel oder Judendorf besuchen wolle, so wurde auch in dieser Richtung nachgeforscht; seine theils in Kaglberg, theils in St. Stefan am Gratkorn wohnenden Verwandten Vinzenz, Maria und Andreas Saubart und sein Schwager Johann Zötsch gaben jedoch an, dass sie ihn und zwar Vinzenz Saubart seit 30. November v. J., die übrigen aber schon seit längerer Zeit nicht mehr gesehen haben.

Zufolge dieser Erhebungen hatte also Johann Saubart Graz nicht verlassen und wurde seit seiner Entfernung aus dem Gasthause zum scharfen Eck am Jakominiplatz am 4. December v. J. nicht mehr gesehen.

Nach dem am 13. December v. J. mit Beiziehung der Gerichtsärzte und der Maria R. vorgenommenen Localaugenscheine befindet sich das von Johann Saubart und Jakob K. bewohnte Gartenhaus in der nordöstlichen Ecke des grossen Gartens des in der wenig besuchten äusseren Neuthorgasse gelegenen Hauses Nr. 217, welchem gegenüber auch ein Garten liegt.

Auf der nördlichen Seite ist der besagte Garten durch die Zimmerplatzgasse begrenzt.

Der Garten hat zwei Eingänge, einen vom Haushofe, den zweiten durch eine versperrte, im Innern des Gartens mit drei hölzernen Stufen versehene Thüre von der äusseren Neuthorgasse aus, durch welche letzte Thüre man zur Nachtzeit von den Bewohnern des Hauses Nr. 217 unbemerkt aus- und eingehen kann.

Vom Gartenhause führte ein von Schnee, der im Garten damals ziemlich tief war, ganz gereinigter Fussweg zu der erwähnten zweiten gassenseitigen Gartenthüre.

Weder auf diesem Wege, noch an dem zu beiden Seiten desselben liegenden Schnee, noch an der gassenseitigen Gartenthüre und auf den Stufen derselben wurde etwas Verdächtiges gefunden.

Digitized by Google

Auch die Durchsuchung des im Garten befindlichen Brunnens und der Mistbeete war fruchtlos.

Das gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Gartenhaus stösst mit der schmalen Rückwand an das Collosseum-Gebäude des Josef Withalm und zunächst an das daselbst befindliche, israelitische Bethaus, dessen Fenster hoch über dem Giebel des Daches des Gartenhauses angebracht sind, und das Gartenhaus ist so abgelegen und vom Hause Nr. 217 und der Wohnung des Johann P. so entfernt, dass daselbst auch ein stärkeres Geräusch aus dem Gartenhause kaum gehört werden kann. Es besteht aus einem schmalen, den Eingang bildenden, als Küche benutzbaren, mit Mistbeetfenstern und anderen Gartengeräthschaften angefüllten Raum, von welchem man in ein kleines nicht heizbares Zimmer mit zwei in den Garten gehenden Fenstern gelangt.

In diesem Zimmer standen zwei Betten, wovon eines von Saubart, das andere von K. benutzt wurde.

Das Bett des Johann Saubart zeigte fast nichts Auffallendes, als dass kein Kopfpolster vorhanden war, und seine Geliebte Maria R. gab an, dass 3 Kopfpolster und ein Leintuch von seinem Bette abgehen.

Insbesondere war an der in der Anzeige der Sicherheitsbehörde erwähnten, zwischen dem Bette des Saubart und der Wand befindlichen, zur Abhaltung der Feuchtigkeit dienenden, tragbaren, auf einer Seite übertünchten Bretterwand keine verdächtige Spur zu bemerken.

Die übrigen Einrichtungsstücke bestanden aus einem unversperrten Schubladkasten und einem versperrten Hängkasten, beide dem Saubart gehörig, aus einem Tische, einer Stellage, und einem Schemmel.

Der Schubladkasten enthielt mehrere eiserne Werkzeuge, worunter auch eine Handhacke, an welcher jedoch keine verdächtige Spur sichtbar war. Auf diesem Kasten lag eine dem Saubart gehörige Tabakpfeife sammt Rohr und es befanden sich daselbst drei Paare Stiefeln desselben und ein anderes Paar im Hängkasten.

Auf diesem letzten Kasten war eine leere Hutschachtel für einen breitkrämpigen Hut und in diesem Kasten fand man ein Bündel frisch gewaschener Wäsche, welche Maria R., ihrer Angabe nach, dem Saubart am 3. December v. J. übergeben hatte, ferner eine stark gebrauchte, lederne Brieftasche ohne Geld und einige Präciosen und kleine Silbergegenstände.

Die an demselben Tage, d. i. 13. December v. J., vorgenommene Durchsuchung der Wohnung des Johann P. und die nachträgliche

Digitized by Google

Durchsuchung des von ihm benutzten Heubodens, ergab durchaus nichts Verdächtiges, und man fand an Barschaft nur 4 fl. in St. M., einen Zwanziger, und ein anderes Silberstück, dann einige Versatzzettel über Effekten. Bei dem am 9. März d. J. in Folge der Auffindung des Leichnams des Johann Saubart und über die Anzeige des Johann P. dass er in dem von Saubart und K. bewohnt gewesenen Zimmer an der Wand und an einem Schemel Blutspuren bemerkt zu haben glaubte, neuerlich mit Beiziehung der Gerichtsärzte und nachträglich noch mit Beiziehung der Kunstverständigen für mikroskopische Untersuchungen, vorgenommenen Augenscheine, fand man zwar in diesem Zimmer an der Wand einige röthliche Flecken, die sich aber nur als vom Roste eingeschlagener Nägel herrührend herausstellten.

An dem bereits erwähnten, von Jakob K. benutzten Schemmel, entdeckte man jedoch mehrere kleine, von Blutspuren herzurühren scheinende Flecken, ferner an dem aus Nanking bestehenden Tuchentüberzuge des Bettes des Saubart einen über $^1/_4$" langen, wie verwischt aussehenden, anscheinend durch ein daran gehaltenes, brennendes Zündhölzchen theilweise verbrannten, rothen Fleck, umgeben von drei kleineren, kaum kenntlichen Flecken und an der weissgrauen Bettkotze des Saubart einen 11" langen und bei 4" breiten, wie verwischt aussehenden Fleck, von nicht deutlich kennbarer Farbe.

An der inneren Seite des Längentheiles der Bettstätte des Jakob K. bei den Füssen fand man mehrere, längliche, von Blut herzurühren scheinende streifenartige Flecken in einer Länge von 3" und in einer Breite von $^3/_4$" mit einem daran klebenden, feinen wolligen Härchen und mehrere in der Nähe befindliche, kleinere blutähnliche Flecken und damit fast correspondirend am Strohsacke dieses Bettes, mehr nach seitwärts einen über 3" langen und über 2" breiten, runden, verwischten, blutähnlichen Fleck, welcher den aus groben Zwilch bestehenden Ueberzug des Strohsackes durchdrang und blutähnliche Spuren an dem Kukurutzstroh, womit der Strohsack gefüllt war, zeigte.

Unter dem Bette des Jakob K. ebenfalls zu den Füssen desselben, entdeckte man am Fussboden einen, wie es sich zeigte, quer über 4 Bretter sich erstreckenden 2' langen und 6—8" breiten verwischten Fleck von röthlicher Farbe, und an der auf der Fussseite dieses Bettes an den Fussboden anstossenden Wand, mehrere verwischt zu sein scheinende, röthliche Flecken von unregelmässiger Form.

Die mikroskopische Untersuchung zeigte, dass die Flecken am Schemel, an dem Tuchentüberzuge und an der Bettkotze des Saubart,



Digitized by Google

an der Bettstätte, dem Strohsacke und Kukurutzstroh des Strohsackes des K., der grosse Fleck am Fussboden unter dem Bette desselben, auf der Fussseite und die Flecken an der Wand unter diesem Bette von Blut und zwar mit Ausnahme der Flecken an der Bettkotze und an der Wand, von Menschen oder einem hier einheimischen Säugethier herrühren; dass insbesondere die zahlreichen Wurmstichlöcher dreier Brettstücke vom Fussboden an der Fussseite unter dem Bette des K., über welche sich der erwähnte grosse Blutfleck erstreckte, mit röthlich braunen Pfröpfen, die sich als Blutkörperchen darstellten ausgefüllt waren, dass die ganze Bodenoberfläche dieser Brettstücke mit Schmutz überzogen war und dass die daselbst vorgefundenen Blutspuren allenfalls mit Sand und Staub bedeckt und damit zu entfernen gesucht und dass vielleicht nach öfterer Wiederholung dieser Procedur der Rest des bedeckenden Sandes und Staubes auf dem Boden trocken ausgerieben wurde.

Ueber die Zeit der Entstehung dieser Blutspuren konnten sich aber die Kunstverständigen auch nicht annäherungsweise aussprechen.

Durch die Aussagen des Johann und der Amalie P., des Anton H. und der Hauseigenthümerin Theresia K, wurde übrigens erhoben, dass das besagte Gartenhaus vor dem Einziehen des K. in dasselbe gegen Ende des Jahres 1866 garnicht bewohnt und dass der Fussboden im Zimmer dieses Gartenhauses nie gewaschen worden war.

In diesem Gartenhause befanden sich auch mehrere dem Johann Saubart gehörige, grosse Getreidesäcke, von denen einer, wie die mikroskopische Untersuchung nachwies, ebenfalls Blutflecken an sich trug und es spricht nach dem Gutachten der Kunstverständigen der mikroskopische Befund nicht gegen die Annahme, dass diese Flecken von Menschenblut herrühren.

Beim Ausräumen disses Gartenhauses, beiläufig Mitte April d. J. fand weiters Josef Kainer laut seiner beschworenen, durch die Aussage seiner Gattin Johanna, bestätigten Aussage, in der Kammer, d. i. in dem schmalen Raume, vor dem von Johann Saubart und Jakob K. bewohnt gewesenen Zimmer, in einem Winkel, unter altem Holzwerk, Gartengeschirren und Glasscherben eine zusammengeballte, noch ganz nasse, schmutzige Unterziehhose (Gattie), welche dort wahrscheinlich schon längere Zeit im nassen Zustande gelegen sein musste, weil sie stellenweise mit Schimmel überzogen war und es ist leicht erklärlich, dass diese Hose dort längere Zeit im feuchten Zustande bleiben konnte, weil die Kammer zur Winterszeit unbenützt, feucht und kalt war und weil in den Winkel, wo die Hose gefunden wurde, kein Sonnenlicht dringen kann.

Digitized by Google

Diese Hose erkannte Maria R. mit Bestimmtheit an besonderen Merkmalen, als dem Johann Saubart gehörig.

Sie wurde ebenfalls der mikroskopischen Untersuchung unterzogen, wobei es sich ergab, dass zwar die an der Hose befindlichen Flecken nicht von Blut herrühren, dass aber an der Aussenfläche Haare anklebten, welche den vom Kopfe der Leiche des Johann Saubart entnommenen Haaren ganz ähnlich sind.

Kurz vor Nicolai, 6. December 1867, als der erste noch schwache Schnee fiel, der Tag konnte nicht näher angegeben werden, Morgens, bemerkte der Sägefeiler Johann Neubauer, nach seiner eidlichen Aussage, am linken Murufer nahe an dem Brückenkopfe der Radetzkybrücke, flussabwärts, an der steilen Aufdämmung des Ufers, auf der daselbst liegenden Schneedecke, zwei beiläufig handgrosse Blutflecken und er bemerkte weiteres, dass der Schnee auf der schief verlaufenden Fläche der Aufdämmung so abgestreift war, als ob etwas, allenfalls auch ein menschlicher Körper herabgerutscht oder herabgeschleift worden wäre.

Am Fusse der Aufdämmung war damals das Ufer noch eine Strecke von 3—4′ trocken, und auf dieser trockenen, damals mit Schnee bedeckt gewesenen Stelle, sah er keine Blutspuren.

Nachdem sogleich auf die hiervon durch die Sicherheitsbehörde erst am 17. December v. J. gemachte Mittheilung, vorgenommenen Localaugenscheine, befand sich die Stelle, wo Neubauer die Blutflecken bemerkte, 56 Schritte von dem nächsten Hause, nämlich dem des Carl Ohmeyer in der Radetzkystrasse, 11′ von der Radetzkybrücke flussabwärts entfernt, an der dort eine Krümmung, gegen das Wasser zu, beschreibenden, zur Zeit des Augenscheines ganz mit aus der Stadt herausgeführtem, kothigem Schnee bedeckten 2′ hohen Uferaufdämmung, deren Rand frei zugänglich und uneingefriedet ist.

Vom Fusse der Aufdämmung an verlief das Ufer bis zum Wasserspiegel noch 2′ weit eben und trocken und war theilweise mit Schotter bedeckt.

In der Umgebung dieser Stelle, neben welcher man unter die Brücke herabgehen konnte, lagen mehrere menschliche Excremente.

Von den Blutflecken war nichts mehr zu sehen.

Da diese Stelle zum Schneeablagerungsplatze benutzt wurde, so ist dadurch im Verlaufe des Winters die ganze Krümmung der Aufdämmung bis zur Brücke ausgefüllt worden.

Als nun in Folge des anfangs März d. J. eingetretenen Thauwetters der Schnee dort geschmolzen und durch das gestiegene Wasser der Mur von der Aufdämmung weggespült worden war, entdeckte man



Digitized by Google

am 3. März d. J. an einer dadurch ausgehöhlten Stelle am Fusse der dort 2′ hohen Aufdämmung, 3′ vom Brückenkopfe der Radetzkybrücke entfernt, fast unterhalb derselben Stelle, wo Johann Neubauer zwei Blutflecken bemerkt hatte, einen männlichen Leichnam, der auf einem, theilweise etwas erhöhten, aus Schutt von zerbrochenen Ziegeln und Scherben bestehenden Grunde, mit dem Kopfe flussabwärts, das Gesicht aufwärts gekehrt, die Hände über dem Bauche kreuzweise übereinandergelegt, auf dem Rücken lag; — das Wasser war an dieser Stelle, wie der Augenschein zeigte, so seicht, dass Kopf und Füsse des Leichnams aus dem Wasser herausragten, und der Leichnam konnte daher von der Radetzkybrücke aus leicht gesehen werden. Kopf und Füsse waren entblösst, sonst war der Leichnam mit einem blauen Flanelljanker, einem Hemde und einer Gattie, deren untere Theile abgerissen waren und daher die Füsse vom Beine abwärts unbedeckt liessen, bekleidet, und ein Theil des Körpers in der Gegend der Brust und der Hüften war in einem Fetzen von zwilchartiger Sackleinwand eingehüllt und diese Einhüllung und die Kleidungsstücke waren mit Schlamm und kleinem Geröll von Ziegeln und Scherben bedeckt. Diese Lage des Leichnams in Verbindung mit den von Johann Neubauer dort anfangs December v. J. bemerkten Spuren von Blut und von Herabrutschen oder Herabschleifen eines Körpers und mit dem Umstande, dass damals wegen des niedrigen Wasserstandes das Ufer an dieser Stelle noch trocken lag, lässt daher mit Grund annehmen, dass der aufgefundene Leichnam schon damals dort hingelegt und im Schnee vergraben worden sei und dass diese Stelle dazu aus dem Grunde als geeignet ausersehen worden sein mochte, weil die Entdeckung durch den dort abgelagerten Schnee voraussichtlich längere Zeit hintangehalten werden konnte.

Für das längere Liegen der Leiche sprach auch der vorgeschrittene Fäulnissgrad.

Der Leichnam wurde von Maria R. und Anderen, welche den Johann Saubart persönlich kannten, als seine Leiche und insbesondere von Maria R. auch an dem besonderen Merkmale, der Verunstaltung des vordersten Gliedes des rechten Zeigefingers und nach den theilweise von ihr verfertigten Kleidungsstücken, erkannt.

Die Identität der Leiche des Johann Saubart ergab sich weiters daraus, dass nach dem mikroskopischen Befunde von dem linksseitigen Gehörorgane der Leiche der sogenannte Amboss fehlte und dass auf dem Rocke des Saubart, wie schon oben erwähnt, ein aus dem linken Ohre eines Menschen herrührendes Gehörknöchelchen, Amboss, gefunden worden ist.

Digitized by Google

Zu dem Orte, wo man die Leiche fand, gelangt man vom Garten des Hauses Nr. 217 in der äusseren Neuthorgasse, wo Johann Saubart wohnte, durch die Zimmerplatzgasse fast in gerader Richtung und der besagte Ort ist von der Ecke dieses Gartens, an welchem sich zunächst die gassenseitige Gartenthüre befindet, nur 422 Schritte entfernt.

Die äussere und innere Besichtigung der Leiche zeigte am ganzen Körper mit Ausnahme des Kopfes, keine Spur einer Verletzung.

Am Kopfe aber und zwar an der Stirne, an der Scheitelhöhe, über und an dem Hinterhaupte und an beiden Seiten 11 von ½" bis 3" lange, theils nur durch die Haut, theils tiefer eingedrungene, verschiedenförmige Verletzungen, durch welche auf beiden Seiten das Schläfenbein, theilweise das Stirnbein und beide Seitenwandbeine in mehrere grössere und kleinere Knochenfragmente zerschmettert erschienen, so dass das Schädelgewölbe nur noch an der Stirne und am Hinterhaupte zusammenhielt und der Schädelgrund nach allen Richtungen, theils aus seinen Verbindungen gelöst, theils zertrümmert war und mit den gebrochenen Schläfenbeinen, dem rechten Stirnbein u. s. w. ein Chaos von unzähligen Knochenfragmenten bildete.

Die Gerichtsärzte sprachen sich dahin aus, dass wenigstens ein Theil dieser Verletzungen und gerade die schwersten noch bei Lebzeit beigebracht worden seien, dass also Johann Saubart durch dieselben und zwar nach der Form und verschiedenen Richtung der Verletzungen zu schliessen, nicht zufällig, sondern durch vorsätzliche Beifügung derselben den Tod gefunden habe.

Insbesondere wurden zwei Verletzungen als absolut tödtliche erklärt, welche den unmittelbar schnellen Tod durch Gehirnlähmung zur Folge haben mussten und unverkennbar für Anwendung einer grossen Gewalt sprachen. Das Gutachten der Gerichtsärzte erklärt weiters, dass zur Hervorbringung sämmtlicher Verletzungen ein zum Theil stumpfes, zum Theil kantiges Werkzeug und wahrscheinlich eine Hacke, mit breitem, kantigem Rücken, oder ein Hammer gebraucht wurde, dass die Verletzungen, theils in stehender, theils in liegender und alle auch in letzterer Stellung beigebracht worden sein können, dass es aber bei dem Mangel von Spuren einer von Seite des Getödteten geleisteten Gegenwehr sehr wahrscheinlich sei, dass Saubart mit einem heftigen Schlage überrascht wurde, der ihn sogleich zum Widerstande unfähig machte, und dass übrigens die Verletzungen nicht durch Anschwemmen im Wasser entstanden seien, sondern dass der Leichnam des Saubart lange Zeit im Schnee oder Wasser gelegen habe, welches ihn aber nur ruhig bespülte.

Digitized by Google

Laut den übereinstimmenden Aussagen der Maria R. und des Sebastian Szabathy hatte Johann Saubart einen dem Letzteren gehörigen sogenannten Binderhammer oder Binderschlegel aus Eisen von viereckiger Form, mit hölzernem, beiläufig 10″ langem Stiele, im Gewichte von mehr als 1 Pfund bei seiner Uebersiedlung in die Wohnung im besagten Gartenhause, mitgenommen und wie Szabathy angab, wollte ihm Saubart noch, als er, Szabathy, dahin kam, diesen Schlegel, der sich, seiner Aeusserung nach, bei ihm, Saubart, befand, übergeben und die Schublade eines Kastens öffnen, er habe aber diesen Schlegel nicht übernehmen wollen.

Der besagte Hammer dürfte sich also in der Lade des Schubladkastens, in der Wohnung des Saubart befunden haben, welche Lade man bei der Durchsuchung am 13. December v. J. unversperrt und darin mehrere eiserne Werkzeuge aufbewahrt fand.

Dieser Hammer wurde aber von der, zu dieser Durchsuchung beigezogenen, Maria R. vermisst und bei der später neuerlich vorgenommenen Durchsuchung nicht vorgefunden.

Endlich fand erst am 6. October d. J. der Civilwachmann der hiesigen Sicherheitsbehörde Franz Wernegg laut seiner beschworenen, von dem Civilwachmann Carl Kaar eidlich bestätigten Aussage zufällig in einer Felsengrotte am Schlossberge, in einer Oeffnung der Rückwand versteckt, eine grosse goldene Repetiruhr, in einem Fetzen eingewickelt, welcher mit Schimmel überzogen und theilweise vermodert war, wonach zu schliessen, dass diese Uhr dort schon längere Zeit aufbewahrt gewesen sein musste.

Diese Grotte befindet sich auf der Nordseite des Schlossberges, an dem von der Wickenburggasse hinaufführenden Fusswege und oberhalb der grösseren am dortigen Fahrwege gelegenen Grotte. Das Innere derselben ist über 2′ hoch und ausserhalb von beiden Seiten in geringer Entfernung nicht sichtbar.

Die gegen das Eindringen von Feuchtigkeit gut geschützte, zwischen den, den oberen Theil der inneren Rückwand bildenden Bruchsteinen befindliche Stelle, wo die Uhr, wie der Augenschein zeigte, wohl versteckt war, ist zwar 8′ 6″ vom Fussboden erhöht, aber auf zwei Absätzen der Rückwand leicht zugänglich.

Diese Uhr wurde von Maria R., von Sebastian Sabathy und Michael Prabic mit Bestimmtheit als Eigenthum des Johann Saubart und der Fetzen wurde von der R. und von Sabathy als einem dem Saubart gehörigen Fetzen ähnlich erkannt, welchen derselbe nach Angabe der R. zum Abziehen seines Rasirmessers benutzte.

Digitized by Google

Es ist also nachgewiesen, dass Johann Saubart vorsätzlich und aller Wahrscheinlichkeit nach tückischer Weise und wie der Abgang seiner werthvollen Uhr und seiner Barschaft, von welcher er einen namhaften Betrag bei sich zu tragen pflegte und der Mangel eines andern zureichenden Motives zeigt, in räuberischer Absicht getödtet wurde; weshalb hier nach §§ 134 und 135 Z. 1 und 2 Strafg. der Thatbestand des vollbrachten, meuchlerischen Raubmordes, strafbar nach § 136 des Strafg. begründet erscheint.

Wenn man berücksichtiget, dass Saubart, wie oben erörtert worden ist, seit seiner Entfernung aus dem Gartenhause zum scharfen Eck am Jakominiplatze am 4. December v. J. Nachts gegen 10 Uhr, nicht mehr gesehen wurde, und dort der Sägefeiler Johann Neubauer schon vor dem 6. December v. J. die Spuren von Blut und vom Herabrutschen oder Herabschleifen eines Körpers an der Aufdämmung des linken Murufers bei der Radetzkybrücke, ganz nahe an der Stelle bemerkte, wo der Leichnam des Saubart aufgefunden und wo dieser Leichnam nach allen Umständen zu schliessen vergraben wurde, so muss mit Grund angenommen werden, dass der Mord in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867 geschehen ist.

Schon die auffallende Nähe des von der Wohnung des Saubart durch die Zimmerplatzgasse, in fast gerader Richtung nur 422 Schritte entfernten Ortes, wo man seinen Leichnam fand, führt zur Vermuthung, dass der Mord in seiner Wohnung verübt wurde.

Diese Vermuthung wird dadurch unterstützt, dass es schon spät war, als sich Saubart am 4. December v. J. aus dem Gasthause zum scharfen Eck am Jakominiplatze entfernte und dass, da er von dort es ganz nahe zu seiner Wohnung hatte und er damals in jenem Gasthause, wie der Gastwirth Mathias Laber angiebt, seinen Wohnungsgenossen Jakob K. erwartete, sich wohl höchst wahrscheinlich nach Hause begeben haben dürfte.

Er ist zwar nach der Aussage der Eheleute Johann und Amalie P. nicht durch das Hausthor hereingekommen; er konnte aber von ihnen unbemerkt durch die gassenseitige Gartenthüre in seine Wohnung gelangt sein, obwohl nicht er, sondern nur K. den Schlüssel zu dieser Thüre hatte, und es ist dies um so wahrscheinlicher, weil Saubart damals nach seiner Erkundigung beim Gastwirthe Laber mit K. zusammenzutreffen hoffte und daher nach seiner Entfernung aus dem Gasthause zum scharfen Eck mit K. zusammen getroffen sein dürfte; K. stellt dies zwar in Abrede, gesteht jedoch, obgleich schon früher zweimal mit Saubart durch die besagte Gartenthüre zur Nachtzeit ausgegangen zu sein.

Digitized by Google

Erwägt man nun noch die Abgelegenheit der Wohnung, die daselbst aufgefundenen bedeutenden Blutspuren, den nicht aufgeklärten, daher verdächtigen Abgang der Kopfpolster und eines Leintuches vom Bette des Saubart, den fast entkleideten Zustand seiner Leiche, den Umstand, dass Saubart, nach dem Gutachten der Gerichtsärzte, seinen aufgefundenen blutigen Rock zur Zeit seiner Tödtung wahrscheinlich nicht am Leibe trug, das Vorhandensein der auffallend grossen Zahl von vier Paar Stiefeln in seiner Wohnung, das Zurücklassen seiner Tabakpfeife daselbst, während sich in seinem an der Mur aufgefundenen Rocke, sein Tabakbeutel befand, so steigert sich die Vermuthung zur Gewissheit, dass Saubart in seiner Wohnung ermordet worden sei und dass sein erst später aufgefundener Rock an einer, dem Fundorte seiner Leiche entgegengesetzten Uferstelle, absichtlich, um über den Ort, wo sich die Leiche befand, irre zu führen, hingelegt worden sein dürfte.

Denn auf der Stelle, wo der Rock gefunden wurde, konnte, wie aus dem Localaugenscheine und den übrigen Erhebungen hervorgeht, der Mord nicht begangen worden sein; dass übrigens trotz des mit den Verletzungen des Ermordeten nothwendig verbundenen, grossen Blutverlustes nicht noch mehr Blutspuren in seiner Wohnung gefunden wurden, ist durch den Abgang der Kopfspolter und eines Leinentuches vom Bette des Saubart und besonders dadurch erklärlich, dass höcht wahrscheinlich der aufgefundene blutgetränkte Rock zur Umhüllung des Kopfes, an welchem allein sich Verletzungen vorfanden, benutzt wurde.

Es haben zwar die Bewohner des Hauses Nr. 217 in der äussern Neuthorgasse und der benachbarten Häuser, dieser und der Zimmerplatzgasse, zur Zeit, als der Mord geschehen sein musste, nichts Verdächtiges und überhaupt nichts wahrgenommen, was mit der Verübung dieser That im Zusammenhange stehen könnte. Allein die bereits erwähnte Abgelegenheit der Wohnung des Saubart und der Umstand, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach meuchlings überfallen wurde und dass sein Tod sogleich erfolgt sein musste, machen es begreiflich, dass von der Verübung des Mordes nichts wahrgenommen werden konnte.

Dass auch die Bewohner der Umgebung des Fundortes der Leiche mit Ausnahme des Johann Neubauer nichts Verdächtiges bemerkt haben, dies spricht aber in Verbindung mit dem Umstande, dass die von Neubauer bemerkten Spuren nicht auf die dortige Verübung des Mordes, sondern nur auf die dortige Beseitigung des Leichnams hinweisen, dafür, dass dort der Mord nicht begangen worden sei.

Digitized by Google

Die Umhüllung der Leiche in Sackleinwand und der Umstand, dass sich in der Wohnung des Saubart mehrere grosse Getreidesäcke von denen einer Spuren von Blut an sich trug, befanden, führt darauf, dass die Leiche in einem Sacke aus der Wohnung fortgeschafft worden sei; und wenn man die Nähe des Fundortes der Leiche und weiters berücksichtiget, dass die Nächte zu jener Zeit stürmisch und finster waren und dass der damals eingetretene starke Schneefall das unbemerkte Fortschaffen der Leiche durch die gerade zum Fundorte derselben führende abgelegenen Zimmerplatzgasse begünstigte, so wird es um so wahrscheinlicher, dass die Leiche auf diese Art dahin geschafft und dass sie bei dem Umstande, als der im Hause Nr. 217 der äusseren Neuthorgasse vorfindige, allenfalls dazu geeignete Schiebkarren nach der vorgenommenen mikroskopischen Untersuchung keine verdächtigen Spuren erkennen liess, aus der Wohnung dahin getragen worden sein dürfte.

Dies war bei der Kürze der zurückzulegenden Strecke auch einer kräftigen Person allein möglich und die Untersuchung hat auch keine genügenden Anhaltspunkte für die Betheiligung Mehrerer an diesem Morde ergeben.

Von der Sicherheitsbehörde wurde zwar gegen den Hausmeister Johann P. diesfalls aus dem Grunde Verdacht angeregt, weil er zu Rohheiten geneigt sein soll und sich mit Jakob K. auffallend an Saubart hängte, wozu der Umstand kommt, dass nachdem der Mord in der Wohnung des Saubart verübt worden sein musste, er wohl davon Kenntniss gehabt haben konnte.

Allein dies ist zu einem rechtlichen Verdachte nicht hinreichend und seine Verantwortung, wonach er von diesem Morde nichts wissen will, wird durch die beschworene und durch nichts unglaubwürdig gemachte Aussage seiner Gattin Amalie P., welche angiebt, dass ihr Mann zur fraglichen Zeit seine Wohnung nicht verlassen habe, dann durch die beschworenen Aussagen des Anton Hofer, welcher zur Zeit des Mordes bei P. wohnte und der Nachbarn Josef und Johanna Kainer, welche bei den Eheleuten P. nichts Verdächtiges bemerkten, theils bestätiget, theils wenigstens unterstützt.

Auch haben sich die nachträglich von Theresia K. und von Anderen angeregten, angeblich verdächtigen Wahrnehmungen, theils nicht erwahrt, theils stellen sie sich als bedeutungslos dar. Erwägt man ferners, dass auch die bei den Eheleuten P. vorgenommene Durchsuchung durchaus nichts bedenkliches ergab, dass dieselben sogar als Belastungszeugen gegen Jakob K. auftreten und dass P. nachträglich aus eigenem Antriebe die Anzeige von Blutspuren in der

Digitized by Google

Wohnung des Saubart machte, was, wenn es nur geschehen wäre, um die eigene Schuld auf Andere zu wälzen, von Seite des Jakob K., der, wie aus einem, in seinem Arreste aufgefundenen, von ihm an P. geschriebenen Zettel, welcher heimlich hinaus befördert werden sollte, hervorgeht, über die ihn belastende Aussage des P. aufgebracht ist, wahrscheinlich zu stärkeren Beschuldigungen gegen P. Anlass gegeben haben würde, als die in diesem Zettel angedrohten, welche sich auf die bei der Vernehmung des K. hierüber sehr modificirten Anwürfe beschränken, dass P. sich Bettzeug aus dem Nachlasse des verstorbenen Strohmeier zugeeignet, und einen Schlüssel zum Weinkeller in diebischer Absicht nachgemacht habe, welche Behauptung übrigens K. nicht mit Bestimmtheit aufrecht zu erhalten vermochte, so kann mit Rücksicht auf den bisher unbescholtenen Ruf des Johann P. der Verdacht einer Betheiligung desselben an dem fraglichen Morde, als behoben angesehen werden.

Der gegen den Hausknecht Franz Oswald, gegen den gewesenen Knecht Josef Maier und gegen Mathias Ofner entstandene, lediglich auf vage Gerüchte und Vermuthungen, welche sich durch die gepflogenen Nachforschungen nicht bestätigt haben, sich stützende Verdacht einer Betheiligung an diesem Morde, entbehrt ebenfalls jedes näheren Zusammenhanges zwischen dieser That und den genannten Personen und wird durch die Erhebungen widerlegt.

Es erübriget sonach als einziger diesfalls Verdächtiger der Wohnungsgenosse des Ermordeten nämlich: Jakob K.

Dieser, 43 Jahre alt, ledig, gewesener Militärpolizeiwachcorporal, nun Patentalinvalide, mit einer Löhnung von täglich 8 kr. seit seiner am 15. December 1866 erfolgten Entlassung ohne Beschäftigung, laut vorliegenden Strafextractes und laut Mittheilung der Sicherheitsbehörde während seiner über 18 Jahre dauernden Dienstzeit, 9 mal disciplinarisch, worunter einmal wegen wiederholt rohen Benehmens gegen das Publikum, einmal wegen Misshandlung eines Gemeinen und einmal wegen brutalen, übergreifenden Benehmens bei Zurechtweisung eines Excedenten bestraft, leugnet beharrlich jede Betheiligung an dem Morde.

Es haben sich aber wider ihn folgende Verdachtsgründe herausgestellt:

1. Es wurde dem Jakob K. zwar, wie durch die eidliche Aussage des Franz Käfer bestätigt ist, im October 1866 ein Reengagirungskapital von 600 f. ausbezahlt, wovon er, als er gegen Ende December 1866 zu Johann P. zog, noch einen Betrag von 550—560 f. besessen haben will.

Digitized by Google

Da er aber, sich um eine Civilbedienstung bewerbend, ohne eigentliche Beschäftigung blieb, sich Winter- und Sommerkleidung verschaffte, nach den Erhebungen gerne Wirthshäuser besuchte und überhaupt an ein besseres Leben gewohnt war, was auch daraus hervorgeht, dass er ein im Jahre 1864 behobenes früheres Reengagirungs-Capital, welches er sammt einer Erbschaft in der Sparcasse angelegt hatte, mit Inbegriff der Letzteren im Betrage von 400 f., wie er selbst angiebt, noch während seiner Militärdienstleistung lediglich zur Verbesserung seiner Subsistenz verbrauchte, so dürfte ihm gegen Ende des Jahres 1867 das Geld schon ausgegangen sein.

Schon im August und September 1867 nahm er, wie er eingesteht, von der Bedienerin Theresia Vollmann, mit der er ein Liebesverhältniss anknüpfte und welcher er Andeutungen machte, sie heirathen zu wollen, ein Darlehen von 60 f. mit der Angabe auf, dass er Jemandem eine Tabaktrafik abzulösen beabsichtige und gegen November 1867 ersuchte er die Vollmann um ein weiteres Darlehen zu 10 f., indem er angab, dass er zu wenig Geld habe, um die zu einem Anstellungsgesuche nöthigen Stempel anzuschaffen und er gesteht, auch diesen Betrag von der Vollmann erhalten und damals das früher von ihr erhaltene Darlehen bereits verbraucht zu haben.

Eben zu dieser Zeit hatte er dem Schneider Mlaker 10 f. für ihm gelieferte Kleidungsstücke zu zahlen und Mlaker erhielt, laut seiner beschworenen Aussage, diesen Betrag damals von ihm erst nach geschehener Ermahnung und K. äusserte sich bei dieser Zahlung, dass es ihm mit dem Gelde knapp gehe, weil er keinen Verdienst habe.

Es ist also sehr wahrscheinlich, dass K. das letztere von der Vollmann erhaltene Darleihen in gleichem Betrage nur zur Leistung dieser Zahlung aufgenommen und verwendet habe, obwohl er behauptet, damals von seinem Reengagirungs-Capitale noch eine Banknote zu 100 f. besessen und nach Verwechslung derselben von diesem Gelde Mlaker gezahlt zu haben, welche Behauptung jedoch nach den obigen Umständen und wie später erörtert werden wird, nicht glaubwürdig ist.

Kurz vor Allerheiligen 1867 musste er auch über Andringen seiner früheren Geliebten Barbara Frischenschlager um beiläufig 3 f. 27 kr. Stoff zur Kleidung für das mit derselben erzeugte Kind kaufen und er entzog sich derselben, als er noch einen Hut für das Kind kaufen sollte.

Sonach erscheint aber die Annahme, dass sich K. kurz vor der Ermordung des Saubart bereits in Geldverlegenheit befand, gerechtfertigt.

Digitized by Google

Wenn man nun erwägt, dass sein Wohnungsgenosse Saubart im Rufe stand, Vermögen zu besitzen, dass Saubart die Gewohnheit hatte, mit seinem Gelde zu prahlen, dass er nach der Aussage der Amalie P. kurz vor seinem Tode beim Tischlerwirth in Gegenwart des K. eine Banknote zu 100 f. und eine Staatsnote zu 50 f. sehen liess, was Letzterer insoferne zugesteht, dass er nicht gesehen habe, ob das damals von Saubart in seiner Brieftasche vorgezeigte Geld aus Banknoten zu 5, 10, 50 oder 100 f. bestand, so ist es erklärlich, dass in K. die Begierde entstehen konnte, sich in den Besitz des Geldes des Saubart zu setzen und dadurch seiner misslichen Lage abzuhelfen.

Es war somit von Seite des K. ein genügender Beweggrund zur Begehung des fraglichen Verbrechens vorhanden und es spricht für seine verzweifelte Stimmung die von ihm nach der beschworenen Aussage des Anton Ponstingl schon im März 1867 gemachte Aeusserung: „Wenn mein Geld gar ist und ich nichts, nämlich keine Bedienstung bekomme, so erschiesse ich mich."

2. K. ist ein grosser kräftiger Mann und als gewesener Soldat in der Handhabung von Waffen oder ähnlichen Werkzeugen geübt; er war also fähig, nicht nur den Mord zu verüben, sondern auch die Leiche allein aus der Wohnung fortzuschaffen und zu beseitigen.

3. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte war das Werkzeug, womit Johann Saubart ermordet wurde, wahrscheinlich entweder eine Hacke oder ein Hammer.

In der Wohnung des Saubart fand man auch eine Handhacke, an welcher sich jedoch keine verdächtigen Spuren zeigten.

Zufolge der Aussagen der Marie R. und des Sebastian Sabathy hatte aber Saubart auch einen dem Letzteren gehörigen Hammer in seiner Wohnung und dieser nach der Beschreibung zur Hervorbringung der Verletzungen am Kopfe des Saubart geeignete Hammer war auffallender Weise nach dem Morde abgängig, was mit Rücksicht auf den Ort dieser That die Vermuthung begründet, dass dieser Hammer das Werkzeug des an Saubart verübten Mordes gewesen und deshalb beseitigt worden sei. K., der das Vorhandensein dieses Hammers in dem von ihm mit Saubart gemeinschaftlich bewohnten Zimmer nicht bestimmt in Abrede stellt, leugnet zwar, diesen Hammer beseitigt zu haben, kann aber den Abgang desselben nicht aufklären. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Leichnam des Saubart in Sackleinwand eingehüllt war, was auf die Fortschaffung desselben aus der Wohnung in einem Sacke, wie schon oben erwähnt, um so mehr schliessen lässt, als sich in der Wohnung des Saubart

Digitized by Google

ihm gehörige, hierzu geeignete, grosse Getreidesäcke befanden und einer dieser Getreidesäcke Spuren von Blut an sich trug. K., der zwar nur zwei dem Saubart gehörige Säcke, worin derselbe Ketten, Stricke u. dgl. aufbewahrt hatte, gesehen und von einem Sacke desselben keinen Gebrauch gemacht haben will, giebt jedoch zu, dass sich diese vorgefundenen Säcke in einem Kasten des von ihm und Saubart bewohnten Zimmers befunden haben dürften. Da nun dem K. sowohl der besagte Hammer, als auch die Säcke zugänglich waren, so ergiebt sich hieraus wider ihn ein dem Verdachtsgrunde des § 138 Z. 1 der StPO. gleichkommender Verdachtsgrund.

4. K. war in der Nacht vom 4. auf den 5. December v. J. in seiner mit Saubart gemeinschaftlichen Wohnung, also an dem Orte, an welchem und zur Zeit, als der Mord wahrscheinlich verübt wurde.

Er behauptet zwar, in dieser Nacht, nachdem er mit Anton Hofer und Johann P. in der Wohnung des Letzteren gespielt hatte, über Einladung der Gattin des P. daselbst geschlafen zu haben, wogegen Hofer eidlich angiebt, dass sich K. damals ungefähr nach 9 Uhr aus der Wohnung des P. entfernt habe und Johann und Amalie P., welch' Letztere ihre Aussage beschworen hat, erklären übereinstimmend und ganz bestimmt, dass K. nicht in dieser Nacht, sondern in einer der folgenden Nächte in ihrer Wohnung geschlafen habe.

Hofer und die Eheleute P. haben dies dem K. auch ins Gesicht bestätiget.

K. war damals auch im Besitze des Schlüssels zur gassenseitigen Gartenthüre, durch welche Saubart in seine Wohnung gekommen sein musste.

Er leugnet dieses zwar und behauptet, dass er diesen Schlüssel schon früher als der erste Frost eintrat und er daher die besagte Gartenthüre nicht mehr hatte benutzen können, in der Wohnung des P. aufgehängt habe.

Er gerathet aber dabei mit seiner eigenen früheren Angabe, dass er am 4. oder 5. Dezember v. J. den Gartenweg von seiner Wohnung zu dieser Thüre vom Schnee gereiniget habe, um sich durch diese Thüre in seine Wohnung begeben zu können, wonach er also noch damals den Schlüssel dazu gehabt haben muss, in Widerspruch, und Johann und Amalie P. geben übereinstimmend an, dass K. den Schlüssel zu dieser Thüre erst nach der Entfernung des Saubart und wie insbesondere Johann P. aussagt, erst am Samstag oder Sonntag den 6. oder 7. December v. J. in ihrer Wohnung mit den Worten aufbewahrt habe: „Hier ist der Schlüssel, ich brauche ihn nicht mehr."

Digitized by Google

Diese Aussage haben die Eheleute P. dem K. ins Gesicht wiederholt und auch Hofer weiss es, obwohl nur durch Mittheilung des P., dass K. noch zur Zeit der Entfernung des Saubart den Schlüssel zu dieser Thüre hatte; obgleich nun die damalige Anwesenheit des K. in seiner Wohnung an sich nicht verdächtig ist, so wird sie es doch schon durch das Ableugnen derselben und noch mehr durch die Erwägung, dass wenn damals dort, wie angenommen werden muss, der Mord an Saubart geschah, diese That nur von K. verübt werden konnte, daher der nähere Verdachtsgrund des § 138 Z. 7 der StPO. vorliegt.

5. K. besass bei seiner ersten Vernehmung am 14. December v. J. eine Baarschaft von 84 f. und gab an, dass dieselbe von einer Banknote zu 100 f. herrühre, die er erst gegen Ende November 1867 wechseln liess; allein Johann und Amalie P., auf deren Zeugniss er sich über den Umstand berief, dass er im November 1867 ihnen den Zins mit einer Banknote per 100 f. zahlen wollte, widersprechen dies und behaupten, dass dies schon im September oder October 1867 geschehen sei und sie bestätigten ihm dies auch ins Gesicht.

Berücksichtigt man nun noch sein Geständniss, dass er von Theresia Vollmann schon im September 1867 60 f. und im November 10 f. als Darleihen aufgenommen hatte und dass sonach seine Behauptung, er habe damals noch eine Banknote zu 100 f. besessen, diese aber nicht ausgeben wollen, um so weniger Glauben verdient, als seine gegen Theresia Vollmann und gegen den Schneider Simon Mlacker im November 1867 gemachten Aeusserungen darauf hindeuten, dass er sich damals schon in Geldverlegenheit befand, so wird es sehr wahrscheinlich, dass der erwähnte Betrag zu 84 f., den K. kurz nach der Ermordung des Saubart besass, von der diesem Letzteren geraubten Baarschaft herrührte.

Der Betrag entspricht auch beiläufig der Baarschaft, welche Saubart, nach den Erhebungen, kurz vor seinem Tode bei sich zu tragen pflegte. Der Verdacht wider K. in dieser Beziehung wird noch dadurch unterstützt, dass er die Maria R. am 6. December v. J., also kurz darauf, nachdem der Tod des Saubart erfolgt sein durfte, fragte, wo Saubart sein Geld habe.

Diese von ihm Anfangs geleugnete, bei der Gegenstellung mit der R. aber eingestandene Frage ist offenbar bedenklich und deutet darauf hin, dass K. sich in seiner Erwartung, bei Saubart eine grössere Baarschaft zu finden, getäuscht haben mochte, was mit dem Umstande, dass Saubart den grössten Theil seiner Baarschaft seiner

Digitized by Google

Geliebten, Maria R., zur Aufbewahrung übergeben hatte, ganz im Einklange steht. Die, wie schon oben erwähnt, erst später in einer Grotte am Schlossberge aufgefundene Uhr des Saubart war in einen Fetzen eingewickelt, welcher von Maria R. und Sebastian Sabathy als einem dem Saubart gehörigen Fetzen ähnlich erkannt wurde.

Da Saubart diese Uhr bei sich zu tragen pflegte und höchst wahrscheinlich auch zur Zeit seiner Ermordung und sicherlich nicht in jenem Fetzen bei sich trug, so muss die Uhr nach der Ermordung des Saubart in diesen Fetzen von Jemandem, dem seine Wohnung, also auch der besagte Fetzen zugänglich war, gehüllt und im besagten Verstecke aufbewahrt worden sein.

Dies ist aber bei seinem Wohnungsgenossen K. der Fall, der jedoch diesen Fetzen nicht kennen will. Auch die Wahl des Aufbewahrungsortes der Uhr führt zur gegründeten Vermuthung, dass K. es war, der sie dort aufbewahrt hat, obwohl er behauptet, schon seit September 1867 nicht mehr am Schlossberge gewesen zu sein.

Denn er war vom Jahre 1848 bis 1859, also über 10 Jahre hier als Polizeisoldat stationirt, ihm mussten folglich in dieser Eigenschaft die Oertlichkeiten am Schlossberge wohl bekannt sein und da im Jahre 1851 in der Untersuchung wider Josef Binder wegen Creditspapierverfälschung in der unterhalb der Grotte, wo man die Uhr des Saubart fand, gelegenen grösseren Felsengrotte, von den Polizeisoldaten Radl und Kammer gelegentlich Werkzeuge der Nachahmung von Münzscheinen und derlei Falsifikate aufgefunden wurden, woran sich K., wie er gesteht, gut zu erinnern weiss, so ist es naheliegend, dass er auf den Einfall gerathen sein konnte, einen ähnlichen, obwohl besseren Versteck zur Aufbewahrung der dem Johann Saubart geraubten Uhr zu wählen.

Somit erscheint gegen K. sowohl bezüglich der Baarschaft, als auch der Uhr der Verdachtsgrund des § 138 Z. 8 der StPO. begründet.

6. Der Augenschein in der Wohnung des Saubart und K. und die mikroskopische Untersuchung haben ergeben, dass an den Betten beider, an einem Schemel und am Fussboden unter dem Bette des K. Blutspuren aufgefunden und dass die Blutspuren an der Tuchent und an der Bettkotze des Saubart, besonders aber der auffallend grosse Blutfleck am Fussboden unkenntlich zu machen gesucht wurden.

K. will zwar von der Entstehung der meisten dieser Spuren nichts wissen und behauptet, dass die Blutspuren am Schemel und in

Digitized by Google

seinem Bette vom Abhäuten von Kaninchen und davon herrühren dass die Kinder des P. den blutigen Kopf eines Kaninchens dahin warfen und diese Angabe wird von dem 5jährigen Sohne Josef des P. bestätigt.

Auch sagen die Eheleute P. aus, dass zu der von K. angegebenen Zeit 2 oder 3 Kaninchen getödtet wurden und P. bestätigt, dass K. eines dieser Kaninchen abgehäutet habe.

Allein dadurch wird die Entstehung der im Bette des Saubart und der am Fussboden aufgefundenen Blutspuren und insbesondere der letzteren, die so bedeutend sind, nicht aufgeklärt.

Wenigstens diese letzteren Blutspuren lassen also erkennen, dass sie von dem fraglichen Morde herrühren und deshalb sorgfältig zu beseitigen gesucht wurden. Sehr verdächtig ist ferner der Abgang von drei Polstern und einem Leintuche vom Bette des Saubart und K., der gesteht, noch am 3. December v. J. eines dieser Polster auf dem Bette des Saubart gesehen zu haben, vermag zur Aufklärung dieses Abganges sonst nichts als die Vermuthung anzugeben, dass Saubart oder seine Geliebte, Maria R., diese Sachen weggetragen haben dürften, was sich jedoch nicht bestätigt hat und auch schon nach den guten Vermögensverhältnissen des Saubart nicht glaubwürdig ist, sondern sich vielmehr nur durch Entfernung der Spuren des Mordes erklären lässt. Auch die nachträglich in dem von Saubart und K. bewohnten Gartenhause im nassen, zusammengeballten und schmutzigen Zustande sorgfältig versteckt gefundene, als dem ermordeten Saubart gehörig erkannte Unterziehhose dürfte sehr wahrscheinlich mit Beseitigung der Spuren des fraglichen Mordes im Zusammenhange stehen, weil die an dieser Hose befindlichen Haare nach dem mikroskopischen Befunde den Haaren des ermordeten Saubart ganz ähnlich sind. Die Beseitigung dieser Blutspuren und der erwähnten Gegenstände kann aber nur von Seite des K. geschehen sein, weil ihm als einzigen Wohnungsgenossen des Saubart vorzugsweise die Gelegenheit dazu offen stand, er auch wegen der erst späteren Entdeckung des Mordes genügend Zeit dazu hatte und weil es insbesondere nicht begreiflich ist, dass Saubart eine noch ganz nasse Unterziehhose im nassen Zustande bei Seite geschafft und so sorgfältig versteckt haben sollte.

Auffallend ist es weiters und spricht ebenfalls für Beseitigung der Spuren des fraglichen Mordes, dass K., wie er selbst angiebt, am 4. oder 5. December v. J. den von seiner Wohnung zur gassenseitigen Gartenthüre führenden Fussweg von Schnee gereinigt hat und dass seine diesbezügliche Verantwortung, er habe dies gethan, weil sich P. geäussert hätte, die Gartenwege sollen von Schnee gereinigt werden,

Digitized by Google

vom Letzteren widersprochen und erklärt wird, dass er eine solche Aeusserung erst später gemacht habe.

Endlich erscheint es verdächtig, dass K. die Einladung der Amalie P., in der Nacht vom 6. auf den 7. December v. J., in der Wohnung der Eheleute P. zu übernachten, obwohl er Nachts zuvor bei ihnen geblieben war, ausschlug und in seine Wohnung im Gartenhause schlafen ging, von welcher Zeit an er dann nicht mehr in seiner Wohnung übernachtete. Er dürfte diese Nacht, in der es ihm, wie er sich gegen die Eheleute P. beklagte, so kalt war, dass er nicht schlafen konnte, zur Entfernung der Spuren des Mordes benutzt haben. Diese Umstände bilden daher den Verdachtsgrund des § 138 Z. 11 der StPO.

7. Aus den vorliegenden Untersuchungsacten über den Straffall des K. wegen nächtlichen Ausschleichens, Ueberschreiten der Retraite, dann brutalen, übergreifenden Benehmens bei Zurechtweisung eines Excedenten, wofür er zufolge Erkentniss des kk. 12. Gensdarmerie-Regiments vom 2. März 1857 zu acht Tagen Arrest in Eisen, verschärft durch zwei Fasttage und achtundvierzigstündiges Kurzschliessen bestraft wurde, geht hervor, dass er im Mai 1856 Nachts sich unbefugt aus der Kaserne entfernte und den Tischlergesellen Anton Prohaska, der sich eines von K. misshandelten Civilisten annahm, mit einem Säbelhiebe im Gesichte schwer verwundet und dass er, um die Spuren seiner That zu beseitigen, die von dieser Verwundung herrührenden Blutflecken an seinem Säbelüberschwungsriemen mit Farbe überstrichen habe.

Auch giebt Franz Schwarz, damaliger Polizeiwach-Feldwebel, eidlich an, dass K., obwohl er an dem Säbelriemen und an der Säbelklinge desselben verdächtige Spuren bemerkte, doch diese That geleugnet habe und erst dann zum Geständnisse geschritten sei, als er, Schwarz, bei der Vorführung des K. vor den Oberlieutenant Nowak an seinem Uniformrocke Spuren wahrnahm, die von frisch ausgewaschenen Blutflecken herzurühren schienen.

Nach diesem Benehmen zu schliessen, erscheint K. als ein zu Gewaltthätigkeit und zur listigen Beseitigung der Spuren seiner That geneigter Mensch, von dem man sich auch des fraglichen Verbrechens versehen kann und wenn er nach der beschworenen Aussage des Civilwachmannes Alois Riedler sich gegen denselben im März 1867, als von der Dienstlosigkeit des Riedler die Rede war, obgleich scherzweise äusserte: „Schlagen wir einen nieder, der Geld hat," was K. übrigens in Abrede stellt, so ist das immerhin geeignet, auf seine Gesinnungsart ein übles Licht zu werfen.



Digitized by Google

8. Dazu kommt endlich noch seine theilweise sich selbst widersprechende und theilweise als falsch erwiesene Verantwortung.

Jakob K. erscheint sonach des Verbrechens des vollbrachten meuchlerischen Raubmordes §§ 134, 135 1 und 2 und StG. rechtlich beschuldigt und ist deshalb nach § 200 StPO. in den Anklagestand zu versetzen.

Die Fortdauer der Untersuchungshaft gründet sich auf den § 156a StPO. —

Bei der Schlussverhandlung über diese Anklage (9. Januar 1869) erfolgte ein Spruch auf nichtschuldig. In den Gründen dieses Urtheils werden die einzelnen Momente der Anklage sorgfältig und eingehend besprochen, überall aber betont, dass sich jedes derselben auch anders erklären lasse. Es lägen allerdings sehr schwere Verdachtsgründe gegen Jakob K. vor, aber dieselben seien nicht zwingend genug, um als Beweis gelten zu können.

Gegen dieses freisprechende Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, worüber sohin das Oberlandesgericht dieses Urtheil abgeändert und, wie folgt, erkannt hat:

„Jakob K. ist des Verbrechens des vollbrachten meuchlerischen Raubmordes als unmittelbarer Thäter nach §§ 134 und 135, 1 und 2 schuldig und wird nach § 136 St.G. und 284 St.P.O. zu 20jährigem schweren Kerker, statt der Eisen mit 1 mal Fasten in jedem Monate und mit Absperrung in dunkler Zelle am 5. December jeden Jahres seiner Strafdauer, dann nach § 341 St.P.O. zum Ersatze der Strafprocess- und Vollzugskosten verurtheilt".

Hiervon wird das k. k. Landesgericht Graz unter Rückschluss der sämmtlichen Acten und unter Anbug der obergerichtlichen Gründe zur weiteren Verfügung in Kenntniss gesetzt.

Schliesslich findet man dem k. k. Landes- als Strafgerichte zu bemerken: Das Oberlandesgericht erkenne gern den Fleiss und die Mühe, womit djese Untersuchung abgeführt wurde und müsse dem Herrn Untersuchungsrichter seine lobende Anerkennung, insbesondere für die Genauigkeit, Vollständigkeit, Klarheit und Präcision, aussprechen, womit aus den umfassenden Actenstücken der erschöpfende Sachverhalt in dem Einleitungsbeschlusse angeführt wurde, welcher wegen seiner ausgezeichneten Abfassung mit Recht als Grundlage zu dem staatsanwaltschaftlichen Anklageantrage und zum landesgerichtlichen Anklagebeschlusse genommen wurde. Es sind aber im Laufe der Untersuchung Mängel und Versehen vorgekommen, welche leicht hätten vermieden werden können und welche nicht hätten vorkommen können, wenn alle Organe des Strafgerichtes ihre Aufgabe im Geiste des Gesetzes erfüllt hätten. Diese Gebrechen sind:

Digitized by Google

1. Als die Gerichtsärzte aus der Beschau des blutigen Rockes Saubarts scharfsinnig den richtigen Schluss zogen, dass Saubart zur Zeit, als er ermordet wurde, diesen Rock am Leibe nicht angezogen haben konnte, ungeachtet er ganz mit Blut getränkt war, war dem Untersuchungsgerichte die Inzicht gegeben, dass Saubart Nachts im Bette ermordet wurde, also wahrscheinlich entweder in seiner Wohnung oder bei seiner Geliebten.

Da gegen letztere mehrfache Verdächtigungen vorkamen und diesfalls auch umständliche Erhebungen gepflogen wurden, so fällt es auf, dass übersehen werden konnte, diese Erhebungen insbesondere auch in der Richtung zu pflegen, ob Saubart am 4. December 1867 Abends denn doch nicht bei seiner Geliebten erschien und dort übernachtete, ob diesfalls von keinem ihrer Hausmitbewohner eine Spur bemerkt wurde und ob es möglich war, dass Saubart nach 9 Uhr Abends hinkam, ohne von Jemanden bemerkt zu werden. Es liegt zwar derzeit gegen Maria R. diesfalls kein Verdachtsgrund vor, allein, so war es nicht beim Beginne der Untersuchung, die Erhebung im obigen Sinne lag in der damaligen Sachlage und hätte durch ihr negatives Resultat die günstige Wirkung gehabt, dass sie der Untersuchung die ausschliessende Richtung zu dem Thatorte gegeben hätte, wo das Verbrechen wirklich geschah.

2. Die erste Haussuchung in Saubart's und K.'s Wohnung wurde so oberflächlich, so unvollkommen vorgenommen, dass die darin vorhandenen zahlreichen Blutspuren ganz übersehen wurden. Der einfache Hausmeister P. musste erst entdecken und anzeigen, was eine Gerichtscommission unbegreiflicher Weise in einer so überaus wichtigen Untersuchungssache übersehen hatte. Die bei der Schlussverhandlung vom Gerichtsarzte gegebene Erklärung dieses Umstandes, dass der Augenschein nach eingetretener Nacht bei schwachem Kerzenlichte vorgenommen wurde, womit auch das vom 13. December 1867 Nachmittags 4 Uhr datirte Protokoll sub Tagebuch Nr. 5 stimmt, welches dem am selben Tage aufgenommenen Protokolle Nr. 7 vorangeht, zeigt, dass dem Eifer nicht die Umsicht entsprach, da es wohl auffliegend unangemessen war, einen Augenschein, wo es sich um Wahrnehmung jeder noch so unbedeutenden Spur handelte, Nachts bei Kerzenlicht vorzunehmen. War es unumgänglich nothwendig, den Augenschein sogleich vorzunehmen, so wäre es noch nothwendiger gewesen, ihn bei hellem Tageslichte am nächsten Morgen zu wiederholen. Durch 3 Monate (vom 13. December 1867 bis 9. März 1868) blieben die wichtigsten Spuren des Verbrechens durch das Verschulden des Untersuchungsgerichtes unentdeckt und wie müssen Achtung und



Digitized by Google

Vertrauen gegen die Gerichte abgeschwächt werden, wenn eine Gerichtscommission übersieht, was ein simpler Hausmeister entdecken kann.

3. Am 17. December 1867 erhielt das k. k. Untersuchungsgericht die Anzeige, dass Neubauer bei der Radetzkybrücke Blutflecken und Spuren einer Körperablagerung gesehen habe.

Ganz zweckmässig war die sogleiche Vernehmung Neubauers und die Aufnahme des Augenscheines, aber unverantwortlich ist es, dass das Untersuchungsgericht seine weitere Thätigkeit darauf beschränkte, die Sicherheitsbehörde um Fortsetzung der Nachforschung nach dem Leichname Saubarts im Allgemeinen zu ersuchen und nicht selbst die unmittelbare Untersuchung der ganzen Stelle, wo die Spuren bemerkt wurden, veranlasste.

Ueber jene Stelle waren, seit Bemerkung der Spuren durch Neubauer, Schneewägen entladen worden; es konnte nicht viel Mühe und Kosten verursachen, den abgeladenen Schnee abzuwerfen, und selbst ein bedeutender Kostenaufwand wäre durch die Wichtigkeit des Falles gerechtfertigt gewesen, wenn auch kein Resultat erzielt worden wäre. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass man bei genauer Durchsuchung des Schnees den Leichnam Saubarts hätte finden müssen, denn er lag wirklich ganz nahe an der Stelle, welche Neubauer als jene bezeichnet hat, wo er die Spuren von Blut und von Ablagerung eines Gegenstandes bemerkt hatte. Eine genaue Durchsuchung jeder Stelle hätte den Leichnam Saubarts fast 3 Monate früher zum Vorschein gebracht und die Gefahr beseitigt, dass er bei einem plötzlich eintretenden Hochwasser unbemerkt weggeschwemmt werden konnte.

4. Die wichtigste Aufgabe der Untersuchung war es, sobald als möglich ins Klare zu setzen, wann und wo Saubart ermordet wurde. Einen Anhaltspunkt zur Ermittlung des besonders wichtigen Umstandes, ob Saubart bei Tag oder Nacht und zu welcher Tag- oder Nachtstunde ermordet wurde, konnte man bei der Obduction aus dem Inhalte des Magens mit Rücksicht auf die Zeit des Essens und die Dauer der Verdauung gewinnen; es fällt auf, dass dieses bei Vornahme der Leichenobduction am 4. März 1868 und bei Stellung der Fragen an die Gerichtsärzte nicht berücksichtigt wurde, und dass erst bei der Schlussverhandlung einem Gerichtsarzt die diesfällige Frage gestellt wurde, da doch die Constatirung dieses Umstandes schon im Laufe der Untersuchung höchst wichtig gewesen wäre, um im Laufe der Untersuchung nie die Richtung zu verlieren, welche zur Ermittlung des Schuldigen zu führen versprach. Es wurden im Laufe der Untersuchung viele Vernehmungen und Erhebungen gepflogen, von denen

Digitized by Google

man leicht vorhinein einsehen konnte, dass sie zu keinem Resultate führen werden, manche der wichtigsten Erhebungen aber, wie die oben bemerkten, wurden entweder ganz unterlassen oder nur sehr unvollständig gepflogen.

Es wurde eben der klare Blick in die Sachlage getrübt und die Richtung verloren, in welcher die Untersuchung ein Resultat versprach, welches bei dem unverkennbaren Eifer und Fleisse des Untersuchungsrichters nur dadurch erklärbar ist, dass die sich anhäufende und drängende Menge von Erhebungen über viele Umstände ihn zu sehr mit den Details belastete, worunter der Ueberblick leiden musste.

## Gründe.

Wie in den erstrichterlichen Gründen zum Anklagebeschluss und zum Urtheile umständlich dargethan wird, ist der objective Thatbestand eines an Johann Saubart vollbrachten meuchlerischen Raubmordes gesetzlich vollständig erwiesen. Dieses Verbrechens wurde Jakob K. angeklagt. Nach den vorliegenden Erhebungen kann der Schuldbeweis gegen ihn nur von Beantwortung der Frage abhängen: „kann als rechtlich erwiesen angenommen werden, dass der Mord an Saubart in der von ihm und K. gemeinschaftlich benützten Wohnung verübt wurde?

Wird diese Frage bejaht, so erscheinen Mord und K. in so innigem Zusammenhange, dass nach den natürlichen Gesetzen historischer Gewissheit und nach den positiven Vorschriften der StPO. darüber kein Zweifel bestehen kann, dass K. den Mord verübt habe. Wird aber obige Frage verneint, so verlieren alle gegen K. vorgebrachten Verdachtsgründe ihre bindende Beziehung zum Verbrechen. Der Leichnam Saubarts wurde nicht in seiner Wohnung aufgefunden, es liegt weder ein Geständniss des Beschuldigten noch eine Zeugenaussage vor, dass Saubart sich zur Zeit seiner Ermordung in seiner Wohnung befunden habe. Es müssen also alle Umstände, welche geeignet erscheinen, aufzuklären, wo das Verbrechen verübt wurde, geprüft werden, um beurtheilen zu können, ob aus ihrem Zusammentreffen hinlängliche Gründe zur Ueberzeugung vorhanden seien, dass nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge der Mord in der Wohnung Saubarts verübt wurde. Diese Umstände sind nach Kategorien geordnet folgende:

**I.** Johann Saubart wurde in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867 und zwar nach Mitternacht ermordet. Dafür sprechen folgende Gründe:

Digitized by Google

1. Er wurde am 4. December 1867 Abends in dem Gasthause „zum scharfen Eck“ auf dem Jakominiplatze gesehen, bis dahin war er also lebend; von diesem Augenblicke an verlor sich aber jede Spur von ihm bis am 12. December 1867 sein blutgetränkter Rock gefunden wurde; hätte er am 5. December 1867 noch gelebt, so würde er nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in seiner Wohnung oder sonst wo gesehen worden sein; wohin sollte er in stürmischer Winternacht gegangen sein! alle Nachforschungen, ob er sich ausserhalb Graz aufhielt, blieben resultatlos, er wurde von Maria R. gesucht, aber nicht gefunden.

2. Sein Magen war leer; da die Verdauung 5 bis 6 Stunden dauert bis zur Entleerung des Magens, so muss er vor seiner Tödtung wenigstens 5 bis 6 Stunden nichts genossen haben; dieses tritt bei gewöhnlichen Essstunden in der Regel nur in den Stunden nach Mitternacht ein.

3. Am 4. und 5. December 1867 schneite und stürmte es nach den Angaben der Zeugen, am 6. war das Wetter rein. Der blutige Rock Saubarts wurde erst am 12. December 1867 entdeckt, er hätte an dem Orte, wo er lag, nicht so lange unentdeckt bleiben können, wenn er nicht verschneit gewesen wäre, er musste also vor dem 6. December 1867 hingelegt worden sein.

4. Der Leichnam Saubarts lag auf einer Stelle, welche leicht von der Radetzkybrücke gesehen werden kann, er wäre nicht 3 Monate lang unentdeckt geblieben, wenn er nicht im Schnee begraben gewesen wäre, die Leute aber, welche dort Schnee abluden, hätten den Leichnam bemerken müssen, wenn er nicht eingeschneit gewesen wäre, er müsste also vor oder während des Schneesturms am 5. December 1867 dahin gebracht worden sein.

5. In den ersten Tagen des December, kurz vor dem 6., bemerkte Johann Neubauer gerade oberhalb der Stelle, wo später der Leichnam des Saubart aufgefunden wurde, eines Morgens zwei handgrosse Blutflecken und Spuren im Schnee, als ob dort etwas gegen die Mur hinabgerutscht oder hinabgeschleift worden wäre. Diese Flecken, Spuren, das Verschwinden Saubarts, das Auffinden seines Leichnams an jener Stelle, die Umstände, dass es am 4. December schneite, am 5. stürmte, lassen einen so deutlichen Zusammenhang wahrnehmen, dass man nicht zweifeln kann, Saubarts Leichnam sei dort in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867, während eines heftigen Schneefalles, der die Spuren theils abschwächte und grösstentheils ganz verdeckte, hinabgestossen oder geschleift worden, nachdem er von seiner Einhüllung befreit wurde.

Digitized by Google

6. Der aus diesen Umständen gezogene Schluss, dass Saubart in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867 ermordet wurde, wird durch die Angabe des Zeugen Georg Siebler, welcher den Saubart am 5. oder 9. December 1867 gesehen haben will, um so weniger erschüttert, als die Aussage eines Menschen, der einen anderen an einem oder dem anderen Tag gesehen haben will, keinen sicheren Anhaltspunkt dagegen giebt, dass er ihn nicht an einem 3. Tage gesehen habe. Siebler konnte Saubart nicht am 5., sondern am 4. December gesehen haben; Sieblers Angabe stimmt nicht mit jener Andorfers, auf den er sich berief, sie stimmt nicht mit der gewöhnlichen Kopfbedeckung Saubarts und auch nicht damit, was von dieser Kopfbedeckung vorgefunden und was vermisst wurde.

**II.** Johann Saubart wurde im Bette im festen nachmitternächtlichen Schlafe beiläufig 2—3 Uhr ermordet. Dieses geht aus folgenden Umständen hervor:

Die Gerichtsärzte haben aus dem objectiven Thatbestand, insbesondere aus dem Umstande, dass der Kragen von Saubarts Rock innen und aussen frei von Blutspuren war, den Schluss gezogen, begründet und gegen die ohnehin durch die Auffindung der Leiche Saubarts und ihre Erscheinungen abgeschwächten Zweifel der die mikroskopische Untersuchung vornehmenden Kunstverständigen aufrecht erhalten, dass Saubart, als er ermordet wurde, den Rock nicht angezogen hatte. Im Winter zur Nachtzeit legt man das Oberkleid wohl nur ab, wenn man zu Bette geht.

2. Der Rock Saubarts war von aussen mit Blut, Knochensplittern, besonders an den Aermeln und in der Mitte bespritzt, im Inneren vom Blute getränkt. Wie sollte das geschehen sein, wenn er ihn nicht angezogen hatte? Sehr leicht dann, wenn er ihn im kalten Zimmer zum grösseren Schutze gegen die Kälte über den Kotzen gelegt hätte. — Die mörderischen Schläge gegen den Schädel machten Blut, Haut, Haare, Knochensplitter auf die oberste Hülle, das ist den Rock und zwar gerade auf Aermel und Mitte des Leibes spritzen und als bei der Zertrümmerung des Schädels das Blut in Strömen floss, wurde der Kopf in den Rock gehüllt, um das Blut soviel als möglich von jenen Gegenständen abzuhalten, welche nicht entfernt werden konnten, ohne den Mord zu verrathen.

3. Der Leichnam Saubarts wurde auch ohne Hose und Stiefel aufgefunden; der Rock wurde weggelegt, die Absicht des Raubmörders war sicher nicht auf Saubarts Hose und Stiefel gerichtet und er, der so klug die Spuren der That zu verbergen wusste, hätte sicher nicht dem blutenden Leichnam Hose und Stiefel ausgezogen

Digitized by Google

und dadurch die Spuren des Verbrechens vermehrt, vergrössert, ihre Beseitigung erschwert; daraus muss man schliessen, dass Saubart, als er ermordet wurde, keine Hose und Stiefel anhatte und daraus wieder weiter folgern, dass er im Bette lag.

4. Was sollte Saubart in den Mitternachtsstunden anders thun als schlafen, wo sollte er sein, wenn nicht im Bette, wo konnte er leichter meuchlings ermordet werden?

**III.** Johann Saubart wollte in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867 in seiner Wohnung übernachten, was aus folgenden erwiesenen Thatsachen sich ergiebt.

1. Solange Saubart mit K. wohnte, hat er nur ein einziges Mal auswärts übernachtet und selbt damals mehr gegen seinen Willen. — Er war damals betrunken, wollte ein Krügel Bier mit einer Banknote zu 100 fl zahlen, der Wirth avisirte seine in der Nähe wohnende Geliebte, diese nahm ihn zu sich und liess ihn nicht weg. Am 4. December 1867 war gar keine Veranlassung gegeben, von seiner Gewohnheit, zu Hause zu übernachten, abzugehen.

2. Um 9 Uhr war Saubart im Gasthause zum „scharfen Eck" am Jakominiplatze, also ganz nahe seiner Wohnung (in der äusseren Neuthorgasse); es war Winter', es schneite heftig, Niemand war mit ihm, welches Motiv hätte ihn bestimmen sollen, wo anders als in seiner Wohnung zu übernachten?

3. Er fragte also im oben angegebenen Wirthshause, ob K. nicht dagewesen sei, er wollte also mit seinem Quartier- und Schlafgenossen zusammentreffen.

4. Saubart kam an jenem Tage nicht zu seiner Geliebten, wohin er wahrscheinlich nach der früheren Erfahrung gegangen wäre, wenn er nicht zu Hause hätte schlafen wollen.

5. Saubart entfernte sich nach 9 Uhr aus dem Wirthshause, er war, wie K. sagt, immer schläfrig, es ist höchst wahrscheinlich, dass er schlafen gehen und zwar in seine nächst gelegene Wohnung schlafen gehen wollte.

**IV.** Jakob K. hat am 4. December 1867 Nachts den Johann Saubart durch die Gartenthüre in die Wohnung hineingeführt, zu welchem Schlusse man durch folgende Umstände geführt wird:

1. Am 4. December 1867 Abends spielten P. und Hofer in der Wohnung des ersteren Karten, K. war anwesend, spielte nicht und entfernte sich um beiläufig 9 Uhr. Nach dieser Stunde, beiläufig, ging auch Saubart aus dem Gasthause am Jakominiplatze. Das macht wahrscheinlich, dass sie sich zusammenbestellt hatten, dass K. aber nicht in das Wirthshaus ging, um nicht zuletzt in Gesellschaft

Digitized by Google

Saubarts gesehen zu werden, dass er ihm aber entgegen ging, um ihn einzulassen und zu hindern, dass P. Saubarts Heimkehr sah.

2. Saubart wollte, wie oben angenommen wurde, zu Hause schlafen, das Haus war nahe, es war erst 9 Uhr vorüber, der Hausmeister P. war noch wach, Saubart konnte bei ihm leicht Einlass erhalten; er hat diesen nicht gesucht, weil er auf andere Weise in seine Wohnung kam, er konnte aber auf keine andere Weise in seine Wohnung kommen als durch K., weil nur dieser den Schlüssel zur Gartenthüre hatte, mithin musste ihn K. eingelassen haben, sonst hätte er bei P. um Einlass bei dem Hausthore geklopft.

3. K. und Saubart sind öfters Nachts durch die Gartenthüre gegangen und es lag darin nichts Verdächtigendes.

4. Demungeachtet erfand K. eine Reihe von Lügen, um die Annahme zu widerlegen, dass er den Saubart am 4. December 1867 durch die Gartenthüre eingelassen habe. K. sagt:

a) dass er an jenem Abende mit P. und Hofer bis gegen 11 Uhr gespielt habe,

b) dass Hofer vor ihm weggegangen sei,

c) dass er in jener Nacht in P.'s Wohnung geschlafen hätte,

d) dass er den Schlüssel zum Garten schon vor dem 4. December dem P. zurückgestellt habe.

Dass jede dieser Angaben eine Lüge, um von sich Verdacht abzuwälzen, um sein Alibi zu beweisen, also eine falsche Verantwortung sei, wird durch die eidlichen Aussagen Hofers und der Eheleute P. erwiesen.

5. K. hat sich aber diesfalls nicht nur falsch verantwortet, sondern er hat auch seine Handlungen vorhinein berechnet, um seiner falschen Verantwortung Glauben zu erwerben, wenigstens ihre Widerlegung zu erschweren. In dieser Absicht übernachtete er am 5. December 1867 — am 6. nicht — am 7. und so weiter wieder bei P.; in dieser Absicht stellte er den Gartenschlüssel, den ihm Niemand abforderte, zurück. Er rechnete, dass Saubarts Ermordung nicht bald werde bekannt werden und dass bis dahin das Gedächtniss der Eheleute P. über das, was in den Decembertagen geschah, so werde abgeschwächt sein, dass sie ihm entweder glauben und demzufolge vor Gericht bestätigen werden, dass er den Gartenthürschlüssel vor dem 4. December 1867 abgab und dass er vom 4. auf den 5. bei ihnen übernachtete oder dass sie wenigstens das Gegentheil nicht beschwören werden können. — Er übernachtete ja wirklich in den ersten Decembertagen bei ihnen in ununterbrochenen Nächten, wie sollten sie nach längerer Zeit beschwören können, dass dieses nicht auch am 4. December ge-

Digitized by Google

schah; er stellte auffallend den Gartenthürschlüssel zurück; konnte sie nicht ihr Gedächtniss täuschen über den Tag, an dem es geschah, wie häufig wird sich auf die redlichste Weise über Daten geirrt. Dabei war die Berechnung eine richtige, dass der ganze Beweis gegen ihn zusammenfallen müsse, wenn die Eheleute P. bestätigen, dass er am 4. December bei ihnen übernachtete, oder dass er den Gartenthürschlüssel vor demselben zurückstellte, ja, dass der Beweis auch dann misslingen müsse, wenn P. nicht mit voller Bestimmtheit seinen Behauptungen widersprechen könne. Diese Berechnung misslang, weil Saubarts blutiger Rock zu früh für dieselbe entdeckt und dadurch die bestimmte Erinnerung der Eheleute P. erleichtert wurde, dass die von K. angegebenen Daten nicht wahr sind. — Die falsche Verantwortung K.'s ist eine so auffallende, unleugbare, dass sie selbst von der Vertheidigung und von dem auf Nichtschuldig erkennenden 1. Richter im vollen Umfange zugegeben werden muss. Sie hat aber auch eine so enge Verbindung mit dem Verbrechen und mit der Ueberzeugung von der Schuld, dass sie in diesem Falle mehr als in vielen anderen im Geiste des § 281 StPO. die Anzahl der zum Beweise nothwendigen Verdachtsgründe beschränkt.

Diese falsche Verantwortung ist daher abgesehen von ihrer Beziehung zur Thatsache, dass K. am 4. December 1867 den Saubart durch die Gartenthüre einliess, ein directes Beweismittel für die Schuld des K.

V. Die Erhebungen in der gemeinschaftlichen Wohnung Saubarts und K. stimmen auch mit und für die Thatsache, dass Saubart in dieser Wohnung ermordet wurde.

1. Es wurden in jener Wohnung zahlreiche Blutspuren auf dem Fussboden, an den Betten, an einem Schemel, an der Kotze, der Tuchent Saubarts, dem Strohsack und dem Stroh im Bette K. aufgefunden. Die Erhebungen weisen auf die Versuche hin, die Spuren auf dem Boden zu verreiben und jene an der Tuchent zu verbrennen. Es ist richtig, dass nicht erhoben werden konnte, ob jene Spuren vom Menschen- oder von einem Säugethierblute seien, wann sie entstanden und am wenigsten, ob sie von der Ermordung Saubarts herrühren, es kann daher nicht gesagt werden, dass sie Spuren des verübten Verbrechens seien, allein auffallend muss es doch bleiben, in einem Wohnzimmer an so vielen Gegenständen Blutspuren zu finden, und wenn dieser Umstand auch an und für sich kein näherer rechtlicher Verdachtsgrund dafür ist, dass dort ein Mensch ermordet wurde, so verstärkt er doch den aus anderen Umständen hervorgegangenen Verdacht.

Digitized by Google

2. Wenn aus obigen Gründen ad II angenommen wird, dass Saubart im Bette schlafend ermordet wurde, so mussten die meisten Blutspuren an der Oberdecke (Rock), den Kopfpolstern und dem Leintuche sein, gerade diese Gegenstände wurden nach dem Tode Saubarts vermisst. Für ihre Entfernung ist kein anderer Grund wahrscheinlich, als der, dass damit die Blutspuren entfernt werden wollten und dass sie auch zur Einhüllung bei der Wegschaffung des Leichnams gebraucht wurden, um das Fallen von Blutspuren auf den Weg zu hindern; Niemand konnte jene Gegenstände leichter entfernen, als der, welcher allein mit Saubart die Wohnung inne hatte.

3. Man kann nicht sagen, dass K. im Besitze von Werkzeugen, womit das Verbrechen vollführt wurde oder werden konnte, auf eine solche Weise sich befand, dass daraus der nähere rechtliche Verdachtsgrund nach § 138. 1. StPO. gegen ihn entstand, allein es kann auch nicht zweifelhaft sein, dass in der gemeinschaftlichen Wohnung mehrere Gegenstände waren, mit denen nach dem objectiven Thatbestande das Verbrechen vollführt werden konnte und auffallend ist, dass ein solches Werkzeug nach dem Tode Saubarts fehlte, nämlich ein Hammer oder Binderschlegel, nach dessen Beschreibung im Tagebuch Nr. 14 und 44 — welche durch die Angaben bei der Schlussverhandlung nicht widerrufen und nicht widerlegt wurde, — allerdings angenommen werden muss, dass damit das Verbrechen verübt werden konnte.

4. Die geringe Menge des vergossenen Blutes, auf welche aus den vorgefundenen Blutspuren geschlossen werden muss, im Vergleiche zur grossen Menge Blutes, welche bei der Ermordung Saubarts vergossen worden sein musste, kann nicht auffallen, wenn erwogen wird, wie viel Blut vom Rocke, von den Polstern und vom Leintuche aufgesaugt werden konnte.

5. Der Ort, wo der Leichnam Saubarts gefunden wurde, ist von der Wohnung desselben so wenig entfernt, es konnte der Leichnam in so kurzer Zeit und so leicht dahin geschafft werden, dieses konnte in finsterer, stürmischer Nacht, in den Stunden nach Mitternacht, wo alles am tiefsten schläft, so leicht unbemerkt geschehen, der Ort, wo der Leichnam gefunden wurde, war zu dessen Ablagerung im Schneegestöber und mit der Aussicht auf die spätere Schneefuhrenablagerung so geeignet, die baldige Entdeckung zu hindern, dass man nothwendig zum Schlusse gelangt, dass der Leichnam aus der Wohnung Saubarts nirgendshin zweckmässiger als dorthin, wo er gefunden wurde, geschafft werden konnte, und dass er von keinem Locale aus so leicht und so unbemerkt dahin gebracht werden konnte, als aus

Digitized by Google

der Wohnung Saubarts. Beide Orte stehen also in einem solchen Zusammenhange, dass es höchst wahrscheinlich wird, dass der Leichnam dorthin, wo er gefunden wurde, aus der nahen Wohnung Saubarts gebracht wurde.

Alle diese Umstände in ihrem Zusammenhange, in ihrer gegenseitigen Unterstützung lassen wohl nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge keinen Zweifel übrig, dass Saubart in seiner Wohnung ermordet wurde.

Da diese Wohnung auch von K. bewohnt wird, da er in der Nacht, wo der Mord geschah, dort anwesend war, da ausser Saubart nur er dort war, da somit Niemand als er oder ein Mitschuldiger mit ihm den Mord verüben, die Spuren entfernen und den Leichnam wegtragen konnte, so ergiebt sich daraus zwar nicht genau der nähere Verdachtsgrund des § 138. 7. StPO., aber gewiss ein analoger noch viel stärkerer Verdachtsgrund.

Zu diesem Verdachtsgrunde gesellt sich jener des § 138. 11. StPO. wegen Vertilgung der Spuren, der nicht bloss darin besteht, dass Polster, Leintuch und Hammer fehlten, die Tuchent angebrannt, die Blutflecken am Boden trocken verrieben, der Schnee im Garten bis zur Gartenthüre ausgeschaufelt wurde, welche Umstände nur secundäre Verdachtgründe bilden, sondern hauptsächlich darin, dass K. an P. einen Drohbrief schrieb, um ihm von seiner ihn belastenden Aussage abzubringen.

Dieser Umstand wird von Jakob K. eingestanden, der Brief liegt vor; er wurde zwar nicht abgegeben, weil der Häftling, welcher ihn einem zu entlassenden Sträfling übergeben sollte, damit dieser ihn zustelle, die Anzeige machte.

K. behauptet zwar, dass er dadurch den P. nur bewegen wollte, die Wahrheit zu sagen, allein thatsächlich wollte er ihn doch dazu bewegen, dass er von seinen, den K. belastenden Aussagen abgehe, er wollte also die aus jenen Aussagen gegen ihn hervorgehenden Verdachtsgründe beseitigen und zwar durch Drohung mit Strafanzeigen, von denen er selbst zugiebt, dass er nicht wisse, ob sie gegründet seien.

Die Anwesenheit am Orte und zur Zeit, wo und wann Saubart ermordet wurde, unter Umständen, dass nur er allein oder mit Gehilfen den Mord verüben konnte, das Bemühen gegen ihn vorliegende Verdachtsgründe durch Bedrohung des bezüglichen Zeugen zu beseitigen, und die vielfache, auffallende, offenbar vorhinein berechnete falsche Verantwortung über die wichtigsten Punkte seiner Belastung genügen nach § 281. 1. StPO. zur Herstellung des Schuldbeweises gegen Jakob K. Dieser ist aber überdies im Sinne des § 281. 2.

Digitized by Google

StPO. ein Mensch, von dem man sich einer solchen That leicht versehen kann, und zwar: a. sowohl in subjectiver Beziehung nach den von ihm bekannt gewordenen Charakterzügen, — b. als auch in objectiver Hinsicht nach der Lage, in der er sich befand, als Saubart ermordet wurde.

ad a. Im Monate Mai 1856 Nachts hatte sich K. unbefugt aus der Kaserne entfernt, kam mit einem Civilisten auf der Gasse in Streit und wollte ihn misshandeln. Der zufällig dazu gekommene Tischlergeselle Anton Prohaska wollte ihn daran hindern, in dem er die Hand ergriff, womit K. den blanken Säbel hielt; als Prohaska die Hand ausliess, versetzte ihm K. einen kräftigen Hieb über das Gesicht, womit er ihn sehr schwer verletzte und entfloh; Ueberschwung, Säbel und Uniform trugen Blutspuren, welche K. sorgfältig entfernte, den Ueberschwung frisch anstreichend, den Säbel putzend, die Uniform waschend, über die Verwendung zur Rede gestellt, leugnete er die That, behauptete, dass die Blutspuren am Ueberschwunge und Säbel, die nicht ganz entfernt werden konnten, von Wanzen herrühren und gestand erst, als er überwiesen wurde, aus der Uniform Blutflecken ausgewaschen zu haben. Damals legte er dieselbe Neigung zur Gewaltthätigkeit, zur Missachtung des menschlichen Lebens, zur Vertilgung der Spuren einer strafbaren Handlung, zum Leugnen und Lügen an den Tag, wie sie in der vorliegenden Untersuchung erscheint; — er war also nach seiner früheren Handlungsweise einer solchen Gewaltthat wohl für fähig zu halten. Im Juni 1867 begann er ein Liebesverhältniss mit der 40jährigen Bedienerin Theresia Vollmann, entlockte ihr durch Aussichtstellung ihrer Ehelichung ihre Ersparnisse mit 60 fl. im Monate September, mit 10 fl. im November, liess sich von ihr gratis die Wäsche waschen, versprach bis Neujahr Zahlung, versetzte einen Goldring, den sie ihm zu tragen gab, vertauschte ein Sacktuch, das sie ihm zum Gebrauche gab, und belog sie auf jede mögliche Weise. Der Missbrauch fremder Neigung und Hoffnung auf eheliche Verbindung zur Geldentlockung, die Verzehrung des letzten Sparpfennigs einer Bedienerin, die schmutzige Benutzung eines Liebesverhältnisses zu materiellem Vortheile, die Veruntreuung geliehener Gegenstände und massloses Lügen bezeichnen wohl genügend K. als einen Mann, dessen Gewissen vor keiner schlechten Gesinnung und Handlung zurückschreckt, wenn er dadurch Mittel zum Genusse sich verschaffen kann.

ad b. Wenn ein solcher Charakter schon zu einem Verbrechen, welches auf Gewinnsucht und Gewaltthätigkeit beruht, sich eignet, so wurde K. dazu im Monate December 1867 durch seine objective Lage

Digitized by Google

geradezu hingerissen. Er hatte von 1864 bis 1866, da er als Unterofficier des Polizeiwachcorps noch diente, sein behobenes Kapital per 400 fl. verzehrt, im October 1866 behob er wieder ein Reangagirungskapital per 600 fl., brachte davon im December 1866 einen Betrag von 550 bis 560 fl. nach Graz und hatte dieses bis December 1867 ganz oder fast ganz verzehrt, denn schon im September 1867 entlehnte er von Theresia Vollmann 60 fl. und wenn es auch wahr wäre, dass er damals noch eine Banknote von 100 fl. besass, so waren doch bis November die 60 fl. verzehrt; es blieben also dem K. von seinem Kapitale nach Abzug seiner Schuld nur noch 40 fl. beziehungsweise nach Abzug weiter entlehnter 10 fl. nur noch 30 fl. Er hatte also in 3 Jahren ein Kapital und zwar sein eigenes Kapital von 1000 fl. verzehrt, nicht zu Anschaffungen oder Unternehmungen, sondern zum täglichen Wohlleben, da sein Bedarf während seiner Dienstzeit durch seine Löhnung, nach seinem Dienstaustritte durch seinen Invalidengehalt und seine Arbeitskraft als 43jähriger, gesunder, rüstiger Mann gedeckt war. Verschwendung und Wohlleben machten ihn ganz verarmt. Mit dem, was er im Monate November noch hatte, konnte er, sowie er bis dahin lebte, kaum noch einen Monat leben. Neigung zur Gewaltthat, Gewinnsucht, Gewissenlosigkeit bei Wahl der Mittel Neigung zur Verschwendung, zum Wohlleben, Verschuldung, Armuth, das auf ihn hereinbrechende Elend, die Unmöglichkeit, seine bisherige Lebensweise fortzusetzen, mussten ihn auf die Bahn des Verbrechens stossen, wenn ihm dieses nur neue Geldmittel verschaffte und er sich die Hoffnung, unentdeckt und ungestraft zu bleiben, machen konnte.

In dieser Lage stiess ihm der simple Hausknecht Johann Saubart auf, der im Rausche gerne mit Geld prahlte, von dem man allgemein glaubte, dass er ziemlich viel Geld besitze. Es war wohl nichts natürlicher, als dass K. sich nach diesem Gelde sehnte, und dass er vor keinem Mittel, es sich zu verschaffen zurückscheute, wenn er nur erwarten konnte, dass es zum Ziele führe und unentdeckt bleibe. Unleugbar das zweckmässigste Mittel dazu war die Ermordung Saubarts gerade auf die Weise, auf welche sie vollbracht war. Die That, das ganze Verbrechen, wie es vorliegt, ergab sich daher ganz natürlich aus dem Charakter K's und aus der Lage, in der er sich damals befand.

Wenn irgend einer, so war es gewiss Jakob K., von dem man sich überhaupt und zu jener Zeit insbesonders eines solchen Verbrechens leicht versehen konnte. Seine Lage drängte dazu, sein Charakter war zu schlecht, um dem Drange zu widerstehen, der Entschluss musste bald gefasst sein, war er gefasst, so musste die Aus-

Digitized by Google

führung gerade so geschehen, wie sie geschah. Saubart konnte am leichtesten in den späten Nachtstunden, wenn er und alle im tiefsten Schlafe waren, ermordet, weggeschafft und die Spuren entfernt werden. Besonders geeignet zur Ausführung war eine finstere Nacht mit Schneefall.

Diese stellte sich am 4. December 1867 ein. Das Nachhausekommen Saubarts musste verheimlicht werden, darum verliess K. schon um 9 Uhr die Wohnung P.'s, ging aber nicht in das Wirthshaus am Jakominiplatze, wo ihn Saubart erwartete, damit er nicht mit ihm gesehen werde, sondern wartete auswärts sein Weggehen von dort ab, ging mit ihm nach Hause, führte ihn, unbemerkt von allen, durch die Gartenthüre, wozu er noch den Schlüssel hatte, in die Wohnung, wartete dort Saubarts und den allgemeinen tiefsten Schlaf bis zu den ersten Stunden nach Mitternacht ab und versetzte ihm nun, um ihn zu tödten mit einem Hammer oder mit der Oehrseite einer Hacke, welche Werkzeuge ihm in dem offenen Kasten Saubarts zur Verfügung standen, heftige Streiche in die Schläfengegenden, wodurch am sichersten der Tod bewirkt, jede Gegenwehr, jeder Laut ausgeschlossen wurde. Seine Aufgabe war nun, den Leichnam und die Spuren des Mordes zu entfernen, vor Allem aber zu hindern, dass die Blutspuren nicht auf Gegenstände kommen, welche nicht entfernt werden konnten, ohne den grössten Verdacht zu erregen, dass nur jener sie entfernte und entfernen konnte, welcher dort wohnte. Das Blut musste also durch solche Gegenstände aufgefangen werden, deren Entfernung weniger Verdacht erregte. Diese Gegenstände waren die Kleider Saubarts, Polster und Leintücher. Der Rock lag oder wurde gelegt über den Kotzen und schützte diesen gegen Spuren von Blut, Haaren, Haut-, Knochen-Splittern etc. bei den heftigen mörderischen Kopfhieben. Die Polster sogen das zuerst fliessende Blut auf, dann wurde der Kopf in den Rock fest gehüllt, dass keine weiteren Blutstropfen beim Wegtragen auf den Weg oder den Tragenden fallen konnten. Der Platz, wo der Leichnam am leichtesten hingetragen, wo dessen späteste Entdeckung erwartet werden konnte, war das nur 400 bis 500 Schritte entfernte Murufer und zwar gerade am Brückenkopfe, wo gewöhnlich die Schneefuhren aus der Stadt entladen werden. K. ist ein 43jähriger gesunder, grosser, kräftiger Mann (Tagb. Nr. 10 und 65), abgehärtet im Sicherheitsdienste, er konnte den Körper eines mittleren Mannes wie Saubart wohl 500 Schritte weit tragen. Es mag nach 2 Uhr nach Mitternacht gewesen sein, alles schlief, alles scheute die Gasse wegen Nacht und Wetter; K. konnte in einem ohnehin abgelegenen Stadttheile ohne Gefahr der Entdeckung den Leichnam auf

Digitized by Google

der kurzen Strecke innerhalb 5 Minuten (500 Schritte) dahin tragen. Aufregung, Gefahr, Eile schwächen nicht, wie der erste Richter in den Gründen zum Urtheile auf Nichtschuldig behauptet, sondern erhöhen nach den Gesetzen der Physik, Somatologie, der Psychologie und der Erfahrung für die Zeit ihrer Dauer die Kräfte des Körpers und des Geistes, so dass durch die während ihrer Dauer eintretende Spannung der Nerven und der Muskeln Leistungen möglich werden, zu welchen im normalen Zustande das bezügliche Individuum nie fähig ist. K. hatte nicht den Wachposten bei der Coliseums-Kaserne zu scheuen, denn entweder wusste er, dass er in jener Nachtstunde dessen Aufmerksamkeit nicht zu besorgen habe oder er konnte ihn leicht umgehen, wenn er (Tgb. No. 7), die Zimmerplatzgasse ganz oder theilweise vermeidend, mit ganz unbedeutendem Umwege entweder unmittelbar aus der Neuthorgasse — oder aus der Zimmerplatz- und Coliseumsgasse, oder aus der Zimmerplatz- und Froschaugasse — in die Radetzkystrasse einbog, um zur Radetzkybrücke zu gelangen. Am bestimmten Ablagerungsorte angelangt, musste der Leichnam von der Kopfverhüllung befreit werden, weil diese die Verbergung im Schnee erschwerte. Bei dieser Gelegenheit entstanden die zwei Blutflecken, welche Neubauer am 5. December 1867 Morgens entdeckte, darauf folgte das Hinabschleifen des Körpers vom Brückenkopfe gegen den Uferrand, dessen Spuren ebenfalls von Neubauer bemerkt und angezeigt wurden. Da es heftig schneite, so war bis zu den Tagesstunden die Verschneiung des Körpers und dadurch Hinderung seiner Wahrnehmung zu erwarten und da der starke Schneefall die baldige Schneeausfuhr aus der Stadt und die auf jener Stelle gewöhnliche Abladung voraussehen liess, so konnte täglich eine starke Bedeckung der Leiche und eine lange Verschiebung ihrer Entdeckung erwartet werden, wie es sich auch bewährte, obschon die Beobachtungen Neubauers die Berechnung leicht hätte vereiteln können, wenn sie gehörig verfolgt worden wären.

Ein gleicher Platz musste für den blutgetränkten Rock aufgefunden werden und wurde auf dem anderen Murufer gewählt, damit, wenn Leichnam oder Rock gefunden würde, die Nachforschung nach dem nicht gefundenen Gegenstande irregeführt werde. Auch hier wurde der Rock von dem stark fallenden Schnee so bedeckt, dass er nicht gleich bemerkt wurde, auch hier wurde bald darauf Schnee abgeladen, allein wegen der Absperrung des Ortes auf einer Seite durch Schranken kamen weniger Fuhren und gerade keine über der Stelle, wo der Rock lag. Der auf den Rock gefallene Schnee setzte sich und wurde theils durch das Blut im Rocke (Nässe), theils durch die

Digitized by Google

Mittagsstrahlen der Sonne oder durch die mildere, feuchtere Luft soweit geschmolzen, dass der Rock nach 8 Tagen bemerkt und aus dem Schnee herausgezogen wurde.

Nachdem Leiche und Rock untergebracht waren, musste K. auf Entfernung aller in der Wohnung vorhandenen Gegenstände bedacht sein, welche entweder Spuren des Mordes oder auch nur der Abwesenheit Saubarts in der bezüglichen Nacht trugen. Die Entfernung dieser Gegenstände — Polster, Leintuch, Hammer einerseits, Hut, Hose, Uhr etc. andererseits — konnte keiner Schwierigkeit unterliegen. Es wird in den Gründen zum erstrichterlichen Urtheile bezweifelt, dass der Mord mit dem abgängigen Hammer verübt worden sein konnte; dieser Zweifel ist theils im Widerspruche mit den vorliegenden Erhebungen, theils für den Schuldbeweis irrelevant. Marie R. nennt jenen Hammer einen eisernen Schlegel und hat darunter gewiss kein „Hammerl" verstanden. Sebastian Sabathy sagt, es sei ein Binderhammer oder Binderschlegel gewesen, beiläufig 3 Zoll lang, 1 ½ Zoll dick mit einem bei 10 Zoll langen Stiele, mehr als ein Pfund schwer. Wenn nun im Schlussverhandlungsprotokolle kurz angemerkt ist, dass Sabathy jenen Hammer als klein bezeichnete und ihn ein „Hammerl" nannte, so folgt daraus nicht, dass er damit seine obige Beschreibung widerrief, sondern nur, dass ihm ein solcher Hammer, wie er ihn beschrieb, klein, gleichsam nur wie ein „Hammerl" vorkommt und darin liegt bei einem Hausmeister oder Tagewerker, der gewöhnlich mit grösseren und schwereren Werkzeugen arbeitet, nichts Auffallendes. — Gewiss ist aber, dass man nach der technischen Terminologie einen Binderschlegel oder Binderhammer, einen Hammer, der über 1 Pfund schwer ist, kein Hammerl nennt. Niemand, der nur etwas mit den Gesetzen der Mechanik vertraut ist, kann zweifeln, dass ein eiserner Hammer auf einem bei 10 Zoll langen Stiele, selbst wenn er weniger als ein Pfund schwer wäre, ein ganz geeignetes Werkzeug sein müsse, einem tiefer liegenden Menschen den Kopf einzuschlagen. Wenn dem aber auch nicht so wäre, so würde dadurch der Schuldbeweis gegen Jakob K. nicht geschwächt, denn er beruht nicht auf dem Umstande, dass mit jenem Hammer der Mord verübt wurde, der Verdachtsgrund des § 138. 1. StPO. wurde nicht angenommen, bildet keine Grundlage des Schuldbeweises, der auf § 138. 7. und 11., dann § 281. 1. und 2. StPO. beruht. Die Umstände, dass Saubart einen solchen Hammer hatte, dass er geeignet schien zur Beibringung der vorhandenen Verletzungen und dass er nach dessen Tode nicht mehr gefunden wurde, waren nur als entfernter Verdachtsgrund angenommen, dass der Mord mit diesem Hammer verübt wurde.



Digitized by Google

Entfällt dieser entfernte Verdachtsgrund, so bleibt noch immer die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter den übrigen dem K. zugänglichen Werkzeugen Saubarts ein zur Verübung des Mordes geeignetes Werkzeug befinden konnte, dessen Abgang nicht bemerkt wurde, weil darüber kein Inventar vorlag, oder dass K. sich leicht anderswo ein solches Werkzeug verschaffen konnte, denn ein schweres, stumpfes, kantiges Werkzeug ist kein seltenes, es kann sich selbes wohl jeder, ohne aufzufallen, verschaffen.

Polster, Leintuch, Hammer oder dergleichen, woran Blutspuren waren, konnten wohl leicht weggeschafft werden, aber bis dahin mussten sie wohin gelegt werden und dabei war nicht ganz zu vermeiden, dass aus den blutgetränkten Polstern und Leintuche einzelne Blutspuren durchschlugen, welche dann natürlich viel kleiner und und matter waren, als wenn das Blut unmittelbar darauf gespritzt oder geronnen wäre. Solche secundäre Blutspuren waren daher an der Kotze, der Tuchent, im Bette Saubarts, an dem Strohsacke und dem Strohe im Bette K.'s, am Schemel Saubarts, an der Bettstätte K.'s und am Fussboden unter derselben. Es wurde wohl versucht, sie an der Kotze, der Tuchent und an dem Fussboden unkenntlich zu machen, allein der Versuch wurde durch die Ergebnisse der mikroskopischen und chemischen Untersuchung zu nichte gemacht.

Diese aus dem Charakter, aus der Lage K.'s zur Zeit des verübten Mordes, aus dem objectiven Thatbestande und aus dem Zusammenhange aller erhobenen Umstände kervorgehende Thatgeschichte lässt an der Schuld K.'s keinen vernünftigen Zweifel zu. — Es liegt allerdings kein mathematischer, logischer, methaphysischer Beweis vor, allein solche Beweise giebt es nicht über Geschehenes, der darüber einzig mögliche historische Beweis beruht stets nur auf Wahrscheinlichkeitsgründen, deren Inhalt so wichtig, deren Zahl so gross, deren Zusammenhang so innig ist, dass sie bei Jedermann, der gewöhnliche geistige Fähigkeiten und Erfahrungen hat, die Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was zu erweisen ist, begründen. Die Möglichkeit des Gegentheils kann dabei nicht ausgeschlossen sein, der Angeklagte kann sich selbst fälschlich beschuldigen, die Zeugen können irren oder lügen, die Sinne können täuschen, also auch Geständniss und Zeugenbeweis sind nicht untrüglich und begründen keine innigere Ueberzeugung als jene durch Zusammentreffen der Umstände, wenn diese die obenerwähnten Eigenschaften haben.

Wenn schon die erörterten Verdachtsgründe keinen Zweifel an der Schuld K.'s gestatten, so sind auch noch weitere Umstände vorhanden, welche, ohne gerade nähere gesetzliche Verdachtsgründe zu

Digitized by Google

sein, durch ihr Zusammentreffen die Ueberzeugung von K.'s Schuld bestärken; diese sind:

1. Beim Ueberblicken der That muss es auffallen, dass an K.'s Kleidung und Wäsche keine Blutspuren gefunden wurden, die Lösung des Räthsels ist aber nicht schwer. Um die Oberkleider nicht zu beschmutzen, welche K. ohnehin beim Niederlegen Abends abgelegt hatte, verübte er den Mord in blossen Unterkleidern, welche er dann zeitlich oder gänzlich beseitigte. Darum erhielt Theresia Vollmann, welche ihm die Wäsche wusch, auffallender Weise in der Mitte Decembers keine Gattie zum Waschen, darum verschwand ein lilafärbiges Hemd K.'s, darum schaffte sich K. im Jänner 1868 eine neue Gattie, ein neues Hemd an. Diese Aussagen der Theresia Vollmann erlitten keine Veränderung durch ihre Angaben bei der Schlussverhandlung, denn ihr Zugeständniss bei der letzteren bezieht sich nicht auf die in ihrem Verhöre ad 22, sondern auf die ad 23 erwähnte Gattie.

2. Im April 1868 wurde in dem Vorhause zum Zimmer, wo K. mit Saubart wohnte, eine zusammengeballte, nasse, schmutzige Gattie Saubarts, die sorgfältig dort versteckt war, aufgefunden; an derselben wurden zwar keine Blutspuren, wohl aber Kopfhaare entdeckt, welche jenen Saubarts ganz ähnlich waren, und Sand und Schmutz, als ob damit etwas abgerieben worden wäre. Dieses muss wohl an die trocken verriebenen Flecken am Fussboden unter dem Bette K.'s erinnern und wer sonst als er konnte in der Lage sein, die Gattie Saubarts zu benützen und zu verstecken?

3. In der gemeinschaftlichen Wohnung waren mehrere offen liegende leere Säcke von gewöhnlicher Sackleinwand, einer davon war mit Blut befleckt, der Leichnam Saubarts war um die Mitte mit ähnlicher Sackleinwand umwunden. Gewiss ein frappantes Zusammentreffen.

4. Nach Verschwinden Saubarts wurde im Garten bei der Wohnung der Weg derselben bis zur Gartenthür in der Neuthorgasse und nur dieser Weg durch K. sorgfältig vom Schnee gereinigt, obwohl er behauptet, den Schlüssel zur Gartenthüre gar nicht mehr besessen, jenen Weg nicht mehr benützt zu haben. Ist unter solchen Umständen ein anderes Motiv der Reinigung denkbar, als das, um die Spuren zu verwischen, dass man auf diesem Wege während oder nach gefallenem Schnee gegangen? Wer konnte ein Interesse haben, diese Spuren zu verwischen, und welches, wenn nicht K. auf diesem Wege in der Nacht auf den 5. December 1867 die Leiche Saubarts zur Mur trug?



Digitized by Google

5. An der abhanden gekommenen Uhr Saubarts war auch eine Kette von Haar. K. leugnete, je eine solche Kette gehabt zu haben. Im Februar 1868 bemerkte Theresia Vollmann bei Jakob K. eine Uhrkette von Haar und fragte ihn, woher er sie habe; er log ihr etwas vor und ging davon. Die Beschreibung der Uhrkette Saubarts durch Maria R. und von jener K.'s durch Theresia Vollmann ist eine so verschiedene, dass nicht angenommen werden kann, beide Ketten seien identisch. Aber auffallend ist es, dass es sich beiderseits um eine Uhrkette von Haar handelte, dass die Frage Vollmanns den K. in Verlegenheit setzte, dass er den Besitz einer Haarkette und das Gespräch mit Vollmann leugnet und dass er demungeachtet, bevor der Untersuchungsrichter ihm einen Namen nannte, wusste, dass Theresia Vollmann dieses bei Gericht angezeigt hatte. Offenbar weist alles darauf hin, dass er jeder Nachforschung nach dem Ursprunge der von ihm besessenen Haarkette vorbeugen wollte.

6. Erst im October 1868 wurde die Uhr Saubarts in einer Höhle auf dem Schlossberge wohlverwahrt und wohlversteckt aufgefunden. In derselben Grotte waren im Jahre 1851, als K. hier bei der Polizeiwache diente, Gegenstände einer Creditspapierverfälschung aufgefunden worden. — Sollte sich nicht der ehemalige Polizeiwachmann, als er eine geraubte Uhr sicher und unverfänglich zu verstecken hatte, an jenen Versteckort erinnert und ihn benützt haben?

7. Die Uhr war, als sie entdeckt wurde, in einen alten Fetzen gewickelt, welcher nach Angabe der Maria R. und des Sebastian Sabathy ganz einem Fetzen glich, welchen Saubart besass und für seine Rasirmesser benützte. Saubart wickelte gewiss nicht die Uhr in jenen Fetzen; nach seinem Tode konnte es natürlicher Weise nur jener thun, dem der Fetzen zugänglich war, weil er mit Saubart wohnte, das ist Jakob K.

8. Schon im September 1867 entlehnte K. von Theresia Vollmann 60 fl, er behauptete, damals noch eine Banknote von 100 fl besessen zu haben; es ist nicht wahrscheinlich, dass man Geld entlehnt, wenn man eigenes hat und es zu nichts braucht, als zu den gewöhnlichen täglichen Ausgaben; andere Ausgaben hatte K. damals nicht; es ist vielleicht begreiflich, dass man für eine kleine Ausgabe nicht eine Banknote zu 100 fl wechseln will und lieber einen kleinen Betrag entlehnt, es ist aber ungewöhnlich und unnatürlich, 60 fl zu entlehnen, um nicht eine Banknote von 100 fl zu wechseln. Jedenfalls psychologisch richtiger ist der Schluss, dass K. damals kein Geld mehr hatte; dieser Schluss wird auch durch die nachfolgenden Ereignisse bestätigt. Nach den gewöhnlichen Ausgaben K.'s waren

Digitized by Google

obige 60 fl gegen Ende November erschöpft, er musste also wieder 10 fl zur Bezahlung von Kleidern entlehnen. Er war geldlos und wurde dadurch Anfangs December 1867 zum Morde an Saubart getrieben. Nach den gepflogenen Erhebungen mag er bei Saubart 100 bis 150 fl gefunden, davon vom 5. December 1867 bis 15. December gezehrt und jene 81 fl erübrigt haben, welche bei ihm vorgefunden wurden.

Alle bisherigen Erörterungen führen und zwingen zu dem Schlusse dass für den Umstand, dass Jakob K. den meuchlerischen Raubmord an Johann Saubart verübt habe, so viele Verdachtsgründe sprechen, dass nach dem gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund an seiner Schuld zu zweifeln übrig bleibt. — § 279 StPO. —

---

Gegen dieses verurtheilende Urtheil hat wieder die Vertheidigung des Angeklagten berufen, worauf der Oberste Gerichtshof das Urtheil der ersten Instanz wieder hergestellt hat.

Jakob K. wurde somit auf freien Fuss gesetzt — neue Verdachtsgründe haben sich weder gegen ihn, noch gegen Jemanden anderen ergeben.

Ich glaube, jeder moderne Jurist wird sich dem Urtheile der zweiten Instanz anschliessen, welche den ganzen Sachverhalt aus dem, wie wohl nicht gezweifelt werden kann, mangelhaften Material in glänzender Weise dargestellt hat.

Ganz unklar bleibt bei dem sicher interessanten Falle nur ein Umstand: Warum hat der Thäter, der offenbar sehr zielbewusst und überlegt gehandelt und alles vorgekehrt hat, damit der Mord möglichst lange unentdeckt bleibt, den Rock seines Opfers über die Brücke getragen und ihn dort am Ufer niedergelegt, warum warf er ihn nicht von der Brücke aus in's Wasser, wo er entweder gar nicht, oder nur von allem ausgeschwemmten Blute befreit, aufgefunden worden wäre?

Digitized by Google

# VII.

## Strafkarten und Strafregister.

Von

**Friedrich Paul**, Gerichtssecretär in Olmütz.

Mit Genugthuung muss es begrüsst werden, wenn Anregungen, die gegeben werden, mehrseitige Besprechung und Erörterung erfahren, es kann also nur der Sache selbst dienlich sein, wenn wir auf unsere Anregungen [1]) zurückkommend, auf die Bemerkungen Dr. Jungs über Strafkarten und Strafregister [2]) mit einigen Ausführungen erwidern bezw. dieselben ergänzen.

Vor allem sind die von Dr. Jung erwähnten Register der Bezirksgerichte auch in anderen Kronländern bekannt, sie sind aber nicht frei von den Mängeln, die wir bei den Strafkarten bez. einem Strafregister gerne vermieden wissen wollten.

Diese Register enthalten vor Allem nur Namen von Personen, auf welche bestimmte Strafen bezogen werden, wenn man die ersichtlich gemachten Acten nachschlägt, so findet man wohl den Namensträger, und es kann möglicherweise, bei gleichlautenden Namen, gelingen, durch die Generalien sicherzustellen, dass z. B. eine von den Abstrafungen einer anderen Person zuzuschreiben ist, keineswegs aber wird man immer mit Bestimmtheit behaupten können, dass der als N. N. Abgestrafte thatsächlich der N. N. ist, (er kann ja nur mit dem Arbeitsbuche des N. N. herumgezogen sein, woran ihn die bekannt mangelhafte Personalbeschreibung in dem Arbeitsbuche gewiss nicht hinderte und) dasselbe Individuum kann eine spätere Abstrafung abermals unter anderem Namen erfahren, ohne dass man dies entdeckte, vielleicht mit andern Documenten. Es gilt dies allerdings nur von einer unbekannten (vielleicht? kleinen) Zahl von Uebertretungsfällen, allein gerade diese können von Personen begangen worden sein, die sehr ge-

1) 3. Heft Bd. III.

2) 1, 2. Heft Bd. IV.

Digitized by Google

fährlich sind, denn sie suchten sich gewiss nicht ohne Grund, unter falschen Namen zu verbergen etc. und gerade diese Personen will man ja durch ein Strafregister, durch den Nachweis der Vorstrafen treffen. Wenn eine Einrichtung im Staate geschaffen wird, so muss sie den Bedürfnissen aller Kronländer angepasst sein und dürfte wohl kaum für das glückliche Tirol andere Bestimmungen zulassen, die das richtige Functioniren des Strafregisters beeinträchtigen könnten.

Sowohl die Statistik als die Strafrechtspflege huldigten dem Princip der Individualisirung und wurden nur beide gefördert, wenn man die zuverlässigste Organisation schaffen würde.

Es sei uns ein triviales Beispiel gestattet: Es ist z. B. noch nie vorgekommen, dass man in N. bei der Feuerwehr ein Sprungtuch gebrauchte, allein dieses Institut steht dort auf der Höhe der Zeit, sie führt ein Sprungtuch stets mit sich und ereignet sich einmal der Fall, dass es thätsächlich in Verwendung tritt, dann bewährt sich die Tüchtigkeit und Trefflichkeit dieser Einrichtung und schafft unberechenbaren Nutzen.

Die „Aenderung" der Strafkarten in Bezug auf Personsbeschreibung beträfe ja denn doch nur die Strafkarten für Vergehen und insbesondere die über unbekannte, sich falsch nennende Uebertreter.

Wann die Messung geschehen soll? Gewiss doch nicht vom Staatsanwalt und ebensowenig vom Richter, sondern von einem hierzu bestimmten Strafvollzugsorgane vor oder während der Strafabbüssung; bei einem Individuum, das mit einer Geldstrafe belegt wird, wird man sich wahrscheinlich wegen dessen Notorietät etc. mit den Generalien begnügen können, indess wäre das Alles ja erst denn zu bestimmen wenn die Sache selbst eingeführt würde. Auf keinen Fall ist sie zeitraubend, zum mindesten nicht so zeitraubend, wie Dr. Jung meint, Welche Normen für die Abfassung einer genauen Personsbeschreibung Dr. Jung meint, wissen wir nicht, die einzige Norm, die bisher aufgestellt wurde, ist eben nur die Bertillon's.

Dr. Jung möchte lediglich (die Vortheile der Bertillonage anerkennend) Karten der „Gefährlichen und Internationalen" der Polizeidirection Wien mittheilen. Nun, da müsste zuvor zu einer Frage Stellung genommen werden, die in Oesterreich noch nicht entschieden ist, ob nämlich die Anwendung der Bertillonage lediglich Aufgabe und Zweck der Polizei sei, oder ob auch die Justizverwaltung sich mit derselben zu befassen habe.

Für Oesterreich müssen wir mit Ueberzeugung das Letztere behaupten, denn entgegen den Einrichtungen anderer Staaten untersteben in Oesterreich die Strafanstalten und Gefängnisse dem Justizministerium

Digitized by Google

und auch die Staatsanwaltschaften, bei welchen sich dermalen die Strafregister befinden. Wenn, was wir mit Dr. Gross für das Beste halten, ein Centralregister entstehen sollte, so könnte es nur im Ressort des Justizministeriums entstehen, denn von dieser Centralstelle müssten sämmtliche Messstellen in der Provinz überwacht werden, ja noch mehr, sie müssten Belehrungen und Rügen von dort erhalten, auch dort die Ausbildung ihrer Organe empfangen. Wir möchten auch die Anwendung der Anthropometrie nur bei den Gerichtshöfen eingeführt wissen, weil ja dort der Ort der Abstrafung ist und ein Individuum, das auf dem Transporte in die Strafanstalt flüchtig wird, schon registrirt und somit genauer beschrieben wäre. Die Polizeidirection Wien könnte sich dann immer im Bedarfsfalle dieses Centralregisters bedienen, was nicht hinderte, dass man ihr von gewissen Individuen auch regelmässig Karten zustellte.

Wir hielten es aber nicht für zweckentsprechend, wenn man die Polizeidirection Wien als Strafregisterbehörde functioniren lassen wollte[1]), erstens wegen der oben angeführten Competenzbedenken, dann deshalb, weil die Polizei allerlei Karten sammelt von Personen aller Art, von Abgestraften und nicht Abgestraften, von Ausländern etc.[2]), denn je mehr Karten sie zur Verfügung hat, desto eher ist sie in der Lage, ein bestimmtes Individuum zu identificiren, dessen Karte sie zufällig vielleicht schon besitzt. (Zwangsweise Photographie der Socialisten in Budapest und seinerzeit in Magdeburg (Januar 1898).

Für ein Centralstrafregister sollen jedoch nur immer Karten bestimmt werden, die sich auf gerichtlich abgestrafte Personen beziehen und könnte eine Vermischung mit anderen Karten nur zu Verwirrungen führen. Die weitere innere Einrichtung und die Art der Function eines solchen Centralregisters hier zu besprechen, würde wohl zu weit führen, müsste übrigens auch reiflich durchdacht werden.

Wollte man jedoch z. B. nur die Messkarten sämmtlicher Bertillonage betreibender Strafanstalten der Polizei Wien einsenden, so könnte die Frage auftauchen, warum gerade nur nach Wien, nachdem eine grosse Zahl dieser Abgestraften theils aus ihrem Kronland nicht herauskommen, theils auch andere Kronländer besuchen?

Aber nicht nur dies allein, es kommen ja auch bei den Gerichtshöfen Individuen vor, die sehr gefährlich sind, und Strafen dort verbüssen oder schon in ihrer Jugend so verkommen sind, dass sie zu den ärgsten Befürchtungen in Hinsicht ihrer Zukunftslaufbahn Anlass

1) In Berlin fungirt das Polizei-Präsidium als solche nicht, es sammelt nur anthropometrische Karten der Polizeibehörden.

2) Das moderne „Verbrecheralbum".

Digitized by Google

geben; sollen diese Individuen, die ja auch unter falschen Namen etc. vorkommen können, einen Freibrief geniessen, soll man warten, bis es gelingt, ihnen mehrere oder alle Vorstrafen nachzuweisen und sie in eine Strafanstalt zu bringen!?

Es folgt hieraus also mit Nothwendigkeit, dass auch die Gerichtshofgefängnisse sich mit Bertillonage befassen müssten und wir sind überzeugt, dass nicht nur die betreffenden Organe unserer Gerichtshofgefängnisse die Bertillonage eben so gut erlernen würden, wie anders — wo; nicht die bisherigen Organe, sondern die Einrichtungen wären zu ändern.

Dr. Jung möchte nur die gefährlichen Personen der Bertillonage unterwerfen, ja da käme das Personal sehr bald aus der Uebung, gar in Tirol, weil es dort vielleicht „keine oder nur wenige Gefährliche" giebt, also eine Durchbrechung eines einmal gewählten Principes hielten wir für ganz ausgeschlossen. Wir müssen, was wir schon wiederholt an anderen Orten thaten, betonen, dass die Maasse hauptsächlich Registerbehelf sind, dass sie den Namen als etwas Zufälliges erscheinen lassen, weil sie nicht nur gestatten, den vielleicht gewählten Namen, sondern vielmehr das Individuum zu finden, welches in seinem Wesen auf der betreffenden Karte in zweifelloser Weise beschrieben ist.[1])

Es wurde also schon die Abnahme der Maasse mit einer Personsbeschreibung ausserordentlich viel leisten — indessen sind wir Gegner jeder Halbheit.

Jene Individuen der Bezirksgerichte, bei denen Bertillonage anzuwenden wäre, wären zum Gerichtshof zu überstellen und im Abstrafungsfalle ihre Messkarten dem Centralregister einzusenden.

Nachdem sehr viele Personen in ihrem Geburtsort nicht bleiben, der Heimathort sich, wie Dr. Jung richtig bemerkte, auch ändert, so werden sich allerdings Complicationen ergeben, die schon jetzt eine Centralisirung der Strafkarten auch in Uebertretungssachen vielleicht bei den Oberstaatsanwaltschaften nothwendig machen dürften.

Die Anwendung der Anthropometrie hat aber noch andere Vortheile, sie ist nach den geistvollen Ausführungen ihres Erfinders, ein Gemeingut der Gesammtheit, nicht nur Justiz und Polizei sind berufen, unmittelbaren Nutzen zu ziehen, nein, Bertillon plädirt für die Messung

1) Nachdem der Hauptwerth der Anthropometrie in der Registrirung liegt, zeigt es von einer vollkommenen Verkennung der Idee Bertillon's, wenn Adolf Jost, Das Signalement, 1900, Bern bei C. Sturzenegger, die Maasse wegzulassen räth. Was nützen denn die aufgenommenen Signalemente, wenn man sie nicht finden kann.

Digitized by Google

des Militärs, der Dienstmänner, Polizisten, Kutscher, der Versicherten, des Eisenbahnpersonales etc. und aus sehr nahe liegenden nützlichen Gründen, der unbekannte Todte am Schlachtfeld kann identificirt, der Selbstmörder, als nicht identisch mit dem betrügerischen Versicherten sichergestellt werden und wenn in Frankreich grosse Katastrophen sich ereignen, denen zahlreiche Menschen zum Opfer fallen die nicht erkannt werden, dann ruft man Meister Bertillon, er kommt mit Zirkel und Maassstab und identificirt so Manchen, den er schon früher gemessen und trägt so viel bei, um Verhältnisse zu klären und Nutzen zu schaffen, wo Justiz und Polizei direct nicht beschäftigt sind.

Was schliesslich falsche Angaben in den Generalien auf den Strafkarten in Uebertretungsfällen anlangt, so dürften diese Thatsachen kaum bezweifelt werden, wer kennt nicht die Zigeuner, wer bezweifelt nicht, dass ein Marktdieb sich immer richtig nennt, wer würde ihn bis zur Verhandlung enthaften, wer könnte um der geringen Strafe willen die den Verhafteten treffen soll, lediglich weil er vielleicht einen falschen Namen nennt, die durch Erhebungen entsprechende längere Haft verantworten.

Die meisten Vaganten reisen ohne Legitimation und es kommt wohl nur auf den Richter an (was wir auf Grund langjähriger Erfahrung wohl behaupten können), ob er erkennt, was für einen Vaganten er vor sich habe; in den grossen Städten befasst sich allerdings hiermit schon die Polizei, dass aber die falschen Legitimationen so leicht zu entdecken wären, wie Dr. Jung meint, haben wir nicht immer gefunden, zumal die bekannt mangelhaften Personsbeschreibungen stets auf eine grosse Zahl von Personen passen können.[1])

Dass man weiters von den Gemeindevorstehern stets die richtige Schreibweise der Namen erführe, bezweifeln wir ebenfalls, denn wir verdanken jenen Brechzettel (Precechtel), der in der Lundenburger Gegend ansässig und heimathberechtigt war (ein Analphabete), der Note eines Gemeindevorstehers. Wir wollen aber mit einem modernen Strafregister unabhängig sein von der Zufälligkeit eines Namens, den sich das Individuum mit Erfolg selbst ändern kann.

Wenn Dr. J. die Ueberweisung der Strafregistrirung in Uebertretungssachen von der k. k. Gendarmerie für unzulässig ansieht und weil man zu viel herumschreiben müsste, so müssen wir dem entgegnen, dass man im Stande wäre, das viele Schreiben wesentlich einzuengen (alphabetisches Kartenregister), während heute regelmässig

1) Die Nachforschung bei Personen, deren Identität nicht feststellbar ist, scheint nach dem Central-Polizei-Anzeiger auch in Tirol recht häufig zu sein.

Digitized by Google

vom Untersuchungsrichter zur Erlangung der Vorstrafen an die politische Behörde des Heimathorts und an die Staatsanwaltschaft und oft an viele Gerichte geschrieben wird, wenn es sich um ein internationales Individuum handeln würde, müsste man ja jetzt an alle Staatsanwaltschaften Oesterreichs schreiben und wenn das Individuum sich falscher Namen bediente, wahrscheinlich — ohne Erfolg. Das Register für Uebertretungsfälle wird stets eine Achillesferse zu der diesbezüglichen Institution bleiben, weil man sich kaum entschliessen wird, jeden Uebertreter zu bertillonisiren. Wenn Dr. Jung behauptet (Seite 101), dass es nicht schaden kann, wenn hie und da eine Uebertretungsbestrafung nicht nachgewiesen werden könnte, so kommt er mit sich selbst in Widerspruch, nachdem er dann (Seite 103) die Wichtigkeit der Registrirung wegen der Qualification des Diebstahls zum Verbrechen etc. erwähnt.

Und jetzt kommen wir zum Wichtigsten an der Sache, was macht der Staatsanwalt, wenn ein gesuchter Gauner vor die Geschworenen gestellt werden soll, der beharrlich seine Identität leugnet? Er lässt die Vorstrafen und Vorakten erheben — es finden sich nur zwei Abstrafungen wegen Uebertretung — welches Resultat kann man sich dann versprechen, wenn die Strafregister nicht zuverlässig auf das richtige Individuum hinweisen.

Die unzuverlässige Individualisirung kann eben erst spät an den Tag kommen, wenn das Strafregisteramt in dieser Hinsicht auf die Probe gestellt wird.

Fälle dieser Art ergeben sich sehr oft und wir wollen es uns nicht versagen, hier einen Fall anzuführen, den wir bereits an anderen Orten erwähnten.[1])

Am 12. August 1877 hatte der im Jahre 18 . . geborene Josef St., Knecht aus Söhle bei Neutitschein, seinen Kameraden Ferdinand T. am Svinecberge bei Neutitschein sämmtlicher Kleider und der Uhr beraubt, indem er ihn beim Trinken aus einer Quelle gewaltsam in den Schlamm drückte und dadurch weiters noch durch Würgen schwer verletzte.

Hierauf verschwand St., er wurde steckbrieflich verfolgt, ohne dass es gelungen wäre, ihn zu Stande zu bringen.

Bei einer früheren Einvernahme in einer anderen Strafsache hatte St. angegeben, dass er in dem Jahre 1876 in Deutschland und in der Schweiz herumgereist sei.

---

1) Beiträge zur Einführung des anthropologischen Signalements Alphonse Bertillon's, Berlin 1897 bei Priber & Lamers Seite 6 u. ff.

Digitized by Google

Im Mai 1893 sahen mehrere Leute im Wiener Interessanten Blatt eine Abbildung eines angeblichen Wallenburg mit der Aufschrift: „Wer ist das?“ (Eine Art der Verbreitung von Photographien Unbekannter, um deren Identität festzustellen. Derselbe war wegen Vagirens in Fürth (Bayern) angehalten worden und da seine Angaben in Bezug auf seine Generalien sich als unrichtig erwiesen, currentirt worden.

E. Wallenburg behauptete bei seiner Einvernahme, er sei mit Zigeunern herumgezogen und habe mit diesen und Komödianten einen unstäten Lebenswandel geführt, ohne dass es gelungen wäre, seine wahre Person zu ermitteln.

In dem Bilde glaubten nun mehrere Personen jenen St. zu erkennen, welcher den T. beraubt hatte und es wurde somit W. zum kk. Kreisgerichte nach Neutitschein überstellt.

Wallenburg leugnete entschieden, mit St. identisch zu sein, blieb bei seinen Angaben, die sich aber sämmtlich als falsch erwiesen.

Nachdem nun mehrere Personen, unter diesen ein Geschwisterkind des St., mehrere Mitarbeiter des St., sein ehemaliger Arbeitsherr, ein sehr gewissenhafter und verlässlicher Mann, in W. mit Bestimmtheit den St. erkannten, zumal dieser auf einem Fuss hinkte, ebenso wie W., was bei diesem zwar stärker der Fall zu sein schien, immerhin aber durch den Verlauf der Zeit erklärt werden konnte, wurde W. als vermeintlicher St. angeklagt. Die Sachverständigen im Schreibfache, denen die Schulhefte des St. und die Handschriftproben von W. vorgelegt wurden, erklärten, dass die Schrift des W. zeige, dass seine Behauptung, er habe nur von seiner Mutter schreiben gelernt, unwahr sei, dass jedoch die Schrift des W. identisch sei mit der des St. Auf Grund des einhelligen Wahrspruches der 12 Geschworenen wurde St. am 12. October 1893 des Verbrechens des Raubes schuldig erkannt und zu lebenslangem schweren Kerker verurtheilt.

Nach der Verhandlung liess sich W. vorführen, nannte seinen Namen: Florian B. und gab an, er sei 1890—1892 in der Correctionsanstalt in Breitenau internirt und wegen Diebstahls und Vagirens von seinem Heimathsgerichte verfolgt gewesen und habe nur aus Furcht, nach Breitenau zu kommen, über seine Herkunft falsche Angaben gemacht. In der That gelang es dann in Bayern, die Identität des B. vollkommen ausser Zweifel zu stellen.

Der Fall hätte sich, die Anwendung der Anthropometrie (auch in der Correctionsanstalt) vorausgesetzt, nicht ereignen können.

Derartige Fälle, wenn auch nicht so krasse, ereignen sich sehr häufig, öfter jedenfalls, als man anzunehmen geneigt wäre.

Digitized by Google

Wir kommen jährlich in die Lage, einzelne Personen, deren Generalien nicht ausser Zweifel sind, zu bertillonisiren und bedienen uns hierbei noch der Mitwirkung eines recht widerhaarigen Berufsphotographen, weshalb auch wegen der mangelhaften Einrichtungen die ganze Sache sehr umständlich ist, auch ist das Resultat nicht immer ein positives, nachdem die Anthropometrie noch nicht in dem erwünschten Maasse in Uebung ist.

Indessen ergeben sich immerhin Fälle, welche den Nutzen der Bertillonage auffallend erscheinen lassen insbesondere was die Staatsverwaltung auch nicht gleichgültig lassen kann in Bezug auf die Höhe der Kosten der Untersuchungshaft.

Unlängst kam ein Vagant zur Aburtheilung, welcher in einem benachbarten Dorfe vom Dorfpolizeimann beim Betteln angehalten worden war, sich den Namen Rosenzweig beilegte, keine Documente besass und behauptete, in Krakau geboren und ansässig zu sein und zuletzt in Breslau als Korbflechter gearbeitet zu haben.

Wir sahen an den Fingern des Verhafteten eine intensive Färbung von Cigarrettentabak, was die Vermuthung zu rechtfertigen schien, dass der Angeklagte wohl leicht verdiene, um für seine Verhältnisse solche Ausgaben machen zu können.

Nachdem alle Angaben sich als falsch erwiesen, wurde Rosenzweig photographirt und gemessen und die angelegte anthropometrische Signalementskarte dem Polizei-Präsidium in Berlin eingesendet, welches alsbald die Karte des Individuums mit dem richtigen Namen und einem Verzeichniss seiner Vorstrafen einsendete.

Die Messungen hatten folgende Resultate ergeben:

| | Berlin | Olmütz |
|---|---|---|
| Körperlänge | 1,670 m | 1,680 m |
| Armspannweite | 1,670 „ | 1,645 „ |
| Sitzhöhe | 0,930 „ | 0,937 „ |
| Kopflänge | 17,9 cm | 17,8 cm |
| Kopfbreite | 15,6 „ | 15,6 „ |
| Jochbreite | 13,6 „ | 13,6 „ |
| r. Ohrlänge | 6,8 „ | 6,(8) „ |
| Mittelfingerlänge | 10,9 „ | 10,9 „ |
| Kleinfingerlänger | 8,1 „ | 8,1 „ |
| Fusslänge | 25,8 „ | 25,5 „ |
| Unterarmlänge | 44,6 „ | 44,3 „ |
| Augenklasse | 3 | 1—2 |

Die Karte war in Breslau angefertigt, die Identität der Person (nachdem sich die Messresultate in den Fehlergrenzen bewegten) durch

Digitized by Google

die Personsbeschreibung und vorhandenen besonderen Kennzeichen zweifellos. Es erfolgte somit Aburtheilung wegen Vagirens und zugleich wurde die Zulässigkeit der Abgabe in eine Arbeitsanstalt ausgesprochen.

Der Angeklagte, ein wegen Verbrechens, Diebstahls und Betrugs widerholt abgestraftes Individuum leugnete beharrlich seine Identität und liess sein „ich lege Berufung ein" die Erfahrung eines wiederholt Abgestraften erkennen. Bei der Verhandlung in II. Instanz konnten wir den zweifelnden Richtern die besonderen Kennzeichen an der Hand der Berliner anthropologischen Karte ansagen, während ein Zweiter sie am Körper des Angeklagten suchte und auch fand. Schliesslich gab es noch ein Bedenken, der Angeklagte zeigte auf der Photographie aus Berlin einen schläfrigen Gesichtsausdruck, während er auf der Olmützer Photographie einen stieren, das ganze Bild gewaltig verändernden Blick zeigte.

Wir konnten nun mit einer Lupe nachweisen, dass der hiesige Photograph in Nichtbefolgung wiederholt gegebener Ermahnungen das etwas matte Negativ dadurch zu verbessern gesucht hatte, dass er um die Iris mit Deckfarbe am Negativ einen Kreis zog, der auf der Photographie weiss zum Vorschein kam und den stieren Blick erzeugte. Die Richter gewannen die volle Ueberzeugung von der Identität und bestätigten das Urtheil.

Die Sache wäre ja schliesslich belanglos und einfach, erwägt man jedoch, dass dieses Individuum zweifelsohne schon lange auf der Strecke Oderberg-Wien herumfährt und einen Theil jener oft ziemlich bedeutenden Taschendiebstähle vollführt, die oft nicht einmal zur Anzeige kommen, nie aber zur Ergreifung des Thäters führen, so ist gewiss der Gesammtheit ein Dienst geschehen, wenn dieses Individuum auf eine Zeit seinem Berufe entzogen wurde.

Wäre man in der Lage, aller Orten verlässliche Nachfrage nach solchen Fällen zu halten, so wären die Resultate gewiss überraschend, die Einführung der Anthropometrie gesichert.

Wir haben vor Jahren mit Zuversicht die Anwendung der Anthropometrie bei den Polizeibehörden als unbedingt nothwendig hingestellt, wir leben der festen Ueberzeugung, dass auch die Registrirung der Vorstrafen bald auf Grund der Anthropometrie erfolgen wird nachdem sie allein die Handhabe bietet, wenn es gilt, ein so massenhaftes Material **mit Erfolg** zu handhaben, wie es die Strafregister in kurzer Zeit enthalten müssen.

Digitized by Google

# VIII.

## Die Verdauung einer verschluckten Banknote

Von

**M. L. Q. van Ledden Hulsebosch** in Amsterdam.

Dass in Bezug auf die Verdaulichkeit von Papier bisher wenig bekannt ist, wird begreiflich, wenn man bedenkt, dass Papier kein Nahrungsmittel ist und deshalb keine Verdauungsversuche mit dieser Art Cellulose angestellt worden sind. Obgleich aus den Versuchen von H. Weiske[1]) und anderer Forscher hervorgegangen ist, dass die Cellulose unzweifelhaft an der Ernährung sich betheiligt, so beweist die makro- und mikroskopische Prüfung der menschlichen Excremente, dass fast die ganze Menge der geformten Cellulose-Bestandtheile, welche das Gerüste unserer pflanzlichen Nahrungsmittel darstellen, unverändert mit den Fäces abgehen.[2])

Es kann somit vorkommen, dass der Untersuchungsrichter in bestimmten Fällen das Gutachten eines Sachverständigen zur Entscheidung bedarf, ob von einem Verdächtigen im Nothfalle Bankpapier verschluckt wurde oder nicht. Eine solche Frage wurde im Laufe dieses Jahres mir und meinem Mitarbeiter Dr. P. Ankersmit vom Gericht zur Beantwortung vorgelegt.

Im Haupt-Postamt Amsterdam wurde aus einem eingeschriebenen Briefe eine Banknote von 25 Gulden gestohlen und der Brief auf's Neue verklebt. Die verdächtigen Bewegungen eines mit der Behandlung der Werthstücke beauftragten Postbeamten hatten die Aufmerksamkeit seiner, in dem nämlichen Lokal beschäftigten Kameraden erregt, weshalb sie ihn beim Director des Postamts als den vermuthlichen Thäter bezeichneten. Trotz der eifrigsten Nachforschungen, bei dem Verdächtigen selbst und in der Umgebung seines Arbeitsplatzes wurde die vermisste Banknote nicht vorgefunden, so dass man glaubte, er habe sie verschluckt, zumal der Verdächtige anscheinend sehr durstig war und wiederholt Leitungswasser getrunken hatte.

1) Zeitschr. f. Biologie, 1870.

2) M. L. Q. van Ledden Hulsebosch, Makro- und mikroskopische Diagnostik der menschlichen Excremente, 1899.

Digitized by Google

Aus der Untersuchung des Klebestoffes, womit der geöffnete Brief auf's Neue verklebt war, stellte sich heraus, dass dieser dem Topf entnommen worden sein konnte, welcher dem Angeklagten auf seinem Arbeitstisch zur Verfügung stand. Die Untersuchung des zuerst abgesetzten Stuhles des inmittelst verhafteten Beschuldigten ergab kein positives Rosultat. Es konnte aber vermuthet werden, dass erst im zweiten Stuhle unverdaute Papierstücke zu Tage kommen würden, falls der Angeklagte an habitueller Constipation leidet. Um allen gerechten Zweifeln in dieser Hinsicht zu begegnen, wurden auf Wunsch der Sachverständigen dem Häftling Erbsen und Gerste zu seinem Mittagmahl gereicht. Bei der Prüfung des zweiten Stuhles wurden die Erbsenschalen, sowie die geflügelten Speisereste (Raphe) der Gerste wiedergefunden, aber keine Spur von Papier, so dass hiermit der Beweis einer genügenden Entleerung des Speisecanals, sowie des Nichtvorhandenseins von Papier erbracht sein dürfte.

Zu Ungunsten des Angeklagten wurde jetzt angenommen, dass der Verdauungsprocess das Papier der Banknote vollständig aufgelöst und vernichtet hätte — eine Annahme, die den Sachverständigen keineswegs begründet schien; um aber dem Gerichte den positiven Beweis zu liefern, dass verschlucktes Bankpapier von den Verdauungssäften sehr wenig beeinflusst wird und fast unverändert mit den Excrementen abgeht, entschloss ich mich, selbst diesen Verdauungsversuch zu machen. Ich verfügte mich zur Niederländischen Bank, erhielt von dieser einen vorhandenen Missdruck einer neuen Banknote von 25 Gulden und verschluckte hiervon vier zu kleinen Kugeln geballte, in heissen Kaffee getauchte Stücke, von welchen ich die Länge und Breite zuvor gemessen hatte. Auf dieser Banknote stand (holländisch) mit Tinte geschrieben: „zu vernichten auf No. 2010“. Ich führte einen Schnitt quer durch die erste Null dieser Zahl, um mich zugleich zu versichern, ob die Tinte (eine Eisen-Gallustinte) beim Durchgang durch den Darmcanal sich ebenso dauerhaft erweisen sollte wie die Druckerschwärze.

Nachdem die mit Bleichromat ursprünglich orangegelb gefärbte Banknote ihren finsteren Aufenthalt nach 21 Stunden verlassen hatte, konnte festgestellt werden, dass die vier verschluckten Stücke Papier an Maass und Farbe unverändert an's Tageslicht gekommen sind; Papier und Druck der Banknote hatten sich gegen die Einflüsse der Verdauungssäfte und der sonstigen Erreger des Verdauungsprocesses als vollständig immun erwiesen. Nur das Bleichromat war in Schwefelblei und die ursprünglich gelbe Farbe der Banknote somit in eine schwarze verwandelt, wodurch die feinen Zeichnungen auf dem Papier

Digitized by Google

nunmehr viel deutlicher hervortraten. Die auf dem Papier gedruckten Worte und Zahlen, sowie der Abschnitt der mit Schreibtinte angebrachten Zahl 2010 waren deutlich erkennbar. Nur der Leim des geschöpften, langfaserigen Leinenpapiers war während des Verdauungsprocesses tüchtig angegriffen und grösstentheils aufgelöst worden, so dass beim Reinigen dieser sonderbaren „Speisereste“ mit einem weichen Pinsel und Wasser Bruchtheile der Banknote sich ablösten. Diese konnten allerdings in Glastuben gesammelt werden.

Die mikroskopische Prüfung der abgelösten Leinenfaser lehrte, dass dieselben jedoch beim Durchgang des Speisecanals nicht unbeträchtlich angegriffen wurden; die Spitzen dieser botanischen Elemente zeigten sich nämlich verfilzt und in zahllose, feine Primitivfäden pinselartig zergliedert, wie ich es vorher bei keiner Pflanzenfaser, die dem natürlichen Verdauungsprocess unterworfen gewesen war, beobachtet habe.

Die Annahme, dass der Angeklagte die Banknote verschluckt habe, war durch dieses Experiment also hinfällig geworden, was wir dem Gericht ad oculos demonstrirten.

Von den erhaltenen, zwischen zwei Glasplatten arrangirten Bruchstücken der Banknote habe ich ein Photogramm in natürlicher Grösse dem Herausgeber dieses Archives übersendet.



Digitized by Google

## IX.

## Die forensische Bedeutung der Träume.

Bemerkungen von

Oberarzt Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte man die Wichtigkeit psychologischer Kenntnisse für den Juristen, besonders den Kriminalisten, nochmals betonen, ebenso aber auch, das so häufige Fehlen derselben bei den heutigen Rechtsbeflissenen beleuchten. Wohl haben Letztere für das 1. Examen zwei Philosophica zu hören; wie Viele aber profitiren davon? Und wenn sie ja Psychologie belegt haben, so handelt es sich meist nur um die alte „Begriffs-Psychologie", die höchstens als allgemeines Schärfungsmittel des Verstandes einigen Werth hat. In Frage kann ja nur die Experimental-Psychologie kommen, die allein einen naturwissenschaftlichen, festen Grund und Boden hat. Wenn diese junge Wissenschaft z. Z. auch noch wenige Fragen beantworten kann, so ist dies Wenige doch sicherer und werthvoller, als das ganze alte philosophische Gebäude der „Begriffs-Philosophen", die mit den Füssen auf dem schwankenden Boden subjectiver Begriffe stehen und mit den Händen in den Wolken wühlen und doch glauben, damit die Geheimnisse des Seins schon ergründet zu haben!

Dass die junge Generation an dieser schalen Kost wenig Gefallen findet, ist nur zu natürlich, und so wendet sie sich bedauerlicher Weise von der Philosophie überhaupt ab. Wie diese aber, insbesondere die Psychologie, vom modernen Standpunkte aus zu betreiben ist und wie selbst metaphysische Fragen wenigstens naturwissenschaftlicher Betrachtung bis zu einem gewissen Grade zugänglich sind, das hat besonders glänzend Wundt gezeigt. Und so steht zu erhoffen, dass auch die jungen Juristen schon auf der Universität allmählich mehr Geschmack an der Psychologie finden werden, zumal wenn sie in steter Beziehung zum normalen und pathologischen Menschen studirt wird. Jetzt muss der Jurist mühsam im Laufe der

Digitized by Google

Jahre sich eine gewisse Summe von psychologischen Kenntnissen aneignen, und auch diese werden meist lückenhaft bleiben müssen, weil sie nicht systematisch, sondern autodidaktisch und sporadisch erlangt wurden.

Das Gebiet der Psychologie selbst ist aber ein riesiges und der ernsten Arbeiter auf diesem Felde giebt es nicht viele. Eins der dunkelsten Gebiete, das die Laien zwar seit uralltesten Zeiten mächtig anlockte, wegen seiner unendlich schwierigen wissenschaftlichen Erforschung jedoch fast noch bis heute jungfräulicher Boden blieb, ist das der Träume. Erst neuerdings fängt man an, auch in das unbekannte Land zahlreiche Expeditionen zu unternehmen. In Sante de Sanctis (Rom) und Vaschide (Paris), um nur einige Namen zu nennen, haben wir ausgezeichnete Forscher gefunden.

Ich will hier nicht über die zahllosen Probleme oder die anzuwendenden Methoden mich ergehen, was ich später einmal in einer grossen Arbeit zu thun gedenke, da ich seit Jahren diesen Gegenstand studire, sondern ich will nur einige Bemerkungen machen, die für den Richter von Interesse sein dürften und ihn auffordern sollen, auch den von Vielen als unnöthigen Ballast betrachteten Träumen mehr als bisher Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere darauf bezügliche Erhebungen zu Nutz und Frommen zu veröffentlichen, z. B. in dieser Zeitschrift. Ich selbst verfolge dabei den egoistischen Zweck, dadurch vielleicht brauchbares Material für meine Traum-Untersuchungen zu gewinnen.

Den äusseren Anlass zu vorliegender kleinen Arbeit bot mir ein interessanter Artikel von Schmitt[1]) über Träume, besonders in kriminalistischer Hinsicht, dar. Der Verfasser hat offenbar Vieles erfahren und an sich erlebt, doch scheint mir so Manches daran beanstandet werden zu müssen, da er offenbar nicht Arzt oder Psycholog ist. Bevor ich aber auf die Wichtigkeit der Träume für den Juristen etwas näher eingehe, will ich einige Sätze voranschicken.

Man glaubte bisher steif und fest, dass es Träumer und Nicht-Träumer gäbe. Sogar der ausgezeichnete Sante de Sanctis[2]) berechnet nach Procenten, wie Viele unter den verschiedenen Kategorien seiner untersuchten normalen und abnormen Personen (Geisteskranke, Hysterische u. s. w.) und Verbrecher träumen oder nicht, und ob oft oder selten u. s. w. Die Statistik beruhte meist auf persönlichen Ausfragungen und Beantwortung von Fragebogen, und gerade die letztere Methode birgt leider in sich arge Fehlerquellen. Dass Jemand

1) Eugen Schmitt, „Träume". Das Buch für Alle, 1900, Nr. 27, pag. 655.
2) Sante de Sanctis, I sogni etc. Torino, Bocca, 1899. 388 Seiten.



Digitized by Google

nämlich bona fide glaubt und sagt, er habe nicht geträumt, ist absolut kein Beweis für die Wahrheit. Viele, vielleicht die Meisten, haben eben beim Aufwachen total vergessen, dass sie geträumt haben, oder im andern Falle wissen sie nicht mehr, was der nähere Inhalt davon war; höchstens ist ihnen erinnerlich, dass es etwas Unangenehmes u. s. w. sein musste. Endlich kann aber auch ein gewisser Eindruck als Stimmung zurückbleiben, ohne Kenntniss der wahren Quelle desselben, nämlich des vergessenen Traumes, ein Fall, den wir später speciell noch zu betrachten haben.

Ganz neuerdings hat nun Vaschide[1]) an einer Reihe von Personen experimentell nachgewiesen — und dies scheint allgemein giltig zu sein — dass es keinen Schlaf ohne Traum giebt. „Der Schlaf wäre sonach, meint er, nicht ein Bruder des Todes, wie ihn Homer nannte, sondern im Gegentheile ein Bruder des Lebens." Vaschide wies ferner nach, dass die Qualität des Traums im tiefen Schlafe — bisweilen scheint der Traum hier zu fehlen — eine andere ist, als bei dem leichten, oberflächlichen gegen Morgen. Dort betreffen die Träume nämlich nur Abschnitte unseres früheren Lebens, während hier mehr die Dinge vorkommen, welche uns tagtäglich oder zuletzt beschäftigt haben. Alle Träume aber zusammen bilden eine logisch zusammenhängende Reihe, wenngleich die Associationen hierbei oft sehr fremdartige sind. Hier ist nicht der Ort, auf diese und andere hochinteressanten Ergebnisse der Untersuchungen Vaschide's näher einzugehen.

Die Genese des Traum's selbst ist eine sehr verwickelte und noch wenig bekannte. Schmitt (l. c.) glaubt sicher, dass bei ihm wenigstens, und wahrscheinlich auch bei den meisten Andern, „die Träume ganz und gar von körperlichen Eindrücken abhängig sind". Er träumt fast nicht, wenn er auf der rechten Seite liegt, wohl aber, und zwar Unangenehmes, wenn auf der andern, „höchstwahrscheinlich, weil dann das Blut zu stark zum Herzen strömt, sich dort etwas staut und dadurch Schwankungen des Blutzuflusses im Gehirn stattfinden". Schon hier ist ein Fragezeichen erlaubt. Nur selten lässt sich in concreto die somatische oder psychische Quelle des Traums sicher nachweisen. Freilich haben körperliche Zustände aller Art den grössten Einfluss darauf, und ein gefüllter oder leerer Magen und do. Blase, schwerer Kopf u. s. w., ebenso Druck des Kragens oder der Bettdecke u. s. f. sind von grosser Bedeutung.

1) Vaschide, Recherches expérimentales sur les rêves. De la continuité des rêves pendant le sommeil. Communication faite à l'Académie des Sciences de Paris. Le 17. juillet 1899.

Digitized by Google

Man konnte z. B. experimentell schweres Alpdrücken erzeugen, wenn die Wollhaare einer groben Friesdecke mit der Nasenöffnung in zu nahe Berührung traten, und zwar als Symptom einer beginnenden Erstickung, und so klärt uns das Experiment über viele möglichen Ursachen auf. Schwer ist es nur, in concreto den Grund des Traum's anzugeben und gar die Mechanik des Vorgangs klarzulegen, abgesehen davon, dass eventuell verschiedene Reize einwirkten. Denn ohne innerlichen oder äusserlichen Reiz giebt es keinen Traum! Manche träumen wissentlich nur, wenn sie auf der linken Seite liegen, Andere auf der rechten, wieder Andere auf dem Rücken liegend. Der Erklärungsversuche giebt es mehrere, und die Individualität spielt eine grosse Rolle. Ein Franzose glaubte auf Grund von Versuchen, dass die Art des Traumes besonders von der Hirnregion abhänge, die beim Liegen die tiefste Stelle einnimmt und so das meiste Blut empfängt. Alles das sind Dinge, die noch weiter zu untersuchen sind. Das Schlimme ist vor Allem, dass wir über gewisse Vorfragen noch recht wenig wissen, so z. B. über die Blutzufuhr zum Gehirn während des Schlafs und vor Allem über das Zustandekommen des Letzteren selbst, so viele Theorien hierüber auch bisher aufgestellt wurden.

Die Reaction des Traum's ist sicher aber eine sehr verschiedene, je nachdem es sich um einen gesunden oder abnormen Menschen handelt. Auch wenn der Normale weiss, dass er Böses träumt, so zeigt er sich davon kaum oder nur wenig berührt, indem er z. B. etwas verstimmt ist. Anders bei pathologischen Menschen. Hier können nun mehrere Fälle eintreten. Zunächst kann die Person so lebhaft träumen, dass sie die geträumten Dinge für Wirklichkeit hält und in das Wachleben mit hinübernimmt, wodurch fatale Situationen sich ergeben können. So haben z. B. wiederholt Hysterische ausgesagt, sie seien genothzüchtigt worden, und doch hatten sie das Alles nur geträumt! Auch Alkoholiker beziehtigen sich oder Andere bisweilen aus gleichem Grunde eines Mordes u. s. f. Man hat auch das Delirium eines Geisteskranken aus Träumen sich entwickeln sehen und noch öfter einzelne Wahnideen darauf zurückgeführt. Jedenfalls sind das aber sehr seltene Fälle, und ich selbst habe nie einen derartigen Vorgang beobachtet. In concreto lässt er sich sicher sehr schwer beweisen, wenn auch wahrscheinlich machen. In dem Falle eines aus einem Traume heraus sich entwickelnden Deliriums muss erst sicher jene Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass der Kranke schläft, aufwacht und dann erst ein Delirium einsetzt und zwar ohne vorangegangenen Traum. Einen

Digitized by Google

interessanten Fall von pathologischer Traumbeeinflussung erzählt Schmitt (l. c.)[1]), der sehr wahrscheinlich eine nervöse Person betrifft.

„In einem Hause ist ein Diebstahl begangen worden. Der Thäter hat vom Corridor einer Wohnung, die einen Augenblick offenstand, mehrere werthvolle Kleidungsstücke entwendet. Die Polizei wird gerufen, es erfolgen einige Vernehmungen, aber Niemand in der Familie hat Verdacht auf irgend einen Menschen. Nach zwei Tagen indes meldet sich die Tochter der bestohlenen Leute, ein junges Mädchen, und erklärt, sie erinnere sich jetzt genau, den Thäter gesehen zu haben. Sie wird verhört und erzählt, sie habe den Kutscher, der in demselben Hause bei einer anderen Herrschaft bedienstet ist, in der Nähe der Corridorthür gesehen, habe auch gesehen, wie er in den Corridor hineinging. Sie nahm an, er komme zu ihren Eltern mit einer Nachricht von seiner Herrschaft. Die Eltern aber wissen Nichts davon, dass ein Kutscher dagewesen sein soll. Es ist also höchst wahrscheinlich, dass der Kutscher sich nur eingeschlichen hat, um die Kleidungsstücke zu stehlen. Der Polizeibeamte, der die Aussagen entgegennimmt, ist einigermassen erstaunt und fragt, warum das junge Mädchen denn erst jetzt mit dieser Erzählung herauskomme? Das junge Mädchen sagt ganz wahrheitsgemäss aus, es hätte den Umstand mit dem Kutscher vollständig vergessen und sich der Sache erst jetzt erinnert. Die Aussage erscheint glaubhaft. Der Polizeibeamte ist aber ein geschickter Verhörer und verlangt nun, dass das junge Mädchen ihm mittheile, wo es denn gestanden und sich aufgehalten habe, als es den Kutscher sah; und nun stellt sich die merkwürdige Thatsache heraus, dass das junge Mädchen absolut nicht im Stande ist anzugeben, wo es sich aufgehalten habe. Auf dem Corridor kann sie nicht gewesen sein, denn dann hätte der Kutscher sie gesehen und hätte sich nicht eingeschlichen. Auch vor der offenstehenden Thür des Corridors kann sie aus demselben Grunde nicht gewesen sein. Ja, wo war sie denn nun? Die Zeugin wird jetzt selbst unsicher und sagt, sie habe die Sache „von oben“ gesehen, und nun bedarf es nur noch einer Frage, um zu konstatiren, dass die Zeugin die ganze Sache geträumt hat. Sie hat sich in ihren Gedanken natürlich mit dem Diebstahl sehr eifrig beschäftigt. Sie hat sich dann schlafen gelegt, und ihr Gehirn hat in lebhaftem Traum diese Gedanken reproducirt, wie stets, Phantasie und Wirklichkeit durcheinander mengend. Als das Mädchen erwachte, hatte sie den Traum vollkommen vergessen, aber als dann wieder in der Familie von dem Diebstahl gesprochen wurde, war es ihr plötzlich, als habe sie das Geträumte wirklich erlebt und nur bisher vergessen, nun Erlebniss anzugeben.

In harmloser Weise tritt uns dagegen der directe Einfluss des Traums in dem Glauben an eine Seelenwanderung entgegen, die wohl sicher ursprünglich darauf zurückzuführen ist. Bedenklicher schon ist der Glaube an „Ahnungen“, die sich auf Träume aufbauen und oft für den Träumer oder seine Umgebung üble Folgen hatten, abgesehen

1) Er sagt nicht, ob es sich um einen wahren oder nur fingirten Fall handelt. Jedenfalls ist er durchaus möglich und instructiv.

Digitized by Google

davon, dass solche „Ahnungen" immer wieder und wieder das Heer der Mystiker und Spiritisten vermehren helfen.

Bei Hysterischen, Neurasthenikern und anderen Nervösen, besonders aber bei Trinkern sei man bei bestimmten Aussagen also stets auf seiner Hut und denke immer an die Möglichkeit eines Uebergreifens des Traums in das Wachleben. Bei Kindern dagegen ist diese Gefahr viel weniger zu befürchten, obwohl es viel hysterische und nervöse giebt, da Kinder scheinbar weniger träumen und schneller Alles vergessen, als Erwachsene. Hier ist aber eine andere Klippe vorhanden: die der Suggestion durch die Umgebung, nicht am wenigsten durch die richterlichen Fragen, daher ist Aussagen von Kindern überhaupt mit der grössten Skepsis zu begegnen! Dies bezieht sich übrigens auch mehr oder minder auf alle nervösen und pathologischen Personen, die sehr leicht suggestionabel sind!

Schmitt (l. c.) macht auch darauf aufmerksam, dass gewiss zu früheren Zeiten Selbstbeschuldigungen eines Umgangs mit dem Teufel oder Hexen auf Träume zurückzuführen sind. Dies mag oft der Fall gewesen sein, doch lässt es sich jetzt nicht mehr sicher nachweisen. Uebrigens scheint nach Snell der Modus häufiger ein anderer gewesen zu sein, nämlich so, dass Hysterische Andere als Hexen, die sie behext hatten, bezeichneten.

Früher besonders spielten in der Kriminologie die sog. Pyromanen eine grosse Rolle, meist jugendliche Personen oder Kinder, was aber gewiss nur sehr selten ist. Schmitt führt nun ihre Thaten „in den meisten Fällen" auf Träume zurück. Er meint, sie träumten von Feuer, und der Traum beeinflusse sie dann derartig im wachen Zustande, dass sie den Drang oder Zwang empfänden, wirklich Feuer anzulegen. Diese Begründung dürfte, glaube ich, nur sehr selten richtig sein, und die Lehrbücher schweigen davon ganz, so viel ich sehe. Gewöhnlich handelt es sich um schwachsinnige oder nervöse Personen, oft sogar um Geisteskranke oder Degenerirte. Gerade bei Letzteren können nun plötzlich unbezähmbare Impulse manchmal in ein und derselben Richtung hin auftreten, also z. B. der Drang zum Anzünden. Impuls, Trieb besagt aber nichts weiter, als dass der eigentliche Grund dazu, das Motiv, unter der Bewusstseinsschwelle verbleibt. Im Falle der Pyromanie kann es also, abgesehen von einer etwaigen Zwangsvorstellung, genau dasselbe sein, wie bei den gewöhnlichen Brandstiftern, z. B. Rache, Heimweh, Lust am Feuer u. s. f. Die Ursache ist bloss dort nicht bewusst, wie hier, und setzt sich,

Digitized by Google

vielleicht eben deshalb, unaufhaltsam in die That um. Jedenfalls wird man gut thun, mindestens bei wiederholter Brandlegung einer und derselben Person dieselbe psychiatrisch untersuchen zu lassen. Der Name Pyromanie selbst ist aber am besten ganz auszumerzen, da er höchstens ein Symptom, nie aber, wie die alte Bezeichnung besagt, eine besondere Krankheitsform darstellt.

Schmitt berichtet ferner folgenden merkwürdigen Fall.

„Ein Ehepaar, das in stetem Unfrieden miteinander lebte, hatte Abends einen grossen Zank gehabt und sich dann schlafen gelegt. Am Morgen fanden die Kinder, als sie in das Schlafzimmer der Eltern eintraten, die Mutter schlafend im Bette liegen, den Vater aber todt. Er war mit einem Beile erschlagen worden. Als die Mutter geweckt wurde, kam es heraus, dass sie die Thäterin gewesen war. Was war geschehen? Beeinflusst durch den Zank, träumte die Frau, sie werde von ihrem Manne aufs Aergste gemisshandelt, ja, er versuche sie sogar zu tödten. Die Frau erwachte in einem Zustande höchster Erregung. Wie sie später angab, machte ihr nach dem Erwachen der Mann Vorwürfe, dass sie so unruhig schlafe und ihn durch fortwährendes Hin- und Herwerfen im Bett und durch ihr Aufstehen störe. Diese in scharfem Tone gegebene Rüge setzte die Frau, die unter dem vollen Eindrucke des Traums stand, wohl auch im Halbschlaf handelte, derartig in Wuth, dass sie ein Küchenbeil ergriff und den Mann damit so lange auf den Kopf schlug, bis er todt war. Dann legte sie sich wieder zu Bett und schlief sofort weiter. Und fragen wir, wie das Küchenbeil in das Schlafzimmer kam, so erfahren wir von der Frau, dass sie schon oft schreckhafte Träume gehabt hat, in denen ihr Mann sie mit dem Tode bedrohte. Um sich zu beruhigen, zu ihrer eigenen Sicherheit, hatte sie schon seit Wochen in ihrem Bett stets ein Küchenbeil verborgen, um sich mit demselben zur Wehr zu setzen, wenn der Mann sie Nachts im Schlafe überfallen würde. Wir haben es hier mit einer sehr nervösen Person zu thun, die schon davon träumt, dass auf sie ein Ueberfall verübt werde, die mit dem Gedanken wohl auch bei Tage sich beschäftigt, und so wird es auch dem Laien erklärlich, wie die Frau dadurch zum Mord verleitet wurde. Ein Traum hat endlich den Ausschlag gegeben und sie derartig beeinflusst, dass sie unter dem directen Eindruck desselben an ihrem Manne einen Mord verübte."

Wir sehen an diesem tragischen Beispiele deutlich den Einfluss 1. des Traum's und 2. der Schlaftrunkenheit, des Halbschlaf's. Die Frau war plötzlich erwacht, aber ihrer Sinne noch nicht mächtig und stand noch ganz unter dem Banne des schrecklichen Traum's und früherer ähnlicher Träume. Schon normaler Weise erlebt man oft, dass Gesunde beim Aufwachen erst einige Zeit brauchen, bis sie völlig klar werden und sachgemäss handeln können, selbst wenn sie wissentlich nicht geträumt haben. Bei Nervösen ist dies aber viel deutlicher. Gerade dann ist die Möglichkeit eines Verbrechens leicht gegeben, schon weil eventuell grosse Reizbarkeit, Verkennung von Personen

Digitized by Google

und Ort u. s. f. besteht. Aehnliches zeigt sich am klarsten in dem so gefährlichen Rauschzustand, doch kann, wie bekannt, auch in der Schlaftrunkenheit leicht ein Verbrechen ausgeführt werden, selten dagegen in dem nahestehenden somnambulen Zustand nervös erkrankter Personen. Der somnambule Zustand speciell ist psychologisch deshalb so interessant, weil hier der Traum unbewusst sich in Wirklichkeit, in Handlung umsetzt. Dasselbe geschieht auch in den sog. Dämmerzuständen Hysterischer, Epileptischer u. s. w., die freilich gefährlicher sind als die gewöhnlichen und so seltenen somnambulen Zustände. In den hier benannten zwei merkwürdigen und forensisch so wichtigen Zustandsformen geht der Traum aber geordneter vor sich, als der gewöhnliche phantastische Traum, und verläuft mehr in den Bahnen der täglichen, beruflichen Geschäfte, so dass die Handlungen ganz den Eindruck logischen Handelns hervorrufen können.

Schmitt erwähnt am Eingange seines Artikels einen Mörder, der einen furchtbaren Traum hatte, in dem seine Opfer ihn mit glasigen Augen anstarrten und drohend auftraten. Das war ihm so schrecklich, dass er den Untersuchungsrichter kommen liess und ein volles Geständniss ablegte. Dies führt uns zu einigen interessanten Fragen. Träumt der Verbrecher viel und was? Wie verhält sich sein Schlaf? Sante de Sanctis (l. c.) hat diese Fragen an grossem Materiale und zwar meist an blutigen Verbrechern eingehend studirt. Er fand, dass diese Verbrecher meist gut und tief schlafen, selten träumen und zwar meist nur einfache Erinnerungen ihres Lebens. Auch die begleitende Emotion hierbei war meist gering, und es überwog dann die erotische und die exaltativ-reactive. Selten nur träumten sie von ihrer That, noch seltener unter Begleitung irgend einer Gemüthsbewegung. Sie unterscheiden sich so im Traume auch von Normalen, meint S. de Sanctis. Sehr selten treten sog. „verbrecherische Träume" auf, wohl öfter nur bei den emotiven und neuropathischen Verbrechern, insbesondere bei den Gewohnheitsverbrechern.

Man sieht schon daraus, dass der Traum zur Erkennung des Verbrechers in concreto so gut wie unbrauchbar ist, und noch seltener wird er gar von selbst zum Geständniss führen, wie in dem erwähnten Falle von Schmitt.

Wohl kann der Traum aber, wie ich überzeugt bin, ein wichtiges charakterologisches Zeugniss abgeben, wenn man eine längere Reihe von Träumen vor sich hat. Es zeigt sich nämlich, dass dann im Allgemeinen das Geträumte den Charakter, das innerste Wesen des Träumers getreu wieder-

Digitized by Google

spiegelt. Ein Böser wird meist niederträchtige Scenen träumen [1]), worin er zu seiner Freude eine active oder passive Rolle spielt, der Gute das Entgegengesetzte, der Frivole lascive Scenen erleben u. s. w. Man kann im Allgemeinen also sehr wohl die Variante anwenden: sage mir, was du gewöhnlich träumst, und ich sage dir, was du bist. Damit meint man vor Allem also die Rolle, die der Träumer im Phantasiegebilde spielt, und die Gemüthsbewegungen, die er dabei empfindet. Sehr merkwürdig ist aber — und jede genaue Selbstbeobachtung wird mir hier wohl Recht geben — die Thatsache, dass oft genug auch beim Besten im Traume das moralische Niveau nicht unbedenklich gesunken ist, d. h. also: die ästhetischen und höheren moralischen Gefühle, als die im Leben zuletzt erworbenen, haben weniger gefestigte Associationen mit dem Ich, als die früheren, älteren Gefühle, werden daher im Traume weniger sicher angezogen, als jene. Speciell sei aber noch hervorgehoben, dass bei einem Guten z. B. einmal auch gräuliche Träume auftreten können (und vice versa), in denen er sich zu seinem Entsetzen in der Rolle eines Mörders, Diebs, Nothzüchters u. s. w. sieht. Das sind dann die sog. Contrast-Träume, die von Manchen atavistisch gedeutet werden, was allerdings mehr als fraglich ist. In die Erklärung derselben will ich nicht näher eingehen, so gross dazu auch die Verlockung ist.

Wie man wohl öfter versucht hat, den hartnäckigen Leugner mit einem Mitgefangenen zusammenzusperren, um durch unvorsichtige Aeusserungen allmählich ein Geständniss aus ihm herauszulocken, so könnte man ja auch versuchen, durch Nachtwachen seine Traumgesichte aufzufangen und sie zu verwerthen. Nur laute Träume kämen jedoch hier in Betracht, die an sich schon sehr selten sind. Von selbst wird der Reat sicher seine Träume nicht erzählen, wenn sie ihn irgendwie compromittiren, oder er wird lügen; Verbrechern muss man bekanntlich nicht so leicht Glauben schenken. Nun wird aber, wie wir schon sahen, direct auf das Verbrechen Bezügliches nur sehr selten geträumt, ausser vielleicht einmal bei Leidenschaftsverbrechern und Mördern. Es könnte aber gerade ein Unschuldiger einmal einen bösen Contrasttraum gehabt haben und so in falschen Verdacht

1) Dahin gehören die früher erwähnten „verbrecherischen Träume". Bei den schlimmsten Verbrechern aber, den wahren Verbrechernaturen, wie wir sahen, tritt dies nur selten ein, da bei ihnen überhaupt das ganze Traumleben ein sehr geringes und meist indifferentes zu sein scheint. Ob dies aber auch so ist, wenn man die Methode von Vaschide anwenden würde, bleibt noch zu untersuchen.

Digitized by Google

kommen. Kurz, man sieht, dass zur Eruirung einer That auf den Traum so gut wie Nichts zu geben ist, eine Reihe von Träumen aber wohl psychologischen Werth haben zur Charakterisirung des Menschen.

Ganz natürlich lässt sich hier eine wichtige Betrachtung anschliessen. Man hat nämlich geglaubt, dass es charakteristische Träume gäbe, d. h. solche, die bestimmten Kategorien von Menschen eignen, z. B. Geisteskranken, Hysterikern, Epileptikern, gewissen Verbrechern u. s. w., und Sante de Sanctis findet sogar bei einzelnen Klassen von Geisteskranken gewisse Besonderheiten der Träume. Ich habe nun schon seit Jahren mich bemüht, bei unseren Irren dem Traumleben näher zu treten, doch leider bisher vergebens. Und wo es mir einmal gelang, einige vertrauenswürdige Träume zu erhalten — und das ist eben die Hauptklippe bei solchen Untersuchungen! —, so boten sie für die Form der Psychose absolut nichts Besonderes dar, weder bei Verrückten, noch bei Paralytikern z. B. [1] Ich habe auch darüber mit verschiedenen erfahrenen und berühmten Irrenärzten gesprochen, die gleichfalls ganz meiner Ansicht waren. Man kann weder einen Epileptiker, noch Hysteriker, noch Paranoiker, Schwachsinnigen u. s. w. in concreto an seinen Träumen erkennen. Es mag ja sein, dass durch weitere Untersuchungen S. de Sanctis schliesslich Recht behält, dass also gewisse Träume bei jeder Gruppe häufiger auftreten als andere. Dies kann aber in concreto wenig nützen, da es eben der Ausnahmen offenbar zu viele giebt und wir vor Allem fast nie in der Lage sind, eine Reihe von Träumen einer und derselben Person vor uns zu haben.

Nur eine einzige Kategorie von Menschen wüsste ich namhaft zu machen, die vielleicht absolut Charakteristisches träumen, das sind die sexuell Perversen in ihren sexuellen Träumen. Ich bin, so viel ich sehe, der Erste gewesen, der klipp und klar auf die hohe Bedeutung dieser Thatsache für die Diagnose aufmerksam machte. [2] [3] Der echte Homosexuelle (also nicht der Roué!) wird so gut wie ausnahmslos in seinen sexuellen Träumen homosexuell sich verhalten, der geschlechtlich Indiffe-

1) Ich bemerke aber hier ausdrücklich, dass es sich nur um einzelne Träume handelte, nicht um eine Reihe solcher, die ich bisher nicht erhalten konnte.

2) Näcke, Die sexuellen Perversitäten in der Irrenanstalt. „Psychiatrische en Neurologische Bladen“ 1899, Nr. 2, und „Wiener klinische Rundschau“ 1899, Nr. 27—30.

3) Näcke, Kritisches zum Kapitel der normalen und pathologischen Sexualität. Archiv für Psych. Bd. XXXII. Heft 2. 1899.

Digitized by Google

rente homo- und heterosexuell, der Onanist, der Sadist u. s. w. als solcher sich bethätigen u. s. w. Bis in die feinsten Details findet sich in den erotischen Träumen die sexuelle Perversion wieder. So erzählt z. B. kürzlich erst Moll[1]) von einem Manne, der wiederholt die Kleider weiblicher Personen mit Tinte bespritzte und Verlangen trug, solche Kleidungsstücke, besonders heller Farbe, zu zerknittern und zu zerreissen und sich dabei geschlechtlich aufzuregen. Es heisst dann: „Träume sexuellen Inhalts hat X. verhältnissmässig selten gehabt, doch träumte er mitunter von weisser Frauenwäsche, die er hängen sah. Die Traumvorstellung der Berührung oder Zerknitterung solcher Wäschestücke führte dann in der Regel zu Pollutionen.“ Man weiss, wie schwer oft in foro die Diagnose einer sexuellen Perversion zu führen ist und wie leicht letztere dissimulirt oder simulirt wird. Jedes Mittel zur Richtigstellung der Diagnose muss daher willkommen geheissen werden. Wenn man den Verdächtigen nun seine Lebensgeschichte erzählen lässt und, ohne dass er es merkt, ihn auch auf sein Traumleben bringt und sieht, dass er bei sexuellen Träumen immer oder wenigstens meist in der Richtung einer bestimmten Perversion träumt, so kann man des Bestehens einer solchen fast sicher sein. Ein einzelner Traum allerdings besagt auch hier nicht viel, da auf diesem Gebiete ebenfalls Contrast-Träume vorkommen, d. h. ein normal sexuell Fühlender einmal homosexuell oder pervers sexuell träumt, wie ich solche Fälle kenne. Da aber endlich eine sexuelle Perversion selten rein für sich besteht, meist mit anderen combinirt erscheint, so sehen wir genau das Gleiche auch in den Träumen des Betreffenden. Ein Fetischist z. B. wird sehr oft gleichzeitig Sadist sein u. s. f. Zugleich belehren uns diese Träume unter Umständen auch über die Zeit, wann die betreffende Perversion zuerst auftrat. —

Zum Schlusse endlich noch eine Bemerkung. Wir sahen schon Eingangs dieser Arbeit, dass die Erinnerung an den Traum oder wenigstens an den begleitenden Gemüthsaffect vollständig geschwunden sein kann, aber doch ist er nicht spurlos vorübergegangen, wie überhaupt Nichts, was im Körper, also auch im Gehirn, sich abspielt.[2])

1) Moll, Gutachten über einen sexuell Perversen (Besudelungstrieb). Zeitschr. für Medicinalbeamte. 1900, Heft 13.

2) Ein höchst interessantes psychologisches Problem wäre das, ob irgend eine Empfindung, ein Gedanke, unbewusst oder bewusst im Gehirn entstanden, total verloren gehen kann. Man kennt z. B. Fälle, wo im Fiebertraume oder in der Agonie Erinnerungen aus der Kindheit auftraten, die total vergessen schienen. Ausschlaggebend hierfür wären besonders Spracherinnerungen. Wenn Jemand absolut sicher seine Muttersprache vergessen hat, weil er frühzeitig in ein fremdes Land zog, nie mehr ein Wort daraus kannte und dann plötzlich im Fieber oder

Digitized by Google

Der Betreffende wacht früh, auch wenn er gut geschlafen hat, bei übler Laune auf, ohne dafür einen Grund angeben zu können. Der Mechanismus ist dann meist der, dass der Betreffende Schweres geträumt hat, was ihn gemüthlich sehr ergriff. Er hat aber den Traum und den damit verbundenen Affect völlig vergessen, doch hat der Letztere unter der Bewusstseinsschwelle deprimirend auf sein Nervensystem eingewirkt, was nach dem Erwachen als kürzere oder längere Zeit andauernde Verstimmung zu Tage tritt. Gerade bei Nervösen, Hysterischen u. s. w. zeigt sich dies besonders stark und andauernd und kann sogar die Ursache für weitere Folgen bilden. Jeder weiss aus eigener Erfahrung, dass er bei schlechter Laune reizbar, ungerecht, ziemlich kritiklos wird u. s. f. Dies wird in pathologischen Fällen natürlich sich steigern müssen, und so können weiter hinzutretende, oft kleine Unannehmlichkeiten am Tage zu bisweilen gefährlichen Handlungen führen, die also in letzter Instanz auf Träume zurückzuführen sind. So glaubt Schmitt, dass viele Selbstmorde auf diese Art entstehen. Das ist sehr wohl möglich, wenn bisher auch nicht erwiesen. Jedenfalls ist auch diese Quelle möglicher Unthaten im Auge zu behalten.[1])

im Schlafe oder in der Agonie plötzlich dieselben z. Theile wiederfindet, so wäre ein Beweis für das Nichtzugrundegehen dieser speciellen Vorstellungen geliefert.

1) Vergl. H. Gross, Kriminalpsychologie pag. 672. 366, 645. 669, 571 und 511, dann denselben Verf., Handbuch f. U.-R., 3. Aufl. pag. 73 und 152.

Digitized by Google

# X.

# Ueber die Darstellung der Spuren von Messer-Scharten.

Von

Prof. Dr. **Kockel.**

(Mit 1 Tafel.)

Aus dem Institut für gerichtliche Medicin der Universität Leipzig.

Die Feststellung der Art und Zahl der in der Schneide eines Messers vorhandenen Scharten kann unter sehr verschiedenen Verhältnissen von ausschlaggebender Bedeutung für die Ermittelung des Thäters sein.

Unter andern ist in jenen häufigen Fällen, wo junge Strassenbäumchen dem Uebermut roher Menschen zum Opfer fallen, manchmal die genaue Besichtigung der Schnittflächen an den durchtrennten Bäumen und ihr Vergleich mit den möglicherweise bei der That benützten Messern das einzige Mittel zur Feststellung der Thäterschaft.

Mit der Besichtigung der Messerschneide und der Holz-Schnittflächen allein ist jedoch meist nicht viel gewonnen. Denn die Scharten sind kleine Defecte der Messerschneide, die vertieft erscheinen und nicht ohne weiteres zu vergleichen sind mit den von ihnen am durchschnittenen Holz hervorgerufenen Spuren, welche am häufigsten kammartige Erhebungen, seltener seichte Furchen (bei umschriebenen Gratbildungen der Schneide) darstellen.

Es wird deshalb wohl das Verfahren geübt, mit den verdächtigen Messern Probeschnitte in grünem Holz auszuführen, und die so gesetzten Schnittflächen mit den vom Thäter erzeugten zu vergleichen.

Dabei ist es nothwendig, die Besichtigung bei möglichst greller seitlicher Beleuchtung vorzunehmen, da die Schartenspuren nur durch ihre Schlagschatten deutlich erkennbar werden.

Die Beurtheilung von Messerscharten nach Probeschnitten in grünem Holz ist jedoch unsicher. Denn Holz ist keine homogene, sondern eine faserige Substanz von wechselnder Dichte und Festigkeit, und der Widerstand der Holzfasern gegenüber den einzelnen Theilen

Digitized by Google

der durchtrennenden Messerklinge wird dementsprechend ein sehr verschiedener, jedenfalls aber nicht genau festzustellen sein.

Ueberdies rücken in Folge des spitzen Winkels, den beim Probeschneiden die Schnittrichtung mit der Messerklinge bildet, die Spuren der Scharten näher zusammen, als in Wirklichkeit der Abstand der einzelnen Messerscharten beträgt.

Beide Momente können zur Folge haben, dass bei Probeschnitten in grünem Holz feine Messerscharten gar keine oder undeutliche Spuren hinterlassen, oder aber, dass die Spuren dicht beisammenliegender Scharten miteinander verschmelzen.

Diese Nachtheile lassen sich vermeiden, wenn man eine homogene, nicht durchscheinende Masse, am besten einen Block aus getrocknetem Gips, mit dem zu prüfenden Messer schabt.

Es ist natürlich nicht möglich, das zu untersuchende Messer mit der freien Hand so über den Gipsblock hinwegzuführen, dass jeder Messerzug mit dem vorhergehenden genau zusammenfällt. Ein längeres Schaben der Gipsplatte ist aber nöthig, um die ganze Messerschneide und die sämmtlichen in ihr enthaltenen Scharten zur Darstellung zu bringen.

Daher empfiehlt es sich, das Messer in die Messerklammer eines Mikrotomschlittens einzuspannen und nun den im Support des Mikrotoms festgeschraubten Gipsblock genau so abzuschaben, wie wenn man eine grössere Serie mikroskopischer Schnittpräparate eines anatomischen Präparates anfertigen wollte (ähnlich ist das Verfahren beim Eisenhobeln).

Zu beachten ist dabei nur, dass das Messer genau quer zum Verlaufe der Schlittenbahn des Mikrotoms und mit der Schneide nach abwärts gerichtet ist.

Vermittelst des angegebenen Verfahrens gelingt es leicht, in kurzer Zeit sehr vollkommene Schabeflächen selbst stark geschweifter Messerschneiden zu erhalten.

Auf der geschabten Gipsfläche sind dann die Spuren der in der Messerschneide vorhandenen Scharten in Form genau parallel laufender, feiner oder grober, kammartiger Erhebungen bei seitlicher Beleuchtung überaus deutlich sichtbar.

Für den Einzelnen ist auf die geschilderte Art und Weise eine genaue Orientirung über Messerscharten und ihre Spuren leicht möglich; dagegen ist es kaum durchführbar, einer grösseren Anzahl von Leuten, z. B. in einer Hauptverhandlung, die Beweisobjecte gut zu demonstriren.

Hier muss, wie so häufig in der gerichtlichen Praxis, die Photographie helfend eintreten.

Digitized by Google

Denn die mit den Schartenspuren versehenen Objecte lassen sich photographisch in sehr anschaulicher Weise reproduciren.

Es gilt dies ganz besonders von den Gipsplatten, die in der angegebenen Weise mit den zu prüfenden Messern geschabt worden waren. Solche Gipsplatten lassen die Schartenspuren im Photogramm weit schärfer hervortreten als Probeschnittflächen, die in grünem Holze ausgeführt wurden.

An der Hand der Photogramme der präparirten Gipsplatten lassen sich dann die Photogramme der zu untersuchenden Holzschnittflächen leicht und sicher beurtheilen, und das auch von demjenigen, der die Beweisobjecte selbst gar nicht in der Hand gehabt hat.

Bei der Anfertigung derartiger Photogramme sind jedoch einige Kunstgriffe zu beobachten.

Zunächst empfiehlt es sich, keine zu dünnen und keine hart arbeitenden Platten zu verwenden. Denn die photographische Wiedergabe von Schartenspuren erfordert eine Unmenge der verschiedensten Töne und Halbtöne, je nachdem die von den Schartenspuren erzeugten Schlagschatten tiefschwarz oder blasser waren.

Die photographischen Aufnahmen müssen bei scharf seitlicher Beleuchtung der Objecte ausgeführt werden, so, dass die Lichtstrahlen senkrecht zum Verlauf der Schartenspuren gerichtet sind.

Dabei benutzt man am besten nicht das diffuse Tageslicht, sondern etweder directes Sonnenlicht, oder, was aus vielen Gründen empfehlenswerther ist, das Licht der elektrischen Bogenlampe (ev. Kalk- oder Zirkonlicht, Auerlicht). Das Einschalten einer Sammellinse zwischen das Object und die künstliche Lichtquelle ist dabei überflüssig.

Es ist überdies empfehlenswerth, die sämmtlichen Objecte bei ganz schwacher ($^1/_3$—$^1/_4$ facher) Vergrösserung aufzunehmen.

Die auf der angefügten Tafel reproducirten Photogramme mögen zur Erläuterung des Gesagten dienen.

Fig. 1 und 2 sind Photogramme der Gipsplatten, die mit den Taschenmessern zweier Männer geschabt wurden, welche beide verdächtig waren, eine grosse Anzahl — ca. 100 — junger Strassenbäumchen um- bez. angeschnitten zu haben.

Man erkennt an Fig. 1 folgende charakteristische Schartenspuren:

a) entsprechend dem an das Heft anstossenden Theil der Klinge zwei seichte Rinnen („die breite zweitheilige Spur"),

b) etwas spitzenwärts davon eine hohe, kammartige Erhebung, die durch eine seichte Furche in zwei annähernd gleiche Hälften geschieden wird (der „hohe Doppelkamm"),

Digitized by Google

c) dicht neben b, dem „hohen Doppelkamm", eine aus 3 dicht beieinander liegenden, äusserst feinen Erhebungen zusammengesetzte Spur („die feine dreitheilige Spur"),

d) ein grössereres Stück von c entfernt, etwa in der Mitte der Schneide. 3 dicht nebeneinander liegende, niedrige Kämme: die breite dreitheilige Spur.

Die Fig. 3—9 stellen Photogramme einiger weniger der zahlreichen durchschnittenen Stämmchen dar, welche fast sämmtlich die hier abgebildeten charakteristischen Schartenspuren in meist sehr deutlicher Weise erkennen hessen.

Die Beleuchtung der Stammschnittflächen hat bei Fig. 3 und 8 von derselben Seite stattgefunden wie bei den Gipsplatten, bei den übrigen Schnittflächen stand die elektrische Bogenlampe auf der entgegengesetzten Seite. Die Betrachtung der Photogramme zeigt, dass es für den vorliegenden Fall gleichgültig war, von welcher Seite beim Photographiren das Licht auf die Schnittfläche fiel; unter anderen Verhältnissen empfiehlt es sich dagegen vielleicht, alle zu photographirenden Flächen von der gleichen Seite zu beleuchten.

Man bemerkt nun bei Fig. 3 und 4 auf den sehr langen Holzschnittflächen die sämmtlichen der auf der Gypsplatte Fig. 1 vorhandenen Schartenspuren: bei a die breite zweitheilige Spur, bei b den hohen Doppelkamm, bei c (nur in Fig. 4) die feine dreitheilige Spur und bei d die breite dreitheilige Spur.

Die kürzeren Schnittflächen in Fig. 6, 7, 8 sind von dem Hefttheil der Klinge erzeugt worden und lassen dementsprechend die breite dreitheilige Spur vermissen. Dagegen sind ausserordentlich deutlich zu sehen bei a die breite zweitheilige Spur und bei b der hohe Doppelkamm. Die feine dreitheilige Spur c ist nur in Fig. 6 und 7 erkennbar.

Fig. 5 zeigt insofern eine eigenartige Schnittfläche, als die breite zweitheilige Spur a nur einmal vertreten ist, der hohe Doppelkamm bei b und die feine dreitheilige Spur bei c dagegen zweimal. Gleichzeitig convergiren hier die Schartenspuren gegen den rechten Rand der Schnittfläche, während sie auf den Abbildungen 3, 4, 6, 7, 8 annähernd parallel verlaufen.

Der Grund für die Verdoppelung der Schartenspuren b und c auf der Schnittfläche in Fig. 5 liegt darin, dass der Thäter das hier photographirte Stämmchen nicht mit einem, sondern mit zwei Schnitten durchtrennt hat.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Fig. 9, an der auf der eigenthümlich stufenförmigen Schnittfläche des Stämmchens der hohe Doppelkamm b nicht weniger als fünfmal vertreten ist.



Digitized by Google

Es war zum Durchtrennen des in Fig. 9 photographirten Stämmchens ein fünfmaliges Zuschneiden mit dem basalen Theil der Klinge nothwendig, die dabei fast parallel zur Schneide durch das Holz hindurchgezogen wurde. Nur so ist es erklärlich, dass der hohe Doppelkamm (b) weit schmäler ist und weniger vorspringt, als auf den anderen Schnittflächen.

Dass die einzelnen Schartenspuren auf den Holzschnittflächen viel näher beisammen liegen, als auf der Gipsplatte Fig. 1, hat seinen Grund darin, dass beim Schaben der Gipsplatte das Messer in einer zur Schneide senkrechten Richtung hin und hergeführt wurde, während beim Durchschneiden der Stämmchen Messerschneide und Schnittrichtung einen spitzen Winkel miteinander bildeten.

Vergleicht man nun die Photogramme der Gipsplatte Fig. 1 sowie die durchschnittenen Baumstämmchen Fig. 3—9 mit dem Photogramme der anderen Gipsplatte (Fig. 2), welche vermittelst des zweiten verdächtigen Messers geschabt wurde, so ist der Unterschied in den Schartenspuren ohne weiteres auffallend.

Fig. 2 zeigt keine einzige Schartenspur, welche denen auf Fig. 1 auch nur einigermaassen ähnelte, ebensowenig wie Aehnlichkeiten zwischen den Spuren auf der Gipsplatte Fig. 2 und den auf den Holzschnittflächen Fig 3—9 befindlichen bestehen.

Es liess sich demnach mit Sicherheit behaupten, dass die hier abgebildeten (und, beiläufig bemerkt, auch die übrigen) Baumstämmchen nicht mit dem zweiten, sondern mit dem ersten Messer durchschnitten waren, dessen Schartenspuren auf der Gipsplatte Fig. 1 dargestellt sind.

Das im Vorstehenden Dargelegte zeigt aufs neue die vom Herausgeber dieses Archivs immer mit so grossem Nachdruck hervorgehobene Bedeutung der Photographie für gerichtliche Zwecke.

Gleichzeitig aber ist aus dem Mitgetheilten zu ersehen, dass in gewissen Fällen die photographische Darstellung von Gegenständen nicht direct zum Ziele führt. Es bedarf vielmehr mitunter bestimmter Hülfsmittel, um demonstrable und beweiskräftige Photogramme herzustellen. Und hierzu sind zu rechnen die schon seit längerer Zeit angewandte seitliche Beleuchtung der Objecte, die am besten mit der elektrischen Bogenlampe ausgeführt wird, ferner aber die Anfertigung von Formen oder Abdrücken in Gips, die wie die eingangs beschriebenen Gipsplatten, für photographische Aufnahmen bei greller seitlicher Beleuchtung besonders geeignet sind.

Digitized by Google

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

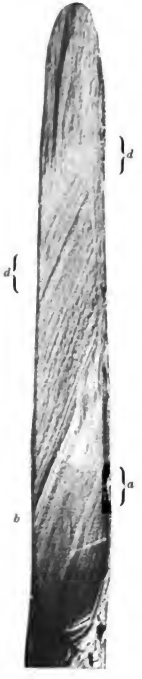


Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Fig. 9.

Kockel.

Druck von August Pries in Leipzig.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Bohnen-Kiss — Schrot-Beutel. | Brisschen — Bruder, auch Schwester, Geschwister. |
| Bohnherr, Bonherr — Anführer, besonders Derjenige, welcher bei einem Diebstahl mit offener Gewalt vorangeht oder das Commando führt. — Wegweiser dabei | Brissen — Tragen, auch Zutragen. |
| Bohr — Ochs. | Brokim — Blitz. |
| Bohre — Kuh, Kalb. | Brooges — Böse, Feind, Zornig. |
| Bohrer-Raiche — Kuh-Hirt. | Brooges seyn — Hassen. |
| Bohre-Schak — Rindvieh-Markt. | Brooges machen — Erzürnen. |
| Bohze — Gans. | Broschem-Blatter — Dieb. |
| Bolschet, Boschet — Pfennig. | Brotzel-Suppe — Rumfordische Suppe. |
| Böcker — Früh. | Bruchisch — Zornig, Aufgebracht. |
| Bockor (er) — Rind. | Brullje, Brumjer, Brummjer — Bohrer. |
| Bolakor (er) — Hammel. | Brumer — Ochs, besonders Fasel oder Brüllochs. |
| Bollerchen, Bollercher — Läuse. | Brunnertsschieber — Farrenschwanz. |
| Bollerbajes — Stockhaus. | Brumjern — Bohren. |
| Bollerjahn — Boller, Speicher. | Bsassot — Brief. |
| Boltzing — Ei. | Bschiede — Gewiss, Zuverlässig. |
| Bomser — Schäfer. | Bschora machen — Friede machen, Aussöhnen, Vergleich stiften. |
| Bomm — Schweiz. | Bschuderlin — Edelmann. |
| Bonim — Söhne, Kinder. | Bschutt — Ja. |
| Bonnachel — Kappe, Weibshaube, Mütze. | Bsule — Judenmädchen, Jungfer, Mädchen. |
| Bonnerln — Geben. | Buch, Buchte — Schäferhütte. |
| Bonnet — Haube, Mütze. | Budaden, Budoden, Busen — Kartoffel. |
| Bonunskeiler — Maulwurf (der). | Bulch, Busch — Leib. |
| Bonuns-Keilbestieler — Maulwurfsfänger. | Buhr, Burr — Ochs. |
| Bonuns-Rankert — Maulthier. | Buhre — Kuh. |
| Boreszerfes — Gelbe Möhne. | Bukelfallen — Essen, Speise. |
| Borsel — Eisen. | Bullerdini — Welscher Hahn. |
| Borsel-Fisch — Schmied. | Bumeln (sich) — Schämen (sich). |
| Borsten — Gehen, besonders Nachts auf Diebstahl. | Bummerln — Apfel. |
| Boschen — Gehen. | Bunterich — Cotten. |
| Boschiren — Weinen. | Buscha, Busche — Scham, Schamhaftigkeit, Schande. |
| Boshart — Fleisch. | Buschette — Stiefel (pl.) |
| Bosgenen — Schlösser öffnen. | Butschgajim, Butschgajum — Hosen, Strümpfe. |
| Bosacher — Anführer. | Butschgajums-Batterer — Hosenträger. |
| Bosselen — Machen. | Butschgajums-Schaal — Hosenlatz. |
| Bossen — Schweigen. | Butschgäuner, Butschkern — Hosen. |
| Bouch — Bauch. | Butt — Hafer, Futter für das Vieh. |
| Boyis — Fremde Münze. | Butterich — Tisch. |
| Bozel, Bezalim — Zwiebel. | Butzelmann — Manns-Scham, männliches Glied. |
| Brahl, Braske — Bruder. | Buxo — Hosen. |
| Brannoht — Kaffeh. | |
| Brannohtsroll — Kaffehmülle. | C. |
| Brappert — Brei. | |
| Bratbrecher — Bratpfann. | Cabal — Pferd. |
| Bratkracher — Tiegel. | Cabbasten — Verhalten. |
| Branges — Böse. | Cadisch, Chatisch, Chitusch — Neu. |
| Brechellonn — Sau (Schimpfwort). | Chadisch-Aunne — Evangelische oder protestantische Religion. |
| Breger — Bettler. | Cadisch-Nemone — Evangelische oder protestantische Religion. |
| Breitfuss — Stadtthor. | |
| Breitloch — Kirchhof. | |
| Brief — Karten. | |
| Brillen — Lesen. | |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Cadisch-Arumisch } Protestantisch, Cadisch-Nemonissh } evangelisch, Caddosch-Ammunisch } lutherisch. | Chasen — Raub. |
| Caflaim — Mehrere Carolins. | Chasfayum, Chasfajum — Pass. |
| Calle — Braut. | Chasie — Schwein. |
| Callones — Fenster. | Chassimnen — Siegeln. |
| Caporen — Todt. | Chassme, Chassumo (w.) — Hochzeit, Einbruch mit Sturm, Gewaltthätiger Diebstahl, Hausraub. |
| Carbel — Bret. | Chassme malochnen } — Mit Sturm |
| Careller — Schinder. | Chassmen handeln (auf) } und offener |
| Chader, pl. Chadorim — Zimmer. | Gewalt einbrechen, rauben, stehlen. |
| Chadosch — Neu. | Chassme-Gänger — Dergleichen, Räuber, Dieb. |
| Chazaim — Feiertäge. | Chassnen, Chassen — Schlächter, Schächter, Rabbiner. |
| Chahum — Grosser oder Erzdieb. | Chassorne — Mangel, Schaden, Leibesschaden, Bruch. |
| Chaif — Schuldig. | Chass seyn — Schonen. |
| Chaijessen, Cheimen, Cheissen — Leben. | Chatschenen — Schneiden. |
| Chajes, Chayes, Chajim — Das Leben, Hals. | Chates, Chatos — Lump, Schelm, Canaille. |
| Chajes leknachen — Das Leben nehmen. | Chatif — Witzig. |
| Chajim — Prosit, Zur Gesundheit. | Chatif Ratt — Kronthaller. |
| Chaime Jaske — Judenschule, Judentempel, Synagoge. | Chattisch — Neu. |
| Chais — Bekannt. | Chattischim, Chattuschim — Neuigkeiten, Zeitung. |
| Chait, Chejit — Schneider. | Chaude pl. Choitem — Nase. |
| Chaker — Ducate. | Chonde, Schneiche — Nasentuch, Sacktuch. |
| Chakriem — Mehrere Ducaten. | Chauf pl. Chamooss — Die Schuld. |
| Chalchenen — Schicken. | Chaule, Chole — Krank, Kranker. |
| Chalak, Chillek — Er hat getheilt. | Chaumellen — Huren, Beschlafen. |
| Chalges malochnen — Vermitteln. | Chacunez, Chomez — Essig, Saures, Gesäuertes Brot. |
| Chalfan — Wechsler, Falschwechsler. | Chauref — Winter. |
| Chalfenen — Wechseln. | Chauchek — Stärke, Festung. |
| Challon } — Fenster. Chalm } | Chausse, Chause — Schwester. |
| Chalof — Milch. | Chaussen — Schwiegervater. |
| Chaloms } — Fenster (pl.) Chalones } | Chaussen — Siegel, Petschaft. |
| Chalufim — Wechselbriefe. | Chawolen — Knebeln. |
| Chaluka, Cheluke — Theilung. | Chawwer — Zu einer Diebesbande gehörig, Diebs-Camerad. |
| Chamaussi — Meine Schwiegermutter. | Chayes lekrachn — Das Leben nehmen. |
| Chamime — Hitze. | Chebel, Chewel, pl. Chmole — Leiden, Schmerzen, Grosser Schmerz. |
| Chamische, Chamisch — Fünf. | Chekel — Bier. |
| Chamischi — Der Fünfte. | Cheder, Cheuder — Stube, Zimmer. |
| Chamische Osor — Fünfzehn. | Chefure machen } — Gestohlne |
| Chamischim — Fünfzig. | Chefure malochnen } Sachen vergraben. |
| Chammer, or. — Esel. | Chejit — Schneider. |
| Chandel (Schandell) — Licht. | Cheilik, Chelek, Cheilek — Diebsantheil, Portion, Theil. |
| Chanuka — Weihnachtsfest, Christtag. | Cheimen } — Leben. Cheissen } |
| Chapf — Zwanzig. | Cheirum — Band. |
| Charazir — Kinder. | Cheiuf — Schuldig. |
| Charett-Juckler — Postknecht. | Chehef — Inschlitt, Talg. |
| Charpe, Charpo — Schimpf. | Cheluke halten — Gestohlnes Theilen, Den Diebstahl theilen. |
| Charpenen (sich) — Schonnen (sich). | |
| Charp nn Busch — Schimpf und Schande. | |
| Chaprusse, Chawrusso — Diebesbande. | |
| Chasom, Chason, Chassen — Vorsänger der Juden, Rabbiner. | |
| Chaschad — Verdacht. | |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Chembene — Kaufmannsladen, Kram. | Chusch, pl. Chuschim — Sinn, Geruch, Gestank. |
| Chemben-Isch — Kaufmann, Krämmer. | Chut — Der Faden. |
| Cherazin — Kind. | Chutz — Ausser, Aussen. |
| Cheref, Cheruf — Säbel, Schwerd. | Claffot — Kleid, Rock. |
| Cherek — Grünn. | Claffotfetzer — Schneider. |
| Cheres — Jeden. | Crucha — Kerl. |
| Cherillis — Mittag. | Cumpahin — Uhr. |
| Ches — Klug, der es mit den Spitzbuben hält. | |
| Ches, Cheis — Acht (8). | **D.** |
| Chesbenen, Cheschbenen — Rechnen. | Dack — Dünne, Mager. |
| Chewel, pl. Chawolin — Knebel, Strick. | Dabam — Boten. |
| Chidduschim lerof — Neuigkeiten genug. | Dadä — Vater. |
| Chileleschem, Chiloleschem — Böser Ruf. | Daddim — Brüste. |
| Chilges — Hals. | Däles — Thüre. |
| Chilges-Bechert — Halstuch. | Dämmelen — Tanzen. |
| Chilluf-Kessate, pl. Cha- — Wechsel. | Dämmeler — Tänzer. |
| Chilluk, Chilukluffim — Unterschied, Zwiespalt, Disput. | Dag, Dog, pl. Dogim — Fisch. |
| Chittim — Weizen. | Dagalles — Esse das! |
| Chof — Verschuldet. | Dag melnach — Häring. |
| Choge, pl. Chagoim — Feiertag. | Dai — Genug. |
| Chohwigess — Fass. | Dajag, pl. Dejogim — Fischer. |
| Choisen — Eidam, Tochtermann. | Dajeno, Dajeun — Genug. |
| Choisun — Siegel, Pettschaft. | Dajon, pl. Dajonim — Der Dichter. |
| Choitem — Nase. | Dalcher, Dalker — Schinder. |
| Choitem-Eiseck — Schnupftaback. | Dalles — Unglück, Garaus. |
| Choitesch — Monath. | Dalljone — Scharfrichter. |
| Cholilo — Gott bewahre. | Dalm — Heller. |
| Choll — Sand. | Dalmer Leage / Dalmer Nekuf — Schlüsselloch. |
| Chollet, Chollete — Hosen. | Damm — Blut. |
| Cholof, Cholef — Milch. | Damp — Pulver, Schiesspulver. |
| Cholom — Traum. | Dannegaul — Hahn. |
| Cholomen — Träumen. | Dannepahl — Huhn. |
| Chom — Schwiegervater. | Danner, Dannert — Ofen. |
| Chomez — Sauer. | Darschenen — Prediger. |
| Chomez, Cholef — Saure Milch. | Dauber, Daul — Heller. |
| Chomez Eisef — Saures Kraut. | Daud — Retter. |
| Chomi — Mein Schwiegervater. | Daudi — Mein Vater. |
| Chomischi Meies — Fünf Hundert. | Daudo — Base, Muhme. |
| Chomoss, Chomess, Chumise — Schwiegermutter. | Daudossi — Meine Muhme. |
| Chorosch — Schmied. | Daxelbalten — Sehen. |
| Chosen gewesen — Rückgängig geworden. | Dekruch — Dohne oder Tragbalken an der Stubendeke. |
| Chossul — Katze. | Defisso — Abdruk. |
| Chotza Chuze — Halb. | Defuss — Druk. |
| Chotza Jam — Mittag, Nachmittag. | Degel, pl. Degolim — Fahne. |
| Chotze Leile — Mitternacht. | De gomes zuschobbern — Rädern. |
| Chotze Ratt — Halbe Thaler. | Deless — Thüre, Thor. |
| Chotze Sohof, Chotzer Sohft, Chuze Souf — Halbe Gulden. | Denmer — Abdecker, Schinder. |
| Chotzer — Schloss. | Denmooss, Dimmoh — Thränen. |
| Chowoss — Schulden. | Desche — Gras. |
| Chozir — Gras. | Dess — Neun. |
| Chuneh — Schwiegervater. | Dowasch, Dowäsch — Honig. |
| Chumise — Schwiegermutter. | Dewauro, Dewore, Dewuha, pl. Deworim — Biene. |
| | Dgina, Dina — Folter. |
| | Dicken — Sehen. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Dickmann — Ei. | Dupper. Dupperm — Gehen. |
| Dilleke — Mädchen. | Dusse Malochner — Schlosser. |
| Dinnef — Koth. | Dutterts — Hinweg. |
| Dinum — Die Rechte. | Dutzbetterin — Kindsbetterinn. |
| Dippel — Krank. | Dutzer — Bettler, die Krankheiten der Ihrigen vorschützen. |
| Dippelbär — Nachtkappe, Mütze. | |
| Dippeln — Reden. | **E.** |
| Dippen — Geben. | |
| Dirnach — Weg, Fusspfad. | Ebbes — Etwas. |
| Dirnach-Verkeiler — Schlagbaum. | Echod — Einer, Emes. |
| Diroh, pl. Diross — Wohnung. | Echretjahn — Anwalt. |
| Dobes — Gefangen. | Eckelchen — Kalb. |
| Dahiphass — Auerhahn. | Eckstolle — Eckposten. |
| Dackum — Fisch. | Ed, pl. Edim — Zeuge. |
| Dod — Vetter, Oheim. | Eder, pl. Edorim, Ederot — Herde. |
| Dof — Bär. | Ederet Zum — Herde Schafe. |
| Dofa, Dofe — Gefälligkeit. | Edo. Eige — Gemeinde. |
| Dofel — Alt. | Eduss — Zeugniss. |
| Dofle, Düfle Gefahr — Dorf, Altenkirchen. | Effschor — Wo möglich. |
| Dog, pl. Dajim — Fisch. | Egroff — Faust. |
| Dogang, Dogang, Dogen — Korn, Roken, Frucht, Getreide. | Ehref — Abend, Abends, Spät. |
| Dahkes — Hintere (der). | Ehrefhadehener — Abenddieb. |
| Dohlet, Dolet — Vier. | Ehsch — Feuer, Noth. |
| Doje — Genug seyn. | Ehseck, Esseck — Geschäft, Handel. Innhalt, Umgang, Gicht, Fallende Sucht. |
| Doletleitsel, Doletzahl — Batzen. | |
| Dolet Meosch — Vier Hundert. | Ehtsch — Holz. |
| Dollinger — Henker. | Eindrohnen — Einrennen. |
| Dolmann, Dolme, Dulme — Galgen. | Eis, pl. Isim — Ziege. |
| Dolmen — Henker. | Eiss, Ess, pl. Ittim — Zeit, Wetter. |
| Domme — Kirche. | Eisch — Feuer. |
| Domin — Geld. | Eischebel — Brennende Leute. |
| Dormingel — Suppe. | Eisef, Eissef — Kraut, Tabak. |
| Dose — Tante, Muhme. | Eisef schweichen — Tabakrauchen. |
| Doude — Oheim, Vetter. | Eitsch, Eitz — Baum, Holz. |
| Doul — Geld. | Eige, Eigo — Rath. |
| Dower — Axt, Beil, Taback. | Eitze, Bayes — Rathhaus. |
| Dower schwachen — Tabackrauchen. | Ekbrech — Brüke. |
| Dower-Senne — Tabacksbüchse. | Ekelches Bossert — Kalbfleisch. |
| Dowis — Gefangen. | Ekelches Maass |
| Dowor, pl. Deworim — Ding, Sache. | Elef — Tausend. |
| Dowrich-Mochton — Tabacksbüchse. | Elleumänner — Schuhe. |
| Drapp — Wollen-Tuch. | Eller — Grossmutter. |
| Drefe — Kiste, Unrein, Verdächtig. | Ellervater — Grossvater. |
| Drehwinner — Leiermann. | Ellfeh-Hantz — Feldschütze, Schütze. |
| Dremes — Topf, Napf, Hafen. | Ellfehs-Tiemchen — Feldhuhn. |
| Dris — Drei. | Ellfich, Ellfeh, Elfeld — Feld. |
| Dris-Salmer-Femne — Groschen, Drei Kreuzerstück. | Ellfich trilen (das) — Pflügen. |
| Drohn — Zimmerholz. | Elofim — Tausende. |
| Drohnen — Mit dem Rennbaum einsprengen. | Em, Eme — Mutter. |
| Drohner — Rennbaum, Sturmbalken. | Emes, Eins — Gänsefett, Schmalz. Gut. Ort, Platz, Wahr. |
| Droscho — Predigt. | Emes, Eius (der) — Wahrheit. |
| Duninhar — Floh, Flöhe. | Emes-Gatsche — Verräther, Anzeiger. |
| Dufte Martineke — Wetterau. | Emes-Kaffer — der die Gelegenheit eines Diebstahls verräthet. |
| Duftmahl — Abendmahl (heiliges). | Emmin — Mein. |
| | Emmossei — Wenn, Wann. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|

Eminn — Augen.
Endegru, Entegru — Gränze.
Englmem — Vermaledeiet.
Enhammajim — Wasserquelle, Quelle.
Erech — Lang.
Erez, Eriz — Erde, Land.
Erez-Tapuchim, Erez-Tapuchin, Eriz-de Buchim } — Kartoffel, Erdäpfel.
Erferken, Erfrerken — Verschwätzen, Wegkapern.
Erlat — Meister, Handwerksmeister.
Erle — Mann.
Eschewene — Fort.
Eschewene herchen, Eschewene hergern — Fortgehen.
Eschkahn — Sich in Acht nehmen.
Eschrohre — Richter.
Eser, Esro, Esor — Hülfe.
Essmel, Essmol — Gestern.
Essmeldessmel — Vorgestern.
Esser — Zehn.
Esseim — Zwanzig.
Esterswe — Schwester.
Esuf — Tabak.
Esuf-Kehle, Esuf-Keile, Esufs-Kling } — Tabakspfeiffe.
Esufskeile-Putzer — Pfeiffenräumer, Tabackräumer.
Ette — Vater.
Ettech, Etz — Holz.
Etzba, Etzbe, pl. Etzbes, Etzbos } — Finger.
Eva — Schüssel.
Ewad, Ewed } pl. Awodim — Knecht.
Ewer — Drüben.
Ewuss — Krippe, Viehstall, Stall.
Ewussim, Ewussim — Gemästet Vieh.

## F.

Fachodge — Halb.
Fachodze lo — Wenig.
Fachodze Ratt — Halber Thaler.
Fade, Fode — Herberge.
Fähnrich, Fenrich — Käse.
Fahnling — Rot.
Fallenmacher, Fallmacher — Anloker zum Spiel, wobei betrogen wird, auch Gelegenheitsmacher zum Markt-Diebstahl.
Far — Sprache.
Feberer — Werber.
Feberungs-Schein — Spiegel.
Fedi — Herberge.
Fedieger — Arzt.
Fehme — Hand, Dose.
Femeler — Arzt.
Fenn, Fenne, Fent — Stück.
Fennche — Stück, Stückchen.
Fentche Massume — Geldstück, Stück Geld.
Feurich — Käse.
Ferme Fermeh — Vorwärts.
Fetscher, Fitzchen — Bohne.
Fetz, Fitz — Faden, Garn, Zwirn.
Fetzer — Diebe, welche die Koffer abschneiden.
Fetzerins-Malochner — Scherenschleifer.
Fiberach — Fort, Flucht.
Fiberach malochnen — Flüchten.
Fingerlich — Fingerring, Ring.
Fingerling — Zunder.
Fingerlings-Saher — Zunderkrämer.
Finkel, Finkelei — Kühe.
Fisch gemacht haben (einen) — Ackergeräthschaften gestohlen haben.
Fitzebum — Kindtaufe.
Flachert — Teller, Knopf.
Flade — Band, Schnur.
Flame, Flammert — Halstuch.
Flanitsche — Koth, Morast.
Flocke — Knabe.
Flocken — Leinwand.
Flohrhautz — Schütze.
Flormena — Gulden.
Flosch, Floss — Nachen.
Floss — Suppe.
Flude — Wasser.
Flugs holchen — Springen.
Flunkarter, Flunkerter — Hahn.
Flunkerter Platt — Wälscher Hahn.
Flunkhardat — Kachelofen.
Flutte — Zuber.
Fohr, Fuhr, Fuhre — Unter dem Rock angebrachter Diebssak.
Foof — Sechs.
Forene — Mehl.
Format — Briefschaft.
Frechmann — Verhör.
Freier — Leute, Mann, Mensch.
Freierinn — Mannsleute.
Freischupper — Dieb, der im Gedränge stiehlt.
Fuchs-bleite, Fuchsblete — Carolin.
Fuchs-Malochner — Goldschmied.
Fuchs-Pluma — Ducaten.
Füneche — Stück, Stückchen.
Fünche Massuma — Stück Geld.
Fünche Elfich — Stück Geld.
Fürbretling — Schürze.
Fuh — Gold.
Fuhre Bednehme — Geheimer Diebessak, Diebs-Tasche.
Fumm — Bassgeige.



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Funkarter — Hahn. | Gastematener — Kirchendieb. |
| Funkaules — Kochhafen, Kochtopf. | Gaste malochnen — Eine Kirche berauben. |
| Funkbajes — Bräuhaus. | Gastelecker — Glocke. |
| Funken — Kochen. | Gaslom pl. Gaslonim — Räuber. |
| Funker — Koch. | Gasten — Rauben. |
| Funkerter Platt — Wälscher Hahn. | Gasler — Räuber. |
| Funkganger — Schmied. | Gass — Kelter. |
| Funkenstieber — Schornsteinfeger. | Gassene, Gossene — Hochzeit. |
| G. | Gassimen — Diebstahl durch Verwechslung, Betrug durch Austausch. |
| Gabler — Scharfrichter. | Auf Gassimen handeln — Stehlen durch Austausch, Dieb, welcher diess ausübt. |
| Gachene — Huhn. | Gassimer — Pettschaft. |
| Gack, Gag — Dach, Vetter. | Gatscho — Mann. |
| Gäude — Nase. | Gatzom, Gatzmann, Gatzen — Kleines Kind. |
| Gagire — Spur. | Gaude, Gauder — Nase. |
| Gajet — Schneider. | Gaude Schneiche — Nasentuch. |
| Gajo — Gut. | Gaudel — Daum. |
| Gajo-Ratt — Gute Nacht. | Gaule, Gole — Gefangen. |
| Gailefzieher — Beutelschneider. | Gaule nehmen — Gefangen nehmen. |
| Gais, Gajes, Geis — Leute. | Gaurem seyn — Ausrichten. |
| Gaise Maline / Gaise Spies — Diebsherberge, Ort, wo verdächtiges Gesindel haust. | Gauren, Gaurin — Scheune, Scheuer. |
| Galatsche — Kuchen, Lohplatz. | Gaurel, pl. Gauroloss / Gaurol werfen — Loos, Loose, Loosen. |
| Galaunes, Galones — Fenster. | Gauschef — Dunkel. |
| Galaunes Sprähling — Fenstervorhang. | Gauwe seyn — Einfodern. |
| Galgennagel — Gelbe Möhre, Gelbe Rübe. | Gawinner — Kammerade. |
| Galle — Pfau. | Gawolen — Binden, Knebeln. |
| Galle schlagen — Einem etwas in die Tasche steken. | Gawure legen, zu Gawure malochnen — Vergraben. |
| Gallen — Stadt. | Geassert — Verboten. |
| Galme, Gambes, Gampes — Kind. | Gebarselt — Geschlossen. |
| Gambeser, Gampser, Galme — Kinder. | Gebicken — Fahren, Fangen. |
| Gambes Mette / Gambes Mett — Kindbett, Wiege. | Gebrechert — Todtgestochen, Abgestochen. |
| Gampes Mette Goje — Kindbetterinn. | Gebrummels — Orgel, Orgelpfeiffer. |
| Gamplitzhitz — Angenehmer Aufenthalt für Gauner. | Gehassment — Gefingelt. |
| Gandes — Kind. | Gecholim — Kohlen. |
| Gane, Gene — Gans. | Gecholmt — Geträumt. |
| Ganf pl. Genobinn — Dieb. | Geckser — Bauer. |
| Gangerer — Rauchfang, Schornstein. | Gedi — Bock. |
| Ganchart — Teufel. | Gediehen seyn, etwas — Erfahren. |
| Garb — Dorf. | Gedolmt — |
| Gar-Kiss, Garo-Kiss — Hodensak. | Gefaer, Gefahr — Dorf. |
| Garsen — Axt. | Gefleim — Mehrere Goldstücke zusammen. |
| Gass — Dick. | Gefletter, Geflitter — Band, Schnur, Papier. |
| Gas — Dorf. | Gefölk (das) — Fensterladen. |
| Gaschehne, Gaschihne — Bauernhof, Pachthof, Hofgebäude, Pachtgut. | Geglitscht — Geschlossen. |
| Gaschke — Kirche. | Gehain — Berg, Gebürge. |
| Gaschehne-Kaffer, Gaschihne-Kaffer, Gaschehor-Kaffer — Hofbauer, Pächter. | Geharchenet, Gerhargenet — Getödtet. Todtgeschlagen. |
| Gasibe — Pass. | Geharr — Dorf. |
| Gasibe (linke) — Falscher Pass. | Gehecheltes — Gebackenes, Kuchen, Pfannenkuchen. |
| Gasibimalochner — Passverfertiger, Passverfälscher. | |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Gebecheltes Titsch — Kuchen-Pfanne. | Geuschef — Nacht. |
| Gebeicht — Geschlagen. | Gewannd — Gut. |
| Gehrusch — Auswanderung. | Gewandter — Jam — Sonntag. |
| Geischef — Nacht. | Gewer } — Hahn. |
| Geinom — Hölle. | Gewero } |
| Gelbling — Hirsen. | Gewinnerin — Kindbetterinn. |
| Gelk — Theilen. | Gewihre, Gewirah — Frau vom Stande. |
| Gelle — Zuber. | Gewir — Hausherr. |
| Gemakajumt — Geschlagen. | Gewol, Gewel — Knebel, Strik. |
| Gembena, Gemfene — Kaufmannsladen. | Gewolen — Knebeln. |
| Gemfene besachern (einen) — Einen Kaufmann, Krämmer bestehlen. | Gewüttelt — Rede. |
| Gempfen-Isch — Kaufmann, Krämmer. | Genaul — Gränze. |
| Gemschel, Gemsel — Hemd, Hemden. | Gfellig, Gefellig — Fensterladen. |
| Geneiten — Diebstahl. | Giddim — Adern. |
| Gengil — Katze. | Ginder — Dach. |
| Geniftert — Gestorben. | Giel — Mund, Maul. |
| Genne — Folter. | Gigges, Gagges — Diess und Jenes, Albernes Zeug. |
| Genobim — Die Diebe. | Lo Gigges, Lo Gagges — Weder Dieses, noch Jenes. |
| Gepetzt — Verwundet. | Gilbert, Gilberling — Weizen. |
| Gepimpelts — Glocke. | Gilf, Gilfer — Dieb, welcher beim Geldwechseln stiehlt oder unterschlägt. |
| Gerill (das), Grill — Wagen (der) Kutsche. | Gilfen — Stehlen. |
| Geritt — Messe, Markt, Jahrmarkt. | Gilgauless — Scheitel, Gehirn. |
| Gerittlattchener — Marktdieb. | Gimiel — Drei. |
| Gerne — Spek, Schürze. | Gimiel-Meis — Drei Hundert. |
| Gerof, Geruf — Degen, Säbel. | Gim — Folter. |
| Gerr — Ein zur jüdischen Religion Uebergetrettener. | Gise, Giss — Schwager. |
| Gerunohen — Verschwenden unter den Preisverkäufen. | Gische — Hut. |
| Gerusch — Austreibung, Auswanderung. | Gische-Bajes — Redoute. |
| Sie haben Gerusch bekumen — Sie sind vertrieben worden. | Gissa (e) — Schwägerin. |
| Gesahte, pl. Gesehte, pl. Kasfaim — Brief. | Gissi, Gissossi — Meine Schwägerin, Mein Schwager. |
| Gesahrche — Ein Zettel, Ein Paar Zeilen. | Glitsch — Schloss. |
| Geschem — Regen. | Gitzling — Stück Brot. |
| Geschmaen — Regnen. | Glanbrissche — Schwester. |
| Gescher — Brüke. | Glandisch, Glendisch — Klein. |
| Geschlängs — Darm, Gedärme. | Glänzettchen, Glänzche — Kleine Bouteille, Trinkglas. |
| Geschmoll, pl. Geschmeilim — Zigeuner. | Gleba — Brot. |
| Geschnellt } — Gekocht. | Glegdenz — Grösse. |
| Geschuppt } — Gefangen. | Gleglinger — Seiltänzer. |
| Gesel } — Raub. | Glenserich — Glas. |
| Geserft — Gebraten. | Gliet — Hure. |
| Gesichert Mass — Braten. | Gliedenbos — Hurenhaus. |
| Gesni — Käse. | Gliekerte, Glinkete — Schelle, Gloke. |
| Gespann — Gesell. | Glinkete-Kabohl — Glockenseil. |
| Gestehen — Hören. | Glitsch — Schloss, Vorhängschloss, Riegel. |
| Getappfent — Gefangen. | Glitschen — Fesseln, Schliessen. |
| Getschemar — Gastwirth, Wirth. | Globe — Hund. |
| Getschemarei — Gasthaus, Wirthshaus. | Glossert — Brunnenkasten. |
| Gesulmt } | Gluden — Hoden. |
| Getulmt } — Gehenkt. | Gludenkiss — Hodensak. |
| Getalgent } | Glumpe — Wachs. |
| | Glumpen — Dickwurz, Auch wohl Kartoffeln. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Glunde-Stozem — Hurer. | Grubenfeger — Bergmann. |
| Glunkert — Glocke. | Grundschurch — Kartoffel. |
| Grofen — Diebe. | Gschertlauf — Jahrmarkt, Kirchtag. |
| Godel — Groschen, Viel, Stark, Gross, Oft. | Guff — Leib, Bauch, Körper. |
| Godel geritt — Messe. | Guck, Gugge — Loch. |
| Godel Kier / Godel Rohre — Grosser Herr. | Guggeschabern — Einbrechen. |
| Godel Mokum Hey — Stadt Hamburg. | Gumsche — Kamisol. |
| Godler Gohle — Frachtwagen. | Gurre — Gott. |
| Görgel — Speck. | Gussfajemen — Schreiben. |
| Görgel und Botzerchen — Speck und Eier. | Gusfajemer — Schreiber. |
| Görgling — Wurst. | **H.** |
| Görisch — Laus. | Hao — Wird im Hebräischen öfters als Verbindungs- oder Beugungszeichen vorgesetzt. |
| Gofrisch — Schwefel. | Haar — Fliehe. |
| Gotsche — Los, Frey, Unbewohnte Stube. | Hachotze — Halb. |
| Gohdel Melach — Gott. | Hachotze lo — Wenig. |
| Gohdschen — Gewöhnlicher Zuruf eines Gauners an den Andern im Gefängniss, Junger Bursche, Junger Kerl, Kammerad, Leute. | Hackol-Backol — Allesmiteinander. |
| Gohdschencher — Bübchen. | Hackol-chad — Es ist alles einerlei. |
| Gohle, Gole, Gohlen — Schanzkarren, Karren, Kutsche, Wagen. | Hackfenne — Axt. |
| Gohle belattchenen — Frachtwagen plündern. | Hackfenche, Hackfinche — Beil. |
| Goi — Christ, Mann, der kein Jude ist. | Häckel, Hegel — Narr. |
| Golde Groihre — Fürstin. | Häckerling — Hacke, Beil. |
| Golle — Gothe. | Hägelwill, Hägewill — Stadtmauer. |
| Gorke — Kessel. | Hähne Nähres — Laterne. |
| Gosch — Taus. | Hahnerich, Handerich — Käse. |
| Gosen — Einer, der Geld bey sich trägt. | Hakol — Alles. |
| Gosser — Geld bei sich tragen, Schwein. | Halbe — Seite, Pagina. |
| Gotzer, Gotscher — Hof. | Halblo — Wenig. |
| Gotschem — Sohn. | Halchenen — Gehen. |
| Gotschems-Goje — Sohnesfrau, Schnur. | Halom — Hier, Hierher. |
| Gottesfahrt — Wallfahrt. | Halsbechertche, Halsflammert, Halsfümchen — Halstuch. |
| Grai — Pferd. | Hamhoretz — Dumkopf. |
| Grandig, Gramig — Gut, Oft. | Hammerschlag — Schmied. |
| Grandisch — Reich. | Hamore, Hammon — Händel, Streit, Dispnt, Lärm. |
| Granoscharle — Hatschier. | Handel — Diebstahl. |
| Graning Mokum — Giessen (Stadt). | Hanjo — Dose, Büchse. |
| Es hegt bone graning — Es ist kein Werth daran. | Hannikel — Ochs. |
| Grantner — Bettler. | Hanor, Hanon — Vergnügen. |
| Grasgsocht — Salat. | Harbe Mesume — Viel Geld. |
| Greal — Frucht, Getreide. | Harben — Oft. |
| Grebert — Kötze. | Harbine — Treppe. |
| Grim — Gut. | Hargenen — Tödten. |
| Grindkopf — Kleiner Kram. | Harbes, Harles — Hier. |
| Gritsch — Richter. | Harr — Berg. |
| Gross — Vater. | Harrach — Geruch. |
| Grossklamones — Brecheisen. | Hasper, Hosper — Auf. |
| Grosslaatsche — Frachtwagen. | Hasper malochnen — Aufmachen. |
| Grossmakener — Diebe, welche mit Einbruch stehlen. | Haschewene — Fort. |
| Grossrakli — Grossältern. | Haschewene gehen — Durchbrechen, Ausbrechen, Fortgehen. |
| | Haschewooh, Haschwooh — Vergleich. |
| | Haschwooh malochnen — Einen Vergleich machen. |
| | Haschwii — Siebente. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Haude — Nase. | Hohweide — Hofthor. |
| Haureg — Todtschläger. | Hohenplenkeln — Schiessen. |
| Haureg seyn, Hergenen — Tödten. | Hohland — Kamin. |
| Hauss — Kasten, Kiste. | Hohlarsch — Ofen, Rauchfang, Schornstein. |
| Hauswalter — Laus, Läuse. | Holderkautz — Federvieh, Huhn. |
| Hawel — Faden. | Hologe, Holosche — Uhr. |
| Haves — Leber, Gurgel, Kehle. | Honzige — Bube. |
| Hebei — Unnütz. | Horb — Oft. |
| Hebel Nerges — Nichts. | Horchen — Hören. |
| Hedern — Kartenspielen. | Hork — Bauer. |
| Heeg — Dornbusch, Hecke. | Horke, Horde — Tragreffe. |
| Heerwiner — Fürst. | Horkin — Bäurin. |
| Heerwinerin — Fürstin. | Horeck — Erschlagen, Todt geschlagen. |
| Hefresch — Unterschied. | Horloge, Horlosche — Uhr. |
| Heffed, Hesched, Hessik — Verlust, Einbusse, Schade. | Horind — Berge. |
| Heffed hafen — Verlieren. | Horn — Allerlei Geld. |
| Bey dem Massematte is bewaldon ke Hesched — Bei dem Handel ist gewiss kein Verlust. | Hornbock, Hornchche — Kuh. |
| Hesche — Fliege. | Hosen — Diebe, die sich bey Tag in die Häuser schleichen. |
| Heh, Hech, Hey — Fünf. | Hüh — Sie. |
| Heine — Löffel. | Huh — Er. |
| Kesuve Heine — Silberne Löffel. | Humpers-Kuth — Hirtenhaus. |
| Heines — Schön. | Husche — Husar, Polizeidiener. |
| Heinisch — Bey Tag. | Husskiesel, Husskopf — Husar, Polizeisoldat, Land-Dragoner. |
| Heinisch Kitt machen — Stehlen durch Einschleichen in die Häuser. | |
| Hinuf — Schuldig, Geborgt. | **J.** |
| Er ist hinuf — Er ist schuldig, Er hat Schulden. | Jad, Jatt — Hand. |
| Heimerlich spielen — Umbringen, Tödten. | Jad janim — Rechte Hand. |
| Hellerrichter — Gulden. | Jaim — Wein. |
| Hereg — Todtschlag. | Jaims-Gehain — Weinberg. |
| Hereinbrauten ins Nekuf — Einschlüpfen. | Jaims Geroller — Weinfass. |
| Hergen, Herzen — Laufen, Gehen, Kommen. | Jaims Ringling — Weingarten. |
| Hering-Mokum — Hildesheim (Stadt). | Jain — Wein. |
| Heron, Herojaun — Schwanger. | Jainsorf — Branntwein. |
| Herrle — Grossvater. | Jaholt — Speck. |
| Hesche — Fliege, Micke. | Jahk, Jak — Feuer, Licht. |
| Hesse Mokumche — Hanau (Stadt). | Jalet — Kind. |
| Hether — Erlaubt. | Janim — Rechte Seite, Rechts. |
| Hez — Stube. | Jamilekicher — Bei Tag stehlen. |
| Himmelsteich, Himmelsteig — Gebet, Paternoster. | Jammatel — Tagdiebstahl. |
| Hischlich, Hischlig — Er hat hin- oder weggeworfen, Es schneiet. | Jammakener, Jammakmer — Diebe, welche bei Tag einbrechen und stehlen. |
| Hischemehn — Hüte Dich, Bei Leibe nicht. | Jam-Tof — Guten Tag. |
| Hitzblätterchen, Hülseblättling — Linnsen. | Janschuf — Eule. |
| Hochblas — Backhaus. | Jawesch, Jauresch, pl. Jorschen — Er hat geerbt, Erbe. |
| Hochgehdschen, Hofgohdschen — Knecht. | Jarscheen — Erben. |
| Hochschickse — Magd. | Jaschke — Kirche. |
| | Jaske belattchenen, Jaske besacheren, Jaske malochnen — Kirchenraub begehen, Aus Kirchen stehlen. |
| | Jasken Makener — Dieb, welcher Kirchen bestiehlt, Kirchendieb. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Jaschke Brettling — Altar. | Jom Schabbes, Jom tof — Samstag. |
| Jasken Jent — Kirchenleute. | Jomai — Mein Lebtag. |
| Jaske Koscher — Kirchhof. | Jomaim — Zwei Tage. |
| Jaske Malbohsche — Messgewand. | Jom Lehihge — Diebstahl am Tage. |
| Jaske-Soore — Kirchengeräthe. | Jontof, Juntuf — Jüdischer Feiertag. |
| Jatschen — Finden. | Jorow — Er ist hinuntergegangen. |
| Jattaim — Hände. | Jordam — Brecheisen. |
| Jattbasil — Handeisen, Handschelle. | Jore — Furchtsamer. |
| Jatt-Drohne — Kleiner Rennbaum zum Einsprengen der Stuben-Thüren, Kleiner Sturmbalken. | Joreach — Mond. |
| Jattschaber — Kleiner Handmeisel, dessen sich die Diebe bedienen. | Joschen, Josten, Juhschen — Legen, Ruhen, Schlafen. |
| Jauche — Suppe. | Joschen — Alt. |
| Jauno, pl. Jaunim — Taube. | Jani joschen — Alter Wein. |
| Bar Jaunim — Junge Tauben. | Joscher — Einer, der gerne liegt, ruht, schläft, Fauler, Schläfer. |
| Jausser — Mehr. | Joschor — Gerecht, Billig. |
| Lau Jausser — Nicht mehr. | Jowesch — Trocken, Geräuchert. |
| Jazim — Wein. | Jsche Meuboret — Schwangere Frau. |
| Jekpreh — Brücke. | Jschmagoher, Jschmechone, Jschmillochone, Jschwachone — Soldat. |
| Jekef — Kelter. | Jsim — Ziegen. |
| Jeme awisse — Werktage. | Jssewie — Wiese, Grasplatz, Rasen. |
| Jungert — Schwager. | Jttusch — Niessen. |
| Junf — Leute. | Jukel — Hund. |
| Jerech, pl. Jerachaim — Hülfe. | Jud, Juhd, Juhs — Zehen. |
| Jerek — Grünn. | Juschuff — Dorf, worin Juden wohnen, Judendorf. |
| Jerid (der) — Messe. | Juffart — Freiheit. |
| Jeruscho — Erbschaft. | Juhd-olef — Eilf. |
| Jeschin — Hülfe. | Juhd-beiss — Zwölf. |
| Jeschke — Kirche. | Juhd-Gimmel — Dreizehn. |
| Jeschkeleker — Glocke. | Juhd Dolet — Vierzehn. |
| Jeschkeschaller — Glöckner. | Juhd-hey — Fünfzehn. |
| Jggeress — Brief. | Juhd-woof — Sechszehn. |
| Jimasshumo — Verflucht ist sein Name. | Juhd-soyin — Siebenzehn. |
| Jll — Stunde. | Juhd-cheis — Achtzehn. |
| Jllon — Baum. | Juhd-tess — Neunzehn. |
| Jlls — Mehrere Stunden. | Juhsch — Schlaf. |
| Jmma, Jmme — Mutter. | Juhscherich — Schläfrig. |
| Jmmi — Meine Mutter. | Jung-Bissert — Lamm. |
| Jna / Jnno — Folterbank. | Jung-Bohre, Jungbohre — Kalb, Rind. |
| Jnlokechen (unw.) Jolokrachen — Einnehmen. | Jung-Schonitt — Ziegen-Lamm. |
| Jnreach — Mond. | Jurejach — Mond. |
| Jodea — Wissend. | Juverbassen, Juverbossen — Fluchen. |
| Joden — Wissen. | Jwri (is) — Hebräisch. |
| Jofe — Schön. | Jwwer — Blind, Blinder. |
| Jofe Eiss — Schön Wetter. | **K.** |
| Johdze — Gelegen. | Kabas — Haupt, Kopf. |
| Jokelcher — Läuse. | Kabohl — Strick, Seil, Knebel. |
| Joker — Theuer. | Kabohlen — Binden, Knebeln. |
| Jom, pl. Jomine, Jome — Tag. | Kabohlmalochner — Seiler. |
| Jom olef — Sonntag. | Kabohls-Dämmeler — Seiltänzer. |
| Jom baiss — Monntag. | Kach — Also. |
| Jom Gimmel — Dienstag. | Kach-hu — Ja. |
| Jom Dolet — Mitwoch. | Kachin — Huhn. |
| Jom he (hey) — Donnerstag. | Kachutz — Heraus. |
| Jom woof — Freitag. | Kadmon — Der Erste, Vorige. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Kadmus — Erst. | Karnet — Käse. |
| Käfmach, Kehmach — Mehl. | Karr — Kalt. |
| Kärner — Fleisch. | Kartusch — Patrone. |
| Kärnerfetzer, Karanfetzer — Fleischmann. | Kasch — Zwanzig, Zwanzigkreuzerstück Kopfstück. |
| Käwes, Kewes — Lamm, Schaf, Schäfer. | Kasch Ratt — Kronenthaler. |
| Kaflaim, Keflaim — Mehrere Carolins, Louisd'ors. | Kaschkerak — Atzel. |
| Kaff — Zwanzig. | Kasfaim, Kasfinjum — Briefschaften, Briefe, Pass. |
| Kaff-Gimeh — Drei und zwanzig. | Kasfajums Bayes — Briefpost. |
| Kaff, pl. Kappes — Löffel. | Kasfaimbukler — Briefträger. |
| Kafferim, Kafferjum — Mannsleute, Eine Trupp Bauern. | Kasfenen — Schreiben. |
| Kaffer, Ketter — Knopf. | Kasir — Schwein. |
| Kaffinne — Käse. | Kasones — Hemd, Hemden. |
| Kahlaunuss — Fenster. | Kass — Heu. |
| Kahl — Essen (das), Speise. | Kasser, Kasset — Schwein, Speck. |
| Kahlen — Essen. | Kastoren — Heimlich aufknöpfen, um zu stehlen. |
| Kahre — Schüssel. | Kasfajemen, Kaswem, Kaswenon, Kasfejemen — Schreiben. |
| Kajiz — Sommer. | |
| Kairo, Kaire, pl. Kairos — Schüssel. | Kaswenner, Kasfenner — Schreiber. |
| Kais — Leben. | Katoves — Spuck, Spass. |
| Kalatschen — Kuchen. | Kattgen — Graben. |
| Kalches malochnen — Verderben, Vereiteln ein Geschäft. | Kattgenen — Schneiden. |
| Kallah, Kalle — Braut. | Katteschanum, Katteschjom — Neujahr. |
| Kalle — Messe, Jahrmarkt. | Kattisch — Neu. |
| Kalones, Kaloins — Fenster. | Katschedi — Branntwein. |
| Kallose — Schnur, Sohnesfrau, Schwiegertochter. | Katschedi-Mayger — Branntweinkessel. |
| Kalschen — Tragen, Bringen, Hohlen. | Katschew — Tragen. |
| Kamme — Viele. | Katsoff — Silber. |
| Kamin, Kamine — Kammer. | Kattschorum, Katschorim — Vollständiges Diebshandwerkszeug. |
| Kamora — Karte. | Katzof, Katzef — Metzger, Fleischer. |
| Kandirer — Verdorbener Kaufmann oder Ladendiener, der herumzieht. | Kaube — Hut. |
| Kainf — Federmesser. | Kaude — Morgen (der). |
| Kaporen malochner, Kaporen bosseler — Mörder. | Kaudemaker, Kaudemiom — Diebe, welche die Gewohnheit haben, sich Morgens, wenn die Häuser geöffnet werden, einzuschleichen und zu stehlen, Morgendiebe. |
| Kaporen gezawwert — Todt gestochen. | |
| Kaporen bosselen, Kaporen malochnen — Ermorden, Tödten oder Schlachten. | Kaudisch, Kaudesch — Heilig. |
| | Kauf — Affe. |
| Kaporen malochnet — Getödtet, Todtgestochen. | Kaune — Käufer. |
| Kaporen Pumpen — Erstechen, Schlachten. | Kaune seyn, Kone seyn — Kaufen. |
| Kaporen Zawwern — Den Hals oder Gurgel abschneiden. | Kaurez — Er winkt, gibt ein Zeichen. |
| Kaporen scheften — Sterben. | Kaurez beinov — Er winkt mit den Augen. |
| Kaporn Tiefe — Sarg. | Kaurez benaglav — Er scharret mit den Füssen. |
| Kappen — Anhalten, Ergreifen, Verrathen. | Kaurez bisfotajim — Er spielet mit den Lippen. |
| Kappe lo — Verrathe mich nicht. | Kauscher, Koscher — Rein. |
| Kappen (sich) — Zanken, Schimpfen. | Kaussel — Wand. |
| Kapper — Verräther. | Kauwo — Hurnhaus. |
| Kappes (os) — Mehrere Löffel. | Kauz — Bauer. |
| | Kauzim — Därme. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|

Kauzin — Bäurin.
Kawwer — Versteckt, Vergraben, Verborgen.
Kawwer legen, Kawweren — Verstecken, Vergraben, Verbergen.
Kawwern — Die Haut abziehen.
Kazof, Kazuf — Metzger, Schlächter.
Kazofen — Schlachten.
Kdascho — Bordellhure.
Kdesche — Hure.
Keager de Leagem — Milchbrot.
Kefel — Koth.
Kegler — Dieb, der bei Oeffnung der Häuser sich einschleicht, um zu stellen.
Kehfel, Kefel — Carolin, Louisd'or.
Kehlof Saam — Krähaugen, Hundegift.
Kehmach — Mehl.
Kehmselber, Kesones
Kehmseber, Kemselber } — Hemden.
Kehr, Kier — Herr, Amtmann, Richter.
Kehrin — Vornehme Frau, Amtmännin.
Kehschero — Knoten, Brücke.
Keif - Theuer.
Keileblüser — Pfeiffer.
Keilef, Keilof, Kehlef, Kohluf pl. Klowim — Hund.
Keilemajaye — Schläge.
Keilen — Werfen.
Keilig — Antheil, Portion, Theil.
Keilig — Fett, Gut.
Keilschader, Steckenknecht.
Keilufer — Wall, Aufwurf von Erde.
Keisor, Keissor — Kaiser.
Kekeln — Hohlen, Bringen, Hineinbringen.
Kelef — Papier.
Keli Kle — Gefäss.
Kels — Kelch.
Kemel — Schiesspulver.
Kemizo — Ringfinger.
Kemme — Schmalz, Butter, Fett.
Kemsel, Kemsle — Hemd.
Kenfe — Bett.
Kennerfetzer — Fleischmann.
Kennwemch — Grosser Kaufmann.
Kephaar — Dorf.
Keresch pl. Kroschim — Bret, Bretter.
Kerib — Wein.
Kerweh — Bruder.
Kesahte pl. Kesowim, Kesnlim, Kasfainn — Schrift, Brief.
Kehschooh — Ungefähr eine Stunde.
Kess — Klug, Vertraut mit den Spitzbuben.
Kessem — Fein Gold.
Kesse-Penne, Kesse Spiese — Diebsherberge.
Kesse-Wirth — Wirth, der es mit den Dieben hält.
Kessev — Silber.
Kessevchai, Kesuf, Keilef — Quecksilber.
Kesuv Lowi } — Silbergeld.
Kesuv Massume }
Kesuve Spange-Knorppen — Silberne Schnallen.
Kesuve malochmer — Silberarbeiter, Silberschmid.
Ketel — Todtschlag.
Kettchen — Gefängniss, Kerker.
Kettenschieben — Durch Einschleichen in den Hänsern, besonders in den Küchen stehlen.
Ketterle — Atzel.
Kenschen — Haus.
Kewel — Fessel.
Kewesche — Lamm.
Kewo — Unterleib, Wanst, Leib.
Kezir-Hassanrim — Gersten-Ernte.
Khal — Versammlung, Gemeinde.
Kicker Leagem — Laib Brot.
Kiddo Kimomon — Zimmet.
Kielam — Ufer, Gestade.
Kienum, Kienem — Läuse.
Kier über die Doveser — Peinlicher Richter.
Kiesig — Oft.
Kiesler, Kissler — Beutelschneider.
Kieur, Kior, Kiör — Schornstein.
Kihlo — Stadt, worin Juden wohnen. Judenstadt.
Kikkar — Centner.
Kilajim — Allerlei, Durcheinander.
Kihches, Kilges — Hals.
Kilfer — Dieb.
Killes — Abend.
Kinnein, Kinnem, Kinnum — Läuse.
Kinjon — Kauf.
Kipp (e) — Kleidersack, Tasche, Sack im Kleide.
Kipp Becker — Krähangen.
Kippklais — Quecksilber.
Kippe — Gemeinschaft, Antheil.
Kippe malochmen — Gemeinschaft machen.
Kippen — Essen.
Kir pl. Kiross — Wand.
Kiro — Herd.
Kischkesch, Kischkusch, Kischkeh — Läuten, Glocke.
Kischkuschim — Glocken.
Kischurim — Halsketten.
Kiss — Sak, Beutel, Tasche, Zieche.
Kisse — Stuhl.
Kisslethsamer — Taschenspieler.



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Kiss — Bündel. | Klucke mit den Käken — Silberner Vorlegelöffel mit den dazu gehörigen Esslöffeln. |
| Kittinjoss — Erbsen. | Kluftemirer — Manns-Rock, Montur. |
| Kitor — Dampf. | Klummes — Eiserner Kessel. |
| Kittchen — Gefängniss, Zuchthaus, Kerker, Loch. | Klummes malochnen — Kesselflicker. |
| Kitte — Küche. | Klummfetzer — Kesselflicker, Zinngiesser. |
| Klaiffa (e) — Hündin. | Klumneck, Klumnick — Bündel, Pak, Gefüllter Diebessack. |
| Klais, Klays, Kleys — Silber. | Klumpern — Läuten. |
| Klaisig — Silbern. | Knack — Braunschweig. |
| Klaishannse — Weiberbrüste, Milch-Euter, Euter. | Knakert — Reisig, Brennholz. |
| Klamack — Pack. | Knalschke — Batzen. |
| Klannk — Knopf. | Knass — Urtheil, Strafe. |
| Klapapperts-Schore / Klapasters-Krachel — Dreschflegel. | Knassen — Strafen. |
| Klapper, Klepper, Klopperrolle — Mühle. | Kniff, Kniffge — Bube. |
| Klapperisch — Müller. | Knipperling, Knippling — Kirschen, Obst. |
| Klasi — Pistole. | Knochen — Peine (Stadt). |
| Klaysgempfenisch — Silberhändler. | Knollen — Kartoffeln. |
| Klays melokener — Silberarbeiter, Silberschmid. | Knollfink — Klösse, Knödel. |
| Klaysmingen — Silbergeld. | Knolling — Faust. |
| Klaysig — Silbern. | Knorde, Knorppe — Schnallen. |
| Kle — Klein. | Knorden, Knorppen — Schnallen, Silberne Schnallen. |
| Klebarsel — Drath. | Knull — Weibliche Scham, Weibliches Glied. |
| Klebajes — Hausrath. | Kobernannte — Schläge, Prügel. |
| Kle-Bedill — Zinnernes Gefäss. | Kobernennterim — Geisel, Peitsche. |
| Kle-cheres — Irrdenes Gefäss, Steinernes Gefäss. | Kobes — Kopfstück. |
| Kle-jozer — Töpfernes Gefäss. | Koch — Stark. |
| Kle-Kessete — Silbernes Gefäss. | Kochen — Binden, Knebeln. |
| Kle-nachoscheff — Kupfernes Gefäss. | Kochmooren, Kohchmooren — Geräuschvoller und mit Gewalt verbundener Diebstahl, Gewaltthätiger Diebstahl. |
| Kle-Sehof — Goldenes Gefäss. | Kodem, Koden — Klein. |
| Kle-sechnchiss — Gläsernes Gefäss. | Kodem — Kind. |
| Kle-mmones — Handwerkszeug. | KodemChembene — Kram-Kaufladen. |
| Kleba — Brot. | Kodem-Kohre — Teller. |
| Klebis — Pferd. | Köchelderleagen — Weissbrot. |
| Kleebeisser — Schaf. | Köng — Hier, Drein, Darinn. |
| Kleinklamones — Diebsschlüssel, Dietrich. | Köhr, Kohr — Haus. |
| Klein Laatsche — Beladener Karren, Beladenes Fuhrwerk mit zwey Rädern. | Koffert — Trag. |
| Klein-Tresor — Commode, Schränkchen. | Kohch, Koog — Gewaltsamer Diebstahl, Hausraub, Stark, Gewaltsam. |
| Kleisig — Silbern. | Kohchen — Rauben. |
| Kleisige Loschke / Kleisige Kappes — Silberne Löffel. | Kohche gehen — Auf einen Raub ausgehen. |
| Kleisige Knorden — Silberne Schnallen. | Kohdel — Gross. |
| Klemm — Gefängniss. | Kohdel Flittermännche — Bibel. |
| Kleummerle — Brusttuch, Brustlatz. | Kohdel Majunn — Grosses Wasser, Grosser Fluss, Rhein (der). |
| Klenkner — Kirchweihbettler. | Kohdel Melach — Grosser König, Gott. |
| Klenkstein — Verräther. | Kohdel Rohre — Grosser Herr, Landesherr. |
| Kleppert — Tisch. | Kohdle Kiere — Grosse Herrn. |
| Klobe pl. Klobim — Hund. | Kohdler Ratt — Grosser Thaler. |
| Klompen — Kartoffel. | |
| Klonkert — Glocke. | |
| Klotatschig — Neidig, Geizig. | |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Koheles — Prediger Salomonis. | Krahl, Krael — Kaiser. |
| Kohl malochne — Lügen. | Krahle Montinche — Wetterau (die). |
| Kohl Kühel — Staupbesen. | Kral Elfeh — Kornfeld. |
| Kohle — Krank. | Krappöde — Kröte. |
| Kohlen, Kuhlen — Stäupen. | Kraubitzputzen — Schlechtes Gesinde (Schimpfwort). |
| Kohlefs-Rüb — Lüge. | Kraut bicken — Aus dem Kerker flüchten, Ausbrechen. |
| Kohm (e) — Wand, Mauer. | Krautsupp — Hülfsmittel zum Entfliehen oder Ausbrechen. |
| Kohme malochner — Maurer. | Kretzert (die) — Kötze, Tragreff. |
| Kohne, pl. Kohnim — Käufer. | Krey — Pferd. |
| Kohnel — Gespenst. | Krindköpfche, Krindkopf — Kleiner Kram. |
| Kohel — Gemeinde. | Krio — Riss. |
| Kohzer Lawune — Halber Mond. | Krio über den oder den — Verachtung über den oder den, Pereat. |
| Koidem — Vor. | Kroocrt — Kraut, Sauerkraut. |
| Koidem Choze Jomm — Vormittag. | Kronerts-Steine — Sauerkrautfass. |
| Koidem Choze Leile — Vormitternacht. | Kronisch Schmauser — Schweinsbraten. |
| Koisel — Wand. | Krumme koof — Zwanzig. |
| Kol — Alles. | Krummkläppchen — Schreibepult, cylinderisch, Comtoir, Schreibeschrank. |
| Kol-echod — Jedes besonders, Jeder. | Krumnase — Sichel. |
| Kol hajom — Den ganzen Tag. | Kuder — Kind, Herz. |
| Koljomai — All mein Lebtag. | Kübbo — Hurenhaus. |
| Ich hab's kol jomai nit schömea gewesen — Ich hab's all mein Lebtag nicht gehört. | Kuf — Hundert. |
| Kol wechol — Alles in Allem. | Kuff — Magen. |
| Kolb — Pfarrer. | Kuff, Kuffe — Schläge, Prügel. |
| Kollet, Kollew — Hosen. | Kuhlen — Stäupen. |
| Kolof — Milch. | Kulmes-Mette — Federbett. |
| Kome — Wand, Mauer. | Kulmuss pl. Kulmes — Feder, Schreibfeder. |
| Kome Tresoreh — Wandschrank. | Kupperts-Kratzer — Rechen. |
| Komgme — Mit Sturm einbrechen. | Kupper-Sulm — Reffe. |
| Komchowin — Stern. | Kuppo — Büchse, Schachtel, Dose. |
| Koog — Diebstahl mit Mishandlung. | Kusch — Haus, Wohnung. |
| Kopert — Heu. | Kusch machen — Weis machen (Einem etwas). |
| Korzen, Koozen — Reicher Mann. | Kuttelchen machen — Eine Entwendung bey Tag begehen, Bei Tag stehlen. |
| Kosche, Kotscher, Koscher — Hof. | Kutten — Handeln. |
| Kosche Ratt — Spezies Thaler. | |
| Koscher Pischthum — Hanf. | **L.** |
| Koschog Koschof — Dunkel, Nacht. | Laazer — Schaf. |
| Koschuf scheften — Dunkel seyn. | Labona — Der morgende Tag, Morgen. |
| Koschufschaft — Dunkelheit. | Labea — Buch. |
| Koton pl. Ktonim — Klein. | Laschim — Brot. |
| Kotschewind — Hofthor. | Lachutz — Heraus. |
| Kotz pl. Kautzim — Darm. | Lack — Krank, Schlecht. |
| Kauf, Kuf — Hundert. | Lättchenen, Lackrachen — Stehlen. |
| Kaufe — Magen. | Lättchener — Dieb. |
| Kowed, Komed — Schwer. | Lafune, Lawone, Lowane, Lawun, Lawune, Lawow, Lawono } — Mond. |
| Kozar (Kauzer) — Kurz. | Lahke (die) — Thal (das). |
| Kozer — Halb. | Lajeinen — Lesen. |
| Koze Leile — Nachmitternacht. | Laitsch — Kreuzer. |
| Kozir, Kezir — Ernte. | |
| Kozir Hassaurim — Gersten-Ernte. | |
| Kronher — Reisekoffer, Koffer. | |
| Kronherchen — Kleiner Reisekoffer. | |
| Kracher der Leagem — Weck, Weissbrot. | |
| Kracher-Jorr — Wald. | |
| Kracherts-Fetzling — Säge. | |
| Kräpperling — Kramppen, Hacken. | |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Lalleri — Gemeinde, Versammlung. | Leck mich am A — — ch haben — Bienen gestohlen haben. |
| Lamatte — Unten, Hierunten. | Lekincher — Dieb. |
| Lambetone, Lambetane — Pferd. | Lekihgen, Läkeachen — Diebstahl. |
| Lambden — Erzdieb. | Lekihge belägla — Diebstahl bei Nacht, Nächtlicher Diebstahl. |
| Lameile — Hieroben, Oben. | Leel — Oben. |
| Lamet, Lamed — Dreissig. | Leff — Herz, Maul. |
| Lampen — Lärm, besonders bei einem Diebstahl mit offener Gewalt, Verfolgung, Nacheile, Ruchbarkeit eines Diebstahls, Hausraub. | Lefrenz — Pfarrer. |
| Lampen hohlen — Offene Gewalt bei einem Diebstahl brauchen. | Lenka — Halten. |
| Lampen freyer — Bestohlene (der). | Lefz — Maul. |
| Landbesinner — Schütze, Flurknecht, Flurschütze. | Legiede — Furcht. |
| Landbohle — Landjäger. | Legiede haben — Fürchten (sich). |
| Land Charette — Postwagen, Landkutsche. | Lehefech, Lehefeh — Verkehrt, Umgekehrt. |
| Land Gerill — Postwagen, Beiwagen, Diligence. | Lehge — Loch, Höhle. |
| Landläufer — Wagen, Kutsche. | Leiacher — Nach. |
| Langhals, Langhans — Bohne. | Leie, Leile, Leyle, Leili, Leilo — Nacht. |
| Langhälse-Baton — Bohnenstange. | Leien — Lesen. |
| Langling — Strick. | Leihe — Loch. |
| Langinches — Seitengewehr. | Leihlige — Leintuch. |
| Langschwanz — Hammel. | Leilebórsten — Auf Diebstahl bey Nacht ausgehen. |
| Larof — Genug, Menge. | Leiliborster, Leilegänger — Nachtdieb. |
| Lartgenen, Lattgenen, Lattchenen — Stehlen, Plündern. | Leile Kaffer, Leilest — Nachtwächter. |
| Lartgener, Lattchener — Dieb. | Leile Kiss — Trag- oder Umhängesack zu nächtlichen Diebstählen. |
| Lassoren — Fragen. | Leile Schmier — Nachtwache. |
| Lassort im Verlenz — Im Verhör gefragt. | Leisem — Musikant, Spielmann. |
| Latsche — Ohr. | Lekrage Lekihche — Diebstahl. |
| Latscho — Recht, Wahr. | Lekeachen — Nehmen. |
| Lau Lo — Nein, Nicht, Nichts. | Lekihche belägla — Diebstahl bei Nacht. |
| Lau pahus we lau jausser — Nicht weniger, aber auch nicht mehr. | Lekihche Berkoog — Gewaltsamer Diebstahl. |
| Laubfrosch — Jäger. | Lekihche malochne — Stehlen. |
| Laufer — Oehl. | Lekihcher — Dieb. |
| Lawat — Einzeln. | Lematte, Lematto — Unten, Unter, Herunter, Das Thal. |
| Gozer Lawat — Ein einzelner Hof. | Lemeile — Oben, Hinauf. |
| Lawune — Mond, Mondhell. | Lemeile tages a Gack — Speicher. |
| Leache, Leage — Loch, Gefängniss, Oeffnung, welche durch den Einbruch gemacht wird. Wunde, besonders am Kopf und vom Schlagen. Kerker. | Lemoschol, Lemoschel — Zum Beispiel, Zum Exempel. |
| Leacher Leiacher — Nach, Nachmittag. | Lepochus — Zum Wenigsten. |
| Leiacher Leile — Nachmitternacht. | Lerof — Genug, Menge, Viel. |
| Leagen lohwen — Weiss Brot. | Letschewitz — Fisch. |
| Lebeisso lassen — Nach Haus gehen lassen. | Lewaye — Leiche. |
| Lechufz — Daraus. | Lichte — Hausraub, Lärm. |
| Leckement, Leagement — Kerker, Loch. | Lichte bringen — Bei Nacht mit offener Gewalt stehlen. |
| Leck mich am A — — ch — Bienhonig, Honig. | Liel, Liffer — Brief. |
| | Lill (die) — Zeuge. |
| | Lille, Lilles — Leib, Magen, Bauch. |
| | Lilles-Prin — Leibschmerzen. |
| | Linderischel — Kornsamler. |
| | Linzen — Prüfen. |
| | Lip, Liebsch — Gewahr. |
| | Lisamen — Lesen. |
| | Littra, pl. Littros — Pfund. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Loben, Locker, Lohwen, Lowon — Weiss, Weisspfenig, Schlecht. | Lussen — Fragen. |
| Loderben — Nachtquartier. | Lutsche — Blei. |
| Loe — Böse, Falsch. | **M.** |
| Loe Ortlin — Teufel. | Ma — Was. |
| Löwches Martein — Grossherzogthum Hessen. | Maaizod — Hobel. |
| Löwches Mokum — Residenz Darmstadt. | Machat — Nadel. |
| Lo Fortunos — Kom geschwind nach. | Machayen, Makaim — Schlagen. Prügeln. |
| Logen — Hören. | Machilo — Verzeihung. |
| Loger — Sackuhr. | Machresaim — Lenden, Hosen. |
| Loheo — Thaler. | Machrid seyn — Erschrecken. |
| Lohne, Lone, Lo — Nein, Nicht, Nichts. | Machse — Decke (die). |
| Lohwen-Grael — Weizen. | Machulle, Mechulle — Elend, Verarmt, Verdorben. |
| Lohwen-Kronert, Lowen Kraut — Weisskraut. | Machutten — Tochtermann. |
| Lohwen-Längling — Weisswurst. | Makel, Mackelchen — Stock, Kleiderdiebstahl. |
| Lohwen Bis Sahmer Fenne — Weisspfennig. | Mackes — Schläge, Prügel. |
| Lohwen Leagen, Lohwen Maro — Weissbrot, Weck. | Mackir — Kenner. |
| Lohwen Schore, Lohwene Schurg — Weizeug. | Mackner, Makener — Dieb, der mit Nachschlüsseln stiehlt. |
| Lohwene Ballmaker — Oesterreichische Soldaten. | Maddinoern — Plaudern, Reden, Sprechen. |
| Lohwling — Weisse Rüben. | Malterche, Mälterlo, Malterle — Mass. |
| Loitsch — Kreuzer. | Maer — Geschwind. |
| Lokronhen — Stehlen. | Märtine-Bohle — Landstrasse. |
| Loki — Gulden. | Märtine-Charette, Gerill — Landkutscher. |
| Lolohne — Ganz und gar nichts, Lass es bleiben, Thu es nicht. | Märtine geleckt — Auf dem Schub fortgebracht. |
| Lombardie — Verflucht. | Märtine, Gippisch — Allgemeiner Streifzug. |
| Lomnoinai — Bekommen. | Märtine-verkasselt — Landes verwiesen. |
| Lonegramig — Nicht viel werth, Schlecht, Unnütz, Unwerth. | Märtine-Verkasselung — Landesverweisung. |
| Lonri — Soldat. | Mättge — Wenig. |
| Loscharen — Fragen. | Mafke — Hure. |
| Loschke — Löffel. | Mafteach, Mafteiach — Schlüssel. |
| Loschkes — Silberne Löffel. | Magajenen — Züchtigen. |
| Loschon, Louschon — Sprache. | Magscheihe — Hexe. |
| Luschen akotisch — Hebräische Sprache, Juden. | Magsera, Magsere — Säge. |
| Louschon iwri — Sprache. | Mahlen — Kammerad. |
| Lowi — Geld. | Mahlbeah — Batzen, Münze. |
| Lowi-Kiss — Geldbeutel. | Maine — Topf, Hafen. |
| Lowi-Malochner — Geld-Münzer. | Majemen — Regnen. |
| Lowine — Bier. | Majim, Majum — Wasser, See, Fluss Hafen. |
| Lowane nekuf fetzen — Ein Schloss umschneiden. | Majum-Floss — Nachen. |
| Kozer Lowone — Halber Mond. | Majums Pall — Wasser-Steg, Steeg. |
| Luchner — Bäcker. | Majums-Stens — Eimer. |
| Lulke — Tabakspfeiffe. | Maisser — Zehnte (der). |
| Lullkafer — Nachtwächter, Hirte. | Makajemen, Makaimen, Makayen — Schlagen. Züchtigen. Abprügeln. |
| Lumpert — Zunder. | Makkes, Makoles — Schläge. |
| Lumpertssocher — Zunderhändler. | Malaim — Wein. |
| Lupperbosseler, Luppermalochner — Uhrmacher. | Malachen — Machen. |
| Luppers chappcher — Uhrfeder. | Malline — Herberge. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Maloche, Meloche — Handwerk.<br>Malus — Schau auf.<br>Malochestift — Handwerksbursche.<br>Mamm, Mammer — Mutter.<br>Mammesch — Werth.<br>Es is ke Mamesch lau — Es ist kein Werth daran.<br>Mamser — Hurnkind, Verschmitzter, Listiger Mensch.<br>Mansires — Verschmitztes, Listiges Weib.<br>Manaschmareköhre, Manaschwereköhre — Zuchthaus.<br>Mangen — Betteln.<br>Manistere — Suppe.<br>Manna — Falter.<br>Mannestmner — Vertraut, der mit Gaunern und Zigeunern hält.<br>Manul — Riegel.<br>Manusch — Zigeuner.<br>Marachen — Gnädig.<br>Marcheses, Marcheches — Kessel.<br>Markfennche — Stadt Marburg.<br>Marel — Mauer.<br>Mare, Mokum, Marokone — In der Wohnung eines Andern oder bei einem Bauern sich aufhalten.<br>Mare, Mokum machen — Jemanden über seinen Aufenthalt zur Zeit als Zeugen angeben, während das Verbrechen anderwärts verübt worden ist.<br>Margoleaus, Margobiss — Perlen.<br>Marim — Brot.<br>Markolbes — Dorfpfarrer, Pfarrer.<br>Marokoffert — Backtrog, Frucht.<br>Maschbir seyn — Getreide verkaufen.<br>Maschen — Stock.<br>Mascheraglatz — Jahrmarkt, Kirchtag.<br>Maschke — Pfand.<br>Maschke Bajes — Pfand- oder Leih-Haus.<br>Maschores — Knecht, Hausknecht.<br>Maschpeh — Trichter.<br>Maspil seyn, Maspit seyn — Erniedrigen, Demüthigen.<br>Ma Schue — Was für ein Unterschied.<br>Mashir seyn, Masser seyn — Warnen, Ermahnen.<br>Maskir seyn — Erinnerlich machen, Erinnern.<br>Massel — Diebstahl.<br>Massematte — Handel, Diebstahl, besonders Einbruch.<br>Massematte Berkohg — Gewaltthätiger Diebstahl, Hausraub.<br>Massematte Handeln — Diebstahl verüben. | Massematte machen — Stehlen mit Einbruch.<br>Massert — Speck.<br>Massick — Schwätzer, Verräther.<br>Massim — Fürstliches Schloss.<br>Masso — Fleisch.<br>Massume — Geld.<br>Massume-Kiss — Geldbeutel.<br>Massume-Malochner — Geldmünzer.<br>Massume-Tiefe — Geldkasten.<br>Matrehlen — Lumpen.<br>Matrehlen-Bosseler — Lumpensamler.<br>Matrehlen-Rachaim — Papiermühle.<br>Matrelcher — Kartoffeln.<br>Matsche, Matscho — Fisch.<br>Matt — Warm, Heiss, Besoffen.<br>Mattche — Ein klein wenig, Wenig.<br>Matteling — Zucker.<br>Matte seyn — Irren (sich).<br>Mattich — Wärme, Hitze, Rausch.<br>Mattine-Zindt — Landjäger.<br>Matto — Unten.<br>Mattof, Mattow, Mattuf — Keller.<br>Mauchel seyn — Verzeihen.<br>Maude seyn — Bekennen.<br>Mauked — Brand.<br>Maulfluris — Schussbartl (der).<br>Maurid seyn — Herunter bringen.<br>Mauro, Moore — Furcht, Lärm, Angst, Besorgniss, ruchbar gewordener Diebstahl.<br>Mauschel — Jude, Einer, der bedeutende Gewalt hat, Gewalthaber, Regent.<br>Mauschel seyn — Gewalt haben.<br>Mawchin — Der Etwas zu prüfen versteht, Kenner.<br>Mazucke — Angst, Furcht.<br>Meames seyn, Meame seyn — Nothzüchtigen.<br>Meat — Wenig.<br>Mechaje seyn, Mefarnes seyn — Ernähren.<br>Mechane seyn — Erfreuen (sich).<br>Mechome Spisse — Jemanden zum Schein oder aus Interesse erfreuen.<br>Meches, Meckes, Meeckes, Meiches — Zoll.<br>Meckes — Ziege, Geisse.<br>Meckesser — Geschirrhändler, Krughändler (herumziehender).<br>Medabern — Reden.<br>Medawer seyn, Medabber seyn — Sagen.<br>Medine (o), Medina — Land.<br>Mees — Geld.<br>Meess — Todt (den).<br>Mefayes seyn — Bitten.<br>Mefayisch seyn — Beschimpfen, Beleidigen. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Megalle seyn — Offenbaren. | Meschech — Seide, Seiden. |
| Megammer seyn — Vollenden. | Meschores — Knecht, Diener. |
| Megaresch seyn — Vertreiben, Scheiden lassen (sich), Verwahren. | Meschoresche — Junge im Dienste, Dienstjunge. |
| Megen — Ertränken. | Meschorim — Billigkeiten. |
| Mehappeh seyn — Umkehren, Verändern. | Meschubosch — Fehlerhaft. |
| Mehero — Bald. | Meschumme — Tod, Ende. |
| Mehumme (o. es) — Lärm, Tumult. | Der hat e misse Meschume genommen — Der hat ein böses Ende genommen. |
| Meie, Meio, Mio, Meo, Mei — Hundert. | Mess — Todt, Tödter. |
| Meie elufim, Miolophim — Hundert Tausend. | Messager — Schlosser. |
| Meilach, Melach — König. | Messapper seyn — Zahlen. |
| Melochnen — Machen. | Messe — Geld, Summe. |
| Meimess — Er hat ihn todt gemacht. | Messucho — Zaun. |
| Meimess seyn — Tödten. | Messumen, Missumen — Geld. |
| Mekabel seyn — Annehmen. | Mesujof seyn — Verfälschen. |
| Melach — Salz. | Metaken seyn — Wieder in Ordnung bringen. |
| Melbeschum — Kleider. | Mette-Bechert — Leintuch. |
| Meliz — Advokat. | Meuberet, Meuborot — Schwanger. |
| Melommet, Melammet — Schulmeister, Schullehrer. | Mewaikesch seyn — Bitten. |
| Melterle, Melterche — Mass. | Mewaschel — Gekocht. |
| Meluach — Gesalzen. | Mewaschel seyn — Kochen. |
| Dag meluach — Häring. | Mewase seyn — Verachten, Verächtlich machen, Erniedrigung. |
| Meno — Vierzig. | Mewulbel werden — Verwirrt werden. |
| Memesen — Morden, Todten. | Mezaer seyn — Betrüben. |
| Memeser — Mörder. | Mezawwe seyn — Biethen. |
| Memess — Mord. | Mezucke — Angst. |
| Memme — Mutter. | Michio — Nahrung. |
| Menawel seyn — Thöricht handeln. | Mick — Frau. |
| Meng — Kesselflicker. | Mickel — Schrank. |
| Menolemer, pl. Memolim — Schuh. | Mickmer — Frauen. |
| Menolimsmalochner — Schuhmacher, Schuster. | Micknossaim — Beinkleider, Hosen. |
| Meosch, Meis — Mehrere Hundert. | Midbar — Wüste. |
| Merages seyn — Erzürnen, Aergern (sich). | Mieslegousof — Gabel. |
| Meramme seyn — Betrügen. | Mifkod — Ausschreiben, Schatzung, Steuer. |
| Meraze seyn — Zufrieden sein. | Mifzor — Festung. |
| Merf — Hure. | Migdel, Migdol — Thurm. |
| Merfen — Unzucht treiben. | Mikne — Vieh. |
| Mergänger, Moosgänger — Taschendieb, Dieb, der Reisende oder Fuhrleute in Herbergen bei Nacht bestichlt. | Milfuhne — Vor. |
| Mergotz — Wasche. | Milfuhnof — Vor mir. |
| Mergotz, Gordel — Waschkessel. | Minge, Mimgo — Geld. |
| Merniss seyn — Umbringen, Tödten. | Minhog — Gewohnheit. |
| Meschaber seyn — Erbrechen, Zerbrechen. | Minsch — Weibliche Scham, Weibliches Glied. |
| Mesapper seyn — Zählen. | Misbeach — Altar. |
| Meschaddech seyn — Verheirathen (sich). | Mischbage, Mischpache, Mischpoche — Begebenheit, was gestohlen worden ist, Gesellschaft, Sippschaft, Familie, Anhang und Angelegenheit. |
| Meschammer seyn — Behüten, Bewahren. | Mischbeizes — Kessel, Kaffehkessel. |
| Meschamesch — Bedienter. | Mischbeth-Kooswener — Gerichtsschreiber. |
| Meschamesch seyn — Bedienen. | Mischen — Streifen. |
| Meschawe seyn — Gleich machen, Vergleichen. | Mischer — Streifer. |
| | Mischkaules — Waage. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Mischkol, Mischkel — Loth.<br>Mischpot, Mischbot — Untersuchung, Urtheil.<br>Mischpotaim — Herd (der).<br>Misemaschine — Schwere Noth.<br>Mispe — Heu.<br>Missa, Misse, Miss — Böse, Schlimm, Hässlich, Schlecht.<br>Misschappeh seyn — Sich ganz ändern.<br>Missmohr — Gesang.<br>Missroam seyn — Beklagen (sich).<br>Missume malochner — Geldmünzer.<br>Missmade seyn — Bekenntniss ablegen, Bekennen.<br>Mitteleile — Mitternacht.<br>Mitto — Bett.<br>Mizad — Zur Seite.<br>Mobei — Batzen.<br>Mocher, Mochor, Mochur — Der Morgen, Morgens, Folgenden Tags.<br>Mochton — Büchse, Dose.<br>Mös — Geld.<br>Mogel — Gefällig.<br>Mohle — Voll.<br>Mohlsamer — Verräther.<br>Mohre, Moore, Mooren — Lärm, Furcht, Angst, Besorgniss, Ruchbar gewordener Diebstahl, Sorge.<br>Mohsek, Mossock — Süss, Zucker.<br>Mokem, Mokum — Wohnort, Stadt.<br>Grannig Mokum — Giessen.<br>Wohnisch Mokum — Fulda.<br>Mokum Hey — So heisst besonders in Norddeutschland die Stadt Hanover.<br>Melonhs Mokum — Stadt Frankfurt zur Zeit der Kaiserkrönung.<br>Mokum Zaddik — Stadt Celle.<br>Godel Mokum Hey — Stadt Hamburg.<br>Mokum Lamet — Stadt Leipzig.<br>Mokum Pey — Stadt Frankfurt.<br>Kalle Mokum — Stadt Frankfurt a. M. (Im Vogelsberg und der Wetterau).<br>Mokum Kuff — Stadt Cassel.<br>Granig Hesse Mokum — Residenzstadt Cassel (Im Vogelsberg und in der Wetterau).<br>Mokums Kome — Stadt-Mauer.<br>Mokums-Weide — Stadtthor.<br>Mole — Zoll.<br>Moled, Molod — Das neue Licht.<br>Der Moled is bejon hey — Das neue Licht ist am Donnerstag.<br>Moll — Todt, Getödtet.<br>Moll malochne — Todt machen, Schlachten, Tödten.<br>Molle (die) — Tasche (die). | Aus der Molle handeln — Taschen bestehlen, Aus der Tasche stehlen.<br>Montome — Berg.<br>Moore bestiebt — Auf dem Diebstahl ertappt.<br>Moore haben, Mooren hegen — Fürchten (sich).<br>Moorem — Böser Ruf, Schrecken.<br>Mooren auf sich haben — Wegen Diebstählen bezüchtigt seyn, Verdacht von Diebstählen auf sich haben.<br>Moore Kaffer — Bestohlne (der), Diejenigen, welche nach entstandenem Lärm nach einem Diebstahl die Diebe verfolgen.<br>Moos — Geld.<br>Morellemalochner — Maurer.<br>Moremme seyn — Lügen, Betrügen.<br>Morf — Mund.<br>Moser — Verräther, Falscher Mann.<br>Mosern — Plaudern, Verrathen.<br>Mossaim — Zwei Hundert.<br>Mossei — Wann.<br>Moss — Frau.<br>Motor — Regen.<br>Mott (die) — Visitazion, Untersuchung.<br>Mottor — Keller.<br>Mott malochne — Hausuntersuchung.<br>Mott (der) — Räuchern, Rauch.<br>Motten Mozenen — Suchen, Visitiren.<br>Muck — Frau, Weib.<br>Muck — Schielend.<br>Mucker — Gewahr, Munter, Aufmerksam, Bekannt.<br>Münge — Münze, Verschiedenes Geld.<br>Münsch — Tochter, Mütze.<br>Mützling — Kappe.<br>Mützneh ves — Haube, Mütze.<br>Muldel — Schrank.<br>Mulje, Multe — Tasche.<br>Auf dem Mulje im linken Brustmalmisch — In der linken Westentasche.<br>Mulstoch — Städtchen Ulrichstein.<br>Multe Sak.<br>Multe Beduchemo — Geheimer Sack im Rockfutter.<br>Mumli — Verstellen.<br>Mund stutzel — Lebzelter.<br>Muss — Frau.<br>Muss im Koendich — Hausfrau.<br>Muthmassen — Gewiss seyn, Gewissheit haben.<br>Mutor — Erlaubt.<br>Mutar — Es ist erlaubt.<br>Muttersprach — Zigeunersprache. Wird von den Gaunern, die sie selbst sprechen, so genommen.<br>Mutznähes — Mütze. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|

**N.**

Nachassruach — Grosses Vergnügen.
Nachauses, Nechausches — Kupfer.
Nachgewalt — Verfolgung, Nacheile.
Nachmitteleile — Nach Mitternacht.
Nachrolgen — Verfolgen.
Nachtom — Bäcker.
Nachum — Vogel, Vögel.
Nachmus Gehain — Der Vogelsberg.
Nachrinkel — Fremd.
Nadet — Wald vom Nadlholz.
Nähr, Nehr, Ner — Licht.
Nähres, Nehres, Neir, Neiress, Neiross — Lichter.
Nähres maschores — Laterne, Leuchte.
Nähresscheiner — Laterne, Leuchte.
Nähresschemer Stohle — Latern-Pfosten.
Nafkenen, Nefken, Nefkenen — Huren.
Nafkine, Nefke, Nafke — Hure.
Nagosches, Nagausches, Neichoisesch — Kupfer.
Nahar — Fluss.
Najum, Neyrem — Auge, Augen.
Naphiche — Bauchwind, Blähung.
Napponh — Schmied.
Naschak — Er hat geküsst.
Nascheka — Sie hat geküsst.
Nassenen — Geber.
Nauef, Niuf — Ehebrecher, Ehebruch.
Naufes — Ehebrecherin.
Nechausches morok — Messing.
Neelom — Verborgen.
Neeschaf — Was? Wem liegt daran.
Nefeile, Nikehlo, Niphlo — Aas, Schlechter Kerl, Spitzbube.
Nefesch, Neschane, Neuschuhme — Seele.
Nehkeff — Loch, Kerker.
Nehlum, Neilum, Nelum — Schuh.
Nehlumar, Nehlimar — Schuster, Schuhmacher.
Nehrog — Getödtet, Erschlagen.
Nehrog machen — Todten.
Nejar — Papier.
Neilums malochner, Neilemes malochner — Schuster, Schuhmacher.
Neiross, Neros — Lichter.
Nekuf, Nekof — Loch, Kerker, Oeffnung.
Nekuf fetzen — Ein Loch schneiden.
Kozer Lawune Nekuf fetzen — Ein Schloss oder Riegel halbmondformig umschneiden.
Nerge, Nerges — Nein, Nicht, Nichts, Nicht wahr.
Nescher pl. Neschorim — Adler.
Neschiko — Kuss.
Nessach pl. Nessochim — Stück, Glied.
Nessel — Piss.
Nesseln — Pissen.
Neves — Mütze.
Nevisch — Bauch, Seele, Leib.
Newascholl — Gekocht.
Newich — Ach, Leider.
Nichtern, Niffern — Sterben.
Nitlu seyn — Gehenkt werden.
Sie sind nitlu worden — Sie sind gehenkt worden.
No — Dann.
Noch — Nach.
Nogisch — Geldhäufchen, so der Falschwechsler macht, um davon unbemerkt hinwegzuputzen.
Noon, Nuhn — Fünfzig.
Nolle — Hafen, Topf.
Noseln, Nosseln, Nosnen, Nosenen — Geben, Bezahlen.
Nossif, Nessiwo — Steg.
Noves — Nichts, Nicht, Nein.
Nowie pl. Newüm, Nowüm — Prophet
Newia — Prophetin.
Nursch — Schuh.
Nuzekinnge — Mütze.

**O.**

Oberkinnge — Mütze.
Oberster Kier, Oberster Sieg — Landesherr, Regent.
Oberschoder — Stockhausverwalter.
Ochi — Mein Bruder.
Ochor — Hinten.
Ockelbeh — Rücken, Buckel.
Er hegt ein schofel Ockelbeh — Er ist buckelig.
Odem — Roth, Rubin.
Ochlschautz — Feldschütz, Schütz.
Oetlin — Feind.
Of pl. Ofos, Anfes — Vogel.
Oger, Ohche — Bruder.
Ogil — Ohring.
Ohef — Freund.
Ohef Isroel — Juden-Freund.
Ohle — Herauf.
Ohlem, Olem — Welt, Menge.
Ohnü — Wir.
Ohwi — Mein Vater.
Oi — Ach, Oh, Ei.
Oisiches, Oss — Buchstabe.
Olderskaffer — Vater.
Oldersmuss — Mutter.
Olef — Eins.
Olm — Bauer.
Olme — Bauern, Leute, Gemeinde.
Olmisch — Alt.
Omod, Omed seyn — Stechen.



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Omo (e) — Dienstmagd, Magd. | Perlich — Perlen. |
| Onesch — Strafe. | Pernassematter — Anführer beim Einbruch. |
| Onu — Wir. | Pernos — Reicher Mann, Schultheiss. |
| Orech, pl. Orchim — Gast. | Perschiren — Gewehr laden. |
| Oren — Beten. | Pessed — Verlust, Einbusse, Schade. |
| Oreph — Bürge. | Pey — Achtzig, Gesicht. |
| Oreph seyn — Verbürgen. | Pey Mokum — Frankfurth. |
| Oron — Schrank, Kasten, Kiste. | Petzim — Verwunden. |
| Onur — Verbannter. | Peza — Wunde. |
| Oschpis, Osspiss — Wirth. | Pezira (e) — Feile. |
| Oschpisse — Wirthshaus. | Pezoim — Die Wunden. |
| Osen, pl. Osmajim — Ohr. | Pferde Tohle — Das grösste Vorlegschloss. |
| Osne, Ossne — Sackuhr, Uhr. | Pfetzen — Plagen, Quälen. |
| Osor — Gehen. | Pfiffes — Handwerksbursche. |
| Ossur — Verbothen. | Pflügen — Vor den Kirchen betteln. |
| Ottchen — Biene, Bienenstock. | Pflüger — Kirchenbettler. |
| Ottches-Glumpe — Wachs. | Pforresschmal — Pfarrer. |
| Ottches-schnud — Bienenhonig, Honig. | Pfuze Kapore — Pfui Teufel. |
| Ottfass — Bienenkorb, Bienenstock. | Piazzof — Zusammenkunfts-Ort. |
| Otzemie, Otzemier — Mützen, Jacke, Camisol, Weibsjake. | Pikkenbeh — Ausrede, Ausflucht. |
| Oulmnes — Land. | Pilla (e) — Buch. |
| Oulemes verkasselt — Landesverweiser. | Pillenträgerin — Schwanger. |
| Ouschemer — Leute. | Pilsel — Magd. |
| Ow, pl. Owim, Owoss — Wolke. | Pimmer loben — Weissbrot. |
| **P.** | Pischpesch — Wanze. |
| Pähden — Furchtsamer. | Pisjoupe — Gespräch, Ausrede. |
| Pall — Bret. | Plättling — Leise. |
| Palpoff, Palpophf — Herr. | Plattschierer — Zahnschreier. |
| Pamon pl. Paimaunim — Glocke. | Platt — Zur Diebesbande gehörig. |
| Pandeli, Pandeln — Pferd. | Platt-Caporal, Platt-Kachin — Welscher Hahn, Welsches Huhn. |
| Pappa — Vater. | Platte — Feuerplatz. |
| Par, Pohr — Stier, Ochs. | Die Platte putzen — Fortziehen. |
| Parigotscho — Fischer. | Platte Besiche — Schloss. |
| Parnasso — Nahrung. | Pleger — Schulmeister. |
| Parosch pl. Parnschim — Floh. | Pleistern — Zahlen. |
| Parschkes — Strumpf, Strümpfe. | Plickschläger — Bettler, der absichtlich bloss geht. |
| Passkenen — Urtheil sprechen. | Plocken — Wollen-Tuch. |
| Pauel — Wirkung. | Plotisifern — Trachten. |
| Pauel seyn — Wirken, Bewirken, Ausrichten. | Pluma — Ducaten. |
| Pauresch seyn — Erklären. | Plumpschinnägler — Kesselflicker, Zinngiesser, Kupferschmied, Klempner. |
| Pay, Pee, Pey, Peh — Mund, Angesicht, Maul. | Pochus — Wenig, Gering, Schlecht. |
| Peggihme, pl. Peggihmes — Flecken, z. B. im Tuch; Scharte, z. B. am Wasser. | Pofche — Los. |
| Peggihme Hassakim — Scharte am Messer. | Pokid pl. Pekidim — Amtmann. |
| Pehe — Schwester. | Pollmak, Pollmag — Soldat. |
| Peires — Obst. | Polsterl — Kuchen. |
| Peisech — Thüre. | Pommer — Brot. |
| Peisel — Bild, Bildniss. | Pompe — Pestilenz. |
| Pecker, Peyger — Vergifteter Brocken zum Tödten der Hunde. | Poriz, pl. Porizim, Perozim — Räuber. |
| Perizim, Poriz — Räuber. | Poro — Kuh. |
| Perkoah — Hausraub. | Postiokel — Postknecht. |
| | Pratscherl — Gott, Hergott. |
| | Prayen — Bitten. |
| | Press, Presse — Siegel, Pettschaft. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|

Prischim — Sporn.
Proscher — Dieb.
Prottel-Supp, Protzel-Supp — Mehlsuppe, Rumfordische Suppe.
Psack — Urtheil.
Psack machen — Urtheil sprechen.
Pschore, Pschoro — Vergleich, Vertrag.
Pschoro malochnen — Einen Vergleich machen.
Purim — Faustrecht.
Purzapletzi — Gefährlicher unangenehmer Aufenthalt für Gauner.
Puss — Heu.
Putz — Spiessmann.
Putz machen — Einem Etwas weis machen.

**Q.**

Quartum — Versteck, Versteck es.

**R.**

Raain, Raima — Donner.
Rach, Raach — Jung.
Rachaim — Mühle.
Rachaimer, Rachener — Müller.
Rachaims-Bosseler-Malochner — Mühlarzt.
Rachaims-Maschores — Müllerknecht.
Rachmones — Jubel.
Rachmones malochnen — Schreien.
Racklay — Fuss, Füsse.
Rackli — Dienstbothen.
Raden — Feld.
Radeschmiere, Radeschwire — Kutsche.
Raglaim, Raklaim — Füsse.
Ragser — Zorniger.
Rachel, Rakle — Frau.
Raiche — Hirt.
Rallern — Auf einen Wagen oder Karren etwas führen.
Rallert — Karren.
Ramme — Betrieger.
Rankert — Esel.
Ranzen — Gefängniss.
Raschai — Geistlicher, Pfarrer.
Rathe — Leiter.
Rattemer — Mehrere Thaler.
Rattok pl. Rattokoss, Rattûkoss — Kette.
Raue — Hirt, Schäfer.
Rauf — Arzt, Chyrurg, Arzneikrämer.
Rauling — Kleines Kind.
Rauo, Ror — Einer, der da hütet, weidet, Hirt.
Rawine — Leiter.
Ratzen — Sich in Kurzweil herumreissen.
Rayi — Richter, Amtmann.
Rebbe pl. Rabbonom — Rabbiner.
Rebbe-Chassner — Juden-Priester.
Rebbemoosche — Brecheisen.
Rebbii (is) — Der, die Vierte.
Rechisch — Maulthier.
Rechof — Gasse, Strasse.
Reck, Reckam, Reick — Leer.
Reckel, Reegel, Regel — Fuss.
Reech — Soldat.
Reel — Geschwür, Schwären.
Renn — Einhorn.
Refijes, Refische, Rewiehe — Viertel.
Refische - Refische - Rewiehe - Sohof — Ortsgulden.
Refuo (e) — Arznei.
Rehjo, Rey — Verwalter.
Reichweger — Pächter.
Reick — Leer.
Reipart, Reipert — Frucht-, Mehl- oder Kartoffel-Sak.
Reisch — Zwei Hundert.
Reckuf — Soldat.
Rekufs-Klufte — Montur, Soldaten-Montur.
Rellerchen — Erbsen.
Remosche — Brecheisen.
Remde — Tasche.
Reoh — Lunge.
Reoss — Gesicht.
Rephuo — Heilmittel.
Reppelen — Rädern.
Retsch pl. Retschen — Ente.
Rewwich, Rewwig — Gewinn, Profit.
Rewwich malochnen — Gewinnen.
Rezaih — Mord, Todtschlag.
Rezeach — Mörder.
Rezige — Diebstahl mit Mord, Raubmord.
Rezoier Sarfner — Mordbrenner.
Rewiche Sohof — Orts-Gulden.
Ribeneef — Wache.
Ricchcling — Nase.
Riechelings-Waschling — Nasentuch.
Riedling, Röthling — Zwetschken.
Rieling — Sau.
Rigel — Gulden.
Rigelnass — Betrunken.
Rikaneef — Wache.
Rill — Rad.
Rillcher — Erbsen.
Rimmo — Er hat betrogen.
Ringeln — Tanzen.
Ringert, Rengert — Wiese.
Rippolt — Beutel.
Rischaumo — Erst, Vornehmst.
Rispe — Kirchweih.
Ritscher — Stuhl.
Ritschering, Ritscherling — Pfanne.



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Rittling — Erbsen. | Sadeck, Satro, Sattor — Stemm- oder |
| Rochmones — Freudengeschrei. | Brecheisen mit einer geraden drei- |
| Rodeln — Zusammenbringen, Mit sich | kantigen Spitze. |
| führen, Einstecken, Hohlen, Führen, | Säbeln, Sebeln — Kacken. |
| Bringen, Hineinbringen. | Säuerling — Kirschen. |
| Roe Bajes — Hirtenhaus. | Saf, pl. Sapim — Becken. |
| Roe Kassert — Schweinhirt. | Safsel — Bank. |
| Roe Pohres — Kuhhirt. | Sajem Soref — Branntwein. |
| Roe Spork — Schweinhirt. | Sall (er, o), Solm, Salmer — Kreuzer. |
| Roe Zunn — Schäfer. | Sammech — Sechzig. |
| Röllerchen — Erbsen. | Sande — Zigeuner. |
| Röllern — Rädern. | Sandhaas — Soldat. |
| Röthling — Zwetschke. | Sandhaasen — Soldaten. |
| Rohre — Herr. | Sardenhargemer, Sardenhergener — |
| Rojen, Rojenen, Roinen — Sehen, | Feldschütz. |
| Gucken. | Sarfen, Sarfenen — Brennen. |
| Roll, Roller — Batzen, Rad. | Sarken, Sarkenen — Werfen. |
| Rollach — Kälte. | Sasserass — Mäckelgeld. |
| Rollen — Ein Rad schlagen, Von einem | Sasser — Mäckler. |
| Schuss getroffen umstürzen. | Sassern — Mäckeln, Einen Käufer ge- |
| Roller — Karren, Schubkarren. | stohlner Sachen auffinden. |
| Rollfetzer, Rollschütz — Müller. | Saucher pl. Sauchrim — Kaufmann, |
| Romanisch — Gaunerisch. | Krämmer. |
| Ronspel — Ort Ronsthal. | Sauerling — Kirschen. |
| Roof — Arzt, Hunger. | Saume — Feind. |
| Roofa, Ropha — Arzt. | Sauger seyn — Schliessen, Verschliessen. |
| Roofig — Hungrig. | Sauwel seyn — Dulden, Ertragen. |
| Roppel — Hochzeit; Einbruch mit | Schaaf — Falsch, z. B. Eid, Zeuge u. s. w. |
| Sturm. | Schaal — Hosenlatz, Latz. |
| Roppen — Lügen. | Schaar — Thor (aus). |
| Rosch abmachayen — Enthaupten, | Schaarle — Maire, Schultheiss. |
| Köpfen. | Schaarbenk, Scharle, Scharrle — Orts- |
| Rossert, Rosset — Eisen. | vorstand, Schultheiss. |
| Rothmasch, Rothwasch — Meierei, Hof- | Schabala — Gespennst. |
| gebäude. | Schabber, Schaber, Schaberer — Meisel. |
| Rotzen, Rotz seyn — Laufen. | Schabbes-Schmus — Erdichtetes Ge- |
| Rubalt — Freiheit. | schwätz. |
| Ruch — Wind. | Schabbes — Samstag. |
| Ruh — Dohne, Tragbalken. | Schabelle — Scheuer. |
| Ruhmine — Donner. | Schabitt (eo) Schobitt — Geiss, Ziege. |
| Ruhnen — Verrathen. | Schabitten-Beckert — Geissbock, Zie- |
| Ruhsel — Kötze. | genbock. |
| Rullen gehen — Fuhrmannsgeschirr | Schachack — Pulver, Staub. |
| bestehlen, Frachtwagen plündern. | Schachen, Schachern — Nachbar. |
| Runinni — Frau. | Schacheres, Schachares — Morgens, früh. |
| Reude Blauhosen — Pflaumen. | Schachern — Handeln. |
| Runswill — Ronsthal (Ort). | Schachert, Scheeger — Bier. |
| Runtzen — Betriegerischerweise ver- | Schachmer — Jude. |
| mischen. | Schäcker, Scheker — Lügner. |
| Rusch — Kommandant. | Schäckern — Lügen. |
| Ruseling — Kessel. | Schärfen — Mit dem Ankauf und Ver- |
| **S.** | kauf gestohlener Sachen sich abgeben, |
| Saam — Gift, Krähaugen. | Kaufen. |
| Sach, Ssach, Ssechum — Summe. | Schärfenbub — Derjenige, welcher einen |
| Sacheren — Stehlen. | Käufer zu gestohlnen Sachen aus- |
| Sackum, Sackem, Sacken — Messer, | macht, das Nöthige für die Diebe |
| Sackin — Schnitzer. | einkauft, Gelegenheit aussieht und |
| | Bestellungen macht. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Schärfenspieler, Schärfer — Der gestohlne Sachen kauft und verkauft, Käufer. | Scheh, Schih — Stunde. |
| Schaffehle-Pritsch — Schüsselbank. | Schehger, Scheichert — Bier. |
| Schaffihl — Schüssel. | Schehker pl. Schkorim — Lüge, Trug. |
| Schaffihl-Blättling — Teller. | Schejaz — Bube, Christenbube. |
| Schallhewes — Flamme. | Scheib-Maro — Laib Brot. |
| Schalschekes — Kette. | Scheinkuffer — Bei Tag stehlen. |
| Schambutter — Scheuer. | Scheinsettefer — Dieb, der bei Tag stiehlt. |
| Schamme, Schemme, Schamne — Seele. | Scheiwa, Scheiwe — Wachs. |
| Meine Schamme — Meine Seele. | Scheiwett — Ruthe. |
| Schammer — Wächter, Hüter. | Schekeg, Schejez — Greuel, Christenbube, Bursche. |
| Schammesch — Schuldiener, Küster, Schullehrer. | Scheleg, Schelek — Schnee. |
| Schandell — Licht. | Schelschekles — Kettes. |
| Schamoe — Wachs. | Schemehs, Schemehsch, Schemisch — Sonne. |
| Schapcher, Schappcher — Stahl- oder Uhrfeder, welche zur Durchschneidung eiserner Stäbe gebraucht wird. | Schemen — Oehl, Fett. |
| Schar — Sessel. | Schemen sajüss — Baumöhl. |
| Scharburk — Postwagen. | Schemir — Wache. |
| Schares — Haar. | Schemiss, Schemehs — Sonne. |
| Scharett — Chaise, Kutsche. | Schemmen — Gefangen sitzen. |
| Scharett-Juckeler — Postknecht. | Schemorim — Hefen. |
| Scharle — Grebe. | Schem pl. Schennaim — Zahn. |
| Scharschau — Braten. | Schennhawim, Schenhawim — Elfenbein. |
| Scharunk — Postillion. | Schepolles — Antheil. |
| Schaskenen, Schaskelen — Trinken. | Scher — Knecht oder Junge. |
| Schasken Glänze — Trinkflasche, Bouteille, Flasche. | Scherbes — Kartoffel. |
| Schassinnen — Trinken. | Scherbine — Kasten, Kiste. |
| Schauchat — Bestechung. | Scherge — Stadtknecht. |
| Schauchen, Schachen — Nachbar. | Scherne — Kopf. |
| Schauchente — Nachbarin. | Scherweh — Pflug. |
| Schaude — Narr, Einfältiger Mensch. | Schett — Böser Geist, Bösewicht, Böses Weib. |
| Schauder, Schauter — Amts- oder Gerichtsdiener, Schliesser, Pförtner, Büttel, Stadtknecht, Thorschreiber. | Schewer pl. Scheworim — Bruch, Hefen. |
| Schaufet, Schauhet, Schofet — Richter, Schultheiss, Vogt-Grebe. | Schewetz — Krätze. |
| Schaule machey, Scholemachey — Sippschaft, Gespannschaft, Gesellschaft. | Schewetzig — Krätzig. |
| Schaulet seyn — Gewalt haben. | Schey, Scheij — Frau. |
| Schausse seyn — Trinken. | Schibo ossor — Siebenzehn. |
| Schawitt, Schowitt — Geisse, Ziege. | Schiebe bohlen — Werfen. |
| Schawitt, Beckert, Schowitt-Behchert — Geissbock, Ziegenbock. | Schifgo (e) pl. Schfogos (es) — Magd. |
| Schechmo — Wohnung. | Schgore — Waare. |
| Schechuss — Graben. | Schibbusch pl. Schibuschim — Fehler. |
| Schecken — Lügen, Betrügen. | Es is mole Schibuschim — Es ist voll Fehler. |
| Scheeger Gordel — Bierkessel. | Schibohles — Haber. |
| Schef bedneht — Schweig. | Schidduch — Heirath. |
| Schere — Zwei zusammengespitzte Finger, um z. B. Geld aus eines andern Hosentasche unbemerkt zu entwenden. | Schiebeling — Fenster, Schubfenster. |
| Schegues, Schejoz (ez) — Junger Bursche, Christenbube. | Schieberskobern — Wegwerfen. |
| | Schieber, Schies — Männliches Zeugungsglied. |
| | Schifcho, Schifche, pl. Stoches — Magd. |
| | Schihe — Drei Hundert. |
| | Schikken — Betrunken. |
| | Schikse — Tochter. |
| | Schikseskaffer — Tochtermann. |
| | Schild — Gefach, Loch. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Schild einlegen — Durch eine Mauer oder Wand brechen, Gefach einbrechen. | Schmucklappen — Butterführer. |
| Schilschom — Vorgestern. | Schmutzige Hände haben — Schlachtvieh besonders Schafe gestohlen haben. |
| Schimmeldewoge — Schomnattenwaag (Ort). | Schnaim — Zwei. |
| Schein — Grind, Krätze. | Schnaufen — Riechen. |
| Schinnägels-Rockzenche — Junge. | Schnee — Wachs. |
| Schisse, Schische — Sechs. | Schneestappel — Wachsstock. |
| Schische oser — Sechszehn. | Schneiche, Schnesche pl. Schneicher, Schneche, Schneege — Hals- oder Sacktuch, besonders von Seide, Seidenes Tuch. |
| Schissi (is), Schichi, Schichis — Der, Die Sechste. | Schneideling — Schere. |
| Schissim, Schischim — Sechzig. | Schneidelings feberer } — Scheren- |
| Schirwe, Schiwe — Sieben. | Schneidelings malochner } schleifer. |
| Schiwim, Schibim — Siebenzig. | Schneidetohle — Langes, Schmales, Vorhängschloss. |
| Schkorim — Die Lügen. | Schneitzeling, Schneitzling — Nase. |
| Schkozim — Christenjunge, Junge Bursche. | Schneitzelings-Büchse — Schnupftabaks-Dose. |
| Schlampen, Schlämpen — Werfen. | Schnelle — Suppe. |
| Schlamper — Wurf. | Schnettelwerk, Schnuttelwerk — Kurze Waare. |
| Schasneidemetten — Federbett. | Schnossajim — Zwei Jahre. |
| Schlausche, Schloschen — Drei. | Schnürstecher — Stiefel. |
| Schlauschim, Schloschim — Dreissig. | Schoca — Obrigkeit. |
| Schlechter — Schlachten. | Schoch — Kraut. |
| Schleck, Schleack — Stunde. | Schocher — Schwarz. |
| Schleppe, Schleppets — Glocke. | Schochermajum, Schoklemajum — Gekochter Kaffeh. |
| Schlimüll — Ungeschickter Schlingel. | Schochert — Kaffeh. |
| Schlingschnakerl — Halstuch. | Schochet, Sochet — Geschenk, Bestechung. |
| Schlinck — Garn. | Schockelcher — Kartoffel. |
| Schlische, Schlisse — Sechs. | Schocker — Land-Dragoner, Landjäger. |
| Schlischi (is) — Dritte (der). | Schodaim — Brüste. |
| Schlissim, Schlischim — Sechszig. | Schöchern — Trinken. |
| Schlohmer — Schmied. | Schöckerschurg — Trinkgeschirr, Porzellan, Fayence, Steingut. |
| Schlommer — Schlaf. | Schöneck — Braut. |
| Schlomerich — Schläfrig. | Schofel Schim (Er hegte) — Er ist Scheel. |
| Schlommern — Schlafen. | Schohger } — Schwarz. |
| Schlunger — Wurst. | Schoger } |
| Schlupfen — Stellen, Kriechen. | Schohger Heim — Floh. |
| Schmaien — Hören. | Schohger Leager — Schwarz Brot. |
| Schmaies — Höre. | Schoh, Schooh, pl. Schooss — Stunde. |
| Schmaler — Jahrmarkt. | Schohger Mass — Dörrfleisch. |
| Schmalkahler — Verleumder. | Schokerts-Dickets — Kaffeh-Tasse. |
| Schmayes Roel — Heimlicher Gott, Wehruf der Juden. | Schockerts-Dickerts — Schale. |
| Schmaune, Schmone — Acht (8). | Scholum — Friede. |
| Schmeinnen — Hören. | Scholum lechma — Der Friede sei mit Euch. Der gewöhnliche Gruss der Juden. |
| Schmelz — Pfanne. | Schomea seyn — Hören. |
| Schmilmort — Gras. | Schomen — Satt, Gemästet, Fett. |
| Schmini (is) — Achte (der). | Schommajim — Himmel. |
| Schmollen — Aus Scherz sich böse gegen Jemand stellen. | Schomme — Seele. |
| Schmorch — Tabakspfeife. | |
| Schmorchen — Taback rauchen. | |
| Schmossajim — Zwei Jahre. | |
| Schmück — Fett, Butter, Schmalz. | |
| Schmückaules — Buttertopf, Schmalztopf. | |
| Schmücktitsch — Pfanne, Fettkrug. | |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Schommes — Gerichtsdiener. | Schurchleckiche — Kleider-Diebstahl. |
| Schond — Unrath. | Schurisch — Messer. |
| Schone, Schono, pl. Schoninn — Jahr. | Schurmajum — Wallgraben, Wassergraben. |
| Schoneljeritt, Schoner — Jahrmarkt. | Schurschehles — Kette, Ketten. |
| Schopper — Hatschier. | Schuskerle, Schusk — Buttermilchsuppe. |
| Schor, Schorr, pl. Schorren — Ochs. | Schuttel — Schüssel. |
| Schorr-Boshart — Fleisch vom Ochsen. | Schuwe — Gespenst. |
| Schorfen — Kaufen und verkaufen gestohlene Sachen. | Schwäch Anles — Krug. |
| Schorge — Ochs. | Schwächer — Brunnen. |
| Schorges, Schoin — Grind. | Schwäch-Keile — Trinkgeschirr. |
| Schofel Schorges — Erbgrind. | Schwächmajum — Trinkwasser, Quelle. Brunnen. |
| Schorne, Schowelle — Scheuer, Scheune. | Schwählemer, Schmelehmer — Zigeuner. |
| Schorrem, Schorrim — Ochsen. | Schwahlmnisch — Zigeunerisch. |
| Schorrembossert, Schorem-Boshart — Ochsenfleisch. | Schwämmes — Fisch. |
| Schorschau — Braten (der). | Schwämmes-Kasten } — Fischteich, |
| Schrönker — Dieb und Räuber, die in Banden vereinigt Einbrüche und Raub verüben, Nachtdieb. | Schwämmestiefe } Fischkasten. |
| Schrönckert — Wandschrank, Brotschrank, Schrank. | Schwämmissen — Fischen. |
| Schranzen — Sprechen. | Schwamisser — Fischer. |
| Schrendefegen — Stube ausplündern. | Schwänzen, Schwenzen — Gehen. |
| Schrendefeger — Diebe, welche Nachtquartier suchen und in den Stuben, wo sie schlafen, das Beste nehmen und sich davonmachen. | Schwärzling — Kaffehbohnen. |
| Schreff — Hure. | Schwanfelder — Nackter Bettler. |
| Schreffenboos — Hurenhaus. | Schwanjo, Schwanzo — Rathhaus. |
| Schrieben — Bett. | Schwarzarsch — Schorstein. |
| Schube — Antwort, Nachricht, Geheimes Zeichen. | Schwarz-Wall — Schorstein. |
| Schube stechen — Zeichen geben. | Schwarzarschkaffer — Schorsteinfeger. |
| Schuberle — Gespennst. | Schwarz-Wall malochner — Schorsteinfeger. |
| Schucher — Bier. | Schwarzel — Pferd. |
| Schuck — Markt. | Schwarzelstampf — Pferdknecht. |
| Schucker — Landdragoner, Gens d'ormes, Polizeisoldat, Polizeidiener. | Schwarzfärber — Pfarrer. |
| Schuftig — Kartoffelbrei. | Schwarzfärber belattchenen — Einen Pfarrer bestehlen. |
| Schuftschnelle — Wassersuppe. | Schwarzfärberin — Pfarrersfrau. |
| Schuhmer — Gespennst. | Schwarzfarbes-Mick — Pfarrersfrau. |
| Schuhre — Tanz. | Schwarzfärberskitt — Pfarrhaus. |
| Schuhwichs — Tanzen. | Schwarzhaber — Speck. |
| Schuhwichsen — Leichenbegängniss. | Schwarzer Mantel — Schorstein. |
| Schukel — Hund. | Schwarz Mass — Dörrfleisch. |
| Schukel — Sauer. | Schwarz-Mosser — Brecheisen. |
| Schukleschoch — Sauerkraut. | Schwelehmer — Zigeuner. |
| Schuklerlmt — Sauermilch, Saure Milch. | Schweiger — Angestrichener Bettler. |
| Schulchen (ern) — Tisch. | Schwentzen — Gehen. |
| Schule (die ganze) — Die ganze Sammlung von Nachschlüsseln. | Schwii — Siebente. |
| Schulfuchser — Schulmeister. | Schwimmerlings-Mebler — Fischer. |
| Schum — Knoblauch. | Schwimmes — Fisch. |
| Schum — Wegen. | Schwindeln — Betrügen oder auf listige Weise stehlen, besonders in Städten. |
| Schummer — Katze. | Schwindler — Gauner, welche in Städten auf listige Weise stehlen oder betrügen. Betrüger. |
| Schupperei — Diebstahl. | Schwindelei — Betrug, Listiger Diebstahl. |
| Schurch — Kleidung. | Schwinnajin — Fluss- oder Seehafen, Hafen. |
| | Schwu, Schwuh — Wache. |
| | Schwua (as), Schwuo — Eidschwur, Eid. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Schwuas-Schaaf — Falscher Eid. | Siuf — Falsch. |
| Schwuajim — Zwei Wachen. | Siwes — Satt. |
| Schwuo pl. Schwuoss — Wochen. | Skoker — Hausdieb, Auch der, welcher sich bey Tag in die Häuser um zu stehlen schleicht. |
| Siorne — Kunst. | Sckoker (linker) — Falscher Spieler. |
| Se — Lamm, Stunde, Sie. | Smalkahler — Verleumder. |
| Se isim — Ziegenlamm. | Smaulj — Leib. |
| Se kwossim — Schaflamm. | Smoll — Linke Hand oder Seite. |
| Se tomim — Lamm ohne Fell. | Socherte, Socheress — Kaufmannsfrau, Krämmersfrau. |
| Seauro (e), Seiohrim, Seorum — Gerste. | Sod (der) — Geheimniss. |
| Sebel, Sewel — Mist, Muss. | Sode — Feld. |
| Sechskaalschker — Sechsbätzner. | Sodoschager, Sodeschocher — Pflugsegge, Egge. |
| Sechuchiss — Reines, Helles Glas, Gläsern. | Sodem, Sodon, Sodum — Teufel. |
| Sechum, Ssachume — Summe. | Sohof, pl. Schufim — Gold, Golden, Gulden. |
| Sechune — Nachbarschaft. | Sohken, Soken — Alt. |
| Seef pl. Seewim — Wolf. | Sohken-Ahf — Grossvater. |
| Sefer, Seifer — Buch. | Sohne, Soine, Sone — Feind. |
| Sefess — Pech. | Sohne Isroel — Judenfeind. |
| Seffer — Gemahlter Bettler. | Sohnen-Ahf — Grossvater. |
| Seh — Stunde. | Sohof thor — Reines Gold. |
| Schufim — Mehrere Gulden. | Sohre Laatsche — Güterwagen. |
| Seicht — Bett. | Soir — Back. |
| Seinnling — Sakrament. | Sojin, Soyen, Soje — Sieben. |
| Semme — Büchse, Dose. | Sokow, Sokum — Bart, Handel. |
| Semmete — Freude. | Soll — Geliebter. |
| Sems — Herr. | Soll — Wohlfeil. |
| Semferei — Herrschaft. | Solm, Sulm (e) — Leiter. |
| Sende, Sente — Zigeuner. | Sonof — Schweif, Schwanz, Narr. |
| Senftstrich — Bett. | Sohnofboos, Sonofboos, Sonnenboos — Hurenhaus. |
| Senz — Edelmann. | Sonz — Edelmann. |
| Sorche, Serges, Serves — Taback. | Sonzim — Edelfrau. |
| Serchehanjo — Tabacksbüchse, Dose. | Sorfgordel — Branntweinkessel. |
| Serchen — Tabackrauchen, Schmauchen. | Sorfserfer — Branntweinbrenner. |
| Sercher — Taback, Tabaksrauchen. | Soroff — Branntwein. |
| Seress — Der kleine Finger. | Soff — Motte. |
| Serfige — Feuer. | Spaden — Degen. |
| Serfschnorrer — Falscher Brandbettler. | Spalk — Heller. |
| Servisch Mokum — Mainz. | Spange — Schnalle. |
| Servonen — Franzosen. | Spangen — Schnallen. |
| Sevel — Obstmuss, Latwerge. | Spanisch Ritt — Spanisches Rohr. |
| Sewuf pl. Sewufind — Fliege. | Spek und Blaukohl — Staupbesen. |
| Sferuro — Gerste. | Sperling — Knebel. |
| Sforim — Bücher. | Sphatajim — Lefzen, Lippen. |
| Shares — Haare. | Spiel-Fleppe — Spielkarte. |
| Sibbo — Ursache. | Spiel-Knöpperling — Würfel. |
| Sibbo eischouno — Erste Ursache. | Spies-Mollim — Herberge. |
| Sickoron, Siobaron, Sechera — Gedächtniss. | Spinnen — Essen. |
| Siest — Falsches Geld, Falscher Mensch. | Spork — Schwein. |
| Siest malochner — Geldmünzer. | Spräthling — Tischtuch. |
| Siffre — Bücher. | Spranss — Wald. |
| Sikne Imme — Grossmutter. | Springert — Thor (das). |
| Silsul — Verachtung, Schande. | Spuken — Speien, Ausspeien. |
| Simse — Adeliches, Herrschaftliches Gebäude. | |
| Sino — Feindschaft. | |
| Siog — Zaum. | |
| Sippern — Zählen. | |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Spukenelle — Gespennst (das). | Stiko, Stikem, Sticke — Stille, Schweig. |
| Srepho — Brand. | Stipper — Falschwechsler. |
| Srikener — Gehülfe des Falschwechslers (Galfen oder Gassimen), der den Eigenthümer des Geldes oder der Preziosen zu entfernen oder seine Aufmerksamkeit davon abzuwenden sucht. Derselbe sieht auch gewöhnlich früher die Gelegenheit aus. | Stof — Winter. |
| | Stoffung — Ziel. |
| | Stohzem—Jung, Bube, JungerKerl, Sohn. |
| | Stohzemche — Bübchen, Söhnchen. |
| | Stoof — Schweif. |
| | Stolfen — Stehlen. |
| | Stolle — Posten, Galgen. |
| Sriknen — Die Aufmerksamkeit des Eigenthümers beim Falschwechseln abziehen. | Strauberts-Malpusch — Pelzwerk. |
| | Strauberts-Mützling — Pelz. |
| | Strauberts-Ores — Pelzkappe. |
| Sriknen mit Boyis — Wenn er dabei einige bei sich habende fremde Münzen vorzeigt. | Stritsen — Schuhe. |
| | Strohm — Hurenhaus. |
| | Stronbart — Wald. |
| Srore (der) — Herr, Fürst. | Struppert — Haar. |
| Srore (die) — Herrschaft, Vornehme Frau, Fürstin. | Stück Brot — Etwas zu stehlen, Diebstahl. |
| | Ein Stück Brot wissen — Eine Gelegenheit zu einem Diebstahl wissen. |
| Ssach Hammous — Summe Geldes. | |
| Ssman — Zeit. | Ein Stück Brot verdienen — Einen Diebstahl begehen. |
| Ssworo — Meinung. | |
| Stabelen — Sammeln, Betteln. | Ein Stück Brot ausschen — Gelegenheit zu einem Diebstahl aussehen. |
| Stabeler, Stabuler — Sammler, Bettler. | |
| Stabert, Staubert — Mehl. | Stüricke — Hühner, Huhn. |
| Stampf — Knecht. | Stützhohenplenkel — Pistole, Terzerol. |
| Stänker, Stankert — Stall. | Stuss — Narrenspossen, Pferd, Scherz. Spass, Spuk. |
| Stänkern — Suchen. | |
| Stärchen — Huhn. | Sturmbajes<br>Sturmkitt<br>Sturmkandich — Rathhaus. |
| Stäpches, Steppche — Teufel. | |
| Stauberts-Steinche<br>Stauberts-Tiefche — Mehlfass. | |
| | Stutterw — Suchen. |
| Stauchen — Stehlen. | Subbin — Kleien. |
| Stauden — Hemd. | Suddel — Pfütze, Sumpf. |
| Steftchen, Steftcher — Huhn, Hühner. | Sudel — Farbe. |
| Stechen — Geben, Reichen, Angeben. | Sudeln — Färben. |
| Stegen — Bube. | Sudem (w) — Teufel. |
| Stegem — Still, Geheim. | Sudler, Südler — Färber. |
| Stehrz — Zopf. | Sudo, Suhde, Suhdo — Mahlzeit. |
| Steinfalle — Berg. | Sudor — Mantel. |
| Stein, Steine, Steinche — Fass, was oben geöffnet wird. | Sündenfeger — Todtschläger. |
| | Sulme, Sulm — Leiter. |
| Steppchen, Steppches — Teufel. | Sulmen — Hänken. |
| Steppche (das) soll dich bestiebe — Der Teufel soll dich holen. | Suppe (die) ist kalt — Es ist Alles verloren oder verrathen. |
| Steppchen — Tanzen, Tragen. | Suss — Pferd. |
| Stephno — Arznei. | Suss rakeln — Pferd stehlen. |
| Stettinger — Gulden. | Suser — Louisd'or. |
| Stiebel, Stiebich — Pferd. | Susim, Susem — Pferde. |
| Sticke — Stille, Fusspfad, Geheim, Weg. | Susim kappen — Pferde anhalten. |
| Stickum — Hecht. | Susim — Gulden, auch Geldstücke. Mehrere Louisd'ors. |
| Stier, Stierche, Stiererche — Huhn. | |
| Stierche, Stiererche — Hühner. | Susett — Bienenstock oder Korb. |
| Stierches-Kelof — Hühnerhund. | Swiro — Gegend. |
| Stierches-Melach — Hahn. | Sworo — Meinnung. |
| Stier-Boshart — Hühnerfleisch. | |
| Stier-Bukler — Hühnerträger. | **T.** |
| Stift — Knabe, Bursche, Bube. | |
| Stiftche — Knäbchen, Bürschchen. | Tabbas — Ring. |
| | Tabbur — Nabel. |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Tabele — Laib Brot. | Tihnische — Mutter. |
| Tages — Unter. | Tiphlo — Bethaus, Kirche. |
| Tajisch pl. Tajoschim — Bock. | Tische — Neun. |
| Takel — Diebs-Schlüssel, Dietrich. | Tischim — Neunzig. |
| Takif — Gewaltig, Schön, Gut. | Titsch — Pfanne. |
| Takof Jom — Guten Tag. | Tlija — Galgen. |
| Takof Leile — Gute Nacht. | Tmol — Gestern. |
| Tal — Thau. | Tnai, Tnaise, pl. Tnoim — Bedingung. |
| Taljenen — Umbringen, Hinrichten, Henken. | Al Tnaise bin ich's auso — Auf diese Bedingung thue ich es. |
| Talkel — Schüssel. | Tnoim rischaunim — Die ersten Bedingungen. |
| Tallion, Taljon, Tallien — Scharfrichter, Henker. | Tnoim achronin — Die letzten Bedingungen. |
| Taltet — Schlüssel. | Toch — Drein. |
| Taltis — Gesetz-Umhang der Juden. | Tofel — Alt. |
| Tahnepahl — Huhn. | Toffis, Tofus — Gefangen, Kirche. |
| Tanve, Tanfe — Kiste, Kasten, Koffer, Lade. | Tofle Anumo — Der alte Glaube, Die katholische Religion. |
| Tappuach pl. Tappuchim — Apfel. | Tohle — Vorhängschloss, Hängeschloss. |
| Tarling — Würfel. | Tohle malochner — Schlosser. |
| Targepol — Huhn. | Tolem — Kirchhof. |
| Tatas Crucha — Verfluchter Kerl. | Toljim — Scharfrichter. |
| Tatte — Vater. | Tolkels — Diebsschlüssel. |
| Tanner — Ofen. | Tora — Gesetzbuch der Juden. |
| Taue seyn — Irren (sich). | Touf — Vierhundert. |
| Tauwea seyn — Einfodern, Verlangen. | Trallerewitsche — Erbsen. |
| Tcheilles — Blau. | Trappin — Leiter. |
| Tchilles, Tschilles — Abend. | Trapp — Wollen Tuch. |
| Tchillesgänger, Tschillesgänger — Dieb, der sich Abends um zu stehlen in die Häuser schleicht. | Trapper, Trappert — Pferd, Gaul. |
| Teben, Teibe, Teiwe, Triwe — Lade, Kiste, Trog, Koffer. | Trapper angappen — Pferde anhalten. |
| Teefen — Stroh. | Tranfer, Trefe, Treife, Trepho, Triefe — Unrein. Verboten, Ungerecht, Einer der gestohlne Sachen bei sich hat. |
| Teefen Gack — Strohdach. | Trepho Medier — Verdächtig, Verbothenes Land. |
| Teefe Gack — Strohhut. | Treiffe gehen, Treffe seyn } — |
| Teichgräber — Ente. | Treiffe scheffen, Traufen gehen } Gestohlene oder verdächtige Sachen bei sich haben. |
| Teis — Milch. | Treife Sohre — Verdächtige, Gestohlne oder Geraubte Sachen. Gestohlene Waare. |
| Tekef — Bald. | Treife verschüttet — Mit verbotenen, gestohlnen oder geraubten Sachen ergriffen und festgehalten. |
| Teller machen — Köpfen, Enthaupten. | Treppine, Trippert, Trittling, Treppone — Treppe. |
| Tephilo — Gebet. | Trewange — Strohhut. |
| Tephillim — Gebetriemen der Juden. | Triller-Makel — Diebstahl, verübt zu der Zeit, wo die Hausbewohner in der Spinnstube sind. |
| Tess — Neun. | Tripse — Monathliche Reinigung. |
| Tesso ossor — Neunzehn. | Trischen — Schuh. |
| Tess soyin — Sechzehn. | Trispe — Kirchweih. |
| Tess woof — Fünfzehn. | Tris Salmer Fenne — Groschen. |
| Teschuwe — Antwort. | Trittert — Fusspfad. |
| Tewi — Gestern. | Trittling — Stiefel. |
| Tfise, Tfuse, Tfist — Gefängniss, Gefangenschaft, Kerker. | |
| Tfusum — Gefangen. | |
| Thut — Milch. | |
| Tiefe — Kasten, Kiste, Lade. | |
| Tiefe-Malochner — Schreiner. | |
| Tifle besacheren — Aus Kirchen stehlen. | |
| Tik — Uhr, Sackuhr. | |
| Tik-Malochner, Tickmelockener — Uhrmacher. | |



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|

Trockener Kärner — Dörrfleisch.
Troll — Garn.
Tromme — Thaler.
Trübschinn — Brille.
Tschabitt (e) — Ziege, Ziegenbock.
Tschinen — Fluchen.
Tschor — Spitzbube.
Tschor-Goje — Frau, die gestohlne Sachen kauft.
Tschor-Kaffer — Mann, der gestohlne Sachen kauft.
Tschube, Tschuwe, Tschura — Antwort, Busse, Beicht.
Tschukel — Hund.
Tschukel — Sauer.
Tschuckle-Schoch — Sauerkraut.
Tschukle-Thut — Saure Milch.
Tschura (ew) — Stehlen.
Tschuri — Messer.
Tukle — Sauer.
Tukle Kronert } — Sauerkraut.
Tukle Schoch }
Tukle-Thut — Saure Milch.
Tulm — Galgen.
Tulmen — Henken.
Twise — Gefängniss, Kerker.
Twiss — Zwei.
Twist — Zweiter, Andere.

## U.

Uhlm — Balken.
Uchef — Bruder.
Uebermette — Decke, Matratze.
Ueberrutschen (den Bimbam) — Die Schelle in die Höhe heben, damit sie beim Oeffnen der Thüre nicht gehört wird.
Ueberstrohmen — Uiberschwemmen.
Ugo, pl. Ugoss — Kuchen.
Uhser — Wahrhaftig, Gewiss.
Ulmese, Ulmeese — Vater.
Ulmich — Ulmbach (Ort).
Ulmisch — Alt.
Ulmische — Mutter.
Ulmische — Aeltern.
Ulnascher — Vater.
Uman — Handwerksmeister, Meister.
Unsprungsdürren — Bekennen.
Unterkrüge — Unter, In der Unterstube, hierunter, hierunten, unten, drein.
Untermakenen — Unterschlagen bei einem Diebstahl, und die Kammeraden durch Verheimlichung der genommenen Sache bei der Theilung bevortheilen.
Unterstrohmen — Auf Diebstahl ausgehen, Unterlaufen.
Unversprochener — Untadelhafter.

## V.

Vehm — Hand.
Verbasilt — Vergittert.
Verchatchenen — Verschneiden.
Verdienen — Durch Raub oder Diebstahl erwerben, Stehlen.
Verhassmenen, Verchassmenen — Versiegeln.
Verjannen — Versaufen.
Verkattgen — Begraben, Vergraben.
Verkappen — Verrathen.
Verkawwern, Verkapern — Vergraben.
Verknallen — Verbieten.
Verknallt — Verboten.
Verkanerez — Diebshehler.
Verkönigung, Verkinge — Verkauf.
Verkutten — Verkaufen.
Verlässig — Sicher.
Verleg — Verhör.
Verlegen — Verhören.
Verlegt — Verhört.
Verlinkt seyn — Mit den Kunstgriffen der Falschwechsler bekannt seyn.
Vermenkeln — Verheimlichen.
Vermonen — Betrügen.
Verpeitschen — Verbehlen.
Verrettern — Verrathen.
Verronnern — Verstehen.
Verronnert — Verstanden.
Versaamen — Vergiften.
Versamelungs Bajes — Gemeindehaus, Rathhaus.
Verschärfen — Verkaufen.
Verschärfung — Verkauf.
Verschlehenen, Verschliechenen — Verrathen, Entdeken.
Verschleifen — Verkaufen.
Vsrschleifung — Verkauf.
Verschmeihe — Verhör.
Verschmeihen — Verhören.
Verschmeiht — Verhört.
Verschähern — Versaufen.
Versorken — Wegwerfen.
Verzünden — Verrathen.
Viefrach — Flucht.
Viefrach malochnen — Entfliehen.
Viehazoff — Bestimmter Zusammenkunftsort.
Vogelsgörg — Vogelsberg.
Vogelsgörger Kamrusche — Vogelsberger-Bande.
Vopper — Bettler.
Voppert — Narr.
Vorflammert — Schürze.
Vor kame Schonim — Vor vielen Jahren.
Vormitteleile — Vormitternacht.



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|

**W.**

Waare Mokum — Sich bei Jemand in dessen Wohnung aufhalten, in den Bauernhäusern sich aufhalten.
Wachsstabel — Wachsstock.
Wahnisch Mokum, Wohnisch Mokum — Stadt Fulda (Vogelsberg).
Wai — Wehruf der Juden.
Walboser — Kruger.
Waldloch — Bodenloch.
Walderspanner, Waldsperrer — Enger Kamm.
Wallgrif — Ohr.
Walzer, Walze — Schiesskugel, Schiessblei.
Warwine — Schnalle.
Wanckelschwall — Rausch.
Was Johdze — Was ist daran gelegen.
Was neeschaf — Wem liegt daran.
Warmbuckel — Schaf.
Warmbuckelposset — Schaffleisch.
We — Diese Sylbe wird im Judendeutschen, wenn zwei hebräische Worte aufeinander folgen, dem zweiten manchmal als Verbindungszeichen vorgehängt, wo es dann so viel als und bedeutet, z. B. Beis we chotzi, zwei und ein halb.
Weesch — Wald.
Wegweiser — Landesverweisung.
Weideling — Hosen.
Weisheitsschieber — Bäcker.
Weishulm — Einfältig Volk.
Weisling — Milch.
Weissert — Weck, Weissbrot.
Wenderling kik — Kirche.
Wendterling — Auge.
Wendtag — Sonntag.
Wenen — Wollen.
Wennerichs-Schmierling — Schmier-Käse, Käsematten.
Wennerichs-Steine — Käsefass.
Wennom — Fort, Weg.
Werfen — Begatten.
Wijatzof, Wijatterf — Platz, Sammelplatz, Zusammenkunftsort.
Wila — Warten.
Windelinkeets — Thür-Riegel.
Wiefrach malochnen — Entfliehen.
Winer machen müssen — Das Land verschwören müssen.
Wisch — Tuchel.
Witscheriwitschen — Zwetschken.
Witzscher-Braujer — Drehbohrer.
Wolfke, Wolfte — Suppe.
Wollkehr — Hut.
Wonnenberg, Wunneberg — Fräulein, Jungfer, Mädchen, Geliebte.
Wonrauch — Guck hinein.
Woof, Wuhf — Sechs.
Wuderich — Käse.
Wütten, Wutten, Wuttlen — Sagen, Sprechen.

**Z.**

Zabbim — Bedeckte Wagen.
Zad — Seite.
El Zad — Auf die Seite.
Le Zad — Zur Seite.
Mi Zad — Von der Seite.
Beese Zed — Auf welcher Seite.
Zaddick — Gerechte (der).
Zadedick — Neunzig.
Zaddick Mokum — Stadt Celle.
Zajit, Zajod — Jäger.
Zaires — Haar.
Zaken, Zakum — Messer.
Zall, Zalme — Kreuzer.
Zawwer, Zawor — Hals.
Zawwer-Bechert — Halstuch.
Zawwern — Abstechen, Die Gurgel durchschneiden.
Zdoker — Hausarme.
Zefiro — Die frühe Morgenszeit.
Zehkemen, Zehkenen, Zikemen — Verrathen, Laut werden, Bellen, Schreien.
Zehkemer, Zikemer — Verräther, der nicht schweigen kann.
Zehkemhanns, Zehkemkatz — Plaudertasche.
Zikemhanns, Zikemkatz — Schimpfwort für Denjenigen, der einen Andern (im Verhör) verrathen hat. Ein solcher ist, wenn er wieder in's Freie kömmt, oft seines Lebens nicht sicher.
Zehmer, Zemer — Wolle, Schafwolle.
Zehmer-Beged — Wollenes Tuch.
Zehmer-Gefen — Baumwolle.
Zehwe — Farbe.
Zeifer — Buch.
Zeli — Gebraten.
Zehf — Galgen.
Zemer-gefen — Baumwolle.
zergaffen } — Zerschlagen, Zertrümzergappen } mern.
Zerich — Schlaf.
Zerichmassematte — Wenn einem Schlafenden etwas aus der Stube entwendet wird, z. B. die Uhr vom Bett, der Geldbeutel aus den Beinkleidern.
Zewa — Farbe.
Zewenen — Färben.
Zewitsch — Färber.
Zhocken, Zhock seyn — Lachen.
Zibbor — Gemeinde, Versammlung.
Zicherei — Küche.



Digitized by Google

| Gaunerisch — Deutsch | Gaunerisch — Deutsch |
|---|---|
| Ziffene — Biethen. | Zoro — Unglück, Noth. |
| Zimmes Bohnen, Möhren, gelbe Rüben. | Zotte — Schaf. |
| Zimmo, Zimoon — Durst. | Zuchtfilgen — Zuchthaus. |
| Zimmet — Platz. | Zuffen — Schlagen. |
| Zinke — Kanne. | Zuhme — Durst, Durstig. |
| Zinkus — Heimlich. | Zuhre — Bild, Gestalt. |
| Zinzehnes — Glas. | Zumalochnen — Zumachen. |
| Zippornaim — Nagel. | Zum — Schaf, Hammel. |
| Zippornes — Nägel. | Ederet Zum — Herde Schafvieh. |
| Ziwa — Färber. | Zunch — Beicht. |
| Ziwenen — Färben. | Zunchen — Beichten. |
| Ziwwe — Gebot beim Handel. | Zuntschka — Hosen. |
| Z'Lede — Bei Nacht. | Zuppen — Herausziehen, Nehmen. |
| Zli — Der Braten, gebraten. | Zuss pl. Zusem — Pferd. |
| Zoken, Zok seyn — Lachen. | Zwonkohr — Katze. |
| Zögern — Bellen, Gautzen, Bekennen. | Zwi — Hirsch, Kleinod, Hauptschmuck. |
| Zofim — Bock. | Zwick — Nagel zum Einschlagen. |
| Zohch, Zohcht — Gulden. | Zwicker — Henker. |
| Zohoraim — Mittagszeit, Mittag. | Zwickert — Hamer. |
| Zon, Zonn, Zun — Schaf, Schafe, Schafherde. | Zwickmann — Henker. |
| Zonn — Schäfer. | Zwio (e) — Hirschkuh. |
| Zopfen — Herausziehen, Heimlich nehmen, Erwischen, Entwenden. | Zwis meine — Zwei Hundert. |
| Zores — Umstände, Weitläufigkeiten, Gesindel. | Zwis Salmer Finnche — Zwei Kreuzerstück. |
| Zorich — Müssen, Genöthiget sein, Nöthig haben, Nöthig seyn, Nothwendig. | Zwis Schwuh — Zwei Wochen. |
| | Zwoim — Wild, Hirschwildpret, Kleinodien. |
| | Zwoohthun — Ein Testament machen. |
| | Zworim — Hirschen. |



Digitized by Google

# XI.

## Kriminalistik und formalistisches Rechtsprincip.

Zugleich ein Nachwort zum Fall Ziethen.

Von

**Ernst Lohsing** in Prag.

Als wir im III. Bande dieses Archivs (S. 218ff.) es unternahmen, den Fall Ziethen vom Standpunkte der Kriminalistik aus einer Kritik zu unterziehen, schlossen wir unsere Ausführungen mit einigen Worten von Mittelstädt, die wir hier, wo wir auf diesen Strafrechtsfall zurückkommen, wiederholen wollen, um so gewissermassen auch schon äusserlich eine Verknüpfung unserer beiden dem Fall Ziethen gewidmeten Abhandlungen zu bewirken. „Es liegt", sagt Mittelstädt[1]), „in der Natur menschlichen Empfindens und Mitempfindens begründet, dass die Vorstellung, ein Unschuldiger leide harte, unverdiente Strafe den Gerechtigkeitssinn und alle Regungen der Sympathie allezeit stärker bewegen wird, als das öde Princip starren, formalistischen Beharrens auf der einmal abgeurtheilten Sache." Mit diesen Worten ist von Seiten eines Kriminalisten, der sich sowohl als Fachschriftsteller einen Namen erworben, wie auch in seiner Stellung als Reichsgerichtsrath in der Praxis sich bewährt hat, im Allgemeinen die Möglichkeit zugegeben, dass jemand, der unschuldig ist, trotz seiner Unschuld gemäss strafprocessualer Bestimmungen verurtheilt werden kann. Es ist dies eine der Hauptgefahren des formalistischen Rechtsprincips, in dessen Zeichen das Processwesen unserer Zeit steht, eine Gefahr, die zwar dank der Schulung des Richterstandes selten eintritt, wenn aber, so in ihren Folgen gewissermassen nur zu sehr an den Formalismus[2]) des alten deutschen Rechtes erinnert. Dem formalistischen Rechtsprincipe steht dann mitunter der wahre Sachverhalt entgegen (und

1) Mittelstädt, Die Affaire Dreyfus, S. 86.

2) v. Zallinger, Wesen und Ursprung des Formalismus.



Digitized by Google

umgekehrt); ihn zu ergründen, zu erforschen und hierauf processual zu verwerthen, ist die Sache der systematischen Kriminalistik.[1]) Dass diese ihrerseits de lege ferenda das formelle Recht beeinflussen wird, ist eine feststehende Thatsache, und es kommt hierbei nur das „Wann?" in Frage. Lehrt die Kriminalistik und insbesondere die Kriminalpsychologie, wie oft und welchen Sinnestäuschungen Zeugen unterliegen können, so ergiebt sich daraus nothwendiger Weise eine Abnahme des Werthes der Zeugenaussagen[2]). Legt man aber Zeugenaussagen nicht mehr soviel Werth bei, so wird auch der Zeitpunkt kommen, wo man sich hüten wird, auf Zeugenaussagen hin eine Strafe zu verhängen, die sich in keiner Weise rückgängig machen oder auch nur mildern liesse, mit anderen Worten, die Erkenntniss der wahren Bedeutung der Kriminalistik wird viel zur Beseitigung der Todesstrafe beitragen, da man den Widerspruch unserer Strafprocessordnungen, einerseits Bestimmungen über den Vollzug der Todesstrafe und andererseits solche über Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zu enthalten, einsehen wird.

Trotzdem die Kriminalistik nicht ohne Einfluss auf das formalistische Princip im Strafrechte sein wird, wird sie doch ihre eigenen Wege gehen. Denn sie ist unabhängig von jeder positiven Rechtssatzung, sie befasst sich mit den Realien der deliktischen Thatbestände, und die von Zürcher[3]) mit Recht hervorgehobene internationale Brauchbarkeit des „Handbuchs für Untersuchungsrichter etc." wird viel dem insbesondere auf kriminalistischem Gebiete rege werdenden „internationalen Geist in der Jurisprudenz"[4]) zu Statten kommen, während das Strafprocessrecht, wenn auch in den meisten Culturstaaten von gleichen Gesichtspunkten geleitet, noch lange den Grenzen staatlicher Geltungsgebiete unterworfen sein und bleiben wird.

Dies schliesst aber nicht aus, dass das formelle Strafrecht auf die Dauer der Kriminalistik innerhalb der — von H. Gross erwähnten[5]) — Grenzen einer Hilfswissenschaft nicht entbehren können wird. So wird es kommen, dass in zweifelhaften Fällen die Kriminalistik, die mit den Realien der Thatbestände von Verbrechen rechnet, der Strafrechtspflege ein gebieterisches „Facta loquuntur" zurufen wird, dem das formelle Strafrecht — de lege ferenda gesprochen — nicht lange widerstehen können wird.

1) Gross, Hb. f. UR., Vorwort.
2) Gross, Hb. f. UR., S. V. f.
3) Zürcher in der Schweiz. Zeitschr. f. Str. R., Bd. X S. 26.
4) Meili, Der internationale Geist in der Jurisprudenz (Zürich, 1897).
5) Gross, Hb. f. UR., S. II.

Digitized by Google

Im Folgenden sei das Verhältniss von Kriminalistik und formalistischem Rechtsprincip im Falle Ziethen Gegenstand der Untersuchung. Vom Standpunkte der Kriminalistik aus gelangten wir zu dem Ergebniss, dass nicht Ziethen, sondern der Lehrling Wilhelm vor 17 Jahren den Mord an Frau Ziethen begangen hat. Zu einer anderen Ansicht hingegen gelangten jene, die im Sinne der Strafprocessordnung berufen waren, über das um Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten Ziethens eingebrachte Gesuch zu entscheiden, nämlich die Elberfelder Strafkammer, vor welcher am 4. Mai 1900 über das Revisionsgesuch verhandelt wurde, und das Oberlandesgericht Köln, das am 10. Juli 1900 sich mit dem Fall Ziethen befasste.[1]) Da nach § 346 St. P. O. „gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte" eine Beschwerde nicht stattfindet, liegt hiermit eine res iudicata vor. Umsomehr mag daher eine sachliche Besprechung des derzeitigen Standes des Falls Ziethen am Platze sein.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens war gestellt worden im Sinne des § 399 St. P. O., dem zufolge „die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten" stattfindet, „5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind." Als neue Thatsachen waren seitens der Vertheidigung, die der Berliner Rechtsanwalt Fränkel inne hatte, unter anderem zwei Selbstbezichtigungen des Barbiers Wilhelm angeführt worden, für dessen Schuld, ganz abgesehen von seinen Geständnissen, die ja nur als Beweismittel, nicht als Beweis gelten können[2]), alle jene Umstände sprechen, die, im Lichte der Kriminalistik gesehen, uns entscheidend schienen. Allein das Revisionsgericht hat diese Selbstanschuldigungen nicht als die Wiederaufnahme des Falles rechtfertigend befunden und dies — nach Mittheilung eines Berliner Blattes — in nachstehender Weise begründet: „Das Gericht theilt im Allgemeinen den früher schon vom Oberlandesgerichte zu Köln eingenommenen Standpunkt, dass Wilhelm nach seinem ganzen Verhalten in dieser Angelegenheit und nach den vielfachen widersprechenden Aussagen, die er gemacht, unglaubwürdig sei, und seine angeblichen Geständnisse, die auch keineswegs genügend präcisirt seien

1) In Anbetracht dessen, dass das Oberlandesgericht Köln den Beschluss der Elberfelder Strafkammer bestätigte, sei im Folgenden der Kürze halber der Ausdruck „Revisionsgericht" zur Bezeichnung beider Gerichte angewandt.

2) Vgl. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. IV S. 128.



Digitized by Google

und nicht erkennen lassen, ob er sich der Thäterschaft oder nur der Mitthäterschaft habe bezichtigen wollen, unerheblich erscheinen müssen. Nach Lage der Acten müsse sich unwillkürlich der Gedanke aufdrängen, dass Wilhelm in irgend einer Weise, sei es als Mitthäter, sei es als Gehilfe, an der That betheiligt sei. Es wird dabei in dem ablehnenden Bescheide des Gerichts mit der Möglichkeit gerechnet, dass Wilhelm nach der Verurtheilung Ziethen's, von Gewissensbissen gepeinigt, von dritter Seite bearbeitet, und aus Furcht, dass Ziethen seine Mitthäterschaft verrathen könnte, dazu übergegangen sei, sich selbst der That zu beschuldigen, wobei erst der Gedanke maassgebend gewesen sein könne, dass er als jugendlicher Verbrecher nur einige Jahre Gefängniss zu erwarten hatte. Die neue Thatsache, dass Wilhelm sich dem Meyer gegenüber im Jahre 1883 als Thäter bekannt haben soll, hat das Gericht als unerheblich erachtet: Wenn eine Mitthäterschaft Wilhelm's dabei in Frage stehe, so werde Ziethen dadurch nicht entlastet, sollte sich aber Wilhelm allein als Thäter habe bekennen wollen, so sei auch dies unerheblich, weil Wilhelm völlig unglaubwürdig erscheine und ein solches Bekenntniss die übrigen schlüssigen Beweise für Ziethen's Schuld nicht erschüttern könne. Auch das den beiden Frauen im Jahre 1887 angeblich von Wilhelm gemachte Geständniss hält das Gericht aus denselben Gründen für unerheblich, um so mehr, als Wilhelm am 18. Januar 1888 sein Geständniss widerrufen habe. Das Gericht ist auch der Ansicht, dass Frauen, die dies Geheimniss 13 Jahre lang bewahrt haben sollten, so gewissenlos erscheinen, dass sie schon aus diesem Grunde keinen Glauben verdienten. Die bezüglich des Unwerthes der Aussagen der sterbenden Frau Ziethen dargebrachten neuen Thatsachen hat das Gericht nicht für solche erachtet, die die Freisprechung des Ziethen zur Folge haben könnten, da auch nach Wegfall der Aussage der Frau noch genügend viel Schuldbeweise bestehen bleiben. Aus allen diesen Gründen hat das Gericht entschieden, dass der Wiederaufnahme-Antrag den Voraussetzungen des § 339, 5 St. P. O. nicht entspreche und deshalb als unzulässig zu verwerfen sei."

Zwei Fragen drängen sich uns da auf:

I. Welche Bewandtniss hat es mit der Glaubwürdigkeit von Wilhelm's Geständniss?

II. Wie verhält es sich mit der Behauptung des Revisionsgerichtes, dass „nach Wegfall der Aussage der Frau (Ziethen) noch genügend viel Schuldbeweise bestehen bleiben?"

Ad. I. Was Wilhelm's Geständniss betrifft, so wollen wir unterscheiden, a) ob die Glaubwürdigkeit des Geständnisses nach dem

Digitized by Google

Wortlaute des Gesetzes Voraussetzung für die Revision ist und b) ob das Geständniss Wilhem's glaubwürdig oder unglaubwürdig ist.

a) Der Elberfelder Strafkammer lag lediglich ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten Ziethen's vor. Als „neue Thatsachen" waren, wie bereits erwähnt, zwei Selbstbeschuldigungen Wilhelm's angeführt. Mit jeder dieser Selbstbeschuldigungen war u. A. zweierlei gesagt, nämlich: Ziethen ist unschuldig — Wilhelm bekennt sich des Mordes an Frau Ziethen schuldig. Die eine wie die andere dieser Thatsachen begründet ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens, und zwar die eine zu Gunsten Ziethen's, die andere zu Ungunsten Wilhelm's. Ist es nun auch Thatsache, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten Ziethen's wahrscheinlich die des zu Ungunsten Wilhelm's zur nothwendigen Folge gehabt hätte, so ist es doch andererseits auch Thatsache, dass dem Gerichte nur ein Antrag, und zwar der auf Revision zu Gunsten Ziethen's, vorgelegen hat. Das Revisionsgericht hat sich jedoch hauptsächlich mit der Frage der Glaubwürdigkeit von Wilhelm's Geständniss beschäftigt, d. h. die Sache so aufgefasst, als ob der Revisionsantrag nicht zu Gunsten Ziethen's auf Grund des § 339, 5 St. P. O., sondern zu Ungunsten Wilhelm's auf Grund des § 402, 4 St. P. O. gestellt worden wäre. Dadurch hat es das, was unter Umständen (die die Verhandlung hätte ergeben sollen) die Folge seiner Entscheidung hätte werden können, so behandelt, als ob es die unabweislich nothwendige Voraussetzung für seine Entscheidung wäre; dieses ὕστερον πρότερον findet weder im Geiste noch im Wortlaute der St. P. O. eine Rechtfertigung.

b) Allein sehen wir davon ganz ab, und halten wir uns lediglich die Frage vor Augen, ob Wilhelm's Geständniss Anspruch auf Glaubwürdigkeit verdient. Bevor wir diese Frage beantworten, sei uns unter Hinweis auf unsere Abhandlung über den Fall Ziethen im III. Bande dieses Archivs gestattet, zu constatiren, dass wir auf dem Wege der Kriminalistik, d. h. durch Verwendung der Realien des vorliegenden Strafrechtsfalles, zu der Schlussfolgerung kommen, nur Wilhelm kann der Mörder der Frau Marie Ziethen gewesen sein[1]). Und dazu liegt nun ein Geständniss Wilhelm's vor und seine Glaubwürdigkeit ist zu erörtern. Das wiederum kann nur in der Weise geschehen, dass untersucht wird, ob „es mit den übrigen Beweismitteln zusammenstimmt[2])." Dies ist, wie wir a. a. O. ausgeführt haben, thatsächlich der Fall.

1) Bd. III dieses Archivs S. 253.
2) Gross, Kriminalpsychologie S. 136.

Digitized by Google

Was die Glaubwürdigkeit als solche anbetrifft, so giebt es für sie keinen objectiven Gradmesser. Im Allgemeinen wird es erlaubt sein, sie aus der Wahrhaftigkeit[1]) eines Menschen abzuleiten, d. h. bei einem Menschen, dessen Charakter die Merkmale der Wahrhaftigkeit aufweist, wird die Glaubwürdigkeit als vorhanden angenommen werden dürfen. Freilich, sie als vorhanden auch festzustellen, ist nicht immer leicht; ob und wie viel hierbei die Graphologie[2]) vermag, möge noch abgewartet werden. Richtig ist es, wenn Busse[3]) sagt: „Die Frage nach der Glaubwürdigkeit eines Menschen ist eine Frage nach seinem Gesammtcharakter, denn die Glaubwürdigkeit ist durchaus nicht das Ergebniss eines in höchst hypothetischer Weise angenommenen freiwirkenden ‚sittlichen Willens'". Die Frage nach der Glaubwürdigkeit kann nur beantwortet werden nach Würdigung der nähern Umstände des concreten Falles. Es bleibt daher nur übrig, Wilhelm's Geständniss[4]) selbst heranzuziehen.

Zum ersten Male legte Wilhelm ein Geständniss in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni 1887 ab (und zwar vor einem Kriminalcommissar); er habe am 25. Oktober 1883 sich viel dem Schnapsglase ergeben, habe dann Vogelsamen verschüttet, diesen auf Frau Ziethen's Geheiss mit dieser zusammengefegt, und hierbei habe ihn Blutgier zur Vollführung des Mordes getrieben, den er in der Weise ausführte, dass er Frau Ziethen von rückwärts überfiel, ihr 4—5 Schläge auf die Stirn versetzte, sodann die Blutspuren zu beseitigen versucht und bei Ziethen's Herannahen auf den Strümpfen sich in sein oben gelegenes Schlafgemach begeben hat. Am 20. und am 27. Juni hielt er sein Geständniss vor dem Untersuchungsrichter aufrecht, ebenso wiederholte er es am 4. und 6. Juli 1887, wobei er zwar Einzelheiten anders als früher darstellte — als Motiv der That nannte er jetzt sinnliche Erregung —, in der Hauptsache aber dabei beharrte: er habe Frau Ziethen mit einem Hammer erschlagen. Noch am 6. Juli wiederholte Wilhelm dieses Geständniss vor der Wittwe Linden, seiner Tante. Hierbei weinte er heftig und sagte, nachdem sich Frau Linden entfernt hatte, dafs er sich nunmehr ganz erleichtert fühle.[5]) Bei diesem Geständnisse bleibt Wilhelm auch am 16. Juli 1887, obwohl ihn an diesem Tage der Untersuchungsrichter

1) Smiles, Der Charakter, übersetzt von Helling, S. 186 ff.

2) Busse in diesem Archiv Bd. II S. 113 ff.

3) Busse a. a. O. S. 125.

4) Lindau, Der Mörder der Frau Marie Ziethen, S. 132 ff. Vgl. auch dieses Archiv Bd. IV S. 136.

5) Lindau, a. a. O. S. 135.

Digitized by Google

darauf aufmerksam machte, welch' hohe Strafe seiner harre. Am 19. Juli widerrief Wilhelm sein Geständniss und erklärte, von dem Morde überhaupt gar nichts zu wissen. Zehn Tage später — 29. Juli — ward er Ziethen gegenüber gestellt; er bat Ziethen um Verzeihung und auf Ziethen's Frage, warum er dies thue, erwiderte er: „Weil ich Sie falsch beschuldigt habe." Nichtsdestoweniger blieb Wilhelm am 4. und am 9. August 1887 dabei, an der Mordthat gänzlich unbetheiligt gewesen zu sein. Allein bereits am 11. August wurde er andern Sinnes. Er weinte wiederum heftig und rief aus: „Meine arme Tante! Mag sie mich verstossen! Wenn sie mich nur nicht verflucht!" Hierauf legte er ein mit den kriminalistischen Realien des Falles vollkommen übereinstimmendes, bez. vereinbares Geständniss ab.[1]) Noch am selben Tage standen sich Ziethen und Wilhelm abermals gegenüber. Mit Mühe unterdrückte Wilhelm seine Thränen und sagte zu Ziethen: „Verzeihen Sie mir! Ich bin es gewesen! Sie aber sind unschuldig! — — Verzeihen Sie mir, dass ich Sie in's Unglück gestürzt habe!" Gelegentlich der zwei nächsten Vernehmungen suchte er allerdings die Sache so darzustellen, als ob die von ihm geführten Schläge nicht todtbringend gewesen wären, vielmehr Ziethen noch mit einigen Schlägen nachgeholfen haben müsse.

So sieht es mit Wilhelm's Geständnisse vor dem Revisionsantrage von 1900 aus; in diesem werden zwei neue Selbstbeschuldigungen angeführt, deren eine allerdings später widerrufen erscheint.

Wenden wir uns nunmehr der Frage nach der Glaubwürdigkeit des Geständnisses zu, so müssen wir sagen: Wilhelm hat in seinen vielen Geständnissen sich in Einzelheiten dann und wann widersprochen; er hat sein Geständniss — vermuthlich aus Trotz — wiederholt zurückgenommen. Allein nach solch einer Widerrufung blieb die Reue nicht aus, und in diesem Zustande hat Wilhelm ausführlich den Hergang bei der That geschildert. Alle Geständnisse haben das gemeinsam, dafs in ihnen die Behauptung wiederkehrt, Wilhelm habe gegen Frau Ziethen's Stirn zwei Hammerschläge geführt. Die im Zustande der (sich in Thränen äufsernden) Reue abgelegten Geständnisse[2]) sind ausführlich und — was die Hauptsache ist — sie stimmen mit den vom Standpunkte der Kriminalistik aus gewonnenen Thatbestandsmomenten überein und darum sind diese Geständnisse (trotzdem sie mitunter widerrufen wurden — wurden sie ja dann wiederum abgelegt!) glaubwürdig und somit der Bestimmung des § 402. 4. St. P. O. entsprechend.

1) Lindau a. a. O. S. 137.

2) Vgl. dieses Archiv Bd. IV S. 140.

Digitized by Google

Ad II. Wie wir a. a. O. S. 237 ff. berichteten, wurden im Hauptverfahren gegen Ziethen drei Hauptbelastungsmomente geltend gemacht, nämlich die Aussage der sterbenden Frau Ziethen, ihr Mann sei der Thäter, ferner das in Ziethen's Messer vorgefundene Holzsplitterchen und die Aussage Wilhelm's, Ziethen sei der Mörder seiner Frau.

Bekanntlich zählt Mord zu jenen Verbrechen, über welche zu urtheilen Sache des Schwurgerichtes ist. Die Geschworenen schöpfen ihren Wahrspruch, auf den der Gerichtshof in den Gründen des Urtheils Bezug zu nehmen hat (§ 316 St. P. O.), aus dem Gesammteindrucke, den die während des Verfahrens hervortretenden Momente auf sie machen, d. h. die Fragen werden von ihnen in dem Sinne beantwortet (§ 305 St. P. O.), in welchem das Gesammtbild der Verhandlung, die Summe des pro und contra ihnen erscheint. Wie fafst nun das Revisionsgericht die Momente, die s. Z. zu Ziethen's Verurtheilung führten, auf?

„Die bezüglich des Unwerthes der Aussagen der sterbenden Frau Ziethen dargebrachten neuen Thatsachen hat das Gericht nicht für solche erachtet, die die Freisprechung des Ziethen zur Folge haben könnten, da auch nach Wegfall der Aussage der Frau noch genügend viel Schuldbeweise bestehen bleiben." Also die Aussagen der Frau Ziethen sind als belastend hier fallen gelassen; trotzdem erfolgt keine Freisprechung, bez. Anordnung einer neuen Hauptverhandlung; warum? Weil noch genügend viel Schuldbeweise bestehen bleiben. Fragen wir, welches diese „genügend viel Schuldbeweise" sind, so bleiben nur die Aussage des mitangeklagten Wilhelm und das Holzsplitterchen übrig. Was diese Ziethen so belastende Aussage betrifft, so verdient sie schon aus dem Grunde keinen unbedingten Glauben, weil sie einen Mitangeklagten zum Urheber hat; sodann erscheint sie aber aus dem Grunde unglaubwürdig, weil sie in den Complex der übrigen Thatbestandsmomente des Falles Ziethen nicht hineinpasst. Allerdings darf deswegen nicht — wie es das Revisionsgericht thut — zum Nachtheile Ziethen's angenommen werden, dass jede Aussage, jedes Geständniss Wilhelm's desshalb falsch sei, weil es eben von Wilhelm herrühre. Aber selbst gesetzt den Fall, das Revisionsgericht hätte mit seiner Annahme, man könne Wilhelm gar nichts glauben, recht: dann mufs mit Consequenz weitergegangen werden, und die Aussage, durch welche Wilhelm s. Z. den Ziethen in der Hauptverhandlung belastete, wird hinfällig, so dafs von den drei Momenten, die der Staatsanwalt zur Belastung Ziethen's in's Feld führte, nur ein einziges übrig bleibt, nämlich das 1—1,3 mm grosse Holzsplitterchen, welches jedoch

Digitized by Google

selbst in Verbindung mit etwaigen andern Belastungsmomenten, geschweige denn für sich allein, nichts beweist, wie wir das Nähere a. a. O. S. 244 ff. ausgeführt haben. Auf dieses Holzsplitterchen beschränken sich somit die „noch genügend viel Schuldbeweise".

Andererseits werden zwei Selbstbeschuldigungen Wilhelms als für Ziethen entlastend angeführt. Dadurch erfährt das Gesammtbild des Falls Ziethen eine allerdings nicht unwesentliche Aenderung, und es ist bei der nunmehrigen Lage der Dinge kein Gerichtshof der Welt im Stande, zu entscheiden, ob auch jetzt die Geschworenen Ziethen schuldig befinden würden.[1])

Nochmals sei es betont: Im Schwurgerichtsverfahren kommt es hauptsächlich auf den Gesammteindruck an, den die Geschworenen von dem Straffalle gewinnen; hierbei ist es dem Geiste des Schwurgerichtswesens entschieden widersprechend, wenn die neuen Thatsachen von den alten getrennt werden. Der Gesammteindruck lässt eine derartige Theilung in Alt und Neu nicht zu; dies hebt auch v. Kries[2]) besonders hervor. So sind wir denn der Ansicht, dass die Entscheidungen des Landgerichts Elberfeld vom 4. Mai 1900 und des Oberlandesgerichtes Köln vom 10. Juli 1900 verfehlt sind.

In dieser Weise verhalten sich im Falle Ziethen Kriminalistik und formelles Strafrecht (Strafprocessrecht) zu einander. Vom Standpunkte der Kriminalistik aus erscheint Albert Ziethen zweifelsohne unschuldig, während seine Richter unter Berufung auf die Strafprocefsordnung ihn für schuldig erklären.

Stehen wirklich Kriminalistik und formalistisches Rechtsprincip im Falle Ziethen so in Widerspruch? Das ist die Frage, auf die es hierbei ankommt.

Wir wollten zeigen, dafs ein derartiger Widerspruch zwischen den Lehren und Erfahrungen der Kriminalistik und den Bestimmungen der Strafprocessordnung, soweit der Fall Ziethen in Betracht kommt, nicht besteht. Man darf nur in der Strafprocessordnung nichts anderes lesen, als in ihr steht; man darf ihr nichts entnehmen, was in ihr nicht enthalten ist. Man muss ferner einsehen, wohin die Vernachlässigung der Kriminalistik, die Hintansetzung der Bedeutung der Realien des verbrecherischen Thatbestandes führt; erkennen lernen mufs man die Wahrheit der Worte: „Die Gesetzesparagraphen und ihre Compendien allein thun es nicht."[3])

Der Fall Ziethen ist erledigt; ein weiteres Rechtsmittel ist durch

1) Vgl. auch Glaser, Schwurgerichtliche Erörterungen.

2) v. Kries, Die Rechtsmittel des Civilprocesses und des Strafprocesses S. 428.

3) Gross in diesem Archiv Bd. III S. 127.

Digitized by Google

§ 346 St. P. O. ausgeschlossen. Trotzdem haben wir es mit einem Fall zu thun, von dem das vorhin erwähnte Mittelstädt'sche Wort gilt: auch im Falle Ziethen leidet ein Unschuldiger harte, unverdiente Strafe, welche, wie die Dinge nun einmal liegen, im Instanzenzuge weder aufgehoben noch auch nur gemildert werden kann.

Nur die öffentliche Meinung, die Mommsen vor nicht gar langer Zeit „das höchste Tribunal der Welt" nannte, kann sich mit Ziethen mehr befassen, als dies bis jetzt der Fall war. „Dies Tribunal hat keine Executive, und man mag dessen Aeusserung insofern als Gefühlspolitik bezeichnen; aber nicht das Mitleid bestimmt seinen Spruch, sondern das Rechtsgefühl." [1] In der That hat es den Anschein, als ob an dieses Tribunal appellirt werden sollte; in einer Mittheilung der Berliner „Volkszeitung" vom 21. Juli 1900 wird nämlich der Vermuthung Ausdruck gegeben, Rechtsanwalt Fraenkel werde mit der Veröffentlichung der „neuen Thatsachen" beginnen. —

Zum Schlusse sei uns eine Bemerkung gestattet: Wir wünschen, nicht missverstanden zu werden. Wir haben hier einen Strafrechtsfall einer sachlichen Kritik unterzogen und sind hierbei zu einem andern Ergebnisse gekommen als die zuständigen Gerichte. Dies möge nicht so ausgelegt werden, als ob unsererseits anders über die preussische Justiz gedacht würde, als sie es verdient; vielmehr stimmen wir dem Herrn Herausgeber dieses Archivs zu, wenn er „der so unantastbar dastehenden ausgezeichneten preussischen Gerichte" [2] gedenkt. Nur sind wir der Ansicht, dass im Falle Ziethen thatsächlich ein Irrthum unterlaufen ist, gegen den ja kein Richter, der nur Mensch ist, gefeit ist. Dass sich die Aufmerksamkeit der an der Strafrechtspflege in Deutschland betheiligten Kreise dem Fall Ziethen in dem Maasse, in dem er es verdient, zuwende, und ferner, dass die Wichtigkeit der Kriminalistik gerade am Fall Ziethen erkannt werde, das und weiter nichts war der Zweck unserer ersten, ist der Zweck der vorliegenden Abhandlung über den Fall Ziethen.

1) Mommsen in „Deutsche Revue", Beilage zum Aprilheft 1900.
2) Gross in diesem Archiv Bd. IV S. 365.

Digitized by Google

# XII.

## Beweis der Tödtung Neugeborener.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld.**

R. St. G. B. § 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird . . bestraft.

Ital. St. Cod. pen. Art. 369. Wenn das Delikt des Art. 364 („Wer . . absichtlich den Tod Jemandes verursacht . .") an der Person eines noch nicht . . registrirten und in den ersten 5 Tagen nach der Geburt befindlichen Kindes verübt ist . .

R. St. G. B. § 222. Fahrlässige Tödtung.

Die Verhandlungen in Sachen Kindesmord zeigen in besonders markanter Weise, dass die Juristen oft genug nicht genügend damit bekannt sind, was sie von der gerichtlichen Medicin bezüglich Aufklärung der Todesursache zu hoffen haben. Zu einer Verurtheilung wegen — absichtlicher oder fahrlässiger — Tödtung verlangt der Richter den Ausschluss der Möglichkeit, dass das Kind aus natürlichen Ursachen gestorben sein kann. Eine Erleichterung des Nachweises besteht — im Gegensatz zum englisch-amerikanischen St. Pr. — bei uns darin, dafs die Mutter sich untersuchen lassen muss, wodurch bei Angaben über schwere, über präcipitirte Geburt, Zeitpunkt derselben u. A. werthvolle Befunde zur Nachprüfung ermittelt werden können. Ob eine Belehrung über Verweigerung sie belastender Aussagen überall in der Angeklagten verständlicher Weise stattfindet, soll nicht berührt werden. Sicher ist, dass die Ungewissheit über die Todesart Neugeborener zur Zeit vielfach eine stärkere ist als früher. So schwanken die Gerichtsärzte über die Glaubwürdigkeit der Angabe einer vorübergehenden Bewusstlosigkeit, oder wenigstens einer Unfähigkeit zur Hülfe bedingenden Schwäche der Mutter unmittelbar nach der Geburt. Ferner: Luftleere Lungen, die früher als Beweis dafür galten, dafs Athmen nicht stattgefunden hatte, sind auch bei

Digitized by Google

Neugeborenen gefunden worden, die thatsächlich geathmet hatten. Von Knochenverletzungen kommen solche des Schädels in Folge Andrückens desselben während der Geburt an die normalen oder anormalen Beckenwände der Mutter vor, die ebenfalls nur als höchstwahrscheinlich nicht so, sondern als durch äussere Gewalt entstanden zu erachten sind. Abnorme Knochenvorsprünge des Beckens sind zwar überaus selten; aber die Frage des Richters: Kann die Entstehung der vorliegenden Kopfverletzung durch einen solchen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wird mitunter doch verneint und dann also Freisprechung erfolgen müssen. So steht es auch jetzt mit den Ecchymosen (Blutaustritten) auf Herzbeutel und Rippenfell, die jetzt nur noch als höchstwahrscheinliche Zeichen der Erstickung bei Abwesenheit anderer Momente gelten sollen, also die bez. richterliche Frage ebenfalls verneinen lassen müssen. In einem bestimmten Falle handelte es sich darum, ob ein frühgeborenes Kind, das am Tage nach der Geburt in Stroh leicht verpackt aufgefunden war und dessen Section die stattgehabte schwache Athmung zeigte, fahrlässiger Weise erst erstickt worden war.

Die Angeklagte hatte es angeblich unter der Bettdecke geboren, für todtgeboren (ja „schon kalt") gehalten, und nach Einwickeln des Kopfes in die Bettdecke später versteckt. Sie hatte keine Hülfe, trotzdem andere Mägde in derselben Kammer schliefen und sie schon Nachts Wehen bekommen hatte, am Morgen bei der Geburt verlangt; wollte nicht wissen, wie die Zerreissung der Nabelschnur zu Stande gekommen war und hatte geleugnet, als sie den Tag später wieder zur Arbeit erschien. Der Befund widersprach nicht der Erstickung; aber ob das Kind nicht von selbst i. F. Lebensschwäche kurz nach der Geburt gestorben wäre, konnte nicht mit Bestimmtheit bejaht, mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit aber Erstickung angenommen werden. Deshalb erfolgte nur Verurtheilung aus § 367.

Dem Verfasser kam es vor, dass ein Kind den Schweinen vorgeworfen, ein andres im Ofen verbrannt worden war; und dass immer nur die Beiseiteschaffung eines Leichnams angezogen werden konnte. Die Möglichkeiten des Ablebens eines Kindes bei und unmittelbar nach der Geburt giebt es so mannigfache, dass ein Sachverständiger hier verhältnissmässig unschwer die Meinung des Gerichts und namentlich der Geschworenen zweifelhaft machen kann, ob wirklich dolose bezw. culpose Tödtung vorliegt. Wenn unter 1000 Fällen der Tod einmal so erfolgt war, warum soll der vorliegende Fall nicht auch gerade eine solche höchstseltene Ausnahme sein. Hiernach ist es verständlich, wenn das Berner Str. G. B. und der Oest.

Digitized by Google

St. G. Entw. zum Theil (§ 228) die Gefährdung des Kindes mit berücksichtigt:

Art. 131. Eine nicht in der Ehe lebende Weibsperson, welche vorsätzlich jedoch ohne Absicht, das Kind zu tödten, ohne Beisein einer anderen Person oder . . , niedergekommen ist, wird bestraft

1.
2. mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten, wenn zwar das Kind gestorben oder todt zur Welt gekommen ist, aber ohne dass dies als eine Folge der Niederkunftverheimlichung betrachtet werden kann.

Eine ähnliche Strafbestimmung würde in Deutschland hauptsächlich die unehelichen Mütter treffen, welche nicht unterlassen hatte, den unter solchen Umständen vorgekommenen Sterbefall zu melden.

Nebenbei sei aber der früher schon vom Verfasser eingehaltene Standpunkt betont, dass wie in Frankreich, England u. s. w. — was selbstverständlich an und für sich gleichgültig wäre, trotz des hohen Standpunktes der gerichtlichen Medicin in diesen Ländern, — behufs Beschleunigung und Vereinfachung zu Sectionen nur ein einziger Gerichtsarzt zugezogen werden solle; und dass dieser zwar für sich alle, z. Z. gesetzlich bei uns vorgeschriebenen Befunde zu erheben und sich zu notiren verpflichtet sei, dem die Sektion leitenden Richter aber nur die für die Todesursache in Betracht kommenden vorzuweisen und zu Protokoll zu geben habe.

Digitized by Google

# XIII.

## Die Vergiftung mit Mohnfrüchten.

Von

**M. L. Q. van Ledden Hulsebosch** in Amsterdam.

Allerorts, und auch in den Niederlanden, haben manche Mütter aus den niedrigsten Klassen der Gesellschaft die gefährliche Gewohnheit, kleine Kinder, welche ihnen zuviel Lärm machen, mit Absud von Mohnköpfen (die reifen oder unreifen getrockneten Früchte des gezüchteten Papaver somniferum) zu beruhigen.

Wo Mohn nicht im Freien gedeiht, kaufen die Leute ein oder mehrere Stück Mohnköpfe beim Drogisten und mischen das wässrige Infus der Milch in der Saugeflasche ihrer Säuglinge portionsweise bei.

Obgleich wir wissen, dass der eingetrocknete Milchsaft der grünen, unreifen Mohnfrüchte das Opium liefert und hierin eine bedeutende Menge verschiedener giftiger Alkaloide vorkommt, so ist die in den getrockneten Früchten enthaltene Menge von Alkaloiden doch so verschwindend klein, dass der Chemiker Mühe hat, hierin die starkwirkenden Giftstoffe auch nur spurweise nachzuweisen. Dass einzelne dieser Stoffe zeitweise fehlen, lässt sich ebenfalls erwarten und die Nachweisung der auch im Opium nur in sehr kleiner Menge vertretenen Alkaloide kann bei Mohnkapseln nicht wohl gelingen. Ausser Morphin und Narcotin sind jedoch Codein, Rhoeadin und Narcein ebenso bestimmt darin getroffen worden, wie Mekonsäure[1]). Es kann uns deshalb nicht wundern, dass der Absud von Mohnkapseln auf sehr junge Kinder eine betäubende, schlaferregende Wirkung ausübt und kleine Gaben desselben schon verhängnissvollen Ausgang zufolge haben können.

So unterlag vor einigen Jahren in Amsterdam ein gesundes Kind im Alter von 6 Monaten dem Tode, nach dem Genuss des Auszuges

1) Flückiger, Pharmakognosie des Pflanzenreiches, 1891.

Digitized by Google

einer einzigen Mohnkapsel. Die Eltern waren Abends ins Theater gegangen und überliessen ihr jüngstes Kind ihrem ältesten Kinde, einem Mädchen von 12 Jahren. Im Laufe des Tages hatte die Mutter beim Drogisten einen Mohnkopf gekauft und diesen unverkleinert in einem Theetopf mit heissem Wasser übergossen, und das Gefäss auf den Camin gestellt. Sie beauftragte ihr Töchterchen, von diesem Absud etwas zu der Milch in die Saugeflasche zu geben, so bald das jüngste Kind Lärm machen würde. Als nun das Kind Abends zwischen 10 und 11 Uhr erwachte und anfing zu schreien, befolgte das 12jährige Kind den Rath der Mutter, setzte von dem Mohnkopf-Infus der Milch bei, gab es dem kleinen Kinde und dieses schlief ein. Es war ungefähr 2 Uhr des Nachts, als es auf's Neue erwachte und zum zweiten Male eine Gabe Mohnkopfthee zur Milch erhielt. Als um ungefähr 3 Uhr nach Mitternacht die Eltern „vom Theater" heimkehrten, berichtete das Töchterchen, das Kind sei sehr ruhig gewesen und jetzt fest eingeschlafen. Es war leider der Todesschlaf, woraus das Kind nicht mehr erwachte!

Das Gericht ertheilte mir und meinem Kollegen Dr. P. Ankersmit den Auftrag, die Ursache des Todes festzustellen.

Die Section wurde in unserer Gegenwart vollzogen, ergab aber keinen einzigen Anhaltspunkt für die Todesursache. Wir entnahmen dem kleinen Cadaver den Magen und das Duodenum sammt Inhalt, die Leber, und 19 Gramm Blut aus der Brusthöhle; aus der Harnblase konnten wir 12 Gr. Harn sammeln.

Der Harn, der stark eiweisshaltig war, wurde ebenso wie die anderen Objecte einer genauen Prüfung unterworfen. Die Untersuchung wurde natürlicher Weise speciell auf Alkaloide geführt, wobei der vom Verfasser beschriebene Perforator vorzügliche Dienste leistete. Wir erhielten folgende Resultate:

1. Aus dem Harn wurde eine Spur eines ätherlöslichen Stoffes abgesondert, welcher mit Schwefelsäure, sowie mit Fröhde's Reagens die Narcotin-Reaction gab.
2. Aus dem Magen und dem Duodenum erhielten wir beim Verdampfen des Aethers nur einen winzigen Anflug, welcher nur zweifelhafte allgemeine, aber keine besonderen Alkaloidreactionen zeigte.
3. Aus dem Blute, sowie aus der Leber, sonderten wir, allerdings nur in minimaler Menge, einen Stoff ab, welcher ausser allgemeinen Alkaloidreactionen auf Narcotin deutete. Wie zu erwarten, zeigten diese Reactionen, welche von der Anwesenheit anderer Papaveralkaloide beeinflusst waren, ein polychromes

Digitized by Google

Farbenspiel, wobei die Narcotin-Reaction stets vorherrschend auftrat. Mekonsäure konnte nicht nachgewiesen werden.

Obgleich dem Cadaver nur 48 Stunden nach dem Tode die genannten Organtheile entnommen waren, meinten wir, man würde behaupten können, dass etwa geformte Ptomaine die Ursache der beobachteten Reactionen seien. Eine positive Schlussfolgerung auf die Anwesenheit von Opiumalkaloiden zu ziehen wäre somit gefährlich und nicht vertheidigbar.

Wir entschlossen uns demnach, zwei Controlle-Versuche anzustellen:

1. mit einer gleich grossen Menge Blut aus der Brusthöhle eines Kindes von 6 Monaten, das nicht einer (ärztlichen) Behandlung mit Alkaloiden unterworfen gewesen war, und
2. mit dem Dekokt einer ebenfalls reifen Mohnfrucht gleicher Grösse, wie diejenige, welche im erst erwähnten Falle den Tod des Kindes verursacht hatte.

Nach kurzer Frist erhielten wir vom Gerichtsarzt aus dem Krankenhaus 19 Gramm Blut, das er einem verstorbenen Kinde gleichen Alters 48 Stunden nach dem Tode aus dem Thorax entnommen hatte. Der Genuss von Alkaloiden oder deren Salze war hier völlig ausgeschlossen.

Wir behandelten dieses Blut, sowie das Mohnkapsel-Dekokt mit peinlichster Sorgfalt in ganz ähnlicher Weise wie zuvor, und erhielten aus dem Blute einen minimalen Anflug, der zwar allgemeine Alkaloidreactionen, doch keine Hinweisung auf Narcotin, oder auf andere Papaveralkaloide zeigte.

Ganz anders zeigte sich der Verdampfungsrest des Aethers, womit der Auszug des Mohnkopf-Dekokts in den Perforator (nach vorheriger Behandlung nach der Stass-Otto'schen Methode) extrahirt worden war. Hier stellte sich eine merkwürdige Aehnlichkeit mit den gesammten Reactionen des Blutes des vergifteten Kindes ein, welche am deutlichsten denjenigen des Narcotins entsprachen und wir meinten zu dem Ausspruche berechtigt, dass hiermit für die Vergiftung mit Mohnfrucht der Beweis der Wahrscheinlichkeit geliefert war.

Ungefähr zur nämlichen Zeit spielte sich ein gleichartiger Fall in Wien ab. Ein 3 Monate altes Kind bekam um 11 Uhr Vormittags den Absud von 5 alten Mohnköpfen in Milch, erkrankte sofort unter den typischen Erscheinungen einer Opiumvergiftung und starb trotz aller ärztlicher Bemühungen nach 18 Stunden. Bei der Section wurde keine Todesursache gefunden. Die Gerichts-Chemiker konnten im Magen-Darminhalte und den wenigen Tropfen Harn kein Alkaloid und keine Mekonsäure nachweisen. Der Landesgerichtsarzt fand aber im

Digitized by Google

Magen- und Darminhalte eine Anzahl kleinster braunschwarzer Partikelchen, die sich bei mikroskopischer Untersuchung als Bestandtheile von Mohnkapseln erwiesen. Dieser Befund und die ganz characteristischen Vergiftungserscheinungen zu Lebzeiten des Kindes gestatteten den Schluss, dass das Kind an Vergiftung gestorben sei, trotz des negativen chemischen Befundes. Ob die Mohnköpfe reif oder unreif gewesen sind, konnte man nicht erfahren. Die angeklagte Mutter sagte nur, dass sie die Mohnköpfe schon einige Jahre im Kasten aufbewahrt habe (s. § 377 d. öst. St. G.).

Diese zwei Vorfälle mit letalem Ausgang beweisen zur Genüge, dass Mohnköpfe zum Stillen von Kinderlärm kein harmloses Material bilden.

Für den Gerichtschemiker ist es allerdings schwer, den thatsächlichen Beweis dieser Art Vergiftung zu erbringen, weil die Reactionen der in Mohnfrüchten vorkommenden Alkaloide in wechselnden, bisher völlig unbekannten Mischungsverhältnissen eine verworrene Farbenskala liefern, woraus er nur in bestimmten, günstigen Fällen eine unabweisbare Schlussfolgerung zu ziehen im Stande ist, auch weil es eben die am wenigsten giftigen Alkaloide sind, welche die schärfsten Reactionen geben. Ueber diese Lagune in der chemischen Wissenschaft machte ich zur Zeit meinen zu früh verstorbenen Freund Professor G. Dragendorff, damals in Rostock, aufmerksam. Dieser antwortete mir (31. Januar 1896): „In Bezug auf die Mohnfrage muss auch ich bedauern, dass für diesen speciellen Fall wenig brauchbare Vorarbeiten vorliegen. Die Hauptsache ist eben, dass uns noch eine genauere Analyse der Mohnfrucht, bei welcher auch die seltneren Opiumalkaloide und die Frage nach Pflanzenbasen, welche im Opium nicht nachzuweisen sind, berücksichtigt werden müssten, fehlt. Eine solche, allerdings viel Material erfordernde, Untersuchung müsste durchaus einmal vorgenommen werden und zwar so, dass die Frucht in verschiedenen Entwicklungsstadien bis zu voller Reife hin bearbeitet würde.

Was speciell Ihren Fall anbetrifft, so glaube ich nach meinen bisherigen Erfahrungen wohl, dass die beobachteten Reactionen an Narcotin erinnerten. Ich würde auf Grundlage dieser Reactionen gleichfalls es als wahrscheinlich bezeichnet haben, dass Vergiftung mit Mohnfrucht vorliege, aber ich würde mich wohl kaum entschlossen haben, strict auszusprechen, hier sei eine Mohnvergiftung nachgewiesen worden. Schon weil selbst im Falle, dass alle Narcotinreactionen gelungen wären, immer das Bedenken bleibt, dass Narcotin nicht eigentlich das Wirksame der Mohnfrucht darstellt, würde ich so gehandelt haben. Ich kann wohl voraussetzen, dass alle Symptome der Erkrankung und auch sonstige rein juristische Momente die geschehene Vergiftung mit Mohn bewiesen, dass also nur ein Ausweis darüber zu liefern war, dass der nachweisbar angefertigte Mohnauszug thatsächlich in den Körper des Kindes gelangt sei. Um das wahrscheinlich zu machen, reicht, nach meiner Ansicht, Ihre Analyse kaum aus, um es endgiltig zu beweisen."



Digitized by Google

## XIV.

# Zur Strafkartenfrage.

Von

Justizrath **E. Martin** in Nürnberg.

Ich möchte zu der so wichtigen Frage der Strafkarten einige Erfahrungen mittheilen, die vielleicht Anlass zu einer Reform geben könnten.

Gewiss sind die Strafkarten von grosser Bedeutung, aber doch darf ihr Werth nicht überschätzt werden und nicht unbeachtet bleiben, dass durch dieselben sehr viel Unheil angerichtet werden kann.

Bei der jetzigen erleichterten Aenderung des Aufenthaltsortes ist es jedenfalls am richtigsten, die Strafkarte oder Strafliste (wie wir sagen) bei den Behörden des Geburtsortes zu führen. Ebenso nothwendig halte ich es aber als geboten, dass die Strafkarte nach dem Tode des Betroffenen oder nach einer bestimmten Reihe von Jahren, wenn während dieser Zeit kein neuer Eintrag erfolgt ist, also von dem letzten Eintrage ab gerechnet, vernichtet werden. Man kann ja den Zeitraum, je nachdem es sich um bestimmte herauszugreifende Strafhandlungen handelt, verlängern oder abkürzen. Ausserdem kann viel Unheil mit denselben angerichtet werden. Letzteres auch deshalb, weil in öffentlicher Sitzung die Straflisten des Angeklagten verlesen und hierdurch recht unglückliche Situationen geschaffen werden können. Diese Verlesung stützt sich auf § 248 St. P. O., welcher lautet: „Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Urtheilen, Straflisten u. s. w.“

Es ist in dieser Beziehung unbedingt geboten, eine Remedur eintreten zu lassen. Ich glaube letztere Ansicht am besten durch zwei Beispiele zu belegen:

1. Vielen unserer gegenwärtigen Juristen ist Nichts mehr von der alten Zunftzeit, von den Lehr- und Wanderjahren der früheren Handwerksburschen bekannt. Wer ausgelernt hatte, musste auf die

Digitized by Google

Wanderschaft und trappte nun mit seinem Felleisen in die Welt. Natürlich ging ihm dabei das Geld oft aus, und Strafen wegen Bettelns und Landstreicherei (letztere nach damaligen Begriffen) zu erhalten, war nicht schwer.

Ich kannte einen solchen früheren Handwerksburschen, welcher unterdess hoch in Ehren emporgewachsen war und eine grosse angesehene Fabrikfirma besass. Derselbe wurde angeklagt, weil er angeblich bei einem jugendlichen Fabrikarbeiter die Mittagspause um 3 Minuten zu spät begonnen habe. Es ging aber die Fabrikuhr damals etwas anders als diejenige des anzeigenden Polizeiorganes. Obwohl der Herr von der ganzen Geschichte Nichts wusste, war er doch nach dem Gesetze verantwortlich und musste persönlich vor Gericht erscheinen. Der Vorsitzende liess den „Angeklagten" vortreten und frug ihn, ob er noch nicht bestraft wurde, was ja bei der Wichtigkeit der Anklage an sich schon von grosser Bedeutung war. Der Fabrikant dachte nicht an seine Jugendsünden und sagte „nein". „Sie sind schon bestraft und leugnen dies ohne Berechtigung" war die Antwort, und nun wurde ihm vorgelesen, dass er in längst vergangener Zeit wegen Bettelns mehrfach bestraft worden war. Die Erregung des Angeklagten über diesen Vorfall war sicher eine sehr begreifliche.

2. Eine glücklich verheirathete, angesehene Gastwirthsehefrau mit erwachsenen Kindern (eine Tochter war verlobt) kam in Anklage wegen einer unbedeutenden Uebertretung des Strafgesetzes. Sie musste als Angeklagte persönlich erscheinen. Ihre Angehörigen begleiteten sie und befanden sich unter den Zuhörern. Befragt, ob sie schon bestraft worden sei, sagte sie zuerst nichts und dann „nein". Es wurde ihr vorgehalten, dass sie wegen Diebstahles bereits eine Strafe erlitten habe. Sie war damals 18 Jahre alt (30 Jahre waren darüber vergangen) und hatte als Dienstmädchen einen Fehltritt begangen. Die sehr ernsten Folgen dieser Veröffentlichung auszuführen, würde hier zu weit führen.

Ich könnte noch eine ganze Anzahl von ähnlichen Beispielen anführen und komme zu meiner obigen Ansicht durch die traurigen Erfahrungen, welche ich durch die Benützung der Straflisten gemacht habe. Es sind in dieser Beziehung bestimmte Anordnungen unbedingt nothwendig, besser aber wäre es, eine Abänderung der Processordnung vorzunehmen und die Verlesung der Straflisten nur dann zu gestatten, wo es im Interesse des Falles unbedingt geboten ist.

---



Digitized by Google

## XV.

## Clausur in der Klinik.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Der vor Kurzem in der Tagespresse abgehandelte Fall der Behandlung eines Diabetes-Patienten in der Klinik zu Jena ist Gegenstand eines Erörterungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft in Weimar gewesen. Die Untersuchung ist eingestellt worden. Das Ergebniss derselben ist in der nachfolgenden Bescheidung des Anzeigers niedergelegt.

Weimar, den 27. Juli 1900.

Auf Ihre Anzeige vom 16. Juni d. J. und anderweitige Veranlassungen habe ich den in den „Dresdner Nachrichten" vom 15. Juni besprochenen Fall nach § 223, 239 des St. G. B. erörtert.

Als die verantwortliche Person erschien Hofrath Professor Dr. Stintzing in Jena und dessen früherer Assistent Dr. Strubell, früher in Jena, jetzt in Breslau.

Nach Abschluss der Ermittelungen habe ich beschlossen, die Untersuchung einzustellen, wovon ich Ihnen gemäss § 169 der St. P. O. hiermit Nachricht gebe.

Unter Diabetes insipidus versteht der Arzt eine heftig gesteigerte Absonderung nicht zuckerhaltigen Urins, (Polyurie), welche durch keine Erkrankung der Nieren verursacht ist. Entsprechend der Harnmenge ist der Durst gesteigert. (Polydipsie). Polydipsie und Polyurie erzeugen zwei einander koordinirte Krankheitsbilder, je nachdem die eine oder die andere das Primäre ist. Galt die Durststeigerung als das Primäre, so trat von jeher Vorenthaltung des Getränks bei der Behandlung in den Vordergrund.

Dr. Gerhardt stellt in seiner Abhandlung über den Diabetes insipidus in Nothnagels specieller Pathologie und Therapie fest, dass in der Litteratur Fälle beschrieben werden, in denen die Herabsetzung der Getränkezufuhr Besserung, ja directe Heilung brachte. Als der

Digitized by Google

demonstrativste wird ein Kranker von A. Westphal bezeichnet. Bei diesem wurde zunächst nur zum Studium des Verhaltens der Harnausscheidung die Flüssigkeit beschränkt; nach Beendigung des Versuches zeigte sich, dass die Krankheit geheilt war. Bei einigen Kranken der Strassburger Klinik hörte die Polyurie rasch auf, bei dem einen, nachdem man ihn der genaueren Beobachtung halber isolirt hatte, bei dem anderen als man den Durst durch Backpflaumen stillen liess. Gerhardt selbst beobachtete einen Fall, in dem die Polyurie einer 34 jährigen Frau, deren Urin täglich 6—7 Liter betrug, bei einfachem Spitalaufenthalte gradatim abnahm. Als Zweifel an der Richtigkeit dieser Abnahme auftauchten, wurde Patientin isolirt. An diesem Tage stieg die Urinmenge wieder auf 6 Liter, sank am folgenden auf 4 Liter und fiel in der nächsten Zeit auf 2—3 Liter.

In der Naunyn'schen Klinik in Königsberg wurde ein 15 jähriges Mädchen behandelt, welche während 7 tägiger Beobachtung täglich 4½—6½ Ltr. Urin liess. Dann (7. Juni) trat Beschränkung der Getränkeaufnahme auf 1 Flasche indifferenter Medicin, 150 ccm Wasser und 150 ccm Bouillon ein. Die Patientin ertrug diese Beschränkung anfangs schwer, sie wurde besonders nachts sehr vom Durst geplagt sodass sie zweimal sich nachts Wasser zu verschaffen wusste. Dennoch gelang es, die Kur durchzuführen; die Patientin fühlte sich von der zweiten Woche an wesentlich gebessert und wurde dann (3. Juli) als geheilt entlassen. Gerhardt weist darauf hin, dass die Krankheit nicht vielmehr als eine üble Angewohnheit sei oder dass sie allenfalls zum Gebiete der Imaginations-Neurose gehöre.

Dr. Geigel hat in Band XXXVII des Archivs für medicinische Klinik, Seite 51—58, Beiträge zur Lehre vom Diabetes insipidus geliefert und zwar in Anlehnung an einen im Jahre 1882 in der Privatklinik des Professors Rossbach in Jena behandelten Fall, über den er sagt, dass er interessante Momente gegeben habe, die geeignet erscheinen, einiges Licht auf die Frage zu werfen, ob bei ihm Polyurie oder Polydipsie das Primäre gewesen. Deshalb, sagt der Autor, nur wegen der trotz ungünstigen Thatbestandes relativ beträchtlichen Besserung des Krankheitsbildes dürfte der Fall einiges Interesse in Anspruch nehmen.

In erster Linie kam bei der Behandlung die grosse Schädigung in Betracht, von welcher der Körper in Folge der starken Ueberflutung mit Wasser betroffen wurde.

In der That ist die Störung, welche die Durststeigerung im Körper des Kranken hervorruft, ausserordentlich gross. Durch ihre Ueberlastung entwickeln sich an den Urin secernirenden Organen Schäd-

Digitized by Google

lichkeiten, welche zu einer Paralyse der Nierenarterien führen können, sodass auch bei primärer Polydipsie echte Polyurie auftritt. Der Zwang, alle halbe Stunden das Bett zu verlassen, raubt dem Kranken fast vollständig die Nachtruhe und schädigt denselben dadurch auf das Schlimmste.

Der Kranke, der täglich 15—20 Ltr. Wasser von etwa 15° C. aufnimmt und mit einer Temperatur von 35° C. entleert, muss die hohen Wassermengen auf 37° C. erwärmen. Diese Wärme muss der Körper durch Zerfall seiner Bestandtheile erzeugen und zwar wird sie nicht nur, wie beim Gesunden, durch den Zerfall von Reservestoffen (Kohlehydraten und Fett), sondern auch durch den Zerfall der eigentlichen Organmasse (Eiweis) hervorgebracht. Dabei ist die natürliche Körperwärme in Gefahr, durch die zugeführten kalten Wassermassen herabgedrückt zu werden.

Rossbach ging nun davon aus, dass auch der gesunde Mensch sich allmählich an starkes Trinken grösserer Mengen von Flüssigkeiten gewöhnt und dann das vermehrte Bedürfniss zum Trinken bedeutender Quantitäten behält, gleichwohl im Stande ist, durch festen Willen sich wieder zur Mässigkeit zu erziehen. Er erwog deshalb, ob nicht der schädliche Durst einfach durch Gewalt beseitigt werden könne, und beschloss, „ob nicht durch energische Herabsetzung der Menge des täglichen Getränkes und durch Heranziehung und Steigerung der Willenskraft des Kranken eine Aenderung zum Besseren erzielt werden könne."

Beim Eintritt des Kranken — 20 jähriger Kaufmann, israelitischer Confession, — in die Klinik, fand sich Brechneigung vor, die zu wirklichem Erbrechen führte, wenn der exorbitant gesteigerte Durst nicht gestillt wurde. Urin wurde in der Menge von 17½ Liter in 24 Stunden gelassen, diese Menge betrug mehr als das genossene Getränk.

Am 11. Januar (1882) willigte Patient ein, 24 Stunden lang zu dursten. Er erhielt während dieser Zeit nur Eisstücken, in der Nacht Morphium, unter strengster Controlle absolut kein Getränk. Das subjective Wohlbefinden des Kranken war während dieses Eingriffes bedeutend alterirt. Ausser quälendem Durst trat heftiges Kopfweh und Erbrechen auf, der Puls wurde kleiner und frequenter, das Körpergewicht sank.

Am 12. Januar wurde der Kranke mit 1 Ltr. Getränk befriedigt, am 13. Januar mit 2 Ltr. Am 14. Januar wurden 4 Ltr. nothwendig, um nur einigermaassen den unerträglichen Beschwerden des Patienten abzuhelfen. Durch Zureden gelang es, dass er längere Zeit mit an-

Digitized by Google

nähernd der gleichen Quantität vorlieb nahm. Die Cur dauerte bis 20. Februar.

Das Allgemeinbefinden des Kranken wurde ein besseres, er fühlte sich wohler und frischer, machte mit Lust und ohne erheblichere Anstrengungen weitere Spaziergänge. Das Sinken des arteriellen Druckes in Verbindung mit der Entwässerung des Blutes bewirkte die Verminderung der Urinausscheidung, auf welcher den Patienten zu erhalten, das Bestreben des therapeutischen Handelns war.

Die beigegebene Tabelle über die Beobachtungen bei der Entziehungscur in der Zeit vom 14. Januar bis 20. Februar zeigt, dass nach 10 Tagen sich eine bedeutende Abnahme in der Harnstoffausscheidung bemerkbar machte. Nach der Cur war im Urin des Patienten die Hälfte Harnstoff weniger als vorher. Das kostbare Körpereiweiss wurde jetzt also nur noch um etwa die Hälfte verbraucht — ein wesentlicher therapeutischer Erfolg!

Nachdem der Organismus soviel Wasser als möglich verloren hatte, wurde die Wasserzufuhr constant tief gehalten. Nun trat auch wieder ein Ansteigen des Körpergewichtes ein, ein Ansatz fester Bestandtheile (Eiweiss), welcher nicht mehr von der Wasserabgabe übertroffen wurde. Geigel kommt zu dem Schlusse, dass durch primär entstandene, vermehrte Wasseraufnahme eine Verdünnung des Blutes, Durchtränkung der Gewebe mit Wasser bis zu einem solchen Grade stattfand, dass der erhöhte Blutdruck im Verein mit der verdünnten Beschaffenheit des Blutes durch vermehrte Urinsecretion ein neues Gleichgewicht herstellte, dass also die Polydipsie das primäre, die Polyurie das secundäre Moment im Krankheitsbild ausmachte. Durch Bekämpfung der Polydipsie war eine dauernde Besserung des früher trostlosen Zustandes möglich gewesen.

Gerhardt sagt über den soeben geschilderten Fall von Geigel: „Er (der Patient) hatte an den ersten Tagen der Getränke-Entziehung heftige Beschwerden, Kopfweh, Brechen, kleinen frequenten Puls, überwand trotzdem seinen grossen Durst und war nach ein paar Tagen subjectiv wesentlich gebessert, allerdings nicht ganz geheilt. Die Urinmenge, die vorher 12—17 Ltr. betragen hatte, schwankte von nun an dauernd zwischen 4 und 6 Litern. Man kann aus dem Verhalten dieses Kranken schliessen, dass, wenn in den nächsten Stunden oder auch Tagen nach Beginn der Getränkeverminderung neben dem naturgemäss starken Durst allerhand Beschwerden auftraten, man nicht ohne Weiteres sagen darf: Getränkeentziehung ist schädlich, deshalb zu unterlassen, sie kann für's erste Störungen und Belästigungen machen und dennoch nützlich sein. Die Diabetiker scheinen sich zuweilen

Digitized by Google

dem Wasser gegenüber ähnlich zu verhalten, wie die Morphiumkranken beim Morphium."

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich, dass die Getränkeentziehung als therapeutische Massregel wesentlich in Betracht kommt.

Vom 14. Juni bis 12. August und vom 29. August bis 15. September 1897 befand sich nun der an Diabetes insipidus leidende, inzwischen gestorbene Gerber Adam Hertel aus Weida in der medicinischen Klinik zu Jena. Das ist der Fall, auf welchen sich der mir übersandte Ausschnitt aus den Dresdner Nachrichten bezieht, mithin der inkriminirte Fall. Am 12. August erbat Hertel in Folge eines Briefes seiner Frau seine Entlassung und erhielt dieselbe; zu Hause erklärte er aber, er sei nur auf 2 Wochen beurlaubt und kehrte in die Klinik zurück. Er hat seiner Frau gegenüber nie über seine Behandlung geklagt. Aus der Vernehmlassung der Ehefrau ist folgendes hervorzuheben:

„Zunächst war er 10 Wochen lang dort. Ich habe ihn während dieser Zeit zweimal dort besucht, während dieser Besuche aber nur wenig über seine Krankheit mit ihm gesprochen. Ich merkte aber ihm an, dass er noch schwer krank war, namentlich bei meinem zweiten Besuche sah er sehr schlecht aus. Ueber seine Behandlung hat er sich nicht beklagt.

Er schrieb mir einmal während dieser Zeit, dass seine Cur jetzt darin bestände, dass er mehrere Stunden lang in eine Dachkammer eingeschlossen und dass ihm das Wasser daselbst entzogen würde. Es habe 5 Stunden lang gedauert, in welchen er nicht getrunken habe, einmal sogar 7 Stunden, da sei er aber zuletzt bewusstlos geworden. Kurz zuvor hatte die hier wohnende Mutter meines Mannes mir erzählt, dass sie erfahren habe, dass mein Mann eine Thür in der Klinik durchgebrochen habe und schwach im Kopfe geworden sei. Ich schrieb nun meinem Manne, dass er zurückkommen solle, und schickte ihm Reisegeld. Ich wollte ihn auch deswegen wieder nach Hause haben, damit er mir bei meiner bevorstehenden Niederkunft behilflich sein könnte. Mein Mann erschien nun auf 14 Tage hier und sagte mir, dass er auf diese Zeit aus der Klinik beurlaubt sei und versprochen habe, wieder zurückzukehren. Als ich davon sprach, dass er durch die Thür durchgebrochen wäre, erwiderte er: „Ach was, ich habe nur Regenwasser aufgefangen."

Nachdem er nach Jena wieder zurückgekehrt war, blieb er noch 3 Wochen dort und kam dann wieder, nachdem er mir geschrieben hatte, dass ihm doch nicht geholfen werden könne; er wolle die kurze Zeit, welche er noch zu verleben habe, nicht im Krankenhause ver-

Digitized by Google

leben. Auch jetzt hat er sich über seine Behandlung in der Klinik nicht beklagt. Insbesondere hat er nie behauptet, dass die angestellte Wasserentziehungscur gegen seinen Willen mit ihm vorgenommen worden wäre. Er hat nur darüber geklagt, dass er Mittel, welche ihm der Arzt für den Stuhlgang verschrieben habe, erst nach mehrmaligen Erinnerungen von der Schwester erhalten habe, obwohl er sehr durch das Fehlen des Stuhlganges gelitten habe. Im übrigen hat mein Mann sich sogar über die klinische Behandlung lobend ausgesprochen und insbesondere auch meiner Mutter gerathen, sich in die Klinik in Behandlung zu begeben. Ich weiss auch nichts davon, dass er anderen Leuten gegenüber sich beklagt hätte. — An übermässigem Durst litt er auch hier stets. Häufig hat er auf Spaziergängen aus Flüssen oder aus Pfützen Wasser getrunken."

Die Mutter Hertels hat folgende Angaben gemacht:

„Als mein Sohn Adam Hertel aus der Klinik in Jena hierher zurückgekehrt war, hat er mit mir über seine Behandlung dort nur sehr wenig gesprochen, da mir immer die Thränen kamen. Er erzählte mir nur einmal, wie ich mich erinnere, dass er in der Klinik eine Zeit lang keinen Tropfen Wasser zu trinken bekommen habe; hierauf habe er sein Waschwasser getrunken, worauf ihm dieses weggenommen worden sei. Aus seinen Fingern seien ein paar Tropfen Blut herausgeholt worden, doch sei erst wiederholt hineingestochen worden, bevor welches kam. Er hat zu mir allerdings nicht gesagt, dass die Behandlung in der Klinik gegen seinen Willen vorgenommen worden sei. Ich erinnere mich, dass er auch erzählt hat, dass er zusammengebrochen wäre, als er einmal in der Klinik gewogen worden wäre."

Am 1. August 1897 trat Dr. Lode als Unterassistent in der Klinik ein. Dieser hat sich dahin geäussert:

„Er ist aber niemals gegen seinen Willen eingeschlossen. Soviel ich mich erinnere, ist in der Zeit, über die ich aus eigener Wahrnehmung sprechen kann, die Flüssigkeitsmenge, die er täglich zu sich nahm, von 12 auf 8 Liter Wasser nach und nach herabgesetzt. Dass er wirklichen Qualen unterworfen gewesen sei, davon ist mir nach meiner Erinnerung nichts bekannt. Ich erinnere mich, dass nur davon erzählt ist, Hertel habe einmal Urin getrunken und sei einmal aus dem Fenster gestiegen. Von einem Collaps gehört zu haben, erinnere ich mich nicht.

Ich zweifle nicht daran, dass, wenn Hertel noch lebte, er viel Entlastendes vorbringen könnte. Er war einmal entlassen, kam aber, wie ich erfahren habe, freiwillig wieder; er wünschte selbst immer, behandelt zu werden und war mit Allem einverstanden, sobald er

Digitized by Google

dann aber bei der Kur zu leiden hatte, dann verlor er den Muth wieder."

Die Erfahrung lehrt ja nun, dass die Patienten, wenn sie den Muth verlieren, dem Arzte vorspiegeln, sie befolgten seine Anordnungen, während sie jede Gelegenheit benutzen, ihn zu täuschen. Desshalb bemerkt ja auch Hoffmann in seinem Lehrbuche der Constitutionskrankheiten zu einem von Oppenheim berichteten Falle über die Harnsekretion eines Melancholikers:

Er könne einen solchen Fall vorläufig nur mit grösstem Misstrauen betrachten und es würden die genauesten Auseinandersetzungen darüber, wie Irrthümer und Unterschleife verhindert worden seien, nöthig sein, ehe er dies Factum acceptiren könne.[1])

Das Wärterpersonal hat folgende Aussagen erstattet:

a. Schwester Hulda Späth:

„Ich erinnere mich, dass der Kranke, als er in die Klinik aufgenommen wurde, ganz ungeheure Quantitäten von Wasser zu sich nahm, so dass es bis zu 20 Litern Wasser täglich trank. Dr. Strubell stellte ihm wiederholt vor, dass, wenn er derartige Mengen Feuchtigkeit seinem Körper zuführe, sein Zustand nicht gebessert werden könne, und hat ihm dann eines Tags erklärt, dass er ihn einschliessen müsse. Es ist dann auch der Kranke im Dachgeschoss dicht neben dem Wärterinnenzimmer und neben einem Krankenzimmer untergebracht worden. Die Fenster dieses Zimmers waren vergittert, und es war eine Stube, die gewöhnlich für Delirium-Kranke reservirt ist. Wie viel Tage der Kranke in jenem Zimmer eingeschlossen war, vermag ich nicht anzugeben. Aber soviel weiss ich, dass ihm Wasser verabreicht wurde. Ich bin täglich wenigstens einmal in diesem Zimmer bei dem Kranken gewesen. Hertel hat zwar, wenn ich ihn besuchte, manchmal nach Wasser verlangt, beschied sich aber, wenn ich ihm vorstellte, er wollte doch wieder gesund werden, und das viele Trinken sei seinem Zustand schädlich. Dass sich der Patient während seiner Clausur Wasser aus der Dachtraufe verschafft hat, hat mir Dr. Strubell erzählt. Auch hatte ich damals gehört, dass der Kranke, um zum Wasser zu gelangen, nach Beseitigung eines Gitters über das Dach hinweg in die Wärterinnenstube gerathen wäre. Bemerken will ich, dass kurz vorher ein Deliriumkranker von dem nämlichen Zimmer, nachdem er eine Eisenstange beseitigt hatte, in das Wärterinnenzimmer eingedrungen war, um durch dasselbe zu entkommen, und es ist leicht möglich, dass Patient Hertel durch das

1) Strubell, Archiv für klinische Medicin Bd. LXII S. 90.

Digitized by Google

Gitter kriechen konnte, da möglicher Weise die Eisenstange noch nicht wieder ordnungsmässig befestigt war.

Davon, dass Patient Hertel, während er isolirt war, 1400 ccm seines eigenen Urins getrunken haben soll, habe ich nicht eher Kenntniss erhalten, bis die meiner Ansicht höchst übertriebenen Zeitungsartikel durch die Presse liefen.

Nachdem die Clausur des Patienten Hertel, der ein sehr guter Mann war und sich den Anordnungen des Dr. Strubell mit grosser Hingebung unterzog, vorüber war, wurde der Zustand des Hertel ein bedeutend besserer und er wurde bedeutend gebessert entlassen und kehrte nach Verlauf einiger Wochen wieder zu einer zweiten Kur zurück.

Bei seiner Rückkehr war ich auf Urlaub.

Es ist nach meiner Ueberzeugung ausser allem Zweifel, dass Hertel mit seiner damaligen Isolirung einverstanden war, denn er hätte ja sonst jeden Augenblick Herrn Hofrath Dr. Stintzing sagen können, dass er nicht isolirt sein möchte, denn kein Kranker unterliegt irgend welchem Zwang in der Klinik, jeder kann, wenn er will, die Klinik verlassen.

Ich bin $7^1/_2$ Jahre in der medizinischen Klinik als Schwester thätig gewesen und kann nur bekunden, dass unter Leitung des Hofrath Dr. Stintzing in der Klinik ein sehr guter Ton geherrscht hat.

Hofrat Dr. Stintzing hat sicher Kenntniss von der Isolirung des Hertel gehabt, denn er wollte stets von den Maassnahmen seiner Assistenzärzte auf das Genaueste unterrichtet sein und besuchte jeden Kranken täglich mindestens einmal."

b. Krankenwärter Grosse (noch in der Klinik):

„Während er isolirt war, hat Hertel täglich zu verschiedenen Stunden Wasser verabreicht erhalten und zwar einmal 1 Ltr., auch 2 Ltr., auch 3 Ltr. Hofrath Stintzing besuchte ihn täglich bei der Visite.

Einmal erzählte mir der beständig über Durst klagende Patient, dass er sich in der Rinne Regenwasser aufgefangen und getrunken hätte. Ein anderes Mal wurde von Dr. Strubell bei einem Besuche am Morgen festgestellt, als der Urin gemessen wurde, dass mehr Urin vorhanden war, als dem Patienten an Flüssigkeit der Menge nach verabreicht worden war. Daraus musste geschlossen werden, dass der Patient zum Wasser auf irgend eine Weise gelangt sein musste. Er gab hierüber keine Auskunft. Eines Tags wurde er dabei betroffen, wie er von seiner Zelle aus über das Dach nach dem Wärte-

Digitized by Google

rinnenzimmer gelangt, dort eingedrungen und sich an der Wasserleitung Wasser holen wollte.

Nachdem die Isolirung beendet war, blieb der Patient noch 2—3 Wochen in der Anstalt, sein Zustand war bedeutend gebessert, und er ist dann noch nach Verlauf wiederum einiger Wochen noch einmal wieder gekommen."

c. Die frühere Wärterin Emma Hempel:

„Die Krankenstube im Dachgeschoss war mit 2 vergitterten Fenstern versehen, und die Thür war von aussen verschlossen, der Schlüssel steckte aber in den ersten Tagen an, später nahm ihn der Dr. Strubell an sich. Der Patient bekam täglich, soviel ich weiss, zweimal einen Krug Wasser in die Zelle, der etwas über 1 Ltr. fasste, einen am Morgen und einen Abends. Der Urin des Hertel wurde, während er eingeschlossen war, täglich gemessen und es war uns Wärterinnen streng untersagt, ihm Wasser zu verabreichen. Wenn ich in seine Zelle kam, bat er mich immer, ich möchte ihm Wasser geben, er sagte mir, es sei ihm innerlich alles vertrocknet. Dieses inständige Bitten hat mich bestimmt — entgegen der ärztlichen Anordnung — ihm einmal einen Krug Wasser in die Zelle zu geben."

d. Die damalige Schwester Clara Kaufmann:

„Ich habe ihn selbst zusammen mit Herrn Dr. Strubell in das Zimmer gebracht und es ist mir noch genau erinnerlich, dass Hertel willig, ohne dass irgend welche Gewalt gegen ihn angewendet worden wäre, in das Zimmer ging.

Hertel bekam zunächst soviel Wasser und andere Flüssigkeiten, wie er trinken wollte.

Nach einiger Zeit erklärte mir Dr. Strubell, ich möge dem Hertel allmählich weniger Wasser zu trinken geben, um ihn auf diese Weise von seinem Leiden zu befreien.

Ob Strubell gleich von Anfang an die Kur des allmählichen Wasserentziehens beabsichtigte und ob er von dieser Absicht dem Hertel vorher Mittheilung gemacht hat, weiss ich nicht. Ich habe der Weisung des Dr. Strubell entsprechend, dem Kranken jeden Tag etwas weniger Wasser gegeben und bin schliesslich bis auf 10—12 Ltr. täglich herabgegangen. Mir gegenüber hat der Kranke niemals energisch verlangt, das Zimmer verlassen zu dürfen, er hat mir wohl hin und wieder erklärt, es sei sehr langweilig auf seinem Zimmer und sich danach gesehnt, dass die Kur bald zu Ende sei. Dass er aber gegen seinen Willen eingeschlossen würde, habe ich

Digitized by Google

weder aus seinen Worten noch aus seinen Handlungen entnehmen können.

Hätte Hertel energisch seine Freiheit wieder verlangen wollen, so hätte er sehr leicht aus dem Zimmer heraus gehen können, so oft ich ihn besuchte, da ich niemals, wenn ich in das Zimmer eingetreten war, die Thür abschloss und sonstige Maassregeln, ihn gewaltsam zurückzuhalten, nicht getroffen waren. Einmal ist er auch, als ich ihn Morgens bediente, mit der Erklärung, er wolle zum Barbier, aus seinem Zimmer und aus der Klinik herausgegangen, dann aber nach kurzer Zeit freiwillig zurückgekehrt und in das Zimmer gegangen, in dem er eingeschlossen gehalten wurde.

In Erinnerung ist mir auch, dass er, als ich ihm eines Tages Wasser brachte, gerade dabei war, sich durch das Fenster aus seinem Zimmer zu entfernen. Als ich ihn dabei ertappte, lachte er und erklärte, er habe Durst gehabt und sich Wasser holen wollen."

Der Leiter der Klinik, Hofrath Dr. Stintzing, bezeichnet den Hertel'schen Fall als einen besonders schweren und die systematische Beschränkung des Trinkwassers als eine von ihm wiederholt mit gutem Erfolge angewendete Behandlungsmethode, denn gelänge es, die Flüssigkeitsaufnahme dauernd herabzusetzen, so würde

a. die durch die dauernde Ueberschwemmung des ganzen Körpers mit Wasser erhöhte Inanspruchnahme des Verdauungs- und Harnapparates, vor Allem aber des Herzens, dem die erschwerte Regulirung des Kreislaufes obliege,
b. die durch die reichliche Einführung von Trinkwasser in den Magen und Darm herbeigeführte Verdünnung der Verdauungssecrete, Erschwerung der Aufsaugung der Nahrungsmittel und Erweiterung des Magens,
c. die durch die Verdünnung des Blutes verursachte Abmagerung,
d. die durch die beständige Nöthigung zum Wassertrinken veranlasste häufige Unterbrechung des Schlafes und damit zusammenhängende Entkräftung verringert oder aufgehoben.

Dr. Stintzing sagt hierüber:

„Ich selbst hatte gute Erfahrungen gemacht und musste es angesichts der Schwere des Falls für ärztliche Pflicht halten, Alles zu versuchen, was nur irgendwie Aussichten auf Erfolg eröffnete. So sollte diese Entziehungscur auch bei Hertel zunächst in Anwendung kommen, und zwar sollte, um zu entscheiden, ob bei dem Kranken die Polydipsie (der Durst) oder die Polyurie das Primäre sei, die Abstinenz womöglich so lange durchgeführt werden, bis die Harnabsonderung sich verringere. Nur nach Entscheidung dieser Vorfrage, deren Beant-

Digitized by Google

wortung je nach der Art des Falles verschieden ausfallen konnte, war es möglich zu entscheiden, ob die Entziehungscur, die nach obigen Mittheilungen sich häufig als wirksam erwiesen hatte, auch im Falle H. zweckmässig sein werde. Eine strenge Durchführungscur unter stetiger Controle, bei der jede Täuschung ausgeschlossen war, konnte nur unter Clausur erfolgen, wie sie auch von anderen Aerzten wiederholt angewendet wurde.

Zu diesem Curplan: Entziehungscur unter Clausur, gab ich meine Zustimmung unter der Voraussetzung, dass 1. der Patient nach offener Darlegung der seiner zeitweilig harrenden quälenden Abstinenzerscheinungen seine Einwilligung ertheilte, 2. dass eine ständige Ueberwachung des Kranken Seitens des behandelnden Assistenzarztes Dr. Strubell stattfand und 3. dass die Cur, sobald es der Patient wünsche, augenblicklich zu unterbrechen sei.

Der sehr verständige Patient, der durch sein Leiden, namentlich durch die in Folge des Trink- und Harnbedürfnisses gestörten Nächte, sich sehr gequält fühlte, gab in der Hoffnung auf die ihm im günstigen Falle in Aussicht gestellte Besserung bereitwillig seine Einwilligung. Dass er stets während der Stunden der Entziehung, die zwischen 2—8½ Stunden dauerte, freiwillig ohne allen Zwang in das Isolirzimmer ging, ist selbstverständlich.

Die Erfüllung meiner zweiten Bedingung, die Ueberwachung, wurde dadurch gegeben, dass der Kranke täglich einmal von mir selbst besucht und dass Dr. Strubell verpflichtet wurde, sich häufig nach demselben umzusehen.

Ausserdem bekam Patient bei den mehr als 2 Stunden dauernden Entziehungen zu den üblichen Tagesstunden seine Mahlzeiten gebracht. Endlich konnte H., wenn ihm die Clausur zu lange dauerte, sich sehr leicht durch Klopfen an einer dünnen Wand, die das Isolirzimmer von dem nächsten, stets belegten Krankenzimmer trennt, oder an der an ein Wärterinnenzimmer grenzenden Thür sich verlautbaren lassen.

Nun hat Herr Dr. Strubell, wie er schreibt, den Schlüssel zu der Thüre des Isolirzimmers immer bei sich in der Tasche gehabt, offenbar um vor Täuschungen bewahrt zu bleiben. Da Dr. Strubell eine Treppe tiefer wohnte, nur in demselben Hause Dienst zu thun hatte und verpflichtet war, zur Ueberwachung in der Nähe des Kranken zu verweilen, dies auch sicherlich that, schon weil er an der stündlichen genauen Beobachtung persönlich in hohem Maasse interessirt war, so konnte darin keine Gefahr erblickt werden. Dr. Strubell war jeden Augenblick zu erreichen, und der Wärter Grosse erzählte mir bei neuerlicher Vernehmung, dass er jederzeit, wenn er

Digitized by Google

dem Kranken Essen brachte oder sonstige Dienste leistete, den Schlüssel von Dr. Strubell bekam.

Unter den erwähnten obigen Voraussetzungen hatte ich nicht das geringste Bedenken, dem Kranken H. eine Entziehungscur vorzuschlagen und dieselbe ausführen zu lassen: ich konnte für ihre Sinn- und Zweckmässigkeit im Interesse des Kranken wie des Studiums der Krankheit die volle Verantwortung übernehmen aus folgenden Gründen:

Zunächst hatte ich, wie erwähnt, selbst an ähnlichen Kranken schon wiederholt gute Erfahrungen gemacht und kannte aus der Litteratur ähnliche Beobachtungen, die ebenfalls zu dem erneuten Versuche ermuthigten.

Was sodann die Forderung der Clausur anlangt, so war dieselbe — Einwilligung des Kranken vorausgesetzt — vom ärztlichen Standpunkt aus folgenden Erwägungen gerechtfertigt. Es giebt eine Anzahl von Erkrankungen, in denen der Arzt die Pflicht hat, seinen Patienten den Genuss gewisser Dinge vorzuenthalten, die ihn schädigen können. Das gilt nicht nur von der Vorenthaltung giftiger Stoffe, wie des Morphiums, des Alkohols n. a., nach denen der Morphinist, der Alkoholist ein unstillbares Verlangen hat, sondern auch von der Verabreichung natürlicher Nahrungs- und Genussmittel. So muss der Typhuskranke in der ersten Zeit der Reconvalescenz, wo er oft quälenden Hunger verspürt, sehr knapp gehalten, so auch einem Kranken mit Magengeschwür trotz oft grosser Appetenz die Nahrung zu Zeiten theilweise oder ganz versagt werden. Und wenn der Drang nach dem Verbotenen, weil Schädlichen, derartig elementar ist, dass der Kranke ihn aus eigner Willenskraft nicht zu bekämpfen vermag, so verschafft sich der Arzt von seinem Kranken in dessem Interesse die Einwilligung zur Clausur. Auch bei den an Wasserharnruhr Leidenden ist der Trieb, über den natürlichen Bedarf Wasser zu trinken, wie erwähnt ein so übermächtiger, dass selbst der Willensstärkste ihm bei längerer Entziehung erliegt. War daher eine strenge Durchführung der beabsichtigten Entziehungscur ohne Clausur ausgeschlossen, so willigte H. gern freiwillig auch in die letztere ein, weil er als intelligenter und auf sich aufmerksamer Mensch selbst die Gewalt seines Verlangens nach Flüssigkeit kannte, andererseits aber die Zweckmässigkeit der zeitweiligen Entziehung einsah.

Somit handelt es sich bei Hertel um die Durchführung eines durchaus sinn- und zweckvollen, anderweitig bereits erprobten und von dem Patienten selbst gewünschten Heilversuchs."

Hiernach erscheint die Bemerkung in der Nationalzeitung:

Digitized by Google

„Es handelt sich hier gar nicht um einen Heilversuch zum Wohle des Kranken, sondern um die experimentelle Bestätigung irgend eines theoretischen Problems, das für die Wissenschaft vielleicht, nicht aber für die Heilkunst von Belang sein kann“ —

lediglich als die Vermuthung eines Journalisten, welcher die Sache auf den Kopf stellte. Nicht anders verhält es sich mit dem folgenden Satze:

„Ein solch zweifelhaftes Experiment wird gar noch mit den grausamsten Mitteln erzwungen; unter Freiheitsbeschränkung und unter ausdrücklicher Entziehung jeglicher Möglichkeit, den brennenden, qualvollen Durst des armen Kranken zu löschen.“

Wie Recht hat da doch die Frankfurter Zeitung mit dem Satze:

„In der Hauptsache aber ist wieder übertrieben worden, was dazu veranlassen sollte, künftig Erzählungen über ‚Menschen als Versuchskaninchen‘ nüchterner zu behandeln!“

In der inkriminirten Arbeit des Dr. Strubell, welchem als Assistenten der Klinik die Durchführung der Cur oblag, tritt nun allerdings die therapeutische Seite des Falles nicht in den Vordergrund. Geigel wollte gleichzeitig mit dem therapeutischen Vorgehen genauere Beobachtungen über das physiologische Verhalten des Körpers bei einer solchen Dursteur machen; im Hertel'schen Falle versagte aber die Heilmethode im Gegensatze zu den anderen Fällen, in denen die Polydipsie das Primäre und daher das zu Bekämpfende war. Deshalb waren die von Dr. Strubell bei der Cur gemachten Wahrnehmungen das wesentliche Substrat seiner Arbeit.

Gleichwohl ergiebt sich aus der Arbeit selbst, dass die Geigel'sche Dursteur zur Ausführung kam und dass eine Heilungsmethode in Frage war, gelegentlich welcher die physiologischen Vorgänge im Körper des Kranken beobachtet wurden.

Es heisst S. 94:

„Ueber die Therapie ist unendlich viel geschrieben worden. Die Trousseau'sche tinctura valeriana, das Opium, die reine Kohlehydratkost scheinen noch am ersten zu helfen. Interessant ist aber besonders zweierlei: die Dursteur (Geigel) und die Thatsache, dass während einer intercurrenten fieberhaften Erkrankung die Uriusecretion fast versagen kann.“

In dem gegenwärtigen Ermittelungsverfahren hat Dr. Strubell Folgendes angegeben, was durch die angestellten Erörterungen bestätigt wird.

a. „Ich bin in der Zeit der Versuche fast gar nicht ausgegangen, weil ich von früh bis spät dienstlich und durch die Untersuchungen an dem in der Clausur befindlichen Patienten beschäftigt und weil

Digitized by Google

ich immer erreichbar bleiben wollte und musste. Wenn ich doch auf ½ Stunde die Klinik verlassen musste, so bekam eine zuverlässige Schwester den Schlüssel, welche dann den andern Assistensarzt, der mich vertrat, zu benachrichtigen hatte.

b. Den Schlüssel trug ich zwar stets in der Tasche, habe aber während der fraglichen Zeit die Klinik nie verlassen. Hertel konnte jeder Zeit die Clausur unterbrechen, denn neben seinem Zimmer befand sich das Wärterinnenzimmer, in dem Nachts 2 Wärterinnen schliefen. Neben dem Wärterinnenzimmer befand sich die Waschküche, in der ununterbrochen am Tage Wärterinnen beschäftigt waren, die Verbindungsthür stand offen, sodass Hertel sich jeder Zeit bemerklich machen konnte, worauf ich sofort gerufen worden wäre, wie es auch sehr häufig geschehen ist."

Am 30. Juni 8 Uhr Morgens trat die erste Clausur ein. Vorher trank Hertel von 1½ Uhr Nachts bis 8 Uhr Morgens 6 Ltr. Wasser dann bis zum 1. Juli 7 Uhr Morgens 9 Ltr. Wasser und an diesem Tage von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends 12½ Ltr. Am 1. Juli Morgens ½1 Uhr trank er 1 Ltr. und bekam dann erst 7 Uhr Morgens, wo er 2 Ltr. erhielt, wieder zu trinken — 6½stündiges Dursten!

Patient war — wie es in Strubell's Schrift heisst, besonders stark mitgenommen. „Er hat die Nacht unter furchtbaren Qualen zugebracht, 2 gr Bromnatrium verschafften ihm einige Erleichterung, während 0,01 Morphium eher noch aufregte. Früh 7 Uhr, als Patient zum Wiegen und zur Blutuntersuchung aus der Zelle geführt 2 Treppen hinuntersteigen musste, war er völlig collabirt, das Gesicht war wie ausgetrocknet, Augen und Wangen tief eingesunken, Puls kaum fühlbar, überall im Körper Schmerzen, die Gelenke wie steif."

Diese Darstellung ist nicht objectiv. Dr. Strubell äussert sich darüber:

„So würde ich — wenn ich die Arbeit in neuer Auflage herauszugeben hätte — den Ausdruck „Patient hat die Nacht unter furchtbaren Qualen zugebracht" durch die Worte „unter lebhaften Beschwerden" ersetzen. Der Ausdruck „Patient war völlig collabirt" ist nicht glücklich gewählt aus dem Grunde, weil Collaps = Ohnmacht nicht gestattet haben würde, dass Patient die zwei Treppen hinunterging."

Weiter gab Dr. Strubell an:

a. „In der fraglichen Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli bin ich bei Hertel etwa achtmal gewesen und habe immer gefunden, dass sein Zustand ohne Gefahr ist. Um 7 Uhr früh fand ich, dass die



Digitized by Google

Grenze der Kur erreicht sei, ich veranlasste sein Hinunterführen und nach der Blutuntersuchung Wasser zu geben.

b. Als Hertel kollabirt war, bekam er 2 Ltr. Wasser, worauf er sofort wieder hergestellt war.

c. Dass ich den auf Seite 98 beschriebenen Kurversuch auch nicht 1/4 Stunde länger ausdehnen würde, als der Patient ohne Schaden vertragen konnte, dafür bot die unablässige Wachsamkeit meinerseits genügende Bürgschaft, und dass es nicht geschehen ist, dafür spricht die Thatsache, die ich in das Vernehmungsprotokoll gegeben habe, dass sich Patient nach Genuss von 2 Ltr. Wasser rasch vollkommen erholt hat."

Strubell sagt in seiner Schrift weiter:

„In diesem Versuche ist es, allerdings unter Hervorrufung bedrohlicher Störungen des Allgemeinbefindens, gelungen, die sonst so constante Urinsecretion wesentlich herabzusetzen, ja auf 1½ Stunde zum Versiegen zu bringen, wobei ich hart an die Grenze des Erlaubten gegangen zu sein mir wohl bewusst bin (unter andauernder Controle von Herz und Puls). Noch ein paar Stunden länger gedurstet und die Urinsecretion hätte vielleicht ganz aufgehört, die Herzaction wahrscheinlich aber auch."

Dazu bemerkt Rothmann S. 442 der Deutschen medicinischen Wochenschrift mit vollem Rechte:

„Hier übertrieb aber Strubell — und das ist ihm zweifellos zum Vorwurf zu machen — ganz beträchtlich. Der Patient konnte nach der Entziehungsperiode zwei Treppen zum Wiegen heruntergehen; er war 36 Stunden später zu einem mehrtägigen Versuch bereit, den er gleichfalls ohne ernste Schädigung überstand. Der Patient zeigte einfach die bekannten Abstinenzerscheinungen: ob ihm einige Stunden länger dauernde Wasserentziehung lebensgefährlich geworden wäre, das ist eine ganz müssige Frage, da es ja niemandem, auch Herrn Strubell nicht eingefallen ist, solche Versuche anzustellen. Dazu kommt, dass der Patient in der Nacht wiederholt controllirt wurde; er erhielt zur Linderung seiner Beschwerden Bromnatrium und Morphium, es wurden beinahe stündlich Urinmessungen vorgenommen, und morgens um 7 Uhr wurde bereits eine Blutuntersuchung angestellt.

So ist der Nachweis leicht zu führen, dass von einer unnützen Quälerei gar nicht die Rede sein kann, dass die Qual des Patienten vielmehr auf einer Krankheit, dem Diabetes insipidus, beruhte und der Versuch einer mässigen Wasserentziehung sogar therapeutisch berechtigt war."

Digitized by Google

Dr. Strubell sagt im Laufe der Untersuchung:

„Wenn ich geschrieben habe „noch ein paar Stunden gedurstet und die Urinsecretion hätte aufgehört, die Herzaction wahrscheinlich aber auch", so ist dies auch heute noch meine Meinung, nur ist die als drohend geschilderte Gefahr in Wirklichkeit nie vorhanden gewesen, da ich eben die Grenzen des Erlaubten niemals überschritten habe. Die von mir sonst geschilderten Abstinenzerscheinungen sind schon früher, vielleicht nicht in dem Umfange geschildert worden. Sie verschwanden sofort, als Patient wieder Wasser bekam und seinem krankhaften, leider unstillbaren Triebe wieder folgen konnte: Diese unangenehmen Zustände mussten herbeigeführt werden, wollte man nicht von vornherein die Hoffnung aufgeben, dem Patienten zu helfen".

Der zweite Versuch dauerte vom 3. Juli Nachmittags 3 Uhr bis 6. Juli Nachmittags 3 Uhr, während welcher Zeit Hertel über 38 Ltr. Wasser zu trinken bekam. Wasserlos war

a. die Zeit vom 4./5. Juli von $^3/_4$11 (wo er 5 Ltr. Wasser trank) bis 9 Uhr Morgens (2 Ltr. Wasser) — $10^1/_4$ stündige Abstinenz!

Dr. Rothmann sagt hierzu a. a. O.:

„Das sind die berüchtigten Versuche! Der Patient trank allerdings, sich selbst überlassen, 16—19 Ltr. am Tage ..... der hier vorhandene Durst ist durch kein noch so reichliches Wassertrinken auch nur auf kurze Zeit zu stillen .... Soviel ergiebt sich wohl, dass von einer besonderen Quälerei des Patienten, von einer ‚klinischen Grausamkeit' nicht die Rede sein kann."

Ein weiterer Versuch wurde in der Zeit vom 14. bis 24. Juli gemacht.

„Am 14. Juli wurde Patient isolirt und sein Stoffwechsel bei Wasserzufuhr nach Bedürfniss beobachtet. Am 20. Juli nahm Patient ausser den programmmässigen Speisen und Getränken 19000 ccm Wasser auf. Am 21. schränkte er freiwillig die Zufuhr auf 14000 ccm ein. Am 22. Juli wurden ihm nur 10000 ccm verabreicht, dasselbe sollte an den folgenden 2 Tagen geschehen. Am 23. Juli wusste Patient jedoch auf eine sehr ingeniöse Weise 500 ccm Regenwasser aufzufangen. Am 24. Juli zerbrach Patient das eiserne Fenstergitter und gelangte über das Dach in einen anderen Raum, wo er noch rechtzeitig angehalten wurde."

Hiernach hat Hertel einen gewaltsamen Versuch gemacht, sich Wasser zu verschaffen. Wahrscheinlich war dies aber nicht der erste Versuch, zur Wasserleitung zu gelangen. Denn eine der Wärterinnen hatte ihn ja früher schon einmal dabei getroffen. Seite 94 erwähnt Strubell, dass Hertel auch einmal das ihm zum Waschen gereichte



Digitized by Google

Wasser getrunken habe. Rothmann findet dies ganz natürlich, wie im Nothfalle den Griff nach dem Uringlase. Dass Hertel auch einmal Urin getrunken habe (wie dies bei den Diabetikern nach Gebhardt häufiger vorkommt), hat er dem Dr. Strubell, der ihn zur Rede stellte, weil es an Urin fehlte, zugestanden. Daraus schliesst die National-Zeitung, dass der Kranke nicht der Meinung gewesen sei, jederzeit die Entziehungskur abwehren zu können. Denn dann habe er nicht nöthig gehabt, die Gitterstangen vom Fenster loszureissen, das Waschwasser und schliesslich seinen eigenen Urin zu trinken, um die Qualen des brennenden Durstes zu löschen. Das thut doch ein Mensch nur in der höchsten Pein und Verzweiflung.

Es ist aber schon darauf hingewiesen, dass die Kranken es lieben die Ärzte glauben zu machen, dass sie ihre Anordnungen befolgten. Medicinalrath Gumprecht bezeichnet es als eine ganz geläufige Erfahrung, dass die Kranken ihre Leiden während solcher Entziehungskuren nicht durch eine offene Aussprache gegenüber dem Arzte, sondern durch eine, ihnen selber nachtheilige, hinterlistige Durchbrechung der Clausur zu erreichen suchen. So war es wohl auch hier, meint der genannte Zeuge, der zu derselben Zeit externer Assistent an der Klinik war und sich für den Hertel'schen Fall dauernd interessirte. „In meiner Erinnerung wenigstens — sagt er — stellt sich der Fluchtversuch Hertel's nicht dar als ein einmaliger Act höchster Verzweiflung, sondern als eine wiederholte listige Benutzung einer bequemen Gelegenheit." Die Eisengitter waren dabei auf leichte Weise zu lockern (wenn dies nicht schon früher geschehen war), denn die „beträchtliche Stärke" derselben gehört auch zu den Uebertreibungen, deren sich Dr. Strubell in seiner Abhandlung schuldig gemacht hat. Die Eisenstäbe waren 14 mm stark und nur mit Holzschrauben befestigt. Vor dem Fenster befand sich eine breite Dachrinne, auf welcher man gefahrlos bis an das etwa ein Meter entfernte, nächste Fenster im Wärterinnenzimmer gelangen konnte, welches von ebensolchen, leicht zu lockernden Gitterstäben umgeben war. Zwischen den Gitterstäben hindurch gelangte man in das Schlafzimmer der Wärterinnen und von hier zur Wasserleitung.

Nach der Aussage des Professors Matthes — damaliger erster Assistent an der Klinik — scheint Hertel die Eisenstäbe losgeschraubt zu haben. Dieser Zeuge hat sich noch dahin geäussert:

„Im Einzelnen möchte ich betonen, dass ich als I. Assistent, der im Hause wohnte, naturgemäss die Pflicht hatte, die Versuche eines jüngeren Assistenten mit zu controlliren; es ist mir, wie schon bemerkt, nichts Ungehöriges aufgefallen bis zu dem Augenblick, als ich

Digitized by Google

hörte, dass Patient Hertel die Eisenstange losgedreht hätte. Von dem Urintrinken weiss ich nichts; ich kann mir sehr wohl denken, dass Dr. Strubell, als seine Zahlen nicht stimmten, da er der Ueberzeugung war, dass Patient sich uncontrollirt Wasser nicht verschaffen konnte, demselben auf den Kopf den Uringenuss zugesagt hat und auf diese Weise diese Angabe von dem Patienten erhalten hat. Die Aufsicht zur Zeit der Isolirung war, da Dr. Strubell sehr eifrig, so gut wie irgend möglich. Patient wurde, soweit ich mich erinnere, stündlich vom Arzt besucht."

Aus den stattgehabten Erörterungen wird man zu entnehmen haben, dass die von der Presse gebrauchte Spitzmarke „Ein unerhört grausames Experiment an Kranken" auf die Behandlung des Gerbers Hertel in der medicinischen Klinik zu Jena nach keiner Richtung hin passt. Dr. Neumann hat in der „Medicinischen Reform" im Anschluss an eine Darstellung des Falles gesagt:

„Klingt diese Beschreibung nicht wie ein Kapitel aus einem Schauerroman? Liegt nicht eine grausame Ironie in dem Satze: ‚er wurde noch rechtzeitig überrascht, als er eben an die Wasserleitung eilen wollte?' Mit anderen Worten, der Mensch, der von unstillbarem Durst gepeinigt, getrieben von einem der elementarsten Instinkte, in seiner Todesangst seinen eigenen Urin trinkt, dann seine ganze Kraft zusammen nimmt zu einem letzten Verzweiflungsact, Eisengitter durchbricht und über Dächer balancirt, um zu dem erlösenden Wasser zu gelangen — er muss weiter dursten, denn das Experiment verlangt es! Wie würde sich die Beurtheilung des Falls gestaltet haben, wenn der Patient Hertel bei Ausbruch eines Feuers in Folge Verschlusses von Thür und Fenster bei zufälliger Abwesenheit des Experimentators ums Leben gekommen wäre, oder wenn er vom Dache abgestürzt und Schaden genommen hätte, oder aber wenn er an ‚Hitzschlag' zu Grunde gegangen wäre? Das Experiment des Kollegen hätte ja leicht unbeabsichtigt zu der Beantwortung der höchst interessanten Frage führen können, ob ein Mensch mit Diabetes insipidus auch trotz gewisser Flüssigkeitszufuhr an relativer Austrocknung des Bluts (also einer Art Hitzschlag) zu Grunde gehen kann."

Von der Medicinischen Reform ist die Presspolemik über den Fall Hertel ausgegangen — es wird genügen, obiges Urtheil hierher gesetzt zu haben, um zu zeigen, an welchen Phantasiegebilden der Verfasser dabei gelitten hat.

Nirgends zeigt sich ein widerrechtliches Handeln. Weder § 223 noch § 239 des St. G. B. konnte auf die Handlungsweise des Hofraths Dr. Stintzing und seines Assistenten Dr. Strubell Anwendung finden.

Digitized by Google

## XVI.

# Die maskirte kriminelle Schwangerschafts-Unterbrechung.

Von

Professor Dr. **Ludwig Kleinwächter.**

Bekannt ist es, dass sich das Verbrecherthum in Ausübung seines Handwerkes die Fortschritte, die die Wissenschaft und Technik in den letzten Jahrzehnten gemacht, zu Nutze zu machen weiss. Unbeachtet oder gar unbekannt dürfte es dagegen sein, dass sich dieser, wenn man sich so ausdrücken darf, „Fortschritt" auch auf das Verbrechen und den Modus der kriminellen Schwangerschafts-Unterbrechung erstreckt. Die Fortschritte, die die Geburtshülfe und namentlich die Frauenheilkunde nach der klinischen, der pathologisch-anatomischen, sowie operativen Seite hin in der letzten Zeit gemacht, werden bei Vornahme der kriminellen Schwangerschafts-Unterbrechung so geschickt herangezogen und verwerthet, dass Richter und Gerichtsarzt, wenn ihnen die verschlungenen und schwer zu verfolgenden Wege des Fruchtabtreibers nicht bekannt sind, den Beweis für das begangene Verbrechen nicht erbringen können. Aber selbst, wenn ihnen diese Wege bekannt sind, kann es ihnen dennoch gar nicht so selten unmöglich sein, es zu erweisen. dass das erwähnte Verbrechen begangen wurde und der betreffende Arzt schuldig sei.

Dank der Asepsis und Antisepsis können heute schwere operative Eingriffe vorgenommen werden, die von der Kranken gefahrlos, leicht und rasch überstanden werden, Eingriffe, die in der vorantiseptischen Zeit stets sehr gefährliche entzündliche Nacherkrankungen und gar häufig den Tod nach sich zogen, daher nie unternommen wurden. Zu diesen Eingriffen zählen die unblutige Eröffnung der Gebärmutter und die Vornahme von Operationen im Innern dieses Organes. Die Eröffnung der Gebärmutter hat den Zweck des Zugänglichmachens ihrer Höhle, sei es für Instrumente oder den Finger und zwar aus diagnostischen Gründen, d. h. um zu erfahren, wie es sich mit dem Uteruscavum verhalte, aber auch zu Heilzwecken, um kleinere Neubildungen zu entfernen und namentlich, um die krankhafte, durch

Digitized by Google

eine seit längerem bereits bestehende Entzündung gewucherte, verdickte Schleimhaut mittels der Auskratzung in toto zu entfernen und dadurch alle jene krankhaften Erscheinungen, die von dieser chronischen Entzündung herrühren, wie die allzu profuse, allzu schmerzhafte, unregelmässig auftretende Menstruation, den mehr oder weniger intensiven, temporären oder permanenten Schleimfluss u. d. m. radical, dauernd zu beheben.

Weiterhin ist die Geburtshülfe in den letzten Jahren soweit vorgeschritten, dass sich die Gegenwart der Schwangerschaft in gar vielen Fällen bereits in der 3. und 4., ganz sicher aber in der 5. und 6. Schwangerschaftswoche diagnosticiren lässt. Ausser der Auflockerung des Scheidentheiles der Gebärmutter, sind es namentlich gewisse umschriebene Verhärtungen (die Stellen der Implantation des Eies), die in den allerersten Schwangerschaftswochen den Beweis liefern, dass die Frau concipirt hat. Ausser diesen für den Kundigen erkennbaren Zeichen bestehen noch keine anderen sichtbaren, es fehlt noch das Colostrum in den Brüsten, die dunkle Verfärbung der Warzenhöfe u. s. w., so dass der nach dieser Richtung hin unkundige Arzt die Frage der Schwangerschaft entweder verneint, oder besten Falles deren Beantwortung offen lässt und auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt.

Alle diese Fortschritte der Gynäkologie und Geburtshülfe werden leider, wenn auch sehr selten, von minder gewissenhaften Aerzten herangezogen, um die Spuren einer kriminellen Schwangschafts-Unterbrechung nahezu oder gänzlich zu verwischen.

Die schlaue, sich höchstens in der 5.—6. Schwangerschaftswoche befindliche Ledige, oft schon von einer Vertrauten instruirt, kommt gar nicht zum Arzte mit dem Eingeständnisse ihrer Gravidität und dem Verlangen, sie von dieser beschämenden Bürde zu befreien, sondern mit der scheinbar ganz unschuldigen Klage, es sei ihr die früher stets regelmässige Menstruation vor Kurzem ausgeblieben und befinde sie sich in Folge dessen so unwohl, dass sie bitte, alles Mögliche vorzunehmen, damit diese zurückkehre und sie ihre Gesundheit wieder erlange. Der nicht minder vorsichtige Arzt stellt einige unverfängliche Fragen und erklärt schliesslich, eine innerliche Untersuchung vornehmen zu müssen. Die sich anfänglich Sträubende giebt schliesslich nach und willigt in dieselbe ein. Nach eingehend vorgenommener Digital- und Speculum-Untersuchung erklärt endlich der Arzt, das Ausgebliebensein der Menstruation sei vollständig nebensächlich und bestehe eine Anschoppung der Gebärmutter, ein chronischer Katarrh derselben u. d. m., Zustände, die unbedingt eine möglichst rasche Vornahme einer Auskratzung erheischen. Einschlägige Fragen des Arztes, die implicite bereits die gewünschten

Digitized by Google

Antworten enthalten, werden von der Betreffenden in verlangter Weise beantwortet, und nun liegt die Sache klar vor, dass der operative Eingriff unbedingt angezeigt ist und wird dies der Begleiterin oder dem Begleiter der angeblichen Kranken in wenigen Worten auseinander gesetzt. Selbstverständlich wird von ärztlicher Seite aus nicht unterlassen, es hervorzuheben, dass der operative Eingriff ein schwieriger sei, eine weitere ärztliche Assistenz erheische, eine Nachbehandlung einige Tage nöthig sein werde, in Folge dessen das anticipando zu entrichtende Honorar ein ziemlich hohes sei. Da ein derartiger operativer Eingriff nicht leicht ohne ärztliche Assistenz möglich ist, ev. zu den niederen Beihülfen auch eine Hebamme nöthig wird, so werden diese beiden Hülfskräfte beschafft und zwar ganz offen und ohne Heimlichkeit, da es sich ja um einen nöthigen, operativen, gynäkologischen Eingriff handelt. Den Abend vor der Operation wird allein oder unter Assistenz der bestellten Hebamme in dem unteren Gebärmutterabschnitt ein Quellstift eingelegt, damit er über Nacht gehörig aufquelle, um am nächsten Morgen die Einführung der Instrumente, die Auskratzung der Gebärmutter, die nachfolgende Ausspülung und Tamponade der letzteren zu erleichtern. Zur bestimmten Stunde wird am folgenden Tage die Excochleation der Gebärmutter vorgenommen. Assistent und Hebamme freuen sich, dass die Operation so schön vor sich geht und namentlich ersterer, noch ein junger Arzt, staunt über die richtig gestellte Diagnose der so bedeutenden Wucherung der Gebärmutterschleimhaut, deren Ausschabung allerdings mit einer heftigen Blutung verbunden ist. Nach der Excochleation, die so gründlich vorgenommen wurde, dass nicht ein Stückchen Gebärmutterschleimhaut zurückblieb, wird der Uterus vorsichtsweise mit einer desinficirenden Flüssigkeit ausgespült, in den Uterus und die Scheide ein antiseptischer Tampon eingelegt, worauf Alles beendet ist. 4—5 Tage post operationem werden die Tampone entfernt, die Scheide wird mit einem Desinficiens ausgespült und, wenn nöthig, noch ein Scheidentampon eingelegt. Ist es angezeigt, so werden nachträglich noch einige desinficirende Scheidenausspülungen vorgenommen. 8—10 Tage post operationem verlässt die Operirte genesen das Bett. Die nächste Menstruation ist normal und rechtzeitig, der Beweis, dass die Betreffende ganz geheilt ist, oder tritt die Menstruation verfrüht ein und ist profuser, worüber sich die Betreffende nicht zu beklagen hat, denn dies sind noch Folgezustände der früheren Erkrankung; die nächste wird normal sein und sie ist es auch, und die Operirte ist dem Arzte ungemein dankbar, sein Lob nach allen Seiten hin preisend, so dass nicht lange darauf sich im Sprechzimmer des Arztes Kranke gleichen Leidens einstellen.

Digitized by Google

Im Verlaufe der Schwangerschaft, oder besser gesagt durch diese, kommt es zu einer sehr intensiven Wucherung der Gebärmutterschleimhaut, die namentlich in der ersten Zeit eine relativ excessive ist. Mit blossem Auge lässt sich eine derartig gewucherte Schleimhaut von einer chronisch entzündlich gewucherten nicht unterscheiden, wohl aber mittels des Mikroskopes, da die Zellelemente der gewucherten Schleimhaut des schwangeren Uterus (die sog. Deciduazellen) ein ganz charakteristisches Gepräge besitzen. Die Hebamme versteht nichts davon. Der assistirende Arzt könnte, wie oben erwähnt, unterscheiden, ob die so eben ausgekratzte Schleimhaut einem schwangeren oder nicht schwangeren Uterus angehört, doch müsste er zu dem Zwecke eine eingehende, mühsame, mikroskopische Untersuchung der ausgeschabten Massen vornehmen. Das thut er aber nicht. Vielleicht hat er kein Mikroskop, vielleicht scheut er die nachträgliche, nicht honorirte Mühe und schliesslich, was das Wichtigste, bietet ja der vorliegende Fall absolut kein besonderes wissenschaftliches Interesse dar. Nachgeburt ist noch keine da, denn diese bildet sich erst in der 6. Woche und, wenn schliesslich auch die ersten Bildungsanfänge einer solchen da sind, so sind sie so minimal, dass diese Theilchen mit den stark gewucherten Schleimhautmassen unter der stärkeren Blutung, die die Auskratzung mit sich bringt, ganz unbemerkt abgehen. Das Gleiche gilt bezüglich des Eies. Es hat in der 5. bis zum Beginn der 6. Schwangerschaftswoche höchstens die Grösse einer Kirsche und die Fruchtanlage eine Länge von etwa 13 mm. Diese zarten Gebilde werden bei entsprechend geschickter Auskratzung und Auslöffelung so gründlich zerstört, dass deren Bruchstücke gleichfalls unbemerkt mit den entfernten Resten der gewucherten Schleimhaut unter dem heftigeren Blutabgange unbemerkt abgehen. Steigt aber dem unvertrauten Assistenten doch irgend ein Verdacht auf, ist ihm die bei der Operation heftige Blutung verdächtig, kommen ihm die ausgekratzten Massen doch nicht ganz so vor, wie solche bei einem hochgradigen chronischen Uteruskatarrh, so schweigt er doch lieber und forscht nicht weiter nach, um nicht, wenn schliesslich auch als Unschuldiger, in die grossen Unannehmlichkeiten einer gerichtlichen Untersuchung hineingezogen zu werden und endlich doch auch aus Collegialität, um nicht als Denunciant dazustehen.

Ist die Schwangere eine Ledige, so kann sich der mitgetheilte Vorgang nicht gut in derem Haus, ja nicht einmal in derem Wohnort abspielen. Sie zieht es, wenn sie vom Lande ist, vor, sich in eine grössere Stadt zu begeben oder fährt sie, wenn sie aus einer Stadt ist, in eine andere, wo sich ein nach dieser Richtung hin tüchtiger Arzt

Digitized by Google

befindet. Nach gelungener Operation gelangt aus der Feder der Begleiterin nach Hause oder zu Freunden die Nachricht, die Kranke müsse sich einer Behandlung von wenigen Tagen unterziehen, oder dass eine kleine, unbedeutende Operation, die genau angeführt wird, vorgenommen werden musste oder die, dass die unwohler gewordene Kranke erst in einigen Tagen heimkehren werde.

Ist die Schwangere dagegen verheirathet und der Gatte mit dem Eingriffe einverstanden, was der Arzt schon bei der ersten Begegnung mit derselben in seiner Sprechstunde erfährt, so kann die Fiction doppelt leicht ganz offen im Hause der Frau von Anfang bis zu Ende durchgeführt werden. Ist ihre Gravidität dagegen eine ausserehelichе und kann diese aus irgend welchen Gründen nicht auf Rechnung des Gatten gesetzt werden, so schlägt die Frau denselben Weg ein, wie die Ledige.

Dieser operative Eingriff krimineller Natur ist, wenn die Asepsis und Antisepsis strenge eingehalten wird und bei Ausräumung der Gebärmutter mit der gehörigen Vorsicht vorgegangen wird, mit keiner unmittelbaren und nachfolgenden Gefahr verbunden. Bei Ausserachtunglassung dieser zwei ersterwähnten Vorbedingungen ist eine nachfolgende Gebärmutter- und Bauchfellentzündung kaum unausbleiblich, eine Erkrankung, die sehr leicht letal auslauft. Noch bedeutender ist die Gefahr, wenn die rohe oder ungeübte Hand bei der Ausräumung der Gebärmutter mit dem Instrumente die gegen den nichtschwangeren Zustand succulentere, weichere, daher widerstandsunfähigere Gebärmutter durchstösst, da ist der Tod nahezu unausweichlich, es wäre denn, dass der Verwundung sich sofort die operative Herausnahme der ganzen Gebärmutter anschliesst, eine Operation, die aber nur unter mehrfacher Assistenz vorgenommen werden kann. Wird die Ausräumung der in der 5.—6. Woche graviden Gebärmutter, die durchaus keine Narkose nöthig macht, unter den erwähnten Cautelen vorgenommen, wird die Fiction einer bestehenden Gebärmuttererkrankung, die diesen Eingriff erheischt, stillschweigend vom Arzte und der Graviden durchgeführt, so kann der Eingriff offen, ohne jede Heimlichkeit, ohne irgend einen Verdacht zu erregen, ausgeführt werden und sofort nach beendeter Operation, aber allerdings nach bereits entfernten excochleirten Massen, ist es nicht mehr durch einen anderen Arzt nachzuweisen, dass ein krimineller Abort stattfand. Die gerichtsärztlichen, nachweisbaren Zeichen eines kürzlich überstandenen Abortes fehlen entweder, oder können sie nicht mehr richtig gedeutet werden. Ein Blutabgang, ein eventueller Abgang von Eihäuten oder gewucherter Schleimhaut (die sich bei Abort, ebenso wie bei der Geburt ablöst und ausgestossen

Digitized by Google

wird) findet nicht statt, da der Uterus vollständig ausgeräumt wurde. Die Gebärmutter kann wohl sofort oder nach einigen Tagen post operationem etwas vergrössert erscheinen, doch vermag Niemand zu entscheiden, ob diese noch bestehende Vergrösserung nicht auf die Gegenwart des Tampons oder die angeblich früher dagewesene Erkrankung dieses Organs zurückzuführen ist. Da Schwangerschaftszeichen am Körper noch nicht dagewesen sind, so ist die Spur der früheren bis vor Kurzem noch bestandenen Gravidität so gründlich verwischt, dass kein Gerichtsarzt mehr ein Gutachten abzugeben vermag, es wäre denn, dass ihm die excochleirten Massen in noch ganz frischem Zustande zur eingehenden mikroskopischen Untersuchung zu Gebote stünden.

Da, wo der Abortus selbst in den ersten Schwangerschaftswochen roh und mit unreinen Geräthen (einem stärkeren Drahte, einer Stricknadel u. s. w.) ausgeführt wird, wie es in früheren Zeiten geschah, sind nicht nur heftige, lange andauernde, event. selbst bis zum Tode führende Blutungen, sondern auch Verletzungen der Gebärmutter, stückweises Abgehen des Eies, nachfolgende Entzündungen der Gebärmutter und des ganzen Bauchfelles die nahezu unvermeidlichen Folgen, ebenso viele Anhaltspunkte für den Gerichtsarzt, dass ein krimineller Abort vor kurzem eingeleitet wurde. Stirbt gar die Kranke und kommt es zur Section, so kann jeder Gerichtsarzt ohne besondere Schwierigkeiten den Beweis erbringen, dass dieses Verbrechen begangen wurde.

Ist die uneheliche Schwangerschaft bereits weiter vorgeschritten, als bis zur 6., höchstens 7. Woche, so leitet der erwähnte vorsichtige Arzt keinen Abortus mehr ein, da er keine fictive Gebärmuttererkrankung mehr vorschieben kann. Die Schwangerschaft ist zu weit gediehen und lassen sich deren Produkte nicht mehr unbemerkt entfernen.

Ganz anders dagegen gestalten sich die Verhältnisse, wenn die Gravide ehelich geschwängert ist und die Abtreibung der Frucht verlangt. Leider giebt es nicht wenige Frauen der sog. besseren Stände, die, moralisch tiefstehend, nur die sexuellen Freuden der Ehe geniessen, nicht aber die Pflichten des Weibes erfüllen wollen, das Concipiren, die Schwangerschaft, die Geburt und Pflege des Kindes, oder solche, die nach einer Geburt zu feige sind, eine weitere durchzumachen oder endlich solche, die aus materiellen Gründen jeden weiteren Familienzuwachs hintanhalten wollen. Diese Frauen, sie kommen in welchem Stadium der Gravidität immer zum Arzte und verlangen die Unterbrechung der letzteren. Die eine begründet ihr Verlangen damit, dass sie zu schwach und kränklich sei, auch nur die Schwangerschaft, geschweige denn die Geburt zu überstehen; in thatsächlich unglaub-

Digitized by Google

licher Weise übertreibt sie alle jene unvermeidlichen Beschwerden, die die meisten Schwangeren hinnehmen müssen, die Zahnschmerzen, die Uebelkeiten, das Erbrechen, die Appetitsalterationen u. s. w.; die andere schildert den Verlauf der vorausgegangenen Geburt oder Geburten in so schwarzen Farben, dass der Unerfahrene meinen müsste, dass diese die Frau an den Rand des Grabes gebracht hätten, bei geschickt gestellten Fragen ergiebt sich jedoch, dass die Geburt vollkommen normal vor sich ging. Nimmt man, was selbstverständlich, nicht nur eine genaue Untersuchung des Sexualsystems sondern des ganzen Körpers vor, so überzeugt man sich, dass die Frau vollkommen gesund ist oder höchstens an unbedeutenden Gesundheitsstörungen leidet, und kann man die sichere Behauptung aufstellen, dass die Frau die Schwangerschaft und Geburt vollständig gefahrlos überstehen werde.

Leider aber giebt es, wenn auch sehr wenige, minder gewissenhafte Aerzte, die des materiellen Vortheiles wegen, der auch hier kein geringer ist, auf diese fictiven Klagen eingehen und auf dies hin die Schwangerschaft unterbrechen. Da ein solcher Arzt denn doch einen derartigen Eingriff nicht gern ohne ein vorangegangenes Consilium mit einem oder mehreren Collegen vornimmt, so wird ein solches einberufen. Der hinzugezogene gewissenhafte Arzt zieht aber stets den Kürzeren und wird später dieser Eingriff doch vorgenommen, auch wenn sich der Betreffende ganz entschieden gegen denselben aussprach. Diese Schwangerschafts-Unterbrechung, ganz offen vorgenommen, zählt nach unserer Anschauung ebenfalls zur kriminellen, ist aber leider dem Gerichte ganz entrückt. Solche durchaus nicht seltene Fruchtabtreibungen binden sich begreiflicher Weise an keinen Schwangerschaftstermin ausgenommen den, in dem die Frucht bereits lebensfähig ist, denn in dem Falle wäre das Opfer vielleicht vergeblich gebracht.

Digitized by Google

## XVII.

## Verbrecher-Aberglaube.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Nessel** in Lüneburg.

Dr. Hanns Gross schildert im Abschnitt IX S. 242 ff. seines Handbuchs für Untersuchungsrichter, welche Rolle der Aberglaube in der Verbrecherwelt spielt. Zur Bestätigung und Ergänzung dieser lehrreichen Mittheilungen diene folgender Fall.

Im Mai 1897 wurde in einer Hecke des Dorfes L. in der Nähe von Wustrow in Hannover von einem Hunde die Leiche eines Kindes gefunden, an welcher der rechte Arm fehlte. Die Obduction ergab als Todesursache Zerquetschung der Leber des lebend zur Welt gekommenen Kindes. Da, wo der rechte Arm gesessen hatte, befand sich nur noch ein kleiner Knochenrest des Schulterblattes, der an einer kurzen Gewebsbrücke aus der hinteren Kante der viereckigen Hautlücke hervorragte. Die Ränder dieser Hautlücke hatten dieselbe Farbe, wie die übrige Körperhaut; nirgends fand sich, auch nicht im Grunde der Wunde, Durchtränkung mit Blut oder Anschwellung. Aus diesem Umstand schlossen die Aerzte mit Sicherheit, dass der Arm nach dem Tode abgetrennt war.

Da ferner die Ränder der Hautlücke sich glatt zeigten, ergab sich, dass der Arm abgeschnitten, nicht abgerissen war. Sonach war ausser Zweifel, dass der Arm des Kindes, welches etwa 36 Stunden vor dem Auffinden der Leiche geboren sein musste, nicht etwa von Thieren abgefressen sein konnte.

Die Untersuchung führte eine ganz jung verheirathete Ehefrau auf die Anklagebank, welche auf Grund erdrückender Beweise trotz ihres Leugnens von den Geschworenen des Kindesmordes im Sinne des § 217 Absatz 1 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs schuldig gesprochen und daraufhin zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde.

Digitized by Google

Man frug sich, weshalb von dem Leichnam der rechte Arm abgetrennt sei. Die Frage beantwortete sich durch einen Aberglauben, dessen Bestehen im Amtsgerichtsbezirk Lüchow, einem Landstrich, in dem Wenden wohnen, vom Geistlichen und Gendarm bezeugt wurde. Danach herrscht dort der Aberglaube, dass ein Kindesmord verborgen bleibe, wenn die Brüste und Schamtheile der Mutter mit einem abgetrennten Körpertheile des getödteten Kindes berührt werden.

Ob dieser Glaube slavischen Ursprungs oder in das sogenannte Wendland bei Lüchow importirt ist, habe ich nicht ermitteln können.

Digitized by Google

# XVIII.

## Geistesstörung in englisch-amerikanischer Rechtssprechung.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld.**

Clevenger: Med. Jurisprudence of Insanity. Rochester, N.G. 1898.

### Civilrechtlich.

Imbecillität (im gesetzlichen Sinne nicht bloss angeborener, sondern auch erworbener oder Altersschwachsinn) und Lunacy (die allgemeine Bezeichnung für G.[1]) an und für sich berechtigen nicht zur Entmündigung, Entziehung von Bürgerrecht u. s. w. In jedem einzelnen Falle ist die Geschäftsunfähigkeit nach dem Grade der G. zu bestimmen.

Der G. haftet für Schaden durch Nachlässigkeit mit seinem Besitze (für böswilligen Schaden dann nicht, wenn er capax doli nicht ist) nach dem Grundsatze: Es ist ungerecht, dass ein Unschuldiger durch die Handlungen G. zu Schaden kommt. Contracte werden nichtig durch den Nachweis, dass sie direct aus der G. resultiren; nicht aber durch Wahnvorstellungen oder G., die mit dem speciellen Act nicht in Verbindung stehe. Mit einem anscheinend Gesunden in gutem Glauben abgeschlossene Contracte können, wenn die andere Partei nicht mehr in statu quo gesetzt werden kann, nicht beseitigt werden. In „Jenkins v. Morris" hatte der Besitzer seine — krankhafter Weise für mit Schwefel imprägnirt gehaltene — Farm in verständiger Weise verkauft, und es wurde entschieden: Da das blosse Vorhandensein geistiger Krankheit nicht auch in diesem Falle das von Nichtgesundheit[2]) bewiese, so sei der Verkauf gültig.

Patente, Waarenzeichen, Marken können G. zuertheilt werden.

1) G. = Geistesstörung, Geisteskranker u. s. w. (Cfr. auch „Selenisme".)

2) „Insanity" und „unsoundness of mind".

Digitized by Google

Ehecontracte werden nicht entkräftet wegen blosser geistiger Schwäche; auch nicht wegen einer solchen G., die den Hauptgegenstand (subject-matter) derselben nicht betrifft.

Gültige Testamente können von einem G., ungeachtet der Störung, errichtet werden, wenn Gedächtniss, Urtheil und Wille zum Disponiren genügen oder wenn diese in einem lichten Zwischenraum genügend wiedererlangt sind. Eine nachfolgende Störung oder Selbstmord hat keine rückwirkende Kraft auf vorangegangene Excentricität. Moralische G. entkräftet das Testament nicht. In Illinois wurde ausgesprochen: „Dispositionsfähigkeit bedeutet nicht nothwendig geistige Gesundheit". Zum Testiren gehört weniger Geisteskraft als zum Contrahiren, und zu Contracten über ein kleines Besitzthum weniger als zu den über ein grosses. Michigan entschied: „Das Bestehen von Wahnvorstellungen ist nicht nothwendig unvereinbar mit zum Testiren genügender Fähigkeit", entgegen der bekannten Theorie Lord Brougham's, dass partielle G. als allgemeine immer auch Unfähigkeit z. T. bedingt.

### Specielle C.R.-Entscheidungen.

Contracte: Dem Antrage auf Nichtigkeit wegen G. wird nicht stattgegeben, wenn das Geschäft ein nicht so bedeutendes war, dass die noch vorhandenen geistigen Fähigkeiten dazu genügten; doch kann der Gerichtshof selbstständig erwägen, ob der von ihm festgestellte Grad der Geistesschwäche Entbindung von den oder Erzwingung der Folgen der C. bedingen soll. Ein Contract war anfechtbar, wo der eine Theil den Werth des verkauften Besitzthums und die Natur und Bedingungen des C. nicht völlig zu verstehen vermochte. Dass bei partieller G. eine Wahnvorstellung mit dem Hauptgegenstande in Verbindung stand, genügt nicht, um den C. zu nullificiren; die Jury hat zu entscheiden, ob dieselbe ihn thatsächlich beeinflusst hat. So z. B. folgte Incompetenz zu C. nicht daraus, dass Jemand wähnte, seine Frau sowohl wie er selbst seien behext.

Zu Vollmachten, Verwilligungen setzte Schwachsinn, der Jemanden unfähig machte, für sich selbst Sorge zu tragen, ihn nicht ausser Stande. Eine Belastung des Grundbesitzes, im gesunden Zustande bis zur Unterschrift fertig gestellt, wenn letztere in geschwächter Geistesverfassung erst erfolgt, ist u. U. gültig, wo der geistige Zustand nicht genügt hätte, um eine ganz neue Vereinbarung zu schliessen. Eine Vollmacht wurde für gültig erklärt, obschon die Betreffende glaubte, dass Teufel und Geister in ihrem Zimmer wären, auf ihr herumkröchen und ihr Bett bewohnten. Ist jedoch Betrug im

Digitized by Google

Spiel, so kommt schon ein sehr viel geringerer Grad von G. in Betracht.

Sowohl bei Contracten als bei Vollmachten i. A. muss bei zweifelhafter G. der Beweis für G. vorwiegen. Ein Contract, der der anderen Partei keinen übertriebenen Gewinn brachte, wurde aufrecht erhalten, weil der Grad der G. eine Bevormundung noch nicht gerechtfertigt hätte. Ob überhaupt G. vorliegt, hat das Gericht; ob sie genügend hochgradig ist, die Jury zu entscheiden (ausser bei Uebertragungen). Eine Vollmacht wurde nicht für ungültig erklärt, die Jemand freiwillig ausgestellt hatte, nachdem er zu eben diesem Zwecke aus der Irren-Anstalt beurlaubt worden war.

Testamente werden schon bei einem geringeren Grade von G. entkräftet, als zur Aussetzung der Verfolgung in Kriminal-Sachen erforderlich ist. Ist der Testator bei Niederschrift des T. genügend dispositions- und willensfähig gewesen, so ist das T. gültig, auch wenn er bei der Unterschrift nicht mehr testirfähig war.

Partielle G. (Monomania) muss, um Ungültigkeit eines T. zu bedingen, derartig sein, dass der Testator bezüglich seiner speciellen, auf keine Thatsachen oder Vernunftgründe gestützten Wahnidee zu jeder vernünftigen Erörterung unfähig ist; und dass dieselbe sowohl mit der fraglichen Sache als Person in eine sein Urtheil verwirrende Verbindung gebracht wurde. Der Erblasser ist daraufhin zu prüfen, ob seine T.-Bestimmungen von dem Wahne beeinflusst waren; und positiven Falls ist, gleichgültig ob er im Uebrigen vollständig vernünftig war, das Testament ungültig. Die Frage lautet: Kann ein seiner Sinne Mächtiger an so Etwas glauben? Die Idee ist keine irrige, sondern eine Wahnidee, wenn sie weder auf Vernunft gegründet noch durch Vernunftgründe zu widerlegen ist und im Geiste des Betreffenden zugleich mit ihr vernunftgemäss widersprechenden gehegt wird. Keine Wahnidee war z. B.: Glaube an die Seelenwanderung; an seine ewige Verdammniss (wohl aber an Glaubenscuren, die das Urtheil in dem speciellen Falle verwirrt hatten); so — per se — an Medien (wohl aber in einem Falle, wo er benutzt wurde zur Einsetzung des Mediums unter Enterbung der eigenen Kinder); ähnlich: Der an Hexerei (obschon in einem Falle verbunden mit dem Wahn, hinterlistiger Weise langsam vergiftet zu werden, und in einem anderen mit dem, dass die — enterbte — Tochter eine Hexe wäre, und mit Excentricität).

Was eine Täuschung zu einer Wahnidee macht und ihre Wirkung auf die Testirfähigkeit hat das Gericht; ob der Testator thatsächlich in gesetzlicher Beziehung an ihr leidet, die Geschworenenbank zu entscheiden. In England muss indess die Gültigkeit eines Testaments



Digitized by Google

auf Antrag des Erben durch eine Jury festgestellt werden, auch wenn alle Testamentszeugen die Gesundheit des Erblassers erklärt haben.

War das Testament bezüglich Inhalts in Ordnung und die Zeugen unverdächtig und competent, so müssen zu seiner Entkräftung Thatsachen angeführt werden, welche einen geistigen Defect in solcher Form, dass sie der Entdeckung entgehen konnten, sicher nachweisen. z. B. dass der Erblasser den Rath, seine fixe Idee zu verheimlichen, befolgt hatte. Ein holographisches, verständiges Testament, unterzeichne, in Gegenwart von Zeugen, wurde nicht deshalb für ungültig erklärt, weil der Erblasser 3 Tage vor der Errichtung an einer Wahnidee litt und einen Tag nach derselben sich im Zustande vorübergehender G. das Leben nahm. Das Testament eines G., das fehlerlos geschrieben und natürlich und verständig abgefasst ist, gilt als in freiem Zwischenraume errichtet, so dass die G. zur Zeit der Errichtung ev. zu beweisen ist. Geistige Gesundheit einen Tag vorher oder nachher ist bei chron. G. kein Beweis für solche z. Z. des Testirens.

Zur Auflösung einer Theilnehmerschaft ist eine bloss vorübergehende, heilbare G. nicht genügend; Auch nicht, dass Jemand in Folge seines Geisteszustandes Kunden abstösst, Selbstmordversuch gemacht hat und das Leben seiner Compagnons bedrohen könnte.

Von öffentlichen Aemtern sind Personen nicht ausgeschlossen, deren Sinnestäuschungen und Wahnideen sich nicht auf Politik beziehen, oder die zu gewöhnlichen Geschäften fähig sind.

Eine Heirath mit einer g. Person ist null, auch wenn eine Ceremonie oder Cohabitation bis zum Tode bestanden hatte, ausser bei der Abschliessung in einem festgestellten luciden Intervall. Ein einer im Irrenhause eingesperrten G. während eines solchen gegebenes Eheversprechen ist gültig. In Missisippi ist jedoch G. und Idiotie nur dann ein Auflösungsgrund wenn der andere Theil z. Z. von dem Bestehen derselben nichts wusste. Erforderniss ist: Verständniss für den Ehestand als Rechte und Verantwortlichkeiten bedingend, und der Ceremonie als den sie begründenden Umstand. Eine Wahnvorstellung, die Anstaltsbehandlung nöthig machte, beweist nicht Unfähigkeit zum Verständniss des Ehecontracts. Einer Frau, die 24 Jahre lang nach Kenntniss der G. ihres Mannes wartete, ist der Antrag auf Rechtshülfe verwehrt.

Scheidung wegen G. ist autorisirt in Arkansas, Kentucky und Washington.

Das Kapitel über G. in therapeutischer Beziehung; über ihre Ursachen, Verlauf, Symptome; ihnen zu Grunde liegenden oder sie begleitenden Veränderungen der Organe; speciell die Besprechung der

Digitized by Google

Epilepsie, Hysterie, Hirnkrankheiten, Wochenbettfieber, sind zu sehr ausschliesslich medicinisch, um sie hier zu besprechen. Ger.-medic. Boden findet sich in dem Kapitel über Vesanien bei den sog. functionellen G. Nach den jetzigen Theorien wäre eigentlich kein Grund vorhanden, die gestörte Geistesthätigkeit bei so vielen, nam. acuten Krankheiten (Typhus, Fieber, Delirium, im Endstadium, nach Vergiftungen u. s. w.) anders als mit G. zu bezeichnen. Und dies allein kennzeichnet schon den unrichtigen Standpunkt, auf dem so viele Mediciner stehen. In der ger. Praxis wird die eig. G. theils von der eben erwähnten unterschieden als nicht zu ihr gehörig, als etwas ganz Heterogenes; theils wieder in gleicher Weise berücksichtigt. So wird z. B. in den Zwischenzeiten des fieberhaften Deliriums die Testirfähigkeit streitig werden können. Nach Nicoll ist der G. im luciden Intervall anscheinend vernünftig, oft genug aber noch krank; der nur Delirirende in dem anscheinend luciden Intervall ersteres aber wirklich. In einem Falle hatte die Erblasserin nach mehrtägigen Delirien den Abend vor ihrem Tode testirt. Die wenige Stunden vorher dagewesenen zwei Aerzte erklärten sie für unfähig hierzu, der behandelnde Arzt hingegen führte die Delirien auf Schmerzparoxysmen zurück, während deren Nachlässe sie testirfähig gewesen wäre. Das von ihr durchgelesene und unterschriebene Testament — es war kurz vorher nach ihrer Anweisung vorbereitet worden — wurde für gültig erklärt. Aehnlich bei einer von den Aerzten ebenfalls gegentheilig begutachteten Lungenentzündung. Das englische Gesetz geht davon aus, dass Jemand fähig zum Testiren sein kann, obgleich er an anderen, viel Ueberlegen und Nachdenken erfordernden Leistungen durch Krankheit gehindert ist. Das Testament selbst bildet den Hauptbeweis.

Diese doch im Allgemeinen nicht zur G. gerechneten Zustände sind es, welche namentlich zu der weise durchdachten Fassung des § 104 B. G. B., der bekanntlich dem § 51 St. G. B. nachgebildet ist geführt haben. Im vollen bewussten Gegensatze zu Denen, welche eine „Causalitätslosigkeit in diesem unglücklich gewählten Ausdruck freien (Willen)[1]“ finden, nahm der Gesetzgeber an, das es sich nur um das bei gesetzlichen Handlungen erforderliche Vermögen handelt: zwischen dem zu entscheiden, was Jemand unter Befolgung der Gesetze und im Widerspruch mit ihnen thun oder unterlassen kann. Thut oder unterlässt er dann das, wofür er sich geg. Falls anscheinend entschieden hatte, dann hat der Richter, eventuell unter Zuziehung von

1) Cf. Schäfer, Straf- und civilrechtliche Begriffe in Sachen von G. Viertelj.-Schr. f. ger. Med. S. 77. Juli 1900.



Digitized by Google

Sachverständigen: I. Zu beurtheilen, ob etwa Krankheit die Ursache war, dass die betreffende motorische Reaction auf den geistigen Process erfolgte bezw. unterblieb. Sind solche krankhafte Einflüsse auch nicht nachzuweisen, so hat hat der Richter weiterhin: II. Zu beurtheilen, ob der Wille diejenigen Empfindungen und Vorstellungen, die sich auf Ueberschreitung des Gesetzes richteten, durch Hervorrufen entgegengesetzter (Moral, Furcht, Mitleid u. s. w.) in Folge von Krankheit nicht mehr zu bemeistern im Stande war, inhibirte. Und ist der Wille frei, dann muss die einzige Grundlage für die harmonische Ausgleichung des von einem Zurechnungsfähigen begangenen Unrechts, das jus talionis, vom Richter befolgt werden, so unbequeme Nebenfolgen es auch oft genug haben wird. Nur wer sich in die Lage des von Jemandem tödtlich Beleidigten, Ruinirten, des von einem Geisteskranken Beherrschten versetzen kann; nicht wer die abstracte Theorie, dass jeder Verbrecher eigentlich ein Verrückter ist, in die practische Rechtspflege hineintragen will, kann dem Berechtigten das Schwert aus der Hand nehmen und es im Namen des Gesetzes gebrauchen. Wenn „Auge um Auge" nun selbstverständlich nicht so albern aufzufassen ist, als ob ein Einäugiger, der Einem das eine von dessen beiden gesunden Augen ausschlägt, nun sein einziges verlieren sollte, so kann andererseits auch wieder ein gewisser Mangel an individualisirenden Strafen nicht vermieden werden. Auch das ist eine Folge des Verbrechens, dass z. B. ein den oberen Klassen Angehöriger wie andere rohe Sträflinge behandelt werden kann. Aber individualisirt kann auch doch nur recht ungenügend in unseren Schulen, beim Militair, ja selbst in Familien mit zahlreichen Kindern werden. Den Bestrebungen zur Verbesserung der anerkanntermaassen reichlich vorhandenen Mängel in der Strafrechtspflege schliesst sich Ref. natürlich voll an. Doch ist dem B. G. B. hinsichtlich des Anspruchs, dass der Civilrichter nicht der Experte die Geschäftsunfähigkeit, die Entmündigung aussprechen soll ebenso wie der Strafrichter die Unzurechnungsfähigkeit, nur beizustimmen. Es ist genau das, was die englisch-amerikanische Jurisprudenz consequent festhält.

### Allgemeines über Alkohol, Morphium u. A.

Alkohol: Als nicht irreleitend wurde angesehen, dass bezüglich Definition von „gewohnheitsmässigem Trinken" den Geschworenen gesagt wurde: Sie könnten das ebenso gut definiren als der Gerichtshof.

Cl. will Trunkenheit als Krankheit aufgefasst wissen (was in vielen Fällen schon sicher nachweisbar gewesen sei), und zwar ungeachtet der bedenklichen gesetzlichen Folgen. Die strenge Auffassung

Digitized by Google

des englischen Strafgesetzes: „Freiwillige T. ist keine Entschuldigung“ ist in neueren Entscheidungen gemindert. So suggerirte der oberste Gerichtshof in Pennsylvania den Geschworenen: Da Trunkenheit den Verstand verdunkelt und die Leidenschaften erregt, so dürften hier bloss letztere, aber nicht böse Absicht vorliegen; aber trotzdem erfolgte Verurtheilung wegen Mord. Den Vorwurf, Trunkenheit als Erschwerung des Verbrechens bezeichnet zu haben, wies der Gerichtshof in Texas zurück: „Denn nicht die Strafbarkeit der That, sondern diese selbst werde durch obige Belehrung charakterisirt“. Nach Verf. ist T. strafrechtlich weder Entschuldigung noch Erschwerung, sondern nur Etwas, was zur Charakterisirung der That wesentlich beitragen könnte. Auch mildernde Umstände können nur ebenso bei T. zugelassen werden wie bei Nichttrunkenen. „Jemand, der sich freiwillig betrinkt, ist denselben Gesetzen bezüglich seiner Aufführung, denselben Regeln und Grundsätzen des Rechtes unterworfen, wie der Nüchterne.“ Bei Tödtung im Delirium tremens wurde der Thäter freigesprochen; während eine die T. begleitende Manie vor Bestrafung nicht schützt.

Zeugenaussagen Betrunkener sind zulässig, aber ihr Werth entsprechend zu prüfen.

Civilrechtlich sind Trunkene in ihren Handlungen wenig geschützt. „Mässige T. soll an und für sich keinen Contract nichtig machen; jedoch sinnlose T. kann Anfechtung bedingen.“

Bei Testamenten wird nur die Dispositionsfähigkeit der Trunkenen untersucht.

### Einzelne Entscheidungen betr. Alkohol:

#### 1. Kriminalrechtlich:

Der Beweis für Geistesstörung, dass das Vermögen, Recht von Unrecht zu unterscheiden, nicht vorhanden ist, findet bei T. keine Anwendung. Freiwillige T. ist keine Entschuldigung, selbst wenn sie die Controle über den Willen, das Verständniss der That, das Bewusstsein aufhebt, zu zeitweisem Wahnsinn geführt hatte; doch ist hier in einigen Fällen auf Freisprechung erkannt bezw. sind mildernde Umstände angenommen worden. Eine Bemerkung des Gerichtshofes in Hörweite der Geschworenen, dass T. mehr eine Erschwerung als Entschuldigung sei, ohne weitere Erklärung, wurde als irrig erklärt. Nur wo T. zu abgestumpfter Moral zutrat, erhöhte sie die Schuld.

Wo zur Strafbarkeit der besonderen That specifische Absicht gesetzlich erforderlich war, ist der Nachweis des Grades der T. wesentlich. Die blosse Thatsache der T. ist kein Beweis gegen verbrecherische Absicht, deren Nichtvorhandensein der Thäter be-

Digitized by Google

weisen muss und nicht das eines Motivs, über welches die Geschworenen zu urtheilen haben. Die Aeusserung des Richters: „Es war einiger Beweis für T. vorhanden," ist eine irrige, weil die Geschworenen durch den Ausdruck „einiger" zum Nachtheil des Angeklagten beeinflusst werden konnten. In Missouri wird der Beweis der T. nicht zugelassen. In einem Falle wurde entschieden: Um unfähig zur Absicht des Erschiessens zu sein, gehört eine T., die zum Schiessen unfähig macht.

Nochmalige Ausübung des Wahlrechts ist strafbar, auch wenn die T. derartig war, dass der Trunkene nicht wusste, was er that und sich der früheren Stimmenabgabe nicht erinnert hatte.

Bei Mord im I. Grade, bei dem vorbedachte böse Absicht wesentlich ist, ist die Frage: Konnte Beklagter noch diese Absicht fassen und in Verfolgung derselben tödten? Ist die Absicht anderweitig erwiesen, so ist selbst T. bis zur Insensibilität kein Einwurf oder auch nur mildernder Umstand.

T. kann eine Tödtung, die bei einer nüchternen Person als Mord gelten würde, nicht zu Todtschlag reduciren, nur wie erwähnt zu Mord im II. Grade. Auch erweitert T. nicht das Recht der Selbstvertheidigung. Ueber das der Beweisaufnahme gebührende Gewicht haben die Geschworenen zu entscheiden: Eine Belehrung derselben darüber, inwieweit sie genügend ist und Gewicht hat, um nur Mord II. Grades vorliegend zu erachten, ist irrthümlich.

Durch Andere herbeigeführte T. macht nicht strafbar, wenn der Getödtete dem Thäter Alcohol verschafft hatte. Ebenso nicht, wenn der Thäter erst nachdem er trunken geworden war, von Andern zu der That beredet worden war.

Geistesstörung auch a potu hebt die Zurechnung auf. In einem Falle von Tödtung führt die der Jury ertheilte Erlaubniss, Zeitungsberichte über eine gerade verhandelte cause célèbre, in der die Annahme eines moralischen Irrsinns und der Dipsomanie als Krankheit in's Lächerliche gezogen wird, zur Aufhebung des Urtheils und zur Verweisung der Sache an eine neue Untersuchung. Nicht genügte es, bei einem Soldaten, der ohne Motiv einen Officier erschoss, dass er dem Trunk ergeben war und an Depression litt.

### 2. Alcohol civilrechtlich:

Contracte. Das Gericht schützt den freiwillig trunken Gewordenen, wenn er in Folge T. total unfähig (non compos mentis) gewesen ist, mit Absicht und Bewusstsein zu handeln. Blosse Aufregung indess, Beeinträchtigung des Geistes, Mangel klaren Verständ-

Digitized by Google

nisses genügen nicht, ausser wenn die andere Partei ungebührliche Vortheile aus der T. gezogen hatte.

Eingehung einer Ehe: Ungültig wird eine Ehe nicht dadurch, dass der Ehemann, wie sich herausstellte, Gewohnheitstrinker und sein Besitz unter Verwaltung gestellt war; wohl aber ein Contract zur Zahlung einer Summe hinsichtlich der Ehe.

Auch dass in Folge T. für Person und Besitz ein Pfleger bestellt war, ist nur prima facie ein Beweis für Unfähigkeit zur Eheschliessung.

Scheidung: In einer Reihe Staaten der U. ist gewohnheitsmässige T. ein Scheidungsgrund; bei einigen, wenn sie nach der Ehe auftrat; bei andern, wenn sie hochgradig war; noch bei anderen erst, wenn sie eine genügende Zeit angedauert hatte. Ausser in Mass. wird nur Alcohol-Missbrauch (nicht Opium) in Betracht gezogen. Im Sinne des Gesetzes ist Gewohnheitstrinker: der 2 Jahre hintereinander jeder Gelegenheit übermässig zu trinken nicht widerstehen will oder kann, auch wenn er — selbst Wochen lang — in Zwischenräumen noch sein Geschäft besorgen konnte. Und wenn dann die Excesse ein Zusammenleben unerträglich machen, ist Grund zur Scheidung gegeben; und zwar hauptsächlich wegen Unfähigkeit, den ehelichen Beziehungen und der Fürsorge für die Kinder zu genügen. Also auch, wenn P. im Geschäftsverkehr mit Anderen nicht für gewöhnlich betrunken ist.

Grausame Behandlung als Scheidungsgrund liegt gesetzlich nicht vor bei Gebrauch beschimpfende Sprache der Gewohnheitstrinker; bei schlechter Behandlung lediglich in den Anfällen der T.; bei einem einzigen Schlage in der T., den der Thäter nachträglich bereut. Bei minder schwerem Charakter inhumaner Behandlung ist in einer Entscheidung auf Separation für eine Reihe von Jahren bis zur ev. Besserung der T. erkannt worden. Muss sich die Frau von dem Manne wegen dessen T. trennen und selbst erhalten, so ist sie nach 3 Jahren zur Scheidungsklage berechtigt.

Entmündigung erfolgt: Wegen Geschäftsunfähigkeit im Falle von T. Als genügender Beweis der T. wurde angesehen, dass Jemand an 5—7 Tagen innerhalb 3—4 Monaten betrunken war: nach einer Entscheidung: 3—5 mal in den vorangegangen 2 Jahren. Wiedereinsetzung erfolgte nicht auf Grund der wiedererlangten Geschäftsfähigkeit, sondern erst auf den Nachweis der freiwilligen Enthaltsamkeit während eines Jahres vom Antrage aus zurückgerechnet.

Das Testament auch eines unter Verwaltung gesetzten Gewohnheitstrinkers ist gültig, wenn er z. Z. genügende geistige Fähig-

Digitized by Google

keit zu dessen Errichtung besass. Wenn ein solcher Eigenthum veräussert, so ist der Verkauf giltig, sobald der Verwalter sonst weder thätig war, noch Sicherheit gab, und seine Freunde ihm Kauf und Verkauf von Grundbesitz gestatteten.

Unachtsamkeit i. F. von freiwilliger T. befreit nicht von den Folgen. So z. B. bei Ueberfahren, Sachbeschädigung. Mitwirkende Nachlässigkeit wurde nicht anerkannt bei einer Entschädigungsklage gegen einen Wirth, der den bei ihm bewusstlos trunken Gewordenen spät aus dem Lokal getrieben und dadurch seinen Tod veranlasst hatte.

Beweis der T. Geistesstörung i. F. von Trunk ist nur dann Entschuldigungsgrund, wenn sie durch gewohnheitsmässiges und lange fortgesetztes Trinken, nicht unmittelbar durch Betrunkenheit veranlasst war. T. eines Polizeibeamten ist kein Grund bei einer ungesetzlichen Verhaftung, sondern darf nach dem Ermessen der Geschworenen als Erschwerung des Vergehens betrachtet werden.

Die Wirkung der T. auf die Testamentsfähigkeit ist keine wissenschaftliche, durch Sachverständige zu beantwortende Frage, sondern unterliegt der gewöhnlichen Beobachtung, indem sie in jedem Fall auf Facta beruht und aus solchen zu bestimmen ist. Ein Nichtsachverständiger kann jedoch im Strafprocess nicht danach gefragt werden, ob der Angeklagte seinen Durst nach Alkohol controlliren konnte. Auch die Frage, ob er i. F. seiner T. den Zeugen oder Andere erkannte, ist einzuwerfen, dass sie die Thatsache der T. vorweg nimmt. Es ist zulässig für die ein Testament anfechtende Partei, den Nachweis zu führen, dass der Arzt, der die Fähigkeit zum Denken bescheinigt hatte, zu jener Zeit i. F. v. T. urtheilsunfähig war.

### Richterliche Entscheidungen bezüglich Morphinismus u. A.

Irrthümlich ist: Weigerung, die Geschworenen zu belehren, dass eine auf übermässiger Arzneiwirkung beruhende Unfähigkeit zur Erkenntniss des strafbaren Charakters seiner That zur Freisprechung des Angeklagten führen muss. Der Nachweis, inwieweit ein Morphinist, der zur Zeit der That seiner gewohnten Gabe entbehren musste, sich in einem zu Begehung der That fähigen Geisteszustand befand, ist zulässig. Ebenso eine Untersuchung, ob der Einfluss des Opiums auf einen daran Gewöhnten zu Zeit der Errichtung eines Testaments ihn zu derselben unfähig macht. Ein Testament, in dem ein hauptsächlich von Whisky und Morphium lebender däsiger (drowsy) Vater seine Tochter enterbte, weil sie einen ihm nicht zusagenden Mann

Digitized by Google

heirathen wollte, wurde annullirt, obschon die Mehrzahl der Zeugen Testirfähigkeit bekundeten. Ein Opium-Consument ist ein fähiger Zeuge, obschon sein Zeugniss nicht verlässlich ist und die Geschworenen zur Vorsicht bez. der Glaubwürdigkeit zu ermahnen sind. Jedoch — nach einer anderen E. — muss zur Discreditirung der Aussage nachgewiesen werden, dass Opium die Geistesfähigkeiten des Zeugen i. A. geschwächt oder die specielle Aussage beeinflusst hat. Bei Tod durch übermässige Dosis hat die Versicherungs-Gesellschaft zu einer ev. Weigerung der Auszahlung wegen Selbstmord kein Recht, wenn der schon unter dem übermächtigen Einfluss des Opiums Stehende aus Versehen oder zufällig jene Gabe nahm. Morphinismus, ebenso wie übermässiger Genuss von Aether, Chloroform, Cocain u. s. w. ist im Gegensatz zu Alcoholismus, kein Scheidungsgrund, wenn nicht mit Grund persönliche Gewaltthätigkeiten als Folge desselben zu befürchten sind. Nur in Massachusetts wird „grobe und ausgesprochene Trunkenheit durch freiwilligen und übermässigen Genuss von Opium und ähnlichen Dingen" ausdrücklich vom Gesetz als Grund zur Scheidung erwähnt.

## Vormundschaft.

Der Vorgang, Jemanden unter einen Pfleger oder Vormund zu stellen, hat den Charakter eines gerichtlichen Beschlusses: de lunatico inquirendo, auf Grund dessen Ergebnisses eine Jury befinden muss. Das Kanzleigericht kann aber vor der Inquisition nöthigenfalls zeitweise die Rechtsverhältnisse in die Hand nehmen. Die Massregel rechtfertigt sich, wenn im Falle des geistigen Zustandes eine Geschäftsunfähigkeit besteht, die den G. ein Opfer seiner eigenen Thorheit oder des Betruges Anderer zu werden befürchten lässt. Blosse Unfähigkeit für sich selbst zu sorgen, genügt nicht; wohl aber u. A. Epilepsie ohne thatsächliche G.

Leidet Jemand an einer gefährlichen Wahnvorstellung, so hat die Untersuchung festzustellen, ob die Gefahr dringend genug ist, um zu seinem und Anderer Besten eine Controlle über ihn zu erfordern.

G., wenn der G. genügend lichte Zwischenräume hat, bedingt allein keine V. Ebensowenig harmlose Wahnvorstellungen. Contracte, Schenkungen u. s. w. sind nach der einen Judication ungültig, so lange die gerichtliche V. über einen G. besteht; nach einer anderen trotzdem gültig, wenn thatsächlich geistige Gesundheit vorhanden ist. Letzteres auch, wenn die V. nur praktisch aufgehört hat und der angeblich G. seine Geschäfte selbst besorgt. Eine Entmündigung wegen G. hatte in einem Falle nicht die Ungültigkeit eines Contracts und Beendigung

Digitized by Google

einer Agentur zur Folge. Die Vorgänge bezüglich Entmündigung sind nur beweiskräftig für die Parteien (ex parte), sonst nur als Präsumptionen, die die Beweislast für lichtes Intervall, Gesundheit dritten Personen aufbürden.

Zur Aufhebung der V. ist nicht volle Wiederkehr der geistigen Kräfte erforderlich. Entlassung aus der Irrenanstalt ist prima facie Beweis der Genesung oder widerrechtlicher Einsperrung.

### Beweis der geistigen Erkrankung.

Präsumirt wird, bis das Gegentheil offenbar ist, bei Jedem geistige Gesundheit; auch bei ununterrichteten Taubstummen, bei Anträgen auf Entlassung aus der Irrenanstalt auf Grund des Habeas corpus.

In Kriminal-Sachen wird nach der einen Meinung verlangt, dass der Angeschuldigte seine angebliche G. zu beweisen hat; von der anderen, dass die Präsumption geistiger Gesundheit lediglich prima facie ist. In Illinois und Indiana hat indess bei genügendem Anhalt die Anklage letztere als nothwendigen Bestandtheil des Verbrechens nachzuweisen. Auch bei Testamenten wurde die Beweislast von den Gerichten verschieden vertheilt, so dass mitunter ein unauflöslicher Widerspruch sich vor den Gerichten desselben Staates herausstellte. Eine Anzahl Staaten erachtet den Einwurf der G. in Kriminal-Sachen für einen selbständigen Vertheidigungsgrund. Zum klaren Beweise des Bestehens der G. genügt für die Jury ihr klares Vorwiegen in demselben Grade wie bei Civil-Sachen, nicht blosser Zweifel an der Gesundheit. Letzterer, wenn begründet, bedingt indess in Delaware Freisprechung, auch wenn sonst genügende Urtheilskraft für die gewöhnlichen Lebensverhältnisse bezw. Unterscheidung von Recht und Unrecht vorhanden war.

Ob die G. als chronische für fortdauernd zu halten war, hat auf Grund der Beweiserhebung die Jury zu entscheiden. Die Präsumption, als ein gerichtlich für g. Erklärter eine Ehe eingegangen war und 30 Jahre lang mit der Frau gelebt hatte, galt für Gültigkeit der Ehe. Bei G. mit luciden Intervallen gilt die Präsumption, dass ein Verbrechen in einem solchen verübt war, bis zum Beweise des Gegentheils. Dass die G. eine fortdauernde sei, muss nicht bloss als möglich, sondern als wahrscheinlich dargethan werden. Auch periodische G. bedingt Beweis für Gesundheit z. Z. eines Testaments, nicht aber z. B. Wahnvorstellungen, wenn sie gleichzeitig mit im Allgemeinen vernunftgemässen Handeln verbunden waren. Die Fortdauer eines luciden Intervalls wird nicht präsumirt; aber selbst verfasste, vernünftige Testamente auch eines habituell G. haben die Präsumption

Digitized by Google

der Abfassung in einem luciden Intervall für sich, und der Anfechtende muss die G. zur Zeit derselben nachweisen.

Die Erklärung einer tödtlich verletzten Person vor der Gerichtscommission, dass der Thäter geisteskrank war, ist als Beweis nicht zulässig; ebensowenig die der Frau des Angeklagten am Tage der That.

Sachverständige

können, wenn sie nicht alle Zeugenaussagen mitangehört haben, „hypothetisch" befragt werden, unter Unterbreitung der Thatsachen, die sie so als wahr annehmen sollen, damit die Jury sehen kann, auf welche speciellen sie ihr Gutachten in dem supponirten ähnlichen Falle stützten. Der Nachweis, dass die Hypothese unbewiesen war, macht das Gutachten verwerflich.

Ein mit G. gänzlich unbekannter Arzt, selbst nach vieljähriger Praxis, wird nicht für qualificirt bei G. angesehen. Ueber seine Competenz hat nicht er, sondern die Gerichte allein zu entscheiden. Der S. kann sich darüber hypothetisch zu äussern haben: Was für Symptome G. macht? wobei das Vorhandensein derselben der Jury zu beurtheilen überlassen bleibt; aber z. B. nicht darüber: Ob gewisse bezeichnete Symptome in Verbindung mit anderen nicht bezeichneten G. beweisen. So nicht: über bekannte Bezeichnungen, z. B. Monomanie, ausser vielleicht im Kreuzverhör.

Im Allgemeinen, wenn auch nicht durchweg, gilt, dass S. nicht gefragt werden können: Ob sie glauben, dass die betr. Person von Sinnen sei? ob sie geschäftsunfähig sei? oder welche Ansicht sie von dem ganzen Falle haben? obschon sie sich über ähnliche hypothetisch aufgestellte Fälle äussern dürfen. So nicht: Ob der Angeklagte Recht von Unrecht unterscheiden konnte (zurechnungsfähig war)? ob sie ihn, auf Grund der Zeugenaussagen und der eigenen Wahrnehmungen während der Untersuchung, z. Z. dieser für gesund oder g. halten. Bezüglich Testamente kann der S. nur seine Ansicht über den Geisteszustand des Erblassers abgeben, aber nicht über die — von der Jury zu beurtheilende, gesetzliche — Testirfähigkeit. Auch kann er nicht gefragt werden, ob der Testator einer Wahnvorstellung unterworfen war; und seine Sache ist es auch nicht, zu beurtheilen, ob eine anscheinend unbegründete Aenderung eines lebenslang gefassten Vorsatzes auf dem Todtenbette eine solche der Geisteskräfte anzeige. Ferner nicht: Ob Jemand in der Woche zwischen einem Schlaganfall und Tod testirfähig war? Die Jury kann G. annehmen, auch ohne S. zu hören, und auch bezüglich des Grades der G. bezw. Geschäftsfähigkeit oder Verantwortlichkeit mehr Gewicht auf das Urtheil verständiger Nachbarn

Digitized by Google

legen als auf die Ausführungen der S. Die Jury ist nicht zu belehren, dass den Ansichten Experter grösseres Gewicht zukommt, als denen Nicht-Experter; aber auch nicht, dass das Zeugniss von Experten gewöhnlich oder in dem speciellen Falle wenig Werth hat. Gegen eine Bemerkung des Richters nach Anhörung der S. durch die Jury, dass nach seiner Erfahrung Doktoren zu haben sind, die in jeder Frage nach beiden Seiten hin schwören, ist nichts einzuwenden, weil sie nur die Erfahrung des Richters dem Zeugnisse zufügt.

Als Zeugen

müssen auch G. fungiren, wenn sie genügendes Gedächtniss besitzen, von Recht und Unrecht Kenntniss haben und die Heiligkeit der verpflichtenden Kraft der eidlichen Verpflichtung würdigen können (d. h. wenigstens die Strafbarkeit des Meineids verstehen). Incompetent ist ein bevormundeter G., solange sein Zustand unverändert bleibt. Vorbeugungen gegen Zeugnissablegung G. beziehen sich auf factisch G. als gegensätzlich unterschieden von den gerichtlich für g. Erklärten. Ein anscheinend Genesener kann unter Umständen über Vorfälle während seiner G. Zeugniss ablegen.

Geschworene sind untauglich, wenn sie wegen Geistesschwäche die Eidespflichten nicht verstehen und religiöse Scrupel nicht empfinden können. Disqualificirt war auch ein Geschworener, der bei einem grossen Verbrechen, bei dem G. behauptet wurde, annahm: „Ein Mensch, der so Etwas begeht, kann nicht geistesgesund sein," und zur Aenderung seiner Meinung Beweis bedurfte. Ebenso ist es ein Grund zur Berufung, wenn in einer Versicherungssache ein Geschworener die Thatsache des Selbstmords als conclusiven Beweis für G. betrachtet.

---

Clevenger's Werk ist eine Mine für die richterlichen Anschauungen über G. unter englisch-amerikanischem Rechte, die mit einer der deutschen ganz und gar nicht nachstehenden Gründlichkeit aus den (und mit Angabe der) Entscheidungen geschöpft sind. Sie zeigen, im Vergleich zu den deutschen, eine ungleich grössere Freiheit, Unabhängigkeit von den zeitweiligen Strömungen in der Psychiatrie, Festhalten an der rein geistigen Natur der G. und Beschränkung auf das unmittelbare praktische Bedürfniss. Einer der wichtigsten Punkte betrifft die partielle G., deren ausdrückliche Anerkennung im deutschen Str.- und C.-R. ganz besonders zu verlangen ist.

---

Digitized by Google

# Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Dr. Paul Näcke.

1.

Stern, Ueber Psychologie der individuellen Differenzen. Schriften der Gesellschaft für psychologische Forschung Heft 12 (3. Sammlung). Leipzig, Barth, 1900. 146 Seiten. 4 M.

Verf. hat eine sehr fleissige und verdienstliche Arbeit unternommen. Er geht darauf aus, im Gegensatz zur generellen Psychologie, die Individualität als solche zu studiren. Selbstverständlich ist es, da jene noch nicht ausgebaut ist, dass die „Differenz-Psychologie" es noch weniger sein kann und hier sind daher kaum Anfänge einer Bearbeitung zu spüren. Was hierin aber geleistet ward, das einen Keim des Guten enthält, hat Verf., fleissig gesammelt, von seinem Eigenen jedoch bis auf wenige Untersuchungen nichts gegeben. Trotzdem liegt sein specielles Verdienst in dem Umstande, dass er überall Mittel und Wege angiebt, neue Methoden, die man zur Lösung gewisser Probleme anwenden könnte, nicht weniger aber auch darin, dass er die Probleme scharf präcisirt und genaue Definitionen giebt. Trotz der schwierigen Materie liest sich das Ganze wegen seiner Klarheit und guten Beispiele doch relativ leicht, obwohl es von Fremdwörtern strotzt, die zum Theil hätten umgangen werden können. Der 1. Theil behandelt Wesen, Aufgaben und Methoden der differentiellen Psychologie, wobei „Typen" „Individualität" „normal, abnorm" u. s. w. scharf definirt werden. Als beste Methode, wo sie anwendbar ist, wird natürlich die experimentelle gepriesen, für manche Probleme aber auch die Selbstbeobachtung, dagegen die „mental tests", speciell die Umfragen durch Fragebögen im Allgemeinen verworfen. Der 2. Abschnitt geht auf Specielleres ein. Es wird versucht gewisse Typen bei der Sinnesempfindlichkeit, Anschauung, Gedächtniss, Assoziation, Auffassung, Aufmerksamkeit, Combination, Urtheil, Reaction, Gefühlen anzudeuten endlich auch das „psychische Tempo" und „die psychische Energetik" zu beleuchten. Eine sehr ausführliche Bibliographie beschliesst das Buch, das gerade dem praktischen Juristen auf das Angelegentlichste zu empfehlen ist. Hier wird er nämlich nicht nur in viele rein psychologische Dinge eingeweiht, sondern was für ihn von besondererer Wichtigkeit ist, in die Individualität. Er lernt hier gründlich, wie verschieden das Gedächtniss, das Urtheil u. s. w. des Einzelnen ist, worauf es ankommt zu sehen, und wie man unter Umständen schon durch einfache Experimente Wichtiges erfahren kann. Der denkende Leser wird unendlich viel Anregung empfangen und über das schon Geleistete staunen, trotzdem wir erst am Anfange des Anfangs stehen. Er wird sehen, wie Unrecht Manche (z. B. Möbius) haben, verächtlich von der experimentellen Psychologie zu reden, ohne freilich Besseres an die Stelle setzen zu können.

Digitized by Google

2.

Wernicke, Grundriss der Psychiatrie u. s. w. Leipzig, Thieme, 1900. 576 Seiten.

Verf. hat endlich sein bedeutendes Lehrbuch beendigt, nachdem 1894 das 1. Heft desselben, die psycho-physiologische Einleitung betreffend, erschienen war. Man kann wohl kühn behaupten, dass es nach den klinischen Vorlesungen Meynert's das tiefst angelegte Werk ist. Freilich wird es eben so wenig populär werden, wie Meynert, schon weil es eine Unmasse neuer Begriffe und Definitionen anführt, die Namen bekannter Krankheitsbilder umtauft oder sie in ihrer Bedeutung sehr beschränkt, vor Allem aber, weil es die grössten Anstrengungen an den Leser macht. Keins der bekannten Lehrbücher ist psychologisch so tief angelegt, ausser das Meynert's und Spielmann's. Dafür werden aber Behandlung, Psychologie, gerichtliche Psychiatrie u. s. w. ganz bei seite gesetzt oder nur kurz berührt. Klassisch werden die einzelnen Krankheitsbilder an prägnanten Fällen erläutert und jeder Fall bildet einen Krystallisationspunkt für vielfache, z. T. weitschauende Betrachtungen vorwiegend psychologischer Natur, dar. So scharf logisch das Meiste auch entwickelt erscheint, so wird man dem Verf. nicht in Allem beipflichten können. So ist z. B. seine Lehre der „überwerthigen" und der „fixen Ideen" von den Meisten abgelehnt. Auch steht Verf. in seinen Erfahrungen Andern oft gegenüber z. B. Kräpelin, dem er schlankweg einen „leichten Sinn" und „Ignorirung von Thatsachen" vorwirft. Ref. hat auch bei seinen Fällen von Paralyse u. s. w. z. T. andere Erfahrungen gesammelt als Verf. Dies liegt vielleicht aber auch an dem Breslauer Materiale, wo viele Slaven und Juden aufgenommen werden. Auch soll nicht verschwiegen werden, dass die ganze psycho-physiologische Einleitung, auf welche Verf. offenbar sich viel einbildet, nichts weniger als sichre Daten bieten soll, wie mir ein Psychologe von Fach sagte. Trotz dieser Mängel ist das Buch aus einem Gusse, und wenn es an Popularität und Erfolg sich mit dem von Kräpelin oder Krafft-Ebing absolut nie wird messen können, so wird es dem denkenden Leser sicher mehr darbieten. Schwerlich aber werden die in demselben aufgestellten Krankheitsgruppen und unzählige Namen Bürgerrechte erlangen, und sie werden nur auf die Breslauer Schule beschränkt bleiben, wie sie es schon jetzt sind.

3.

Möbius, Ueber Entartung. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Wiesbaden, Bergmann. 1900, 1 M. 27 Seiten.

Verf. spricht hier geist- und gedankenvoll über ein sehr wichtiges Kapitel und zwar viel vorsichtiger, als in seinen zwei letzten Publicationen über den physiologischen Schwachsinn des Weibes und das mathematische Talent und seine grosse Neigung zur Phrenologie, Physiognomik und zu Lombroso's Lehre tritt uns hier viel weniger störend entgegen. Immerhin kann man mit ihm auch jetzt noch in vielen Punkten anderer Meinung sein, und Einiges davon soll hier erwähnt werden, weil der Gegenstand wichtig genug ist. Er unterscheidet: gesund und normal. Normal, ist was der Norm entspricht, nur kann er uns nicht sagen, was Norm ist, da wir die physiologische Variabilität nicht kennen. „Entartet" ist nach ihm „der, der merkbare Abweichungen vom Typus zeigt", Entartung, was

Digitized by Google

die Nachkommenschaft schädigen kann. Letzteres ist sehr wesentlich, doch, da viele Entartete keine Nachkommen hinterlassen, oder überhaupt nicht heirathen, muss man, meint Ref. den Nachdruck auf die functionelle Nichtadaptirung oder schwere Adaptirung des Entarteten legen und zwar für das gegebene Milieu, wie Ref. es in seiner Arbeit in der vorliegenden Zeitschrift über Degeneration und Atavismus (2. Bd.) schon sagte, eine Arbeit, die Verf. offenbar nicht kennt, sonst würde er nicht behaupten, es finde sich nirgends eine klare Angabe darüber, was Entartung sei. Bez. der Vererbung erworbener Eigenschaften stellt er sich auf den richtigen Standpunkt. Bez. des Anthropologischen bringt Verf. leider manches Falsche z. B., wenn er behauptet, der Canon d. h. die Proportionen der einzelnen Körpertheile zu einander sei überall gleich. Der „geistige" Canon fehlt uns erst recht, besonders für die Prüfung der Grundtriebe, die Verf. für das Wichtigste am Menschen hält. Seine Polemik gegen die Psychologie ist unsinnig, da die Experimental-Psychologie sicher schon manches Interessante und Brauchbare ergab. Er unterschätzt sehr die Rolle der Rhachitis und behauptet z. B. fälschlicherweise, enge Becken wegen dieser Krankheit seien selten. Ihm sind dagegen mit Recht die körperlichen Stigmata nur „Gehirn-Signale", wobei es freilich gänzlich falsch ist, dass schon eins Entartung beweisen soll, und der sog. Normale nicht einige aufweisen könne. Dass ein etwas unternormaler Kopfumfang ein häufiges und wichtiges Zeichen der Entartung sein soll, ist falsch, ebenso dass grobe Asymmetrie des Kopfes mit Bestimmtheit auf abnorme Geistesbeschaffenheit schliessen lasse. Auch bei der Psychiatrie hat Verf. seine eigenen Ideen, die er für wahr hält, ebenso bez. des Verbrechens und des Genies, wo er meist Lombroso folgt. Trotz so mancher Einwendungen die gegen viele apodiktische Meinungen des Verfassers in Materien, welche er nicht völlig beherrscht, gemacht werden können, liest sich die Schrift mit Genuss und Profit, wie Alles, was Verf. schreibt.

4.

Rivista mensile di psichiatria forense, Antropologia[1]) criminale e Scienze affini. Jahrgänge 1898 und 1899.

Der ausserordentlich rührige und fleissige Prof. der Psychiatrie und Criminal-Anthropologie, P. Penta in Neapel giebt seit 3 Jahren obige vortreffliche Zeitschrift heraus, der sehr viel Leser zu wünschen wären, namentlich im Auslande. Jeder Jurist, der nur etwas italienisch versteht, sollte sich dieselbe halten. Er wird sich reich belohnt fühlen, da ihn das meiste darin direct interessiren muss. Die Inhaltsangaben der Originalarbeiten der beiden ersten Jahrgänge wird das sofort klarlegen. 1898 erschienen darin folgende Arbeiten: Bianchi: Die internationale Betrügerin; Blasio: Das vererbte und psychische Tätowiren der Camorristen Neapels; Galante: Ueber post-epileptische Albuminurie; 2 Verbrecher der Kunst und ihre „Credo"; Notaristefani: Bertillonage; Penta: die Simulation des Irrseins in den Gefängnissen Neapels; über einen Fall von sexueller Inversion; Russo: Die Frauen der Camorristen; Saporito: Seltene Anomalien der Roland'schen Furche u. s. w. Squillace: Die Psychopathologie und die

1) Kostet das Jahr für das Ausland 8 lire. Zu bestellen bei dem Haupt-Redacteur Raffaele Perrone Capano in Neapel, S. Pietro a Majella, 31. Erscheint in monatlichen Heften, der Jahrgang von ca. 400 Seiten.

Digitized by Google

Zukunft der litterarischen Kritik; Viazzi: Die Grenzen der Scham bei Mann und Weib; uneigennütziges Kupplerthum. Der Jahrgang 1899 enthält folgende Originalien: Perrone-Capano: Kindsmord und Kindsaussetzung bei niedern Thieren und Wilden; Azzinari: Die Blutthaten der Hirten von Capua; Bianchi: Die Nervosität des beendeten Jahrhunderts; del Greco: Der Sexualtrieb der verbrecherischen Irren; di Giacomo: Das Gefängniss del Marino und die Gefängnisse della Vicarea; Penta: Der Einfluss der Jahreszeiten auf das Verbrechen und wie er zu verstehen ist; Bianchi: Der Diebstahl aus Hunger vom anthropolog. Gesichtspunkte aus; del Greco: Ueber die verbrecherischen Irren u. s. w., um nur die Hauptarbeiten zu nennen. Daneben sind Uebersichten, Referate und Berichte über juristische, kriminal-anthropologische und psychiatrische Arbeiten und Bücher, so dass Jeder des Anregenden genug findet. Freilich wollen wir nicht verschweigen, dass Penta, wie seine Mitarbeiter fast alle Lombrosianer sind, doch nur sehr gemässigte, so dass man den niedergelegten Ansichten viel eher zustimmen kann, als den radicalen in der Lombroso'schen Zeitschrift: Archivio di psichiatria u. s. w., die auch fast Alles totschlägt, was nicht in ihr Horn bläst oder es verdreht und oft ganz unbedeutende Sachen aufnimmt, vorausgesetzt, dass sie lombrosisch genug sind. Auch der neue Jahrgang 1900 der Penta'schen Zeitschrift enthält wieder vortreffliche Sachen.

5.

Schultze, Psychologie der Naturvölker. Leipzig, Veit und Comp. 1900, 392 Seiten, 10 M.

Verf. hat nun, mit Ausschluss der Kinderpsychologie[1]), eine wirklich „vergleichende Seelenkunde" geschrieben, die jeden Gebildeten, nicht am wenigsten aber den Kriminalisten interessieren muss. Der I. Bd. (1892) enthält die allgemeinen Grundzüge der physiologischen Psychologie, in der 2. Hälfte (1897 erschienen) die Thier- und Pflanzenpsychologie. Der vorliegende II. Bd., der auch völlig selbständig dasteht, behandelt die Psychologie der Naturvölker. Natürlich musste dieser Theil der grösste und lehrreichste werden, daher auch für den Juristen der wichtigste. Hat es doch der Letztere vorwiegend mit Verbrechern der unteren Stände zu thun und die Psychologie derselben wird nur verständlich, wenn man die der Naturvölker zu Hilfe nimmt, da sie ihr nahe steht. Verf. hat es nun verstanden das ungeheure ethnographische Material zu ordnen und geistreiche Schlüsse in klarster Diction daraus zu ziehen und zwar immer im evolutionistischen Sinne. Das Ganze liest sich fast so leicht wie ein Roman, so dass man die darin steckende ungeheure geistige Arbeit fast nicht wahrnimmt. In 3 Büchern wird das Denken, das Wollen und die religiöse Weltanschauung des Naturmenschen geschildert und überall durch ausgezeichnete typische Beispiele erläutert. Glanzkapitel sind im 1. Buche die über das Zählen, die Sprache und die Kunst. Das 2. Buch behandelt alle die übeln Eigenschaften des Wilden und sein Verhältniss zum Weibe. Ueberall werden hier, wie auch in den andern Theilen die Ueberreste früherer Zeiten in unserm Thun und Treiben nachgewiesen. Geradezu grandios aber ist das 3. Buch über die religiöse Weltanschauung, speciell über den Feti-

1) Die er leider ungeschrieben lassen will!

Digitized by Google

schismus, Animismus und die Verehrung der Himmelskörper. Natürlich weist Verf. jede Offenbarung zurück und führt sehr genau die Genese des Poly — und Monotheismus auf ihre Vorstufen, den Fetischismus und Animismus zurück. Ebenso leugnet er angeborne Ideen, angebornes Gewissen und ist überzeugter Determinist, obgleich er mit Sutherland der Ansicht ist, dass neben der wissenschaftlich erwiesenen Willensunfreiheit mit gleichem Rechte die praktische Verantwortlichkeit des Individuums bestehen bleibt. Ein sehr glücklicher Gedanke des Verf.'s war es endlich als Anhang „zur evolutionistischen Ethik" einen Auszug aus dem grossen Werke von Sutherland über Ursprung und Wachsthum des moralischen Instinkts zu geben. Gerade dieser Anhang dürfte Alle interessieren und zeigt uns, wie auch in der Ethik es keinen Stillstand giebt, sondern diese, wie Alles, was direct oder indirect an die Materie gebunden ist, einem stetigen Fortschreiten unterliegt, unsere jetzt geltende Ethik und Moral also nur eine Durchgangsphase ist. Ref. hat nicht viel Bücher gelesen, die ihn so sehr zum Nachdenken anregten, wobei es nichts ausmacht, dass hier und da gegen Einzelnes protestirt werden könnte. Das Werk sei daher auf das Allerwärmste empfohlen!

6.

Féré, Sensation et mouvement. 2. Auflage. Paris, Alcan, 1900. 16°, 176 Seiten. 2½ Fr.

In klarer, geistreicher Art, an der Hand von zahllosen und interessanten Experimenten weist der berühmte Verfasser den innigen Zusammenhang von Empfindung und Bewegung nach. Keins kann ohne das andere bestehen und jede Empfindung löst eine Bewegung der willkürlichen und unwillkürlichen Muskeln aus. Dieser Nachweis, der besonders scharf an nervösen, hysterischen u. s. w. Personen sich zeigt, ist psychologisch von höchster Bedeutung und in dem Plethysmographen besitzen wir ein Instrument, um die feinste Gedankenregung, die geringste Gemüthsbewegung graphisch zum Ausdruck zu bringen. An der Hand dieser zahlreichen Experimente schreitet Verf. aber noch weiter in das Gebiet der Psychologie und Sociologie fort. Wir können aus dem Vorgeführten nämlich Anhaltspunkte für den Monismus und für den Determinismus finden, weiter aber auch für den Begriff der Entartung, da dann zwischen Empfindung und Bewegung eine Dysharmonie besteht, die den Körper widerstandsunfähiger machen muss. Noch eine Reihe der interessantesten Nutzanwendungen werden gezogen. Das Büchlein wäre werth übersetzt zu werden und in den eisernen Bestand der Bibliothek eines jeden ernsten Denkers zu gelangen.

7.

Möbius, Ueber die Anlage zur Mathematik. Leipzig, Barth, 1900. Mit 51 Bildnissen. 331 Seiten.

Es ist sehr bedauerlich, dass der geist- und gedankenreiche Verf. neuerdings seinen Ruf durch grosse Einseitigkeiten gefährdet, so neulich durch seine Broschüre: Ueber physiologischen Schwachsinn des Weibes, so durch vorliegendes Werk. Vor einem grosen Kreise von Irrenärzten war er mit seinem Vortrage über die Anlage zur Mathematik gründlich „reingefallen" und ward mit Recht heftig bekämpft. Trotzdem giebt er ihn



Digitized by Google

hier, erweitert, als Buch heraus, ohne irgendwie den Kritiker zu überzeugen. Er behauptet mit Gall, dass die meisten Mathematiker eine abnorme Bildung der Stirnecke aufweisen, bedingt durch Grösse des mathematischen Organs, das er in das vordere Ende der 3. Stirnwindung verlegt. Eine Menge Bildnisse sollen dies erhärten u. s. w. Was er aber meint ist mehr Zahlensinn. Die sog. mathematische Anlage ist jedenfalls ein sehr komplicirtes Ding und schwerlich irgendwo localisirt. Gerade der eigentliche Mathematiker arbeitet so gut wie nicht mit Zahlen, sondern meist nur mit Buchstaben; Rechenkünstler ist er selten. Verf. hätte an den höheren Schulen die als mathematisch beanlagten Schüler untersuchen sollen, das wäre beweisender gewesen, als Bilder und Büsten! Das wirklich Werthvolle am Buche ist nur der Anhang, worin gezeigt wird, ein wie bedeutender Geist Gall gewesen ist und wie gross seine Kenntnisse in Anatomie, Physiologie des Nervensystems und in Psychologie gewesen sind.

## Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

1.

Studien zur Rechtssprechung des Reichsgerichtes über die Verletzung politischer Rechte von Dr. Stanislaus Ritter Madeyski von Poray, K. K. Minister a. D. Mitglied des K. K. Reichsgerichtes, Honorar-Professor an der Jagellonischen Universität in Krakau. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1900, (VIII und 66 Seiten).

Obgleich diese Schrift auf dem Boden des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechtes gewachsen ist, sei doch auch an dieser Stelle auf sie aufmerksam gemacht. In ihr wird nämlich der auch kriminalistisch interessante Begriff des behördlichen Ermessens einer eingehenden Untersuchung unterzogen, die sich zwar im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung hält, nicht minder jedoch von allgemeineren rechtsphilosophischen Gesichtspunkten aus uns werthvoll erscheint. Durch gleichmässige Berücksichtigung der österreichischen und der deutschen Litteratur hat diese Schrift, die der Universität Krakau anlässlich ihrer Fünfhundertjahrfeier gewidmet ist, Anspruch, auch ausserhalb Oesterreichs Beachtung zu finden.

2.

Sociale Rundschau. Herausgegeben vom Arbeitsstatistischem Amte im K. K. Handelsministerium. I. Bd. Jänner-Juni 1900. Wien. Alfred Hölder, K. und K. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

„Sociale Rundschau" ist der Titel einer vom arbeitsstatistischen Amte des österreichischen Handelsministeriums herausgegebenen Monatsschrift, welche weiteren Kreisen die Kenntniss der bemerkenswerthesten volkswirthschaftlichen Ereignisse vermitteln soll. Der erste Band ist nunmehr erschienen. Sein Inhalt ist ungemein reichhaltig. Die einzelnen Beiträge sind rein sachlich gehaltene Berichte über Arbeiterschutz-, Arbeiterwohnungen-, Versicherung, Arbeitsvermittelung u. s. w. Mit grosser Sorgfalt sind die Tabellen über die Strikebewegung in Oesterreich ausgearbeitet; insbesondere die Rubrik „Veranlassung zur Arbeitseinstellung" verdient auch seitens der Kriminalisten Interesse.

Digitized by Google

Der Preis von 2 K (= 1 M. 70 Pf.) für den (2 Bände sowie einen Beilagsband „Gewerbegerichtliche Entscheidungen" umfassenden) Jahrgang ist thatsächlich minimal. Ein etwas grösserer Druck wäre ungemein wünschenswerth; man könnte ja dafür den Umfang der einzelnen Nummern einschränken.

3.

Hypnotismus und die Suggestion im Leben und in der Erziehung. (Nach einem zu Gunsten des Vereines „Frauenfortschritt" in Prag gehaltenem Vortrage.) Von Dr. Theodor Altschul, K. K. Sanitätsrath Prag, Fr. Härpfer'sche Buchhandlung. (R. Schoefl.) 1900. (70 Seiten).

Die Schrift zerfällt in zwei Theile, deren erster von dem Wesen der Suggestion handelt, während im zweiten von den Einflüssen der Suggestion im Leben und in der Erziehung die Rede ist. Der Verf. betont, dass jede Beeinflussung einer Person Suggestion ist, während dieser Ausdruck in der Regel nur auf eine bestimmte Art der Suggestion, nämlich die hypnotische, angewendet wird. In einem geschichtlichen Ueberblicke wird gezeigt, dass die Hypnose sehr alten Ursprungs ist, jedoch erst durch den Wiener Arzt F. A. Mesmer († 1815) wissenschaftlich erkannt und durch die „Nancy'er Schule" in jene Bahnen gewiesen wurde, in welchen sie sich heute bewegt. Besondere Aufmerksamkeit wird der verbrecherischen Seite der Hypnose zugewendet; im Anschlusse daran erfolgen Litteraturangaben, die freilich einen Anspruch auf Vollständigkeit nicht erheben können. Desgleichen von Interesse sind die Erörterungen über Todesfälle in der Hypnose. Solche können jedoch nach des Verfassers Ansichten einem Arzte, der hypnotisirt — und nur Aerzten will der Verf. die Befugniss, zu hypnotisiren, zuerkennen — nicht unterlaufen. Schauvorstellungen von Hypnotiseuren sollten, wie dies in Oesterreich der Fall ist, überall untersagt werden. — Im zweiten Theile der Schrift werden Fälle von Suggestionen — Beeinflussungen des täglichen Lebens aufgezählt, so Reclame, Macht der Presse (wie überhaupt des gedruckten Wortes), Autoritätenglauben u. s. w. So wird der Empfänglichkeit des kindlichen Charakters für Beeinflussungen jeder Art gedacht, und schliesslich werden daraus pädagogische Consequenzen gezogen; insbesondere warnt der Verf. vor einer Erziehung, die mit Schreckmitteln, wie z. B. dem „schwarzen Mann", arbeiten würde.

Wie aus diesem Referat ersichtlich, fasst Altschul die Suggestion im weitesten Sinne auf. Die Schrift ist leicht verständlich; wer sich für Einzelheiten interessirt, findet die wichtigste einschlägige Litteratur an Ort und Stelle erwähnt, mitunter sogar besprochen. Der kriminalistischen Seite ist vollauf Rechnung getragen. Der Preis beträgt 75 Heller (= 65 Pf.).

4.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft von Dr. Karl Gareis, Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte in Königsberg i. Pr. Zweite umgearbeitete Auflage. Giessen, Verlag von Emil Roth. 1900. 217 Seiten (und eine syst. Gliederung als Beilage).

Die Darstellung der Encyklopädie zerfällt in zwei Abschnitte. Nach einer Einleitung über Bedeutung und Begriff der Rechtsencyklopädie spricht



Digitized by Google

G. im 1. Abschnitt „Vom Rechte und seinen Quellen“ und wendet sich im 2. Abschnitte der „Gliederung des objectiven Rechts“ zu. Als Grundlagen der Rechtsbildung werden eine gewisse Willensfreiheit, ein herrschendes Gemeinwesen und ein Bedürfnissleben auf bestimmter Culturhöhe angeführt. Im 2. Abschnitte finden wir zunächst die übliche Gliederung in Privat- und öffentliches Recht, die aber insofern nicht in gleich sorgfältiger Weise ausgeführt ist, als das Privatrecht in der Darstellung entschieden bevorzugt wird, indem ihm ein Drittel des Buches gewidmet wird, während z. B. Strafrecht und Strafprocess mit 8 Seiten vorliebnehmen müssen. Anhangsweise wird des Kirchenrechts und des Handelsrechts gedacht; letzteres wäre allerdings, wenn es im Anschlusse an das Privatrecht dargestellt würde, besser in das System der Rechtswissenschaft eingereiht. Desgleichen scheint die Behandlung des öffentlichen Rechts nicht ganz einwandfrei. G. unterscheidet nämlich Staatsrecht und Völkerrecht, übersieht jedoch dabei, dass der Ausdruck „Staatsrecht“ heutzutage mit „Verfassungsrecht“ identisch ist. — In der Methodologie der Rechtswissenschaft, die den Schluss des Buches bildet, sind die Strafrechtswissenschaften noch stiefmütterlicher behandelt als in der Encyklopädie; Strafrecht, Strafprocess und — unter den technischen Hilfswissenschaften — gerichtliche Medicin sind alle, die G. erwähnt. Die Gefängnisskunde, die als der wichtigste Bestandtheil der Lehre vom Strafvollzuge doch gewiss Interesse verdient, ist ganz beiseite gelassen. Aber auch andere Strafrechtswissenschaften fehlen, so vor allem die Kriminalistik, die als die Lehre von den delictischen Thatbestandsmomenten ihren Platz in der Methodologie der Rechtswissenschaft verdient, desgleichen die Kriminalpsychologie und die vollkommen auf wissenschaftlicher Grundlage fussende Kriminalpolitik. Insofern ist G. im Rückstande; überhaupt beziehen sich die Umarbeitungen nur auf die durch die Gesetzgebung herbeigeführten Veränderungen der Rechtsverhältnisse sowie auf einige Litteraturangaben, z. B. die vollständige Aufzählung aller bisher erschienenen Hefte der von Gierke herausgegebenen „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.“ Die Vernachlässigung der Strafrechtswissenschaften gesteht der Verfasser übrigens selbst zu, indem er im Vorwort (zur 1. Aufl.) behauptet, dass „Neigung und Vorliebe für das eine oder andere Specialfach u. s. w.“ den, der eine Rechtsencyklopädie verfasst, beeinflussen. Und das Strafrecht befindet sich nicht unter jenen zahlreichen Rechtsdisciplinen, auf deren Gebiete sich die vielen, gediegenen Gareis'schen Schriften bewegen, die ihren Verfasser als einen der vielseitigsten und — wenn man von Kohler absieht — vielleicht fruchtbarsten Rechtsgelehrten des heutigen Deutschland erscheinen lassen. So war G. in erster Linie zur Abfassung einer Rechtsencyklopädie berufen und vorliegendes Buch scheint uns das beste seiner Art zu sein. Wir wünschen ihm, dass es die Verbreitung, die es verdient, finden möge, und wenn sich dann die Nothwendigkeit nach einer 3. Auflage herausstellt, so möge diese dem Leser verrathen, dass es ausser dem materiellen und formellen Strafrechte und der gerichtlichen Medizin noch andere Strafrechtswissenschaften giebt.

---

Digitized by Google

# XIX.

## Die Straffälligkeit des Weibes.

Von

Dr. **Hugo Hoegel.**

1. In einer vergleichenden Uebersicht der österr. Straffälligkeitsstatistik (statistische Monatschrift 1898) habe ich darauf hinaufgewiesen, dass es ebenso verfehlt sei, der Straffälligkeitsstatistik mit Rücksicht auf ihre Fehlerquellen jeden Werth abzusprechen, als ohne Rücksicht auf diese Fehlerquellen den Ziffern einen übertriebenen Werth beizulegen oder sich durch diese Ziffern zu falschen Schlüssen verleiten zu lassen. Gewiss liefern die Zahlen der Straffälligkeitsstatistik nur ein annäherndes Bild der Straffälligkeit selbst, da sie sich nothwendig auf die ermittelten Strafthaten (verurtheilte oder angeklagte Personen) beschränken müssen. Aber ebenso gewiss ist es, dass ohne sie die Vorstellung von dem Maasse der Straffälligkeit im allgemeinen und in Bezug auf einzelne Strafthaten, auf persönliche Verhältnisse, Volkseigenthümlichkeiten u. dgl. m. selbst bei erfahrenen Practikern des Strafrechtes einseitig und irrig sein muss. Statistik und Erfahrung müssen sich eben gegenseitig ergänzen und richtigstellen. Die Erfahrung hat die Erklärung für die statistischen Ziffern und für ihre Fehler zu liefern, den Werth der Statistik auf ein richtiges Maass zurückzuführen. Die Statistik hat zunächst irrige Vorstellungen richtig zu stellen, welche auf dem Gebiete der eigenen, stets zeitlich und örtlich beschränkten Erfahrung, oder infolge Beherrschung durch scheinbar typische, oder individuell hervortretendo Fälle entstehen. Dann aber hat sie durch Hinweis auf fremde Gebiete und Loslösung statistischer Gesetze aus dem Gewirre der Ziffern die Einseitigkeit der Vorstellung zu bannen und die Möglichkeit allgemeinerer, vorurtheilsfreier Schlussfolgerungen zu schaffen. Darum soll jeder Statistiker des eigenen Landes auch jene anderer Länder kennen, weil er sonst selbst zu einseitigen Schlüssen verleitet wird.

Jeder, der sich zum ersten Mal mit statistischen Ziffern befasst, wird die Erfahrung machen, dass er selbst auf Gebieten, die er vollkommen zu beherrschen glaubt, sich über Zahl und Umfang in einem



Digitized by Google

ihm anfangs unglaublich scheinenden Irrthum befunden hat. Dazu kommen noch die von anderer Seite suggerirten falschen Vorstellungen. Man begegnet in wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Aufsätzen und Büchern gerade auf dem Gebiete der Straffälligkeit nur zu häufig ganz und gar falschen Behauptungen, die als Axiom hingestellt und ohne weiteres geglaubt werden, sei es mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Autorität des Verfassers, sei es mit Rücksicht auf dessen Wohnsitz im Ereignungsorte, sei es, weil die Behauptung der bisherigen Vorstellung des Lesers entgegenkommt. In der Regel wird der Verfasser selbst von der Richtigkeit überzeugt gewesen sein, jedoch nur auf Grund von Mittheilungen oder seiner vermeintlichen Erfahrung, oder aber auf Grund missverstandener statistischer Ziffern geurtheilt haben. Häufig wird ihm eine vorgefasste Meinung, eine bestimmte Tendenz dazu verleitet haben, der Statistik einseitige Ziffern abzugewinnen.

Eine vorsichtig angewandte Statistik wird solche Irrthümer zerstreuen, sie wird aber auch, abgesehen von dieser negativen Thätigkeit dem Theoretiker, dem Praktiker und schliesslich dem Gesetzgeber thatsächlich werthvolle Aufschlüsse geben.

Im Nachstehenden werde ich versuchen, auf einem beschränkten Gebiete, jenem der Straffälligkeit des Weibes, statistische Daten zusammenzustellen und zu erläutern. Ich werde hierbei zugleich auch auf die Fehlerquellen aufmerksam machen.

Zu beachten ist in erster Linie, dass die Vertheilung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht in den einzelnen Ländern nicht gleich ist. So kommen auf 100 Bewohner solche bis zu 15 Jahren in Oesterreich ungefähr 34, in Deutschland 34,7, in England 36,1, in Italien 32,2, in Frankreich 28,0. Wo also die Straffälligkeitsstatistik auf die Gesammtbevölkerung berechnet ist, lässt diese Methode bei einem geringeren Antheil der Strafunmündigen die Straffälligkeit in einem günstigeren Licht erscheinen, als sie wirklich ist. Dieser Fehler kommt jedoch gegenüber dem weit ausschlaggebenderen wenig in Betracht, dass die Abgrenzung der Strafunmündigkeit in den einzelnen Ländern höchst verschieden ist. Für unsere Frage werden wir uns meistens damit zufriedenstellen können, dass die Zahl der strafmündigen Frauen, jener der strafmündigen Männer ziemlich gleichkommt. In Oesterreich gab es 1890 einen Antheil von 51,4 Weibern an der Gesammtbevölkerung (in den einzelnen Kronländern von 50,0 bis 52,5 schwankend), hiervon standen 68,3 % im Alter über 14 Jahren, von 48,6 % Männern 67,6 %, das heisst unter 100 Menschen im Allgemeinen waren 35,1 weibliche und 32,9 männliche, zusammen 68 Menschen

Digitized by Google

in diesem Alter. Aehnlich müsste man sich für jeden Staat — mit Bezug auf sein Strafmündigkeitsalter — das Verhältniss der Geschlechter berechnen, sofern nicht die Straffälligkeitsstatistik des betreffenden Landes ohnehin auf die Grundzahlen des Alters und Geschlechtes umgerechnet ist. In vielen Fällen wird aber die Thatsache genügen, dass die Zahlen der Strafmündigen beider Geschlechter nicht viel auseinander gehen.

2. Die Straffälligkeit des weiblichen Geschlechts im Allgemeinen. In Oesterreich werden die persönlichen Verhältnisse nur bei den wegen Verbrechen und Vergehen (vor den Gerichtshöfen) Verurtheilten erhoben. Wir erhalten daher nur über die grössere Straffälligkeit Aufschluss. Der Antheil des weiblichen Geschlechtes an den Verbrechenverurtheilungen war in den Jahrfünften 1866/73 — 14,6, 1880/83 — 14,7, 1884/88 — 14,6, 1889/93 — 14,9, 1894 und 1895 — 14,4 von 100, also auffallend gleichmässig. Nicht ebenso gleichmässig sind diese Antheile, wenn man sie nach den einzelnen Kronländern berechnet. Ich habe mir eine solche Berechnung für 2 weit auseinanderliegende Zeiträume gemacht.

| Auf 100 wegen Verbrechens Verurtheilte kamen weibliche in | 1856 bis 1865 | 1889 bis 1893 | Antheil des weiblichen Geschlechts an der Bevölkerung 1890 | Auf 10000 Bewohner kamen Verbrechensverurtheilungen 1860—65 | 1883—93 |
|---|---|---|---|---|---|
| Niederösterreich . . | 20.5 | 16.7 | 51.4 | 14.3 | 14.1 |
| Oberösterreich . . | 20.8 | 16.1 | 50.9 | 10.7 | 13.9 |
| Salzburg . . . . | 20.9 | 17.6 | 50.9 | 13.0 | 17.6 |
| Steiermark . . . . | 17.2 | 12.9 | 50.7 | 12.2 | 17.3 |
| Kärnten . . . . . | 17.6 | 14.7 | 51.6 | 10.1 | 18.5 |
| Krain . . . . . | 10.1 | 7.5 | 52.5 | 11.1 | 19.5 |
| Küstenland . . . . | 9.0 | 8.8 | 50.2 | 11.2 | 14.2 |
| Tirol, Vorarlberg . | 11.4 | 13.5 | 51.4 | 7.0 | 10.5—12.0 [1] |
| Böhmen . . . . . | 20.3 | 17.2 | 52.0 | 7.2 | 8.9 |
| Mähren . . . . . | 21.6 | 18.0 | 52.5 | 10.8 | 15.9 |
| Schlesien . . . . | 24.7 | 17.8 | 52.5 | 9.8 | 17.8 |
| Galizien . . . . . | 13.0 | 13.7 | 51.0 | 7.3 | 13.7—10.4 [2] |
| Bukowina . . . . | 10.9 | 11.8 | 50.0 | 6.9 | 13.3 |
| Dalmatien . . . . | 7.2 | 6.8 | 50.0 | 8.0 | 13.9 |
| Oesterreich . . . . | ? | 14.9 | 51.4 | ? | 12.6 |

1) Tirol und Vorarlberg. 2) West- und Ostgalizien getrennt.

In den 3 Sudetenländern und in den 3 Donauländern finden wir schon in den Fünfziger Jahren eine weit höhere Betheiligung des weiblichen Geschlechtes, offenbar eine Wirkung der stärkeren Betheiligung am wirthschaftlichen Leben. Auffällig ist sodann das Sinken dieser Antheile in dem Jahrfünft 1889—93, das sich kaum anders



Digitized by Google

erklären lässt, als dass das weibliche Geschlecht sich der Veränderung der wirthschaftlichen Lage angepasst und zur alten Enthaltsamkeit von höherer Straffälligkeit zurückgekehrt ist. Wir finden überhaupt nur in Tirol und Vorarlberg, in Galizien und Bukowina ein Ansteigen der weiblichen Straffälligkeit. Man wäre fast geneigt zu sagen, dass diese Straffälligkeit in Krain, Küstenland und Dalmatien zu niedrig sei und auf eine gewisse wirthschaftliche und gesellschaftliche Abhängigkeit des weiblichen Geschlechtes schliessen lässt.

Nach einer für die Jahre 1880 bis 1882 angestellten amtlichen Berechnung entfielen auf 10000 der Altersklasse in Oesterreich im Alter von 14 bis 16 Jahren wegen Verbrechens Verurtheilte 25,3 Männer, 5,8 Weiber (zus. 15,3), von 16 bis 20 Jahren 45,9 Männer, 8,6 Weiber (zus. 27,1), von 20 bis 30 Jahren 61,6 Männer, 8,8 Weiber (zus. 34,7), von 30 bis 60 Jahren 32,7 Männer, 5,8 Weiber (zus. 18,7), über 60 Jahre 7,4 Männer, 1,4 Weiber (zus. 4,3).

Im Ganzen wurden in Oesterreich in den 16 Jahren, 1880 bis 1895, 409867 Männer und 70648 Weiber (jährlich 25616 und 4415 im Durchschnitt) wegen Verbrechens verurtheilt.

Der Familienstand der in Oesterreich wegen Verbrechen verurtheilten Weiber erhellt aus folgender Zusammenstellung, wobei jedoch die Antheile auf 100 wegen Verbrechens Verurtheilte im Allgemeinen (Männer und Weiber) berechnet sind.

| Von 100 wegen Verbrechen Verurtheilten waren: | Weiber: | | Männer: | |
|---|---|---|---|---|
| | 1886/90 | 1891/95 | 1886/90 | 1891/95 |
| Ledige | 8.1 | 8.2 | 51.8 | 52.5 |
| Verheirathete | 5.3 | 5.4 | 31.6 | 30.8 |
| Verheirathet Gewesene | 1.2 | 1.1 | 1.9 | 1.8 |
| Unter den Verheiratheten und verheirathet Gewesenen waren: | | | | |
| Mit Kindern | 5.1 | 5.1 | 27.2 | 26.7 |
| Ohne Kinder | 1.4 | 1.4 | 6.3 | 5.9 |

Es ist klar, dass auch diese Art Statistik einen geringen Werth besitzt. Die nöthigen Aufschlüsse bekommt man erst, wenn das Verhältniss der Zahl der in jeder Unterabtheilung Verurtheilten zu der Zahl der in derselben Unterabtheilung befindlichen weiblichen Personen der Bevölkerung berechnet wird. Auch hier ist ein wesentlicher Fehler, dass die österr. Statistik nur die Verbrechen, also die schwersten Strafthaten berücksichtigt (die österr. Vergehen kommen nicht in Betracht,

Digitized by Google

da sie nur eine zum Theil recht willkürlich gewählte kleine Zwischengruppe zwischen Verbrechen und Uebertretungen bilden).

An ähnlichen Mängeln leidet die Zusammenstellung über die vorbestraften wegen Verbrechens Verurtheilten, da auch hier nicht die Zahl der Verurtheilten jedes Geschlechts zu Grunde gelegt wird.

| Von den wegen Verbrechens Verurtheilten waren: | Weiber: | | Männer: | |
|---|---|---|---|---|
| | 1886/90 | 1891/95 | 1886/90 | 1891/95 |
| Unbestraft . . . . . | 8.6 | 8.8 | 39.6 | 38.6 |
| Wegen Vergehen oder Uebertretung vorbestraft . . . . . | 3.0 | 3.2 | 24.8 | 25.7 |
| Wegen Verbrechen vorbestraft . . . | 3.0 | 2.7 | 20.8 | 20.9 |
| Zusammen: | 14.6 | 14.7 | 85.2 | 85.2 |

Es geht übrigens hervor, dass unter den Weibern 58,8 % (59,8), unter den Männern nur 46,4 % (45,3) unbestraft, unter den Weibern 20,5 % (21,7), unter den Männern 29,1 % (30,1) wegen Vergehen oder Uebertretung vorbestraft, unter den Weibern 20,5 % (18,3), unter den Männern 24,4 % (24,5) wegen Verbrechen vorbestraft waren. Es hängt dies mit der Natur der von den Weibern begangenen Verbrechen zusammen, und wir werden finden, dass sich das Verhältniss sofort ändert, wenn die kleine Straffälligkeit einbezogen wird.

Damit kommen wir zunächst auf die allgemeine Straffälligkeitsstatistik anderer Staaten.

Vorerst sei eine eigenthümliche processuale Besonderheit aus der französischen Statistik hervorgehoben. Die französischen Schwurgerichte scheinen nämlich galant zu sein, denn im Jahrfünft 1888—1892 wurden von 100 Angeklagten desselben Geschlechts beim Schwurgericht 23,4 Männer, dagegen 47,8 Weiber freigesprochen. (1856/60 waren es 23 und 33, 1876/80 dagegen 19 und 35). Ob etwa auch bei den Schwurgerichten anderer Staaten eine solche Bevorzugung des weiblichen Geschlechtes herrscht, kann nicht festgestellt werden — wo sie aber besteht, würde auch die Straffälligkeitsstatistik an einer gezwungenen Galanterie leiden.

Was nun die Straffälligkeit im Allgemeinen betrifft, so muss nachdrücklichst gewarnt werden, die Ziffern der einzelnen Staaten ohne Weiteres mit einander zu vergleichen. In Oesterreich werden die persönliche Verhältnisse nur bei Verbrechen (und den wenigen Vergehen) erhoben, in Deutschland, Frankreich, Italien und England auch wegen anderer Strafthaten, aber auch hier entsprechend besonderen

Digitized by Google

Vorschriften oder Zuständigkeiten nicht gleichmässig. So fallen in Deutschland die Uebertretungen aus (darunter z. B. die Arbeitsscheustrafthaten), in Frankreich die vor den Polizeigerichten verhandelten Strafthaten, u. s. w. Jede Statistik muss also zunächst für sich allein betrachtet werden und nur in einzelnen Beziehungen sind Vergleiche möglich. In den Ländern, in denen die kleine Straffälligkeit einbezogen ist, muss damit gerechnet werden, dass dieselben Personen widerholt im selben Jahre verurtheilt werden (in England wird 1898 behauptet, dass sich seit Anwendung kürzerer Strafausmaasse diess auch bei Verbrechen einstelle).

Berechnet man den Antheil der weiblichen Verurtheilungen an der Gesammtzahl der Verurtheilten, so ergiebt sich in Oesterreich, beschränkt auf Verbrechen (1889—93) ein solcher von 14,9, in Deutschland ausgedehnt auf Verbrechen und Vergehen mit Ausschluss der Wehrgesetzverletzungen (1886—1895) ein solcher von 17,4, in England beschränkt auf „indictable offences" (1893) ein solcher von 18, in Frankreich (1893) beim Schwurgericht 13,9, beim Zuchtgericht 14,0, in Italien (1891—1895) ein solcher von 17,2. Während Deutschland, England und Italien wenig von einander abweichen, fällt nur in Oesterreich und Frankreich die niedrige Ziffer auf, es ist eben ausschlaggebend, dass in Oesterreich nur die Verbrechen gezählt werden, und in Frankreich die vor die Polizeigerichte gehörigen Uebertretungen nicht einbezogen werden, von welchen einzelne mit bedeutenden Zahlen in der Statistik der 3 vorerwähnten Staaten eingeschlossen sind.

In Deutschland stellt sich der Antheil des weiblichen Geschlechtes an den Verurtheilten wegen Verbrechen und Vergehen mit Ausschluss der Wehrpflichtverletzungen folgendermassen dar:

| Deutschland. | Männliche Verurtheilte wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt | | | Verbrechen und Vergehen ausschliesslich der Wehrpflichtverletzung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Männliche Verurtheilte | | | Weibliche | | |
| Jahresdurchschnitte | 1883/87 | 1888/92 | 1893/95 | 1883/87 | 1888/92 | 1886/95 | 1883/87 | 1888/92 | 1886/95 |
| 12 bis unter 15 J. | 8704 | 11600 | 11098 | 8704 | 11600 | 11098 | 2030 | 2482 | 2324 |
| auf 10000 d. Altersstufe | 60.9 | 71.0 | 67.9 | 60.9 | 71.0 | 67.9 | 14.2 | 15.2 | 14.2 |
| 15 bis unter 18 J. | 16427 | 20975 | 21476 | 16408 | 20950 | 21456 | 4167 | 4877 | 4903 |
| | 121.2 | 138.0 | 141.3 | 121.0 | 137.9 | 141.2 | 30.5 | 32.0 | 32.2 |
| 18 „ „ 21 „ | 50432 | 57375 | 59086 | 32242 | 38039 | 39978 | 5307 | 5755 | 5976 |
| | 436.0 | 472.2 | **486.2** | 278.7 | 313.0 | 329.1 | 41.0 | 42.7 | 44.3 |
| 21 „ „ 25 „ | 37907 | 42010 | 43675 | 37888 | 41996 | 43664 | 6809 | 7397 | 7510 |
| | 305.7 | 320.1 | 332.8 | 305.5 | 320.0 | **332.7** | 42.5 | 43.6 | 44.3 |
| 25 „ „ 30 „ | 44505 | 50960 | 52907 | 44500 | 50956 | 52903 | 7797 | 9148 | 9180 |
| | 261.1 | 282.0 | 292.8 | 261.1 | 282.0 | 292.8 | 42.8 | 48.0 | 48.2 |
| 30 „ „ 40 „ | 60453 | 66238 | 69290 | 60450 | 66235 | 69288 | 15346 | 16481 | 16812 |
| | 210.5 | 215.9 | 225.9 | 210.5 | 215.9 | 225.9 | 50.3 | 51.2 | **52.2** |

Digitized by Google

| Deutschland. | Männliche Verurtheilte wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt | | | Verbrechen und Vergehen ausschliesslich der Wehrpflichtverletzung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Männliche Verurtheilte | | | Weibliche | | |
| Jahresdurchschnitte | 1883/87 | 1888/92 | 1886/95 | 1883/87 | 1888/92 | 1886/95 | 1883/87 | 1888/92 | 1886/95 |
| 40 bis unter 50 J. | 37812 | 38740 | 40695 | 37808 | 38737 | 40692 | 12182 | 12814 | 13016 |
| | 158.4 | 157.2 | 165.1 | 158.4 | 157.1 | 165.1 | 47.5 | 48.1 | 48.9 |
| 50 „ „ 60 „ | 17958 | 18584 | 19494 | 17955 | 18581 | 19492 | 5731 | 6273 | 6425 |
| | 105.1 | 101.8 | 106.8 | 105.1 | 101.8 | 106.8 | 30.0 | 30.7 | 31.4 |
| 60 „ „ 70 „ | 6757 | 6477 | 6728 | 6756 | 6476 | 6727 | 2021 | 2083 | 2129 |
| | 56.8 | 55.0 | 57.1 | 56.8 | 55.0 | 57.1 | 14.7 | 14.9 | 15.3 |
| 70 aufwärts | 1229 | 1391 | 1407 | 1229 | 1391 | 1407 | 378 | 443 | 441 |
| | 21.6 | 22.4 | 22.7 | 21.6 | 22.4 | 22.7 | 5.5 | 5.8 | 5.8 |
| Zusammen . | 283281 | 314915 | 326448 | 265037 | 295526 | 307306 | 62427 | 68114 | 69074 |
| | 181.5 | 189.2 | 196.2 | 169.8 | 177.6 | 184.7 | 36.5 | 37.5 | 38.0 |

In Deutschland ist also bei den Männern der Höhepunkt der Straffälligkeit im Alter von 21 bis 25 Jahren erreicht, bei den Weibern tritt dieser Höhepunkt erst mit der Altersstufe von 30 bis 40 Jahren ein. Leider ist diese Altersstufe nicht ebenfalls in die 2 Jahrfünfte untergetheilt, so dass man nicht weiss, ob der Höhepunkt in das erste oder zweite Jahrfünft fällt. Die Verschiebung des Höhepunktes der weiblichen Straffälligkeit ist durch die Natur der von den Weibern vorwiegend begangenen Strafthaten zu erklären, indem diese weniger auf Rohheit, Leichtsinn und Trunkenheit zurückzuführen sind, als bei den Männern, die äusseren Anlässe zur Straffälligkeit daher weniger mit dem Alter zusammenhängen. Die Einzelnheiten werden sich später bei Erörterung der einzelnen Strafthaten ergeben.

Um das Verhältniss der männlichen und weiblichen Straffälligkeit zu einander darzustellen, kann man verschiedene Wege einschlagen. Die deutsche Statistik für 1892 hat einen solchen Versuch in folgender Weise für das Jahrzehnt 1882 bis 1891 gemacht. Sie hat die männliche Straffälligkeit auf 100 000 der männlichen Civilbevölkerung gleich 100 gesetzt und hierzu das Verhältniss der weiblichen Straffälligkeit berechnet. Einfacher vsrständlich wäre es, die Vervielfältigung mit 100 beiseite zu lassen und darzustellen, wie oftmal grösser die männliche Straffälligkeit als die weibliche in der betreffenden Altersklasse ist. Bei der Berechnung kommt es in beiden Fällen auf die Division der männlichen Quote durch die weibliche hinaus.

Ich stelle nachstehend neben die amtliche relative Straffälligkeit von 1882 bis 1891, meine Berechnung für 1886 bis 1895, wobei ich sowohl ermittelte, um wie viel kleiner die weibliche, als auch um wie viel grösser die männliche ist.

Digitized by Google

| Deutschland | Ueberhaupt | 12—15 | 15—18 | 18—21 | 21—25 | 25—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | 60—70 | 70 aufwärts |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Amtliche relative weibliche Straffälligkeit (1882/91) . . . | 21.4 | 23.9 | | 14.4 | 13.9 | 16.7 | 23.8 | 30.3 | 29.3 | 26.5 | 26.4 |
| Die weibliche Straffälligkeit betrug 1886/95 gegenüber der männlichen . . | 0.205 | 0.209 | 0.228 | 0.134 | 0.133 | 0.164 | 0.231 | 0.296 | 0.294 | 0.267 | 0.255 |
| Die männliche Straffälligkeit war 1886/95 grösser als die weibliche . . . | 4.8 | 4.7 | 4.3 | 7.4 | 7.5 | 6.0 | 4.3 | 3.3 | 3.4 | 3.7 | 3.9 |

Meiner Ansicht nach ist die letzte Zahlenreihe die augenfälligste. In der Altersclasse von 21 bis 25 Jahren war die männliche Straffälligkeit 7,5 mal grösser als die weibliche, in jener von 40 bis 50 Jahren nur 3,3 mal grösser.

Eine in der amtlichen Statistik Deutschlands für 1890 enthaltene Berechnung des Verhältnisses des weiblichen zum männlichen Geschlechte bei den verurtheilten Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren ergiebt für die einzelnen Regierungsbezirke ganz unglaubliche Unterschiede, nämlich von 3,3 (Kreis Waldshut) bis 40,7 (Sachsen Altenburg) für das ganze deutsche Reich 19,8. Leider enthält die deutsche Statistik keine Aufklärung und für den Aussenstehenden ist es schwer, sie zu ermitteln.

Um einen Vergleich der Statistik der verschiedenen Staaten zu ermöglichen, bleibt nichts übrig, als die sogenannte Antheilsberechnung durchzuführen, mit allen ihren Fehlern, weil eben eine gleichmässige Berechnung auf die Angehörigen der Altersclassen fehlt. Ich gebe nachstehend eine solche Gegenüberstellung.

Es entfallen:

| In Oesterreich (1889/92) | im Alter von Jahren | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 14—16 | 16—20 | 20—30 | 30—60 | über 60 | Zusammen |
| Auf 100 wegen Verbrechen Verurtheilte | | | | | | |
| Männer | 80.9 | 84.0 | 87.2 | 83.7 | 82.8 | 81.1 |
| Weiber | 19.1 | 16.0 | 12.8 | 16.3 | 17.2 | 14.9 |

Digitized by Google

| In Deutschland (1886/96) | im Alter von Jahren | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 12—18 | 18—21 | 21—25 | 25—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | 60—70 | 70 aufw. | Zusammen |
| a) auf 100 Verurtheilte: Weiber | 18.1 | 13.0 | 14.6 | 14.7 | 19.5 | 24.2 | 24.8 | 24.0 | 23.8 | 18.3 |
| b) auf 100 Verurtheilte desselben Geschlechts: | | | | | | | | | | |
| bei den Männern | 10.5 | 13.0 | 14.2 | 17.2 | 22.5 | 13.2 | 6.3 | 2.1 | 0.4 | 100 |
| bei den Weibern | 10.4 | 8.6 | 10.8 | 13.2 | 24.3 | 18.8 | 9.3 | 3.8 | 0.6 | 100 |

| In England indictable offences (1893) | im Alter von Jahren | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | unter 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | über 60 | Zusammen |
| a) auf 100 Verurtheilte: Weiber | 7.3 | 12.1 | 14.4 | 17.9 | 21.7 | 26.4 | 26.6 | 20.3 | 17.7 |
| b) auf 100 Verurtheilte desselben Geschlechts | | | | | | | | | |
| bei den Männern | 5.1 | 16.0 | 21.0 | 24.7 | 16.9 | 8.5 | 3.8 | 2.6 | 100 |
| bei den Weibern | 1.8 | 10.3 | 17.2 | 25.0 | 21.8 | 14.2 | 6.4 | 3.0 | 100 |

| In Italien (1891/95) | im Alter von Jahren | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 9—12 | 14—18 | 18—21 | 21—25 | 25—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | 60—70 | 70 aufw. | Zusammen |
| a) auf 100 Verurtheilte: Weiber | 12.2 | 13.6 | 11.0 | 13.9 | 15.1 | 19.5 | 23.2 | 22.9 | 19.5 | 16.9 | 17.1 |
| b) auf 100 Verurtheilte desselben Geschlechts: | | | | | | | | | | | |
| bei den Männern | 2.5 | 9.7 | 12.3 | 14.2 | 15.3 | 20.5 | 12.7 | 7.4 | 3.6 | 1.0 | 100 |
| bei den Weibern | 1.6 | 7.4 | 7.3 | 11.1 | 13.2 | 24.0 | 18.5 | 10.6 | 4.2 | 1.0 | 100 |

Die unter b aufgeführte Berechnung, wobei bei jedem Geschlechte die Zahl der Verurtheilten nach den Altersklassen aufgetheilt wird, ist zwar sehr einfach und übersichtlich, aber sie ist nicht richtig, denn die Altersclassen sind bei den 2 Geschlechtern in der Bevölkerung nicht gleichmässig vertheilt. Ausserdem wird bei solchen Antheilsberechnungen der auf eine Classe entfallende Antheil durch die Höhe der Straffälligkeit der anderen Classen beeinflusst. Um ein Beispiel zu wählen, wenn in einem Jahre auf die eine Klasse 20, auf die andere 30 Verurtheilungen entfallen, so giebt dies Antheile von 40 und 60. Wenn nun die erste Classe unverändert bleibt, die zweite aber auf 20 sinkt, so giebt dies Antheile von 50 und 50, und man könnte geneigt sein, mit Unrecht auf ein Sinken der Straffälligkeit der ersten

Digitized by Google

Klasse zu schliessen. Ausserdem aber macht sich die Ungleichmässigkeit der Grösse der Altersgruppen unangenehm geltend. Es sind 3, 4, 5 und 10jährige Altersgruppen nebeneinandergestellt. Man kann allerdings noch die betreffenden weiblichen und männlichen Antheile miteinander vergleichen, aber man darf sie unter sich in keinen Vergleich setzen. So weiss man in Italien nicht, in welcher Altersgruppe der Höhepunkt der weiblichen Straffälligkeit liegt, denn auf die 3 Jahre 18 bis 21 entfallen 7,3, auf die 4 Jahre 21 bis 25, — 11,1, auf die 5 Jahre 25 bis 30, — 13,2, auf die 10 Jahre 30 bis 40, — 24,0 Verurtheilte. Wahrscheinlich ist, dass das erste Jahrfünft 30 bis 35 der letzten Altersklasse am meisten belastet ist. Zu England sei bemerkt, dass zu den Verurtheilten auch die in 6 Besserungsanstalten auf Grund Strafurtheiles abgegebenen Jugendlichen zählen, daher die Höhe des Antheiles der Jugendlichen in milderem Licht erscheint.

Die französische Statistik ist überhaupt schwer heranzuziehen, weil sie nur unvollständige Ziffern liefert. Sie hat für die Jahrfünfte 1831 bis 1880 die Antheile dreier Altersclassen an den Angeklagten jedes Geschlechtes bei den „délits communs" der Zuchtgerichte erhoben.

| | Männer | | | Weiber | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | unter 16 | 16—21 | 21 aufw. | unter 16 | 16—21 | 21 aufw. |
| 1831—35 | 4 | 11 | 85 | 4 | 9 | 87 |
| 1836—40 | 4 | 12 | 84 | 4 | 8 | 88 |
| 1841—45 | 4 | 12 | 84 | 4 | 8 | 88 |
| 1846—50 | 4 | 11 | 85 | 4 | 10 | 86 |
| 1851—55 | 5 | 12 | 83 | 4 | 10 | 86 |
| 1856—60 | 4 | 13 | 83 | 4 | 10 | 86 |
| 1861—65 | 4 | 14 | 82 | 4 | 11 | 85 |
| 1866—70 | 4 | 14 | 82 | 4 | 11 | 85 |
| 1871—75 | 4 | 13 | 83 | 4 | 11 | 85 |
| 1876—80 | 4 | 14 | 82 | 4 | 11 | 85 |

Hier sind die schweren Strafthaten nicht enthalten. Am besten zeigt sich die Schwierigkeit aus den französischen Ziffern zu bestimmten Schlüssen zu kommen, wenn wir ein einzelnes Jahr herausheben. Ich wähle das Jahr 1895 und führe zunächst die amtlichen absoluten Ziffern an, die verschieden gewählt sind, je nachdem es sich um Schwurgerichts- oder Zuchtgerichtsstrafthaten handelt. Nur bei ersteren werden ausser den 2 jugendlichen Altersclassen unter 16 und von 16 bis 21 Jahren die weiteren Altersclassen bis 28, 30, 40, 50, 60 und von 60 aufwärts unterschieden, und nur bei ersteren werden auch die Verurtheilten in jeder Altersclasse bei jedem Geschlechte aufge-

Digitized by Google

führt. Bei den Zuchtgerichten werden nur die 2 Altersclassen der Jugendlichen und der Erwachsenen aufgeführt und zwar bloss in Bezug auf die Angeklagten, so dass man über die Zahl der Verurtheilten im Dunklen bleibt. Ich habe in der folgenden Zusammenstellung auch beim Schwurgericht die Altersclassen der Erwachsenen zusammengezogen, da man mit ihnen allein ohnehin nichts anfangen könnte. (Beim Zuchtgericht berücksichtige ich jedoch die Uebertretungen gegen die Zölle u. s. w. nicht, da sie nur das Bild der eigentlichen Straffälligkeit noch mehr verwirren würden, als es schon dadurch ist, dass jene Uebertretungen, welche nach unserer Auffassung die kleine Straffälligkeit darstellen, wie Bettel, Raufhandel u. dgl. den Polizeigerichten zugewiesen und daher nicht mitgezählt sind).

| Frankreich 1895 | Ueberhaupt | Männer | Darunter | | | Weiber | Darunter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | unter 16 J. | 16—22 | 21 aufw. | | unter 16 J. | 16—21 | 21 aufw. |
| Schwurgericht | | | | | | | | | |
| angeklagt | 3553 | 2986 | 19 | 465 | 2502 | 567 | 6 | 89 | 472 |
| freigesprochen | 1181 | 889 | 5 | 134 | 750 | 292 | 4 | 55 | 233 |
| verurtheilt | 2372 | 2097 | 14 | 331 | 1752 | 275 | 2 | 34 | 239 |
| Zuchtgericht | | | | | | | | | |
| angeklagt | 204602 | 175035 | 5680 | 27261 | 142094 | 29567 | 960 | 3502 | 25105 |
| Angekl. bei beid. Gerichten . . | 208155 | 178021 | 5699 | 27726 | 144596 | 30134 | 966 | 3591 | 25577 |
| Auf 100 Angekl. kommen . . . | 100 | 85.5 | 2.7 | 13.3 | 69.4 | 14.4 | 0.4 | 1.7 | 12.2 |
| Auf 100 Angekl. desselben Geschlechts. . . | — | 100 | 3.2 | 15.5 | 81.2 | 100 | 3.2 | 11.9 | 84.8 |

Auch hier ist zu beachten, dass unter den Jugendlichen unter 15 Jahren jene inbegriffen sind, die im Verfahren auf Grund des Art. 66 C. P. (Mangel des Unterscheidungsvermögens) zur Abgabe an die Verwandten oder in eine Anstalt bestimmt wurden. Von den 6640 Jugendlichen dieses Alters wurden 3202 an die Verwandten, 1439 an eine Besserungsanstalt abgegeben, zusammen 4641, also etwa 69% (sie sind nicht nach den Geschlechtern aufgetheilt). Der Antheil dieser Jugendlichen würde sich daher entsprechend mindern, wenn die Zahl der Verurtheilten statt jene der Angeklagten zu Grund gelegt und dabei die „Nichtunterscheidungsfähigen" ausgeschieden würden.

Wenn auch die Beziehung zur Kopfzahl der Angehörigen der betreffenden Altersclassen fehlt, so dürfte doch die Anführung der absoluten Zahlen über die zeitliche Bewegung der Straffälligkeit in

Digitized by Google

| Frankreich. Jährl. Durchschnitt. | 1826/30 | 1831/35 | 1836/40 | 1841/45 | 1846/50 | 1851/55 | 1856/60 | 1861/65 | 1866/70 | 1871/75 | 1876/80 | 1895 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Schwurgericht:** | | | | | | | | | | | | |
| Männer | 5776 | 6254 | 6468 | 5872 | 6260 | 5843 | 4423 | 3801 | 3603 | 4233 | 3682 | 2986 |
| Weiber | 1354 | 1212 | 1417 | 1232 | 1170 | 1261 | 960 | 749 | 672 | 889 | 692 | 566 |
| **Zuchtgericht:** | | | | | | | | | | | | |
| délits communs | | | | | | | | | | | | |
| Männer | — | 52514 | 66647 | 77680 | 106424 | 128589 | 123466 | 119619 | 121256 | 135159 | 146217 | 175035 |
| Weiber | — | 11941 | 13903 | 15460 | 19024 | 26747 | 26484 | 23539 | 20749 | 24969 | 25135 | 29567 |
| contraventions fiscales et forestières | | | | | | | | | | | | |
| Männer | — | 105415 | 87322 | 79482 | 75501 | 70541 | 45222 | 24261 | 21343 | 24938 | 21997 | 30866 |
| Weiber | — | 33337 | 23915 | 22953 | 20465 | 19269 | 12248 | 4601 | 3217 | 3789 | 3134 | 2641 |
| délits communs | | | | | | | | | | | | |
| Männer unt. 16 | 2335 | 2810 | 3094 | 4563 | 5837 | 5049 | 4689 | 4337 | 5705 | 5579 | 5680 | |
| Männer 16—21 | 5933 | 7877 | 9006 | 12096 | 14904 | 15636 | 16369 | 17412 | 17693 | 20180 | 27261 | |
| Männer über 21 | 44246 | 55960 | 65580 | 89765 | 107848 | 102781 | 98561 | 99507 | 111761 | 120158 | 142094 | |
| Weiber unt. 16 | 418 | 516 | 550 | 803 | 1199 | 971 | 870 | 746 | 1009 | 908 | 960 | |
| Weiber 16—21 | 1046 | 1114 | 1309 | 1814 | 2788 | 2936 | 2535 | 2272 | 2674 | 2839 | 3502 | |
| Weiber über 21 | 10477 | 12246 | 13601 | 16407 | 22760 | 22577 | 20134 | 17731 | 21286 | 21388 | 25105 | |
| **Rückfällige Angeklagte.** | | | | | | | | | | | | |
| **Schwurgericht:** | | | | | | | | | | | | |
| Männer | 930 | 1236 | 1544 | 1620 | 1811 | 2117 | 1766 | 1601 | 1639 | 1735 | 1563 | 1309 |
| Weiber | 177 | 150 | 183 | 148 | 138 | 197 | 157 | 127 | 114 | 123 | 93 | 71 |
| **Zuchtgericht:** | | | | | | | | | | | | |
| Männer | 3215 | 5496 | 9746 | 12344 | 16985 | 27350 | 34313 | 41093 | 50262 | 53555 | 63461 | 89548 |
| Weiber | 886 | 1314 | 1987 | 2392 | 3227 | 5268 | 6019 | 6093 | 7060 | 6629 | 7270 | 9886 |



Digitized by Google

Frankreich nicht ganz ohne Werth sein, die aus einer amtlichen Zusammenstellung vom Jahre 1880 zu entnehmen sind und bis 1829 zurückreichen. Die Gegenüberstellung der Schwurgerichtsverbrechen, der „délits communs“ und der „contraventions fiscales et forestières“ ist nicht ohne Interesse. Die wegen Schwurgerichtsverbrechen Angeklagten nehmen ständig ab, wahrscheinlich aus processualen Gründen. Die gewöhnlichen Vergehen haben sich bei den Männern bis 1895 verdreifacht, bei den Weibern mehr als verdoppelt. Dagegen haben die Uebertretungen bedeutend abgenommen, jedoch vorwiegend infolge anderer gesetzlicher Regelung, insbesondere die des Forstgesetzes vom 18. Juni 1859. Die Zahlen über die Rückfälligen sind zweifelhaft. Es ist hier nicht zu übersehen, dass eine schärfere Vormerkung der Vorstrafen (Strafregister) ebenso wie eine Vermehrung der Verurtheilungen infolge Vermehrung der gesetzlichen Strafthatbestände, auch eine Vermehrung der Rückfälligen nach sich ziehen muss.

Für England ergänze ich die früher angeführten Vergleichsziffern durch die absoluten Ziffern und erweitere ich sie ferner durch Beifügung der Zahlen der „non indictable offences“, indem ich gleichzeitig die Antheile für alle berechne.

| England (1893) | Ueberhaupt | Unter 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | Ueber 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Männer: | | | | | | | | | |
| indict. off. Schwurger. | 8426 | 11 | 214 | 1729 | 2703 | 1926 | 994 | 455 | 394 |
| | 100 | 0.1 | 2.5 | 20.5 | 32.0 | 22.8 | 11.7 | 5.4 | 4.6 |
| „ „ summarisch | 27623 | 1853 | 5578 | 6223 | 6211 | 4197 | 2090 | 923 | 548 |
| | 100 | 6.7 | 20.1 | 22.5 | 22.4 | 15.1 | 7.5 | 3.3 | 1.9 |
| „ „ zusammen | 100 | 5.1 | 16.0 | 22.0 | 24.7 | 16.9 | 8.5 | 3.8 | 2.6 |
| non indict. offences | 137105 | 317 | 3395 | 17752 | 42501 | 35787 | 21130 | 10134 | 6089 |
| | 100 | 0.2 | 2.4 | 12.9 | 30.9 | 26.1 | 15.4 | 7.3 | 4.4 |
| zusammen | 173154 | 2181 | 9187 | 25704 | 51416 | 41910 | 24214 | 11512 | 7031 |
| | 100 | 1.2 | 5.3 | 14.8 | 29.6 | 24.2 | 13.9 | 6.6 | 4.0 |
| Weiber: | | | | | | | | | |
| indict. off. Schwurger. | 1267 | — | 22 | 158 | 384 | 311 | 233 | 102 | 57 |
| | 100 | — | 1.7 | 12.4 | 30.3 | 24.5 | 18.3 | 8.0 | 4.5 |
| „ „ summarisch | 6520 | 145 | 781 | 1188 | 1564 | 1390 | 874 | 399 | 179 |
| | 100 | 2.2 | 11.9 | 18.2 | 23.9 | 21.3 | 13.4 | 6.1 | 2.7 |
| „ „ zusammen | 100 | 1.8 | 10.3 | 17.2 | 25.0 | 21.8 | 14.2 | 6.4 | 3.0 |
| non indict. offences | 43763 | 8 | 128 | 3424 | 14097 | 13611 | 7725 | 3225 | 1545 |
| | 100 | 0.0 | 0.2 | 7.8 | 32.2 | 31.1 | 17.6 | 7.3 | 3.5 |
| zusammen | 51550 | 153 | 931 | 4770 | 16045 | 15312 | 8832 | 3726 | 1781 |
| | 100 | 0.2 | 1.8 | 9.2 | 31.1 | 29.5 | 17.1 | 7.2 | 3.4 |
| Es kommen auf 100 verurtheilte Weiber: | | | | | | | | | |
| indictable offences | 17.7 | 7.3 | 12.1 | 14.4 | 17.9 | 21.7 | 26.4 | 26.6 | 20.3 |
| non indict. offences | 24.1 | 2.4 | 3.6 | 16.1 | 24.9 | 27.5 | 26.7 | 24.1 | 20.2 |
| überhaupt | 22.9 | 6.5 | 9.2 | 15.6 | 23.7 | 26.7 | 26.7 | 24.4 | 20.2 |

Digitized by Google

Ich bin mit Absicht bei der englischen Statistik in Einzelheiten eingegangen, weil sich aus ihr am augenfälligsten eine Warnung gegen Oberflächlichkeit bei Behandlung statistischer Zahlen ableiten lässt. In die Augen springend ist der bedeutende Unterschied zwischen den Antheilen der Altersclassen bei den indictable offences, je nachdem sie vor den Schwurgerichten oder summarisch verhandelt werden. Das will aber gar nichts sagen. Man darf diese beiden Ziffernreihen gar nicht abgesondert behandeln, weil das englische Summarverfahren geradezu den Jugendlichen an den Leib geschrieben ist und daher selbstverständlich die Jugendlichen im Summarverfahren weit stärker vertreten sein müssen. Der Grund liegt in den Vorschriften über das Verfahren und nicht in der Straffälligkeit.

Gegenübergestellt können nur die indictable und die non indictable offences werden. Letztere stellen die kleine Straffälligkeit dar (ausgeschlossen Diebstahl, Veruntreuung und Hehlerei, welche zu den indictable offences gehören). Wir sehen nun bei diesen eine weit stärkere Betheiligung des weiblichen Geschlechtes und zwar insbesondere in den höheren Altersclassen vom 21. Jahre aufwärts. Ausserdem finden wir, was die Betheiligung der Altersclassen bei den Geschlechtern für sich betrachtet anbelangt, den Höhepunkt wie beim Mann in der Altersstufe von 21 bis 30 Jahren erreicht. Die Erklärung liegt darin, dass von den 43763 weiblichen Verurtheilungen 27500 auf Trunkenheit (67307 bei den Männern), 5942 auf Prostitution (bei den Männern keine) fallen.

Einerseits, um der am Festland eingewurzelten Fabel entgegenzutreten, als hätte sich in England in Bezug auf die Straffälligkeit der Jugendlichen ein Wunder ereignet, andererseits aber um die zeitliche Beständigkeit der weiblichen Straffälligkeit im Allgemeinen zu beleuchten, füge ich folgende Zusammenstellung bei:

| England | | Ueberhaupt | unter 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | Ueber 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Indict. offences: | | | | | | | | | | |
| Männer | 1893 | 36049 | 1864 | 5792 | 7952 | 8914 | 6123 | 3084 | 1378 | 942 |
| | 1894 | 35662 | 2001 | 5744 | 8173 | 8599 | 5912 | 2980 | 1283 | 963 |
| | 1895 | 32465 | 1714 | 4622 | 7330 | 8268 | 5546 | 2767 | 1349 | 869 |
| | 1896 | 32639 | 2087 | 5067 | 6643 | 8162 | 5699 | 2850 | 1266 | 865 |
| | 1897 | 32738 | 2086 | 4824 | 6765 | 8457 | 5723 | 2829 | 1181 | 873 |
| | 1898 | 34677 | 2221 | 5365 | 7293 | 8558 | 5930 | 3094 | 1226 | 990 |
| Weiber | 1893 | 7788 | 145 | 803 | 1346 | 1948 | 1701 | 1107 | 501 | 236 |
| | 1894 | 7860 | 136 | 860 | 1395 | 1969 | 1726 | 1096 | 480 | 198 |
| | 1895 | 7200 | 108 | 708 | 1304 | 1764 | 1611 | 1010 | 473 | 222 |
| | 1896 | 7098 | 120 | 706 | 1191 | 1748 | 1630 | 1064 | 431 | 208 |

Digitized by Google

| England | | Ueberhaupt | Unter 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | Ueber 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1897 | 7500 | 163 | 801 | 1298 | 1766 | 1713 | 1092 | 459 | 208 |
| | 1898 | 7292 | 146 | 739 | 1196 | 1738 | 1656 | 1108 | 497 | 212 |
| Non indict. offences | | | | | | | | | | |
| Männer | 1893 | 137105 | 317 | 3395 | 17752 | 42501 | 35787 | 21130 | 10134 | 6089 |
| | 1894 | 142488 | 295 | 3646 | 18261 | 43880 | 36421 | 22651 | 10689 | 6645 |
| | 1895 | 132196 | 283 | 3317 | 16458 | 39911 | 34406 | 21244 | 10316 | 6261 |
| | 1896 | 144032 | 230 | 3242 | 16250 | 43603 | 38149 | 24198 | 11150 | 7210 |
| | 1897 | 150602 | 231 | 3310 | 17358 | 46089 | 39781 | 25151 | 11297 | 7385 |
| | 1898 | 164015 | 231 | 3929 | 19275 | 49206 | 42778 | 27576 | 12928 | 8092 |
| Weiber | 1893 | 43763 | 8 | 128 | 3424 | 14097 | 13611 | 7725 | 3225 | 1545 |
| | 1894 | 45558 | 9 | 111 | 3310 | 14832 | 14353 | 8224 | 3235 | 1484 |
| | 1895 | 43370 | 7 | 104 | 3039 | 13671 | 14037 | 7730 | 3252 | 1530 |
| | 1896 | 46062 | 4 | 99 | 2998 | 14081 | 14968 | 8660 | 3552 | 1700 |
| | 1897 | 48974 | 6 | 80 | 2899 | 14426 | 16085 | 9692 | 3850 | 1936 |
| | 1898 | 52880 | 6 | 99 | 3038 | 15114 | 17542 | 10919 | 4139 | 2023 |

Von besonderem Interesse ist die **italienische** Statistik, denn hier macht sich auch bei der weiblichen Straffälligkeit das südländische Temperament geltend.

Verhältnissmässige Berechnungen liegen für das Jahrfünft 1891 bis 1895 vor.

| Italien. Bei der Magistratur wurden 1891—1895 verurtheilt: | Gesamtzahl | Auf 100 Verurtheilte | Auf 1000 Bewohner des Geschlechts (im Alter über 9 Jahren) |
|---|---|---|---|
| Männer . . . . . | 624127 | 82.8 | 110.9 |
| Weiber . . . . . | 129555 | 17.2 | 22.9 |
| Zusammen . . . . . | 753752 | — | 66.8 |

Die Vertheilung der Verurtheilungen auf die einzelnen Landschaften ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung — wobei ich zur Beleuchtung auch die Ziffern für die Minderjährigen beiderlei Geschlechter beigefügt habe.

Ich that dies deshalb, weil dadurch gezeigt wird, inwiefern in den meist belasteten Gegenden neben dem Ansteigen der Straffälligkeit der weiblichen Geschlechter auch ein solches des jugendlichen Alters zu beobachten ist (damit wird der Einfluss des Temperamentes erhärtet, deutlicher wird dies bei Zerlegung der Straffälligkeit nach der Natur der Strafthaten werden).

Digitized by Google

| Italien 1891 bis 1895. Bei den Magistraturen Verurtheilte (Summen) | Verurtheilte | Es kommen auf 100 Angeklagte Verurtheilte | Verurtheilte Weiber | Es kamen Weiber auf | | Es kamen Minderjährige bis 21 J. auf | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 100 Verurtheilte | 10000 Weibliche über 9 Jahre | 100 Verurtheilte | 10000 Minderj. der Bevölk. |
| Piemonte . . . | 39270 | 49.2 | 4966 | 12.6 | 8.1 | 27.9 | 31.2 |
| Liguria . . . | 17329 | 48.0 | 2278 | 13.1 | 12.5 | 24.3 | 41.1 |
| Lombardia . . | 48175 | 51.0 | 5018 | 10.4 | 7.0 | 26.5 | 31.1 |
| Veneto. . . . | 49695 | 53.9 | 11873 | 23.8 | 21.5 | 25.9 | 39.6 |
| Emilia . . . / | 29925 | 54.5 | 4296 | 14.3 | 9.9 | 21.6 | 26.4 |
| Toscana . . . | 33019 | 47.5 | 4315 | 13.0 | 9.9 | 24.3 | 32.1 |
| Marche e Umbria | 33908 | 51.4 | 5867 | 17.3 | 19.0 | 18.5 | 37.8 |
| Lazio . . . . | 44652 | 58.2 | 6373 | 14.2 | 37.1 | 21.6 | 96.7 |
| Abruzzi e Molise | 67248 | 50.6 | 14858 | 22.0 | 54.4 | 23.0 | 111.8 |
| Campanie . . | 107092 | 50.1 | 22616 | 21.1 | 38.1 | 25.3 | 86.5 |
| Puglie . . . . | 61090 | 46.6 | 10638 | 17.4 | 33.9 | 22.1 | 76.5 |
| Basilicata. . . | 26078 | 49.8 | 5251 | 20.1 | 48.4 | 23.0 | 106.2 |
| Calabria . . . | 64306 | 44.9 | 10491 | 16.3 | 40.8 | 22.7 | 102.5 |
| Sicilia . . . . | 97686 | 39.3 | 16497 | 16.8 | 28.8 | 20.4 | 60.2 |
| Sardegna . . . | 34279 | 44.0 | 4218 | 12.3 | 32.6 | 19.4 | 86.5 |
| Ganz Italien . . | 753752 | 48.0 | 129555 | 17.1 | 22.9 | 23.2 | 54.8 |

Die hohe Straffälligkeit der Weiber in Venetien wird auf die dort vorkommenden zahlreichen Felddiebstähle zurückgeführt. Werden die Altersclassen in den beiden Geschlechtern unterschieden, so ergeben sich folgende Ziffern:

| Italien 1891—1895. Verurtheilte nach Geschlecht und Alter | Zusammen | Auf 10000 der Altersclasse | Männer | Auf 100 Verurtheilte dess. Geschl. | Weiber | Auf 100 Verurtheilte dess. Geschl. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Von 9 bis unter 14 Jahren | 17331 | 13.15 | 15714 | 2.5 | 2117 | 1.6 |
| „ 14 „ „ 18 „ | 70653 | 66.63 | 60985 | 9.7 | 9668 | 7.4 |
| „ 18 „ „ 21 „ | 86303 | 111.83 | 76805 | 12.3 | 9498 | 7.3 |
| „ 21 „ „ 25 „ | 103233 | 105.48 | 88817 | 14.2 | 14416 | 11.1 |
| „ 25 „ „ 30 „ | 113006 | 106.22 | 95903 | 15.3 | 17103 | 13.2 |
| „ 30 „ „ 40 „ | 159483 | 83.22 | 128334 | 20.5 | 31149 | 24.0 |
| „ 40 „ „ 50 „ | 103407 | 65.11 | 79335 | 12.7 | 24072 | 18.5 |
| „ 50 „ „ 60 „ | 59971 | 47.37 | 46197 | 7.4 | 13774 | 10.6 |
| „ 60 „ „ 70 „ | 28118 | 33.58 | 22630 | 3.6 | 5488 | 4.2 |
| „ 70 und mehr | 7726 | 17.70 | 6413 | 1.0 | 1313 | 1.0 |
| Zusammen | 753752 | 66.84 | 624197 | | 129555 | |

Hervorzuheben ist, dass in Italien bei beiden Geschlechtern die Straffälligkeit ihren Höhepunkt anscheinend in der Alterselasse von 25 bis 30 Jahren erreicht, denn die höhere Ziffer jener von 30 bis 40 Jahren darf nicht beirren, von hier an beginnt eben die Zählung nach Jahrzehnten. Es ist aber immerhin möglich, dass in Italien

Digitized by Google

beim weiblichen Geschlechte der Höhepunkt erst nach dem 30. Lebensjahre erreicht wird, denn es ist auffällig, dass das Jahrzehnt 30 bis 40 einen höheren Antheil (24,0) als bei den Männern (20,5) aufweist und selbst eine Theilung durch 2 noch 12,0 ergeben würde — eine Theilung, die aber offenbar nicht richtig ist, weil gegen das 40. Jahr bereits die Senkung der Straffälligkeit stattfindet. Die Fehlerhaftigkeit der Antheilsberechnung macht sich hier umsomehr geltend, als gerade vor Erreichung des Höhepunktes die Rechnung nach Jahrzehnten beginnt.

Was die Vorbestraften anbelangt, so ist auffälliger Weise der Antheil der minderjährigen Weiber verhältnissmässig stärker, als jener der volljährigen Weiber (9 : 17 gegen 14 : 31).

| Italien. | Minderjährige | | Volljährige | |
|---|---|---|---|---|
| Vorbestrafte: 1891—1895 | Zahl | auf 100 Verurtheilte | Zahl | auf 100 Verurtheilte |
| Männer . . | 26365 | 17.1 | 145697 | 31.1 |
| Weiber . . | 2070 | 9.1 | 16009 | 14.9 |

Die italienische Statistik liefert ferner ausführliche Ziffern über den Civilstand der Verurtheilten des Jahrfünfts 1891 bis 1895 und zwar auch in Bezug auf die einzelnen Strafthaten. Ausgeschlossen sind hiebei die Unmündigen (bis zum 14. Jahre). Es ergiebt sich dabei, dass auf die Ledigen 371 157 Verurtheilte (97,8 auf 10 000 Angehörige des betreffenden Civilstandes), auf die Verheiratheten 322 369 (62,2), auf die Verwittweten 27 626 (29,1) entfallen. Es fehlt bei diesen und bei den hier nicht weiter zu erwähnenden Ziffern über die einzelnen Thatbestände die Untertheilung nach Alter und Geschlecht, und deshalb sind diese Ziffern nicht verwendbar. Beide Untertheilungen wären nothwendig. Wenn beispielsweise in dem Alter von 14 bis 20 Jahren eine grössere Straffälligkeit herrscht, als in späteren Jahrgängen, so hat dieser Umstand gewiss nichts oder doch sehr wenig mit der Thatsache zu thun, dass in dieser Altersklasse deren Angehörige der grossen Mehrzahl nach ledig sind. Der grössere Antrieb zu Strafthaten und überhaupt zu Ausschreitungen liegt hier im jugendlichen Alter. Alle Strafthaten dieser Altersgruppe kommen trotzdem auf das Kerbholz der Ledigen. Will man wissen, welchen günstigen oder ungünstigen Einfluss die Thatsache des Ledigseins oder der Verehelichung der Straffälligen auf die Straffälligkeit im Allgemeinen und bei den einzelnen Straf-



Digitized by Google

thaten hat, dann muss man die Ziffern der Verurtheilungen nach Alter und Geschlecht einerseits und Familienstand andererseits feststellen und auf die Zahl der Angehörigen des betreffenden Familienstandes in der Altersklasse des Geschlechtes berechnen, etwa nach folgendem Schema:

| Verurtheilte | Männer | | Weiber | |
|---|---|---|---|---|
| | 14—18 | 18—21 u. s. | 14—18 | 18—21 u. |
| Ledig . . . | | | | |
| Verheirathet. | | | | |
| Verheir. gew. | | | | |

Schlussfolgerungen werden dann insbesonders in jenen Altersklassen möglich sein, in welche regelmässig nach der Sitte des betreffenden Landes die grössere Zahl der Eheschliessungen und der Verehelichten fällt. Der Mangel dieser Untertheilung wird übrigens von der italienischen Statistik auch anerkannt.

Aus diesem Grunde sind die Ziffern, welche die österreichische und deutsche Statistik über den Familienstand der Abgestraften liefert, ebenfalls unverwerthbar, ihre Verwerthung würde geradezu zu irrigen Schlüssen verleiten.

Ich bemerke übrigens gleich im vorhinein, dass auch die von mir erwähnte Untertheilung keineswegs berechtigen würde, sich mit den ziffermässig festgestellten Antheilen, dem Mehr oder Minder der Straffälligkeit des betreffenden Familienstandes zu begnügen. Man wird hier je nach der Natur der Strafthat und je nach der Altersklasse abwägen müssen, ob der betreffende Familienstand die Neigung zur Straffälligkeiten befördere oder mindere. Daher wird es sich empfehlen, zunächst die Erhebung auf der Zahl und der Straffälligkeitsrichtung ausschlaggebende Strafthaten (Unzucht, Körperverletzung, Diebstahl) zu beschränken und das Ergebniss dieser Erhebung abzuwarten.

Die italienische Statistik giebt auch eine Auftheilung auf die Berufsarten, sie dürfte kaum vollkommen verlässlich sein, weil sie auf den Angaben der Verurtheilten beruhen dürfte. Von den 129555 Verurtheilten des Jahrfünftes waren beschäftigt als Grundbesitzerin, Pächterin u. dergl. 3401 (9,5 auf 10000 der Angehörigen der Gruppe), ländliche Bedienstete 55954 (52,4), beim Gewerbe, Bergbau, Kunst u. dergl. 12667 (18,6), als Näherin, Schneiderin, Modistin 2898 (15,2), als Verkäuferin von Nahrungsmitteln und Brennstoffen 2371 (47,5), bedienstet in Gast- und Kaffeehäusern 989 (31,8), in häuslicher Bedienstung

Digitized by Google

4055 (21,5), als Hebammen 175 (31,7), Beamtin, Lehrerin 112 (4,1), von Vermögen oder Ruhegehalt lebend 820 (3,1), in einer anderen häuslichen Beschäftigung 40593 (21,8), in Ausübung herumziehender Künste 733 (275,9), als Lustdirnen 1949 (?). Insbesonders letztere Ziffer dürfte zweifelhaft sein, weil dieser Beruf mit Vorliebe verschleiert wird.

3. Die Straffälligkeit mit Bezug auf die Einzelthatbestände. Schon bei der allgemeinen Erörterung wurde wiederholt darauf hingewiesen und an der Hand der statistischen Zahlen dargethan, dass die weibliche Straffälligkeit ein beschränkteres Gebiet besitzt, als die männliche. Abgesehen von den besonderen Strafthaten des weiblichen Geschlechtes (insbesondere gegen das Kindesleben), ist es physiologisch begründet, dass das weibliche Geschlecht sich mehr leichteren Strafthaten zuwendet, bei deren Begehung ein geringerer Energieaufwand nothwendig ist. Nur das schwerste Leibesverbrechen, der Mord macht eine Ausnahme, hier spielt der Gattenmord eine bedeutende Rolle.

Zur Vermeidung von Missverständnissen muss eine Bemerkung über die statistische Methode der Erhebung der persönlichen Verhältnisse vorangeschickt werden. Deutschland zählt, soweit es sich um Feststellung der Begehung der einzelnen strafbaren Handlungen im Allgemein handelt, nicht bloss einerseits die verurtheilten Personen nach der schwersten Strafthat, sondern auch daneben die begangenen Strafthaten selbst, also im Falle des Zusammentreffens jede derselben. Sobald jedoch die persönlichen Verhältnisse in Betracht kommen, berücksichtigt auch Deutschland wie die anderen Staaten nur die erste Zählung, also nach der schwersten That. Die statistische Feststellung der Betheiligung der einzelnen Geschlechter an der Begehung der einzelnen Straftharen ist daher stets lückenhaft, da sie sich nur auf die schwersten Strafthaten unter mehreren gleichzeitigen bezieht, die übrigen aber verschwinden. Ein zweiter Fehler liegt darin, dass eine Person wiederholt im selben Jahre verurtheilt und daher gezählt sein kann.

Vorangestellt seien wieder die österreichischen Verbrechensziffern.

| Verurtheilte in Oesterreich (1880—1895) wegen Verbrechen. | Männer | Weiber | Weiber auf 100 Verurth. | Jugendliche v. 14—20 Jahren | | Weibl. auf 100 Jugendl. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | männl. | weibl. | |
| Hochverrath . . . . . | 84 | 1 | 1.1 | 26 | — | — |
| Majestätsbeleidigung . . | 3900 | 521 | 11.7 | 260 | 42 | 13.9 |
| Beleidigung v. Mitgl. des kais. Hauses . . . . | 360 | 50 | 12.2 | 22 | 7 | 24.1 |



Digitized by Google

| Verurtheilte in Oesterreich (1880—1895) wegen Verbrechen. | Männer | Weiber | Weiber auf 100 Verurth. | Jugendliche v. 14—20 Jahren | | Weibl. auf 100 Jugendl. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | männl. | weibl. | |
| Störung der öff. Ruhe . | 143 | 1 | 0.6 | 46 | — | — |
| Aufstand, Aufruhr . . | 22 | — | — | 1 | — | — |
| Oeffentl. Gewaltthätigkeit nach § 76, 78 St. G. . | 31 | 7 | 18.6 | 1 | 1 | 50.0 |
| Widersetzung geg. obrigkeitliche Personen . . | 25961 | 2252 | 7.9 | 2597 | 219 | 7.7 |
| Haus- u. Landfriedensbr. | 3613 | 235 | 6.1 | 584 | 29 | 4.7 |
| Bosh. Sachbeschädigung . | 6306 | 243 | 3.7 | 1281 | 27 | 2.0 |
| Gemeingefährliche Handlungen § 85c St. G. . | 505 | 16 | 3.0 | 142 | 1 | 0.6 |
| § 87 St. G. . . . . | 435 | 10 | 2.2 | 175 | 4 | 2.2 |
| § 89 St. G. . . . . | 157 | 2 | 1.2 | 57 | 5 | 8.0 |
| Freiheitseinschränkung . | 1874 | 111 | 5.5 | 467 | 12 | 2.5 |
| Entführung . . . . . | 348 | 61 | 14.9 | 30 | 13 | 30.2 |
| Erpressung . . . . . | 5923 | 404 | 6.3 | 758 | 55 | 6.7 |
| Gefährliche Drohung . . | 13451 | 592 | 4.2 | 1153 | 78 | 6.3 |
| Missbr. der Amtsgewalt. | 367 | 12 | 3.1 | 13 | 3 | 18.7 |
| Verleitung hierzu . . . | 183 | 32 | 14.8 | 3 | — | — |
| Creditpapierfälschung . . | 223 | 22 | 8.9 | 23 | 1 | 4.1 |
| Münzfälschung . . . . | 573 | 64 | 10.0 | 109 | 3 | 2.6 |
| Religionsstörung . . . | 1671 | 92 | 5.2 | 120 | 7 | 5.5 |
| Unzucht . . . . . | 12871 | 409 | 3.0 | 4118 | 145 | 3.4 |
| Mord . . . . . | 1800 | 586 | 24.5 | 233 | 48 | 17.0 |
| Kindesmord . . . . . | 2 | 1635 | 99.8 | — | 371 | 100.0 |
| Todtschlag . . . . . | 3664 | 127 | 3.3 | 521 | 3 | 0.5 |
| Fruchtabtreibung . . . | 156 | 511 | 76.6 | 7 | 68 | 90.6 |
| Kindesweglegung . . . | 20 | 503 | 96.1 | 2 | 78 | 97.5 |
| Schwere Körperbeschädigung . . . . . | 69772 | 3048 | 4.1 | 9847 | 246 | 2.4 |
| Zweikampf . . . . . | 39 | — | — | 1 | — | — |
| Brandlegung . . . . . | 2777 | 585 | 17.4 | 423 | 142 | 25.1 |
| Diebstahl . . . . . | 192584 | 48240 | 20.0 | 46804 | 11962 | 20.3 |
| Veruntreuung . . . . | 9530 | 970 | 9.2 | 868 | 60 | 6.4 |
| Raub . . . . . | 2074 | 81 | 3.7 | 494 | 18 | 3.5 |
| Betrug . . . . . | 35362 | 9232 | 20.7 | 3558 | 1058 | 22.9 |
| Zweifache Ehe . . . . | 204 | 32 | 13.5 | — | — | — |
| Verleumdung . . . . | 2154 | 536 | 19.9 | 226 | 115 | 33.7 |
| Vorschubleistung . . . | 489 | 208 | 29.8 | 41 | 20 | 32.7 |
| Menschenraub . . . . | 9 | — | — | 1 | — | — |
| Verleitung zur Soldatendienstverletzung . . . | 5 | 1 | 16.6 | 2 | — | — |
| Ausspähung . . . . . | 2 | — | — | — | — | — |
| Sprengmittelgesetz . . . | 12 | — | — | 6 | — | — |
| Zusammen: | 409867 | 70648 | 14.7 | 75018 | 14734 | 16.4 |

Die Tafel braucht nicht viel Erläuterung. Sieht man von den selten begangenen Strafthaten ab, bei welchen der Zufall zu viel Einfluss hat, so finden wir Kindesmord, Abtreibung und Weglegung mit den höchsten Antheilen, nächst ihnen Mord, Vorschubleistung, Betrug, Diebstahl, Brandlegung und die durch das Wort begangenen Strafthaten, als Verleumdung, Majestätsbeleidigung und Beleidigung

Digitized by Google

von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses. Bei allen diesen Strafthaten zeigt sich zugleich eine hohe Betheiligung im jugendlichen Alter.

Es sei im Nachstehenden für das Jahr 1895 eine Uebersicht über Alter und Familienstand der Weiblichen für die wesentlichsten Strafthaten gegeben.

| Verurtheilte Weibliche Oesterreich (1895) | im Alter | | | | | ledig | verheir. | | verh. gew. | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | unter 16 | 16—20 | 20—30 | 30—60 | über 60 | | mit Kinder | ohne Kinder | mit Kinder | ohne Kinder | |
| Majestätsbeleidigung | — | 4 | 5 | 27 | 2 | 20 | 9 | 5 | 2 | 2 | 38 |
| Widersetzung gegen obrigkeitl. Pers. | 1 | 15 | 52 | 92 | 6 | 64 | 79 | 15 | 7 | 1 | 166 |
| Haus- und Landfriedensbruch | — | — | 15 | 12 | 2 | 1 | 24 | 2 | 1 | 1 | 29 |
| Bosh. Sachbeschäd. | — | — | 3 | 5 | 1 | 4 | 3 | 1 | — | 1 | 9 |
| Erpressung | — | 3 | 8 | 10 | 1 | 7 | 12 | 1 | 2 | — | 22 |
| Drohung | — | 2 | 8 | 19 | 1 | 17 | 10 | 1 | — | 2 | 30 |
| Religionsstörung | — | — | 3 | 1 | — | — | 1 | 3 | — | — | 4 |
| Unzucht | 1 | 14 | 12 | 8 | 1 | 26 | 5 | 2 | 1 | 2 | 36 |
| Mord | — | 1 | 14 | 7 | — | 12 | 5 | 1 | 3 | 1 | 22 |
| Kindesmord | — | 12 | 67 | 16 | — | 80 | 6 | 2 | 7 | — | 95 |
| Todtschlag | — | — | 6 | 2 | 1 | 3 | 1 | 1 | 3 | 1 | 9 |
| Abtreibung | — | 5 | 30 | 21 | 2 | 31 | 14 | 6 | 5 | 2 | 58 |
| Weglegung | — | 5 | 20 | 4 | — | 23 | 5 | 1 | — | — | 29 |
| Schwere Körperverletzung | 2 | 10 | 70 | 100 | 6 | 45 | 108 | 26 | 8 | 1 | 188 |
| Brandlegung | 4 | 5 | 5 | 13 | 4 | 15 | 10 | 2 | 3 | 1 | 31 |
| Diebstahl | 121 | 598 | 982 | 906 | 35 | 1683 | 606 | 185 | 116 | 52 | 2642 |
| Veruntreuung | — | 3 | 16 | 30 | 1 | 14 | 20 | 9 | 2 | 5 | 50 |
| Betrug | 19 | 60 | 176 | 321 | 36 | 208 | 272 | 71 | 43 | 18 | 612 |
| Verleumdung | 1 | 7 | 13 | 15 | — | 19 | 15 | — | 2 | — | 36 |
| Ueberhaupt Verbr. | 149 | 748 | 1512 | 1637 | 99 | 2282 | 1229 | 337 | 207 | 90 | 4145 |

Alle diese Ziffern sind zum grossen Theil todtes Material, es fehlt ihnen die Beziehung zur Zahl der in den betreffenden Altersklassen befindlichen Bevölkerung (in Bezug auf den Familienstand wird auf das an einem früheren Orte Ausgeführte verwiesen). Bemerkenswerth ist die Ueberzahl der Verheiratheten bei der Widersetzung gegen die Obrigkeit, schweren körperlichen Beschädigung, Veruntreuung, Betrug. Die Beschränkung der österreichischen Statistik auf Verbrechen lässt eingehende Schlüsse nicht zu und sei deshalb auf die Statistik der anderen Länder übergegangen.

In der deutschen Statistik werden zunächst 4 Gruppen unterschieden. Es lässt sich gegen diese Eintheilung viel einwenden, vor Allem, dass die Masse leichter Fälle zu viel Ausschlag giebt und dass die Einreihung zum Theil recht gewaltsam ist (z. B. die der Sittlichkeitsstrafthaten zu jenen gegen die Person).

Digitized by Google

| Deutschland. Verbrechen und Vergehen Jahresdurchschnitte auf 10000 d. Altersklasse. | gegen Staat, öff. Ordnung und Religion (ohne Wehrpflichtverl.) | | gegen die Person (einschl. Unzucht) | | gegen das Vermögen | | im Amte | | überhaupt (ohne Wehrpflichtverletzung) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1882—1891. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| 12 bis unter 18 J. | 3.2 | 0.3 | 22.2 | 1.7 | 73.0 | 21.5 | 0.09 | 0.01 | 98.6 | 23.6 |
| 18 „ „ 21 „ | 29.9 | 1.7 | 128.6 | 6.4 | **132.1** | **33.7** | 0.89 | 0.06 | 291.5 | 42.0 |
| 21 „ „ 25 „ | **42.4** | 2.6 | **144.0** | 10.7 | 125.9 | 30.1 | 1.20 | 0.08 | **313.7** | 43.5 |
| 25 „ „ 30 „ | 40.9 | 3.6 | 117.0 | 14.6 | 115.5 | 26.8 | 1.24 | 0.10 | 270.7 | 45.1 |
| 30 „ „ 40 „ | 32.6 | 5.1 | 88.3 | **18.7** | 93.4 | 27.3 | **1.36** | **0.11** | 215.7 | **51.2** |
| 40 „ „ 50 „ | 23.2 | **5.4** | 66.2 | 18.3 | 67.2 | 24.0 | 1.26 | 0.10 | 158.0 | 47.9 |
| 50 „ „ 60 „ | 14.8 | 3.7 | 44.5 | 11.9 | 44.9 | 15.1 | 1.04 | 0.09 | 105.3 | 30.8 |
| 60 „ „ 70 „ | 7.0 | 1.8 | 23.6 | 5.5 | 24.3 | 7.3 | 0.66 | 0.04 | 55.6 | 14.7 |
| 70 aufwärts | 2.6 | 0.8 | 9.7 | 2.1 | 9.8 | 2.9 | 0.18 | 0.01 | 22.4 | 5.9 |
| Zusammen | 22.5 | 3.1 | 71.6 | 11.6 | 79.6 | 22.6 | 0.93 | 0.07 | 174.8 | 37.4 |

| Deutschland. Relative Straffälligkeit der Weiber 1882—1891 | überhaupt (ohne Wehrpflichtverl.) | gegen Staat, Religion u. öff. Ordn. | gegen die Person | gegen das Vermögen | im Amte |
|---|---|---|---|---|---|
| 12 bis unter 18 Jahre. . . | **23.9** | **11.5** | **7.7** | **29.5** | **8.9** |
| 18 „ „ 21 „ . . . | 14.4 | 5.7 | 5.0 | 25.5 | 7.0 |
| 21 „ „ 25 „ . . . | 13.9 | 6.2 | 7.5 | 23.9 | 6.8 |
| 25 „ „ 30 „ . . . | 16.7 | 8.8 | 12.5 | 24.0 | 8.0 |
| 30 „ „ 40 „ . . . | 23.8 | 15.6 | 21.2 | 29.2 | 8.1 |
| 40 „ „ 50 „ . . . | **30.3** | 23.4 | **27.7** | **35.7** | 7.9 |
| 50 „ „ 60 „ . . . | 29.3 | 25.0 | 26.7 | 33.6 | **9.6** |
| 60 „ „ 70 „ . . . | 26.5 | 25.8 | 23.7 | 30.0 | 6.7 |
| 70 aufwärts . . . . . | 26.4 | **31.8** | 22.2 | 29.7 | 8.3 |
| Zusammen | 21.4 | 14.0 | 16.2 | 28.4 | 8.0 |

Während die Straffälligkeit des Weibes in Deutschland im Allgemeinen etwa $^1/_5$ jener des Mannes beträgt, ist sie bei den Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung $^1/_7$, gegen die Person $^1/_6$, dagegen ist bei jenen gegen das Vermögen das männliche Geschlecht nur 3,5 mal stärker belastet. Die weibliche Straffälligkeit erreicht im Allgemeinen den Höhepunkt zwischen dem 30. und 40. Jahre (die männliche 21 bis 25), bei den Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung zwischen dem 40. und 50. Jahre (die männliche 21 bis 25), bei jenen gegen das Vermögen zwischen dem 18. und 21. Jahre (die männliche ebenfalls).

Bei dem Vergleiche der Ziffern der männlichen und weiblichen Straffälligkeit darf nicht übersehen werden, dass ein Theil der männlichen statistisch nicht zum Ausdruck kommt, nämlich jener der im Heere dienenden. Würde sie einbezogen werden,

Digitized by Google

so würde dies das Verhältniss noch mehr zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes gestalten.

Die deutsche Statistik hat bei einer Reihe besonders bemerkenswerther Strafthaten die Belastung der beiden Geschlechter berechnet. Ich führe diese Tafel mit einiger Kürzung (und Auftheilung auf 10000 statt 100000 der Bevölkerung) nachstehend an. Die erste Zahl bedeutet das männliche, die zweite das weibliche Geschlecht.

| Auf 10000 der Altersklasse 1886—1895 | 12—15 | 15—18 | 18—21 | 21—25 | 25—30 | 30—40 | 40—50 | 40—60 | 60—70 | 70 auf w. | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Widerstand geg. Beamte . . . | 0.11 | 1.5 | 12.0 | **17.3** | 16.1 | 11.1 | 6.8 | 3.5 | 1.5 | 0.5 | 7.7 |
| | 0.02 | 0.1 | 0.4 | 0.7 | **0.9** | 0.9 | 0.8 | 0.5 | 0.2 | 0.09 | 0.5 |
| Hausfriedensbr. . | 0.5 | 3.4 | 15.9 | **19.1** | 17.1 | 12.1 | 8.1 | 4.5 | 2.1 | 0.8 | 9.0 |
| | 0.0 | 0.2 | 0.6 | 0.9 | 1.3 | 2.0 | **2.3** | 1.4 | 0.5 | 0.2 | 1.2 |
| Eidespflichtverl. | 0.00 | 0.19 | 0.7 | 0.8 | **0.9** | 0.9 | 0.9 | 0.8 | 0.5 | 0.2 | 0.6 |
| | 0.00 | 0.09 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | **0.3** | 0.2 | 0.1 | 0.06 | 0.2 |
| Unzucht, Nothz. | 0.9 | **4.1** | 3.6 | 2.7 | 2.2 | 1.9 | 1.5 | 1.3 | 1.1 | 0.8 | 2.0 |
| | 0.02 | **0.05** | 0.03 | 0.02 | 0.01 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | — | — | 0.01 |
| Kuppelei . . . | — | 0.05 | 0.3 | 0.8 | **1.1** | 0.8 | 0.5 | 0.3 | 0.1 | 0.06 | 0.5 |
| | 0.00 | 0.02 | 0.1 | 0.4 | 1.0 | **1.4** | 1.3 | 0.7 | 0.3 | 0.07 | 0.7 |
| Beleidigung . . | 0.8 | 3.9 | 12.7 | 19.7 | 26.5 | **32.4** | 31.6 | 23.4 | 13.2 | 5.1 | 20.4 |
| | 0.2 | 1.2 | 3.0 | 5.2 | 8.3 | 11.4 | **11.9** | 8.1 | 4.0 | 1.5 | 6.9 |
| Mord (ohne Kindesmord) . . | 0.006 | 0.03 | 0.09 | **0.1** | 0.1 | 0.07 | 0.04 | 0.02 | 0.01 | — | 0.05 |
| | 0.01 | 0.01 | 0.01 | **0.02** | 0.02 | 0.01 | 0.01 | 0.005 | 0.007 | — | 0.01 |
| Todtschlag . . | — | 0.02 | **0.1** | 0.1 | 0.1 | 0.1 | 0.06 | 0.04 | 0.01 | — | 0.07 |
| | 0.006 | — | 0.02 | **0.04** | 0.03 | 0.01 | 0.00 | 0.01 | — | — | 0.01 |
| Einf. Körperverl. | 1.0 | 5.0 | 19.8 | **24.3** | 23.0 | 16.5 | 10.2 | 5.3 | 2.5 | 0.9 | 11.8 |
| | 0.09 | 0.3 | 0.7 | 1.2 | 1.9 | **2.3** | 1.8 | 1.0 | 0.4 | 0.1 | 1.2 |
| Gefährl. „ | 4.5 | 25.9 | **101.2** | 95.8 | 64.5 | 33.9 | 19.4 | 11.6 | 5.6 | 2.1 | 35.6 |
| | 0.2 | 1.0 | 1.9 | 2.8 | 3.7 | **4.2** | 3.8 | 2.3 | 1.0 | 0.3 | 2.5 |
| Nöthigung, Bedrohung . . | 0.1 | 1.4 | 6.3 | 7.3 | **7.5** | 7.0 | 5.5 | 3.4 | 1.6 | 0.5 | 4.6 |
| | 0.00 | 0.03 | 0.1 | 0.2 | 0.3 | **0.4** | 0.4 | 0.2 | 0.1 | 0.04 | 0.2 |
| Einf. Diebstahl . | 36.8 | 47.1 | **62.6** | 51.4 | 45.5 | 36.5 | 27.2 | 18.4 | 10.9 | 4.5 | 35.2 |
| | 10.5 | 20.1 | **23.3** | 18.4 | 16.0 | 14.0 | 11.8 | 7.6 | 3.9 | 1.4 | 13.2 |
| Schw. „ | 7.0 | 11.0 | **14.9** | 10.7 | 7.2 | 4.4 | 2.5 | 1.2 | 0.5 | 0.09 | 5.7 |
| | 0.6 | 1.2 | **1.5** | 1.2 | 0.9 | 0.6 | 0.4 | 0.2 | 0.08 | 0.01 | 0.7 |
| Unterschlagung . | 2.5 | 6.9 | 13.3 | **14.2** | 13.4 | 10.5 | 7.1 | 4.1 | 2.0 | 0.7 | 8.0 |
| | 0.5 | 1.8 | **2.8** | 2.5 | 2.4 | 2.4 | 2.0 | 1.2 | 0.5 | 0.1 | 1.8 |
| Raub, räuber. Erpressung . . | 0.1 | 0.2 | **0.6** | 0.6 | 0.4 | 0.2 | 0.08 | 0.01 | 0.01 | — | 0.2 |
| | 0.01 | **0.02** | 0.01 | 0.01 | 0.01 | 0.01 | 0.00 | 0.00 | — | — | 0.01 |
| Hehlerei . . . | 2.4 | 3.2 | **3.9** | 3.5 | 3.4 | 3.2 | 2.8 | 2.0 | 1.1 | 0.3 | 2.8 |
| | 0.3 | 0.5 | 0.8 | 1.2 | 1.6 | 2.5 | **3.1** | 1.9 | 0.7 | 0.2 | 1.6 |
| Betrug . . . . | 1.5 | 5.3 | 13.4 | **16.4** | 15.6 | 11.9 | 8.3 | 4.9 | 2.4 | 0.9 | 8.8 |
| | 0.8 | 2.8 | **3.9** | 3.3 | 2.6 | 2.0 | 1.6 | 0.9 | 0.4 | 0.1 | 1.9 |
| Fälschung . . . | 0.6 | 2.0 | **3.6** | 3.5 | 3.0 | 2.2 | 1.4 | 0.8 | 0.3 | 0.2 | 1.8 |
| | 0.1 | 0.4 | **0.6** | 0.6 | 0.5 | 0.4 | 0.3 | 0.1 | 0.07 | 0.02 | 0.3 |
| Sachbeschädig. . | 5.1 | 9.1 | **20.7** | 17.0 | 11.8 | 7.6 | 4.8 | 2.6 | 1.3 | 0.7 | 8.0 |
| | 0.1 | 0.3 | 0.5 | 0.5 | **0.6** | 0.6 | 0.6 | 0.4 | 0.2 | 0.07 | 0.4 |
| Brandstiftung . | **0.3** | 0.3 | 0.3 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.1 | 0.1 | 0.04 | 0.2 |
| | **0.1** | 0.1 | 0.05 | 0.03 | 0.02 | 0.03 | 0.03 | 0.02 | 0.01 | 0.01 | 0.05 |

Digitized by Google

Durch den stärkeren Druck ist hervorgehoben, in welcher Altersklasse der Höhepunkt erreicht ist. Sieht man zunächst von den Altersklassen ab, so ergeben sich folgende auffällige Unterschiede zwischen der männlichen und weiblichen Straffälligkeit (in der obigen Tafel nicht angeführt sind die Strafthaten gegen das Kindesleben, die später erörtert werden sollen). Wir finden die weibliche Straffälligkeit nur bei der Kuppelei grösser als die männliche. Sonst ist die männliche ungefähr grösser 15 mal beim Widerstand gegen obrigkeitliche Personen, 7 mal beim Hausfriedensbruch, 3 mal bei der Eidespflichtverletzung, nahezu 3 mal bei der Beleidigung, 5 mal beim Mord, 7 mal beim Todtschlag, 9 mal bei der einfachen, 14 mal bei der gefährlichen Körperverletzung, 32 mal bei der Nöthigung und Drohung, $2^1/_2$ mal beim einfachen, 8 mal beim schweren Diebstahl, 4 mal bei der Unterschlagung, 10 mal beim Raub und bei der räuberischen Erpressung, $1^1/_2$ mal bei der Hehlerei, 4 mal beim Betrug, 6 mal bei der Fälschung, 20 mal bei der Sachbeschädigung, 4 mal bei der Brandlegung. Ergiebt sich schon hieraus ein psychologisches Bild der weiblichen Natur, so noch mehr, wenn die Altersklassen in Rücksicht gezogen werden. Bei einer Reihe von Strafthaten rückt die weibliche Straffälligkeit in die vordersten jugendlichen Altersreihen. Dazu gehören die Unzuchtsstrafthaten (15—18), wobei aber noch immer die männliche das 20fache der weiblichen beträgt, beim einfachen und schweren Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Betrug, Fälschung und Brandlegung. Letztere stellt sich geradezu als Strafthat des Kindesalters dar und legt die Erwägung nahe, dass es sich in solchen Fällen bei beiden Geschlechtern um einen geringen Grad der Auffassung von der Tragweite dieser Strafthat handelt. Bei dieser Zerlegung kann die Statistik belehrend für die Kriminalpolitik werden. — Die relative Straffälligkeit des weiblichen Geschlechtes wird nach dem an einem früheren Orte erwähnten Schlüssel durch die deutsche Statistik für das Jahrzehnt 1882—1891 in nachstehender Weise berechnet:

| Deutschland 1882—1891. Relative Straffälligkeit der Weiblichen | Widerstd. g. Beamte | Hausfriedensbruch | Eidespfl. Verletzg. | Unzucht, Nothzucht | Kuppelei | Beleidig. | Mord | Todtschlag |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12—15 | 10.7 | 8.1 | 44.4 | 1.7 | 45.0 | 36.3 | 50.0 | [illegible] |
| 15—18 | 4.6 | 4.3 | 33.3 | 0.9 | 39.1 | 25.5 | 9.1 | [illegible] |
| 18—21 | 4.8 | 4.9 | 33.7 | 0.8 | 67.9 | 27.2 | 23.1 | [illegible] |
| 21—25 | 5.8 | 8.0 | 26.8 | 0.5 | 111.4 | 30.8 | 25.0 | [illegible] |
| 25—30 | 9.2 | 17.5 | 28.7 | 0.5 | 170.3 | 34.4 | 22.2 | [illegible] |
| 30—40 | 14.6 | 29.0 | 31.7 | 0.4 | 219.2 | 37.1 | 20.0 | [illegible] |
| 40—50 | 17.1 | 31.2 | 28.9 | 0.3 | 197.0 | 34.3 | 30.0 | [illegible] |
| 50—60 | 14.8 | 28.4 | 25.9 | — | 155.6 | 28.9 | 70.0 | [illegible] |
| 60—70 | 18.6 | 32.4 | 25.0 | — | 100.0 | 28.6 | 14.3 | — |
| 70 aufwärts | 8.5 | 14.2 | 30.1 | 0.5 | 150.0 | 33.9 | 33.3 | [illegible] |

Digitized by Google

Keiner der anderen hier angeführten grossen Staaten liefert eine ähnliche übersichtliche Darstellung der weiblichen Straffälligkeit. Es fehlt in diesen Staaten die Anführung der Verhältnisse zur Zahl der Angehörigen des Geschlechtes in der Altersklasse und daher sind die absoluten Zahlen, die aus der Statistik der einzelnen Jahre entnommen werden könnnn, nicht verwerthbar. Ich verzichte daher auf die Zusammenstellung diesbezüglicher Tafeln, die nur unnöthig Raum einnehmen würden, und gehe auf die Erörterung der wesentlichen Gruppen von Strafthaten in den einzelnen Staaten über, wobei ich jedoch nur solche Strafthaten berücksichtige, die grössere Zahlen aufweisen. Hierbei muss zur Ermöglichung von Vergleichen vielfach zur gewöhnlichen Berechnung der Antheile trotz ihren Mängeln geschritten werden. Ich verwende zu diesen Berechnungen häufig das Jahr 1893, obwohl die Statistik zum Theil über das Jahr 1895, in England sogar bis 1898 vorgeschritten ist. Es kommt meist nicht viel darauf an, welches Jahr gerade zum Abschlusspunkt gewählt wird. Es ist meist nicht einmal nöthig, dass dasselbe Jahr für die verschiedenen Staaten verwendet wird, denn die jährlichen Veränderungen hängen in den einzelnen Staaten keineswegs von gleichen Ursachen ab und sind in unserer Frage von geringer Bedeutung. Das Jahr 1893 habe ich aber gewählt, weil ich für dasselbe bereits Berechnungen zusammengestellt hatte und weil für die deutsche Statistik solche, die bis 1892 reichen, im 71. Band der Statistik des deutschen Reiches vorliegen.

4. Die Strafthaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung. Es heben sich nur die Majestätsbeleidigung und der Widerstand gegen obrigkeitliche Personen ab. Bei allen anderen spielt der Zufall eine viel zu grosse Rolle, es sind eben die Verurtheilungsziffern zu klein, der Anlass zu solchen Strafthaten ist meist ein localer, und es lässt sich vielfach ohne Kenntniss der näheren Umstände gar keine Erklärung der statistischen Zahlen geben. Zum Theil ist dies

| per-Verl. | Gef. Körper-Verl. | Nöthig., Bedroh. | Einf. Diebstahl | Schwerer Diebstahl | Unterschlagung | Raub, räub. Erpressung | Erpressung | Hehlerei | Betrug | Fälschung | Sachbeschäd. | Brandstiftung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 | 4.0 | 3.1 | 37.4 | 12.0 | 25.6 | 9.1 | 10.0 | 17.2 | 57.0 | 21.2 | 4.0 | 43.2 |
| 5 | 1.8 | 1.7 | 37.7 | 11.4 | 20.7 | 1.6 | 12.9 | 26.7 | 33.4 | 17.0 | 2.6 | 18.8 |
| 8 | 2.7 | 2.9 | 36.1 | 11.8 | 18.7 | 2.9 | 13.9 | 38.4 | 22.5 | 17.1 | 3.5 | 11.1 |
| 1 | 5.2 | 4.4 | 34.9 | 12.8 | 18.4 | 4.3 | 14.0 | 51.3 | 18.4 | 17.4 | 5.1 | 9.7 |
| 6 | 11.4 | 6.0 | 39.1 | 15.7 | 23.1 | 4.3 | 20.5 | 85.3 | 18.4 | 21.5 | 9.0 | 17.2 |
| 6 | 18.8 | 8.0 | 43.7 | 18.2 | 29.9 | 5.0 | 17.9 | 111.8 | 21.6 | 23.7 | 14.1 | 19.2 |
| 1 | 18.8 | 6.6 | 40.3 | 17.6 | 28.5 | 6.7 | 14.3 | 92.2 | 20.5 | 20.5 | 16.3 | 21.1 |
| 1 | 17.3 | 7.0 | 35.4 | 14.5 | 27.1 | 28.6 | 4.2 | 70.0 | 21.0 | 19.4 | 15.8 | 16.7 |
| 6 | 17.0 | 2.2 | 34.5 | 15.4 | 27.2 | — | 20.0 | 65.9 | 20.8 | 14.3 | 12.9 | 14.3 |
| 5 | 6.8 | 5.1 | 38.1 | 13.2 | 28.1 | 4.0 | 15.4 | 63.7 | 24.2 | 19.6 | 6.3 | 21.4 |

Digitized by Google

auch bei der Majestätsbeleidigung der Fall, doch trifft dies für die Mehrzahl der Fälle derselben nicht zu. Auf beiden Gebieten ist die Straffälligkeit des Weibes verhältnissmässig gering. Auf dem Gebiete der Majestätsbeleidigung kann nur die österr. und deutsche Statistik herangezogen werden.

Im Jahre 1893 wurden wegen Majestätsbeleidigung gestraft:

| Oesterreich | Zusammen | Nicht bestraft | Vorbestr. wegen | | | Unter 16 | 16–20 | 20–30 | 30–60 | Ueber 60 | Ledig | Verheirathet | Verh. gew. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Vergehen od. Uebertr. | Verbrechen einmal | Verbrechen mehrmals | | | | | | | | |
| Männer . . | 188 | 56 | 66 | 9 | 57 | 4 | 11 | 50 | 115 | 8 | 106 | 75 | 7 |
| Weiber . . | 32 | 7 | 11 | 4 | 10 | — | 3 | 9 | 19 | 1 | 24 | 7 | 1 |
| Zusammen . | 220 | 63 | 77 | 13 | 67 | 4 | 14 | 59 | 134 | 9 | 130 | 82 | 8 |

| Deutschland | Zus. | Unbestr. | Unter 15 | 15–18 | 18–21 | 21–25 | 25–30 | 30–40 | 40–50 | 50–60 | 60 aufw. | Ledig | Verh. | Verh. gew. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Männer . . | 556 | 227 | 2 | 5 | 26 | 41 | 82 | 161 | 151 | 66 | 22 | 264 | 253 | 39 |
| Weiber . . | 35 | 26 | — | 2 | 1 | 2 | 5 | 12 | 6 | 3 | 4 | 11 | 18 | 6 |
| | 591 | 253 | 2 | 7 | 27 | 43 | 87 | 173 | 157 | 69 | 26 | 275 | 271 | 45 |

Vorbemerkt sei, dass in der deutschen Statistik bei jeder Altersklasse die Nichtvorbestraften und die Arten des Familienstandes aufgeführt sind. Ich habe diese Untertheilung weggelassen, weil die Ziffern zu klein ausfallen, als dass man irgend welche Schlüsse daraus ziehen könnte. In Bezug auf den Familienstand verweise ich auf das bereits Erwähnte.

Für Oesterreich ist zu bemerken, dass die Majestätsbeleidigung sehr häufig eine Strafthat wiederholt Abgestrafter ist (so insbesondere solcher, die dadurch zum Unterhalt ins Gefängniss kommen wollen, oder überhaupt sittlich tief gesunken und mit sich und der Welt zerfallen sind). Das zeigt sich insbesonders bei den Weibern, bei welchen unter den Abgestraften des Jahres 1893 mehr als $^3/_4$ darunter $^1/_3$ wegen Verbrechens mehrmals vorbestraft und fast $^2/_3$ im Alter über 30 Jahren waren. In Deutschland findet sich kein so hoher Antheil der Vorbestraften.

Wegen gewaltthätiger Widersetzung gegen öffentliche Organe zum Zwecke der Vereitlung oder Erzwingung einer Amtshandlung (Verbrechen des § 81 St. G.) wurden in Oesterreich verurtheilt (ohne die sogenannte thätliche Wachebeleidigung):

Digitized by Google

| Oesterreich § 81 St. G. 1893 | Nicht bestr. | Vorbestr. wegen | | | Unter 16 J. | 16—20 | 20—30 | 30—60 | Ueber 60 | Ledig | Verheirathet | Verh. gew. | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Vergehen od. Uebertr. | Verbrechen einmal | Verbrechen mehrmals | | | | | | | | | |
| Männer . . | 782 | 704 | 259 | 188 | 10 | 226 | 898 | 764 | 35 | 1158 | 741 | 34 | 1933 |
| Weiber . . | 118 | 52 | 8 | 8 | — | 11 | 57 | 110 | 8 | 50 | 125 | 11 | 186 |
| Zusammen . | 900 | 756 | 267 | 196 | 10 | 237 | 955 | 874 | 43 | 1208 | 866 | 45 | 2119 |

Der Antheil der Weiber an den Verurtheilungen beträgt hier 8,7 %, von ihnen sind 63,4 % unbestraft gewesen.

Die Betheiligung der weiblichen Jugendlichen hat innerhalb 10 Jahren etwas zugenommen. Auf 10000 der Altersklasse berechnet betrug die Straffälligkeit wegen dieses Verbrechens:

| Oesterreich | Jugendliche | Männliche | Weibliche |
|---|---|---|---|
| 1880—1883 | 0.51 | 0.95 | 0.08 |
| 1889—1893 | 0.73 | 1.42 | 0.09 |

In Deutschland, wo der Thatbestand der Gewalt und Drohungen gegen Beamte viel weiter ist (dafür weit milder behandelt wird), waren 14413 männliche, 1038 weibliche Verurtheilte, daher letztere 6,8 % der Verurtheilten. In Italien waren in den Jahren 1891 bis 1895 wegen Widerstandes und Beleidigung gegen obrigkeitliche Personen (Art. 187 u. f.) 52527 Männer und 5229 Weiber verurtheilt worden, letztere machten daher 9 % aus, die statistisch zusammengefassten Thatbestände sind dort noch ausgedehnter. Ob der Schluss berechtigt ist, dass hier das Temperament des Volksschlages bestimmend auf den Antheil der Weiber ist, lässt sich schwer beurtheilen, doch spricht dafür, dass Oesterreich sich Italien nähert. In Italien waren 84,7 % Weiber unbestraft.

Für Deutschland liegen diesbezügliche ausführliche Berechnungen vor, die allerdings leider nur für dieses Reich ein deutlicheres und richtigeres Bild geben, indem die österr. absoluten Altersberechnungen werthlos sind.

| Deutschland. Durchschnitt 1882/91 | Widerstand gegen obrigkeitl. Personen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen . . . . . | 12685 | 3.88 | 11612 | 7.45 | 1073 | 0.63 |
| Jugendliche . . . . . | 231 | 0.41 | 209 | 0.75 | 22 | 0.08 |
| Erwachsene . . . . . | 12454 | 4.59 | 11403 | 8.89 | 1051 | 0.74 |
| 12—18 Jahre . . . . . | 231 | 0.41 | 209 | 0.75 | 22 | 0.08 |

Digitized by Google

| Deutschland. Durchschnitt 1882/91 | Widerstand gegen obrigkeitl. Personen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männliche | | Weibliche | |
| 18—21 Jahre . . . . . | 1305 | 5.33 | 1242 | 10.7 | 63 | 0.49 |
| 21—25 „ . . . . . | 2233 | 7.87 | 2103 | 16.9 | 130 | 0.81 |
| 25—30 „ . . . . . | 2786 | 7.91 | 2623 | 15.3 | 163 | 0.90 |
| 30—40 „ . . . . . | 3368 | 5.69 | 3071 | 10.6 | 297 | 0.98 |
| 40—50 „ . . . . . | 1760 | 3.56 | 1522 | 6.38 | 238 | 0.93 |
| 50—60 „ . . . . . | 738 | 2.04 | 620 | 3.63 | 118 | 0.62 |
| 60—70 „ . . . . . | 217 | 0,85 | 185 | 1.55 | 32 | 0.23 |
| 70 und mehr . . . . . | 41 | 0.33 | 33 | 0.59 | 8 | 0.11 |

Die Straffälligkeit der Weiber betrug etwa ein $^1/_{12}$ jener der Männer. Während der Höhepunkt bei den Männern im Alter von 21 bis 25 Jahren lag, befand er sich bei den Weibern in jenem von 30 bis 40 Jahren (leider nimmt die deutsche Statistik keine Untertheilung dieses Jahrzehntes vor, obgleich in demselben vielfach der Höhepunkt gelegen ist und zwar anscheinend zwischen 30 und 35 Jahren). Dieser Höhepunkt sinkt auch nicht so rasch, wie bei den Männern, so zwar, dass wir finden, dass die Straffälligkeit der Weiber bei den Jugendlichen über $^1/_9$, sodann im Alter von 30 bis 40 Jahren über $^1/_{10}$, in den folgenden 2 Jahrzehnten je $^1/_6$ der männlichen Straffälligkeit betrug. In den höheren Altersstufen führt hier weibliche Zanksucht und Rechthaberei in stärkerem Grade bis zur Anwendung körperlicher Gewalt.

Es liegt nahe, auch auf dem Gebiete der Strafthaten gegen die Religion Aufklärung zu suchen. Im Jahre 1893 wurden in Oesterreich 135 Personen wegen Religionsstörung verurtheilt, darunter 8 Weibliche, davon keine im Alter unter 20 Jahren und nur 3 ledige), ferner 272 wegen Vergehens nach § 303, darunter 23 Weibliche (davon 5 im Alter von 17 bis 20 Jahren und 13 ledige). In Deutschland wurden 372 Personen wegen Vergehen gegen die Religion bestraft, davon 27 weibliche, von denen eine im Alter unter 18 Jahren stand. Die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes ist also eine sehr geringe, eine weitere Unterscheiduog ist infolge der kleinen Zahlen ausgeschlossen.

5. Die deutsche Statistik giebt, wenn wir vorerst von den Strafthaten gegen Leib und Leben absehen, auf 3 anderen Gebieten, der Beleidigung, Nöthigung und Bedrohung und dem Hausfriedensbruch in Bezug auf den späteren Eintritt solches Kraftaufwandes Aufschluss.

Digitized by Google

| Deutschland. Durchschnitt 1882/91 und Verhältniss auf 10000 | Beleidigung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 42575 | 13.0 | 31054 | 19.9 | 11521 | 6.75 |
| Jugendliche | 733 | 1.31 | 359 | 1.93 | 194 | 0.70 |
| Erwachsene | 41842 | 15.4 | 30515 | 23.8 | 11327 | 7.93 |
| 12—88 Jahre | 733 | 1.31 | 539 | 1.93 | 194 | 0.70 |
| 18—21 „ | 1591 | 6.50 | 1238 | 10.7 | 353 | 2.73 |
| 21—25 „ | 3097 | 10.9 | 2293 | 18.4 | 804 | 5.03 |
| 25—30 „ | 5585 | 15.8 | 4203 | 24.6 | 1382 | 7.60 |
| 30—40 „ | 12282 | 20.7 | 8998 | **31.3** | 3284 | 10.7 |
| 40—50 „ | 10251 | 20.7 | 7333 | 30.7 | 2918 | **11.3** |
| 50—60 „ | 5424 | 15.0 | 3922 | 22.9 | 1502 | 7.87 |
| 60—70 „ | 2050 | 8.00 | 1535 | 12.9 | 515 | 3.74 |
| 70 und mehr | 397 | 3.18 | 295 | 5.21 | 102 | 1.49 |

| Deutschland. Durchschnitt 1882/91 und Verhältniss auf 10000 | Nöthigung und Bedrohung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 6090 | 1.86 | 5762 | 3.69 | 328 | 0.19 |
| Jugendliche | 182 | 0.33 | 177 | 0.64 | 5 | 0.02 |
| Erwachsene | 5908 | 2.18 | 5585 | 4.36 | 323 | 0.23 |
| 12—18 Jahre | 182 | 0.33 | 177 | 0.64 | 5 | 0.02 |
| 18—21 „ | 552 | 2.25 | 542 | 4.69 | 10 | 0.08 |
| 21—25 „ | 751 | 2.65 | 724 | 5.84 | 27 | 0.17 |
| 25—30 „ | 1088 | 3.09 | 1039 | **6.10** | 49 | 0.27 |
| 30—40 „ | 1687 | 2.85 | 1586 | 5.52 | 101 | 0.33 |
| 40—50 „ | 1138 | 2.30 | 1049 | 4.40 | 89 | **0.35** |
| 50—60 „ | 497 | 1.37 | 463 | 2.71 | 34 | 0.18 |
| 60—70 „ | 164 | 0.64 | 153 | 1.28 | 11 | 0.09 |
| 70 und mehr | 27 | 0.21 | 26 | 0.45 | 1 | 0.01 |

| Deutschland. Durchschnitt 1882/91 und Verhältniss auf 10000 | Hausfriedensbruch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 15452 | 4.73 | 13370 | 8.57 | 2082 | 1.22 |
| Jugendliche | 481 | 0.86 | 445 | 1.60 | 36 | 0.13 |
| Erwachsene | 14971 | 5.52 | 12925 | 10.0 | 2046 | 1.43 |
| 12—18 Jahre | 481 | 0.86 | 445 | 1.60 | 36 | 0.13 |
| 18—21 „ | 1671 | 6.82 | 1595 | 13.7 | 76 | 0.59 |
| 21—25 „ | 2383 | 8.40 | 2241 | **18.0** | 142 | 0.89 |
| 25—30 „ | 2979 | 8.46 | 2744 | 16.1 | 235 | 1.29 |
| 30—40 „ | 3970 | 6.71 | 3350 | 11.6 | 620 | 2.04 |
| 40—50 „ | 2471 | 4.99 | 1883 | 7.89 | 588 | **2.29** |
| 50—60 „ | 1079 | 2.98 | 800 | 4.68 | 279 | 1.46 |
| 60—70 „ | 329 | 1.28 | 247 | 2.08 | 82 | 0.59 |
| 70 und mehr | 58 | 0.47 | 42 | 0.74 | 16 | 0.24 |

Während beim weiblichen Geschlecht durchweg der Höhepunkt erst in der Altersstufe von 40 bis 50 Jahren eintritt, finden wir ihn bei den Männern am frühesten (21 bis 25 Jahre) beim Hausfriedensbruch, dann bei der Nöthigung und Bedrohung (25 bis 30 Jahre) und

Digitized by Google

am spätesten bei der Beleidigung (30 bis 40 Jahre). Diese Reihenfolge ist nicht blos für die männliche Charakteranlage bezeichnend. Ebenso ist bezeichnend, dass bei der Beleidigung die weibliche Straffälligkeit zwischen 1/3 und 1/4 der männlichen ausmacht, im Alter von 30—60 Jahren sogar mehr als 1/2. Beim Hausfriedensbruch steigt dieses Verhältniss bei den erwachsenen Weiblichen von etwa 1/20 der unteren Altersstufen in den höheren bis zu etwa 1/3 der männlichen Straffälligkeit.

In Italien machten die Weiblichen bei der Verleumdung 46,3, bei der Beleidigung 45,2 der Verurtheilten aus (1891—1895).

6. Die Strafthaten gegen Leib und Leben. Es ist vorauszuschicken, dass sowohl in Oesterreich, wie in den letzten Jahren auch in Deutschland die Strafthaten gegen das Vermögen allmählich ihren Vorrang an jene gegen Leib und Leben abtreten, bei den letzteren ein Ansteigen, bei den ersteren ein Sinken zu beobachten ist. Ich habe die Straffälligkeit auf dem Gebiete der vorsätzlichen Körperverletzung einer eingehenden Bearbeitung unterzogen (Allgem. Statistisches Archiv, 5. Jahrg. 2. Halbb.) und muss in Bezug auf Einzelheiten auf diese verweisen. Auf diesen beiden Gebieten lässt sich besonders scharf darthun, wie die weibliche Straffälligkeit erheblich stärker bei leichteren Strafthaten auftritt — allerdings ist hierzu nicht jede Statistik geeignet.

Zunächst hebe ich die Angaben über Mord und Kindesmord hervor, wobei ich die verschiedene Abarten des Mordes diesem zurechne, z. B. in den Ländern des romanischen Rechtes den Meuchelmord, in Deutschland den Todtschlag des deutschen Rechtes. Dagegen zähle ich den Todtschlag der österreichischen Rechtsprache zur Körperverletzung, da er gleichwerthig mit der Verletzung mit tödlichem Erfolge ist.

In Oesterreich wurden in den 14 Jahren 1880—1893 wegen Mordes 1614 Männer und 523 Weiber, wegen Kindesmordes 2 Männer und 1445 Weiber verurtheilt. Beim Mord allein macht die weibliche Straffälligkeit fast 1/3 der männlichen aus, rechnet man den Kindesmord hierzu, so überwiegt die weibliche Straffälligkeit. Im Alter von 14 bis 20 Jahren standen beim Mord 201 männliche, 51 weibliche, beim Kindesmord 242 weibliche. Ueber die Natur der von Weibern begangenen Morde giebt eine Zusammenstellung Aufschluss, die jährlich über die gefällten Todesurtheile gemacht wird. Von 34 wegen Mordes im Jahre 1893 verurtheilten Weibern wurden 23 zum Tode verurtheilt (sämmtlich begnadigt). Von diesen 23 hatten 12 den Mord an dem eigenen, zumeist in zartem Alter befindlichen und zumeist

Digitized by Google

unehelichen Kinde, 7 an dem Ehegatten und nur 4 an anderen Personen verübt. Der von Weiblichen verübte Mord trägt daher einen wesentlich anderen Charakter als jener der Männlichen.

Dem Vorerwähnten entspricht beim Mord die Vertheilung nach Familienstand und Alter. Die bezüglichen Antheile werden mit Vorbehalt gegeben, sie leiden nämlich an dem Grundfehler aller solcher Antheilsberechnungen, dass sie nicht berücksichtigen, wie viele Angehörige sich in dem betreffenden Alter oder Familienstand befinden. Ich begegne diesem Fehler zum Theil dadurch, dass ich die Antheile der betreffenden Altersklassen und Familienstände an der Bevölkerung selbst gegenüberstelle, so dass man die Unterschiede vergleichen kann.

| Oesterreich. Mord 1893. | im Alter | | | | Familienstand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 14—20 | 20—30 | 30—60 | über 60 | Ledig | Verheir. | Verheir. gew. |
| Von den Verurtheilten waren: | | | | | | | |
| Männer . . . . | 12.0 | 40.7 | 44.4 | 2.7 | 47.2 | 40.7 | 12.0 |
| Weiber . . . . | 14.7 | 50.0 | 32.3 | 2.9 | 32.3 | 35.2 | 32.3 |
| Von den Strafmündigen der Bevölkerung waren: | | | | | | | |
| Männer . . . . | 17.0 | 25.0 | 46.8 | 11.1 | 49.4 | 46.5 | 3.9 |
| Weiber . . . . | 16.8 | 23.7 | 47.5 | 11.9 | 39.8 | 48.2 | 11.8 |

Wir finden hier sowohl bei den Männern, als bei den Weibern (bei diesen in noch höherem Grade), einen viel grösseren Antheil der Altersgruppe von 20 bis 30 Jahren, als dies dem Antheile dieser Altersgruppe an der strafmündigen Bevölkerung entsprechen würde. Ferner ergiebt sich, dass die Ledigen schwächer betheiligt sind, als dies ihrem Bevölkerungsantheil entsprechen würde. Anders steht es mit den Verheiratheten, denn die Mehrzahl der Verheirathetgewesenen ist ihnen zu zu zählen, weil in Oesterreich der Familienstand zur Zeit der Aburtheilung erhoben wird und sich nur dadurch der hohe Antheil der Verheirathetgewesenen erklärt — es sind eben die wegen vollendeten Gattenmordes Verurtheilten hier eingereiht.

Gehen wir auf die Strafthaten gegen das Kindesleben über, soferne sie nicht schon in der Mordstatistik enthalten sind, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, die beiden Verbrechen der Fruchtabtreibung und Kindesweglegung mit in Betracht zu ziehen, weil sie zur Vervollständigung des Bildes dienen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass, während es sich beim Kindesmord ausschliesslich um Strafthaten der Mutter handelt

Digitized by Google

(vereinzelte Fälle, in denen der Kindesmord auch bei Mitschuldigen als solcher behandelt wird, kommen statistisch nicht in Betracht), bei der Abtreibung und Weglegung auch die Mitschuldigen, also Weiber in höherem Alter und Männer mitgerechnet sind. Die Zahl dieser ist jedoch gering. Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, dass bei der Abtreibung mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit des Beweises und die Tauglichkeit des Mittels, insbesonders in Fällen des Versuches, die Entschiedenheit, mit welcher die Strafverfolgung einsetzt, sehr erheblich in Betracht kommt.

Der Antheil des weiblichen Geschlechtes war von 1880 bis 1893 beim Kindesmord 99,9, bei der Abtreibung 76,5 und bei der Weglegung 96,7% der Verurtheilten. Im Alter von 14 bis 20 Jahren standen von den verurtheilten Weibern beim Kindesmord 16,1, bei der Abtreibung 12,7, bei der Weglegung 14,7%. In Bezug auf den Familienstand der verurtheilten Weiblichen ergiebt sich für das Jahrfünft 1889 bis 1893 folgendes:

| Oesterreich. Gesammtsumme der weibl. Verurtheilten 1889—1893 | Ledig | Verheirathet | Verheir. gewesen |
|---|---|---|---|
| Kindesmord . . . . . | 398 | 27 | 21 |
| Auf 100 | 89.2 | 6.0 | 4.7 |
| Abtreibung . . . . . | 94 | 70 | 23 |
| Auf 100 | 50.2 | 37.4 | 12.3 |
| Weglegung . . . . . | 128 | 16 | 13 |
| Auf 100 | 81.4 | 10.1 | 8.2 |
| Von 100 Gebärfähigen waren . . . . . | 50.5 | 46.5 | 2.9 |
| Von 100 Weibl. über über 14 J. waren . . | 39.8 | 48.2 | 10.8 |

Die weiblichen Gebärfähigen (5836440) habe ich der Volkszählung für 1890 entnommen, sie umfassen die Altersklassen 14 bis 45 Jahren. Man sieht das Ueberwiegen der Antheile der Ledigen und Verheirathetgewesenen an den Verurtheilten gegenüber den Antheilen an den Gebärfähigen. Nur bei der Abtreibung macht sich ein dem Bevölkerungsantheil näherstehender Verurtheilungsantheil geltend.

Die Auflösung des Gesammtbildes nach den einzelnen Kronländern Oesterreichs giebt beim Kindesmord weitere Aufschlüsse, die nicht ohne Interesse sind, denn sie zeigen zugleich inwieferne ein Zusammenhang mit der Zahl der unehelichen Geburten und ledigen Gebärfähigen besteht (die bezügl. Ziffern sind wie die vorigen von mir nach der amtlichen Statistik berechnet). Beigefügt habe ich auch

Digitized by Google

das Verhältniss der Freigesprochenen, da dieses gerade beim Kindesmord nicht ohne Bedeutung ist, indem bekanntlich Geschworne bei diesem Verbrechen gerne zur Milde neigen.

| Kindesmord 1889—1891. | Auf 10000 Bewohner Verurtheilte | Auf 100 Verurtheilte Freigesprochene | 1884—93 auf 100 Geburten eheliche | 1890 auf 100 Gebärfähige: ledig | verh. | verh. gew. | 1881—1890 kamen auf 100 gebärfähige: Verheirath. ehel. Geburten | Ledige unehelich. Geburten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Niederösterreich | 0.02 | 38.8 | 25.7 | 56.5 | 40.0 | 3.3 | 24.1 | 5.7 |
| Oberösterreich | 0.02 | 0.0 | 19.0 | 58.0 | 40.3 | 1.6 | 26.9 | 4.3 |
| Salzburg . . | 0.03 | 50.0 | 26.5 | 63.9 | 34.0 | 1.9 | 26.3 | 5.3 |
| Steiermark . . | 0.04 | 28.5 | 24.9 | 60.6 | 37.6 | 1.7 | 25.5 | 5.3 |
| Kärnten . . . | 0.01 | 0.0 | 44.7 | 68.8 | 29.3 | 1.8 | 25.1 | 8.8 |
| Krain . . . | 0.04 | 14.2 | 12.4 | 54.8 | 42.9 | 2.2 | 33.3 | 2.2 |
| Küstenland . | 0.03 | 12.5 | 5.8 | 47.5 | 35.3 | 2.9 | 30.2 | 1.8 |
| Tirol . . . . | 0.04 | 0.0 | 5.9 | 62.4 | 33.3 | 2.2 | 32.7 | 1.0 |
| Vorarlberg . . | 0.05 | 0.0 | | 64.7 | 48.7 | 1.9 | 32.5 | 1.0 |
| Böhmen . . . | 0.03 | 20.3 | 12.9 | 48.2 | 47.3 | 2.9 | 27.4 | 3.8 |
| Mähren . . . | 0.06 | 16.2 | 9.9 | 49.3 | 44.8 | 3.3 | 29.8 | 2.7 |
| Schlesien . . | 0.05 | 20.0 | 10.3 | 51.7 | 56.3 | 3.4 | 29.9 | 2.7 |
| Galizien . . . | 0.04 | 46.5 | 13.8 | 46.4 | 58.7 | 2.9 | 29.3 | 5.0 |
| Bukowina . . | 0.03 | 100.0 | 12.7 | 37.8 | 54.4 | 3.3 | 27.3 | 5.8 |
| Dalmatien . . | 0.03 | 60.0 | 3.4 | 41.3 | 46.5 | 4.2 | 29.5 | 1.0 |

Es ergiebt sich aus dieser Gegenüberstellung, dass der Kindesmord keineswegs in den Ländern am stärksten auftaucht, in denen die meisten unehelichen Geburten vorfallen. Die verhältnissmässig geringste Belastung mit Kindesmord findet sich in Kärnten bei der grössten Belastung mit unehelichen Geburten. Länder mit wenig unehelichen Geburten, wie Dalmatien, Tirol und Vorarlberg, gehören, (wenn man die hohen Freispruchsvortheile von Dalmatien berücksichtigt) zu den schwerst mit Kindesmord belasteten. Aehnlich ist es mit Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina. Dieses umgekehrte Verhältniss findet jedoch in anderen Ländern wieder nicht statt. Massgebend ist anscheinend die landesübliche Anschauung über die Thatsache der unehelichen Geburt, das Maass der Behinderung im Fortkommen und daher das Maass der Schwierigkeit der Aufziehung unehelicher Kinder.

In dieser Richtung ist noch zu erwähnen, dass bei den Juden die Abtreibung einen höheren Antheil aufweist, als dem Bevölkerungsantheil entsprechen würde, während sie sonst bei den Strafthaten gegen Leib und Leben geringer belastet sind. Die Erklärung liegt darin, dass die Mehrzahl der Verurtheilungen bei galizischen Juden erfolgt (1882 bis 1886 entfielen von 14 verurtheilten Juden 13 auf Galizien und Bukowina). In diesen Kronländern kamen auf 100 Juden



Digitized by Google

beiderlei Geschlechts zusammen 86,2 ledige, 11,7 verheirathete, 2,0 verheirathet gewesene (in der Gesammtbevölkerung dieser Kronländer 61,9, 33,6 und 4,4). Leider konnte ich die Ziffern für die Weiber allein nicht ermitteln, weil dazu die österreichische Statistik keine Möglichkeit giebt. Die Aufteilung der Verurtheilungen auf die Religionsbekenntnisse für ganz Oesterreich ohne Scheidung des Geschlechtes erhellt aus folgender Zusammenstellung:

| Oesterreich 1880—1892. | Katholiken | Griechisch orientalische | Evangelische | Juden |
|---|---|---|---|---|
| Kindesmord . . . | 92.9 | 2.5 | 2.2 | 2.2 |
| Abtreibung . . . . | 90.5 | 1.5 | 1.1 | 6.7 |
| Weglegung . . . . | 93.6 | 2.4 | 0,6 | 3.2 |
| Bevölkerungsantheil | | | | |
| 1880 | 91.3 | 2.2 | 1.8 | 4.5 |
| 1890 | 91.0 | 2.3 | 1.8 | 4.8 |

Vorbestraft waren 1890 beim Kindesmord 2 von 86, bei der Abtreibung 6 von 42, bei der Weglegung 7 von 26, bei letzterer macht sich anscheinend die Begehung durch landfahrendes Volk geltend.

Was die Zu- und Abnahme dieser Strafthaten betrifft, so ist zwischen den 2 Jahrfünften 1884—1888 und 1889—1893 beim Kindesmord eine Abnahme von 0,07 auf 0,05 (auf 10 000 der Strafmündigen von 14 Jahren aufwärts berechnet) wahrzunehmen, während Abtreibung und Weglegung mit 0,02 und 0,01 gleich blieben.

Gehen wir auf die deutsche Statistik über, so sei folgende Tafel vorangestellt:

| Deutschland Durchschn. 1882/91. | Mord | | | | | | Todtschlag | | | | | | Kindesmord | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | | Weiber | |
| Zusammen | 127 | 0.04 | 100 | 0.06 | 27 | 0.02 | 147 | 0.05 | 119 | 0.08 | 28 | 0.02 | 172 | 0.10 |
| Jugendliche | 9 | 0.02 | 6 | 0.02 | 3 | 0.01 | 4 | 0.01 | 4 | 0.01 | — | — | 7 | 0.03 |
| Erwachsene | 118 | 0.04 | 94 | 0.07 | 24 | 0.02 | 143 | 0.05 | 115 | 0.09 | 28 | 0.02 | 165 | 0.12 |
| 12—18 Jahre | 9 | 0.02 | 6 | 0.02 | 3 | 0.01 | 4 | 0.01 | 4 | 0.01 | — | — | 7 | 0.03 |
| 18—21 „ | 14 | 0.06 | 13 | 0.11 | 1 | 0.01 | 17 | 0.07 | 14 | 0.12 | 3 | 0.03 | 35 | 0.27 |
| 21—25 „ | 22 | 0.08 | 17 | 0.13 | 5 | 0.03 | 29 | 0.10 | 21 | 0.17 | 8 | 0.05 | 63 | 0.39 |
| 25—30 „ | 26 | 0.07 | 21 | 0.12 | 5 | 0.03 | 32 | 0.09 | 25 | 0.15 | 7 | 0.04 | 37 | 0.20 |
| 30—40 „ | 31 | 0.05 | 24 | 0.09 | 7 | 0.02 | 36 | 0.06 | 30 | 0.11 | 6 | 0.02 | 25 | 0.08 |
| 40—50 „ | 15 | 0.03 | 12 | 0.05 | 3 | 0.01 | 18 | 0.04 | 16 | 0.07 | 2 | 0.01 | 5 | 0.02 |
| 50—60 „ | 7 | 0.02 | 5 | 0.03 | 2 | 0.01 | 8 | 0.02 | 7 | 0.04 | 1 | 0.01 | — | — |
| 60—70 „ | 3 | 0.01 | 2 | 0.01 | 1 | 0.01 | 3 | 0.01 | 2 | 0.02 | 1 | 0.01 | — | — |
| 70 u. m. . | — | — | 0 | 0.01 | — | — | — | — | 0 | 0.01 | — | — | — | — |

Digitized by Google

Wir finden vor Allem, dass bei allen 3 Strafthaten zusammen die weibliche Straffälligkeit genau so gross ist, als die männliche (0,14), im jugendlichen Alter letztere sogar überwiegt. Ausschlaggebend ist der Kindesmord. Was die beiden anderen Formen der vorsätzlichen Tödtung betrifft, so kann wohl auf das für Oesterreich in Bezug auf den Mord Erwähnte verwiesen werden.

Was die Strafthaten gegen das Kindesleben betrifft, erwähne ich, dass im Jahresfünft 1889—1893 die Zahl der weiblichen Verurtheilten sich auf Alter und Familienstand folgendermassen vertheilte:

Weibliche Verurtheilte (Fünfjahrssummen).

| Deutschland 1889/1893. | unt. 15 J. | 15 bis 17 | 18—21 | | | 21—25 | | | 25—30 | | | 30—40 | | | 40—50 | | | 50 aufw. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | l. | v. | sk. v. | l. | v. | sk. v. | l. | v. | sk. v. | l. | v. | sk. v. | l. | v. | sk. v. | l. | v. | sk. v. |
| Kindesmord . | — | 46 | 180 | 2 | — | 323 | 5 | 1 | 157 | 469 | 7 | 81 | 19 | 26 | 10 | 4 | 6 | 1 | 1 | — |
| Abtreibung . | 1 | 60 | 166 | 14 | — | 219 | 37 | 1 | 126 | 66 | 12 | 51 | 137 | 62 | 7 | 89 | 47 | 4 | 40 | 36 |
| Aussetzung . . | — | 5 | 20 | 2 | — | 56 | 6 | — | 34 | 6 | 1 | 10 | 5 | 5 | — | 3 | 1 | — | 1 | 2 |

1) 1893 allein 36.

Das Ueberwiegen der Verheiratheten in den Altersstufen von 30 Jahren aufwärts bei der Abtreibung erklärt sich durch die verurtheilten Mitschuldigen. Es wurden nämlich in diesem Jahrfünft deshalb 1441 Personen wegen 1080 Handlungen verurtheilt, d. h. mindestens 361 Personen waren Mitthäter oder Mitschuldige, und da 1174 Weiber verurtheilt worden waren, mussten mindestens 94 Weiber bloss mitschuldig gewesen sein — offenbar waren deren viel mehr. Die Aussetzung enthält nach dem Gesetze nicht bloss die Weglegung von Kindern, doch die Verübung an Erwachsenen dürfte sehr selten vorkommen.

Zu erwähnen ist, dass in Deutschland die Freispruchsverhältnisse nicht übermässig gross sind. Im Jahre 1893 wurden beim Mord und Todtschlag 326 Personen angeklagt, 42 (12,8%) freigesprochen, 284 (87,1) verurtheilt, beim Kindesmord 232 angeklagt, 39 (16,8) freigesprochen, 193 (83,1) verurtheilt, bei der Abtreibung 402 angeklagt, 89 (22,1) freigesprochen, 313 (77,8) verurtheilt. Bei diesen Ziffern ist das Geschlecht der Angeklagten nicht unterschieden.

In England sind die Verurtheilungsziffern auffällig klein, ihre Untertheilung nach dem Alter wird deshalb hier bei Seite gelassen, da sie Schlüsse nicht ermöglichen würde.



Digitized by Google

| England und Wales 1898. | Angezeigte Straffhaten | Angezeigte Personen | | Verurtheilte | | In Strafirrenanstalten abgegeben. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| Mord (an Personen über 1 Jahr) | 85 | 58 | 11 | 22 | 5 | 16 | 4 |
| Mord (an Kindern unter 1 Jahr) | 62 | 3 | 18 | | | | |
| Mordversuch | 77 | 56 | 12 | 14 | 1 | 12 | 2 |
| Kindesweglegung | 61 | 1 | 6 | 1 | 2 | — | — |
| Abtreibung | 15 | 7 | 6 | 6 | 3 | — | — |

Von Interesse ist hier die bedeutende Anzahl der in das Strafirrenhaus Broadmoor, bezw. in andere Irrenhäuser im Vorverfahren, bezw. auf Grund des Wahrspruches oder nach erfolgter Verurtheilung Abgegebenen. Noch schärfer drückt sich dies in den Ziffern des Standes der Irrenanstalten vom 31. December 1898 aus. Es befanden sich in denselben in Folge verübtem Mordes 221 Männer, 132 Weiber, wegen Mordversuches 104 Männer, 20 Weiber.

Das Bild bekommt eine andere Färbung, wenn wir die Untersuchungen des Coroner beachten. Die diesbezüglichen Wahrsprüche nahmen an:

a) Tod durch absichtliche oder strafbare Handlungen . . 3210
Davon Mord 169, Todschlag (manslaughter, der als Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge später erwähnt werden soll) 145, gerechtfertigte Tödtung 5, Hinrichtung 10, Selbstmord 2881.

b) Tod durch eigene oder fremde Fahrlässigkeit . . . 1470
Davon mangelnde Aufmerksamkeit bei der Geburt 188.

c) Tod durch Zufall oder Unfall . . . . . 13524

d) Tod aus natürlichen Gründen . . . . . 14079

e) Unbekannte Todesursachen oder unbekannte Herbeiführung des Todes . . . . . 2007

f) Todtgeborene . . . . . 251

g) Tod neugeborener Kinder. . . . . 766
Davon Mord 53.

Von den in diesen Ziffern enthaltenen Todesfällen betrafen 1536 Kinder, die im Bett bei ihren Eltern oder anderen Personen erstickten. Hievon wurden 3 Fälle als Mord, 1458 als zufällige Tödtung, 75 als zweifelhaft angenommen. Ein Theil dieser Fälle ist gewiss als sehr verdächtig anzunehmen, wenn auch der Wahrspruch nicht auf Mord lautete. Eine Feststellung, ob in all diesen Fällen der Verdacht einer strafbaren Handlung eine männliche oder weibliche Person traf, ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

Die französische Statistik erhebt die persönlichen Verhältnisse nur bei den Angeklagten, es ist daher mit ihren Ziffern nicht viel anzufangen.

Rechnet man sämmtliche Fälle beabsichtigter Tödtung zusammen, so ergiebt sich noch immer für das weibliche Geschlecht eine weitaus geringere Summe (1893: 497 Männer, 202 Weiber; 1894: 452 Männer, 256 Weiber; 1895: 426 Männer, 215 Weiber).

| Frankreich. Angeklagte | 1893 | | 1894 | | 1895 | | 1896 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| Mord . . . . . | 202 | 15 | 202 | 16 | 193 | 18 | 201 | 13 |
| Meuchelmord . . | 273 | 44 | 223 | 47 | 208 | 43 | 196 | 29 |
| Elternmord . . . | 8 | 1 | 15 | 1 | 13 | 5 | 17 | 3 |
| Kindesmord . . . | 6 | 132 | 6 | 182 | 6 | 141 | — | 159 |
| Vergiftung . . . | 8 | 10 | 6 | 10 | 6 | 8 | 3 | 4 |
| Abtreibung . . . | 11 | 69 | 7 | 62 | 13 | 81 | 8 | 71 |
| Weglegung . . . | 10 | 46 | 8 | 24 | 7 | 31 | 8 | 23 |

In Bezug auf Alter und Familienstand wird das Geschlecht nicht unterschieden. Da aber beim Kindesmord und der Abtreibung das weibliche Geschlecht bedeutend überwiegt, seien die bezüglichen Daten des Jahres 1895 mit einiger Kürzung mitgetheilt.

| Frankreich. Angeklagte 1895 | Alter | | | | | | Familienstand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | —21 | 21—25 | 25—30 | 30—40 | 40—50 | 50— | Ledig | Verh. | V. g. |
| Kindesmord . . | 44 | 36 | 28 | 19 | 10 | 10 | 106 | 26 | 15 |
| Abtreibung . . | 8 | 11 | 16 | 28 | 22 | 9 | 34 | 50 | 10 |

Die männlichen und weiblichen Mitschuldigen erklären die auffällige Höhe der im mittleren Alter stehenden und der Verheiratheten kaum bei der Abtreibung, unter keinen Umständen aber beim Kindesmord.

In Deutschland ward beim Kindesmord 1889 bis 1893 etwa $^1/_{12}$ (77 von 915) verheirathet, in Frankreich sind es über $^1/_5$.

In Frankreich zeigt sich, dass, während der Mord in seinen verschiedenen Abarten (ohne Unterscheidung des Geschlechtes der Thäter) nach den absoluten Ziffern der Verurtheilungen mit Ausnahme des Jahres 1895 zugenommen hat, bei den Strafthaten gegen das Kindesleben eine Abnahme der Verurtheilungsziffern wahrzunehmen ist.

Digitized by Google

| Frankreich. Verurtheilte nach Jahresdurchschnitten | 1871—78 | 1879—83 | 1884—88 | 1889—93 | 1894 | 1895 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Verbrechen: Mord, Meuchelmord, Elternmord und -Versuch, Vergiftung | 341 | 359 | 388 | 363 | 389 | 329 |
| Kindesmord | 173 | 126 | 115 | 103 | 107 | 93 |
| Fruchtabtreibung | 42 | 23 | 21 | 32 | 29 | 26 |
| Vergehen: Geburtsverheimlichung | 140 | 130 | 138 | 138 | 126 | 147 |
| Kindesweglegung | 70 | 48 | 55 | 46 | 28 | 37 |

Wie viel auf Rechnung ungerechtfertigter Freisprüche zu setzen ist, wie viele Verurtheilungen wegen Geburtsverheimlichung oder fahrlässiger Kindestödtung (1895 gab es 66 Angeklagte und 64 Verurtheilte) in Wirklichkeit Kindesmord waren, lässt sich natürlich nicht sagen. Die Freisprüche beim Kindesmord waren an sich ziemlich gross. In den Jahren 1893 bis 1895 wurden wegen der verschiedenen Abarten des gemeinen Mordes 1575 Personen angeklagt, davon 454 (28,8%) freigesprochen, 1121 (71,1) verurtheilt, beim Kindesmord 473 angeklagt, 206 (43,5) freigesprochen, 267 (56,4) verurtheilt, bei der Abtreibung 243 angeklagt, 161 (66,2) freigesprochen, 82 (33,7) verurtheilt. Dazu kommt noch, dass angesichts ständiger grosser Freispruchszahlen die Anklage in vielen Fällen unterlassen zu werden pflegt, in denen sie gerechtfertigt wäre. Man vergleiche mit den Freispruchsziffern die Einstellungsziffern:

| Frankreich 1893—1895 | Zahl der Einstellungen | Mangels Thatbestandes | Mang. Bekanntsein d. Thäters | Infolge Geringfügigk. u. mangeln. öff. Interesses | Mang. Beweises und aus and. Gründen | Zahl der Angekl. | Zahl der Freigesproch. | Zahl der Verurtheilten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mord u. s. w. | 569 | 303 | 149 | 12 | 104 | 1575 | 454 | 1121 |
| Kindesmord | 1109 | 559 | 500 | — | 50 | 473 | 206 | 267 |
| Fruchtabtreibung | 1332 | 1037 | 63 | 20 | 212 | 243 | 161 | 82 |

Die Abnahme der Kindesmorde zeigt sich aus folgender Tafel:

| Frankreich | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nicht verfolgte | 307 | 385 | 390 | 252 | 267 | 237 | 279 | 332 | 288 | 178 |
| verfolgte | 160 | 183 | 193 | 164 | 146 | 148 | 124 | 172 | 132 | 148 |
| Kindesmorde | 467 | 568 | 583 | 416 | 413 | 385 | 403 | 504 | 420 | 326 |

In Italien, wo die Tödtungsverbrechen bekanntlich eine ganz ausserordentliche Höhe erreichen, erfolgt die Zählung der Verurtheilten, jedoch nach den Anklagethaten. Der Antheil des weiblichen Geschlechtes ist kein erheblicher. Die Weglegung wird mit der Kindermisshandlung gezählt, lässt sich daher statistisch nicht feststellen.

Digitized by Google

| Italien 1891—1895 Summe der Verurtheilten | Männer | | Weiber | |
|---|---|---|---|---|
| Erschwerter Mord . . . . . | 2466 | 93.9 | 160 | 6.0 |
| Einfacher Mord und tödtliche Körperverletzung . . . . | 7000 | 96.7 | 236 | 3.2 |
| Kindesmord . . . . . | 17 | 7.7 | 204 | 92.2 |
| Abtreibung . . . . . | 21 | 21.6 | 76 | 78.3 |

Auf den Beweggrund lässt die Feststellung des Berufes der weiblichen Verurtheilten einigermassen schliessen. Ich greife nur die Hauptsächlichsten heraus.

| Italien 1891–1895 Summe der weiblichen Verurtheilten | Erschwerter Mord | Kindesmord | Abtreibung | Einf. Mord u. tödtliche Körperverl. |
|---|---|---|---|---|
| Ländliche Bedienstung . . | 67 | 91 | 21 | 91 |
| Industrie . . . . . | 34 | 43 | 13 | 42 |
| Häusliche Bedienstung . . . | 4 | 25 | 7 | 9 |
| Häusliche Beschäftigung . . | 42 | 35 | 15 | 60 |
| Hebammen . . . . . | — | 1 | 16 | 1 |
| Gesammtsumme . . . . . | 160 | 204 | 76 | 236 |

Bei allen 4 Strafthaten fällt daher die überwiegende Mehrzahl auf wirthschaftlich Abhängige, wenn wir bei der Abtreibung von den in Missbrauch ihres Berufes betheiligten Hebammen absehen. Der einfache Mord wird mit der tödtlichen Körperverletzung zusammengezählt, es lässt sich nicht ermitteln, wie viel auf jeden derselben fällt.

Vorbestraft waren beim Mord 13 Weiber (8,1%), beim Kindsmord 7 (3,4), bei der Abtreibung 8 (10,5).

Gehen wir auf das Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzung über, so ist es von vornherein klar, dass die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes eine geringere ist, denn es fehlt hier die starke Beeinflussung durch die dem weiblichen Geschlechte eigenen Strafthaten gegen das Kindesleben.

In Oesterreich sind wir wieder auf die Abstrafungen wegen Verbrechen beschränkt. Der Einfluss dieser Einschränkung ergiebt sich scharf bei Gegenüberstellung der österreichischen und der deutschen Antheile. In Oesterreich machten 1880 bis 1893 die Weiber beim Todtschlage 3,2, bei der schweren körperlichen Beschädigung 4,1% der Verurtheilten aus. In Deutschland, wo schon die gefährliche Körperverletzung einen Theil der österreichischen leichten Körperbeschädigung umfasst, war der weibliche Antheil 1882 bis 1891 bei

Digitized by Google

der gefährlichen Körperverletzung 6,8, bei der einfachen 10,2. Die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes ist eben bei leichteren Thatbeständen eine verhältnissmässig grössere.

Im Zeitraum 1880 bis 1893 wurden in Oesterreich wegen Todtschlages (Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge) 3203 Männer, 108 Weiber, wegen schwerer körperlicher Beschädigung 60 731 Männer, 2633 Weiber verurtheilt.

Die Vertheilung nach Altersclassen und Familienstand war 1893 nachstehend:

| Oesterreich 1893 | Alter | | | | Familienstand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 14—20 | 20—30 | 30—60 | über 60 | Ledig | Verh. | V. g. |
| Todtschlag: | | | | | | | |
| Männer . . . . . | 13.6 | 44.1 | 41.3 | 0.8 | 57.8 | 35.7 | 6.4 |
| Weiber . . . . . | 10.0 | 0.0 | 70.0 | 20.0 | 20.0 | 40.0 | 40.0 |
| Schw. körperl. Beschädigung: | | | | | | | |
| Männer . . . . . | 15.7 | 50.9 | 31.7 | 1.6 | 58.8 | 39.9 | 1.1 |
| Weiber . . . . . | 7.0 | 34.7 | 53.8 | 4.3 | 25.0 | 67.3 | 7.6 |

Eine annähernde Berechnung auf 10000 der männlichen und weiblichen Jugendlichen der Volkszählungsjahre 1880 und 1890 ergiebt bei der schweren körperlichen Beschädigung:

| Oesterreich. Verurtheilte | Schwere körperliche Beschädigung auf 10000 der Jugendlichen | | |
|---|---|---|---|
| | Zusammen | Männer | Weiber |
| 1880—1883 | 2.07 | 4.08 | 0.13 |
| 1889—1893 | 2.41 | 4.89 | 0.10 |

Das heisst, es hat nur bei den männlichen Jugendlichen eine Zunahme stattgefunden, bei den weiblichen eine Abnahme.

Beim Todtschlag sind die Zahlen der Weiblichen an sich sehr gering, daher die Verhältnissziffern werthlos.

Die deutsche Statistik giebt klaren Aufschluss. Ich habe die Ziffern des Jahres 1896 beigesetzt, um das Ansteigen der Verurtheilungen, das sich seit 1882 stetig bemerkbar macht, zu beleuchten. Hervorzuheben ist, dass das Vergehen der einfachen Körperverletzung, das sich vielfach mit der als Ehrenbeleidigung behandelten Misshandlung des österreichischen Rechtes deckt, eine Antragsstrafthat ist, d. h. nur dann einen Gegenstand der Verurtheilung bilden kann, wenn der Verletzte den Strafantrag gestellt hat.

Digitized by Google

In der folgenden Tafel ist neben den Verurtheilungszahlen das Verhältniss zu 10000 der Bevölkerung der betreffenden Classe angeführt.

| Deutschland. Durchschnitt | Einfache Körperverletzung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| | 1882—91 | | 1882—91 | | 1882—91 | |
| Zusammen | 19115 | 5.85 | 17147 | 10.9 | 1968 | 1.15 |
| Jugendliche | 806 | 1.45 | 753 | 2.71 | 53 | 0.19 |
| Erwachsene | 18309 | 6.75 | 16394 | 12.7 | 1915 | 1.34 |
| 12—18 Jahre | 806 | 1.45 | 753 | 2.71 | 53 | 0.19 |
| 18—21 „ | 2118 | 8.65 | 2038 | 17.6 | 80 | 0.62 |
| 21—25 „ | 3035 | 10.6 | 2859 | **23.0** | 176 | 1.10 |
| 25—30 „ | 3898 | 11.0 | 3588 | 21.0 | 310 | 1.70 |
| 30—40 „ | 4983 | 8.42 | 4357 | 15.1 | 626 | **2.06** |
| 40—50 „ | 2666 | 5.39 | 2222 | 9.31 | 444 | 1.73 |
| 50—60 „ | 1057 | 2.92 | 880 | 5.15 | 177 | 0.93 |
| 60—70 „ | 333 | 1.30 | 275 | 2.32 | 58 | 0.42 |
| 70 u. mehr | 60 | 0.48 | 49 | 0.86 | 11 | 0.16 |
| 1896 | | | | | | |
| Zusammen | 27229 | 7.41 | 24279 | 13.8 | 2950 | 1.54 |
| Jugendliche | 1289 | 2.04 | 1188 | 3.76 | 101 | 0.32 |
| Erwachsene | 25940 | 8.53 | 23091 | 16.0 | 2849 | 1.78 |

| Deutschland. Durchschnitt | Gefährliche Körperverletzung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| | 1882—91 | | 1882—91 | | 1882—91 | |
| Zusammen | 52363 | 16.0 | 48782 | 30.6 | 3581 | 2.10 |
| Jugendliche | 3733 | 6.70 | 3589 | 12.8 | 144 | 0.52 |
| Erwachsene | 48630 | 17.9 | 45193 | 35.2 | 3437 | 2.41 |
| 12—18 Jahre | 3733 | 6.70 | 3589 | 12.8 | 144 | 0.52 |
| 18—21 | 10127 | 41.3 | 9926 | **85.8** | 201 | 1.56 |
| 21—25 | 11141 | 39.2 | 10763 | **86.8** | 378 | 2.36 |
| 25—30 | 10230 | 29.0 | 9689 | 56.8 | 541 | 2.98 |
| 30—40 | 9457 | 15.9 | 8440 | 29.3 | 1017 | **3.34** |
| 40—50 | 4771 | 9.64 | 3971 | 16.6 | 800 | 3.12 |
| 50—60 | 2082 | 5.76 | 1721 | 10.0 | 361 | 1.89 |
| 60—70 | 675 | 2.64 | 562 | 4.73 | 113 | 0.82 |
| 70 u. mehr | 125 | 1.00 | 103 | 1.82 | 22 | 0.31 |
| 1896 | | | | | | |
| Zusammen | 85032 | 23.1 | 78738 | 44.8 | 6294 | 3.28 |
| Jugendliche | 6454 | 10.2 | 6213 | 19.6 | 241 | 0.77 |
| Erwachsene | 78578 | 25.8 | 72525 | 50.3 | 6053 | 3.78 |

Legt man richtig das Verhältniss der Verurtheilten zur strafmündigen Bevölkerung der betreffenden Classe zu Grunde, so ergiebt sich für den Zeitraum von 1882 bis 1891, dass die weibliche Straf-

Digitized by Google

fälligkeit bei der einfachen Körperverletzung etwa $^1/_9$, bei der gefährlichen etwa $^1/_{11}$ der männlichen betragen hat. Sie ist bis 1896 ungefähr im selben Verhältnisse, wie die männliche gestiegen Während bei der männlichen der Höhepunkt in beiden Fällen in der Altersstufe von 21 bis 25 Jahren eingetreten ist, trat er bei der weiblichen in jener von 30 bis 40 Jahren ein. Betrachten wir das Verhältniss beider Geschlechter in den einzelnen Altersklassen, so finden wir zunächst bei den Jugendlichen, dass bei der einfachen Körperverletzung die weibliche Straffälligkeit nur durchschnittlich $^1/_{14}$ der männlichen ausmachte, jedoch bis 1895 auf $^1/_{11}$ gestiegen ist, während bei der gefährlichen Körperverletzung umgekehrt ein Sinken von $^1/_{21}$ auf $^1/_{25}$ bemerkbar wird.

Während in den höheren Alterselassen die männliche Straffälligkeit rasch sinkt, tritt ein solches Sinken bei der weiblichen Straffälligkeit nicht in gleichem Maasse ein. Es zeigt sich ausserdem, dass das Verhältniss der weiblichen zur männlichen Straffälligkeit in den höheren Altersclassen bei beiden Arten der Körperverletzung gleich wird. In der Altersclasse von 30 bis 40 Jahren beträgt nämlich die weibliche Straffälligkeit bei der einfachen Körperverletznng $^1/_7$, bei der gefährlichen $^1/_8$, in den nächsten 3 Altersclassen bei beiden $^1/_5$ und erst in der Classe über 70 (die aber nur geringe absolute Zahlen enthält), beträgt sie bei der einfachen $^1/_5$, bei der gefährlichen $^1/_6$. Die älteren Weiblichen bleiben daher zu Körperverletzungen geneigter und in den höheren Altersclassen mindert sich der Unterschied der beiden Geschlechter.

In Bezug auf den Familienstand fehlt die Auftheilung in die Geschlechter. Ich habe mit Zugrundelegung der Jahre 1889—1893 für beide Geschlechter zusammen berechnet, dass in Deutschland die Ledigen im Alter von 21 bis 40 Jahren stärker belastet sind, als die Verheiratheten (11,59 und 40,36 gegen 9,91 und 20,22), dagegen in den höheren Alterselassen das umgekehrte Verhältniss eintritt (im Alter von 40 bis 60 bei den Ledigen 2,63 und 6,37, bei den Verheiratheten 5,23 und 10,13, von 60 und mehr bei den Ledigen 0,66 und 1,45, bei den Verheiratheten 1,59 und 3,51). Ob bei den Weiblichen dieselbe Umkehrung stattfindet, kann ich natürlich nicht mit Sicherheit behaupten, es ist dies aber sehr wahrscheinlich. Ich hebe ausdrücklich zur Vermeidung von Irrthümern hervor, dass die Verhältnisse auf 10000 Angehörige des betreffenden Familienstandes in der Altersclasse berechnet sind.

Die Zahlen der anderen Staaten führe ich an, obgleich ich mir nicht verhehle, dass ihr Vergleichswerth ein sehr geringer ist, weil

Digitized by Google

einerseits die Thatbestände sich nicht decken, und andererseits die Berechnung auf die Bevölkerungsziffern fehlt.

Was England betrifft, so ergiebt sich für das Jahr 1898:

| England u. Wales 1898. Verurtheilte | Angezeigte Straf-thaten | Angezeigte Personen | | Verurtheilte | | In Strafirren-häuser abgegeben | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| Todtschlag . . . . | 181 | 150 | 51 | 67 | 14 | 4 | 2 |
| Verbrecherische Verwundung . . . . | 271 | 246 | 23 | 91 | 7 | 2 | 1 |
| Böswillige Verwundung . . . . . | 1086 | 884 | 172 | 517 | 77 | 7 | 1 |
| Assault (Verbrechen). | 48 | 43 | 5 | 154 | 14 | — | — |
| „ erschwertes . | — | 1065 | 39 | 1017 | 38 | 1 | 1 |
| „ an Constablern | — | 10257 | 1575 | 9820 | 1427 | 2 | 2 |
| „ gemeines . . | — | 12251 | 2276 | 7941 | 1342 | 6 | 1 |

Das Assault (Angriff) gegen Constabler würde nach unseren Begriffen grösstentheils zur Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen gehören. Der Antheil des weiblichen Geschlechtes ist im Allgemeinen niedriger, als in Oesterreich und Deutschland, er steigert sich auch hier beim Sinken der Schwere der That. Die Vertheilung nach Altersclassen theile ich nur bei den summarisch verhandelten Assaults mit. Man wird finden, dass mit dieser Art Statistik nichts anzufangen ist, weil man eben das Verhältniss der Altersclassen in der Bevölkerung nicht kennt. In den erläuternden Bemerkungen zur

| England und Wales 1898. Verurtheilte | | überhaupt | unter 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | über 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Erschwerte Assaults | m. | 1017 | — | 7 | 107 | 300 | 354 | 172 | 57 | 20 |
| | w. | 38 | — | 2 | 5 | 12 | 10 | 9 | — | — |
| An Constablern | m. | 9820 | — | 11 | 1342 | 4576 | 2445 | 999 | 333 | 114 |
| | w. | 1427 | 1 | 2 | 168 | 615 | 412 | 154 | 57 | 18 |
| Gemeine | m. | 7941 | 4 | 65 | 1074 | 2934 | 2126 | 1136 | 419 | 183 |
| | w. | 1342 | — | 2 | 112 | 448 | 473 | 221 | 70 | 16 |

amtlichen Statistik sind die Angehörigen der Altersclassen (1891) ohne Untertheilung nach den Geschlechtern aufgeführt.

Die französische Statistik ist zunächst in der Beziehung mangelhaft, als der kleine Raufhandel zur einfachen Polizeigerichtsbarkeit gehört, bei dieser aber nur die Straffälle, nicht aber die Angeklagten oder Verurtheilten gezählt werden. Mit dieser Vorbemerkung seien folgende Zahlen mitgetheilt:

Digitized by Google

| Frankreich 1893—95 Summen der Angeklagten | Angeklagte | Geschlecht männliche | Geschlecht weibliche | Antheil an 100 Angeklagten männlich | Antheil an 100 Angeklagten weiblich |
|---|---|---|---|---|---|
| beim Schwurgericht: | | | | | |
| Vorsätzliche Körperbeschädigung mit tödtlichem Erfolg | 440 | 403 | 37 | 91.5 | 8.4 |
| Vorsätzliche Körperbeschädigung mit schwerem Erfolg | 75 | 58 | 17 | 77.3 | 22.6 |
| Vorsätzliche Körperbeschädigung an Ascendenten | 38 | 34 | 4 | 89.4 | 10.5 |
| Entmannung | 1 | — | 1 | — | 100 |
| beim Zuchtgericht: | | | | | |
| Vorsätzliche Körperbeschädigung | 105132 | 92139 | 12993 | 87.6 | 12.3 |
| Von diesen letzteren standen im Alter von unter 16 Jahren | 1248 | 1122 | 126 | 89.8 | 10.0 |
| 16—21 „ | 17953 | 16707 | 1246 | 93.0 | 6.9 |
| 21 und mehr Jahren | 85931 | 74310 | 11621 | 86.4 | 13.5 |

Der Antheil des weiblichen Geschlechtes an der Straffälligkeit ist daher in Frankreich bei diesen Strafthaten höher als in Deutschland. Bei der tödtlichen Körperverletzung (dem österr. Todtschlag) beträgt die weibliche Straffälligkeit etwa $^1/_{10}$, bei der einfachen Körperverletzung etwa $^1/_7$ der männlichen (in Deutschland bei der gefährlichen $^1/_4$, bei der einfachen $^1/_5$).

Betrachten wir die italienische Statistik, so ist vorauszuschicken, dass auch hier die bereits bei den Tödtungsverbrechen angeführten Ziffern über den einfachen Mord und die tödtliche Körperverletzung in Betracht kommen, da sie eben beide Thatbestände umfassen und aller Wahrscheinlichkeit der zweite Thatbestand der weitaus zahlreichere ist.

| Italien 1891—1895 Verurtheilte | Männer | | Weiber | |
|---|---|---|---|---|
| Einfacher Mord und tödtl. Körperverletzung | 7000 | 96.7 | 236 | 3.2 |
| Schwere und schwerste Körperverletzung | 38817 | 93.6 | 2648 | 6.3 |
| Leichte und leichteste Körperverletzung | 110004 | 83.3 | 22031 | 16.6 |

Hier zeigt sich bei der grossen Zahl der Straffälle unzweideutig das Ansteigen der weiblichen Straffälligkeit mit dem Sinken des Grades der Schwere. Die grosse Zahl an sich (jährlich im Durchschnitt 1400, 7703 und 22000, davon 47529 und 4406 weibliche Verurtheilte, bei einer Bevölkerung von etwa 32 Millionen) ist zweifellos auf das erregbare südliche Temperament zurückzuführen.

Digitized by Google

7. Die Strafthaten gegen das Vermögen. Es ist die Vergleichbarkeit der Statistik der einzelnen Länder wesentlich durch die Verschiedenartigkeit der strafgesetzlichen Regelung beeinträchtigt. Eigentlich giebt nur der Diebstahl die Möglichkeit zu solchen Vergleichen und auch hier ist Vorsicht geboten, da in einzelnen Staaten (Deutschland und Italien) der anderswo ausgeschiedene Holzdiebstahl aus Wäldern sehr stark mit in die Wagschale fällt, ausserdem die Abstufungen nach der Schwere grundverschieden sind.

In dem folgenden werden nur die wesentlichsten Thatbestände berücksichtigt und zwar jene, bei denen eine weibliche Straffälligkeit mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Stellung des Weibes in Frage kommt und mit Ausschluss der später zu erörternden Brandlegung und Sachbeschädigung.

Für Nichtkenner des österr. Strafrechtes sei bemerkt, dass bei Raub, Diebstahl, Veruntreuung, Münz- und Creditpapierfälschung die Theilnehmung (Hehlerei) mit eingeschlossen ist, die Wilderei als Diebstahl behandelt ist, ferner dass der Betrug auch Meineid, falsche Aussage, Betrug durch Urkundenfälschung, Fundverheimlichung enthält. Auch hier sind nur die Verbrechen berücksichtigt. Die Verurtheilungen stellen sich in Oesterreich:

| Oesterreich 1880—1893 | Geschlecht | | darunter Jugendliche (14 - 20) | |
|---|---|---|---|---|
| Summe der Verurtheilten | Männer | Weiber | Männer | Weiber |
| Raub . . . . . | 1895 | 78 | 447 | 18 |
| | 96.0 | 3.9 | 96.1 | 3.8 |
| Diebstahl (Verbrechen) . | 180509 | 42869 | 40869 | 10470 |
| | 80.8 | 19.1 | 79.6 | 20.3 |
| Veruntreuung „ . | 8452 | 870 | 748 | 52 |
| | 90.6 | 9.3 | 93.5 | 6.5 |
| Betrug „ . | 30505 | 8015 | 2988 | 899 |
| | 79.1 | 20.8 | 76.8 | 23.1 |
| Münz- und Creditpapierfälschung . . . . . | 696 | 76 | 115 | 3 |
| | 90.1 | 9.8 | 97.4 | 2.5 |

Wenn auch die Vertheilung der Altersclassen auf die 2 Geschlechter keine gleichmässige ist, insbesonders ein höherer Antheil der Weiblichen unter den Jugendlichen begreiflicherweise einen verhältnissmässig stärkeren Antheil an der Straffälligkeit der Jugendlichen, als an der Straffälligkeit im Allgemeinen begründen könnte, so ist doch ein Vergleich der Verhältnisse bei den einzelnen Strafthaten möglich. Wir finden eine auffallend stärkere Belastung beim Diebstahl und Betrug sowohl der Weiber im allgemeinen, als der weiblichen Jugendlichen

Digitized by Google

gegenüber der Belastung der Weiblichen bei den 3 anderen Thatbeständen.

In Bezug auf die Jugendlichen habe ich beim Diebstahl und Betrug die Umrechnung auf 10,000 der Altersclasse und des Geschlechtes gemacht.

| Oesterreich Verurtheilte auf 10000 Jugendliche | Diebstahl | | | Betrug | | | Verbrechen überhaupt | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | zus. | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. | zus. | männl. | weibl. |
| 1880—1883 | 14.8 | 24.4 | 5.60 | 0.95 | 1.43 | 0.48 | 20.9 | 35.5 | 6,83 |
| 1889—1893 | 13.7 | 22.5 | 5.55 | 1.18 | 1.91 | 0.50 | 21.4 | 37.1 | 6.87 |

Wir finden beim Diebstahle eine kleine Abnahme, beim Betruge eine noch kleinere Zunahme bei beiden Geschlechtern der Jugendlichen.

Viel klarer ist das Bild in Deutschland, da eben dort auch die kleine Straffälligkeit statistisch berücksichtigt wird. (Die Wilderei ist in den Ziffern nicht enthalten.)

| Deutschland Durchschnitt 1881/1892 | Raub und räuberische Erpressung | | | | | | Erpressung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 414 | 0.13 | 395 | 0.25 | 19 | 0.01 | 473 | 0.14 | 404 | 0.26 | 69 | 0.04 |
| Jugendliche | 67 | 0.12 | 62 | 0.22 | 5 | 0.02 | 20 | 0.04 | 18 | 0.06 | 2 | 0.01 |
| Erwachsene | 347 | 0.13 | 333 | 0.26 | 14 | 0.01 | 453 | 0.17 | 386 | 0.30 | 67 | 0.05 |
| 12—18 Jahre | 67 | 0.12 | 62 | 0.22 | 5 | 0.02 | 20 | 0.04 | 18 | 0.06 | 2 | 0.01 |
| 18—21 „ | 74 | 0.30 | 72 | 0.80 | 2 | 0.01 | 41 | 0.17 | 36 | 0.31 | 5 | 0.04 |
| 21—25 „ | 87 | 0.31 | 84 | **0.87** | 3 | 0.02 | 53 | 0.18 | 45 | 0.36 | 8 | 0.05 |
| 25—30 „ | 82 | 0.23 | 79 | 0.46 | 3 | 0.02 | 83 | 0.24 | 73 | **0.43** | 10 | 0.06 |
| 30—40 „ | 72 | 0.12 | 67 | 0.23 | 5 | 0.02 | 136 | 0.23 | 112 | 0.39 | 24 | **0.08** |
| 40—50 „ | 26 | 0.05 | 25 | 0.20 | 1 | 0.00 | 81 | 0.16 | 68 | 0.28 | 13 | 0.05 |
| 50—60 „ | 5 | 0.01 | 5 | 0.03 | — | — | 42 | 0.12 | 36 | 0.21 | 6 | 0.03 |
| 60—70 „ | 1 | 0.00 | 1 | 0.01 | — | — | 15 | 0.06 | 14 | 0.12 | 1 | 0.01 |
| 70 und mehr | — | — | — | — | — | — | 2 | 0.02 | 2 | 0.03 | 0 | 0.01 |

| Deutschland. Durchschnitt 1881—92 | Schwerer Diebstahl | | | | | | Einfacher Diebstahl | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurth. | | Männer | | Weiber | | Verurth. | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 10263 | 3.14 | 8967 | 5.75 | 1296 | 0.76 | 82979 | 25.3 | 58569 | 37.5 | 24410 | 14.3 |
| Jugendliche | 2632 | 4.72 | 2350 | 8.44 | 282 | 1.01 | 16392 | 29.4 | 11919 | 42.8 | 4473 | 16.0 |
| Erwachsene | 7631 | 2.82 | 6617 | 5.16 | 1014 | 0.71 | 66587 | 24.5 | 46650 | 36.3 | 19937 | 13.9 |
| 12—18 Jahre | 2632 | 4.72 | 2350 | 8.44 | 282 | 1.01 | 16392 | 29.4 | 11919 | 42.8 | 4473 | 16.0 |
| 18—21 „ | 1780 | **7.27** | 1579 | **13.6** | 201 | **1.56** | 10112 | **41.3** | 7118 | **61.5** | 2994 | **25.1** |
| 21—25 „ | 1523 | 5.36 | 1321 | 10.6 | 202 | 1.26 | 9861 | 34.7 | 6731 | 54.2 | 3130 | 19.5 |

Digitized by Google

| Deutschland. Durchschnitt 1881—92 | Schwerer Diebstahl | | | | | | Einfacher Diebstahl | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurth. | | Männer | | Weiber | | Verurth. | | Männer | | Weiber | |
| 25—30 Jahre | 1420 | 4.03 | 1248 | 7.32 | 172 | 0.94 | 11229 | 31.8 | 8180 | 48.0 | 3049 | 16.7 |
| 30—40 „ | 1664 | 2.81 | 1428 | 4.97 | 236 | 0.78 | 16701 | 28.2 | 11801 | 41.0 | 4900 | 16.0 |
| 40—50 „ | 831 | 1.68 | 696 | 2.92 | 135 | 0.53 | 10806 | 21.8 | 7354 | 30.8 | 3452 | 13.4 |
| 50—60 „ | 314 | 0.87 | 262 | 1.53 | 52 | 0.27 | 5301 | 14.6 | 3656 | 21.4 | 1645 | 8.62 |
| 60—70 „ | 86 | 0.34 | 73 | 0.62 | 13 | 0.09 | 2079 | 8.11 | 1475 | 12.4 | 604 | 4.39 |
| 70 u. mehr | 9 | 0.07 | 7 | 0.13 | 2 | 0.02 | 416 | 3.33 | 294 | 5.19 | 122 | 1.79 |
| 1896 | | | | | | | | | | | | |
| Zusammen | 11740 | 3.20 | 10440 | 5.94 | 1300 | 0.68 | 79407 | 21.6 | 57309 | 32.6 | 22098 | 11.5 |
| Jugendliche | 3564 | 5.65 | 3257 | 10.3 | 307 | 0.97 | 17928 | 28.4 | 13335 | 42.1 | 4593 | 14.5 |
| Erwachsene | 8176 | 2.69 | 7183 | 4.99 | 993 | 0.62 | 61479 | 20.2 | 43974 | 30.5 | 17505 | 10.9 |

| Deutschland Durchschnitt 1881/1892 | Unterschlagung | | | | | | Hehlerei | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurth. | | Männer | | Weiber | | Verurth. | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 15164 | 4.64 | 12109 | 7.76 | 3055 | 1.79 | 7528 | 2.30 | 4430 | 2.84 | 3098 | 1.81 |
| Jugendliche | 1559 | 2.80 | 1243 | 4.46 | 316 | 1.14 | 853 | 1.53 | 729 | 2.62 | 124 | 0.45 |
| Erwachsene | 13605 | 5.02 | 10866 | 8.47 | 2739 | 1.92 | 6675 | 2.46 | 3701 | 2.89 | 2974 | 2.08 |
| 12—18 Jahre | 1559 | 2.80 | 1243 | 4.46 | 316 | 1.14 | 853 | 1.53 | 729 | 2.62 | 124 | 0.45 |
| 18—21 „ | 1740 | 7.11 | 1414 | 12.2 | 326 | **2.53** | 522 | 2.13 | 402 | **3.48** | 120 | 0.93 |
| 21—25 „ | 2059 | 7.25 | 1659 | **13.3** | 400 | 2.50 | 638 | 2.25 | 426 | 3.44 | 212 | 1.32 |
| 25—30 „ | 2515 | 7.14 | 2102 | 12.3 | 413 | 2.27 | 910 | 2.58 | 587 | 3.45 | 323 | 1.77 |
| 30—40 „ | 3698 | 6.25 | 2969 | 10.3 | 729 | 2.39 | 1864 | 3.15 | 978 | 3.41 | 886 | 2.91 |
| 40—50 „ | 2228 | 4.50 | 1686 | 7.06 | 542 | 2.11 | 1601 | 3.23 | 728 | 3.05 | 873 | **3.41** |
| 50—60 „ | 971 | 2.68 | 737 | 4.31 | 234 | 1.23 | 805 | 2.23 | 396 | 2.32 | 409 | 2.14 |
| 60—70 „ | 327 | 1.27 | 249 | 2.10 | 78 | 0.57 | 280 | 1.09 | 155 | 1.30 | 125 | 0.91 |
| 70 und mehr | 61 | 0.49 | 46 | 0.81 | 15 | 0.22 | 45 | 0.36 | 25 | 0.44 | 20 | 0.29 |

Im Vergleich mit der männlichen Straffälligkeit bildet die weibliche beim Raub und der räuberischen Erpressung $^1/_{25}$, bei der Erpressung fast $^1/_6$, beim schweren Diebstahl fast $^1/_7$, beim einfachen etwa $^2/_5$, bei der Unterschlagung $^1/_4$, bei der Hehlerei $^2/_3$ der männlichen. Beim einfachen Diebstahl hat die weibliche Straffälligkeit also die Hälfte der männlichen fast erreicht, bei der Hehlerei diese Hälfte überschritten.

Noch eine weitere Erscheinung ist hervorzuheben. Bei beiden Arten des Diebstahles liegt der Höhepunkt der Straffälligkeit bei beiden Geschlechtern im Alter von 18 bis 21 Jahren, bei der Unterschlagung nur beim weiblichen Geschlecht, während er beim männlichen in die Altersclasse von 21 bis 25 verlegt ist. Das Sinken in den späteren Altersclassen zeigt, dass es sich hier in einer grossen Zahl von Fällen nur um Aeusserungen des jugendlichen Leichtsinnes handelt und dass deshalb in den üblichen Jammer über die Verderbtheit der Jugend und über eine traurige Zukunft durchaus nicht ein-

Digitized by Google

zustimmen ist. Dass diese Unkenrufe unberechtigt sind, zeigt auch das Sinken der Verurtheilungen wegen einfachen Diebstahles bei beiden Geschlechtern, und wegen schweren Diebstahles bei dem weiblichen Geschlechte, wenn man den Zeitraum 1881 bis 1892 mit 1896 vergleicht.

Die Hehlerei ist ein bevorzugtes Gebiet der weiblichen Straffälligkeit, ähnlich wie die Kuppelei, wie wir später sehen werden. Hier erreicht die weibliche erst zwischen 40 und 50 Jahren ihren Höhepunkt und übertrifft in dieser Altersstufe die männliche. Bei der Hehlerei dürfte viel auf die wirthschaftliche Abhängigkeit des Weibes vom Manne zurückzuführen sein.

Der Betrug, bei dem die schweren und einfachen Fälle zusammengezogen sind, giebt ein der Unterschlagung ausserordentlich nahekommendes Bild. Auch hier erreicht die weibliche Straffälligkeit 1/4 der männlichen und ist der Höhepunkt beim Weibe im Alter von 18 bis 21 Jahren, beim Manne im Alter von 21 bis 25 Jahren gelegen.

| Deutschland Durchschn. 1881–92. | Betrug | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 14597 | 4·47 | 11544 | 7.40 | 3053 | 1.79 |
| Jugendliche | 1342 | 2.41 | 854 | 3.07 | 488 | 1.75 |
| Erwachsene | 13255 | 4.89 | 10690 | 8.34 | 2565 | 1.80 |
| 12–18 Jahre | 1342 | 2.41 | 854 | 3.07 | 488 | 1.75 |
| 18–21 „ | 1697 | 6.93 | 1237 | 10.6 | 460 | **3.56** |
| 21–25 „ | 2125 | 7.49 | 1648 | **13.2** | 477 | 2.98 |
| 25–30 „ | 2543 | 7.22 | 2128 | 12.4 | 415 | 2.28 |
| 30–40 „ | 2530 | 5.96 | 2953 | 10.2 | 577 | 1.89 |
| 40–50 „ | 2081 | 4.20 | 1690 | 7.08 | 391 | 1.53 |
| 50–60 „ | 913 | 2.52 | 742 | 4.34 | 171 | 0.90 |
| 60–70 „ | 308 | 1.20 | 248 | 2.09 | 60 | 0.44 |
| 70 u. m. „ | 51 | 0.41 | 41 | 0.72 | 10 | 0.15 |

Bei der dem Betruge in der Mehrzahl der Fälle verwandten Urkundenfälschung erreicht die weibliche Straffälligkeit 1/3 der männlichen und liegt der Höhepunkt bei beiden Geschlechtern im Alter von 21 bis 25 Jahren.

| Deutschland | Urkundenfälschung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 3181 | 0.97 | 2615 | 1.68 | 566 | 0.33 |
| Jugendliche | 382 | 0.69 | 315 | 1.13 | 67 | 0.24 |
| Erwachsene | 2799 | 1.03 | 2300 | 1.79 | 499 | 0.35 |

Digitized by Google

| Deutschland | Urkundenfälschung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| 12—18 Jahre . . . . | 382 | 0.69 | 315 | 1.13 | 67 | 0.24 |
| 18—21 „ . . . . . | 420 | 1.72 | 353 | 3.06 | 67 | 0.52 |
| 21—25 „ . . . . . | 477 | 1.68 | 392 | **3.16** | 85 | **0.54** |
| 25—30 „ . . . . . | 536 | 1.52 | 451 | 2.65 | 85 | 0.46 |
| 30—40 „ . . . . . | 724 | 1.22 | 589 | 2.05 | 135 | 0.44 |
| 40—50 „ . . . . . | 405 | 0.82 | 322 | 1.35 | 83 | 0.32 |
| 50—60 „ . . . . . | 175 | 0.48 | 142 | 0.83 | 33 | 0.17 |
| 60—70 „ . . . . . | 51 | 0.20 | 42 | 0.36 | 9 | 0.07 |
| 70 u. mehr . . . . . | 10 | 0.08 | 8 | 0.14 | 2 | 0.02 |

Mit Rücksicht auf das össterr. Recht führe ich hier die Verletzung der Eidespflicht, falsche Aussage u. dgl. an. Sie ist aus naheliegenden Gründen bei beiden Geschlechtern eine Strafthat des höheren Alters (40—50 Jahren), sie hängt mehr mit der Zahl und Art der Rechtshändel als der Bevölkerung zusammen. Hier kann die Statistik nur sehr unvollkommen Aufschluss geben, da vorwiegend örtliche Verhältnisse in Frage kommen und damit die Erfahrung. Ausserdem ist die Zahl der Verurtheilungen auf diesem Gebiete sehr wenig massgebend. Je weniger wahrheitsliebend vor Gericht eine Bevölkerung ist, desto schwerer ist es, falsche Aussagen und falsche Eide nachzuweisen. Die Beweise für und wider werden eben zumeist in gleichem Maasse unzuverlässlich und nur ein ganz geringer Bruchtheil jener Fälle führt zu einer Verurtheilung, in welchen der eine oder der andere falsch ausgesagt haben muss. Es gilt dies ebenso für Länder, in denen bloss die vorsätzliche falsche Aussage gestraft wird, als in jenen (wie Deutschland), in welchen auch die fahrlässige mit Strafe bedroht ist. Die Statistik der Strafurtheile und die Erfahrung der Richter decken sich daher auf diesem Gebiete keineswegs immer.

| Deutschland Durchschnitt 1882—91. | Verletzung der Eidespflicht u. a. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen . . . . . | 1520 | 0.47 | 1142 | 0.73 | 378 | 0.22 |
| Jugendliche . . . . . | 37 | 0.07 | 25 | 0.09 | 12 | 0.04 |
| Erwachsene . . . . . | 1483 | 0.55 | 1117 | 0.87 | 366 | 0.26 |
| 12—18 Jahre . . . . | 37 | 0.07 | 25 | 0.09 | 12 | 0.04 |
| 18—21 „ . . . . . | 109 | 0.45 | 80 | 0.69 | 29 | 0.23 |
| 21—25 „ . . . . . | 147 | 0.52 | 103 | 0.83 | 44 | 0.28 |
| 25—30 „ . . . . . | 211 | 0.60 | 165 | 0.97 | 46 | 0.26 |
| 30—40 „ . . . . . | 377 | 0.64 | 289 | 1.01 | 88 | 0.29 |
| 40—50 „ . . . . . | 334 | 0.67 | 248 | **1.04** | 86 | **0.33** |
| 50—60 „ . . . . . | 204 | 0.56 | 154 | 0.90 | 50 | 0.26 |
| 60—70 „ . . . . . | 83 | 0.32 | 64 | 0.54 | 19 | 0.14 |
| 70 u. mehr . . . . . | 17 | 0.14 | 13 | 0.24 | 4 | 0.06 |



Digitized by Google

Eine Berechnung der Antheile des Familienstandes liesse sich nur dadurch herstellen, dass die ausschlaggebenden Altersclassen der beiden Geschlechter auf die 3 Arten des Familienstandes, oder auf ledig und verwittwet einerseits und verheirathet andererseits umgerechnet würden. Dazu fehlen nun aber die Grundzahlen.

Gegenüber dem statistischen Bilde, das in Deutschland geboten ist, giebt die Statistik der anderen Staaten nur dürftige Aufklärung.

Für England müssen wir zunächst, um ein einigermaassen aufklärendes Bild zu erhalten, eine Reihe von Thatbeständen zusammenfassen. Die verbrecherischen Eigenthumsstrafthaten werden in drei Gruppen geschieden, solche mit Gewalt, solche ohne Gewalt und boshafte Sachbeschädigung. In der ersten Gruppe sind der Raub, zwei Arten von Erpressung (durch Drohung mit Anklage und durch andere Drohungen) und eine Reihe von Einbrüchen enthalten, die zwar regelmässig, aber nicht nothwendig Diebstahl oder Diebstahlsversuch sind (Kircheneinbruch, Einbruch bei Nacht, Hauseinbruch, Ladeneinbruch, Versuch derselben, Eindringen in verbrecherischer Absicht, Besitz von Einbruchswerkzeugen). In der zweiten Gruppe sind 7 Arten von gewöhnlichem Diebstahl, die Unterschlagung, 3 Arten von Betrug, Hehlerei und Bankrott enthalten. Ausserdem gehört hierzu eine Gattung von Urkundenfälschung, während die anderen Arten derselben der Münzverfälschung angereiht sind. Dazu kommen dann die summarisch verhandelten Diebstähle, Veruntreuungen und Hehlereien, die sich durchaus nicht stets durch die Schwere von den vor den Geschworenen verhandelten unterscheiden. Ich versuche nun die Zusammenziehung der Thatbestände in nachstehender Weise:

| England 1898. Verurtheilte | | Verurtheilte | Alter | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | üb. 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | üb. 60 |
| Raub | M. | 236 | — | — | 59 | 122 | 42 | 10 | 2 | 1 |
| | W. | 23 | — | — | 2 | 19 | 1 | 1 | — | — |
| Erpressung | M. | 24 | — | — | 5 | 10 | 6 | 3 | — | — |
| | W. | 5 | — | — | 1 | . | 2 | 2 | — | — |
| Einbruch | M. | 1563 | 9 | 86 | 507 | 512 | 269 | 94 | 36 | 50 |
| | W. | 37 | — | 4 | 7 | 13 | 10 | 2 | 1 | — |
| Diebstahl (Schwurg. | M. | 2951 | 3 | 58 | 527 | 1034 | 643 | 497 | 139 | 150 |
| | W. | 514 | 1 | 5 | 52 | 166 | 143 | 76 | 40 | 31 |
| Diebstahl (summ.) | M. | 25075 | 2019 | 4979 | 5510 | 5439 | 3773 | 1983 | 787 | 585 |
| | W. | 6042 | 142 | 717 | 1057 | 1341 | 1313 | 897 | 411 | 164 |
| Unterschlagung (Schw. | M. | 79 | — | — | 10 | 21 | 26 | 18 | 2 | 2 |
| | W. | 2 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — |

Digitized by Google

| England 1898. Verurtheilte | | Verurtheilte | Alter | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | üb. 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | üb. 60 |
| Unterschlagung (summ.) | M. | 1025 | 3 | 78 | 189 | 356 | 279 | 102 | 16 | 2 |
| | W. | 9 | — | 2 | 3 | 3 | — | 1 | — | — |
| Hehlerei (Schw.) | M. | 164 | — | 2 | 20 | 55 | 38 | 23 | 15 | 11 |
| | W. | 32 | — | — | 4 | 5 | 14 | 7 | 2 | — |
| Hehlerei (summ.) | M. | 287 | 7 | 22 | 52 | 66 | 60 | 45 | 22 | 13 |
| | W. | 158 | — | 1 | 6 | 21 | 39 | 70 | 15 | 16 |

Fehlt uns hier auch die Beziehung zur Zahl der Angehörigen des Geschlechtes und der Altersclassen, so finden wir doch, wenn wir hierin einige Uebereinstimmung mit den deutschen Antheilen annehmen, die Erscheinung wiederkehren, dass beim einfachen Diebstahl in beiden Geschlechtern der Höhepunkt in den jüngeren Altersclassen liegt, dass die weibliche Straffälligkeit beim einfachen Diebstahl in der Altersclasse von 21 bis 30 Jahren bis zu $^1/_4$ der männlichen ansteigt und dass bei der gewöhnlichen Hehlerei die weibliche Straffälligkeit mehr als die Hälfte der männlichen beträgt und sie in der Altersklasse von 40 bis 50 überwiegt.

Zu erwähnen ist noch, dass wegen Wilderei vor den Geschworenen 34 Männer, summarisch 319 Männer und 1 Weib, wegen ungesetzlichen Besitz von Wild 36, wegen Hehlerei 1 Mann verurtheilt wurden. Ausserdem wurden wegen kleiner Entwendungen 1082 Männer und 55 Weiber verurtheilt.

Wenn sich auch die Verurtheilungen wegen Betruges, Fälschung und Münzfälschung ohne Erläuterung der Thatbestände kaum zu Vergleichen heranziehen lassen, so seien doch zur Vollständigkeit die Ziffern angeführt und sei nur erwähnt, dass der Betrugsbegriff wesentlich eingeschränkt ist.

| England 1898. Verurtheilte | | Verurtheilte | Alter | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | unt. 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | üb. 60 |
| Betrug | M. | 710 | — | 12 | 53 | 205 | 222 | 115 | 57 | 46 |
| | W. | 137 | — | 5 | 23 | 56 | 31 | 10 | 8 | 4 |
| Fälschung | M. | 187 | — | 5 | 25 | 52 | 58 | 28 | 14 | 5 |
| | W. | 27 | — | — | 6 | 7 | 11 | 2 | 1 | — |
| Münzfälschung | M. | 95 | — | 1 | 18 | 40 | 17 | 10 | 4 | 5 |
| | W. | 19 | — | — | 4 | 5 | 6 | 2 | 1 | 1 |



Digitized by Google

Für Frankreich führe ich nur die Ziffern von 1895 an, beschränke mich auf den Diebstahl und rechne den Diebstahl mit Gewaltanwendung nicht abgesondert. Bei den verwickelten Thatbeständen und bei dem Umstand, dass die Altersberechnungen bei den Schwurgerichtsstrafthaten nicht nach Geschlechtern gesondert sind, hätte ein Mehr wenig Werth.

| Frankreich 1895. | Angeklagte | Geschlecht | | Auf 100 Angeklagte | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | W. | M. | W. |
| Diebstahl (Schwurgericht) | 1304 | 1155 | 149 | 88.5 | 11.4 |
| „ (Polizeigericht) | 44762 | 34119 | 10643 | 76.2 | 23.7 |
| bei letzt. Alter unter 16 J. | 3778 | 3150 | 628 | 83.3 | 16.6 |
| 16–21 Jahre | 9589 | 7911 | 1678 | 82.5 | 17.4 |
| 21 u. mehr | 31395 | 23058 | 8337 | 73.4 | 26.5 |

Auch hier ist das verhältnissmässige Ansteigen der weiblichen Straffälligkeit in den höheren Altersclassen und bei den leichteren Thatbeständen wahrzunehmen.

| Frankreich beim Zuchtgericht wegen Diebstahls angeklagt: Durchschn. 1880/95: | Männer | | | Weiber | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Auf 100 Angekl. | Auf 100 des Geschlechtes | Zahl | Auf 100 Angekl. | Auf 100 des Geschlechtes |
| im Alter unter 16 J. | 3534 | 7.2 | 9.4 | 688 | 1.4 | 6.0 |
| 16—21 | 8229 | 16.8 | 21.8 | 1684 | 3.4 | 14.8 |
| 21 aufw. | 25812 | 52.7 | 68.7 | 9001 | 18.3 | 79.1 |
| zusammen | 37575 | 76.7 | 100 | 11373 | 23.2 | 100 |

Auch in Italien richtet sich die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes nach der Schwere der That. Zur Erpressung ist auch

| Italien Verurtheilte 1891—95 Summen | Männer | Weiber | Auf 100 Verurtheilte | | Vorbestrafte | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Männer | Weiber | Männer | Weib. |
| Raub und Erpressung | 3980 | 91 | 97.7 | 2.2 | 42.5 | 18.6 |
| Erschwerter Diebstahl | 68548 | 8667 | 88.7 | 11.2 | 34.6 | 17.9 |
| Einfacher Diebstahl . | 150658 | 46712 | 75.6 | 24.3 | 28.4 | 19.9 |
| Betrug im Handel und Gewerbe . . . . | 3434 | 888 | 79.4 | 20.5 | 15.7 | 5.7 |
| Andere Betrügereien | 25202 | 4190 | 85.7 | 14.2 | 33.7 | 17.5 |
| Fälschung von Urkunden . . . . | 1958 | 159 | 92.4 | 7.5 | 25.1 | 11.9 |
| Andere Fälschungen . | 1433 | 112 | 92.7 | 7.2 | 19.1 | 5.3 |
| Münz- und Creditpapierfälschung . . | 343 | 18 | 95.0 | 4.9 | 42.2 | — |
| Verausgabung ohne Einverständniss . . | 2194 | 268 | 89.1 | 10.8 | 32.9 | 16.4 |

Digitized by Google

die Lösegelderpressung gerechnet. Die vielen Verurtheilungen wegen Verausgabung von Falschgeld sind augenscheinlich auf den starken Umlauf von solchem und die Sucht, den Schaden wieder abzuwälzen, zurückzuführen.

8. Brandlegung und vorsätzliche Sachbeschädigung. In Oesterreich wurden wegen gemeingefährlicher Verbrechen und des Verbrechens der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums verurtheilt:

| Oesterreich 1880–1893 Summe der Verurtheilten | Geschlecht | | Darunter Jugendliche von 14–20 J. | |
|---|---|---|---|---|
| | Männer | Weiber | Männer | Weiber |
| Oeffentliche Gewaltthätigkeit nach § 85c, 87, 89 StG. | 909 | 23 | 300 | 9 |
| | 97.5 | 2.4 | 97.0 | 2.9 |
| Brandlegung | 2511 | 524 | 369 | 127 |
| | 82.7 | 17.2 | 74.3 | 25.6 |
| Boshafte Eigenthumsbeschädigung | 5471 | 209 | 1100 | 23 |
| | 96.3 | 3.6 | 97.9 | 2.0 |

Dass die Weiblichen an den gemeingefährlichen Thatbeständen der ersten Reihe wenig betheiligt sind, kann nicht Wunder nehmen, es handelt sich um Handlungen an Eisenbahnen, Dampfmotoren, in besonders gefährlichen Verhältnissen, an Telegraphen u. dgl. Ebenso ist es leicht erklärlich, dass die Weiblichen bei der Brandlegung stärker betheiligt sind, als bei der boshaften Sachbeschädigung. Es ist dieser Umstand auf die starke Betheiligung des jugendlichen Alters beiderlei Geschlechter an der Brandlegung zurückzuführen. Auch hier gibt die deutsche Statistik besseren Aufschluss.

| Deutschland Durchschnitt 1881/92 | Sachbeschädigung | | | | | | Brandlegung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurth. | | Männer | | Weiber | | Verurth. | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 12680 | 3.88 | 11858 | 7.60 | 822 | 0.48 | 538 | 0.16 | 433 | 0.28 | 105 | 0.06 |
| Jugendliche | 1900 | 3.41 | 1828 | 6.57 | 72 | 0.26 | 148 | 0.27 | 102 | 0.37 | 46 | 0.16 |
| Erwachsene | 10780 | 3.98 | 10030 | 7.82 | 750 | 0.52 | 390 | 0.14 | 331 | 0.26 | 59 | 0.04 |
| 12–18 Jahre | 1900 | 3.41 | 1828 | 6.57 | 72 | 0.26 | 148 | 0.27 | 102 | **0.37** | 46 | **0.16** |
| 18–21 „ | 2167 | 8.85 | 2106 | **18,2** | 61 | 0.47 | 45 | 0.18 | 37 | 0.32 | 8 | 0.06 |
| 21–25 „ | 2130 | 7.50 | 2039 | 16.4 | 91 | 0.57 | 51 | 0.18 | 44 | 0.36 | 7 | 0.04 |
| 25–30 „ | 2064 | 5.86 | 1958 | 11.5 | 106 | 0.59 | 58 | 0.17 | 52 | 0.31 | 6 | 0.03 |
| 30–40 „ | 2381 | 4.01 | 2173 | 7.57 | 208 | **0.68** | 98 | 0.17 | 83 | 0.29 | 15 | 0.05 |
| 40–50 „ | 1265 | 2.56 | 1100 | 4.61 | 165 | 0.65 | 76 | 0.15 | 63 | 0.26 | 13 | 0.05 |
| 50–60 „ | 533 | 1.47 | 450 | 2.64 | 83 | 0.43 | 40 | 0.11 | 33 | 0.19 | 7 | 0.04 |
| 60–70 „ | 187 | 0.73 | 158 | 1.33 | 29 | 0.21 | 17 | 0.07 | 15 | 0.12 | 2 | 0.02 |
| 70 und mehr | 46 | 0.37 | 40 | 0.70 | 6 | 0.09 | 5 | 0.04 | 4 | 0.07 | 1 | 0.01 |

Digitized by Google

Während bei der Sachbeschädigung der männliche Höhepunkt im Alter von 18 bis 21 Jahren, der weibliche im Alter von 30 bis 40 Jahren liegt, befindet er sich bei der Brandlegung bei beiden Geschlechtern im Alter von 12 bis 18 Jahren. Es ist eine Erfahrungsthatsache, dass Brandlegungen im jugendlichen Alter sehr häufig ohne Ueberlegung der schweren Folgen begangen werden u. z. von Jugendlichen, die sonst nicht geradezu als verderbt anzusehen sind. Bei den Weiblichen sinkt die Straffälligkeit schon bei der nächsten Altersstufe auf nahezu ein Drittel herab, ein Zeichen, dass es sich hier nur um eine vorübergehende, diesem Alter anhaftende Erscheinung handelt. Bei den Männern tritt das Sinken nur allmählich ein.

In England werden die Verurtheilungen wegen Brandlegung und Anzünden von Getreideschobern u. dgl. unterschieden, ferner verschiedene Arten von Sachbeschädigungen. Aus letzteren hebe ich nur die Beschädigungen an Eisenbahnen hervor, die übrigen fasse ich zusammen. Es zeigt sich hier bei der Brandlegung, dass die verurtheilten Weiblichen überwiegend in jugendlichem Alter standen, dass dagegen bei den leichtesten Fällen der Sachbeschädigung (non indictable) das jugendliche Alter wenig, dagegen das höhere Alter auch im Verhältniss zur entsprechenden Altersclasse der Männer stärker betheiligt war.

| England 1898. Verurtheilte | | Verurtheilte | üb. 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | üb. 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brandlegung | M. | 60 | — | 4 | 17 | 18 | 11 | 4 | 3 | 3 |
| | W. | 6 | — | 3 | 2 | — | 1 | — | — | — |
| Anzünden von Getreideschober | M. | 14 | — | 4 | 6 | 2 | — | — | — | 1 |
| | W. | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Beschädigung an Eisenbahnen | M. | 3 | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — |
| | W. | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Sachbeschädigung | M. | 87 | — | 1 | 8 | 27 | 17 | 15 | 10 | 9 |
| | W. | 19 | — | — | 2 | 5 | 8 | 4 | — | — |
| Sachbeschädigung (summarisch | M. | 2545 | 42 | 167 | 413 | 757 | 565 | 322 | 158 | 121 |
| | W. | 741 | 1 | 1 | 46 | 229 | 243 | 143 | 57 | 21 |

In Frankreich wurden 1895 wegen Brandlegung 140 Männer und 34 Weiber über 40 Jahre und 27 männliche und 3 weibliche Jugendliche angeklagt. Die Ziffern über Sachbeschädigung lassen sich schwer in Vergleich ziehen. Für Italien ergeben sich folgende Ziffern:

Digitized by Google

| Italien 1891—1895. Summe der Verurtheilten | Verurtheilte | | Auf 100 kommen | | Vorbestr. auf 100 Verurth. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| Brandlegung, Ueberschwemmung, Strandraub | 898 | 83 | 91.5 | 8.4 | 29.1 | 12.0 |
| Usurpation und Sachbeschädigung . . . . | 23747 | 1766 | 93.0 | 6.9 | 19.1 | 9.5 |

Die Betheiligung des Weibes ist daher geringer als in Oesterreich und Deutschland.

9. Strafthaten gegen die Sittlichkeit. Aus psychologischen und physiologischen Gründen ist es ziemlich naheliegend, wo die Straffälligkeit des Weibes auf diesem Gebiete zu suchen ist. Bei den eigentlichen Unzuchtsstrafthaten überwiegt die Straffälligkeit des Mannes, das Weib ist bei den meisten das Opfer des männlichen Geschlechtstriebes. Das Weib braucht zur Befriedigung desselben in der Regel zu strafbaren Mitteln nicht zu greifen, das Weib wird aber durch das Bestreben, die Folgen des sittenverstossenden Geschlechtsverkehres zu beseitigen, häufig straffällig werden (Strafthaten gegen das Kindesleben). Die Straffälligkeit des Weibes auf dem Gebiete der Unzucht selbst richtet sich vorwiegend auf die Beförderung der Unzucht Anderer, sei es durch Gelegenheitsmacherei, sei es durch Feilhalten des eigenen Körpers. In beiden Fällen ist der Beweggrund Eigennutz, denn selbst bei der Prostitution spielt die Befriedigung des eigenen Geschlechtsstriebes wohl nur eine untergeordnete Rolle (besonders nach längerer Ausübung des Gewerbes). Man hat insbesonders vom Standpunkte der italienischen Positivisten versucht, die Prostitution gewissermassen als Ergänzung der weiblichen Straffälligkeit heranzuziehen, weil sich die geringe Straffälligkeit des Weibes mit der gekünstelten Minderwerthigkeitslehre nicht recht in Einklang bringen liess. Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Erörterung auf diesen Gegenstand näher einzugehen (ich habe mich mit demselben in einer Kritik „Die Kriminalanthropologie" Gerichtssaal 51, 1895 beschäftigt). Hier sei nur hervorgehoben, dass die Prostitution kriminalstatistisch als eine Form der Arbeitsscheu aufzufassen ist, natürlich nur soweit, als sie straffällig erklärt wird. Anderen Falles kommt sie lediglich als eine durch Eigennutz erschwerte Unsittlichkeit vor dem Forum der Sitte in Betracht. Die englische Statistik giebt Gelegenheit, den Umfang dieser Straffälligkeit zu beurtheilen. Allerdings bildet auch auf diesem Gebiete die Zahl der Aburtheilungen nur einen geringen Bruchtheil der thatsächlichen Rechtsbrüche, doch dies ist auf dem ganzen, weitem Gebiete der Arbeitsscheustrafthaten der Fall.

Digitized by Google

Für Oesterreich seien die Daten über die Unzuchtsverbrechen angeführt, obgleich sie infolge der Einschränkung auf die Verbrechen und der Zusammenfassung aller sehr wenig Aufschluss geben. Es wurden in den 14 Jahren von 1880 bis 1893 im Ganzen 10754 Männer und 351 Weiber, darunter 3421 männliche und 118 weibliche Jugendliche von 14 bis 20 Jahren verurtheilt (3,1 bezieh. 3,3% weibliche). Dabei ist das Verbrechen der Kuppelei eingeschlossen. Auf 10000 der strafmündigen Jugendlichen des betreffenden Geschlechtes berechnet, ergeben sich folgende Ziffern:

| Oesterreich. Verbr. d. Unzucht | Verurtheilte Jugendliche 14—20 J. auf 10000 | |
|---|---|---|
| | Männl. | Weibl. |
| 1880—1883 | 1.37 | 0.03 |
| 1889—1893 | 2.39 | 0.08 |

Gehen wir auf Deutschland über, so liegt eine Berechnung für die Unzucht mit Gewalt, an Bewusstlosen und Unmündigen, sowie der Verleitung zum Beischlaf durch Täuschung vor.

| Deutschland, Durchschnitt 1882—91 | Unzucht mit Gewalt u. s. w. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurtheilte | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 3030 | 0.93 | 3005 | 1.93 | 25 | 0.01 |
| Jugendliche | 665 | 1.19 | 654 | 2.35 | 11 | 0.04 |
| Erwachsene | 2365 | 0.87 | 2351 | 1.83 | 14 | 0.01 |
| 12—18 Jahre | 665 | 1.19 | 654 | 2.35 | 11 | **0.04** |
| 18—21 „ | 397 | 1.62 | 394 | **3.40** | 3 | 0.03 |
| 21—25 „ | 330 | 1.16 | 327 | 2.64 | 3 | 0.02 |
| 25—30 „ | 361 | 1.02 | 359 | 2.10 | 2 | 0.01 |
| 30—40 „ | 538 | 0.91 | 535 | 1.86 | 3 | 0.01 |
| 40—50 „ | 349 | 0.70 | 347 | 1.45 | 2 | 0.01 |
| 50—60 „ | 212 | 0.59 | 211 | 2.24 | 1 | 0.00 |
| 60—70 „ | 129 | 0.50 | 129 | 1.53 | — | — |
| 70 und mehr | 49 | 0.39 | 49 | 0.86 | — | — |

Der Schwerpunkt der weiblichen Straffälligkeit liegt im Alter von 12 bis 18 Jahre, jener der männlichen im Alter von 18 bis 21 Jahren, die weibliche erreicht jedoch selbst im ersterwähnten Alter nur $^1/_{60}$ der männlichen. Nach der Natur der obigen Thatbestände ist dies begreiflich. Ich führe deshalb die Verurtheilungsziffern des Jahres 1893 für sämmtliche Thatbestände an (ich bemerke hierzu, dass die widernatürliche Unzucht mit Personen desselben Geschlechts nach deutschem Rechte nur an Männern gestraft wird).

Digitized by Google

| Deutschland 1893 Strafthaten gegen die Sittlichkeit | Jugendliche | | Erwachsene | | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| Blutschande . . . . . | 5 | 18 | 244 | 135 | 249 | 153 |
| Missbrauch eines Vertrauensverhältn. | — | — | 56 | 1 | 56 | 1 |
| Widernatürliche Unzucht . . . . | 116 | — | 406 | 2 | 522 | 2 |
| Unzucht durch Gewalt u. s. w. . . | 898 | 16 | 2873 | 18 | 3771 | 34 |
| Aergerniss d. unzüchtige Handlungen | 147 | 18 | 1327 | 300 | 1474 | 318 |
| Andere Vergehen . . . . . | 4 | — | 124 | 58 | 128 | 58 |

Abgesehen von der Blutschande, bei der in der Regel der weibliche Theil der beeinflusste und der Geschlechtslust des Mannes unterliegende ist, finden wir nur noch bei den ärgernisserregenden unzüchtigen Handlungen, Schriften u. dgl. das weibliche Geschlecht etwas stärker vertreten. Ein ganz anderes Bild giebt die Kuppelei.

| Deutschland Durchschnitt 1882/91 | Kuppelei | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verurth. | | Männer | | Weiber | |
| Zusammen | 1734 | 0.53 | 654 | 0.42 | 1080 | 0.62 |
| Jugendliche | 7 | 0.01 | 5 | 0.01 | 2 | 0.01 |
| Erwachsene | 1727 | 0.64 | 649 | 0.51 | 1078 | 0.75 |
| 12—18 Jahre | 7 | 0.01 | 5 | 0.02 | 2 | 0.01 |
| 18—21 „ | 39 | 0.16 | 27 | 0.23 | 12 | 0.09 |
| 21—25 „ | 131 | 0.46 | 70 | 0.56 | 61 | 0.38 |
| 25—30 „ | 294 | 0.83 | 134 | **0.79** | 160 | 0.88 |
| 30—40 „ | 597 | 1.01 | 211 | 0.74 | 386 | **1.26** |
| 40—50 „ | 416 | 0.84 | 124 | 0.52 | 292 | 1.14 |
| 50—60 „ | 182 | 0.50 | 57 | 0.33 | 125 | 0.65 |
| 60—70 „ | 60 | 0.24 | 22 | 0.18 | 38 | 0.28 |
| 70 und mehr | 8 | 0.06 | 4 | 0.06 | 4 | 0.06 |

Hier überwiegt die weibliche Straffälligkeit schon im Alter von 25 bis 30 Jahren die männliche, steigt bis zum Doppelten derselben an, um erst im höchsten Alter auf die gleiche Höhe zu sinken.

Die Statistik von England giebt ein ähnliches Bild, es lässt sich dasselbe aber durch die Zahlen über die Verurtheilungen wegen Prostitution, Zuhälterei und Bordellhalten (also der nicht qualifizirten Kuppelei) ergänzen. In Bezug auf das Zuhälterthum sei bemerkt, dass die Zahlen nicht vollständig sind, weil sie sich bloss auf das Leben aus dem Erträgniss der Prostitution (living on Prostitutes' Earnings) beziehen, während die Hilfeleistung zur Ausübung der Prostitution durch Männer (Males aiding and abetting Prostitution) unter der Rubrik „Andere Vergehen" verschwinden. Es wurden diesbezüglich 1898 von der Polizei 230 Personen angezeigt. In Bezug auf die widernatürliche Unzucht gilt dasselbe, was für Deutschland erwähnt wurde.

Digitized by Google

Es kommen noch einige Thatbestände unter den Verbrechen vor, die hier nicht erwähnt werden (indecent exposure u.) die bezüglichen Ziffern sind jedoch geringfügig.

| England 1895 | | Verurtheilte | unter 12 | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | über 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Widernatürl. Unzucht | M. | 108 | 1 | 5 | 23 | 45 | 20 | 11 | 5 | 8 |
| | W. | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Nothzucht u. Schädig. | M. | 367 | — | 17 | 70 | 97 | 80 | 53 | 20 | 30 |
| an männl. Personen | W. | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| Entehrung v. jungen | M. | 135 | — | 8 | 31 | 30 | 33 | 18 | 4 | 11 |
| Mädchen | W. | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Kuppelei | M. | 2 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — |
| | W. | 2 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — |
| Bordellhalten | M. | 180 | — | — | 6 | 36 | 52 | 45 | 25 | 16 |
| | W. | 394 | — | — | 18 | 115 | 137 | 74 | 37 | 13 |
| Unsittl. Ankündigung | M. | 26 | — | — | 1 | 6 | 8 | 9 | 1 | 1 |
| | W. | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| Unsittl. Ausstellung | M. | 811 | — | 1 | 73 | 255 | 244 | 145 | 55 | 38 |
| | W. | 216 | — | — | 12 | 91 | 80 | 32 | 1 | — |
| Prostitution | W. | 7205 | — | 2 | 744 | 3093 | 2428 | 800 | 113 | 25 |
| Bettel | M. | 10087 | 2 | 56 | 552 | 1745 | 2556 | 2175 | 1350 | 1651 |
| | W. | 960 | 2 | 4 | 32 | 81 | 203 | 261 | 190 | 187 |
| Unterstandslosigkeit | M. | 4591 | 9 | 144 | 625 | 1037 | 1139 | 866 | 453 | 318 |
| | W. | 651 | — | 6 | 81 | 135 | 178 | 145 | 64 | 42 |
| Spiel | M. | 5494 | 14 | 1830 | 2636 | 593 | 237 | 110 | 45 | 29 |
| | W. | 11 | — | 1 | 1 | 1 | 7 | — | 1 | — |
| Besuch verbot. Räume | M. | 1646 | 2 | 54 | 548 | 515 | 240 | 139 | 64 | 84 |
| | W. | 251 | — | 2 | 25 | 93 | 62 | 37 | 17 | 15 |
| Zuhälterthum | M. | 92 | — | — | 6 | 51 | 27 | 6 | 2 | — |

Die in Anreihung an die Prostitution aufgeführten Thatbestände fallen unter die Landstreichergesetze.

Die Ziffern der Statistik Frankreichs enthalten die Polizeistrafthaten nicht, dagegen den Ehebruch. Hier wie bei den englischen Ziffern ergiebt sich eine starke Betheiligung in Bezug auf

| Frankreich 1895 | Angeklagte | | Männer | | | Weiber | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | W. | b. 16 J. | 16—21 | üb. 21 | bis 16 | 16—21 | üb. 21 |
| Nothzucht u. Schändung an Erwachsenen . . | 87 | — | | | | | | |
| Nothzucht u. Schändung an Kindern . . . . | 516 | 3 | | | | | | |
| Oeffentliche Sittlichkeitsverletzung . . . . | 2710 | 560 | 107 | 504 | 2099 | 41 | 124 | 395 |
| Schändung durch Jugendliche bis 16 Jahre . | 43 | 7 | 43 | — | — | 7 | — | — |
| Begünstigung der Ausschweifung . . . . | 127 | 230 | — | 6 | 121 | 5 | 13 | 212 |
| Ehebruch . . . . . | 967 | 999 | — | 34 | 933 | 1 | 55 | 943 |

Digitized by Google

öffentliche Unsittlichkeit, in beiden Ländern offenbar auf das Dirnenthum zurückzuführen. In Bezug auf Kuppelei stellt sich dieselbe Erscheinung ein wie in Deutschland.

Verhältnissmässig stärker belastet ist das weibliche Geschlecht in Italien. Es ist jedoch hervorzuheben, dass unter der Gesammtbezeichnung „Andere Strafthaten" auch der Ehebruch enthalten ist.

| Italien (1891—1895) Summe der Verurtheilten | Verurtheilte | | Auf 100 | | Vorbestraft waren | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| Nothzucht und gewaltsame Unzucht . | 4326 | 42 | 99.0 | 0.9 | 23.7 | 16.6 |
| Unzucht mit Jugendlichen, öffentliche Unsittlichkeit . . . . . | 2873 | 515 | 84.7 | 15.2 | 24.0 | 23.1 |
| Kuppelei . . . . . | 188 | 796 | 19.1 | 80.8 | 46.8 | 18.2 |
| Andere Strafthaten gegen die Sittlichkeit und Familienordnung . . . . | 1717 | 1230 | 58.2 | 41.7 | 22.0 | 6.9 |

Zum Schlusse möchte ich noch die Zahlen der englischen Trunkenheitsstatistik beifügen:

| England 1898 | Angezeigt | Verurtheilt | 12—16 | 16—21 | 21—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | üb. 60 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Trunkenheit | | | | | | | | | |
| Männer . . . | 98863 | 87311 | 31 | 5411 | 27285 | 25236 | 16993 | 7953 | 4402 |
| Weiber . . . | 42417 | 33368 | 13 | 1115 | 8228 | 11280 | 8008 | 3215 | 1509 |
| Zusammen . . | 141280 | 120679 | 44 | 6526 | 35513 | 36516 | 25001 | 11168 | 5911 |

Damit sei diese Darstellung geschlossen. Ich wollte in Text und in den Tafeln nur ein statistisches Bild der weiblichen Straffälligkeit geben, keineswegs aber eine in alle Einzelheiten eingehende, sämmtliche Thatbestände umfassende Statistik zusammenstellen. Ist das Lesen statistischer Zahlen an sich nicht nach Jedermanns Geschmack, so würde eine Anhäufung von kleinen, wenig sagenden Ziffern dem Zwecke dieser Darstellung nur schädlich gewesen sein. Ihr Ergebniss ist ziemlich klar. Wenn das Weib auch bei einzelnen Thatbeständen schwerer belastet ist, als der Mann, so ist es doch im Ganzen weitaus geringer belastet, als dieser. Gerade auf dem Gebiete, auf dem dem Weibe die schwerste Straffälligkeit zur Last fällt, kommt ein Theil ihrer Schuld dem Manne zu. Wie viel zur Thatsache der geringeren Straffälligkeit des Weibes die in seiner Natur gelegene Schüchternheit, Furcht und Schwäche, wie viel lobenswerthe Enthaltsamkeit beiträgt, das lässt sich weder statistisch, noch psychologisch ergründen.

Digitized by Google

## XX.

# Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie des Aberglaubens.

Von

Staatsanwalt Dr. **Traut** in Leipzig.

Es ist in diesen Blättern schon mehrfach darauf hingewiesen worden, einen wie breiten Raum die abergläubischen Vorstellungen auch noch im Leben der Gegenwart einnehmen. Auch noch in den Zeiten einer weitgehenden Aufklärung, da die Erkenntnissquellen immer mehr aus ihren geheimen Tiefen erschlossen werden und der forschende Geist den unsichtbar waltenden Kräften der Natur ihre ewigen Gesetze ablauscht, treibt der Aberglaube an seinem grünen Holze die üppigsten und seltsamsten Blüthen. Er bethätigt sich im Empfindungsleben als eine Macht, mit der in vielerlei Beziehungen zu rechnen ist und die vor allem auch im Strafprocesse ihre Geltung bewährt und ihre Beachtung erheischt. So ist auch dafür gesorgt, dass die Zunft der Kartenlegerinnen und der wahrsagenden Leute nicht ausstirbt und ihrem lohnenden Gewerbe immer wieder insbesondere die Liebessehnsucht der weiblichen Jugend zur leichten Beute fällt. Der Schleier der Zukunft wird vor ihren spähenden Augen gehoben. Wenn sie oft wüsste, von welchen schmutzigen Händen!

Ein besonders charakteristischer Betrugsfall, der auf diesem dunklen Boden der chiromantischen Kunst und des Gebrauchs sympathetischer Mittel gewachsen ist, hat vor einiger Zeit die Leipziger Strafjustizbehörden beschäftigt. Der Vorgang muthet einen an, wie ein Genrebild aus dem Bauernleben der sibirischen Steppenkultur, wie sie Loewenstimm in seinem fesselnden Buche „Aberglaube und Strafrecht“ so stimmungsvoll nach der Natur gezeichnet hat. Ich glaube daher, dieses Dokument menschlicher Leichtgläubigkeit und Unverstandes der Aktenvergessenheit mit Recht entheben zu dürfen. Es bildet einen nicht uninteressanten Beitrag zur zeitgenössischen Kulturgeschichte und Kriminalistik und beweist zugleich, wie unglaublich leicht es auch heut zu Tage noch den Betrügern gemacht wird, ihre Zeche durch andere Leute bezahlen zu lassen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Geschehnisse völlig den aktenmässigen Feststellungen

Digitized by Google

entsprechend dargestellt und dass nicht etwa zur Belebung Nüancen eingefügt oder Lichter aufgesetzt sind. Nur habe ich aus naheliegenden Gründen auch die Namen des getäuschten Mädchens und des von ihm umworbenen Mannes nicht ausgeschrieben.

Die am 2. März 1852 geborene Louise C. betrieb seit Jahren in ihrer Wohnung zu Leipzig gewerbsmässig das Kartenlegen. Sie pflegte dafür je fünfundzwanzig bis dreissig Pfennige zu berechnen, oft nahm sie ihren Kunden natürlich auch mehr ab. Angeblich hatte sie einen regen Zuspruch. Halb Leipzig ist schon bei mir gewesen, meinte sie in prahlerischer Weise. Zu ihren Kunden gehörte auch die einundzwanzigjährige Verkäuferin M. L. in Leipzig. Eines Tages zu Anfang April 1896 weissagte ihr die C. aus den Karten, es interessire sich ein blonder Herr für sie, der sei ein studirter Mann, ein Arzt; sie müsse Sympathie gebrauchen, damit er der ihrige werde; sie selber habe dadurch schon viele junge Damen glücklich gemacht. Die L. wollte natürlich auch glücklich werden. In einer früheren Stellung in einem Kinderkrankenhause hatte sie den damals dort angestellten Dr. med. S. kennen gelernt, einen blonden hübschen Mann, und ihr Herz an ihn verloren. Sie ging daher bereitwillig auf den Vorschlag der C., die offenbar von dieser Neigung Kenntniss hatte, ein und fragte sie, was Sympathie sei, worauf sie zur Antwort erhielt, das seien Pulver, welche die C. von Freimaurern und vom Scharfrichter habe. Das Recept der C. ging dahin, dass die L. das Pulver sechs Tage lang bei sich tragen, am siebenten aber verbrennen müsse. Die C. meinte noch, 3 Mark 7 Pfennig müsse die L. mindestens für das Pulver geben; gebe sie blos 3 Mark 5 Pfennig, so nütze es nichts. Die L. zahlte mit Freuden die 3 Mark 7 Pfennig für die erste Sympathie. Sie erhielt für ihr gutes Geld ein Pulver in einem weissen Papier, das mit einem Faden schwarzen Zwirn umwickelt und mit drei schwarzen Kreuzen gezeichnet war. Da der inzwischen nach Ch. verzogene Dr. S., der von der Liebesleidenschaft der L. zu ihm übrigens gar keine Kenntniss hatte, in den folgenden Tagen nichts von sich verlauten liess, wendete sich die L. wiederholt an die C. und diese verkaufte ihr dann die weiteren Sympathiepulver für 7 Mark 3 Pfennig, 10 Mark 3 Pfennig und 20 Mark 1 Pfennig. Man sieht, dass die C. mit jedem Male dreister wurde. Um das Sympathiemittel aber völlig wirksam zu machen, erklärte schliesslich die C., dass sie selber nach Ch. reisen und das Pulver persönlich dem Dr. S. in seiner Wohnung streuen müsse. Die L. war über die Gutmüthigkeit und Betriebsamkeit der C. ganz entzückt. Etwa nach einer Woche erzählte ihr die C. denn auch, sie sei in Ch. bei Dr. S. gewesen, der

Digitized by Google

in der Leipziger Strasse Nr. ., eine Treppe hoch als praktischer Arzt wohne, und habe dort das Pulver gestreut. Sie verlangte von der L. 4 Mark 50 Pfennig Fahrtkosten, 2 Mark Reisespesen und 3 Mark erstattet, die sie dem Dr. S., um sich bei ihm einzuführen, für einen ärztlichen Rath gezahlt habe. Die L. zahlte ohne Zögern das begehrte Geld. Im Mai desselben Jahres verkaufte die C. sodann dem arglosen Mädchen als ein ganz untrügliches Mittel, die Liebe des Dr. S. zu erwerben, ein Stückchen Rohleder mit der Aufschrift: Du bist lieblich wie eine Hirschin und holdselig wie eine Rehgais. Dabei erklärte sie, ihr Freund, der Scharfrichter, habe sie aus Berlin besucht, der habe ihr das Leder aus Gefälligkeit abgelassen; jemand anders als sie bekomme so etwas überhaupt nicht; das Leder müsse in die Falten eines völlig neuen Kleides eingenäht und mit diesem getragen werden. Die L. meinte, den Nagel auf den Kopf treffend, das sähe aus wie ein Stück Fensterleder. Die redegewandte C. fiel aber, das auftauchende Bedenken des Mädchens zerstreuend, ein: Aber, liebes Kind, da thuen Sie ja Sünde, es geschieht doch alles im Namen Gottes! Diese Verwarnung genügte. Die L., die in den Dr. S. rein versessen war, zahlte der C. 7 Mark 50 Pfennig und erhielt dafür in der That ein Stück Fensterleder. Bei weiteren Verhandlungen war die L. unvorsichtig genug zu bemerken, sie habe kein Geld mehr für Sympathieen, ihr Sparkassenbuch sei in Verwahrung ihrer Schwester und ihres Schwagers. Diese Aeusserung eröffnete der C. eine freundliche Aussicht. Als sie der L. einige Tage darauf die Zukunft aus den Karten kündete, sagte sie, es drohe ihr Untreue von Verwandten. Endlich, zu Anfang August 1896, entschloss sich die L., weil sie von dem Gedanken, Dr. S. zu gewinnen, gar nicht mehr abkommen konnte, selbst nach Ch. zu fahren und den spröden Geliebten aufzusuchen. Als sie der C. von ihrem Vorhaben Mittheilung machte, redete ihr diese von der Reise ab. Sie wahrsagte aus den Karten, es sei eine Reise ohne Zweck, die der L. viele Thränen kosten werde, und fügte hinzu, die L. werde den Dr. S. gar nicht in der Wohnung auf der Leipzigerstrasse treffen. Als sie selber bei ihm gewesen sei, habe ihr seine Wirthschafterin gesagt, die Wohnung sei feucht und ungesund, der Herr Doctor werde daher jedenfalls ausziehen. Da sich die L. den Gedanken, selber nach Ch. zu reisen, nicht ausreden lassen wollte, erklärte die C., dann müsse sie wenigstens unbedingt noch eine Sympathie gebrauchen, die 20 Mark 1 Pfennig koste. Das war nun freilich ein ganz besonderes Mittel. Dazu brauchte die C., wie sie dem Mädchen erzählte, unter anderem einen Finger einer Kindesleiche und ein Froschherz; die müsste sie um Mitternacht auf einem Friedhofe

Digitized by Google

in Leipzig und auf einem in Ch. verbergen, damit die L. den Dr. S. zu Hause treffe. Die L. gab ihr die 20 Mark 1 Pfennig, und die C. versprach, nächsten Freitag zu fahren. Als die L. an diesem Tage in der Wohnung der C. vorsprach, war diese natürlich nicht abgereist. Das Geld gab sie aber nicht heraus. Jetzt erklärte die L. bestimmt, am Sonntag reise sie nach Ch., und forderte die C. auf, mitzufahren. Hierauf schlug die C. von neuem die Karten und wahrsagte der L., ihr stände ein Kind zu; da gäbe es nur ein Mittel, dass ihr nichts passire; das habe sie von einem Doctor; davon solle die L. „zuvor" einige Tropfen nehmen, dann passire ihr nichts. Die L. bat um solche Tropfen. Die C. brachte ein Fläschchen herbei, erklärte, die Tropfen kosteten eigentlich 20 Mark, liess sie aber der L. schon für die bescheidene Summe von 10 Mark ab. Die L. machte sich am Sonntag denn auch in der That auf die Reise nach Ch. Da die C. auf dem Bahnhof nicht erschien, begab sich die L. in deren Wohnung. Die C. entschuldigte sich, sie habe die Zeit verschlafen. So fuhr die L. allein ab. In Ch. stellte sie fest, dass der Dr. S. in einer ganz anderen Strasse wohnte, als ihr die C. angegeben hatte. Sie besuchte auch den geliebten Mann, der aber kein Verständniss für ihre heimlichen Wünsche hatte. Zwei Tage später, am 25. August, erhielt die L. in Leipzig einen, den Aufgabestempel Leipzig tragenden, mit dem Namen Dr. S. unterzeichneten Brief, worin dieser bat, ihm durch eine von ihr auszuwählende Vertrauensperson 50 Mark zu senden. Diese Vertrauensperson konnte selbstredend nur die C. sein. Jetzt endlich schöpfte die L. Verdacht. Sie eilte zur C., um ihr den Brief vorzuhalten. Noch ehe sie das gethan hatte, sagte ihr die C. aus den Karten, dass sie über die Strasse weg einen Brief in Geldangelegenheiten erhalten werde. Nun las die L. den Brief vor und deutete an, dass sie die C. in Verdacht habe, den Brief geschrieben zu haben. Die C. erwiderte in ihrer gekränkten Unschuld, wenn die L. so misstrauisch sei, werde sie ihr keine Geldangelegenheiten besorgen, obschon sie das schon für viele Leute gethan habe. Ueberhaupt, wenn die L. solche Sachen mache, werde sie dem Dr. S. alles sagen. Hierauf verbrannte die L. den Brief aus Furcht, dass die C. ihre Drohung ausführen werde, erstattete aber bei der Staatsanwaltschaft zu Leipzig gegen die C. Anzeige wegen Betrugs.

Die C. war kein Neuling im Betruge, wenn sie auch in der erwähnten Spezialität noch nicht gearbeitet hatte. Sie hatte vordem unter anderem einmal einem Dienstmädchen durch einen fälschlich mit dem Namen seines Geliebten unterzeichneten Brief ein Sparkassenbuch über den Betrag von 615 Mark abgelockt und ein anderes Mal

Digitized by Google

einer Fabrikarbeiterin und einer Kochschülerin, die sich Mutter fühlten, werthlose und indifferente „Medicamente" als wirksame Abtreibungsmittel für je etwa 50 Mark verkauft, durch die erstere Strafthat auch bereits mit dem Zuchthaus Bekanntschaft gemacht. Wegen der Uebervortheilung der L. und eines weiteren ähnlichen Betrugs wurde sie am 16. November 1896 vom Königl. Landgericht zu Leipzig zu zwei Jahren und vier Monaten Zuchthaus und Geldstrafe verurtheilt. In der Verhandlung bemühte sie sich in geradezu abenteuerlicher Weise, auf Schleichwegen der gerechten Strafe zu entschlüpfen.

Der dargestellte Fall lässt in Zweifel, ob man sich mehr über die schonungslose Verschlagenheit der C. oder über die verblüffende Vertrauensseligkeit ihres Opfers wundern soll. Wie ein Stossvogel blickt sie nach Beute aus und fällt sie über das liebeskranke Mädchen her. Keine Gelegenheit lässt sie unbenutzt, die ihrem verbrecherischen Plane Gewinn verspricht. Dabei zeigt sie in der Verfolgung ihrer habsüchtigen Zwecke eine Ausdauer, die nur in dem unermüdlichen Ausharren der L. ein Widerspiel findet. Mit dem Worte spielt sie wie mit einem Fangball, um eine Ausflucht ist sie den zweifelnden Fragen des Mädchens gegenüber nie verlegen. Einmal verhüllt sie ihr arglistiges Wesen bezeichnender Weise mit dem Schleier religiöser Empfindsamkeit und hält dem Mädchen die Gottlosigkeit seines schüchtern geäusserten Misstrauens vor. Sie stellt somit den Typus einer listigen Schwindlerin dar, in der immer ein Stück weiblicher Tartüffe steckt. Ihr gegenüber kann man ihrem Opfer die Sympathieen nicht versagen, die es vergeblich bei dem hübschen Arzte zu erwerben suchte. Das Charakterbild der L., wie es sich in dem Hergang entfaltet, offenbart ein gross Theil fast mittelalterlicher Abergläubigkeit und Liebesromantik. Das arme Mädchen giebt vertrauensselig die schwer verdienten Groschen dem verschlagenen Weibe hin, das über die aufgeführte Komödie sich nicht wenig erlustigt haben mag. In ihrer sinnlichen Uebersinnlichkeit scheut die L., ein harmloses, unerfahrenes Mädchen von dürftigen Körperformen, keine Ausgabe, wenn es gilt, die Neigung des blonden Doctors zu erringen, ihre mühsam erworbenen Groschen wandern unaufgehalten in die weite Tasche der C., damit sie sich den heiss begehrten Liebeslohn erkaufe, sie ist bis in die Fingerspitzen voll Aberglauben, wenn es sich um die Erfüllung ihres Liebestraumes handelt. Ja sie setzt in ihrem Liebesparoxysmus Scham und Sitte bei Seite und sucht den Geliebten selber in seiner Wohnung auf. Das mag eine seltsame Begegnung in Ch. gewesen sein! In psychologisch interessirender Weise schöpft sie den ersten ernstlichen Verdacht, als sie beim Festhalten an dem Vertrauen zur C.

Digitized by Google

annehmen müsste, dass der geliebte Mann durch den Bettelbrief eine unwürdige Handlung beginge. Erst in dem Wunsche, das Bild des Geliebten rein zu erhalten, kommt sie zur Erkenntniss ihrer Thorheit; erst da der Glaube an die Liebe zu wanken hätte, beginnt ihr Aberglaube zu schwinden. Jetzt erst fällt ihr die Binde von den Augen, sie merkt, dass sie ein Opfer ihres eigenen Aberglaubens geworden ist und dass sie durch ihre Handlungsweise einen klassischen Beleg für die Richtigkeit des bekannten Sprichwortes gegeben hat. Der geschilderte Fall beweist aber auch von neuem, dass der Aberglaube gerade auf dem erotischen und sexuellen Gebiete einen nahrreichen Boden findet und dass die Perversität des religiösen Empfindens ihr wucherndes Blätterwerk besonders reich um die Wünsche des Herzens und der Sinne schlingt.



Digitized by Google

# XXI.

## Die Scheu vor dem Arbeitshause.

Von

**Alfred Amschl,** k. k. Staatsanwalt in Graz.

Zwangsarbeit soll dort, wo sie nicht Haupt-, sondern Nebenstrafe bedeutet, nichts Anderes sein, als Arbeitsschule. Wer Arbeit nicht gelernt hat, der soll in ihr arbeiten lernen, nachdem er seine Strafe verbüsst. Sobald das Arbeitshaus bezweckt, den Arbeitsscheuen zur Arbeit zu zwingen, ist es nicht mehr Erziehungs-, sondern Strafanstalt, denn der Arbeitsscheue wird niemals zum Arbeitsfreund erzogen werden können. Man darf sich nicht durch die in solchen Anstalten und in Zuchthäusern gewonnenen Erfolge täuschen lassen! Schwere, unverbesserliche Verbrecher führen sich in den Strafanstalten oft musterhaft auf; sind, ohne zu heucheln, gefügig, disciplinirt, fleissig. Sowie sich das Anstaltsthor hinter ihnen schliesst, verfallen sie wieder in ihre alten Sünden. Das reale Leben spielt sich eben auf dem unbegrenzten Boden der Freiheit ab. Die Straf- oder Arbeitsanstalt aber bildet eine Welt für sich, einen Mikrokosmus unter wesentlich anderen Voraussetzungen und Existenzbedingungen mit engen Grenzen, die nicht nur dieser kleinen Welt, sondern auch dem Individuum gezogen sind, das sich hier weder entwickeln noch entfalten kann und mit seinen Ellenbogen bei jeder Bewegung an Mithäftlinge oder Aufsichtsorgane stösst, das daher instinctiv oder berechnend die Bewegung scheut, die ihm grösseren Schmerz verursacht als dem Gestossenen. In der Freiheit aber sind die Fesseln abgestreift, die Ellenbogen bewegen sich ungehemmt und sind oft die stärkeren als jene des erkorenen Nachbars.

Die Freiheitsstrafe ist zeitlich begrenzt oder auf Lebensdauer ausgemessen, die Dauer der Anhaltung im Zwangsarbeitshaus aber wird nicht durch gerichtliches Urtheil bestimmt. Schon über die Aufnahme entscheidet die Verwaltungsbehörde, in Oesterreich eine Commission aus staatlichen und autonomen Organen. Rücksichten auf Belagraum, auf Zweckmässigkeit, Zufälligkeiten spielen eine grosse Rolle, zumal da die Zwangsarbeitsanstalten in Oesterreich nicht Staats-, sondern Landesanstalten sind und die Landesverwaltung dort gewiss ein Wort

Digitized by Google

mitzureden hat, wo sie das Geld hergiebt. Die Dauer der Anhaltung aber soll bestimmt werden durch die Erreichbarkeit des angestrebten Zweckes. Ob der Zweck wirklich erreicht worden, kann nur in der Freiheit beurtheilt werden. Nur die Freiheit zeigt, ob das Individuum sich gebessert, ob es arbeiten und die Arbeit, wenn nicht lieben, so doch als Erwerbsquelle hat schätzen lernen. In der Anstalt selbst kann die Führung eine mustergültige gewesen sein; das Individuum kann die Aufsicht, kann sich selbst getäuscht haben. Und dies umso leichter als die Zwangsarbeitsanstalten nach meinen Erfahrungen weit verhasster sind als die Strafanstalten.

Die Ursache festzulegen, fühle ich mich hier nicht berufen. Die Hauptursache mag in der Abneigung gegen die Arbeit, im Hang zum ungebundenen Leben, zum zwecklosen Herumziehen gefunden werden. — sind ja doch die Arbeitshäuser zunächst den Landstreichern und Arbeitscheuen gewidmet. Vielleicht ist eine der Ursachen eine psychologische. In der Strafanstalt weiss der Sträfling, dass er eine verdiente Strafe abbüsst. Die Zwangsarbeitsanstalt nimmt ihn erst nach verbüsster Strafe auf. Der Zwängling wird aufgereizt durch den Gedanken, nach der Strafe noch ein grösseres, in der Regel (nach Strafen wegen blosser Uebertretung der Landstreicherei oder des Bettels) auch weit längeres Ungemach über sich ergehen lassen zu müssen, das er mit seinem Verschulden nicht in Einklang zu bringen vermag. Diese psychologische Ursache gewinnt solche Herrschaft über das Individuum, dass es den Tod, und wo dieser nicht zu erreichen ist, den Kerker der Zwangsarbeitsanstalt vorzieht. Um sich aber den Kerker zu erschliessen, muss der Zwängling Verbrechen begehen oder Verbrechen sich andichten. Im letzteren Falle winkt ihm doch die Untersuchungshaft oder zum Mindesten eine Ladung vor den Untersuchungsrichter, die ihn auf Stunden von dem verhassten Hause befreit.

Als Beispiel mag folgender Fall gelten.

Der 19jährige J. R., wiederholt wegen Diebstahls und Landstreicherei bestraft, war am 20. October 1887 in die Zwangsarbeitsanstalt eingeliefert worden. Am 27. December schien er plötzlich in hohem Grade geistesgestört und tobte, so dass er in die Beobachtungsabtheilung des Landeskrankenhauses gebracht werden musste. Am 12. Januar 1888 kehrte er in die Zwangsarbeitsanstalt zurück, nachdem an ihm Spuren einer Geisteskrankheit nicht wahrnehmbar waren. Am ersten Tage führte er sich ganz brav auf und arbeitete bei den Schneidern. Am folgenden Tag störte er die Arbeit in muthwilligster Weise, so dass er zu den Papparbeitern überstellt werden musste. Der Director ermahnte ihn, sich der Hausordnung zu fügen und



Digitized by Google

von seinen Simulationen abzulassen, da er sonst Disciplinarstrafen zu gewärtigen hätte. Am nächstfolgenden Morgen meldete der Oberaufseher, dass R. in der Nacht sich habe mit seinem Hosenriemen erwürgen wollen. Ein durch R.'s Stöhnen geweckter Zellengenosse verhinderte den Selbstmord. Dafür stach sich R. mit einem spitzen Messer in das Handgelenk und verletzte sich so schwer, dass er nicht arbeiten konnte. Zum Director beschieden, bat R., den anwesenden Seelsorger unter vier Augen sprechen zu dürfen. Der Priester ermahnte ihn zur Besserung, worauf R. erklärte, sein schlechtes Gewissen lasse ihm keine Ruhe, er wolle die Wahrheit enthüllen. Auf Zureden des Geistlichen gestand nun R. einen Raubmord.

Im Herbste 1885 traf er in der Ortschaft Kapfenstein Nachts in der Nähe einer Kapelle einen etwa 20jährigen, gutgekleideten und wohlhabend aussehenden Burschen. Auf diesen feuerte R. einen Revolver ab, worauf der Fremde mit einem Schrei zusammenstürzte und nach kurzem Stöhnen verschied. Da R. damals ohne jegliche Mittel herumvagirte, entnahm er dem Leichnam Uhr sammt Kette und eine Brieftasche mit 25 fl., deren Inhalt er sich aneignete, während er Brieftasche sammt Revolver etwa 10 Schritte vom Thatort wegwarf. So die Erzählung R.'s.

Die Direction erstattete nun die gerichtliche Anzeige. Der Untersuchungsrichter schaffte sämmtliche Acten herbei und verhehlte sich nicht, dass die Simulation der Geisteskrankheit, die Selbstverletzung und die Selbstanzeige nur einen Zweck verfolgten: das Arbeitshaus, wenn auch nur für kurze Zeit, verlassen zu können. In der That erlangte man hierüber bald vollständige Gewissheit.

Am 11. Mai 1885 — also nicht im Herbst — fand man in der Nähe der Kapfensteiner Kapelle einen männlichen Leichnam. Neben ihm lag ein neuer sechsläufiger Revolver. Der Leichnam wies eine Schusswunde auf. Der Todte war 40—50 Jahre alt, dem Arbeiterstand angehörig und hatte Uhr und Kette noch bei sich. Die Erhebungen stellten Selbstmord fest.

R. war nach den Voracten vom 23. October 1883 bis 27. Juni 1885 als jugendlicher Corrigend in der gleichen Zwangsarbeitsanstalt ohne Unterbrechung angehalten worden.

Am 2. Februar 1888 wurde mir R. vorgeführt. Der Gensdarm löste ihm die Handschellen, die man ihm angelegt hatte, weil man unterwegs mindestens einen Fluchtversuch besorgte. R. aber war offenbar froh, überhaupt nur ins Freie und zu Gericht zu kommen. Er war ein blühender, rothwangiger, kräftiger Bursche und benahm sich bescheiden

Digitized by Google

und ehrerbietig. Ich forderte ihn auf, mir seine Geschichte zu erzählen, die ich hier wiedergebe.

Meine Eltern leben noch als Eisenbahnarbeiter. Sie waren wohlhabende Grundbesitzer und hätten mir und meinen Geschwistern bei ordentlicher Wirthschaft einmal ein Erbe von je 3000 fl. hinterlassen. Mein Vater aber war ein liederlicher Mensch, der sein Hab und Gut vergeudete. Ich fühle daher auch keine Liebe für ihn und behaupte, dass nur ihn die Schuld trifft, wenn ich mein Leben in Zucht- und Arbeitshäusern verbringe.

Ich besuchte die Schule, kann lesen und schreiben, war bis zum 5. Lebensjahre bei den Eltern, erlernte das Schneiderhandwerk, wurde im Jahre 1882 zum ersten-, 1883 zum zweitenmale, das letztemal mit sechs Monaten schweren Kerkers diebstahlshalber abgestraft und hierauf zwanzig Monate im Zwangsarbeitshaus angehalten, woselbst ich bis 27. Juni 1885 verblieb. Während dieser Zeit war ich ein fleissiger Schneider und glaube, dass man mit mir zufrieden sein konnte. Zur Belohnung erliess man mir den Schub und sandte mich mit gebundener Marschroute in meine Heimathsgemeinde. Von da wanderte ich nach Ofen-Pest, woselbst ich etwa 14 Tage bei einem Schneider arbeitete. Dort lernte ich einen gewissen Sch. aus Kapfenstein kennen und wanderte mit ihm und einem sichern K. aus Szegedin in Ungarn herum. Dieser besass 50 fl., die wir bis Anfangs October 1885 aufgezehrt hatten. Nun schlug uns K. vor, ein Verbrechen zu begehen. Wir kamen an die steirische Grenze und endlich nach Kapfenstein in Sch.'s Heimath. Eines Abends trafen wir ziemlich berauscht nächst einer Kapelle mit einem Bauernburschen zusammen.

Ich unterbrach R. und forderte ihn auf, die Wahrheit zu sprechen. Ich wisse von dem Verbrechen, könne aber nicht glauben, dass es ein so offenherziger Junge mit so freundlichen Augen verübt habe. Ich könne aber auch nicht glauben, dass ein Bursche, der einen so guten Eindruck macht, ein solches Verbrechen zu erdichten fähig sei, denn mit derartigen schändlichen Dingen dürfe man nicht spielen, ja ein junges Gemüth dürfe sich so scheussliche Verbrechen gar nicht ausmalen, sondern solle seine Gedanken lieber mit heiteren Dingen beschäftigen.

R. fuhr nun in seiner Schilderung, in deren Verlauf er alle Daten genau und sicher angegeben hatte, etwas befangener fort.

K. trug schon von Ungarn her einen sechsläufigen Revolver bei sich. Kaum wurde er jenes etwa zwanzigjährigen Bauernburschen ansichtig, als er einen Schuss auf ihn abfeuerte, der ihm in den Rücken eindrang und zu Boden streckte. K. legte dann den Revolver

Digitized by Google

etwa zehn Schritte vom Leichnam ins Gras. Die Uhrkette liessen wir unversehrt. Ich nahm die Brieftasche aus rothem Leder, zog daraus 25 fl. hervor und händigte diesen Betrag dem K. aus, der ihn unter uns vertheilte, wobei auf mich 6 fl. kamen. Wir marschirten dann weiter, ohne uns um die Leiche zu kümmern und trennten uns von K., von dem ich seither nie wieder gehört habe, während Sch. sich jetzt mit mir in der Zwangsarbeitsanstalt befindet.

Ich begab mich dann in meine Heimathsgemeinde und wanderte, nachdem ich mich dort gemeldet hatte, über Wien nach Bayern und Tyrol, worauf ich nach Graz zurückkehrte, wo ich Arbeit bei einem Schmiedemeister fand. Dort knüpfte ich mit einem Mädchen ein Liebesverhältniss an. Es ist ein braves und ehrenwerthes Mädchen, das mich oft bat, ein ordentlicher Mensch zu bleiben. Ich wechselte mit ihr häufig Briefe und auch in den Arrest schrieb sie mir. Sie ist von mir in der Hoffnung und dürfte im März d. J. entbinden.

Im März 1886 kam ich nach Leoben, woselbst ich bei einer Streifung aufgegriffen und als Landstreicher zu viertägigem Arreste verurtheilt wurde. Nach Verbüssung dieser Strafe kam ich mittelst Marschroute wieder in meine Heimathsgemeinde, von wo ich mich nach Graz begab. Hier arbeitete ich fleissig bei einem Baumeister und wurde, da ich sehr gut schreibe, als Aufschreiber und Aushilfspolier verwendet. Ich habe überhaupt grosse Freude am Zeichnen, und wenn ich dies ordentlich lernen und Polier werden könnte, so würde ich gewiss ein braver Mensch werden. So aber fehlen mir die Mittel zu lernen. Nach meiner Entlassung beim Baumeister arbeitete ich auf der Eisenbahn als Wagenkuppler. Dort verletzte ich mich durch einen Fall auf die linke Kopfseite so schwer, dass ich drei Wochen bei meinen Eltern das Bett hüten musste. Nach meiner Genesung arbeits- und substistenzlos, wollte ich ins Salzburgische wandern, wurde aber unterwegs aufgegriffen und wegen Landstreicherei dem Bezirksgerichte M. eingeliefert. Der dortige Bezirksrichter, ein gerechter und freundlicher Herr, setzte mich sofort in Freiheit. Ich wanderte dann in die Leobener Gegend, wo ich einen Bäcker Namens Karl traf, den ich von Graz her kannte. Karl beging bei Leoben einen Kleiderdiebstahl, an dem ich nur insofern betheiligt war, als ich den Aufpasser gespielt hatte. Bald wurden wir erwischt. Aus Gutherzigkeit nahm ich die ganze Sache auf mich, was mir 6 Monate schweren Kerkers eintrug.

Nach verbüsster Strafe kam ich mit gebundener Marschroute in meine Heimathsgemeinde, woselbst ich unter Polizeiaufsicht gestellt

Digitized by Google

wurde. Der Gemeindevorsteher war ein Grobian und konnte mich nicht leiden, wie ja die Polizeiaufsichtlinge in jeder Gemeinde als Last empfunden und überhaupt nicht als Menschen betrachtet werden. Ich hatte in meinem Leben niemals Feldarbeiten verrichtet; jetzt durfte ich nur solche besorgen, trotzdem ich mir schon beim ersten Versuch die Hände wundgerissen hatte. Man gab mir keine Kleidung, das Ungeziefer frass mich halb auf, ich konnt es nicht mehr aushalten und bat den Bezirkshauptmann am 29. Juni 1887, mich zum Militär abstellen zu lassen. Das ist nämlich mein einziger Wunsch. Könnt ich ihn erreichen, so blieb ich immer beim Militär. In der Freiheit liess ich mich von Urlaubern und Militärabschiedern im Dienstreglement unterweisen und ich glaube, beim Militär würde man mit mir zufrieden sein. Der Bezirkshauptmann wies mich ab, weshalb ich beschloss, aus der Polizeiaufsicht zu entweichen. Hätte noch der frühere Bezirkshauptmann amtirt, der meine Verhältnisse und meinen Lebenslauf genau kannte und der mich oft mit Geld unterstützt hatte, so wäre Alles besser gewesen. Am 29. Juni 1897 fuhr ich zu meinem Vater nach Graz, der mich mit Wäsche versah. Dann wanderte ich nach Obersteier zu meiner Geliebten, bei der ich die Nacht vom 10. auf den 11. Juli zubrachte. Am 11. Juli wurde ich von Gensdarmen in A. aufgegriffen, stand beim dortigen Bezirksgerichte bis 16. Juli in Untersuchungshaft und erlitt, obwohl ich 5 fl. Geld besass, ein Geschenk meiner Geliebten, zwei Monate strengen Arrestes. Das Gericht zweifelte am redlichen Erwerb dieses Geldes und sprach die Zulässigkeit meiner Abgabe ins Zwangsarbeitshaus aus, die jedoch nicht erfolgte. Das Bezirksgericht A. überstellte mich dann ans Bezirksgericht L. wegen des Bruches der Polizeiaufsicht. Am 18. September 1888 erhielt ich hiefür wieder einen Monat Arrest und wurde neuerdings zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt geeignet erklärt. Das Arbeitshaus ist mir das Aergste auf der Welt; jede Strafe, sogar der Tod ist mir lieber.

Ich halte beide Urtheile für ungerecht, da ich mich ja wirklich im Besitze von Geld befunden hatte. Diese Urtheile verbitterten mich vollends. Der Gedanke ans Arbeitshaus war mir geradezu entsetzlich. Am 20. October 1887 traf ich in diesem schrecklichen Hause ein. Ich stiess mir ein Messer in das innere linke Handgelenk, so dass mir Daumen und Zeigefinger steif geblieben sind. Ich arbeitete zwar als Schneider, grübelte aber Tag und Nacht über die beiden ungerechten Urtheile nach, so dass ich erkrankte und in die Beobachtungsabtheilung gebracht werden musste, woselbst ich vom 27. December 1887 bis 13. Januar 1888 verblieb. Da ich es in der Arbeitsanstalt nicht

Digitized by Google

aushalten konnte, beschloss ich, mich zu tödten, denn im Grabe spürt man wenigstens nichts mehr. Eines Nachts wollte ich mich an einem Riemen aufhenken; ich weiss aber selbst nicht, wie dies eigentlich zugegangen ist, denn das viele Nachdenken macht mich oft ganz verwirrt.

R. brach in heftiges Weinen aus. Ich redete ihm liebevoll zu und suchte ihm klar zu machen, dass er ja doch eigentlich an allem selbst schuld sei. Er möge ausharren und arbeiten lernen, denn je früher er Besserung zeige, desto eher werde er aus der Arbeitsanstalt entlassen und desto schneller könne er zum Militär kommen.

Ein Diener unterbrach uns und bat um Leuchter und Crucifix für ein Nachbarbureau. Die Gegenstände befanden sich auf dem Gesimse eines Kastens. Ich wollte hinauflangen, allein R. ergriff rasch einen Stuhl, sprang hinauf, langte die Sachen herunter, säuberte sie geschickt und sorgfältig und übergab sie mir. Ich dankte ihm freundlich, redete ihm abermals liebevoll zu und warnte ihn, seine Gedanken mit so hässlichen Dingen zu beschäftigen wie der Kapfensteiner Mord. Ich sei überzeugt, dass er mich gewiss nicht anlügen werde.

Er theilte mir mit, dass Sch. schon 3 Monate vor ihm ins Arbeitshaus gekommen war. Sie seien in einer und derselben Abtheilung. Sch. habe die Erinnerung an den Kapfensteiner Mord wieder aufgefrischt, den R. ganz und gar vergessen haben wollte.

Sch. redete mir zu — fuhr R. fort —, die Anzeige zu erstatten; er erzählte mir die ganze Geschichte wieder, er ist ja aus der Gegend zu Hause. Er erzählte mir, dass man die Leiche des von uns ermordeten Mannes aufgefunden habe, dass die Aerzte aber Selbstmord festgestellt hätten. Am 15. Januar 1888 erstattete ich nun die Anzeige. Ich will die ganze Sache auf mich allein nehmen und wenn ich auf den Galgen käme, so würde ich dies als Erlösung aus dem Arbeitshause betrachten.

Nun bedeutete ich ihm, dass im Herbst 1885 in jenen Gegenden ein Mord überhaupt nicht verübt worden sei, dass es doch auffallen müsse, wenn er den Tag des Mordes nicht anzugeben vermöchte, den Tag einer solchen Schreckensthat, während er doch im Laufe seiner Erzählung die Tage auf das genaueste und in vollster Uebereinstimmung mit den Acten angeben konnte, und dass er durch eine unwahre Selbstanzeige das angestrebte Ziel, aus dem Arbeitshause zu kommen, gewiss nicht erreichen werde.

R. hatte nicht gewusst, dass ich über den Tag und die Einzelheiten des angeblichen Mordes, der ihm erst im Arbeitshause von Sch. erzählt worden war, genau informirt sei. Da ich ihn gütig und freund-

Digitized by Google

lich behandelte und ihm die Theilnahme, die ich für ihn empfand, auch zeigte, fasste er Vertrauen. Aus seiner Schilderung ersah ich, dass er zwar seine Selbstanzeige nicht ausdrücklich zurücknehmen wolle, dass es ihm aber leid thue, mich zu belügen, weshalb er absichtlich das Datum jedes seiner Erlebnisse genau bezeichnete, die Zeit des Beginnes und des Endes seiner Strafen vollkommen richtig angab, jedoch mit unverkennbarer Geflissentlichkeit stets wiederholte, den Tag des Mordes, sowie dessen Einzelheiten ganz vergessen zu haben.

Das Zusammentreffen mit Sch. im Arbeitshause, sowie dessen Erzählung vom Morde schilderte er mit auffallender Betonung, um mir den Vorfall, dass er die ganze Geschichte erst durch Sch. erfahren, förmlich in den Mund zu legen.

Schliesslich bat er um Bestrafung wegen des Mordes, um dem Arbeitshaus entrissen zu werden.

Ueber die Details des Kapfensteiner Mordes liess ich ihn absichtlich im Dunkeln und ertheilte ihm eine ernste Belehrung. Er habe auf mich den Eindruck eines aufgeweckten, offenen Burschen gemacht, der noch Besserung erhoffen lasse. Von ihm könne ich nicht glauben, dass er mit kecker Stirne dem Gericht eine Lüge ins Gesicht sagen wolle. Ich forderte ihn auf, mich fest anzublicken und mir ins Gesicht zu sagen, dass er jenen Mord begangen habe. Er versuchte den Kopf zu heben, senkte die Augen und schwieg.

R. wurde wegen seiner falschen Selbstanzeige zu 14 Tagen Arrestes verurtheilt.

Nach etwa zwei Jahren erkundigte ich mich beim Director der Zwangsarbeitanstalt nach der Aufführung des längst entlassenen R. Zu meiner Freude erfuhr ich, dass R. sich nach seiner Abstrafung tadellos betragen habe, ohne Aufsicht auf die Felder geschickt worden und stets pünktlich in die Anstalt zurückgekehrt sei, obgleich es ihm ein leichtes gewesen wäre, zu entfliehen. Damals bedauerte ich, dass ich nicht in der Lage war, den R. in eine Zeichenschule zu schicken und ihn solange zu versorgen, bis er ausgelernt haben würde. Von ihm hegte ich die Ueberzeugung, dass er bei entsprechender Behandlung vollständig gebessert werden könnte. Eine nochmalige Abstrafung wegen Landstreicherei, eine nochmalige Polizeiaufsicht und er war für immer verloren.

Erst im Mai 1900 erkundigte ich mich bei seiner Gemeinde über R.'s Schicksale. Ich konnte nur erfahren, dass er seit dem Jahre 1888 im Strafprotokolle nicht mehr vorkommt und in einer Landeshauptstadt als Agent einer Versicherungsgesellschaft lebe.

Digitized by Google

## XXII.

# Mord oder Selbstmord.

### Eine Warnung für Gerichtsärzte.

Mitgetheilt von

Prof. Dr. **Rosenblatt** in Krakau.

Der Fall, den wir hier mittheilen wollen, liefert einen neuen und eklatanten Beweis dafür, wie die Kenntniss der gerichtlichen Medicin unentbehrlich ist für Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Vertheidiger. Er lehrt, wie verhängnissvoll es für den Gang der Untersuchung werden kann, wenn der Staatsanwalt und Untersuchungsrichter das Gutachten von Gerichtsärzten kritiklos hinnehmen und darauf die Untersuchung und Anklage bauen; er lehrt, welcher Gefahr die menschliche Freiheit ausgesetzt ist, wenn junge, unerfahrene Gerichtsärzte, anstatt sofort zu gestehen, dass der Fall für sie ein ungewöhnlicher und daher nicht leicht zu lösender ist, ein kategorisches den Beschuldigten verdammendes Gutachten abgeben, welches sie dann zu ihrer Schande bei der öffentlichen Verhandlung selber als falsch erklären und zurückziehen müssen.

Es möge daher der von uns mitgetheilte Fall einerseits als Warnung dienen für unerfahrene Gerichtsärzte, damit sie ihre Aufgabe nicht zu leichtfertig behandeln und durch voreilige, wissenschaftlich nicht begründete Sprüche nicht einen Unschuldigen der Freiheit berauben und der Gefahr einer Verurtheilung aussetzen; andererseits aber möge der vorliegende Fall auch eine Warnung sein vor Gerichtsärzten, nämlich vor jungen und unerfahrenen, deren Aussprüche Staatsanwalt und Untersuchungsrichter nicht kritiklos hinnehmen, sondern überprüfen, respektive in zweifelhaften Fällen, einer Ueberprüfung durch erfahrene und erprobte Sachverständige zuführen sollen, damit sich nicht wiederholt, wie in dem zu berichtenden Falle, dass — wo offenbar ein Selbstmord vorlag — eine Anklage wegen Mordes erhoben worden ist und ein Schuldloser 6 Monate unter dieser schweren Anklage in Untersuchungshaft geschmachtet hat.

Am 14. März des Jahres 1899 verbreitete sich in der Gemeinde Pojaw das Gerücht, die dortige Insassin, eine gewisse Rosalie Siciarz,

Digitized by Google

hätte sich ertränkt. Die Leiche wurde auch thatsächlich in einem Sumpfe im Garten eines gewissen Lucarz gefunden und geborgen. Man sprach allgemein, sie hätte in einem Anfalle von Geistesstörung ihrem Leben freiwillig ein Ende gemacht. Die vorgenommene gerichtsärzliche Obduction der Leiche ergab aber ein anderes Resultat.

Die Gerichtsärzte erklärten nämlich auf Grund der Obduction kategorisch, die im Sumpfe vorgefundene Rosalie Siciarz sei eines gewaltsamen Todes gestorben und zwar zu Folge Erstickung, welche durch einen Druck auf die Luftröhre resp. auf die Respirationsorgane bewirkt worden sei. Sie sei sodann bereits als Leiche in den Sumpf geworfen worden.

Selbstmord durch Ertränkung wurde von den Gerichtsärzten als ausgeschlossen erklärt.

Das Obductionsprotocoll und das auf Grund desselben erstattete Gutachten lautetete wie folgt:

Der Leichnam, weiblichen Geschlechtes, liegt in einem gewöhnlichen, weissen, aus Kieferholz bereiteten unbemalten Sarge, in ein weisses, geblümtes Tuch eingehüllt, mit einer schwarz gestreiften Jacke, einem weissen, blau geblumten Unterkleide und einer Schürze bekleidet und baarfuss.

Die Anwesenden Johann Siciarz und Peter Misera erkennen den Leichnam als denjenigen der Rosalie Siciarz, der Gattin des ersteren derselben, des Johann Siciarz.

Aeusserer Befund.

Der 151 cm lange Leichnam einer gut gebauten und genährten Frau von ungefähr 22 Jahren. Die Gesichtshaut, die Haut an den Seiten und am Rücken ist rosig gefärbt, die Todtenstarre ist gewichen, die als solche durch Einschnitte festgestellten, nicht sehr ausgebreiteten, Todtenflecke befinden sich am Rücken und an den Hinterbacken.

1. Das Kopfhaar ist schwarz und in zwei Zöpfe zusammengeflochten.

2. Das Gesicht ist hell rosig gefärbt, die Hornhaut (Cornea) getrübt, die Regenbogenhaut (Iris) blau, die ein wenig erweiterten Pupillen sind gleich breit, die Augäpfel sind vollkommen erhalten.

3. Aus der äusseren rechten Ohrmündung quillt eine blutige hellroth gefärbte Flüssigkeit hervor.

4. Aus dem Munde und der Nase sickert eine schmutzigröthlich gelbgefärbte Flüssigkeit hervor. Die Zähne sind gesund. An der Zungenspitze bemerkt man Spuren von Zähneeindrücken.

5. Am Halse bemerkt man keine Spuren einer äusserlich angethanen Gewalt.

Digitized by Google

Hinter der linken Ohrmuschel, nach unten und rückwärts von derselben 5 kleine Epidermisabschürfungen, die Gegend hinter der linken Ohrmuschel ist im Ganzen bläulichroth gefärbt und von der Epidermis entblösst.

6. Hinter der rechten Ohrmuschel ist die ganze rückwärts gelegene Gegend von der Epidermis entblösst, hellroth gefärbt mit einzelnen dunklen Flecken und ein wenig angeschwollen.

7. Die rechte Ohrmuschel und der untere Theil der linken ist bläulichroth gefärbt; unter der an allen diesen Stellen eingeschnittenen Haut bemerkt man grössere Blutunterlaufungen.

8. An der linken Nasenseite im oberen Theile der Nasenfurche befindet sich eine kleine hellroth gefärbte Epidermisabschürfung, eine ähnliche Abschürfung befindet sich am mittleren Theile des Kinnes.

9. Am linken Handrücken oberhalb des Handwurzelgelenkes befindet sich eine 3 cm lange, 1 cm breite halbmondförmige Wunde; den Wundboden bedecken Granulationen.

Sonst wurden am Körper keine Verletzungen bemerkt.

Befund der inneren Organe.

10. An der Innenfläche der weichen Gehirnhaut sieht man zahlreiche kleine Blutergüsse und die Gehirngefässe sind stark mit Blut injicirt.

11. Die Schädelwölbung ist normal, die Knochen sind von normaler Dicke, nirgends beschädigt.

12. Die Blutgefässe der harten Gehirnhaut, die glatt und glänzend ist, sind stark mit Blut gefüllt, ebenso ist der sichelförmige Längsblutleiter (Sinus falciformis) mit dunkelrothem flüssigem Blute gefüllt.

Die weichen Gehirnhäute sind glatt und stark mit Blut injicirt. Die Gehirnwindungen sind deutlich von einander abgegrenzt.

14. Das Gehirn ist von normaler Consistenz, die Gehirnkammern sind leer, das Kleinhirn und das verlängerte Mark sind normal.

15. Im geöffneten Kehlkopf sowie in der Mundhöhle fand man keinen Fremdkörper vor.

16. Unter der Fascie, welche die Kopfnicker (Sternocleidomastoideus) bedeckt, und zwar in der Gegend des unteren Drittels der genannten Muskeln, sowie oberhalb des oberen Theiles des Brustbeines und in der Gegend des Jugulum bemerkt man ausgedehnte Blutunterlaufungen. Nach vorgenommenem Einschnitte zeigen sich beide Kopfnicker stark hyperämisch.

Digitized by Google

17. Nach Herausnahme der Lungen sammt dem Kehlkopfe, der Luftröhre und der Speiseröhre fand man weder im Kehlkopfe und in der Luftröhre noch in der Speiseröhre einen Fremdkörper vor.

Die Schleimhaut aller dieser Theile ist röthlich gefärbt.

18. Im Brustkasten befinden sich die Organe in normaler Lage, der Herzbeutel ist glatt und glänzend.

10. Das Herz zeigt normale Dimensionen, der Herzmuskel und die Herzklappen sind normal, in den Herzkammern befindet sich eine ziemlich grosse Menge flüssigen Blutes.

20. Im Herzbeutel fand man 2 Löffel einer hellröthlich gefärbten Flüssigkeit und an der Innenseite des Herzbeutels Blutunterlaufungen in Form unregelmässiger Flecken vor.

21. Die Stämme der Hauptgefässe weisen keine Veränderungen auf.

22. Die Lungen von normalem Volumen in allen ihren Theilen lufthaltig, sind röthlich schieferfarbig, sowohl das die Brustwand wie auch das die Lungen überziehende Brustfell ist glatt und glänzend.

23. In den Bronchialgefässen sowohl in den kleineren wie in den grösseren fand man keinen Fremdkörper vor. Aus den Stämmen der durchschnittenen Hauptgefässe ergiesst sich in den Brustkasten eine beträchtliche Menge von dunkelroth gefärbter Flüssigkeit.

24. In der Bauchhöhle fand man keine anormale Flüssigkeit, sowohl das die Bauchwand wie auch das die Eingeweide überziehende Bauchfell sind deutlich mit Blut injicirt.

25. Die Leber von normalen Dimensionen besitzt einen glatten glänzenden Ueberzug, das Leberparenchym ist dunkelweichselfarben und weich.

26. Der Magen, den man vorher unterbunden hatte, enthält ausser einer unbedeutenden Menge unverdauter Erdäpfelstückchen und Bohnen keinen anormalen Inhalt. Die Magenschleimhaut ist blass.

27. Die unbedeutend vergrösserte Milz von einer etwas gefalteten Kapsel umgeben zeigt ein dunkelroth gefärbtes erweichtes Parenchym.

28. Im Zwölffingerdarm, im Dünn- und Dickdarm fand man mit Ausnahme einer geringen Kothmenge keinen Fremdkörper vor.

29. Die Eingeweideschleimhaut ist hellroth gefärbt, die Gefässe derselben sind mit Blut gefüllt.

30. Die Nieren sind von normaler Grösse, die Kapsel schält sich leicht ab, der Bau der Nierenbecken und der Harnleiter sind normal.

31. Die Harnblase ist leer, ihre Schleimhaut ist blass.

32. Die Gebärmutter hat die Grösse einer kleinen Birne, ihre Schleimhaut ist blass.

Digitized by Google

33. Sowohl die Unterschenkelknochen, wie auch die Rippen sind nirgends beschädigt.

Gutachten:

1. Aus der vorgenommenen Obduction ergiebt sich, dass die Verblichene eines unnatürlichen plötzlichen Todes gestorben ist.

2. Der Tod trat ein zu Folge Verhindernng des Lufteintrittes in die Luftwege, welche bewirkt wurde durch einen mit fremder Hand und grosser Gewalt ausgeführten Druck auf die Luftröhre. Hierfür sprechen die unter 6. 7. und 16. zusammengestellten Veränderungen. Unseres Erachtens genügte zur Ausführung des entsprechenden Druckes auf die Luftröhre die Kraft eines einzigen Mannes; ob bei der Erdrosselung mehrere Personen betheiligt waren, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden.

3. Die unter 9. beschriebene Wunde entstand einige Tage vor dem Tode, sie wurde mit einem scharfen Werkzeuge, höchst wahrscheinlich mit einem Messer hervorgebracht und kann bei einem unvorsichtigen Brotschnitte entstanden sein.

4. Ein Ertrinken eventuell Selbstmord durch Ertränken schliessen wir unbedingt aus, mit Rücksicht darauf, dass weder in der Nase und in der Mundhöhle, noch im Kehlkopfe und der Luftröhre in den Bronchien und in der Speiseröhre Spuren von Fremdkörpern vorgefunden wurden, welche dafür sprechen würden.

Dies bringen wir als mit den Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft übereinstimmend zur Kenntniss des k. k. Gerichtes und unterzeichnen.

Nachträglich erklären wir über Befragen der Staatsanwaltschaft, dass die im Protokolle vom 23. März 1899 Punkt 5, 6 und 8 beschriebenen Körperbeschädigungen der Rosalie Siciarz, ihr zu deren Lebzeiten zugefügt werden, wofür die Reaction des lebenden Körpers spricht.

2. Was die Erdrosslungsart der S. und das dabei benutzte Werkzeug betrifft, erklären wir, dass die S. höchst wahrscheinlich auf die Art mit den Händen erdrosselt worden ist, dass mit dem Daumen und dem Zeigefinger einer dritten Person oberhalb des Schlüssel- und des -Brustbeines auf die Luftröhre der S. ein starker Druck ausgeübt worden ist.

3. Was die Stunde des erfolgten Todes betrifft, können wir nichts Bestimmtes entscheiden.

Digitized by Google

4. Auf die Frage, ob zum Transport der Ermordeten von ihrem Hause bis zum Teiche (die Entfernung beträgt 170 Schritte) die Kraft eines einzigen Mannes hinreichend war, erklären wir, dass auch ein ein einziger starker Mann die S., obwohl dieselbe gut gebaut war, hinüber zu tragen und ins Wasser zu werfen im Stande war.

D. G. m. p.

D. K. m. p.

Es wurde nun die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet und der Bruder der Denatin als der muthmaassliche Mörder verhaftet. Gegen den Letzteren ergaben sich im Laufe der Untersuchung nach der Darstellung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft folgende Verdachtsmomente:

Die Denatin hat einige Wochen vor dem Tode einen gewissen Johann Siciarz aus dem benachbarten Dorfe Borzecin geheirathet, wohnte aber nicht bei ihrem Manne, sondern bei ihren Eltern Johann und Maria Pawlik. In demselben Hause wohnte der Bruder der Ermordeten Johann Pawlik mit Frau und Kindern.

Die Eltern und der erwähnte Sohn (einziger Bruder der Rosalie S.) bewohnten gemeinschaftlich ein grösseres Zimmer; Rosalie S. schlief in einer Kammer, in welcher nur ein kleines Fensterchen, kaum 15 cm breit auf den Hof mündete. Das Bett, auf welchem Rosalie S. schlief, fand man am kritischen Morgen ganz nass, ohne dass man die Ursache der Nässe feststellen konnte. Mit Rosalie S. schlief gewöhnlich in demselben Bett ihre achtjährige Nichte, die Tochter des beschuldigten Bruders. Auch in der kritischen Nacht schlief sie mit der Denatin, und sie soll es auch gewesen sein, welche die erste bemerkte, dass die Tante Rosalie S. nicht da sei und dass das Bett nass war.

Dieser Umstand soll nun die Mutter der Rozalie S., Marie Pawlik und den Bruder Johann bewogen haben, die verschwundene Rosalie zu suchen. Sie gingen zuerst beide in die Kammer, in welcher die Verschwundene schlief, constatirten, dass das Bett thatsächlich nass war, suchten dann die Stiefel derselben, um sich zu überzeugen, ob sie nicht etwa zu ihrem Manne nach Borzecin gegangen sei, und als sie thatsächlich die Stiefel nicht vorfanden, kam ihnen der Gedanke, ob sich die Rosalie nicht etwas zu Leide gethan habe, insbesondere meinte Johann Pawlik, dass sie sich vielleicht erhenkt habe und begann auf dem Boden und in der Scheune nach ihr zu forschen. Als diese Nachforschungen sich vergeblich erwiesen, ging Johann P. hinaus durch den Feldweg bis zum Hause eines gewissen Lucarz, welches leer stand und wo er die Gesuchte zu finden hoffte. Von

Digitized by Google

hier zurückkehrend will er in einer Pfütze im Garten des Lucarz Kleider bemerkt haben, und als er näher trat, erkannte er die Schwester mit dem Rücken nach oben in der Pfütze liegend. Er versuchte nicht einmal die Schwester zu retten, sondern lief auf den Gemeindeweg schreiend und lamentirend. Er kehrte an den Ort, wo seine Schwester lag, nicht mehr zurück, sondern ging zu den Nachbarn, vor denen er zwar über den Tod der Schwester klagte und jammerte, die aber keine Thränen in seinen Augen wahrnahmen.

Die Vermögungsverhältnisse der Denatin Rosalie S. und ihres Bruders des Johann Pawlik waren folgende: noch am 28. Januar 1899 verschrieben die Eltern der Rosalie und des Johann der Tochter drei Joch von ihrem Grundstücke, während sie dem Sohne noch im Jahre 1899 vier Joch geschenkweise verschrieben hatten.

Angesichts dieses würde es unglaublich scheinen, dass Johann Pawlik, der von den Eltern den grösseren Theil des Vermögens erhielt, so habgierig wäre, dass er, um das der Schwester verschriebene Grundstück zu erhalten, sich eines so schrecklichen Verbrechens schuldig machen könnte. Trotzdem begründen die Ergebnisse der Untersuchung vollinhaltlich obige Beschuldigung.

Am Abend vor der kritischen Nacht kam es zwischen der Denatin und dem Beschuldigten zu einem heftigen Streit aus Anlass des Getreidemahlens, wobei die Frau sehr traurig war.

Eine gewisse Freidl Finder gab an, sie habe einige Tage nach dem Tode der Rosalie S. vom Markte zurückkehrend mit einem Bauer über den Grund des Todes der Rosalie gesprochen; da sei die Tekla P. Frau des Beschuldigten hinzugetreten und habe über den Streit ihres Mannes mit dessen Schwester gesprochen, wobei sie bemerkte, dass Rosalie S. nach diesem Streit sich dem Teufel verschrieben und ertränkt habe. Auf die Bemerkung des Zeugen, dass sie sich in einem so seichten Sumpfe nicht habe ertränken können, erwiderte Tekla P., „wer was sucht, der findet es", wobei zu bemerken ist, dass sich in unmittelbarer Nähe des Hauses der Pawlik's ein viel grösserer und tieferer Sumpf befindet als der, in welchem Rosalie S. gefunden worden ist. Es ist daher unglaubwürdig, dass sie in einer so kleinen Pfütze den Tod gesucht habe. Den Umstand, dass das Bett, in welchem Rosalie S. schlief, durchnässt war, erklärt der Beschuldigte damit, dass seine Schwester geschwitzt haben müsse. Die Staatsanwaltschaft dagegen meint, es sei dies der Todesschweis gewesen, während sie mit ihrem Bruder um ihr Leben gerungen habe. Dass Rosalie S. eines gewaltsamen Todes gestorben sei, beweisen einerseits die an der Leiche constatirten Spuren der Verletzung, welche

Digitized by Google

während des Lebens entstanden sein müssen, andrerseits eine Narbe an der rechten Hand des Beschuldigten. Der Beschuldigte behauptet, die Narbe wäre davon, dass er von einer Kuh gebissen worden sei, als er die Hand in deren Mund steckte, um die Zähne zu untersuchen. Die Gerichtsärzte behaupteten jedoch, es sei dies unwahrscheinlich und die Narbe komme eher von einer Verletzung durch die Nägel der gewürgten Schwester.

Endlich deponirten zwei Zeugen, sie hätten in der kritischen Nacht einen Schrei gehört, der von der Gegend des Hauses der P. zu kommen schien.

Die Gerichtsärzte behaupteten schliesslich, ein starker Mann sei im Stande gewesen, die Rosalie S. gewaltsam zu erwürgen und sodann in den Sumpf zu tragen, um sie dort hineinzuwerfen und einen Selbstmord zu simuliren.

Der Beschuldigte hat zu einer Zeit, wo er noch nicht unter dem Vorwurfe des Mordes gestanden ist, sich schon in Widersprüche verwickelt. So hat er insbesondere vor dem Gendarmen Pikowicz, als ihn derselbe indagirte, behauptet, dass er am kritischen Morgen, als die Schwester nicht aufstand, in ihre Kammer ging, das Bett befühlte, und als er sich überzeugte, dass die Schwester nicht da sei, sei er sofort zur Ueberzeugung gekommen, sie hätte sich was angethan. Später gab er aber an, dass erst seine achtjährige Tochter Marie die Mutter verständigt habe, dass die Tante nicht da sei und dass er sohin zusammen mit der Mutter die Kammer, in welcher die Schwester schlief, betreten habe. Unwahrscheinlich ist es nun aber, dass die alte P., nachdem ihr gesagt wurde, ihre Tochter sei nicht in der Kammer, auf ihren Sohn gewartet und erst mit ihm sich in die Kammer begeben hätte, was übrigens die alte P. auch bestritten hat.

Am gravirendsten sprechen aber gegen Johann P. die Aussagen des Zeugen Franz Ligeza. Dieser brachte die Gerichtscommission, welche behufs Obduction der Leiche nach Pojaw kam, mit seinem Wagen ins Dorf. Als er bei dem Wagen vor dem Hause der Pawlik's stand, sah er den Johann P. in Gedanken vertieft beim Hause stehen.

Seine Frau kam zu ihm heran und sprach ihn mit den Worten an: „Was wird nun geschehen, man wird dich einsperren, und was werde ich thun". Hierauf erwiderte Johann P., welcher den Zeugen Ligeza nicht sah, „wenn man mich einsperren wird, so werde ich sitzen, und wenn man mich aufhängen wird, so werde ich hängen". Als Pawlik des Zeugen ansichtig wurde, änderte er aber plötzlich den Inhalt der Rede und



Digitized by Google

begann zu lachen. Diese Selbstbeschuldigung des Johann P. belastet ihn nach Ansicht der Staatsanwaltschaft am meisten.

Auf Grund obiger Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, ist gegen Johann P. die Hauptverhandlung wegen Meuchelmordes vor dem Geschworenengerichte in Krakau angeordnet worden.

Zu derselben wurden über Antrag der Vertheidigung als Sachverständige berufen: der Professor der gerichtlichen Medicin an der Krakauer Universität Dr. Wachholz und der Krakauer Gerichtsarzt Dr. Zoll. Bei der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte in Krakau, welche am 18. und 19. September 1899 stattgefunden hat, gestaltete sich nun die Sache wie folgt:

Der Angeklagte bestritt jede Schuld; mit der Schwester habe er sich stets gut vertragen und gar keinen Grund gehabt, sie aus der Welt zu schaffen. Als er früh in den Stall ging, um Pferde und Kühe zu füttern, hörte er, wie die Mutter rief: „Rosalie sei nicht da". Er lief in die Kammer, wo er wirklich die Schwester nicht vorfand: das Bett war nass, wie vom Schweiss. Er war Anfangs der Meinung, die Schwester sei zum Manne nach B. gegangen; als er aber ihre Stiefel vorfand, tauchte in ihm der Gedanke auf, die Schwester habe sich was angethan. Er begann sie nun zu suchen.

In einigen Tagen begann das Gerücht zu cursiren, der Bruder hätte die Schwester erwürgt, es kam der Gendarm und führte ihn vor den Bezirksrichter des nächsten Gerichtsortes. Dort blieb er einige Stunden, wurde aber wieder entlassen und kam zurück ins Dorf. Der Gendarm theilte ihm mit, dass man ihn verdächtige, er hätte die Schwester ermordet, und als die Gerichtscommission behufs Vornahme der Leichenobduction ins Dorf kam, wusste er daher bereits, dass er unter diesem Verdachte stehe. Er hat thatsächlich in Gegenwart des Zeugen Ligeza zu seiner Frau die Worte gesagt „wenn man mich einsperren wird, so werde ich sitzen, und wenn man mich hängen wird, so werde ich hängen", weil Mutter und Frau jammerten, dass er des Mordes verdächtigt werde. Er habe dies laut gesagt, und den Zeugen Ligeza wohl gesehen, da er unmittelbar vorher mit ihm gesprochen habe.

Die Zeugenaussagen ergaben nichts Besonderes. Zu bemerken ist nur, dass Zeugen, welche die Denatin aus dem Sumpfe herausstrugen, über Befragen der Gerichtsärzte bei der Verhandlung deponirten, dass sie die Ertrunkene retten wollten und sie deshalb hinter beiden Ohren stark gerieben haben.

Der Gendarm Pikowicz, welcher die ersten Erhebungen an Ort

Digitized by Google

und Stelle pflog, bemerkte, dass das Bett der Rosalie S. nass war, als wenn es mit Wasser begossen gewesen wäre; er gab ferner als richtig zu, dass er in Gesellschaft noch eines Gendarmen noch vor dem Tage, wo die Gerichtscommission hinkam, den Pawlik zu Gericht gebracht habe in der Voraussetzung, dass ihn der Bezirksrichter verhaften werde; der Bezirksrichter erklärte aber, dass vorläufig kein Grund hiezu vorliege. Als die Gerichtscommission zur Vornahme des Localaugenscheines und der Leichenobduction ins Dorf kam, konnte man daher im Dorfe wissen, dass Pawlik unter dem Verdachte des Mordes stehe. Schliesslich ist zu bemerken, dass mehrere Zeugen, darunter die Mutter der Rosalie S. deponirten, letztere sei seit ihrer Heirath traurig geworden, sei melancholisch herumgegangen und habe sich ganz angekleidet schlafen gelegt.

Der Schrei, den zwei Zeugen in der kritischen Nacht gehört haben wollen, entpuppte sich bei der Verhandlung als ein Geschrei ähnlich dem einer Gans.

Ueber Anregung der Sachverständigen wurde auch einer der Gerichtsärzte, welcher die Obduction der Leiche vorgenommen hat, Dr. K. telegraphisch zur Verhandlung geladen.

Der Letztere gab über Befragen des Prof. Dr. Wachholz Folgendes an: „Ich habe die Section der Leiche vorgenommen und mein College Dr. G. hat das Obductionsprotocoll dictirt. Ueber Befragen des Prof. Dr. Wachholz um Aufklärung des 5. Punktes des Sectionsprotocolles erklärt Zeuge, dass hinter den Ohren Einschnitte vorgenommen wurden; er weiss aber nicht mehr, ob an dieser Stelle Blutunterlaufungen vorhanden waren.

Ueber Befragen des Prof. Dr. Wachholz um Aufklärung des 16. Punktes des Sectionsprotocolles erklärt der Zeuge, dass er die Ausdrücke „stark hyperämisch" in dem Sinne versteht, dass sich dort eine Blutunterlaufung befand. Auf die den vorgefundenen Mageninhalt betreffende Frage giebt Dr. K. an, dass man im Magen nur ein wenig unverdauter Erdäpfelstücke und Bohnen vorgefunden hat. Hierauf verliest Prof. Dr. Wachholz das Sectionsprotocoll und das Visitationsprotocoll des Angeklagten, worauf er folgendes Gutachten abgiebt:

Die Section wurde zu spät, nämlich erst 10 Tage nach dem Tode vorgenommen; der Zersetzungsprocess hat schon begonnen, die Fäulniss erlaubte folglich nicht mehr, mit der strengsten Genauigkeit die Veränderung im Organismus zu beurtheilen. Das Sectionsprotocoll weist keine derartigen Veränderungen auf, um die bemerkbare Todesursache genau zu bezeichnen, aber es beweist jedenfalls, dass der



Digitized by Google

Tod ein gewaltsamer war und dass derselbe durch Erstickung erfolgt ist, worauf vornehmlich das flüssige Blut hinweist. Die Respirationsorgane enthielten keinen Fremdkörper, es liegt also der Verdacht nahe, dass eine Gewalt von aussen eingewirkt hat. Einen Druck einer äusseren Gewalt schliesst der Sachverständige entschieden aus. Ein derartiger Druck muss immer Spuren zurücklassen, sei es, dass ein Strick gebraucht wurde oder eine Kette; auch wenn der Druck mit der Hand ausgeübt worden wäre, müsste er mit grosser Gewalt ausgeübt worden sein, was ebenfalls Spuren hinterlässt.

Diese Spuren sind charakteristisch; sie müssen zu beiden Seite am Halse, in der Kehlkopfgegend sichtbar sein, mehr oder weniger von einander entfernt, entsprechend der Grösse der Hand des Angreifenden. Es sind dies nämlich Fingerabdrücke, von welchen sich auf der einen Seite, wo der Daumen eingewirkt hat, weniger zahlreiche Spuren befinden, auf der anderen Seite mehr; fast nie giebt es aber nur soviele Abdrücke als Finger bei der Erdrosselung gebraucht wurden, da das Opfer sich wehrt und dadurch die Verschiebung der Finger auf eine andere Stelle verursacht. Der Fingerabdruck ist immer halbmondförmig, womit gewöhnlich eine Oberhautverletzung durch den Nagel verbunden ist.

Das Sectionsprotocoll weist absolut keine derartigen Spuren auf. Die Erdrosselung mit der Hand muss folglich ausgeschlossen werden. Die hinter den Ohrmuscheln vorgefundenen Spuren können keine auf eine Erdrosselung hinweisenden Merkmale sein, und zwar aus dem Grunde, weil erstens eine menschliche Hand nicht mit den Fingern bis hinter die Ohren reicht, zumal bei einer gut gebauten und gut genährten Person wie die Denatin; zweitens, weil sich hinter der Haut ein Knochen befindet, der den Fingerdruck aushalten muss. Diese Spuren sind aus der Art erklärlich, auf welche das gewöhnliche Volk ohnmächtige oder ertrunkene Personen ins Leben ruft, nämlich durch Reiben derselben hinter den Ohren; diese Rettungsart wurde auch, wie dies ein Zeuge bestätigt hat, an der Verblichenen versucht.

Es muss noch erklärt werden, welcher Art diese Spuren hinter den Ohren waren, d. h. ob es Blutunterlaufungen oder ob es hyperämische Stellen waren. Der obducirende Arzt Dr. K. erinnert sich daran nicht. Bei der Section konnten diese Stellen sogar so wie hyperämisch aussehen. Dies lässt sich aber leicht erklären. Die Verblichene starb jedenfalls eines gewaltsamen Todes; das Blut war somit nach dem Tode flüssig. Wenn also der Leichnam im Sarge in Rückenlage gelegt wurde, so floss das durch die Herzaction nicht

Digitized by Google

mehr in Bewegung gesetzte Blut in niedriger gelegene Körperstellen herab, welcher letzteren Art eben die hinter den Ohren gelegenen Stellen waren. Diese Stellen waren durch Reiben verletzt, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass die Rettenden bei der Rettung weder die Ertrunkene noch ihre eigenen Finger und Hände, welche obendrein bei der Landbevölkerung rauh sind, schonten. Nachdem also das Blut in niedriger gelegene Körpertheile herabgeflossen war, hat es eben diejenigen Veränderungen hervorgerufen, von denen das Sectionsprotocoll spricht. Rücksichtlich der im 16. Punkte des Sectionsprotocolles angeführten Veränderungen lässt sich nicht ergründen, ob dieselben zu Lebzeiten hervorgerufen wurden, oder ob dieselben bereits nach dem Tode entstanden sind. Diese Veränderungen sind aber gleichgiltig, denn sie stehen in keinem Zusammenhange mit dem angeblichen Erdrosselungstode, da sich diese Stelle zum Erdrosseln gar nicht eignet. Ausserdem muss man voraussetzen, dass die Verblichene, wenn sie erdrosselt worden wäre, aus allen ihren Kräften um ihr Leben gekämpft hätte; ein solcher Kampf hätte aber unbedingt Spuren hinterlassen müssen. Solche Spuren eines stattgefundenen Kampfes wurden aber weder bei der Verblichenen noch bei dem Angeklagten vorgefunden. Zwar beschreibt das Besichtigungsprotocoll des Letzteren eine vom Kratzen herrührende Spur an der Hand; die Ursachen derselben können aber verschieden sein und die Verantwortung des Angeklagten, dass ihn eine junge Kuh gebissen hat, trägt in dieser Hinsicht alle Anzeichen der Wahrscheinlichkeit an sich. Die Wunde hingegen an der linken Hand der Verblichenen entstand unbedingt lange Zeit vor dem Tode, was durch die Granulationen bewiesen ist und mit der jetzigen Angelegenheit in keinem Zusammenhange steht.

Ausserdem ist auch der Umstand nicht gleichgiltig, dass die Verstorbene eine gut gebaute und gut genährte Person war, und muss man daher annehmen, dass sie dem Angriffe eines klein gewachsenen und mageren Mannes, wie es der Angeklagte ist, gewiss hätte Widerstand leisten können.

Eben dasselbe weist auch darauf hin, dass, wenn der Angeklagte seine Schwester erdrosselt haben würde, er sie bis ans Wasser hätte geschleppt haben müssen, was doch etwaige Spuren beim Hause oder beim Teiche hinterlassen hätte; solche Spuren wurden jedoch nicht vorgefunden.

Man kann also mit Bestimmtheit behaupten, dass der Tod der Denatin im Wasser erfolgt ist. Dagegen spricht keineswegs der Umstand, dass in den Respirationsorganen kein Fremdkörper,

Digitized by Google

z. B. Wasser angetroffen wurde. Die Erfahrung lehrt, dass man in den Respirationsorganen und im Magen der in der Weichsel ertrunkenen Personen nur sehr selten Wasser gefunden hat und doch unterlag es gar keinem Zweifel, dass sich die betreffenden Personen ertränkt hatten. Im vorliegenden Falle muss man noch obendrein bemerken, dass man die Verstorbene mit dem Gesichte und der Nase im Schlamme oder Kothe, welche beide als dichte Substanzen nicht aspirirt werden konnten, vergraben aufgefunden hat. Aus dem Mageninhalte wird constatirt, dass der Tod binnen ungefähr dreier Stunden nach dem Essen eingetreten ist.

Aus allen diesen Umständen ergiebt sich zweifellos die Folgerung, dass im vorliegenden Falle keine fremde Hand eingewirkt haben konnte, sondern, dass der Tod durch Selbstmord eingetreten ist.

Dafür spricht noch folgender wichtige Umstand: wie Zeugen deponirt haben, ging die Verstorbene eine Zeit lang vor ihrem Tode missgestimmt herum, war wortkarg und verfiel in Trübsinn. Diese Geistesstimmung lässt vermuthen, dass die Verstorbene melancholisch war und solche Menschen enden in der Mehrzahl der Fälle durch Selbstmord.

Es lässt sich damit auch der Umstand erklären, dass man die Ertrunkene in einem entferntenn und seichteren Sumpfe aufgefunden hat und nicht in einem näheren und tieferen. Nachdem die Verstorbene, wie zu vermuthen ist, das Haus verlassen hatte, hat sie sich im Momente, wo der Drang zum Selbstmorde am stärksten war, in der Nähe des Sumpfes befinden müssen. Lebend in diesen Sumpf durch fremde Hand hineingeworfen, hätte sie sich zweifellos retten können, denn der Teich war gar nicht tief. Der Wille der S. aber, sich das Leben zu nehmen, hat auch diesen seichten Teich benützt, um sich zu ertränken. Der Selbstmörder ist nämlich, wie dies erwiesen ist, im Stande sich selbst in der Weise zu ertränken, dass er den Kopf in einen Trog steckt.

Diese Beweisführung reasumirend, erklärt der Sachverständige mit Bestimmtheit, dass der Tod durch Erstickung in Folge Ertrinkens eingetreten ist, dass das Ertränken aber nicht in Folge des Hinzuthuns einer dritten Person eingetreten ist, sondern mit der grössten Wahrscheinlichkeit in Folge Selbstmordes.

Dieser Ausführung schliesst sich auch der zweite Sachverständige Dr. Zoll an.

Der Staatsanwalt befragt den Dr. K., was er auf die Ausführungen der Sachverständigen zu bemerken habe. Dr. K. ant-

Digitized by Google

wortet, er sei ein junger Arzt und habe nicht viele Leichensectionen vorgenommen; er könne sich also geirrt haben; ausserdem habe er nur die Leiche secirt, das ganze Protocoll habe aber der zweite Sachverständige dictirt.

Nach kurzen Plaidoyers des Staatsanwalts, welcher gestand, dass die Anklage hinfällig geworden sei, und des Vertheidigers, welcher den Vorgang der ersten Gerichtsärzte und des Untersuchungsrichters einer scharfen Kritik unterzog, verneinten die Geschworenen einstimmig die ihnen gestellte Hauptfrage, bemerkten aber gleichzeitig durch den Mund des Obmannes, dass sie es nicht unterdrücken können, ihrem Staunen und ihrer Verwunderung darüber Ausdruck zu verleihen, dass ein offenbar Unschuldiger 6 Monate schuldlos in Untersuchungshaft gehalten wurde.

Der Angeklagte wurde selbstverständlich sofort aus der Haft entlassen.

So endete diese interessante und lehrreiche Verhandlung.

Digitized by Google

# XXIII.

## Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis.

Mitgetheilt von

Dr. **Carl Kautzner.**

1.

Die Behauptung einer Erstgebärenden, dass sie ihr Kind unvermuthet und unverschuldet im Aborte plötzlich verloren habe, bietet der Beurtheilung so viele Schwierigkeiten, dass Mittheilungen aus der Praxis über dieselben erwünscht sein dürften.

Eine 19jährige hochschwangere, gut beleumundete Wärterin, die bereits wegen ihrer Niederkunft bei einer Hebamme Quartier genommen, und für das kommende Kind schon einen Kostplatz vereinbart hatte, ging, nachdem keinerlei Anzeichen der nahenden Geburt vorhanden waren, mit ihrem gleichfalls sich eines guten Rufes erfreuenden Bräutigam in der Stadt spazieren, und bekam plötzlich das Bedürfniss, den Abort aufsuchen zu müssen. Sie eilte daher in das nächste Haus in den ersten Stock und bat eine fremde Partei um den Schlüssel. Nach kurzer Zeit gab sie denselben zurück und entfernte sich. Die unmittelbar daneben wohnenden Personen, welche die Betreffende kommen und gehen gesehen hatten, haben an ihr nichts Auffälliges wahrgenommen. Während dieser wenigen Augenblicke hatte die Schwangere, in der Meinung, einen schweren Stuhl zu haben, geboren, und bevor sie noch zur Ueberzeugung kam, dass dies die Geburt gewesen sei, hörte sie schon den schweren Fall des Kindes durch den Schlauch.

In ihrer Bestürzung eilte sie zu dem ihrer harrenden Geliebten, theilte ihm Alles mit, und in ihrer Rathlosigkeit mietheten Beide sofort einen Wagen und fuhren zu der ganz entlegen wohnenden Hebamme, welche jedoch nicht zu Hause war.

Als Letztere alsbald heimkam, erzählte die Entbundene Alles ganz wahrheitsgetreu und veranlasste die Verständigung der Polizei. Bei der sofort vorgenommenen Nachschau fand man thatsächlich in dem senkrecht unter dem Aborte stehenden vollen Fasse die Leiche eines ausgetragenen kräftigen Kindes. Der Nabelstrang war in seiner

Digitized by Google

Mitte gerissen, und abgesehen von einigen unbedeutenden Contusionen konnten keinerlei Verletzungen wahrgenommen werden.

Der Tod des lebend geborenen Kindes war, wie die charakteristischen Veränderungen erhärteten, durch Erstickung erfolgt; selbst in den feinsten Luftwegen konnte faecale Flüssigkeit nachgewiesen werden. Da das Kind aus dem Mutterleibe direct in das volle Fass gefallen ist, waren zwar die Lungen luftleer, allein das Leben des Kindes nach der Geburt war auch dadurch sichergestellt, weil die durch den Fall erzeugten Verletzungen deutlich vitale Reactionserscheinungen erkennen liessen. Eine Kopfgeschwulst war bei dem Kinde nicht vorhanden. Wenige Tage später erschien die grosse, stark gebaute und gesund beschaffene Wöchnerin schon wieder ganz munter bei Gericht und zeigte, abgesehen von einem Dammrisse, nichts Abnormes.

Nachdem die Gerichtsärzte die Verantwortung der Beschuldigten als möglich und glaubwürdig erklärten, wurde das Verfahren eingestellt, allein die Hebamme wurde zur Verantwortung gezogen, da sie durch den günstigen Verlauf der Geburt verleitet, es unterliess, die Entbundene vorschriftsgemäss zu untersuchen, daher den Dammriss übersah und keinen Arzt herbeiholte.

Bei der deswegen angeordneten Hauptverhandlung erklärte die Entbundene, dass sie von einem Dammrisse keine Kenntniss habe und deswegen nichts zu leiden gehabt hätte. Trotzdem erfolgte die Verurtheilung der Hebamme.

---

**2.**

Ein ähnlicher Fall betraf eine kurz verheirathete Kaufmannsfrau, die mit ihrem gut situirten und bestbeleumundeten Gatten schon längere Zeit gelebt hatte und ihn wegen eines Erbschaftsprocesses nicht eher hatte heirathen können. Sie fühlte in der Früh Unterleibsschmerzen, die sie wegen habitueller Stuhlträgheit für Bauchgrimmen hielt. Sie verlangte den Nachttopf, da ihr derselbe aber wegen ihres hochschwangeren Zustandes unbequem war, erhob sie sich wieder und ging auf den im Stiegenhause befindlichen Abort. Daselbst angelangt, presste sie heftig, und momentan stürzte Kind sammt Nachgeburt durch den senkrecht stehenden, weiten Abortschlauch vom ersten Stocke in das unter dem Erdgeschosse stehende Fass. Die Frau ging sofort ins Zimmer zurück und machte Lärm. Hebamme, Arzt, Polizei und Mehrungsräumer waren bald zur Stelle, allein das kräftige und vollständig normal entwickelte Kind war bereits todt. Die gerichtsärztliche Obduction ergab geringe Kopfgeschwulst, Splitterbruch des linken Seitenwandbeines, starkes Blutextravasat in der Schädelhöhle, sowie

Digitized by Google

die gewöhnlichen Merkmale des Erstickungstodes. Die Lungen waren vollkommen lufthältig und in den Verzweigungen der Luftröhre fand sich Abortjauche. Bei der Entbundenen zeigte sich nach vorne zu, rechts und links je ein tiefer und hoch hinauf reichender Riss des Scheideneinganges. Eine Anästhesie oder ein Hinderniss der Geburtswege fand sich nicht vor, und nachdem die gerichtlichen Erhebungen nicht den geringsten Anhaltspunkt ergaben, wurde auf Grund des ärztlichen Gutachtens, welches dahin lautete, dass die Angaben der Verdächtigten auf Wahrheit beruhen können, das strafgerichtliche Verfahren eingestellt.

Im ersten Falle war die Entbundene eine grosse und sehr kräftige Person, bei der eine Sturzgeburt noch eher erklärbar erschien, bei der Kaufmannsgattin jedoch, bei der das Kind gleichfalls ganz normal entwickelt war, erschien aber eine so rasche Ausstossung der Leibesfrucht kaum denkbar, da die Gebärende sich als sehr zart gebaut und anämisch erwies. Wie sehr solche Ausnahmefälle ausgebeutet und zur Irreführung der Geschworenen benützt werden, zeigt folgendes Beispiel.

---

3.

Im Frühjahre 1899 merkte der Mehrungsräumer in einem einstöckigen, dicht bevölkerten Hause einer Grazer Vorstadt, dass das Fass schon durch einige Tage leer blieb. Er sondirte daher von unten mit einem Stocke den Schlauch, wodurch die Leiche eines neugeborenen Kindes und ein Schwall von Unrath herabstürzte.

Die sofort herbeigeholte Polizeicommission liess über Auftrag des Arztes die Leiche waschen und sodann in die nächste Todtenkammer schaffen. Die schleunigst vorgenommene gerichtsärztliche Leichenöffnung constatirte, dass das Kind vollständig ausgetragen, kräftig entwickelt und wie gewöhnlich beschaffen war. Dasselbe zeigte alle Erscheinungen des Erstickungstodes und in den Luftröhrenästen der vollständig lufthältigen Lungen fand sich selbst noch in den feinsten Verzweigungen Abortinhalt vor. Ueber dem Hinterhaupte war eine sehr umfangreiche Kopfgeschwulst und am Nabel hing nur ein kurzes Stück eines abgerissenen Nabelstranges.

Die eingeleiteten polizeilichen Nachforschungen ergaben, dass im ersten Stocke, dem Aborte gegenüber in einer kleinen Küche mehrere Personen wohnten und sich darunter auch bis vor Kurzem eine vacirende schwangere Magd befunden hatte. Von einer erfolgten Entbindung hat Niemand etwas gemerkt. Der Tag der Geburt konnte überhaupt nicht festgestellt werden. Die zu beiden Seiten des sehr

Digitized by Google

dünnwandigen Abortes schlafenden Parteien hätten ein Klopfen an der Wand und selbst auch leise Geräusche unbedingt hören müssen. Die alsbald ausgeforschte Kindesmutter war eine mässig kräftige, mittelgrosse Slovenin, die mindestens schon einmal geboren hatte und weder einen Dammriss noch auch ein geräumiges Becken zeigte. Sie verantwortete sich dahin, dass sie in einer Nacht um 10 Uhr in Folge von Leibschmerzen erwacht wäre und Diarrhöe bekommen habe. Als sie sich vom Sitzbrette hätte erheben wollen, wäre ein heftiger Krampf aufgetreten und in demselben Moment wäre das Kind bis zur Hälfte geboren gewesen. Nun habe sie darnach greifen wollen, allein sie sei zu schwach gewesen, und es hätte auch nichts mehr genützt, da das Kind gleich darauf in den Schlauch gestürzt sei. Sie sei erschöpft sitzen geblieben und nach kurzer Zeit sei viel Blut und schliesslich auch die Nachgeburt abgegangen. Hierauf sei sie ins Bett zurückgekehrt. Sie habe Niemandem etwas davon gesagt und auch nicht um Hilfe gerufen, damit die Leute nicht glauben sollten, sie wäre eine „Schlampen, die ihr Kind wegwerfe".

Das erstattete Gutachten erörterte zunächst das schon Vorgebrachte und lautete im weiteren folgendermaassen:

Die noch festgestellten Beweismomente erhärteten ferner, dass das Kind unbedingt in der Hinterhauptslage im kleinen Becken durch längere Zeit gesteckt haben muss, weil eine bedeutende Kopfgeschwulst vorgefunden worden ist. Aber auch die fast etwas kleinen Durchmesser der knöchernen Geburtswege, sowie das Fehlen eines jeden Dammrisses sprechen dafür, dass diese Geburt keineswegs eine sogenannte (momentan erfolgte) Sturzgeburt war, sondern, wie es eben gewöhnlich geschieht, allmählich einsetzte und im Verlauf von einigen Stunden vor sich ging. Das Kind hat nun, wie der Lungenbefund zeigte, sicherlich durch einige Zeit geathmet und gelebt, weil die Lungen ganz mit Luft erfüllt waren und selbst auch noch im Magen und in den Anfangstheilen des Dünndarmes Luft angesammelt war.

Wäre das Kind, wie behauptet wird, gleichsam mit einer Wehe aus den Geburtswegen in den Abortschlauch getrieben worden und dort stecken geblieben, so ist es nicht wahrscheinlich, dass das Kind in dieser Einkeilung noch Raum zu einer so ausgiebigen Athmung gehabt haben dürfte, umso mehr, da jedenfalls Mund und Nase nach aufwärts und nicht nach unten zu gerichtet gewesen sein konnten, weil die Luftwege durch Kothmassen ganz verlegt waren und selbst in den feinsten Verzweigungen der Luftröhre noch Fremdkörper aufgefunden worden sind. Letzterer Umstand ist aber auch noch in anderer Hinsicht wichtig, weil, wenn bei der Geburt viel Blut ausgeflossen wäre, zu-

Digitized by Google

nächst dieses und nicht Abortinhalt in die Lunge gelangen hätte müssen. Aber auch von der Mutter, sowie von anderen Leuten, dürften um diese Zeit nicht gleich soviel Kothmassen zur Verfügung gestanden sein, um Mund und Nase gleich vollkommen zu verschliessen. Es muss daher das Kind durch einige Zeit im Schlauche gelebt haben oder es muss Jemand damals am oberen oder unteren Abort gewesen sein, weshalb Hilfe umso leichter hätte herbeigerufen werden können. Wenn auch das Kind in unzweckmässiger Weise vor der gerichtsärztlichen Leichenbeschau gewaschen worden ist, so erscheint es aber doch wahrscheinlich, dass man trotzdem noch Blut auf der Körperoberfläche gefunden hätte, wenn thatsächlich nach der Geburt eine stärkere Blutung aufgetreten wäre. Uebrigens hätte man dann auch gewiss im Schlauch oder am Abort Blut gesehen und die Entbindung hätte sicherlich eine solche Schwäche zurückgelassen, dass die Betreffende nicht am Abort sitzen bleiben, hierauf gleich ins Bett zurückgehen, Alles in Ordnung bringen und nicht unauffällig erscheinen hätte können.

Da M. G. schon einmal geboren hatte, gesund und vernünftig erscheint, so war sie jedenfalls über ihren Zustand genau unterrichtet und erkannte sicher schon vom ersten Anfange an, dass die Geburt sich bei ihr einstellte. Wohl alle Weiber wissen, dass man dann nicht mehr auf den Abort gehen darf, und wenn die Angaben derselben wirklich wahr wären, was jedoch nach obigen Beweismaterial ganz unwahrscheinlich und in vielen Punkten vollkommen widerlegt erscheint, so hätte M. G. doch zu jeder Zeit dem Kinde Hilfe bringen können, so aber überliess sie dasselbe dem sicheren Tode.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung machte ihr Vertheidiger alle möglichen Einstreuungen und griff den gewöhnlichen Praktiken gemäss erst in seinem Plaidoyer das ärztliche Gutachten an, weil dann der Gerichtsarzt keine Erwiderung mehr geben darf. Obwohl es ganz undenkbar ist, dass die Angeklagte als vollsinnige Mehrgebärende (wie sie Anfangs behauptete) nicht gewusst haben sollte, dass sie geboren hatte, und trotzdem sie durch die Entbindung doch keineswegs ohnmächtig oder bewusstlos oder handlungsunfähig gemacht worden ist, so verneinten dennoch die Geschworenen die Schuldfrage, und die Kindesmörderin ging frei aus.

---

4.

Die den Mörderinnen ihrer Kinder „bei der Geburt“ gewährte günstige Beurtheilung springt zu unvermittelt fast mit dem Glockenschlage zur strengsten Bestrafung über, wenn nämlich seit der durch

Digitized by Google

nichts fixirten Geburtszeit Stunden oder gar Tage verflossen sind. Noth, Elend, Schande, Verzweiflung, Kummer, körperliche Erschöpfung etc. beheben sich nicht sofort, und besonders bei schwermüthigen und geistesbeschränkten Naturen steigern sich sogar die Affekte nach der Geburt, weil den kurzsinnigen und daher energielosen Müttern erst durch das schreiende Kind so recht drastisch die sorgenschwangere Zukunft in den schwärzesten Farben zum Bewusstsein kommt. Dies zur Geltung zu bringen, bemühte ich mich bei der wegen Mordes in Untersuchung gestandenen V. L. und hatte auch die Genugthuung, dass selbst schon der Staatsanwalt, trotzdem, dass das Kind erst drei Tage nach der Geburt getödtet worden war, dennoch die Anklage nur auf Kindesmord und nicht auf gemeinen Mord stellte. Der Fall war auch in Betreff des Krankheitsverlaufes lehrreich, weshalb er im Nachhange skizzirt zu werden verdient.

In der Nacht zum 14. Februar 1897 um ½12 Uhr gebar die ledige, 23 Jahre alte Taglöhnerin V. L. ein gesundes Mädchen. Am 16. Februar Abends begann das Kind zu röcheln, schlief aber als es von der Pflegerin umgewickelt worden war, wieder ruhig weiter. Um 10 Uhr stellten sich wieder Unruhe, Schwerathmigkeit, Rasselgeräusche und Schaum vor dem Munde ein, und nach wenigen Augenblicken war das Kind eine Leiche.

Dem Todtenbeschauer sowie der Hebamme erschien die Sache verdächtig, weshalb die Anzeige erfolgte.

Die gerichtsärztliche Section der Kindesleiche ergab am Verdauungstrakte einen negativen Befund und auch die sogenannten zweiten Wege zeigten nur venöse Blutüberfüllung. Die Brustorgane jedoch waren an der Oberfläche mit capillaren Blutaustritten ins Gewebe besetzt und an den Durchschnittsflächen der blutreichen und gasgeblähten Lungen erschienen besonders bei leisem Druck zahlreiche winzige Schleimpfröpfe und feinschaumige, zartröthlich gefärbte, schleimige Flüssigkeit. Sonst war das kräftige und ausgetragene Kind ganz normgemäss beschaffen.

Nach diesem Ergebnisse der Obduction wäre mit Rücksicht darauf, dass während des Lebens kein Erbrechen stattgefunden hatte und keinerlei anderweitige Anhaltspunkte aufgefunden werden konnten, die Annahme eines natürlichen Todes, in Folge von Erstickung herbeigeführt, durch Bronchitis gerechtfertigt gewesen. Bei der Vernehmung legte aber die Kindesmutter ein reumüthiges und offenes Geständniss ab, und die deswegen vorgenommene chemische Untersuchung der Leichentheile bestätigte die Richtigkeit ihrer Angaben.

Digitized by Google

Auf Grund des gewonnenen Beweismaterials wurde damals folgendes Gutachten erstattet.

V. L. gestand, am 16. Februar 1897 um circa 2 Uhr Nachmittags ihrem am 13. Februar 1897 Abends geborenen Kinde die Köpfe von 7 Zündhölzchen in einem Löffel warmen Wassers gelöst (resp. aufgeschwemmt), eingeflösst und dadurch den 8 Stunden später erfolgten Tod bewirkt zu haben. Die chemische Untersuchung erhärtete, dass eine solche Anzahl von Streichhölzchen dieser Sorte 5,59 Milligramm Phosphor enthielt. Da, wie allgemein bekannt, dieser anorganische Stoff ein sehr gefährliches und heftig wirkendes Gift ist, das wegen der grossen Verbreitung der Zündhölzchen leicht beschafft werden kann und damit schon viele Morde verübt worden sind, so wurde der Phosphorgehalt der verschiedenen Zündhölzchen schon oft und oft quantitativ bestimmt und dadurch festgestellt, dass in einem Köpfchen durchschnittlich ca. 0,5—1,0 Milligramm Phosphor enthalten ist. Die betreffende Sorte besteht aus ganz ordinären Schwefelhölzchen, die aus einer 14%igen farblosen Phosphor enthaltenden Masse bereitet worden sind. Es ist somit die von den Gerichtschemikern angegebene Quantität gewiss nur sehr nieder gegriffen. Allein auch schon eine so geringe Menge dieses Giftes ist höchst gefahrvoll und kann zumal bei einem zarten Kinde leicht den Tod veranlassen. Von einem bestbekannten Gerichtschemiker ist sogar berichtet worden, dass ein fünfwöchentliches Kind schon durch ein einziges Zündholzköpfchen getödtet worden sein soll.

Da nun thatsächlich in dem der chemischen Analyse unterzogenen Verdauungstrakte die Hauptbestandtheile der Zündholzköpfchen, nämlich Schwefel, sowie Phosphor (und zwar letzterer im Magen spurweise, im Darm jedoch in bedeutend grösserer Menge) vorgefunden worden sind, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass die den Tod der drei Tage alten Juliana L. zunächst bewirkende Ursache Phosphorvergiftung war.

Werden nur geringe Dosen dieses Giftes einverleibt, so tritt die Katastrophe zumeist erst nach einigen Tagen ein, Säuglinge jedoch sind dafür sehr empfindlich, und nachdem das fragliche Kind ohnehin an Bronchial-Katarrh litt, so entfaltete sich die Intoxication um so rascher, und es konnte daher gar nicht mehr zu der sonst so sinnfälligen fettigen Entartung der Gewebe und Organe kommen. Da die Krankheitserscheinungen erst nach mehreren Stunden, dann aber sehr stürmisch einsetzten, so wäre ärztliche Hilfe ohnehin aussichtslos gewesen.

In einsichtsvoller Weise wurde von der Staatsanwaltschaft aber

Digitized by Google

auch die Erhebung des Geisteszustandes der Beschuldigten veranlasst, und das Ergebniss davon war folgendes:

V. L., 24 Jahre alt, ist unter mittelgross, gedrungen gebaut und üppig genährt. Ihre allgemeine Hautdecke erscheint recht blass, gelblich und die sichtbaren Schleimhäute erweisen sich als blutarm. Auch ihr Puls ist dementsprechend mehr klein, leicht unterdrückbar und etwas beschleunigt. Organerkrankungen oder besondere Regelwidrigkeiten sind nicht auffindbar, nur zeigen sich allenthalben die gewöhnlichen Erscheinungen, wie sie bei Mehrgebärenden, sowie nach einer erst jüngst neuerlich erfolgten Geburt beobachtet werden. Die Brustdrüsen sind schon wieder schlaff und aus den Warzen ergiesst sich auf Druck nur mehr wenig milchige Flüssigkeit. Das Becken ist gross, der Fettpolster überall derb, stark entwickelt und aus den Schamtheilen träufeln die normal beschaffenen Lochien. Die Gebärmutter ist in guter Rückbildung begriffen. Die Miene und das ganze Verhalten der Inculpatin zeigt grosse, geistige Beschränktheit, torpides Wesen und schwere Gemüthsdepression. Explorata hat stets feuchte Augen und weint bei jedem Anlasse. Sie ist über die gegebenen Verhältnisse so ziemlich orientirt und giebt über Befragen Folgendes an:

Sie sei 24 Jahre alt, Tag und Monat ihrer Geburt wisse sie nicht; ihre Eltern und drei jüngere Geschwister leben und seien gesund. Von den Familienverhältnissen des Vaters sowie der Mutter könne sie nichts mittheilen, weil sie niemanden gekannt habe. Fünf oder sechs ältere Geschwister seien bald nacheinander als Schulkinder an einer Halskrankheit gestorben. Sie selbst sei stets gesund gewesen, habe nur zwei Jahre hindurch die Schule besucht und nichts erlernen können. Ihren Namen könne sie noch schreiben, sonst aber nichts. Das Lesen und Rechnen sei ihr stets fremd geblieben. $6 \times 6 = 12$, $6 \times 7 = 14$, $6 + 7 = ?$ u. s. w. Sie habe schon früh in den Dienst gehen müssen und mit 18 oder 19 Jahren das erste Kind bekommen. Diesen Knaben habe sie ein Jahr hindurch gestillt, derselbe sei jetzt vier Jahre alt und werde bei den Eltern auferzogen. Zwei Jahre später gebar sie ein Mädchen, das derzeit schon „drei" Jahre zähle und gleichfalls von ihr gesäugt und dann zu den Eltern in Pflege gegeben worden sei. Die erste Geburt sei schwer gewesen, die folgenden aber nicht mehr. An einem Samstag um 9 Uhr abends hätte sie wieder Wehen bekommen und um $^1/_2$12 Uhr nachts sei alles schon in ganz normaler Weise vorüber gewesen. Die Nachwehen hätten jedoch ein paar Tage angedauert und wären recht schmerzhaft gewesen. Das Kind war gesund, wollte aber nicht gerne die Brust nehmen.

Digitized by Google

Dienstag oder Mittwoch Nachmittags um 2 oder 3 Uhr sei sie allein mit ihrem Kinde im Zimmer gewesen, und da sei auf einmal eine solche Verzweiflung wegen der Zukunft des Kindes (das sie nicht mehr zu den Eltern bringen durfte) über sie gekommen, dass sie ganz verwirrt geworden sei. Es sei ihr dann plötzlich der Gedanke gekommen, das Kind zu vergiften. Sie habe daher 7 Stück Zündhölzchen genommen und von denselben über einem Blechlöffel mit dem rechten Daumennagel sowohl das Gelbe wie auch die blauen Köpfchen abgekratzt und sodann die ganze Masse, die kaum so gross wie eine kleine Fliege gewesen sei, in einem halben Löffel voll warmen Wassers aufgelöst und dem schlafenden Kinde eingegeben. Der Satz der Flüssigkeit sei auch grösstentheils in den Mund des Kindes gelangt, und dasselbe habe Alles hinuntergeschluckt und nichts davon ausgespuckt oder erbrochen. Ob die Köpfchen oder das Gelbe das Gift enthalten, wisse sie nicht, und sie glaube, dass bei dem Abkratzen auch die Köpfchen abgesprungen wären. Die abgekratzten Hölzchen habe sie weggeworfen.

Das Kind habe ruhig bis 9 Uhr fortgeschlafen und weder gehustet noch auch je erbrochen. Erst dann habe es zu keuchen und in der Brust zu rasseln begonnen, weshalb sie glaubte, das Kind sterbe schon. Die Quartiergeberin habe hierauf das Kind überbunden und dann sei Alles wieder gut gewesen und das Kind habe weiter geschlafen. Um 1/2 11 Uhr sei das Kind abermals in der gleichen Weise unruhig geworden, weshalb sie die Frau gerufen hätte, Licht anzuzünden. Gleich darauf hätte das Kind noch ein paar „Schöpfer gemacht" und sei dann verschieden.

Es sei ihr sehr hart gewesen, und sie habe die ganze Nacht nicht schlafen können. Seitdem gehe es ihr allmählich wieder etwas besser, aber sie fühle sich traurig und gedrückt. Der Gedanke, das Kind zu tödten, sei ihr ganz plötzlich gekommen, und sie habe denselben auch in ihrer Verzweiflung, ohne weiter an etwas zu denken, gleich unter Thränen ausgeführt.

Auch bei den weiteren Explorationen sowie bei der Beobachtung während ihrer Haft konnte nichts Erwähnenswerthes mehr eruirt werden, und Inculpatin blieb sich auch stets congruent.

Das Gutachten lautete:

L. V. hat vor mehreren Tagen geboren und dürfte die Frucht nach dem Befunde des mütterlichen Genitalapparates zu schliessen, gewiss wenigstens nahezu ausgetragen gewesen sein. Der Ausstossung lagen keine Hindernisse im Wege und die Geburt erfolgte daher, wie die Erhebungen bestätigen, rasch und ohne weitere Störung. Auch in

Digitized by Google

der Folge traten keine Complicationen, zumal keine Blutungen ein, weshalb eine Verschlimmerung ihres Zustandes nicht veranlasst wurde. Die vorgeblich lange andauernden schmerzhaften Nachwehen waren weiters gewiss nicht so qualvoll, dass in Folge dessen eine Trübung ihres Geistes hätte entstehen können. Demgemäss weiss sich auch die Wöchnerin auf Alles bestimmt zu erinnern und erzählt ganz eingehend die einzelnen Details der incriminirten Thathandlung, sowie die vor und nach derselben stattgehabten Ereignisse. Wenn somit auch eine Sinnesverwirrung zur kritischen Zeit nicht mehr angenommen werden kann, so muss doch hervorgehoben werden, dass L. V. eine sehr geistesbeschränkte und ungebildete Person ist, bei der die Affecte viel intensiver einwirken und die fragmentarisch entwickelten sittlichen Corrective nur verspätet und machtlos zur Geltung kommen.

Die traurige Zukunft ihres Kindes, sowie ihre Nothlage, brachten sie während der Nachwirkung der „durch die Niederkunft verursachten Gemüthszerrüttung" plötzlich derart zur Verzweiflung, dass ihr der Gedanke kam, ihr Kind zu vergiften, und ohne weiter zu überlegen, liess sie sich auch sofort hinreissen, dies auszuführen.

Die gefertigten Gerichtsärzte heben demnach nochmals hervor, dass zwar schwerwiegende Momente eine milde Beurtheilung des Falles rechtfertigen, allein es kann trotzdem nicht bestritten werden, dass L. V. ganz gut wusste, was sie unternahm, und dass sie sich auch noch für die Begehung oder Unterlassung ihres Delictes entscheiden konnte.

Die Angeklagte wurde von den Geschworenen schuldig gesprochen und daher zu vier Jahren Kerker verurtheilt. — Dieselbe trat die Strafe sofort an.

Der mit Rücksicht auf den raschen Krankheitsverlauf von vornherein negativ zu erwartende Obductionsbefund erweckte aber trotzdem wie gewöhnlich eine ängstliche und unsichere Stimmung, weshalb ich erst nach langer und reiflicher Erwägung der vielen Einstreuungen, die unter den obwaltenden Umständen gemacht werden konnten, das Gutachten niederschrieb und erst in der Fassung des § 134 des österreichischen Strafgesetzes die volle Beruhigung fand, indem es bei dem Verbrechen des Mordes schon genügt, wenn der Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten oder bloss vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, eingetreten ist.



Digitized by Google

5.

Ein lehrreicher Fall ist folgender:

J. L. wurde am 23. Januar 18.. im trunkenen Zustande von einem anderen stark Betrunkenen nach einem Wortwechsel zu Boden geworfen, gewürgt und mit dem Kopfe mehrmals auf den Boden gestossen. Er erlitt Contusionen der Weichtheile im Gesichte und kleine Excoriationen am Halse. Tags darauf brachte er seine Leiden bei dem Gerichtsarzte M. vor und erstattete die amtliche Anzeige, erwähnte jedoch dabei nichts, weder von einer Verletzung des blutig unterlaufen gewesenen rechten Auges, noch auch von einer seitdem aufgetretenen Schwächung der Sehkraft. Der aufgenommene amtliche Befund constatirte im Gesichte des J. L. mehrfache unbedeutende Sugillationen und kleine Excoriationen. Weiters am Genick und in der seitlichen Halsgegend zahlreiche kleine Hautritzer. Das Gutachten stellte fest, dass bei dem Untersuchten nur eine in jeder Beziehung leichte Verletzung nachweisbar sei.

Als nun Ende Januar bei dem k. k. Bezirksgerichte vor dem Einzelrichter der Fall zur Austragung kommen sollte, legte bei der Hauptverhandlung der Beschädigte eine von einem Professor gezeichnete Eingabe vor, mit folgendem Inhalte:

„Wenngleich Herr J. L. erklärte, dass er bei Herrn Gerichtsarzt M. bereits eine Anzeige von seiner Verletzung gemacht habe, und daher eine Anzeige durch uns unterblieb, so ist es doch nöthig, darauf aufmerksam zu machen, dass in Folge der Verletzung eine Trübung des rechten Krystallkörpers aufgetreten ist, welcher als sog. grauer Staar eine dauernde Schwächung der Sehkraft selbst in dem Falle bedingt, dass der trübe Krystallkörper durch eine seinerzeitige Operation entfernt werden könnte."

Augenklinik .... 29. Januar 18.. Professor X.

Der Einzelrichter erklärte sich auf Grund dessen für incompetent und leitete den Act an die Staatsanwaltschaft zurück.

Das nun mit der weiteren Untersuchung des Falles betraute k. k. Landesgericht beauftragte mich und den Amtscollegen Herrn D. E. den verletzten J. L. zu begutachten. Der von D. E. zu Protocoll dictirte Befund lautete mit Hinweglassung des Nebensächlichen wie folgt:

„J. L., 39 Jahre alt, ist von kleiner Statur, kräftigem Körperbau und guter Ernährung. Seine Augen sind stark gewölbt, die Hornhaut rein, durchsichtig, Pupillen beiderseits durch Atropin stark erweitert, die Linse Trübungen und die Bindehaut Auflockerung und entzündliche Reizung zeigend. Ueber dem rechten oberen Augenhöhlenrande

Digitized by Google

eine etwa 1 cm lange, glatte, zarte, verschiebliche Narbe u. s. w.“ Da ich die Anzeige der Augenklinik, wodurch dem Thäter ein mit 5 bis 10 Jahren Kerker bedrohtes Verbrechen zugeschoben wurde, auf Grund meiner Untersuchung nicht für haltbar erachtete, so beantragte ich die Vernehmung des Prof. X. Das in Folge dessen am 22. Februar aufgenommene Protocoll lautet wörtlich.

„Im Gegenstande: J. L. war schon mit Ende v. J. an der Augenklinik im Ambulatorium erschienen, um wegen einer sog. subacuten Blennorrhoe der Bindehaut behandelt zu werden, die in der zweiten Hälfte Januar ihrer Heilung entgegen ging. Am 25. Januar erschien er abermals mit zahlreichen Blutunterlaufungen der rechten Gesichtshälfte, besonders der Umgebung des Auges und der weissen Augenhaut, unverhältnissmässig kleinen Pupillen und schwer beweglicher Regenbogenhaut. Nachdem er über die Ursache dieser Veränderungen befragt worden war, wurden die Pupillen künstlich erweitert, und zu meiner Ueberraschung stellte sich bei der Untersuchung der früher ungetrübte Krystallkörper an mehreren Stellen getrübt vor. Diese Beobachtung überraschte im hohen Grade auch die Candidaten der Medicin, welche den Patienten durch längere Zeit im Ambulatorium beobachtet hatten, da derselbe in Erkrankung des Assistenten von mir selbst besorgt wurde. Eine weitere Untersuchung, welche ich neben und mit meinem Secundararzte Dr. H. am 25. Januar und die späteren Tage vornahm, bestätigte die frühere Beobachtung und liess bei der eigenthümlichen Lage des Krystallkörpers vermuthen, dass derselbe theilweise aus seiner normalen Verbindung gelöst sei.

Es ist immerhin möglich, dass auch bei dem linken Auge früher oder später eine ähnliche Trübung des Krystallkörpers auftritt, indem auch bei sog. traumatischen, d. h. durch eine Verletzung entstandenen grauen Staar, die Staarbildung erfahrungsgemäss nach längerer oder kürzerer Zeit auch am anderen Auge beginnt. Uebrigens habe ich das linke Auge nicht genauer untersucht, da mir der Zustand des rechten schon genügende Anhaltspunkte gab, die Trübung auf demselben sei als eine Folge der Verletzung zu betrachten.“

Damit konnte ein Gutachten nicht geschöpft werden, und ich beantragte somit, dem Herrn Professor X. folgende von den Gerichtsärzten gestellte Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

1. Wurde vor der Verletzung des J. L. die Sehschärfe der Augen und eventuell auch die weiteren Functionsfähigkeiten (in Betreff Refractionsanomalien, Farbensinnes, Gesichtsfeldes u. s. w.) geprüft, und was war das Ergebniss davon?

2. Wurde vor der Verletzung des Genannten bei künstlich er-



Digitized by Google

weiterten Pupillen und bei seitlicher Beleuchtung oder auch durch die Spiegeluntersuchung wirklich die Reinheit der Linsensysteme constatirt und erscheint somit das Bestehen des grauen Staares schon vor der Rauferei als ausgeschlossen?

3. Wurde bei der Untersuchung am 25. Januar thatsächlich eine Lockerung und abnorme Lage der Linse am rechten Auge nachgewiesen und wurde vielleicht ein Kapselriss bemerkt?

4. Ist es bekannt, ob Secundararzt Dr. H. vielleicht zufällig die Augen des J. L. vor und nach der Verletzung untersuchte, und ob nicht schon am 25. Januar die Trübung des Linsensystems auch am linken Auge nachzuweisen war?

Die Antwort des Herrn Professor lautete wörtlich wie folgt:

ad 1. „Die Schärfe der Augen und die Sehweite, Refractionsanomalien und dergleichen wurde vor der Verletzung nicht geprüft, da eine Prüfung in der Rücksicht bei blossem Leiden der Bindehaut nie vorgenommen wird, wenn sich bei der Untersuchung nicht etwa eine besondere Veranlassung dazu bietet, welche aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden war."

ad 2. „Auch diese Frage muss aus demselben Grunde verneint werden, nur so viel sei bemerkt, wie aus meinen ersten Depositionen hervorgeht, dass vor dem 25. Januar 18 . . eine Trübung des Krystallkörpers nicht vorhanden war."

ad 3. „Es wurde keine Lockerung des Linsenkörpers am rechten Auge nachgewiesen und kein Kapselriss bemerkt. Auch habe ich die abnorme Lage der Linse bei meinen ersten Depositionen nur angedeutet, indem bei seitlicher Beleuchtung der untere und innere Theil des Krystallkörpers etwas weniger nach rückwärts gedrängt erscheint."

ad 4. „Herr Dr. H., Secundararzt der Abtheilung für Augenkranke, sah den Patienten am 25. Januar zum ersten Male, dann in den folgenden Tagen noch ein- oder zweimal, und mir ist nicht bekannt, dass er auch am linken Auge schon am 25. Januar eine Trübung constatirt hätte, deren damaliges Vorhandensein übrigens auch mir nicht entgangen wäre, da es alt hergebrachte Sitte ist, bei Trübungen, welcher Art immer, beide Augen zu prüfen.

Zum Schlusse bemerke ich als besonders zu ad 2 gehörig, dass nach meiner Ueberzeugung das Bestehen des grauen Staares vor der Rauferei ausgeschlossen ist."

Sohin fixirte ich mit meinem Collegen folgenden Befund:

Am 18. Februar 18 . . nahmen wir über Auftrag die gerichtsärztliche Untersuchung des uns im Amtszimmer vorgestellten J. L. vor und dictirten den mit unbewaffnetem Auge gewonnenen Befund

Digitized by Google

zu Protocoll. Nachdem nun auch eine Untersuchung mittelst künstlicher Beleuchtung im verdunkelten Zimmer nothwendig war, nahmen wir nach durchgeführter Prüfung der Functionsfähigkeit der Augen in unserem dazu eingerichteten Ordinationslocale die Exploration mittelst seitlicher Beleuchtung und Spiegels vor. In den der vorderen Kapsel anliegenden Partieen der rechten Linse lassen sich bei focaler Beleuchtung zickzack verlaufende, sehnenartig glänzende Linien und Punkte erkennen, die in der Nähe des Aequators am deutlichsten sind. Bei Spiegelbeleuchtung erscheinen diese Punkte und Linien schwarz, jedoch sind sie weder sehr intensiv noch auch so zahlreich, dass der Einblick ins Innere gehemmt würde, zumal der Kern noch rein erscheint. Im aufrechten Bilde bei Correction des beobachtenden emmetropischen Auges mittelst einer biconcaven Linse (7 Diopt.) erscheint der Glaskörper rein und der Augenhintergrund zeigt keine wesentlichen Veränderungen. Der linke Krystallkörper ist in der Nähe des Randes ebenfalls punkt- und strichförmig getrübt, sonst jedoch, abgesehen von einem vermehrten Reflexe, rein. Die Binnenorgane erweisen sich im Uebrigen ohne Abnormitäten. Eine Lageveränderung der Linsen, eine Zerreissung der Kapsel oder Aderhaut, eine Verzerrung der Iris oder der Pupille, sowie Spuren eines dagewesenen Blutaustrittes im Inneren der Augen sind in keiner Weise nur im Geringsten zu erkennen.

Der Untersuchte giebt an, stets gut gesehen zu haben und nie augenleidend gewesen zu sein (in Folge des Langbaues seiner Augen muss er, wie er J. No. 7 selbst gesteht, seit jeher kurzsichtig gewesen sein); in letzterer Zeit, d. i. gegen Ende des vorigen Jahres, habe die Sehkraft allmählich schon so abgenommen, dass er nur mehr Grossgedrucktes in nächster Nähe des Auges lesen konnte; besonders das rechte Auge sei immer schlechter gewesen. Nach der Verletzung sei eine auffallende Verschlimmerung aufgetreten. Anfangs Januar bekam er einen Bindehautkatarrh, der innerhalb von 14 Tagen auf dem Ambulatorium des allgemeinen Krankenhauses geheilt wurde. Die Sehschärfe der Augen, jedes für sich untersucht, ergiebt besonders rechts eine bedeutende Herabsetzung, links fast die gleiche Functionsstörung. Das Gesichtsfeld ist nicht eingeschränkt. (Pupille war stark erweitert.) Farbensinn soll früher normal gewesen sein, gegenwärtig ist kein bestimmtes Resultat zu erzielen, indem Vulnerat sich fortwährend widerspricht und Farbencontraste, die selbst der wirklich Farbenblinde noch erkennen müsste, als gleichfarbig bezeichnet.

Wir können daher aus mehrfachen Gründen den subjectiven Angaben keinen vollen Glauben beilegen. Auf Grund des Vorgebrachten

Digitized by Google

wiederholen wir, anschliessend an unsere erste Aeusserung, dass grauer Staar, d. i. Trübung der Krystalllinse, in Folge eines Traumas durch directe Gewalt, durch eindringende fremde Körper, oder auf indirectem Wege durch Stoss, der den Augapfel selbst trifft, oder auf diese fortgepflanzt wird, sowie durch Erschütterungen des Stammes oder Kopfes entstehen kann. Nachdem die erste Entstehungsart nichts mit unserem Falle zu thun hat, so wollen wir nur die auf indirectem Wege verursachten traumatischen Staare in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen.

Ist das Auge von einem directen oder fortgepflanzten Stoss getroffen worden, so kann eine gänzliche oder theilweise Losreissung des Linsensystems vom Aufhängebande mit oder ohne Zerreissung der Kapsel entstehen. Wird die Linse gänzlich aus ihrer Verbindung gelöst, so kann sie durch die Gewalt in die vordere Augenkammer oder in den Glaskörper geschleudert werden, oder sie fällt dem Gesetze der Schwere entsprechend aus ihrer normalen Lage. Ein solcher Zustand wird als Luxation der Linse bezeichnet. Bleibt die Linse noch zum Theile hängen, so entsteht bloss eine Subluxation, die sich sofort durch Beweglichkeit und Schiefstellung des Krystallkörpers, sowie durch Schlottern oder Verzerrung der Regenbogenhaut manifestirt. In dem einen wie dem anderen Falle kann die Kapsel, d. i. die feine Hülse und Umkleidung der Linse, vollkommen geschlossen bleiben, oder sie kann bersten, was sich dann durch sofortiges (oft innerhalb von 1—2 Stunden) Auftreten einer starken milchigen Trübung der Linse kennzeichnet, und zwar ergreift je nach der Grösse der Kapselwunde der graue Staar entweder den ganzen Krystallkörper, oder er bleibt nur auf einen Theil beschränkt. Wurde jedoch die Kapsel nicht verletzt, so tritt bei einer Luxation oder Subluxation auch früher oder später eine Kataraktbildung auf; allein die Trübung entsteht zumeist sehr langsam sowie allmählich und nimmt nicht, wie oben erwähnt, diese diffus milchige Form an.

Ob nun durch blosse Erschütterungen des Auges bezw. des Linsensystems ohne alle Losreissung vom Aufhängebande und ohne Berstung der Kapsel oder Aderhaut eine Staarbildung eintreten kann, ist zum Mindesten noch zweifelhaft. Die meisten Ophthalmologen erwähnen bei Aufzählung der Ursachen der Katarakte die Entstehungsweise durch blosse Erschütterung gar nicht und zeigen damit, dass sie dieselbe nicht anerkennen. Nach diesen zur Orientirung nöthigen Erörterungen wollen wir die actenmässig gewonnenen Thatsachen zusammenfassend nochmals wiederholen.

J. L. wurde am 23. Januar d. J. im betrunkenen Zustande von

Digitized by Google

einem anderen stark Betrunkenen nach einem Wortwechsel zu Boden geworfen, gewürgt und mit dem Kopfe mehrmals auf den Boden gestossen. Er erlitt Contusionen der Weichtheile im Gesichte und kleine Excoriationen am Halse. Tags darauf brachte er seine Leiden bei dem Gerichtsarzte M. vor, erstattete die amtliche Anzeige, erwähnte jedoch dabei nichts, weder von einer Verletzung des blutig unterlaufen gewesenen rechten Auges, noch auch von einer seitdem aufgetretenen Schwächung des Gesichtes. Nachdem wahrscheinlich in Folge des Alkoholexcesses und einer vielleicht stattgefundenen Verunreinigung des Conjunctivalsackes der kurz vorher geheilte Bindehautkatarrh sich verschlimmerte, stellte L. sich wieder auf dem Ambulatorium für Augenkranke vor. Wegen starker Reizung des Auges und der Enge der Pupillen wurde daselbst durch Atropineinträuflung das Sehloch künstlich erweitert, und nun wurde bei seitlicher Beleuchtung zur allgemeinen Ueberraschung eine Trübung der Linse des blutunterlaufenen rechten Auges constatirt.

Professor X. erklärte somit den Katarakt als einen traumatischen, d. h. als eine Folge der Verletzung, und erstattete daher seine Anzeige.

Nach Erwägung der vom Professor X. gegebenen Aufklärungen fragt es sich zunächst, ob es überhaupt erwiesen ist, dass wirklich ein Trauma das Auge getroffen hat. Bestimmte Anhaltspunkte dafür liegen nicht vor, indem die bei der gerichtsärztlichen Untersuchung am oberen Augenhöhlenrande constatirte Quetschung der Weichtheile auch die Blutunterlaufung der Umgebung des Auges sowie der Bindehaut hervorgerufen haben kann. Es ist daher eine Blutsugillation in der Umgebung des Augapfels durchaus nicht ein sicheres Merkmal, dass ein Trauma wirklich das Auge selbst getroffen habe.

Nehmen wir nun an, es hätte thatsächlich ein Stoss eingewirkt, so ist es wohl wahrscheinlich, dass er ein ziemlich bedeutender gewesen sein müsste, und es ist einleuchtend, dass bei der grossen Empfindlichkeit der Augen zunächst subjective Erscheinungen, wie Schmerz, Funkensehen, Aufhebung der Functionsfähigkeit u. s. w. aufgetreten und trotz der Trunkenheit zum Bewusstsein gekommen wären. Dem Gerichtsarzte M. sagte J. L. nichts von einer Verletzung des Auges, dem Einzelrichter gab er an, bei der Balgerei sei er zu Boden gefallen und beschädigte sich sein Auge und vor dem Untersuchungsrichter gesteht er, er wisse nicht, wie ihm die Augen beschädigt worden seien. Da auch im Innern der Augen keine Zeichen einer Gewalteinwirkung wahrgenommen werden konnten, so erscheint es somit durchaus nicht erwiesen, dass wirklich ein Trauma das Auge

Digitized by Google

getroffen habe. Gesetzt den Fall aber, dass doch eine Gewalteinwirkung erfolgt wäre, so ist es am gewöhnlichsten, dass eine Luxation oder Subluxation entsteht. Eine solche hat jedoch nicht stattgefunden, weil wir nichts davon sahen und auch Herr Prof. X. eine Lockerung der Linse nicht nachgewiesen, sondern nur vermuthet und angedeutet hat. Solche Vermuthungen und Andeutungen bei Dingen, die man unwiderleglich bestimmt sehen kann, dürfen bei so wichtigen Fragen und folgereichen Urtheilen nicht verwerthet werden. Auch das Vorhandensein eines Kapselrisses kann somit ebenso wie die Subluxation nicht angenommen werden. Das einzige Moment noch, wodurch die Staarbildung hervorgerufen hätte werden können, und welches jedenfalls auch Herr Professor X. annimmt, wäre, dass durch blosse Erschütterung ohne alle Zerreissung der Kapsel, der Aderhaut oder des Aufhängebandes der Katarakt entstanden wäre. Diese Anschauung ist aber so unbegründet und unsicher, dass darauf ein so verhängnissvoller Schluss wohl nicht gebaut werden darf, wenn nicht Alles dafür spricht. Der wichtigste Anhaltspunkt für diese Entscheidung wäre der, ob vor der Verletzung wirklich der Krystallkörper rein war, oder nicht. Dieser Beweis mangelt ganz, weil das Auge vorher in dieser Richtung mit focaler Beleuchtung und bei künstlich erweiterter Pupille nicht untersucht worden war und bei einer ambulatorischen Behandlung eines Bindehautkatarrhs es wohl klar ist, dass schwache und noch dazu peripher gelagerte Trübungen der Linse übersehen werden müssen.

Wenn wir nun die Form des Staares selbst betrachten, so finden wir eine ganz schwache, difuse und zumeist nur punkt- und strichförmige Trübung der der Kapsel anliegenden Schichte. Das Centrum ist noch rein, so dass eine Spiegeluntersuchung des Augenhintergrundes ganz gut durchführbar ist. Diese Art der Staarbildung ist gewöhnlich eine sehr langsam auftretende und wir glauben bei unserem schwierigen Standpunkte unsere Worte durch die Litteratur erhärten zu sollen. (Sohin erfolgten einige diesbezügliche Citate.)

Wie schon erwähnt, tritt Staar in Folge von Kapselriss bei jugendlichen Individuen sehr rasch, oft innerhalb von Stunden auf, allein bei älteren Leuten, zumal bei der bestehenden Form, hat es sicherlich schon mehr Zeit gebraucht als wie zwei Tage, und wenn die Entwicklung wirklich so rasch aufgetreten wäre, so hätte dieselbe doch selbstverständlich auch in ihrem Zunehmen gewiss stets gleichen Schritt gehalten, und es müsste daher derzeit doch schon die ganze Linse getrübt sein; wir konnten jedoch bei der zweiten Untersuchung noch keinen Fortschritt bemerken.

Digitized by Google

Damit im Einklange sind die subjectiven Angaben. J. L. giebt zu, schon im vorigen Jahre nur mehr in nächster Nähe gesehen zu haben.

Ein weiterer sehr triftiger Grund für unsere Ueberzeugung ist der Zustand des linken Auges. Tritt aus inneren Gründen in Folge von Ernährungsstörungen, senilen Involutionen oder anderen pathologischen Veränderungen, Staar auf, so sind eben auf beiden Seiten die gleichen Bedingnisse gegeben, und es wird daher die Trübung auf beiden Augen gleichzeitig oder bald nach einander entstehen. Darin findet die Empirie ihre physiologische Erklärung. Sind also die Linsen gesund, und es tritt in Folge eines Traumas unilateral-Katarakt auf, so bleibt fast ausnahmslos das andere Linsensystem normal, weil die Bedingnisse für Kataraktbildung an diesem Auge mangeln. Das ist nicht bloss unsere Erfahrung, sondern damit stimmt die ganze Litteratur überein.

Dieser Ausspruch gründet sich nicht auf Hypothesen, sondern nur auf Beobachtungen, und wir müssen die bestehende mit der rechten Seite übereinstimmende Kataraktbildung des linken Auges als ein Hauptmoment für unsere Anschauung erklären, da ja links kein Trauma eingewirkt hat, unter den gegebenen Verhältnissen sympathische Linsenerkrankungen nicht vorkommen und gewiss keinesfalls schon in so kurzer Zeit hätten auftreten können.

Der Staar entstand also eben ganz bestimmt aus inneren Gründen und war gewiss schon seit längerer Zeit vorhanden.

Wir schliessen und resumiren:

Nachdem die Reinheit der Linsen vor der Verletzung nicht constatirt worden ist, der bestimmte Beweis, dass ein Trauma auf das Auge wirklich eingewirkt habe, nicht erbracht erscheint, die Entstehungsursache des Staares durch blosse Erschütterung zum Mindesten jedenfalls noch nicht unumstösslich und beweiskräftig begründet ist, die vorhandene Staarbildung ganz entschieden schon lange Zeit in Anspruch genommen hat, das linke unbeschädigte Auge auch davon ergriffen ist und die subjectiven Angaben für das schon längere Vorhandensein der Erkrankung sprechen, so können wir nicht annehmen, dass der Staar des J. L. eine Folge der Verletzung ist, und es bleibt daher nur der Thatbestand des § 411 übrig.

Wegen Wichtigkeit des Falles wurde mit Umgehung der Facultät des Thatortes das Gutachten des medicinischen Professoren-Collegiums zu Wien eingeholt.

Nach ausführlicher Begründung kommt dasselbe unter Verwerthung obiger Gründe zu folgendem Schlusse:

Digitized by Google

„Wenn man die fein punktirte und gestrichelte Zeichnung der Trübung in das Auge fasst, so spricht dieselbe mehr gegen als für einen traumatischen Ursprung. Nimmt man dazu, dass beide Augen vom Staar betroffen sind, dass der Staar nur sehr langsam vorzuschreiten scheint, dass schon vor der Verletzung Sehstörung vorhanden war und die Augen lang gebaut sind, so kommt man nothwendig zu dem Schlusse, dass der Staar an beiden Augen schon vor der stattgefundenen Rauferei bestanden hat und ausser allem ursächlichen Zusammenhange mit der Verletzung gedacht werden müsse."

Inculpat wurde daher nur zu 48 Stunden Arrest verurtheilt.

---

6.

In der Privatpraxis oder im Spitale ist der Arzt natürlich nicht gezwungen, selbst schon jede anamnestische Angabe in Zweifel ziehen zu müssen, und so kommt es mitunter, dass gar manche Unwahrheiten sich in Krankengeschichten, Zeugnisse und anderweitige ärztliche Berichte einschleichen und sodann behauptet werden, die jedoch vom forensischen Standpunkte aus auf das Entschiedenste bekämpft werden müssen.

Gewöhnlich werden mit der Krankenaufnahme nur Anfänger betraut, die Manches als baare Münze hinnehmen und getreulich niederschreiben.

Der Gerichtsarzt ist jedoch bemüssigt, Alles auf die Waagschale zu legen und mit strenger Kritik zu sichten. Vermöge seines Amtes befindet er sich auch in viel günstigerer Lage als der Spitalsarzt, indem ihm vor Gericht gemachte Zeugenaussagen sowie alle Acten zu Gebote stehen und jeder Zweifel nach Möglichkeit noch durch Erhebungen aufgeklärt werden kann. Leider wird diesem Umstande nicht Rechnung getragen, und ergeben sich nun wirklich Widersprüche, so verharren gewöhnlich manche Aerzte in ganz einsichtsloser Weise bei ihrer Aeusserung und verfechten dieselbe mit allen Mitteln, weil eine im Spitale oder auf der Klinik gestellte Diagnose als unfehlbar aufrecht gehalten werden müsse. Der erfahrene Gerichtsarzt möchte sehr gerne oft sich wenigstens anscheinend beugen, um einem Hader, der stets nur böses Blut erregt, und dem ärztlichen Stande gewiss nicht zum Vortheile gereicht, aus dem Wege gehen zu können, allein der Sachverständige hat für die Rechtsfindung zu kämpfen und darf somit nur nach besserer Erkenntniss zurückweichen.

So bereitete mir der im Anschlusse gebrachte Fall Z... viel Sorge, und ich hätte mit grossem Vergnügen auf den schliesslichen Sieg verzichtet, umsomehr, als die Juristen für die Schwierigkeit

Digitized by Google

solcher Kämpfe gar kein Verständniss zeigen und sich schon von vornherein in zwei Lager spalten.

Z. war ein bodenlos schlechter und von seinen sehr minderwerthigen Pflegeeltern total verzogener 11jähriger Knabe, der seit Jahren immer Anzeigen und Klagen gegen seinen Lehrer vorbrachte. Seine Eltern reagirten darauf stets in der brutalsten, gehässigsten und verbissendsten Weise, weshalb den Lehrern unbegründeter Weise viel Verdruss und Disciplinaruntersuchungen aufgehalst worden waren. So verfolgte der Bube besonders einen seiner früheren Lehrer und beschuldigte denselben innerhalb zweier Jahre mehrmals, dass der Lehrer ihn in einen Keller gelockt und ihm dort „einen weichen Nudel rückwärts hineingesteckt", oder „ihm in den Mund gepisst hätte" u. s. w. Je öfter der Knabe gefragt wurde, desto drastischer und phantasiereicher erzählte er seine Mären.

Sein Ziehvater brachte nun die ganze Nachbarschaft in Aufregung und machte bald bei dem Schuldirector, dann wieder bei der Polizei u. s. w. Anzeigen über Anzeigen, und so wurde der Lehrer schliesslich auch in strafgerichtliche Untersuchung gezogen. Bei einem strengen Verhöre gestand endlich der Knabe, dass Alles unwahr sei. Er hätte nur Alles so erzählt, weil die Leute immer gefragt hätten. Der Lehrer klagte nun wegen Verleumdung, und da sowohl dem Vater als auch dem Sohne eine Verurtheilung drohte, so wurde wie gewöhnlich wieder geltend gemacht, dass der Knabe geisteskrank sei. Den einzigen Beweis, den der Vater dafür erbringen konnte, war der, dass der Knabe, wenn er Prügel bekommen habe, sich unter das Bett verkrieche und sich dann ganz eigenthümlich benehme.

Bei der Verhandlung erschien der Knabe ganz blöde, weshalb die Erhebung seines Geisteszustandes angeordnet worden war.

Ich und mein Amtscollege constatirten folgenden Befund:

„Nachdem der fragliche Knabe von dem Richter den Aerzten zur Exploration überwiesen worden war, drängte sich seine Ziehmutter sofort in unangenehmster Weise heran und warnte die Aerzte, den Buben ja nicht barsch anzugehen, weil derselbe dadurch Schaden nehmen könnte u. s. w. Dieser 11 Jahre alte Knabe brachte schon zu wiederholten Malen die scheusslichsten Beschuldigungen gegen seinen früheren Lehrer vor, und da der Ziehvater desselben auf Grund dieser Angaben eine gerichtliche Anzeige gegen den Verdächtigten gemacht hatte, so wurde von dem Lehrer die Anzeige wegen Verleumdung und Ehrenbeleidigung erstattet.

Z. behauptete nämlich, der Lehrer hätte ihm schon öfters das

Digitized by Google

Glied in den Mund gesteckt, oder der Lehrer hätte ihn so geschlagen, dass er den Harn nicht mehr lassen konnte, oder der Lehrer habe ihn im Keller ins Eiswasser gesteckt und dann geprügelt u. dgl. mehr.

Dieser Knabe wurde am 1. Mai 1898 wegen Gasthausbesuches und Diebstahls aus der Schule ausgeschlossen.

Als der Ziehvater zur Verantwortung gezogen worden war, schützte er natürlich wieder vor, der Knabe sei geistig nicht normal, weil sich derselbe, bei bevorstehender Züchtigung unter das Bett verkrieche und sich ganz eigenthümlich benehme. Bei der gerichtlichen Einvernehmung vom 26. Mai 1898 widerrief der Bursche alle seine Verleumdungen und redete sich auf einen Knaben, dessen Namen er nicht kenne, und der jetzt mit seinen Eltern fort übers Meer gezogen sei, aus, indem derselbe ihn dazu angeheissen habe.

Bei der Untersuchung erweist sich der Knabe als gesund, kräftig und so ziemlich dem Durchschnitte entsprechend. Das einzig Auffällige an ihm ist die fehlerhafte Stellung und Configuration seiner mehr schlechten Zähne und die starke Wölbung seines Gaumens. Seine sittliche Defectuosität, sowie seine geringe Intelligenz kennzeichnen sich sofort in seiner Physiognomie. Er beginnt gleich von seinen Leiden und Gebrechen zu erzählen; um ihm entgegen zu kommen, wurde er um alle möglichen Krankheitserscheinungen und darum befragt, ob er nicht auch an diesem und jenen schon gelitten habe, was er natürlich bei seiner Verlogenheit und Einfalt sofort Alles bestätigte. Es wurde ihm daher gleich begreiflich gemacht, dass seine Lügen nur zu augenscheinlich zu Tage treten. Nun gesteht er ganz ohne jede Scham oder Reue ein, dass er gelogen habe und nur öfters Bauchgrimmen gehabt habe. Sonst wisse er nichts anzugeben. Dass er gestohlen habe, daran sei nichts, da ja das Geld wieder zurückerstattet worden sei.

Bei einer längeren Unterredung ist an ihm nichts Krankhaftes zu bemerken, nur zeigt er sich recht unwissend, indem er nicht einmal das kleine Einmaleins beherrscht. Sein unehelicher Vater sowie seine Mutter seien gesund.

Wir erklärten:

Z. eröffnet eine recht traurige Aussicht auf seine Zukunft, da eine solche Verlogenheit, Schlechtigkeit und zuchthäuslerische Routine wohl selten so harmonisch gepaart bei solcher Jugend vorkommen dürfte. Die Zumuthung, dass er die Folgen seiner Verleumdungen nicht kannte, muss auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden, indem er das Ganze eben nur deswegen in Scene setzte, weil er die Folgen seiner niederträchtigen Lügen nur zu gut wusste. Uebrigens

Digitized by Google

spricht schon der Rückfall dagegen. Dass er zur Zeit der Begehung seiner Delicte getrübten Geistes gewesen sei, erscheint sofort widerlegt, weil er genau wusste, was er sagte und dies auch oftmals wiederholte. Seine sittliche Entartung dürfte wohl zumeist seiner Umgebung, sowie dem Mangel einer richtigen Erziehung zuzuschreiben sein, weil bei ihm Zeichen einer Geistesstörung oder Imbecillität nicht vorliegen. Was sich aus diesem schlechten Burschen noch entwickeln wird, kann nicht erschlossen werden, wahrscheinlich dürfte aber seiner wohl nur das Zuchthaus harren.

Vater und Sohn wurden daher verurtheilt, und zwar der Knabe zu zweimonatlicher Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte.

Der Vater meldete sofort die Berufung an und gab währenddem seinen Knaben 16 Tage hindurch auf die Beobachtungsabtheilung.

Bei der Berufungsverhandlung berichtete nun der Vater, dass er den Knaben auf die psychiatrische Klinik gebracht hätte, und dass die beiden Assistenten denselben für krank erklärt hätten. Da der Knabe sich auch wieder ganz blöde stellte, wurde daher die Verhandlung vertagt, die Krankengeschichte eingeholt und die Assistenten als Zeugen einvernommen. Der ergänzte Act wurde mir zur Aeusserung wieder zugeschickt und die Antwort lautete folgendermassen:

Vor Kurzem wurde im hiesigen Gerichtssprengel eine Lehrerin beschuldigt, durch Misshandlung den Tod eines Mädchens verursacht zu haben. Die Sache wirbelte viel Staub auf und mehrere der vernommenen Kinder der betreffenden Schule erzählten ganz schauderhafte Mären über erfolgte Misshandlungen. Richter und Arzt kannten aber den Werth solcher Zeugenaussagen nur zu gut, und es fiel Niemandem ein, dahinter Wahnideen oder Sinnestäuschungen zu suchen. Es wurde eben der Empirie gemäss vorausgesetzt, dass derartige Hirngespinste auf Imbecillität, erregte Phantasie, mangelhaftes Reproductionsvermögen, Suggestion, zumeist aber auf Verlogenheit und Böswilligkeit zurückzuführen seien.

Bei dem im Monate Juli l. J. begutachteten 11 Jahre alten Schulknaben J. Z. war das Gleiche der Fall, und bei der Unfertigkeit seiner vielleicht etwas zweifelhaften Psyche wurde eine Strafe gleichsam als Erziehungsmittel angemessen erachtet.

Da sich der Gerichtsarzt stets kurz äussern muss, so konnten die Gründe dieses reiflich erwogenen Urtheils nicht näher erörtert werden. Wohl aber wurde die intellectuelle Minderwerthigkeit und sittliche Defectuosität des Knaben zur Genüge betont und zum Schlusse hervorgehoben, dass die Vorhersage recht ungünstig erscheine. Der-

Digitized by Google

malen bestehe aber keine derartige Imbecillität, die im Sinne des Gesetzes als Blödsinn anzusehen wäre, oder irgend welche Geistesstörung, welche die Verantwortlichkeit aufheben würde. Da es damals von vornherein klar war, dass der Knabe bei der gerichtsärztlichen Exploration sich möglichst krank darstellen werde, so wurde ihm durch entsprechende Fragen die Sache erleichtert, und er behauptete sofort, alle die vorgebrachten, ganz widersinnigen Krankheitserscheinungen an sich wahrgenommen zu haben. In die Enge getrieben, musste er jedoch gleich zugestehen, wieder gelogen zu haben, und er gestand dann auch abermals ganz unumwunden, dass alle gegen den betreffenden Lehrer vorgebrachten Beschuldigungen erlogen gewesen seien, und dass er dazu nur angeheissen worden wäre. In Folge dieses Geständnisses entschwand somit wohl jede Begründung für die Annahme einer Psychose, umsomehr, als der Knabe die vorgebrachten Lügen in der gleichen Weise wie früher wiederholt und von A. bis Z. widerrufen hatte. Schon im Jahre 1893 beschuldigte der Knabe eine Lehrerin, ihn misshandelt zu haben, und im nächsten Jahre behauptete er wieder, von seinem Lehrer so geschlagen worden zu sein, dass er den Urin nicht mehr habe halten können. Nachdem sein Ziehvater deswegen Spektakel machte und den Lehrer verklagte, so wurde der Knabe durch das jedenfalls oft erfolgte Befragen, sowie aus Schadenfreude über die Folgen seiner Verleumdungen erst recht ermuthigt und fabulirte daher in seiner einfältigen und phantastischen Weise nur immer hirnrissiger. Trotzdem reagirte sein Ziehvater immer wieder darauf und brachte stets neue Klagen gegen den armen Lehrer vor und befriedigte somit die Rachsucht des Knaben stets von Neuem. Als Ausfluss einer Krankheit scheint der Ziehvater die Erzählungen des Knaben wenigstens früher nicht angesehen zu haben, weil der Knabe zur Zeit der ersten gerichtsärztlichen Untersuchung hoch angeschwollene und mit breiten Striemen bedeckte Gesässbacken aufwies und mit niedergeschlagenem Blicke eingestand, vom Vater wegen seiner Lügerei gezüchtigt worden zu sein.

Nach erfolgter Verurtheilung wurde nun J. Z. von seinen Zieheltern am 30. August 1898 auf die Beobachtungsabtheilung gebracht und nach der Aufnahme angeblich von dem damals ordinirenden zweiten Assistenten in der gewohnten Weise erschöpfend um alle möglichen Krankheitserscheinungen gefragt. Der Knabe gab selbstverständlich sofort zu, an Gehörs-, Gesichts- und selbst sogar an Geruchshallucinationen, sowie an den verschiedensten Wahnideen, ja auch an Beobachtungswahn zu leiden, und fabulirte dabei auch

Digitized by Google

wieder über sein Lieblingsthema in der überschwenglichsten und läppischsten Weise. Bei der weiteren Beobachtung wurde jedoch nur festgestellt, dass der Bube ein Taugenichts ist, der die armen Kranken mit Kastanien bewarf, dieselben nach Möglichkeit neckte und einen lebhaften Hang zur Bosheit und Angeberei zeigte.

Die Diagnose wurde auf „secundären Schwachsinn" (also ein unheilbares Leiden) gestellt und am 16. September konnte der Knabe aber doch schon im „gebesserten" Zustande entlassen werden. Wann die primäre Erkrankung vorhanden, und welche Psychose es gewesen sein soll, wurde in der Krankengeschichte nicht ersichtlich gemacht, und auch bei der gerichtlichen Vernehmung des betreffenden Assistenten wurde dies nicht angegeben, wohl aber erklärte dieser Zeuge, „dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass auch zur Zeit der That (Aussage vom 23. Mai 1898) eine Geistesstörung vorlag."

Der erste Assistent Dr. Z. übernahm den Patienten in den letzten Tagen des Spitalsaufenthalts und gab selbst zu Protocoll, „dass er in Folge anderer dienstlicher Obliegenheiten und wegen der Kürze der Zeit selbstverständlicher Weise nur flüchtige Beobachtungen machte. Aus der Lectüre der Krankengeschichte entnehme er aber, dass der Knabe geisteskrank ist und zur Zeit der dem Arzt nur aus der Krankengeschichte bekannten That entschieden unzurechnungsfähig war." In Folge dieser Erhebungen wurde der Knabe von den gefertigten Gerichtspsychiatern neuerdings in Gegenwart eines Gerichtszeugen und des zufällig anwesenden Gerichtsarztes Herrn Dr. v. K. auf das Eingehendste explorirt und dabei in unwiderlegbarer Weise das gleiche Resultat wie bei der früheren gerichtsärztlichen Untersuchung festgestellt. Nachdem diesmal der Knabe nicht beeinflusst oder eingeschüchtert worden war, so erweckte er jetzt einen besseren Eindruck und benahm sich ganz artig und verständig. Er zeigte diesmal sogar, dass er das Einmaleins doch ganz gut beherrsche und kleine Rechenaufgaben anstandslos zu lösen im Stande sei. Auch das Schreiben und Lesen ging bei ihm ziemlich gut von Statten und selbst auf allgemeine Fragen über kirchliche und staatliche Einrichtung, sowie über banale Dinge vermochte er wenigstens zum Theile richtig zu antworten. Er fasst prompt auf und ist gleich schlüssig. Seine Aufmerksamkeit ist ganz gut fixirbar, und er ermüdet selbst bei längerer Prüfung durchaus nicht. Wenn er auch geistig etwas minderwerthig und sittlich defect erscheint, so kann bei ihm im Vergleiche zu seinen Altersgenossen doch von einem Schwachsinn absolut nicht gesprochen werden, und zwei zufällig anwesend gewesene, höhere richterliche Functionäre gewannen sofort die

Digitized by Google

Ueberzeugung, dass im gegebenen Falle ein Schwachsinn wohl ausgeschlossen erscheine. Im ersten Augenblicke oder bei dem Kommen eines Gefangenaufsehers war der Knabe etwas verlegen und zeigte eine nervöse Unruhe, doch ein Wort oder auch nur ein wohlwollender Blick genügte ihm schon, um seine Sicherheit wieder zu gewinnen. Der Knabe war allein erschienen, musste mitunter lange warten, sah viele Herren, wurde aber deswegen keineswegs ängstlich und benahm sich stets ganz resolut und anständig, nur zeigte er eine ziemliche Neugierde. Vor allen Zeugen erzählte der Knabe über kurzes Befragen ganz frei ohne jeden Zwang und fern von jeder Suggestion, dass er gerne in die Schule gehen möchte, allein der Vater erlaube es nicht und sage immer, der Lehrer würde ihn ja erschlagen.

Explorat betheuert weiter, dass er stets gesund gewesen sei und nicht wisse, warum er auf die Beobachtungs-Abtheilung gebracht worden sei. Ein Herr mit Namen Dr. L. (nicht Arzt) sei eines Tages zur Mutter gekommen und hätte gesagt, er solle ins Spital gegeben werden. Er habe niemals Stimmen gehört, oder Erscheinungen gesehen, oder abnorme Gerüche gespürt, auch hätten die Leute nie auf ihn gezeigt, oder vor ihm ausgespuckt und er sei nie verfolgt worden. Auf die Frage, warum er dies aber auf der Beobachtungs-Abtheilung so angegeben habe, lächelt er schelmisch, blickt zu Boden und sagt, die Mutter hätte ihm gesagt, er solle nur alles so sagen, sonst würde er eingesperrt. Nach der Aufnahme sei er von einem Herrn Dr. ausgefragt worden, und er habe dann nur alles zugegeben, weil es die Mutter so gesagt habe, damit er nicht eingesperrt würde. Alle die gemachten Krankheitsangaben seien, sowie die gegen den Herrn Lehrer vorgebrachten Beschuldigungen unwahr, und bei dieser Verantwortung verblieb der Knabe dermalen fest. Nachdem nun die in der Krankengeschichte der Beobachtungs-Abtheilung angeführten und nach der wissenschaftlichen Erfahrung ohnehin von vornherein ganz und gar unwahrscheinlich und widersinnig klingenden Sinnestäuschungen und Wahnideen eingestandenermaassen erlogen gewesen sind und Zeichen einer Geistesstörung überhaupt nicht nachgewiesen werden konnten, so kann schliesslich doch nur wieder in voller Uebereinstimmung mit dem ersterstatteten Gutachten wiederholt werden, dass J. Z. weder wahn- noch blödsinnig erscheint.

Zur neuerlichen Appellverhandlung wurden drei Psychiater geladen. Trotz aller Bemühungen des Vertheidigers wurde nun das erstrichterliche Urtheil doch bestätigt.

Nachdem ein Majestätsgesuch abschlägig beschieden worden war, musste Z. seine zweimonatliche Freiheitsstrafe abbüssen. Dabei

Digitized by Google

zeigte sich zunächst, dass das Gesetz oder die Handhabung desselben widersinnig erscheint, denn der Knabe musste zwei Monate hindurch in einer gewöhnlichen Kerkerzelle in Einzelhaft sitzen.

Dies ist denn doch eine ganz aussergewöhnliche Verschärfung der Strafe und kann unmöglich in dem Geiste des Gesetzgebers gelegen sein.

Wäre der Knabe wirklich psychisch krank gewesen, dann wäre doch sicherlich während der Haft eine Geistesstörung zum Ausbruche gekommen. Der Knabe heulte zwar anfangs entsetzlich und glaubte, auch in der Strafanstalt so wie zu Hause alles ertrotzen zu können, allein nachdem er einige Tage in den Keller versetzt worden war, wurde er ganz tractabel und versprach mir vor seiner Entlassung unter Dankensworten auf das feierlichste, ja gewiss brav zu bleiben, und äusserte, diese Strafe werde er sich gewiss für ewig merken, in den Kerker werde er sicher nie mehr kommen.

Da ich nach meiner bald dreissigjährigen Erfahrung meine Leute kenne, so wusste ich nur zu gut, dass dieser Knabe meine im ersten Gutachten gestellte Prognose nicht Lügen strafen werde. Ich sah seitdem den Z. mehrmals und konnte dabei constatiren, dass er sich ganz trefflich entwickelte; allein moralisch dürfte er doch total verkümmern.

Zu Anfang dieses Jahres lief eine Anzeige ein, dass er in der ganzen Umgebung als Dieb bekannt sei, den schlechtesten Ruf geniesse und seinem Kameraden eine Uhr gestohlen habe. Er redete sich aus, dem Spielgenossen nur zum Schreck die Uhr aus dessen Zimmer heimlich entwendet und einige Tage verborgen zu haben. Eine Verurtheilung fand nicht statt. Derzeit ist schon wieder eine Uhrengeschichte gegen ihn anhängig.

Nicht uninteressant ist die Episode, dass ich einem Votanten der ersten Berufungsverhandlung, der den Knaben in Folge seiner Verstellung für blöde hielt, später den Buben vordemonstrirte, ohne den Namen zu sagen.

Der Richter erkannte den Z. nicht mehr, und nachdem er ein kurzes Zwiegespräch zwischen mir und dem Knaben zufällig angehört hatte, erklärte der Richter sofort, dieser Knabe sei ja ganz gescheidt und nicht im entferntesten schwachsinnig. Nachträglich stellte ich den Knaben vor.

7.

Der schon bei dem Gutachten über den Geisteszustand des Knaben Z. erwähnte Fall ist so wichtig, dass ich nicht umhin kann, denselben zu skizziren.



Digitized by Google

Die böswillige und klatschsüchtige Fama bemächtigte sich nämlich eines nicht erklärbaren raschen Todesfalles eines 10jährigen Schulkindes und machte auf einmal ohne jeden triftigen Grund die Oberlehrerin M. M. für den traurigen Ausgang verantwortlich, weil sie das Mädchen kurz zuvor gezüchtigt habe. Es erfolgte die strafgerichtliche Anzeige, und die Untersuchung wurde in der strengsten, sowie unermüdlichsten Weise geführt, weil die vernommenen Kinder nur immer noch mehr zu erzählen wussten und die ganze Stadt schon dadurch in Aufregung versetzt worden war. Bald wäre sogar die Lehrerin in Haft genommen worden.

Die Leiche wurde am 16. Juli 1897 exhumirt und obducirt. Die Aerzte des betreffenden Bezirksgerichts erstatteten folgenden

Befund.

A. Aeussere Besichtigung:

Weibliche Kindesleiche, 116 cm lang, dem Alter von 10 Jahren entsprechend. Hals kurz, dünn, Brustkorb breit, kurz, tief, Unterleib mässig aufgetrieben. Am ganzen Körper, vornehmlich am Gesichte, dem Rücken, der vorderen Brust- und Bauchfläche ist die Haut schwarzgrün verfärbt und theils vom darunter liegenden weissen Corium abgelöst, theils leicht ablösbar. Im Gesicht findet man an der linken Wangenseite und am Kinn ziemlich umschriebene, rundliche Excoriationen der Haut; beide Lippen sind leicht geschwellt und der Lippensaum stark roth. In Folge venöser Stauungen, insbesondere in den linken Drosselvenen ergeben sich am linken Oberarm striemenartige Zeichnungen. Aehnliche Erscheinungen findet man auch am Rücken, hier als Folgen von Leichen-Hypostase. Ausserdem werden alte Brandwunden auf der Höhe des Schädels und der rechten unteren Bauchgegend constatirt. Entsprechend dem längeren Verweilen der Leiche in dem mit Wasser gefüllten Grabe ist die Epidermis zumal an den Hand- und Fusstellern vollständig macerirt.

B. Innerer Befund:

1. Kopf.

Weiche Schädeldecke an Stelle der früher beschriebenen Narben mit dem Knochen verwachsen. Schädeldach länglich oval, compact. Harte Hirnhaut stark gespannt, an den der Narbe in den Schädelweichtheilen entsprechend verdickt. Weiche Hirnhaut zart, stark durchfeuchtet, Gefässe geschlängelt, erweitert, mit dunklem Blute erfüllt. Nachdem das Gehirn infolge vorgeschrittener Fäulniss in einen leicht zerfliesslichen Brei umgewandelt erscheint, in welchem die Differenzirung der einzelnen Theile unmöglich ist, können eventuell

Digitized by Google

pathologische Veränderungen nicht mehr erkannt werden. Die venösen Sinus an der Schädelbasis sind blutüberfüllt.

2. Brusthöhle.

Unterhautzellgewebe fettarm, Musculatur dünn, rosaroth. In den beiderseitigen Drosselvenen dunkles, flüssiges Blut. Auffallend ist es, dass die den Kehlkopf deckende Musculatur besonders links, auf welcher Gefässstauung bereits äusserlich wahrnehmbar war, dunkler gefärbt, an einer Stelle direct blutig imbibirt erscheint. Diese blutige Imbibition erstreckt sich bis an die äussere linke Halsgegend. Auf die Besprechung der Details wird später eingegangen werden.

Herzbeutel mit kleiner Fläche verliegend, in demselben etwas blutig gefärbtes Serum. Der Herzmuskel selbst durch die Fäulniss stark mitgenommen; mit Ausnahme einer geringen Verdickung am Sehnenansatze der dreizipfeligen Klappe keine pathologischen Veränderungen. Die Lungen beiderseits frei, ihre Oberfläche in Folge theilweiser, durch die Fäulniss bedingten blasenförmigen Abhebungen uneben. Das Gewebe grünlich-braun gefärbt, allenthalben mässig lufthältig, im Unterlappen luftleer.

Nunmehr wird zur Herausnahme der Kehlkopf- und Luftröhrengebilde sowie der Zunge und des weichen Gaumens geschritten. Hierbei zeigt sich, dass das lockere Bindegewebe um und an den Schilddrüsen sowie die dieselben deckenden oberflächlichen Muskelschichten blutig imbibirt erscheinen. Während rechts zu die blutige Imbibition an der Seite der Schilddrüse gleich abnimmt und die Halsmusculatur dieser Seite eine auffallend rosarothe Färbung zeigt, ist links das Gegentheil der Fall, indem hier die blutige Imbibition weit nach aussen dringt und von derselben auch tieferliegende Muskellagen leicht betroffen erscheinen. Die Kehlkopfgebilde erscheinen in ihrer Continuität intact; die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ist missfarbig mit einer dünnen Lage Schleimes, in dem kleine Klümpchen suspendirt erscheinen, bedeckt. Weiter nach abwärts, das ist im zweiten Drittel der Luftröhre, befindet sich nur Schleimbelag. Speiseröhren-Schleimhaut durch Leichen-Hypostase verfärbt, nirgends erweicht.

3. Bauch.

Nach Eröffnung der Bauchhöhle entleert sich aus derselben eine grössere Menge blutiger Flüssigkeit, welche zweifellos durch Imbibition des im Sarge angesammelten Wassers in die Leiche gedrungen ist. Lage der Unterleibseingeweide normal. Die grossen Bauchdrüsen, wie Leber, Milz und Nieren sind durch die hochgradige Fäulniss bereits so verändert, dass ihre Structur unkenntlich ist. Im Magen, dessen



Digitized by Google

Schleimhaut nicht verdickt, aber durch die Fäulnissvorgänge in ihrer Färbung wesentlich verändert erscheint, indem grünlich-schwärzliche Partien mit solchen hellerer Röthung abwechseln, findet sich eine geringe Menge bräunlicher mit kleinsten gelblichgrauen Partikelchen vermischten Flüssigkeit. Wenngleich die Veränderungen am Magen und, wie sich später zeigen wird, auch am Darm nicht derartige sind, wie man sie in ausgesprochenen Fällen von Arsenvergiftungen antrifft und insbesondere Aetzerscheinungen fehlen, so wurde doch mit Rücksicht auf die vom Todtenbeschauer ausgesprochene Möglichkeit einer Vergiftung, der Inhalt des Magens und Dünndarmes in dem Gefässe A gesammelt. Der Magen selbst und der Darm, sowie Stückchen der Leber, Milz, Niere wurden im Gefässe B verschlossen. Bezüglich des Darmes sei bemerkt, dass dessen Oberfläche vollkommen glatt und dessen Schleimhaut, abgesehen von durch Leichenfäulniss erzeugten Veränderungen, nicht pathologisch verändert erscheinen. Der Befund leichter Schwellung der Darmfollikeln und stellenweise stärkeren Gefässinjection erscheint belanglos. Im Besonderen soll bemerkt werden, dass auch hier Erscheinungen von circumscripter Gefässinjection oder Arrosion fehlen. In der Harnblase wenig dunkler gefärbter Harn, Geschlechtsorgane jungfräulich intact.

Schliesslich wird noch beigefügt, dass ein der blutigen Imbibition des Gewebes und der oberflächlichen Muskeln der linken Halsseite entsprechenden Hautmuskellappen, an welcher sich äusserlich eine circumscripte vertrocknete Excoriation findet, der Leiche entnommen und in das Gefäss C, worin sich der Kehlkopf und ein Theil der Luft- und Speiseröhre befindet, verschlossen wurde.

Endlich findet sich in ein Stück Papier eingewickelt etwas Friedhofserde aus jenem Grabe, wo die Leiche beerdigt gewesen ist.

Vorbezeichnete Materien wurden von den gefertigten Gerichtsärzten deshalb gesammelt, weil die Todesursache im vorliegenden Falle zweifelhaft erscheint und alle möglichen Momente in Berücksichtigung gezogen werden müssen.

Die gefertigten Gerichtsärzte behalten sich ein separates Gutachten vor.

Die Erhebungen wurden sonach über Antrag der Staatsanwaltschaft den Grazer Gerichtsärzten zur Erstattung eines Gutachtens über die Ursache des Todes der Therese Frühwald übermittelt.

Ich überreichte sohin nachstehendes

Gutachten:

Befragt man Schulkinder, zumal Mädchen, über eine von denselben erlebte Affaire, so kann man sicher sein, dass man die ver-

Digitized by Google

schiedenartigsten und mitunter möglichst phantasiereichen Darstellungen erfährt. Geht man der Sache auf den Grund, so bleibt gewöhnlich von Allem nichts Greifbares übrig. So scheint es auch im vorliegenden Falle zu sein, indem die behauptete Misshandlung in der Kanzlei überhaupt widerlegt erscheint und die Züchtigung in der Schule sich bloss auf einige „Patzen" und unbedeutende Schläge mit einem ½ Meter langen spanischen Rohre über den Rumpf, wahrscheinlich Rücken, beschränkt. Die angeblich noch ertheilten „Kopfstückeln" mit der zerbrochenen Rechentafel scheinen gleichfalls sehr zweifelhafter Natur zu sein.

Die befragten Kinder haben, wie von vornherein zu erwarten war, gleich blaue Wangen, blauen Hals u. s. w., gesehen, die Mutter des fraglichen Kindes jedoch bemerkte selbst nur entlauchtes Gesicht und in der Umgebung des linken Auges geringe Schwellung sowie einen unbedeutenden Hautritzer. Das Wichtigste von allen Erhebungen ist aber, dass das Kind nichts von einer Misshandlung berichtete und der gerufene Arzt trotz genauer Untersuchung absolut keine Merkmale einer stattgehabten Gewalteinwirkung finden konnte und zugleich constatirte, dass die vorhanden gewesene Hautabschürfung am Halse nicht durch die beinzichtigte Oberlehrerin gesetzt wurde.

Die bei dem Kinde Therese Frühwald aufgetretenen Krankheitserscheinungen, soweit dieselben eben bekannt wurden, sprechen aber weder für eine gewaltsame Todesart noch auch für eine Vergiftung.

Am 10. Juli schlief das früher ganz gesund gewesene Mädchen auffallender Weise Nachmittags in der Schule ein, begann dann bald heftig zu erbrechen, bekam Diarrhoe, anscheinend auch Magen-, Bauch- und Halsschmerzen, sowie heftiges Fieber, wurde sehr unruhig, hinfällig, schlaftrunken, konnte nur mehr ganz leise sprechen, wurde schliesslich vollkommen bewusstlos sowie soporös und verschied schon Tags darauf um 11 Uhr Nachts. Der Arzt wurde leider erst unmittelbar vor dem eingetretenen Tode geholt und konnte daher keine sichere Diagnose mehr stellen.

Die beobachteten Symptome decken sich nun viel eher mit einer natürlichen als wie mit einer gewaltsamen Todesart, resp. einer Vergiftung. Es lässt sich zwar beides nicht sofort unbedingt ausschliessen, allein es ist nicht der geringste zwingende Grund für eine solche Annahme vorhanden. Auch die Leicheneröffnung ergab keine Anhaltspunkte dafür, da die Veränderungen am Halse doch nur zu bestimmt Verwesungserscheinungen waren. Die blutige Imbibition schreitet eben allmählich vor, und deswegen kann ganz gut die eine Hälfte des Halses schon sehr, die andere aber nur zum Theile faul

Digitized by Google

gewesen sein. Dies hängt nämlich von dem Blutreichthum der betreffenden Gewebspartien, von der Lage der Leiche, sowie von den verschiedensten äusseren Einflüssen und Umständen ab. Uebrigens erscheint es doch schon von vornherein ganz unglaubwürdig, dass das Kind am Halse misshandelt worden wäre und wenn auch, so ist es dann wieder unerklärlich, warum deswegen gleich so schwere Gehirnerscheinungen und so heftiges Fieber aufgetreten sein sollten. Bei einer so hochgradigen Fäulniss bedarf es überhaupt der grössten Vorsicht bei Verwerthung der gefundenen Veränderungen, wie z. B. unter Anderem nachstehender Umstand beweist.

Die Obducenten wollen im Gesichte des Kindes an Wangen und Kinn Excoriationen gesehen haben, wovon aber Mutter und Arzt, sowie die Zeugen nichts bemerkt haben, was jedoch im Leben zweifellos gesehen hätte werden müssen. Wahrscheinlich stammten diese Veränderungen von dem vorhanden gewesenen Bläschenausschlage, welcher wieder mit dem heftigen Fieberprocesse, der höchst wahrscheinlich durch eine sehr stürmisch verlaufende Lungen- und Gehirnhautentzündung ausgelöst wurde, her.

Die Lungen waren zwar schon sehr faul, trotzdem konnte aber noch mit Sicherheit constatirt werden, dass die Unterlappen luftleer waren, und ebenso bestimmt wurde in der Schädelhöhle nachgewiesen, dass die zarten Hirnhäute auffallend durchfeuchtet und deren Blutgefässe stark geschlängelt, erweitert und mit dunklem Blute erfüllt waren. Diese pathologischen Veränderungen konnten nun, wie schon erwähnt, noch mit voller Verlässlichkeit festgestellt werden, und erfahrungsgemäss werden durch solche Erkrankungen derartige Symptome, wie sie durch Erhebungen erhärtet wurden, hervorgerufen.

Halsschmerzen können dabei immerhin auch mit vorhanden gewesen sein.

Durch eine neuerliche Untersuchung der zu Gerichtshänden genommenen Leichentheile ist kein Resultat mehr zu erwarten, und ebenso erscheint auch die Vornahme einer chemischen Untersuchung überflüssig, weil der Verdacht einer Vergiftung durch nichts begründet wird und durch das aufgetretene Fieber sowie die beobachteten Gehirnerscheinungen widerlegt erscheint.

Es spricht somit alles dafür, dass E . . . F . . . . eines natürlichen Todes an Lungen- und Hirnhautentzündung gestorben ist.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

# Kleinere Mittheilungen.

Von Hanns Gross.

1.

(Kopirpressen in Gerichtskanzleien). Kopien von abgesendeten Noten, Ersuchschreiben, Aufträgen u. s. w im Acte zurückzubehalten, ist zum Theile vorgeschrieben, zum Theile empfiehlt es die Vorsicht, um Ueberblick und Controlle für das Abgesendete zu besitzen. Häufig drängt aber, namentlich in wichtigen Fällen, die Zeit, Hilfskräfte sind entweder überhaupt nicht ausreichend vorhanden, oder sie sind anderweitig verwendet, und so ergiebt das Abschreiben der Noten u. s. w. oft grosse Schwierigkeiten und Zeitverlust, dem vielfach abgeholfen werden kann, wenn man sich einer Kopirpresse bedient, wie es alle Kaufleute und die grossen Banken und andere Institute seit Langem thun. Das zu kopirende wird mit gewöhnlicher sog. Kopirtinte geschrieben, darauf legt man ein leicht angefeuchtetes, durchscheinendes sog. Seidenpapier, welches mit einigen Lagen Schreibpapier bedeckt wird; das ganze wird in der Kopirpresse einige Augenblicke gepresst und man besitzt auf dem Seidenpapier rückwärts den verkehrten, vorne den richtigen Abdruck des Geschriebenen. Zur Sicherheit kann man das Seidenpapier auf einem Blatt Schreibpapier leicht aufkleben. Der Vorgang, den jeder Kaufmann in wenigen Minuten zeigen kann, erfordert einige Augenblicke und liefert absolut verlässliche Kopien.

Das rasche, einfache und billige Arbeiten der Kaufleute wird uns für unsere Arbeiten überhaupt noch mehrfach zum Muster dienen.

---

2.

(Pech für Fussspuren). Herr Dr. Ludwig Bertel, Gerichtsadjunkt in Landeck, Tirol, theilt mir mit, dass er mit sog. Brauerpech (Kolophonium und Baumharz) sehr schöne Fussspurabgüsse, auch in Schnee erzeugt habe. Da Brauerpech fast überall zu haben, leicht, billig und bequem zu brauchen ist, halte ich dies für einen werthvollen Gedanken. Das Pech wird in irgend einem Gefäss geschmolzen und so kühl als möglich in die Spur gegossen, wo es bald erkaltet und fest wird; die Abgüsse sind recht genau.

Digitized by Google

# Besprechungen.

1.

Lipps, Grundriss der Psychophysik. Leipzig, Göschen, 1899 164 Seiten. 0,80 Mk.

Wer sich näher mit Psychologie, besonders aber mit der experimentellen beschäftigen will — und das müsste vor Allem rationell der Jurist thun! — sollte sich das obige kleine Büchlein aus dem Göschen'schen Verlage anschaffen. Er bekommt von der Sache wenigstens eine hinreichende Idee, was für die Einführung vollkommen genügt. In den ersten Capiteln werden die Aufgabe der Psychophysik, die Grundlage und der Umfang des psychophysischen Parallelismus und seine qualitative und quantitative Bestimmungsweise dargestellt, so klar und einfach, wie es bei der schwierigen Materie nur möglich ist. Eine Reihe mathematischer Formeln wird wohl leider nur der Mathematiker verstehen! Der specielle und interessantere Theil, welcher dem neuesten Stande der Dinge völlig gerecht wird, untersucht Reiz und Empfindung, Gefühl und Gefühlsausdruck, endlich Raum und Zeit. Dankenswerth erscheint auch eine kurze Bibliographie. Verf. hütet sich wohl vor Hypothesen und zeigt sich überhaupt als vorsichtiger, nüchterner und den Gegenstand völlig beherrschender Schriftsteller, der ausserdem klar und elegant zu schreiben weiss.

Oberarzt Dr. O. Näcke.

---

2.

Das Causalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursachungsbegriffs des Strafgesetzbuchs. Von Dr. Erich Hartmann. Breslau 1900. Schletter'sche Buchhandlung (Franck & Weigert). Inhaber: A. Kurtze (114 Seiten).

Die überaus umfangreiche Litteratur über das Causalproblem hat heuer abermals eine Vermehrung erfahren durch zwei Schriften von Rümelin und Hartmann. Mit letzterer, die in der Beling'schen Sammlung „Strafrechtliche Abhandlungen" als Heft 27 erschienen ist, wollen wir uns hier befassen. Im 1. Theile, der die „Bedeutung und Stellung des Causalproblems im Strafrecht" behandelt, verdient die Erörterung über das Verhältniss von Causalität, Schuld und Verantwortung ob ihrer treffenden Durchführung Beachtung. Was „Schuld" ist, erfährt man durch Beantwortung der Frage, „ob der Wille des einzelnen sich in Widerspruch gesetzt hat zur Rechtsnorm", während die Causalfrage die Beziehung eines „objektiv rechtsverletzenden Ereignisses" zu dem „körperlichen Verhalten eines Menschen" erörtert. Nur die Schuld vermag „Verantwortung" zu begründen.

Digitized by Google

Im zweiten Theile der Schrift wendet sich H. zunächst den strafrechtlichen Theorien einer Einzelursache zu. Diese theilt er in zwei Gruppen ein, 1. in jene, die „im Anschlusse an den philosophischen Ursachenbegriff (Gesammtheit der Mitwirksamkeiten) eine irgendwie hervorragende Mitwirksamkeit (Bedingung) als Ursache" herausheben, 2. in jene, welche „abweichend vom philosophischen Ursachenbegriff einen Gegensatz zwischen dem Wirken der Ursache und dem der andern Antecedentien nachzuweisen" versuchen. In Hartmann's Terminologie sind diese durch eine qualitative, jene durch eine quantitative Unterscheidung charakterisirt. Hier wird zunächst der den Verlauf zum Regelwidrigen hinlenkenden Bedingungen als Ursache gedacht, der v. Bar'schen Theorie, derzufolge „diejenigen Bedingungen einer Erscheinung, welche wir uns denken als unterbrechend den sonst von uns vorausgesetzten regelmässigen Verlauf der Erscheinungen" als Ursachen der Erscheinungen erklärt werden. Nach v. Bar decken sich Schuld und Ursache. Verursachung reicht nur soweit wie Verschuldung. Den Fehler dieser Theorie erblickt H. mit Recht darin, dass demnach eine regelrecht eingetretene Erscheinung überhaupt keine Ursache haben könnte. Letzteres gilt auch von der im Anschlusse daran erörterten, in jüngster Zeit von Hess aufgestellten Theorie der letzten abänderbaren Bedingung als Ursache einer Erscheinung, dem der Umstand, jemand habe anders handeln gekonnt, soviel ist wie: er habe aus dem Grunde des Gerechtigkeitsgefühls anders handeln gemusst. Alle andern Theorien trennen, wie H. ausführt, scharf zwischen Schuld und Verursachung. Nach Binding, dessen Anschauung sich H. nunmehr in kritischer Weise zuwendet, stehen sich positive, d. h. zum Erfolge hinstrebende, und negative, d. h. ihm widerstrebende Bedingungen im Kampfe gegenüber. An diesem Kampfe nimmt der Mensch theil, sei es, dass er jene verstärkt, sei es, dass er diese abschwächt. Die Bedingung, die das Uebergewicht der positiven über die negativen bewirkt, ist ihm Ursache. H. setzt an diesem Standpunkt die Unterscheidung in pos. und neg. Bedingungen mit Bezug auf den concreten Erfolg aus, da ja alle in concreto wirkenden Bedingungen positiv sind. Aber selbst wenn man sich zu dieser Unterscheidung bekennt, vermisst man noch immer befriedigenden Aufschluss darüber, welche unter den „positiven" Bedingungen die Entscheidung herbeiführt. Diese Frage beantwortet Ortmann, der in der letzten Bedingung die Ursache des Erfolges erblickt und mit dessen Anschauungen sich H. im Anschlusse an die Lehre Binding's befasst, indem er dagegen einwendet, dass kaum jemals eine menschliche Thätigkeit die letzte Erfolgsbedingung sein werde, da stets Naturerscheinungen nachfolgen oder zu mindest nebenhergehen. Aber selbst wenn man mit Ortmann unter „letzte" Bedingung die zuletzt thätige, zuletzt wirksame Bedingung auffasse, sei eine grundsätzliche Bevorzugung der letzten strafrechtlich unmöglich. Thon nennt als Ursache die den Erfolg wahrscheinlich machende Bedingung; ihm ist Verursachen — die Wahrscheinlichkeit setzen für ein Ereigniss, wobei er Verursachen und Verschulden trennt. H. setzt daran aus, der Begriff der Wahrscheinlichkeit sei rein subjectiv, liege ausserhalb der objectiven Welt, lasse sich daher nicht nothwendig mit dem Ursachenbegriff verbinden; in dem Hineinmischen des subjectiven Momentes in die Kausalitätsfrage erblickt H. den Fehler dieser Anschauung. Schliesslich wird hier Birkmeyer citirt, der in der wirksamsten Bedingung die Ursache

Digitized by Google

eines eingetretenen Erfolges erblickt. Jedoch hier vermisst H. einen objectiven Gradmesser der Wirksamkeit und findet es ungerechtfertigt, nur die eine Bedingung als Ursache zu behandeln, die Massen der anderen gleichwerthigen Bedingungen nicht weiter zu classificiren. Allen diesen Gegenüberstellungen fehlt nach Hartmann's Ausführungen der Nachweis, dass die Mitwirksamkeiten nicht nur von ungleicher Stärke, sondern auch von ungleicher Art seien. Damit geht H. zu den bereits erwähnten, durch die qualitative Unterscheidung gekennzeichneten Theorien einer Einzelursache als Erfolgsbedingung über. Müller, Huther, Kohler, Horn, Kühles und Mayer sind die Juristen, deren Theorien über die Causalfrage hier angeführt und ungemein scharfsinnigen Erörterungen unterzogen werden. Auch hier vermag sich H. für keine der vertretenen Anschauungen zu entscheiden.

So geht er denn im 3. Theile seiner Schrift zur Theorie v. Buri's über, der den Standpunkt der Gleichwerthigkeit aller Bedingungen einnimmt, eine Ansicht, die darin gipfelt, dass die ganze Summe jener Kräfte, die für die Entstehung einer Erscheinung irgend eine Mitwirksamkeit geäussert haben, als die Ursache dieser Erscheinung anzusehen ist; auch jede einzelne dieser Kräfte ist schon als Ursache zu betrachten, da die Existenz der Erscheinung von jeder Einzelkraft abhängt. Diesen Standpunkt theilt auch der Verfasser und vertheidigt ihn gegen Missverständnisse und die Angriffe Birkmeyer's. Die einzelnen Wirkungsantheile abzumessen, ist nicht möglich, da eben alle Bedingungen gleichartig, weil für den Erfolg unentbehrlich seien. Unzulässig ist es, rein objective Wirkungsunterschiede für das Strafrecht zu verwerthen: dies hätte wohl für die Erkenntniss der Schuld Bedeutung, sei aber kein Factor der Strafzumessung; es gehe dies schon aus dem Grunde nicht an, weil, so wie die Causalität nicht immer vereint ist mit Schuld, auch dort, wo beide vorhanden sind, nicht immer der grossen Causalität auch grosse Schuld entspreche; ein derartiges proportionales Verhältniss könnte vorkommen, doch nothwendig sei es nicht.

Aus dem 4. Theile der Schrift, der die Beziehungen dieser Lehre zum praktischen Strafrecht erörtert, sei hervorgehoben die interessante Ausführung des Satzes, nur die als causal erkennbaren Antecedentien eines Erfolges kommen als Bedingungen in Betracht, womit noch nicht gesagt ist, dass alle strafrechtliche Relevanz haben. Was diese betrifft, so sagt H.: „Ein natürliches und sicheres Gefühl bezeichnet uns unter der grossen Masse von Antecedentien eines Erfolges nur eine ganz beschränkte Anzahl als solche, an welche sich strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Erfolg knüpfen kann." In der Praxis ist die Causalfrage durch zwei Momente fixirt „Handlung und Erfolg"; nur darauf komme es an, ob der zwischen Handlung und Erfolg vermuthete ursächliche Zusammenhang de facto vorhanden ist oder nicht. Im Gegensatze zu Birkmeyer, der den Causalzusammenhang dann als vorhanden annimmt, wenn eine Handlung am meisten zum Erfolge beigetragen hat, erklärt H. den Causalzusammenhang für vorhanden dann, „wenn sie überhaupt zum Eintritte des Erfolges beigetragen hat", und gelangt zu folgender richtiger Schlussfolgerung: „Eine Handlung ist dann causal, wenn bei ihrem Wegfall der Erfolg entweder überhaupt nicht oder doch nicht auf dem Wege hätte eintreten können, wie er thatsächlich eingetreten ist." Auch bei der Unterlassung

Digitized by Google

giebt es eine Causalfrage, welche, wie H. nach ausführlichen Erörterungen einiger Vorfragen, insbesondere der v. Berger'schen Interferenztheorie, behauptet, zu lauten hat, ob der Erfolg beim Hinzutritt des erwarteten Thuns weggefallen wäre oder nicht.

Zu den Bestimmungen des R.St.G.B. übergehend erörtert H. den Begriff des „Verursachens" im Sinne des Gesetzes, ob er gleichbedeutend mit „mitwirksam sein" ist und worin verneinenden Falles der Unterschied beruhe. Diesbezüglich gelangt H. zu dem Ergebniss, dass Verursachung freilich ein engerer Begriff als Mitwirksamkeit ist. Bei der Erörterung über die sog. Unterbrechung des Causalzusammenhanges bemerkt H. unter Zurückweisung dieses Begriffes, dass in den betr. Fällen der Causalzusammenhang nur in der Vorstellung, nicht aber in der Wirklichkeit bestanden habe. Hier liegt vielmehr zufällige und adäquate Verursachung vor, je nachdem der Erfolg durch Zufall oder durch eine freie, d. h. von der That des einen nicht beeinflusste Handlung eines andern herbeigeführt wurde; diese Lehre gehört somit nicht zur Causalfrage, als vielmehr in die Schuldlehre.

Was wir in dieser instructiven Schrift vermissen, ist die Erwähnung der Schrift v. Liszt's „Die Delictsobligationen im System des BGB.", woselbst das Bestreben nach Abschaffung der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges für das Privat- und Strafrecht geltend gemacht wird; ob allerdings mit Recht, ist zumindest zweifelhaft. Allein das ist bei der Fülle des Stoffes ein unwesentliches Moment. Der Verfasser, der sich durch ein Labyrinth von Theorien hindurchzuwinden hatte, um zu seinem Ziele zu gelangen, hat seine Aufgabe meisterhaft gelöst, er hat nicht nur zur Vermehrung der Abhandlung über die Causalfrage, sondern in des Wortes bester Bedeutung zum Ausbau einer der schwierigsten, freilich auch interessantesten Lehren der Strafrechtswissenschaft beigetragen, und so, wie wir ihn zu seinem Werke beglückwünschen, wünschen wir diesem den besten Erfolg.

Ernst Lohsing.

---

3.

Die Verwendung der Causalbegriffe in Straf- und Civilrecht. Von Dr. M. Rümelin, Professor an der Universität Tübingen. Tübingen, Freiburg i. B. und Leipzig. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1900 (174 Seiten).

So gross die Litteratur über das Causalproblem auch ist, so sind es in ihr doch nur wenige Schriften, die sich nicht auf die Erörterung des strafrechtlichen Causalbegriffs beschränken, sondern einen Schritt weiter gehen und auch den des bürgerlichen Rechtes in den Kreis ihrer Untersuchungen miteinbeziehen. Zu diesen letztern gehört vorliegende Schrift, die — zugleich ein werthvoller Beitrag zur Litteratur des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich — unter der dem Causalbegriffe des Straf- und Civilrechtes gewidmeten Abhandlungen vermöge ihrer Instructivität und Präcision, jedoch nicht minder auch scharfsinniger und, wenn auch manchmal harter, so doch der Hauptsache nach treffender Kritik einen hervorragenden, vielleicht sogar den hervorragendsten Rang einnimmt. In seinen übrigen Arbeiten bewegt sich Rümelin vorwiegend auf dem Gebiete des (materiellen und formellen) Civilrechtes. Dies bringt es auch mit sich,

Digitized by Google

dass seine jüngste Arbeit, die er zuerst im Wege des „Archiv für Civilistische Praxis“ (90. Bd., S. 171—344) der Oeffentlichkeit vorlegte, sich vorwiegend mit dem bürgerlichen Rechte befasst, wenngleich im Titel das Strafrecht an erster Stelle genannt ist — eine Art litterarischer Gastfreundschaft. Besonders die einschlägigen Arbeiten von Endemann, v. Liszt und Schollmeyer werden kritisch scharf beleuchtet, v. Liszt's Einwendungen gegen die Berechtigung der — wie auch Rümelin hervorhebt: unzutreffend — sogenannten „Unterbrechung des Causalzusammenhanges“ scharf widerlegt. Auch Rümelin hält es für nothwendig, von einem philosophischen Begriffe des ursächlichen Zusammenhanges auszugehen. Er entscheidet sich für den seines Lehrers Sigwart (welchem er die vorliegende Abhandlung widmet) und fasst die „Gesammtheit der Bedingungen des jedesmaligen Wirkens als die Ursache eines bestimmten Effectes“ auf. An diesen Begriff knüpft er für die Rechtswissenschaft an, was zur Folge hat, dass er, soweit das Strafrecht in Betracht kommt, im Grossen und Ganzen ein Anhänger der v. Buri'schen Theorie ist. Zum Civilrecht übergehend entscheidet er sich nach ausführlichen Erörterungen dafür, dass der Begriff des Verursachens nicht im Sinne der Bedingung, sondern im Sinne der adäquaten Causalität zu verstehen ist. Wie bereits erwähnt, widmet Rümelin den grössten Theil seiner Abhandlung dem privatrechtlichen Causalzusammenhange; dies ist keineswegs ein Fehler und erklärt sich einerseits aus der Persönlichkeit des Verfassers, andererseits daraus, dass thatsächlich dem Causalproblem auf privatrechtlichem Gebiete viel zu wenig Beachtung geschenkt worden ist. Eine Anführung der einzelnen Abschnitte mag von dem reichen Inhalte dieser Schrift Zeugniss ablegen: § 1. Die Fragestellung. § 2. Die allgemeinen Grundlagen. § 3. Die Anknüpfung seitens der Rechtswissenschaft. § 4. Der strafrechtliche Causalbegriff. § 5. Der Causalzusammenhang im Civilrecht. § 7. Die Handhabung des Causalitätsbegriffes im Einzelnen. § 7. Besondere selbständige Begrenzungen der civilrechtlichen Schadensersatzpflicht. § 8. Die vorwiegende Verursachung des § 254 (BGB.). § 9. Die Causalität der Unterlassungen; hier finden sich besonders interessante Erörterungen über die Commissivdelicte durch Unterlassung vor. Das Buch zeichnet sich durch herrlichen Stil aus, und der Verlag kann das Verdienst beanspruchen, durch einen angenehmen Druck den Anforderungen eines jeden Lesers gerecht geworden zu sein. Der Preis beträgt 4 Mark. Ernst Lohsing.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

# ARCHIV

FÜR

# KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

# KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

**Prof. Dr. HANNS GROSS**

**SECHSTER BAND.**

LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1901

Digitized by Google

# Inhalt des sechsten Bandes.

## Erstes Heft

ausgegeben 24. December 1900.


Seite

Original-Arbeit.

Encyclopädie der Kriminalistik. Von Hanns Gross . . . . . 1


## Zweites Heft

ausgegeben 26. Februar 1901.


Original-Arbeiten.

I. Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis. Mitgetheilt von Dr. Carl Kautzner. (Fortsetzung und Schluss) . . . . . 97

II. Die forensische Bedeutung der Röntgenstrahlen. Von Dr. med. Johann Goldfeld. (Mit 4 Abbildungen) . . . . . 161

III. Zum Process Sternberg. Von Justizrath Martin . . . . . 182

IV. Zur Frage der Untersuchung des Gehirns. Mitgetheilt vom Ersten Staatsanwalt Siefert . . . . . 188

V. Gerichts-Aerzte. Von Dr. Hermann Kornfeld . . . . . 191

VI. Kriminell-chemische Notizen über das Arsen. Von C. Krügel . . . 195

Kleinere Mittheilungen.

1. Ein grossartiges Urtheil eines Gerichtspräsidenten. (Näcke) . 204
2. Sprachliche Missverständnisse kriminalistischer Natur. (Lohsing) 206
3. Zur Geschichte der Tortur. (Gross) . . . . . 206
4. Radirungen. (Gross) . . . . . 207
5. Eine Probe für den Bewusstseinszustand beim Rausch. (Gross) 207
6. Zeitbestimmung in Untersuchungen. (Gross) . . . . . 209

Besprechungen.

1. Tracy, Psychologie der Kindheit . . . . . 210
2. Sully, Untersuchungen über die Kindheit . . . . . 210
3. Finzi, Die normalen Schwankungen der Seelenthätigkeiten. (Näcke) . . . . . 211
4. Koch, Abnorme Charaktere. (Näcke) . . . . . 211
5. Manheimer, Les troubles murtaux de l'enfance. (Näcke) . 212
6. Löwenstein, Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen. (Lohsing) . . . . . 213
7. Masaryk, Die Nothwendigkeit der Revision des Polnaer Processes. Die Bedeutung des Polnaer Verbrechens für den Ritualaberglauben. Der Polnaer Ritualmordprocess, sein Stand vor der Revision. (Lohsing) . . . . . 214


Digitized by Google

Seite
8. Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. (Gross) . 214
9. Reich, Kriminalität und Altruismus. (Gross) . . . . . 215
10. Schneikert, Moderne Geheimschriften. (Gross) . . . . 216
11. Der Blutmord in Konitz mit Streiflichtern auf die strafrechtliche Stellung der Juden im Deutschen Reiche. (Gross) . . 216
12. Oltuszewski, Psychologie u. Philosophie der Sprache. (Näcke) 219
13. Zuccarelli, Istituzioni di antropologia criminale illustrate. (Näcke) . . . . . 220

## Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 30. Mai 1901.

Original-Arbeiten.

VII. Ueber die Aufgaben des Untersuchungsrichters. Von Prof. Dr. Hanns Gross . . . . . 222
VIII. Ein Raubmörder. Von Oberstaatsanwalt Schwabe . . . . . 231
IX. Zur Kriminalpsychologie der Gemüthsdepression. Von Ernst Lohsing. 255
X. Drei kriminalanthropologische Themen. Von Oberarzt Dr. P. Näcke. 261
XI. Ein fataler Indicienbeweis. Von Staatsanwalt Dr. August Nemanitsch. 272
XII. Rekognition durch Zeugen. Von Staatsanwalt Dr. Goebel . . . 297
XIII. Selbsttäuschung eines Verletzten über den Zeitpunkt einer erlittenen schweren Verwundung und die Person des Thäters. Von Hauptmann-Auditor Dr. Lelewer . . . . . 300
XIV. Die Kriminal-Polizei im Dienste der Strafrechtspflege. Von Polizei-Leutnant Paul Andreas Lehmann . . . . . 302
XV. Einige interessante Fälle. Vom Ersten Staatsanwalt Nessel . . . 312
XVI. Ueber meine neue forensische Methode zum Nachweis von Menschenblut. Von Stabsarzt Dr. Uhlenhuth . . . . . 317
XVII. Leibzeichen. Von Justizrath E. Martin . . . . . 321

Kleinere Mittheilungen:

1. Eine neue interessante Untersuchung über Selbstmord. (Näcke) 325
2. Ueber Papillarlinien (Gross) . . . . . 326
3. Gaunerzinken. (Gross) . . . . . 326
4. Kartenaufschlagen. (Gross) . . . . . 327
5. Die Anwendung d. Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung in der Kriminalistik (Rundschau Nr. 588) . . . . . 328
6. Zur Frage der Haarfarbeänderung bei Leichen. (Gross) . . 329
7. Vorgehen bei Skelettfunden. (Gross) . . . . . 330
8. Copirmaschinen bei Gericht. (Gross) . . . . . 331
9. Fussspurenfixirung. (Gross) . . . . . 334
10. Selbstverstümmlung und Hysterie. (Gross) . . . . . 334
11. Selbstentzündung. (Gross) . . . . . 334
12. Modellirwachs. (Gross) . . . . . 334
13. Zur Frage der Zeugenaussagen. (Gross) . . . . . 334

Besprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke:

1. Wundt, Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele . . 337

Digitized by Google

Seite

2. Bölsche, Das Liebesleben in der Natur. I. Bd. . . . . 338
3. Bölsche, Das Liebesleben in der Natur. II. Bd. . . . . 338
4. Anales del laboratorio de criminologia. I. 1899—1900 . . 339
5. Friedmann, Ueber Wahnideen im Völkerleben . . . . . 340
6. Collins, Epitome der synthetischen Philosophie Herbert Spencers 341
7. Möbius, Stachyologie . . . . . 342
8. Stern, Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse . . . . . 343

Bücherbesprechungen von Dr. Pollitz:

9. Cramer, Die Behandlung der Grenzzustände in foro nebst einigen Bemerkungen über die geminderte Zurechnungsfähigkeit. 344
10. Leppmann, Ueber Diebstähle in den grossen Kaufhäusern 344
11. Unger, Ueber den Einfluss der Fäulniss auf die Lungenschwimmprobe . . . . . 345

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

12. Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealconcurrenz und Gesetzesconcurrenz . . . . . 346
13. Flatau, Mehr Schutz für die Rechtspflege . . . . . 348
14. Dorn, Neue Kriminal-Bibliothek . . . . . 349
15. Hoegel, Das Gesetz betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung . . . . . 349

Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

16. Forel, Ueber die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. 350
17. Die Aufgaben des Vertheidigers . . . . . 351
18. Kluge, Rotwelsch . . . . . 352
19. Bruck, Die Gegner der Deportation . . . . . 354
20. Türkel, Irrenwesen und Strafrechtspflege . . . . . 354
21. Quanter, Die Folter i. der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt. 356
22. v. Schlichtegroll, Sacher-Masoch und der Masochismus . 356
23. Quanter, Die Schand- und Ehrenstrafen in der Deutschen Rechtspflege . . . . . 357
24. Freudenthal, Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. 358
25. Medem, Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen . . 358
26. Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntniss des grossstädtischen Bettel- und Vagabundenthums . . . . . 358
27. Placzek, Jahresbericht der Unfallheilkunde, gerichtlichen Medicin und öffentlichen Gesundheitspflege für die ärztliche Sachverständigenthätigkeit . . . . . 360
28. Wachenfeld, Homosexualität und Strafgesetz . . . . . 361

An die Herren Gerichtsärzte und Untersuchungsrichter . . . 366

Digitized by Google

# Encyclopädie der Kriminalistik.

Von

**Hanns Gross.**

Eine Anzahl von Aufforderungen verschiedener Fachleute und eigene Erwägungen liessen es wünschenswerth erscheinen, dass die wichtigsten Fragen der Kriminalistik in kurzer und übersichtlicher Form behandelt würden. Diese Umstände veranlassten die vorliegende Arbeit, welche nicht statt der bestehenden Schriften über Themen der Kriminalistik, sondern neben denselben benützt werden soll.

Sie will vor Allem die wichtigsten Fragen über die Realien des Strafrechts in leicht auffindbarer Weise in wenigen Schlagworten für jene Fälle behandeln, in welchen ein genaueres Eingehen über die betreffende Frage, wenigstens vorläufig, nicht nöthig ist; es soll auch die Möglichkeit geboten werden, sich bei auswärtigen Amtshandlungen rasch orientiren zu können: das Mitnehmen eines umfangreichen Bandes ist unthunlich, ein kleines Heft aber leicht mitzuführen. Ausserdem ist auch das Material für mein „Handbuch f. Untersuchungsrichter" derart gewachsen, dass der Umfang desselben ungebührlich anschwellen müsste, wenn alle, nach und nach wichtig werdenden Themen darin aufgenommen werden sollten; manches hat vorübergehende Bedeutung oder wird durch Besseres ersetzt, manches findet auch in der systematischen Eintheilung des grossen Handbuches nirgends entsprechenden Raum, es kann daher ergänzend in einer Encyclopädie, nicht aber in einem System untergebracht werden. Die Ausgabe neuer Auflagen des Handbuches kann eben mit der Fülle des Neuen, wie es in einer eben erst aufstrebenden Disciplin gefunden wird, nicht Schritt halten, es muss also in einer besonderen Arbeit von allerdings subsidiärer Bedeutung zusammengefasst und zur Verfügung gestellt werden.

Dem Gesagten entsprechend gliedert sich der Inhalt der vorliegenden Arbeit in folgende Bestandtheile:

1. Den Haupttheil derselben bilden Themen, die in meinem Hdb. f. Unt.-Richter ausführlich behandelt erscheinen, die aber hier bloss in Schlagworten und für viele Fälle genügend dargestellt werden.



Digitized by Google

2. Erscheint alles Wichtige, welches seit der letzten Auflage des genannten Buches bekannt wurde, kurz angedeutet. Es sind dies Fragen, die zum Theile schon an verschiedenen Stellen für die Kriminalistik besprochen wurden, die aber auch zum Theile in verschiedenen, dem Kriminalisten ferne liegenden Werken behandelt sind und für unsere Zwecke in Verwerthung gezogen wurden.
3. Eine Anzahl von Fragen wurde hier aufgenommen, die im Systeme keinen Platz finden, da sie zwar an sich für uns wichtig sind, aber keine besondere Kapitel darstellen können.
4. Ein Antheil der Arbeit musste Ausdrücken der Gaunersprache überlassen werden. Das Studium dieser wichtigen Frage hat in letzter Zeit überraschenden Aufschwung genommen, die Wichtigkeit derselben wird von Tag zu Tag mehr anerkannt. Hierdurch nimmt das Material übergrosse Ausdehnung, und es erschien mir nothwendig, aus der ungeheuren Menge des bekannt gewordenen nur jene Worte herauszusuchen, die heute noch in ganz Deutschland giltig sind und die lediglich auf Verbrechen direct Bezug nehmen. Es ist also nur das für den Kriminalisten practisch Wichtigste herausgegriffen.
5. Ich hielt es auch für nöthig, hier eine Anzahl von medicinischen Ausdrücken mit ihrer Erklärung zu bringen. Aehnlich hatte ich es in den früheren Auflagen des Hdb. gehalten, Ueberfülle von Stoff zwang mich, diese Materie in der letzten Auflage wegzulassen, was vielfach gerügt wurde. Ich nahm daher hier eine Anzahl von medicinischen Worten auf, aber nur solche, welche vom kriminalistischen Standpunkte Bedeutung haben können, und die beim Aufsuchen in medicinischen Werken, im Conversationslexikon u. s. w. wegen der Verschiedenheit der Bedeutungen Missverständnisse erregen können. Die meisten der aufgenommenen Worte sollen das Lesen von gerichtsärztlichen Gutachten u. s. w. erleichtern, ein erheblicher Theil derselben (z. B. die grosse Zahl der Abortiva) sollen aber den Kriminalisten bei Haussuchungen, Vernehmungen u. s. w. auf die Bedeutung irgend eines, sonst vielleicht als harmlos angesehenen Objectes aufmerksam machen. —

---

Ich hoffe, dass sich diese Encyclopädie als Ergänzung der über Kriminalistik bestehenden Literatur brauchbar erweisen wird.

— — —

Digitized by Google

## Verzeichniss der Abkürzungen,

deren Verständniss sich nicht ohnehin von selbst ergiebt.

**Baer** = „Der Verbrecher in anthropolog. Beziehung“ von Dr. A. Baer, Geh. San.-Rath, Oberarzt a. D. Strafgefängniss Plötzensee u. s. w. Leipzig. Georg Thieme. 1893.

**Beier** = „Die Untersuchung unserer wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel.“ Von Dr. med. C. Beier. Leipzig. C. G. Naumann.

**Dittrich** = „Lehrb. der ger. Medicin für Studirende und Aerzte“ von Dr. Paul Dittrich. Wien und Leipzig. W. Braumüller. 1897.

**Frölich** = „Vortäuschung von Krankheiten“ von Dr. H. Frölich, Generalarzt z. D. Leipzig. C. G. Naumann.

**Gross Hdb.** = „Handbuch f. Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik“ von Dr. Hanns Gross. 3. Aufl. Graz. Leuschner und Lubensky. 1899.

**Gross Kr.Ps.** = „Kriminalpsychologie“ von Dr. Hanns Gross. Graz. Leuschner und Lubensky. 1898.

**Gross Archiv** = „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.“ Herausgegeben von Dr. Hanns Gross. Leipzig. F. C. W. Vogel.

**Hofmann** = „Lehrb. der ger. Medicin“ von Dr. Eduard v. Hofmann. 8. Aufl. Wien und Leipzig. 1898.



Digitized by Google

## A.

**Abbauen** — Davongehen.
**Abchalchen** — Durchgehen.
**Abdomen:** Bauch, Unterleib.
**Abductores:** Die Muskeln, die das Abziehen der Extremitäten besorgen.
**Aberglauben** wird in seiner kriminellen Bedeutung weitaus unterschätzt. Er wird wichtig: 1. als Motiv zu Verbrechen, namentlich, um gewisse Dinge zu erhalten, die zu abergläubischen Zwecken dienen sollen (Herz eines Kindes, um fliegen zu können; Fett von Unschuldigen, um Schlummerlichter zu machen; fremdes Heu, um die Pferde gesund zu machen; Gegenstände aus einem Grabe zu curativen Zwecken — also Mord, Diebstahl und Grabschändung). — 2. Bei Ablegung falscher Eide, gegen die sich einer durch abergläubische Mittel gefeit glaubt. — 3. Als Antrieb, manche, oft höchst bedenkliche Mittel zu Heilungen und zu Liebeszauber zu benützen (z. B. Schaum vom Munde eines Verstorbenen, Leichenwachs u. s. w.) — 4. Als Segen gegen Diebstahl, Raub u. s. w., wodurch manche sonst unerklärliche Handlung des Beschädigten verständlich wird. — 5. Als Motiv für sonstige auffällige Erscheinungen (z. B. Nichterscheinen eines Zeugen am Freitag, Nichtnehmenwollen gewisser Dinge u. s. w.). — 6. Als Zauber zur abergläubischen Schädigung Anderer, wodurch wirklicher Schaden entstehen kann (Nestelknüpfen, Verhexen u. s. w.). — 7. Bei Benutzung der Dummheit Anderer (Wahrsagen, Schatzgraben u. s. w.). Vergl. Gross, Hdb. pag. 354, und Gross, Archiv Bd. I pag. 306, Bd. II pag. 175.
**Abfarben** — Vertuschen.
**Abfellen** der Zähne s. Pferdehandel.
**Abfetzen** — Todtstechen oder -schneiden.
**Abformen** gewisser kleiner Gegenstände, die nicht in natura genommen oder erhalten werden und doch von Wichtigkeit sein können, z. B. Eindrücke oder Beschädigungen an einer Mauer, einem Baume, einem Felsen, die von einer abgeschossenen Kugel einem Wurfe, einem Stosse herrühren, das Gebiss eines Lebenden oder Todten, der sich durch Beissen gewehrt haben kann. Zur Noth kann hierzu jede plastische Masse verwendet werden: Lehm, Teig, Brotkrume u. s. w. Da aber alle diese Massen Wasser enthalten, daher beim Trocknen schwinden, so benutzt man lieber Wachs oder Seife, am besten aber eine der gebräuchlichsten Form- oder Knetmassen, z. B. 100 Th. Kautschuk, 20 Th. Schwefel, 40 Th. Magnesia, 10 Th. Goldschwefel und 40 Th. Steinkohlenpech; oder: 10 Th. weisses Wachs, 2 Th. venetian. Terpentin, lau geschmolzen, und etwas Kartoffelstärke dazu; oder in heissem Wasser weich gemachte Guttapercha; oder feine Holzasche, Mehlkleister, zerstampftes Flusspapier; oder: 3 Th. Wachs und 1 Th. Schellack zusammengeschmolzen. Vergl. Gross, Handbuch pag. 438, und Gross, Archiv Bd. III pag. 256 und 367.
**Abgellen** — Abbetteln.
**Abgezinkt sein** — Beobachtet werden.
**Abgott** — Hostie.
**Abhängen** — Vom Schaufenster stehlen.
**Abklatschen** ist eine Technik, welche zu kriminalistischen Zwecken nicht genug empfohlen werden kann, da sie das Corpus delicti vollkommen ersetzt und leicht zu handhaben ist. Sie wird z. B. benutzt zur Wiedergebung von Theilen grosser Möbelstücke, von Oefen, Felsen, Pflaster u. s. w., auf die Jemand aufgefallen sein soll, von unebenen Wandflächen, Eindrücken, Verletzungen u. s. w. Man nimmt zuerst ein Stück ungeleimtes Druck-, Lösch-, Seiden-, Filtrir-, Closetpapier, am besten aber Mommsen's Abklatschpapier (Papierfabrikant Gebr. Ebart, Berlin, Mohrenstrasse 13/14), macht es nass und breitet es über den abzunehmenden Gegenstand. Dann klopft man mit irgend einer Bürste (also mit den Spitzen der Borsten) so lange darauf, bis sich das weiche Papier allen Unebenheiten angeschlossen hat. An vielen Stellen reisst es, dort flickt man, indem

Digitized by Google

man ein Stück nasses Papier mit gerissenen (nicht geschnittenen) Rändern darauf legt und wieder mit der Bürste klopft. Dann kommt noch eine Lage, mit dünner Gummilösung (oder Mehlkleister oder Eierklar u. s. w.) bestrichenen Papieres darauf, welche wieder mit der Bürste gut aufgeklopft wird. Schliesslich lässt man trocknen und zieht den Abklatsch ab. Er ist genau wie ein Gypsabguss und überraschend widerstandsfähig. s. Gross, Handbuch pag. 439.

**Abkrauten** — Durchgehen.

**Abköpfeln** — Uhr- oder Geldtasche stehlen.

**Abkürzungen** in einer Handschrift können sehr oft auf den Beruf des Schreibenden deuten: gef. = gefälligst, w. = werth, d. = dort schreibt der Kaufmann; 8$^{tav}$ = Oktav, Verl. = Verleger schreibt der Buchhändler; Mkpt. = Manuscript, cit. = citirt, ><Band = Kreuzband schreibt der Gelehrte; Bef. = Befehl, Rgt. = Regiment, Col. = Colonne schreibt der Soldat; mj. = minderjährig, Ank. = Anklage, St.Anw. = Staatsanwalt schreibt der richterliche Beamte, u. s. w.; auf sie ist stets zu achten.

**Ablaufsfehler** der Vorstellungen: Das normale Sich-abwickeln der Vorstellungen ist nicht häufig; sehr oft geschieht es zu rasch, zu langsam, sprunghaft (a-c-d-g) oder rückgreifend (a-d, b-e, c-f), ungleichmässig rasch (abc-defg-hi) — was Alles beim Wiedergeben von Beobachtungen wesentliche Störungen verursacht. Es ist erst bei längerem Gespräche zu entdecken, dann aber sicher wahrzunehmen. Es kann Zeugenaussagen beim besten Willen des Deponenten vollkommen falsch machen.

**Ablehküchnen** — Eine Thüre ausheben.

**Ablehnendes Wesen** von Zeugen, namentlich Kindern, ist in der Regel ein Zeichen von Rechthaberei und Eigensinn; solche Leute sind von vorgefassten Meinungen nicht leicht abzubringen und daher mitunter gefährliche Zeugen.

**Abnützung** der Sohle und des Absatzes s. Fussspur Punkt 6.

**Abortiva** s. jedes Lehrbuch der gerichtl. Medicin oder L. Lewin und M. Brenning, „Die Fruchtabtreibung durch Gift und andere Mittel". Berlin 1899. Allgemeine Regel: ein eigentliches Abortiv, welches also die Frucht beseitigt, ohne die Mutter ernstlich zu gefährden, giebt es nicht. Es kann aber Abortus bewirkt werden durch alle möglichen mechanischen Eingriffe, auch durch Erschütterungen, heftige Bewegungen, Anstrengungen u. s. w. und dann durch eine grosse Anzahl von innerlich genommenen, drastisch wirkenden Stoffen, Giften und namentlich starken Brech- und Abführmitteln. Endlich gehören hierher einige äusserliche Mittel, z. B. heftig ziehende Fussbäder, Einreibungen des Bauches mit Crotonöl u. s. w.

**Abortus,** künstlicher, gilt als erlaubt: bei völlig irreponibler Einklemmung des schwangeren Uterus, unstillbarem Erbrechen, schweren Affectionen von Herz, Niere oder Lunge, septischer Infection des Uterus, pernicieuser Anämie, absoluter Beckenenge u. s. w. S. Gross, Archiv, Bd. II pag. 63.

**Abpaschen** — Abkauten.

**Abpollen** — Rupfen.

**Absatz** s. Fussspur.

**Abschraubgewehre** sind viel verbreiteter, als man annimmt, und bei der oft sehr geschickten Construction, die sie überraschend leicht zu verbergen gestattet, gefährliche Werkzeuge, die bei Haussuchungen selten entdeckt werden. Man merke die allerdings übertriebene aber bezeichnende Behauptung: ein gutes Abschraubgewehr lässt sich in der Westentasche verbergen. S. Gross, Hdb. p. 384.

**Abschriften,** zu welchen ja auch die Fälschungen gehören, sind charakteristisch durch den sorgfältigen Zug, die gleichen Entfernungen beim Eintauchen, welches sich durch das Blasser- und plötzlich Dunkelwerden der Schriftzüge kennzeichnet. Vergl. Gross, Hdb. p. 201.

**Abschuffen** = Schweigen.

**Absehen** s. Korn.

**Absetzen** beim Schreiben ist sehr charakteristisch. In der Regel setzt man ab, wenn man mit dem Arme weiterrückt, wenn man I-punkte, U-striche u. s. w. macht und nach besonderer Gewohnheit. Diese sucht man beim Handschriftenvergleichen heraus und vergleicht sie mit einander.

**Abstecher** — Ahle (zum Schlossöffnen).

**Abstrafungen** s. Vorabstrafungserhebungen.

**Abtreibung** s. Abortiva und Abortus.

**Abulie** nennt die Psychologie krankhafte Willenlosigkeit, die sehr oft Unverantwortlichkeit darstellen kann.

**Achelpeter** — Alter, unthätiger Gauner.

**Achelsore** — Esswaare.

Digitized by Google

**Achillessehne:** Die Ansatzsehne des breiten Wadenmuskels am Fersenbein.

**Achprosche** — Raub.

**Aerocephal** (Tartarenschädel) nennt die Bertillonage Schädel mit kleiner Kopflänge, die sich abnorm nach aufwärts wölben; beiläufig das Gegenbild ist geboten, wenn bei grosser Kopflänge der Schädel auf dem Scheitel sehr schmal bleibt (Schiffskielschädel, scaphocephal).

**Adampochus** — armer Mann.

**Adductores:** Die Muskeln, die das Anziehen der Extremitäten besorgen.

**Adelige Namen** s. Gothaer Almanach.

**Adenom:** Drüsenneubildung.

**Adipocire:** Leichenwachs, das sich namentlich in Cadavern bildet, die in sehr nasser Erde liegen. S. auch: Wunden.

**Adoni** — Herr.

**Affel** — Nacht.

**After** hat schon wiederholt zur Verwahrung gestohlener Edelsteine, Ringe u. s. w., dann von geheimen Correspondenzen, selbst von Ausbruchswerkzeugen (kleinen Feilen, Laubsägen u. s. w.) gedient.

**Agnosciren** mit Photographie ist eines der unverlässlichsten Beweismittel, die es überhaupt giebt; namentlich ungebildete Personen finden sich mit kleinen Phot. schwer zurecht und agnosciren sehr oft lediglich nach einem bestimmten Merkmal, z. B. einem starken Schnurrbart; stimmt dies, so wird Ja gesagt, wenn auch sonst keine Aehnlichkeit vorliegt. Es ist auch schwer sagen, welche Form der Phot. hierzu am besten ist; einzig sicher dürfte sein, dass Profilaufnahmen am seltensten, $^3/_4$ Profil am besten erkannt werden; ganze Gestalten wirken oft gut, meistens wird aber dann das Gesicht zu klein, und wenn die betreffende Person irgend welche charakteristischen Bewegungen hat, so sucht der Agnoscirende unbewusst nach denselben auf dem Bilde. Selbstverständlich ist es, dass man nie eine einzelne Phot. mit der Frage auf ja oder nein vorlegen darf; stets muss eine möglichst grosse Reihe verschiedener, möglichst ähnlicher Bilder vorgelegt und verlangt werden, dass der Zeuge den Betreffenden heraussuche. — Vergl. His'sches Reconstructionsverfahren und: Zähne.

**Agole** — Wagen.

**Agonale Verletzungen** nennt man solche, die erst in ultimis entstanden sind; also beim Zusammenstürzen, durch Bisse im Todeskampfe, durch Wiederbelebungsversuche u. s. w.

**Agraphie** s. Aphasie.

**Aegyptische** Alterthümer, namentlich Scarabäen (Atenchus), Mumien, Götterbilder und Papyrusrollen werden in grosser Menge gefälscht; das Meiste, was Private besitzen, und Manches, was in Museen liegt, ist davon falsch. Erkennen kann der Laie nur falsche Papyrusrollen, da sie innen einen Holzstab bergen, um den eine einzige Schichte (echten) Papyrus gewickelt ist. Man kann also beim Falschen mit einer feinen Nadel nicht durchstechen.

**Akromium** s. Grätenecke.

**Akrotisch** — Jüdisch.

**Akten** über ähnliche, in der Nähe und in letzter Zeit vorgekommene Verbrechen sind bei neuen Fällen stets beizuschaffen und zu studiren. Bei einiger Uebung gelingt es bald, das Gemeinsame herauszufinden und etwa auf denselben Thäter schliessen zu können. Dann ist ein zusammengesetzter Beweis viel leichter zu führen, als auf Grund eines einzigen Falles, da jeder derselben andere Inzichten bieten kann, die sich dann zum selben Zweck vereinen lassen.

**Aktenkenntniss** soll dem Sachverständigen nicht bloss gestattet werden, sie ist geradezu von ihm zu verlangen; ihm dieselbe vorzuenthalten und zu verlangen, er solle nur „nach dem Objecte" urtheilen, damit er durch die Acten nicht suggerirt werde, ist veraltete, kindische Auffassung. Ob die Zahl 6 entstanden ist aus $4 + 2$ oder $9 - 3$ oder $2 \times 3$ oder $12 : 2$ ist aus ihr selbst nicht zu ersehen.

**Alaun** soll (etwa in der Menge von 2 Stückchen Zucker genommen) Abortus bewirken.

**Albern** s. Läppisch.

**Alchymistische Mittel** spielen heute noch eine überraschend grosse Rolle, namentlich in ihrer Anwendung bei Krankheiten, zur Gewinnung oder Erhaltung von Jugendschönheit u. s. w.; sie sind fast immer gefährlich und können irriger Weise zur Annahme eines vorliegenden Mordes führen. Allerdings werden solche Mittel auch zu verschiedenen verbrecherischen Zwecken (Abtreibung, für gefährliche Liebestränke, auch zu Tödtungen) verwendet.

**Alexie** s. Aphasie.

**Alibibeweise, falsche,** können als solche einzig und allein erwiesen werden, wenn man chronologisch möglichst weit

Digitized by Google

ausgreift und die unbedeutendsten Einzelheiten erzählen lässt. So kann man selbst jene gefährlichen Alibibeweise als falsch erweisen, in welchen ein wirkliches Ereigniss auf den Moment des Verbrechens lediglich umdatirt wird. Gross, Hdb., Ortloff, „Lehrb. der Kriminalpolizei", Leipzig 1881, Weingart, „Hdb. f. d. Untersuchen bei Brandstiftungen", 1895.

**Alkohol** s. Aether; Intoleranz; Phosphor; Selbstentzündung.

**Almanach** s. Gothaer Almanach.

**Almermachen** — Stehlen.

**Almoni** — Der angebliche Unbekannte.

**Almonizinken** — Bei Gericht von einem nicht Existirenden erzählen.

**Aloë:** Weitverbreitetes Abortiv.

**Alraun** ist die Wurzel der echten Mandragora officinalis; es wird zur Noth aber auch die Wurzel der Gichtrübe, Zaunrübe (Brionia), von Farnkraut, Euphorbia lathyris oder Allium victorialis benutzt. Der Alraun hat die Gestalt eines etwa fingerlangen, haarigen Männchens, wurde früher zum Schätzeheben, zu Liebeszauber und Schlösseröffnen verwendet. Heute nur mehr zu letzterem, indem damit das zu öffnende Schloss „vorbereitet" wird, damit Dietrich u. s. w. leichter wirken kann.

**Alte Leute,** Spuren der, s. Fussspur Punkt 10.

**Alterskreise** s. Greisenbogen.

**Alveole:** Höhle im Kieferrand, welche zur Aufnahme der Zahnwurzel dient; der Alveolarrand, der oberste dünne Rand der Alveole, wird bei Schlägen u. s. w. auf die Zähne leicht abgebrochen.

**Am** — Volk.

**Amateur-Photographen** können sehr wichtig sein. Die Bedeutung der forensen Phot. kennt Jeder, dass aber jeder Untersuchungsrichter Amateurphotograph werden soll, ist weder zu erwarten, noch zu wünschen, da er seine Zeit und Mühe Wichtigerem zuzuwenden hat. Berufsphotographen sind aber entweder unerschwinglich theuer oder nicht gebildet genug, um auf die heiklen Punkte einer forensen Phot. einzugehen. Es bleiben also als wichtige Gehilfen die Amateurphotographen übrig; diese kann man aber nicht erst im Bedarfsfalle suchen, man muss sie und ihr Können schon eher kennen gelernt haben, um nöthigen Falles an ihre Gefälligkeit appelliren zu können. Gute Amateure, die sich für gerichtliche Aufnahmen besonders interessiren, giebt es fast überall.

**Amaurosis:** Schwarzer Staar.

**Amblyopie** s. Hypermetropie.

**Ameisen,** Benagen von Leichen durch, kann oft zu Irrungen Anlass geben, da die benagten Stellen ausschen, als ob Reibungen, Schwefelsäure-Einwirkung u. s. w. stattgehabt hätte; Aehnliches kann durch Kellerasseln bewirkt werden. Bei Leichen, die im Wasser, namentlich in seichten Bächen lagen, kommen Benagungen durch Flohkrebse (gammarus pulex) vor; solche Substanzverluste sehen durchaus nicht aus wie Thierbisse, eher wie gewisse Verbrennungen oder gewisse Abschürfungen. Raimondi und Rossi in Virchow's Jahresberichten 1894, Hofmann pag. 803.

**Amen** — Wir.

**Amentia:** Verwirrtheit; sinnloses, ganz ungeordnetes Reden, Urtheillosigkeit, Gewaltthätigkeit, Gliederzittern, sinnlose Körperstellungen kennzeichnen diese schwer abzugrenzende Psychose.

— **ämia:** Das Blut betreffend.

**Amimie** s. Aphasie.

**Ammoniak** s. Lothringisches Feuer.

**Amnésie rétrograde,** das Vergessen von Vorkommnissen, die sich vor einer Kopfverletzung (auch vor Blitzschlägen und Kohlenoxydgasvergiftungen) zugetragen haben; sie kann sich auf Tage vor der Verletzung erstrecken; Briand, Annal. d'hygien. XXVII 1892, und Nichues im II. Heft Jahrg. 51 von Friedreich's Blättern f. ger. Med. und San.-Polizei.

**Amnestische Aphasie** s. Aphasie.

**Amtliche Mittheilungen,** Leumundszeugnisse der Behörden, über den Charakter von Menschen, beruhen meistens auf einer Reihe von mehr oder minder unverlässlichen Erzählungen, sind also erfahrungsgemäss selten von Werth.

**Amtsker** — Richter.

**Anachronismen** s. Urkunden.

**Analgesie** s. Schmerzempfindung.

**Anamnese** nennt der Arzt die Darstellung der Mittheilungen des Kranken und sonstiger Personen, namentlich über Erblichkeit, Kindheit, frühere Krankheiten und persönliche Empfindungen, dann die Ergebnisse der Beobachtung im Spitale oder in der Behandlung und die Resultate der Untersuchung.

**Anastatischer Druck** s. Bücherfälschung.

**Anbauen** — Gesperrtes öffnen.

**Anchylose:** Steifes, unbiegsames Gelenk.

**Andageln** — Anlügen.

**Aenderung** des Ausschens bei Gaunern.

Digitized by Google

Man merke: der Neuling begeht das Verbrechen ohne Aenderung und nimmt nach der That falschen Bart u. s. w., der Geübte begeht die That mit veränderter Erscheinung und flieht mit natürlichem Aussehen.

**Aneurysma,** sackartige Erweiterung einer Pulsader, kann spontan platzen und durch Verblutung zum Tode führen, der dann den Verdacht einer Gewaltthat wachruft; es kann aber auch durch verhältnissmässig unbedeutenden Druck, Stoss, durch Werfen, Stossen, Pressen u. s. w. zur Berstung kommen und ebenfalls tödtlich enden.

**Anfragen** wegen Vorstrafen s. Vorabstrafungserhebungen.

**Angel** — Wagenwinde; s. auch Wurfangel.

**Angiectasie:** Allgemeine Gefässerweiterung.

**Angreifen** s. Berühren.

**Anhauen** — Gesperrtes öffnen.

**Anilin** in den verschiedenen Formen kann durch Blutveränderung abortiv wirken. S. auch: Siegel.

**Anis** wird von Zigeunern zum Geflügelstehlen benutzt und ist daher der Besitz significant. Vergl. Fischangeln.

**Anonyme Leute** s. Zähne.

**Anreissen** — Zutreiben.

**Ansetzen** — Falsches Kartenspiel arrangiren.

**Ansorfenen** — Feuer anlegen.

**Anstoss** — Krankheit, Unglück.

**Anthrax:** Milzbrand; bösartige Geschwüre (meistens längs der Wirbelsäule).

**Anthropometrie** s. Bertillon.

**Antihelix** (Bertillonage): Der erhabene, lange Wellenrücken auf dem oberen Theil der Ohrmuschel, der sich nach oben in zwei Aeste theilt.

**Antimon:** Beliebtes Abortiv.

**Antiquitätenfälschungen** werden in ausgedehntestem Maasse betrieben. Restaurirungen, sog. Embellirungen, Renovirungen u. s. w. geschehen mit den meisten Kunstgegenständen, da sie, wenn echt, doch stets im Laufe der Zeit gelitten haben. Ebenso häufig sind Nachbildungen von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes, die oft genau so aussehen, wie das echte Object. Alle diese Manipulationen: Herrichten und Neubildung können nicht verboten werden, der Betrug fängt aber stets dann an, wenn der ganze Hergang nicht gesagt wird, und er hat jene Summe zum Gegenstande, um die der Käufer richtiger Weise weniger würde gezahlt haben, wenn ihm der Sachverhalt bekannt gewesen wäre. — Als Sachverständige nehme man nicht Händler, sondern feingebildete, erfahrene Sammler.

**Antisepsis** s. Asepsis.

**Antitragus** s. Tragus.

**Anzinken** — Verrathen.

**Aorta:** Die grosse Blutzuführung zum Herzen.

**Apfel** s. Siegel.

**Aphasie** liegt vor, wenn Jemand den Gebrauch der Sprache ganz verloren hat; vergl. Sprachstorung. Psychogene Aphasie ist hysterischen Ursprunges. Monophasie: ist vorhanden, wenn bloss einzelne Sätze u. s. w. gesagt werden können. Ataktische Aphasie: der Kranke kennt das Wort, kann es aber nicht sagen. Agraphie: das Leiden hat sich auf das Schreiben ausgedehnt, der Kranke kann gar nichts oder bloss Einzelnes schreiben. Amnestische Aphasie: der Kranke kann Worte nicht sagen, weil er sie vergessen hat. Alexie: wenn der Kranke gar nicht mehr oder nur falsch lesen kann (letzteres heisst auch Paralexie). Ist die Geberdensprache gestört, so heisst dies Amimie bezw. Paramimie. Werden die Dinge nicht richtig erkannt und verwechselt: Apraxie.

**Aphrodisiaca,** Geschlechtstrieb fördernde Mittel, z. B. Kantharidien, Gyrinus natator (Drehkäfer, Taumelkäfer), Thymus, Phallus (Gichtschwamm) gelten immer auch als Abortiva. Vergl. auch Stechapfelsamen.

**Apraxie** s. Aphasie.

**Arachnoidea** s. Hirnhüllen.

**Arbe** s. Thür.

**Arbeit** — Diebstahl.

**Archäologen** s. Urkunden.

**Argentum nitricum** s. Silbernitrat.

**Aristokratische Namen** s. Gothaer Almanach.

**Aristolochia** (Osterluzei): Häufiges Abortiv.

**Armbandmesser** s. Ausrüstung.

**Aron maculatum** (Aronsstab), Wurzel des, in Wein gekocht, häufiges Abortiv.

**Arsen** ist das häufigst verwendete Gift für Morde und auch der Stoff, der zu Unglücksfällen am meisten Anlass giebt; es ist leicht zu bekommen, billig, fällt weder durch Farbe, noch durch Geschmack oder Geruch auf, wirkt nicht sofort und eignet sich daher für Verbrechen und Unfall am meisten. Alle anderen Vergiftungen brauchen noch

Digitized by Google

irgend einen helfenden Zufall, weil sonst ihr Geschmack oder Geruch auffällt; ausserdem kann Arsen vermöge seiner Eigenschaften sowohl zu bald wirkenden als auch zu chronischen Vergiftungen verwendet werden. Die Praxis zeigt, dass Arsenvergiftungen einzig dann Verdacht erregen, wenn das Gift nicht fein gepulvert war und zwischen den Zähnen als „sandig" entdeckt wurde; ist es mehlfein gepulvert, so ist eine Entdeckung während des Genusses in irgend einer Speise fast ausgeschlossen. Die Gefahr ist daher eine sehr grosse. — Auf eine Vergiftung mit Arsen ist zu schliessen, wenn sich Erbrechen, Durst, brennendes, kratzendes Gefühl im Rachen, Magenschmerzen und Wadenkrämpfe einstellen; keineswegs treten diese Erscheinungen regelmässig auf, und ebenso kommen sie auch bei anderen Vergiftungen vor. Es ist daher mehr auf andere verdächtige Erscheinungen: Plötzlichkeit der Erkrankung, vorliegende Feindschaft u. s. w. und andere Umstände Rücksicht zu nehmen. Zu bemerken ist noch, dass Arsen nach den neuesten, allerdings auf Orfila zurückgehenden Forschungen (Armand Gauthier in Paris) auch physiologisch im menschlichen Körper vorkommt, so dass Spuren von Arsen nicht immer etwas beweisen. — Erde alter Friedhöfe enthält stets ziemlich viel Arsen. Vergl. noch: Pferdehandel und Phosphor. In den Alpenländern dient Arsen häufig als Abortiv.

**Arthemisia absinthum:** Abortiv, besonders im Westen beliebt.

**Arzt**, strafrechtliche Verantwortung des, s. Gross, Archiv Bd. III pag. 367.

**Asa foetida** s. Teufelsdreck.

**Asarum:** Angesehenes Abortiv (namentlich in Tirol und Böhmen).

**Asche** — Geld.

**Asepsis** heisst äusserste Reinlichkeit (Freisein und Freihalten von Infectionskeimen) bei der Wundbehandlung. Antisepsis: Bekämpfung und Tödtung etwa schon vorhandener Infectionskeime und schon zur Entwicklung gekommener Infectionen. Fehler, die diesfalls von Aerzten, Hebammen u. s. w. begangen wurden, werden heute als strafbare Fahrlässigkeit aufgefasst werden müssen.

**Aske** — Beschäftigung, Diebstahl, Gelegenheit hierzu.

**Aspergillus** s. Dry.

**Asphyxia:** Athemlosigkeit, Scheintod.

**Assecuranzbeamte** s. Feuerversicherungsbeamte.

**Asseln** s. Ameisen.

**Association der Vorstellungen.** Sie geschieht durch A. der Aehnlichkeit, A. des Contrastes, A. nach räumlicher Coexistenz, A. der Succession. Sie ist wichtig, weil wir 1. durch sie herausbringen können, wie ein Zeuge seine Vorstellungen und somit seine Aussagen aneinander gereiht hat, und 2. durch Anbringen von richtigen Associationshilfen sein Gedächtniss unterstützen können. Vor Suggerirung zu hüten!

**Astek** — Halt's Maul.

**Astigmatismus** s. Hypometropie.

**Ataktische Aphasie** s. Aphasie.

**Ataxie** — Unfähigkeit, seine Bewegungen genau zu kontroliren; der Kranke kann nicht rasch einem Ziele zugehen, etwas sicher ergreifen, einen Knopf zuknöpfen; kommt u. A. bei Verletzung des Kleinhirns, des Rückenmarks, der peripheren Nerven vor.

**Ateuchus** — Falsche s. Aegyptische Alterthümer.

**Aether** kann abortiv wirken, durch Reizung des Centralnervensystems und plötzliche Blutdruckerniedrigung; ebenso wirken Chloroform und Alkohol in verschiedenen Formen.

**Athmosphärilien** s. Physiker.

**Aetiologie:** die Lehre von den Krankheitsursachen.

**Atlas:** Erster Halswirbel.

**Atonie:** Erschlaffung.

**Atresie:** Verschluss natürlicher Durchgänge.

**Atrium**: Vorkammer des Herzens.

**Atropa Belladonna** — Tollkirsche, im Osten von Oesterreich und Deutschland bekanntes, sehr gefährliches Abortiv.

**Atropin** — (Tollkirsche atropa belladonna) erzeugt regelmässig sehr erweiterte Pupillen.

**Aufmuken** — Anzünden.

**Aufschränken** — Aufbrechen.

**Aufstoss** — Ueberraschung, Hinderung.

**Aufträge** an Untergebene stets schriftlich geben, um Missverständnissen und Ausreden vorbeugen und sich rechtfertigen zu können; ist es aus irgend einem Grunde unmöglich, so lasse man sich (wie es beim Militär Sitte ist) ausnahmslos, den Befehl wiederholen.

**Augenpupille** — zu Identitätsfeststellungen s. Gross, Archiv Bd. II pag. 218 (Levinsohn).

**Augenpigment** s. Farbstoff.

**Augenschliessen** ist bei Vernehmungen nicht gleichgiltig; thut es der Beschuldigte z. B. beim Vorweisen eines corp.

Digitized by Google

del., so will er es nicht sehen, weil es ihm Schuldbeweis ist; ebenso, wenn er es beim Vorführen eines logischen Beweises thut. Davon zu unterscheiden das A., wenn sich einer (z. B. vor einer wichtigen Antwort) sammeln will. Gross, Krim. Psych.

**Aura:** Vorzeichen bei epileptischen Anfällen.

**Aureole** (Bertillonage): jene Zone der Iris, die um die Pupille liegt: Peripherie heisst die Zone näher dem Weissen.

**Ausbaldovern** — Auskundschaften.

**Ausblenden** — Auskundschaften.

**Ausfackeln** — mit Steckbriefen verfolgen.

**Ausflucht** — Diebsreise.

**Ausgelassenheit der Kinder,** kann, wenn ganz unmotivirt und nicht zu bändigen, ein Zeichen von nichtnormalem Wesen des Kindes sein, was bei Kindern als Zeugen zu beachten ist.

**Ausgelöscht** — mit Gaunerkünsten vertraut.

**Ausgetragensein** der Frucht s. Reife der Furcht.

**Ausgewaschene** Blutspuren s. latente Spuren.

**Auskundschaften** s. Kundschafter.

**Auskunftspersonen** sind für den UR. von der grössten Wichtigkeit, namentlich dann, wenn er sich mit solchen schon im Voraus versieht, nicht erst, wenn er ihrer bedarf. Zu ihnen zählen Auskftspers. über den Leumund von Personen in bestimmten Gegenden. Wie wenig verlässlich die amtlichen Auskünfte diesfalls sind, weiss Jeder, man muss sich also um ehrenhafte Personen im Voraus kümmern, die im gegebenen Augenblick richtige Belehrung ertheilen. Fast ebenso wichtig ist es, schon im Voraus für bestimmte Fragen z. B. Entfernungen, Preise, wirthschaftliche Dinge u. s. w. seine verlässlichen Auskunftspersonen zu wissen. Diese „Autoritäten" für gewisse Fragen muss man aber nicht erst im letzten Augenblicke suchen; man entbehrt sie dann oft sehr schwer. Eine andere Art von A. sind die, deren sich die Polizei bedient; — abgesehen von Vigilanten und Spionen, die nicht immer entbehrt werden können (mit denen sich aber der UR grundsätzlich nie einlassen darf) gehören hierher besonders Miethkutscher, Eckensteher und Prostituirte (s. diese).

**Auslocken** — Zechprellen.

**Ausmelochenen** — vertilgen, ausradiren.

**Ausrüstung des Diebes** hat verschiedene Zwecke. Bezeichnend sind: 1. Nachschlüssel (Echeder), die entweder in Bündeln oder, für den besonderen Fall zugerichtet, einzeln mitgenommen werden. 2. Brechwerkzeuge der verschiedensten Art namentlich zusammenlegbare Brechstangen mit Klammer- oder Kniekuppelung, so dass meterlange Brecheisen zu einem kleinen Bündel zusammengelegt werden können. 3. Blendlaternen, gewöhnlich bloss mit einer erbsengrossen Linse, sind nothwendig zum Untersuchen von Schlüssellöchern; für das Beleuchten allein dient fast ausnahmslos ein Wachsstock oder ein Lichtstümpfchen. 4. Pantoffel oder dicke Wollenstrümpfe hat der Einschleicher, namentlich der Hoteldieb (s. g. „Gutenmorgenwünscher"), der sich bei schlafenden Gasthofgästen einfindet. 5. Larven kommen selten dagegen häufig ein Fetzen schwarzen Zeuges vor, der vor das Gesicht genommen wird. 6. Ruthen und Vogelleim verrathen den Opferstockdieb (Surumputzer). Die Ruthen oder Fischbeinstäbchen sind häufig in einem hohlen Spazierstock (Bambusrohr), der Vogelleim in einem Ledersack verborgen. Fischangeln haben wohl nur Zigeuner. S. Wurfangeln. 7. Klebmittel, (Theer. Schusterpech, Heftpflaster) dienen zum Bekleben von einzudrückenden Fensterscheiben, damit die Scherben keinen Lärm machen. 8. Verborgene Messerchen in Armbändern, Siegelringen u. s. w. dienen zum Aufschneiden von Rocktaschen um Brieftaschen von aussen zu bekommen (nur im Gedränge zu verwenden und da wohl meistens durch ein kleines krummes Taschenmesser ersetzt.) 9. Eigenthümliche Taschen, sehr weit und bequem zugänglich um das Gestohlene leicht unterzubringen: Bei Männern meistens an der Innenseite der Rockschösse, bei Weibern häufig ganz unten an der Innenseite des Unterrockes; hierbei ist beabsichtigt mit den Zehen des rasch aus dem Schuh geschlüpften Fusses, der abgeschnittene Strumpfspitzen hat, den gestohlenen und auf den Boden geworfenen Gegenstand zu fassen und in die dem Fusse nahe Tasche zu schieben. 10. Handschuhe mit langen Stulpen, welche in den leeren Aermel geschoben werden und so, mit Watte ausgefüllt, eine falsche Hand darstellen; diese wird mit der anderen Hand gefaltet, während die echte zweite Hand stiehlt. (Bei Eisenbahn-Diebstählen gebräuchlich). 11. Kleine Keile aus hartem, trockenem Holz in verschiedener Grösse, die zum

Digitized by Google

Sprengen der Thüren verwendet werden. Sie werden in die Spalten eingefügt und befeuchtet, worauf sie sich kräftig ausdehnen und durch immer grössere Keile ersetzt werden. 12. Aufschreibungen der verschiedensten Art, welche häufig für die Untersuchung von Wichtigkeit sind; manche sind significant, wie z. B. ein Verzeichnis der umliegenden Märkte regelmässig den Marktdieb bezeichnet: s. auch Hilfsmittel.

B.

**Bäder,** — Heisse; wiederholte Vollbäder werden oft zu Abortivmitteln benutzt (sind aber wirkungslos).

**Bais** — Haus.

**Bal** — Herr, Ehemann.

**Bala kammeskero** s. Kinderdiebstahl.

**Balanz** — Strasse.

**Balderschmei** — Kriminaldirector.

**Baldrian** — beliebtes Abortiv in Schwaben und Bayern.

**Balhei** — Der zu Bestehlende; Kunde in einem Bordell.

**Ballistit** s. Pulver.

**Balmasematen** — Rädelsführer.

**Balmischpet** — Untersuchungsrichter.

**Bandagisten und Orthopäden** können als Sachverst. darüber unterrichten, was mit ihrer Hilfe simulirt und was aber von dem verborgen werden kann, was durch ihre Arbeit verbessert wurde. Handelt es sich um solche Fragen, so versäume man nicht, die genannten Sachverständigen heranzuziehen.

**Banduk** — Gewehr.

**Bandwurm** s. Tänia.

**Bar** — Sohn.

**Bar Israel** — Jude.

**Barmherzige Schwester** — Freimädchen.

**Baron** — Gauner.

**Barsel** — Eisen.

**Basilica vena:** am inneren Oberarm.

**Bausen** — Sich fürchten.

**Beau** — Herr.

**Becherspiel** s. Deckelspiel.

**Bedill** — Metall zum Münzfälschen.

**Beducht** — Vertraut.

**Beganwenen** — Bestehlen.

**Begaseln** — Berauben.

**Beger** — Todt.

**Begern** — Hund vergiften.

**Begraben** — Verhaftet.

**Begriffsstützigkeit** (nach Strümpell päd. Path. Leipzig 1899) eine Art Dummheit, bei welcher die Bildung begrifflicher Vorstellungen erschwert oder unmöglich ist. Leute, die daran leiden sind nicht selten, und ihre Aussagen deshalb gefährlich, weil sie sonst ganz vernünftig, den genannten Fehler nicht deutlich wahrnehmen lassen. In ihre Depositionen kann sich dann eine nicht entdeckte, völlig falsche und Irrungen verursachende Begriffsbildung einschleichen.

**Beifuss,** in Schwaben beliebtes Abortiv.

**Beisser** — Zange; lästiger Zeuge; Zuhälter.

**Bekorg** — Einbruch, Raub;

**Belamaunz** — Vulva.

**Beleuchtung** s. Physiker.

**Beleuchtungsflammen** können Plafonds u. s. w. auf bedeutende Entfernung in Brand setzen, wenn die, durch sie veranlasste Erwärmung durch lange Zeit fortgesetzt wird.

**Beliadonna** s. Atropin.

**Benschen** — segnen; umbringen.

**Benzin** soll sich selbst entzünden, wenn es unverschlossen verwahrt wird, so dass Dämpfe aufsteigen können. Die meisten, hochgefährlichen Benzinexplosionen erklären sich dadurch, dass die Dämpfe aus einem offenen Gefäss durch Luftzug bis zu einer Flamme (oft auf grosse Entfernung) getragen werden, worauf sich diese und das Benzin im Gefässe selbst entzünden. Vergl. Selbstentzündung.

**Bernsteinöl** — (oleum succini) gilt als Abortivmittel.

**Bertillonage,** anthropometrisches Signalement heisst die Feststellung der äusseren Person eines Menschen 1. nach Messungen (Körpergrösse, Spannweite, Sitzhöhe, Länge und Breite des Kopfes, Länge und Breite des rechten Ohres, Länge des linken Fusses, Mittelfingers, kleinen Fingers und Vorderarmes). 2. Personbeschreibung (Auge, Haar und Bart, Gesichtshaut, Stirne, Nase, Ohr, Leibesfülle, Profil, Gesichtszüge und Personserscheinung. 3. Besondere Kennzeichen. S. Alph. Bertillon „das anthropometrische Signalement". Deutsch von Dr. v. Sury, Bern und Leipzig, 1895.

**Berufskennzeichen** nennt man Hautverdickungen oder sonstige Veränderungen am Körper, die durch langen Gebrauch eines Werkzeuges oder sonst in Folge einer bestimmten Thätigkeit entstehen und die zur Agnoscirung anonymer oder pseudonymer Leute, dann von aufgefundenen Leichen mithelfen können. Solche sind beispielweise: Schwielen an der Hand des Anstreichers in Folge der Pinselführung, des Kutschers durch die Reibung der Leitseile, der

Digitized by Google

Gravenre durch den Druck des Grabstichels, des Schusters durch den Knieriemen, des Reiters durch den Knieschluss, des Professionskegelschiebers durch das Abgleiten der Kugel, des Arztes am Rücken des linken Mittelfingers vom Percutiren; dann haben Glas- und Löthrohrbläser Hängebacken, Schuster beschädigte Zähne vom Anziehen des Pechdrahtes, Näherin zerstochene Haut am linken Zeigefinger u. s. w. Sieht man die zuerst genannten Schwielen nicht ohnehin gut, so lassen sie sich in stark vergrösserter Phot. viel deutlicher machen. — Hensinger „Grundriss der Anthropologie" Eisenach 1829; Ramazzini, deutsch von Schlegel: „Die Krankheiten der Künstler und Handwerker" Ilmenau 1823; Paul Nadar Paris-Photogr. rev. mens. illustrée vol. I Nr. 5 Paris.

**Berühren** von Leichen und corp. delicti darf grundsätzlich und unter keiner Bedingung geschehen, bis die Lage und alle Nebenumstände auf das Genaueste vermessen, beschrieben und womöglich photographirt sind. Ein zu frühes Erfassen eines Objectes kann unwiederbringlichen Schaden anrichten.

**Besamen** — vergiften.

**Beschneidung:** Constatirung derselben kann u. A. nicht gleichgiltig sein, wenn man für pseudonyme Leute sonst gar keinen Anhaltspunkt besitzt.

**Besetzen von Richtungen** nennt man das Verfolgen verschiedener Möglichkeiten in einem Kriminalfalle durch verschiedene Hilfskräfte. Einer allein kann dieselben nicht gleichmässig im Auge behalten. Einer verfolgt also die Möglichkeit, dass A der Thäter ist, der zweite die, dass es B ist, Einer arbeitet so, als ob Brandlegung vorläge, Einer so, als ob die eigene Sache angezündet worden wäre u. s. w.

**Besondere Kennzeichen** s. Kennzeichen.

**Bettelstämpl** s. Landstreicher.

**Betuchter-Dieb** — Stiller Dieb, der keine Gewalt anwendet.

**Bewegung** s. Physiker.

**Bewegungsstörungen**, oft unbedeutende z. B. in den Fingern oder der Zunge deuten mitunter auf Hysterie und diese ist bei Zeugen (namentlich Mädchen in der Pubertätszeit) äusserst gefährlich, da sie gar nicht oder anders Erlebtes als Thatsache angeben.

**Beweisthema** — Verlassen des, ist einer der gefährlichsten Fehler einer Argumentation (wenn man z. B. nicht beweist: hat der A den B ermordet — sondern lediglich: war A, der es leugnet, auf dem Thatort? und wenn man dann glaubt, das erstere, das eigentliche Beweisthema, dargethan zu haben, wenn es eigentlich nur beim zweiten der Fall war.) Gross, Krim. Psych.

**Biceps:** der zweiköpfige Armmuskel an der inneren Seite des ganzen Oberarms verlaufend.

**Bicht** — Geld.

**Bier** enthält an gesundheitsschädlichen Ersatzmitteln für Hopfen u. A.: Kokkelskörner, Pikrinsäure, Herbstzeitlose; zum Klären, Verbesserung der Haltbarkeit und Verleihung eines pikanten Geschmackes auch Schwefelsäure. — Beier.

**Biktiefe** — Keller.

**Bilderfälschungen** gehen bekanntlich in's Uebergrosse; die Stellung des UR. ist aber hier insofern in technischer Beziehung eine günstigere, als es genug Sachverständige für Bilder giebt, und als auch die, vom UR zu stellenden Fragen stets sehr einfache sein werden. Viel schwerer ist die Frage, wo der Betrug anfängt? Es kann gefragt werden: Wie viel darf renovirt, ergänzt, übermalt sein, bis das Bild nicht mehr echt ist? Dürfen Skizzen, die etwa aus dem Nachlasse eines bekannten Malers erstanden werden, fertig gemacht werden? Darf ein Maler von einem verkauften Bilde gleiche Kopien machen und diese wieder verkaufen? Darf Jemand auf ein Bild, das er für eines von z. B Dürer hält, dessen Monogramm daraufsetzen? u. s. w.

**Bildzauber** — Das Uebelsanthun durch Nachbildungen dessen, dem Etwas angethan werden soll. Kann zum mindesten zum Nachweis bestehender, tiefgreifender Feindschaft dienen.

**Bimuther** — Taschendieb.

**Biseautieren** s. Maquillage.

**Bisexualität** haben Leute, die sowohl Heterosexuell als auch Homosexuell sind, also geschlechtliche Neigung zu Weibern und zu Männern haben können.

**Bisswunden** s. Zähne.

**Bittere Mandeln** genügen in einer Anzahl von 4—8 Stück, um ein Kind zu tödten.

**Bittermandelöl,** falsches, s. Mirbanöl.

**Blakdrops:** Bekanntes Volksmittel, enthält viel Opium.

**Blasenstrauch** (Colutea arborescens), Schoten und Blätter: Hänfiges Abortivmittel.

**Blass werden** s. Farbenwechsel.

**Blaue** (das) — Ungarn.

Digitized by Google

**Blaupfeifen** — Einbrechen.

**Blausäure**-Vergiftungen kennzeichnen sich durch deutlichen Geruch nach bitteren Mandeln.

**Blei** in Form von Bleiglätte, Bleiweiss u. s. w. ist ein fast zuverlässiges Abortivmittel, tödtet aber fast ebenso sicher auch die Mutter.

**Bleisalze** s. Phosphor.

**Bleivergiftung,** chronische, wie sie bei Schriftsetzern, Töpfern, Bleiarbeitern, Anstreichern u. s. w. beobachtet wird, kann auf Verdacht doloser Vergiftung führen. Kennzeichen: Appetitmangel, Verstopfung, Abmagerung, bleifarbenes Zahnfleisch und sog. Bleikoliken mit Lähmungen u. s. w. Sie kommt aber auch zufällig vor bei Gebrauch von Kochgeschirr mit stark bleihaltiger, leicht abfallender Glasur, von der Stückchen unter die Speisen gelangen können.

**Bleich werden** s. Farbenwechsel.

**Blenden** sind rinnenförmige Blechstücke, die über das Absehen oder die Mücke des Gewehres geschoben werden, um das Licht abzuhalten, wodurch das Zielen erleichtert wird. In anderer Bedeutung s. Thüren.

**Blendlaternen** s. Ausrüstung.

**Blindemachen** — Diebstahl auskundschaften.

**Blinde Zeichen** s. Non valeurs.

**Blinder Fleck im Auge,** jene Stelle, auf der Gegenstände, deren Strahlen auf sie fallen, nicht gesehen werden. Er wird im Leben in seinen Wirkungen nicht wahrgenommen, es sind aber Fälle denkbar, in welchen irgend Etwas, vielleicht Wichtiges eben wegen des „blinden Fleckes" nicht gesehen wurde; fixirt man z. B. den entsprechenden Punkt (monocular) am Himmel, so verschwindet nicht bloss der Vollmond, sondern es haben sogar eilf (!) Vollmondbilder neben einander im blinden Fleck Platz, ohne gesehen zu werden.

**Blitzlichte** für Nachtaufnahmen können, wenn Magnesiumlicht u. s. w. fehlt, dadurch ersetzt werden, dass man Salpeter über Spiritus schmilzt und kleine Portionen feinsten Schwefelpulvers einträgt, wobei es jedesmal — allerdings mit starkem Geruche — stark aufblitzt. Salpeter und Schwefel hat jeder Landkrämer. Vergl.: Innenräume.

**Blitzschlag,** Kennzeichen und Annahme eines solchen s. Metall, Russ, Oefen, Wasserleitungsrohre, Verglaste Steine, Magnetisch und Brandursachen.

**Blödsinnige** s. Idioten.

**Blut** s. Verblutung und Zurücklassen.

**Blutegel** an der Vulva, oft als Abortiv benutzt.

**Bluterkrankheit** s. Hämophilie.

**Blutkrystalle** s. Hämoglobin.

**Blutspurenbehandlung** ist theils Sache des Arztes und Mikroskopikers, theils die des Untersuchungsrichters, welcher sie aufzusuchen, zu schützen und zu verwahren hat. 1. Bezüglich des Aufsuchens sei bemerkt, dass Blutspuren keineswegs immer die bekannte braunrothe Farbe haben müssen, sondern häufig von der Unterlage, auf die sie geriethen, Farbstoff lösen und von diesem beim Eintrocknen beeinflusst werden; dies tritt namentlich bei bemalten Wänden und Tapeten auf, wo Blutspuren alle erdenklichen Farben incl. Grauweiss bekommen können. Auch im Sonnenlichte verblassen Blutspuren; auf Leinewand werden sie z. B. fast grau. Sehr schwer zu entdecken sind Blutspuren auf rothbraun polirtem Holze, wo man sie am leichtesten (auch am Tage) bei künstlichem Lichte, etwa mit einer Kerze, die man häufig hin und her bewegt, auffindet; man entdeckt Blutspuren dann als irisirende, lackartige Flecken. Am dringendsten hat man sich um Blutspuren zu kümmern, die im Freien sind und durch Thau, Regen, Leute u. s. w. geschädigt werden können, und solche, die sich an Personen, namentlich an der des Verdächtigten, finden. — 2. Das Schützen der Blutspuren ist von grösster Wichtigkeit; sind die Blutspuren im geschlossenen Raum, so muss sofort verhindert werden, dass Jemand in die auf dem Boden befindlichen Spuren tritt oder die an den Wänden befindlichen durch Anstreifen u. s. w. schädigt. Erstere müssen durch Ueberdecken, Ueberbrücken, letztere durch Vorstellen von Gegenständen geschützt werden; Unbernfenen ist selbstverständlich aller Zutritt zu untersagen, die Berufenen sind auf die Spuren aufmerksam zu machen. — Schwieriger ist das Schützen im Freien, weshalb man sich mit diesen zuerst befassen muss; äussersten Falles müssen sie durch Kistchen, Töpfe, auch durch kleine Wälle vor eindringendem Wasser u. s. w. geschützt werden. — 3. Das Conserviren geschieht in verschiedener Weise. Am besten werden die Blutspuren in natura mitgenommen, indem das Object, auf dem sie sich befinden, losgelöst oder ausgeschnitten, ausgestemmt wird. Geht das nicht, so werden die Spuren mit Pausleinwand

Digitized by Google

abgelöst, äussersten Falles (z. B. von den Fingernägeln eines Verdächtigten) abgeschabt. Staub aus Dielenritzen, der mit Blut oder Blutwasser durchfeuchtet gewesen sein kann, wird ausgekratzt, Erde ausgehoben; grüne Gewächse (Gras, Blätter u. s. w.) mit Blutspuren müssen abgeschnitten und mit den Stielenden in ein Gemenge von gleich viel Wasser und Glycerin gestellt werden (sonst trocknen die Gewächse, werden kleiner und faltiger und das Blut fällt zuverlässig ab). Durch das aufgesaugte Glycerin bleiben Blätter u. s. w. lange weich. Ueber Blutspuren-Conservirung s. Gross, Hdb. pag. 505; ebendort über Aufsuchen, Schützen, Entstehung u. s. w. Vergl. noch: Sicherung.

**Blutspurenbeseitigung.** Dies geschieht häufig mit Kleesalz (Oxalsäure) oder verdünnter Schwefelsäure. Vorkommenden Falles lässt man die betreffende Stelle auf Spuren dieser Säuren untersuchen. S. Gross, Archiv Bd. I pag. 264.

**Blutspurensicherung.** Es wird häufig übersehen, dass Blutspuren sehr leicht Schaden nehmen können, da sie oft bloss lackartig auftrocknen und bei geringen Insulten abspringen; sorgfältigste Behandlung ist nothwendig. Kleinere Objecte gebe man überhaupt nicht mehr aus der Hand und verwahre sie je nach Form und Grösse in Schachteln, Kistchen, im Portefeuille u. s. w., aber stets so, dass sie unbeweglich im Behältnisse liegen, und dass ihre Oberfläche von keinem festen Körper berührt und gerieben werden kann. Im äusserten Falle (also bei Stangen, Wagenrungen, langen Aexten, für die keine Kisten beschafft werden können) müssen seitlich der Blutspuren Backen befestigt und erst darüber Schutzmaterialien gebunden werden, so dass die Spuren frei und geschützt liegen. Auch in der Wahl dessen, dem die Transportirung übergeben wird, sei man besonders vorsichtig. Hat man sehr feine Objecte (Geschabsel, Pulver u. s. w.), so merke man, dass ein Verwahren in Papier (so, wie der Apotheker Pulver unterbringt) nie genügt: beim Gehen und Fahren dringen Partikelchen doch durch; es muss ein zweiter Umschlag angebracht werden.

**Blutstropfen** auf dem Boden zeigen die Richtung, in und die Schnelligkeit, mit welcher der Blutende gegangen ist, da die Spur stets aus einem Haupttropfen und zahlreichen Seitenspritzern besteht. Sind die letzteren rings um den Haupttropfen ziemlich gleichmässig vertheilt, so ist der Blutende gestanden, dehnen sie sich bloss nach einer Seite aus, so hat er sich nach jener Richtung bewegt, in der die Seitenspritzer zu finden sind. Ausnahme: Bluten aus der Hand, die im Momente des Abfalleus des Tropfens gerade nach rückwärts „geschlenkert" wird.

**Blutuntersuchung** (im Nothfalle von jedem Apotheker zu machen): Blut (z. B. von einem Flecken auf Holz oder Leinwand) mit Eisessig und eine Spur von Kochsalz zum Sieden gebracht und auf einem Objectträger langsam abgedampft, dann mit Glycerin befeuchtet und stark vergrössert, zeigt braungelbe, rhombische Krystalle von salzsaurem Hämatin. (Dürfte allerdings nur bei äusserst dringenden Fällen und jedenfalls nur dann geschehen, wenn man noch weitaus genügendes Material für die eigentliche Sachverständigenuntersuchung erübrigt.)

**Bockflinten** heissen Doppelgewehre, bei denen die Läufe nicht neben einander, sondern über einander angeordnet sind.

**Bohnen** s. Pferdehandel.

**Bonnetau** — Kümmelblättchen (s. dieses).

**Bordure** s. Ohrleiste.

**Botaniker** können als Sachverständige ausgedehnte Verwendung finden bei Erkennung von Giftpflanzen und deren Theilen, wenn auch bloss in mikroskopischen Mengen, Erkennung von Holz, Holzsplittern und Holzfasern, Bestimmung von Wirkungen am todten, namentlich am lebenden Holze (Vernarbung, Missbildung u. s. w. nach Verletzungen), Erkennung von gewissen Pflanzenfasern, Wirkung von Chemicalien auf Pflanzenstoffe, Absorption von Gerüchen durch Pflanzen, Selbstentzündung gewisser Vegetabilien, Fortglimmen derselben, Erkennung gewisser Flecken (Gras-, Kräuterflecken) auf Kleidern u. s. w. — kurz der Botaniker kann überraschende und wichtige Hilfe bringen. Vergl. auch: Urkunden.

**Botulismus,** Vergiftung durch Würste, kommt seltener vor, als angenommen wird; die Erkrankungen durch „Wurstgift" sind häufig auf andere Ursachen zurückzuführen.

**Brandblasen,** mit Serum gefüllt, beweisen in der Regel, aber nicht immer, dass die Verbrennung zu Lebzeiten geschah. Hofmann, pag. 577.

Digitized by Google

Dagegen Emmert, Ger. Medic. 1900, der behauptet, dass sie nach dem Tode nicht entstehen können.

**Brandsaum** s. Schussverletzungen.

**Brandschutt** bei Verdacht auf Brandlegung sorgfältigst zu untersuchen, da in demselben oft wichtige Beweisobjecte zu finden sind.

**Brandstätten** müssen, wenn Verdacht auf strafbares Verschulden vorliegt, stets und zwar besonders dann von mehreren Stellen photographirt werden, wenn es zweifelhaft ist, welches Verbrechen vorliegt (Brandstiftung, Assecuranzbetrug, Mord u. s. w.). In solchen Fällen können nie zu viele Aufnahmen gemacht werden.

**Brandursachen.** Von 128 700 Bränden, die 1878—1889 in Deutschland vorkamen, sind nach Erhebungen der Feuerversicherungsgesellschaften verursacht worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 21,1 | Proc. | durch | vorsätzliche Brandstiftung, |
| 14,5 | - | - | Blitzschlag, |
| 10,5 | - | - | Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, |
| 5,5 | - | - | Spielen der Kinder mit Streichhölzern, |
| 10,5 | - | - | Feuerungsanlagen, |
| 1 | - | - | Entzündung von Russ, |
| 0,8 | - | - | Selbstentzündung, |
| 0,8 | - | - | Explosion, |
| 0,3 | - | - | Gewerbebetrieb, |
| 1,5 | - | - | sonstige ermittelte Ursachen, |
| 34 | - | - | unbekannte Ursachen. |

Von der letztgenannten, doch hohen Ziffer wird sicher ein nicht unbeträchtlicher Theil die erstgenannte Zahl erhöhen.

**Branntweln** s. Spirituosen.

**Branntweingeld** — Erpresstes Geld, Schweiggeld.

**Bratlmuri** — Raub.

**Braune Spuren** s. latente Spuren.

**Braunmuri** — Raubmord.

**Brechmittel,** Niesemittel, Husten erzeugende Stoffe können durch die Thätigkeit der Bauchpresse abortiv wirken.

**Brechnuss** s. Strychnin.

**Brechstangen** s. Ausrüstung.

**Brechweinstein,** als Brechmittel vielfach in den Händen der Leute, kann schon in Gaben von 0.5 g tödten.

**Brennglas** s. Glas.

**Brennspiegel** können häufig durch convexe, polirte Metallflächen (Zinnteller, Metallschüsseln u. s. w.) dargestellt werden, wodurch Brände entstehen können, wenn Sonnenstrahlen darauf fallen.

**Briefe von Selbstmördern** s. Selbstmord.

**Briefmarkenfälschungen** s. Gross, Archiv Bd. I pag. 26 (Dennstädt) und pag. 183 (Stooss).

**Brightl morbus:** Nierenentzündung.

**Brillen** s. Glas.

**Brionia** s. Alraun.

**Brodkrume** s. Lehm.

**Brombeerblätter,** in Norddeutschland als Abortiv verwendet.

**Bronchien** heisst die Luftröhre nach ihrer Spaltung etwa vom dritten Brustwirbel abwärts, worauf sie sich in der Lunge weit verzweigt.

**Brot** wird in gesundheitsschädlicher Weise gefälscht durch Zusatz von Thonerde, Kreide, Gips, Schwerspath und Alaun. Enthält das Mehl Samen von Lolium tremulentum (schwarzblaue Stellen) oder von Secale cornutum (violette Flecken), so ist das Brot ebenfalls schädlich. Ein Wassergehalt von mehr als 35 Proc. ist betrügerischer Weise zur Gewichtsvermehrung erzeugt. — Beier.

**Bruchschäden** s. Ganglinie, Fusslinie und Trommelfellrupturen.

**Bruder, warmer** — Päderast.

**Brunger** — Bohrer.

**Brüste,** Reizung der, durch Schröpfen, Electricität u. s. w. gilt als Abtreibungsmittel.

**Bube** — Feiner Dietrich.

**Bubo:** Leistendrüsengeschwulst.

**Buchchiffre.** Beide Theile haben das ganz gleiche Buch und kommen überein, dass jeder Buchstabe aus 3 Zahlen besteht: die erste meint die Seite, die zweite die Zeile, die dritte den Buchstaben.

**Buchführung** der Zahnärzte s. Zahn.

**Bücherfälschungen** gehen zumeist dahin aus, dass man bei theueren Drucken fehlende Blätter (namentlich Titelblätter und letzte Blätter) in irgend einer Weise ergänzt: durch auf Zink gezeichnete Lettern, durch Neusatz, namentlich aber durch sog. „anastatischen Druck" nach Appel oder dem verbesserten Reproductionsverfahren von Reinecke; für letztere zwei Verfahrensarten muss man allerdings ein Blatt haben, das vervielfältigt wird. Interessant ist, was hierbei den Sammlern geboten werden darf: man bindet sogar falsche Titel zu einem Buche. Ebenso

Digitized by Google

werden werthvolle Bücher in schöne Einbände von werthloseren Büchern eingebunden u. s. w. Man merke aber, dass Neubindungen alter Bücher öfter vorkommen, wenn man entdeckt hat, dass werthvolle Handschriften als Falzstreifen benutzt wurden, die man dann zu gewinnen trachtete, worauf das Buch natürlich neu gebunden werden musste.

**Budement** — Vergiftung.

**Bulbus:** Augapfel.

**Bummelige Leute** geben Alles nur beiläufig und in Umrissen an; wer im Leben bummelt, thut es auch bei einer Aussage. Verlässliches, scharf Umrissenes, gewissenhaft Ueberlegtes ist von ihnen niemals zu hören.

**Butter** wird gesundheitsschädlich verfälscht durch Zusatz von Kreide und Gips; gefärbt wird sie auch mit schädlichen Farben, z. B. Dinitrokresol (sog. Victoriagelb) und Chromgelb. — Beier.

## C.

**Cacao und Chokolade** werden mitunter in sehr schädlicher Art mit Kupfer gefälscht; mitunter kann auch das Staniol, welches als Einpackung der Chokolade dient, bleihaltig und vergiftend wirken. — Beier.

**Cagnotte** — Bande von Falschspielern.

**Calabarbohne**, — Gottesurtheilsbohne, Physostigma venenosum aus Obergunea, kommt, unbekannt wie, öfter im Besitze des Publicums vor; der Genuss einiger Bohnen tödtet unter Lähmungserscheinungen und Pupillenverengerung.

**Callus:** Neubildung von Knochenmasse an Bruchstellen; bei Röhrenknochen (fühlbar) ringförmig angesetzt.

**Camera lucida** s. Netzzeichnen.

**Cantharidenblasenpflaster** s. Aphrodisiaca.

**Caproche** — Diebesbande.

**Carbolsäure** bewirkt Abort; sehr gefährlich für die Mutter.

**Carotis:** Hauptschlagader am Halse.

**Carunculae myrtiformes:** die Reste des Hymens nach erfolgter Defloration.

**Cassa** s. Geldschrank.

**Cassia acutifolia** s. Mutterblätter.

**Catarrhalische Processe** an Geschlechtstheilen von Kindern wurden auch zur Simulirung geschlechtl. Missbrauches durch Reiben, Bürsten u. s. w. erzeugt, um Erpressungen zu versuchen. Fournier (Virchow's Jhrb. 1880 I). Auch Vulvovaginitis kann gonorrhoische Affectionen vortäuschen. Pott „die specifische vulvovaginitis im Kindesalter". Jhrb. f. Kinderkrkheiten XIX.

**Cavallerieoffiziere** sind für Fragen des Betruges beim Pferdehandel vortreffliche Sachverständige, sind aber dafür höchstens privatim zu haben.

**— cele:** der Bruch.

**Cement** für Spurenabformung ist nur zu empfehlen, wenn man solchen von guter Beschaffenheit bekommt. Am besten gelingen Abgüsse, wenn man 2 Voluntheile Cement, 1 Voluntheil lehmfreien Sand und ½ Volumtheil reines Wasser mengt; beim Sand ist absolutes Freisein von Lehm Grundbedingung: eine Spur von Lehm ruinirt Cement vollständig. Hat man keinen reinen Sand, so nimmt man bloss Cement mit ⅓ Wasser (also z. B. 1 Liter Cement und ⅓ Liter Wasser); hat man Natronwasserglas zur Verfügung, so setzt man 1% des Cementes dazu (also auf obige Menge 1 Gramm). Cement „treibt" d. h. er vergrössert sich beim Festwerden im Verhältniss von 100 : 118. Während des Erhärtens bedeckt man das Product mit stets feuchterhaltenen Tüchern, nassem Heu u. s. w.

**Centralheizungen** können Brände verursachen, wenn die Leitungen (bei Luftheizungen) mit Holz verkleidet sind, oder wenn sich Holz in unmittelbarer Nähe derselben befindet, welches einer fortgesetzten Erwärmung auf mindestens 80° R. ausgesetzt wird.

**Chaldarappes** — Raub, Einbruch.

**Chalfan** — Geldwechsler, auch der, der beim Geldwechseln stiehlt.

**Challe** — ein Diebstahl, der nicht bald entdeckt werden soll.

**Challon** (Gallon) — Mond, Fenster.

**Chamocephal** — Flachschädel (Maass bis 70 cm).

**Chamottemehl** dem Thon beigemengt, den man z. B. zu Terraindarstellungen verwendet, verhindert das Schwinden desselben fast ganz.

**Chanteur,** Rupfer, Erpresser wegen wirklicher oder angeblicher Päderastie.

**Chasimehandeln** — Durch Austauschen betrügen.

**Chawer** — Diebsgenosse.

**Cheiranthus Cheiri** — Abortiv, besonders im Westen beliebt.

**Cheirognomik,** die Lehre vom Zusammenhange des Geistes mit der Handform; die grosse Litteratur darüber s. Gross Krim. Psych.

**Chelefzieher** — Taschendieb.

**Chelidonium maius** (Schöllkraut) heftig wirkendes Abortivmittel.

**Chemicalien** s. Urkunden.

**Chemiker,** — Arbeit des, und was ver-

Digitized by Google

langt werden kann s. Gross, Archiv Bd. I. pag. 31 (Dennstedt).

**Cherche la femme** ist eine Regel, die nicht ohne Bedeutung ist; es muss selbstverständlich nicht in jedem Kriminalprocesse eine Frau das treibende Moment sein, in vielen Fällen wird es aber zum Richtigen führen, wenn man jenen Satz nicht aus dem Auge lässt.

**Chessenpenne** — Gaunerkneipe.

**Chiffern—Schriften** (Geheimschriften) s. Ziffernschrift, Gruppenschrift, Mirabeauchiffern, verschiebbare Zahlenchiffern, Wahlzahl, Julius Cäsarchiffern, Tritcheimchiffern, Krohnchiffern, Vocalchiffre, Multiplicationschiffre, Napoleonchiffre, Gronfeld-Heidel-; Buch-Lexikon-, Patron-, Netzchiffre; Mauer-, Faden-, Karten-, Vergennes-Schrift und Schottische Punctirmethode.

**Chiffre carré** s. Multiplicationschiffre.

**Chiffre indechiffrable** oder chiffre par excellence s. Multiplicationschiffre.

**Chilfen** s. Chalfan.

**Chinin** ist entschieden abortiv und wird auch diesfalls benutzt.

**Chiromantie** s. Traumdeuterei.

**Chloralhydrat,** das bekannte Schlafmittel, wirkt auch abortiv, wenn in übergrossen Dosen genommen; dass es in Liqueur u. s. w. zu verbrecherischen Zwecken (Diebstahl, Nothzucht u. s. w.) gereicht werde, ist nicht undenkbar.

**Chloroform** s. Aether.

**Chloroformirung** Schlafender (zu Nothzuchtszwecken) ist als möglich erwiesen. Dolbeau, An. d'hyg. publ. 1874 XVI. Guerrieri, Virchow's Archiv 1895 I.

**Chlorose:** Bleichsucht.

**Chlorschwefel** s. lothringisches Feuer.

**Choanen,** zwei Oeffnungen unterhalb des Keilbeines.

**Chokolade** s. Cacao.

**Chorea:** Veitstanz.

**Chorioïden:** Gefässhaut des Auges.

**Chorion** frondosum s. Placenta.

**Cigarre** s. Complicen.

**Cigarrettendose** s. Complicen.

**Clavicula:** Schlüsselbein.

**Clavus hystericus:** Bohrender Kopfschmerz in der Gegend der grossen Fontanelle bei Hysterischen (als Zeugen sind alle Hysterischen gefährlich!)

**Climacterium** s. Menopause.

**Coccidien,** eine Gattung der Protozoën (Urthiere), 0,032—0,037 mm lang, können unter Umständen zu Identificationen benutzt werden, wenn sie im Individuum (sicher wohl nur an der Leiche oder an späteren Stühlen) und in einem (etwa am Thatorte aufgefundenen) Excremente mikroskopisch nachgewiesen werden können.

**Cochlea:** Die Schnecke des Gehörapparates.

**Cöcum:** Blinddarm.

**Colchicum autumnale,** häufig als Abortiv verwendet.

**Collapsus:** Allgem. Verfall.

**Colon:** Grimmdarm.

**Colonel** — Hausherr, bei dem falsch gespielt wird.

**Colostrum:** Muttermilch in den ersten Tagen post partum.

**Coluteа arborescens** s. Blasenstrauch.

**Commaculatio,** älterer Ausdruck für Unzucht zwischen Leuten desselben Geschlechts.

**Commerzmachen** — Professionsspieler sein.

**Commissionstasche** s. Gross, Hdb. pag. 125.

**Complicen** des Falschspielers sind entweder die Zutreiber (Schlepper), welche die Opfer herbeizubringen haben, oder Leute, die ihm während des Spieles helfen. Letztere sind wieder entweder Mitspieler oder scheinbar Unbetheiligte, die z. B. hinter dem Opfer stehen und dem Complicen durch Zeichen die Karten des Opfers verrathen. Solche Zeichen sind z. B. Stellung der Cigarre in der Mitte oder Ecke des Mundes, nach aufwärts oder abwärts, rechts oder links, Spielen mit der Uhrkette, Schnurrbartstreichen u. s. w. Auch Objecte sind mitunter Gehilfen des Grec, namentlich wirkliche, im Zimmer geschickt angebrachte Spiegel oder noch besser spiegelnde Metallgegenstände (Theekanne, Zuckerbüchse, Cigarrettendose), die entsprechend gelegt oder gestellt werden.

**Compressionsgeschosse** haben am rückwärtigen Theile tiefe Riffelungen, die durch die Pulvergase fest in die Züge gepresst werden.

**Conditorwaaren** werden überaus stark gefälscht und können dann namentlich für Kinder giftig wirken; Gewicht wird vermehrt durch Gips, Schwerspath u. s. w., Fruchtsäuren werden ersetzt durch Schwefel-, Salz- und Phosphorsäure, mitunter finden sich auch Kupfer- und Bleisalze sowie schädliche Farben (s. diese). — Beier.

**Conjunctiva:** Bindehaut des Auges.

**Conserven** enthalten alle möglichen schädlichen Bestandtheile. Es können die Thiere, deren Fleisch verwendet wurde, krank oder vergiftet gewesen sein (z. B. Kupfer in Austern), es kann Blei, Kupfer aus verwendeten Gefässen



Digitized by Google

dazugekommen sein, es können gefährliche Farben (s. diese) benutzt worden sein. In manchen Conserven, z. B. Würsten, treten auch besondere, sehr gefährliche Ptomaine (Wurstgift) auf. Giftige Farben finden sich oft in Gemüseconserven.

**Conserviren** von Gesichtszügen s. Gesichtszüge, auch: Formalin und Zaponlack.

**Contour- oder Ringelschuss** liegt vor, wenn eine Kugel so schwach ist, dass sie zwar die Haut, nicht aber den Knochen durchdringen kann und dann längs desselben fortgleitet, sogar wieder durch die Haut nach aussen dringt; z. B. Eingang an der linken Brustseite, dann Weg zwischen Haut und Rippe an der letzteren über den Rücken und Austritt an der rechten Brustseite. Aehnliches rings um das Becken, sogar innerhalb der Schädelkapsel. Dittrich.

**Contrafractur und -Fissur,** Brechen oder Springen eines Knochens auf der dem Angriffe entgegengesetzten Seite; es kann z. B. geschehen, dass auf einen Schlag auf die rechte Kopfseite der Schädelknochen nach physikalischen Gesetzen auf der linken Seite bricht oder springt.

**Controlversuche** s. Zeugenprüfung.

**Contusion,** ziemlich gleichbedeutend mit Quetschung (auch Verletzung durch Stoss mit einem stumpfen Werkzeuge erzeugt eine Quetschung ausser der Erschütterung).

**Copirpapier,** dünnes, aber starkes Papier, das mit einer Mischung von Indigo oder Berlinerblau mit Fett bestrichen ist, erweist sich in dringenden Fällen sehr nützlich zur raschen Erzeugung mehrerer kurzer, gleichlautender Noten, Befehle u. s. w. Man legt auf einer harten Unterlage (Blech, Stein, Glas, Holz) zuerst ein Blatt Schreibpapier, dann ein Blatt Copirpapier, wieder Schreibpapier, wieder Copirpapier u. s. w., zuletzt aber Schreibpapier. Auf diesem schreibt man mit sehr hartem Bleistift (im Nothfalle mit einem eisernen Nagel oder sonst einer harten Spitze) steil haltend und stark drückend und erhält so ebenso viele Copien als Copirblätter sind (Maximum sechs Stück).

**Copirrahmen** s. Urkunden.

**Cordit** s. Pulver.

**Cornea:** Die durchsichtige Hornhaut des Auges.

**Corpora delicti,** die auf dem Thatorte u. s. w. gefunden werden; grundsätzlich: zuerst nach Form, Erscheinung und Lage genau beschreiben, dann abzeichnen event. photographiren und zuletzt berühren. Rasches Anfassen kann wichtige Beweisfragen unlösbar machen (wenn z. B. Alles von der Lage des Gegenstandes abhängt und diese nicht mehr festgestellt werden kann). — Corpora delicti, auf dem Thatorte zurückgelassene, sind selbstverständlich immer wichtig, man vergesse aber niemals, dass sie auch absichtlich zur Irreführung und Verdächtigung eines Anderen hingelegt worden sein können. Dies kommt überall vom kleinsten Diebstahl bis zum Raubmord vor (z. B. rückgelassene Kleidungsstücke, Briefe). — Corpora delicti, sehr zarter Gattung: winzige Gegenstände, Geschabsel, Staub, pulverisirte Substanzen u. s. w. dürfen nur in sehr glattem Papier verwahrt werden, da auf nur etwas rauhem Papier viel von der Substanz haften bleibt.

**Corpsgeist** s. Klassengeist.

**Coupe, falsche,** heisst das falsche Abheben, indem zuerst das abgehobene Packet abgenommen und abermals zu oberst gelegt wird, so dass die Karten so liegen wie früher.

**Creosol** s. Desinfection.

**Crocus:** Abortiv.

**Croquis,** eine flüchtige Scizze, ist, wenn geschickt gemacht, oft viel deutlicher und zweckdienlicher als eine ängstlich genaue, steife Zeichnung. Es erfordert aber zweierlei: es muss ausdrücklich als Croquis bezeichnet sein, damit man seine Anforderungen darnach richtet, und es muss weiters dem Untersuchungsrichter selbst, bevor er es zum Acte nimmt, nach wiederholter Vergleichung und nach bestem Wissen und Gewissen den richtigen Eindruck machen. Worin dieser liegt, lässt sich nicht sagen: die beste Photographie macht oft keinen richtigen Eindruck, und eine flüchtige, dilettantenhafte Scizze aber wohl. In solchem Falle ist die letztere stets der ersteren vorzuziehen. Aber es muss erprobt sein, dass der richtige Eindruck erzeugt wird.

**Crotonöl,** Einreibungen des Bauches mit demselben: Hänfiges Abortivmittel.

**Cunnilinga** heisst ein homosexuelles Weib, quae lambet genitalia alterius.

## D.

**Dachschiefer** s. Siegel.

**Daltalmi** — Dietrich.

**Daltonismus** s. Farbenblindheit.

Digitized by Google

**Damastläufe** entstehen durch das Heiss-Zusammenhämmern von Stahl und Eisendraht. Sind diese sorgfältig geflochten, so heisst er edler Damast, werden Stahl und Eisenbänder zusammengeschweisst so heisst das Band- oder Rubandamast. Durch endliches Aetzen des fertigen Laufes entsteht die Zeichnung. Im Zweifel kann man (als erstes Kennzeichen) annehmen, dass man ein gutes Gewehr vor sich hat, wenn es mit Damastläufen versehen ist.

**Damm:** Mittelfleisch zwischen Geschlechtstheilen und After.

**Dämpfe** — Reizende, aus allen möglichen brennbaren, rauchenden und gasabgebenden Körpern werden oft als Abortiv benutzt.

**Daphne mecereum** s. Kellerhals.

**Darmsaiten** s. Selbstmord.

**Darwin'sche Knoten** (Bertillonage) eine knorpelige Verdickung am oberen, mehr hinteren Rande der Ohrleiste (s. diese), die bei vielen Menschen vorkommt.

**Datum** ist auf jeden Zettel, auf jeder Notiz, auf jeder Skizze, jeder Photographie u. s. w. beizufügen. Im Momente vermeint man das könne nicht vergessen werden, nicht wichtig werden u. s. w. und doch geschieht es, und oft ist das Versäumte unmöglich mehr gut zu machen.

**Datura** s. Stechapfelsamen.

**Decapitation** s. Fruchttödtung.

**Dechifferirung** s. Gross Handbuch pag. 556.

**Decidua:** Schleimhaut der schwangeren Gebärmutter.

**Deckelspiel,** Nussschalenspiel, „Kügelchen wo?" Wird mit 3 Nussschalen, Fingerhüten, Bechern u. s. w. gespielt, wobei das Opfer errathen soll, unter welchem sich ein „Pfefferkorn", gerade befindet. Dieses Pfefferkorn ist aber aus schwarzem Wachs und wurde vom Spieler mit dem langen Fingernagel ganz entfernt, so dass der andere niemals richtig errathen kann.

**Defloration** Nachweis der, s. Gross, Archiv Bd. III pag. 373 (Haberda).

**Defüsse, Defuss** — Wachsabdruck von Schlüsseln.

**Degenerationszeichen** s. Stigmata.

**Degeneratives Irresein** zeigt bei schwerer erblicher Belastung, paranoische, maniakalische und melancholische Symptomencomplexe. Vergleiche Gross Archiv Bd. I pag. 200 (Näcke).

**Dehnbarkeit der Haut** s. scharfe Werkz.

**Delirium tremens** bei chronischem Alkoholismus: Sinnetäuschungen, illusionäre Umdeutungen, Wahrnehmen von Schreckgestalten, Angstzustände treten hierbei auf. Die Kranken können für die Umgebung sehr gefährlich werden.

**Delle** heisst der (beim Fluge) hinterste Basaltheil der Spitzkugel; sie wird fast immer unversehrt erhalten, wenn die Kugel durch Anprallen auf festen Widerstand auch noch so sehr deformirt wird, und bildet dann das Erkennungszeichen des sogen. Langgeschosses (gegen die Rundkugel).

**Deltamuskel:** vom Schlüsselbein über die Achsel bis gegen den halben Oberarm.

**Dementia paralytica** s. Paralysis.

**Denis** — Gift.

**Desinfection** ist für den UR oft nöthig, da er leicht in die Lage kommt, die ekelhaftesten Dinge anfassen zu müssen. Hat man vollkommen unverletzte Hände und Gelegenheit, sich nachher desinficiren zu können, so kann man auch das Ekelhafteste anfassen. Für Desinfection eignet sich für die Amtsstube am besten eine Flasche Lysol oder Creolin, wovon man sich eine 1—2 proc. Lösung darstellt (etwa 5 Fingerhüte voll auf 1 Liter Wasser). Für Auswärts empfiehlt sich am besten eine Sublimatpastille (grosse Vorsicht!) in 1 Liter Wasser gelöst, worin man sich nach vorausgegangener Reinigung mit Seife, lange wäscht. Vergl. Sublimatpastillen.

**Desodorisiren** fauler Leichen s. Formalin.

**Deutsch** — jenisch; (Deutschparlen — Diebssprache reden).

**Deutschecheider** — Schlüssel mit hohlem Rohr.

**Dialekt anonymer oder pseudonymer Leute** kann nicht genug berücksichtigt werden. Er ist oft das einzige Mittel, wenigstens ihre Heimat zu entdecken. Hiermit ist die Sache gewonnen.

**Dialekt der Leute,** die man zu vernehmen hat, muss verstanden werden, wenn nicht gefährliche Missverständnisse entstehen sollen. Gross, Krim. Psychol. pag. 389.

**Diamantbohrer** s. Geldschrank.

**Diaphragma:** Zwerchfell.

**Diastole:** Erweiterung des Herzens (s. Systole).

**Dicatopter** s. Netzzeichnen.

**Dicke** — Versteck.

**Dicke Leute** s. Ganglinie und Fusslinie.



Digitized by Google

**Dicke machen** — sich vor den Taschendieb zu seinem Schutze stellen.

**Dictate** sind vom Eigenconcept meistens zu unterscheiden, da man ihnen ankennt, dass der Schreiber nicht gedacht hat, und da sie wohl meistens zweifellose Hörfehler enthalten.

**Diebsangel** s. Wurfangel.

**Diebskasten** s. Guckkasten.

**Diebstaschen** s. Ausrüstung.

**Dienstboten,** Diebstahl durch. Niemand wird so häufig ungerecht ob Diebstahls beschuldigt, als Dienstboten, gleichwohl stehlen sie genug; in der Regel nehmen sie nur kleine Beträge und Dinge, aber oft. (Vergl. Hausdiebstahl). Merke: 1. Putzsucht bei Mädchen und Trinksucht bei Männern ist diesfalls dasselbe und macht beide verdächtig. 2. Was der männl. Dienstbote sonst noch stiehlt, bekommt in der Regel seine Geliebte; vorkommenden Falles ist weniger bei ihm, als bei ihr zu suchen. („Wenn der Knecht Weizen stiehlt, bekommt sein Mädchen neue Schuhe"). 3. Die Liebe veranlasst den männlichen Dienstboten immer zu grösseren Auslagen, den weiblichen dann, wenn sie alt oder hässlich ist — dann muss die Liebe bezahlt werden; daher ist eine alte, hässliche Magd die einen jungen Liebhaber hat, ausnahmslos bedenklich. 4. Uneheliche, namentlich verheimlichte Kinder, zwingen die Mutter, mitunter auch den Vater, fast zu Diebstählen, da der Lohn nur selten zu Sonderausgaben reicht; namentlich stehlen Dienstmädchen in solchen Fällen Zucker und Kaffee. 5. Wird Wäsche im Hause gestohlen, so richte man sein Augenmerk insbesonderr auf die schmutzige Wäsche, die seltsamer Weise in vielen Häusern ungezählt und übelverwahrt allen Angriffen preisgegeben wird.

**Dienstmänner** s. Miethkutscher.

**Differenz persönliche** s. persönliche Gleichung.

**Difteln** — Geschickt stehlen; betrügen.

**Diopter** s. Gucker.

**Diploë:** Zwischenlage zwischen zwei dünnen Knochenplatten (besonders am Schädel).

**Dipsomanie,** Quartalsäuferei, gekennzeichnet durch periodenweise auftretende Angst- und Unruhezustände, die zum ziellosen Herumstreifen und endlich zu unmässigem Trinken, meist von Schnaps, veranlassen. Ist diese Periode vorbei, so ist der Kranke meistens ein fleissiger, ruhiger und häufig vollkommen abstinenter Mensch. Solche Leute sind oft intolerant gegen Alkohol und daher, wenn betrunken, hoch erregt und sehr gefährlich; sie begehen dann aber auch Diebstähle, Betrügereien u. s. w.

**Dispositionen** sind (Th. Lipps „die Grundthatsachen des Lebens" Bonn 1883) jene Zustände, die auf die Wiedererzeugung von bestandenen Vorstellungen gerichtet sind. Bei der Beurtheilung der Frage, ob jemand einer bestimmten That fähig ist, muss dies stets erwogen werden (namentlich: wenn gefragt wird, ob sich in einem bestimmten Menschen eine bestimmte Gewohnheit, ein gewisser Hang u. s. w. entwickeln konnte).

**Disputierer** — langer Stock, um aus den Fenstern zu stehlen.

**Dissimulationen:** Verstecken gewisser Gebrechen, namentlich der Psychosen.

**Dissimulierter** Selbstmord s. Selbstmord.

**Distanzschätzen** können die wenigsten Menschen, obwohl die meisten rasch mit der Angabe: 50 oder 300 Schritte zur Hand sind; dies ist fast stets falsch. Man lasse sich also immer die Entfernung (vergleichsweise) in Natura zeigen. Hat man von der Amtsstube freie Aussicht, so schreite man bei Gelegenheit alle sichtbaren, markanten Punkte vom Amtsgebäude bis dahin, und die Entfernung der Punkte unter einander ab und notire diese Angaben. Gegebenen Falles lässt man den Zeugen vom Fenster aus eine Distanz wählen z. B. vom Fenster bis zum 3. Pappelbaum, oder: vom kleinen weissen Häuschen bis zur Strassenbiegung u. s. w. Im Protokolle wird vermerkt: „Zeuge zeigt auf eine Entfernung, welche erfahrungsgemäss 254 Schritte beträgt." Zeugenaussagen werden oft später zur Grundlage exacter Versuche gemacht und sind sie falsch, entstehen die gröbsten Irrthümer. — Man merke namentlich, dass sich beim Distanzschätzen oft ganze Reihen anderweitig gemachter und unbewusst verwertheter Erfahrungen geltend machen. Theoretisch genommen müsste uns z. B. eine Ferne, aber noch grün erscheinende, bewaldete Bergkette, und eine dahinter liegende, in Folge der Luftperspective schon blau erscheinende Kette gleich entfernt vorkommen: wir wissen aber, dass blaue Berge ferner sind, als grüne und sehen sie daher scheinbar auch so.

Digitized by Google

**Dolchstiche** s. scharfe Werkzeuge.
**Donnerberger** — Todtschlag.
**Dorfdrucker** — Dieb, der im Gedränge stiehlt.
**Dornfortsatz:** Der rückwärtige spitzige Theil der Wirbel.
**Drab** — Wurzel, Arzenei.
**Draht zum Erhängen** s. Selbstmord.
**Drall** s. Züge.
**Drehkäfer** s. Aphrodisiaca.
**Drei,** Dri s. Dry.
**Drillbohrer** s. Geldschrank.
**Drohbriefe** s. Idioten.
**Drong** — Hebebaum.
**Droschkenkutscher** s. Miethkutscher.
**Drücken** — Stehlen.
**Dry,** auch Dri oder Drei genannt, das berühmte Zigeunergift; wahrscheinlich bestehend aus Pilzsporen (vielleicht einer Aspergillusart), welches sich im thierischen Organismus, namentlich in der Lunge, zu Fäden entwickelt und unter Erscheinungen eines hektischen Fiebers unfehlbar tödtet. Erkaltet der Organismus, so verschwindet angeblich der Pilz und ist nicht nachzuweisen. Also eine Art von Mykose.
**Ductus Botalli** beim Neugebornen verödet in der Regel sofort nach Eröffnung des Lungenkreislaufes, ist aber kein sicheres Zeichen, dass das Kind neugeboren ist.
**Ductus Venosus Arantii** beim Neugebornen, zieht sich zusammen, sobald der Placentarkreislauf aufhört.
**Du ein Haar** — Lauf fort.
**Dufft** — Kirche.
**Duft** — Vagabund.
**Dum-Dum-Geschosse** s. Explosionswirkung.
**Dumm sein** heisst: confundiren, gescheidt sein: distinguiren.
**Dummdreistigkeit** macht nicht immer zu schlechten Zeugen; der dummdreist zusieht, beobachtet häufig gut und sieht mehr, als Kluge, die sich erschreckt abwendeten; er scheut sich auch nicht zu sagen, was er wahrgenommen hat, und lässt sich auch durch Einwendungen von seiner Auffassung nicht abbringen.
**Dummheit** ist nach J. Erdmann („Ueber die Dummheit", Berlin 1866) der Geisteszustand, in dem Einer Alles nur vom kleinen und beschränkten Standpunkte seines Ich beurtheilt. Mit dieser Erklärung lässt sich das Vorgehen, Auffassen, Construiren und Wiedergeben des dummen Menschen am besten verstehen, sei er Zeuge oder Beschuldigter oder sonst wer.
**Dummheit-Simulation** ist vielleicht die gefährlichste Klippe für den Vernehmenden, da sie ihn vom Ziele abbringt und oft die gewöhnlichste Vorsicht vernachlässigen lässt. Zu entdecken ist simulirte Dummheit aus dem Widerspruche zwischen dem absichtlich dumm Vorgebrachten und gewissen gescheidten Aeusserungen, die dem Vernommenen doch entschlüpfen, und weiters aus dem Widerspruche zwischen dem dumm Gesagten und den gescheidten Augen, die Keiner verändern kann.
**Dünger** s. Selbstentzündung.
**Duodenum,** Zwölffingerdarm: anschliessend an den unteren Ausgang des Magens.
**Duplicität der Fälle** ist die merkwürdige und mit den sonstigen Regeln der Statistik eigentlich nicht stimmende Thatsache, dass seltsame Fälle, die jahrelang nicht vorkommen, sich rasch zu wiederholen pflegen, wenn sie endlich einmal aufgetreten sind. Diese Seltsamkeit wurde zuerst von Aerzten in Spitälern beobachtet und ist dort allgemein bekannt, sie kommt aber überhaupt im Leben und namentlich auch in Strafsachen vor.
**Dura mater** s. Hirnhüllen.
**Durchlöchern der Karten** s. Maquillage.
**Durchschnittsphotographien** s. Kombinationsphotographien.
**Dynamit** brennt unbedeckt gefahrlos ab, explodirt im gefrornen oder zersetztem Zustande viel leichter (angeblich schon durch Zuschlagen einer Thüre oder ähnliche Erschütterung), ist giftig, wird aber von manchen Thieren, z. B. Rindern, ungemein gern gefressen. Für uns von Interesse bei seiner Benutzung zu Sprengattentaten, Fischdiebstählen, boshaften Beschädigungen u. s. w. Ebenso häufig ist Fahrlässigkeit bei seiner Handhabung. S. auch Fischdieberei.
**Dys** — Widrig, miss-.
**Dyspnoë:** Athemnoth bei Verletzungen der Brustwand (Pneumothorax), Lungenerkrankungen, Verengerung der Luftwege u. s. w.

## E.

**Echeder** s. Ausrüstung.
**Echolalie,** unbewusstes Nachsprechen der Rede eines Anderen ist nicht selten und verräth häufig psychopathisches Wesen.
**Eckensteher** s. Miethkutscher.
**Eckzimmer** s. Geschicklichkeit.
**Eclampsie:** Krämpfe.

Digitized by Google

**Ectropium:** Auswärtsstülpung.
**Eczem**: Bläschenausschlag.
**Ed** — Zeuge; Schecker Ed oder linker Ed — falscher Zeuge.
**Ede** — Freund, Genosse.
**Effeminatio** — Weibliche Formen und weibliches Auftreten, namentlich bei Homosexuellen.
**Egoismus** ist bei Vernehmungen insofern zu benutzen, als man auf die Person des Zuvernehmenden Rücksicht nimmt und ihn so für die Sache zu interessiren sucht. Jedermann interessirt sich für eine Sache umso mehr, je näher seine eigene Person dem Mittelpunkte des Ereignisses steht — oder dahin gebracht wurde. — Egoismus ist auch die einzige Triebfeder im Menschen, auf die man sich immer und allezeit verlassen kann.
**Eibe** s. Taxus.
**Eifersucht,** eine der allerstärksten Triebfedern im Menschen giebt dem Kriminalisten in verschiedenen Richtungen zu thun. Sie ist das Motiv zu zahllosen Verbrechen, sie liefert ihm Verbrecher und falsche Zeugen in die Hände, und sie veranlasst Mitbeschuldigungen, damit der oder die Geliebte ebenso lange verhaftet bleibt als der Angeber. Sie fordert aber auch zu besonderer Vorsicht auf, wenn es sich um Depositionen eines Berufsgenossen über den andern handelt, denn diese sind ganz selten unbeeinflusst von Eifersucht und ihren Geschwistern Neid und Missgunst. Hierauf kann nicht genug aufgemerkt werden.
**Eifersuchtswahn der Trinker** nimmt oft paranoische Formen an und führt zu Misshandlungen und Tödtung von Frau und deren angeblichen Buhlen.
**Eihautstich** wird zu Abortivzwecken mit allerlei spitzigen Instrumenten — Nadeln, Gänsekielen, Blattrispen, Fischbein u. s. w. von allen möglichen Quacksalbern, Hebammen und sonstigen nichtunterrichteten Leuten vorgenommen. Es ist sogar möglich, dass die Schwangere unter Umständen den Eihautstich an sich selbst vornimmt.
**Eile in der Schrift** s. kleine Schrift.
**Einbos** — Schlupfwinkel.
**Eindruck,** unrichtiger, von Phot. ist eine, für viele Fälle nicht zu leugnende Thatsache, die auf eine Menge von Ursachen zurückzuführen ist. Dass die Verkleinerung und überhaupt die Wiedergabe im Bild nicht die Ursache ist, beweist der Umstand, dass oft recht mangelhafte Handzeichnungen den „richtigen Eindruck" trotz ihrer Fehler machen. Ein Theil mag in den Gründen der Perspective liegen (Heinrich Streintz „die Tiefenperspective in der Photographie" Phot. Corresp. Okt. Nov. Heft 1892), ein Theil aber darin, dass die Phot. manches deutlicher zeigt, als wir es ausnehmen können, ein Haupttheil liegt aber darin, dass die Grössenwiedergabe durch die Phot. mathematisch richtig geschieht, während wir stets korrigirend auftreten, nach dem, was wir über die wahre Grösse wissen. Abgesehen davon verzerren ja schlechte Apparate thatsächlich. In solchen Fällen erübrigt nichts, als im Protokolle thunlichst richtig zu stellen; z. B. „Die Phot. macht den Eindruck eines, an sehr steiler Lehne gelegenen grossen Forstes, thatsächlich ist es aber ein Wäldchen von ½ Hectar mit schwacher Bodenneigung von etwa 15°." — Vergl.: „Farben".
**Eingeschobene Thüren** s. Thüren.
**Einkuffen** — Einbrechen.
**Einstürze** s. Physiker.
**Eintrittsöffnung** und Austrittsöffnung bei Schüssen s. Schussverletzungen.
**Eintüppel** — Verabredeter Ort der Zusammenkunft nach dem Diebstahl.
**Eisen,** meistens Wasser mit Feilspähnen, oder das sog. Schleifwasser (aus dem Troge des Schleifsteines) geniesst hohes Ansehen als Abortiv (namentlich in den Alpenländern).
**Eisenbahndieb** s. Ausrüstung.
**Eisenbahnlähmung** s. Railwayspine.
**Eiskraut** — Russland.
**Elweiss** s. Siegel.
**Ekchymosen** sind kleine, rundliche, in Folge der Zerreissung von Capillaren entstehende Blutaustritte von meistens dunkelrother Farbe. Aeusserlich zu finden in der Bindehaut der Augen, zuweilen an den Lippen, Gesichtshaut, selten am Halse und oberen Thorax. Innen: Pleura, Pericard, Lungen u. s. w. Wichtiger Anhaltspunkt für Erstickung. Sie fehlen aber auch mitunter bei Erstickung und kommen auch bei gewissen Vergiftungen, Verbrennung u. s. w. vor. (Dittrich).
**Ekrasit** s. Pulver.
**Elektrische Glocken** s. Zeitzünder.
**Elektrisches Licht** kann Brände erzeugen, wenn die Drähte durch zu grosse Inanspruchnahme zu glühen beginnen, die Einhüllung zerstören und dann durch directe oder indirecte Verbindung Kurzschluss herstellen. In der

Digitized by Google

Nähe befindliche Gegenstände können in Brand gerathen.

**Elektrizität.** Tod durch, kommt natürlich immer häufiger vor; Fälle bei: Biraud „La mort u. s. w. Lyon 1892, Kratter Wiener klin. Wochenschr. 1894 Nr. 21, Friedriger Wn. klin. Wochenschr. 1891 Nr. 48. — Als Mittel für Abtreibungen (direct oder durch Bäder) scheint sie (aus Amerika) bei uns schon stark Eingang gefunden zu haben. — Vergl. auch: Physiker.

**Elle** — Brecheisen.

**Embolus:** eine, ein Gefäss verstopfende Masse.

**Embryotomie** s. Fruchttödtung.

**Emenagogum:** Abortivmittel.

**Emeticon:** Brechmittel.

**Emmerfisel** — Einer, der Gaunerkünste versteht.

**Emmes** — Geständniss, Wahrheit.

**Empfindlichkeit** eines Zeugen kann seine Vernehmung sehr erschweren; eine wiederholte Frage, ein geäusserter Zweifel kann empfindliche Leute so zurückhaltend machen, dass Nichts mehr aus ihnen herauszubringen ist, so dass man sich eines wichtigen Belastungs- oder was noch viel schlimmer ist, Entlastungszeugen beraubt hat.

**Empfindung** s. Localisirungsvermögen.

**Empyem:** Eiteransammlung in der Brust.

**Endo-:** Innen.

**Endometritis** (entzündliche Erkrankung der Uterusschleimhaut) und Metritis (Entzündung der Gebärmutterwand) sind oft Folgen von Tripperinfection durch den Mann, also culpos, in seltenen Fällen sogar dolos erzeugt. Auch Traumen erzeugen sie.

**Enge des Bewusstseins** nennt man die Thatsache, dass die in je einem Individuum zu je einem bestimmten Zeitpunkt vorhandene Mehrheit psychischer Acte und deren Inhalte gewisse endliche Grenzen nie übersteigt; diese Enge wird um so deutlicher, je intensiver wir aufmerken. Mit Hinweis auf dieselbe können wir Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten als unwahr hinstellen, weil sie eben wegen der „Enge des Bewusstseins" all das, was sie wahrgenommen haben wollen, nicht haben beobachten können.

**Engelmacherin** — Kinderpflegerin, die die Kinder zu Grunde gehen macht.

**Entartungszeichen** s. Stigmata.

**Entfernungsangaben** s. Distanzschätzen.

**Entziffern** s. Chiffern.

**Enucleatio:** Auslösung aus einem Gelenke.

**Epiglottis:** Kehldeckel.

**Epilepsie** wird geheilt mit Schaum vom Munde Verstorbener oder mit Wasser, mit dem eine Leiche gewaschen wurde, oder durch Kauen von morschem Sargholz. Dies erklärt eine Menge sonst unverständlicher Infectionen.

**Epileptische Anfälle** können den Untersuchungsrichter umsomehr in Verwirrung bringen, als es nur ausnahmsweise gelingen wird, einen Arzt rechtzeitig, d. h. noch während des Anfalles, zur Stelle zu bringen. Tritt ein Anfall bei Zeugen, Beschuldigten u. s. w. auf, so hat man ihn vorerst für echt zu nehmen und zu helfen: Man entfernt Gegenstände, an denen der Kranke sich beschädigen kann, lüftet beengende Kleider und sucht elastische Körper (Gummi, ein zusammengelegtes Tuch, Holz) zwischen die Zähne zu bringen (Vorsicht wegen Verschluckens und Erstickens!) und beobachte Alles genau, um dann dem Arzte brauchbaren Bericht erstatten zu können. Man achte, ob und wie oft der Kranke zu Beginn geschrieen hat, wie er umgefallen (oder umgesunken) ist, ob am Nacken u. s. w. ein eigenthümliches „Zusammenlaufen" der Muskeln zu sehen war, und namentlich, ob und wie sich die Gesichtsfarbe verändert hat. Für den Kriminalisten selbst gilt als bestes Kennzeichen der Umstand, ob der Anfall gerade zu einer für den Erkrankten günstigen Zeit eingetreten ist (als seine Lage kritisch wurde, da er sich gerade „verrannt" hatte u. s. w.)

**Epistrophens:** Zweiter Halswirbel.

**Eppel** — Warnungsruf der Diebe.

**Erblassen** s. Farben wechseln.

**Erbleichen** s. Farben wechseln.

**Erbliche Veranlagung** ist in zahlreichen Momenten wichtig und ist gewöhnlich der erste Anhaltspunkt für weitere Nachforschungen. Namentlich kommt sie vor bei: Geisteskrankheiten, bei vielen körperlichen Leiden und Eigenthümlichkeiten, z. B. Farbenblindheit, Linkshändigkeit, Neigung zu Krämpfen und Ohnmachten, Weit- und Kurzsichtigkeit, Haarwuchs u. s. w. Diese Momente haben namentlich bei Simulationen und Identitätsfeststellungen Bedeutung.

**Erbsachen** (Erbtisch, Erbschüssel, Erbbuch, Erbsieb u. s. w.), Dinge, die man nur im Erbwege überkommen hat, und die zu allerlei Zaubereien, namentlich

Digitized by Google

Entdeckungen von Diebstählen, verwendet werden: z. B. der Erbschlüssel, der sich, auf dem Erbbuche liegend, bewegt, die Bohnen, die in das Erbsieb geworfen werden und so lange herausspringen, bis man den Namen des Diebes nennt u. s. w.

**Erde** s. Physiker und Vergrabenes.

**Ereff** — Abend.

**Erfrieren Neugeborner** kann auch bei einer Temperatur von über Null vorkommen.

**Ergotin** s. Mutterkorn.

**Ergreifen** s. Berühren.

**Erhängen** s. Selbstmord.

**Erhängte** s. Getödtete.

**Erinnerung** an sinnliche Eindrücke entschwindet nach und nach 1. durch Verblassen im Ganzen, 2. durch Ausfallen von Details und 3. durch Einfügen von fremden Elementen. Will man Zeugenaussagen, bei denen absichtliche Entstellung ausgeschlossen ist, die aber sichtlich unrichtig gegeben werden, richtig stellen, so gelingt dies mitunter leichter, wenn man untersucht, welcher der 3 obigen Vorgänge eingetreten ist (meistens kommen alle 3 oder doch 2 zugleich).

**Erinnerungsfälschung** s. Paramnesie.

**Erkennen auf Distanz.** Bei normalen Augen und guter Tagesbeleuchtung wird man erkennen: wenig Bekannte auf 15—30 m, gut Bekannte auf 40—80 m, bei besonderen Kennzeichen auf 100 m, in Ausnahmefällen bis 150 m. Man wird übrigens beobachten, dass nicht allzu Kurzsichtige fast auf dieselben Entfernungen erkennen als Normalsichtige, da jene viel mehr auf Haltung, Kleidung und Erscheinung aufmerken, während diese lediglich auf die Gesichtszüge sehen; hierdurch findet ein wesentlicher Ausgleich statt. Vergl.: Mondlicht.

**Ermordete** s. Getödtete und Füchse.

**Erotische Wirkungen** s. Stechapfelsamen.

**Erröthen** s. Farben wechseln.

**Erschiessen** s. Selbstmord.

**Erschöpfung** s. Geburt.

**Erstessen** — Drohen.

**Erstickte** s. Getödtete.

**Erysipel,** Wundrothlauf, wird als „Zwischenursache", die zum Tode oder Verlängerung der Krankheit führen kann, angesehen.

**Erzählen lassen** empfiehlt sich namentlich bei Leuten, die falsche Namen angeben; besonders bei Wiederholungen findet man gewisse Einschränkungen und Hinweise, die häufig auf bestimmte Forschungsgebiete bringen. Namentlich bei Darstellungen ihres regelmässig angeblich sehr abenteuerlichen Vorlebens verrathen sich diese Leute häufig. — S. auch: Landstreicher.

**Essig** wird besonders oft in bedenklichster Weise gefälscht durch Zusatz von Schwefel-, Salz-, Salpeter-, Oxalsäure, Bleisalzen. Gefärbt wird er u. A. mit Fuchsin, Jodgrün, Esmeraldin. — Beier. Vergl. auch: Säuren.

**Esskoker** — Wohnungseinschleicher.

**Eulenruf** s. Lockzinken.

**Euphorbia** s. Alraun.

**Eustachische Röhre:** Verbindung zwischen Ohr und Rachenhöhle.

**Exanthem:** Acuter Ausschlag.

**Excoriation:** ziemlich gleichbedeutend mit Hautabschürfung; besser: oberflächlicher Substanzverlust; sie vertrocknen, gleichviel, ob im Leben oder nach dem Tode entstanden. Wenn also keine Suffusionen im Unterhautzellgewebe vorhanden sind, kann aus der Vertrocknung allein nicht geschlossen werden, ob sie vital oder postmortal sind. Auch die Farbe entscheidet Nichts. Hofmann, pag. 256.

**Excremente:** mikroskopische oder chemische Untersuchung von solchen hat in vielen Fällen wichtigen Aufschluss gegeben; so über Nahrung, Aufenthalt. Herkommen, ja über die Person des Thäters. Möller, „For. Bedeutung der Excremente". Wr. klin. Rundschau 1897 No. 11, und M. L. A. van Leddenhülsebosch, „Makro- und mikroskopische Diagnostik der menschlichen Excremente", Berlin 1899. — Vergl. auch: Zurücklassen.

**Exhibitionisten** heissen Jene, die vor Anderen, namentlich vor Frauen und Mädchen, absichtlich ihre Geschlechtstheile vorweisen; sie sind häufig Epileptiker, Paralytiker, Paranoiker, Alkoholiker, müssen aber nicht geisteskrank sein.

**Expansionsgeschosse** sind rückwärts hohl und offen, so dass die Gase die Wandungen auseinander und in die Züge pressen können. In dieser Höhlung kann eine Scheibe aus Holz, Thon, Metall angebracht sein, die nachrückt und dadurch noch besser auseinandergepresst. Das ist der sog. Treibspiegel.

**Explosion** s. Brandursachen und Physiker.

**Explosionswirkung moderner Geschosse,** welche bis zum trichterförmigen Herausreissen ganzer Fleischpartieen

Digitized by Google

gedeihen kann, werden erklärt durch hydrostatischen Druck oder auch durch das Lockerwerden des Geschossmantels (Abschneiden der Spitze, sog. Dum-Dum-Geschosse).

**Extractum filicis maris** s. Wurmfarnextract.

**Extrauterinschwangerschaft** endet in der Regel mit dem plötzlichen Tode der Mutter, der oft auf Vergiftung u. s. w. geschoben wird. Hofmann, pag. 187.

**Extravasate,** Blutaustritte unter der Haut, Blutunterlaufungen, Suffusionen lassen beiläufig auf die Zeit der Entstehung nach der Farbe schliessen. Für grössere Extravasate kann man annehmen, dass die dunkle Farbe der Haut etwa am 3. Tage einer blauen, am 6. Tage einer grünen, am 8. Tage einer gelben Farbe zu weichen pflegt, um etwa nach 14 Tagen völlig zu schwinden. Mitunter bleibt allerdings jahrelang oder immer eine bräunliche Pigmentirung an Stelle der Blutunterlaufung. Dittrich.

## F.

**Fackeln** s. Fischdieberei.

**Factum** — Das gestohlene Gut.

**Fäden** von Zwirn, Wolle, Seide u. s. w. mikroskopisch untersucht, können häufig wichtige Aufschlüsse geben, da diesfalls das Vermögen der Sachverst. sehr weit geht. Es kann nicht bloss die Qualität und die Mischung eines Fadens bestimmt, sondern auch die Identität mit einem anderen Faden zweifellos sicher gestellt werden; dasselbe gilt natürlich in erhöhtem Maasse von Geweben und von ausgetrennter Märke, da hier stets Restchen zurückbleiben, aus denen der Mikroskopiker bisweilen noch den entfernten Buchstaben reconstruiren kann. Aehnliches leistet im letzteren Falle auch die Photographie.

**Fadenschrift.** Die Correspondenten besitzen je einen Stab, der in 25 gleiche Theile eingetheilt ist und je einen Buchstaben enthält; mit einem weissen Faden wird vom Anfang bis zum ersten Buchstaben gemessen und dort auf dem Faden mit Tinte ein Punct gemacht; dann wird zum zweiten gemessen u. s. w. Dasselbe kann auch ohne Stab nach einem gewissen vereinbarten Maasse vorgenommen werden. Der Faden wird dann zum Einwickeln eines z. B. in den Arrest gesendeten Packets verwendet. Aehnlich ist die Maassstabschrift, bei welcher nur Ziffern gesendet werden, welche die Entfernung des Buchstaben nach vereinbartem System andeuten.

**Fahrlässigkeit,** mit Feuer und Licht s. Brandursachen.

**Fahrt, von der F. sein** — Einer Schinderfamilie angehören.

**Fallen** — Verhaftet werden; trefe fallen auf frischer That ertappt werden.

**Fallfinis** — Steckbrief.

**Falschabheben** s. Coupe.

**Falsche Namen** müssen unter jeder Bedingung klar gestellt werden, da ihre Besitzer stets fragwürdig sind. Näheres über Feststellungen bei falschen Namen: Gross Hdb. pag. 242.

**Falschmischen** s. Salatmachen.

**Fälschungen** s. Gross Hdbuch und Gross Archiv Bd. I pag. 26, 61, 183, und Bd. III pag. 366.

**Fanatismus und Verbrechen** s. Gross Archiv Bd. I pag. 222 (Löwenstimm) und Bd. II pag. 65.

**Fanischuri** — Feuerzeug.

**Farben** photographirter Körper haben auf den erreichten Eindruck wesentlichen Einfluss, da wir unbewusst und bewusst jeder Farbe und jedem Farbenton einen gewissen Werth in der allgemeinen Scala über hell und dunkel anweisen; dies kommt klar zum Ausdrucke auf einer guten Bleistift-, Kohlen- oder Kreidezeichnung, auf guten Reproductionen mit Druckerschwärze u. s. w. so arbeitet aber die Phot. nicht: Roth und Rothbraun, manches Grün kommt wesentlich dunkler, die meisten Blau und Violett wesentlich heller, als wir es erwarten und dieser Umstand kann völlig verschiedenen Eindruck machen. Hierauf ist, wenigstens unter Umständen, genau zu achten.

**Färben** der Pferde s. Pferdehandel.

**Farbenblindheit** (Daltonismus) ist für uns deshalb wichtig, weil immerhin gut 5 Proc. Menschen davon befallen sind, und somit nicht selten falsche Angaben von Zeugen oder Irrungen bei Bahnwächtern u. s. w. vorkommen können; dies ist um so bedeutsamer, als viele Menschen es nicht wissen, dass sie farbenblind sind, oder es häufig in Abrede stellen. Total Farbenblinde, die also Alles nur in einer Farbe sehen, sind sehr selten, am häufigsten sind jene, die Roth und Grün nicht unterscheiden; manche unterscheiden wieder bloss deutlich ausgesprochene Farben. Sie ist unter Männern viel häufiger als bei Frauen; sie soll erblich sein. Holmgren „Die Farbenblindheit" Leipzig 1878;

Digitized by Google

Daae „Die Farbenblindheit" u. s. w. Breslau 1878.

**Farbenwechseln,** Erbleichen und Erröthen hat kriminalistisch gar keine Bedeutung (ausser bei Ohnmächten, Epilepsie u. s. w.) namentlich darf absolut nie ein Schluss auf Schuld gezogen werden, weil Jemand erbleicht oder erröthet. Künstliches Erbleichen (sogen. Müller'scher Versuch) kann aber, ohne dass man es bemerkt, nicht erzeugt werden, wohl aber ist durch Willenskraft beginnendes Erbleichen zu unterdrücken. Ebenso kann Erröthen künstlich (Valsalva'scher Versuch) erzeugt werden, was aber kaum ein Vernommener machen wird; ob es durch Willenskraft unterdrückt werden kann, ist zweifelhaft. Was Einer sagt, während er erröthet, ist nicht für voll zu nehmen: ein Erröthender weiss in der That sehr oft nicht, was er sagt.

**Farber** — Gaunerkamerad.

**Farbstoff** (Pigment) des Auges (Bertillonage) heisst jener orangegelbe Stoff, den man fast in jedem menschlichen Auge (in der Iris) entdeckt und der zur Färbung desselben wesentlich beiträgt. — Siehe auch Fussspur.

**Farbstoffe**, gesundheitsschädliche, kommen über Erwarten oft bei allen möglichen Nahrungsmitteln, namentlich bei Conditorwaaren, Conserven, Wein, Essig u. s. w., vor; sie können auch bei Kinderspielwaaren, Kleiderstoffen, Tapeten, Geschirren und zahlreichen anderen Gebrauchsgegenständen wichtig werden. Besonders verboten sind alle Farben, die Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Coralin, Pikrinsäure, Fuchsin, Dinitrocresol u. s. w. enthalten. Unschädlich sind: Cochenille, Carmin, Orseille, Farbhölzer, Krapp, Indigo, Lakmus, Ultramarin, Berlinerblau, Saftblau, Spinatsaft, Safran, Safflor, Curcuma, Calendula (Ringelblume), Rhamnus infectorius, Quercitron, Lakritzensaft, chinesische Tusche. — Beier.

**Farbstoffmenge** bei Fussspuren s. Fussspur Punkt 5.

**Farnkrautwurzel** s. Johannishändchen.

**Fascie:** Bindegewebige, elastische Membran.

**Fasciniren** (Monodeisiren) nennt man vollständiges In-die-Gewalt-bekommen eines Menschen, so dass dieser nur ein Werkzeug in der Hand des Andern ist; es ist eine Art fortdauernden Zustandes von Suggestion.

**Faule Leichen** geruchlos machen s. Formalin.

**Faulen von Papier** s. Gross, Archiv Bd. I pag. 126.

**Fäulnissalkaloide** s. Leichenalkaloide.

**Fauna** an Leichen zur Altersbestimmung derselben s. Gross, Archiv Bd. III pag. 264.

**Fayence** s. Porzellansachen.

**Federn** s. Schreibfedern.

**Fehler, begangene,** kommen vielleicht nirgends häufiger vor, als im Kriminalverfahren, sie können aber auch nirgends so leicht ausgebessert werden, wenn sie sofort eingestanden werden. Man gewöhne deshalb seine Untergebenen durch kluges Aufnehmen von Geständnissen, es sofort und rückhaltlos zu sagen, wenn ein Fehler geschehen ist.

**Fehlergrenzen** in der Bertillonage heisst der Abstand zweier Messungen, über den hinaus der grobe Fehler beginnt (der sog. erlaubte Fehler ist also die Hälfte davon). Fehlergrenze ist natürlich verschieden nach dem gemessenen Körpertheil; so ist der Abstand zweier Messungen der ganzen Körpergrösse noch gestattet mit 15 mm, während derselbe bei Kopflänge und Breite, bei Länge des Mittelfingers bloss 1 mm betragen darf (erlaubte Fehler also die Hälfte davon). Bei manchen Körpertheilen, z. B. dem kleinen Finger, ist er etwas grösser (2 mm), da derselbe häufig krumm, daher schwieriger zu messen ist. — Bei Beschreibungen wird sie besonders angegeben, z. B. darf bei der Farbenangabe in der Regel höchstens auf die nächste Klasse (Nummer) gegriffen werden.

**Fehlinger** — Gauner für Geistergeschichten, Schatzgraben, Seelenerlösen, Menschen- und Vieheuren.

**Fehmzinken** s. Fadzinken.

**Feigheit** ist das sicherste Kennzeichen des Zigeuners; eine That, bei der Muth nothwendig ist, hat der Zigeuner nicht begangen. Alle Erzählungen von Zigeunern, nach welchen sich dieselben nicht feige benommen hätten, meinen nur scheinbaren Muth.

**Feigheit und Muth** finden sich in seltsamer Mischung bei den meisten Verbrechern.

**Fellen** s. Gitter.

**Fellspähne** s. Eisen.

**Feldgips** kann im Nothfall statt Gips zum Abgiessen von Spuren verwendet werden, muss aber eher gebrannt werden

Digitized by Google

(gerade so, wie die Köchin in der Pfanne Kaffee röstet).

**Fellator:** Ein Homosexueller, qui suscipit membrum alterius in os (diese Bezeichnung stammt schon von Martial).

**Felsenbein:** Pyramidenförmiger, harter Knochen, in dem sich das Hörorgan birgt.

**Fenian fire** s. liquid fire.

**Fenster** bilden ausser den Gittern und Fensterblenden ein bedeutendes Hinderniss für den Dieb. Die äusseren, nach aussen aufgehenden Flügel bieten selten Schwierigkeit. Meistens werden die Fensterangeln durch Ausziehen der Nägel beseitigt und beide Flügel herabgehoben; geht das nicht, so wird der Rahmen angebohrt (Lewonelegen) und durch das Loch mit Hilfe eines Drahtes der Fensterriegel geöffnet. Geht auch das nicht, so muss die Scheibe eingedrückt werden, zu welchem Zweck ein Lappen mit Vogelleim, Theer, Pech u. s. w. bestrichen, auf die Scheibe gelegt und dann gedrückt wird. Die Innenfenster müssen namentlich dann in letztgenannter Art geöffnet werden, wenn auf dem Fensterbrett Blumengeschirre, Töpfe u. s. w. stehen; diese müssen nach Eindrücken der Fensterscheibe sorgfältig beseitigt werden; in gleicher Weise muss man Fensterrouleaux mit Scheere oder Messer abschneiden. Besonders lästig für den Dieb sind Rouleaux aus festem, starken Leinwandstoff, die beim Aufziehen oder Anrühren Lärm machen.

**Fenstergitter** s. Gitter.

**Fensterscheiben** s. Glas.

**Fernsichtigkeit** s. Hypermetropie.

**Fesselsegen** s. Segen.

**Feststellungen;** man merke als Grundsatz für alle kriminalistische Arbeit, dass man während derselben und besonders zu ihrem Anfang den Werth des erst Festzustellenden unterschätzt in Ueberschätzung des Werthes des schon Festgestellten. Kann man daher noch weitere Feststellungen vornehmen, die später nicht mehr geschehen können, so versäume man dieselben unter keiner Bedingung, auch wenn man glaubt, man sei ohnehin schon gesichert. Später braucht man sie doch.

**Fetischismus** findet sexuellen Genuss im Besitze von gewissen Gegenständen und der Beschäftigung mit denselben; meistens betrifft dies Gebrauchsgegenstände des anderen Geschlechtes: Wäsche, Schuhe, Schürzen u. s. w. Daher bringt Fetischismus oft zu sonst ganz unerklärlichen Diebstählen, selbst Raubanfällen.

**Fetzen** — Machen, thun, schneiden.

**Feuermale** s. Warzen.

**Feuerungsanlagen** s. Brandursachen.

**Feuerversicherungsbeamte** geben häufig gute Auskünfte bei Brandstiftungen, selbst wenn ihre Gesellschaft am vorliegenden Falle unbetheiligt ist; namentlich können sie auf analoge Fälle aufmerksam machen, wodurch auf gemeinsamen Thäter u. s. w. geführt werden kann.

**Feuerwehrleute,** die an Brandorten gearbeitet haben, namentlich solche, die zuerst erschienen oder in das Gebäude eingedrungen sind, müssen stets als Zeugen vernommen werden. Sie sehen in solchen Fällen vermöge ihres Berufes mehr als Andere und können namentlich über Brandursache und Veränderungen während des Brandes häufig gute Auskünfte geben.

**Feuerwerke.** Die durch sie verursachten Brände werden selten entdeckt, da sie meistens durch Raketen entstehen, die sehr grosse Entfernungen durchfliegen. Es wird daher selten Zusammenhang angenommen. Gleichwohl sind viele Fälle bekannt.

**Fiacre** s. Miethkutscher.

**Fibula** s. Wadenbein.

**Fichte** — Nacht; Fichte gehen — Bei Nacht stehlen.

**Figuren,** optisch tänschende, nach ihren Entdeckern die Zöllner-, Hering-, Pisko-, Müller-Lyer-, Poggendorf'schen genannt, beweisen die unrichtige Schätzung unseres Gesichtssinnes für Parallelität, Grössenunterschiede, Neigungen u. s. w. unter besonderen Verhältnissen.

**Filage** heisst das falsche Abziehen von Karten, indem nicht die oberste, sondern die unterste abgezogen wird, wenn dem Grec die oberste (markirte) nicht passt.

**Filit** s. Pulver.

**Films** für unleserliche Schriften s. Gelatinephotographien.

**Fingerabdrücke** s. Papillarlinien.

**Fingerhut** — Die Verhaftung.

**Fingerhutspiel** s. Deckelspiel.

**Fingernägel** s. Zurücklassen.

**Finkelcaspar** — Betrüger durch Hexen.

**Finne** — Kasten, Lade.

**Fischangeln** findet man bei Zigeunern häufig; sie dienen ihnen zum Fange von Hühnern, Enten, namentlich von Gänsen, die sie mit irgend einem Köder (gewöhnlich einem aus grünem Papier oder grünen Lappen verfertigten Frosch)

Digitized by Google

versehen und vor dem Geflügel an einer Schnur hüpfen machen; derselbe ist meistens mit gequetschtem Anis, Zibeth oder Teufelsdreck parfumirt. Vergl. Wurfangel.

**Fischbehälter** s. Glas.

**Fischbeinstäbchen** s. Ausrüstung.

**Fischdieberei.** Da der Fischdieb in der Regel die Fische nicht aus Passion, sondern zum Erwerbe fängt, so bedient er sich ausser dem herkömmlichen Geräthe (Angeln, Netze, Reussen u. s. w.) namentlich solcher Dinge, die ihm die Fische in Menge zubringen. Bei Haussuchungen findet man im Besitze von Fischdieben:

a. Kockelskörner (Fisch-Lausekorn), Früchte des ostindischen Strauches Anamirta paniculata, auch cocculus suberosus, kugelige, braunschwarze Körner von der Grösse von Kirschkernen und dem Aussehen von riesigen Pfefferkörnern, runzelig, leicht. Sie werden auf das Wasser gestreut und betäuben die Fische, deren Genuss sich bisweilen als schädlich erwiesen hat (diese Körner sind übrigens auch schon zur Vergiftung von Menschen benutzt worden).

b. Moschus, Zibeth, Kampfer, Asa foetida und ähnliche starkriechende Substanzen ziehen die Fische, namentlich in schwach fliessenden Gewässern, von weit her stromaufwärts dem parfümirten Köder zu. Der Besitz solcher Riechstoffe deutet fast sicher auf einen Fischdieb.

c. Forellenlaich, auch im getrockneten Zustande, fast erbsengrosse, durchsichtige, getrocknet haufkorngrosse, gelbliche Kügelchen gelten als zugkräftigster Köder für die Forelle selbst, so dass der rechte Angler ihre Benutzung als Aasjägerei bezeichnet. Findet sich oft bei Fischdieben.

d. Dynamit in Patronen, so wie man sie in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. findet, wo sie zum fraglichen Zwecke oft gestohlen oder veruntreut werden. Die Lunte wird angezündet und die Patrone ins Wasser, meist in stehendes, geworfen; bei der Explosion treibt der ungeheure Wasserdruck eine Wassergarbe in die Höhe und tödtet weitumher alles Lebende, worauf die mehr oder weniger beschädigten Fische an die Oberfläche kommen. Abgesehen von dem gefährdenden Besitze von Dynamit kommt auch das Tödten von vieler Fischbrut in Frage. In fliessendem Wasser geht auch der grösste Theil der verletzten Fische für den Fänger verloren.

e. Verschiedene Leuchtstoffe: Kien- und Pechfackeln, Pfannen mit Harzmassen, Petroleumbrenner u. s. w., womit die Fische Nachts angelockt und dann mit Netzen, vornehmlich aber mit dem Fischstecher, eine 3—4zinkige grosse Gabel (wie Neptun's Dreizack) gefangen werden. Eine solche Fischgabel hat fast jeder richtige Fischdieb.

**Fisel** — Mann, auch Stritzi.

**Fissur** s. Fractur.

**Fix** — Gold.

**Flachhiebe** s. latente Spuren.

**Flachs** — Ein Markstück.

**Flachsstaub** s. Mehl.

**Flagellanten** s. Sadismus.

**Flankerl** — Steckbrief.

**Flaschen** s. Glas.

**Fleckmacher** — Brieftaschendieb.

**Fledermaus** — Brief.

**Fleisch** kann gesundheitsschädlich sein: 1. wenn von kranken Thieren stammend. 2. wenn es giftige Stoffe enthält (Arzneimittel, conservirende Mittel, Blei aus Conservenbüchsen). 3. wenn es in Fäulniss ist. — Beier.

**Fleischconserven** s. Conserven.

**Fleppe** — Jede Urkunde; linke Fleppe — Falscher Pass.

**Fliege** s. Korn.

**Fliegen können** s. Herzfressen und Stechapfelsamen.

**Fliessboden** s. Vergrabenes.

**Flöhhalls** — Papiergeld.

**Flohkrebse** s. Ameisen.

**Flüchtig** schreiben beim Fälschen ist das Allerschwerste; man erkennt einen Widerspruch, der darin liegt: Etwas wurde scheinbar flüchtig geschrieben, es ist aber doch nicht so. Hierin steckt das beste Kennzeichen der Fälschung. Vergl. Gross, Hdb.

**Föhrenblüthenstaub** s. Pinus sylvestris.

**Foramen ovale** sollte sich theoretisch nach der Geburt sofort schliessen, kann aber in Folge der ventilartigen Beschaffenheit seiner Klappe noch längere Zeit offen bleiben; es gestattet daher keinen sicheren Schluss auf das Alter des Kindes.

**Forellenlaich** s. Fischdieberei.

**Forellentupfen** (truité) nennt Bertillon gewisse rothe Punkte, die sich häufig in blauen und schwarzbraunen Augen finden.

**Formalin** (Formaldehyd) ist mit Vortheil zur Conservirung von Leichentheilen, aber auch zur (vollständigen) Geruchlosmachung von hochgradig faulen Leichen (durch Uebergiessen mit

Digitized by Google

Formalinlösung) zu verwenden. Noch besser sei die Ramberg'sche Flüssigkeit.

**Formmassen** s. Abformen.

**Forschstillen** — Nothzüchtigen.

**Fossa Sylvii:** Furche an der unteren Seite der beiden Grosshirnhemisphären.

**Fractur** ist vollständiger Bruch eines Knochens, Fissur bloss ein Anspringen desselben.

**Frechmann** — Verhör.

**Freibrief** sind Zauberformeln, die von Dieben auch heute noch getragen werden; bei anderen Verbrechern sind sie selten. Hat ein Individuum einen „Freibrief" bei sich, so wird es kaum unbedenklicher Qualität sein.

**Freier** — Der zu Bestehlende oder Betrügende.

**Freiheitsdrang,** also ein an sich vorzüglicher Trieb, führt häufig zu allerlei bösen Aeusserungen: Ungehorsam, Unbotmässigkeit, Unverträglichkeit, Nichtverrichtung aufgetragener Arbeiten, Durchgehen, selbst zu Prügeleien und anderen Thätlichkeiten; bei vielen solchen Erscheinungen ist das an sich gute Movens nicht schwer zu entdecken und dann zu berücksichtigen.

**Freikaufen** — Auf Märkten stehlen.

**Freikugeln** s. Johannishändchen.

**Freischupfen** — Falsch spielen.

**Freischer,** Freimann ist ein Wahrsager, der etwas zu sehen bekommen muss, was der Dieb berührt hat; diese Vorweisung benutzt er zu allerlei Fragen, aus deren Beantwortung er wieder seine Angaben zusammenstellt. In ganz Deutschland verbreitet.

**Freundschaften** der Gauner dauern selten lange, werden aber überraschend schnell geschlossen: Vormittags lernen zwei einander kennen, Abends brechen sie ein, und Einer wagt sein Leben für den Anderen. Nur dieses rasche Sichfinden und Einander-bedingungslostrauen lässt viele sonst unerklärliche Delicte verstehen.

**Frictrices** heissen (seit Tertullian) die homosexuellen Weiber.

**Frischen** heisst das Reinigen der Gewehrzüge, die durch Bleitheilchen verunreinigt und verlegt wurden („verbleit" sind).

**Frontale Race:** Die sog. weisse Race (vergl. parietal und occipital).

**Froschgequacke** s. Lockzinken.

**Frost** s. Physiker.

**Fruchtabtreibung** s. Abortiva.

**Fruchttödtung** hat zu erfolgen, wenn ohne dieselbe das Kind ohnehin verloren ist und die Mutter schwer gefährdet wird. Sie erfolgt durch: Craniotomie, wodurch der Schädel geöffnet oder zerdrückt und theilweise extrahirt wird; Perforation des Schädels durch trepanartige Instrumente; Kephalotrypsie durch Zerquetschung des Schädels mit zangenförmigen Werkzeugen. Embryotomie heisst die Zerstückung und theilweise Entfernung des Fötus überhaupt, Spondylotomie die Durchtrennung von Wirbelsäule und Weichtheilen. Decapitation geschieht zumeist durch Abdrehen mit dem Braun'schen Schlüsselhacken.

Die Vornahme solcher Operationen durch Geburtshelfer kann Fahrlässigkeit begründen, wenn sie überflüssiger Weise oder ungeschickt geschah, aber auch die Nichtvornahme kann verantwortlich werden, wenn sie unterlassen wurde und das Leben der Mutter gefährdete, obwohl sie wissenschaftlich indicirt gewesen wäre.

**Fruchtwasser,** in dem sich der Fötus befindet, bis die Blase zerspringt, ist wichtig bei Forschungen nach Kindesmord; es kann chemisch und mikroskopisch auch an Stoffen nachgewiesen werden, an denen es eingetrocknet ist.

**Frühgeburt** s. Abortiva.

**Frühreife** bei Kindern fordert bei Vernehmungen zu grosser Vorsicht auf; es ist kein Zweifel, dass solche Kinder oft überraschend gut beobachten, das bezieht sich aber in der Regel nur auf Thatsachen, bei deren Verknüpfung aber doch die mangelnde Erfahrung des Kindes zu Tage tritt. Dies vergisst man aber, überrascht durch die gute Beobachtung, sehr leicht.

**Füchse** graben häufig Leichen Ermordeter aus; dort sammeln sich dann Krähen und Raben. Hierauf ist gegebenen Falls zu achten und namentlich Schulkinder aufmerksam zu machen, es zu melden, wenn sie Ansammlungen von Krähen u. s. w. wahrnehmen. Mit Hilfe von Schullehrern geht das leicht, und Kinder bemerken solche Dinge sicher.

**Fuchsstossen** — Kellereinbrechen.

**Fugen** s. Vergrabenes.

**Fuhren** heissen jene Apparate aus einer Leine (meist aus zerrissener Bett- oder Leibwäsche angefertigt) und einem Stein oder Ziegelstück, mit Hilfe deren in den Gefängnissen schriftliche Mittheilungen, selbst nach rechts und links oder von unten nach hinauf, durch die Fenster befördert werden. Ueberaus verbreitet und gefährlich!

**Füllung** s. Thür.

Digitized by Google

**Funkenleihen** — Brandlegen.

**Fussbäder** s. Sitzbäder.

**Fussbild** nennen wir den Gesammteindruck einer einzelnen Stapfe, im Gegensatz zu Gangbild, i. e. die Gesammtheit der Eindrücke, welche ein in Bewegung Begriffener im aufnahmefähigen Boden zurücklässt (H. Mayer in Müller's Archiv 1853).

**Fusslänge** s. Mittelfingerlänge.

**Fusslinie** heisst die gerade Linie, die gegen die Richtungslinie durch die Längsachse der Sohlenabdrücke gezogen wird (die also das Ein- oder Auswärtsgehen darstellt). Vergl. Richtungs- und Ganglinie. Abgesehen von der Bauart der Gelenke gehen auswärts: plattfüssige, schwangere, dickbäuchige Leute, solche, denen es nicht auf rasches Vorwärtskommen ankommt und die „schön" gehen wollen. Gerade geht, wer rasch weiterkommen will, wer Lasten trägt, wer bergauf und bergab geht (besonders letzteres auf glattem Boden); endlich beim Laufen, Blossfüssig- und Anfden-Zehen-gehen setzt Jeder die Füsse einwärts oder wenigstens gerade. Einwärts gehen Leute mit krummen, verdrehten Beinen. Scoliotische sollen verschiedene Fusswinkel haben (i. e. mit einem Fusse mehr auswärts als mit dem anderen gehen); in Wirklichkeit lässt sich das kaum nachweisen.

**Fusspuren**, ihre Entstehung, Verschiedenheit und Abformung s. Gross, Hdb. pag. 447 ff. — Man merke:

1. Wo man Fusspuren zu finden erwartet, beeile man sich, suche die Entstehung neuer und die Vernichtung alter zu verhindern und schütze die vorhandenen durch Ueberdecken mit Kistchen, Töpfen, unterlegten Brettern u. s. w.

2. Man forsche nicht bloss in der unmittelbaren Nähe des Thatortes, sondern auch entlegen davon in der Richtung, nach der sich der Thäter entfernt haben kann.

3. Hierbei achte man darauf, ob zu entnehmen ist, dass die Spur bei Nacht entstand (ob der Betreffende etwa an einen Baum, einen Stein anstiess, einen Graben übersah u. s. w.)

4. Der beschuhte Fuss hat mehr Merkmale, der nackte mehr Physiognomie. An ersterem kann man besser und verlässlicher messen, bei letzterem ist der Totaleindruck wichtiger.

5. Die Menge des zu einem Abdruck verwendeten Farbstoffes ändert dessen Grösse und Form wesentlich. Tritt man in Farbe und geht dann mehrere Schritte weiter, so ist der erste Abdruck ganz anders, als der letzte, schon fast verschwindende, so dass Zweifel über die Identität entstehen können.

6. Normal gebaute Menschen (98 Proc. der Soldaten) nutzen die äussere und hintere Fläche des Absatzes am meisten ab — worauf bei der Spur zu achten ist.

7. Beim Verlassen des Bodens macht jede Sohle eine Torsion vom inneren Fussrande gegen den Ballen der kleinen Zehe; diese Torsion ist um so grösser, je grösser (verhältnissmässig) Schritte gemacht, also je rascher gegangen wird. Es kann also unter Umständen aus einer einzigen Spur auf die Schnelligkeit des Ganges geschlossen werden.

8. In weichem, später erhärteten Boden passt der Schuh, der eine Spur erzeugte, nicht mehr hinein, da die Masse erst nach vorne, dann nach rückwärts geschoben wurde, so dass in der Mitte ein Hügel entsteht, während die Spur kürzer wurde.

9. Grosse, schwere, energisch auftretende Männer hinterlassen in festerem Boden, der die ganze Spur nicht aufnimmt, bloss zwei bogenförmige Striche, den einen vom rückwärtigen Rande des Absatzes, den anderen vom vordersten Rande der Sohle. Sie sind schwer zu finden und als Spuren zu erweisen, ersetzen aber positiven Falles die volle Spur fast vollständig.

10. Schleifspuren (im Schnee, Sand, tiefen Koth), bei welchen die Spuren durch oberflächliche Striche verbunden sind (durch die zu wenig gehobene, pflügende Fussspitze erzeugt), deuten auf einen alten, gebrechlichen oder müden Menschen.

Conserviren von Fusspuren s. Gross, Hdb. p. 494 ff.; vergl. noch Gross, Archiv Bd. III p. 256.

**Fusspuren abformen.** Dies geschieht im Schnee: mit Tischlerleim (s. Leim), in Sand, Staub, Mehl: Stearin (s. Stearin), in sonstigen Fällen: am besten Gips oder Wachs, dann Schwefel, im Nothfall Feldgips, Cement, Unschlitt, Teig, Lehm, Brotkrume (s. diese einzelnen Materialien).

## G.

**Gabel** — Eid, Schwur.

**Gakler** — Dieb, der Silber aus der Küche stiehlt.

**Galea aponeurotica**: die derbe, faserige Beinhaut des Schädels.

**Galf** — Falschwechsler.

Digitized by Google

**Galgenmännchen** s. Alraun.
**Gallerte** s. Leim.
**Galone** — Mond, Fenster.
**Gammarus** Pulex s. Ameisen.
**Ganef** — Gauner.
**Gangbild** s. Fussbild.
**Ganglinie** die Verbindungslinien zwischen den Mittelpunkten der einzelnen Absatzeindrücke eines sich Bewegenden (vergl. Richtungslinie und Fusslinie). Sie ist entweder eine gerade (normale Gangart) oder gerad- gebrochen (wackelige Gangart der Seeleute, dicken, schwangeren, mit Bruchschäden behafteten Leuten) oder verkehrt-gebrochen (überschlagende Gangart bummeliger, phlegmatischer, plumper Leute); ganz schwach überschlagend gehen aber auch Frauen, von denen wir sagen, sie haben einen „graziösen Gang."
**Ganglion:** Nervenknoten; Ueberbein.
**Gangrän:** Absterben des Gewebes.
**Gansnagerer** — Apparat bei Zaubereien.
**Ganzer Mann** — Hundertgulden-Note.
**Gasrohre** s. Wasserleitungsrohre.
**Gaunerzinken** s. Gross Archiv Bd. II pag. 1.
**Gebel** — Junger Dieb.
**Gebrechliche** Leute s. Fussspur Punkt 10.
**Gedächtniss** und seine Bedeutung im Strafrecht, seine Litteratur s. Gross Krim. Psychol. 98 pag. 340.
**Gedächnissbild** (Portrait parlé) ist die genaue Beschreibung eines Menschen, an deren Hand die Polizeiorgane die betreffende Person auf der Strasse sofort erkennen. Ihre Grundlage bilden Karten deren einer Theil die Photographie, der andere die einzelnen Rubriken für die Angaben der Körpermessung und der allgemeinen Beschreibung enthält. (Bertillonage).
**Gedankenschatz** des Zeugen muss zuerst erforscht werden, da sonst ein sich gegenseitiges Verstehen ausgeschlossen ist.
**Gegenwehr,** sowohl bei dem Angegriffenen, als bei dem Angreifer lässt sich äussersten Falles noch durch Photographie erweisen, da die schwach rothen Spuren etwa von Würgen, Drücken, Festhalten u. s. w. die mit freiem Auge nicht mehr wahrgenommen werden, auf der Photographie noch genügend deutlich zum Vorschein kommen. Allerdings kommen auch noch sehr alte Spuren (namentlich von Stockschlägen, flachen Hieben u. s. w.) zu Tage. Vergl. Latente Spuren.
**Geheimnissvoll** s. Mysteriös.
**Geheimschriften** werden sowohl von Gaunern in der Freiheit, als auch, und dies wohl hauptsächlich, von Gefangenen nach hinaus und von Aussen an Gefangene verwendet. Am gefährlichsten sind die mit Worten, die unterlegte Bedeutung haben, da der UR der Gefahr selbst dann nicht entgeht, wenn er die Briefe nicht abgiebt und sie bloss dem Sinne nach mittheilt. Ausserdem werden auch sympathische Tinten (fast nur Milch und Urin) verwendet, es werden in alten Zeitungsfetzen die zum Einwickeln dienen, Buchstaben durchstrichen oder durchstochen, man schlägt auf Holzstücke (Löffel, Bürste u. s. w.) mit Lettern Buchstaben ein, schabt sie weg und der Empfänger lässt sie im Wasser aufquellen u. s. w. Endlich kommt es nicht selten vor, dass Gefangene dem, die Runde machenden Aufseher, von ihm unbemerkt (etwa mit einer krummen Stecknadel) Zettel rückwärts an den Rock hängen, von wo sie ein anderer Gefangener wieder abnimmt. Vergl. Chiffern.
**Gehilfen** s. Helfer.
**Geigenfülschungen** sind schwer und nur von den allerbesten Kennern nachzuweisen; da es sich hierbei aber oft um sehr grosse Summen handelt, so sind Untersuchungen hierüber dankbar.
**Geisteskrankheiten.** Unbegreiflicher Weise wird von vielen Aerzten behauptet, dass Simulationen von Geisteskrankheiten nicht vorkommen. Man lasse sich da nicht irreführen: jeder erfahrne Praktiker kennt Fälle, in denen Geisteskrankheiten sogar vortrefflich und jahrelang simulirt werden. Uebrigens werden Simulationen in allen gerichtl. Psychiatrien eingehend besprochen. Vergleiche diese über Geisteskrankheiten überhpt.
**Gelatine Photographien** dienen zu Identitätsproben, indem die zu vergleichenden Objecte auf dünnen Gelatinfolien photographirt und auf einander gelegt werden. Nicht anzuwenden bei Untersuchungen von Handschriften, da Niemand völlig gleichmässig schreibt. Am ersten könnte Beweis einer Fälschung eingeleitet werden, wenn man Verdacht hat, dass eine Unterschrift gepaust wird, wenn man beide Objecte zur Verfügung hat, und wenn die Gelatinphot. ganz genau passen. — Wichtig sind Photographien auf ganz dünnen Films, wenn Schriften so verblasst oder radirt sind, dass nur unleserliche Spuren

Digitized by Google

vorhanden sind. Solche Schriften werden möglichst oft auf zartesten Films photographirt, diese haargenau aufeinandergelegt, gepresst und im durchscheinenden Lichte neuerlich photographirt. Jeder Film hat eine schwache Spur, werden diese aber durch die vielen Films addirt, so kommt häufig ganz Leserliches zu Stand. Dies Verfahren ist auch für andere Fälle anwendbar, die sehr schwache Spuren bieten, und in welchen man aus irgend einem Grunde nicht chemisch arbeiten will oder kann.

**Gelbsehen** s. Santonin.

**Geldschrank;** merke: 1. Die grösste Gefahr liegt in der Möglichkeit, dass ein unehrlicher Arbeiter in der Fabrik statt den drei Parien der Schlüssel, die der Käufer erhält, noch ein viertes anfertigt und für sich behält, um gelegentlich zur Cassa Zutritt zu bekommen. 2. Den Schlössern kommt man zwar kaum mit Dietrichen, wohl aber in anderer Weise bei; so werden namentlich die sonst vorzüglichen Stechschlösser durch hineingestopften Zwirn, durch ein System von anzupassenden Nadeln, selbst durch den scharfen Strahl einer starken Wasserspritze geöffnet. Auch mit Sprengmitteln und scharfen Säuren die mindestens die zarten Schlossfedern zerstören wird gearbeitet. 3. Der Cassa selbst wird auf verschiedene Art beigekommen. Mitunter ist die Vorderseite, die Thüre der Cassa, vorzüglich gearbeitet, aber die Rückseite oder der Boden lediglich aufgeschraubt und die Schrauben durch Lack oder Kitt unkenntlich gemacht. In anderen Fällen wird eine Seite mit Knallgasgebläse angegangen, oder es werden in den Thürspalt nach und nach immer grössere Stahlkeile eingetrieben, meistens aber wird noch immer eine Seite, gewöhnlich die Rückseite, angebohrt. Vorerst wird mit den besten Drillbohrern ein winziges Loch angebracht, in welches dann eine kegelförmige, starke Stahlschraube mit Hilfe eines langen Querschlüssels eingetrieben wird. Ist das Loch gross genug, so wird ein sog. Shutter-Cutter (Kreisbohrer) mit Kurbelgetriebe angebracht, wodurch immerhin das Loch so gross wird, dass ein Brecheisen von Meterlänge und vorn mit einem Maul versehen angesetzt werden kann; nun geht die Arbeit „wie bei einer Sardinenbüchse"; neuerdings arbeiten sie auch mit Diamantbohrern.

**Gemüseconserven** s. Conserven.

**Genealogische Taschenbücher** s. Gothaer Almanach.

**Generalstabskarte** des UR muss stets auf dem letzten Stande erhalten und alle Veränderungen sofort eingezeichnet werden. Eine stets richtig gehaltene Generalstabskarte ist eines der wichtigsten Werkzeuge des UR.

**Genussmittelfälschung** s. Gross, Archiv Bd. III pag. 366.

**Geomantie** s. Punktierkunst.

**Geometrische** Identifikation s. Identifikation.

**Geruch** der Zigeuner, ähnlich dem von Mäuseharn oder gewissem angebrannten Fett, ist höchst charakteristisch und bleibt in Räumen in dem Zigeuner waren (besonders wenn sie stark arbeiteten und in Transpiration geriethen), lange zurück, er haftet selbst an Mauern, und kann daher u. A. erkennen lassen, ob Zigeuner da waren. Negergeruch soll ähnlich sein.

**Geruchlosmachen** fauler Leichen s. Formalin.

**Geschabsel** s. Corp. del.

**Gescheidt** sein heisst. Distinguiren, Dumm sein: Confundiren.

**Gescherte** — Der nicht Jenisch kann, es nicht mit Gaunern hält.

**Geschicklichkeit des Diebes** zu erkennen ist insofern wichtig, als man daraus eine Qualität desselben entnehmen kann. Ob geschickt vorgegangen wurde oder nicht ist bei einiger Uebung leicht zu entnehmen und man weiss dann wenigstens, ob man es mit einem Anfänger oder Meisterdieb zu thun hat. Der Letzere äussert sich namentlich im Gesammteindruck seiner Arbeit und darin, ob er einen glücklichen Punct für seinen Angriff gewählt hat. Deshalb versucht der geübte Dieb nie an verschiedenen Stellen; er kann veranlasst werden, den Einbruch ganz aufzugeben aber einmal da, einmal dort anzufangen, das thut der Anfänger. Wichtig ist auch die Frage, wie sich der Thäter den Rückzug gesichert hat; der geübte Dieb wird fast immer zwei Rückzugsmöglichkeiten vorgesehen haben, da eine allein leicht versagen, und im letzten Augenblicke eine zweite nicht mehr besorgt werden kann. Ist der Rückzug besonders sorgfältig vorbereitet, so kann unter Umständen angenommen werden, dass Zigeuner die Thäter waren; diese brechen mit Vorliebe in ebenerdige Eckstuben ein, um

Digitized by Google

aus den Fenstern nach verschiedenen Richtungen fliehen zu können.

**Geschlechtstrieb fördernde Mittel** s. Aphrodisiaca.

**Geschok schure** — Gestohlene Waare.

**Geschosse,** die stets mit Nachdruck gesucht werden müssen, wenn sie corp. del. sind, können der Gegenstand der Untersuchung durch verschiedene Sachverst. sein: Jäger können allgemeine Auskünfte über Herkommen, Verwendung u. s. w. geben; Büchsenmacher geben ähnliche Auskünfte mehr technischer Natur; sie können namentlich bei Kugeln über die Art des Gewehres, Zahl und Beschaffenheit der Züge, Provenienz u. s. w. sprechen; Physiker sind zu fragen, wenn G. besondere seltsame Deformationen zeigen, die durch Anprallen, Gellen u. s. w. entstanden sind und vielleicht Aufschluss über die Beschaffenheit des Körpers geben können, an den das G. aufprallte; Mikroskopiker untersuchen kleine Spuren, die an G. (auch an Schroten) beim Anprallen haften blieben; Chemiker erhalten solche Spuren, wenn es nöthig wird, zur weiteren Untersuchung; sie wissen aber auch Bescheid über die Zusammensetzung eines Geschosses, das häufig etwas Wismuth, Antimon, Arsen, Eisen, Silber u. s. w. enthalten kann, was namentlich in der perzentuellen Zusammensetzung sehr charakteristisch werden kann. Dies hat dann Bedeutung, wenn bei einem Verdächtigten ähnliche Geschosse gefunden werden, die die ganz gleiche chemische Zusammensetzung zeigen; das ist namentlich wichtig, wenn es selbstgegossene Kngeln sind. Militärische Sachverst., besonders geübte Schiessinstructionsoffiziere, erklären absonderliche Deformationen der G., wissen die Provenienz, vieler derselben und sind unentbehrlich, wenn Militärgeschosse vorliegen. Fabrikanten erkennen alle fabriksmässig erzeugten G. — Immer ist aber grösste Vorsicht anzuwenden bei schliessen von G. auf Gewehr und umgekehrt: Schrote können auch aus Kugelgewehren und Kngeln aus Schrotgewehren geschossen werden. Ebenso können schon gebrauchte (etwa aus dem Kugelfang von Civil- und Militärschiessstätten ausgegrabene) Kugeln nochmals gebraucht worden sein, die dann z. B. ganz andere Züge zeigen, als das eben gebrauchte Gewehr. — In kriminalistischer Hinsicht kann alles mögliche ein Geschoss sein: gehacktes Blei, Eisenstücke, Metallknöpfe, Nägel, Steine, Holzstücke u. s. w. Was einer dazu wählt, kann oft sehr wichtig sein und darauf hinweisen, was er mit der That eigentlich bezwecken oder maskiren wollte. Vergl. auch Waffe.

**Gesichtsfeldermüdung** s. Gross, Archiv Bd. I pag. 134 (König).

**Gesichtstäuschungen** s. Sinnestäuschungen.

**Gesichtszüge** einer halbfaulen Leiche kenntlich zu machen s. Gross, Hdb. pag. 140.

**Gespensterfurcht** des Zigeuners ist sehr arg und bildet einen grossen Theil seiner Religion; mulo ist der Ausdruck für Leiche, Geist und Gespenst und mit dem Beisatz: „ap i mulende" (bei den Todten) soll kein Zigeuner zu lügen wagen.

**Geständniss** ist insofern ein einzig dastehendes und schwer erklärbares psychologisches Problem, als es regelmässig zum Schaden dessen wirkt, der es abgelegt hat. Es ist also jedes Geständniss, dessen Gründe nicht ganz klar sind, stets auf das sorgfältigste zu studiren und auf seine Entstehung zu untersuchen.

**Getötete** sind unter allen Umständen zuerst auf das Aengstlichste genau nach Lage, Richtung u. s. w. mit allen Nebenumständen zu beschreiben, wobei namentlich alle Maasse von bleibenden Objecten (Bäumen, Mauerecken, Oefen u. s. w.) zu nehmen sind, so dass eine Reconstruction etwa durch einen Probemenschen u. s. w. jederzeit geschehen kann. Dann ist der Getötete von verschiedenen Seiten und in verschiedenen Entfernungen zu photographiren oder wenigstens zu zeichnen, und erst dann darf er berührt werden. Vom Beschreiben und Photographiren darf selbst dann nicht Umgang genommen werden, wenn angegeben wird, dass der Leichnam (etwa von den zuerst dazu Gekommenen bei Vornahme von Wiederbelebungsversuchen u. s. w.) berührt und aus der Lage gebracht wurde. Dies ist natürlich stets zu erheben und protokollarisch zu konstatiren, aber beschrieben und photographirt muss doch werden, da hieraus gerade vielleicht auf die frühere Lage zurückgeschlossen werden kann. Dass viele Phot. aufzunehmen sind, hat darin seinen Grund, dass man bei der ersten Aufnahme den Hergang selten weiss, so dass es sich erst später zeigt, welche Phot. die wichtige ist.



Digitized by Google

**Gewebe** s. Faden.

**Gewerbebetrieb** s. Brandursachen.

**Gewohnheit beim Schauen.** Dinge, welche eine gewisse Unregelmässigkeit aufweisen, die wir aber in der gleichen Form oft gesehen haben, sehen wir nicht mehr unregelmässig; an den Lettern; **S, S, 3** glauben wir die obere und untere Hälfte gleich zu sehen; drehen wir diese Lettern um (werden sie umgekehrt gedruckt), so sehen die zwei Hälften sehr verschieden aus: **S, S, 3**. Solche Erscheinungen kommen auch im Grossen sehr häufig vor, und verwirren die Anschauungen und Angaben der Zeugen in hohem Grade. Daher sind auch oft die meistens unwahren Zeugenaussagen zu erklären, die über seltene, überraschende und ungewohnte Erscheinungen gemacht werden.

**„Gezeichnete"** werden häufiger eines Verbrechens verdächtigt, als andere Menschen; in solchen Fällen sind die Gründe des Verdachtes besonders sorgfältig zu untersuchen. Gross, Krim. psychol. pag. 86.

**Gfahr** — Dorf.

**Gibbus** s. Wirbelsäule.

**Gichtrübe** s. Alraun.

**Gichtschwamm** s. Phallus und Aphrodisiaca.

**Giftnachweis** ist oft noch nach sehr langer Zeit möglich z. B. Morphin noch nach 18 Monaten (Sonnenschein-Classeu) Phosphor nach 6 Wochen (Elwers), Arsen so lange noch Reste der Weichtheile vorhanden sind.

**Giftpflanzen** können fast nur auf mikroskopisch-botanischem (und physiologischem) Wege nachgewiesen werden. Es ist daher wichtig, dass der UR nach kleinen Pflanzenrestchen (meist genügt das Wenigste) forscht; z. B. in Erbrochenem, in den Mundwinkeln und im Munde des Vergifteten, auf Tüchern, mit denen er den Mund abwischte, selbst auf dem Kopfpolster u. s. w. können solche ausschlaggebende Restchen gefunden werden.

**Gingiva:** das Zahnfleisch.

**Gips** ist das zum Abformen von Fussspuren u. s. w. beste Material; man merke: die Spur ist zuerst von hineingefallenen fremden Körpern, Steinchen u. s. w. und angesammelten Wasser zu befreien; letzteres geschieht durch Aufsaugen mit Löschpapier. Zweckmässig aber nicht nöthig ist eine Solidifizirung der Spur dadurch, dass man sie mit einer Lösung von Schellak in Spiritus (Tischlerpolitur) besprengt oder bestreicht, und dass die Spur mit Oel oder dünnflüssigem sonstigem Fett ausgepinselt wird. Der Gips wird in das Wasser langsam und unter Rühren gegossen (nicht das Wasser in den Gips) und zwar 2 Theile Gips zu 1 Theil Wasser (Gewicht oder Volum). Zu einer Fussspur braucht man etwa 600 Gr. Gips und einen starken Viertelliter Wasser. Während des Eingiessens schiebt man den Brei nach allen Theilen der Form, und sobald sich das Wasser vom erhärtenden Gips absondert und klar oben steht, sucht man letzteres mit Löschpapier rasch abzusaugen, wodurch die Form fester wird. In wenigen Minuten soll der Guss halbfest und nach 5—10 Minuten warm werden; ist das nicht der Fall, so war der Gips schlecht. Gut ist es, in die Form vor dem Eingiessen wohl durchnässte Hölzchen und Schnüre zu legen, die der Form Festigkeit und Zähigkeit verleihen. Die Beimengung irgend eines Pulvers, namentlich von Eibischwurzel oder Borax, verzögert das Erhärten. Vergl. Gross, Archiv Bd. I pag. 336, Bd. III pag. 256.

**Gitsche** — Weib.

**Gitschen** s. Pferdehandel.

**Gitter** an den Fenstern sind nur in Ausnahmsfällen verlässlicher Schutz, und deshalb hat ihr Vorhandensein und ihre Unversehrtheit häufig falschen Verdacht, namentlich auf Dienstboten, hervorgerufen. Vor Allem merke man, dass man durch jedes Gitter durchkriechen kann, durch welches man den Kopf gleichzeitig mit einem vorgestreckten Arm hindurchzwängen kann. Gitter mit Sprossenweite von über 14 cm sind daher für manchen Erwachsenen durchlässig, Kinder kriechen auch noch bei 13 cm Weite und weniger durch. Insbesondere Zigeuner lassen häufig die innen verschlossenen Thüren durch Kinder öffnen, die durch das Gitter gekrochen waren. Beigekommen wird einem Gitter in dreifacher Art: 1. Angriff auf einzelne Gitterstäbe, was namentlich dann geschieht, wenn das Gitter irgend einen Fehler hat (es ist z. B. die Sprosse durch eine zu starke Niete geschwächt oder das Gitter hat irgendwo eine rostige oder schlecht geschweisste Stelle). In solchen Fällen wird an dem schwachen Punkte gesägt, und zwar heute wohl selten mehr mit Uhrfedern oder gewöhnlichen Feilen, sondern mit Lanbsägen und englischen Zahnfeilen. 2. Hat das Gitter keine schwache Stelle oder der Dieb keine

Digitized by Google

Laubsäge, so wird das ganze Gitter angegriffen, wenn die Sprossen schwach sind. Dies geschieht entweder mit seitlich angesetzten Wagenwinden, durch welche zwei Sprossen genügend weit auseinander gezwängt werden, oder mit neuen Stricken, mit welchen man je zwei Sprossen zusammenbindet; begiesst man diese mit Wasser, so ziehen sie sich zusammen, und die Sprossen weichen bei Wiederholung des Verfahrens genügend auseinander. 3. Sind die Sprossen stark, die Befestigung im Mauerwerk aber schwach, so wird das ganze Gitter entweder mit einem langen Hebebaum (Drong) oder mit einer Wagenwinde (Kaffeemühle) ganz ausgehoben, wobei nur dafür zu sorgen ist, dass herunterfallende Mauerstücke keinen Lärm verursachen.

**Glabella:** Stirnglatze zwischen den Stirnhügeln.

**Glas** kann in den verschiedensten Formen als Brennglas wirken, wodurch dann Teppiche, Vorhänge u. s. w. entzündet werden. So entstehen oft merkwürdige Brände, die dolose gelegt aussehen. In dieser Weise haben gewirkt: optische Instrumente (Linsen von Fernrohren, Mikroskopen, Theaterguckern, photographischen Apparaten, selbst Brillen); die mit Wasser gefüllten Kugeln, welche Handwerker zur Lichtverstärkung brauchen; Behänge von Lustern und Girandolen; Butzenscheiben und auch grössere Blasen in gewöhnlichen Fensterscheiben; Oelbassins von Petroleumlampen; Flaschen und Gläser; Fischglocken; Uhrgläser; Glasteller; Glaskugeln, die als Briefbeschwerer oder als Spielzeug dienen — kurz, alles Glas mit gekrümmten Flächen.

**Glasbläser** s. Zähne.

**Glaspapier** s. Panspapier.

**Glaspulver** gilt im Volke als giftig; grob gepulvert kann es auch reizend und schädlich wirken. Maschka, Gutachten II 213.

**Glassachen,** alte, werden vollendet in italienischen und böhmischen Fabriken erzeugt und ehrlich als Imitationen verkauft. Sind sie aber in 2., 3. Hand, dann werden sie alle echt und überfluthen alle Sammlungen.

**Glasse** — Gewehr.

**Glastafeln,** Fensterscheiben haben verschiedene Bedeutung: auf ihnen können Blutspuren, Papillarabdrücke lediglich vom natürlichen Fett der Finger) und andere Spuren vorkommen, sie können in Folge von Hitze zerspringen und können die Spuren von Schüssen tragen. In allen diesen Fällen hat man die Scheibe sammt dem Flügel mitzunehmen. Ist die Scheibe durchschossen, so hat man auf die, um das Schussloch befindlichen kleinen, muschelförmigen Substanzverluste zu achten. Auf der Seite der Tafel, auf welcher sie sich befinden, ist stets die Austrittsöffnung. Sind sie ringsum ziemlich gleich vertheilt, so hat der Schütze senkrecht gegen die Scheibe geschossen, befinden sie sich mehr auf einer Seite, so stand der Schütze nach der anderen Seite: sind diese muschelförmigen Substanzverluste also mehr rechts vom Loch, so stand der Schütze links, sind sie oben, so wurde von unten geschossen u. s. w. Je schärfer der Schuss, desto reiner und runder das Loch. Schrotschüsse zertrümmern in unmittelbarer Nähe durch den Gasdruck die Scheibe; in Entfernung von einigen Metern gehen die Schrote zusammen wie eine Kugel durch, in noch grösserer Entfernung gehen bisweilen einzelne Körner glatt durch, meistens wird aber die Scheibe ganz zertrümmert. Scharfe Steinwürfe gehen durch wie Kugeln, bei dickem, schlecht gekühlten Glas machen Steinwürfe bisweilen aussen ein kleines Loch, während innen ein pyramidenförmiges Stück Glas ausfällt, so dass ein trichterförmiger Substanzverlust entsteht.

**Glaswunden** s. scharfe Werkzeuge.

**Gleichung, persönliche,** s. persönliche Gleichung.

**Gleichzeitigkeit** der Zeugenvorladungen ist namentlich dann unbedingt nöthig, wenn man einen, auch noch so geringen Verdacht auf Verabredung hat. Selbst unter sonst anständigen Leuten, namentlich Bauern, gilt es als Regel, dass von mehreren zugleich vorgeladenen Zeugen erst einmal bloss Einer zu Gericht geht, während sich die Anderen mit Krankheit u. s. w. entschuldigen lassen. Der erst vernommene Zeuge erfährt dann, um was es sich handelt, wie es zugeht u. s. w., und die anderen sind informirt. Hat man auf solche Vorgänge Verdacht, und ist die Sache halbwegs wichtig, dann vernehme man den allein erschienenen Zeugen nicht und sorge dafür, dass ein ander Mal alle zugleich erscheinen. Ein solcher Vorgang weist auch (allerdings nicht immer) darauf hin, dass irgend etwas an der Sache nicht in Ordnung ist.

**Gleiss** — Milch, Silber.

**Glimserei** — Kleinodien.



Digitized by Google

**Globus hystericus,** Gefühl des Aufsteigens einer „Kugel" im Halse — häufig bei Hysterischen (als Zeugen gefährlich!)

**Glutaeus:** Gesässmuskel (magnus, medius, minimus).

**Glycerin,** in den Uterus eingespritzt, soll verlässlich Abort erzeugen, ist aber für die Mutter gefährlich.

**Gnelfel** — Diebstahl.

**Godelpflanzen** — Schwängern.

**Godelschmieren** — Abort einleiten.

**Goldlack** s. Cheiranthus.

**Goldstück** s. Schwören.

**Gole** — Wagen, Tasche.

**Gonokokken,** die pathogenen Mikroorganismen des Trippereiters und der gonorrhoischen Conjunctivitis (Augentripper); beweisend für Tripperinfection, wichtig bei der Frage der Uebertragung (namentlich Ansteckung von missbrauchten Kindern). Die Untersuchung verlangt grosse Vorsicht. Werthheim, Arch. f. Gyn. 1891 XL und 1892 XLII. Haberda, Vierteljahresheft f. gerichtl. Med. 1894 VIII Suppl.-Heft.

**Gorsen** — Belauschen.

**Gothaer Almanach** für gräfliche und freiherrliche Familien ist unersetzlich, wenn sich Schwindler, namentlich Hochstapler, falsche aristokratische Namen beilegen. Diese Almanache sind, besonders in ihren jüngeren Jahrgängen, fast ganz verlässlich und vollständig, so dass man einen nicht aufgefundenen Namen ziemlich sicher als nicht bestehend bezeichnen kann. Der Almanach dient dann auch zum weiteren Examen des Verdächtigten, der häufig sein Spiel schon aufgiebt, wenn er die Namen seiner Eltern und Geschwister, ihr Alter, ihre Stellung nicht anzugeben weiss. Aehnlich sind die „Genealogischen Taschenbücher" (Brünn, F. Irrgang), welche die übrigen Adeligen behandeln. Sie sind noch verlässlicher als die Gothaer Almanache, was ihren Inhalt anlangt, aber ungleich weniger vollständig.

**Götterbilder,** falsche, s. Aegyptische Alterthümer.

**Gottesurtheilsbohne** s. Calabarbohne.

**Gracloser Gang** s. Ganglinie.

**Granaten** — Falschspieler.

**Graphologie** s. die Literatur in Gross Hdb. und H. Busse in Gross Archiv Bd. II Heft 3 pag. 113. Lese besonders: W. Preyer, Psychologie des Schreibens. Leipzig. Engelmann. 1900.

**Grätenecke:** Die Verlängerung der Schultergräte über die Gelenksfläche.

**Graue Augen** (Bertillonage) sind in der Regel eigentlich blau, mit etwas gelblichem Schimmer; wirklich graue Augen (Mittelding zwischen schwarz und weiss) giebt es (nach Bertillon) überhaupt nicht; er wendet nur „gris d'acier" (stahlgrau) auf gewisse dunkelblaue Augen an.

**Grausamkeit** und sexuelle Momente hängen überaus häufig zusammen — beim Vorkommen des Einen ist auf das Andere Rücksicht zu nehmen. Mitchell, „Ueber die Mitleidenschaft u. s. w." Wien 1804. Blumröder, „Ueber das Irresein". Leipzig 1836. Friedreich, „Gerichtl. Psychologie". Regensburg 1832. Wniwood Reade: „Principles of sociology". London 1873. Mantegazza, „Fisiologia dell' odia". 1882. Lombroso und Ferrero, „Das Weib". Deutsch von Kurella. Hamburg 1894.

**Grazernagel** — Sehr geschickter Dieb.

**Grec,** der gewöhnliche Ausdruck für Falschspieler; er ist durch gewisse Eigenschaften mitunter kenntlich. Ob er in den niedersten oder höchsten Gesellschaftsklassen auftritt — der Grec ist stets vertrauenerweckend aussehend und besser gekleidet, als es sein Stand verlangt; er verfügt regelmässig über nicht unbedeutende Intelligenz, ohne welche er überhaupt nicht Falschspieler werden kann. Ebenso charakteristisch ist meistens sein beobachtender und lauernder Blick, da er auch ohne scharfen Blick nichts zu leisten vermag; ebenso wichtig sind für den Grec feine, nicht abgearbeitete Hände, da von seinem Tastgefühl meistens der ganze Erfolg abhängt. Sein Vorleben ist dadurch charakterisirt, dass er etwas Besseres gelernt hat, aber selten etwas Ordentliches, zum mindesten nicht für längere Zeit, geworden ist. Dann schwankt er eine Zeit lang zwischen Recht und Unrecht hin und her, um endlich sich durch Falschspiel allein fortzubringen. Diese Bahn verlässt er nicht so leicht wieder.

**Greifenberger** — Taschendieb.

**Greiferel** — Polizei.

**Greiffuss** nennen die Anthropologen, namentlich Lombroso, jene Füsse, bei welchen zwischen der grossen und der zweiten Zehe ein bedeutender Abstand (an der Zehenbasis etwa 16—18 mm, an der Peripherie etwa 30—34 mm) vorliegt. Solche Füsse haben es nämlich nicht sehr weit, um die grosse Zehe den anderen gegenüberzustellen, woraus

Digitized by Google

sich der eigentliche, affenartige Greiffuss entwickeln würde. Angeblich bei Frauen (namentlich Verbrecherinnen und Prostituirten!) ungleich häufiger als bei Männern (bei Fussspuren genau zu beachten!) Der wahrscheinliche Grund der Entstehung des Greiffusses ist aber wahrscheinlich bloss das längere, vielleicht generationenlange Blossfussgehen.

**Greisenbogen,** Alterskreise, Lunula senilis, perlmutterartig gefärbte Ringe in der Iris, nahe der Pupille, wie sie bei den meisten alten Leuten und sehr selten bei jüngeren Menschen vorkommen (Bertillonage).

**Grenzlinien,** horizontale, in der Handschrift, nennt man die 4 Verbindungslinien, die über und unter den äussersten Endigungen der sog. kurzen Buchstaben (a, c, e, i, m, n, o, r, s, u, v, w, x) und über den sog. hohen Buchstaben (b, d, h, k, l, t) und unter den tiefen Buchstaben (g, j, p, q, y) gezogen werden; so entstehen 4 horizontale, mehr oder weniger stark gebrochene Linien, die bei der Handschriftenbeurtheilung sehr charakteristisch wirken. — Gross, Hdb. p. 205.

**Griechisches Feuer:** Mischung von Phosphor, Schwefelkohlenstoff, Benzin und metallischem Kalium. Brennt, wenn Wasser dazu kommt.

**Grifflingzinken** s. Jadzinken.

**Grimgsenschränks** — Feile.

**Grimmelspringerei** — Kriminal.

**Grimmiss** — Fenstergitter.

**Gronfeld-** oder Trochuchiffre hilft sich mit einer Wahlzahl und einem fixirten Alphabet, wobei der Buchstabe durch Rückzählen im Alphabet nach Massgabe der entsprechenden Ziffer gefunden wird.

**Grösen** — Jedes Verbrechen.

**Grosse Schrift** s. kleine Schrift.

**Gruppenschrift,** eine Art Ziffernschrift, bei der die Buchstaben in Gruppen getheilt werden, worauf dann jedes Wort durch eine zweistellige Zahl ausgedrückt wird: Zehner bedeuten die Zahl der Gruppe, Einheiten die Stelle in der Gruppe.

**Gschockgänger** — Marktdieb.

**Gucker** heissen die kleinen, haarfein durchbohrten, senkrecht gestellten Scheiben, welche bei Kugelgewehren nahe dem Hammer angebracht sind, um das Zielen zu erleichtern.

**Guckkasten** ist ein Werkzeug zum Wahrsagen: ein Papp- oder Holzkasten mit einem Guck- und einem Lichtloch, der im Innern ein einfaches Spiegelsystem birgt, durch welches der Zauberer ein Bild in übler Beleuchtung sehen lässt, und welches den Thäter darstellen soll. Soll von den Zigeunern stammen, ist aber heute in verschiedenen Formen über die ganze Welt verbreitet.

**Gummiblasen,** auch Condome, in die Scheide eingeführt und mit kaltem Wasser gefüllt, werden zu Abortuszwecken häufig verwendet.

**Guse** — Kerker.

**Gutenmorgenwünscher** (Hoteldieb) s. Ausrüstung.

**Gwalthagel** — Brechstange.

**Gyps** s. Gips.

## H.

**Haare** können oft von grösster Bedeutung werden, aber auch leicht zu Irrungen führen, wenn sie nicht den besten Sachverständigen gegeben werden. Mit Gewissheit kann gesagt werden, ob Etwas Pflanzenfaser oder animalisches Haar ist, ob Thier- oder Menschenhaar, von welchem Thiere, ja sogar, von welchem Theile des menschlichen Körpers herführend; auch über Alter, Geschlecht und sonstige Momente kann unter Umständen Auskunft gegeben werden; unsicher sind aber Daten darüber, ob ein Haar von einem bestimmten Menschen herrührt, da einerseits seltsame, scheinbar unterscheidende Eigenthümlichkeiten auch bei verschiedenen Personen vorkommen, und da andererseits auf dem Kopfe jedes Menschen einzelne abweichende Haare vorkommen (z. B. einige schwarze, starke Haare auf dem Kopfe eines Blonden). S. jede gerichtliche Medicin; dann E. Pfaff, „Das menschliche Haar in seiner physiologischen, pathologischen und forensen Bedeutung", über Thierhaare: J. Möller in Gross Archiv Bd. II pag. 177. Haare behalten Gerüche lange, verändern ihre Farbe an Leichen besonders dann, wenn sie feucht gehalten werden, und erhalten meistens fuchsig braune Farbe; in Aetzkali lösen sich Haarwurzeln junger Leute viel rascher, als die alter, so dass Altersbestimmung versucht werden kann; in der Erde halten sich Haare übrigens verhältnissmässig lange. — Bewegt man ein Haar langsam zwischen Daumen und Zeigefinger, so bewegt sich das Haar mit der Wurzel voran, so dass man stets die Spitze zuletzt zwischen den Fingern hat. — S. auch: Zurücklassen.

**Haar- und Bartabdecken** nennt man das Auflegen eigens ausgeschnittener

Digitized by Google

Papierblätter, die auf einer Photographie Alles bedecken, was Haar und Bart ist, damit man sicher mit einer Photographie vergleichen kann, auf welcher der Photographirte keinen Bart und wenig Haare hat. So werden oft scheinbar ganz verschiedene Photographien durch das Abdecken vollkommen ähnlich. Vergl. Gross, Hdb. pag. 224.

**Haarschlingen** und -Knoten kommen häufig (wahrscheinlich mit abergläubischen Motiven) als Mittel zur Schädigung von Kindern vor (Einschnüren einer Zehe, des Penis u. s. w.). Vergl. Gross, Archiv Bd. I pag. 306.

**Haartruhe sprengen** — Nothzüchtigen.

**Haaruntersuchungen,** namentlich bei Fragen auf Identität oder Nichtidentität sollten stets möglichst grosse Vergrösserungen von Photographien, am besten vergrösserte Mikrophotogramme vorgelegt werden, die auch den Laien das vom Sachverständigen Gesagte sehen lassen.

**Habsburger** — Falschspieler.

**Hackelneune machen** — Einbrechen, Gewalt üben.

**Haftsegen** s. Segen.

**Hagel** s. Schrot.

**Hahnenschrei** s. Lockzinken.

**Hakesen** ist der phonische Verkehr der Arrestanten von einer Zelle in die andere. Hauptsächlich geschieht er durch Klopfen nach einem im Voraus verabredeten Alphabet, was besonders gut durch Vermittlung des Fussbodens oder noch besser an Wasserleitungs-, Abort-, Ventilations- und Gasröhren gelingt, die das Klopfen (aber auch Gesprochenes) überraschend weit und deutlich fortleiten. Ausserdem wird auch durch Singen (namentlich religiöser Melodien, deren Text aber Mittheilungen sind), durch Beten, durch scheinbar irrsinniges Schwätzen alles Mögliche hin- und hergebracht.

**Halber Mann** — 50 fl.-Note.

**Hallucination** hat gar kein äusseres Object zum Gegenstande, bei der Illusion werden vorhandene Objecte verkannt und missdeutet. Literatur s. Gross, Krim. Psych. pag. 629.

**Hämatin** s. Hämoglobin.

**Hämatinerystalle** s. Blutuntersuchung.

**Hämatoma vulvae,** Blutgeschwülste an den grossen Labien, kommen häufig bei Traumen gegen die weiblichen Geschlechtstheile vor; sogar Bisse von geiltollen Männern werden als Ursachen hiervon angeführt.

**Hämoglobin** (Hämatoglobin, Hämatocrystallin): der rothe Blutfarbstoff in den rothen Blutkörperchen. Verbindet es sich mit Sauerstoff, so heisst es Oxyhämoglobin, und ist der Sauerstoff fester gebunden und wird es rothbraun oder braun: Methämoglobin. So lange sind sie in Wasser löslich; später (Farbe graubraun, braun) ist es Hämatin, welches in Wasser unlöslich ist. Salzsaures Hämatin sind die sog. Teichmann'schen Hämincrystalle, die beim Blutnachweise wichtig sind.

**Hämophilie**, Bluterkrankheit, liegt vor, wenn selbst kleine Verletzungen schwer oder gar nicht zu stillende Blutungen erzeugen. Solche Leute können in Folge eines unbedeutenden Schnittes, einer Zahnextraction, selbst der Defloration und trotz ärztlicher Hilfe verbluten. — Sie ist häufig erblich.

**Hände** der Vagabunden s. Landstreicher.

**Handel** — Jede Gaunerthätigkeit.

**Handschriftenconservirung** s. Zaponlack.

**Handschriftenvergleichung** kann heute als ziemlich vorgeschritten und als Anhaltspunkt bezeichnet werden, wenn sie in die Hände wirklich modern ausgebildeter Sachverständiger gelegt wird. Muss der Richter mangels solcher oder in dringenden Fällen sich selbst ein vorläufiges Urtheil über eine Handschrift bilden, so halte er an dem einzigen Grundsatze fest, dass es stets auf Irrwege führt, wenn man einzelne Striche, Formen, Buchstaben mit einander vergleicht — das ist ein bloss äusserliches Vorgehen. Man suche sich einfach durch langes Ansehen und Verfolgen des ganzen Zuges aus jedem der Vergleichsobjecte den Menschen, der geschrieben hat, herauszuconstruiren, und erst diese dürfen mit einander auf Identität verglichen werden.

**Handschuhe** s. Ausrüstung.

**Handwerker als Sachverständige.** Namentlich bei Einbruchsdiebstählen, wo man die Hilfe solcher Leute braucht, suche man womöglich lieber einfache Landhandwerker als solche der Grossstadt. Der Letztere arbeitet häufig nicht selbst, sondern durch seine Leute, hat Maschinen und ist häufig Specialist, während der Handwerker auf dem Lande selbst und mit einfachen Hilfsmitteln arbeitet und häufig auch auf benachbarten Gebieten Bescheid weiss (der Schlosser ist auch Schmied und der

Digitized by Google

Schreiner Drechsler u. s. w.). Ruft man solche Leute als Sachverständige, so wissen sie in der Regel selbst zu rathen oder vermögen zu sagen, wer in dieser Sache der richtige Sachverständige ist.

**Handwahrsagekunst** s. Traumdeuterei.

**Handwurzel** (Carpus) besteht aus 8 Knochen (Kahnbein, Mondbein, Dreieckbein, Erbsenbein, grosses und kleines Vieleckbein, Kopfbein und Hackenbein).

**Hanfstaub** s. Mehl.

**Hardatsch** — Polizeimann.

**Hargenen** — Umbringen.

**Haselwurz** s. Asarum.

**Haspeln** — Zaubern.

**Hauns** — Beginnender Gauner.

**Haupter** — Falscher Schlüssel.

**Haureg (Horeg)** — Mörder.

**Hausdiebstahl,** also der durch Dienstboten und sonstige Leute des Haushaltes, wird durch wiederholte kleine Angriffe ziemlich das meiste Gut in fremde Hände bringen. Gleichwohl geschehen hier aus Unkenntniss die bedenklichsten Irrthümer. Sobald man sich nicht erklären kann, wie der Dieb hereinkam (s. z. B. Thür, Gitter, Wurfangel u. s. w.), so wird Diebstahl durch Dienstboten angenommen; weil man es nicht versteht, wie ein Dieb von aussen eingedrungen sein soll, so kann es doch der Dieb verstanden haben. Vergl. Dienstboten.

**Hausglocken,** elektrische, s. Zeitzünder.

**Haushund** s. Hund.

**Haut** s. Spaltbarkeit.

**Hautabschürfungen** s. Excoriationen.

**Hautz** — Bauer; Gauner, der nicht mitthun will.

**Hebebäume** s. Gitter.

**Hebel** — Aberglauben.

**Heftpflaster** s. Ausrüstung.

**Heidel'sche** Chiffrirmethode geht dahin, dass der Brief aus 2 Theilen besteht, wobei der erste Theil (nach gewissen Buchstabenwerthen) angiebt, die wievielten Worte des zweiten Theiles gelten.

**Heimthun** — Umbringen.

**Heimweh** ist häufig der Grund zu allerlei Verbrechen, namentlich von Misshandlungen und Brandstiftungen. Meckel, Beiträge zur gericht. Psychologie Heft 1; A. Weingart, Handbuch f. d. Untersuchen von Brandstiftungen, Leipzig 1895; Gross, Krim. Psych. pag. 95.

**Helfer** beim Diebstahl kommen ausser dem Kundschafter und Wachestehenden (s. diese) noch verschiedene andere vor nach der Art des Diebstahls; so braucht der Taschendieb Leute, welche ein Gedränge verursachen, die entweder Feueralarm u. s. w. machen oder auf der Strasse krank, epileptisch, tobsüchtig werden (wilden Mann machen), damit der Andere im Gedränge stehlen kann; auch braucht der Taschen- und auch der Ladendieb Jemanden, der die Blicke Anderer abhält oder diese beschäftigt (Wand machen). Ebenso wichtig ist der Helfer beim Eisenbahndieb, da er den zu Bestehlenden beschäftigt oder sich an ihn drängt oder sich ganz harmlos benimmt, bloss um das Gestohlene in Empfang zu nehmen und auszusteigen. Das Uebergeben des Gestohlenen an einen Unverdächtigen (Zuplanten) ist überhaupt Regel beim Taschen-, Markt- und Ladendiebstahl. Auch bei grossen Hoteldiebstählen ist meistens der Gehilfe im Hotel abgestiegen, um dem etwa erwischten Dieb dadurch zu helfen, dass er erklärt, derselbe hätte zu ihm kommen sollen und habe sich nur geirrt, wenn er in das Zimmer des zu Bestehlenden gerathen sei (der Dieb kommt natürlich als Barbier, Lohndiener, Schneider, Agent u. s. w.). Marktdiebe stecken das Gestohlene häufig einem harmlos aussehenden Mädchen zu, das dasselbe zwischen die Oberschenkel bringt und sich so entfernt (Rittmachen). Noch andere Thätigkeiten haben Gehilfen, die bei Diebstählen in Wechselstuben, Goldschmiedläden u. s. w. plötzlich erscheinen und in den Vorgang eingreifen. Die Intervention eines oft unbegreiflich geschickt handelnden Gehilfen ist stets anzunehmen, wenn sich der Vorgang anders nicht erklären lässt.

**Helfner** — Wechslerdieb.

**Helleborus niger** (Niesswurz): Häufiges Abortiv.

**Hellhofft** s. Pulver.

**Hellsehen** s. Wahrsagen.

**Heraldik** wird unverdient von den Kriminalisten ignorirt; auf gestohlenen, gefundenen, im Besitze Verdächtiger entdeckten Dingen, namentlich Schmucksachen, Dosen, Uhren, findet sich mitunter ein Wappen, das, wenn richtig angesprochen, die ganze Untersuchung klären kann. Heraldiker giebt es fast überall, und hat man einen solchen nicht zur Verfügung, so schreibe man an den her. Verein „Herold" in Berlin oder die her. Gesellschaft „Adler" in Wien, wo man absolut verlässliche Auskunft erhält.

Digitized by Google

**Heraus** s. Warnzinken.
**Herbstzeitlose** s. Colchicum.
**Hermaphroditismus** s. Zwitter.
**Hernia:** Bruch, Leibschaden.
**Herzfressen,** ein heute noch weit verbreiteter Aberglaube, nach dem man durch das Verzehren des Herzes eines unschuldigen Kindes fliegen und sich unsichtbar machen kann.
**Heterosexualität,** die (natürliche) Neigung zum anderen Geschlecht im Gegensatze zur Homosexualität, der (unnatürlichen) Neigung zum selben Geschlecht.
**Hexerei** s. Stechapfelsamen.
**Hiebe, flache,** s. latente Spuren.
**Hiebwunden** s. scharfe Werkzeuge.
**Hiesel** — Schminke.
**Hieseln** — Lügen.
**Highmorshöhle,** in Verbindung mit der Nasenhöhle, zwischen Siebbein, Nasenmuschel und Gaumenbein.
**Hilfsmittel des Diebes.** Grössere, ihn leicht verrathende Werkzeuge u. s. w. trägt namentlich der geübte Dieb nie mit sich. Solche (Leitern, Hebebäume, Wagenwinden u. s. w.) „leiht" er sich in der Nähe aus, nachdem er ihre Anwesenheit und Zugänglichkeit schon eher ausgekundschaftet hat. Eigenthümlich ist es, dass solche Dinge, wenn keine Störung erfolgte, häufig nach der That gewissenhaft zurückgestellt werden. In solchen Fällen ist beim Eigenthümer stets zu fragen, ob sich Jemand kurz zuvor irgendwie für diese Dinge interessirt hat. — Vergl. Ausrüstung und Kenntnisse des Diebes.
**Hinaufziehen** des Kopfes, der Stirnhaut, der Nasenflügel, der Augen, der Lider) bedeutet freudiges, erhebendes, auch staunendes Empfinden; das Gegentheil bewirken niederschlagende, traurige Gefühle. Behrend, „Journalistik des Auslands" I. Jahrg. Heft 10.
**Hinken** s. Schrittweite.
**Hinterschieber** — Dietrich.
**Hirnhülle** besteht aus drei Schichten: harte Hirnhaut (dura mater); Spinnwebenhaut (Arachnoidea); weiche Hirnhaut (pia mater). Die erstgenannte liegt dicht an der Innenseite des Schädelknochens, die letzte am Gehirn, innig mit ihm verbunden.
**His'sches Reconstructionsverfahren** (Ersetzen der Gewebetheile auf aufgefundenen Schädeln) s. Gross, Hdb. pag. 143, Oswald Berkhan, „Globus" LXXVI No. 15 pag. 239, und Gross, Archiv Bd. I pag. 120.
**Historiker** s. Urkunden.
**Hitze** s. Physiker; Einwirkung auf Leichen s. Gross, Archiv Bd. I pag. 134 (Mayer).
**Hochfellner** — Bettler mit falschen Zeugnissen.
**Hochkirmesen** — Schwängern.
**Högel** — Gericht.
**Hoher Schädel** und niederer Schädel bezieht sich auf die grössere oder kleinere Entfernung des Scheitels vom Gehörgange (Bertillonage).
**Hohlinschuberl** — Versteck im Schuh.
**Hohlspiegel** s. Brennspiegel.
**Höllenmaschinen** s. Zeitzünder.
**Höllenstein** s. Silbernitrat.
**Holzkeile** s. Ausrüstung.
**Holzschnitte, falsche,** s. Kunstblätter.
**Homosexualität** s. Heterosexualität.
**Hon** — Geld.
**Honech** — Der Ermordete; Räuber.
**Honorist** — Feiner Gauner.
**Hopfenblätter,** Abortiv (namentlich in Norddeutschland verwendet).
**Hornbläser** s. Zähne.
**Hornickel** — Reicher Mann.
**Hörschärfe** s. Taubheitsimulirung.
**Hosen** — Hauseinschleicher.
**Hosenknopfabdrehen** s. Schwören.
**Hosenschlitz** s. Rockkragen und Siegel.
**Hostien,** geweihte, findet man öfter im Besitze Verhafteter; diese sind dann stets sehr bedenklich, da der Besitz von Hostien „die Behörden unnahbar und auch Falschschwören straflos macht". Kommt häufig vor.
**Hoteldieb** s. Ausrüstung.
**Hubig** — Golden.
**Hüftbein** besteht aus Darmbein (also das, was man gemeiniglich die Hüfte nennt), Sitzbein (im Gesäss) und Schambein (über den Geschlechtstheilen).
**Hühnerwürger** s. Sadismus.
**Hund** als Schutz im Hause wird übertrieben bewerthet und ist für einen richtigen Dieb nur ein Hinderniss, wenn er sich verwahrt im Hause befindet. Sonst wird er mit vergiftetem Fleisch getödtet (peigern) oder, falls er einen Maulkorb trägt oder nichts nimmt, mit Hilfe einer läufigen Hündin fortgelockt, was um so leichter geschehen kann, als er weder bellt noch beisst, wenn man sich ihm mit einer läufigen Hündin nähert. Sehr oft wird der Hund einen Tag vor der That vergiftet, was gewöhnlich irgend ein Bettler oder eine Bettlerin besorgt. Ist also eine Bettlerin dagewesen, worauf der Hund verendete, und in der Nacht ein Einbruch geschehen, so kann man mit Sicherheit auf diese Bettlerin sein Augenmerk

Digitized by Google

richten. S. auch Kundschafter. — Hunde zum Aufsuchen von Leichnamen, verlorenen Kindern und Gegenständen u. s. w. können nicht genug empfohlen werden. Fast überall giebt es Jäger, die gute Spür- oder Schweisshunde haben und sie zu solchen Zwecken gerne herleihen. Vergl. Gross, Archiv Bd. I pag. 263.

**Hund** — Vorhängschloss.

**Hundefussspuren** können unter Umständen ebenso wichtig sein wie die von Menschen und sind ebenso abzuformen.

**Husche** — Polizist.

**Hutfutter** s. Rockkragen und Siegel.

**Hutmacher** — Wilddieb.

**Huttenpflanzen** — Dietriche machen.

**Hydrostatischer Druck** s. Explosionswirkung.

**Hymen,** Jungfrauenhäutchen, kann auch von Natur aus ganz fehlen oder als sog. Hymen fimbrinatus (gefranztes Jungfernhäutchen) Einrisse in demselben vortäuschen. Beides bei Nothzuchtsfällen wichtig. Ebenso kann es aber auch (namentlich bei abnorm nachgiebigem Hymen) vorkommen, dass dasselbe trotz stattgehabtem Coitus, selbst trotz eingetretener Schwangerschaft nicht einreisst. Reiche Kasuistik hierfür: Haberda, „Ueber anatom. Nachweis der Defloration", Monatsschr. f. Geburtshilfe u. s. w. Karger, Berlin.

**Hypermetropie,** Fernsichtigkeit, muss in gewissen, wichtigen Fällen durch den Arzt geprüft und bestimmt werden, wenn es sich darum handelt, ob Jemand Etwas sehen konnte. Znr Noth und in dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter selbst solche Prüfungen vornehmen, indem er Vergleichspersonen, deren Fernsichtigkeit bezüglich ihres Grades festgestellt ist, heranzieht und mit ihnen und dem fraglichen Zeugen an entsprechenden Orten Proben macht. Aehnliches gilt für Myopie (Kurzsichtigkeit); zum Mindesten hat der UR. um Sehfehler zu fragen, wenn es wichtig ist, ob der Zeuge etwas sehen oder nicht sehen oder falsch sehen konnte — obwohl es sehr viele Leute giebt, die ihre Sehfehler nicht kennen, so dass dann stets der Arzt gefragt werden soll. Es kann auch Schwachsichtigkeit (Amblyopie) oder Astigmatismus (Schlechtsehen in gewissen Richtungen) vorliegen, was alles für Wahrnehmungen von Bedeutung sein kann.

**Hypnotismus und Suggestion** s. die Litteratur bei Gross, Hdb. pag. 153 ff. Strafbare Handlungen sind diesfalls denkbar: Eigenthumsgefährliche und unsittliche Angriffe auf Hypnotisirte, Erpressungen, Suggerirung von, durch den Suggerirten zu begehende Verbrechen, Einreden von Krankheiten, Suggerirung von Muth zu Verbrechen, Suggerirung von, durch andere begangenen Verbrechen, Ausrede auf Suggestion, Suggerirung von Spuren angeblich begangener Delicte, Abtreibung durch Suggestion, endlich Hervorrufung von Krankheiten und Leiden durch ungeschickte hypnotische Experimente.

**Hypsicephal** — Hochschädel (Maass v. 751—799.

**Hysterische** sind als Zeugen fast immer bedenklich, sie haben keine Reproductionstreue und lügen bona fide. Sie fühlen sich auch stets beeinträchtigt, benachtheiligt und unverstanden.

## J.

**Jaar** — Wald.

**Jaborandi** folia s. Pilocarpin.

**Jadzinken,** auch Fehn- oder Grifflingzinken sind alle geheimen Verständigungsmittel der Gauner. Hierher gehören hauptsächlich die Zeichen mit der Hand nach Art des Taubstummenalphabets, die sehr oft bei den so überaus gefährlichen Konfrontationen verwendet werden. Weiteres nennen Gauner auch Worte, die scheinbar ganz harmlos sind, aber eine zuvor verabredete andere Bedeutung haben, Jadzinken; ebenfalls bei Konfrontationen sehr gefährlich. Auch Geheimschriften gehören hierher — s. diese.

**Jagel** — Opferstock.

**Jäger** als Sachverst. bei Fussspuren sind dann wichtig, wenn es sich um das Wiederfinden einer verlornen Spur, um die Verfolgung einer nur theilweise oder schlecht erhaltenen Spur und um Auskünfte über besondere Erscheinungen an einer solchen handelt.

**Jaklpritschen** — Opferstock bestehlen.

**Jalappenwurzel** angebl. Abortiv.

**Jan** — Wald; Jahr; Spielkarte.

**Jasch** — Branntwein.

**Jaskehändler** — Kirchendieb.

**Ich** in den Vordergrund schieben und stets anbringen: „ich thue aber das" — „ich meine aber so" ist eines der sichersten Kennzeichen von Dummheit und beschränkter Auffassung.

**Jeterus:** Gelbsucht.

**Identifikation,** geometrische s. Gross Hdbuch und Pizzighelli „Handbuch der Photographie."

Digitized by Google

**Idioten,** von denen so häufig Droh- oder Schmähbriefe ausgehen, schrieben häufig so, wie sie häufig sprechen z. B. „der Fosch ist grün" statt „der Frosch ist grün", und verrathen sich dadurch auch oft. S. auch Schwachsinn.

**Jejunum:** erster Abschnitt des Dünndarmes.

**Jeruf** — Feile, Wachs.

**Illusionen** s. Hallucinationen.

**Illerische das** — Italien.

**Iltis** — Polizeimann.

**Imbecillität** s. Schwachsinn.

**Impotente** haben sehr oft widerliche Charaktereigenschaften und sind namentlich selten verlässliche Zeugen. Gyurkovecky „Pathologie und Therapie der männl. Impotenz" Wien 1889.

**Incohärenz** nennt man bei Geisteskranken die Störung im Gedankenablauf, in der normalen Association.

**Individualisiren der Fälle** nennt man das Heraussuchen des Charakteristischen im einzelnen Fall, eine Arbeit, die für die Entdeckung des Thäters, seine Einschätzung und die Behandlung des Falles von grösster Wichtigkeit ist, und daher stets vom UR für seine Untergebenen, namentlich die betheiligten Polizeiorgane geleistet werden muss.

**Indurit** s. Pulver.

**Infection** heisst jede Verunreinigung einer Wunde durch Mikroorganismen, wodurch (accidentielle) Wundkrankheiten veranlasst werden, und wofür Aerzte, Hebammen, Wartpersonale u. s. w. ob begangener Culpa verantwortlich gemacht werden können. Auch doloses Vergehen ist keineswegs ausgeschlossen, obwohl erwiesene Fälle derart nicht vorliegen. —

**Jngwaldten** — Theilnehmen.

**Innenräume** müssen mit Blitzlicht aufgenommen werden; ist dies durchaus nicht zu beschaffen, so hellt man die dunkelsten Theile wenigstens durch Reflex von rasch bewegten Spiegeln auf.

**Innere Kritik** s. Urkunden.

**Innig** — Einer der rothwelsch kann und überhaupt mit dem Gaunerwesen vertraut ist.

**Insekten,** ihr Vorkommen auf Leichen kann zur Bestimmung der Zeit des eingetretenen Todes von grösster Wichtigkeit sein. Vergl. Méguin „De l'application de l'entomologie à la méd. lég." Gaz. hebdomad. 1883 Nr. 29 und „La faune des cadavres". Paris 1894; J. Lichtenstein Annal. d'hyg. publ. et de méd. lég. 1885. Fevr. pag. 121. Vergl. Fauna.

**Intercostalmuskeln:** Zwischenrippenmuskeln.

**Interieurs** s. Innenräume.

**Intoleranz gegen Alkohol** haben sehr viele psychopathische Individuen, die bei geringen Alkoholexcessen in pathologische, allerdings rasch vergehende Erregungszustände kommen; die Vorgänge hierbei sind meistens mit grösserer oder geringeres Amnesie verbunden. Bei vielen derartigen Individuen lassen sich ausserdem keine krankhaften Störungen des Geistes nachweisen, und gerade diesen geschieht am häufigsten Unrecht, da man ihnen diese Intoleranz kurzweg nicht glaubt.

**Inversion,** von den Franzosen u. A. gebrauchter Ausdruck für Homosexualität (s. Heterosexualität).

**Involutionsperiode:** die 6 – 8 Wochen nach der Geburt, in der sich die Veränderungen in den Genitalien rückbilden; ist sie abgelaufen, so fehlt jeglicher Anhaltepunkt für die Entscheidung, wann eine Frauensperson zum letzten Male entbunden hat (man kann sagen, dass sie entbunden hat, aber nicht wann) Dittrich.

**Jochbein:** Gesichtsknochen vom Ohr bis zum Auge.

**Jodpräparate** als Abortiva (Frankreich und Nachbarschaft).

**Johannishändchen,** eine Farnkrautwurzel, die der Wilddieb zum Giessen der (stets treffenden) Freikugeln braucht.

**Jom** — Tag.

**Jomakkener** — Dieb, der stiehlt, während die Leute auf dem Felde arbeiten.

**Jonen** — Lecken; Kartenspielen.

**Joner** — Spieler.

**Jowen malchus** — Russland.

**Jordan** — Brecheisen.

**Iris** oder Regenbogenhaut (Bertillonage): zwischen Weissem und Pupille.

**Irispigment** s. Farbstoff.

**Irreführen** s. Corpora delicti.

**- itis** — Entzündung.

**Judas** — Gehilfe beim Falschspielen.

**Jüdschen** — Münzen beschneiden.

**Julius Caesar-Chiffre** heisst das einfache Versetzen der Buchstaben zum Zwecke einer Geheimschrift.

**Junge** — Gauner.

**Jungfernrosmarin** s. Sabina.

**Jungfräulichkeit,** Nachweis der, s. Gross, Archiv Bd. III pag. 372.

**Juniperus Sabina** s. Sabina.

**Jutestaub** s. Mehl.

## K.

**Kubern** - Graben, untergraben.

Digitized by Google

**Kachexie:** Hinsiechen, Entkräftung.
**Kafermarchene** — Nachschlüsseldieb auf dem Lande.
**Kaffee** wird oft in bedenklicher Art mit Blei- Kupfer- und Chromverbindungen gefärbt. Die Fälschungen der Masse selbst (künstliche Kaffeebohnen aus Teig, Eichelmasse, Thon u. s. w.) sind natürlich betrügerisch aber nicht gesundheitsschädlich. Ebenso die zahllosen Beimengungen zum gebrannten und gemahlenen Kaffee. — Beier.
**Kaffee,** sehr stark, heiss und oft genommen, soll abortiv wirken.
**Kaffeemühle** — Wagenwinde.
**Kaimputzen** — Opferstock bestehlen.
**Kaiserschnitt** s. die Schlussbemerkung bei „Fruchttödtung". Hier gilt analog dasselbe.
**Kalches machen** — Geständniss widerrufen.
**Kalenasschlecker** — Opferstockdieb.
**Kallum** s. Griechisches Feuer.
**Kaliumchlorat** kann durch Blutveränderung abortiv wirken.
**Kalium sulphuricum** als Abortiv (Frankreich und Nachbarschaft).
**Kalk** s. Selbstentzündung.
**Kall** — Kleingeld.
**Kalomel:** Chlorquecksilber.
**Kälte** s. Physiker.
**Kampher** gilt als Abortiv; s. auch Fischdieberei.
**Kandieh** — Bordell.
**Kandin werden** — Diebshandwerk aufgeben.
**Kantholz geben** — gestehen.
**Kapsel** s. Zündsatz.
**Karte** s. Generalstabskarte.
**Karten** — Polizeipatrouille.
**Kartenaufschlagen** s. Wahrsagen.
**Kartenschrift.** Ein Spiel Karten wird nach Vereinbarung gelegt, worauf dann über die Ränder des zusammengelegten Spieles geschrieben wird; dann werden die Karten gemischt und der Empfänger kann die Mittheilung lesen, wenn er das Spiel nach Vereinbarung geordnet hat.
**Kartoffel** s. Siegel.
**Kartoffelkeime** sollen abortiv wirken (Solanin); bestimmte Versuche fehlen.
**Kaschemme** — Gaunerkneipe.
**Käse** wird in gesundheitsschädlicher Weise gefälscht durch Zusatz von Gyps, Schwerspath u. s. w. Manchesmal wird Käse (z. B. Limburger) durch Begiessen mit Urin „gezeitigt", was unter Umständen schädlich sein kann. — Beier.
**Kasiwe** — Heimlicher Brief.
**Kaspern** — Betrügen.
**Kassen** oder Kassetten aus Eisen u. s. w. die bei Bränden gefunden wurden, dürfen vor vollständiger Abkühlung nicht geöffnet werden, da der, vielleicht bloss leicht verkohlte Inhalt an Papieren Büchern u. s. w. bei Zutritt von Luft sofort zu brennen beginnen kann. —
**Kastration** s. Gross, Archiv Bd. III pag. 58.
**Katamenien:** Monatl. Reinigung.
**Kauach** — Gewaltthat.
**Kaudemakkerer** — Dieb, der früh morgens stiehlt.
**Kaurusse** — Diebsbande.
**Kausalität** nennt man das Axiom, dass jede Veränderung eine Ursache hat, dass also jedes Ereigniss an eine Anzahl von Umständen geknüpft ist, bei deren gänzlichem oder theilweisem Fehlen es nicht eintritt und bei deren Vorhandensein es aber eintreten muss. Hiernach ist aber die ganze Arbeit des Kriminalisten lediglich ein Forschen nach der Kausalität der im Prozesse wichtigen Momente. Dr. Stricker „Studien über die Association der Vorstellungen". Wien 1883. I. Schiel „Die Methode der indirecten Forschung." Braunschweig 1865. D. Hume „Enquiry conc. human understanding". London 1748. A. v. Meinong „Hume studien". Wien 1877 und 1882. A. Schopenhauer „Die einfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde". Rudolst. 1813. A. Fick „Philos. Versuch über die Wahrscheinlichkeiten". Würzburg 1883. A. Oelzelt-Newin „Weshalb das Problem der Willensfreiheit nicht zu lösen ist." Leipzig und Wien 1900. Gross, Krim. Psych.
**Kaut** — Messer.
**Keilbein;** in der Mitte der Schädelbasis.
**Keile** s. Ausrüstung.
**Kellerasseln** s. Ameisen.
**Kellerhals** (Daphne Mezereum) häufiges Abortiv.
**Kemel** Schiesspulver.
**Ken** — Ja; auch Wort, um Genossen zu finden. „Ken"? — „Ken".
**Kenntnisse des Diebes** über die bestehenden Verhältnisse sind stets zu erheben, da man hierdurch auf die Art der Kundschaftung kommen kann. Es kann z. B. leicht festgestellt werden, ob der Dieb nur wusste, wie Sperrverhältnisse u. s. w. sind, soweit man sie von aussen sehen konnte; anderweitig nimmt man vielleicht wahr, dass der Dieb dasjenige wusste, was etwa im Vorhause gesehen werden kann und es

Digitized by Google

fällt dann der Verdacht z. B. auf eine Bettlerin, welche gerade nur ins Vorhaus gekommen ist. Lässt aber das Vorgehen des Diebes schliessen, dass ihm eine Menge recht intimer Verhältnisse bekannt waren, so wird man auf Mitwirkung eines gegenwärtigen oder früheren Dienstboten u. s. w. schliessen müssen. Kurz, wenn man weiss, was der Dieb wusste, so kennt man auch seine Hilfen.

**Kennzeichen,** besondere, haben durch Bertillon besonderes Interesse erhalten. Heute gelten als solche nicht bloss die allerauffallendsten (einarmig, schielend, hinkend u. s. w.), sondern es wird auf Bestimmung aller Merkmale (besonders Narben, Pigmentflecke, Muttermale, Tätowierungen u. s. w.), nach ihrer genau vermessenen Lage, Form, Grösse, Richtung u. s. w. grösstes Gewicht gelegt. Eine Aufnahme gilt unbedingt als unvollständig und flüchtig angelegt, wenn bei einer Person nicht wenigstens sechs derartige besondere Kennzeichen angegeben und bezeichnet sind. In der That hat jeder Mensch mehr als sechs solche Merkmale. S. auch Warzen.

**Kennzeichnen** d. Karten s. Maquillage.

**Kennzinken** brauchen unbekannte Gauner, um einander als solche zu erkennen, damit sie einander nicht Konkurrenz machen, damit sie sich gegenseitig sichern, ob sie vor einander sicher sind, und um namentlich bei Betrügereien und Falschspielen einen Gehilfen zu bekommen (der dann etwa auf die werthlose Waare mitbietet, um den zu betrügenden zu animiren, der mitspielt u. s. w.). Die bekanntesten K. sind der „Scheinlingszwack" (linkes Auge schliessen und mit dem rechten über die Nase schielen) und zwei ganz unscheinbare Fingerstellungen (halbgeschlossene Faust oder schliessen von Daumen und Zeigefinger bei weggestreckten 3 anderen Fingern) welche Zeichen der andere Gauner zum Zeichen des Verständnisses wiederholt.

**Kephalotripsie** s. Fruchttödtung.

**Kerzen** s. Zeitzünder.

**Kesef** — Silber, Silbergeld.

**Kess** Sicher, in Ordnung.

**Kessaw** — Brief, Zettel, Urkunde.

**Ketten zum Erhängen** s. Selbstmord.

**Kettenstenzl** — Arrestkorrespondenz.

**Kielschädel** s. Acrocephal.

**Kilfer** — Wechslerdieb.

**Kinder** müssen als Zeugen einer besonderen Behandlung unterzogen werden. Litteratur s. Gross, Krim. Psychologie pag. 493.

**Kinderdiebstahl** durch Zigeuner kommt vielleicht nur gegen rothhaarige Kinder vor, da diese (Sonnenhaare) glückverheissend sind (bala Kammeskro).

**Kindermord** vergl. Herzfressen, Schlummerlichter, Schätze heben.

**Kinderselbstmord** giebt viele psychologische Schwierigkeiten, so dass vielleicht mancher maskirte Mord und mancher dolos veranlasste Selbstmord sich dahinter verbirgt. Siegert „das Problem der Kinderselbstmorde" Lpzg. 1893.

**Kindesbewegungen** fallen durchschnittlich in die 18.—19. Schwangerschaftswoche, bei Erstgeschwängerten in die 20. Woche (soweit sie von der Schwangeren selbst empfunden werden).

**Kindspech** s. Meconium.

**Kippen** — Mit falschem Geld betrügen.

**Kirschenstengelthee** gilt in Westphalen als Abortiv.

**Kis** — Geldbeutel, Geld.

**Kisler** — Taschendieb.

**Kitterschieber** — Einschleicher.

**Kiwisch'sche** Scheidendouche: Abortivmittel durch Wassereinleitung in grosser Menge.

**Klamouls** — Dietrich.

**Klasein** — Schusswaffe.

**Klassengeist** ist einer der Momente, welchen am allerkräftigsten und färbendsten das Auffassen und Urtheilen der Menschen durchdringen. Nation, Geschlecht, bürgerliche Stellung, politische und sociale Meinung herab bis zu Vereinen, Studentenverbindungen und Stammtischgesellschaft wirkt alles in einer Weise bestimmend, wie sie nur sehr selten ihrer vollen Bedeutung nach gewürdigt wird. Strenge davon zu scheiden ist Berufsgenossenschaft, in der Eifersucht, entgegengesetzte, nicht minder wichtige Rolle spielt.

**Klebemittel** s. Ausrüstung.

**Kleberer** — Pferdedieb.

**Kleeksteln** — Verräther.

**Kleesalz** s. Oxalsäure.

**Kleider** und Körpergrösse. Wie man aus Kleidern auf die Grösse eines Menschen mit ziemlicher Genauigkeit schliessen kann s. A. Bertillon „das Anthrop. Signalement" Deutsch von Dr. Sury; Bern und Leipzig 1895 pag 151. S. auch: Selbstentzündung und Zurücklassen.

**Kleidungsstücke,** unverletzte, bei

Digitized by Google

Schüssen können vorkommen, wenn matte Kugeln starke Stoffe, weiche Stiefelschäfte u. s. w. dütenförmig einstülpen und in den Körper hineinziehen. Beim Transport oder bei Hilfeleistungen wird die Einstülpung herausgezogen und die Kugel geht verloren, wodurch „räthselhafte" Verletzungen entstehen.

**Kleine Schrift** haben meistens kurzsichtige, grosse Weitsichtige; kleine Schrift anfangs, grosse gegen das Ende deutet auf Eile, überhaupt schreibt man in der Eile stets grösser, als wenn man Zeit hat.

**Kleinmacher** — Ladendieb.

**Klemmen** — Fangen, stehlen.

**Kloakengas** kann durch Blutveränderung abortiv wirken.

**Klommerkäse** — Falsche Ausrede.

**Klonische Krämpfe** s. Motilitätsstörungen.

**Klug** sein heisst: auf einen kleinen augenblicklichen Vortheil verzichten, um einen späteren, grösseren Vortheil zu erlangen. Diese Bestimmung ist wichtig zur raschen Beurtheilung eines Vernommenen.

**Klumpen** — Diebsbeute.

**Knaben,** gutgeartete, können als die verhältnissmässig besten Beobachter und besten Zeugen gelten; sie sind in der Regel verlässlich.

**Knallgas** s. Geldschrank.

**Knetmassen** s. Abformen.

**Knochen** können betreffs der an ihnen verübten Verletzungen nach fast unbegrenzt langer Zeit noch mit Erfolg untersucht werden. Toldt „die Knochen in gerichtsärztlicher Beziehung" bei Maschka Bd. III pag. 483.

**Knochenmehl** s. Selbstentzündung.

**Knochentheile,** herausgeschlagen u. s. w. sind unbedingt aufzubewahren.

**Knopf** s. Knoten.

**Knoten,** geknüpfte, können häufig auf den Thäter verweisen, wenn sie etwas Besonderes an sich haben; so giebt es Weber- Fischer- Matrosen- Artillerie- Müller- Fleischer- Zigeunerknoten und viele andere. Im bestimmten Falle muss man eben so lange Leute fragen, denen man die betreffende Kenntniss zutraut, bis man den richtigen findet. Die einzelnen Knoten werden übrigens keineswegs überall gleich gemacht. (Vergl. z. B. Tardieu in Schmidt's Jhrb. 1875, Nr. 2, 179).

**Knoten** Darwinscher, s. Darwin'scher Knoten.

**Knotenknüpfen** s. Haarschlingen.

**Kochem** — Klug; Gauner.

**Kochen** — Rauben; stehlen lehren.

**Kochumlaschen** — Gaunersprache reden.

**Kockelskörner** s. Fischdieberei.

**Kodesch** — Päderast, Lüstling.

**Kofschess** — Offener Ueberfall.

**Kohle** s. Selbstentzündung.

**Kohlen haben** — Kein Geld haben.

**Kohlenoxydvergiftung** macht das Blut hellkirschroth; spectroskopische Untersuchung oder Versetzen mit Schwefelammoniumlösung giebt zweifellosen Aufschluss.

**Kohlschaft** — Gute Zeit zum Stehlen.

**Koma:** Starke Schlafsucht, arge Benommenheit.

**Kombinations- oder Typenphotographien,** durch welche man eine Photographie älteren Datums construiren kann, werden noch sehr wichtig werden; man besitzt z. B. von einem Verhafteten eine 12 Jahre alte Photographie, möchte aber, etwa zu Agnoszirungszwecken wissen, wie er vor 5 Jahren aussah; durch derartige K. ist ein beiläufiges Bild zu erreichen, indem man den Verhafteten in der gleichen Grösse, Stellung u. s. w. wie auf dem alten Bilde photographirt, und dann diese beiden Phot. durch einen langsam arbeitenden Apparat neuerlich aufnehmen lässt. Braucht der Apparat z. B. 20 Secunden, so exponirt man zuerst die eine, dann die andere Photographie und lässt sie (auf dieselbe Platte), entsprechend lang wirken, indem man die erforderlichen 20 Secunden im Verhältnisse von 12:5 theilt; (während des Wechselns wird der Apparat natürlich bedeckt). Vergl. Gross, Hdb. pag. 218.

**Konfrontation** s. Jadzinken.

**Konserviren** ist eine, in den verschiedensten Richtungen vorkommende Arbeit, die entweder vom Sachverst. verlangt, oder aber von UR. selbst besorgt werden muss. Sie betrifft nur beispielsweise: verletzte Knochen, präparirte Wunden, Tätowierungen, alle erdenklichen Spuren, Papiere, Kleidungsstücke, Glasscheiben, Physiognomien u. s. w.

**Kontrakturen** s. Motilitätsstörungen.

**Konventionelle mil.** Zeichen s. Skizzen.

**Koog** — Diebstahl mit Mord.

**Kopf des Oberschenkelknochens,** jener Theil seines Gelenkes, der sich im Hüftgelenk bewegt.

**Kopfbreite** heisst in der Bertillonage die Entfernung von der grössten Wölbung über dem oberen Ansatze eines

Digitized by Google

Ohres bis zur selben Stelle über dem anderen Ohre.

**Kopflänge** heisst in der Bertillonage die (mit Tastzirkel gemessene) Entfernung von der Vertiefung der Nasenwurzel bis zu dem, an der höchsten Wölbung des Hinterkopfes gelegenen Stelle.

**Kopfnicker** geht vom vorderen Theil des Schlüsselbeins bis hinter das Ohr.

**Kopfverletzungen** sind bei Vernehmungen stets zu beachten, da sie zu vollständig falschen Angaben führen können, häufig das Gedächtniss stören und sogar die Erinnerung an Alles, was sich einige Zeit vor der Verletzung zutrug, anstilgen können. Dagegen kann es vorkommen, dass Leute, die durch Kopfverletzungen bewusstlos wurden, aus diesem Zustande halb aufwachen und korrektes (früher geschehenes) sprechen. — Vergl. Schrittweite, Litteratur s. Hofmann pag. 303 ff.

**Kopfverletzung und Rausch** in Kombination bringen häufig besonders verwirrte Erinnerung und falsche Angaben hervor. Zeugen, die zur Zeit der Wahrnehmung Beides hatten (so häufig bei Wirthshausraufereien, Stürzen in Rausch) müssen vorsichtig behandelt werden. Vergl. Gross, Archiv. II. Bd. pag. 336.

**Korb** — Anhängschloss.

**Korn,** Mücke, Fliege heisst ein kleines Knöpfchen am Ende eines Laufes, um das Zielen zu erleichtern. Absehen heisst der Einschnitt am hintern Theil des Laufes (nahe bei dem Hammer), in welchen beim Zielen das Korn einspielen und das Ziel decken muss. Komplizirtere Absehen (mit Rahmen-Treppen- Quadraten- u. s. w. Vorrichtungen heissen auch Visiere.

**Körpergrösse** kann durch langes (etwa 24 Stunden fortgesetztes) Gehen und Stehen, um 1 Centim. (maximum) herabgesetzt werden, was bei Bertillonage oder sonstigen Identitätsmessungen nicht unwesentlich sein kann. — Bei Leichen kann sie in Folge der Relaxationen der Weichtheile und Bänder etwas beträchtlicher ausfallen, als sie im Leben waren.

**Körperlich sehen** beruht nur auf Vorstellung (Beweis die Schröder'sche Treppenfigur, der Necker'sche Rhomboëder u. s. w.). Auf Angaben dieser Art ist selbst bei gebildeten Zeugen nie sicher zu gehen.

**Kosmetik** s. Warzen.

**Kosso:** Abysinische Wurzel gegen Bandwurm, auch Abortiv.

**Koth** — Verdächtiges.

**Koth abstreifen'** — Verdächtiges beseitigen.

**Krähen** s. Füchse.

**Krähenaugen** s. Strychnin.

**Krämpfe** s. Motilitätsstörungen.

**Kraniospinalindex,** der das Verhältniss zwischen Schädelinhalt und Hinterhauptsloch ausdrückt, ist für anthropologische Forschungen nicht gleichgiltig.

**Kraniotomie** s. Fruchtödtung.

**Krank** — Verhaftet.

**Kratzer** s. latente Spuren.

**Kratzwunden** s. scharfe Werkz.

**Kreide,** gepulverte ist überaus verbreitetes Abortiv. Selbstverständlich ganz wirkungslos, kann der Nachweis, dass solche genommen wurde, auf Geneigtheit schliessen lassen, dass später auch Wirksameres verwendet wurde.

**Kreisausschnitte** (secteurs) nennt Bertillon die in manchen Augen in der Form von Kreissectoren vorkommenden anderen Färbungen der Iris.

**Kreisbohrer** s. Geldschrank.

**Krembeue** — Jede Gewalt (Raub u. s. w.)

**Kreun** s. Meerrettig.

**Kreuzbeere:** Verbreitetes Abortivmittel.

**Kreutzbein** besteht aus fünf untereinanderverwachsenen Wirbeln.

**Kreuzfetzen** — Werthpapier, Obligation.

**Kreuzprojection,** die beste Art ein Zimmer zu skizziren s. Gross, Hdb. pag. 424.

**Kriche** — Zwang, Knebeln.

**Krohn-chiffre** eine sehr complizirte Geheimschrift nach dem System der Tritheim-chiffre — s. diese.

**Kronängeln** s. Strychnin.

**Krönlvermamserei** — Hochverrath.

**Krumkopf** — Brecheisen.

**Kudelkraut** s. Thymus.

**Kügelchen wo?** s. Deckelspiel.

**Kümmelblättchen,** das noch immer nicht ganz unmoderne Spiel zur Bauernfängerei. Der Wettende hat zu errathen, welche von 3 durcheinander gelegten Karten z. B. das Herzass ist. Der Witz besteht darin, dass der Betrüger beim Auflegen nicht die unterste der 3 in der Hand gehaltenen Karten, sondern die oberste abgeworfen hat, so dass der Andere natürlich nicht mehr weiss, wo das wohlgemerkte Herzass nun liegt.

**Kunden** s. Pferdehandel.

**Kundschafter** sind ebenso für den Dieb als für die Entdeckung das Wichtigste; fast jeder grössere Diebstahl

Digitized by Google

hatte seine Kundschafter und jede Nachforschung nach dem Thäter hat in erster Linie auf die Kundschafter zu gehen, da diese sich meistens exponieren mussten und daher bekannt wurden. In der Regel erscheinen sie in einer Maske: als Bettler, als angebliche Agenten und Colporteure, als Dienstmänner als Fragende und Bittende, als frühere Dienstleute, Leierkastenspieler u. s. w. Dies ist umso leichter möglich als der gute Kundschafter in der kürzesten Zeit alles weiss, was er braucht und gleichzeitig auch Abdrücke von Schlüssellöchern oder Schlüsseln machen, einen Riegel zurückschieben oder einen Haken ablegen kann. In wichtigen Fällen werden auch Zahlen und Gewohnheiten der Hausleute, Bekanntschaften derselben, Vorrichtungen im Hause (Telegraph, Sprachrohr u. s. w.), Beschaffenheit der Mauern und ähnliche Dinge sorgfältig auskundschaftet. Häufig kommen mehrere Kundschafter, wenn einer nicht alles entdeckte und oft werden lange Beobachtungen aus einem gegenüberliegenden Caffeehaus oder einer Branntweinschänke gemacht. Vergleiche: Wachestehen, Hund, Ausrüstung.

**Kunstblätter**, namentlich alte Radierungen und Kupferstiche werden heute mit Hilfe von Heliogravuren oder sogar mit Handzeichnung vortrefflich gefälscht und in Massen abgesetzt.

**Kunstfehler von Dentisten** s. Zähne.

**Kupferstiche** falsche s. Kunstblätter.

**Kurzschluss** s. elektrisches Licht.

**Kurzsichtigkeit** s. Hypermetropie.

**Kuschmurum** — Brief, Akten.

**Kutsche** s. Fuhre.

**Kutscher** s. Miethkutscher.

**Kwin** — Kund.

**Kyphoscoliose** und Kyphose s. Wirbelsäule.

## L.

**Lab** — Nein.

**Labe Fleppen** — Steckbrief.

**Labe Surum** — Jeder verdächtige Gegenstand im Besitze des Gauners.

**Ladendiebstahl** geschieht in nennenswerther Ausdehnung wohl ausschliesslich mit Hilfe eines Genossen oder gar eines im Laden Angestellten. Der Genosse hat „Wand zu machen" oder den Verkäufer zu beschäftigen oder Gegenstände vom Ladentisch „hinabzuwischen", wo sie der Andere (meist die Andere) aufhebt (in der Regel mit den Zehen). Im Laden, wo Spiegel angebracht sind oder wo ein Cassirer (meist im Rücken der Kunden sitzend) besteht, verschwinden Ladendiebstähle nach und nach.

**Lähmungen** s. Motilitätsstörungen.

**Lambdanaht:** Winkelförmige Verbindung des Hinterhauptbeines mit den Scheitelbeinen.

**Laminariastift** s. Pressschwamm.

**Lampen** s. Warnzinken.

**Lampenbassin** s. Glas.

**Landhandwerker** s. Handwerker.

**Landkarte** s. Generalstabskarte.

**Landstreicher.** Merke: 1. Vor Allem ist der Landstreicher stets ein gefährliches Individuum, das nur so lange bloss Vagabund ist, als sich keine Gelegenheit zu einem Verbrechen bietet. 2. Der echte Landstreicher hat regelmässig falsche Arbeitsbethätigungen in seinem Wanderbuche (s. Siegel). 3. Um dies zu finden, schreibt man sich die Orte, wo er gewesen sein will, heraus und vergleicht damit die Landkarte, wodurch sich oft schon die Unmöglichkeit nach Richtung und Zeit ergiebt. 4. Dann lässt man ihn die Reise erzählen; kommen Unrichtigkeiten vor, so kann er die Erzählung nicht machen. 5. Man lasse jeden Landstreicher, der eingeliefert wird, auf den Besitz falscher Siegel untersuchen, die an bestimmten Theilen seiner Kleider (s. Siegel) verborgen sind. 6. Man beachte die Hände des ob Landstreicherei Verdächtigten: der arme Teufel, der zufällig nicht Arbeit fand, hat grobe, abgearbeitete, der echte Landstreicher feine, schwielenfreie Hände. 7. Verdächtig ist auch, wenn im Arbeitsbuche allzu verschiedene Beschäftigungen eingetragen sind: will Einer eine falsche Bestätigung haben, so muss er damit vorlieb nehmen, was auf dem falschen Siegel des „Fleppenmachers" enthalten ist. 8. Bedenklich sind alle Bestätigungen mit einem ganz allgemein lautenden Ortsnamen (Altdorf, Steinbach u. s. w.). 9. Man berücksichtige die Bettelstempel darauf, ob ihr Datum sich nicht mit einer Zeit kreuzt, zu der der Landstreicher wo anders gearbeitet haben soll. 10. Böse Orthographie in Arbeitsbestätigungen bedeutet Nichts, wenn sie von einem kleinen Handwerker oder Landbürgermeister herrühren soll, wohl aber ist sie verdächtig, wenn der Beamte einer grossen Stadt oder eines grossen Unternehmens es geschrieben haben soll.

**Langeweile** ist wichtig als die Quelle vieler Verbrechen, aber auch für die Beurtheilung von gewissen Aussagen.

Digitized by Google

Wer Vorgänge in oder aus Langeweile beobachtet hat, beobachtet in der Regel gut und sieht viel, es liegt nur die Gefahr nahe, dass er zu viel gesehen hat, indem er nebst der blossen Wahrnehmung auch manche Kombination gemacht und dann die letztere für erstere gehalten hat; bei solchen Angaben ist daher strenges Unterscheiden nöthig.

**Lanugo,** Wollhaare der Neugebornen, als Zeichen der Reife der Frucht s. Reife.

**Lappen** s. Selbstentzündung.

**Läppisch,** ziemlich dasselbe mit albern. Wer sich so benimmt, und das ist stets leicht wahrzunehmen, vermag nicht zu erkennen, wie unangenehm sein Benehmen berührt; er hat daher überhaupt mangelhafte Urtheilskraft und ist deshalb als Zeuge meistens werthlos. — Strümpell, Päd. Path. Leipzig 1899.

**Larven** s. Ausrüstung.

**Larynx:** Kehlkopf.

**Latente Spuren** sind dann denkbar, wenn dieselben zwar vorhanden, aber mit freiem Auge nicht sichtbar und doch durch irgend ein Hilfsmittel entdeckbar sind. Namentlich lässt sich von ihnen sprechen, wenn sie schwach röthliche Farbe tragen, die nicht mehr mit freiem Auge gesehen wird, z. B. ganz leichte Kratzer, schwache Würgespuren, schwache Striemen von Stockschlägen, flachen Hieben u. s. w.; dann Wäsche u. s. w., die mit Blut besudelt war, aber ausgewaschen wurde, Stellen in der Wäsche, wo rothe Märke vorhanden war, die ausgetrennt wurde, aber noch feine rothe Flöckchen zurückliess; endlich Schleimhäute des Körpers, die durch Vergiftungen u. s. w. ganz leicht geröthet waren. In gewisser Beziehung gehören auch noch solche Blutspuren hierher, die sich entweder an dunkeln, nicht gut beleuchtbaren Stellen (Kellern) befinden oder die (z. B. auf Ziegeln, porösen Steinen u. s. w.) so kräftig eingesaugt wurden, dass sie schwer zu finden sind. In allen diesen und in wohl noch vielen anderen Fällen lässt sich durch die Photographie viel helfen, da auf der Platte Roth auch noch als dunkler Fleck erscheint, wenn es so schwach ist, dass es dem freien Auge entgeht. Mitunter kann man die Photographie hier auch zum bloss vorläufigen Suchen verwenden, z. B. nach weggewischten Blutspritzern auf einer Tapetenwand. Hat man so die Stelle gefunden, so muss die Chemie das Uebrige thun.

**Laternen** s. Ausrüstung.

**Latschenen** — Mit dem Hebebaum einbrechen.

**Lau** — Falsch.

**Laubsägen** s. Gitter.

**Laufen.** Man läuft, wenn grosse, eilige Gehschritte nicht mehr forcirt werden können, ohne unwirthschaftlich zu sein. Man schnellt mit einem Fuss ab, fliegt durch die Luft und fällt auf den andern Fuss. Läuft man daher mässig (sog. Dauerlauf), so tritt man mit der Fussspitze auf; läuft man aber sehr rasch (sog. Rennlauf), so kommt man mit der Ferse zu Boden. Darnach und nach der Schrittweite erkennt man, ob und wie schnell gelaufen wurde.

**Lebensbaum:** Verzweigungen, die beim sagittalen Medianschnitt des Kleinhirns sichtbar werden.

**Leberflecke** s. Warzen.

**Legitimationspapiere,** Behandlung der, wenn Verdacht auf Fälschung vorliegt, s. Gross, Hdb. pag. 243. Vergl. Siegel.

**Lehm** kann im äussersten Nothfalle zum Abformen von Spuren verwendet werden, wenn dieselben hart getrocknet sind; ebenso kann Teig- und geknetete Brotkrume benutzt werden.

**Lehrbrief** — Urtheil.

**Lehrer,** Aussagen der, über Kinder, die als wichtige Zeugen fungiren, sind sehr wichtig und stets einzuholen. Man vermeide aber allgemeine, amtlich eingeholte Aeusserungen, die nie auf den Kern der Sache eingehen können, sondern suche sich durch Vernehmung des betreffenden Lehrers direct zu unterrichten. In der Regel gewinnt man da volle Klarheit über den Werth der Aussage eines Kindes.

**Leibschaden** s. Trommelfellrupturen.

**Leichen,** Bestimmung ihres Alters durch deren Fauna, s. Gross, Archiv Bd. III pag. 264. Deren Gesichtszüge herzustellen s. Gesichtszüge. Vergl. auch: Füchse.

**Leichenalkaloide,** höchst giftige Zersetzungsproducte, sind von hervorragender forenser Bedeutung, da sie grösste Aehnlichkeit mit Pflanzenalkaloiden, namentlich Strychnin und Morphin, haben und daher bedenkliche Verwechslungen hervorbringen können.

**Leichenerscheinungen,** die forensisch wichtigsten, sind zusammengestellt von Hofmann in der Vierteljahrschrift f. ger. Med. 1876 XXV.

**Leichenfledderer** — Dieb bei Todesfällen, an Schlafenden oder Betrunkenen.

**Leichenhypostasen** s. Todtenflecke.

Digitized by Google

**Leichenschändung** s. Sadismus.

**Leichenstarre** s. Todtenstarre.

**Leichenverbrennungen** (Wirkung der Hitze auf Leichen) s. Gross, Archiv Bd. I pag. 134.

**Leichenwachs** s. Wunden.

**Leile** — Nacht.

**Leilegänger** — Nachtdieb.

**Leim** ist ziemlich das einzige Mittel, um Schneespuren abformen zu können. Man kocht gewöhnlichen Tischlerleim, wie ihn der Tischler kocht, nur viel dicker, so dick als möglich; dann wartet man sein Abkühlen so weit ab, bis sich oben eine Haut bildet; diese wird durchstochen und der Leim vorsichtig in die Spur gegossen. Er erstarrt eher, als der Schnee zu schmelzen beginnt. Auch in Lehm und Erde, die so feucht sind, dass schwere Gipsmasse die Spur zerstören würde, dann in Strassenkoth u. s. w. lässt sich nur Leim verwenden. Ist die Spur schon ziemlich oder ganz trocken und man will Leimformen mangels anderen Materiales machen, so muss sie vor dem Ausgiessen eingefettet werden. Leimformen werden erst in 10—12 Stunden ganz fest; sie müssen aber dann in Gips abgeformt werden, da sie sich beim völligen Trocknen sehr verändern, verziehen und verkleinern. Zweckmässig ist es, vor Eingiessen des Leimes in die Spur Holzspähne vorsichtig einzulegen, damit dieselben dann in der Leimform gewissermassen ein Skelett bilden und ihr eine bestimmte Festigkeit verleihen.

**Leine** — Nacht, Weg.

**Leintücher** mit Blutspritzern s. latente Spuren.

**Leinwand** s. Fäden.

**Leithund** s. Hund.

**Lekicher** — Dieb.

**Lesbische Liebe** s. Tribadie und Saphismus.

**Lesfine** — Lade unter der Spalte zum Geldeinwerfen.

**Letcher** — Dieb, der die Wände durchbricht.

**Leuchtsätze** s. Blitzlicht.

**Leumundserhebungen** s. Vorabstrafungserhebungen und amtliche Mittheilungen.

**Lewon** — Mond; ausgebohrtes Loch; vergl. Warnzinken; Thüre.

**Lexiconchiffre:** Beide Theile haben dasselbe, zweispaltig gedruckte Lexicon; statt des gemeinten Wortes wird das an derselben Stelle, aber auf der nächsten Spalte stehende Wort genommen.

**Licht** s. Physiker.

**Licht** — Polizei.

**Licht, künstliches,** s. Urkunden.

**Lichtpausverfahren,** für rasche Copirung sehr vortheilhaft, s. Gross, Archiv Bd. III pag. 343.

**Lil** — Brief, Pass.

**Limonaden** werden sehr oft durch verschiedene schädliche Mineralsäuren gefälscht.

**Linea alba:** Vom Nabel zum Schamberg.

**Lineare Wunden** können auch durch Einwirkung stumpfer Werkzeuge entstehen, wo also ein Platzen der Haut anzunehmen ist; z. B. Schlag mit der Fläche eines Brettes auf den Kopf.

**Link** — Falsch.

**Linkshändigkeit** ist an Arbeiten häufig, besonders durch Sachverständige, leicht nachweisbar und kann dann ein wichtiges Kennzeichen abgeben. Sie wird verschieden häufig angegeben: 3 Proc. (Flechsig) bis 22 Proc. (Biervliet), ist wahrscheinlich erblich und soll häufig mit Vergrösserung der linken Pupille verbunden sein (wird Linkshändigkeit geleugnet, so soll die grössere linke Pupille mindestens annehmen lassen, dass sie doch besteht). So wichtig die Frage der Linkshändigkeit zur Entdeckung des Thäters sein kann, so sehr möge nicht überschen werden, dass man absichtlich Manches als mit der linken Hand gethan simulirte, um falschen Verdacht zu erregen (z. B. ein Stich von links oben nach rechts unten). Alsberg, „Rechts- und Linkshändigkeit", Hamburg 1894; Rothschild, „Zur Frage der Ursachen der Linkshändigkeit", Jahrb. f. Psychiatrie 1897 p. 332; Luedeckens, „Rechts- und Linkshändigkeit", Leipzig 1900. Lombroso findet in der Linkshändigkeit (Mancinismus) einen Hinweis auf verbrecherisches Wesen, da sie unter Verbrechern besonders häufig sei. Dass dies nicht richtig ist, hat Baer nachgewiesen. — Vergl. endlich: Zähne.

**Liqueur** s. Spirituosen.

**Liquid** oder Feniau fire: Phosphor und Schwefelkohlenstoff auf Löschpapier oder Gewebefetzen vertheilt (brennt nach Verflüchtigen des Schwefelkohlenstoffes).

**Lochien,** Wochenbettflüsse, als Zeichen stattgehabter Geburt (zuerst blutig, dann grauweiss oder grünlichgelb), dauern etwa 2 Wochen stark, dann noch etwa 2 Wochen sehr spärlich; bei stillenden Frauen hören sie eher auf als bei nichtstillenden.



Digitized by Google

**Lockzinken** heissen Verständigungsmittel der Gauner im Freien und auf dem Lande. Selbstverständlich können sie einander nicht anrufen und benutzen daher, je nachdem es der Ortslage entspricht, Hahnenschrei, Wachtelruf, Froschgequake, Eulenruf u. s. w., was Niemandem auffällt und unverdächtig ist.

**Löffelstecken** — Zechprellen.

**Logische Fehler** s. Urkunden.

**Loi** — Geld.

**Lokalisationsvermögen** ist auf verschiedenen Theilen des Körpers verschieden entwickelt. Um die gleichzeitig aufgesetzten Spitzen eines Cirkels als zwei Stiche zu empfinden, müssen die Cirkelspitzen von einander entfernt werden: auf der Zungenspitze 1 mm, auf der Innenfläche der Finger 6 mm, auf der Wange 12 mm, auf dem Halse 35 mm, auf dem Rücken 60—80 mm, auf dem Oberarm und Oberschenkel 80 mm. Dies ist bei Angaben von Verletzungen, die nicht gesehen, sondern bloss empfunden werden, sehr wichtig.

**Lordose** s. Wirbelsäule.

**Loschen** — Sprechen.

**Lothringisches Feuer:** Chlorschwefel und phosphorhaltiger Schwefelkohlenstoff, entzündet sich bei Berührung mit Ammoniakflüssigkeit.

**Loupe** s. Lupe.

**Lowen** — Weiss; lowen Emmes — falsches Geständniss; lowen Schurich — Wäsche.

**Luft** s. Physiker.

**Luftblasen** s. Vergrabenes.

**Lügen** s. Pathoformes Lügen.

**Lügen der Kinder.** Nach Erhebungen amerikanischer Lehrerinnen über diese Frage (Ebbinghaus und König, Zeitschrift für Psych. und Phys. der Sinnesorgane 1891 Heft 5 pag. 379), soll sich volles Unverständniss für Wahr und Unwahr nicht finden; Kinder lügen aus Prahlerei, aus Selbstsucht, in der Noth, um Aufmerksamkeit zu erregen, über Auftrag, um Anderen zu helfen — also ziemlich aus denselben Gründen wie Erwachsene. Von allen Menschen lügt am wenigsten der körperlich und geistig gesunde, natürlich erzogene Knabe; am meisten das hysterische, anämische, exaltirt erzogene Mädchen in der Entwicklungszeit. — Vergl. Lombroso, „Uomo delinquente".

**Lunula semilis** s. Greisenbogen.

**Lupe,** eine gute, schützend gefasste, sollte jeder Untersuchungsrichter an der Uhrkette bei sich haben; wozu er sie braucht, wird er gewahr, sobald er sie stets bei sich hat; bei Fälschungen, Verletzungen, Kennzeichen, Werkzeugen u. s. w., kurz: jeden Tag kann er sie benutzen und stets mit grösstem Nutzen. Wer eine Lupe zur Verfügung hat, sieht ebenso oft mal mehr, als die Lupe vergrössert.

**Luppe** — Uhr.

**Lusterbehänge** s. Glas.

**Lustmord** s. Sadismus.

**Lyddit** s. Pulver.

**Lysol** s. Desinfection.

## M.

**Ma** — Nicht.

**Massstab** ist auf auswärtigen Commissionen stets mitzunehmen, sein Nutzen ist vielfältig, besonders, weil der Besitz eines Massstabes vor beiläufigen Angaben, zu denen man durch den Mangel eines Massstabes verleitet wird, gründlich schützt. Welch' heillose Fehler und Verwirrungen aber beiläufige Angaben verursacht haben, ist bekannt.

**Massstabschrift** s. Fadenschrift.

**Mechn** — Dieb.

**Machen** — Nehmen, stehlen, rauben.

**Mädchen,** heranwachsende, sind als Zeugen in der Regel gefährlich, namentlich, wenn ihre eigene Person direct ins Spiel kommt, weil dann ihre Phantasie allzusehr mitwirkt. Die unglaublichsten Uebertreibungen, selbst Erfindungen kommen gerade von den Mädchen in der Entwicklungszeit.

**Mädchensteeher** s. Sadismus.

**Magendarm-Schwimmprobe.** Hofmann besteht darauf, dass diese (von Breslau erfundene) Probe nebst der Lungenprobe niemals unterlassen werde.

**Magengase,** brennende, s. Selbstentzündung.

**Magnetisch gewordene Eisentheile** auf Brandstätten sollen auf Blitzschlag deuten; Magnetnadeln sollen durch diesen ummagnetisirt werden.

**Magnetismus** s. Physiker.

**Majollen** s. Porzellansachen.

**Make** — Schlag, Hieb.

**Makener** — Nachschlüsseldieb.

**Makroanthropos** (Schopenhauer): die Seele der grossen Menge, wie sie sich bei Aufständen, grossen Unfällen, Gedränge u. s. w. äusserst. Lexis, „Zur Theorie der Massenerscheinungen", Freiburg 1877; A. Martin, „Psychoses infectieuses", Ann. de Psych. et d'hypnot. Dec. 1893; Puglièse, „Il delitto

Digitized by Google

collettivo", Turin 1887; Scipio Sighele, „Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen". Deutsch H. Kurella. Dresden und Leipzig 1897.

**Mal** — Genosse.

**Malleolus:** Fussknöchel.

**Mamsern** — Verrathen.

**Manchinismus** s. Linkshändigkeit.

**Mandeln, bittere,** s. Blausäure.

**Mandragora** s. Alraun.

**Manie,** Psychose mit Angst, Verstimmung, dann Heiterkeit, Bewegungsdrang, Schwatzhaftigkeit, Renommagen, häufig stark erotischer Stimmung, namentlich bei weiblichen Kranken.

**Manieren der Diebe** hängen mit dem Stehlen selbst nicht zusammen, sondern sind blosse, häufig abergläubische Gewohnheiten, z. B. Zurücklassen besonderer Gegenstände, eines eigenthümlichen Parfums u. s. w. Vergl. Modus furandi und Spezialisten.

**Manschien** s. Warnzinken.

**Maquillage** ist das Kennzeichnen der Karten durch Rauhmachen der Ränder oder durch Pointiren, indem man mit einer heissen Nähnadel, die in heisses Wachs getaucht wird, die Karten markirt; meistens wird aber mit einem spitzen, in Wasser getauchten Hölzchen auf der glänzenden Rückseite der Karte ein Strich, Kreuz, Kranz u. s. w. gemacht, welche Zeichen sich bei schräg einfallendem Licht matt abheben; Biseautiren nennt man jene Maquillage, bei welcher (oft mit eigenen Maschinen) die Kartenränder gerade und schräg beschnitten werden, wodurch die Karten kenntlich erscheinen.

**Maremokum** — Falsches Alibi.

**Mariedel** — Brieftasche.

**Marienwachholder** s. Sabina.

**Märke** s. Faden.

**Markiren der Karten** s. Maquillage.

**Marktverzeichniss** s. Ausrüstung.

**Marsh'scher Apparat:** Für Nachweis von Arsen.

**Maschine** — System verabredeter Zeichen der Falschspieler.

**Maschinenaufnahmen,** phot., gelingen nur, wenn im ganzen Hause alle anderen Maschinen stehen; das Rütteln verdirbt jede Aufnahme, wenn sie nicht Momentaufnahme ist.

**Masgänger** — Dieb, der in Herbergen stiehlt.

**Maske** s. Theaterfriseur.

**Masochismus** liegt vor, wenn ein Mensch nur dann sexuelle Befriedigung findet, wenn er selbst gequält, misshandelt, beschmutzt u. s. w. wird; vergl. Sadismus; man nennt den Masochismus auch passive Algolognie.

**Massage** wird schon oft zu Abortivzwecken angewendet und in den Zeitungen verschleiert empfohlen.

**Massel** — Glücklich.

**Massenverbrechen** s. Makroanthropos.

**Masser** — Verräther.

**Masseter:** Kaumuskel.

**Mathews Identification** s. Identification.

**Mato** — Betrunken.

**Mattoid:** Besonders von Lombroso u. Cons. gebrauchter Ausdruck, der beiläufig mit halbwahnsinnig übersetzt werden kann.

**Maulachen** s. Pferdehandel.

**Maurer- oder Winkelschrift,** bei welcher die Buchstaben in mehrere, sich kreuzende Linien eingetragen werden, worauf dann der entsprechende Winkel (allenfalls durch Punkte unterschieden) eingetragen wird.

**Mäusel** — Brieftasche.

**Maxilla:** Unterkiefer.

**Mennes sein** — Nothzüchtigen.

**Mechanograph** s. Netzzeichnen.

**Meconium,** Kindspech, besteht aus dem Secret des Verdauungscanales des Foetus und den aus dem Fruchtwasser verschluckten, festen Bestandtheilen, die ihre Herkunft von der äusseren Haut nehmen. Geht frühzeitig ab und kann in Fällen von Kindsmord an Stoffen u. s. w. nachgewiesen werden, wenn auch das Kind nicht gefunden wird.

**Meerrettig** (Krenn), mit Wein digerirt, gilt in vielen Gegenden Oesterreichs als untrügliches Abortiv (bis zum 3. Monat).

**Meerzwiebel** s. Scilla.

**Mehl** und ähnliche staubförmige Massen, z. B. von Jute, Flachs, Hanf u. s. w. können, wenn über einen grösseren Raum in der Luft vertheilt (in Mühlen, Spinnereien u. s. w.) explosionsartig verbrennen, wenn offenes Licht dazu kommt.

**Mehlfälschungen** entstehen zum Theil durch Beimengung von unreinem, schlechtem Mehl (Unkrautsamen, pflanzliche und thierische Parasiten), zum Theil durch unreine, ungeschickte Behandlung (Mahlstaub, Excremente von Vögeln, Mäusen u. s. w.), zum Theil durch absichtliche Beimengung von Sand, Gips, Alaun, Schwerspath, Kupfer- und Zinkvitriol (letztere namentlich, um muffiges, feuchtes Mehl zu „verbessern"). — Beier.

**Mehlspuren** s. Stearin.



Digitized by Google

**Meine Tante, deine Tante** — Hazardspiel.

**Meistern** — Täuschen, betrügen.

**Mellnit** s. Pulver.

**Melisse** als Abortiv (namentlich im Frankenwalde).

**Memoriren** einer Photographie muss von den Polizisten verlangt werden, wenn sie nach derselben Jemanden suchen sollen. Man verlangt, dass sie die Photographie lange und eingehend ansehen und dieselbe dann beschreiben. Meistens wird sie bloss flüchtig angesehen, und dies ist vollkommen werthlos.

**Menkler** — Betrüger.

**Menopause:** Aufhören der Menstruation in Folge höheren Alters (Climacterium); in der Regel zwischen dem 45.—50. Jahre.

**Menschenfett und Blut** dient zu einer Menge abergläubischer Zwecke, und um sich in den Besitz desselben zu setzen, werden auch noch heute genug Verbrechen begangen. G. A. Paetsch, „Menschenblut". W. Dupont, Konitz.

**Menstrualblut,** mikroskopisch durch Uterus- und Vaginaepithelien von anderem Blut zu unterscheiden.

**Menstrualmittel** werden bei Kräuterhändlern, in Apotheken, beim Arzt und bei Kurpfuschern als „Mittel gegen verstocktes Geblüt" u. s. w. verlangt, wenn damit eine Abtreibung bewerkstelligt, d. h. die in Folge eingetretener Conception ausgebliebene Menstruation wieder eingeleitet werden soll. Das Herumfragen um solche Mittel „für Herstellung des Monatlichen" ist häufig als Antecedens wirklich vorgenommener Abtreibung sehr verdächtig.

**Menta** (Minze): Als Abortiv besonders in Franken.

**Mertinc, blaue** — Preussen.

**Meschakern** — Betrunken machen.

**Meslnum** — Banknote.

**Messen.** Hat der Untersuchungsrichter damit zu thun, so muss immer und unter allen Umständen peinlich genau gemessen werden; ein beiläufiges Messen ist bloss in Ausnahmefällen und dann zulässig, wenn ausdrücklich bemerkt wird, dass beiläufig gemessen wurde. Im Augenblick scheint es vielleicht gleichgiltig, ob es 40 oder 42 cm sind, später kann es aber gerade auf 1 cm ankommen, und man verlässt sich auf die damalige Messung. Auch dürfen nicht genaue Maasse statt beiläufiger eingesetzt werden: man misst z. B. 73 Schritte (also etwas nur annähernd Richtiges), rechnet es um und setzt ins Protokoll $58^1/_2$ m, was später zu argen Fehlern führen kann. Jedes protokollirte Maass muss absolut richtig (daher wiederholt gemessen) sein. Am allerwenigsten verlasse man sich auf fremde Messungen und merke, dass es zweifellos eines nicht unerheblichen Maasses von Sorgfalt und Intelligenz bedarf, um eine verlässliche Messung sei sie auch noch so geringfügig, zu liefern. Man kann das bei Handwerkern alle Tage bemerken: ihre Messungen sind fast nie richtig, und hat Einer einmal absolut richtig gemessen, so ist er gewiss ein besonders intelligenter oder besonders verlässlicher Mensch. Selbstverständlich versichert aber Jeder auf die naive Frage, ob er wohl gewiss gut gemessen hat —: es sei absolut richtig.

**Messer** s. Spaltbarkeit.

**Messerstiche** s. scharfe Werkzeuge.

**Metall** bei Blitzschlag: es wird geschmolzen, zerstäubt oder bekommt bläulichen Anlauf; Lack wird verbrannt; Drähte oder Metallstreifen werden nur als eine Art Niederschlag wiedergefunden. Wichtig bei zweifelhaften Brandstiftungen. Vergl. auch: Zähne.

**Metallschüsseln** s. Brennspiegel.

**Metallstaub** s. Selbstentzündung.

**Metastase:** Verpflanzung von Krankheitskeimen aus einem Organ in das andere.

**Methämoglobin** s. Hämoglobin.

**Metritis** s. Endometritis.

**Miethkutscher,** Fiacre, Droschkenkutscher u. s. w. sind für Untersuchungsrichter und Polizeileute wichtige Auskunftspersonen, da sie viel freie Zeit haben, ihrer Beschäftigung nach auf Vieles aufmerken müssen, von Verbrechern viel benutzt werden, auch unter einander regen Verkehr haben und einander ihre Erlebnisse mittheilen. Dasselbe gilt von Eckenstehern, Dienstmännern u. s. w., die daher auch wichtige Auskunftspersonen abgeben.

**Mignon** heisst in Frankreich ein Günstling hoher Herren, der weibisch gekleidet ist und zu päderastischen Zwecken verwendet wird.

**Mikrophotogramme** werden in Hinkunft wohl von jedem forensen Mikroskopiker verlangt werden: es haben sich schon zu oft im Gerichtssaale darüber Streitigkeiten erhoben, ob und was der Mikroskopiker im Mikroskop gesehen hat, was immer zum Schaden der Sache gereichte. Hat er aber vom

Digitized by Google

Präparate (das mittlerweile längst zersetzt und verloren ist) ein Mikrophotogramm aufgenommen, so kann dies jederzeit revidirt werden, was ebensoviel nützt, als wenn das Original vorläge.

**Mikroskopiker** s. Urkunden.

**Milch** wird durch gesundheitsschädliche Substanzen selten gefälscht (Wasser, Mehl, Kreide, Käsestoff, Gelatine, Stärke u. s. w. sind nur betrügerisch); dagegen kommt sehr oft Milch von tuberculösen oder sonst kranken Thieren zum Verkauf, auch Blut- und Eiterkörper finden sich in ihr (bei Entzündungen des Euters), ebenso Gifte, welche der Kuh als Arzenei gegeben wurden (Quecksilber, Kupfer, Blei, Arsen, Aloë u. s. w.). Schädlich ist auch colostrumhaltige Milch (die 4—5 Tage nach dem Kalben gemolken wurde), sehr schädlich zersetzte Milch (erzeugt oft „Kindercholera") oder Milch, in welche zufällig Mikroben von Typhus, Cholera, Milzbrand u. s. w. gelangt sind. — Beier.

**Milchflecke** können, wenn chemisch nachgewiesen, mitunter wichtige Indizien abgeben, z. B. bei Fragen wegen Kindsmord; wenn die erfolgte Geburt nicht anderweitig nachgewiesen werden kann, so ist Nachweis von Milchspuren in der damals getragenen Wäsche noch denkbar. Vergl. Emmert, Lehrb. d. ger. Med. 1900 p. 13. Leipzig. Thieme.

**Militairische Zeichen** s. Skizzen.

**Milly** s. Stearin.

**Mimik** s. Physiognomik.

**Minderwerthigkeiten,** psychopathische, entspringen aus somatisch-pathologischen Ursachen, bedingen aber keine ausgesprochenen Geisteskrankheiten. Sie bewegen sich auf dem breiten Gebiete zwischen normal und anormal und bieten uns daher die grössten Schwierigkeiten. J. L. A. Koch, „Die psychopathischen Minderwerthigkeiten". Ravensburg 1891—1893.

**Mineralogen** als Sachverständige sind viel öfter zu benutzen, als es thatsächlich geschieht; sie werden allenfalls im Verein mit dem Mikroskopiker und Chemiker bei Untersuchungen von Staub oder von Restchen auf Werkzeugen, an Beschuhungen u. s. w., dann bei der Bestimmung des Herkommens von Steinen u. s. w. (bekannter Fall, in dem Mineralogen die Provenienz von Steinen bestimmten, die als Gewichtsersatz bei Eisenbahndiebstählen verwendet wurden) wichtige Dienste leisten, ebenso bei Erörterungen darüber, was mit einem bestimmten Mineral bewirkt werden kann, welche Erscheinungsformen es annehmen kann u. s. w. S. auch: Urkunden.

**Minze** s. Menta.

**Mirabeau-Chiffre,** eine Art Gruppenschrift, bei der der Buchstabe durch einen Bruch ausgedrückt wird; alle Ziffern über 5 sind non valenrs.

**Mirbanöl,** falsches Bittermandelöl, in der Magdeburger Gegend häufig verwendetes Abortiv. (Vielleicht auch anderswo?)

**Mischtort** — Gefängniss.

**Misoneismus,** das Festhalten am Alten, wird von den Kriminalanthropologen hauptsächlich den Frauen zugeschrieben, bei welchen diese Eigenschaft sogar so weit gehen kann, dass die Frau das Gift sorgfältig aufbewahrt, von dem sie zur Tödtung ihres Mannes nahm. In kriminalistischer Beziehung vielfach wichtige Eigenthümlichkeit der Frau.

**Missverständnisse** in Aussagen und Protokollen sind von der grössten Wichtigkeit und ist stets darauf zu articuliren, wenn andere Erklärungen fehlen. Meringer und Mayer, „Versprechen und Verlesen". Leipzig 1895. K. G. Andresen, „Deutsche Volksethymologie". Heilbronn 1876.

**Mistelblätter** s. Schwören.

**Mitleid** der Frauen s. Grausamkeit.

**Mittelfingerlänge** und Fusslänge sind in der Regel in einem gewissen Verhältnisse, so dass besonders langer Mittelfinger auf besonders langen Tarsus schliessen lässt (Bertillon). Allerdings giebt es auch hier zahlreiche Ausnahmen.

**Mittelhandknochen,** gewissermassen die Fortsetzung der Finger in der eigentlichen Hand, also Knochen zwischen den Fingern und der Handwurzel.

**Mnemotechnik** ist viel weiter verbreitet, als man gewöhnlich annimmt; ihrer bedient sich fast Jeder bewusst oder unbewusst, ausgedehnt oder eingeschränkt. Durch sie erklären sich manche, sonst unerklärlich genaue Zeugenaussagen; ist die Sache wichtig, so muss man herauszubekommen trachten, welcher Art die betreffende, angewendete Mnemotechnik war, um sie, und dadurch die ganze Aussage, auf ihre Verlässlichkeit prüfen zu können. (Sagt z. B. der Bauer: „ich erinnere mich, dass dies am 26. Juli war, weil ich damals neu gekaufte Ochsen heimtrieb, und diese habe ich am St. Anna-Markte in X gekauft" — so ist das viel verlässlicher, als wenn er bloss sagt: „es war

Digitized by Google

am 26. Juli" — ohne seine Mnemotechnik bekannt zu geben.) Literatur: Gross, Krim. Psych. pag. 369 ff.

**Möbelfälschungen** sind ebenso häufig, wie für Jeden, der nur mit Logik arbeitet, leicht zu entdecken, besonders, wenn zu einem kleinen echten Theil ein grosser unechter drangemacht wurde; irgendwo stimmt es dann nicht, es fehlt der richtige Sinn, der richtige Fleiss, die richtige Absicht, die der alte, bedächtig und ehrlich arbeitende Meister aufgewendet hat. Bei Fälschungen geschieht regelmässig wenigstens ein grober Fehler, den der aufmerksame Laie auch sieht. Die Werthe, um die hierbei betrogen wird, sind oft sehr hohe.

**Modelliren** von Terraindarstellungen und Aehnlichem ist oft vom grösstem Vortheil und keineswegs besonders schwierig. Ueber die Art der verschiedenen Herstellungen s. Gross, Hdb. pag. 436.

**Modus furandi,** die besondere Art zu stehlen, wie sie fast jeder Dieb hat, und die häufig einen Anhaltspunkt für die Ermittelung des Thäters bildet. Diese zu kennen, ist unbedingte Aufgabe der Polizei. Vergl. Specialisten und Manieren.

**Mohnköpfe** s. Opiumvergiftung.

**Molteltlicht** — Mitternacht.

**Molaren:** Die Mahlzähne, Stockzähne.

**Mondlicht,** Erkennen im, wird verschieden beurtheilt und sehr viel Unrichtiges darüber behauptet; im ersten Viertel des Mondlichtes wird man einen Menschen auf 2—6 m, im Vollmond auf 7—10 m, im hellsten Mondlichte sehr gut Bekannte auf 15—17 m erkennen (Dr. Vincent). Meistens wird unrichtiger Weise viel mehr behauptet. Vergl.: Erkennen.

**Mondschein** s. Warnzinken.

**Monoideisiren** s. Fasciniren.

**Monophasie** s. Aphasie.

**Mooskuppe** — Geldkasten.

**Moral insanity,** lediglich zu übersetzen mit moralischem Wahnsinn. Verkennen moralischer und ethischer Principien, chronischer Widerstand gegen dieselben.

**Mordmesse und Mordbeten,** Aberglauben, bei dem man unter gewissen Modalitäten (eine Messe lesen lässt, um dadurch den Tod einer bestimmten Person zu erwirken (auch Teufelsmesse genannt). Uralt und heute noch verbreitet.

**Moschus** ist das beliebteste Abortiv in Japan und China, aber auch bei uns überraschend stark verbreitet. Vergl.: Fischdieberei.

**Motilitätsstörungen** sind häufig somatische Begleiterscheinungen von Psychosen: entweder Lähmungen (leichte Beschränkungen, Paresen, oder volle Lähmung, Paralyse) oder Reizerscheinungen (Krämpfe, Contracturen).

**Motiv** kann auch die That des Irrsinnigen haben; Vorhandensein desselben beweist nicht geistige Gesundheit.

**Mücke** s. Korn.

**Mucosa:** Schleimhaut.

**Müde Leute** s. Fussspur Punkt 10.

**Muff** — Verdacht.

**Mühlen,** Explosionen in, s. Mehl.

**Mühlkracher** — Handbeil.

**Müller'scher Versuch** s. Farben wechseln.

**Mulo** s. Gespensterfurcht.

**Multiplicationschiffre,** russisch quadrirt, Chiffre des B. v. Vigenère, chiffre carré oder par excellence oder indéchiffrable, eine der sichersten Chiffren, so lange das Wahlwort unbekannt ist. Zu ihrer Benutzung gehören Schlüssel, Quadrate, die in 26×26 Quadratchen getheilt sind. Das erste links oben bleibt frei, in der obersten Reihe und in der ersten links erscheinen die 25 ersten Zahlen, in den nächsten horizontal das Alphabet; in der dritten Reihe erscheinen wieder die 25 Buchstaben des Alphabets, aber mit b beginnend; a wird nach z angefügt; die vierte Reihe beginnt mit c, die fünfte mit d u. s. w. — die vorne fehlenden Buchstaben werden rückwärts angesetzt. Schreibt man oder liest man, so werden die Buchstaben der Depesche und die des Wahlworts combinirt und der Combinationsbuchstabe gesucht. (Genaueres s. Gross, Hdb. pag. 545.)

**Mumien,** falsche, s. Aegypt. Alterthümer.

**Munschals** — Silbergeld.

**Münzen und Medaillen,** besonders seltene, werden heute für Sammler, die die Preise für echte nicht erschwingen können, so gut geprägt, dass man sie höchstens am Zeichen der Firma, die sie prägte, erkennt. Wird dies Zeichen beseitigt, so kann kein Mensch die Unechtheit erkennen, und so fluthen falsche Münzen und Medaillen in grösster Menge durch alle Sammlungen (auch öffentliche!).

**Muri** — Raub, gewaltsamer Diebstahl.

**Müssiggang.** Alle Volksauffassung und alle Sprichwörter, die sich mit der nicht hoch genug einzuschätzenden

Digitized by Google

Verderblichkeit des Müssigganges befassen, sind vollkommen richtig. Eine Unzahl von Verbrechen nimmt vom Nichtsthun ihren Ausgang, der echte Müssiggänger ist aber auch stets und ausnahmslos der schlechteste Zeuge. Wer nicht einsieht, dass man sich seine Existenz nur durch Thätigkeit erkauft, ist gewissenlos, wer aber dies ist, der scheut sich auch nicht, nachlässige und unrichtige Angaben zu machen. Der Tagdieb, in welcher Stellung er immer sich befinden mag, ist immer ein verwerflicher Mensch, dem alles Böse zugetraut werden kann.

**Mutacismus:** Stottern, bei dem die Lippenlaute (m, b, p) Schwierigkeiten machen; Functionsfehler, die mitunter auf Nervenstörungen schliessen lassen.

**Muth** s. Feigheit.

**Mutter:** Bezeichnung für den passiven Theil bei Tribadie.

**Mutterblätter** (Samen von Cassia acutifolia), sehr beliebtes Abortivmittel.

**Mutterkorn,** Secale cornutum und dessen Extract Ergotin sind wehenbefördernde und die Urinsecretion stark vermehrende Mittel, die daher als Abortiva benutzt werden. Darreichen dieser Mittel an Gebärende ist den Hebammen verboten und begründet Fahrlässigkeit.

**Mutterschaft** der Frauen s. Grausamkeit.

**Mykose** s. Dry.

**Myopie** s. Hypermetropie.

**Mysteriös,** Hang zum, ist überraschend stark verbreitet und kann einen sonst ganz glaubwürdigen Zeugen unverlässlich und gefährlich machen. Dieser Zug ist selten leicht zu entdecken und verräth sich nur bisweilen durch einen geheimnissvollen Blick, in der Sprache oder Aeusserung, man wird auch nur ausnahmsweise durch einen anderen Zeugen, der den Betreffenden gut kennt und beobachtet, aufmerksam gemacht. Hat man einen solchen Hang bei einem Zeugen entdeckt, so kann seine Aussage mitunter, nach der Natur des Gegenstandes, nur mit grösster Vorsicht verwerthet werden; solche Leute sehen nicht nur zu viel, sie unterschieben gewissen Vorgängen auch ganz andere Begründungen: in einfachen Ereignissen wird etwas Geheimnissvolles erblickt, und die zusammengesetztesten Geschehnisse werden in ein einfachster Art auf ein einziges Geheimniss zurückgeführt. Zum Ausdruck gebracht wird das aber selten, und der innerliche Vorgang ist nur schwer und bei mehrfacher Vernehmung wahrzunehmen.

## N.

**Nabelschnurverblutung** ist möglich, kommt aber nur ausnahmsweise vor, ja es sind Fälle bekannt, in welchen Kinder ans der Nabelschnur verbluten, trotzdem diese unterbunden war. Hofmann, ger. Medizin, 1898.

**Nachahmung** ist eine noch immer viel zu wenig gewürdigte Thatsache. Bekannt ist die Nachahmung beim Lachen, Weinen, Gähnen, Schlafen, Uriniren, Rauchen u. s. w. sie kommt aber ebenso vor bei gewissen Psychosen, Krämpfen, hysterischen Erscheinungen, Selbstmord und Verbrechen. Am weisten geht in dieser Richtung der geniale G. Tarde „Les lois de l'imitation" Lyon und Paris 1890 und „La philosophie pénale" 1890.

**Nachschlüssel** s. Ausrüsung.

**Nachsprechen** von Worten s. Echolalie.

**Nacht,** ob eine Spur bei der N. entstand: vergl. Fussspur Punkt 3.

**Nadel** s. Geldschank.

**Nadern** — Verrathen.

**Nägel** Abdrücke von bei Schuhspuren müssen vorsichtig behandelt werden. Ein Nagel kann später verloren oder ersetzt worden sein, er kann auf einen Stein gekommen und nicht abgedrückt sein, es kann auch durch Trocknen der Spur eine Distanz zwischen 2 Nägeln entstanden sein, die in natura nicht besteht. Sorgfältige Untersuchung der Nägel mit der Lupe event. Mikroskop stets nöthig.

**Nägel** der Finger bei Neugebornen s. Reife der Frucht.

**Nahrungsmittel-Fälschung** s. Gross, Archiv Bd. III. pag. 366.

**Nallenpflanzer** — Rädelsführer.

**Napoleon I. chiffre,** auch die des G. della Porta genannt, ist ähnlich wie die Multiplicationschiffre, aber mit Wahllinie und Sprachlinie.

**Narben** s. Warzen.

**Narkose,** Kunstfehler bei der s. Zähne.

**Nasperer** — Dieb der beim Uebernachten stiehlt.

**Nassauer** — Zechpreller; Tripper.

**Nausea:** Ekel, Seekrankheit.

**Nävus** (Bertillonage) heissen Leberflecke, Schönheitsflecken, Pigmentflecken u. s. w.

**Neffel** — Abortus.

**Nekrophilie,** Leichenschändung, veranlasst durch perverse Sexualanlage.

Digitized by Google

**Nervenshok** s. stumpfe Werkzeuge und Shoc.

**Nesslue** — Geldschrank.

**Nestelknüpfen** s. Haarschlingen.

**Netzchiffre** s. Patronenchiffre.

**Netzzeichnen** gewährt eine grosse Erleichterung bei Aufnahme gewisser Skizzen und garantirt bis zu bedeutendem Grade Richtigkeit. Allerdings ist die Anwendung auf jene Fälle beschränkt, in welchen man über das Aufzunehmende Schnüre spannen kann (z. B. ein mit Blutspuren befleckter Fussboden). Mit Hilfe von ringsum in gleichen Abständen eingeschlagenen Nägeln zieht man horizontale und vertikale Fäden so, dass der betreffende Theil des Aufzunehmenden mit lauter gleich grossen Quadraten bedeckt ist. Auf dem Papier macht man sich das gleiche Netz von ebenso vielen Quadraten, aber viel kleiner (am besten 1 : 100, also 1 Centim. Papier = 1 Meter Wirklichkeit), bezeichnet die einzelnen Reihen horizontal und vertikal (so wie bei Schachaufgaben) mit Buchstaben und Zahlen und zeichnet dann in die kleinen Quadrate stets genau das, was in den entsprechenden grossen Quadraten enthalten ist. Das vermag sogar ein recht ungeschickter Mensch mit genügender Geduld ganz gut darzustellen. — (Ebenso kann man auch vergrössern). Aehnlichen Zwecken dienen gewisse Apparate: Storchschnabel, Pantograph, Mechanograph, Dikatopter, Camera lucida u. s. w. mit denen man einfach Alles vergrössern und verkleinern kann; es gehört aber eine gewisse Geschicklichkeit dazu. Die Apparate bekommt man in allen grösseren optischen Handlungen, wo man auch beim Kaufe jedesmal eine ganz genügende Gebrauchsanweisung mit erhält.

**Neugeborne,** Alter der, s. Gross, Archiv Bd. I pag. 258.

**Neugierige** Leute sind von wissbegierigen oft schwer zu scheiden; beide erfahren in der Regel eben durch diese Eigenschaft mehr als andere Menschen und sind daher ergiebige Zeugen. Da aber der wirklich Neugierige mehr oder weniger kritiklos aufnimmt, sind seine Angaben stets mit Vorsicht aufzunehmen.

**Nichtsthuer** s. Müssiggang.

**Nicotin-Vergiftungen** verrathen sich sofort durch starken Tabaksgeruch.

**Niederer Schädel** s. hoher Schädel.

**Nieswurz** s. Helleborus.

**Niethe'sche** Buchchiffre s. Niethe „das bei der Chiffernabtheilung des deutschen Reichskanzleramtes eingeführte telegraphische Chiffrirsystem".

**Nigrosin,** (wasserlösliches Anilinschwarz) ist zweckmässig in einem kleinen Fläschchen auf Commissionen mitzunehmen, da man daraus jeden Augenblick mit etwas Wasser eine brauchbare Tinte bereiten kann.

**Nitrobenzol** s. Mirbanöl.

**Nöckel** — Feind.

**Nomade** — Falschspieler.

**Non valeurs,** blinde Zeichen, die bei Geheimschriften zum Theil zur Ausfüllung, zum Theil zur Irreführung dienen.

**Normale Gangart** s. Ganglinie.

**Normalschritt** s. Schrittweite.

**Nothzucht,** angebliche, erfordert sofortige gerichtlich aerztliche Untersuchung des etwa gebornen Kindes auf Reife, da häufig Nothzucht fingirt wird, um eine schon längst bestehende Schwangerschaft zu maskiren. Vergl. auch catarrhalische Processe.

**Nussschalenspiel** s. Deckelspiel.

**Nux vomica** s. Strychnin.

**Nystagmus:** (nervöses) Augenzittern.

## O.

**Oberhuter** — Hauptschlüssel.

**Obermasinger** — Gefangenaufseher.

**Objekte** s. Corpora delicti.

**Occasiones** hominem fragilem non faciunt, sed, qualis sit ostendunt, eine der wichtigsten criminalpsychologischen Grundsätze (Nachfolge Christi v. Thomas a Kempis).

**Occipitale Race:** die sog. Neger-Rasse (vergl. frontal und parietal).

**Ofen** werden durch Blitzschlag häufig zersprengt (kann bei zweifelhaften Brandlegungen orientirend sein).

**Ohnmacht** ist echt, wenn ihr ein plötzliches, tiefes Erbleichen vorangegangen ist, was niemand (ohne besondere Vorbereitung) künstlich erzeugen kann. Bei Geburten und dadurch unterlassene Hilfe für das Kind, können Ohnmachten vorkommen. Freyer die Ohnmacht bei der Geburt vom gerichtsärztlichen Stdpkt. Berlin 1887. Gleiche Beachtung verdient Erschöpfung.

**Ohrleiste,** Bordure (Bertillonage) heisst der nach unten übergeschlagene Saum des obersten Theiles der Ohrmuschel.

**Ohrwaschel** — Gaunerbande.

**Öl** s. Selbstentzündung und Speiseöl.

**Olfactorius:** Riechnerv.

**Opferstockdieb** s. Aurrüstung.

**Opiumvergiftungen** kommen namentlich dann vor, wenn kleinen Kindern

Digitized by Google

Absud aus unreifen Mohnköpfen als Schlafmittel gegeben wird. Geruch dieser Mohnköpfe bekannt und charakteristisch.

**Optische Täuschungen** und ihre Wichtigkeit im Strafrecht s. Gross, Hdb. pag. 62, Gross, Krimpsych. pag. 588, und Gross, Archiv Bd. I, pag. 347.

**Orbita:** Augenhöhle.

**Orientirt sein** heisst für den UR.: volle Kenntniss darüber haben, welche Hilfsmittel an Personen und Sachen man in seinem Bereiche für alle möglichen Fälle zur Verfügung hat. Diese Kenntniss muss im Voraus erworben sein: wenn man die Hilfen schon braucht, ist es zu spät, sich darnach umzusehen. Vergl.: Auskunftspersonen.

**Orthocephal:** Mittelhochschädel (Maass von 70,1—75 cm.).

**Orthographische Fehler** sind bei der Handschriftenvergleichung ziemlich gleichgiltig, da in der Regel sich hierbei keine Constanz entwickelt; wer falsch schreibt, weiss einfach das Richtige nicht und irrt einmal so und einmal anders. Es kommt oft vor, dass Leute, die sehr unorthographisch schreiben, sich beim Anfertigen von Droh-, Schmähbriefen u. s. w. jedes einzelne Wort in einem Buche aufsuchen und daher ganz correct schreiben.

**Orthopäden** s. Bandagisten.

**Ossification:** Verknöcherung.

**Ossificationslücken** bei Neugebornen heissen Spalten, Löcher und ähnliche Zusammenhangstrennungen der Schädelknochen, welche nicht selten als angeborne Mängel vorkommen und mit traumatischen Einwirkungen verwechselt werden können. Sind sie rund oder rundlich, so heissen sie auch Ossificationsdefecte. Sie entstehen durch mangelhafte Knochenbildung Hofmann pag. 757.

**Osterluzei** s. Aristolochie.

**Ovaria hysterica:** Schmerzhaftigkeit des Bauchfelles bei Hysterischen (als Zeugen sind hysterische stets gefährlich!)

**Oxalsäure** häufig als Abortiv verwendet.

**Oxyhämoglobin** s. Hämoglobin.

**Ozel** — Ein fauler Gauner.

## P.

**Pachymeningitis vasculosa,** Entzündung der harten Hirnhaut, wie sie bei Säufern sehr häufig vorkommt; prädisponirt zu Rupturen der Gefässe, welche die pachymeningitischen Membrane durchsetzen. Solche letale Vorgänge können schon bei verhältnissmässig geringen Erschütterungen, Stössen, Schlägen u. s. w. eintreten; daher irriger Weise Verbrechen annehmen lassen.

**Pacini'sche Flüssigkeit** (300 Wasser, 100 Glycerin, 2 Kochsalz, 1 Sublimat) wird vom Mikroskopiker zur Behandlung eingetrockneter Blutflecken verwendet.

**Packelpritscher** — Der mit Leimruthen Geld aus den Opferstöcken zieht.

**Packulke** — Gefangener, der Hausarbeit versieht.

**Padde** — Geldbörse.

**Palmoni** — Dings da. N. N.

**Pancreas:** Bauchspeicheldrüse, hinter dem Magen auf dem Lendentheile des Zwerchfelles.

**Panniculus adiposus:** die Fettschicht der Haut.

**Pantograph** s. Netzzeichnen.

**Päonia officinalis,** häufig als Abortiv benutzt.

**Papier** ist Gegenstand der Untersuchung verschiedener Sachverst.: Papierhändler und Fabrikanten, Mikroskopiker, Physiker, Chemiker, Photographen. Alterthumsforscher u. s. w. Qualität, Alter, Herkommen, Behandlung, Einwirkung von Chemicalien und Rasuren, Verwendung, Inhalt (wenn z. B. als Düte, Pulveremballage u. s. w. verwendet gewesen), darauf befindlicher Schmutz und Staub, Einwirkung von Wasser und anderen Flüssigkeiten, Qualität der darauf befindlichen Druckerschwärze, Tinte- oder Bleistiftstriche, Inhalt weggebrachter, überstrichener, mit Tinte begossener Schrift u. s. w. kann von dem einen oder anderen, oft von mehreren verschiedenen Sachverst. fast sicher entdeckt werden. Wenig, fast nichts wissen wir darüber, wie lange sich verschiedene Papiersorten im Freien, in verschiedenen Bodenarten, im Wasser u. s. w. erhalten und welche Veränderungen sie hierbei zeitweilig erleiden. Wir wissen nur, dass Papier, günstig verwahrt (in Bibliotheken, gewissen Gräbern u. s. w.), sich fast unbegrenzt lange erhält. Bei Rasuren, chemischer Behandlung, Durchstreichen, Uebergiessen u. s. w. ist neben dem Mikroskopiker, Chemiker u. s. w. stets der Photograph zu fragen. — Vergl. Wilhelm Herzberg, Papierprüfung, ein Leitfaden bei den Untersuchungen von Papier. 1889. Vergl. auch: Selbstentzündung; Urkunden.

**Papierfabrikant** s. Urkunden.

Digitized by Google

**Papillarlinien** heissen jene feinen, runden Linien, welche durch die Anordnung der Papillen bedingt sind und die jeder Mensch an der Innenseite der Fingerspitzen, aber auch an der Innenhand hinter den Fanstknöcheln und am inneren Handballen, endlich auch an der Fussohle aufweist. Sie haben zwei Merkwürdigkeiten: sie sind namentlich an den Fingerspitzen bei jedem Menschen anders und weiters: sie ändern sich von der Geburt bis zum Tode in ihrer Zeichnung nicht mehr, wenn sie nicht durch Narbenbildung zerstört werden. Die Abdrücke der P. wurden daher von Alters her im Orient (Indien und China) statt der Unterschrift als absolut sicheres Handzeichen benutzt, welchen Brauch auch W. I. Herschel bei seiner indischen Verwaltung beibehielt. Zur Identifizirung von Gefangenen wird die Sache seit den Arbeiten von F. Galton („Finger prints" London Mc Millan and comp. 1892, und „Decipherment of blurred finger prints" ibidem 1893) häufig benutzt. Findet sich irgendwo ein Fingerabdruck, der vom Verdächtigten herrühren kann, so wird vom entsprechenden Finger des Verdächtigten ein gleicher Abdruck (mit Oelfarbe, Russ, Druckerschwärze u. s. w.) angefertigt und Original- und Probedruck so stark als möglich vergrössert photographirt; diese Bilder unterzieht man dann einer sorgfältigen Vergleichung. Abdrücke von P. werden am Thatorte vom Verbrecher zurückgelassen, wenn er die Finger mit irgend einer klebrigen Flüssigkeit besudelt und dann einen glatten Gegenstand fest berührt hat; am meisten wird dies durch Blut geschehen, wodurch reine und deutliche P.-abdrücke entstehen. Aber auch ohne ein Färbemittel können dieselben zurückbleiben, da die menschliche Haut genug Fett absondert, um einen Abdruck zu erzeugen. Am deutlichsten geschieht dies, wenn ein glatter, heisser Körper z. B. der Glascylinder einer brennenden Petroleumlampe angefasst wurde; dann findet man die P. dunkelbraun verkohlt. Drückt jemand seine Finger stark an eine Fensterscheibe oder sonst einen glatten Körper, so können die P. durch bestäuben mit feiner, färbender Substanz (Russ, Anilinfarben u. s. w.) ganz deutlich gemacht werden, da diese Pulver an den fetten Linien haften bleiben. — Von einem Leichnam nimmt man die P. am besten mit einer plastischen Masse, Teig, feines Staniolpapier, Knetmasse u. s. w., — die man gegen die Fingerspitzen drückt.

**Papyrus,** falsche s. Aegypt. Alterthümer.

**Paralesie** s. Aphasie.

**Paralysis progressiva,** dementia paralytica gehört zu den organisch bedingten Seelenstörungen, häufig auf syphilitischer Basis entstanden, vielleicht auch nach anderen schweren Intoxicationen und schweren Traumen auftretend. Beginnt mit Aenderung der Schrift, charakteristischem Mangel an Initiative, Gedächtnissschwäche, Vergesslichkeit, Abnahme der Urtheilskraft; häufig folgt Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Schwächerwerden, Ausfall des Patellarreflexes, Sprachstörungen, Auslassungen und Verletzungen beim Schreiben, Cynismus, Grössenideen oder Depressionsstadien, Krampfanfällen u. s. w. Wird sehr oft, besonders im Anfange verkannt und führt zu sehr häufigen Verurtheilungen wegen Sittlichkeitsdelicten, Betrug, Diebstahl — wiederholt werden beginnende Paralytiker, die sehr leicht bestimmbar sind, zu allerlei Delicten missbraucht. Vergl. Molitätsstörungen; Schrittweite.

**Paramimie** s. Aphasie.

**Paramnesie,** Erinnerungsfälschung ist die fälschliche Annahme, dass man etwas schon einmal erlebt hat, obwohl es nicht wahr ist; sie tritt besonders im Zustande grosser Ermüdung auf und kann Zeugen zu bedenklichen Irrungen veranlassen. S. die reichhaltige Litteratur Gross, Krim. Psychol. pag. 363.

**Paranoia,** Verrücktheit, mit Sinnestäuschungen Wahnideen Incohärenz u. s. w. Stimmungen, Zwangsvorstellungen, u. s. w. Charakteristisch: dass sich der Kranke stets im Mittelpunkt der Thätigkeit anderer wähnt: alle schauen ihn an, reden von ihm, suchen ihn, wollen von ihm etwas u. s. w.

**Parasit** — Zutreiber beim Falschspiel.

**Paresen** s. Motilitätsstörungen.

**Parietale Race** die sog. mongolische Race. (Vergl. frontal und occipital).

**Parlé portrait** s. Gedächtnissbild.

**Parotis:** Ohrspeicheldrüse beiläufig unter dem Ohrläppchen.

**Paschen** — Gestohlenes Gut verhandeln.

**Patella:** Kniescheibe.

**Patellarreflex** (Kniephänomen). Zuckung des Unterschenkels bei Beklopfen der Patellarsehne (knapp unter der Kniescheibe); fehlt u. A. auch bei peripheren Nervenläsionen.

Digitized by Google

**Pathoformes Lügen** ist jenes, bei welcher Jemand nicht aus Krankheit (hysterie, Moral insanity u. s. w.) lügt, sondern es sich so angewöhnt hat, dass sein Vorgehen krankheitähnlich aussieht. Ist überraschend häufig und für den UR. gefährlich, da solche Leute durch Gewohnheit und wohl auch besondere Anlage sehr geschickt lügen. Wird das Lügen krankhaft, so heisst es Pseudologia phantastica (Delbrück „die pathologische Lüge" Stuttgart 1891).

**Pathologischer Rausch** kommt bei etwas psychopathischen Individuen (die aber nicht gegen Alkohol intolerant sein müssen) oft nach Anstrengungen namentlich sexuellen Excessen) plötzlich zu hochgradigster Erregung, die sich in einem Gewaltact entladet.

**Patina** ist heute kein Kennzeichen für echte Metallsachen, da sie in verschiedenster Weise (Einlegen in verdünnten Essig und dann feuchte Kohlensäure oder wiederholtes Eintauchen in Sauerkleesalz, Salmiak und Essig u. s. w.) künstlich erzeugt wird.

**Patronen** für Gewehre und Revolver sind von sehr verschiedener Güte, was sich hauptsächlich auf die Erzeugung bezieht. Aber selbst bei vollkommen gleich sorgsamer Erzeugung zersetzt sich das Pulver in einer P. ungleich rascher als das in der anderen und die Folge davon ist, dass die Untersuchung einer P. gar nichts für die Beschaffenheit einer anderen, etwa bei einem Verbrechen benutzten P., und sei sie auch aus demselben Dutzend, beweisen kann: die eine mag sehr gut und scharf schiessend gewesen sein, die andere kann gar nichts taugen. Hierauf ist bei Patronenuntersuchungen genau zu achten. Von einiger Sicherheit kann man nur sprechen, wenn man eine grosse Anzahl von P. zur Verfügung hat, die etwa aus demselben Paquet sind, wie die zur That verwendete, und wenn man diese vielen Patronen theils chemisch, theils durch Schiessproben untersucht. Sind alle von gleicher Beschaffenheit, so darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussetzen, dass auch die fragl. Patrone nicht anders war.

**Patronenchiffre** benutzt Papierquadrate mit unregelmässig ausgeschnittenen Löchern, in welche die geltenden Buchstaben geschrieben werden, während die anderen Stellen mit non valeurs ausgefüllt werden.

**Pauspapier** (Strohpapier, Glaspapier) oder Pausleinwand ist mersetzlich beim Durchzeichnen von Umrissen, Zeichnungen, Schriftzügen u. s. w. Hat man keines zur Hand, so bestreicht man möglichst dünnes Papier, am besten feines, nicht liniirtes Briefpapier, mit Petroleum, wischt das nichteingesaugte Petroleum mit einem Tuch oder Fliesspapier ab und hat dann gar nicht übles Pauspapier. Erwärmt man dasselbe vorsichtig auf dem Ofen oder Heerd, so verflüchtigt sich das Petroleum fast vollständig wieder.

**Pausverfahren** s. Lichtpausverfahren.

**Pechpfannen** s. Fischdieberei.

**Pectoralis:** der grosse Brustmuskel von der Brust gegen den Oberarm.

**Pegerschuri** — Medizin.

**Peigern** — Tödten, vergiften (vergl. Hund).

**Penne,** Wirthshaus, Schlupfwinkel.

**Pennebruder** — Der im Freien übernachtet.

**Perforation** des Fruchtschädels s. Fruchttödtung.

**Pergament** s. Urkunden.

**Periost:** Beinhaut.

**Peripherie** im Auge s. Aureole.

**Peritoneum:** Bauchfell.

**Peritz** — Einbrecher.

**Perlkoch** — Raub.

**Permutationen** bei falschen Namen kommen oft vor, da auffallender Weise irgend ein Anklang an den echten Namen weiter beibehalten wird. Vergl. Taufnamen.

**Persönliche Gleichung und persönliche Differenz** nennt man die (zuerst bei Astronomen anlässlich der Beobachtung von Sterndurchgängen durch das Fadenkreuz festgestellte und gemessene) Verschiedenheit der Wahrnehmung von Erscheinungen. Man hat constatiren können, dass manche Beobachter ein Ereigniss bis zu 1 Secunde später beobachten als andere. Diese sehr erhebliche Differenz kann bei der Beobachtung von raschen Vorgängen (bei Prügeleien, Angriffen u. s. w.) von ausschlaggebender Wichtigkeit sein und unter Umständen zwei Zeugenaussagen ganz verschieden lauten mache.

**Perubalsam,** (Stern- Planetenbalsam) beliebtes Abortiv.

**Pes valgus:** Plattfuss.

**Pes varus:** Klumpfuss.

**Petit-Jésus,** männliche Prostituirte, die gewöhnlich in Hotels als Grooms, Pagen, Laufburschen u. s. w. bedienstet sind.

**Petroleum** soll in Ungarn zu Abortivzwecken verwendet werden, aber nur

Digitized by Google

in Quantitäten wirken, die die Mutter tödten.

**Petroleumgeruch** auf Brandstätten kann wichtig sein; die denselben verbreitenden Gegenstände sind mitzunehmen und (wegen drohender Verdunstung schleunigst) durch Sachverständige untersuchen zu lassen, da hierdurch absichtliche Tränkung mit Petroleum erwiesen werden kann.

**Petza** — Wunde.

**Petzen** — Bei der Polizei angeben.

**Pfeffer** s. Pferdehandel.

**Pfeifen** — Gestehen.

**Pferdehandel** und Betrug dabei. Erster Hauptgrundsatz: der Rosskamm arbeitet mit verschwindend wenig Pferdekenntniss und fast bloss mit Menschenkenntniss, er studirt den Käufer und kommt ihm so entgegen, wie es seine Natur und Kultur für den vorliegenden Zweck erheischt. Darin liegt auch der Grund, dass oft die geschicktesten Pferdehändler fast gar nichts von Pferden verstehen. Aber die Leute kennen sie. Ist dies aber richtig, so kann auch der UR. Betrügereien beim Pferdehandel entdecken und bearbeiten, wenn er auch gar nichts von Pferden versteht. — Zweiter Hauptgrundsatz ist somit auch der, dass beim Pferdebetrug gewöhnlich nicht gerade ein einzelnes, besonderes Mittel angewendet wird, sondern es steckt der Betrug im gesammten Vorgang, im ganzen Auftreten des Händlers. Weiters ist zu bemerken: es kann häufig nicht gesagt werden, welcher Vorgang gerade der Betrugsact war; kein Verkäufer zeigt seine Sache absichtlich im schlechten Licht und auch der Pferdehändler verhindert, dass sich ein schreckhaftes Pferd gerade scheut, oder dass es beim Vorführen vorne strapezirt wird, wenn es schwache Vorderbeine hat, oder dass es so geschirrt wird, dass es kleiner aussieht, wenn es gross sein soll — kommt aber alles zusammen, so hat der Käufer doch Etwas bekommen, was er nicht wollte, oder er hat zu viel bezahlt. Es ist daher zu empfehlen, im besonderen Falle sich den ganzen Hergang auf das allergenaueste erzählen zu lassen, um alle psychologischen und physiologischen Mittel kennen zu lernen. An besonderen Mitteln kommt vor: 1. An den Zähnen: das künstlich erzeugen der sog. Kunden oder Bohnen in dem man feilt, ätzt und brennt (Gitschen, Maulachen, Tarkeln). Auch abgesägt werden die Zähne, wodurch die Pferde zugleich maulscheu werden und sich eine Untersuchung des Maules gefallen lassen. 2. Am Temperament wird verbessert durch Füttern mit Arsen, Spiessglanz, durch Misshandlungen vor dem Verkaufe, durch Einführen von Pfeffer in den After u. s. w. 3. An Färben wird das Aeusserste geleistet, in dem nicht bloss Abzeichen verdeckt, sondern ganze Pferde gefärbt werden; sogar Schecken hat man aus Schimmeln gemacht. 4. Fehler und Krankheiten werden fast sämmtlich verdeckt, wenigstens auf die kurze Zeit des Handels. Hier setzt eigentlich erst die Thätigkeit des Thierarztes ein. S. namentlich: Dieckerhoff „Gerichtliche Thierarzneikunde". Berlin 1899.

**Pflugstrose** s. Päonia,

**Pflanzen** — Machen, Schieben. Thun.

**Pflaster** heisst ein rundes Stück Leinwand oder sonstigen Stoffes, welches, eingefettet, auf die Mündung des Laufes gelegt wird, worauf dann die Kugel eingeschlagen oder eingedrückt wird, es kann also nur bei Vorderladern vorkommen und ist bei seiner Auffindung von Wichtigkeit, da es einen Hinweis auf den Schützen geben kann. Ist die Kugel aus Weichblei, so drückt sich die Struktur des Pf. oft so deutlich auf der Kugel ab, dass an die Sachverst. Fragen gestellt werden können, ob der Abdruck von einem etwa beim Verdächtigten gefundenem Zeug herrühren kann. Aber auch hier hüte man sich vor Irreführungen, die absichtlich oder zufällig geschehen sein können. Vergl. „Waffe und Geschoss".

**Pflugscharbein** dient zur Bildung des unteren Theiles der knöchernen Nasenscheidewand.

**Pfosten** s. Schrot.

**Pfropfen** sind bei Vorderladeschrotgewehren in Beziehung auf die Wirkung des Schusses von grösster Bedeutung, sie haben u. A. auf den Schuss mehr Einfluss als die Qualität des Gewehres. Verwendet wird als Pfropfen Papier, Werg, Moos, Stroh, Heu, endlich auch besonders erzeugte Stöpsel aus Thierhaaren oder Filz. Nach dem Pfropfen ist stets zu suchen, da er für die Schusswirkung und auch sonst (z. B. als beschriebenes Papier) Aufklärungen geben kann. Man hat sich aber vor zufälligen oder beabsichtigten Irreführungen zu hüten.

**Phalange:** Glieder der Finger und zwar von der Hand aus gezählt, so dass das Nagelglied bei dem Daumen

Digitized by Google

das zweite, bei den übrigen Fingern das dritte Glied ist.

**Phallus impudiens** Gichtschwamm, äusserst angeschenes Abortivmittel. Ist auch als Aphrodisiacum bekannt.

**Phänomenologie in der Kriminalpsychologie** nennen wir die Lehre von den Erscheinungen jener äusseren Symptome, die von inneren Vorgängen bewirkt werden und daher auf ihr Vorhandensein schliessen lassen, also z. B. Physiognomik, Mimik u. s. w.

**Phantasie** s. Productive Phantasie.

**Phlegmatisches Gehen** s. Ganghnie.

**Phlegmone** (Bindegewebsentzündung bei der sich im Gewebe rasch um sich greifende Eiterbildung zeigt) gilt als „Zwischenursache" bei Verlängerung der Krankheit oder eingetretenem Tod.

**Phosphor** ist nur deshalb für Vergiftungen geläufig geworden, weil es in Zündhölzchen leicht zugänglich ist; in Folge seines Geruches wird Ph. ausser zu Selbstmordzwecken wohl nur zur Ermordung von kleinen Kindern oder Blödsinnigen verwendet werden können. Meist erzeugen Vergiftungen mit Ph. gelbliche Hautfarbe und Leuchten des Hauches im Dunkeln, (welches aber durch Alkohol, Bleisalze und Terpentin unterdrückt wird). Im Durchschnitt wirkt Ph. von 80—100 Zündhölzchenköpfchen auf einen Erwachsenen tödtlich. Es soll aber auch schon mit 10 Köpfchen und bei kleinen Kindern von einem Köpfchen letaler Ausgang vorgekommen sein. — Für chronische Phosphorvergiftung ist namentlich die Kiefernekrose sehr charakteristisch. Auch als Abortiv wird Ph. häufig benutzt. Im Besitze von Zigeunern ist Ph. meist harmloser Natur: er dient ihnen zum „Wegzaubern" von Ratten und Mäusen. Vergl. noch liquid fire, griechisches Feuer und lothringisches Feuer.

**Photograph** s. Urkunden.

**Photographie** hat in forenser Beziehung derart übergrosse Bedeutung erhalten, dass die einzelnen Momente, in welchen sie wichtig werden kann, wieder nur unter diesen besprochen werden können; siehe daher diese z. B. Würgespuren u. s. w. Im Allgemeinen lässt sich sagen, man solle eine Situation stets dann photographiren lassen, wenn dieselbe überhaupt so wichtig ist, dass sie der erkennende Richter wenigstens im Bilde sehen soll, wenn man selbst glaubt, vielleicht später bei neuerlicher Betrachtung Wichtiges zu sehen, wenn man glaubt, dass die Phot. an sich ein anderes Bild gewähren wird (wie z. B. auch das Spiegelbild Zeichenfehler entdecken lässt, die man früher nicht sah), wenn man noch nicht weiss, welche Ansicht der Situation s. Z. die maassgebende sein wird, so dass man verschiedene Seite aufnehmen lässt, wenn es sich darum handelt, Vergrösserungen zu erhalten, die nicht durch das Mikroskop, sondern durch den phot. Apparat erlangt werden können, endlich, wenn anzunehmen ist, dass die Photographie Dinge zu Tage treten lässt, die man mit freiem Auge nicht sieht z. B. latente Spuren, undeutliche Blutspritzen, Fälschungen von Urkunden u. s. w. — Ihrem Zwecke entspricht eine Phot. nur dann nicht, wenn irgend etwas auf einer Skizze besonders hervorgehoben werden muss; die Phot. verwirrt dann, weil sie alle, heute nebensächlichen Details mit bringt. In solchen Fällen thut man am Besten, wenn man nach der Phot. eine Zeichnung anfertigt, die alles Ueberflüssige weglässt. Vergl. namentlich Friedrich Paul „Handbuch der Kriminalistischen Photographie" Berlin, Guttentag 1900.

**Photographische** Instrumente s. Glas.

**Phrenologie** s. Physiognomik.

**Physiker** als Sachverst. sind zu fragen, wenn es sich um Beobachtungen handelt, die zwar Jeder machen kann, bei denen es sich aber um vermehrte Aufmerksamkeit, erhöhte Kenntnisse und Anwendung von Instrumenten handelt: also um sorgfältige und wissenschaftliche Beobachtung und Beurtheilung der Wirkung verschiedener Naturkräfte: Licht, Wärme, Elektrizität, Bewegung, Flüssigkeiten u. s. w. Die Thätigkeit der Physiker könnte eine vielfach ausgebreitetere und nutzbringendere sein, wenn sich der UR. ihrer bedienen wollte; handelt es sich um Beleuchtungs-, Erhitzungs-, Bewegungserscheinungen, um die Wirkung von Athmosphärilien, von Stoss, Druck und Zug und tausend andere Fragen, so beurtheilt dies in der Regel der Richter selbst oder höchstens irgend ein technischer Fachmann, während der wissenschaftliche Physiker ungleich mehr, Verlässlicheres und Wichtigeres sagen könnte. Sehr wichtig ist das Gutachten des Physikers neben dem des Technikers bei Unfällen, wo es sich um die Frage ob Zufall oder Nachlässigkeit handelt, da der Erstere bei der Beobachtung allerkleinster, aber wichtiger Momente (Krystallinischwerden einer Schraube, Umsetzung von Mole-

Digitized by Google

kulen, gewissen Wärmewirkungen u. s. w.) mehr und genauer sieht als der Techniker. Der grosse Blick des Naturforschers ist häufig durch nichts zu ersetzen. Gross, Hdb. pag. 189. Vergl. auch: Urkunden.

**Physiognomie** auf Schädeln herstellen s. His'sches Reconstructionsverfahren.

**Physiognomik,** ihre grosse Bedeutung für den Kriminalisten und die ausgedehnte Litteratur s. Gross, Krim. Psychologie. pag. 57, 103. Daselbst auch über Phrenologie und Mimik.

**Physostigma** s. Calabarbohne.

**Pia mater** s. Hirnhüllen.

**Pica:** sonderbare Appetitneigungen, oft päderastischen oder masochistischen Ursprungs.

**Pigment** im Auge s. Farbstoff.

**Pigmentflecke** s. Warzen.

**Pille schnorren** — Mit falscher Epilepsie betteln.

**Pilocarpin** (aus fol. Jaborandi bereitet) findet in der Medizin als Schweissmittel, Expectorans und als Haarwuchsmittel häufige Verwendung, gelangt also leicht unter das Publicum und wird dann auch als angeblich ziemlich sicheres Abortiv benutzt.

**Pinus sylvestris,** Blüthenstaub der, hat in Oldenburg Verbreitung als Abortiv.

**Pistole** s. Terzerol.

**Placenta,** Mutterkuchen, besteht aus dem Chorion frondosum, einer mächtigen Schichte zahlreich verästelter und mit bedeutenden Gefässen versehenen Zotten. Wichtig bei Kindermord. Abtreibung der Leibesfrucht, sowie auch bei Fahrlässigkeit von Hebammen, wenn sie nicht vollständig oder ungeschickt ausgelöst wurde. Zurückbleiben kleiner Theile kann durch Fäulniss Septicämie, Blutvergiftung veranlassen. Sie ist etwa 500 Gramm schwer, 3 cm dick und hat einen Durchmesser von über 15 cm.

**Plagiocephalie:** Schiefkopfigkeit.

**Planetenbalsam** s. Perubalsam.

**Planeten** — Zuschieben.

**Platt** — Mit Gaunern vertraut.

**Plattfüsse** s. Fusslinie.

**Plonl** — Dingsda, N. N.

**Plumpes Gehen** s. Ganglinie.

**Pneumothorax,** Luftansammlung im Brustfellraum entsteht u. A. durch Eindringen der Luft von Aussen (Schüsse, Stiche u. s. w.) Die Luft drängt die Lunge auf der verletzten Seite zusammen, in Folge dessen diese nicht mitathmet; so entsteht oft quälendste Athemnoth. Entsteht zugleich Eiterbildung, so liegt Pneumopyothorax vor.

**Pochen** — Krankheiten simulieren.

**Pointieren** s. Maqnillage.

**Politur** s. Gips.

**Polizeischrift** s. Vergennes-

**Poriomanie:** Epileptischer Wandertrieb.

**Portachiffre** s. Napoleonchiffre.

**Portès,** sind Karten, welche der Falschspieler im Laufe des Spieles oder vor demselben einschmuggeln will.

**Portait parlé** s. Gedächtnissbild.

**Porzellansachen** werden hauptsächlich dadurch gefälscht, dass auf echten, weissen, oder wenig bemalten Tellern, Schüsseln u. s. w. mit echtem Fabrikszeichen schöne Malereien angefertigt und neu eingebrannt werden. Ebenso machen sie es mit Fayence, Majolica, Steinzeug u. s. w.

**Possierlichkeit** des Wesens ist eine glückliche Eigenschaft, der mehr Bedeutung zu kommt, als ihr beigemessen wird. Possierliche Leute wissen Alles, sogar recht Bedenkliches so harmlos und für die Anderen erheiternd vorzubringen, dass sie von Zeugen stets entschuldigt und im denkbar besten Lichte dargestellt werden; wirklich ernste Vorgänge werden dann als Scherz geschildert und auch der UR. lässt sich irreführen, wenn der „possierliche" Beschuldigte seinen Vortheil wahrnimmt und sein Vorgehen in der von den Zeugen angegebenen „harmlosen" Art vorbringt. Ranfereien, Betrügereien, Sittlichkeitsdelicte, Ehrenbeleidigungen, alles böser Art, geht dann auf „Spass" hinaus.

**Poter** — Freigelassen.

**Praktiken** von Dieben sind häufig wichtig zu ihrer Entdeckung, da sie auf gewisse Kenntnisse, also auf ein bestimmtes Gewerbe u. s. w. schliessen lassen. Auf sie ist wohl zu merken, besonders dann, wenn der ganze Vorgang an sich schon eine gewisse besondere Technik nöthig macht; so zeigt z. B. ein Einbruch in einen modernen Geldschrank sofort, welche Kenntnisse, Werkzeuge und Geschicklichkeiten der Thäter besass, er wird also auch mit denselben nicht wechseln, sondern stets die gleichen anwenden. Vergl. Manieren.

**Prellschüsse** sind jene, bei welchen das Geschoss zuerst auf einen festen Gegenstand (Stein, Mauer, Holz, Metall, Erdboden, Wasser u. s. w.) stiess und dann, abgelenkt, erst den Körper traf. Sie sind zu erkennen:

1. Wenn die Wunde darthut, dass sie

Digitized by Google

von einem (durch das Aufprellen an einem festen Gegenstande) deformirten Geschoss erzeugt wurde.

2. Wenn das aufgefundene Geschoss Spuren des Anprellens an sich trägt (Deformation, eingedrückte Sandkörner, Mauerreste u. s. w. aufweisend).

3. Wenn in der Wunde selbst Bestandtheile gefunden wurden, die beim Aufprellen ab- und mitgerissen wurden (Sand, Erde, Mauerspuren, selbst Holzsplitter).

4. Wenn nach bekannter Stellung des Schiessenden und Getroffenen die Richtungslinie nicht anders erklärt werden kann.

Der Gerichtsarzt ist event. auf diese Momente aufmerksam zu machen (Körper in der Wunde suchen, Fall 3!); die Stelle des Aufprellens ist stets unbedingt zu suchen und womöglich zu conserviren.

**Preschen** — Aufsprengen.

**Pressschwamm** und Laminariastift, häufig von Curfuschern als Abortiv verwendet.

**Productive Phantasie.** Bei dem Anhören unrichtiger Mittheilungen von Zeugen pflegen wir uns häufig über deren Unwahrscheinlichkeit damit zu trösten, dass „Zeuge es doch nicht so schildern könnte, wenn er es nicht gesehen hätte", denn: „quod non fuit in sensu, non est in intellectu". Dabei wurde vergessen, dass er das Geschilderte ganz wohl wahrgenommen haben kann, aber an einem anderen Orte, zu anderer Zeit und weiteres, dass der obige Satz die Vorstellung von combinirten, aber so nicht wahrgenommenen Objecten nicht ausschliesst (ich habe nie ein grünes Pferd gesehen, kann aber „Grün" und „Pferd" kombiniren, es mir also vorstellen).

**Professionelle Kennzeichen** s. Zähne.

**Professionisten** s. Handwerker.

**Profit** — Scheinbares Gewerbe.

**Prognathie,** häufig von Lombroso und seinen Leuten genanntes „Verbrecherstigma", liegt vor, wenn die Vorderzähne schief nach vorne stehen und sich im stumpfen Winkel treffen.

**Projectil** muss in allen Fällen unbedingt gesucht werden, hat es getroffen oder nicht. Gelingt es nicht, es zu finden, so müssen wenigstens alle Versuche, es zu finden protocollirt werden.—

**Projectionsapparate** werden in Hinkunft im Gerichtssaale eine bedeutende Rolle spielen, in dem man wichtige phot. Aufnahmen als Diapositive, vielfach vergrössert, auf eine weisse Wand werfen und so mit einem Mal zugleich allen Richtern, Geschwornen, Staatsanwalt, Vertheidiger, Zeugen und Sachverständigen zeigen und erklären wird. Missverständnisse und Streitigkeiten sind auf diesem einfachen Wege fast unmöglich geworden, die Kosten sind verhältnissmässig sehr gering.

**Prostata** Drüse zwischen der Urinblase und Anus gelegen.

**Prostituirte** sind als Auskunftspersonen von grösster Wichtigkeit. Sie sind arbeitslos, beschäftigen sich daher mit allerlei Klatsch und jede von ihnen weiss alle Neuigkeiten, die die Anderen erfahren; sie haben Verkehr mit Leuten bedenklicher Sorte, namentlich mit ihren Zuhältern (Louis), die ihnen viel zutragen, sie interessiren sich für Verbrechen aller Art und auch Verbrecher pflegen sich erfahrungsgemäss nach grösseren Thaten gerne mit ihnen herumzutreiben. Ihre Auskünfte waren daher von jeher für die Polizei wichtig. Vergl. Gross, Archiv Bd. II pag. 1697 und „Zähne".

**Provenienz** bei Fälschung von Alterthümern s. Thonwaaren.

**Prudenz** — Gaunerherberge.

**Prunellensalz,** Volksheilmittel aus Schwefel und Salpeter.

**Pseudologia** s. Pathoformes Lügen.

**Pseudonyme Leute** s. Zähne.

**Psoas:** Lendenmuskel.

**Psychogene Aphasie** s. Aphasie.

**Ptomaine** s. Leichenalkaloide.

**Pulsschläge** bei Gesunden auf die Minute 60—80 bei Erwachsenen, 100 bis 140 bei Kindern, 70—90 bei Greisen. Bei Fieber bedeuten 8 Schläge Zunahme pro Minute, je 1° C. Temperaturerhöhung.

**Pulver.** Das alte Schwarzpulver besteht aus Schwefel, Salpeter und Kohle. Die modernen rauch- und knallschwachen Pulver sind nitrirte Kohlenwasserstoffe, wie Ekrasit, Lyddit, Melinit, Hellhoffit, dann das Lebelpulver, das Nobel'sche Würfelpulver, Ballistit, Filit, Solenit, Cordit, das öster. Pulver M. 93, Pyrocollodium, Indurit u. s. w. Sie alle können heute schon in Kriminalfällen wichtige Rolle spielen.

**Pulverflamme** bei Schüssen kann bei Revolvern von 9 mm noch bis auf 10—15 cm wirken (sengend und zündend). Dittrich, Hofmann.

**Pulverisirte Substanzen** s. Corp. del.

**Pulverkörner,** in der Haut eingesprengt, lassen den beiläufigen Schluss zu, dass aus der Nähe geschossen wurde.

Digitized by Google

Zu erwägen, dass das Pulver um so mehr verbrennt, je länger das Geschoss im Laufe bleiben musste: bei langen Läufen der Flinten, bei starkem Drall und fest eingefügter Kugel verbrennt fast alles Pulver noch im Lauf, es werden also wenig oder keine Körner in die Haut dringen, selbst wenn ganz nahe geschossen wurde. Ist der Lauf kurz, kein Drall, und die Kugel lose, so verbrennt verhältnissmässig wenig Pulver. Vergl. Schussverletzungen.

**Punktirkunst:** Man macht willkürlich eine Anzahl von Punkten und verbindet dieselben dann durch Striche; die so entstandenen Zeichnungen werden zu Wahrsagereien (namentlich über Diebstähle, Mordthaten u. s. w.) verwendet. Macht mun das ganze auf der Erde, im Sande, so heisst es auch Geomantie.

**Punktirmethode** s. Schotti.

**Purim** — Einbruchswerkzeug.

**Purimpflanzer** — Schmied der Einbrecherwerkzeuge macht.

**Putz** — Bettelvogt; Ausrede; s. auch Warnzinken.

**Putzarbeit** — Scheinarbeit.

**Putzenscheiben** s. Glas.

**Putzmeister** — Der fälschlich Arbeit bestätigt.

**Pyämie,** Eitervergiftung, wird als „Zwischenursache" bei Verlängerung der Krankheit oder eingetretenem Tode angesehen.

**Pyrogallussäure,** vielfach in Händen des Publicums, da in der Photographie, Galvanoplastik, zum Haarfärben und bei Hautkrankheiten verwendet, wirkt aber in kleinen Gaben innerlich, sowie durch Resorption durch die Haut sehr giftig: Erbrechen, Schlafsucht, dunkler Harn, Sinken der Körpertemperatur u. s. w.

**Pyrocollodium** s. Pulver.

## Q.

**Qualthagel** — Brechstange.

**Quärulanten**-Wahnsinn ist eine Varietät der Paranoia; s. Gross, Archiv Bd. I, pag. 130 (Hitzig).

**Quartalsäufer** s. Dipsomanie.

**Quecksilber.** Eine Kugel, die aus einer gleichen Menge von geschmolzenem und erkaltendem Blei und Quecksilber geformt wird, erhärtet nach einigen Tagen und ist so spröde, dass sie beim Anschlagen auf einen menschlichen Körper einen Knochen zerschmettern kann, ohne äusserliche Merkmale zu hinterlassen. Man rathet also auf keinen Schuss. Quecksilber mit Fett oder Seife verrieben, bekanntes Abortiv namentlich in Ostpreussen beliebt. s. Sublimat.

**Quenken** — Nachlaufen.

**Querbalken** s. Thür.

**Quin** — Hund.

**Quinten** — Stehlen.

## R.

**Raben** s. Füchse.

**Rabenschnabelfortsatz,** freie Fortsetzung einer Abzweigung der Grätenecke (s. diese), parallel mit ihr gegen das Gelenk verlaufend.

**Rachitis fötalis,** englische Krankheit Ungeborner, kann zu solcher Gebrechlichkeit der Knochen führen, dass sie durch den Geburtsact oder unsanfte Behandlung der Leiche sehr leicht beschädigt werden. Hierdurch kann der Verdacht absichtlicher Verletzung intra vitam entstehen.

**Radebrechen** der Schriftsprache ist ein viel zu wenig gewürdigter Grund der allergefährlichsten Missverständnisse. Weniger bedenklich ist die Sache bei Bauern, welche trotz aller Mühe, die man sich leider in der Schule giebt, den Dialect zu unterdrücken, die Schriftsprache so plump hervorbringen, dass falsche Anwendungen leicht entdeckt werden. Der ungebildete Städter bringt aber ganze, aufgeschnappte Phrasen bloss um ihrer selbst willen, weil sie ihm schön und gebildet scheinen vor, unbekümmert darum ob sie der Wahrheit entsprechen oder nicht. Der Vernehmende merkt zwar mit Unbehagen das Gezwungene und Geschraubte in der Darstellung, kommt aber nur dann auf das Richtige, wenn er durch energisches Auftreten Sprechen im Dialect erreicht hat. Hierauf kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden.

**Radirungen** falsche s. Kunstblätter; Urkunden.

**Radius:** Armspindel, Knochen des Unterarms.

**Railwayspine,** Eisenbahnlähmung: ein Complex von cerebralen und namentlich spinalen Erscheinungen, welche ausser durch die traumatischen Erschütterungen auch durch die psychischen Momente des Schreckens erzeugt werden. (Dittrich.)

**Raketen** s. Feuerwerke.

**Ramberg'sche** Conservirungsflüssigkeit s. Formalin.

**Ramme** — Betrüger.

**Randl** — Diebesbeute.

**Randzünder** heissen jene Hinterlader, bei deren Patrone die Zündmasse am

Digitized by Google

Rande des Bodens eingepresst ist. Zur Entzündung muss ein Bolzen mit Zähnen in Verwendung kommen. Vgl. Stift- und Zentralzünder.

**Raphe:** Furche, Nath (z. B. vom Hodensack zum After).

**Raptus melancholicus,** wenn der Kranke in seiner Angst und Verzweiflung zu irgend einem Gewaltact schreitet: Alles zusammenschlägt, Jemanden umbringt. Uebrigens gestehen Melancholiker mitunter auch Gewaltthaten ein, die sie nicht begangen haben.

**Rasche Schrift** s. Kleine Schrift.

**Rat** — Blut; Nacht.

**Rattenbisse** kommen sehr oft postmortal an Leichen vor und sind oft schwer als solche zu erkennen. Aber auch ganz kleine schlafende Kinder werden von Ratten benagt, zumal an Händen, Lippen, Nase und Wangen.

**Rauchmaterialien,** zurückgelassene und weggeworfene, können unter Umständen sehr wichtig sein; s. Gross, Archiv Bd. III pag. 253.

**Rausch,** seine Bedeutung für das Strafrecht und die Litteratur, s. Gross, Krim. Psychol. pag. 676.

**Raute,** Abortiv, überall bekannt.

**Reactionserscheinungen** s. Vitale R.

**Reagenzien** s. Urkunden.

**Rechille** — Verläumdung.

**Reduction** der gerichtlichen Photographie schreibt Bertillon auf ein Siebentel (linear) vor, so dass eine durch die Einstellungsebene gehende Linie von 28 cm auf der Visirscheibe auf 4 cm reducirt ist (allerdings etwas klein, aber der Internationalität wegen beizubehalten).

**Reductionsverhältniss** bei Phot. ist jedesmal anzugeben; am besten: einen Maassstab oder bei verticalen Objecten einen hingestellten Menschen mitphotographiren.

**Reflexbewegungen,** die eigentlichen sogen. unwillkürlichen Bewegungen, die scheinbar ohne Mitthätigkeit des Gehirns unmittelbar durch einen Reiz ausgelöst werden — vom Lidschlag angefangen bis zur Abwehrbewegung, durch die unter Umständen Jemand getödtet werden kann. L. Landois, „Lehrb. der Physiologie", Wien 1892 (und jedes andere Lehrbuch der Physiologie). R. H. Lotze, „Medicin. Psychologie", Leipzig 1852. J. Berze, „Unbewusste Bewegungen und Strafrecht". Gross, Archiv Bd. I pag. 92. G. Hirth, „Localisationspsychologie", München 1895. Wundt, „Grundriss der Psychol." 1897. Th. Meynert, „Psychiatrie", Wien 1884. Gross, „Krim. Psych."

**Reflexoide Bewegungen,** also reflexähnliche Bewegungen, sind jene, bei welchen die Bewusstseinscentren bloss partiell angeregt werden, so dass die Ausführung der betreffenden Handlungen zwar mit Bewusstseinsvorgängen verbunden sind, wobei aber nicht alle sonst zu erwartenden, allenfalls hemmenden Associationen eintreten. Sie unterscheiden sich also von rein reflectivem Handeln dadurch, dass eine gewisse Zeit zwischen Anreiz und Handlung verfliesst, bei welcher aber nicht bewusst, sondern nur auf Anregung einer Reihe von im Unterbewusstsein sich entwickelnden Motiven gehandelt wird. Gross, Archiv Bd. II pag. 140 und Bd. III pag. 350.

**Regen** s. Physiker.

**Regenbogenhaut** s. Iris.

**Regenerationsverfahren von His** s. His'sches Reconstructionsverfahren.

**Regieren** — Knebeln.

**Regierung** — Winkelschreiber.

**Reife der Frucht** ist kennbar an der Grösse und dem Gewicht des Kindes; Haut ist weiss, Wollhaare bloss an den Schultern, Kopfhaare entwickelt, Nasen- und Ohrenknorpel hart anzufühlen, Nägel derb und die Fingerspitzen erreichend, Kopfknochen hart, Knochenkern in der untern Epiphyse des Oberschenkels etwa 1/2 cm Durchmesser. Letzterer allein, Weite der Nähte der Fontanellen u. s. w. beweist nichts — es muss Totaleindruck angen. werden.

**Reisedocumente** s. Siegel.

**Reproductionsverfahren** s. Bücherfälschung.

**Resignation,** Zeichen der, bei vernommenen Beschuldigten deutet meistens auf Unschuld. Gross, Krim. Psych. pag. 119.

**Respirationen,** Zahl der, beim Erwachsenen 16—20, beim Neugebornen 44 in der Minute (im gesunden Zustande).

**Retouchirt** darf an einer Phot. zu forensen Zwecken absolut nichts werden; es handelt sich nicht um die Schönheit, sondern um die möglichste Richtigkeit des Bildes.

**Retrograde Amnesie** s. Amnésie rétrograde.

**Rewachfetzer** — Taschendieb.

**Richtungslinie** heisst die Direction, in der ein Gehender oder Laufender überhaupt vorwärtszukommen bestrebt ist (vergl. Gang- und Fusslinie).



Digitized by Google

**Riebiesel** — Russland.

**Riegel** s. Thür, Fenster.

**Riemenstechen.** Kettenziehen besteht darin, dass eine dünne (zumeist feucht gemachte) Schnur, ein Kettchen u. s. w. ohne Ende in Windungen auf den Tisch gelegt wird. Der Eine stellt seinen Finger in eine der Windungen, der Andere zieht die Schnur weg, und es handelt sich darum, zu errathen, ob der Finger gefangen ist oder nicht. Der Gauner kennt die Windungen genau und weiss den Erfolg stets im Voraus; das Opfer kann aber nie den Ausgang errathen, da der Gauner weiss, wo er die Schnur anzufassen hat, um das Gegentheil dessen zu erreichen, was das Opfer behauptet hat.

**Ringelschuss** s. Contourschuss.

**Ripserische,** das — Schweiz.

**Rockkragen und Hosenschlitz** ist sehr oft der Verwahrungsort für wichtige Beweisstücke, namentlich bei Landstreichern und ähnlichen Leuten. Hier ist der Stoff an und für sich dick, weil mehrfach zusammengelegt, der Hosenschlitz ist auch zu ekelerregend, um da herumzusuchen, und so werden hier am häufigsten gefälschte Papiere, falsche Siegel, falsches Geld, Verständigungsmittel u. s. w. eingenäht (falsche Siegel haben oft eigene Oesen zu diesem Zweck). An diesen Stellen (dann Hutfutter, Ueberschlag am untersten Theile der Hose, Stiefelfutter und zwischen den Schuhsohlen) muss unbedingt bei jedem Arrestanten, dem man nur entfernt solchen Besitz zutrauen kann, gesucht werden, namentlich bei allen Landstreichern, die sehr oft die allergefährlichsten Leute sind. Vergl. Siegel.

**Rolle** (Trochlea): Knochen des Ellbogens.

**Rollhügel** s. Trochanter.

**Röntgenstrahlen** in forenser Verwendung s. Gross, Archiv Bd. II pag. 338 und Bd. II pag. 209.

**Rossarzt** s. Thierarzt.

**Rost** s. Gitter.

**Rotation der Geschosse** wird bei Kugeln durch den Drall (s. diesen), bei Schrot durch die Reibung an der Laufwand erzeugt. Je stärker die Rotation ist, desto besser wird die Richtung beibehalten und desto bohrender ist die Wirkung. Wird ein Schrotlauf geölt oder sind die Züge des Kugellaufes stark verbleit (s. Verbleien), so ist die Rotation gering; ist der Schrotlauf inwendig rauh (namentlich durch Rost) oder sind die Züge des Kugellaufes scharf, so ist die Rotation stark. Hierauf ist bei Vergleich von Gewehr und Wirkung zu achten.

**Rothe Spuren** s. Latente Spuren.

**Rothes Tuch** über einem Licht oder eine rothe Laterne soll einen Schlafenden nicht wecken und ihn sogar zum Verlassen des Lagers und Nachfolgen veranlassen, wenn man ihm leise dazu zuredet und ihm mit dem rothen Lichte in das Gesicht leuchtet. Soll von Dieben benutzt werden.

**Rothhaarige Kinder** s. Kinderdiebstahl.

**Rothwerden** s. Farbenwechseln.

**Rotzen** — Entfliehen.

**Rouleaux** s. Fenster.

**Roulette,** das bekannte Spiel, welches früher in allen deutschen Bädern gespielt wurde, jetzt aber öffentlich nur mehr in Monte Carlo betrieben wird. Desto mehr wird damit im Geheimen in Privatcirkeln gespielt. Beschreibung des Technischen s. Conversationslexicon. Betrug kann stecken in der mechanischen Einrichtung des Apparates oder in Einrichtungen, die zwar offen daliegen, aber nicht von Jedem als Uebervortheilung erkannt werden (z. B. eine Doppel-0 ausser dem Zéro; Refait'. Vergl. Victor Silberer, „Das Roulette- und Trente et quarante-Spiel in Monte Carlo". Nizza, ohne Jahreszahl.

**Roulotier** — Frachtwagendieb.

**Roussin'sche Flüssigkeit** (3 Theile Glycerin, 1 Theil concentr. Schwefelsäure, bis zum specif. Gewicht von 1,028 mit Wasser verdünnt), zum Behandeln eingetrockneter Blutflecken von den Mikroskopikern verwendet.

**Rozeach** — Mörder, Todtschläger.

**Rubanläufe** s. Damastläufe.

**Rückwärtsgehen** ist an der Spur leicht zu erkennen; ist es ein Abdruck, so nimmt die Farbstoffmenge nicht nach vorwärts, sondern nach rückwärts zu; immer sind die Spuren unsicher, die Ganglinie unregelmässig und die Fussspitze auffällig eingehauen; zu erkennen sind sie immer.

**Ruhnen** — Verrathen.

**Rum** s. Spirituosen.

**Rupfer,** Chanteur, Erpresser wegen wirklicher oder angeblicher Päderastie.

**Ruptur** nennt man Zerreissen, Platzen. Anspringen innerer Organe, z. B. Platzen des (gefüllten) Magens durch Stoss. Einreissen eines Leberlappens, der Milz, des Darmes u. s. w.

**Russ** aus den Schornsteinen wird durch Blitzschlag in den Räumen herumgewirbelt (kann bei zweifelhaften

Digitized by Google

**Brandstiftungen** wichtiges Kennzeichen sein). Vergl. Selbstentzündung und Brandursachen.

**Russisch quadrirt** s. Multiplicationschiffre.

**Ruthen** s. Ausrüstung.

**Rutschen** — Gestehen.

**Rutta** s. Raute.

## S.

**Sabina**, eines der bekanntesten Abortiva (Juniperus Sabina, Sebenbaum, Segenbaum, Jungfernrosmarin, Marienwachholder u. s. w.).

**Sacherer** — Opferstockdieb.

**Sachverständige** s. Handwerker.

**Sadek** — Brecheisen.

**Sadismus:** Eine conträre Sexualempfindung, bei der der Kranke zur Erhöhung des Genusses beim Geschlechtsact oder als Ersatz für diesen Grausamkeiten an der Partnerin oder an Thieren begeht; hierher gehören die „Mädchenstecher", „Flagellanten", „Hühnerwürger" u. s. w. Solche und wahrscheinlich nur solche Kranke bringen es oft zum „Lustmord". Sie sind namentlich in Bordellen gefürchtet und wohlbekannt, so dass Nachforschungen in denselben bei Fällen von Lustmord zweckdienlich sind. Die Uebergänge des Sadismus vom blossen Kneipen und Quetschen, Stechen mit Nadeln, Würgen u. s. w. bis zum Erwürgen und Todtstechen sind allmähliche, daher ist vorkommenden Falles auf scheinbar harmlose Anfänge zu achten. Mit dem Sadismus verwandt ist die Leichenschändung. Man nennt den Sadismus auch active Algolagnie. Vergl. auch Masochismus. S. Gross, Archiv Bd. III pag. 365.

**Safran** wird auch als Abortiv verwendet.

**Sägen** s. Gitter.

**Sagittal** heisst in der Anatomie jeder Strich oder Schnitt, der beim aufrecht stehenden Menschen von oben nach unten geht.

**Salatmachen** heisst Falschmischen. Der richtige Grec mischt die Karten scheinbar, ohne dass sich eine von der Stelle rührt.

**Salicylsäure** kann schon in Dosen, wie sie für Gelenkrheumatismus, Erisypel, Bronchitis u. s. w. gereicht werden, Abort bewirken.

**Salpetersäure** s. Säuren.

**Salpingitis** (Tubencatarrh), häufig Folge von Tripperinfection, also oft culpos, vielleicht sogar dolos veranlasst.

**Salz** enthält oft Gips, Chlormagnesium, Jod und Bromverbindungen — sehr oft Schmutz, Staub u. s. w. — Beier.

**Sam** — Geruch, Gift.

**Samenthierchen** s. Spermatozoiden.

**Sammeltrieb** kann in zweifacher Weise sich der Psychose nähern: wenn werthlose Dinge, namentlich in grosser Menge, gesammelt werden (Papierfetzen, altes Eisen, Sardinenbüchsen u. s. w.) und wenn er so weit geht, dass die Grenzen des Erlaubten bei sonst anständigen Leuten verwischt werden (besonders bei Münzen-, Handschriften- und Büchersammlern nicht selten).

**Sandspuren** s. Stearin.

**Santonin**, das bekannte Wurmmittel, wirkt oft in ganz kleinen Gaben auf Kinder tödlich. Solche Vergiftungen äussern sich durch Gelb- oder Violettsehen und gelben Urin.

**Saphismus:** Friction der Clitoris durch die Zunge eines Weibes; vergl. Tribadie.

**Saponification** s. Adiposire.

**Sarfenen** — Brennen.

**Sarfenfleppe** — Brandbrief.

**Sarzholzkauen** s. Epilepsie.

**Sarkenen** — Gestohlenes beseitigen.

**Sassern** — Verhehlen.

**Säuferwahnsinn** s. Delirium tremens.

**Säuren** können durch chronische Alkalienentziehung des Blutes abortiv wirken (Salpetersäure, Essig u. s. w.). S. Geldschrank.

**Scaphocephal** s. Acrocephal.

**Scarabaen**, falsche, s. Aegyptische Alterthümer.

**Schab** — Antheil an der Diebsbeute.

**Schaber** — Brecheisen.

**Schabermuri** — Raub mit Einbruch.

**Schädel** Getödteter, die Verletzungen aufweisen, sind: 1. stets in Verwahrung zu nehmen und für die Verhandlung herzurichten, 2. stets vom Sachverständigen und nie vom Anatomiediener zu präpariren, da Verwechslung, Verlust, spätere Verletzung unter Amtseid ausgeschlossen können werden muss und 3. wenn zerbrochen, nicht zusammenzukitten, sondern mit gummirtem, feinem, zähem Papiere herzurichten. S. auch: His'sches Reconstructionsverfahren.

**Schädelindex** heisst in der Kraniometrie das Verhältniss der Schädeldurchmesser zu einander.

**Schädelcapacität** wird normal bei Erwachsenen (Männern) auf 1450 bis 1500 $C^3$, bei Verbrechern 1386 $C^3$ angenommen, woraus hervorgeht, dass sich die Verbrecher in Mitteleuropa aus



Digitized by Google

dem inferioren Theile der Bevölkerung recrutirt. M. Benedikt, „Kraniometrie und Kephalometrie". Wien 1888.

**Schädellehre** s. Physiognomik.

**Schädelorbitalindex**, der das Verhältniss zwischen Schädelinhalt und Augenhöhlenraum anzeigt, ist für anthropologische Forschungen nicht gleichgiltig.

**Schäfften**—Machen, thun, sein, bleiben.

**Schäkern** — Lügen.

**Schaleff** — Unfertiger Gauner.

**Scharfe Werkzeuge.** Merke: 1. Kenntlich sind Verletzungen mit gebrochenem Glas (sieht muschelig, aus kleinen Bögen bestehend, aus); ähnlich Verletzungen von Sicheln oder Sensen, weil diese zahnartige Schneide haben. 2. Hieb- und Stichwunden entsprechen selten der Form des Werkzeuges, weil die Heilung sofort beginnt und weil, namentlich bei Stichwunden, die Verletzung meistens grösser ist als das Werkzeug breit; es wird nämlich beim Herausziehen die Wunde erweitert. Die Verletzung kann aber bei Stichwunden auch etwas kleiner sein, wenn das stechende Werkzeug ziemlich stumpf und die Haut an der betreffenden Stelle dehnbar ist. 3. Messerstiche haben meistens die Form eines Zweiecks, als ob sie von einem Dolchstich herrührten. Dies erklärt sich aus der Spaltbarkeit (s. diese) der Haut. 4. Ein Schnitt kann auch mehrere Verletzungen erzeugen, wenn an der betreffenden Stelle die Haut sehr faltenreich ist (Hals alter Leute). 5. Richtung des Schnittes ist aus der Wunde allein meistens nicht zu entnehmen, weshalb dem Arzt alle Begleiterscheinungen mitgetheilt werden müssen. 6. Stichwunden können tödtlich sein, ohne einen Tropfen Blut austreten zu lassen. 7. Die Tiefe einer Stichwunde ist häufig nur bei der Obduction durch sorgfältiges Präpariren zu entdecken; die tiefsten Stichwunden scheinen namentlich dann ganz seicht, wenn sie während einer Torsion des Körpers versetzt wurden. 8. Wird mit einem scharfen Messer nicht in der Richtung der Schneide, sondern mit der Breitseite der Klinge über die Haut gefahren, so versetzt auch das schärfste Messer eine zackige, seichte Wunde. 9. Kratzwunden sind namentlich in Fällen von Gegenwehr wichtig; es sind daher die Nägel des Gegners schleunigst auf ihre Form und Schärfe, sowie auf den Schmutz unter denselben (Blut, Epidermisschüppchen, Härchen u. s. w.) zu untersuchen.

**Schärfen** — Gestohlenes en bloc kaufen.

**Scharfhandel** — Raub.

**Scharper** — Taschendieb.

**Schätzeheben** kann man mit dem Blute unschuldiger Kinder; von Sicilien ausgehend, wurde der Glaube über Italien durch ganz Deutschland verbreitet.

**Schatzgraben** geht stets auf beiläufig dasselbe hinaus: man erkundigt sich um die geeignete Persönlichkeit und ihre Verhältnisse, nähert sich ihr dann unter einem Vorwande, bringt einiges zum Vorscheine, was die Schatzgräberei wahrscheinlich aussehen macht und setzt sich dann in den Besitz des Geldes des Dupirten, z. B. dadurch, dass auf ein zum Zaubern benutztes Gefäss Geld gelegt oder dass erst Metallgeld als „Samen" eingegraben werden muss, dessen sich der Zauberer dann bemächtigt u. s. w. — Die uralten Schatzgräbereien, welche auch dermalen durch „Briefe aus Spanien" eingeleitet werden, und nach welchen vergrabene Millionen „in der Nähe des Wohnortes" des Adressaten gehoben werden sollen, gehen natürlich auch nur auf die Einsendung von Geld zur Reise, zur Auslösung eines verpfändeten Documentes u. s. w. hinaus.

**Schatzmatz** — Gauner, der zu Allem zu brauchen ist.

**Schaum** vom Munde Verstorbener s. Epilepsie.

**Schauttenspicker** — Ladendieb.

**Scheechten** — Schlachten, abschneiden.

**Scheel'sches Grün** — Kupferarsenik, häufig bei Vergiftungen durch Verwechslung u. s. w., auch schon dolos verwendet worden.

**Scheere** heisst die bei jedem Taschendiebstahl angenommene Handstellung; entweder wird der Daumen eingeschlagen und die Geldtasche u. s. w. mit der Spitze des 3. und 4. Fingers gepackt, oder es wird Daumen, 4. und 5. Finger eingeschlagen und der Gegenstand mit der Spitze des 2. und 3. Fingers gefasst. Handrücken wird stets gegen den zu Bestehlenden gewendet. Die Scheere ist das Um und Auf aller Taschendieberei, weshalb auch kleine, feine, aber doch kräftige Hände erfordert werden. Auswahl des richtigen Opfers, richtiger Zeit, richtigen Ortes, Benutzen eines Gehilfen wenn nöthig, kühles Blut und scharfe Beobachtung während der That sind nothwendige Ergänzungen. Kann der Taschendieb

Digitized by Google

sonst noch einige Trics des Taschenspielers, um so besser; Alles, was der Letztere kann, vermag der Erstere zu brauchen.

**Scheerenschleiferzeichen** werden von Schleifern an Hänsern angebracht, wo sie Messer u. s. w. zum Schleifen übernommen haben. Sie datiren aus der Zeit, in der die Schleifer mit ärgstem fahrenden Volk zusammenarbeiteten, haben daher viel Aehnlichkeit mit Zinken (s. diese) und können leicht mit ihnen verwechselt werden.

**Scheide** s. Vagina.

**Scheidewasser:** Oft angewendetes Abortiv.

**Schein** — Tag, Auge.

**Scheinkaffer** — Nachschlüsseldieb bei Tage.

**Scheinlingfahren** — Confrontirt werden.

**Scheinlingszwack** s. Kennzinken.

**Scheinmotive** sind bei Verbrechen ebenso wichtig festzustellen, als die wirklichen Motive, da sie Sachverhalt und Wesen des Verbrechens aufklären. A. Kraus, „Psychologie des Verbrechers". Tübingen 1884.

**Scheinsprung** — Diebstahl bei Tag.

**Schem** — Name, Dingsda, Kamerad.

**Schenkelbeinhals:** Zwischen dem eigentlichen Oberschenkelknochen und dessen Gelenkskopf an der Hüfte.

**Scherfenbos** — Haus, wo man Gestohlenes verhandelt.

**Schiboles** — Antheil an der Diebsbeute.

**Schiefer** s. Siegel.

**Schienbein** (Tibia): Der stärkere Knochen des Unterschenkels.

**Schiengel** — Amtmann, Richter.

**Schiffskielschädel** s. Acrocephal.

**Schild** s. Thür.

**Schin** (hebr. Buchstabe Sch) — Bezeichnung für Alles, was mit Sch anfängt, z. B. Schutzmann, Schliesser, Schandarm, Schofel u. s. w.

**Schlaf und Traum,** ihre Bedeutung für das Strafrecht und Literatur s. Gross, Krim. Psychol. pag. 669.

**Schlafdaumen,** Diebsfinger, main de gloire ist der Daumen eines 9 Wochen begrabenen Menschen, dessen Besitz verhindert, dass die Hausbewohner während des Einbruches erwachen. Kommt bei Zigeunern, aber auch bei anderen Dieben vor.

**Schlaftrunkenheit** ist in zweifacher Richtung wichtig. Es kann der Betreffende, wohl im Zusammenhange mit einem Traume, gegen seine nächste Umgebung aggressiv werden, ohne dann auch nur eine Erinnerung an den Hergang zu haben. Dies kommt namentlich bei jungen kräftigen Leuten, zumal im ersten, tiefen Schlafe vor, und da wieder am häufigsten nach grosser Ermüdung oder Aufregung. Eine zweite Erscheinungsform betrifft unrichtiges Handeln nach nicht vollständigem Erwachen. Auch das trifft am häufigsten bei grösserer Ermüdung ein, also z. B. bei Wärtern, Müttern kleiner Kinder, bei Aerzten, Bahnwächtern u. s. w.

**Schlange** — Kette, Fessel.

**Schleecksuri** — Vogelleim.

**Schleifspuren** s. Fussspuren, Punkt 10.

**Schleifsteinwasser:** Im Volke berühmtes Abortiv. Vergl. Eisen.

**Schlittenfahren** — Ausplaudern.

**Schlösseröffnen** s. Alraun.

**Schlummerlichter,** Kerzchen aus dem Fett von Kindern gemacht, dienen dazu, zu erfahren, ob noch Jemand in dem zu bestehlenden Hause wach ist, bezw. zu hindern, dass Jemand dort aufwacht. Sollen heute noch bei gewissen Dieben vorkommen.

**Schlüssel,** innensteckende, müssen natürlich beseitigt werden, bevor Nachschlüssel in Verwendung kommen können; dies geschieht mit feinen, halbrunden Zangen (ähnlich wie die Kolbenscheeren zum Haarbrennen) oder mit dünnen Blechröhren, die gerade auf den Schlüsselkopf passen. Dieser wird mit der Zange oder dem Röhrchen so weit gedreht, bis der Schlüssel aus dem Schlüsselloch nach innen gestossen werden kann. Das Sperren mit dem Dietrich wird erst vorgenommen, wenn es sicher ist, dass der fallende Schlüssel Niemanden aufmerksam gemacht hat.

**Schmähbriefe** s. Idioten.

**Schmauchfisel** — Küchendieb.

**Schmerzempfindung** ist aufgehoben (Analgesie) oder erheblich herabgesetzt bei vielen Krankheiten, z. B. Hysterie, Tabes, Syringomyelie. Bei anderen Krankheiten wird Schmerz verspürt, aber nicht Berührung, manchmal wird zuerst Berührung und viel später der Schmerz empfunden (Doppelempfindung). Hieraus erklären sich viele räthselhafte Erscheinungen bei Verwundungen; in solchen Fällen ist stets der Arzt zu fragen. — Nach Lombroso, Ottolenghi und Anderen soll sie bei Verbrechern geringer sein, eine Behauptung, die von Baer gründlich widerlegt wurde.

Digitized by Google

**Schmiedtmachen** — Uhr oder Brieftasche von aussen stehlen.

**Schmiere** — Wache.

**Schminken** werden zur Teintveränderung von Gaunern um so häufiger verwendet, als diese einen Menschen völlig anders aussehen macht. Wer weissen Teint hat und sich brünett schminkt, bedarf meistens gar keiner anderen Veränderung, um unkenntlich zu sein.

**Schmusen** — Reden, sprechen.

**Schmutz** der verschiedensten Art giebt wichtige Objecte für das Mikroskop ab; die Reihe derselben ist unabsehbar: man halte sich klar, dass Schmutz aus solchen Körpern besteht, mit denen der fragliche Gegenstand in Berührung war, und die durch irgend ein Bindemittel an ihm fixirt sind. So oft es sich also um Berührung handelt, ist Schmutz zu untersuchen (chemisch, physikalisch oder mikroskopisch). Z. B.: die Untersuchung eines am Thatort gefundenen Uhranhängsels ergab Schmutzreste verschiedener Oelfarben, so dass geschlossen wurde, es rühre von einem Anstreicher her. Im Allgemeinen lasse man die Sachverständigen nicht bloss nach einem Stoff der Verunreinigung suchen, man theile ihnen die Umstände des Falles auf das Genaueste mit und frage, was sich an Schmutz finden lasse. Dann findet man oft unerwartete Aufklärung. An Beispielen von Schmutz- und Staub-Untersuchungen sind zu nennen: Flecken aller Art auf Kleidern, Wäsche, Schuhen, Hüten und Stoffen, an verschiedenen Waffen, und zwar Flecken und Reste an den Klingen, namentlich aber Staub und Schmutz in Vertiefungen, besonders im Falze der Taschenmesser, Schmutz und Staub in Geldbörsen und Brieftaschen, namentlich in den Aussenfalten; auf Geld, Taschenuhren (zwischen Deckel und Staubmantel), dann am menschlichen Körper, besonders der Schmutz unter den Fingernägeln (dessen man sich bei Lebenden schleunigst versichern muss), Inhalt der Kleidertaschen, Staub in den Haaren, Koth an den Schuhen u. s. w.

Man halte sich gegenwärtig: Staub ist die Umgebung im Kleinen, und Schmutz ist grösstentheils auch nur durch irgend ein Bindemittel fixirter Staub. Dadurch ist die Regel gegeben, wann Staub und Schmutz zu untersuchen ist. Ob es zu geschehen hat und wie das Gefundene zu verwerthen, ist Sache der Combination.

**Schnaps** s. Spirituosen.

**Schnapstrinker** s. Selbstverbrennung.

**Schnee** s. Physiker.

**Schneeschaufler** — Wäschedieb.

**Schneespuren** s. Leim.

**Schneidende Werkzeuge** s. scharfe.

**Schnurbartstreichen** s. Complicen.

**Schnüre,** dünne, s. Selbstmord.

**Schnüren** durch Mieder ist wiederholt und mit Erfolg zu Abort benutzt worden, besonders wenn es tief und kräftig vorgenommen wird.

**Schoberl** — Gestohlene Sachen.

**Schockgänger** — Marktdieb.

**Schöllkraut** s. Chelidonium maius.

**Schore** — Waare.

**Schornsteine,** schlecht behandelte, können leicht die Ursache von Bränden sein, die dann irrig auf Brandlegung zurückgeführt werden.

**Schosen** — Lügen.

**Schottenfeller** — Der im Laden beim Einkaufen stiehlt.

**Schottl'sche Punctirmethode** ist eine für Gefängnisscorrespondenz wichtige Chiffre. Entweder werden die benöthigten Buchstaben in einem Buche, einer Zeitung oder einem Emballagepapier durchstochen oder es wird vereinbart, dass z. B. der im Alphabet folgende dritte Buchstabe nach dem Durchstechen zu gelten hat.

**Schränken** — Einbrechen.

**Schreibfedern** für Protokolle, wegen ihres leichten und raschen Gleitens auch auf schlechtestem Papier dringend zu empfehlen: die Scheiben- (nicht Kugel-) Spitzenfedern von M. Turnor und Comp. in Birmingham. Als „Muster ohne Werth" zu beziehen von Benedikt Fürth in Prag oder Franz Jamnik, Hauptplatz Graz. Von den verschiedenen Sortimenten ist die der Hand entsprechende zu wählen — das Wesentliche an der Sache ist die (gröbere oder feinere) Scheibe an der Spitze der Feder (Patent globe-pointed pen).

**Schreibfehler,** wenn auffällig, erfordern unbedingt Befragung des Arztes; sie sind oft die ersten und einzigen Anzeichen einer beginnenden Psychose, z. B. Paralyse.

**Schreibweise, sonderbare,** ist eines der wichtigsten und gerade dem UR. zuerst und am häufigsten unterkommenden Kennzeichen beginnender Geistesstörung; namentlich Querulanten und Paralytiker zeigen sich da am ersten. Deren Eingaben laufen zahlreich ein und geben oft Anlass zu Verdächtigungen Unschuldiger, bis der Schreiber als

Digitized by Google

Narr erkannt und seinen Eingaben kein Werth beigelegt wird, obwohl er wirklich dann das Opfer von Angriffen und Verletzungen geworden sein kann. Besonders wichtig sind auffallende Wortbildungen (z. B. „fortwährende Beobachtetwerdens-Fatalität".) Hierauf ist sorgfältig zu merken und vorkommenden Falles sofort der Psychiater zu befragen.

**Schrift des Protokollführers** ist im Punkte der Leserlichkeit sehr wichtig; man merke zwei kleine Hilfsmittel, die auch die schlechteste Schrift leserlicher machen: Schlägt das Papier etwas durch, so beschreibe man bloss eine Seite, und weiter: man verlange unbedingt grössere Entfernung der einzelnen Zeilen von einander. Namentlich das letztgenannte Mittel hilft überraschend viel.

**Schriftsprache** s. Radebrechen.

**Schrittweite** ist die Entfernung von einer Fussstapfe zur anderen, also die Schrittgrösse. Sie hängt in der Regel mit der Körpergrösse zusammen; alte, gebrechliche, müde Leute, solche mit Unterleibsleiden, die mehr ängstlichen Gemüthes sind u. s. w. machen kleinere Schritte, als es ihre Körpergrösse voraussetzen lässt. Besonders grosse Schritte machen Soldaten, Feldvermesser, Eisenbahnleute u. s. w.; als Mittelmaasse: 70 cm Spazierschritt, 80 cm gewöhnlicher, 90 cm Eilschritt. Beim Umrechnen von Schritten auf Meter rechnet man gewöhnlich 80 cm auf einen Schritt. — Beim Hinken werden die Entfernungen der Schritte ungleich: im grösseren Schritte ist der vordere Fuss der gesunde, der rückwärtige der hinkende. Ist aber die Verbindungslinie der Absätze unregelmässig, dann fehlt es im Centralapparat: es handelt sich um einen Trunkenen, Paralytiker, am Kopfe Verletzten u. s. w.

**Schrittzähler** ist ein für auswärtige Amtshandlungen sehr nützliches Instrument; er hat Form und Grösse einer Taschenuhr, kostet 6—8 fl. (10—14 M.) und erspart das lästige und selten ganz verlässliche Zählen. Man merke, dass er bei leisem Auftreten oder auf weichem Grunde (Sand, Schnee, Moor, Gras) leicht einige Schritte nicht angiebt; man thut daher besser, ihn nicht in der Tasche, sondern im Stiefel zu tragen (hinter den inneren Gummizügen der Stiefeletten sitzt er ganz gut), dann versagt er nicht.

**Schröpfen** an der Vulva sehr oft als Abortiv benutzt.

**Schrot** nennt man die Bleigeschosse (Vogeldunst bis Fuchsschrot) so lange, als sie noch mit Sieben (Durchfallschrot oder Centrifugalschrot) erzeugt werden. Benutzt man Formen oder Pressung, so heissen die Geschosse Pfosten (Hagel) oder Kugeln. Letztere haben daher (wenn sie gegossen und nicht gepresst sind) ringsum eine Naht.

**Schuffti** — Schweig!

**Schuhe** s. Zurücklassen.

**Schuhwichse** s. Siegel.

**Schukel** — Hund.

**Schulhuter** — Sammlung von Nachschlüsseln.

**Schulkinder** können oft wichtige Dinge finden helfen, wenn man sie durch ihre Lehrer dazu anregen lässt. Sagen wir, es handelt sich um das Finden eines Ermordeten, so lässt man die Kinder auffordern, es zu melden, wenn sie etwa im Walde auffallende Ansammlungen von Krähen sehen (vergl. „Füchse"). Kinder kommen aus allen Richtungen und auf allen Stegen zur Schule und sehen in der Regel mehr als Erwachsene. Aehnliche Fälle giebt es viele.

**Schuppen** — Betrügen.

**Schuratz** — Gestohlenes.

**Schussverletzungen,** Form derselben, Brandsaum, eingesprengte Pulverkörner, Versengungen, Eintritts- und Austrittsöffnungen u. s. w. S. Hofmann.

**Schusswaffe** s. Selbstmord.

**Schuster** als Sachverständiger bei Fussspuren kann wichtige Dienste leisten: er kann sagen, wo man solches Schuhwerk zu tragen und zu verfertigen pflegt, welche Gangart der Träger hatte, welche Besonderheiten er an den Füssen hat, was an den Sohlen fehlt, warum gerade diese Nägel fehlen u. s. w. Man ziehe ihn bei jedem wichtigen derartigen Falle heran. — S. auch: Zähne.

**Schusterpech** s. Ausrüstung.

**Schwachsigkeit** s. Hypermetropie.

**Schwachsinn,** Idiotie, Imbecillität ist meistens verbunden mit leichter Bestimmbarkeit, Reizbarkeit, allerlei ethischen Defecten, Intoleranz gegen Alkohol, Selbstgefälligkeit — lauter Eigenschaften, auf deren Boden sich alle möglichen Delicte, namentlich Körperbeschädigung, Todtschlag, Brandlegung, Nothzucht, Diebstahl u. s. w. entwickeln können. Idiotie ist höherer Grad von Schwachsinn, der mit Imbecillität gleichbedeutend ist. Angeborner Schwachsinn und (durch vorausgegangene

Digitized by Google

Seelenstörungen oder Greisenalter) erworbener Schwachsinn äussern sich ziemlich gleich.

**Schwangere** s. Ganglinie und Fusslinie.

**Schwangerschaft.** Als ganz sichere Zeichen derselben gelten nur: das Fühlen von Theilen des Fötus, das Fühlen von Bewegung der Frucht und das Hören der Herztöne derselben. — Eingebildete Schwangerschaft (grosseuse nerveuse) kommt vor, wenn sie sehr gewünscht oder sehr gefürchtet wird und bei Frauen, nahe dem Climacterium, wobei auch thatsächlich objective Anzeichen (Schwellung der Brustdrüsen, Bräunung des Warzenhofes, sogar Kindesbewegungen) bemerkt werden. — Unkenntniss der Schwangerschaft seitens der Schwangeren ist ausnahmsweise doch möglich. Hofmann, ger. Med. 1898, erzählt solche Fälle, bei welchen sogar Aerzte kurz vor der Entbindung die Schwangerschaft nicht wahrgenommen hatten. Behauptungen von Kindsmörderinnen u. s. w., sie hätten von der Schwangerschaft keine Kenntniss gehabt, können also nicht unbedingt von der Hand gewiesen werden.

**Schwangerschaftsdauer** beim Menschen: etwa 280 Tage vom ersten Tage der letzten Regel. Nägele: „Zum ersten Tage der letzten Menstruation ein Jahr addiren, dann drei Monate abziehen und eine Woche dazu addiren". Also: letzte Regel begann am 14. November, ein Jahr dazu: 14. November, drei Monate weg: 14. August, eine Woche dazu: 21. August. Reif kann das Kind zur Welt kommen zwischen dem 240. und 320. Tage nach der Conception (äusserste Grenzen). Vergl. Spätgeburten.

**Schwangerschaftsnarben,** Striae, Streifen in der Cutis oder im subcutanen Gewebe, beweisen meistens Schwangerschaft und Geburt. Sie fehlen aber auch häufig, trotz vorausgegangener Geburt, und können auch bei Virgines auftreten, wenn der Unterleib aus pathologischen Gründen aufgetrieben wurde oder wenn plötzliche Fettablagerung stattfand. Beweisen also weder sicher pro noch contra graviditatem. Sie fehlen in 6—10 Proc. der beobachteten Fälle (Fayé, Credé, Hecker u. s. w.).

**Schwanzschraube** heisst der mit Schraubenwindungen versehene Eisenkern, der den rückwärtigen Theil eines Vorderladerlaufes abschliesst.

**Schwarze Augen** (Bertillonage) giebt es ebensowenig, als es graue giebt; was wir schwarze Augen nennen, sind entweder schwarzbraune oder dunkelschieferblaue.

**Schwefel** hat mehrfache Wichtigkeit:

a. der gewöhnliche Stangenschwefel wird über schwachem Feuer geschmolzen und zum Ausgiessen von Fuss- und sonstigen vertieften Spuren verwendet. Die Formen sind leicht, billig, widerstandsfähig und sehr genau; zum Abformen einer Spur des menschlichen Fusses braucht man etwa 400 g Schwefel.

b. Schwefelpasten benutzt man zum Abformen kleinerer, kriminalistisch wichtiger Objecte, z. B. von Verletzungen oder Eindrücken an verschiedenen Gegenständen, von Zähnen oder ganzen Gebissen, von Siegeln u. s. w. (z. B. 40 g Wachs, 60 g Colophonium, 20 g Schwefel zusammengeschmolzen). Siegelfälscher benutzen zur Herstellung von Typaren eine Mischung von Schwefel mit Eisenoxyd oder sehr feinem Glaspulver (sog. Zeiodelit, der auch anderweitig zur Herstellung sehr fester Abdrücke verwendet wird).

c. Fein vertheilt und gewissen Speisen beigemengt, ist Schwefel durch den Geschmack kaum zu entdecken und da er in grösserer Menge recht bedrohliche Erscheinungen (Wadenkrämpfe, Diarrhoe, Urinbeschwerden u. s. w.) erzeugt, so dient er auch zu Vergiftungen, namentlich, wenn nicht Tödtung, sondern bloss schwere Erkrankung erzielt werden soll.

d. Bei seinen energischen Wirkungen bildet Schwefel auch häufig einen Bestandtheil von schädlichen, oft höchst bedenklichen Geheim- und Wundermitteln (Haarlemer Balsam, Indisches Blutreinigungsöl, „Börhaves"-Mittel gegen nächtliches Bettnässen u. s. w.)

e. Bei Diebstählen an Bienen, Schweinen, Geflügel u. s. w. werden die Thiere häufig durch Dämpfe brennenden Schwefels (schwefelige Säure) getödtet. Bei Bienen wird Schwefel auf einem Blechlöffel angezündet und der Dampf mit Hülfe eines Blasebalges in das Flugloch getrieben, bei Schweinen, Geflügel u. s. w. wird brennender Schwefel in den Stall gebracht und dieser wieder verschlossen, bis die Thiere erstickt sind, was ohne Geschrei und Lärm geschieht, worauf sie entwendet werden. Auch bei Kettenhunden, die nicht zu „peigern" (vergiften) waren, hat man gewusst, sie in ihren Hütten auf ähn-

Digitized by Google

liche Weise zu ersticken. Häufig von Zigeunern angewendetes Mittel.

f. Bei „Brandlegungen auf Zeit", wo der Brand erst lange nach der That entstehen soll (Herabbrennen einer Kerze, Fortbrennen einer langen Lunte oder eines langen Zunderstreifens u. s. w.) ist fast regelmässig am Ende einer solchen Vorrichtung Schwefel (in Stückchen oder als Mehl) vorbereitet, da man dessen sicherem, kaum sichtbaren und fast nicht auszulöschendem Fortbrennen grosses Zutrauen schenkt. —

Von den Verbindungen mit Schwefel können wichtig sein:

g. Schwefelsäure bei den Vitriolattentaten (Körperbeschädigungen im Gesicht, an den Armen, an der Brust u. s. w. und Sachbeschädigungen durch Bespritzen von Kleidungsstücken und anderen Stoffen) sowie bei Vergiftungen und Beschädigung in Folge von Verwechslung der im Gewerbe, im Haushalt u. s. w. häufig gebrauchten Schwefelsäure mit harmlosen Flüssigkeiten; sogar absichtliche Vergiftungen mit derselben (Einflössen bei ganz kleinen Kindern) sind bekannt geworden. Wein mit Schwefelsäure gilt auch als Aborsivum. Endlich wird Schwefelsäure auch zu Brandstiftungen verwendet, indem sie entweder in einem verkehrt aufgehängten, verkorkten Fläschchen oder in einem dünnwandigen Glasballon (statt der Schelle) in einem Läutewerk über einem Gefäss mit Spiritus angebracht wird. Frisst sie den Kork durch oder wird der Ballon durch den elektrischen Hammer zerschlagen, so fliesst Schwefelsäure in das Gefäss mit Spiritus und dieser entflammt.

h. Schwefelwasserstoff - Ammoniak (Schwefelammonium) dient zum Sichtbarmachen verblasster oder radirter Schrift.

i. Schwefeläther wurde wiederholt zum Narcotisiren und Berauben von Reisenden auf Eisenbahnen benutzt; bei Narcotisirungen zu Zahnoperationen u. s. w. sollen mitunter erotische Träume entstehen, die dann zu falschen Beschuldigungen des Arztes wegen angeblich unsittlicher Attentate geführt hätten.

k. Schwefelkohlenstoff, der als Lösungsmittel für Kautschuk vielfache Verwendung findet, kann bei Brandstiftungen vorkommen, da er mit Chlorschwefel und Phosphor bei Berührung mit Ammoniak das sog. Lothringische Feuer darstellt (von Anarchisten lebhaft empfohlen).

Dauerndes Einathmen von mit Sch. verunreinigter Luft ist sehr gesundheitsschädlich, und soll diese zu Mordversuchen verwendet worden sein.

l. Schwefelkies im Kohlenklein der Gruben erzeugt durch Oxydation Hitze und Selbstentzündung der Kohlen, selbst des ganzen Flötzes; Fahrlässigkeit, selbst Böswilligkeit ist hierbei häufig die Veranlassung.

m. Schwefelwasserstoffgas kann plötzlich tödten, wenn viel davon eingeathmet wird; es wurde deshalb von Anarchisten empfohlen, „grosse, mit Schwefelwasserstoffgas gefüllte Glasballons in gesetzgebende Versammlungen, in Hofballsäle u. s. w. zu schleudern", wodurch Hunderte von Personen getödtet werden können. —

Vergl. „Liquid fire", Selbstentzündung, Säuren.

**Schweinefett** enthält oft gesundheitsschädliche Beimengungen von Alaun, Gips, Schwefelsäure, Blei u. s. w. — Beier.

**Schweinfurter Grün** (Kupferarsenik und Kupferacetat), als Farbe und Mittel gegen Schwaben verwendet, erzeugt oft Vergiftungen.

**Schweisshund** s. Hund.

**Schweissung** s. Gitter.

**Schwerhörigkeit** s. Taubheit.

**Schwester:** Bezeichnung für Päderasten.

**Schwielen** s. Berufskennzeichen.

**Schwören.** Es giebt unzählige Mittel im Volke, die es ermöglichen, ungestraft und ohne Sünde falsch zu schwören; dieselben sind nach Land und Leuten so verschieden, dass man gut thut, sich darnach umzusehen, welche Form gerade gilt, damit man sich gegebenen Falles wegen Anwendung des Mittels versehen kann. Beispielsweise sei aufgeführt: Man hält dieselben drei Finger, die man mit der Rechten erhebt, an der Linken nach abwärts (gewissermaassen als Gegengewicht); man trägt die Augen eines Wiedehopfes oder einen Knochen des eigenen, verstorbenen Kindes bei sich; man schlägt die Finger der Linken ein oder stemmt die Linke in die Seite; man spuckt vor und nach dem Schwören aus; man trägt 7 Steinchen oder ein Goldstück im Munde oder eine geweihte Hostie in der Tasche oder Mistelblätter im Schuh, oder man dreht einen Hosenknopf während des Schwörens ab u. s. w.

Digitized by Google

**Schwul** — Päderast.

**Scilla maritima,** bekanntes Abortiv.

**Sclerotica** (Sclera): Die weisse Augenhaut.

**Sebenbaum** s. Sabina.

**Secale** s. Mutterkorn.

**Seele der Masse** s. Makroanthropos.

**Seeleute** s. Ganglinie und Fusslinie.

**Sefelgräber** — Betrügerischer Schatzgräber.

**Segen, Zaubersprüche,** die zum Schutz und Nutz getragen werden, existiren heute noch genug; mitunter sind sie ganz harmlos, mitunter deuten sie durch ihren Inhalt auf Bedenklichkeit des Inhabers; z. B. Fesselsegen zum Sprengen von Ketten, Stocksegen, zum Prügeln Abwesender, Haftsegen zum Entkommen aus Gefängnissen u. s. w.

**Segenbaum** s. Sabina.

**Seide** s. Selbstentzündung, Faden.

**Seife,** verbreitetes Abortivmittel (als Lösung genommen). Grüne Seife z. B., mit freier Kalilauge oder sehr viel Pottasche, kann unter Umständen Eihautblutungen und Abortus bewirken. Auch Einspritzungen von Seifenwasser können abtreiben.

**Seifensieder** — Taschendieb.

**Seitenwandbein:** Schädeltheil zwischen Ohr und Scheitel.

**Selbstcastration** begehen meistens nur etwas blödsinnige, pietistische, einsam lebende Leute, z. B. Hirten, Feldhüter. Beschuldigt werden in der Regel Handwerksburschen, Drahtbinder, Zigeuner u. s. w.

**Selbstentzündung** liegt vor, wenn Körper ohne äussere Einwirkung, durch Vorgänge in ihnen selbst in Brand gerathen. So: feuchtes, fest eingelagertes Heu, Stein-, Braun- und Holzkohle, ungelöschter Kalk, Metallstaub (namentlich der von Zink), Holz, das lange vorgewärmt ist (hölzerne Ofenschirme, Kästen neben Oefen, Trockenholz auf Oefen oder Herden), Oele und Fette, wenn sie auf Wolle, Seide, Stoffen, Kleidern, Spähnen, Abfällen, Russ u. s. w. vertheilt sind, schwarze, beschwerte Seide, Mist, Dünger, Knochenmehl, frisch geröstete Stoffe, feuchte, gepresste Wolle, Werg, frisch verkohltes Papier, feuchter Tabak, angeblich auch Benzindämpfe. Hierher gehören auch chemische Vorgänge, bei denen Flammen entstehen, z. B. wenn Schwefelsäure in Alkohol fliesst. Vergl. Liquid fire, griechisches Feuer, lothringisches Feuer, Brandursachen.

**Selbstmord als solchen zu erkennen.** Das Wichtigste ist Erfassen der ganzen Sachlage und Aufsuchen von Momenten, welche die vorliegende Situation als unmöglich erscheinen lassen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Todte zwei sofort tödtende Verletzungen hat, oder wenn der Erhenkte nicht z. B. einen Stuhl neben sich zu stehen hat, ohne welchen das Selbstaufhängen unmöglich wäre. Ebenso ist auf Anordnungen im Raume zu achten, die nach dem Tode geschehen sein müssen. Das Auffinden der Schusswaffe ist nicht unbedingt nöthig, da diese (zu abergläubischen Zwecken) gestohlen worden sein kann. Ebenso ist zweckmässige Anbringung des Schusses nicht nothwendig, da der Schuss namentlich dann verrissen worden sein kann, wenn die Mündung zu stark an den Körper gepresst wurde. Auch bei Geistesstörungen kommen z. B. Schnitte in den Bauch, Schüsse in den Magen vor. Hat der Todte die Waffe fest in der Hand, so liegt entweder Selbstmord vor, oder sie wurde ihm im Todeskampf in die Hand gepresst. Nach dem Tode lässt sich Festhalten der Waffe nicht erzielen (etwa durch Einbinden). Bei Erhenkten weiss man erfahrungsgemäss, dass Selbstmörder nicht leicht schmerzende Strangulationswerkzeuge (Draht, Darmsaiten, dünne Schnüre, Ketten u. s. w.) benutzen. Bei Giftselbstmorden ist besonders darauf zu achten, ob und wo sich im fraglichen Raume vom benutzten Gift noch etwas vorfindet. Zurückgelassene Briefe erfordern besondere Rücksicht, da sie auch vom Mörder geschrieben sein können. Man versichere sich daher der vorhandenen Schreibmaterialien zu etwa nöthigen späteren Vergleichsuntersuchungen und schaffe Schriftproben des angeblichen Selbstmörders bei. Nicht zu vergessen ist, dass auch Selbstmorde z. B. zu Assecuranzzwecken dissimulirt werden und als Mordthaten auftreten sollen. Vergl. Kinderselbstmord.

**Selbstspanner** heissen Revolver, bei welchen man durch kräftiges Anziehen am Drücker ein Aufsteigen und dann selbstthätiges Niederfallen des Hahnes bewerkstelligen kann.

**Selbstverbrennung** menschlicher Körper (Schnapstrinker) bleibt Fabel; es können höchstens Magengase, die dem Munde entströmen, in Brand kommen, wodurch leichte Verbrennungen der Lippen, des Schnurrbartes u. s. w. entstehen mögen.

Digitized by Google

**Selbstverletzungen,** um grössere Ansprüche zu erzielen u. s. w., sind häufig, meistens aber kommen absichtliche Heilungsverzögerungen und Postdatirungen alter Leiden vor, namentlich bei Trommelfellrupturen, Augenleiden und hauptsächlich Bruchschäden. Wirkliche Selbstverletzungen treten auf bei den häufigen fingirten Raubanfällen, mitunter auch bei Nothzuchtsfingirungen.

**Selbstverrath:** bei Frauen noch viel häufiger als bei Männern, gilt die ganz unerklärliche Thatsache, dass Verbrecher, die Alles auf das Sorgfältigste vorbereitet und auf das Schlaueste durchgeführt haben, doch in ganz thörichter Weise von der Sache reden. Entweder thun sie das allgemein oder gewissen, ihnen oft ganz fremden Leuten gegenüber; werden solche Mittheilungen dem UR. gegenüber gemacht, so ist er oft geneigt, keinen Werth darauf zu legen, weil ihm ein solch unsinniger Selbstverrath zu unwahrscheinlich aussieht. Bekannt sind namentlich vorhersagende Aeusserungen der Verbrecher, die sich z. B. bei unbedeutenden Krankheitserscheinungen an Leuten, die sie selbst vergiftet haben, schon sehr besorgt äussern, oder die von Ahnungen wegen eines dem X bevorstehenden Unglückes sprachen, bevor sie ein Verbrechen gegen diesen X verübt hatten.

**Senfteige** auf Schenkel und Brust: Beliebtes Abortiv.

**Sennesblätter:** Bekanntes Abortiv.

**Sensenwunden** s. Scharfe Werkzeuge.

**Sensibilitätsveränderung:** Verminderte oder verstärkte Sinneswahrnehmungen bei vielen Psychosen.

**Septikämie,** Jauchevergiftung, wird als „Zwischenursache" bei Verlängerung der Krankheit oder eingetretenem Tode angesehen.

**Sequester:** abgestossenes Gewebsstück, namentlich Knochensplitter.

**Servisch** — Französisch.

**Serfleppe** — Falscher Brief.

**Shock,** nach Verletzungen, Stillstand des Herzens, der auf reflectorischem Wege durch starke Reizung peripherer Endigungen sensibler Nerven erzeugt wird (an sich unbedeutende Stockschläge, Ruthenhiebe u. s. w.). Tod durch Schok kommt verhältnissmässig selten vor, wird aber oft behauptet, wenn die eigentliche Todesursache durch die Obduktion gerade nicht gefunden wurde. Hofmann, p. 336.

**Shutter-Cutter** s. Geldschrank.

**Sichelwunden** s. scharfe Werkzeuge.

**Sicherheitskette** s. Thür.

**Siebbein:** über der Nase.

**Sieblaufen** s. Erbsachen.

**Siegel,** namentlich solche in Wanderbüchern, Legitimationen und Reisedocumenten werden viel öfter gefälscht als man annimmt und richten unabsehbaren Schaden an. Wer eingelieferte Vagabunden auf den Besitz von falschen Siegeln untersuchen lässt, wird überreiche Ausbeute erlangen, namentlich wenn er in den Stiefelschäften, im Hutfutter, im Rockkragen, im Hosenschlitz und anderen Duplicaturen des Tuches sorgfältig suchen lässt. Die meisten falschen Siegel sind dünne Plättchen aus Holz, Metall, Speckstein, am häufigsten aber aus gewöhnlichem Dachschiefer, der dünn, leicht, bequem zu bearbeiten und überall zu haben ist. Als Farbe dient Stiefelwichse, Tintensatz, irgend welche Oelfarben oder wirkliche Stempelfarbe aus Anilin, Glycerin, Wasser und etwas Tannin. Viele falsche Siegel werden heute aber auch ohne Stempel verfertigt, da dies die modernen Kautschuksiegel mit Anilinstempelfarbe ermöglichen. Drückt man nämlich auf einen möglichst pigmentreichen Abdruck eines echten Kautschuksiegels (welches ja nur mit Anilinfarbe benützt werden kann) einen glatten, ebenen, elastischen und etwas feuchten Körper (z. B. die Schnittfläche des Weissen eines hartgesottenen Eies, einer rohen Kartoffel oder eines Apfels), so erhält man auf diesen Schnittflächen einen Negativabdruck, mit welchem man auf angefeuchtetem Papier einen zwar blassen aber leserlichen Positivabdruck erzeugen kann, der von einem echten Abdruck nie zu unterscheiden ist. — Briefsiegel s. diese.

**Siegellack,** welches man zum Verschliessen von Gläsern benutzt, die angeblich vergiftete Substanzen enthalten (z. B. Eingeweide, Blut, Speisen u. s. w.), sollte eigentlich nur aus vollkommen indifferenten Stoffen bestehen, also: Kolophonium, venetian. Terpentin, Schellack und (damit es nicht zu sehr abtropft) Kreide oder gebranntem Gips. Das rothe Siegellack ist mit Zinnober (also quecksilberhaltig) oder Mennig (also bleihaltig) gefärbt und statt Kreide oder Gips wird auch Zinkweiss genommen. Durch solchen Lack kann also erst nachträglich etwas giftige Substanz zum corpus delicti gelangen.

Digitized by Google

**Siegelringmesser** s. Ausrüstung.

**Signalement,** anthropometrisches, s. Bertillonage.

**Silbernitrat,** argentum nitricum, Höllenstein in den Uterus gebracht, soll prompten Abortus erzeugen.

**Simulation**, plötzliche Erkrankungen kommen bei Beschuldigten und verdächtigen Zeugen sehr oft vor, meistens zu dem Zwecke, Zeit zu gewinnen. In der Regel gestatten es die Verhältnisse nicht, sofort einen Arzt zu Stelle zu bringen, der UR. muss sich also selber helfen. Alle Kunststücke sind zu unterlassen, man erklärt einfach, dass man den Fall für Simulation halte und dass auch der Beschuldigte so seine Lage verschlechtere. Das hilft überraschend oft. Das man sofort um den Arzt sendet, ist übrigens selbstverständlich. S. Gross Handb. p. 252 und Gross Archiv Bd. III p. 367. S. auch catarrhalische Processe und optische Täuschungen.

**Sinnestäuschungen** kommen zum Theil bei Geisteskranken vor, zum Theil bei allen normalen Menschen und können zu schwerwiegenden Täuschungen bei Zeugen, Sachverständigen und Richtern führen. Ihre unabsehbare Bedeutung im Strafrechte und die Literatur s. Gross krim. Psych. p. 208, 236, 579.

**Simulirt** wird im Aussehen Alles: Stimme, Haltung, Körpergrösse (Gehen mit gebogenen Knieen mit langem Rock), Bart, Haare, Körpergebrechen, besondere Kennzeichen u. s. w.

**Sitz- und Fussbäder,** heisse mit Asche, Senfmehl, Salz u. s. w. dürften das häufigste Abortivmittel im Volke sein, da an dessen sichere Wirkung allgemein geglaubt wird.

**Sitzhöhe** heisst in der Bertillonage die Höhe vom Sesselsitz bis zum Scheitel eines daranf sitzenden Menschen.

**Siuf** — Gefälscht.

**Skepsis** im wissenschaftlichen Sinne ist die Annahme, es sei Alles, was wir wissen und erschliessen, soweit es nicht mathematisch ist, Thatsache der Erfahrung und unsere Ueberzeugung hiervon und unser Raisonnement über dieselbe, durch welches wir die Grenze der Sinneswahrnehmung überschreiten, beruht auf Empfindung, Gedächtniss, und den Schlüssen aus dem Kausalnexus; — „Alles was wir als wahr annehmen ist nicht durch den Verstand erschlossen, sondern Erfahrungssatz." Hieraus geht wieder hervor, dass Alles, was wir von Zeugen, Sachverständigen u. s. w. erfahren, in letzter Linie auf ihrer Erfahrung beruht, wir bekommen also nicht Thatsachen, sondern Ergebnisse der jeweiligen Erfahrung des Aussagenden, und wenn wir diese in jedem Falle nicht geprüft haben, so nehmen wir eine Aussage auf, ohne ihre Grundlage zu kennen, also kritiklos. Hume „philosophical works", Edinbourg 1827 und von Green und Grosse, London 1874. Th. G. Mazaryk „D. Humes Skepsis", Wien 1884. A. Meinong „Humestudien", Wien 1877 und 1882. Friedr. Jodl „Leben und Skepsis D. Humes". Halle 1872. Pfleiderer „Empirismus und Skepsis in D. Humes Philosophie", Berlin 1874. Compayrè „La philosophie de D. Hume", Paris 1873. Huxley „Hume" in „English men of letters", London 1879.

**Skizzen** müssen gemacht werden, wenn man über die Sachlage vollkommen klar ist und weiss, was man zu zeichnen hat; sie müssen aber fertig sein, bevor man mit den Zeugenvernehmungen beginnt, damit man sich bei den Vernehmungen kurz, leicht und stets gleichbleibend auf die Skizze beziehen kann („die Thüre T, das Fenster F der Skizze"). Weiter muss die Skizze an Ort und Stelle vollkommen fertig und nicht erst zu Hause „ergänzt" werden, man vergisst über Erwarten rasch! Dann müssen alle Maasse ängstlich genau sein (siehe Messen), stets die Weltgegend angegeben werden, ebenso der Maassstab, Zeitangabe, anwesende Personen, vielleicht sogar Witterung und Daten. Alle Zeichnungen werden im Felde mit Blei gezeichnet, zu Hause mit Tusche ausgezeichnet und die Buchstabenbezeichnungen mit Rother Tinte eingesetzt. Auch darf die Skizze nie im Texte vorkommen (ausser bei ganz kleinen Zeichnungen) sondern stets auf einem abgesonderten Blatt. — Wohnräume nimmt man am besten im Verhältniss 1 : 100 auf (1 cm Papier = 1 m Wirklichkeit). Alle Bezeichnungen geschehen mit Buchstaben, mit denen das Wort anfängt (Fenster: F, FII, FIII, Bank: B, Ofen: O u. s. w.). Wird ein Theil der Landschaft skizzirt, so bediene man sich der militärischen konventionellen Zeichen (Prevot und Stransky „Feldtaschenbuch für

Digitized by Google

Truppenoffiziere"), wodurch alles einfach und deutlich gezeichnet erscheint.

**Sklera** s. Sclera.

**Skoliose** s. Wirbelsäule.

**Sliecherner Zinken** (von Slichnen = verrathen) heissen jene Kennzeichnungen, die von Gaunern (am meisten unter Zigeunern) an Verräthern und Angebern vorgenommen werden; sie bestehen aus wagrechten Schnitten quer über eine oder beide Wangen, die breite, rothe Narben zurücklassen. Heute schon selten.

**Sodomie** nennt man (meistens bloss) Unzucht mit Thieren; (in Frankreich nennt man die Päderastie so).

**Sohlen** s. Rockkragen.

**Solenit** s. Pulver.

**Sommambullren** s. Wahrsagen.

**Sonne** beim Aufnehmen von Phot. sei seit- und rückwärts, weil sonst das Bild flach und trübe wird. Vergl. Physiker.

**Sonnenbruder** — Der im Freien übernachtet.

**Sonnenhaare** s. Kinderdiebstahl.

**Sonnenstrahlen** können entweder direkte Brände erzeugen, wenn z. B. leicht feuerfangende Gegenstände unter Blechdächern u. s. w. sehr erhitzt werden, oder sie werden durch Glasobjekte, die wie Linsen wirken, gesammelt und entzünden dann auch schwerer brennbare Dinge (s. Glas).

**Sorof** — Gulden.

**Spählblätter** s. Steckbrief.

**Spähne** s. Selbstentzündung.

**Spaletten** oder Fensterblenden werden vom Dieb so behandelt wie Thüren; s. diese.

**Spaltbarkeit** der Haut nennt man jene Erscheinung, nach welcher die menschliche Haut bei Stichen mit einschneidigen oder auch mit konischen Werkzeugen nach bestimmten Richtungen schlitzförmig einreisst. Es kann also ein mit einem kegelförmigen Werkzeug zugefügter Stich die Erscheinung vertäuschen, als ob mit einem (zweischneidigen) Dolch gestossen worden wäre. Die Richtung des (zweieckigen) Schlitzes ergiebt sich häufig nicht nach dem Werkzeug, sondern der Hautstruktur an der betreffenden Körperstelle. Briand und Chaudè man. de méd. leg., 1879 I. Langer Sitzungsbericht d. math. naturw. Classe d. k. Akad. der Wissenschaften 1861. XLIV). „Damit hängt zusammen, dass die Stellung des Messers bei Setzung der Wunde (wo Rücken, wo Schneide) selten bestimmt werden kann. Dass der Schlitz häufig länger ist, als das Werkzeug breit, erklärt sich daraus, dass in anderer Richtung herausgezogen als eingestochen wird, dass der Schlitz aber auch kleiner sein kann, geht aus der Dehnbarkeit der dütenförmig eingedrückten Haut durch nicht sehr spitze Werkzeuge hervor. Hofmann in: Oest. med. Jahrb., 1881 No. 2; Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin 1894, VIII. Suppl.

**Spanische Fliegen** s. Aphrodisiaca.

**Spannweite** heisst in der Bertillonage die Entfernung von der Spitze des einen Mittelfingers bis zu der des anderen bei in Kreuzform an einer Rückenwand ausgespannten Armen und Händen.

**Spätgeburten.** Entbindungen über die normale Zeit von 280 Tagen sind wissenschaftlich festgestellt, wenn auch selten; so 290, 300, 310 sogar 320 Tage (Schröder, Lehrbuch der Geburtshilfe). Pnppe (Ztschr. für med. Heilkunde) erzählt einen Fall von 357 (?) und Purkhauer (Virchows Jahresb. 1890 I) einen von 316 Tagen. Bei Vaterschaftsklagen, Nothzuchtsprocessen u. s. w, von Bedeutung, da über das gesetzliche Maass (von 300 Tagen nach S. 163 österr. bürgerl.) G.B., von 302 Tagen nach S. 1717 deutsches bürg. G.B.) hinausgehend. Vergl. Schwangerschaftsdauer.

**Specialisten** im Stehlen giebt es so, wie anderwärts, da Charakter, Anlage, neu sich aufthuende Quellen, Gewohnheit, Konkurrenz u. s. w. es hindern, dass Einer eine Specialität, die er einmal gewählt hat, wieder verlässt; der Taschendieb wird z. B. nicht leicht Einbrecher werden. Vergl. modus fnrandi und Manieren.

**Speck** — Prügel.

**Speckstein** s. Siegel.

**Speiseöl** wird betrügerischer Weise mit allen möglichen minderwerthigen Oelen gemengt; gesundheitsschädlich ist höchstens Zusatz von Kupfersalzen (zum grünlich färben). — Beier.

**Spermatozoiden,** Samenfäden sind bei Nothzuchtsfällen (in Samenflecken an der Wäsche, im Genitalschleim) an den Schamhaaren u. s. w. von Bedeutung. Ihr Nachweis ist nur dann geschehen, wenn verlässliche mikroskopische Untersuchung vorliegt; in eingetrockneten Flecken können sie noch nach Jahren nachgewiesen werden. Das Nichtfinden

Digitized by Google

von Spermatozoiden beweisst nicht, dass das Objekt nicht Sperma ist, da es solchen ohne Samenthierchen häufig giebt.

**Spiegel** s. Complicen.

**Spieghell'scher** Lappen der Leber, zwischen deren beiden grossen Lappen.

**Spiel** im Zusammenhang mit Verbrechen belegt Lombroso (l'uomo deliquente, Hamburg 1894) mit sehr zahlreichen Beispielen.

**Spiessglanz** s. Antimon und Pferdehandel.

**Spinnereien,** Explosionen in, s. Mehl.

**Spione** geben die Zigeuner vortrefflich ab; ihre Findigkeit, Schlauheit, ihre körperliche Eignung und Jahrhunderte lange Gewohnheit machen sie zum Geschäfte des Spions um so geeigneter, als sie darin nichts entwürdigendes sehen; ist bei einem Verbrechen besonders gut und geschickt spionirt worden, so liegt der Verdacht nahe, dass ein Zigeuner dabei war.

**Spiritismus** s. Gross Archiv Bd. I, p. 121 (Weingart).

**Spirituosen** enthalten viele giftige oder schädliche Zusätze, so: Schwefelsäure, Fuselöl, Kupfer, Aldehyd, Nitrobenzol, Blausäure, Pyridinbasen u. s. w. Giftige Farben s. diese. — Beier.

**Spiritus** s. Selbstentzündung.

**Spitze Werkzeuge** s. scharfe.

**Spitzkugeln** erzeugen oft unerklärliche Wunden (lanzettförmig oder dreieckig), so dass Verwechslungen mit Stichwunden nicht ausgeschlossen sind.

**Spondylotomie** s. Fruchttötung.

**Sprache** der verschiedenen Nationen und die Kennzeichen, wessen Nation einer ist, der eine fremde Sprache spricht, s. A. Bertillon „Das anthropom. Signalement" deutsch von Dr. Sury, Bern und Leipzig 1895, p. 111 ff.

**Sprachstörungen** erfordern meistens bei Beschuldigten und wichtigen Zeugen unbedingt ein Befragen des Gerichtsarztes. A. Kussmaul „Die Störungen der Sprache, Leipzig 1885 (vergl. Aphasie).

**Sprengmittel** s. Geldschrank.

**Springwurzel** s. Alraun.

**Spritze** s. Geldschrank.

**Spritzer** — Einbrecher.

**Sprossen** s. Gitter.

**Sprunken** — Salz in die Augen werfen.

**Spürhund** s. Hund.

**Staub** s. corp. del.

**Staubspuren** s. Stearin.

**Stearin** ist für Spuren im Staub, Mehl oder Sand das einzige Konservirungsmittel. Man schabt in eine solche Spur möglichst fein und möglichst nahe über ihr (wegen sonst eintretender Beschädigung durch die Fallhöhe) Spähnchen von einer gewöhnlichen Stearin-(Milly)Kerze, bis die ganze Spur von dem Geschabsel bedeckt ist. Dann hält man ein heisses Blech, oder eine heisse Pflugschar, ein heisses Plätteisen u. s. w. ganz nahe darüber, bis das Stearin geschmolzen und in die oberste Schichte der Spur eingedrungen ist; wo zu wenig Stearin war, wird nachgeschabt und wieder gewärmt. Dann wartet man Erkaltung ab und hebt die Spur, die man so in Natura erhält, heraus. Sie ist ganz richtig und treu, aber sehr gebrechlich. Für den Nothfall lässt sie sich dann mit grosser Vorsicht mit Gips ausgiessen. Das ist das zwar nicht bequeme, aber einzige Mittel, solche Spuren zu erhalten.

**Stechapfelsamen** (Datura stramonium) dient als Absud zur Erregung erotischer Empfindungen, zur Berauschung, namentlich in Form einer Salbe, die man in den Achselhöhlen einreibt, wodurch man das Gefühl von Fliegenkönnen erhält (zu Betrügereien oft verwendet) und endlich als abergläubisches Mittel. Zigeuner lassen am Thatorte oft Stechapfelsamen zurück, „um nicht entdeckt zu werden." Stechapfelsamen spielte wohl bei Hexengeschichten eine Rolle (erotische Gefühle und Fliegenkönnen) und wird endlich auch als Schlafmittel (sehr gef.) benutzt, bei dessen Anwendung das Gedächtniss für das vor und nach dem Einschlafen Verübte verschwinden soll. Zu erstgenanntem Zwecke (Erregung erotischer Empfindungen) soll es oft verwendet werden.

**Stechschlösser** s. Geldschrank.

**Steckbriefe** sind sehr häufig den verfolgten Gaunern wohlbekannt, da sie sich um die Spähblätter angelegentlich kümmern; kennt aber der Gauner seinen Steckbrief, so weiss er, was er an seinem Aussehen zu ändern hat; zugleich erfährt er aber oft, wie weit die Behörde über sein Verbrechen unterrichtet ist und somit, wie er sich weiter zu benehmen hat. Das ist sowohl bei Abfassung der Steckbriefe als auch bei der weiteren Verfolgung im Auge zu behalten.

**Steck um** — Schweig'!

**Steinchen im Munde** s. schwören.

**Steinzeug** s. Porzellansachen.

Digitized by Google

**Steissbein** — vier Rudimente vom Wirbelkörper am unteren Ende des Kreuzbeines angesetzt.

**Stemmriegel** s. Thür.

**Stenz** — Stock.

**Sterilisation** ist Asepsis von Händen, Instrumenten, Verbandzeug u. s. w. (s. Asepsis). Unterlassene Sterilisation bei Operationen muss als Fahrlässigkeit aufgefasst werden. Mittel derselben: Seife, heisses Wasser, Alkohol, 1‰ tige Lösung von Sublimat, Carbolsäure, Chlorzink, Borsäure, Chromsäure, Jodoform, Dermatol, Wismuth, Lysol, Creolin u. s. w.

**Stern- und Planetenbalsam** s. Perubalsam.

**Sternum** — Brustbein.

**Stichwunden** Form der, je nach Form des Werkzeuges, s. p. 35 bei Dittrich und „scharfe Werkzeuge".

**Stiefelabputzen** — Beseitigen von Verdächtigem.

**Stiefelfutter** s. Rockkragen.

**Stiefelwichs** s. Siegel.

**Stiftzünder** nennt man jene Hinterlader, bei welchen die Patrone einen rechtwinklig vorstehenden Stift trägt, auf den der Hammer schlägt und dadurch eine am unteren Ende des Stiftes befindliche Kapsel zur Entzündung bringt. Vergl. Zentral- und Randzünder.

**Stigmata,** Entartungszeichen, die Verdacht auf Geisteskrankheit anregen können: Zahnverbildungen, angewachsene Ohrläppchen, Hypospadie, Asymetrien und Verbildungen des Schädels, Entwicklungshemmungen an den Geschlechtstheilen, mangelhafte Entwicklung der zur Pubertätszeit entstehenden Behaarung u. s. w. Vergl. Gross Band I p. 200 (Naecke).

**Stimme** und Ton des Vernommenen kann zu wichtigen Anhaltspunkten führen, da sie häufig den äusseren Ausdruck der Stimmung, Auffassung und Ansicht des Sprechenden darstellen und somit auch in Widerspruch mit dem Gesagten treten können. Sie sind ein wichtiges phänomenologisches Hilfsmittel für den Vernehmenden.

**Stippen** — mit Leimruthen stehlen.

**Stirnindex** bei Schädelmessungen: das Verhältniss des kleinen Stirndurchmessers zur grössten Kopfbreite.

**Stöcke,** Wanderstäbe, sollen Zigeuner häufig am Thatorte zurücklassen, angeblich im Glauben, dass dann die Hunde nicht bellen.

**Stockgewehre** sind, als zu tückischen Angriffen geeignete Waffen, höchst bedenklich und gefährlich. Sie sind häufig so vortrefflich gemacht (in der Regel Arbeit eines Dilettanten, der alle Sorgfalt darauf verwendete), dass man sie als Gewehre nicht leicht erkennt. Zu achten ist, namentlich bei Vernehmung der betreffenden Zeugen, ob das Instrument beim Niederstellen einen eigenthümlichen Ton von sich gab, der nicht auf einen blossen Stock schliessen liess (mitunter haben solche Stockflinten aber einen Schuh aus Horn, der diesen Ton dämpft).

**Stockhiebe** s. Latente Spuren.

**Stocksegen** s. Segen.

**Stockspitze,** Eindruck der, kann als Spur sehr wichtig sein, da ihre Identität unter Umständen ebensoviel beweisen kann, als die einer Fussspur; ausserdem beweist sie mühsames Gehen (etwa Verwunduug), Belastung, schnelleres oder langsameres Gehen (bei langsamem, bummeligen Gang ist der Abdruck neben jeder zweiten Fussspur, bei raschem Gang in der Höhe jeder linken Fussspur (wenn der Stock rechts getragen wird)). Letztere Spur machen auch alte, müde, gebrechliche Leute. Abzuformen sind solche Spuren wie Fussspuren.

**Stoffe** s. Faden.

**Stöpsel** s. Pfropfen.

**Storchschnabel** s. Netzzeichnen.

**Stoss** s. Physiker.

**Stossen** — Stehlen, Gestohlenes kaufen.

**Stotterer** stottern häufig auch in der Schrift, indem sie sehr charakteristisch ansetzen und nicht sofort weiterschreiben können, oder indem sie sonderbare, schlingenartige Striche zwischen oder in die Worte einfügen; sie sind daran in der Schrift fast unfehlbar zu erkennen.

**Strabel** — Von Gaunern gemachte Zeichen.

**Strabismus:** Schielen.

**Strade** — Landstrasse.

**Strangulationsmarke,** die um den Hals Erhängter oder Erdrosselter gefundene Furche, lässt für sich allein keinen Schluss zu, ob sie im lebenden oder todten Zustande zugefügt wurde; Arbeiten von Hofmann, Casper, Liman, Maschka u. s. w. Vergl. die Diss. v. Kapesser, Berlin 1895.

**Streichhölzer,** Spielen mit, s. Brandursachen.

**Streukegel** heisst jene Pyramide, deren Spitze die Mündung eines abgefeuerten Schrotgewehres bildet, während ihre Basis dargestellt wird, wenn

Digitized by Google

die äusserten Treffstellen die Schrote durch Linien zu einem Polygon verbunden werden. Im gegebenen Falle ist der Streukegel und seine Bestimmung von Wichtigkeit, da Qualität des Schusses, Gefahr der Verletzung, sogar die Frage, ob Absicht oder Zufall, geklärt werden, kann. Vergl. Zusammenhalten.

**Striae** s. Schwangerschaftsnarben.

**Strichnin** s. Strychnin.

**Stricke** s. Gitter.

**Strohpapier** s. Pauspapier.

**Strümpfe** s. Ausrüstung.

**Strychnin,** das Alkaloid von Brechnüssen, Krähenaugen, Kronäugeln, Früchte von Strychnos nux vomica, ist häufig in Händen von Jägern und Wilderern, da es sowohl als Strychnin, als auch als Früchte selbst (Krähenaugen – markgrosse, gelbliche, seidenglänzende, flache, harte Früchte) zum Vergiften schädlicher Thiere benutzt wird. Brechnusspulver tödtet Erwachsene in Gaben von 4—12 g (Husemann), Strychnin in Gaben von 0,04—0,08 Erwachsene und von 0,007—0,008 Kinder. Es erzeugt Erstickungstod und meistens bald eintretende, lange andauernde Todtenstarre.

**Stück Brod verdienen** — Stehleu.

**Stumpfe Werkzeuge,** Verletzungen durch; hierher gehören solche durch runde Steine, unbewehrte Faust, Stöcke, Knittel, Stuhlbeine, Hammer, verkehrte Hacken, Schlagringe, Schlüssel, nicht zerbrochene Gefässe u. s. w., dann Wurf auf den Fussboden, gegen die Wand u. s. w., Verletzungen durch Maschinen u. s. w. Selbstverständlich kann dasselbe Werkzeug stumpf und schneidend wirken (Hacke, Schaufel) oder sich während des Gebrauches ändern, z. B. ein Krug, der bei dem ersten und vor dem zweiten Striche zerbrochen ist. Weiter können stumpfe Werkzeuge später nicht wiederzufindende Spitzen gehabt haben, z. B. Zaunpfahl mit Nagel, Ast mit Aststümpfchen u. s. w. Endlich kann stumpfe Gewalt Platzen der Haut bewirken, was den Eindruck eines Schnittes bewirken kann, z. B. Schlag mit flachem Brett auf den Kopf. Sogenannte Nervenschok entsteht durch plötzliche Einwirkung gewaltiger stumpfer Kraft, oft ohne Verletzung. Darf nur angenommen werden, wenn zuverlässig keine sonstige Todesursache nachweisbar ist.

**Stupor:** Unbesinnlichkeit.

**Stuporös-ekstatische** Zustände sind jene Psychosen, bei welchen der Kranke lange Zeit unbeweglich sitzt, steht oder liegt, nicht spricht und gepflegt werden muss wie ein Kind.

**Sturm** s. Physiker.

**Sturzgeburt,** plötzliches Hervorbrechen der Geburt, während die Mutter steht, sitzt u. s. w., wird heute als möglich zugegeben, sie kommt sogar bei Erstgebärenden öfter vor als bei Mehrgebärenden; Hofmann, pag. 765.

**Styl** ist bei Handschriftenvergleichung von grösster Wichtigkeit, aber als Anhaltspunkt vorsichtig zu verwenden. Hauptsächlich muss darauf geachtet werden, ob Styl einerseits und Schrift und Orthographie andererseits zusammen passen. Dass letztere besser sind als ersterer, kann nur vorkommen, wenn Jemand den Styl eines Ungebildeten nachmachen wollte; das Umgekehrte kommt vor, wenn nach Vorlage oder Dictat geschrieben wurde. Um sich über den Styl selbst ein Urtheil bilden zu können, empfiehlt es sich, das Geschriebene oft laut zu lesen.

**Sublimat,** Abortiv, namentlich in Russland und Nachbarschaft.

**Sublimatpastillen** sind aus Quecksilberchlorid und Kochsalz geformte, kurze, dicke Cylinder, die zu Schutz- und Erkennungszwecken mit Anilinroth gefärbt werden. Man stellt sie her im Gewichte von 1,0 oder 2,0 g, enthaltend 0,5 oder 1,0 g Sublimat, so dass eine Pastille auf 1 Liter Wasser eine Lösung von 1/2 oder 1 per mille darstellt. Erstere genügt zur Händedesinfection, letztere schadet hierbei noch nicht. Sie werden von Aerzten zu diesem Zwecke mitgeführt und benutzt, können aber deshalb auch leicht in den Besitz des Publikums gelangen, wobei Gefahr vorliegt, dass sie wegen ihres bonbonartigen Aussehens von Kindern verzehrt werden; sie sind auch schon zu Vergiftungszwecken verwendet worden. Vergiftungen sind rasch zu entdecken, wenn man in den Mageninhalt eine blanke Kupfermünze legt, die sich mit feinem Quecksilber überzieht. Vergl. Desinfection.

**Suffusion,** Blutunterlaufung in den Gewebsmaschen; entsteht bei Verletzung von Adern, wenn noch Blutdruck als Herzthätigkeit vorhanden ist. Meist traumatisch, ausnamsweise durch Skorbut, Blutfleckenkrankheit. S. Excoriation. Um Verwechslungen von Suffusionen mit Leichenerscheinungen (Todtenflecken u. s. w.) vorzubeugen, ist vom Arzte vor der Section stets Einschneiden

Digitized by Google

in die betreffenden Flecken zu verlangen. Ausnahmsweise können Suffusionen auch postmortal entstehen, wenn z. B. durch besondere Lage der Leiche das Blut gegen eine Verletzung gedrängt wurde. Hofmann p. 348.

**Suggestion,** Bedeutung für Strafrecht und Literatur s. Gross Handbuch und Krim. Psychol. Vergl. Hypnotismus.

**Sugillationen** an der Innenseite der Oberschenkel können durch pigmentirte Hautstellen vorgetäuscht werden, wie sie sich bei brünetten Weibern häufig finden (Nothzuchtsattentate!). Hofmann, vergl. Suffusionen.

**Surum** — gestohlene Sachen, verdächtige Dinge.

**Susshändler** — Pferdedieb.

**Symphyse** — Verwachsung zweier Knochen (namentlich der beiden Schambeine).

**Systole** — Zusammenziehen des Herzens (vergl. Diastole).

## T.

**Tabak** mit Dextrin gemengt und in die Scheide gebracht, beliebtes Abortiv namentlich im Osten. S. noch Selbstentzündung.

**Tabel** — Diebsbeute im Ganzen.

**Tabellen** kann man in Untersuchungen nicht genug anlegen; sie erleichtern nicht bloss das Studium der Akten, sondern gewähren auch dem UR. selbst eine werthvolle Uebersicht über den jeweiligen Stand der Arbeit.

**Tafel** — Brieftasche.

**Tafnen** — Fangen.

**Tagdieb** s. Müssiggang.

**Tagscheinen** — Flüchten.

**Taljenen (Talgen)** — Umbringen.

**Tänia,** Bandwurm, stösst nach Erlangung seiner definitiven Grösse die hintersten reifen Glieder ab, die mit den Excrementen des damit Behafteten abgehen. Kann in einem z. B. am Thatorte gefundenen Excrement das Vorhandensein solcher Glieder und dasselbe aus den späteren Stühlen des Verdächtigen nachgewiesen werden, so kann dies um so eher einen Verdachtsgrund abgeben, als es zahlreiche, leicht zu unterscheidende Gattungen von Tänia giebt.

**Tante,** Bezeichnung für Päderasten, auch für die Frau, bei der falsch gespielt wird; auch der Studentenausdruck für Pfandhaus ist Gaunerwort.

**Tantel** — Nachschlüssel.

**Tapeten** mit Blutspritzern s. latente Spuren.

**Tarchenen (dörgen)** — Betteln.

**Tarkeln** s. Pferdehandel.

**Tartarenschädel** s. acrocephal.

**Tartarus stibiatus** s. Brechweinstein.

**Taschendieb** s. Schere und Ausrüstung.

**Taschenspieler** s. Scheere.

**Tätowierungen** haben zwar nicht jene abenteuerlich symptomatische Bedeutung, die ihnen Lombroso beilegen will, sind aber zur Agnoscirung und zur Charakterisirung des Menschen, der sie trägt (als Matrose, Fleischer oder aber als obscöner u. s. w. Mensch) von grosser Wichtigkeit. Nach ihnen ist stets zu suchen und die aufgefundenen Tätowierungen sind sorgfältig abzuzeichnen. Verschwundene Tätowierungen sind wenigstens auf die rückbleibenden Narben zu untersuchen (mit der Lupe). Bei Leichen findet man den Farbstoff in der nächsten Lymphdrüse (also vom Arm in der Achsel). Sind die Zeichnungen verzogen und unregelmässig, so deutet es darauf hin, dass sie zu einer Zeit entstanden sind, als der Körper des Tätowierten noch anderen Umfang hatte, also erst gewachsen ist, oder an Fülle verloren oder gewonnen hat. Dies kann für Zeitbestimmung der Entstehung wichtig sein. Literatur s. Gross Handb. pag. 145. Beseitigung von Tätowierungen s. Gross, Archiv Bd. 1 p. 256 und 320.

**Taubheit** simulirte, lässt sich als solche durch das höchst Charakteristische des „Gemachten" erkennen; schwierig ist es aber, wenn man keinen Arzt zur Hand hat, den Nachweis der Simulation zu erbringen; selbst wenn man eines der oft ganz guten Mittel hierzu anwendet, so lässt sich der Simulant einfach nicht als überwiesen gelten. Ist man von der Simulation überzeugt, so ist es am besten sie zu ignoriren und so zu verfahren, als ob sie nicht vorläge; man protocollirt dann auch alles vom Simulanten falsch Beantwortete, dies wird ihm ängstlich und er giebt häufig sein Spiel auf. Simulirt einer Taubstummheit, kann aber schreiben, so ist die Simulation aus der Schrift sofort zu erweisen, da der Taubstumme, der in einer Anstalt schreiben lernte, zumeist sehr mangelhaft, aber nie unorthographisch schreibt, der Simulant schreibt aber nach dem Gehör, also unorthographisch; Gebildete werden aber wohl kaum Taubstummheit simuliren. — Hat man es mit der



Digitized by Google

Entlarvung eines angeblich Tauben sehr eilig, so merke man: der wirklich Taube lauscht mit lauerndem Blick, vorgebeugt und mit offenem Munde, was der Simulant nicht leicht thut. Weiter kann man dem Prüfling durch zwei Leute durch Papierrollen verschiedene Dinge in die Ohren (zugleich) vorflüstern lassen; ist er auf einem Ohre taub (was meistens behauptet wird), so hört er dann eine Erzählung mit dem gesunden Ohr und kann sie nachsagen; ist er Simulant, so vermischen sich beide Erzählungen und er kann gar nichts verstehen.

**Taubstummenalphabet** s. Jadzinken.

**Taufnamen** werden oft richtig beibehalten, wenn im Uebrigen ein falscher Namen gewählt wird, denn irgend etwas vom Richtigen wird meistens weiter geführt (wenn nicht gefundene, gekaufte, gestohlene Papiere eines Anderen verwendet werden, wo man sich also keinen Namen wählt, sondern von den Verhältnissen aufdrängen lässt).

**Taumelkäfer** s. Aphrodisiaca.

**Täuschungen,** geometrisch-optische, s. Gross, Archiv Bd. I pag. 347.

**Taxus baccata,** Eibe, Abortiv als Ersatz für Sabina.

**Techille** — Anfang; Abend.

**Techniken** der Diebe s. Praktiken.

**Teibe** — Leicht zu erbrechen.

**Teichmann'sche Häminkrystalle** s. Hämoglobin.

**Teig** s. Lehm.

**Teissen** — brechen, erbrechen.

**Tellereisen,** auch Schlag-, Fang- oder Tritteisen heissen Fallen, bei welchen zwei, mitunter mit Zähnen versehene eiserne Bügel durch eine Feder, sogen. Schlagfeder, fest aneinander gehalten werden. Tellereisen sind von verschiedenster Grösse, je nachdem sie zum Fangen von Ratten oder aber von Wölfen dienen sollen. Richtigerweise verwendet man solche Fallen nur für schädliche Thiere, der Wilddieb stellt sie aber auch auf Hasen, Rehe, selbst Hirsche. Ausserdem kann das Legen von solchen Fallen auch als Fahrlässigkeit strafbar werden, da wiederholt (z. B. Beeren oder Pilze suchende) Kinder in grössere Tritteisen (z. B. Fuchs- oder Dachseisen) gerathen und elend zu Grunde gegangen sind. Nur constructiv verschieden ist das sog. „Berliner Eisen" auch Schwanenhals genannt.

**Temperatur des Menschen,** normale (in der Achselhöhle gemessen) 36,2—37,5° Celsius.

**Temperatursinn** ist bei manchen Krankheiten „pervers", sie empfinden kalt für heiss und umgekehrt; kann bei gewissen Zeugenaussagen wichtig sein.

**Templinöl,** Volksmittel aus Krummholzöl.

**Terpentinöl** im Alterthum und in Amerika als Abortiv bekannt, wird auch bei uns oft zu diesem Zwecke verwendet. S. auch Phosphor.

**Terraindarstellung** s. Modelliren.

**Terzerol** unterscheidet sich von der Pistole dadurch, dass bei Ersterem die Schiftung beim Schloss aufhört, während sie sich bei letzterer mindestens bis über das erste Drittel des Laufes erstreckt; beim Terzerol ist der Lauf aufgeschraubt, bei der Pistole mit Kralle und Durchsteckstift befestigt.

**Tetanus traumaticus,** Wundstarrkrampf tritt auf, wenn in Wunden Tetanusbacillen (aus Gartenerde, Kehrichtstaub u. s. w.) gerathen.

**Teufelsdreck** wird von den Zigeunern zum Geflügelstehlen verwendet; sein Besitz weist also darauf hin, Vergl. Fischdieberei.

**Tena (Tiefe)** — Schrank.

**Thalus** — Sprungbein knapp über der Ferse.

**Theaterfriseure** können als Sachverständige häufig recht gute Aufklärungen darüber geben, wie weit die „Maske", die Veränderung der Physiognomie gehen kann, welche Mittel angewendet wurden und woran man die Verstellung erkennen kann.

**Thee.** Abgesehen von den betrügerischen Beimengungen aller erdenklichen Substanzen, sind die Färbungen mit Blei, Eisenvitriol, Grünspan u. s. w. oft sehr gesundheitsschädlich. — Beier.

**Theekanne** s. Complicen.

**Theriak** — altes, noch immer gebrauchtet Volksmittel (jetzt aus allerlei Gewürzen und Opium bereitet).

**Thierarzt** als Sachverständiger, kann über Fehler und Krankheiten, deren Auftreten, Erkennbarkeit und Wirkungen sprechen; für die Practiken des Pferdehandels und die Betrügereien dabei ist er selten zu brauchen; Dickerhoff, Gerichtl. Thierarzneilehre, Berlin 1900.

**Thiere** an Leichen zur Altersbestimmung der letzteren. Gross Archiv Bd. III p. 264.

Digitized by Google

**Thierhaare,** mikroskopische Beschreibung der, s. Gross Archiv Band II p. 177 (Möller).

**Thomasuhren** s. Zeitzünder.

**Thonwaaren,** gefälschte. Da Thon zu allen Zeiten gleich war, und alle Farben untersucht und nachgemacht werden können, da man auch weiss, dass man die berühmte Leichtigkeit antiker Thonwaaren durch Beimengung von Mehl zur Thonmasse erreichen kann, ist es unmöglich, gut gefälschte Thonsachen als solche zu erkennen, selbst mit allen wissenschaftlichen Mitteln nicht; die sog. „Provenienz" ist aber meistens werthlos, da man solche Dinge nicht beim Händler verkauft, sondern sie den Käufer irgendwo bei einer „harmlosen" Persönlichkeit „entdecken" lässt, die freilich alles mögliche beschwört.

**Thuja,** Abortivmittel, als Ersatz für Sabina.

**Thür;** ihre Angeln s. Thürangeln. Am wenigsten Sicherheit bieten die sogenannten eingeschobenen oder Rahmenthüren, weil deren Füllung (Schild) dort, wo sie in den Rahmen eingefügt ist, so dünn ausgehobelt sein muss, dass sie häufig mit einem Federmesser durchgestossen werden kann. Ein weiteres Mittel des Oeffnens der Thüren ist auch hier die „Lewone", nämlich ein durchgebohrtes Loch, gross genug um mit der Hand oder einem Draht einzugehen, den Schlüssel umzudrehen oder einen Riegel, selbst einen Querbalken (Vorleger) wegzuschieben. In derselben Weise werden auch die grossen Drehriegel oder sonstige Verschlüsse bei Fensterläden geöffnet. Bei Doppelthüren sind die Stemmriegel des fixen Flügels dann leicht zu öffnen, wenn sie in der Dicke des Holzes angebracht sind; hierzu genügt oft ein starker krummer Draht, worauf dann die versperrte Thüre aufgeht. Viel sicherer sind die altmodischen innen angebrachten Stemmriegel, namentlich wenn sie Sperrfedern haben. Das Thürschloss wird entweder mit einem Schlüssel oder mittels Lewone geöffnet oder rundherum ganz ausgebohrt. Angebrachte Vorhängschlösser werden selten mit Nachlüsseln geöffnet, sondern mit einem durch die Arbe oder den Schlossbügel gesteckten Eisenstab abgedreht („gewürgt"). Zu erwähnen sind noch die modernen, wenn richtig angebracht, guten „Sicherheitsketten", welche die Oeffnung der Thüre nur auf einen schmalen Spalt gestatten; werthlos sind sie, wenn das schlitzförmige Führungseisen senkrecht statt wagrecht angebracht wird, weil dann ein Durchgreifen und Oeffnen denkbar ist. Ebenso unthunlich sind derlei Sicherheitsketten an Doppelthüren. Hier ist es nämlich möglich, den Stemmriegel zu erreichen und zu öffnen, worauf dann die Kette leicht abgehoben werden kann. Auch hier könnte ein Dieb nach der That die Kette wieder in den status quo ante bringen, worauf dann auf einen Hausdieb geschlossen werden muss. Geldschrank s. diesen.

**Thüren** verbinden beziehungsweise verspreizen ist Zigeunerart; geht die Thüre nach aussen auf, so wird eine Querstange vorgelegt und die Klinke mit derselben durch einen Strick, lieber noch durch starken Draht verbunden. Oeffnet sich die Thüre nach innen, so wird eine Stange unter dem Schloss oder unter der Klinke gegen den Boden gestemmt und hier durch einen Bohrer, ein Messer u. s. w. vor dem Gleiten gesichert. Erst dann stiehlt der Zigeuner, vor Ueberraschung gesichert. Ist die Vorrichtung sehr geschickt und einfach angebracht, so ist sie Zigeunerwerk.

**Thürangeln** sind dann werthlos, wenn sie aussen angebracht und nicht nach innen verniethet oder verschraubt sind, weil sie mit jeder Hacke beseitigt werden können.

**Thurmschädel** — besonders hohe Schädel (Mass von 80—82,2 cm).

**Thurnen** — rauben, stehlen.

**Thymusdrüse** (beim Kinde) zwischen dem oberen Theil der Lunge (schrumpft vom zweiten Lebensjahr zusammen).

**Thyreoidea** = Schilddrüse.

**Tibia** s. Schienbein.

**Tiefe** = Keller.

**Tilldalf** — Nachschlüssel.

**Tinte,** Untersuchung der, siehe die Angabe der Literatur bei Weingart in Gross Archiv Bd. I pag. 61.

**Tippeach** — Nichtgauner.

**Tippel** — (falsche) Epilepsie.

**Titelblätter,** gefälschte s. Bücherfälschung.

**Tischlerleim** s. Leim.

**Todesfälle,** verdächtige, sind in mehrfacher Beziehung in Betracht zu ziehen. Vor allem wird ihre Zahl dadurch zu gross, dass die Zahl der gerichtlichen Obductionen aus Scheu vor Mühe und hauptsächlich Kosten zu sehr eingeschränkt wird; es darf nicht vergessen werden, dass fast alle Gifte leicht unter



Digitized by Google

irgend einem Titel zu kaufen oder (Giftpflanzen) zu finden sind, dass Vergiftungserscheinungen nicht immer lediglich als solche auftreten, und dass dabei viele Todesfälle als „Erkrankungen" bezeichnet werden, ohne dass Vergiftung ausgeschlossen werden kann. Eine weitere Gruppe sind die „mysteriösen Selbstmorde" (s. Selbstmord). Endlich darf auch nicht übersehen werden, dass zahlreiche Todesfälle als „verdächtige" erscheinen und mit allerlei Beschuldigungen lange fortgeführt werden, die auf zufälligen Vergiftungen beruhen z. B. Vergiftung durch Leuchtgas, trichinöses oder verdorbenes Fleisch, Wurstgift, giftige Muscheln, Hummern, verdorbene Fische, Käsegift, gefälschte Nahrungsmittel, endlich schlecht glasirtes Kochgeschirr, gifthaltige Tapeten u. s. w. Auch solche Fälle müssen klargestellt werden, um nicht jahrelange Verdächtigungen fortzuführen. Eine Anzahl hierher gehöriger Fälle s. Emmert, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, Leipzig, Thieme 1900, p. 56.

**Todtenflecke** erscheinen an tiefstgelegenen Theilen des toten Körpers in Folge von Blutsenkungen und müssen vom Arzte durch Einschnitte von Suffusionen unterschieden werden. Meistens erscheinen sie 8—12 Stunden nach dem Tode, bei Erstickten häufig wesentlich früher. Bei Kohlenoxyd- und Schwefelsäurevergiftung sind sie hellroth; auch durch Kälte und Nässe werden sie heller roth.

**Todtenknochen** s. schwören.

**Todtenstarre** tritt meistens 6—12 Stunden, selten nach 24 Stunden, noch seltener vor 6 Stunden ein. Früh sieht man sie oft bei gewaltsamen Todesfällen (häufig auf Schlachtfeldern sehr rasch wahrnehmbar), dann bei erschöpfenden Krankheiten (Typhus, Cholera); 24—48 Stunden, selten früher, manchmal 5—6 Tage nach ihrem Beginne schwindet sie wieder. Ganz fehlen kann sie bei Phosphorvergiftung, septischen und infectiösen Processen u. s. w.

**Tollkirsche** s. Atropa.

**Tollkühnheit** kommt nicht selten bei Kindern und Schwachsinnigen aus Unkenntniss der Gefahr in einer Weise vor, welche von Erwachsenen und Vollsinnigen leicht als unwahrscheinlich oder unmöglich bezeichnet wird.

**Tolpel** — Warnung.

**Töne** veranlassen nach Professor Urbantschisch Veränderungen in der Schrift: hört man tiefe Töne, so schreibt man grösser, hört man hohe Töne, so schreibt man kleiner. Vergl. Gross. Archiv Bd. I p. 118.

**Tonische Krämpfe** s. Motilitätsstörungen.

**Topfsetzen,** sogenanntes, hauptsächlich in Sibirien, aber auch in ganz Europa verwendetes Mittel zur Abtreibung. Auf dem Bauche der Schwangeren wird auf einem kleinen Teller Werg verbrannt und ein warmer Topf darübergestülpt, so dass die Wirkung eines riesigen Schröpfkopfes erzeugt wird.

**Torf** — Tasche, Brieftasche.

**Torsion,** der Sohle, s. Fussspur.

**Trachea** — die Luftröhre.

**Tragus,** bei der Bertillonage häufig genannt und wichtig, ist die vordere Ohrecke, welche mit der gegenüberliegenden hinteren Ecke (Antitragus) vor dem Eingange des Gehörganges steht (den Tragus findet man als eine Knorpelecke, wenn man vom äusseren Augenwinkel horizontal gegen das Ohr fährt; gegenüber jenseits des Gehörganges liegt der Antitragus).

**Transportiren** heisst beim Falschspieler Karten beseitigen oder Karten einschmuggeln, was entweder mit einzelnen Karten oder mit ganzen Spielen geschieht.

**Trapez** nennt Bertillon den von Falten umschlossenen ziemlich ebenen Theil über der Nase zwischen den Augenbrauen.

**Trarumglinger** — Postdieb.

**Trauma** jede grössere oder kleinere äussere Gewalteinwirkung; also in unserem Sinne: Stoss, Schlag, Riss, Druck, Reibung, Fall, Hitze, Aetzung, Frost etc., die auf einen menschlichen Körper in Folge von dolus oder culpa eingewirkt haben.

**Traumatisches Irresein** entsteht bald oder erst mehrere Jahre nach einer Schädelverletzung: Charakterveränderung, Intelligenzdefecte, ethische Mängel, Intoleranz gegen Alkohol sind die Kennzeichen dieser am häufigsten nicht berücksichtigten Psychose.

**Traumdeuterei und Chiromantie** (Handwahrsagekunst) geht natürlich auf dasselbe hinaus, wie andere Wahrsagereien, Schatzgraben etc. (s. diese.)

**Träume,** sog. nicht corrigirte, können bei manchen Menschen so kräftig nachwirken, dass sie Erlebtes und Geträumtes nicht unterscheiden und letzteres für ersteres angeben. Besonders häufig kommen derlei Dinge vor bei Mädchen

Digitized by Google

in der Entwicklungszeit, bei ganz alten Leuten, bei Kindern und bei Nachkommen von Epileptikern. Auch Paramnesie (s. diese) wird vielleicht durch Nachwirkung von Träumen erklärt. Zweifellos ist es, dass lebhafte Träume jeden Menschen beeinflussen und für den kommenden Tag eine gewisse Stimmung erzeugen können; Stimmung beeinflusst aber wieder Auffassung von Ereignissen und so kann ein vorausgegangener Traum sehr lebhaft auf die Darstellung eines Sachverhaltes durch einen Zeugen einwirken. – Vergl. Schlaf.

**Trefe** — verdächtig.

**Treibspiegel** s. Expansionsgeschosse.

**Trepanation** (Herausägen kleiner Stücke der Hirnschale) dient u. A. zur Entfernung eingedrückter Theile des Schädeldaches oder eingedrungener Fremdkörper (z. B. abgebrochener Messerklingen, Degenspitzen etc.) und kann so zur lebenerhaltenden Operation nach Raufereien, Raubmordanfällen etc. werden.

**Tribaden** heissen homosexuelle Weiber (meist solche, quae immittent clitoridem in vaginam alterius). Vergl. Saphismus.

**Trichomonas vaginalis** eine 0,01 mm lange Infusorie, die im Vaginalschleim von 50% Frauen vorkommt; kann beim Beischlaf auf die Glans des Mannes übertragen werden und dann bei beiderseits nachgewiesenem Vorkommen einen Anhaltspunkt für den Beweis bei Nothzuchtsfällen bilden.

**Tripoteur** — Bauernfänger.

**Tripper** s. Gonokokkenuntersuchung.

**Tritheim-chiffre** ist eine Combination einer grösseren Anzahl von Julius Cäsar-chiffren (also etwa 20–30 Alphabeten, die nach jedem Worte gewechselt werden); vergl. Julius Cäsar-chiffre und Krohn-chiffre.

**Trochanter:** Rollhügel am Oberschenkelknochen nächst dessem Kopf, nahe der Hüfte.

**Trochlea:** Rolle des Ellbogengelenkes.

**Trochuchiffre** s. Gronfeldchiffre.

**Trocknen** von Spuren, namentlich in lehmiger Erde kann ihr Aussehen wesentlich ändern: sie krümmen und verziehen sich, werden kleiner oder durch Sprünge entstellt; es kann z. B. die Entfernung zwischen zwei Nägeln ganz anders werden, wenn an manchen Stellen Sand und Steine, die sich nicht zusammenziehen, vorkommen, während an anderen Stellen der pure Lehm stark schrumpft; ein gleichmässiges Zusammenziehen kommt selten vor.

**Trommel** oder Drehlade heisst der mehrfach axillar gebohrte Cylinder, der sich beim Revolver zwischen Hammer und eigentlichem Lauf befindet und zur vorläufigen Aufnahme der Patronen dient.

**Trommelfellrupturen** gehören zu den am häufigsten postdatirten Leiden, da schon bestehende Leiden auf eine spätere Misshandlung geschoben werden. Aehnlich: Bruchschäden.

**Tropfspur** s. Blutstropfen.

**Trunkese** s. Schrittweite.

**Tschai** — weiblicher Kundschafter.

**Tschorr** — Dieb, Räuber.

**Tubenkatarrh** s. Salpingitis.

**Tuch** s. Fäden.

**Tuchmacher** — guter Kenner der Jennischen.

**„Tücke des Objectes"** veranlasst so häufig strafbare Handlungen ohne besondere Bosheit des Thäters – z. B. wenn der Handwerksbursche einen Zaun umreisst, an dessen Nagel er sich seinen einzigen Rock zerriss. (Vischer: „Auch Einer".)

**Tunken** — würgen.

**Türkensattel:** Knochen über dem Keilbein.

**Typenphotographien** s. Kombinationsphotographie.

## U.

**Ueberbauen** — bestraft werden.

**Ueberschlagende Gangart** s. Ganglinie.

**Uebertreibungen** liegen tief im Wesen des Menschen, weshalb sich der UR fast vor nichts so zu hüten hat, als vor der grossen Gefahr, in solche zu verfallen. (Uebertreibungen der Zeugen und auch eigene!)

**Uebung** s. Geschicklichkeit des Diebes.

**Uhrkette** s. Complicen.

**Uhrfedern** s. Gitter.

**Ulna:** Ellbogenröhre, der stärkere Knochen des Unterarmes.

**Unbewusstes Handeln** s. die Bedeutung und die Litteratur. s. Gross, Krim. Psychol. – Vergl. noch Reflexbewegungen und Berze in Gross, Archiv Bd. I p. 93.

**Unechte.** Es kann nicht näher beschrieben werden, ist aber zum Erkennen des Schwindlers, Hochstaplers, Betrügers, Falschspielers etc. das allerbeste Mittel. Irgendwo tritt es sicher hervor, wenn man nur aufpasst: im Reden, sich Benehmen, in Kleidung, in der Bildung: irgendwo tritt das „Unechte" auf, und dann weiss man ab-

Digitized by Google

solut sicher, mit wem man es zu thun hat.

**Unfälle** s. Physiker.

**Unfallserhebungen.** Bei solchen, namentlich wenn Menschenleben zu Grunde gegangen sind, so dass grosse Genauigkeit gefordert wird, merke: 1. Fast nirgends ist Raschheit des Erhebungsbeginnes wichtiger als hier, da sich die Sachlage überhaupt leicht ändert und vom Schuldtragenden gerne geändert wird. 2. Man lasse sich durch die sog. Sicherungsarbeiten zur Rettung Vergrabener oder zum Schutze gegen Einstürzen etc. nicht irreführen, da solche Arbeiten oft den Zweck haben, corpora delicti zu beseitigen und die Situation zu verwirren. Giebt man diesem Verdachte Ausdruck, so sind häufig die Sicherungsarbeiten nicht mehr dringend. Werden sie doch vorgenommen, so sorge man für genaue Protocollirung des Vorganges, hindere Verschleppungen und sichtlich unnothwendige Arbeiten. Ebenso widersetze man sich gegen Vorgänge, wodurch wichtige Zugänge zu massgebenden Stellen absichtlich verräumt oder erschwert werden. 3. Da einfache Arbeiter später leicht über den Vorgang suggerirt werden, trachte man solche, die etwas wissen können, möglichst rasch zu vernehmen, bevor noch Einflüsse geltend gemacht wurden. 4. Den richtigen Schuldigen hat man noch nicht, wenn man einen armen Teufel von Arbeiter als solchen bezeichnet bekam. Man hat ihn erst, wenn man weiss, wer den Arbeiter an eine für ihn zu schwere Stelle gestellt hat, wer ihn überanstrengte und wer überhaupt bei seiner Verwendung Geld sparen wollte.

**Ungewohnheit** lässt sich ziemlich leicht aus Fälschungen herausfinden, sie kann aber auch vorkommen, wenn man an fremden Ort, mit fremder Feder, auf fremdem Papier etc. schreibt. Solche Unterschriften sind schon öfter für Falsifikate gehalten worden.

**Unleserliche Schriften** s. Gelatinphotographien.

**Unrichtiger Eindruck** von Phot. s. Eindruck.

**Unruhe** auffallende, bei Vernehmungen, sollte eigentlich stets zum Befragen des Arztes führen, da es das einzige wahrnehmbare Zeichen einer Psychose sein kann. Bei Kindern: Arno Fuchs bei Bertelsmann in Gütersloh.

**Unschlitt** kann in Ermangelung von Gips, Cement, Wachs, Schwefel zum Ausgiessen von Fussspuren benützt werden. Es ist in möglichst stark abgekühltem Zustande zu verwenden, schliesslich sehr vorsichtig zu behandeln und zu Hause in Gips abzugiessen.

**Unsichtbar machen** s. Herzfressen.

**Unterblenden** — Gestohlenes unterschlagen.

**Unterkappen** — von der Diebesbeute unterschlagen.

**Unterrichten** der Zeugen liegt darin, dass sie beim Verhöre apperceptionsfähig und selbstständig denkend gemacht werden sollen.

**Unterschoder** — Gefängnissaufseher.

**Unwürdigkeitsgefühl** bei gewissen Psychosen: der Kranke sagt, Niemand solle mit ihm umgehen, er sei so schlecht, er sei nicht werth, dass ihn die Sonne bescheine, dass er esse und trinke etc. Die ersten Grade sind schwer wahrnehmbar, wenn entdeckt, aber sehr bezeichnend.

**Urämia:** Vergiftung des Blutes durch den Harn.

**Uranismus,** Eigenschaft des Urning, s. diesen.

**Urether:** Harnröhre.

**Urinblase,** Fremdkörper in der, bei Weibern, kommen, abgesehen von Onanirungsversuchen, am häufigsten vor, wenn durch Leibesfruchtabtreibung, Nadeln, Sonden etc. dahin gelangen. Der Schluss auf Mitwirkung einer zweiten Person bei solchen Manipulationen ist gerechtfertigt. Ausrede lautet gewöhnlich auf Onanie, wenn abortive Absichten vorlagen.

**Urkundenfälschung.** Es ist unrichtig, dass hiebei nur die verschiedenen Sachverständigen zu thun haben. Richtig ist, dass bei solchen Fragen noch mehr Sachverständige in Verwendung kommen können als in der Regel herangezogen werden; es sind dies Chemiker, Physiker, Mikroskopiker, Botaniker (Pflanzenfaser), Zoologen (Pergament), Mineralogen (Mineralische Beimengungen des Papiers), Photographen, Papierfabrikanten, Historiker und Archaeologen (bei besonders alten Urkunden) etc. Wer heranzuziehen ist, das muss der einzelne Fall lehren und was der besondere Sachverständige zu sagen hat und sagen kann, wird sich bei einer eingehenden Besprechung des Falles mit dem Sachverständigen von selbst ergeben. In den meisten Fällen wichtiger als alle diese Experten wird der logische Scharfblick des U.R. sein,

Digitized by Google

wenn er bei oftmaligem Durchsehen der Urkunde sich ihren Zweck, ihre Entstehung, wenn sie echt und wenn sie falsch ist, und den ganzen Hergang bei ihrer Schaffung möglichst lebhaftig vor Augen hält; hiebei werden logische Fehler, Anachronismen, verschiedene Unmöglichkeiten, Widersprüche und Irrthümer fast in jedem Falle bei gefälschten Urkunden zu Tage treten, so dass die Fälschung an sich schon erwiesen ist, bevor ein Sachverständiger gebraucht wurde; dass diese dann überflüssig sind, wird nicht behauptet; die erste Arbeit muss aber die innere Kritik des U.Rs sein, deren Ergebnisse durch die Sachverständigen bestätigt und weiter fundirt werden sollen. Jedenfalls ist deren Arbeit leichter und sicherer, wenn durch die logische Thätigkeit des U.Rs. bereits der Weg gewiesen wurde. Was der U.R. ausser der inneren Kritik thun darf, beschränkt sich darauf, dass er ohne Sachverständigen nicht das Mindeste unternehme, was die geringste Veränderung am Object bewirkt; schon ein Betupfen mit feuchtem Finger wäre unbedingt unzulässig. Wohl aber darf er die Urkunde namentlich wenn an Radierung gedacht wird mit der Lupe durchmustern, die Urkunde bei allen möglichen Beleuchtungen prüfen (namentlich bei künstlichem oder an der Fensterscheibe bei durchfallendem Licht), er kann sie auch photographiren oder im Copirrahmen copiren, jede andere Manipulation ist aber ausgeschlossen. Ueber sonstige Untersuchungen namentlich das Manipuliren mit Reagentien, das Leserlichmachen von fast vollständig verschwundenen Schriften, die Untersuchungen von früher oder später, älter oder jünger bei verschiedenen Schriften, die Wirkung von Chemicalien auf verschiedene Tinten, s. Gross, Hdb. p. 684 und Gross, Archiv Bd. I p. 61 (Weingart). Siegelfälschungen s. Siegel.

**Urning,** ein Mann mit unnatürlicher Neigung wieder zu Männern; diese Bezeichnung wurde eingeführt durch den schriftstellernden Homosexuellen Ulrichs in: Numa Numantius: „Vindex" Leipzig 1864, nach einer Stelle in Platos Gastmahl Cap. 8, 9 (Eros-Uranos).

**Ursache und Wirkung** s. Causalität.

**Uvula:** Gaumenzäpfchen.

**Uzlo** — schuldig.

## V.

**Vagabund** s. Landstreicher.

**Vagina,** Fremdkörper in der, können krim. Interesse haben, wenn sie zum Zwecke der Fruchtabtreibung verwendet wurden, den Händen entglitten, oder abgebrochen sind (Draht, Haarnadeln, Sonden, Holzsplitter, Häckelnadeln). Spitzen von solchen Gegenständen können bis in die Tuben gelangen. — Ausserdem dient die V. oft zum Aufbewahren von gestohlenen Gegenständen (Edelsteine, Ringe, Goldstücke etc.), von geheimen Correspondenzen, ja sogar von Werkzeugen zum Ausbrechen aus dem Gefängniss (kleine, sog. Zahnfeilen, zusammengerollte Metallsägen etc. wurden dort wiederholt gefunden).

**Valsalva'scher Versuch** s. Farbenwechseln.

**Vampyrglauben** existirt auch bei uns, und ist oft der Anlass zu verschiedenen Verbrechen. Vergl. Herzfressen.

**Vanille,** abortiv, besonders am Rhein angewendet.

**Varolsbrücke:** an der Gehirnbasis, bei Beginn des verlängerten Marks (ziemlich in der Mitte der Schädelbasis.)

**Vater,** Bezeichnung für den activen Theil bei Tribaden.

**Veränderung** s. Aenderung.

**Verbalheien** — Jemanden so behandeln, dass er leicht zu bestehlen ist.

**Verbigeration:** die Neigung zum fortwährenden Reime machen (bei gewissen Geisteskranken).

**Verbinden** s. Thüren.

**Verblasste Schriften** s. Gelatinphotographien.

**Verbleien** s. Frischen.

**Verblutung** tritt ein, wenn die Hälfte des Blutes oder mehr verloren wurde (bei Erwachsenen fand man 7,7%, bei Kindern 5,2% Blut vom ganzen Körpergewicht); es kann also einem Erwachsenen von etwa 70 kg Körpergewicht der Verlust von gut 2½ kg Blut tödtlich werden. Landois, Lehrb. der Physiologie. Brücke, Vorlesungen 1874, L. Maydl, Anz. d. Wr. Ges. d. Aerzte. 1884 Hdb. 22. Oesterlen in Maschka. Hdb. d. ger. Med. I 699

**Verbrechergebiss** s. Zähne.

**Verbrennen sich** — syphilitisch werden.

**Verbrennen von Leichen.** Die Versuche von Hofmann, Brouardel und l'Hote haben ergeben, dass man in einem gutziehenden Zimmerofen die

Digitized by Google

Leiche eines neugeborenen Kindes in einer Stunde, den zerstückten Leichnam eines Erwachsenen in einem eisernen Kochherde in 40 Stunden bis auf kalzinirte Knochenstücke und ohne Entwickelung auffallenden Geruches verbrennen kann.

**Verbrennungen** an menschlichen Körpern: Erster Grad: Entzündliches Erythem (Röthung). Zweiter Grad: Blasenbildung. Dritter Grad: Schorfbildung mit Zerstörung bis in die Cutis. Vierter Grad: Verkohlung.

**Verdächtige** Todesfälle s. Todesfälle.

**Verdienen** — stehlen, betrügen etc.

**Vererbung** s. Gross, Archiv Bd. III p. 127.

**Vergennes' Polizeischrift.** Sie soll Ende vor. Jahrhunderts in der französischen Diplomatie benützt worden sein, wobei die Form, Verzierungen, Art der Ausfüllung etc. der vorgestochenen Empfehlungskarten alles Mögliche über den Empfohlenen (beim Vorweisen der Karte) mittheilten.

**Vergessen** s. Amnésie rétrograde.

**Vergiftungen.** Hofmann verlangt, dass (mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen und Regulative) bei Obductionen Vergifteter mitgenommen und verwahrt werden: Magen- und Darminhalt, Speiseröhre, Stücke des Darmes, eine ganze Niere, ein Drittel der Leber, abgesondert Blut und Harn. Ist wegen der Fäulniss Zusatz von Alkohol nöthig, so soll eine Probe des Alkohols auch abgesondert mitgegeben werden. Bei Verdacht auf Arsenvergiftung giebt man Plattenknochen (vom Becken und Schädel), bei flüchtigen Giften (Chloroform, Blausäure etc.) auch das Gehirn und Rückenmark mit. Jedenfalls ist möglichst vorsichtig bei der Verpackung vorzugehen (kein Siegellack, weil dieses mit quecksilberhaltigem Zinnober etc. gefärbt sein kann!), und die Versendung besonders dann rasch zu bewerkstelligen, wenn Verdacht auf organische (also leicht zersetzliche) Gifte fällt. Bei Exhumirungen ist auch stets eine wohlverwahrte Probe von Friedhofserde (und zwar unmittelbar neben der Leiche und von einem entfernteren Theile des Friedhofes etc. entnommene), und wenn der Sarg schon zerfallen ist, ein Stück von diesem, dann Verzierungen, künstliche Blumen etc., welche gifthaltig sein könnten, mitzunehmen (Alles abgesondert zu verwahren). Vergl. Arsen, Selbstmord, Hund.

**Vergimpeln** — vergiften.

**Verglaste Steine** auf Brandstätten sollen auf Blitzschlag deuten.

**Vergleichungsurtheile,** z. B. welche Strecke war länger, welcher Gegenstand war grösser, höher, dunkler gefärbt, näher etc. sind stets mit grösster Vorsicht aufzunehmen; nirgends giebt es mehr Irrungen.

**Vergrabenes** oder unter Ziegelfliessboden Verstecktes findet man am leichtesten, wenn man im verdächtigen Raume Wasser ausgiessen lässt; wo frisch gegraben, oder die Fugen zwischen Ziegel etc. frisch gefüllt wurden, dort steigen Luftblasen auf. Vergl. Physiker.

**Vergrössern** s. Netzzeichnen.

**Verkappen** — verrathen.

**Verkleinern** s. Netzzeichnen.

**Verknüpfung von Thatsachen** zur chronologischen Feststellung eines Ereignisses ist wichtig und kann, wenn geschickt gemacht, viel helfen. Man fragt den Zeugen um Ereignisse seines Fassungshorizontes, die damals geschahen und kommt so der Sache näher. Der Vorgang muss aber genau protocollirt werden, um eine Nachprüfung zu ermöglichen.

**Verkohltes Papier** leserlich zu machen, ist immer schwierig, aber oft wichtig; wie vorzugehen s. Gross, Hdb. p. 443. Nicht zu übersehen, dass verkohltes Papier wieder Feuer fangen kann, wenn es plötzlich, noch warm, an die Luft kommt. Darauf ist zu achten, wenn man eiserne Cassen, die im Feuer waren, plötzlich öffnen wollte: sie müssen eher ganz erkaltet sein.

**Verlängen** — vergiften.

**Verlängertes Mark:** Uebergang des Gehirnes in das Rückenmark.

**Verletzungen** s. Spaltbarkeit; Wahrnehmung von s. Gross, Archiv Bd. III s. 117.

**Vermasseln** — verrathen.

**Vernünftig sein:** Päderastie treiben.

**Vernussschalen sich** — sich gut ausreden.

**Verpacken** von Blutspuren s. Sicherung.

**Versarkenen** — heimlich wegwerfen, verstecken.

**Verscharrte Leichen** s. Füchse.

**Verschiebbare Zahlenchiffre** eine Art Gruppenschrift mit abwechselnd geraden und ungeraden Zahlen, zu deren Stellung ein Wahlbuchstabe nöthig ist.

**Verschreiben,** kann, wenn es wiederholt und auffallend vorkommt, auf irgend eine Psychose deuten; es ist also vorkommenden Falles (bei Beschuldigten

Digitized by Google

und wichtigen Zeugen) stets der Arzt zu befragen.

**Verschütten** — verhaften.

**Versefeln** — verrathen.

**Verspreitzen** s. Thüren.

**Versteckte**s s. Vergrabenes.

**Verstellte,** dissimulirte (grössere oder kleinere) Spuren sind nicht leicht als solche zu erweisen. Hat der Thäter zu grosse Schuhe angezogen, z. B. eine Frau grosse Männerstiefel, so stimmt die Schrittweite nicht, es geht mit der Vertheilung der Körpergewichtes nicht aus, die Spuren sind schwerfällig und aufdringlich gemacht: man wollte ja auf sie die Aufmerksamkeit hinlenken. Wesentlich kleinere Schuhe kann man natürlich nicht anziehen, sondern bindet sie unterdie eigene Sohle. Auch hier stimmt es nicht mit der Schrittweite, ausserdem drückt sich oft der überstehende Sohlenrand oder das Befestigungsmittel mit ab. Hat Einer aber fremde Schuhe angezogen, die ihm beiläufig passen, dann kann vielleicht noch ein kluger Schuster als Sachverständiger rathen.

**Verstossen** — Gestohlenes kleinweis verkaufen.

**Vertrauenspersonen** s. Auskunftspersonen.,

**Vertuss machen** — die Aufmerksamkeit vom Dieb abziehen.

**Verunglückte** s. Getötete.

**Verunreinigung** s. Schmutz und Staub.

**Verwesung** tritt nicht bloss nach Temperatur, Umgebung u. s. w. sondere auch nach individuellen Verhältnissen sehr verschieden ein, so dass Schlüsse in dieser Richtung auf die Zeit seit dem Tode vorsichtig gehalten werden müssen. Vergl. Emmert, Lehrbuch d. Ger.-Med., Leipzig 1900, pag. 87.

**Vigenère, B. de,** chiffre des, s. Multiplicationsionschiffre.

**Violettsehen** s. Santonin.

**Virago,** Mannweib, die Verdacht auf Tribadie erregt.

**Visier** s. Korn.

**Vitale Reactionserscheinungen** heissen Veränderungen an Verletzungen, welche nur an einem noch lebenden Körper entstehen können: Sugillationen, Entzündung, Eiterung, Granulation, Verklebung u. s. w. Allerdings können sie, namentlich wenn erst beginnend und schwach ausgeprägt, durch Fäulniss unkenntlich werden. Ueber „reactionslose vitale Verletzungen" Paltauf: Wr. klin. Wochenschr. 1889, 38 u. 39.

**Vocalchiffre** hat für jeden Buchstaben zwei Vocale, die nach einem Schlüssel aus 26 Quadratchen gefunden werden; ist schon eine Reihe bloss von Vokalen verwirrend, so kann die noch ärger werden, wenn Consonanten als Non valeurs eingefügt und so Worte gebildet werden.

**Vogelleim** s. Ausrüstung.

**Volte schlagen** kommt beim Falschspiel nicht vor, da man bei einer Volte zwar nicht merkt, was geschehen ist, wohl aber dass etwas geschehen ist; dies kann der Taschenspieler riskiren, nicht aber der Falschspieler.

**Voppart** — Narrheit, Simulation.

**Vorabstrafungserhebungen** sollten eigentlich stets mit einer guten Photographie des Questionirten belegt sein, da man nicht selten auf Grund gestohlener oder gefälschter Papiere anfrand und dann Auskünfte erhält, die eine ganz andere Person betreffen.

**Voraktenstudium** kann nicht dringend genug empfohlen werden, es kann für Schuld und Unschuld des Verdächtigten beweisend sein.

**Vorhänger** s. Fenster.

**Vorhängeschloss** s. Thür.

**Vorleben** des Beschuldigten ist im Protokolle stets sehr genau, und zu Beginne, nicht erst am Schlusse aufzunehmen.

**Vorlegekette** s. Thür.

**Vorleger** s. Thür.

**Vorletzte Mode.** Es kann als Regel gelten, dass der gemeine Mann in jeder Richtung (Kleiderstoffe, Möbel, Gebrauchswerkzeuge, Waffen) sich mit Dingen der vorletzten Mode versieht. Was in den vornehmen Läden nicht sofort angebracht wird, geht in die minderen Läden, in die Provinz, auf das Land, endlich zum Trödler. Der minder begüterte Mann ist froh, dass er oft etwas noch recht Gutes, aber Billiges, wenn auch nicht mehr Modernes erhält. Das ist bei Provenienzbestimmungen oft sehr wichtig.

**Vorsteherdrüse** s. Prostata.

**Vorstellen** des vom Zeugen Erzählten ist das wichtigste Mittel, um Unrichtigkeiten zu entdecken. Stellt man sich das Angebene an Ort und Stelle vor, so ergeben sich sofort Widersprüche, wenn Unwahres gesagt wurde.

W.

**Waarenfälschung** s. Gross, Archiv Bd. I p. 183 (Stooss).

Digitized by Google

**Wachestehen** ist für das Gelingen eines Diebstahles nach dem Auskundschaften das Wichtigste; je besser die Wachposten, desto beruhigter der Dieb, desto besser seine Arbeit und sein Suchen. Die beste Art des Wachestehens haben die Zigeuner, weil stets die ganze Bande am Diebstahl betheiligt ist. Der Wachtposten hat verschiedene Aufgaben: Herannahende Störung zu melden, um ein Einhalten der Arbeit zu erzielen, weiters störende Leute aufzuhalten und endlich im Falle die Störung nicht verhindert werden kann, das Zeichen zur Flucht zu geben. Hauptaufgabe der Wachen ist möglichst harmlos auszusehen und seine Anwesenheit motivirt hinzustellen; er sitzt scheinbar schlafend auf einer Bank oder verrichtet seine Noth oder stellt sich betrunken oder er sucht einen Arzt oder eine Hebamme; er muss Entgegenkommende ansprechen, Wachleute etwa auf irgend etwas Bedenkliches in entgegengesetzter Richtung aufmerksam machen und im äussersten Falle sogar seine eigene Arretirung wegen Wachebeleidigung, Trunkenheitsexcess oder sogar Majestätsbeleidigung veranlassen, um seine Genossen zu retten. Zu solchen Zwecken werden auch Kinder, namentlich halbgewachsene Mädchen, verwendet, die störenden Leuten weinend erzählen, dass sie von der bösen Stiefmutter verjagt würden etc.

Die Verständigung der Genossen ist verschieden: Soll nur Einhalten, bis nach Entfernung der Störenden erzielt werden, so sind harmlos aussehende Zeichen verabredet: Niessen, Husten, Singen, ein Ruf an den nicht existirenden Hund etc. Handelt es sich aber um Flucht und Aufgeben des Diebstahles, so werden in der Regel die gewöhnlichen Gaunerwarnzinken verwendet: „Lampen, Galone, Mondschein, Heraus, Putz“ etc. vergl. Helfer.

**Wachholder,** abortiv, überall bekannt.

**Wachs** ist nächst Gips die am meisten zu empfehlende Substanz für Spuren-Ausgüsse. Jeder Landkrämer hat Wachs, viele Bauern haben solches, wenn auch roh u. ungebleicht, oder es ist eine Wachskerze zu beschaffen. Das Wachs wird geschmolzen, dann wartet man bis es trübe wird, also thunlichst gekühlt ist, und giesst es in die Form. Die Abgüsse sind deutlich, ziemlich fest und leicht, sie verändern auch die Form nicht. Für Schneespuren und solche in Sand, Staub und Mehl sind sie allerdings nicht. Vergl.: Leim, Stearin.

**Wachsstock** s. Ausrüstung.

**Wachtelruf** s. Lockzinken.

**Wackellge Gangart** s. Ganglinie und Fusslinie.

**Wadenbein** (Fibula), der dünnere Knochen des Unterschenkels.

**Waffe und Geschoss,** Schlüsse von Einem auf das Andere sind gefährlich und nur ausnahmslos zulässig. Es kann eine, etwa in Papier gewickelte kleine Kugel aus einem Schrotlaufe, und Schrote aus einem Kugelgewehr geschossen werden; ebenso kann eine schon benutzte Kugel mit den Spuren von z. B. 6 Zügen, in Papier gewickelt, in ein grösserkalibriges Gewehr mit z. B. 5 Zügen gebracht und zum Schusse benutzt werden. Gestattet ist nur die Annahme, dass eine Kugel nicht aus einem Gewehre geschossen wurde, wenn sie grösser ist, als das Kaliber des Gewehres; allerdings sind hier Deformationen der Geschosse zu berücksichtigen, welche die Kugeln grösser erscheinen lassen, als sie es thatsächlich sind, vergl. Selbstmord.

**Wagenspuren** können u. U. von Wichtigkeit sein: Form, Zahl der Räder, Richtung der Fahrt (nach den im Staub durch Niederdrücken gebildeten und durch das Weiterrollen gebildeten Schollen).

**Wagenwinde** s. Gitter.

**Wahlzahl,** Wahlort, Wahlbuchstabe wird bei gewissen Chifferschriften verabredet und ermöglicht allein das Entziffern. Findet sich oft maskirt bei Gaunern: z. B. die Fabriksnummer seiner Uhr.

**Wahnsinn** s. Geisteskrankheiten.

**Wahrsagen,** Kartenaufschlagen, Hellsehen, Somnambuliren etc. hat heute noch viel mehr Bedeutung, als man annimmt; (was die Pariser Somnambulen leisten, darüber s. z. B. Dr. v. Schrenck-Notzing, Ztschr. f. Hypnotismus Bd. IX Heft 16). Abgesehen davon, dass durch diese Künste wirklich grosse Verbrechen begangen wurden (die bekannten Fälle, in denen sich Jemand eines Verwandten durch Gift entledigte, weil ihm gewahrsagt wurde, es drohe ihm von dieser Person Gefahr), also abgesehen von diesen Fällen und von jenen, wo gefährliche Feindschaften durch Wahrsagen entstanden sind, interessiren uns jene Fälle, in denen durch Wahrsagen Verwirrung im Processe veranlasst wurde. Der Bestohlene lässt sich wahrsagen

Digitized by Google

wer der Dieb ist, combinirt einiges dazu und macht dann mit solcher Bestimmtheit die Anzeige, dass man in der That glaubt, den richtigen zu wissen; der Anzeiger sieht eben alle Momente in dem Lichte, dass der ihm Genannte wirklich der Thäter sei, und da lässt sich in der That viel Verdacht zusammenbringen. Vergl.: Freischer, Erbsachen, Zaubertrommel. Guckkasten, Sieblaufen, Schatzgraben, Traumdeuterei.

**Walen** — rothwälsch reden.

**Wamsen** — lügen.

**Wand** — Deckung, Sicherung.

**Wanderbücher** s. Siegel.

**Wanderstäbe** s. Stöcke.

**Wandertrieb** s. Poriomanie.

**Wappen** s. Heraldik.

**Wärme** s. Physiker.

**Warmer Bruder**-Päderast.

**Warnzinken** der Gauner sind in zwei Gruppen zu theilen; die einen haben den Zweck die „arbeitenden" Genossen so zur Vorsicht zu mahnen, dass es Unbetheiligten nicht auffällt; diese Zinken sind also besonders verabredet und bestehen in Räuspern, Niesen, Schnäuzen, Husten, aber auch in Worten z. B. in einem Ruf, der scheinbar einem Hund gilt oder ein scheinbar harmloser Satz (Komm doch — mach vorwärts etc.). Eine zweite Gruppe besteht in weitverbreiteten Rufen, die nur gebraucht werden, wenn Ueberraschung geschah, wenn Alles verloren ist und man nur an Rettung denken kann. Uralt, weitverbreitet und heute noch geltend sind: „Lewon" — „Heraus" — „Lampen" — „Putz" — „Manschien" (auch Mondschein) s. Wachestehen.

**Warzen,** Feuermale, Pigmentablagerungen, Narben, Leberflecke können heute für flüchtige Betrachtung kein besonderes Merkmal mehr abgeben, da die moderne Cosmetik diesfalls ausserordentlich viel leisten und beseitigen kann, was nicht zu bedeutend ist.

**Wäsche** s. Fäden,

**Wäschediebstahl** s. Dienstboten,

**Waschen bei Blutspuren.** Dies ist in so ferne von Bedeutung, als schon der Umstand allein, dass gewaschen, also zu beseitigen getrachtet wurde, von Wichtigkeit sein kann. Zu merken ist: 1. Blut löst sich sehr leicht in kaltem Wasser, namentlich, wenn es erst kurz an eine Stelle gebracht wurde; nimmt man warmes oder gar heisses Wasser, so fixirt sich der Blutfarbstoff und ist kaum mehr zu beseitigen (Frauen die viel mit Wäsche zu thun haben, die durch Menstrualblut beschmutzt ist, wissen das, und nehmen auch bei einem Verbrechen kaltes Wasser; Männer glauben besser zu thun, wenn sie heisses nehmen). 2. Wenn Blut aus Kleidern ausgewaschen wird, so finden sich Spuren desselben häufig noch in den zunächst der Besudelung gelegenen Nähten und Säumen, wohin es durch das Waschen gelangt ist. 3. Ist Blut auf dem Fussboden weggewaschen worden, so finden sich Reste oft noch in Spalten, wurmlöchern und im Staube der Dielenritzen, ja sogar im Schutte unter den Brettern und Dielenritzen. Vorkommenden Falles sind also die Bretter oder Bretterstücke, sowie der Staub der Dielenritzen und der Schutt unter denselben den Sachverst. zu übergeben. 4. Kann der Thäter, der vielleicht Blutspritzer hat, bald untersucht werden, so sind oft, trotz sorgfältiger Reinigung kleine Spritzer und Blutspuren in den Haaren, im Bart, an den Nagelbetten der Finger, endlich an Kleidern, namentlich auf den Stiefeln zu finden. Auch die Innenseite der Taschen sind wichtig, da blutbeschmutzte Hände vor ihrer Reinigung in die Tasche gefahren sein können. 5. Werkzeuge müssen stets zerlegt werden, wenn Verdacht auf Blut vorliegt (Messer, Hacken, Hämmer etc). Ist ein hölzerner Theil eines Werkzeuges rissig (z. B. ein Aststiel, so muss das Holz fein zerspalten werden, um alle Risse etc. freizulegen. Selbstverständlich hat dies von den Sachverständigen und mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichten zu geschehen. 6. Ist von der Blutspur gar nichts mehr vorhanden, so ist die Thatsache, dass sie beseitigt wurde, ebenso genau zu beschreiben, als wenn die Spur sichtbar wäre (z. B. Schabestellen an einer Mauer). 7. Nimmt man Erde etc. mit, auf der Blut enthalten war, so ist Sorge zu treffen, dass keine Regenwürmer etc. mitgenommen werden, weil diese das Blut verzehren würden.

**Waschwasser** s. Epilepsie.

**Wasser.** Bei Vergiftungserscheinungen denke man, wenn sonst gar nichts nachzuweisen, an das Trinkwasser, welches durch organische oder mineralische Beimengungen, bei Leitungswasser auch durch das Blei der Leitungsröhren schädlich sein kann. — Beier.

**Wasserleichen.** Bei allen Fragen, die sich diesfalls regen, ist hauptsächlich festzuhalten, dass Ertrunkensein und im Wassergelegensein nicht dasselbe ist. Für Letzteres allein sprechen die meisten

Digitized by Google

angeblichen Zeichen des Ertrinkungstodes (Kälte und Blässe des Leichnams, Maceration desselben, sog. Gänsehaut etc.) Als wichtiges aber auch nicht zuverlässiges Kennzeichen für Ertrunkensein wird die Schrumpfung des Penis und der Brustwarzen angeführt. Kurz: äussere Kennzeichen giebt es hier nicht.

Insbesondere merke man, dass Sand, Schlamm etc., die sich in den Kleidern, Haaren, unter den Nägeln der Leiche befinden stets verwahrt werden sollen, da durch sie der Ort, wo der Betreffende ins Wasser gerieth, bestimmt werden kann.

**Wasserleitungs- und Gasrohre** sollen Blitzgefahr vermindern oder ganz ausschliessen, wenn sie mit der Leitung des Blitzableiters gut verbunden sind, so dass bei einem Brande Blitzschlag als Entstehungsursache nicht anzunehmen wäre. Neuerdings wird das geleugnet und in der Verbindung sogar eine Gefahr ersehen (bei Erhebungen wegen Brandstiftung zu berücksichtigen). Vgl. Hakesen.

**Wasserratte** — Schiffsdieb in den Häfen.

**Wasserschüsse,** Wirkung bei Selbstmördern: Hofmann ger. Medizin 1898, Gross, Archiv Bd. I pag. 127. Eine heftigere Wirkung ist bloss denkbar, wenn die Mündung der Schusswaffe in den Mund gebracht wurde. Vortäuschung von Selbstmord wäre also höchstens denkbar, wenn die That an einem Chloroformirten. Epileptischen oder von mehreren Personen Festgehaltenen etc. verübt wurde — nicht aber an Schlafenden oder gar an überraschten Personen etc.

**Wasserspritze** s. Geldschrank.

**Wasserzeichen** des Papiers entsteht durch Formen, die bei der Erzeugung des Papiers auf das Drahtnetz oder die Walze aufgelegt werden und dadurch dasselbe dort dünner und durchscheinend machen; die Fälschungen der W. werden daher durch Radiren, starke Pressung, selbst durch Fett erzeugt, sind aber durch den Mikroskopiker leicht nachzuweisen. W. sind oft wichtige Beweismittel (namentlich, wenn sie Jahreszahlen oder sonstig Chronographisches darstellen), es ist aber Vorsicht nöthig, weil in manchen Fabriken dieselbe Jahreszahl jahrelang fortgeführt wird; beweisend sind nur gewisse Fälle, z. B. Urkunde angeblich von 1869 mit dem deutschen Reichsadler (wie er 1871 bestimmt werde). Gross, Archiv Bd. I p. 333.

**Weckeruhren** s. Zeitzünder.

**Wein** ist gesundheitswidrig gefälscht, wenn er schwefelsaures Kali (vom Gypsen), Soda Pottasche, Bleiglätte Alaun, Salicyl, Fuchsin, Saccharin etc. enthält. — Beier.

**Weitwinkelapparate,** photographische, sind zwar sehr bequem, geben uns aber immer ein fremdes, ungewohntes Bild. Ohne die Augen oder den Kopf zu bewegen, können wir ganz voll auf ein Mal und auf die Entfernung von 4—5 m kaum einen Sessel fassen, der Weitwinkelapparat bringt aber auf einmal eine ganze Wand, vielleicht auch zwei: das ist so ungewohnt, dass wir den Eindruck von Unrichtigkeit bekommen.

**Weltgegenden** sind auf keiner, wenn auch noch so unbedeutenden Skizze wegzulassen, die ganze Arbeit kann werthlos sein, wenn sie nicht orientirt ist. S. auch Skizzen.

**Werg** s. Selbstentzündung.

**Wertheimkasse** s. Geldschrank.

**Winschmahandel** — Verkauf von Unechtem für Echtes.

**Wiedehopfaugen** s. Schwören.

**Wiener machen** — des Landes verwiesen werden.

**Wilden Mann machen** — Scandal erregen.

**Willenlosigkeit** s. Abulie.

**Willensfreiheit** s. Gross, Archiv Bd. III p. 363.

**Wind** s. Physiker.

**Winde** s. Gitter.

**Wir,** der Gebrauch dieses Wortes ist höchst bezeichnend, da viele Leute fast unbewusst damit Zusammengehörigkeit mit Andern verrathen, die sie sonst nie zugegeben hätten (Hartenstein, „Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften". Leipzig, 1844. v. Volkmann, Lehrbuch der Psychologie. Cöthen 1875.

**Wirbelsäulekrümmung** — Convex nach hinten: Kyphose; ist sie winkelig: Gibbus; Convex nach vorne: Lordose; seitliche Verbiegung: Skoliose; nach hinten und seitlich: Kyphoskoliose.

**Witzeher** — Nichtgauner, Tölpel, leicht zu Betrügender.

**Wochenbettpsychosen** können bei sonst normalen Frauen zu Zwangsideen (die Kinder, den Mann tödten zu müssen etc.) führen.

**Wolle** s. Selbstentzündung, Fäden.

Digitized by Google

**Wortbildungen,** abnorme s. Schreibweise, sonderbare.

**Wunden** behandelt man (namentlich in Schwaben) mit Leichenwachs (Adipocire), was manche Infection erklärt.

**Wurfangel** der Zigeuner besteht aus zwei mit Draht fest verbundenen starken (sog. Hecht-)Angeln, die mit Blei beschwert und an einer Schnur befestigt sind. Damit wirft der Zigeuner durch vergitterte, aber offene Fenster, über Zäune, auf Dachboden etc. nach Kleidern, Wäsche etc. Die Wurfangel fängt immer und das Heranziehen ist dann leicht.

**Würfel.** Falsche Würfel gab es seit etwa einem Decennium fast gar nicht mehr; neuerlich wird, namentlich auf Jahrmärkten wieder sehr stark damit betrogen. Die falschen Würfel haben irgend eine Vorrichtung, die ihr Schwergewicht ungleich macht, die der Gauner kennt, und auf die er sich so eingeübt hat, dass er stets so viel Augen werfen kann, als er will. Solche Vorrichtungen sind: Abschleifen einiger Kanten, Einsetzen von kurzen Schweinsborsten, die sich am Tischtuche spiessen, Einziehen von Bleistäben, Aushöhlen der Würfel, in welche dann etwas Sand oder Quecksilber gebracht wird etc. Hat man die Würfel erwischt, so ist der Nachweis des Betruges sehr leicht, sonst unmöglich.

**Würgen** — Vorhängeschlösser abdrehen.

**Würgespuren** s. latente Spuren.

**Wurmfarnextract** (extr. filicis maris aethereum), bekanntes Abtreibungsmittel gegen Bandwurm, wirkt häufig vergiftend, sogar lethal (Bewusstseinstörungen, Convulsionen, häufig Sehstörungen, Sopor). Paltauf, Prager med. Wochenschrift 1892, 5 und 6. Katayama und Okamato Vierteljahrsschr. für ger. Medizin 1894, VIII Suppl.

**Wurmfortsatz** — kleines Anhängsel am Blinddarm.

**Wurmmittel** s. Santonin.

**Wurstgift** s. Conserven.

## Z.

**Zachkan** — Falschspieler.

**Zaddik** — Polizist; Verräther; Brechstange.

**Zahnarzt** s. Zähne.

**Zähne** sind in vielen Fällen das beste, häufig das einzige Agnoscirungsmittel anonymer und pseudonymer Leute, aufgefundener Leichen, Skelette und ihrer Theile. Aus ihnen lassen sich bei Skeletten noch am Sichersten Alter, oft auch Geschlecht, Profession z. B. Schuster, Glasbläser, Zuckerarbeiter, Zuckerbäcker, Hornbläser u. s. w.), ja sogar Rechts- oder Linkshändigkeit u. s, w. mit Sicherheit nachweisen. Die besondere Beschaffenheit der Zähne von Verbrechern und Prostituirten, (Lombroso, Ferri, Bichoff, Biliakon, Lacassagne, Tarde, Brourardel, Minovici u. s. w.) läst sich nicht nachweisen. Genaueres und die umfangreiche Literatur: „Die Zahnheilkunde in der gerichtl. Medizin" von Dr. O. Amoëdo übersetzt von Dr. G. Port, Leipzig. A. Felix 1900. Dortselbst auch über die Wichtigkeit sachverständiger Untersuchung bei Bisswunden von Thieren und Menschen, Kunstfehler bei Zahnoperationen und die Beweiskraft von Aussagen der Zahnärzte auf Grund ihrer Buchführungen. — Vergl. Gross, Archiv, Bd. III pag. 340.

**Zähne des Pferdes** s. Pferdehandel.

**Zahnfeilen** s. Gitter.

**Zahnoperationen** s. Zähne.

**Zäpfchen** mit den verschiedensten reizenden Stoffen, bis an den Muttermund gebracht, werden als Abortiv seit den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage überall gebraucht.

**Zaponlack,** Lösung von nitrirter Cellulose in Amylacetat und Aceton, wasserhell, dickflüssig, hart und biegsam trocknend, ein unersetzliches Mittel zur Erhaltung wichtiger Zettel, Briefe, Aufschreibungen u. s. w., wenn dieselben brüchig, zerknittert, schwammig und in ihrem weiteren Bestande gefährdet sind. Das Papier wird mit Zapon leicht bestrichen und getrocknet; es verliert die Farbe nicht, wird hart, bleibt aber biegsam und stellt ein unter gewöhnlichen Einflüssen fast unzerstörbares Object dar. — Vergl. Gross, Archiv Bd. III pag. 848.

**Zarfes** — Frankreich, französich.

**Zauberei** s. Wahrsagen.

**Zaubersprüche** s. Segen.

**Zaubertrommel,** namentlich bei Zigeunern verbreitet, ein breiter, mit einer Thierhaut überzogene Holzreifen mit verschiedenen Strichen bemalt. Auf die Haut werden Stechapfelsamen (mitunter auch Bohnen, Erbsen, Steinchen u. s. w.) gelegt und an dem Reifen mit einem Holz geklopft. Die Stellung, welche dann die Samen u. s. w. einnehmen, wird dann zu Deutungen (in Liebes-, Diebstahls-, Mordfragen u. s w. benutzt.

Digitized by Google

**Zaunrübe** s. Alraun.

**Zefire** — früh Morgens.

**Zegemen** — verrathen.

**Zeichnungen** s. Skizzen und Croquis.

**Zeitlose** s. Colchicum.

**Zeitzünder** nennt man Vorrichtungen, welche den gelegten Brand erst ausbrechen lassen sollen, wenn der Thäter für einen weit entfernten Ort sein Alibi nachweisen kann: Kerzen, Zünderschnüre, Thomasuhren, Weckeruhren, allerlei Höllenmaschinen der verschiedensten Art u. s. w.

**Zement** s. Cement.

**Zentralzünder** heissen jene Hinterlader, deren Patrone in der Mitte ihres Bodens eine Kapsel trägt, auf welche die kegelförmige Spitze des Hammers aufschlägt. Vergl. Stift- und Randzünder.

**Zerissenes Papier,** welches oft grosse Wichtigkeit haben kann, muss zuerst sorgfältig geordnet werden (zuerst Vorder- und Rückseite, dann die Randstücke zu suchen, dann die übrigen Stückchen einzuordnen). Ist die Anordnung so gut als möglich geschehen, so sind die Stücke zu fixiren; dies mit Gummi, Dextrin, Kleister u. s. w. zu machen, ist nicht zu empfehlen, da manches Papier, namentlich zerknittertes, durch das Klebemittel braun wird und so die Schrift unleserlich machen kann. Am besten ordnet man die Stückchen auf einer weissen, reinen Glastafel, und klebt sie ganz provisorisch mit reinem Wasser an, worauf man eine zweite gleich grosse Glastafel auflegt. Dann wartet man tagelang, bis die Feuchtigkeit zwischen den Glastafeln entwichen ist, worauf man dieselben mit Papierstreifen zusammenklebt. Würde die Schrift durch das Befeuchten fliessen, so muss trocken geordnet werden, was aber nie eine gute Vereinigung der Papierstückchen gestattet.

**Zeugenprüfung,** eine der wichtigsten Momente zur Sicherstellung der Frage, ob ein Zeuge die Wahrheit sagen kann und sagen will, besteht darin, dass man Proben über Umstände macht, die Zeuge behauptet hat; z. B. Distanzschätzungen (Zeuge sagt „es waren 200 Schritte Entfernung" — man lässt ihn in Natura zeigen, wie viel nach seiner Meinung 200 Schritte sind); Zeitschätzungen (Zeuge sagt „es hat zwei Minuten gedauert; man zieht die Uhr und lässt Zeugen sagen, wann nach seiner Meinung 2 Minuten vergangen sind). Aehnliche Proben lassen sich in unbegrenzter Zahl machen, sie haben stets wichtigen Erfolg durch erhöhte oder verminderte Sicherheit. Vergl. Gross Handb., pag. 27 und Gross Archiv Bd. I pag. 38 (Klaussmann). Prüft man Zeugen darauf, ob sie die Wahrheit sagen wollen, so müssen Controllversuche gemacht werden. Vergl. Gross Hdb. p. 94 und Gross krim. Psych. pag. 314.

**Ziacherl** — Taschendieb.

**Zibeth** wird von Zigeunern zum Geflügelstehlen verwendet, es ist daher der Besitz significant. Vergl. Dieberei.

**Ziegelboden** s. Vergrabenes.

**Zierlich** — ohne Gewalt.

**Zifferenschrift,** Geheimschrift, bei der die Buchstaben lediglich durch versetzte Ziffern ersetzt werden.

**Zigeuner,** s. Gitter, Geschicklichkeit, Wachestehen, Thüre. Vergl. Gross, Handbuch.

**Zigeunerangel** s. Wurfangel.

**Zigeunergeruch** s. Geruch.

**Zigeunergift** s. Dry.

**Zinken** im Allgemeinen heisst jede Art Verständigung zwischen Gaunern (vergl. auch Jadzinken, Kennzinken, Lockzinken, Warnzinken, Schliechenerzinken und Hakesen); unter Z. im e. S. versteht man die sogen. Graphischen Zinken, uralte Gaunerzeichen, die an einsamen Gebäuden, an Waldkreuzen, an Planken u. s. w. mit Blei, rother Erde, Kohle oder Messerritzern angebracht erscheinen und von jedem echten Gauner verstanden werden. Zu vergleichen sind sie mit alten Handwerkszeichen (namentlich den Zeichen der Schmiede auf Waffen und Werkzeugen), den Hausmarken, Händlersignaturen, ja sogar den wirklichen Wappen. Man unterscheidet a) Personenzinken, die einen bestimmten Gauner bezeichnen und nur von ihm geführt werden, zum Beispiel einen Papagei, gekreuzte Fahnen u. s. w.; b) Begriffszinken, die also bestimmte Bedeutungen haben z. B. Mahnung zur Vorsicht, Zeichen für Geld, Gendarmen, Raub, Vieh u. s. w.; c) Zinken, die eigentlich keine besondere im Vorhinein fixirte Bedeutung haben, die aber fast nach Art eines Rebus zusammgestellt und von Gaunern, die für solche Dinge Verständniss und Uebung haben, flott gelesen werden, obwohl sie den völligen

Digitized by Google

Laien nicht entzifferbar sind; d) Bezeichnungszinken, welche an bestimmten Häusern angebracht werden, um zu zeigen, dass hier z. B. gut betteln ist, dass hier Landfahrer Nachtherberge erhalten, dass man da Gestohlenes verkaufen kann u. s. w. — Die grosse Wichtigkeit der Zinken, die allerdings sehr stark im Abnehmen sind, wird viel zu wenig gewürdigt. Vergl. Gross Handb. p. 260 und Gross Archiv, II. Bd. pag. 1 ff.

**Zinkstaub** s. Selbstentzündung.

**Zinnteller** s. Brennspiegel.

**Zoologe** wird als Sachverständiger selten verwendet werden; etwa zur Bestimmung gewisser Thierhaare, Agnoszirung von irgend welchen, durch Thiere bewirkten Veränderungen der Aussenwelt zur Bestimmung von Blutkörperchen, von Thiergiften u. s. w. Vergl. Urkunden.

**Zrocken** — hazardiren.

**Zucker** wird wohl nur als Staubzucker gefälscht (Mehl, Gips, Kreide, Schwerspath u. s. w.). Beier.

**Zuckerarbeiter** s. Zähne.

**Zuckerbüchse** s. Complicen.

**Züge** heissen die rinnenartigen Vertiefungen in den Läufen von Kugel-Gewehren. Pistolen u. s. w., in welche sich die Geschosse einpressen, dadurch besser geführt werden, länger im Laufe bleiben und so ein vollständigeres Verbrennen des Pulvers bewirken. Sie laufen im Laufe in einer schwachen Spirale, die man den Drall nennt.

**Zünden** — verrathen.

**Zündhölzchen** werden namentlich gefährlich, wenn sie lose in der Tasche getragen und verloren werden, wenn sie von Ratten oder Mäusen benagt, zur Entzündung kommen, oder wenn Kinder damit spielen. Der durch Kinder, die mit Zündhölzchen spielten, verursachte Schaden soll in Deutschland von 1862—1878 66 Millionen Mark, also pro Jahr über 4 Millionen betragen haben. — S. auch Phosphor.

**Zündsatz** der Kapseln besteht in der Regel aus Knallquecksilber, chlorsaurem Kali, Glaspulver und Leimlösung.

**Zungenbein** — mit zwei Paar Hörnern am Grunde der Zunge.

**Zurückgebliebene Kinder,** geistig unentwickelte, sind überraschend häufig und können grösste Missverständnisse veranlassen, wenn sie, als Zeugen vernommen, so veranschlagt werden, wie vollwerthige Kinder. Dr. A. Liebmann, „Untersuchung und Behandlung geistig zurückgebliebener Kinder". Berlin 1898.

**Zurücklassen** von Gegenständen auf dem Thatorte ist ein Aberglaube, der oft zur Entdeckung des Thäters oder wenigstens zu Anhaltspunkten führen kann. Häufig werden Schuhe oder sonstige Kleidungsstücke, dann abgeschnittene Haare oder Fingernägel des Thäters, sogar einige Blutstropfen aus einer ad hoc erzeugten Verletzung zurückgelassen. Am häufigsten dienen Excremente zu diesem Zwecke, weil dann der Thäter nie, die begangene That aber erst dann bekannt wird, wenn die Excremente erkalten. Noch in allerletzter Zeit, z. B. bei grossen Berliner Einbruchsdiebstählen geübter Glaube. Mitunter wäscht sich der Thäter auch nur die Hände auf dem Thatort oder drückt seine Fussspur ab — kurz, es muss etwas von ihm zurückbleiben.

**Zusammenhalten der Schrotkörner,** d. h. Grösse und Art des Streukegels (s. diesen), hängt wahrscheinlich vom Verhältniss zwischen Pulver und Schrot und der Verpfropfung ab. Auf ein bis zwei Meter bleiben die Schrots stets so beisammen, dass sie fast wie ein Kugelschuss wirken; werden die Schrot in Leinwand eingebunden oder mit Sägemehl gemischt, so bleiben sie besser beisammen.

**Zwack** — geheime Verständigung mit Augenzwinkern.

**Zwagen** — sich herauslügen.

**Zwangsirresein** wird bei überwerthigen Zwangsvorstellungen angenommen, die zu dem führen können, was man Klepto-Pyro-Mordsmanien etc. nannte.

**Zweieckige Wundform** s. scharfe Werkz.

**Zwiebel** in Rothwein digerirt, beliebtes Abortiv.

**Zwirn,** s. Fäden, Geldschrank.

**Zwitter.** Da weder die geschlechtliche Tendenz eines Individuums noch die äussere Erscheinung, wie sie der Laie wahrnehmen kann, für das Geschlecht einer Person massgebend sein kann, so hat der UR. in allen Fällen von Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes, in welchen nur der geringste Verdacht vorliegt, dass

Digitized by Google

eine der fraglichen Personen ein Zwitter sei, die gerichtsärztliche Untersuchung derselben zu veranlassen. Wenn auch Hermaphroditen verhältnissmässig selten vorkommen, so sind doch, bei der unausgesprochenen, ja sogar bisexuellen Tendenz solcher Leute ungerechte Bestrafungen wegen Päderastie etc. häufig vorgekommen. Allerdings werden sich auch die Gerichtsärzte über das Geschlecht von Hermaphroditen bei deren Lebzeiten mitunter nicht aussprechen können.

**Zygomaticum** s. Jochbein.

Digitized by Google

# I.

## Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis.

Mitgetheilt von

Dr. **Carl Kautzner.**

(Fortsetzung.)

Das betreffende Bezirksgericht verlangte nunmehr auch von den Obducenten ein Gutachten und dasselbe lautete unter Ignorirung des Urtheiles der Grazer Gerichtsärzte folgendermaassen:

Gutachten.

Wie aus dem Befunde vom 16. Juli 1897 hervorgeht, ist das obducirte Kind an Gehirnlähmung infolge acuter Meningitis gestorben. Die Diagnose stützt sich auf die am Gehirn der Leiche constatirte Hyperämie und seröse Durchfeuchtung der weichen Hirnhaut im Zusammenhalte mit den während des Lebens beobachteten Erscheinungen von Erbrechen, partieller und später vollständiger Bewusstseinsstörung, tonischen Krämpfen im Gebiete der Kaumusculatur u. s. w. An dieser Stelle sei bemerkt, dass das verstorbene Kind infolge erlittener Brandwunden am Schädel, welche zu einer Verwachsung der weichen Schädeldecke mit dem Knochen und zu einer Verdickung der Dura mater an der Verbindungsstelle zwischen den Seitenwandbeinen und der Hinterhauptsschuppe geführt hatte, eine erhöhte Neigung zu fluxionären hyperämischen Zuständen des Gehirnes, beziehungsweise meningealen Reizungs- und Entzündungserscheinungen zweifellos besass. Die an der Leiche constatirten Verletzungen sind zweierlei Art:

I. Leichte Excoriationen im Gesichte an beiden Wangenseiten und eine deutlich kennbare Schwellung der Lippen. II. Eine tiefgehende blutige Sugillation des Hautzellgewebes und der oberflächlichen Musculatur an der linken Halsseite, in welch erstere auch ein Theil der mehr median liegenden, die Schilddrüse deckenden Musculatur mit inbegriffen ist.

Eine an der Haut entsprechend diesen Stellen wahrgenommene, vertrocknete Hautstelle ist das Product einer dort intra vitam vorhanden gewesenen Excoriation.

Es ergiebt sich nun vorerst die Frage, ob diese Verletzungen mit der eigentlichen Todesursache im causalen Zusammenhange stehen,



Digitized by Google

und diese Frage muss umsomehr bejaht werden, als sich sonst keinerlei pathologische Erscheinungen an der Leiche finden, die zur Erklärung des raschen Todes bei verhältnissmässig noch wenig vorgeschrittenen meningealen Erscheinungen herangezogen werden konnten. Im Besonderen sei bemerkt, dass jede Spur einer Tuberculose, welche in ihrer Fortpflanzung nach dem Gehirn hätte Meningitis erzeugen können, fehlte, auch eiterige Processe, die aus der Nachbarschaft auf das Gehirn hätten übergreifen können, wurden vermisst. Die vom Todtenbeschauer ausgesprochene Möglichkeit einer Vergiftung erscheint nahezu vollständig ausgeschlossen, da stärkere Irritationserscheinungen an der Schleimhaut des Magens und Darmkanales, wie sie bei den gewöhnlichen Vergiftungen vorzukommen pflegen, nicht gefunden werden konnten. Es müssen also die vorhandenen traumatischen Läsionen als beschleunigende Momente des letalen Ausganges bei einer schon bestehenden idiopathischen Meningitis eventuell, jedoch mit geringerer Wahrscheinlichkeit als directe Urheber derselben angesehen werden.

Was nun die an der Leiche gefundenen Verletzungen anlangt, so sind die sub I beschriebenen an und für sich leichte, die sub II beschriebene Verletzung dagegen ist eine schwere, ja lebensgefährliche, indem, wenn nicht der Tod bald nach der Verletzung infolge von Quetschung lebenswichtiger Nerven eintritt, die Heilungsdauer derselben — jede Complication ausgeschlossen — mehr als 30 Tage betragen würde.

Was die Art des Traumas anlangt, so konnte nur eine stumpfe Gewalt, Stoss oder Fall, die Hautabschürfungen und die Quetschungen am Halse erzeugt haben. Die Lage der Excorationen im Gesichte, an den prominenten Stellen des Gesichtsskelettes und die gleichzeitige Schwellung der Lippen sprechen für die Entstehung derselben durch Fall. Dass dieselben durch Faustschläge oder Kratzen mit den Fingern hervorgerufen worden sind, ist sehr unwahrscheinlich. Die erstere Annahme gewinnt umsomehr an Wahrscheinlichkeit, als auch die Verletzung am Halse zweifellos durch Fall, beziehungsweise Auffallen auf einen stumpfkantigen Gegenstand entstanden ist, wobei es dahingestellt bleiben muss, ob hier Zufall oder fremdes Verschulden vorliegt.

Was die zeitliche Aufeinanderfolge dieser Verletzungen anlangt, so dürfte II zuerst entstanden und I eine Folge von II gewesen sein. Es wäre z. B. denkbar, dass das Kind gegen die Ecke eines stumpfkantigen Gegenstandes (Tisch, Bretterladen, Wagendeichsel) hinfiel oder hingeschleudert wurde, sich hierbei die Contusion in der Halsgegend zuzog und hierauf zu Boden stürzte, wodurch es dann zu

Digitized by Google

den beschriebenen Excorationen im Gesichte und zur Contusion der Lippen kam. Auch könnte die Verletzung durch Sturz von einer entsprechenden Höhe (einem Baume, einer Tenne u.s.w.), Auf-, beziehungsweise Hinfallen auf einen vorspringenden, kantigen Gegenstand und Hinstürzen auf das Gesicht entstanden sein.

Das Eine erregt Bedenken, dass das Kind, nachdem es die Verletzung am Halse, welche zweifellos mit einer Erschütterung des Gehirnes verbunden war, erlitten hatte, eine grössere Wegstrecke zurückgelegt haben soll.

Endlich sei bemerkt, dass beide Verletzungen, die Excoriationen im Gesichte und die tiefgreifende Sugillation am Halse causal und zeitlich nicht getrennt werden können, das heisst, beide durch dieselbe Veranlassung (Trauma) mit unmittelbarer Aufeinanderfolge entstanden sein müssen.

Wegen dieser Widersprüche wurde von Neuem der Act den Grazer Gerichtsärzten zugefertigt, und ich erstattete hierauf folgendes Gutachten:

In Befolgung des Ersuchens vom 21. August 1897, berichten die gefertigten Gerichtsärzte, dass sie bei dem Studium des ergänzten Actes wider M. M. wegen Vergehens nach § 335 St. G. keine Veranlassung gefunden haben, ihr Gutachten vom 7. August 1897 in irgend einer Weise zu ändern. Nachdem aber dagegen von ärztlicher Seite vorgebrachte Widersprüche obwalten, so erscheint es nöthig, letztere auf ihren Werth zu prüfen eventuell, wenn nöthig, zu entkräften.

Die Behauptung der Obducenten, dass das Mädchen Th... F.... an der linken Halsseite eine schwere und lebensgefährliche Verletzung erlitten habe und dass „letztere causal und zeitlich nicht getrennt werden können, das heisst durch dieselbe Veranlassung (Trauma) in unmittelbarer Aufeinanderfolge mit den im Gesichte vorhanden gewesenen Excoriationen entstanden sein müssen", — erscheint geradezu unfassbar.

Im Sectionsbefund wird nur von einer blutigen Imbibition des lockeren Bindegewebes um die Schilddrüse, sowie der dieselben deckenden oberflächlichen Muskelschichten gesprochen. Diese Imbibition fand sich nur linkerseits vor und erstreckte sich sowohl nach abwärts als auch gegen die tiefen Muskellager zu. Auch die den Kehlkopf linkerseits deckende Musculatur wurde dunkler gefärbt und an einer Stelle direct blutig imbibirt befunden.

Auf diese pathologischen Veränderungen basirt nun die eingangs erwähnte Behauptung der Obducenten, und dieselben verwerthen diese



Digitized by Google

zweifellos postmortalen Erscheinungen in ihrem Gutachten vom 29. Juli 1897 auf einmal „als tiefgehende blutige Sugillationen des Hautzellgewebes sowie der oberflächlichen Musculatur" und erschliessen in Weiterem sogar noch daraus eine Quetschung lebenswichtiger Nerven, die wenn nicht den Tod, so doch eine 30 Tage andauernde Heilungsdauer wie auch eine Erschütterung des Gehirnes verursacht hätte.

Imbibition, d. h. Durchtränkung der Gewebe mit zersetztem Blut, ist von einer Blutsugillation, d. h. Blutunterlaufung, wobei das noch kreisende Blut aus zerrissenen Gefässchen austritt und sich in die umgebenden, besonders in die durch eine stattgehabte Gewalteinwirkung beschädigten und in ihrem Zusammenhange gestörten Gewebe und Organe ergiesst und daselbst ansammelt, streng zu unterscheiden, da erstere vor allem eine Leichenerscheinung ist, letztere jedoch das Product eines Lebensprocesses darstellt. Unbedeutende Blutunterlaufungen des Zellgewebes sowie der Muskeln sind nebensächliche Verletzungen, und da von einer Beschädigung eines lebenswichtigen Nervens oder des Gehirnes im Befund absolut nichts erwähnt wird, so erscheint es ganz unbegreiflich, wie auf einmal eine lebensgefährliche Verletzung behauptet werden kann, nachdem noch dazu die Obducenten in ihrem Gutachten doch selbst das Vorhandengewesensein einer idiopathisch, d. h. aus inneren respective mit der fraglichen Strafhandlung nicht im Zusammenhang stehenden Gründen entstandene Gehirnhaut-Entzündung als Todesursache annehmen.

Die gefertigten Gerichtsärzte haben in ihrem Gutachten vom 7. August ausdrücklich hervorgehoben, dass, wie ja jeder Laie weiss, die Fäulnisserscheinungen ganz ungleichmässig vorschreiten, indem anfangs nur zerstreute Flecken entstehen und dann erst die Imbibition und Transsudation sich immer weiter ausdehnt. Es wurde ferner auch darauf hingewiesen, dass die verschiedensten Momente diese Fäulnissprocesse theils begünstigen theils verhindern, so z. B. Blutvertheilung, Lage der Leiche, äusserer Druck, Förderung oder Hemmung der Verdunstung, Luftströmung, locale Einwirkung der Wärme, der Sonnenstrahlen u. s. w.

Da nun die Obducenten in dem Sectionsbefunde die blutige Imbibition und deren Begrenzung wie z. B. bei den Kehlkopfmuskeln genau beschreiben und selbst noch hervorheben, dass besonders nur linkerseits die Blutfüllung der Halsvenen und deren Markirung an der Haut deutlich ausgeprägt war, hingegen wieder von einem Blutaustritte, von einer Gewebs- oder Organzerreissung von Beschädigungen u. s. w. absolut keine Andeutung machen, so kann von einer

Digitized by Google

Widerlegung der von den gezeichneten Gerichtsärzten erstatteten gutachtlichen Aeusserung vom 7. August wohl nicht im Entferntesten gesprochen werden.

Auch die von den Obducenten in so weitgehender und gewagter Weise verwertheten Hautabschürfungen des Gesichtes und Halses sowie die behauptete Schwellung der Lippen wurden schon in dem Gutachten vom 7. August gewürdigt und dabei bewiesen, dass letztere Excoriation, wie der gerufene Arzt constatirte, durch das Kind selbst veranlasst wurde und erstere wieder auf den durch den fieberhaften Process verursachten Bläschenausschlag zurückzuführen sind.

Vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus könnten in dem Gutachten der Obducenten noch genug Widersprüche aufgedeckt, Unrichtigkeiten nachgewiesen und gar manche Zweifel und Bedenken dagegen vorgebracht werden; da es sich jedoch nur um die Widerlegung der Behauptung, dass sich bei dem Kinde Th... F.... eine schwere und lebensgefährliche Verletzung nachweisen liesse, gehandelt hat und hinlänglich erhärtet wurde, dass die zur Begründung dieses Ausspruches herangezogenen pathologischen Veränderungen unzweifelhaft auf Fäulnisserscheinungen zurückzuführen sind, so dürfte den Gefertigten die Fortsetzung der ihnen widerstrebenden Kritik erlassen werden können.

Graz, am 29. August 1897.

Trotzdem wurde die strafgerichtliche Untersuchung doch noch immer fortgepflogen, weil stets wieder neue Zeugen auftraten, die Schaudergeschichten über Misshandlungen der Schulkinder aufzutischen wussten.

Schliesslich wurde auch ein Fakultäts-Gutachten eingeholt. — Dasselbe konnte nicht anders, als das Urtheil der Grazer Gerichtsärzte bestätigen.

Der betreffenden Oberlehrerin hätten durch fachgemässe Verwerthung des Obductions-Ergebnisses sowie durch richtige Würdigung der Zeugenaussagen ungezählte bittere Stunden erspart und hätte dieselbe vor einer endlosen und höchst peinlichen strafgerichtlichen Untersuchung geschützt werden können.

Erst im December kam es nur wegen eines einzigen Factums zur Verhandlung, aber auch dabei erfolgte Freispruch.

---

8.

Wie oft der Gerichtsarzt vor unlösbaren Räthseln steht, zeigen die nachstehenden zwei Fälle.

Am 30. Mai 1900 um ½1 Uhr früh wurde ohne nähere Angabe

Digitized by Google

der lebensgefährlich verletzte und bewusstlose 12jährige Knabe I. K. der chirurgischen Klinik in Graz übergeben. Derselbe zeigte an der linken fettreichen Wange zwei miteinander fast parallel verlaufende und nur durch eine schmale Brücke getrennte, lineare Wunden, die für Schnittwunden imponirten; da jedoch auch die Mundhöhlenschleimhaut durchtrennt, der Oberkiefer zersplittert, der untere Augenhöhlennerv quer abgesetzt und sämmtliche oberen linken, stark entwickelten Zähne von den Schneidezähnen an bis zum letzten Mahlzahne theils gebrochen, theils ausgeschlagen waren, so nahm man an, dass zwei Hiebwunden vorliegen.

Dieselben begannen ganz seicht und spitzwinklig gerade noch an der Seitenfläche der Nase und vertieften sich rasch. Die obere verlief im schwachen Bogen zum Unterkiefer, wo sie 2 cm vor dem Winkel und etwas unter dem Knochenrande wieder ganz seicht und spitzwinklig endete. Die zweite Wunde reichte nur bis zu den unteren Zähnen und wurde durch operative Abtragung des unteren Endes der schmalen Brücke mit der oberen Wunde vereinigt, so dass schliesslich nur eine durch zahlreiche Knopfnähte vereinigte Yförmige Wunde zurückblieb.

Da bei der Uebergabe des Patienten nur gesagt worden war, dass die Wunden von einem Mitcorrigenden mit einem Holzscheite zugefügt worden seien, so wurde der nur slovenisch sprechende Knabe von einem Dolmetsch befragt, und nach einigem Sträuben theilte der Verletzte mit, dass er mit einem anderen Zwängling entflohen, jedoch um 11 Uhr nachts im nahen Walde von Aufsehern erwischt und mit einem Säbel verletzt worden wäre. Man habe ihn hierauf in die Anstalt zurückgebracht, und er wisse dann nichts mehr von sich. Patient konnte nur schwer aus seiner Benommenheit erweckt werden, gab nur hie und da eine kurze Antwort und versank sofort wieder in seinen soporösen Zustand. Weitere Verletzungen lagen nicht vor, und da Patient sehr blutarm war, musste sofort eine Transfusion gemacht werden.

Am 3. Juni 1900 um 4 Uhr früh verschied der Zwängling, ohne das Bewusstsein wieder erlangt zu haben unter den schweren Erscheinung einer Gehirnerschütterung.

Bei der Tags darauf vorgenommenen gerichtsärztlichen Leichenöffnung wurde an der Scheitelhöhe links von der Mittellinie eine über guldenstückgrosse Blutunterlaufung der Kopfschwarte und darunter eine zwischen den Hirnhäuten gelagerte dünne Schichte von ausgetretenem und geronnenem Blute in der Ausdehnung von mehr als 5 cm im Durchmesser vorgefunden. Auch im Gewebe der zarten

Digitized by Google

Hirnhäute fand sich daselbst extravasirtes Blut. Sonst waren die Meningen in ihrer ganzen Ausdehnung auffallend hochgradig getrübt, verdickt und stark serös infiltrirt. Auch die Gehirnkammern waren erweitert und enthielten ziemlich viel einer etwas trüben Flüssigkeit. Die innere Auskleidung der Seitenkammern war stellenweise etwas erweicht. Die Wand der oberflächlich gelagerten Gehirnschlagadern war zumeist dicker als gewöhnlich. Auch in der rechten Scheitelhöckergegend war eine thalergrosse schwache Blutunterlaufung der Haut und unter dem linken Schlüsselbeine fanden sich auch zwei ebenso grosse, flache Blutbeulen. Sonst zeigte sich nur noch rechts und zum Theile auch links beginnende Senkungslungenentzündung und starke Verwachsung der derben und etwas vergrösserten Milz mit der Umgebung. Die Wunden im Gesichte waren bereits verklebt und auch die im weiten Umfange eröffnet gewesene Mundhöhle erschien schon wieder durch Verlöthung geschlossen, nur waren die meisten Nähte noch vorhanden. Eine hochgradige Blutleere war nicht mehr nachweisbar.

Während des Lebens war der früher angeblich gesund gewesene Knabe zweimal gerichtsärztlich untersucht worden; allein nur das zweitemal konnten durch theilweise Lüftung des Verbandes die Wunden etwas besichtigt werden. Dabei zeigte sich, dass die Wundränder nur etwas gequetscht und nahezu ganz scharf erschienen, so dass der Befund am ehesten für Verwendung eines nicht ganz scharfen Säbels sprach.

Dem entgegen wurde sofort den Gerichtsärzten ein Werkzeug vorgelegt, das zur Setzung der Verletzungen des Zwänglings verwendet worden sein soll. Dasselbe ist einen Meter lang, 10 cm breit und bei 1 cm dick. Das eine Ende ist für die Handhabe entsprechend zugeschnitten und das andere erscheint quer abgesetzt. Die geradlinigen Kanten sind so wie die Ecken ganz abgerundet. Beim Griffe ist dieses sogenannte Austheilholz etwas dicker und verjüngt sich zum Theile gegen das freie Ende. Die eine Kante ist in einer Ausdehnung von 30 cm ganz dick mit Blut besudelt und erscheint links die Fläche bis zur Mitte, rechts aber die ganze Breite in der gleichen Länge der Kante mit Blut bedeckt. Die Begrenzung ist nach oben und unten ganz scharf sowie quer, und endet die continuirliche Blutschichte 10 cm vor dem freien Ende. In der Umgebung der Blutflecken befinden sich an beiden Flächen zahlreiche Blutspritzer, Streifen und Tropfen, von denen viele parallel zu einander, die meisten jedoch nach allen Richtungen hin gelagert sind. Gleich auf den ersten Blick wurde dieses Werkzeug als zur Setzung der Gesichtswunden gänzlich

Digitized by Google

ungeeignet und daher die Blutbesudelung als Kunstproduct erklärt. Da bei der Obduction die Wunden nunmehr genau besichtigt werden konnten, so musste sogar die Verwendung dieses Werkzeuges zur Setzung der fraglichen zwei Wunden ausgeschlossen werden, umsomehr als die Nase sowie der Unterkiefer unverletzt waren.

Da die Juristen besonders bei bestimmten Aussprüchen eines Arztes noch mehr Zweifel hegen und sich fast nur immer durch ihr eigenes Urtheil leiten lassen, so wurden, um den gegentheiligen Laienanschauungen von vornherein jede Berechtigung zu nehmen, mit dem fraglichen Werkzeuge Versuche gemacht.

Trotz der wuchtigsten Hiebe gelang es aber nicht im entferntesten, die Haut zu durchquetschen, oder gar eine scharfe Weichtheilen- und Knochenwunde zu erzielen. So konnte weder Ober- noch Unterschenkelknochen gebrochen werden und nur über der Schienbeinkante konnte die Haut von innen heraus lochförmig durchgequetscht werden.

Die Hiebe wurden von grossen und sehr kräftigen Männern geführt und zwar mit solcher Wucht, dass das weiche Holz durch das Schienbein eingekerbt worden war. Zuvor waren die ganz stumpf abgerundeten Kanten durchgehends nahezu glatt.

Obwohl die Obducenten, sowie alle Spitalsärzte sich vollkommen klar waren, dass mit diesem Holze die Gesichtswunden des Zwänglings keineswegs erzeugt worden sein konnten, so verbreiteten sich doch noch Zweifel, und es wurde die Untersuchung nach allen Richtungen hin ausgedehnt.

Ein Fluchtversuch habe nämlich absolut nicht stattgefunden, ein Säbel wäre in der ganzen Anstalt nicht vorhanden und der vollkommen geständige Thäter blieb unerschütterlich dabei, dass nur er geschlagen und bloss dieses Austheilholz verwendet habe.

Der Localaugenschein ergab folgende Momente:

In dem betreffenden sehr grossen Arbeitssaale schlafen in mehr schmalen Holzbetten 14 zehn- bis achtzehnjährige Burschen, alle Werkzeuge werden abends stets entfernt, und der einzige Ausgang wird verlässlich abgesperrt. Der Schlüssel kommt sodann zu dem in einem anderen Tracte wohnenden Ober-Aufseher.

Gleich anstossend neben der Saalthüre schlafen 2 Aufseher, und geht ein kleines Fenster aus deren Zimmer in den Schlafsaal, so dass die Knaben stets überwacht werden können. Das Bett des Getödteten stand mit dem Kopftheile der Thür zunächst und unmittelbar daran reihten sich andere Betten. Auch die brennende Nachtlampe hing nahe der Thüre, wo auch der Kübel stand. In der fraglichen Nacht hörte nun niemand auch nur den geringsten Lärm und erst um circa

Digitized by Google

½2 Uhr erwachte ganz zufällig ein Knabe, hörte den K. stöhnen und sah, dass derselbe voll Blut war. Er weckte daher die anderen Burschen und klopfte am Fenster der Aufseher. K. lag etwas zusammengekauert auf der rechten Seite in der Mitte des Bettes in einer grossen Blutlache. In der Umgebung fanden sich an beiden Wänden sowie an der Thüre zahlreiche Blutspritzer und neben dem Kübel stand das angeblich noch von Blut triefende Austheilscheit. Am anderen Ende des Saales sass angezogen auf seinem Bette der 18 Jahre alte W., der sofort angab, dass er den K. geschlagen habe, weil er auf den Kübel habe gehen wollen und K. wegen des Lärmes sich aufgehalten habe. Dann aber sagte er wieder, dass er einen Zorn auf K. gehabt und denselben daher im Schlafe überfallen und geschlagen habe. Er sei von K. immer geneckt worden und habe es schon dem G. gesagt, dass er dem K. was anthun werde. Dies alles erwies sich als unwahr und von einem tiefen Hass konnte keine Rede gewesen sein, weil beide sich nicht verständigen konnten und erst einige Tage beisammen waren.

Die Umstände, dass der Ober-Aufseher erst nach der zweiten Alarmirung den Schlüssel hergab, und seine unter Eid abgelegte Behauptung, dass er beim Oeffnen der Thüre schon dagewesen sei, mit den Aussagen der Zwänglinge contrastirte, sowie manche anderweitigen Widersprüche erscheinen nicht erwähnenswerth, wohl aber die Thatsache, dass die Kleider des Thäters ämtlich nicht besichtigt, nur vom Ober-Aufseher untersucht worden waren und rein befunden worden sein sollen.

Auch der Umstand erscheint wichtig, dass der ausserhalb des langen Tractes der grossen Anstalt in ziemlicher Entfernung auf seinen Posten stehende Nachtwächter zweimal: „Auweh" schreien gehört und daher im Wachzimmer die Meldung davon gemacht hat; allein auch dieser Ober-Aufseher fühlte sich nicht veranlasst, davon Notiz zu nehmen.

Vor der Schwurgerichtsverhandlung über meinen Antrag gemachte Controlversuche ergaben, dass ein Knabe nur dann vom Nachtwächter gehört worden sein konnte, wenn er aus Leibeskräften „Auweh" schrie.

Der Thäter ist ein abschreckend hässlicher und höchst widerlicher, kaum 140 cm hoher, ganz degenerativer, schwächlicher Bursche, der im Weiteren stets dabei blieb, dass nur er den K. geschlagen habe. Zuerst habe er das Austheilholz mit beiden Händen gehalten und einige Hiebe auf die linke Gesichtsseite gegeben, dann habe er aber das Werkzeug nur mehr mit einer Hand geschwungen und auf diese Weise noch einige

Digitized by Google

Streiche über das Gesicht geführt. K. sei regelrecht in der Mitte des Bettes etwas zusammengekrümmt auf der rechten Seite gelegen, und soll der Kopf auf der Mitte des Polsters gelagert gewesen sein. K. habe während der Hiebe nicht geschrieen und sich nur etwas gerührt. Er (der Thäter) sei rechts vom Bette beim Fussende gestanden und habe genau gesehen, dass er nur das Gesicht getroffen habe. Als ihm von mir vordemonstrirt worden war, dass doch die Wunden eine entgegengesetzte Richtung gehabt hätten, war er darüber etwas verblüfft, blieb aber doch dabei, er wisse sonst nichts und habe kein anderes Werkzeug gehabt. Später gab er wieder an, er sei mehr oben bei dem Kopf gestanden, wie er geschlagen habe. Trotz des Vorhaltes, dass er dann ja die vorstehende linke Schulter treffen hätte müssen und gar nicht zum Schlage ausholen hätte können, bleibt er stets bei seiner Verantwortung.

Bei Feststellung seines Geisteszustandes zur Zeit der That bemühte ich mich, ihn durch die erdrückenden Gegenbeweise in die Enge zu treiben, sowie einen Appell an sein Gemüth zu versuchen; allein ich entlockte ihm zwar wohl einige Thränen, doch eine Aufklärung erlangte ich absolut nicht.

Ich habe den Häftling seitdem oft und oft beobachtet, und es fiel mir stets dabei auf, dass er eine eigenthümlich verschlossene Selbstgefälligkeit zur Schau trägt, dem Blicke stets ausweicht und sich in keine weiteren Erörterungen des Falles einlässt.

Gleich nach der gerichtlichen Obduction erfolgte die Erstattung des nachstehenden

Gutachtens:

Schon auf Grund der anfangs den Gerichtsärzten von dem Assistenten der chirurgischen Klinik gegebenen Beschreibung der Wunden des K. konnte nach Besichtigung des Werkzeuges erklärt werden, dass die lebensgefährlichen und schweren Verletzungen des Misshandelten mit einem scharfen Werkzeuge erzeugte Hiebwunden seien.

Nachdem die fraglichen Beschädigungen bei der Obduction nunmehr genau besichtigt und untersucht werden konnten, sind die gefertigten Gerichtsärzte demnach in der Lage, ihre schon früher erstattete gutächtliche Aeusserung mit vollster Sicherheit bestätigen und bekräftigen zu können. Um jeden Zweifel zu bannen, wurden eben auch mit dem betreffenden Werkzeuge sehr kräftige Hiebe gegen Ober- und Unterschenkel der Leiche des K. geführt; allein es gelang weder die Haut durchzuquetschen noch auch den Knochen zu brechen. Nur über dem Schienbeine konnte eine rundliche Quetschwunde erzeugt werden. Die Verwendung des betreffenden Holz-Werkzeuges

Digitized by Google

zur Setzung der Gesichts-Verletzungen des K. erscheint somit auf Grund dieser festgestellten Thatsachen vollkommen ausgeschlossen.

Höchst wahrscheinlich wurde ein nicht besonders scharfer Säbel verwendet, und waren mit grosser Schnelligkeit gleich zwei Hiebe nacheinander mit besonderer Wucht versetzt worden, weil die Wunden fast in der gleichen Richtung neben einander gelagert waren und sowohl der Kieferknochen zersplittert, als auch Zähne ausgehauen sowie gebrochen worden sind. Bei solchen Hiebwunden lässt sich jedoch die bestandene Bewusstlosigkeit nicht erklären, und es musste daher gleich anfangs die Vermuthung rege werden, dass überdies noch auf den Kopf eine stumpfe Gewalt eingewirkt haben dürfte und dadurch zunächst eine Erschütterung des Gehirns veranlasst worden sei. Demgemäss fand sich auch bei der Leicheneröffnung linkerseits eine geringe Blutunterlaufung in der Kopfschwarte und ein Blutaustritt zwischen den Hirnhäuten.

Es erscheint somit die Annahme ganz gerechtfertigt, dass K. auch noch einen heftigen Schlag mit der Faust oder einem stumpfen Gegenstande auf die linke Kopfseite erhielt und dadurch zunächst eine schwere Gehirnerschütterung herbeigeführt worden ist.

Da derselbe jedenfalls schon einmal eine Hirnhautentzündung überstanden hatte, entwickelte sich infolge dieser Commotio cerebri eine Ansammlung von Flüssigkeit in den zarten Hirnhäuten, sowie in den Gehirnkammern, wodurch schliesslich die Lähmung des nervösen Centralorganes und somit der Tod veranlasst worden ist.

K. starb demnach an Gehirnlähmung. Dieselbe wurde durch eine gegen den Schädel des Genannten ausgeübte, stumpfe Gewalt verursacht, indem dadurch das Gehirn derart schwer erschüttert worden ist, dass unter Mitwirkung der lebensgefährlichen Hiebwunden im Gesichte der Tod trotz der besten Kunsthilfe eintreten musste. Die Blutbeulen unter dem linken Schlüsselbein waren leichte Verletzungen und erscheinen ganz nebensächlich.

Graz, am 6. Juni 1900.

Da nun die Erhebungen keine Klarheit brachten und der Anschauung der Aerzte widersprachen, wurde der Act den Aerzten nochmals zugefertigt und ich überreichte sohin in Uebereinstimmung mit meinem Amtscollegen nachstehendes

Gutachten:

Folgerichtigen und kunstgerechten gerichtsärztlichen Gutachten kann in Betreff der Qualification von Verletzungen eine wenigstens theilweise bindende Kraft nicht abgesprochen werden, allein bei Thatumständen, Entstehungsursachen und anderweitigen Momenten, wobei

Digitized by Google

gerichtliche Erhebungen und Zeugenaussagen mit verwerthet werden müssen, sind die massgebenden Factoren genöthigt, sich selbständig ein Urtheil zu bilden. Der Glaube an Wunder dürfte zwar wohl schon sehr erschüttert sein, und ereignen sich unerklärliche Dinge, so finden diese Räthsel mit der Zeit doch endlich einmal ihre Lösung. Der viel erfahrene und wissenschaftlich wohlbekannte Assistent der chirurgischen Klinik Herr Docent Dr. Payr erklärte bei der ersten Besichtigung der Verletzungen des K. sofort, dass diese beiden, sämmtliche Schichten der linken Wange und selbst auch Knochen, Zähne und einen Nervenstrang durchtrennenden Wunden nicht mit einem Holze zugefügt worden sein können, sondern mit einem scharfkantigen Gegenstande — am wahrscheinlichsten durch Säbelhiebe — gesetzt worden sein dürften. Die Gerichtsärzte waren nicht in der Lage, die fraglichen Wunden sogleich oder doch wenigstens noch während des Lebens untersuchen zu können, und es war ihnen nur vergönnt, am zweiten Tage nach dem Attentate auf die durch die geringe Lüftung des Verbandes wenigstens theilweise bloss gelegten Wunden einen Blick werfen zu können.

Bei der Obduction jedoch, wo erst eine gründliche gerichtsärztliche Untersuchung Platz greifen konnte, war das ursprüngliche Bild jedenfalls schon ganz geändert, indem bei der ersten Wundbehandlung auf operativem Wege eine Hautbrücke abgetragen, Unebenheiten der Wundränder ausgeglichen und alles umständlich vernäht worden war, weshalb die Wundflächen bereits zum Theile verwachsen vorgefunden worden sind. Trotzdem musste aber nach allem schon von vornherein der Ausspruch des Herrn Dr. P. vollauf bestätigt werden, weil nach aller forensischen und chirurgischen Erfahrung solche fast scharfrandige, nahezu lineare Durchtrennungen einer dicken fettreichen Schichte von Weichtheilen zweifellos für die stattgehabte Verwendung eines scharfkantigen Gegenstandes sprechen.

Da der denkende Nichtfachmann mit Recht bei unklaren Fällen stets Zweifel hegt und der Gerichtsarzt mit der Bereicherung seiner Erfahrungen nur immer vorsichtiger wird, so wurden von den Aerzten, um allgemein eine beruhigende Ueberzeugung zu schaffen, mit dem bewussten Werkzeuge Versuche am Cadaver vollführt, und sodann erst auf Grund derselben das bestimmt lautende Gutachten vom 6. Juni erstattet.

Dabei kam auch das Geständniss des Verletzten in Rechnung, das zwar mit Rücksicht auf die obwaltende geistige Benommenheit und der Verwendung eines Dolmetsches von fragwürdiger Verlässlichkeit erschien, aber mit dem objectiven Befunde am besten im Einklange stand.

Digitized by Google

In ganz unfassbarer Weise zwingen nun die nachträglich gemachten Erhebungen das nach allen objectiven Beweisen als unmöglich Erscheinende doch als möglich annehmen zu sollen. Thäter und Opfer waren nämlich in einem Zimmer eingeschlossen, und es lässt sich nicht erweisen, dass ein anderes Werkzeug als wie das fragliche Holzstück zur Verfügung stand. Nachdem die Gerichtsärzte auf Grund der durch unzählige Beobachtungen geschaffenen wissenschaftlichen Lehren und vielfältiger selbstgemachter Erfahrungen ihre Anschauung dargelegt haben und die Qualification der Verletzungen unveränderlich festgestellt erscheint, obliegt es sohin der entscheidenden richterlichen Instanz, unter Verwerthung des gerichtsärztlichen Gutachtens und des gewonnenen, sowie des noch zu erhoffenden Beweismateriales das Urtheil zu fällen.

Da die Möglichkeiten, dass K. im verletzten und bewusstlosen Zustande, ohne dass die schlafenden Knaben es merkten, in das Bett gelegt worden ist und der vielleicht durch Versprechungen gewonnene W. nur zum Schein noch Hiebe ausgeführt hat oder im Schlafsaale doch noch ein anderes zum Hiebe geeignetes kantiges Werkzeug, das dann verschwinden gemacht worden ist, vorhanden war, nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so erlauben sich die Gefertigten, nur noch einige Momente der richterlichen Erwägung anzuempfehlen.

Die auffällige Selbstanklage des W. variirte jedesmal in befremdender Weise in wesentlichen Punkten. Eine Begründung für eine tödtliche Feindschaft, sowie ein anderweitiges Motiv zu einem Morde ist kaum zu construiren, und ferner wurde die, wie W. behauptete, schon früher geäusserte Ankündigung der beabsichtigten Gewaltthat von den Zeugen nicht bestätigt. Um mit dem vielumstrittenen Holze nur irgend einen Effect erzielen zu können, muss mit grosser Gewalt geschlagen werden, was aber Lärm macht, und selbst dann vermag man nicht, einen Menschen gleich auf den ersten Streich ins Gesicht schon laut- und wehrlos zu machen. Der Thäter gesteht, „zuerst das Holz mit beiden Händen haltend ein paar Hiebe und dann das Holz nur mit einer Hand haltend, noch 3 bis 4 Hiebe gegen den Kopf des K. geführt zu haben." Es ist nun sehr zu verwundern, dass einerseits durch das, wie erprobt, laute Geräusch des Aufschlagens niemand erweckt worden sei und anderseits der empfindlich getroffene Knabe weder geschrieen, noch auch Abwehrbewegungen gemacht haben soll. Mit einem so plumpen und schwer zu handhabenden Gegenstande zweimal fast genau die gleiche Stelle zu treffen, gelingt sicher nur schwer und da, nach der Blutbesudelung zu schliessen, mit der gerad-

Digitized by Google

linigen, langen Kante und nicht mit dem Ende geschlagen wurde, so hätten doch zunächst die Nase zertrümmert und die Weichtheile dort am meisten zerquetscht werden müssen, wo dieselben über Knochenhervorragungen gelagert waren.

Im gegebenen Falle verjüngten sich jedoch die Wundwinkel an der Seite der Nase und über dem Unterkiefer ganz scharf sowie seicht, und in der Mitte war die Wunde am tiefsten, durchtrennte daselbst sogar noch die Mundhöhlenschleimhaut wie auch Knochen und Zähne, obschon der Kopf auf einer weichen Unterlage auflag.

Es ist weiters zu bedenken, dass, nachdem eingestandenermaassen mindestens sechs Hiebe mit der Kante und nicht mit der Breitseite gegen den Kopf geführt worden sind, nur zwei davon fast wie ein scharfschneidendes Werkzeug wirkten, die anderen aber, die doch auch über Knochen straffgespannte Weichtheile getroffen haben dürften, keine Spuren zurückgelassen haben. Nach der Planscizze zu schliessen, stand der Kopftheil des Bettes an der Wand des Zimmers, und der Thäter kann daher nicht oben gestanden sein, denn sonst hätte er nicht aufziehen können; er muss somit, wie er selbst zugiebt, bei den Füssen des Schlafenden und zwar rechts davon gestanden sein. Da nun K. in gewöhnlicher Weise im Bette auf der rechten Seite lag, so kann unmöglich eine solche Richtung der Wunden erzielt worden sein, wie dieselbe bei K. constatirt worden ist.

Sehr zu berücksichtigen wäre aber auch, dass der Thäter ein kleiner, schwächlicher und verkümmerter Bursche ist und das Bett mehr hoch war, weshalb eine besondere Entwicklung der Wucht der Hiebe nicht denkbar erscheint.

Der einzige Zwängling, der etwas gehört haben will, erwies sich als vollständig unverlässlich und der Schlafkamerad, der zuerst von dem Attentate etwas merkte, war nur zufällig erwacht und hat daher von allen vierzehn oder, wie später angegeben worden ist, von allen zwölf Zwänglingen keiner etwas von der Misshandlung des K. gesehen oder gehört. Trotzdem will aber wieder der weit entfernt aussen im Wächterhäuschen stehende Nachtwächter mehrmals deutlich und laut „Au weh“ schreien gehört und darüber sofort auch Meldung erstattet haben. Erst nachträglich soll zuerst der eine, dann der andere Aufseher geweckt und endlich auch der Oberaufseher geholt worden sein, was bis zu dessen Erscheinen gut ¼ Stunde Zeit benöthigt haben soll. Unter diesen Umständen behaupten nun mehrere Zeugen, sie hätten nach dem Kommen der Wache noch gesehen, wie die Mordwaffe vom Blute getropft hätte!

So thürmen sich in diesem räthselvollen Falle vor der richter-

Digitized by Google

lichen Entscheidung schwer lösbare Fragen und kaum mit der Selbstanzeige in Einklang zu bringende Thatumstände auf.

Was vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus zur Klärung gebracht werden kann, dürfte in dem erstatteten Gutachten erschöpft worden sein.

Graz, den 1. Juli 1900.

Auch bei der am 10. September 1900 durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung, wobei ein Zwängling behauptete, dass W. den K. nur deswegen erschlagen habe, damit er aus der Anstalt käme, konnte sonst kein anderes Resultat erzweckt werden, und W. wurde daher von den Geschworenen einstimmig schuldig gesprochen und auf Grund dessen zu 3 ½ Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

W. trat sofort, ohne nur mit einer Wimper zu zucken, die Strafe an.

Ganz unbegreiflich bleibt es nun, dass K. weder geschrieen noch sich gewehrt haben soll, dass niemand im Zimmer etwas hörte, der Thäter die Verwendung eines scharfen Werkzeuges leugnet, nach Setzung der schweren Wunden auch noch mit dem Holze Hiebe führte, oder gar den K. zuerst bewusstlos schlug, dann erst die Wunden setzte und und schliesslich wieder mit dem Austheilscheit darauf los geschlagen haben muss, da doch dieses Werkzeug blutig befunden worden war.

Uebrigens wäre W. nur ein freiwilliger Märtyrer, welchen Preis soll er erhoffen, und warum änderte er dann seine Verantwortung und bestreitet nebensächliche Umstände?

Ein Complot anzunehmen, erscheint ganz unstatthaft, da dies gewiss bald offenkundig geworden wäre.

---

9.

Bei dem zweiten mysteriösen Falle gelang es wenigstens insoweit auch Licht in die Sache zu bringen, dass eine Anklage erfolgen konnte.

Aus Ersparungsrücksichten werden häufig die Gerichtsärzte zur Aufnahme des Localaugenscheins nicht zugezogen; so war es auch in diesem Falle, weshalb ich allein zum Thatorte fuhr, um mich zu orientiren.

Selbst aus der besten Beschreibung kann man sich oft keine richtige Vorstellung von der Sache machen, wohl aber genügt häufig schon ein einziger Blick, um Klarheit zu schaffen. Durch Besichtigung der betreffenden Oertlichkeiten gewann auch ich sofort die sichere Ueberzeugung, dass im gegebenen Falle ein Verbrechen vorliegen musste.

Digitized by Google

Ich ersuchte daher um neuerliche Aufnahme des Localaugenscheins und zwar unter Zuziehung der Gerichtsärzte. Da dies bewilligt worden war, widerlegte ich mit Hülfe von Versuchen die damals herrschende Auslegung des Falles und überzeugte dadurch auch meinen Collegen, so dass, insofern es überhaupt möglich war, ein bestimmtes Gutachten erstattet werden konnte.

Auch bei Durchführung der Verhandlung wurden die Geschworenen auf den Thatort geführt und dieselben gewannen daselbst dieselbe Anschauung; allein es machten sich anderweitige Bedenken geltend, so dass der Angeklagte nur ob Fahrlässigkeit schuldig gesprochen wurde.

Der Fall war folgender:

In einem dicht bewohnten, kleinen, freistehenden, stockhohen Zinshause, neben dem Tag und Nacht ein Finanzwächter postirt ist, wurde am 17. October 1897 in einer kleinen, niederen und mit Kohlenlösch bestreuten Dachkammer, in die man nur durch ein Mauerloch gelangen konnte, hinter an die Wand gelehnten Winterfenstern die Leiche eines Mädchens gefunden.

Man erkannte in derselben die 10 Jahre alte, ausereheliche Tochter einer im Keller wohnenden Partei.

Das Mädchen ist von ihren Eltern sehr schlecht behandelt worden, musste oft Hunger leiden, war daher schon mehrmals aus dem Hause entwichen und gewöhnlich erst nach einigen Tagen wieder aufgefunden worden.

Am 22. September 1897 nachmittags, während die Eltern auf Arbeit waren, spielte das Mädchen zu Hause mit anderen Kindern und liess sich bei einer Nachbarin die Entwendung eines Geldstückes zu schulden kommen. Infolge der Entdeckung dieses Diebstahls die Züchtigung seitens der Eltern fürchtend, flüchtete das Mädchen vor der Heimkehr der Eltern am Abend und blieb seitdem verschollen. Der Ziehvater machte von dem Verschwinden des Kindes auch diesmal wie sonst die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde.

Am 17. October benöthigte nun der Hausherr die in der Dachkammer aufgestapelten Winterfenster, und als er zuletzt auch die kleinen abgesondert stehenden Flügel wegnahm, fand er dahinter die mit Lösch bestreute Leiche.

Der herbeigeholte Todtenbeschauer meinte, dass der Tod schon vor 10—12 Tagen durch Verhungern erfolgt sein dürfte.

Man nahm an, dass das Mädchen einige Tage nach seiner Flucht ganz erschöpft nach Hause gekommen sei, sich aus Furcht oben in der Kammer versteckt habe und daselbst verhungert sei. Da der er-

Digitized by Google

hebende Gendarm eine gewaltsame Todesart doch nicht für ausgeschlossen hielt, machte er die Anzeige an das Gericht und so wurde am 18. October 1897 die gerichtsärztliche Obduction der Leiche vorgenommen.

Leider hatte ich zuvor von den näheren Umständen der Auffindung keine Kenntniss und unterliess es daher, an der Leiche überall Einschnitte zu machen und an den wichtigsten Theilen, wie Gesäss und Rücken, die Haut vollständig abzupräpariren. Wenn auch die Zergliederung der frisch bekleidet gewesenen (!) Leiche gewissenhaft gemacht und jede Stelle der Körperoberfläche besichtigt worden war, so erscheint es doch nicht ausgeschlossen, dass noch Blutunterlaufungen der Weichtheile vorhanden waren, die aber infolge der Leichenveränderungen, sowie der dicken Beschmutzung der Haut nicht gesehen werden konnten.

Das Ergebniss der Leichenöffnung kurz resumirt war:

Beginn von Mumification, auffallend hellrothe Farbe des meist noch flüssigen Blutes, Blutbeulen der Kopfschwarte, Blutüberfüllung des Gehirns, sowie der Häute desselben, mehrfache, streng begrenzte, linsengrosse Blutaustritte in der Schleimhaut des ganz leeren Magens, sowie Fehlen einer jeden anatomisch nachweisbaren Todesursache. Kopf, Hals, Unterarme, Hände, sowie Füsse vom Knie abwärts waren durch Kohlenstaub ganz schwarz bekrustet.

Der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit war der, ob das Kind sich dort verkrochen haben konnte oder nicht.

Nur dadurch, dass ich die Fenster wieder aushängen, genau auf den gleichen Platz und in derselben Weise aufstellen und einen entkleideten kleinen Knaben unter Verheissung einer Belohnung in die fragliche Nische hineinkriechen liess, war es mir möglich bei den Anderen alle Zweifel zu bannen, indem der Bursche gleich bei dem ersten Versuche sofort ausrief: „A das geht nit!“ Damit waren auch die daran sich knüpfenden Auslegungen des Falles hinfällig geworden, und es waren daher Alle überzeugt, dass eine Gewaltthat vorliegen müsse.

Zum Schlusse musste ich aber auch noch der gemachten Einwendung, dass sich das Mädchen vielleicht dorthin gelegt und dann die drei Fensterflügel vorgestellt habe, begegnen.

Die Untersuchung der Kleider, sowie der zu Gerichtshanden genommenen Leichentheile fiel negativ aus. Ebenso konnte auch durch die Spectralanalyse keine Kohlenoxydgas-Vergiftung nachgewiesen werden.

Von dem im Nachhange mitgetheilten Gutachten dürfte der



Digitized by Google

Schlusssatz wohl sichergestellt erscheinen, allein die muthmaasslichen Erklärungsarten des gewaltsamen Todes entbehren selbstverständlich einer jeden einwandsfreien Feststellung.

Gutachten.

Am 17. October 1897 fand man in einer finsteren, mit Kohlenlösch belegten, winzigen Dachkammer eines an der Stadtgrenze befindlichen Häuschens den Leichnam des 10 Jahre alten Mädchens M. A. Derselbe lag auf der rechten Körperseite längs der Rückwand ausgestreckt in einem nur 23 cm breiten dreieckigen Raum, der einerseits durch den Löschboden und die senkrecht gestellte Dachwand und anderseits durch angelehnte bei 70 cm hohe und 50 cm breite Winterfenster gebildet wurde. Die Füsse der Leiche waren durch in derselben Weise an die andere Wand angelehnte zahlreiche grosse Winterfenster verdeckt. Ob ein Raum zwischen den kleinen und grossen Fenstern frei war, um zu der Fundstelle der Leiche vorkriechen zu können, konnte nicht mehr festgestellt werden, scheint aber mit der grössten Wahrscheinlichkeit nicht bestanden zu haben. Von den beiden Seiten her war ein Zugang zur Auffindungsstelle der Leiche keinesfalls möglich, weil die Fenster bis zu den Seitenwänden reichten.

Obwohl es also schon von vornherein undenkbar erschien, dass das Mädchen lebend dorthin gelangt sei, entstand doch die Meinung, das Kind habe sich aus Angst vor der zu erwartenden Strafe in der Bodenkammer versteckt und sei dabei verhungert, weil dasselbe früher auch schon mehrmals entwichen war und dann gewöhnlich, wie auch der verdächtigte Gatte der Mutter der ausserehelich geborenen M. A. gleich zu seiner Vertheidigung hervorhob, in abgeschiedenen Räumen aufgefunden worden sei. Wie erhoben, wurde das Mädchen von der Mutter und besonders von dem Ziehvater in unmenschlicher Weise misshandelt und bekam fast nichts zu essen. Wahrscheinlich um seinen Hunger zu stillen, stahl dasselbe am 22. September 1897 einer Nachbarin 10 Kreuzer, und aus Furcht vor der bevorstehenden Züchtigung entfloh es Abends vor Heimkehr der Eltern und wurde seitdem nicht mehr gesehen.

Es fragt sich nun zunächst, ob diese vermuthete Todesart zugegeben werden kann oder nicht.

Der Tod durch Verhungern tritt keinesfalls rasch ein, sondern es zieht sich die Katastrophe, wie die zahllosen Opfer von Schiffbrüchigen und anderweitig Verunglückten beweisen, auf Wochen hinaus. Hungerkünstler haben sogar in frevelhafter Weise das Fasten auf 40 Tage und noch länger ausgedehnt, ohne einen wesentlichen Schaden dabei erlitten zu haben. Mangelt nebst Nahrung auch das Wasser und wirkt

Digitized by Google

überdies noch eine niedere Temperatur schädigend ein, so spielt sich selbstverständlich die Erschöpfung viel rascher ab. Die dabei verursachten Qualen sind aber so peinlich, dass ein freiwilliger Hungertod nur bei Fanatismus oder schwerer geistiger Umnachtung vorausgesetzt werden kann. Bekanntlich treten aber zumeist gegen das Ende eines solchen martervollen Zustandes infolge von Ernährungsstörungen des Gehirns Delirien ein, und zum mindesten bewegen sich dann die Erschöpften auf ihrem Lager hin und her, greifen mit den Händen herum und befinden sich in steter Unruhe. Bei dem Kinde A. lagen nun gewiss keine fanatischen Motive vor, und eine durch die Qualen des Hungers und Durstes nicht zu besiegende Zwangslage war sicherlich auch nicht vorhanden. Die Thür zu dem bewussten Verschlage am Boden war nur die letzten 10 Tage zumeist verschlossen, und das Mädchen, das doch schon öfters durchgegangen war und gewiss nur zu gut wusste, dass man draussen überall Wasser und bei fremden Leuten zuverlässlich auch wieder Nahrung findet, hätte doch ohne jeden Zweifel das ihr aus Angst, Schrecken oder Strafe aufgenöthigte Fasten unterbrochen und wieder das Weite gesucht.

Ebenso war der A. unbedingt bekannt, dass die bösen Eltern nicht immer zu Hause sind, neben und unterhalb wohlwollende Leute wohnen, fast anstossend gleichfalls dichtbevölkerte Häuser stehen und in der allernächsten Nähe Tag und Nacht ein Amtsorgan wacht, so dass von allen Seiten Hülfe gebracht hätte werden können. Wäre aber das Kind schliesslich wirklich eingesperrt gewesen, so hätte dasselbe sich noch immer durch Lärmen bemerkbar machen können. Würde man aber trotzdem noch annehmen, das Mädchen habe sich doch dorthin verkrochen, so erscheint es dann ganz unbegreiflich, dass dasselbe nicht durch Herumtasten oder durch unwillkürliches Zusammenziehen der infolge von Kälte erstarrten Füsse die fast senkrecht stehenden kleinen Kellerfenster umgeworfen oder Scheiben eingeschlagen haben sollte. Da nun das Kind ganz intelligent war und nie Zeichen einer geistigen Abnormität geboten hat, so fehlt auch für die Vermuthung, dass vielleicht eine Geistesstörung vorgelegen sei, jeder Anhaltspunkt, umsomehr die psychiatrische Erfahrung besonders im Hinblick auf das zarte Alter des Mädchens ganz und gar dagegen spricht.

Ueberdies bestätigt der Leichenbefund einen Tod durch Verhungern oder Verdursten ohnehin nicht. Das Blut war eben keineswegs eingedickt, sowie auffällig dunkel und die inneren Organe zeigten nicht im geringsten Austrocknung oder Schrumpfung der Gewebe. Weiters war die Abmagerung durchaus nicht ad maximum gediehen, das Fettgewebe erschien noch nicht vollständig aufgezehrt und sowohl der



Digitized by Google

Dünn- als auch der Dickdarm enthielt noch viele knollenartige Faeces. Liegt nun jemand eingepfercht in einem engen Raume stets in der gleichen Lage und geht aus Mangel an Nahrung allmählich zu Grunde, so entwickeln sich unzweifelhaft während der Agonie Störungen der Circulation im kleinen Kreislaufe, und die dadurch gesetzten Veränderungen wie Hypostase, Oedem u. s. w. müssen dann in der Leiche unbedingt aufgefunden werden. Der Lungenbefund widersprach jedoch einem solchen langsamen Tode ganz und gar, indem das Gewebe durchgehends gleichmässig lichtroth, lufthältig und ohne jede Spur einer serösen schleimigen oder blutigen Ausscheidung in den Bronchien befunden wurde, was demnach unbestritten einen rasch eingetretenen Tod erhärtet.

Nun kommt noch ein sehr schwerwiegendes Moment dazu. Hände, Füsse, Gesicht und Hals der Leiche waren ganz schwarz von Russ und Kohlenstaub.

Diese Beschmutzung könnte nur dadurch entstanden sein, dass das Mädchen auf dem mit Kohlenlösch dick belegten Boden herumgekrochen sei. Wäre dies aber der Fall gewesen, so hätte unbedingt dadurch viel Kohlenstaub aufgewirbelt werden und in die Luftwege, eventuell auch in den Verdauungstract des Kindes gelangen müssen.

In concreto wurden jedoch nur die Zugänge der Nasen- und Mundhöhle bestaubt vorgefunden, in den hinteren Partien, zumal in dem Kehlkopf, in der Luftröhre, sowie in den Verzweigungen derselben oder in der Speiseröhre fand sich hingegen keine Spur von Russ oder Kohlenstaub vor. Es wurden, um darüber Klarheit zu gewinnen, fast sämmtliche Aeste der Trachea aufgeschlitzt und mit Zuhilfenahme eines starken Vergrösserungsglases besichtigt, allein es fand sich nur an einer kleinen Fläche vor der ersten Theilungsstelle der Luftröhre ein ganz schwacher grauer Schimmer, was ganz belanglos erscheint. Dieser negative Befund beweist nun vor allem, dass das Mädchen unmöglich durch das Herumkriechen oder Wälzen auf dem Löschboden schwarz geworden sein kann und daher, wie schon die Art der Auffindung zeigte, als Leiche auf den Dachboden gebracht worden sein muss.

Wahrscheinlich wollte der Thäter den Cadaver verbergen und zunächst mit Lösch zudecken, und als ihm dies nicht ganz gelang, schob er denselben hinter die Fenster. Dies dürfte sich Anfangs October ereignet haben und konnte ganz leicht bewerkstelligt worden sein, weil der Zugang ins Haus sowie zum Dachboden auch Nachts offen stand. Thatsächlich hörte man auch um diese Zeit herum einmal Abends Jemanden in diese vollkommen abgeschiedene Kammer

Digitized by Google

gehen und fand dann, was sehr wichtig ist, vor dem Zugange zum Dachboden Kohlenstaub. Es muss daher Jemand in diesen Raum hineingegangen sein, seine Füsse beschmutzt haben und wieder herausgekommen sein. Das Mädchen ist gewiss nicht hinein- und wieder heraus- und noch viel weniger wieder zurückgegangen. Vom 7. oder 8. October an war der Zugang zur Dachkammer abgesperrt und deswegen dürfte es nicht möglich gewesen sein, den Cadaver wegzuschaffen. Da am 10. October 1897 Vollmond einging und die Nächte damals hell waren, gewinnt es den Anschein, dass die Leiche nur einstweilen versteckt wurde, um dann dieselbe bei günstiger Gelegenheit in finsterer Nacht mit um so grösserer Sicherheit bei Seite schaffen zu können, was jedoch, wie schon erwähnt, durch Versperrung der Vorkammer und schliesslich durch die Auffindung der Leiche vereitelt worden sein dürfte. Mit Rücksicht auf die vorgefundenen Erscheinungen dürfte die Leiche circa 10 Tage alt gewesen sein, was daher auch wieder mit dem oben Angeführten stimmt.

Reimt man sich die festgestellten Beweismomente sowie die gegebenen Verhältnisse zusammen, so dürfte wohl höchstwahrscheinlich das am 22. September 1897 aus Furcht vor neuerlicher Züchtigung entflohene Mädchen Anfangs October Abends wieder nach Hause geschlichen sein und bei der nun unzweifelhaft besonders brutal durchgeführten Misshandlung seinen Tod gefunden haben. Ein heftiger Stoss gegen den Unterleib, ein wuchtiger Schlag auf den Kopf, ein zumal bei Verschliessung der Luftwege durch schmerzhafte Hiebe verursachter Nervenshok u. s. w. genügt eben vollkommen, um bei einem Kinde ohne Erzeugung von auch in der Leiche nachweisbaren Veränderungen einen plötzlichen Tod durch Lähmung zu veranlassen.

Dementsprechend konnte auch bei der Obduction der Leiche der A. weder irgend ein Anhaltspunkt für eine natürliche Todesart noch auch eine erweisbare tödtliche Verletzung gefunden werden, weshalb nur die bei Erwägung der obwaltenden Umstände sich aufdrängende und zum Ausdruck gebrachte Anschauung übrig bleibt und auch durch den objectiven Befund vollauf unterstützt erscheint, indem die Blutunterlaufungen an den weichen Schädeldecken und der Blutreichthum des Gehirns, besonders der zarten Hirnhäute, für Gehirnlähmung spricht. Nicht von der Hand zu weisen sind schliesslich auch die zweifelsohne nur in dem gleichen Sinne zu deutenden und in den letzten Augenblicken durch Nervenlähmung verursachten Blutungen in der Magenwand.

Kommt man somit bei Prüfung des Localaugenscheins zur Ueberzeugung, dass das Kind M. A. nur als Leiche zur Fundstelle gelangt

Digitized by Google

sein kann, so gliedern sich die obigen auf ärztlicher Erfahrung und dem Ergebnisse der Leicheneröffnung fussenden Erörterungen in erdrückender Uebereinstimmung daran und gestatten dann nur mehr den Schluss, dass M. A. eines gewaltsamen Todes gestorben ist.

Graz, am 15. November 1897.

---

10.

Am 9. Juli 1899 um 11 Uhr nachts hörte der mit seinem Knechte am Heimwege begriffene Grundbesitzer Johann S. zwischen den Stationen O. und S. von dem dort liegenden See her ein leises Stöhnen[1]. Bei Nachforschung fand er einen schwer verletzten Herrn, der über Befragen angab, dass er der Gerichts-Adjunkt H. sei und von A. nach V. hätte fahren wollen. In O. sei ein junger Mann von mittlerer Grösse mit blondem Schnurrbart in sein Coupé eingestiegen und habe ihm ohne Ursache mehrere Stiche, darunter einige in die linke Seite versetzt. Adjunct H. theilte den Zeugen noch mit, dass der junge Mann ihn aus dem Waggon hinausgeworfen habe. Auf die Frage, ob er ihn bei der Thüre hinausgeworfen habe, antwortete H.: „bei der Thüre" und auf die Frage, ob der Mann ihn ausrauben wollte, erwiderte H.: „Hoffentlich, ich weiss es nicht." H. sagte noch über Befragen, dass sein Hut im Coupè geblieben sei, und dass er die Nummer des Waggons nicht wisse. Vor dem herbeigeholten Bahnwächter wiederholte H. über nochmaliges Befragen die gemachten Angaben noch zweimal. H. lag am Rücken, nur der Kopf ragte aus dem Wasser heraus. Die Hosen waren bis zu den Knieen herab- und das Hemd ganz hinaufgeschoben, sodass der Bauch nackt erschien. Der Adjunkt wurde hierauf in die nächste Station befördert, hauchte jedoch während dem schon sein Leben aus. Zuvor sagte er noch, dass er den Mann nicht gekannt hätte. Auch fragte er mehrmals, was mit seinem rechten Fusse geschehen sei, derselbe sei weg; desgleichen äusserte er, sein Magen werde ihm zerplatzen.

Die Bahn fährt an der Auffindungsstelle ganz nahe dem See entlang und fällt vom Damme die 5 Meter breite Böschung steil ab, während das Ufer wieder seicht verläuft und das Wasser erst in einer Entfernung von 8—10 Schritten bis zu den Hüften reicht. Fussspuren oder Zeichen eines Kampfes konnten an dem mit Schilf und

---

1) Bemerkung des Herausgebers. Ich nehme keinen Anstand, diesen Fall zu veröffentlichen, da seinerzeit über denselben alle möglichen Einzelheiten, wahre und ganz unsinnige, in allen Blättern ohnehin verbreitet waren. Das Andenken an den mir wohl bekannten und von mir und Allen, die ihm näher standen, hochgeachteten Mann wird durch diese Darstellung sicher nicht geschädigt.
H. Gross.

Digitized by Google

Gestrüppe dicht bewachsenen Platze nicht gefunden werden. Wohl aber war das Strassengeländer an einer Stelle stark gelockert, sowie gegen den See zu geneigt. Daselbst lag Uhr sammt Kette und nicht weit davon schwamm im See die offene Brieftasche sammt Inhalt. Endlich fand man noch in der Nähe der Unglücksstelle zerstreut liegend einen Manchettenknopf, eine Correspondenzkarte, sowie einen Brief. Ein Messer oder Blutspuren konnten nirgends gesehen werden. In den Taschen fand sich die Börse vor; nach den Erhebungen fehlte kein Geld.

Bei einer neuerlichen Vernehmung gab S. noch an, dass H. schwer geathmet, theilweise sogar geröchelt und sich nicht mehr rühren gekonnt habe. H. sprach nur, wenn er gefragt worden war und musste ihm die Antwort gleichsam herausgezogen werden, doch erfolgten seine Antworten stets ganz passend, weshalb er bei klarem Bewusstsein gewesen sein musste. Gilet und Hose waren aufgeknöpft und bildete das vor- und rückwärts hinaufgeschobene Hemd ober den drei Brustwunden einen Bausch. Das Wasser reichte ihm, wie schon erwähnt, bis zum Halse und da der See bewegt war, spülte auch fast jede Welle über sein Gesicht hinweg.

Der eine der zuerst gerufenen Bahnwächter meinte, H. sei „nicht mehr ganz beisammen, schon mehr in der anderen Welt" gewesen und habe auch über Kopfschmerzen geklagt und schon ganz verglaste Augen gehabt.

Bei der gerichtsärztlichen Obduction wurde constatirt, dass die Knöpfe sowie die dazu gehörenden Knopflöcher nirgends ausgerissen waren und nur die Hose von der rechten Gesässseite nach abwärts einen langen Riss aufwies. Sämmtliche Kleider waren nur rückwärts von Blut durchtränkt. Auch der Stehkragen war nur rückwärts mit Blut beschmutzt. Rock, Gilet, Hemd, Kragen und Brustlatz waren nirgends angeschnitten oder durchgestochen.

An der sehr gross sowie kräftig gebauten, musculösen und gut genährten Leiche fand man an der rechten Halsseite eine fast quer verlaufende 7 cm lange Schnittwunde, deren äusserer Winkel 6 cm unter dem Ohre und deren anderes Ende 4 cm unter dem Kinne gelagert war. Gegen den Kehlkopf zu soll sich die Wunde vertieft gezeigt haben. Dabei waren nur kleine venöse Aeste und die innere Drosselblutader beschädigt gewesen. Ferner waren zwischen Schlüsselbein und Brustwarze linkerseits in gleichen Abständen drei übereinander gelagerte je 1 cm lange Stichwunden, von denen zwei zwischen der 2. und 3. Rippe, 2 cm bezw. nur 1 cm tief in die blutarme und collabirt vorgefundene Lunge eingedrungen waren. An der Streck-

Digitized by Google

seite des rechten Ellbogengelenkes war die Haut abgeschürft und die Weichtheile erschiensn stark blutig unterlaufen. Endlich waren die Beckenknochen rechterseits zersplittert und die umgebenden Weichtheile hochgradig von ausgetretenem Blute durchsetzt. Die gefüllte Harnblase war jedoch unverletzt.

Am Schlusse des Befundes wurde noch erwähnt, dass unter dem äusseren Winkel der Halswunde noch eine $^3/_4$ cm lange Schnittwunde der Haut vorgefunden worden war.

In dem Coupé, in dem H. fuhr, fand man nur auf einem Polster einen streifenförmigen Fleck, der als Abflussrinne zu einem am Boden befindlichen Fleck hinführte. Da es sich nun darum handelte, ob diese Spuren von Blut herrühren oder nicht, so wurde der betreffende Theil des Lederüberzuges herausgeschnitten und die beschmutzten Holzstücke abgestemmt und mir, sowie einem Gerichts-Chemiker zur Untersuchung übergeben.

Das dabei gewonnene Ergebniss wurde von mir fixirt in folgenden

Befund:

Den gefertigten Sachverständigen wurde ein mit Bindfaden verschnürter und mit unverletzten Siegeln versehener Carton übergeben. Nach Eröffnung fanden sich in demselben zwei lange Lederstreifen und fünf kleine Holzstückchen, welche auf einer Fläche braun lakirt, sonst jedoch frisch ausgebrochen erschienen. Längs der Mitte eines jeden Lederfleckens verlief auf der Glanzfläche ein fast 1 cm breiter, aufgelagerter, etwas schmierig und rauh anzufühlender, matt braunschwarzer Streifen, der mit der Lupe besehen uneben und ungleich dick erschien. An manchen Stellen waren winzig kleine Inseln, an welchen der Glanz des Leders durchschimmerte. Diese kaum 0.5 mm dicken Streifen zeigten durchgehends dieselbe Beschaffenheit und waren augenscheinlich durch Abfliessen und Vertrocknen einer Substanz, auf der sich Staub, Kohlenpartikelchen, Asche und Russ abgelagert hatten, entstanden. Mit Wasser konnten dieselben abgewaschen werden, und es blieb dann die Glanzfläche des Leders vollständig unversehrt erhalten. Das Waschwasser davon erschien schmutzig braun und von schwarzen, kaum sichtbaren Partikelchen durchsetzt. Die Streifen färbten, trocken gerieben, ab und konnten mit dem Messer abgeschabt werden. Dabei zeigte sich, dass die Masse nicht trocken, staubförmig, sondern mehr feucht und klebrig war und keineswegs an der Schabfläche einen bräunlich rothen Schimmer aufwies.

Von mehreren Stellen wurde diese fragliche Substanz abgehoben und stets in der gleichen Weise mikroskopisch und chemisch untersucht. An den Streichpräparaten fand man nur bräunliche und schwärz-

Digitized by Google

liche Schollen und Trümmer sowie Pflanzenfasern, Härchen, Staubtheilchen, Schmutz u. s. w. Charakteristische Krystalle oder organische Formbestandtheile konnten aber nirgends aufgefunden werden.

Auf Zusatz von Säuren oder Kalilauge traten keine wesentlichen Veränderungen ein und eine an den Blutfarbstoff erinnernde Färbung liess sich selbst nach längerem Stehenlassen niemals erkennen. Die Reaction mit Guajactinctur fiel stets negativ aus, und die Darstellung der Teichmann'schen Häminkrystalle mittelst Clornatrium und Eisessig misslang trotz mehrfacher Versuche. Auch durch die Anwendung des Polarisations-Apparates konnten keine Gebilde mit dem charakteristischen Lichtbrechungsvermögen gefunden werden. Die fragliche Schichte wurde weiters nach der Trommer'schen Methode auf Anwesenheit von Zucker untersucht, aber auch dabei war kein positives Ergebniss zu erzielen.

An den Holzstückchen fanden sich theils kleine Flecken, theils Streifen und an einem Stückchen war ein etwas grösserer Fleck einer schwärzlichen aufgelagerten Schichte. Dieselbe konnte überall abgehoben und abgewaschen werden und darunter erschien wieder der Farbenanstrich unlädirt.

Von sämmtlichen Holzstückchen wurden Spuren der fraglichen Substanz abgetragen und in der vorbeschriebenen Weise zuerst mit der Lupe, dann unter dem Mikroskope mit und ohne Zusatz von Säuren, oder Alkalien untersucht und schliesslich zur Anfertigung von Haeminkrystallen sowie zur Prüfung mit der Guajactinctur benutzt.

Trotz aller vielfältig angestellten Experimente war das Resultat doch stets ein negatives.

Aus allem folgt somit nachstehendes

Gutachten.

Die fraglichen Streifen und Flecke an den zur Untersuchung übergebenen beiden Lederstücken sowie an den fünf Holzstückchen rühren demnach keineswegs von Blut her.

Graz, am 17. August 1899.

Wie allgemein erinnerlich beschäftigten sich fast alle Zeitungen lange Zeit hindurch mit diesem mysteriösen Falle, und es wurde zuerst die Anschauung breitgetreten, es liege ein Raubmord vor, dann tauchte die Meinung auf, es wäre ein Racheact eines Delinquenten gewesen, später vermuthete man wieder, Eifersucht wäre die Triebfeder gewesen und schliesslich fabulirte man sogar von einem Lustmorde. Weil im Coupée kein Blut war, behauptete man wieder, H. wäre durch den oder die Mörder aus dem Waggon geworfen worden, und bei der nächsten Station wären dann der oder die beiden Thäter

Digitized by Google

ausgestiegen, hätten ihr Opfer wieder aufgesucht und demselben nun erst die Stich- und Schnittwunden beigebracht. Infolge dieser Variationen mussten die verschiedensten Erhebungen gepflogen werden, allein ein bestimmtes Resultat konnte nicht erlangt werden.

Am nachtheiligsten für die Untersuchung war die Unverlässlichkeit der Zeugenaussagen und vor allem die Angaben eines Conducteurs, der auf das Bestimmteste behauptete, dass in O. zwei Männer in das zweitclassige Coupé, in dem H. allein war, gestiegen wären. — Der Cassier dieser Station gab aber wieder an, dass damals nur Fahrkarten III. Classe gelöst worden wären. In dem Coupé fand man nachträglich Hut und Stock des H. Derselbe hatte damals seine Braut in A. besucht und fuhr mit dem Abendzuge wieder heim nach V. Die Obducenten erklärten nach Beendigung der Erhebungen am Schlusse ihres ausführlichen Gutachtens, dass der objective Befund für Selbstmord spreche, dass jedoch ein Mord nicht ausgeschlossen werden könne.

Da die öffentliche Meinung nicht zur Ruhe kam, wurde mir am 30. September 1899 der sehr umfangreich gewordene Act zur Erstattung eines Gutachtens zugemittelt.

Am 2. October 1899 überreichte ich, nachdem mein Amtscollege meiner Anschauung beigestimmt hatte folgendes

Gutachten.[1])

Vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus ist vor allem zu erwägen, welche Schlüsse aus den an der Leiche des H. vorgefundenen Verletzungen gezogen werden können.

Dabei kommt zunächst in Betracht, dass einige entschieden mit einem zum Stich und Schnitt geeigneten Werkzeuge, die anderen aber durch stumpfe Gewalt verursacht worden sind. Bei den ersteren dürfte zweifelsohne nur ein mehr kleines Taschenmesser verwendet worden sein, die anderen Beschädigungen jedoch waren so bedeutend, dass dieselben sicher nur durch Sprung oder Fall aus dem mit voller Geschwindigkeit fahrenden Zuge entstanden sein können. Lage, Form und Beschaffenheit der fraglichen Stichschnittverletzungen war nun eine solche, dass sofort der Verdacht eines bei getrübtem Geiste und mit unzulänglichen Mitteln vollführten Selbstmordes rege werden musste: denn ein Mörder, der sein Opfer berauben oder nur aus Rache oder, um den Henkers-Lohn zu erwerben, kalt machen will, benützt wohl

1) Die Zeugenaussagen, auf die sich das Gutachten stützt, können nicht gebracht werden, wohl aber wurden die Hauptmomente derselben vor ihrer Verwerthung stets skizzirt.

Digitized by Google

kaum ein so unschuldiges Werkzeug, wie das bei H. zur Anwendung gekommene und macht davon gewiss nicht in so zarter Weise Gebrauch. Die Beleuchtung, dass überhaupt für eine Gewaltthat doch von vorneherein jedes Motiv, sowie jede Begründung mangelt und selbst trotz der umständlichsten Erhebungen nicht der geringste Anhaltspunkt dafür gewonnen werden konnte, obliegt zwar nicht den Gerichtsärzten, muss aber doch wenigstens angedeutet werden. Die über diesen beklagenswerthen Fall sichergestellten Thatsachen als bekannt voraussetzend, wäre daher nur zu erörtern, wann die Stichschnittwunden beigebracht worden sind.

Der als hochachtbarer und vollkommen integrer Charakter allgemein bekannte Gerichts-Adjunkt gab vor seinem Tode an, er sei im Coupé ohne Ursache von einem jungen Manne, der in O. eingestiegen sei, gestochen und dann aus dem Waggon geworfen worden und auf die Frage, ob derselbe ihn berauben wollte, antwortete der Sterbende „hoffentlich". Daraus allein schon ergiebt sich aber wieder, da dies unmöglich richtig sein kann, dass H. nur mit gebrochenem Geiste geantwortet hat. Wäre der Adjunkt in Folge eines Streites, oder von einem Irrsinnigen überfallen, gestochen und aus dem Waggon geworfen worden, so hätte entschieden ein Kampf auf Leben und Tod stattfinden müssen, denn Herr H. war gross sowie sehr stark und, da er durch die Stichwunden keineswegs wehrlos gemacht worden war, hätte er sich gewiss bis auf das Aeusserste vertheidigt und selbst auch einem Herkules wäre es dann nicht möglich gewesen, die Waggonthüre zu öffnen und ihn wider seinem Willen sofort hinauszuwerfen. Das Coupé hätte dabei über und über mit Blut beschmutzt werden müssen und das jedenfalls mit Macht aus der grossen Halswunde hervorsprudelnde Blut wäre sicher hauptsächlich über die vorderen Partien der Kleider herabgeronnen. Auch wären bei einem solchen Kampfe unzweifelhaft die Kleider beschädigt und Zeichen einer geleisteten Gegenwehr gesetzt worden. Dem entgegen konnten aber nicht einmal Spuren von Blut im oder am Waggon gefunden werden und die im Gesichte, Hals und an den Händen frei zu Tage liegende Haut zeigte nirgends Kratzeffecte oder sonstige Beschädigungen. Auch ist es wohl selbstverständlich, dass ein um sein Leben Kämpfender instinctiv um Hilfe gerufen hätte, was in der Stille der Nacht doch wenigstens von dem in der Nähe befindlichen Wächter hätte gehört werden müssen. Dazu kommt noch, dass Herr H. nur von einem Mörder, der leider allzu phantasiereich gewesene und viel zu spät in allen Punkten widerlegte Conducteur L. jedoch von zwei Männern spricht, die in O. in das Coupé des Herrn Adjuncten eingestiegen wären. Also wieder ein

Digitized by Google

Widerspruch, der nur von Neuem die Haltlosigkeit der beiden Aussagen illustrirt. Erwägt man weiteres, dass Herr H. von F. her allein im Coupé war, in O. noch zum Fenster hinausschaute und nach allem auch von dieser Station aus allein blieb, die ganze Affaire sich in höchstens 5 Minuten abgespielt haben muss und eine Ueberrumplung im Schlafe daher ausgeschlossen erscheint, so drängt sich wohl mit voller Begründung die Ueberzeugung auf, dass Herr H. selbst aus dem Zuge sprang und sich dadurch nebst einer allgemeinen heftigen Erschütterung des ganzen Körpers zumal der Gehirnes auch den tödtlichen Splitterbruch des rechtseitigen Beckenknochen mit Zerreissung der anliegenden Gewebe und Gefässe zuzog.

Aber auch noch bei dieser Sachlage machten sich Stimmen geltend, die nahelegten, dass der oder die Mörder unvermerkt in der nächsten Station S. den Zug verlassen hätten und zurückgegangen wären, um den Herrn Adjuncten den Garaus zu machen.

Auch dagegen muss gesagt werden, wenn es überhaupt noch nöthig erscheint, darauf einzugehen, dass ja auch an der Fundstelle weder fremde Spuren noch Merkmale eines Kampfes hinterlassen worden sind, absolut nichts geraubt worden ist und ein Mörder denn doch nicht, wie schon hervorgehoben wurde, mit einem so kleinen Taschenmesser, noch dazu mit besonderer Schonung der Kleider nur die von Selbstmördern gewöhnlich angewendete Eröffnung der Halsgefässe sowie die Verletzung des Herzens vornehmen würde.

Geradezu absurd muss aber das durch die überflüssige Lectüre der Psychopathia sexualis gezeitigte Hirngespinst, im gegebenen Falle einen Lustmord erblicken zu wollen, erachtet werden. Als Herr H. nach dem tödtlichen Sturze allmählich wieder etwas zu sich gekommen war und seinen hoffnungslosen Zustand erkannt hatte, bemächtigte sich seiner jedenfalls einerseits Verzweiflung, sowie Beschämung und andererseits blinder Selbsterhaltungstrieb. Wenn er daher nicht schon durch den Fall ins Wasser gelangt war, so suchte er nachträglich darin Erlösung. Instinctiv sich durch Schwimmen mit den Händen rettend, gelangte er zu der Stelle, wo man ihn fand, und nun suchte er sich hier mit dem Messer zu entleiben. Die Kraft versagte ihm aber wieder und daher setzte er bei dem Versuchen, die Pulsadern zu durchschneiden, das Messer zweimal an und hatte den Kopf so gewendet gehalten, dass die Stelle vom Halskragen frei gelegt war. Ebenso öffnete er Gilet und Hose und schob das Hemd und den steifen Brusteinsatz ganz nach oben, um ja gewiss möglichst tief und sicher das Herz treffen zu können. Auch dieser Selbstmordversuch schlug fehl, weil eben seine körperlichen Kräfte bereits er-

Digitized by Google

schöpft und sein Geist schon umnachtet war. Da sein „Magen zum Platzen voll war" und bei seiner Lage die Wellen stets über sein Gesicht hinspülten, dürfte er sich die Kleider gelüftet und da jede Bewegung des Beckens ihm furchtbare Schmerzen verursachte, versucht haben, etwas aus dem Wasser herauszurutschen. Dadurch wurde seine Hose hinabgestreift und sein Bauch entblösst. Da die Knöpfe nirgends ausgerissen waren, kann das Oeffnen von Gilet und Hose nicht durch den Sturz herbeigeführt worden sein.

Gewöhnlich durchschneiden zwar wohl rechtshändige Selbstmörder die linken Halsgefässe, es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Schnitt auch mit der rechten Hand rechterseits geführt werden kann. Uebrigens hat vielleicht Herr H. doch die linke Hand benutzt, weil ja der rechte Ellbogen infolge des Falles schwer beschädigt und jedenfalls sehr schmerzhaft, sowie geschwächt war. Nach allem lag der Herr Adjunct während der Setzung dieser Wunde auf dem Rücken, weil das Blut nach rückwärts geflossen war und die Kleider daher vorne davon mehr frei geblieben sind.

Da Herr H. als geistig und körperlich gesund galt, am kritischen Tage ausser einer Verstimmung nichts Auffälliges bot, bis F. sich mit Bekannten in der gewöhnlichen Weise unterhielt, in O. noch dem Getriebe der Ausflügler zuschaute und kurz darauf ohne jeden zwingenden Grund zu einem Selbstmorde lautlos den tödtlichen Sprung machte, so giebt eine momentane Sinnesverwirrung die einzige Lösung dieser räthselhaften That. Es erscheint demnach wohl zweckdienlich, auch die psychische Persönlichkeit des Herrn H. etwas näher ins Auge zu fassen.

Unstreitig war derselbe aussergewöhnlich zartfühlend, ganz selten empfindlich und zu abnorm schweren und nachhaltigen Gemüthsaffecten geneigt. Das ergiebt sich namentlich aus der von seiner Zimmerfrau schon seit einiger Zeit an ihm bemerkten, tiefen Verstimmung. Dieser melancholische Zug wurde aber auch von Anderen wahrgenommen und von Herrn H. auf dienstliche Chicanen zurückgeführt. Er fühlte sich nämlich wegen seiner deutschen Gesinnung für verfolgt und von Spionen sowie Feinden umgeben. Die Andeutungen, die daraus hervorleuchten, erwecken wohl unwiderlegbaren Zweifel an der geistigen Gesundheit des Verstorbenen.

Verwerthet man schliesslich auch den anatomischen Befund, der bedeutende Höhlenwassersucht des Gehirnes nachwies, so erscheint bei der obwaltenden, melancholischen und persecutorischen Stimmung des Herrn Adjuncten unter dem plötzlichen Ansturme von düsteren Reflexionen über seine Lage die Auslösung eines bei dem eingeschlosse-

Digitized by Google

nen, finsteren Raume gleich zur Sinnesverwirrung anschwellenden, pathologischen Verzweiflungsaffectes wohl ganz plausibel gemacht. Daraus erklärt sich dann sowohl der verhängnissvolle Sprung aus dem Coupé, als auch das unklare Nachspiel, das durch seinen getrübten Geist noch veranlasst worden ist.

Der für so Viele unfassbare Gedanke, dass ein Justizbeamter am Rande des Grabes eine falsche Angabe gemacht haben soll, verliert somit jede Berechtigung, weil der Sterbende doch nur immer durch Suggestivfragen aus seiner Besinnnungslosigkeit für den Moment aufgerüttelt worden war und gleichsam unbewusst automatisch geantwortet hat, wie das selbst für den einfachen Zeugen Johann S. schon so befremdend gewesene Wort „Hoffentlich“ [1]) beweist.

Es spricht somit in diesem Falle alles für einen Selbstmord und gegen die Annahme eines Verbrechens.

---

11.

Am 17. Mai 1897 verbreitete sich in Graz die Nachricht, dass in einem sehr besuchten Bordelle eine Dirne der anderen die Nase abgebissen und sodann dieselbe mit einem grossen Küchenmesser massacrirt habe.

Bei der gerichtsärztlichen Obduction der thatsächlich Getödteten wurden 8, meist über 10 cm tiefe Stichwunden, wodurch mehrere edle Organe und auch grosse Blutgefässe verletzt worden waren, sowie der totale Verlust der Nase, die am Rande des knöchernen Gerüstes — nach den Abdrücken der Zähne zu schliessen — abgebissen worden sein musste, constatirt. Der Tod war durch Verblutung verursacht worden. Obwohl die Mörderin sich den Verhältnissen entsprechend benahm und sinngemässe Antworten gab, so

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich bin überzeugt, dass H. das Wort „hoffentlich“ nicht gebraucht hat, sondern dass dies nur von dem Zeugen, einem Bauern, gesagt wurde. Unsere Bauern verwenden diesen Ausdruck in seltsamer Weise statt „vermuthlich“, „wahrscheinlich“, „wie zu erwarten oder anzunehmen ist“ u. s. w. Unser Bauer sagt z. B. von seiner kranken Kuh: „sie wird hoffentlich hin werden“ — oder wenn er Hagelwolken am Himmel sieht: „heute wird hoffentlich Alles zu Grunde gehen“ u. s. w. — H. hat sicherlich den Ausdruck „vermuthlich“ oder „wahrscheinlich“ gebraucht — diese Ausdrücke sind unserem Bauern aber nicht geläufig, so sagte er auch bei Gericht den ihm näher liegenden: „hoffentlich“. — Dass die Bauern auch bei sorgfältiger Wiedergabe von Gehörtem die ihnen zwar bekannten, aber nicht geläufigen Ausdrücke durch ihre eigenen, gleichbedeutenden Worte ersetzen, ist eine oft beobachtete, sichere Thatsache. Da übrigens das „gleichbedeutend“ nur im Urtheil des sprechenden Bauern liegt, so ist dieser Umstand auch der Grund häufiger, oft sehr bedenklicher Missverständnisse. H. Gross.

Digitized by Google

traten doch sofort Zweifel an ihrer geistigen Zurechnungsfähigkeit auf, und ich machte auch in meiner Eigenschaft als Gefangenhausarzt diesbezügliche Wahrnehmungen, weshalb ich im Vereine mit einem Collegen mit der Untersuchung des Geisteszustandes der Mörderin M. B. betraut worden war.

Da mir der Fall bald vollkommen geklärt und der Aufenthalt in Einzelhaft für die unzweifelhaft kranke Person nachtheilig erschien, so beeilte ich mich nach Möglichkeit und erstattete schon nach wenigen Tagen nachstehendes Gutachten:

### Vorgeschichte.

Die 34 Jahre alte Bordellinhaberin M. B. unterhielt mit der seit circa 2 Jahren bei ihr als Wirthschafterin bediensteten ehemaligen Protistuirten M. O., gewöhnlich nur: „Ungarin" oder „Camilla" genannt, ein sträfliches Liebesverhältniss, lebte aber trotzdem mit ihr in stetem Hader. Als Letztere am 10. Mai 1897 in ihre Heimath fuhr, wurde die Zurückgebliebene ganz verzweifelt, höchst aufgeregt, schloss sich in ihr Zimmer ein, kümmerte sich nichts mehr um die Wirthschaft, schlug sich nur immer die Karten auf, ergab sich noch mehr dem Trunke und liess schliesslich am 14. Mai der Camilla telegraphiren, sie möge sofort zurückkommen, sie habe wichtig mit ihr zu sprechen.

O. kam am 16. Mai Abends zurück, und beide unterhielten sich sodann in ihrem gemeinschaftlichen Schlafzimmer in bester Laune, tranken Bier und Cognac, verzehrten ihr Nachtmahl, fröhnten hierauf ihrer widernatürlichen Geschlechtslust und wurden endlich gegen ½11 Uhr vollkommen still. Um ¼3 Uhr hörten nun plötzlich die unmittelbar daneben befindlichen Leute Hilferufe und Lärm im Zimmer, weshalb die versperrte Thüre eingestossen wurde. In dem nunmehr durch die vor der Thür im Gange hängende Lampe erleuchteten Zimmer sah man mit in der rechten Hand gezückt gehaltenem Messer im Hemde stehen die B. und in einem Winkel neben der Thüre die gleichfalls nur mit Hemd bekleidete, aus mehreren Stichwunden blutende und der Nase beraubte O. kauern. Kaum, dass die Thüre geöffnet worden war, flüchtete sich Letztere in den Hof, wohin die Andere ihr mit dem Messer nachstürzte, um sie neuerdings anzugreifen, woran sie jedoch gehindert wurde.

Die Verletzte hauchte alsbald ihr Leben aus und die ganz thierisch, stier, wie verblödet und im Gesichte auffallend geröthet aussehende Thäterin wurde sofort zum Amte gestellt und auf der Stelle vernommen.

Digitized by Google

Sie behauptete, aus geschlechtlicher Erregung der O. die Nase abgebissen und sich dann umbringen gewollt zu haben, da sich die O. jedoch wehrte, habe sie aus Zorn und Aufregung auf dieselbe blindlings losgestochen. Schliesslich sagte sie wieder, sie habe zuerst die Andere und dann sich tödten wollen, die Gründe dafür wüssten ohnehin die Leute.

Bei ihrem Tags darauf, das war am 18. Mai, durchgeführten Verhöre vor dem Untersuchungsrichter gab B. an, dass sie in letzter Zeit viel getrunken habe, weil die Leute sie immer mehr seckirt und gereizt hätten, so dass sie sich schon gar nicht mehr auskannte. Die O. habe sie zur Unzucht verführt und in letzterer Zeit immer öfter dazu verleitet. Dieselbe habe zwar das Geschäft und die Wirthschaft gut zu führen verstanden, allein die O. trieb sie zu allem an und wenn sie ihren Willen erfüllt hatte, sagte dieselbe stets wieder nur, um sie zu seckiren, sie hätte ja das Entgegengesetzte thun sollen. Die O. hetzte auch die anderen Leute, besonders die im Hause wohnenden, gegen sie auf, so dass sie sich gar nicht mehr zurecht gefunden habe. Als sie die O. das letzte Mal entliess, bestimmte die D. sie wieder, die O. doch zurückzurufen, was sie schliesslich auch that.

Sie sei dadurch immer mehr aufgeregt geworden, habe immer mehr getrunken, und als die O. Abends eintraf, hätten sie mit einander viel Bier und Cognac vertilgt und sich dann geschlechtlich befriedigt. Aus Aufregung hätte sie nicht schlafen können, und da hätte die O. zu schnarchen begonnen, was sie sonst nie that, und daraus ersah sie wieder, dass die O. sie auch nur hintergehe und das Anvertraute ausplaudere. Darüber sei sie so in Zorn gekommen, dass sie der O. die Nase abbiss, und dann wollte sie sich selbst umbringen. Dabei sei sie mit der O. zum Raufen gekommen und habe blindlings losgestochen.

Die 14jährige Schwester der B. gab an, dass die M. B. die letzten 14 Tage sehr aufgeregt gewesen sei und sich geäussert habe, sie werde sich den Hals abschneiden, weil die O. und D. sie so seckiren. Am 15. und 16. Mai musste sie der B. je eine Flasche Cognac holen.

Die D. gab bei ihrer gerichtlichen Vernehmung sowie hauptsächlich vor dem gezeichneten Referenten an, dass die B. stets „sehr anständig" gewesen sei, auf das Geschäft gut geschaut und für die „Fräuleins" bestens gesorgt habe. Im letzten Winter sei die B. immer krank gewesen, habe überall und fortwährend „herumgedoctert" und sei sehr veränderlich gewesen. Einmal sei sie lustig gewesen, dann weinte und klagte sie wieder, dass Alle sie seckiren, gegen sie zusammenhalten und sie so falsch behandeln.

Digitized by Google

Als Prostituirte wäre B. oft rauschig gewesen, später hätte sie wenig, in letzterer Zeit jedoch, besonders wie die C. fort war, wieder sehr viel getrunken und zwar auch meist Cognac.

Wegen der Trennung von der O. sei die B. ganz verändert gewesen, sei ruhelos herumgegangen, habe sich um nichts gekümmert, habe sich dann wieder eingesperrt und fortwährend die Karten aufgeschlagen, habe geweint und geklagt, dass die C. vielleicht eingesperrt sei, dass sie noch alle eingesperrt werden könnten, dass der Hausherr ihr aufsässig wäre, dass man ihr das Geschäft unmöglich machen werde u. s. w. Dann zog sie wieder die Photographie der C. aus ihrem Busen, küsste dieselbe, jammerte, dass Letztere sie verlassen habe und wollte ihr sofort nachfahren. Im Keller sei immer Wein und Bier gewesen, und in den letzten Tagen wären durch die B. allein zwei Kisten geleert worden. Am Mittwoch hätte die B. der D. gesagt, dass sie heute schon zwei Liter Wein getrunken habe. Die letzten drei Nächte hätte die B. fast gar nichts und erst Samstag früh etwas geschlafen. Sie sei immer herumgegangen und habe sehr stark geröthet ausgesehen. Auch beklagte sie sich öfters, dass die C. so falsch gegen sie sei, alle gegen sie aufhetze, und dass man sie durch Falschheit und Neid ganz zu Grunde richten wolle. Auch habe sie oft Magenbeschwerden, alle möglichen Schmerzen im Körper, besonders im Kopfe, Congestionen und Angst vor dem Schlag geäussert. In den letzten Tagen behauptete die B. auch, dass die Leute in der Nacht immer herumpfeifen, schreien und an ihrer Thür klopfen, um so zu bewirken, dass man ihr das Geschäft sperre. Den Brief und das Telegramm der O. hielt die B. für falsch und glaubte, dass man sie nur wieder foppe.

Gegessen habe die B. wenig, und auffälliger Weise habe die D., die während der Abwesenheit der O. kochte, früher alles kosten müssen, bevor die B. etwas davon zu sich nahm. Auch eine Woche vor der letzten Abreise sei die O. auf einige Tage fort gewesen, und während dessen schlief ein Bursche im Zimmer der B., was bei der Rückkehr der O. derart Anlass zum Verdruss gegeben habe, dass beide nach einer Scene fortstürzten. Erstere ging sogar deswegen zur Polizei klagen. Nach den Polizeierhebungen rief die sterbende O. ihrer Kameradin zu: „Schauen Sie, das hat mir die Mitzi gethan! Jetzt bin ich gekommen, und jetzt bringt sie mich um!“ Wie die B. dies hörte, schrie sie: „Das ist nicht wahr! Das ist falsches Blut!“ Diese Aeusserung wurde bei der gerichtlichen Vernehmung von der D., welche diese Worte nicht selbst hörte und auch nicht im Gedächtniss behielt, unrichtig wiedergegeben: „Da rennt jetzt das falsche Blut!“



Digitized by Google

Herr Professor Dr. M., der die B. in letzter Zeit behandelte, erklärte, dass dieselbe an hochgradiger Nervosität, sowie an einem schweren Magenkatarrh infolge von Alkohol-Abusus litt. Ihre nervöse Erregbarkeit war so hochgradig, dass sie im letzten Winter oft von einer solchen inneren Unruhe und furchtbaren Aufregung geplagt wurde, dass sie häufig ganz in Schweiss gebadet war.

Befund.

M. B. ist von grosser, robust und männlich gebauter Statur. üppiger Ernährung und stark geröthetem, sowie congestionirtem Gesicht. Ihre Miene ist wild leidenschaftlich und ihr Blick mehr verschleiert. Ihre Brustdrüsen sind gross, schlaff, derb und ihre äusseren Schamtheile auffallend stark entwickelt und schlaff. Eine Hypertrophie der Clitoris besteht nicht. Besondere Regelwidrigkeiten oder Organerkrankungen sind nicht auffindbar.

Explorata wurde oftmals untersucht und der Gesammteindruck ist, dass dieselbe geistesbeschränkt, sowie gänzlich uncultivirt erscheint und Alles ganz offen ohne Rückhalt schildert. Momente der That, die sie Anfangs wenigstens summarisch noch wusste, entschwanden später ihrer Erinnerung. Ueber Zeit, Ort und die gegebenen Verhältnisse ist sie vollkommen orientirt; sie zeigt keinen besonderen Affect, auch nicht bei Schilderung der That, wie sie sich jedoch in die Erzählung, wie man sie immer mehr seckirt habe, wie Alle gegen sie zusammengehalten haben und wie man sie aus lauter Neid und Falschheit um ihr Geschäft bringen wollte, vertiefte, vergoss sie aber wohl Thränen.

Ihren Geburtstag kennt sie nicht, und sie weiss nur das Jahr (1862). Ihr Vater starb früh, und von ihrer noch lebenden Mutter vermag sie nichts anzugeben. Vier jüngere Geschwister leben und sind gesund. Ob noch andere wären, wisse sie nicht. Sie habe für ihre Geschwister bestens gesorgt und dieselben fortwährend unterstützt. Die beiden Schwestern (mit 14 und 17 Jahren) habe sie erziehen lassen und ja gewiss darauf gesehen, dass sie nicht so tief fallen, wie sie. (B. liess thatsächlich ihre Schwester im Kloster erziehen.) Nach ihrer Firmung sei sie von den Eltern fort und in den Dienst gekommen. So war sie zuerst bei einer Tante, dann bei dem Grossvater und hierauf wieder zu Hause. Mit 17 oder 18 Jahren sei sie nach Marburg und hierauf nach Graz, wo sie Prostituirte wurde, gekommen.

Schule habe sie keine besucht und auch sonst nie etwas gelernt. Ihre Perioden dürfte sie mit dem 17. Jahre bekommen haben; dieselben traten stets sehr unregelmässig und seit langer Zeit gar nicht

Digitized by Google

mehr auf. Mit 13 Jahren überstand sie einen Typhus und dann war sie mehrmals geschlechtskrank. So war sie deswegen zweimal in Pettau, zweimal in Marburg im Spital und vor 4 Jahren wurde sie wegen eines Geschwüres und Ausschlages behandelt. Genaue Angaben über Zeit, Dauer und Art ihrer Erkrankungen vermag sie nicht zu machen. Im vorigen Jahre hatte sie auch einmal ein Geschwür im Halse. Die O. sei auch in dieser Richtung krank gewesen.

Sie selbst sei nie recht gesund gewesen, und besonders schlimm sei es ihr im letzten Winter ergangen. Sie sei schrecklich „nervös" gewesen, habe oft da, dann wieder wo anders furchtbare Schmerzen gehabt, habe sehr häufig in der Früh Schleim erbrechen müssen und sich dabei ganz elend gefühlt. Alle Augenblicke wäre ihr eine entsetzliche Hitze aufgestiegen, so dass sie glaubte, es treffe sie der Schlag. Dabei habe sie Schwindel, Sausen in den Ohren, schlechten Schlaf, schwere Träume, zeitweilig Schwächegefühl und Ameisenkriechen in den Beinen u. s. w. empfunden. Früher hätte sie viel, während ihrer Krankheit jedoch nur wenig und erst in den letzten drei Monaten wieder oft getrunken.

Die O. habe sie seit 4 Jahren gekannt und dieselbe sei zuerst bei ihr Prostituirte und dann Wirthschafterin gewesen. Dieselbe habe gut auf das Geschäft und die Wirthschaft geschaut und Alles geleitet. Die O. sei ihr Unglück und ihr Verderben gewesen. Durch viele Jahre hätte sie einen Geliebten gehabt, derselbe sei jedoch durch die O. verdrängt worden. Als sie einmal rauschig war, wollte die O. ihr die Scham auslecken, sie liess sich dies jedoch nicht gefallen, das nächste Mal aber gab sie nach, und seitdem sei sie verloren gewesen. Sie lebten mit einander wie Mann und Weib und schwuren sich ewige Liebe und Treue; allein die O. tyrannisirte sie nur, trieb sie zu allem an, machte ihr dann wieder Vorwürfe, dass sie es so und nicht anders gemacht habe, hetzte alle Leute gegen sie auf, hielt immer mit den Anderen gegen sie zusammen und wollte sie nur durch Falschheit um ihr Geschäft bringen und sie dadurch zu Grunde richten. Besonders habe die O. mit der D. gehalten und gegen sie gearbeitet. Hätte sie die Eine entlassen, so sei die Andere wieder bitten gekommen, und schliesslich arbeiteten wieder Beide zusammen gegen sie. Diese Falschheit hätte sie ganz zur Verzweiflung und in Verwirrung gebracht. Sie hätte sich gar nicht mehr ausgekannt, was sie thun sollte. In der letzten Zeit wäre dies immer ärger geworden und sie hätte in ihrer Verzweiflung stets mehr getrunken. Sie habe nirgends mehr Ruhe gefunden, Alles sei ihr wider den Strich gegangen. Alles, was sie that, sei nicht recht gewesen, und man seckirte



Digitized by Google

und verfolgte sie bis aufs Blut. Oft habe sie das Essen ganz gut vertragen, und auf einmal kochte die O. wieder so, dass sie Alles erbrochen habe; es müsse somit also doch etwas hineingegeben worden sein.

Sie sei sei denn doch zu den berühmtesten „Doctores" und „Professores" gegangen und habe Alles gerne befolgt, es sei jedoch nichts besser oder gleich wieder schlechter geworden; da müsse denn doch was Anderes schuld daran gewesen sein, dass ihr nicht geholfen werden konnte. Die Leute hätten sie auch immer so auffallend auf der Gasse angesehen und Bemerkungen gemacht. Alles sei nur von der O. ausgegangen, dieselbe redete einmal so und dann wieder anders und hetzte Alle im Hause gegen sie auf, so dass sie keinen Dienstboten mehr erhalten konnte. Sie sei stets „höchst anständig" gewesen, habe bestens aufs Geschäft geschaut, und trotzdem sei nichts recht gewesen. Aus Verzweiflung habe sie schon einmal einen Brief an Herrn Commissär N. schreiben lassen, sei selbst auf die Wachstube und Tags darauf zum Herrn Commissar K. klagen gegangen. (Thatsache.) Wie nun die O. fort war, habe sie sich gar nicht mehr ausgekannt, die D. habe sie bestimmt, die O. zurückzurufen, und als der Brief von der O. kam, hätte die D. denselben ganz falsch vorgelesen, weil ein anderes Mädel später ganz etwas Anderes gelesen hätte. So habe sie nur immer wieder gesehen, dass man sie durch Falschheit in die Verzweiflung bringen wollte. Der Hausherr sei auch gegen sie gehetzt worden und habe gesagt, er dulde die vielen Weiber nicht mehr und er werde bauen lassen. Das regte sie auch furchtbar auf. Dazu kam noch, dass man in der Nacht immer bei ihr vor der Thüre und bei dem Fenster pfiff, klopfte und Lärm machte, um zu bewirken, dass man ihr das Geschäft sperre.

Am letzten Tage sah sie bei ihrem Fenster ein Mädel, das eine schwarze Henne hielt und mit einem Messer so auffallende Zeichen und Bewegungen machte. Wie sie dann fortging, sei ein Fleischhauer mit einem blutigen Karren durch die Gasse gefahren, was doch sonst nie vorgekommen sei, und derselbe hätte sie sonst immer so freundlich gegrüsst, und diesmal hätte er die Kappe tief ins Gesicht gezogen gehabt und finster zu Boden geschaut, ohne zu grüssen. Wie sie nun in die nächste Gasse ging, sei alles voll Stroh gewesen, das sei ihr so auffällig vorgekommen und nur ihr zum Possen geschehen, so dass sie, wie sie den Dr. E. gesehen, aus Scham gleich nach Hause gestürzt sei. Sie habe nun nur zu bestimmt gemerkt, dass man sie durch fortwährende Seckatur, Bosheit und Neid zu Grunde richten wolle.

Digitized by Google

Wie nun die O. gekommen wäre, ihr wieder schön gethan und von Neuem alle möglichen Betheuerungen und Versprechungen gemacht hätte, wäre sie wieder ausgesöhnt geworden und sie hätten mit einander getrunken, gegessen, sich befriedigt und dann zur Ruhe gelegt. Die O. sei aber fürchterlich aufgeregt gewesen, was wieder nur Falschheit gewesen sei. Als sie nun draussen reden hörte und einzelne Worte vernahm, die nur die O. wissen konnte; so z. B. den Namen (Hansi) ihres gerade zum Geschenk erhaltenen Vogels, so sei sie dadurch schrecklich aufgeregt worden, weil die O. sie doch nur immer so wie alle Anderen hintergehe, foppe und für Narren halte. Aus Verzweiflung und Wuth habe sie daher der O. die Nase abbeissen und sich sodann selbst umbringen wollen. Sie sei aber mit der O. ins Handgemenge gekommen und habe schliesslich gar nicht gewusst, dass sie dieselbe so arg gestochen habe. Sie glaubte daher sogar, dieselbe hätte sich nur angegossen und sei gar nicht blutig gewesen. Auch sei ihr vorgekommen, dass die Leute draussen meinten, sie bringe sich jetzt selbst um, und um sie ja nicht mehr retten zu müssen, liessen dieselben sich so lange Zeit, um eine so schwache Thür einzutreten. Dadurch sei ihre Wuth noch mehr gesteigert worden. Die O. habe ihr das Messer entwunden und unter den Tisch geworfen, und wie die Thür geöffnet worden wäre, hätte sie dasselbe schon wieder in der Hand gehabt und sei der O. damit noch in den Hof gefolgt, allein gethan habe sie derselben dort nichts mehr.

Die O. sei ihr Untergang gewesen, dieselbe sei an Allem schuld, habe ihr immer gedroht, sie anzuzeigen, dass sie die Wachleute „spicke", damit ihr das Gewerbe genommen würde; auch durfte sie mit keinem Manne mehr verkehren u. s. w. Draussen hätte es immer geklopft, man habe vor ihrer Thüre immer so gespuckt und gehustet, die Hausmeisterin habe ihr auch stets in den letzten Tagen alles Mögliche vorerzählt von der „damischen Loisl", von Jägern und Bub'n, von Wasser und Brod, so dass sie sich gar nicht mehr ausgekannt hätte, Alles sei ganz verkehrt gewesen, und man habe sie nur angestänkt und in Verwirrung bringen wollen.

Die Leute, die ihr sonst immer die Mädeln gebracht hätten, wären jetzt auf einmal ausgeblieben und hätten dann, ohne etwas zu sagen, Abends ein Mädel ganz unverhofft mit deren Koffer geschickt. In den letzten Tagen hätten die Mädeln gar nichts im Buche eingetragen, als wenn dieselben nichts verdient hätten, dann wäre auf einmal wieder Alles corrigirt worden. Man hätte immer zu ihr „so und so — das und das" gesagt und dann nichts gelten lassen.

In der Nacht habe sie gehört, wie die Leute draussen sagten,

Digitized by Google

wir sind Ungarn und keine Juden, dann wieder Worte, die nur die C. wusste. Alles sei durcheinander gegangen, Niemand wäre mehr bei ihr geblieben; ein Dienstmann nach dem andern sei gekommen, selbst auch ihr Cousin habe sie so höhnisch gefragt und nur gefoppt. Die C. hätte auch immer gesprochen, sie (O.) sollte Einen heirathen, der sei aber lungensüchtig, und dann hätte dieselbe solche Andeutungen gemacht, als wenn sie auch bald von der Welt scheiden müsste. Das Alles hätte so auf sie eingestürmt, dass sie sich nicht mehr ausgekannt habe. Hier im Arrest hörte sie auch in der Nacht laut sprechen, von der Mitzi u. s. w.

Gutachten:

Verwerthet man vom fachmännischen Standpunkte aus das ganze Material, so erhellt daraus, dass die M. B. eine geistig mehr tief stehende, uncultivirte Person ist, die seit Jahren allen möglichen geschlechtlichen Verirrungen fröhnte und dem Trunke ergeben war. Bei ihrem Schandgewerbe erkrankte sie auch an Syphilis und zerrüttete so ihr Nervensystem total. Unter diesen die Psyche schwer schädigenden Umständen entwickelte sich bei ihr eine depressive und persecutorisch gefärbte Stimmung. Der in so verrufenen Häusern heimische Zank und Hader, sowie die dort so mächtig pulsirenden niederen Triebe und Gefühle gaben eben Stoff zur Genüge, um bei ihr die überwerthige Idee zu reifen, dass all ihr Ungemach nur das Werk der Andern wäre.

Auf einmal vertrug sie wieder kein Essen mehr, ergo wurde ihr etwas verabreicht und davon stammt also ihr Magenübel. Da sie doch für ihr Leiden die berühmtesten „Doctores und Professores" zu Hilfe nahm, es trotzdem aber nicht besser wurde, so muss sie etwas dagegen bekommen haben. Nachdem sie viel Lug, Trug, Falschheit, Neid und Widerwärtigkeiten erfuhr, so kann dies nur ein abgekartetes Spiel ihrer Feinde sein. Die Einzige, die sie zu Allem brachte, an die sie sich noch klammerte, vor der sie auf Grund ihres scheusslichen Liebesverhältnisses allein noch Treue sowie Vertrauen zu hoffen wagte, täuschte sie aber auch und brachte dadurch den Stein ins Rollen. Misstrauen, Angst, Unruhe, Verzweiflung bemächtigten sich ihrer und raubten ihr noch das bischen Kritik, das sie noch besass. Um sich zu bethören, griff sie noch mehr zur Karte und zu dem so viel gesuchten Sorgenbrecher. Ihr deroutes Nervensystem sowie ihre schon so sehr geschwächte Psyche widerstand jedoch diesen neuen Schädlichkeiten nicht mehr, und ihr Bewusstsein begann sich zu trüben. Ihre überreizten Sinne percipirten nunmehr Trugwahrnehmungen und sie erkannte daraus, dass man sie nur durch Falschheit und Neid zu

Digitized by Google

Tode seckiren und verderben wolle; der Hausherr, ihr Gesinde sowie die anderen Leute arbeiteten gegen sie, und die Triebfeder von Allen sei nur die O., der sie doch ihr Herz geschenkt habe. Aus Aufregung und Verzweiflung schlaflos gemacht, hörte sie, wie man vor ihrem Zimmer pfeife, huste, klopfe und Worte rede, die nur die C. wusste. Wie sehr schon vor der grausigen That ihr Apperceptionsvermögen sowie ihr Gehirnmechanismus krankhaft gestört war, zeigt ihre Erzählung von der Henne, sowie von dem Fleischer, der in noch nie dagewesener Weise auf dem ihr zum Possen mit Stroh bestreuten Visitwege einherfährt.

Als sie nun in ihrer Verzweiflung dem Selbstmord nahe, durch Cognac und Wollust aufs Aeusserste erregt, durch das scheinbare Schnarchen und die von Aussen gehörten Vertrauensbrüche überzeugt wurde, dass die O. sie nur schmählich hintergehe und für Narren halte, wollte sie sich auf das Empfindlichste rächen. Wie sehr sie dabei schon der Vernunft beraubt war, ergiebt sich aus ihrer Schilderung, indem sie meinte, es sei kein wirkliches sondern nur falsches Blut, und man säume mit dem Eintreten der Thüre, um sie ja nicht bei dem Selbstmorde zu stören.

Die gefertigten Gerichts-Psychiater erklären somit, dass die Tödtung der M. O. durch die bei der M. B. in der letzten Zeit aufgetretene Geistesstörung veranlasst wurde.

Nachdem die eingestandenen sexuellen Delicte schon seit Jahren betrieben worden sind, so muss noch erwähnt werden, dass die in Frage stehende, wahrscheinlich noch heilbare Wahnsinnsform keinesfalls so weit zurückreicht und von einer perversen Veranlagung überhaupt nicht gesprochen werden kann.

Dermalen erscheint es nöthig, die gemeingefährliche B. der Irrenanstalt zu übermitteln.

Graz, am 24. Mai 1897.

Das wegen der Wichtigkeit des Falles eingeholte Facultäts-Gutachten bestätigte obiges Gutachten.

Während der Untersuchungshaft kniete die Patientin fast den ganzen Tag, betete, hielt Zwiegespräche mit sich und klebte sehr fleissig an ihren Schächtelchen für Zündhölzchen. Sonst war sie musterhaft.

In der Irrenanstalt besserte sich ihre Geistesstörung trotz der gehegten Befürchtungen bald, und nach Jahresfrist konnte sie geheilt entlassen werden.

Bei der Ende Juni 1898 zum Zwecke der Aufhebung der Curatel neuerdings gepflogenen gerichtsärztlichen Erhebung ihres Geistes-

Digitized by Google

zustandes machte die B. einen recht günstigen Eindruck und schwur, mit dem bei ihrem Schandgewerbe gewonnenen Vermögen ein Geschäft zu kaufen und von nun an anständig zu bleiben.

Die gemachten Angaben in Betreff ihrer sexuellen Delicte führte sie auf ihre Geistesstörung zurück.

Eine strafgerichtliche Verfolgung fand deswegen nicht statt.

— — —

### Betrügerische Simulation bei Unfällen.

Als Gerichts- und Werksarzt, sowie als ständiger Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte über Streitigkeiten, machte ich so trübe Erfahrungen, dass ich mich scheue, meiner Anschauung voll Ausdruck zu geben. So schön und edel auch die modernen socialen Wohlfahrtsgesetze erdacht worden sind, so untergräbt doch die dermalen geübte Durchführung den Wohlstand sowie die Moral des Volkes. Die Arbeiter führen fast jede Erkrankung auf einen angeblichen Unfall zurück, beuten selbst die geringsten Beschädigungen auf das Unglaublichste aus und werden in ihrer Jagd nach einer Rente von vielen Seiten thatkräftig unterstützt und dazu oft noch angeeifert. Erreicht der Rentenwerber nicht sofort das höchste Ausmass, so meidet er zumeist jede Arbeit, schimpft, excedirt, übertreibt immer mehr und klagt fort und fort; denn er weiss nur zu gut, dass er sich dadurch seine Lage nie verschlechtern kann und schliesslich doch seinen Zweck erreicht.

Ich hatte oft Gelegenheit zu erleben, dass die selbst unter Eid von Rentenwerbern oder Arbeitsgenossen gemachten Angaben als bewusst erlogen erwiesen werden konnten, oder dass alte Gebrechen auf einen jüngst stattgefundenen oder nur fingirten Unfall zurückgeführt oder Unfallsfolgen auf das Unverschämteste übertrieben worden sind; allein eine gerichtliche Verfolgung eines solchen doch unbedingt betrügerischen Vorgehens erlebte ich mit Ausnahme eines erst vor wenigen Monaten beobachteten Falles noch nie.

Unlängst hinkte wieder eine Slovenin in der erbarmungswürdigsten Weise mit Hilfe von Stöcken zum Schiedsgerichte und schrie schon bevor ich ihr Bein berührt hatte. Alles sofort als Schwindel zu erklären, hätte ich nie wagen dürfen, ich beantragte daher eine kleine Rente, sie bekam jedoch das höchste Ausmass. Das überraschte die Kranke derart, dass sie auf ihre Stöcke vergass und ohne deren Unterstützung anstandslos von dannen ging.

Der Ausnahmsfall, in dem ein Rentenschwindler doch endlich einmal der Strafe zugeführt worden ist, war folgender: Am 8. Ja-

Digitized by Google

nuar 1895 war der Aushilfskuppler A. P. mit der linken Hand vorgeblich zwischen die Puffer gekommen, weshalb er seitdem bis in die Neuzeit Rente bezog. Er wurde von verschiedenen Aerzten behandelt und begutachtet und stand auch in Spitälern in Pflege. Niemand machte ihm die Rente streitig oder erklärte ihn für einen Schwindler. Ich begutachtete ihn zweimal und gab meiner Ueberzeugung in Folgendem Ausdruck.

„An die Dir. der berufg. Unf.-Vers.-Anst. d. ö. Eisenbahnen in Wien."

Dem Ersuchen vom 28. Mai 1897 entsprechend, untersuchte ich den mir genau bekannten Sträfling A. P. in der Strafanstalt Karlau und constatirte, dass derselbe körperlich und geistig vollständig gesund ist. Als zeitweiliger Vertreter des den A. P. behandelnden Bahnarztes, hatte ich Gelegenheit den Genannten auch schon früher einige Zeit hindurch zu sehen und ärztlich zu behandeln. Derselbe zeigte damals am linken Unterarm, besonders an der Hand eine ganz eigenthümliche, nicht behebbare, unerklärliche, derbe, ödematöse Schwellung der Haut, sowie des subcutanen Zellgewebes. Der Untersuchte behauptete in der Hand starke Schmerzen zu verspüren und dieselbe absolut nicht gebrauchen zu können. Er hielt dieselbe auch immer ganz steif und äusserte bei jeder Berührung grosse Schmerzen. Da die Schwellung gerade in der Früh immer stark war, schöpfte ich sofort Verdacht, weil ich bei Häftlingen und Simulanten Aehnliches schon öfters gesehen hatte.

Als nun A. P. am 20. Dezember 1896 dem Landes- als Strafgerichte eingeliefert worden war, sah ich, dass während der Haft die Schwellung geschwunden und der Arm gebrauchsfähig geworden war. Ich erklärte ihm auch gleich Anfangs, dass hier ein Unfug nicht geduldet würde.

Der Betreffende blieb daher gesund, hantirte mit der linken Hand sowie mit der rechten, nahm nie ärztliche Hilfe in Anspruch und kam am 1. Mai 1897 in die Strafanstalt Karlau. Daselbst arbeitete er einige Zeit in der Schusterei und auf einmal producirte er an der Ulnar-Seite der linken Handwurzel ein nicht erklärbares, oberflächliches Hautgeschwür, welches trotz aller ärztlichen Hilfe nicht zur Heilung gebracht werden konnte und stets ein unreines Aussehen hatte. Als ich ihn das erstemal in der Strafanstalt untersuchte, war fast keine Schwellung der Hand mehr vorhanden, und er gebrauchte wenigstens zum Theile wieder die linke Hand. Gegenwärtig ist an Stelle des Geschwüres noch eine linsengrosse callöse und etwas nässende, vollkommen verschiebbare Verdickung der Haut, sowie wieder eine mässige Schwellung der Hand zu bemerken. Eine

Digitized by Google

Abmagerung der Musculatur des Armes ist nur in ganz geringem Masse zu constatiren. Der Sträfling hält die Hand wieder ganz steif, windet sich und schreit, wenn man seinen Arm berührt, damit Bewegungen machen, oder den lose haftenden, guldenstückgrossen Pflasterfleck abheben will. Eine Fixirung der Finger- oder Handgelenke besteht nicht, er lässt dieselben aber nur etwas bewegen. Nachdem ihm bedeutet wurde, dass diese Schmerzensäusserungen keinesfalls den Thatsachen entsprechen, wird er renitent und sagt, er habe nur einige Monate und nicht einige Jahre. (!) Derselbe ist derzeit in der Weberei als Spuler beschäftigt, gebraucht nur die rechte Hand und hält die linke unbeweglich steif. Ich glaube, dass man über A. P. wohl im klaren sein wird; da er jedoch objectiv nachweisbare Veränderungen an der Hand zeigt, dieselben aller Voraussicht nach weitergezüchtet, daher noch schlimmer werden dürften und bei dem Abgang einer Ueberführung Nachprüfer doch immer zu Gunsten des Rentenwerbers sich entscheiden werden, so schätze ich das Gebrechen des A. P. mit 20 Proc. Einbusse ein und begründe dies damit, dass die noch bestehende Schwellung der linken Hand und deren Gebrauchsbeschränkung mit dem erlittenen Unfalle zusammenhängen kann. Das aufgetretene Hautgeschwür, was sicherlich künstlich hervorgerufen wurde, hängt keineswegs mit dem Unfalle zusammen und wird nur wieder benützt, um durch fortwährendes Steifhalten der Hand eine Verschlimmerung des ursprünglichen Zustandes herbeizuführen.

Vielleicht gelingt es doch endlich einmal den A. P. der Simulation zu überweisen.

Graz, am 27. August 1897.

Da ein k. k. Oberbezirksarzt den A. P. wegen Necrose, etc. als gänzlich erwerbsunfähig erklärt hatte, wurde ich im Januar 1899 aufgefordert, mich zu erklären, ob ich mich diesem Gutachten anschliesse. Meine Antwort lautete:

An die Dir. der berufg. Unf.-Vers.-Anst. der öst. Eisenbahnen in Wien.

Dem Ersuchen vom 23. Januar 1899 entsprechend, untersuchte ich am 3. Februar 1899 den in Baierdorf, 96 in der Gemeinde Eggenberg wohnenden, gewesenen Aushilfskuppler A. P. und constatirte, dass der von k. k. Oberbezirksarzte Dr. M. aufgenommene objective Befund dem Thatsächlichen entspricht, weshalb ich mich um Wiederholungen zu vermeiden, demselben anschliesse und nur noch dazu bemerke, dass an der linken Hand des A. P. Haut und Nägel ein ganz normales Aussehen bieten und nur das subcutane Zellgewebe eine auffällige Succulenz aufweist. Die Oberhaut der

Digitized by Google

Hohlhand ist sogar derb und kaum verschieden von der der rechten Seite. Die fragliche Wunde hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit Hohlgeschwüren oder Fisteln, geht durchaus nicht in die Tiefe und erscheint in keiner Weise an der Unterlage, oder gar am Knochen fixirt. Callöse Ränder sind nicht vorhanden, und das Ganze besteht nur aus einer linsengrossen, dunkelblauen, lockeren, oberflächlich sitzenden, etwas hervorragenden und zum Theile überhäuteten Wucherung, die in der Mitte eine kleine, etwas Eiter secernirende Oeffnung zeigt. In der Umgebung ist die Oberhaut roth und aufgelockert. Die darunter liegende Lederhaut, sowie das Zellgewebe zeigen aber daselbst keine weiteren Veränderungen. Die Begrenzung dieser rothen Hautstelle ist ganz scharf, unregelmässig, eckig und bandartig. Die Betastung dieser Stelle ist vorgeblich „furchtbar schmerzhaft", und bleibt der Finger daselbst wie an Pech kleben. Eine abnorme Configuration der Skelettheile der Hand kann nicht nachgewiesen werden, wohl aber erscheinen die distalen Gelenksenden der Unterarmknochen im Vergleiche zu rechts einfach nur etwas vergrössert. Alle Gelenke der Hand sind beweglich, allein die Excursionen erscheinen derart eingeschränkt, dass vom Faustschluss fast $^2/_3$ fehlt.

Als sehr bezeichnend muss hervorgehoben werden, dass die Musculatur überall gleich gut entwickelt ist und selbst der Ballen des Daumens und des kleinen Fingers sowie die Zwischenknochenmuskeln der Mittelhand keinen Schwund aufweisen. An der Beugeseite des Unterarmes vor der Handwurzel sind die Weichtheile massiger als rechts und fühlen sich daselbst locker und elastisch an. Selbstverständlich ist die Hand wie zentnerschwer und so empfindlich, dass schon eine leise Berührung unerträgliche Schmerzen verursacht.

Die mir gestellte Frage, ob ich mich dem Gutachten des Ober-Bezirksarztes anschliesse, muss ich mit „Nein" beantworten, weil die bestehenden krankhaften Veränderungen ohne jede Begründung ganz willkürlich auf den Unfall zurückgeführt und in keineswegs einwandfreier oder der ärztlichen Erfahrung entsprechender Weise gedeutet worden sind. Eine Erörterung der schon in meiner Ergänzung des Befundes ersichtlichen Gründe meines Urtheiles erscheint überflüssig, und ich komme daher zu folgendem Schluss:

Da dem A. P. bisher eine Rente gewährt worden und eine Heilung oder Besserung nicht eingetreten ist, so wird es sich nicht umgehen lassen, demselben auch weiterhin eine Rente zu gewähren, umsomehr, als eine Ueberführung der mit voller Berechtigung vermutheten Simulation und künstlichen Erzeugung des bestehenden

Digitized by Google

Krankheitszustandes bisher nicht gelungen ist und bei der Undurchführbarkeit von Zwangsmassregeln kaum je zu gewärtigen sein dürfte.

Was die Höhe der zu erfolgenden Rente anbelangt, kann ich auch der Anschauung des Herrn Amtsarztes keinesfalls beistimmen, da volle Erwerbsunfähigkeit doch wohl nur bei dem Mangel beider Hände etc. besteht und der Verlust der linken Hand allein gewöhnlich nur mit 40, 50, höchstens 60 Proz. Einbusse eingeschätzt wird. Stellt man das Leiden abgesehen von der Provenienz dem Verluste der linken Hand gleich, so ist dies mehr als human. Während der Abbüssung seiner Strafe, wobei er gewiss das möglichste Widerstreben bethätigte, verdiente er sich doch noch etwas und selbst schon dadurch erscheint die Einschätzung des Hrn. Amtsarztes widerlegt. Es dürfte sich empfehlen, diesen Fall dermalen als dauernd zu erledigen und den Rentenwerber vielleicht nur von Zeit zu Zeit unvermuthet controliren und erst nach 1—2 Jahren wieder begutachten zu lassen.

Graz, am 5. Februar 1899.

Einige Monate später war ich bei dem Schiedsgerichte bemüssigt, einen haarscharf gleichen Zustand bei dem Arbeiter K., der schon über Jahr und Tag die volle Rente bezogen hatte, zu beurtheilen, nur handelte es sich diesmal um den Vorderfuss und nicht um die Hand. Ein Professor der Chirurgie, der Votant des Richter-Collegiums war, meinte, es könnte doch eine Neurose, etc. vorliegen, weshalb ich vor meinem endgültigen Ausspruche noch Erhebungen beantragte. Bald darauf wurden drei Brüder und einige Spiessgesellen verhaftet, die seit Jahren eine Reihe von grossen Einbruchsdiebstählen, sowie verschiedene Raubattentate begangen und mehrere Menschen theils gemordet, theils lebensgefährlich verletzt oder siech gemacht hatten. Einer der Brüder war der A. P. und einer der Spiessgesellen war der Rentenwerber K. Ich nähte nun den Fuss des eingelieferten K. im Inquisitenspitale in einen dicken Verband ein und erklärte, dass ich der geringsten Störung der Heilung mit Gurten, Zwangsbett und Jacke begegnen würde. Alles heilte sofort, und die chronische Schwellung verschwand baldigst. In Folge dieses schlagenden Beweises wurde K. auch wegen Betruges angeklagt und von den Geschwornen schuldig gesprochen.

Auch die Hand des gleichfalls eingelieferten A. P., die bei der Aufnahme noch geschwollen war, heilte wieder rasch und aus edlem Dankgefühle zeigten sich schliesslich die schönen Seelen gegenseitig an, dass sie sich, wie ich stets vorausgesagt hatte, durch Abbinden

Digitized by Google

der Extremität während der Nacht die Schwellung der Weichtheile erzeugt hatten, und dass P. der Lehrmeister des K. gewesen ist.

Ende October 1900 hatte ich den A. P. neuerdings zu begutachten und constatirte dabei, dass die linke Hand desselben vollständig frei beweglich sowie ganz gebrauchsfähig war, weshalb ich den Sträfling als vollkommen erwerbsfähig erklärte. Während seiner derzeitigen Haft arbeitet derselbe stets ganz anstandslos.

---

### Häufigkeit der Simulation.

Gegenwärtig befinden sich im hiesigen Gefangenhause in einer Zelle allein wieder zwei Häftlinge, von denen jeder behauptet, von der Begehung der ihnen zur Last gelegten Verbrechen nichts zu wissen. Jeder derselben war schon im Irrenhaus, sowie auf der Beobachtungs-Abtheilung und täuschte epileptische Dämmerzustände vor. Der eine stiehlt und vagabundirt auf Grund der seiner Zeit erfolgten Irrsinnigkeitserklärung schon seit Jahren ganz ungestraft und der andere beabsichtigt damit auch noch eine Unfallsrente zu ertrotzen. Abgesehen davon, dass beide in ganz widersinniger Weise simulirten, beweisen die Delicte allein schon, dass zur Zeit der That keine Bewusstseinsstörung vorgelegen sein konnte. Der eine verkaufte nämlich die gestohlenen Gegenstände und behauptete, auch davon nichts zu wissen, obwohl er alle andern Ereignisse, die sich zur kritischen Zeit noch abgespielt hatten, genau im Gedächtnisse bewahrte. Der andere besuchte wieder Sparkassen, gab sich dort das Ansehen eines Angestellten und übernahm „aus Gefälligkeit" die Besorgung von Einlagen, verschwand aber dann mit dem anvertrauten Gelde. Er suchte sich seine Opfer in sehr findiger Weise aus, überredete dieselben auf das Geriebenste, liess sich alles umständlich angeben, und arbeitete nur bei grossem Andrange. Beide gaben schliesslich die Simulation auf, blieben jedoch selbstverständlich bei der behaupteten Amnesie. Der ersterwähnte Häftling wurde auch dadurch überführt, dass er sich in einem aufgefangenen Briefe brüstete, dass er ungestraft alles thun dürfe, da er ja irrsinnig erklärt worden sei.

In einer Nachbarzelle spielte sich der zu referirende Fall ab. Das darüber abgegebene Fachurtheil lautetete, wie folgt:

Befund.

Am 23. Januar 1900 wurde der seit September 1897 bei der Gräfin H... bedienstete 32 Jahre alte Kutscher E. F. verhaftet, weil er eine Reihe von Gegenständen sich angeeignet und verkauft oder versetzt, anvertraute Beträge unterschlagen, den Erhalt des Geldes

Digitized by Google

fälschlich bestätigt und Heu, sowie Hafer veruntreut hatte. Der Schaden soll über 1000 Gulden betragen.

Bei dem Verhöre am 14. Februar legte F. ein umfassendes Geständniss ab, gab alle Details auf das Genaueste an, verantwortete sich vollkommen vernünftig und entschuldigte alles damit, dass er in schlechte Gesellschaft gekommen und zum Trunke verleitet worden sei. Um seine Schulden zu decken, habe er immer wieder gestohlen, Hafer und Heu habe er jedoch nicht genommen. Anfangs gestand er nur, die durch Versatzscheine ausgewiesenen Gegenstände entwendet zu haben und leugnete jeden weiteren Diebstahl. Bei Auffindung der zur Entdeckung führenden Versatzscheine fand man auch einen Brief an die Gräfin, in dem er um Gnade und Erbarmen für sich, sein Weib und seine drei Kinder bittet und den Schaden wieder gut zu machen verspricht.

Wahrscheinlich um seiner Bitte Nachdruck zu verleihen, spielte er sich auf den Lebensretter des jungen Grafen hinaus und gab dann bei der Polizei des Näheren an, dass er von zwei Herren, die den Knaben vielleicht entführen, oder morden wollten, gedungen und in Eid genommen worden sei. Darüber immer grübelnd, sei er zum Trinker geworden. Früher bemerkte nie jemand eine Geistesstörung an E. F., fünf Wochen nach seiner Verhaftung erschien er aber plötzlich irrsinnig. Am 18. Februar meldete der Aufseher N. dem gefertigten Gefangenhaus-Arzte, dass er selbst gesehen habe, wie F. aus dem Kübel des Leibstuhles gegessen und getrunken habe. Beim Oeffnen der Zellenthüre kniete der Häftling sofort nieder und bat unter Thränen mit flehend erhobenen Händen, man möge ihn nicht schlagen, man möge ihm nichts thun. Da er den Arzt sofort erkannt hatte und das Ganze den Eindruck der Komödie machte, wurde vor ihm die Weisung ertheilt, dass er in die Zwangsjacke gesteckt werden müsste, wenn er die Hausordnung störe. Nachträglich wurde dies auch durchgeführt, da er Tag und Nacht keine Ruhe gab. Er schrieb dann einen sinnlosen Brief, nannte sich dabei Capitain aus Praetoria, beschuldigte die Gräfin H. des Raubes seiner Kinder, gab vor, in Praetoria ein Haus zu besitzen, in dessen Keller 30,000 Fr. wären u. s. w. Merkmale, die für Paralyse oder Manie sprechen würden, sind in diesem Schriftstücke nicht ausgeprägt.

Am 21. und 22. durch längere Zeit beobachtet, ging er ganz ruhig mit gesenktem Kopfe in der Zelle auf und nieder und hatte eine Hand aus der Jacke befreit. Zu seinem Mithäftling machte er einige, durchaus nicht sinnlose oder unpassende Bemerkungen. Da erst am 22. die gefertigten Gerichtspsychiater mit der Untersuchung

Digitized by Google

des Geisteszustandes des E. F. betraut worden waren, so konnte erst nach Studium des Actes mit der eingehenden Beobachtung des Häftlings begonnen werden.

Sein Schwager gab noch an, dass F. stets fleissig gelesen, sich viel eingebildet und phantastischen Gedanken gehuldigt habe. Wie ihm schon der Boden unter den Füssen brannte, erpresste er sich noch von seinem Weibe, das er stets darben liess, Geld und scheint in Wien bei dem englischen Consulate es versucht zu haben, sich anwerben zu lassen.

Am 24. Februar 1900 vorgeführt, betritt er das Untersuchungszimmer mit Zögern und bittet, nicht geschlagen zu werden. Hereingeschoben, stiert er mit verzerrten Zügen vor sich hin, macht mit dem Kopfe Kreisbewegungen, schiebt den Unterkiefer vor und bleibt zumeist stumm. Befragt, ob er noch den Narren spiele, antwortet er „nein, ich bin nicht närrisch". Essen Sie noch Koth? „habe nie Dreck gefressen", dann murmelt er vor sich hin: „Parlament, Praetoria." Auf die Aufforderung, doch zu zeigen, wie gut er den Narren spielen könne und wie er dazu komme zu glauben, dass er in Praetoria sei, bleibt Explorat verblüfft stehen, stiert gegen eine Zimmerecke, grimmassirt, schnalzt mit dem Munde, zwinkert mit den Augen, spricht jedoch nichts. Auf die Frage des unterzeichneten Gefangenhausarztes, ob er ihn kenne, nachdem er denselben noch vor drei Tagen ganz richtig als „Herr Doctor" angesprochen, flüstert Explorat heute: „Herr Richter". Befragt, ob er das ihn begleitende Aufsichtsorgan erkenne, stiert er dasselbe lediglich an und schaut dann in die Luft. Endlich sagt er unter Schütteln des ganzen Körpers: „ich bin ganz gescheidt". Auf Vorhalt, dass er Gewehre gestohlen und verkauft habe: „ich habe nichts gestohlen und nichts eingestanden". Gefragt, wer er eigentlich sei? „ich bin ein Freiwilliger des 26. Corps, habe bei Ladysmith gekämpft, auch unter General Albrecht, habe siegesbewust gekämpft". Auf den Zwischenruf: „Sie haben gestohlen!" erwidert Häftling erregt: „Herr, Sie beleidigen mich, (stotternd) sind Sie satisfactionsfähig?" Auf Vorhalt, dass er doch Weib und Kind habe, besinnt sich Explorat, macht mit dem Rumpfe Hebungen und Senkungen, wendet den Kopf umher, als ob er in zu enger Cravatte stecke, und jammert vor sich hin: „ja, ja, hier in Praetoria, meine arme Frau, das Kind muss ich suchen gehen"; dann stiert er mit verzerrten Zügen ins Leere. Auf die Frage, seit wann er Kämpfer sei? reibt er sich die Hände, schaut wie verwirrt vor sich hin. Ob jetzt Tag oder Nacht sei? stutzt er, schaut gegen die Zimmerdecke: „es geht schon auf". Was hier für ein Haus sei? „das Castell", ob er hier Kriegsgefangener sei? „ja, 10 Jahre habe ich gekriegt, durch

Digitized by Google

Intrigue der schwarzen Frau". Ob er Kopfschmerz habe? „ja, hie und da". Hierauf wird ihm gesagt, dass wegen seiner Kopfschmerzen eine Hungercur eingeleitet werden müsse, insolange bis er im Kopfe gescheidter werde, und wenn er aus dem Kübel Koth essen wolle, so sei es ihm nicht verwehrt, nur müsse er die Zwangsjacke bekommen. Darauf stiert Explorat den Arzt an und ruft laut: „ja wohl". Auf die Frage, wer mit ihm zusammen eingesperrt sei, antwortet er: „ein Oberst, zwei Schüler und ein alter Mann". Auf den Vorhalt, dass er ein Simulant, ein Schwindler sei, antwortet er mit einer schüttelnden Bewegung des Körpers: „ja wohl".

Körperlich bietet Explorat, welcher von mittelgrossem, kräftigem und regelmässigem Körperbaue ist, keinerlei Zeichen einer krankhaften Beschaffenheit; sein Puls ist ruhig und seine körperlichen Functionen sind regelmässig. Bei der Vorführung am 28. Februar benahm sich Explorat ebenso anscheinend geistesgestört. Er stierte den Frager an, begann sofort zu weinen, indem er sagte: „nicht schlagen". Auf die Frage, ob er noch geisteskrank sei, schwieg er, dann behauptete er wieder in Praetoria zu sein, auf weitere Fragen verhielt er sich jedoch ganz stumm. In letzterer Zeit störte er die Nachtruhe nicht mehr und bot auch während des Tages nicht Auffälliges. Er ging zumeist in der Zelle auf und nieder und machte nur mitunter mit dem Kopfe Gesten, als wenn er mit jemandem im Gespräche wäre, doch auch dieses Gebahren wurde immer seltener und schwächer, gerade so wie er nur mehr über besonderes Befragen ganz leise noch andeutete, dass er Capitain und Kriegsgefangener aus Praetoria wäre. Die Beamten des Hauses erkennt er sofort und bittet dieselben, ihn von der Zwangsjacke zu befreien und ihm zu essen zu geben, er habe Hunger. Es wurde ihm nämlich vom 25. bis 28. nur „volle Diät" verabreicht, weil er vorgab, Congestionen und Kopfschmerzen zu haben. Nach seiner letzten Exploration äusserte er sich in der Zelle mit grösster Wuth und höchstem Ingrimm, wenn er frei wäre, so müsste es Blut geben. Oftmals wurde er auf das Wohlmeinendste belehrt, dass er sich durch sein blödes Spiel absolut nur seine Lage verschlechtere und davon gewiss keinen Nutzen haben werde. Er blieb aber stets einsichtslos und begann entweder für seine Kinder zu flehen, oder in der excessivsten Weise auszuarten.

## Gutachten.

Das Gebahren des E. F. passt zu keiner der klinisch bekannten Formen einer Geistes- oder Nervenkrankheit. Auch die einzelnen Züge dieses Zerrbildes stimmen weder mit der wissenschaftlichen Symptomatologie, noch auch mit der medicinischen Erfahrung überein. Selbst der Beginn

Digitized by Google

sowie der Verlauf des dargebotenen Zustandes widersprechen jeder ärztlichen Empirie. Hat man das Treiben und Lassen vieler Tausende von Geisteskranken oft und oft auf das Erschöpfendste beobachtet, so übt sich zwar wohl das Auge, um sofort Echt und Unecht unterscheiden zu können; allein in Strafanstalten gewinnen doch oft die meisten Krankheitsbilder ein eigenthümliches Gepräge und erschweren die Diagnose. Während einer vieljährigen Praxis in solchen Häusern hat man aber auch mitunter Gelegenheit, besonders bei Untersuchungshäftlingen „das sogenannte Spiel des wilden Mannes" sehen zu können. Ganz plötzlich wird dabei der früher stets vernünftig und ruhig gewesene Delinquent wie toll, frisst Unrath, gibt Tag und Nacht keine Ruhe und spricht das Widersinnigste, was selbst auch dem kranken Gehirne fremd erscheint. Bald erschöpfen sich aber die Kräfte, und es werden dann gewöhnlich nur noch Verzweiflungs- oder Wuthaffecte carikirt.

So war es auch bei E. F., nachdem er den Brief erhalten hatte, dass die Gräfin für sein Weib und seine Kinder sorgen werde, er jedoch für immer verstossen sei, geberdete er sich recht deprimirt und setzte dann gleich mit dem gewöhnlichen „Stadium der Höhe" beziehungsweise dem Endstadium von Psychosen ein. Solche Kranke schmieren mitunter mit Koth, er aber that sich sofort daran gütlich. Trotz dieser anscheinend totalen Umnachtung seines Geistes erkannte er aber doch wieder seine Umgebung und nahm alles wahr. Schrift, Sprache, Miene, Geberden kurz gesagt, sein ganzes Gebahren zeigte niemals die Merkmale des Krankhaften, sondern bloss die der Uebertreibung und gemachten Verzerrung. Er äusserte weiters niemals Sinnestäuschungen oder systematisirte Wahnideen und aufgefordert, seine Narrheit doch recht zur Geltung zu bringen, kommt er in jämmerliche Verlegenheit, und weiss nicht, was er sprechen soll. So waren seine Kräfte bald nach allen Richtungen hin erschöpft, sein Anfangs so tolles Treiben blasste rasch vollkommen ab, und es blieb ihm nur Beschämung sowie Wuth und Verzweiflung.

Die gefertigten Gerichts-Psychiater fühlen sich daher für berechtigt zu erklären, dass E. F. nur in ganz stümperhafter Weise einen Narren spielt, und nachdem derselbe früher nie geisteskrank war, seine Delicte sicherlich bei klarer Vernunft vollführt hat und dieselben auch nachträglich eingestand, so liegt nach allem kein Grund für die Annahme dass vielleicht doch hinter diesen vorgetäuschten Maske eine Psychose stecke, vor. Der Umstand, dass jemand unter den gegebenen Verhältnissen leicht erkranken kann, ändert nichts an den einzig nur für die Schlussfassung zu verwerthenden Thatsachen.

Graz, am 28. Februar 1900.



Digitized by Google

Nach Erstattung dieses Gutachten wurde F. von mir anscheinend ignorirt, und ich legte ihm nur mehr nahe, dass er nunmehr wieder der Disciplinargewalt unterworfen sei. Einige Zeit bot er nichts Besonderes, doch allmählich wurde er stets excessiver, wenn er den Kerkermeister erblickte. Bei dem Verwalter, der als ehemaliger Officier sehr energisch auf Insubordination reagiert, hütete er sich aber auszuarten. Er wurde trotzdem in den Keller gesteckt und auf das strengste disciplinirt, jedoch ganz fruchtlos. Er tobte, schrie, zerriss stets die Zwangsjacke, machte sich daraus Puppen und behauptete, dies seien seine Kinder.

Zur Verhöhnung der Fasttage verweigerte er selbst gleich die Nahrung und kam dadurch sehr herunter. Der Anschauung huldigend, dass bei erschöpftem Körper auch der Geist nicht mehr klar sein könne, hielt ich es für angezeigt, mein Veto einzulegen. Ich liess ihn daher in eine gemeinsame Zelle transferiren und künstlich füttern. Ich beobachtete und controlirte ihn dabei genau, gewann jedoch aus allem doch immer wieder nur die Ueberzeugung, dass er simulire. Ich überliess daher die Fütterung, die wegen der aufgelegten Simulation nur durch Zuhalten der Nase gewaltsam durchgeführt worden war, den Mithäftlingen und rechnete darauf, dass deren Zartgefühl den Starrkopf bald brechen dürfte. So geschah es auch. Nachdem diese Fütterung einige Wochen hindurch stets mit einem furchtbaren Spectakel gemacht worden war, wurden die Häftlinge überdrüssig und quälten den anscheinend stuporös Daliegenden. E. F. gab daher die Nahrungsverweigerung auf. Ebenso liess ich ihn zum Spazierengehen zwingen. Anfangs musste er getragen werden und blieb dann im Hofe im nassen Grase liegen. Ich duldete auch dies nicht und liess ihn herumzerren. Nach wenigen Tagen entzog er sich der immer unangenehmer werdenden Fürsorge seiner Zellengenossen und ging nunmehr freiwillig spazieren. So wurde er allmählig normal gemacht, und als ihm die Anklage verkündet wurde, erschien er schon wieder sehr gescheidt. Er blieb es auch während der Verhandlung, nur zitterte er stets zur geeigneten Zeit wie ein Espenlaub und erzweckte dadurch wenigstens doch, dass die weitgehendste Milde geübt wurde. Da seine Excesse bei klarem Bewusstsein durchgeführt worden sind, und er dabei unzählige Amtsehrenbeleidigungen, gefährliche Drohungen, öffentliche Gewaltthätigkeit etc. begangen hatte, so scheinen diese Delicte überhaupt nicht in Rechnung gezogen worden zu sein.

Als Sträfling blieb E. F. ganz normal, als jedoch eine neuerliche Verhandlung wegen eines geplanten Mordattentates drohte, spielte er wieder einen Narren, gab aber sein Treiben bald auf. Nachträglich

Digitized by Google

sah ich ihn einmal und konnte dabei nur feststellen, dass er geistig und körperlich ganz gesund war.

---

## Tod in der Narkose.

Die nachfolgende Darstellung dürfte wegen der in ähnlichen Fällen nothwendigen Fragestellung durch das Gericht für Juristen von belehrendem Interesse sein.

Am 8. October 1896 langte von einem hiesigen Spitale die Anzeige ein, dass soeben ein Patient während einer Chloroformnarkose gestorben sei. Bei der am 10. October 1896 vorgenommenen Lægalsection wurde Nachstehendes zu Protokoll gegeben:

Obductions-Befund:

a) Aeussere Besichtigung der Leiche.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

13. Extremitäten gehörig geformt, an den Unterschenkeln je eine circa 5 cm lange und ebenso breite bräunlich pigmentirte, glänzende und mit Epidermisschuppen bedeckte Hautstelle.

14. In der Gegend des linken lateralen Knöchels ist eine fast apfelgrosse, derbelastische Geschwulst. Dieselbe zeigt in ihrer Mitte eine nierenförmige, fast hellergrosse ulceröse Wundfläche, welche in ein Hohlgeschwür übergeht. In einer Tiefe von 3 cm stösst der Sondenknopf daselbst auf den rauhen und entblössten Knochen.

Die Haut ist über dieser Geschwulst nur schwer verschiebbar und erscheint graubraun verfärbt. Bei dem Einschnitte zeigt sich daselbst derbes, schwieliges Gewebe, sowie missfärbige Granulationen.

Der untere Theil des lateralen Knöchels erscheint cariös zerstört, das Sprunggelenk jedoch ist intact.

b) Innere Untersuchung der Leiche.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

16. Das bei der Eröffnung des Schädeldaches abtröpfelnde Blut ist flüssig und kirschroth. — — —

18. In ihren Blutleitern ist nur dünnflüssiges, mehr hellroth gefärbtes Blut vorhanden. — — —

20. Die venösen Gefässe erscheinen zumeist stark eingespritzt, geschlängelt, und hie und da ist die Blutsäule durch eine Luftblase unterbrochen. — — —

23. In den Kammern sind nur einige Tropfen klarer Flüssigkeit vorhanden. — — —

32. Die linke Lunge ist ziemlich voluminös, durchgehends lufthältig und besonders in den rückwärtigen Partien blutreich. Nur ein-



Digitized by Google

zelne Läppchen zeigen an der Schnittfläche feinschaumige Flüssigkeit in geringer Menge.

33. Auch die Schleimhaut der Luftröhrenäste erscheint sehr blutreich.

34. Die rechte Lunge ist durchgehends angewachsen, lässt sich von ihrer Umgebung nur sehr schwer trennen und fühlt sich ganz derb, fest und höckerig an; der Oberlappen ist vollständig derb, fest, schwielig, luftleer und ist von mehreren kleinen und einer nussgrossen Eiterhöhle durchsetzt.

Die Umgebung dieser Cavernen ist schwielig, eiterig und von grösseren und kleineren käsigen Knoten durchsetzt. Die hinteren und unteren Partien des Mittel- und Unterlappens sind starr, luftleer, leberähnlich und sehr blutreich.

Die vorderen Partien erscheinen grau und zumeist lufthältig, fühlen sich jedoch auch ganz uneben an, indem dieselben von zahllosen, theils einzeln stehenden, theils zu Haufen gruppirten stecknadelkopfgrossen grauen Knötchen durchsetzt sind. Einzelne dieser käsigen Knoten sind in der Mitte erweicht. An der Schnittfläche der noch lufthältigen Stellen zeigt sich auch ziemlich viel feinschaumige Flüssigkeit.

35. Im Herzbeutel ist etwas klare Flüssigkeit, das Herz entspricht der Grösse der Faust, ist matsch, leicht zerreisslich und mässig von Fett umwachsen. Die Höhlen desselben sind nahezu leer, und die Klappen erscheinen durchgehends zart, schlussfähig und nur die zweizipflige ist an ihrem freien Rande ziemlich verdickt.

36. Die grossen venösen Gefässe enthalten ziemlich viel flüssiges, mehr licht gefärbtes Blut.

37. Die Wand der Körperschlagader ist durchgehends zart.

38. Die Milz ist weich, fast um das Dreifache vergrössert, blutreich, leicht brüchig und die Kapsel stark verdickt und getrübt. —

47. Im Gekröse des Dünndarmes sowie an einzelen Dünndarmschlingen sind ziemlich ausgebreitete Blutaustritte zu bemerken; dieselben erreichen zumeist die Grösse eines Hellers und durchsetzen sämmtliche Schichten, so dass am Darmrohre hie und da sogar der Bauchfellüberzug und stellenweise auch die Schleimhaut durch ausgetretenes Blut abgehoben erscheint.

48. An solchen Stellen des Darmrohres ist auch der Darmschleim durch das ausgetretene Blut ganz dunkelroth gefärbt.

49. An den Bauchdecken lassen sich jedoch Zeichen einer Gewalteinwirkung sowie überhaupt am Körper nicht constatiren.

50. Sonst nichts Erwähnenswerthes vorfindlich; nur die Lymphdrüsen der linken Schenkelbeuge sowie der rechten Lungenwurzel sind geschwollen, besonders letztere.

Digitized by Google

Das Gutachten kann erst nach Einsicht in die Vorerhebungen erstattet werden, und wir heben nur hervor, dass die Einholung der Krankengeschichte sowie die genaue Erhebung des ganzen Vorganges der Narkose nöthig erscheint und das betreffende Betäubungsmittel auf seine chemische Reinheit geprüft werden muss.

Die von der Leitung des betreffenden Spitales überreichte Krankengeschichte lautet folgendermassen:

„K. J., Bauernsohn aus St., 37 Jahre alt, verheirathet, meldete sich am 5. October d. J. zur Aufnahme ins Spital. Patient hat seit mehreren Jahren eine Geschwulst am Malleolus extern. des linken Fusses, angeblich nach einer Verstauchung. Die Geschwulst ist faustgross, elastisch, die Haut im Umkreis geröthet, an der Kuppe ulcerirend. Die Sonde dringt in die Tiefe, wobei sich jauchender Eiter entleert. Beweglichkeit ziemlich gut erhalten. Die Sonde stösst auf nekrotischen Knochen. Innere Organe normal.

Am 8. October 1896. Es wird zur Operation geschritten. Evidement. Die Untersuchung des Herzens ergiebt nichts Pathologisches. Die Frage, ob jemals früher Herzklopfen oder ähnliche Erscheinungen empfunden wurden, wird verneint. Mitunter leichte Rheumatismen.

Narkose im Beginn ganz normal. Pupillen reagiren noch sehr deutlich. Patient reagirt auf Anrufe, z. B. „tiefer athmen!", spricht sogar noch, er sei noch munter. Unmittelbar darauf heftiges Excitationsstadium. Puls wird schwach, leichte Cyanose. Die Zunge ist nicht zurückgesunken, wie die sofortige Untersuchung zeigt. Vorziehen des Kiefers, ausgiebige Wiederbelebungsversuche durch elektrischen Strom, künstliche Athmung durch eine halbe Stunde. Cyanose nimmt zu, Herzschlag sistirt. Exitus letalis am 8. October 1896 neuneinhalb Uhr vormittags."

Graz, am 15. October 1896. F. L.

Die chemische Untersuchung des verwendeten Chloroforms erhärtete, dass dasselbe rein war.

Die wichtigsten Momente der Zeugenaussagen waren folgende:

Arzt L., der Leiter des Spitales war, gab an:

„K. J. sollte wegen einer Caries des linken Sprunggelenkes operirt werden. Gegenwärtig waren Herr Dr. W., Dr. G., Dr. H. und ich.

Die Narkose leitete sich ganz normal ein, ohne jede beunruhigende Erscheinung. Nach Verbrauch von ca. 25 g Chloroform gerieth der Patient in ein ziemlich heftiges Excitationsstadium, wobei er gehalten werden musste, um nicht vom Operationstisch herabzufallen. Unmittelbar nach dieser Excitation blieb ganz unvermittelt der Puls aus, die Athmung stockte, und es war jeder Wiederbelebungsversuch vergeblich,

Digitized by Google

um die Herzthätigkeit wieder in Gang zu bringen. Zu bemerken wäre noch, dass keine asphyktischen Erscheinungen vorangegangen waren.

Ich war zugegen, wie Herr Dr. G. vor der Narkose das Herz untersuchte und constatiren konnte, dass der Herzzustand keine Contraindication für die Narkose abgebe. Ich selbst betheiligte mich insofern, als ich Chloroform aufträufelte und den Puls controlirte. Beim Schwächerwerden des Pulses machte ich sofort darauf aufmerksam, worauf das Fortnarkotisiren sistirt wurde. Der Patient war vor Beginn der Narkose fieberfrei."

Dr. G. sagt aus: „Der Patient wurde vorher untersucht, zeigte keinerlei Erscheinungen von Seiten des Herzens und der Lungen, die eine Contraindication gegen Narkose bilden würden. — —

Die Narkose führte Anfangs Dr. H., sodann übernahm sie nach kurzer Zeit Arzt L., um sie nach ebenfalls ganz kurzer Zeit wieder an Dr. H. abzugeben. Patient spricht noch deutlich, Reflexe sind erhalten, es werden spontane Bewegungen ausgeführt. Keinerlei cyanotische Erscheinungen oder Athemstörungen oder Unregelmässigkeiten in der Herzaction. Hierauf nach 10—15 Minuten heftiges Excitationsstadium, Abgang von Urin, Cyanose, etc. Chloroformverbrauch betrug circa 25 g. Der die Narkose leitende Dr. H. wurde, solange er dieselbe überhatte, sowohl vom Unterzeichneten als auch vom Arzt L. fortwährend controlirt." Dr. G.

Dr. H. dictirte zu Protocoll:

„Vor Beginn der Narkose wurde der Patient durch Dr. G. untersucht und zwar bezüglich des Herz- und Lungenbefundes und hierbei keinerlei Abnormität vorgefunden.

Sodann begann die Narkose des Patienten, indem ich Chloroform tropfenweise auf die Maske aufgoss; sodann setzte Arzt L. die Narkose fort bis zum Beginn des Excitationsstadiums, bei welchem ich die weitere Narkose vornahm."

Dr. W. berichtete, dass die inneren Organe normal waren und dass er schon eine Reihe von Chloroform-Todesfällen verlaufen gesehen habe.

Ich erstattete sohin folgendes

Gutachten:

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der 37 Jahre alte Bauernsohn J. K. am 8. October 1896 im Spitale infolge der eingeleiteten Chloroform-Narkose an Erstickung, wahrscheinlich wegen Lähmung der Athmungs-Centren, starb. Der Tod muss rasch eingetreten sein, weil die allein functionsfähig gewesene linke Lunge nur Spuren von

Digitized by Google

Oedem aufwies und das Blut durchgehends flüssig war. Damit stimmen auch die Erhebungen überein, indem angeblich während des heftig aufgetretenen Erregungsstadiums plötzlich Puls und Athmung aufhörten. Nachdem die Leiche zur Zeit der Eröffnung nicht mehr ganz frisch war, so konnte dem Umstande, das einzelne Gasblasen in den venösen Gefässen gefunden wurden, weiter keine Rechnung getragen werden.

Da nun, wie die durchgeführte chemische Untersuchung erhärtete, das angewendete Betäubungsmittel rein und richtig gewählt war, so werfen sich zunächst folgende Fragen auf:

1. War die Vornahme der beabsichtigten Operation dringend geboten?

2. Erheischte dieselbe unbedingt eine Narkose, oder hätte man sich nicht ganz gut auch mit anderen schmerzstillenden Methoden und Mitteln, die nicht gefährlich erscheinen, behelfen können?

3. War in concreto die Anwendung einer Narkose überhaupt gestattet, und im Bejahungsfalle, wurde dieselbe nach den Regeln der Kunst und Wissenschaft durchgeführt?

4. Wurden bei dem Eintritte der Störung der Respiration und Circulation sofort die durch die wissenschaftliche Erfahrung gebotenen Wiederbelebungsversuche erschöpfend in Anwendung gebracht, sowie auch kunstgerecht gehandhabt, so dass nichts unterblieb, um das Leben des J. K. zu retten?

Bei J. K. wurden jedenfalls infolge der Bestürzung und Aufregung derart ungestüme Wiederbelebungsversuche gemacht, dass der Dünndarm mehrfach in höchst bedenklicher Weise gequetscht wurde. Allein es dürfte sich kaum ein Richter finden, der wegen dieser Verletzungen, die ohnehin nur einen Sterbenden trafen und daher nicht weiter von Belang waren, ein Schuldig sprechen könnte. Anders gestalten sich aber die Verhältnisse bei der Erwägung, ob es erlaubt oder doch noch rathsam war, den K. einer Narkose zu unterziehen und ob dieses Moment pflichtgemäss den Regeln der Kunst und Wissenschaft entsprechend mit der nöthigen Sorgfalt erforscht wurde. In dieser Hinsicht ergeben die Erhebungen, sowie die medicinische Erfahrung Folgendes: Die Vornahme der Operation war keine zwingende, dieselbe hätte ganz gut noch unterbleiben, oder doch wenigstens verschoben werden können. Nachdem Patient schon den 5. October 1896 im Spitale aufgenommen wurde und die Operation erst am 8. October hätte vorgenommen werden sollen, so wäre hinlänglich Zeit gewesen, denselben ordnungsgemäss zu untersuchen. Dies scheint aber in kaum zu entschuldigender Weise verabsäumt oder zu oberflächlich gemacht

Digitized by Google

worden zu sein, weil in der Krankengeschichte steht: „Innere Organe normal", was doch gewiss den Thatsachen ganz und gar widersprach. Weiters gab der Arzt L. an, dass Dr. G. das Herz untersuchte, keine Contraindication fand, und dass Patient vor Beginn der Narkose fieberfrei gewesen sei. Dieser genannte Hausarzt wieder dictirte zu Protocoll: „Der Patient wurde vorher untersucht, zeigte keinerlei Erscheinungen von Seiten des Herzens und der Lungen, die eine Contraindication gegen Narkose bilden würden." Am Schlusse dieses Protocolls findet sich die nachträglich vorgebrachte befremdende Bemerkung, dass Dr. H., so lange derselbe die Narkose besorgte, von dem Patron der Chirurgie, dem L. (!), sowie von dem Hausarzte fortwährend controlirt wurde. Die Führung der Narkose wurde, wie auch angegeben wird, sogar dreimal gewechselt. Auch Dr. H. bestätigte endlich, dass vor der Narkose Dr. G. den Patienten untersuchte und am Herzen und an den Lungen keinerlei Abnormität fand. Der noch anwesend gewesene Primararzt Dr. W. ist, wie stadtbekannt, leider ein schwer kranker Mann, der bei der Narkose sich nicht betheiligte und daher gar nicht weiter in Betracht gezogen werden darf.

Die Leichenöffnung erwies nun unwiderlegbar, dass J. K. sehr schwer lungenkrank war und gefiebert haben musste. Die constatirte Schrumpfung, Verwachsung, Verdichtung, Infiltration und Zerstörung der rechten Lunge war so hochgradig und der Milztumor so bedeutend, dass diese Krankheitszustände bei der physikalischen Untersuchung von jedem berufsfähigen Arzte hätten erkannt werden müssen. Findet man aber so schwere Erkrankungen, dann erscheint die Vornahme einer Chloroformnarkose nicht mehr gestattet, umsomehr, wie schon erwähnt, die Operation ganz gut verschoben oder eventuell unter Anwendung von anderen und ungefährlichen schmerzstillenden Methoden und Mitteln hätte durchgeführt werden können. Bei regelrecht geleiteten Narkosen ist nur ein Arzt damit betraut und wird mit der Führung derselben nicht unnöthig gewechselt; bei K. geschah dies aber dreimal. Abgesehen von diesem nebensächlichen Umstande fällt jedoch der mit Rücksicht auf die Dauer der Narkose verhältnissmässig grosse Verbrauch von Chloroform auf, indem bei der jetzt fast ausschliesslich in Anwendung kommenden Tropfmethode nach der herrschenden Anschauung nicht mehr als 0,5 g in der Minute verbraucht werden soll. Im gegebenen Falle dauerte angeblich die Narkose 10—15 Minuten, also hätten beiläufig 5—7,5 g und nicht, wie selbst zugestanden wurde, circa 25 g verwendet werden sollen. Diese Quantität war mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Narkose umsomehr bedenklich, weil eben die Respirationsorgane die Hälfte ihrer

Digitized by Google

Functionsfähigkeit eingebüsst hatten. Wenn auch die Obduction ergab, dass K. ein verlorener Mann war, so schützt doch das Gesetz die letzten Augenblicke des Lebens gerade so wie die ersten, oder wie die Blüthezeit. Da es nun nach dem Obigen nur zur Information, sowie zum Behelfe für die vom Gerichte zu stellenden Fragen dienenden Erörterungen den Anschein gewinnt, dass im gegebenen Falle, wenn nicht Unwissenheit, so doch fahrlässige Hintansetzung der nöthigen Sorgfalt, respective Verstösse gegen die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft vorzuliegen scheinen, so ersuchen die gefertigten Gerichtsärzte, das Votum einer illustren Facultät einzuholen, weil, wie die Neuzeit es auch mit Recht verlangt, nur ein den localen und persönlichen Verhältnissen vollkommen fernstehendes Aerztecollegium, in dem mindestens einige Vertreter des betreffenden Faches (Chirurgen) sitzen, berufen erscheint, über so heikle, schwierige und folgenreiche Fragen zu entscheiden.

Graz, am 8. November 1896.

Die medicinische Facultät in Wien beantwortete nach Darlegung des Sachverhaltes die vom Gericht gestellten Fragen wie folgt:

| Frage: | Antwort: |
|---|---|
| 1. War die Narkose an J. K. geboten, stand ihr Vortheil mit der Gefahr im richtigen Verhältnisse? | ad 1. Das Evidement eines cariösen Knöchels, verbunden mit der Entfernung einer faustgrossen fungösen Geschwulst ist eine Operation, welche wohl in der Regel nur in Narkose ausgeführt wird; es liegt also hier kein Verstoss gegen die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft vor. |
| 2. Musste der Narkose eine eingehende Untersuchung des Gesundheitszustandes vorausgehen? | ad 2. Diese Frage ist zu bejahen, und ist zu betonen, dass diese Untersuchung in erster Linie dahin zu richten sei, ob sich am Kranken Zustände nachweisen lassen, welche die Narkose verbieten. |
| 3. Musste bei eingehender Untersuchung die Lungenerkrankung (hochgradige Tuberculose) wahrgenommen werden? | ad 3. Da die im Obductionsbefunde beschriebene Erkrankung der Lunge eine Narkose nicht verbietet, so hat die Frage nur im |

Digitized by Google

(Frage:)

(Antwort:)

Zusammenhalte mit der folgenden eine Bedeutung, für sich losgelöst, führt die Frage zu der Antwort, dass schon tiefere tuberculöse Erkrankungen der Lunge selbst von erfahrenen Specialisten ab und zu übersehen wurden.

4. Musste auf Grund dieser Wahrnehmung die Narkose unterlassen werden?

ad 4. Die Frage ist zu verneinen.

5. War der Vorgang bei der Narkose an sich richtig oder unrichtig?

ad 5. Es ist aus dem Untersuchungsmateriale nirgends zu entnehmen, dass die Vornahme der Narkose in einer Weise erfolgte, die man als unrichtig bezeichnen könnte.

Diejenigen Umstände, welche einen Vorwurf gegen die Narkotisirungsmethode zu enthalten scheinen, sind vollkommen nebensächlicher Natur.

6. Inwiefern trifft die betheiligten Aerzte vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft ein Verschulden in der angeführten Richtung; inwiefern ist dieselbe zu entschuldigen, oder unentschuldbar?

ad 6. Es ist nirgends ein Anhaltspunkt vorhanden, den Aerzten ein Verschulden zuzuschreiben.

Dass die Operation auch hätte unterbleiben können und somit die Nothwendigkeit einer Narkose entfallen wäre, das ist sicher. Die Operation gehört unter jene, die nur aus der sogenannten relativen Indication unternommen werden. Aber da diese Indication allgemein anerkannt ist, da Evidements auch bei Lungentuberculose vorgenommen werden, so kann den Aerzten kein Vorwurf gemacht werden. Da das Chloroform rein war, da die Narkose richtig vorgenommen wurde, da die Wiederbelebungsversuche in energischer Weise statt-

Digitized by Google

(Frage:) (Antwort:)

fanden, so liegt in dem vorliegenden Falle nur ein Unglück vor. Es giebt aber kein Narkotisirungsmittel, bei dessen Anwendung ein solches Unglück nicht vorkommen könnte.

Von der Kunstgutachten-Commission der k. k. medicinischen Facultät.

Wien, am 19. Decbr. 1896.

M. G.,
derzeit Dekan.

Das Strafverfahren wurde daher eingestellt.

---

### Verbrecherische Leibesfruchtabtreibung.

Um zu zeigen, wie häufig professionsmässig die Abtreibung der Leibesfrucht durchgeführt wird, schildere ich zwei der heuer vorgekommenen typischen Fälle. Da Vorgeschichte sowie Befund ohnehin kurz wiedergegeben erscheinen, so bringe ich nur das erstattete

Gutachten:

M. H., welche im fünften Monate der Schwangerschaft sich befand, ging am 31. December 1899 zu der Hebamme J. R., um über ihren Zustand Gewissheit zu erfahren. Als nach vorgenommener Untersuchung ihre Vermuthung bestätigt worden war, bat sie die R., die Abtreibung ihrer Leibesfrucht herbeizuführen. Nach einigem Sträuben und Zahlung von 10 Gulden bestellte die Hebamme die Schwangere auf den 8. Januar 1900 zu sich und machte ihr eine Warmwassereinspritzung in die Gebärmutter. Die Hebamme erklärte den gezeichneten Aerzten gegenüber, dass sie dabei mit dem Finger den Muttermund aufgesucht und mit Hilfe desselben das lange, dünne und feste Ansatzrohr ihres Irrigators, das sie sonst zum Klystiren benütze, in den Muttermund eingeführt und so circa ½ Liter in die Gebärmutterhöhle eingespritzt habe. Die Schwangere ging dann nach Hause und bekam nach vier Stunden Schmerzen in der Nabelgegend, die jedoch nach einiger Zeit sich wieder legten. Tags darauf besuchte H. wieder die Hebamme, und diesmal spritzte dieselbe nach ihrer Angabe nur etwas warmen Kamillenthee in die Scheide ein. Als hierauf die H. zu Hause angelangt war, wurde sie bald von solchen Schmerzen befallen, dass um einen Arzt geschickt werden musste. Nach Verord-

Digitized by Google

nung eines Abführmittels, welches auch eine dreimalige Wirkung erzielte, besuchte der Arzt die Kranke Abends und constatirte den Beginn der Fehlgeburt, weshalb er die Uebertragung in das Spital anordnete. Daselbst wurde auch am 11. Januar gleich nach Mittag eine lebende Frucht, die nach 55 Minuten abstarb, ausgestossen. Der weitere Verlauf war glatt und bei der gerichtsärztlichen Untersuchung vom 21. Januar 1900 wurde nur noch festgestellt, dass M. H. eine gesunde Person ist und ihre Leibesfrucht dem fünften Schwangerschaftmonate entstammte. Unter den unzähligen inneren und äusseren Abtreibungsmitteln bewährt sich besonders in der Neuzeit die Methode, eine Flüssigkeit in die Gebärmutterhöhle einzuspritzen, als die sicherste und zweckmässigste. Auch im vorliegenden Fall bestätigte sich dies wieder, da schon eine einmalige Einspritzung genügte, um nach zwei Tagen die Ausstossung der im fünften Monate der Schwangerschaft befindlich gewesenen Leibesfrucht zu bewirken. J. R. hat somit absichtlich an der M. H. und zwar mit deren Einwilligung die Abtreibung der Leibesfrucht verursacht, und ist dadurch das Absterben des fünf Monate alten, jedoch noch nicht lebensfähig gewesenen Fötus bewirkt worden.

Graz, am 30. Januar 1900.

Die Hebamme wurde mit 6, und die H. mit 3 Monaten Kerker bestraft. —

Wenige Monate später kam eine Anzeige gegen einen schon gerichtsbekannten, sehr beschäftigten, vermögenden und allein dastehenden Arzt, der nach seiner Erfahrung dem Eihautstiche den Vorzug zu geben scheint. Schon vor zwei Jahren wurden die ersten Erhebungen gegen diesen Arzt gepflogen, weil ein Mädchen, das von ihrem Vater geschwängert worden war, bei einer Hebamme abortirte und, in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt, schliesslich eingestand, dass der betreffende Arzt ihr gegen Zahlung eines durch mehrfaches Feilschen geminderten Betrages die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewerkstelligt habe. Sie beschrieb genau die Localitäten des Arztes und sagte, dass sie nach geleisteter Zahlung in das dritte Zimmer geführt und ihr dort in liegender Stellung ein dünnes und langes Instrument eingeführt worden wäre. Infolge dessen sei bald darauf die Fehlgeburt eingetreten.

Der Arzt wurde deswegen verhaftet, bestritt jedoch Alles in der aufrichtigsten sowie unschuldigsten Weise, gab sich einen höchst harmlosen und biederen Anschein und wurde freigesprochen. Das Mädchen aber, sowie dessen Vater wurden wegen Blutschande verurtheilt.

Die damals unter meiner Intervention vorgenommene Hausdurchsuchung bei dem betreffenden Arzte ergab ein merkwürdiges Resultat.

Digitized by Google

So viel Schmutz und eine solche Unzahl von allen möglichen Fläschchen, Kathetern, Bougien, Spritzen, Medicamenten u. s. w., Alles kunterbunt durcheinander gelagert, sah ich noch nie. Einige Läden waren voll von anonymen Briefen höchst verdächtigen Inhalts. Eine grosse Zahl von Kartenbriefen lauteten nur: „Komme heute Nachts wieder, bitte mir wieder feines Souper für zwei Couverts zu besorgen" u. s. w.

Nach langer Untersuchungshaft entlassen, nahm der Arzt sofort wieder seine Praxis auf und scheint nicht die geringste Einbusse zu beklagen gehabt zu haben. Bald darauf kam wieder eine Abtreibungsgeschichte, bei der er die Hauptrolle spielte, zur Anzeige, allein das Verfahren musste wegen Mangels an Beweisen abermals eingestellt werden.

Im Juni l. J. wurde nun ein Dienstmädchen wegen heftiger Blutung infolge einer eingetretenen Fehlgeburt auf die hiesige gynäkologische Klinik gebracht und in der Todesangst gestand dasselbe ausführlich die vollkommen gleiche Abtreibungsart, wie sie das von ihrem Vater geschwängerte Mädchen geschildert hatte. Da Alles auf das Genaueste stimmte, wurde der Arzt wieder in Haft genommen. Die neuerlich durchgeführte Hausdurchsuchung lieferte das gleiche Bild, wie vor zwei Jahren. Aus den gefundenen Aufschreibungen ergab sich, dass der Arzt täglich während seiner Ordinationsstunden 50 bis 70 Patienten abfertigte, zahlreiche Besuche machte und Viele nur brieflich behandelte. Unter seinen Correspondenzen fanden sich auch sehr gravirende Briefe, aus denen wohl unzweifelhaft hervorging, dass er das Abtreibungsgeschäft auch brieflich durch Medicamente zu besorgen scheint. Obwohl der alte, gutmüthig aussehende Mann wieder Alles auf das hartnäckigste bestritt, wurde er diesmal doch verurtheilt und trat sofort die Strafe an.

Auch in diesem Falle schaffte nur ein günstiger Zufall die zur Anklage nöthigen Beweise.

Im Spitale wurden durch das Curettement nur Eireste aus der erweiterten und offenstehenden Gebärmutterhöhle entfernt, allein Fruchttheile konnten nicht aufgefunden werden. Es hätte demnach nicht behauptet werden können, dass die Betreffende wirklich schwanger war. Durch Zufall erzählte mir der Assistent der Klinik nach Untersuchung der Patientin, dass ihr Dienstherr bei ihm gewesen sei und ihn gefragt habe, was er mit dem in der Wäsche aufgefundenen Embryo, den er in einem Glase verwahrt habe, machen solle. Der Assistent sagte weiters, er habe dem Manne den Rath gegeben, Alles in den Abort zu werfen. (!)

Auf Grund dieser zufällig erlangten Mittheilung wurde sofort ge-

Digitized by Google

trachtet, der Frucht habhaft zu werden, allein gleich nach Erhalt der Weisung war dieselbe schon in den Abort gewandert. Ich ersuchte nun, den Dienstherrn zu vernehmen, welcher eine so treffliche Beschreibung lieferte, dass der stattgefundene Abgang einer Leibesfrucht nicht mehr in Frage gestellt werden konnte. Wenn auch die operative Ausräumung der Gebärmutterhöhle nach einer Fehlgeburt oft geboten und auch in diesem Falle wieder heilbringend gewesen zu sein scheint, so wird dieser stets gefährliche Eingriff doch oft auch ohne jede Nöthigung, nur zum Schaden für die Patientinnen, vollführt.

Da erst unlängst Professor Dr. L. Landau zwei derartige Gutachten veröffentlichte und ich im vorigen Jahre einen solchen Fall erlebte, so erlaube ich mir, denselben zu bringen.

Am 9. Juni 1899 wurde eine sanitätspolizeiliche Obduction unterbrochen, weil bei der Eröffnung der Bauchhöhle Eiter hervorstürzte und wegen des einige Tage vor dem Tode stattgehabten Abortus eine puerperale Peritonitis vermuthet wurde, eine diesbezügliche, vorgeschriebene Anzeige dafür jedoch nicht eingelangt war. Bei der Tags darauf vorgenommenen gerichtsärztlichen Obduction fand man nun, dass die Gebärmutterwand bei dem inneren Muttermunde rechts und links je eine bis zum Bauchfellüberzuge reichende, hellergrosse, von blutig durchsetzten und zerklüfteten Rändern umgebene Durchlöcherung aufwies. Auf Grund der gepflogenen Erhebungen erstattete ich nachstehendes

Gutachten:

Die 23 Jahre alte Postexpeditorsgattin M. Sch. erkrankte in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni l. J. an heftigen Bauchschmerzen und nach einigen Stunden wurde ihre 4 Monate alte Leibesfrucht ausgestossen. Vor Eintritt des Abortus war schon der praktische Arzt T. bei ihr und gleich nach demselben kam die Hebamme T. Sch., welche nur mehr die äussere Reinigung zu besorgen hatte. Da die Erscheinungen der Bauchfellentzündung immer deutlicher zu Tage traten, der Krankheitszustand sich daher stetig verschlimmerte und am 6. Juni in der Früh noch Eihautreste abgegangen sein sollen, wurde nachmittags Dr. H. geholt, welcher sofort mittelst einer Curette die Ausräumung, nach Angabe der assistirenden Hebamme die Auskratzung der Gebärmutterhöhle, sowie die Ausspülung derselben vornahm. Dr. H. behauptete noch zwei „Daumenkappen" grosse Stücke der Nachgeburt entfernt zu haben. Die Hebamme hingegen sagte, dass die Placenta vollkommen mit der Frucht spontan ausgestossen worden sei, auch von dem Todtenbeschauer besichtigt und nicht beanstandet worden wäre. Dr. H. gab sowohl bei seiner Vernehmung als auch

Digitized by Google

im ärztlichen Behandlungsschein ein Herzleiden als Todesursache an und präcisirte die Diagnose auf „Endocarditis verrucosa". Nicht bloss bei dem aufgeklärten Laien, sondern auch bei dem Arzte regen sich sofort Bedenken, wenn man eine solche, zum mindesten fremdklingende und wohl selten klinisch feststellbare Todesursache hört. Wie auch von vornherein vermuthet werden musste, bestätigte sich die vom Dr. H. festgestellte Diagnose in keiner Weise, indem der Tod der M. Sch. nur durch eitrige Bauchfellentzündung veranlasst worden ist und nach allem die Fehlgeburt bloss als die gewöhnliche Folge dieser zumeist tödlich verlaufenden Erkrankung anzusehen war. Die ärztliche Behandlung des Abortus hätte somit wohl nur eine exspectative sein sollen.

Leider glauben aber noch immer manche Aerzte, besonders Specialisten, stets operativ eingreifen zu müssen, durch welche Vielgeschäftigkeit wohl zumeist mehr geschadet als genützt werden dürfte. —

So plaidiren noch einzelne Fachmänner für das Curettement, während wieder viele von den besonders gediegenen und erfahrenen Frauenärzten die grösste Vorsicht anrathen und mit dem richtigen Feuereifer für die zuwartende Methode eintreten. Wäre die Angabe des Dr. H. richtig, dass er thatsächlich noch zwei so grosse zurückgebliebene Stücke der Nachgeburt entfernt habe, so würde sein operativer Eingriff noch als gerechtfertigt angesehen werden können. Erwägt man aber, dass die Frucht sammt Placenta rasch und spontan abgegangen ist, letztere von der Hebamme direct, von dem Todtenbeschauer anscheinend indirect als vollkommen unversehrt befunden wurde und überhaupt nur ganz klein gewesen sein konnte, da erfahrungsgemäss die Nachgeburt sich erst im dritten Schwangerschaftsmonat zu bilden beginnt, so erscheinen die Angaben des behandelnden Arztes über die entfernten Reste zum mindesten zweifelhaft.

Bedenkt man nun weiters, dass jeder Arzt zumal bei einer derartigen, keineswegs sofort nöthigen Operation bemüssigt ist, die Anamnese zu erheben und den Krankheitsfall zu überlegen, so sucht man vergebens nach einer Rechtfertigung eines solchen doch stets gefährlichen Eingriffes.

Die Umstände aber, dass nach allem die Bauchfellentzündung die Veranlassung des Abortus war, gleich nach demselben auch schon von dem practischen Arzte T. die richtige Diagnose festgestellt worden ist und puerperal septische Erscheinungen sowie Blutungen überhaupt mangelten, sprechen sogar gegen die Vornahme des Curettement.

Da nun die Vollständigkeit der von selbst abgegangenen Nach-

Digitized by Google

geburt nicht mehr erwiesen werden kann und doch einzelne rechtfertigende Stimmen für die eingeschlagene Behandlung vorgebracht werden können, so kann dem behandelnden Arzte wegen der Durchführung des Curettement kein strafgerichtliches Verschulden zur Last gelegt werden

Damit fällt aber auch jede Handhabe, den dadurch angerichteten Schaden zu ahnden, weil einerseits unter den gegebenen Verhältnissen bei einer solchen Operation die Anbohrung der Gebärmutter sehr leicht geschehen kann und anderseits in concreto die Möglichkeit fehlt, den gesetzten Nachtheil festzustellen, weil die Kranke ja ohnehin schon eine Todescandidatin war.

Graz, am 6. Juli 1899.

Digitized by Google

## II.

# Die forensische Bedeutung der Röntgenstrahlen.

Von

Dr. med. **Johann Goldfeld.**

(Mit 4 Abbildungen.)

Seit Röntgen im December 1895 die erste in den weitesten Kreisen Aufsehen erregende Mittheilung von „einer neuen Art von Strahlen" erscheinen liess, seit dieser Zeit wenden Aerzte, Physiker, Techniker und in jüngster Zeit Juristen ihre eifrigen Forschungen diesem Gebiete zu, das für die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntniss und die Bereicherung des ärztlichen Rüstzeuges sich in gleichem Umfange fruchtbringend zeigt. Die Entdeckung des Physikers Röntgen, wiewohl rein physikalischer Natur, hat vorwiegend der medicinischen Wissenschaft die wesentlichsten Dienste geleistet und heute sieht jeder Mediciner im Röntgenapparate ein neues Hilfsmittel für seine Disciplin, das die bisherigen Untersuchungsmethoden unterstützend und ergänzend, in vielen Puncten übertreffend, für die Diagnose chirurgischer und innerer Krankheiten als unentbehrlich bezeichnet werden muss. Eine Entdeckung von solcher Tragweite, die jedem Einzelnen Nutzen bringt, kann nicht verfehlen auch auf die Gesammtheit ihre Wirkung auszuüben und über kurz oder lang wird der Staat dieses epochale Hilfsmittel in ausgedehntem Maasse in seine Dienste stellen.

Der Zweck dieser Zeilen ist die Wichtigkeit der Röntgenstrahlen für die forensische Medicin darzuthun, speciell für die Juristen, denen das Wesen und die Wirkung der Röntgenstrahlen noch fremd sind und die oft bemüssigt in manche Frage der gerichtlichen Medicin einzudringen, sich mit dem Grenzgebiet zwischen der Medicin und der Jurisprudenz vertraut machen müssen. Diesen ist nun in den Röntgenstrahlen ein neues, nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel der forensischen Medicin geboten.

Heute, so jung noch die neue Röntgenwissenschaft ist, war sie schon berufen in forensisch medicinischer Hinsicht ihr Urtheil zu fällen und das Votum des Röntgenbefundes wird bald dem Richter unerlässlich erscheinen, wenn er die zuverlässige Diagnose der



Digitized by Google

bildlichen Darstellung kennen lernen wird. Bedenkt man, dass die Untersuchung mittels Röntgenstrahlen keine Schmerzen bereitet und dass sie dem Kranken keinen wie immer gearteten Schaden bringt, so kann sie im Sinne der Gesetzgebung zu den Untersuchungsmethoden gezählt werden, die vom Kranken nicht verweigert werden dürfen. Irrig ist die im Laienpublicum verbreitete Anschauung über die nachtheilige Einwirkung der Röntgenstrahlen auf die Haut bei der Durchleuchtung und der Photographie. Eine und selbst mehrmalige Bestrahlung der Haut mit noch so starken Strömen werden für gewöhnlich keine Entzündung der Haut oder einen Haarausfall bedingen. Unter den tausenden Röntgenographirten sind nur ganz vereinzelte Fälle bekannt, bei denen nach 1- oder 2-maliger Bestrahlung infolge einer gegen Röntgenstrahlen bestehenden Idiosynkrasie Hautentzündungen auftraten. Es gehören 20 bis 30 aufeinanderfolgende Sitzungen von je $^1/_4$ Stunde dazu, um an der bestrahlten Partie die Haare zum Ausfall zu bringen und noch häufigere tägliche Bestrahlungen, wie sie auch therapeutisch bei gewissen Hautkrankheiten geübt werden, um Hautentzündungen hervorzurufen. Selbst bei den langdauernden Bestrahlungen sind wir im Stande jede Schädlichkeit hintanzuhalten; durch die Dosirung der Röntgenstrahlen beherrschen wir ihre Wirkung. Ohne Schaden, ohne Belästigung für den zu Untersuchenden wird eine Durchleuchtung oder eine Röntgenphotographie vorgenommen.

Für forensische Zwecke eignet sich nur die Röntgenphotographie, da die Durchleuchtung eines Körpertheils nur die groben anatomischen Verhältnisse wiedergiebt und dies nur während der Dauer der Durchleuchtung; eine Durchleuchtung kann daher nur dem untersuchenden Arzte einigen Aufschluss geben; da es aber stets wesentlich darauf ankommt, dem Laien- oder dem Berufsrichter gutächtliche Aufklärung zu geben, kann dies nicht mit Hilfe eines flüchtigen, immer wieder aus dem Gedächtniss reproducirten Bildes geschehen. Für solche Zwecke ist eine Röntgenphotographie unerlässlich, die selbst die subtilsten Veränderungen klarlegt und ein deutliches und anschauliches Bild des zu beurtheilenden Körpertheiles darbietet. Das Verständniss für das ärztliche Gutachten z. B. eines Beinbruches, der eine Invalidität zur Folge haben kann, erfordert selbst bei Vermeidung aller technischer Ausdrücke und Benennungen im geforderten Gutachten einen gewissen Grad von anatomischen und physiologischen Kenntnissen, der beim Berufs- und Laienrichter für gewöhnlich nicht vorhanden ist. In diesen Fällen verschafft das Röntgenbild dem Richter Klarheit über die Art der Verletzung, veranschaulicht ihm die etwa zu erwartenden Folgen und setzt ihn in den Stand ein eigenes, selbstständiges Urtheil

Digitized by Google

über die erfolgte Verletzung zu gewinnen. Ein gutes Röntgenbild, dem geforderten Gutachten beigegeben, macht seitenlange Beschreibungen überflüssig, lässt langdauernde, mündliche Erklärungen vermeiden.

Die gerichtliche Medicin bedient sich in ganz beschränktem Maasse ihres jüngsten Hilfsmittels, der Röntgen'schen Entdeckung, es fehlt

Fig. 1.

daher derzeit an einschlägigen, dem practischen Leben entnommenen, beleuchtenden Fällen. Fig. 1. soll das vorher Gesagte illustriren und soll darthun, wie wichtig oft ein Röntgenbild für die Beurtheilung eines criminellen Falles sein kann. Ein Bauer erleidet durch ein starkes Trauma einen Bruch des Unterschenkels. Wäre diese Verletzung die Folge eines fremden Verschuldens, und somit die Sache



Digitized by Google

vor das Gerichtsforum gekommen, so hätte sich das gerichtsärztliche Gutachten auf die Constatirung eines Schrägbruches des Schienbeines mit Zertrümmerung und Quetschung der Weichtheile beschränken müssen und bei genauer, ohne Narkose mit grossen Schmerzen verbundener Untersuchung des Verletzten wäre dem begutachtenden Arzte auch der Bruch des Wadenbeines allerdings nicht entgangen. Dagegen hätte sich das Vorhandensein eines Splitterbruches des Wadenbeines, d. h. die Zertrümmerung des Wadenbeines in 4 Theile, wie Fig. 1 zeigt, ohne Röntgenbefund nicht eruiren lassen. Ferner zeigt das Bild eine beträchtliche Dislocation der Bruchenden des Schienbeines. Das untere Bruchstück ist durch die Wadenmusculatur nach oben und hinten hinter das obere Fragment gezogen; das obere Fragment überragt das untere um etwa 3—4 cm. Auf Grund dieses Bildes kann schon bei der ersten Untersuchung des Verletzten ausgesprochen werden, dass die Adaption der Bruchenden nur nach operativer Entfernung des um 3 cm hervorstehenden Bruchstückes möglich sein wird. (Der Krankheitsverlauf machte auch diesen operativen Eingriff nothwendig). Die Prognose des Leidens, die bei Unterschenkelbrüchen eine Heilungsdauer von 6 bis 8 Wochen annimmt, stellt sich also auf Grund der Röntgenphotographie in Anbetracht der vorzunehmenden, eingreifenden Operation wesentlich ungünstiger. Das Bild veranschaulicht das Gesagte, illustrirt gewissermassen die ungünstige Prognose und die lange Heilungsdauer und gewährt dem Richter Einblick in die anatomischen Verhältnisse des gegebenen Falles, als ob eine Sectio in vivo vorgenommen worden wäre.

Und nun sei hier noch einer interessanten Verletzung Erwähnung gethan, die, wenn auch aus eigenem Verschulden hervorgegangen, nicht nur rein medicinisches Interesse bietet, sondern auch vom forensischen Standpunkte erörtert zu werden verdient, da sie sich der Diagnose mittelst der üblichen Untersuchungsmethoden gar oft entzieht und in Folge dessen eine ganz differente criminelle Auslegung findet. Ein Mann gleitet auf schlüpfrigem Boden aus und fällt mit seiner rechten Schulter auf einen spitzen Stein auf. Der Gestürzte erhebt sich vom Boden ohne jede Mithilfe, vermag den rechten Arm wenn auch mit Schmerzen zu heben und nimmt am ersten Tage des Unfalls, da die subjectiven und objectiven Beschwerden nicht beängstigender Natur waren, keine ärztliche Hilfe in Anspruch. Am nächstfolgenden Tage bemerkt der Verletzte gleich nach dem Erwachen eine starke Schwellung des rechten Schultergelenkes, die ihn veranlasst, den Hausarzt zu consultiren. Der behandelnde Arzt und die nachfolgenden Consiliarii waren übereinstimmend der Ansicht, dass hier eine starke Contusion

Digitized by Google

vorliege, negirten jede Wahrscheinlichkeit des Bruches, denn die charakteristischen Zeichen des Bruches, wie Crepitation, abnorme Beweglichkeit der Bruchenden, Schmerz an der Bruchstelle, fehlten. Die Röntgenphotographie, 8 Monate nach erfolgtem Unfall aufgenommen, constatirt einen Bruch am chirurgischen Halse des Oberarmes, Eindringen des Oberarmschaftes in den Oberarmkopf, sog. eingekeilter Bruch. Beim eingekeilten Bruche sind die charakteristischen Zeichen des Bruches nicht wahrnehmbar, denn, da die beiden Bruchenden sich ineinander einkeilen, so ist eine Beweglichkeit der Bruchenden, eine Crepitation, eine Dislocation nicht wahrzunehmen. Eine zuverlässige Diagnose bei eingekeilten Brüchen ist nur mittels Röntgenstrahlen möglich. Wäre der Unfall die Folge eines fremden Verschuldens, so würde bei crimineller Beurtheilung des Falles auf Grund der üblichen Untersuchungsmethoden eine Contusion angenommen und hiermit der Thatbestand einer blossen Uebertretung festgestellt worden sein, während doch auf Grund der Röntgenphotographie der Bruch mit seiner eventuellen, consecutiven theilweisen Erwerbsunfähigkeit den Strafsatz, ja vielleicht sogar die Qualification der That, hätte beeinflussen können.

Vermögen die Röntgenstrahlen nach der einen Richtung hin constatirte Brüche und Verrenkungen zur bildlichen und übersichtlichen Anschauung zu bringen, nicht geahnte Knochenverletzungen ans Tageslicht zu fördern, so können sie andererseits die Grundlosigkeit etwaiger Klagen und vermeintlicher Brüche darthun. So sehen wir oft nach Eisenbahnunfällen Leute mit einer Summe von subjectiven Beschwerden, mit imaginärem Bruch der Beckenknochen heiss verfochtene Ansprüche an das Bahnärar erheben und dies umsomehr, wenn ein Arzt auf Grund des vorausgegangenen Traumas, auf Grund der in Folge des Traumas hervorgerufenen Schmerzhaftigkeit, auf Grund der beschränkten und vorsichtigen Beweglichkeit des Verletzten, — die Möglichkeit eines Bruches der Beckenknochen zugeben zu müssen glaubte. In solchen Fällen gewährt uns das Röntgenbild völlige Klarheit und setzt uns in den Stand, unberechtigte Ansprüche von der Hand zu weisen.

Zu bemerken ist, dass, wenn wir auch in den Röntgenstrahlen eine grosse Bereicherung unserer diagnostischen Leistungen auch für das forensische Gebiet sehen, noch immer die klinischen Untersuchungsmethoden unerlässlich sind und die Beurtheilung einer stattgehabten Verletzung nur mittels Röntgenstrahlen wäre als eine Halbheit zu bezeichnen. Selbst wenn das Röntgenbild eine Abweichung vom Normalen aufweist, muss stets die functionelle Leistung,

Digitized by Google

die practische Arbeit des Verletzten berücksichtigt werden, denn es kann z. B. die Adaption der Fragmente einer Extremität nur an einer schmalen Brücke erfolgt sein und das Röntgenbild würde daher dem Laien eine auffallende Deformität vor Augen führen; die Erfahrung lehrt jedoch, dass selbst deform geheilte Fracturen die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit oft gar nicht beeinträchtigen. Das Röntgenbild hat nur den Zweck uns Klarheit über die erfolgte Verletzung zu verschaffen und erst im Verein mit den üblichen Untersuchungsmethoden sind die Röntgenstrahlen das erwünschte Hilfsmittel, das berufen ist, Irrthümer nach Thunlichkeit auszuschliessen.

Ueber kurz oder lang wird sich kein Strafrichter dem unleugbaren Vortheile, den ihm die Röntgenstrahlen bei der Ergründung der Wahrheit und bei der Rechtssprechung bieten, verschliessen können. Doch auch dem Civilrichter vermögen die Röntgenstrahlen nicht zu unterschätzende Dienste zu bieten, wie dies die alltägliche Praxis im Westen unseres Reiches und speciell in Deutschland lehrt. Seit Einführung der obligaten, staatlichen Unfallversicherung, der Krankenkassen, seit dem Inslebentreten der privaten Unfallversicherungsgesellschaften mehren sich in überraschender Weise die Streitfälle zwischen den vermeintlich in ihrem Rechte Verkürzten und den bezüglichen Versicherungsanstalten. Ueber berechtigten oder unberechtigten Anspruch hat nun das Gericht zu entscheiden. Man wird in der Lage sein, jedesmal den Verdacht der Simulation zurückzuweisen, wenn die Röntgenuntersuchung die Möglichkeit der Beschwerden zulässt, die übrigen Hilfsmittel der Untersuchung sie jedoch nicht unbedingt ausschliessen. Sehr häufig finden sich kleine, durch die Palpation nicht festzustellende Verletzungen der Knochen, welche für die Richtigkeit der Angaben des Kranken sprechen und ihn von dem Verdachte der Uebertreibung, den das negative Ergebniss der übrigen Untersuchungsmethoden hervorrief, reinigen. Andererseits setzt uns das Röntgenverfahren in den Stand, da wo sich normale anatomische Verhältnisse oder nur wenige Abweichungen von der Norm ergeben, unberechtigte Ansprüche zurückzuweisen und die Ueberführung des Simulanten oder des Verletzten mit imaginärem Bruch oder Verrenkung gelingt zumeist überzeugend und ohne Zeitverlust. So berichtet Dumstrey in der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Braunschweig (1899), dass es ihm gelungen ist, in einer Reihe von Fällen, wo ihm der Simulation Verdächtige vom Gerichte und Berufsgenossenschaften zur Untersuchung mittels X-Strahlen zugeschickt wurden, wider Erwarten und im Gegensatz zu den bisherigen, vorliegenden Gutachten auf Grund des Röntgenbefundes sich dahin

Digitized by Google

auszusprechen, dass die Klagen der Kranken nicht unberechtigt erscheinen und bei einer grossen Anzahl solcher Verletzten hat das Gericht auf Grund seines Gutachtens dem Kranken zu seinem Rechte verholfen resp. hat sich die Berufsgenossenschaft zur definitiven Bewilligung einer Rente verstehen müssen. Darunter waren vermeintliche

Fig. 2.

Simulanten, die jahrelang im Streit mit den Krankencassen und den Unfallversicherungsgesellschaften gelegen sind, die von verschiedenen Collegen beobachtet und begutachtet worden waren. Im Gegensatz zu diesen Fällen, wo es Dr. Dumstrey glückte, ungerecht Verdächtigten zu ihrem guten Rechte zu verhelfen, hatte er auch Fälle zu notiren, wo er auf Grund des Röntgenbildes den Verdacht der Simulation

Digitized by Google

aussprechen und die Leute mit ihren Ansprüchen auf Rente zurückzuweisen beantragen musste.

Nicht nur Knochenbrüche und Verrenkungen sind Gegenstand zuverlässiger Röntgenbeobachtung, befriedigend und schätzenswerth sind auch die Bilder, die wir bei localisirten Knochenerkrankungen, bei Knochenabscessen, bei Tuberculose der Knochen (sowohl im Stadium der Caries als der Sequesterbildung) gewinnen. Und diese Röntgenleistung kann dem Richter manchmal willkommen sein. Nach den heute geltenden Anschauungen wird oft die Tuberculose des Knochens durch ein Trauma hervorgerufen, da sich in den Gefässsprossen des durch das Trauma irritirten Knochens die mit der Respiration aufgenommenen und dem circulirenden Blute beigemengten Tuberkelbacillen leicht ablagern. Die durch ein nachgewiesenes Trauma hervorgerufene Tuberculose des Knochens kann eine langdauernde Berufsstörung eventuell Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, wodurch die Ansprüche des Verletzten an die Unfallversicherungsgesellschaft berechtigt erscheinen, wiewohl die so häufig vorkommende Tuberculose des Knochens für gewöhnlich spontan, ganz ohne jede nachweisbare Ursache entsteht. Mit Hilfe der X-Strahlen sind wir im Stande die Diagnose der Knochenerkrankungen frühzeitig sicher zu stellen; wir können die Lage, Form und Ausdehnung des Knochenabscesses bestimmen, wir können bei Knochentuberculose die Lage und Grösse des Sequesters feststellen, wir können uns mit voller Bestimmtheit über die Ausdehnung und Mächtigkeit der Knochenneubildung unterrichten. Fig. 2. zeigt einen Knochenabscess des Schienbeines, dessen Lage im oberen Drittel des Knochens, die länglich ovale Form und die Ausdehnung auf dem Bilde gut ersichtlich sind.

Das Aufsuchen von Fremdkörpern, insbesondere von Geschossen steht heute gegenüber den wesentlich erweiterten Anforderungen, welche an die praktische Verwendung der X-Strahlen gestellt werden, nicht mehr im Vordergrunde — für den practischen Arzt. Dem Gerichtsarzte wird die Durchleuchtung staunenswerthe Aufschlüsse über die Anwesenheit von Fremdkörpern im menschlichen Leibe, ihre Form, Zahl (Bruchstücke) sowie über den Sitz derselben geben. Ist z. B. eine Spitzkugel in grösserer Entfernung abgefeuert worden, so finden wir, insbesondere wenn das Projectil klein war, eine schlitzförmige Eingangsöffnung, die sich oft als eine so unbedeutende Trennung der Haut kennzeichnet, dass ihr selbst die Aehnlichkeit mit einer Stichwunde zukommen kann. Es wurde auch über Spitzkugelschusswunden berichtet, deren Eingangsöffnung wie eine Kratzwunde aussah. Endet der Schusscanal blind und ist der Thäter

Digitized by Google

nicht eruirt worden und liegen auch sonst keine Beweise der verbrecherischen That vor, könnten speciell bei geringen subjectiven Beschwerden des Verletzten Zweifel bezüglich der begangenen Handlung gehegt werden — jedoch der Nachweis des Projectils im menschlichen Körper mittels X-Strahlen verschafft genügende Klarheit und das Projectil kann jederzeit und in jedem Orte des menschlichen Körpers nachgewiesen werden. An der Grösse und Form des am blinden Ende des Schusscanals liegenden Projectils kann, sofern nicht durch die Berührung mit den Knochen das Projectil plattgedrückt wurde, einiger Rückschluss auf die Art der Schusswaffe und des Projectils gezogen werden. Der Verlauf des blinden Schusscanales, über den wir heute dank der Röntgen'schen Entdeckung beim lebenden Menschen orientirt sind, kann oft Aufklärung geben über die Richtung des abgefeuerten Schusses und hiemit über die Stellung des Thäters während der That. Findet man z. B. die Einschussöffnung unterhalb des Schlüsselbeines und das Projectil am Ende des blinden Schusscanals an der 9-ten Rippe rechts hinten unten, so kann das Projectil nur vor und oberhalb des Verletzten abgefeuert worden sein. Das Röntgenbild wird uns auch darüber Aufschluss geben, ob das Projectil in toto am Ende des Schusscanals angelangt ist oder ob es halbirt oder gar in mehrere Stücke getheilt wurde, wodurch der Nachweis von mehreren durch einen Schuss enstandenen Schusscanälen in vivo erbracht wird.

Die kleinsten Bruchstücke des Projectils wie auch aller metallener Fremdkörper lassen sich röntgenographisch darstellen und Forster, der im Knie einer Patientin sogar ein Nadelfragment von 0,0202 g auf der Röntgenplatte abbildete, sah sich veranlasst genaue, methodische Untersuchungen über die kleinsten nachweisbaren Massen metallischer Körper auszuführen. Er kam unter Anderem zu dem Resultate, dass ein eiserner Fremdkörper von nur einem Milligramm Gewicht mit voller Sicherheit in der menschlichen Hand nachgewiesen werden kann, mag derselbe ober- oder unterhalb der Knochen liegen. So kleine Fremdkörper kann das menschliche Auge vermöge seiner Unvollkommenheit nicht mehr erkennen, hingegen kann die photographische Platte noch Unterschiede aufweisen in Folge ihrer besseren Fähigkeit, die Eindrücke aufzunehmen, und weil wir die Eindrücke auf ihr sammeln, gewissermassen concentriren können.

Von Wichtigkeit ist es, welche Fremdkörper mittels X-Strahlen gesehen werden können. Alle Substanzen, die gegenüber den Weichtheilen resp. den Knochen stärker schattenwerfend wirken, werden als Corpora aliena gesehen. Zunächst Metalle und alle Gegenstände, die aus denselben hergestellt sind, wie Kugeln aller

Digitized by Google

Grössen, Nadeln und ihre Bruchstücke, Eisensplitter, Blechstücke, Nägel, Münzen, ferner Silberdraht und Murphyknopf, die bei chirurgischen Eingriffen im Körper liegen bleiben. Auch andere Fremdkörper von hohem specifischem Gewichte sind gegen den Körper gut zu differenziren, wie: Glas, Porcellan, Kieselsteine, Edelsteine, Horn, Elfenbein.

Die Localisation des Fremdkörpers resp. des Geschosses ist speciell für den Chirurgen von eminenter Bedeutung, da Täuschungen bezüglich des Sitzes bei eventuell nöthigen Eingriffen zu den schwersten Schädigungen des Patienten führen können, doch auch dem Gerichtsarzt kann die genaue Localisation des Projectils erwünscht sein, da sie Aufklärung verschafft, ob die aufgetretenen schweren Symptome durch die derzeitige störende Lage des Projectils oder durch Zerstörungen im Bereich des Schusscanals hervorgerufen worden sind. Die Auffindung eines Fremdkörpers auf dem Röntgenschirme genügt in den meisten Fällen keineswegs, um den Fremdkörper genau zu localisiren. Der auf dem Schirme abgebildete Fremdkörper ist ja nur eine Schattenprojection, die die Dinge nur neben einander auf einer Ebene, aber nicht hinter einander darstellt. Bei Localisation der Fremdkörper in der Extremität wird der betreffende Körpertheil von zwei verschiedenen, meist senkrecht zu einander stehenden Seiten durchleuchtet und aus der Combination der beiden Bilder der Sitz des Fremdkörpers bestimmt. Zur genauen Berechnung der Lage eines Fremdkörpers hat man auch verschiedene Markirapparate construirt.

Die Bauchhöhle mit ihren dichten Organen bietet der Durchleuchtung im Allgemeinen grosse Schwierigkeiten, daher der Nachweis von Fremdkörpern in der Bauchhöhle oft nur schwer gelingt. Dank den jüngsten technischen Verbesserungen des Röntgenapparates ist die Durchleuchtungskraft eine so bedeutende, dass selbst kleine Fremdkörper in der Bauchhöhle zur Anschauung gebracht werden können. Verschluckte metallene Fremdkörper, verschluckte Münzen können jederzeit im Darm nachgewiesen werden, wir können bestimmen, in welchem Theil des Darmes die Münze sich befindet, wir können den Fremdkörper auf seiner Wanderung durch die Darmschlingen bis zu seinem Abgange controliren. Diebische Arbeiter im Münzamte werden jetzt nicht mehr uncontrolirt Klumpen Silber und Gold schlucken, da sie doch in wenigen Minuten des Diebstahls überführt werden können. Der Röntgenapparat wird im Münzamte auch einen erzieherischen Einfluss ausüben, denn der Arbeiter wird sich wohlweislich hüten, bei Vorhandensein eines so verrätherischen Hilfsmittels sich der defamirenden Entlarvung auszusetzen. Bei Beobachtung von Fremdkörpern in der Bauchhöhle ist es interessant zu wissen,

Digitized by Google

dass das Röntgenbild eines solchen Fremdkörpers Verzerrungen aufweist infolge der geänderten Lage der Eingeweide bei der Respiration und infolge peristaltischer Bewegungen des Magens und des Darmes. Ein dünner, länglicher Gegenstand wird während der Durchleuchtung eine Summe von Schattenbildern auf den Schirm werfen, die dann insgesammt eine fächerförmige Gestalt aufweisen, und runde, grössere Münzen geben oft verschiedenartig verzerrte Bilder, die mit der jedesmaligen veränderten Lage der die Münze umhüllenden Darmschlinge mannigfach verändert, oft bizarr projecirt werden. Das Bild des Fremdkörpers wird nur dann ein getreues sein, wenn jede respiratorische Thätigkeit des Beobachteten hintangehalten wird, was wohl nicht während der lange dauernden Durchleuchtung geschehen kann, hingegen mit den heute durchführbaren Momentaufnahmen erreichbar ist. Die jüngsten technischen Verbesserungen des Röntgenapparates ermöglichen die röntgenographische Aufnahme eines Fremdkörpers in der Bauchhöhle in 30—40 Secunden, während welcher Zeit Jedermann seine Respiration auszusetzen vermag.

Fremdkörper im Schädel lassen sich getreu abbilden und handelt es sich hier vorwiegend um Projectile, abgebrochene Messerspitzen, Dolch- und Degenspitzen. Fig. 3 illustrirt einen Fremdkörper im Schädel, dessen Anwesenheit Niemand vermuthete und nur durch eine zufällig aufgenommene Röntgenphotographie entdeckt wurde. Beim Putzen eines Revolvers entlud sich die darin nicht vermuthete Ladung. Das Projectil verletzte den mit dem Revolver manipulirenden Diener in der Nähe der rechten Nasenhälfte und drang in die Wand ein. Die acquirirte Wunde verheilte bei dem jungen Manne recht bald, doch hatte er immer das Gefühl eines Fremdkörpers oberhalb des Oberkiefers. Der Hinweis auf die in der Wand aufgefundene Kugel linderte nicht die Schmerzempfindung des Verletzten. Man könnte sagen, fast überflüssiger Weise wurde eine Röntgenphotographie des Verletzten angefertigt. Zum nicht geringen Erstaunen der beobachtenden Aerzte zeigte das Bild in der Highmor's-Höhle einen unförmigen, mit der Spitze nach oben gerichteten Schatten, der in Anbetracht seiner Intensität als der Schatten eines metallenen Fremdkörpers angesehen werden musste. Die Provenienz des Körpers war für den ersten Moment geradezu unerklärlich. Die Examinirung des Verletzten ergab, dass beim Abfeuern des Revolvers der Revolverlauf gesprengt wurde, und somit war es ein Stück des Revolverlaufes, das in den Schädelknochen eingedrungen war und in der Highmor's Höhle sich so lagerte, dass es mit der Spitze nach oben zu liegen kam. Wäre diese Verletzung die Folge eines fremden Verschuldens, so müsste

Digitized by Google

vom forensischen Standpunkte ohne Röntgenphotographie eine schwere körperliche Verletzung ausgeschlossen werden, da doch die Kugel in der Wand gefunden wurde.

Das Röntgogramm illustrirt selbst dem Laien einen grossen Fremdkörper in der Tiefe einer Knochenhöhle, der ohne eingreifende Operation

Fig. 3.

nicht zu entfernen ist. Das Bild lehrt zugleich, wie wichtig bei jeder Schussverletzung eine Röntgenaufnahme ist, denn bald klärt es die Verletzung auf, macht die verheerenden Folgen des Geschosses verständlich, bald fördert es Ungeahntes ans Tageslicht. Das Röntgenbild ist bei jeder Schussverletzung unerlässlich zum Wohle des Verletzten, zur Befriedigung des rechtssprechenden Criminalisten.

Digitized by Google

Fig. 4 ist nicht minder interessant, da sie darthut, wie oft durch X-Strahlen das wahre Krankheitsbild der richtigen Beurtheilung zugeführt wird. Ein Soldat der hiesigen Garnison laborirte seit längerer Zeit an einer Entzündung und Schwellung des Unterschenkels, zu welcher sich dann profuse Eiterung an mehreren Stellen des Unter-

Fig. 4.

schenkels hinzugesellte. Der dienstuntaugliche Soldat wurde dem Militärspital überwiesen. Trotz längerer Behandlung konnte eine Besserung nicht erzielt werden, und da als Ursache des Leidens eine Knochenerkrankung supponirt wurde, wurde der Kranke einer Röntgenuntersuchung zugeführt, um sich über die Art des Knochenleidens, die Lage und den Sitz der Knochenerkrankung zu informiren. Zur nicht

Digitized by Google

geringen Ueberraschung der anwesenden Aerzte präsentirte sich auf dem Röntgenschirme klar und deutlich eine Nadel, in der Nachbarschaft die zweite und die dritte, im Ganzen konnte man acht in den Unterschenkel eingestochene Nadeln zählen. Nun war auch das Krankheitsbild klar; es handelte sich nicht um eine Knochenerkrankung, sondern um eine durch infectiöse Nadeln hervorgerufene Eiterung. Das Röntgenbild zeigt deutlich acht Stecknadeln, denen die Köpfe in verschiedener Höhe abgebrochen wurden; an den gut reproducirten Knochen gar keine krankhafte Veränderung. Der Soldat hat sich successive die acht Nadeln eingestochen, von denen manche im Wege der Wanderung bis hart an den Knochen gelangt sind, und das ursächliche Moment dieser Handlung war eine Selbstverstümmlung, um durch die künstlich hervorgerufene Entzündung dienstuntauglich zu werden. Mit Hilfe der X-Strahlen wurde die Selbstverstümmlung entlarvt und der Soldat seitens der Militärjustiz der wohlverdienten Strafe zugeführt. Diese Art der Selbstverstümmlung, die früher sicherlich häufig vorgekommen, doch mangels der X-Strahlen nicht zutreffend begutachtet wurde, wird jetzt zweifelsohne seltener vorkommen, muss doch der Simulant einer baldigen Entlarvung gewärtig sein.

Die X-Strahlen sind sicherlich ein zuverlässiges Hilfsmittel der forensischen Medicin, und doch zögert man mit der practischen Anwendung der Röntgen'schen Entdeckung, da man sich die Röntgenuntersuchung als complicirt, zeitraubend und umständlich vorstellt.

Die Röntgeninstrumentaria sind heute derart vortrefflich ausgestattet, dass eine Röntgenuntersuchung jederzeit und ohne jede Vorbereitung vorgenommen werden kann. Die Untersuchung geschieht mit Hilfe eines Leuchtschirmes und mit Hilfe der für photographische Aufnahmen fabriksmässig hergestellten Röntgenplatten. Der Leuchtschirm, der schon für rein medicinische Zwecke sich oft als ungenügend erweist, wenn das projecirte Schattenbild nicht mit der nothwendigen Kritik und Objectivität gedeutet wurde, ist für forensische Zwecke speciell wegen der Flüchtigkeit des Bildes unbrauchbar. Für forensische Zwecke können nur photographische Platten in Anwendung kommen und ist eine photographische Aufnahme sehr leicht ausführbar. Die Röntgenplatte, in schwarzes, lochfreies Papier gewickelt (Glasseite nach unten), wird unter die schon vorher in richtig ermittelte Höhe gestellte und auf tadelloses Functioniren geprüfte Röntgenlampe gebracht und der Aufnahmegegenstand, z. B. eine Hand, auf die Schichtseite der Platte gelegt. Jede Bewegung des zu photographirenden Körpertheiles ist während der Expositionsdauer sorgfältigst zu

Digitized by Google

vermeiden. Je dicker der zu photographirende Körpertheil ist, desto längere Beleuchtungszeit wird erforderlich sein. Zu Beginn der Anwendung der Röntgenphotographie für medicinische Zwecke variirte die Expositionszeit entsprechend der Massigkeit des zu photographirenden Körpertheils zwischen 1 und 20 Minuten. Ein Schädel, ein Brustkorb von Durchschnittsumfang wurde 10—15 Minuten exponirt, was in Anbetracht der nothwendigen absoluten Unbeweglichkeit während der Dauer der Bestrahlung sich bei unruhigen oder unintelligenten Patienten und speciell bei Kindern als undurchführbar zeigte. Seit Anwendung des Wehnelt'schen Unterbrechers beim Röntgenapparate ist jetzt die Expositionszeit bedeutend gekürzt, eine Hand wird in 2 Secunden röntgenographirt, ein Brustkorb in 20 Secunden, ein Becken in 1 Minute. Die rastlos arbeitende Technik hat in der kurzen Spanne Zeit seit der Röntgen'schen Entdeckung die Belichtungsdauer wesentlich herabgesetzt. Denn wir vermögen jetzt in Bruchtheilen von Minuten Aufnahmen zu bewerkstelligen. Der photographischen Aufnahme kann sofort die Entwicklung und Fixirung der Platte angeschlossen werden, die bei kleinen Platten in ca. 10 Minuten abgeschlossen ist, bei den für Becken und Brustkorb verwendeten Platten 40 : 50 höchstens ½ Stunde in Anspruch nimmt. Berücksichtigt man das vorher Gesagte, wird man eine Röntgenaufnahme als leicht durchführbar bezeichnen. Ist der Verletzte ausser Stande, das Röntgenlaboratorium aufzusuchen, so kann die Untersuchung an jedem anderen Orte und zu jeder Zeit vorgenommen werden, und sofern am neuen Untersuchungsorte keine Lichtleitung zum Anschlusse an den Röntgenapparat vorhanden ist, muss der Apparat mittels Accumulatoren in Betrieb gesetzt werden. Die Vornahme der Röntgenuntersuchung in der Behausung des Verletzten ist allerdings als beschwerlich und umständlich zu bezeichnen, doch bemerkenswerth ist es, dass eine derartige Untersuchung überhaupt ausführbar ist, was in dem einen oder dem anderen forensischen Falle von Wichtigkeit sein könnte.

Unterstützen die Durchleuchtung und die Photographie die Wahrnehmung des beobachteten Gegenstandes, so ist manchmal die Photographie unerlässlich bei in Verbände gehüllten Brüchen, die die X-Strahlen bei der Durchleuchtung nicht durchlassen und nur auf der Platte ohne jede Beeinträchtigung zur Abbildung gelangen.

In der röntgenographischen Beobachtung haben wir ein werthvolles Controllmittel der eingegipsten Fracturen indem wir auch durch einen Gipsverband hindurch genau die Lage und Stellung der Knochen sehen können. Bei einem Verletzten, der

Digitized by Google

schon den Gipsverband anhat, können wir, ohne den Verband zu entfernen, ohne ihm Schmerzen zu verursachen, uns über die Art der Knochenverletzung informiren, wir können nach Einblicknahme in die Lage der Bruchenden uns prognostisch aussprechen, den Heilverlauf verfolgen und die schliessliche feste Consolidation constatiren ohne Entfernung des vielleicht noch nothwendigen Verbandes.

Und es kann forensisch von Wichtigkeit sein bei Begutachtung einer eingegipsten Knochenverletzung den Verband nicht zu lösen, weil die Prüfung der Festigkeit der Knochen durch gewagte Bewegungsversuche unendlich viel Schaden dem Verletzten zufügen kann. Oft schon ist es vorgekommen, dass bei anscheinend vollkommen eingerichteten und regelrecht eingebundenen Fracturen der Verband noch einmal gelöst werden musste, weil die röntgenographische Controlle eine fehlerhafte Einstellung der Knochen ergeben hatte.

Nicht zu unterschätzen sind die Dienste, die die X-Strahlen der forensischen Medicin zu leisten vermögen, ja in manchen Fällen kann das Röntgenbild maassgebend sein für die Beurtheilung der stattgehabten Fractur oder Schussverletzung, es ist daher wünschens- und erstrebenswerth in derartigen Fällen nebst den allgemeinen Untersuchungsmethoden sich auch der Röntgenschen Entdeckung zu bedienen.

Bei den alles durchdringenden Eigenschaften der Röntgenstrahlen lag es nahe, dieselben auch für die innere Medicin nutzbar zu machen. Wohl reicht die Leistungsfähigkeit der X-Strahlen bei den inneren Krankheiten lange nicht heran an die Resultate, die wir bei der Chirurgie erzielen, doch immer häufigere Anwendung finden die X-Strahlen auch bei der Diagnose der internen Leiden, indem sie das Krankheitsbild nach so mancher Richtung hin klären und es verständlicher machen. Ein Hilfsmittel, dass die medicinische Diagnostik fördert, kann nicht verfehlen seinen Einfluss auch auf die forensische Medicin geltend zu machen; insbesondere sind es die Organe des Brustkorbes, die sich in ihrer Lage, Ausdehnung und Thätigkeit dem beobachtenden Auge offenbaren. Wir sind jetzt über die Lage und Thätigkeit des Herzens gut orientirt; pathologische Veränderungen an der Lunge präsentiren sich auf dem Röntgenschirme oft zu einer Zeit, wo die üblichen Untersuchungsmethoden etwas Krankhaftes noch nicht wahrzunehmen vermögen. Dass auch die Röntgenstrahlen bei Aufklärung und Begutachtung eines internen Falles zu forensischen Zwecken mit Erfolg herangezogen werden können, beweist folgende in Wien am 28. Mai 1900 stattgefundene Gerichtsverhandlung: Der Disponent Löwenbein zog sich in Folge eines Unfalls auf der Wiener

Digitized by Google

Stadtbahn eine traumatische Neurose zu, die seine Erwerbsfähigkeit bedeutend beeinträchtigte. Er erhob beim Wiener Handelsgerichte eine Schadenersatzklage gegen das Eisenbahnärar. Das geklagte Eisenbahnärar vertrat den Standpunkt, dass Löwenbein bei dem Unfall sich keine Krankheit zugezogen habe; die von ihm behaupteten Erscheinungen seien subjective Empfindungen, die auch fingirt werden können. Prof. Benedikt gab als Sachverständiger sein Gutachten dahin ab, dass der Kläger bei dem Unfalle, theils in Folge psychischen Schrecks, theils in Folge mechanischer Einwirkung eine traumatische Neurose erlitten habe. Prof. Benedikt stützte seine Diagnose auf eine mittels Röntgenstrahlen vorgenommene Untersuchung des Patienten, bei dem, wie der Sachverständige bemerkte, eine Veränderung der Herzlage, nämlich eine Senkung des Herzens eingetreten ist. Der Gerichtshof verurtheilte das Bahnärar zur Zahlung an den Kläger von 12000 Kronen an Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Heilungskosten und zu einer dauernden Monatsrate von 200 Kr. bis zur vollen Erwerbsfähigkeit. Dieser Fall beweist, dass die Röntgenstrahlen bei Untersuchung auch interner Leiden Aufklärung geben, denn die sichere Annahme eines gesenkten Herzens war nur durch die Röntgenstrahlen gegeben, die das Herz dem Gesichtssinne nahe rücken, dem zuverlässigsten unserer Sinne.

Im Novemberheft 899 des Archivs für Criminalpathologie machte Levinsohn Berlin den Vorschlag an Stelle oder in Ergänzung der Bertillonage die Röntgenphotographie für forensische Zwecke in Anwendung zu bringen. Da bei der Bertillonage die Labilität der Körpermaasse durch Zu- resp. Abnahme des Fettpolsters, durch krankhafte Veränderungen der Organe, Alter u. w. den Werth der gefundenen Maasse herabsetzt und da wie Levinsohn auch ferner meint, die Zuverlässigkeit des messenden Beamten bezüglich der Endpunkte, zwischen denen die Maasse genommen werden, keine absolut sichere ist, schlägt Levinsohn vor, statt der labilen Maasse, die Messung eines Knochens nach dessen Röntgenbilde vorzunehmen, da die Knochen nach Beendigung des Wachsthums mit sehr geringen Ausnahmen constante Grössen bilden, weil ferner nur Flächen gemessen werden, die sich natürlich viel exacter messen lassen, als Körper und schliesslich die Endpunkte, zwischen denen die Maasse genommen werden am flächenhaften Knochenbild mit einer viel schärferen Präcision bestimmt werden können, als am lebenden Organismus. Die Knochen können bis auf Bruchtheile eines mm gemessen werden und die Messung kann mit genügender Sicherheit auf einen Vorderarm incl. Hand und selbst auf eine Hand beschränkt werden. Na-



Digitized by Google

türlich müsste überall die Röntgenphotographie unter den gleichen Bedingungen vorgenommen werden. Die durch Levinsohn modificirte Bertillonage wird practisch angewendet, alle Fehlerquellen vermeiden lassen, die durch die Bertillonage begangen werden müssen und die ergänzte Bertillonage wird noch präciser und zuverlässiger functioniren und uns in den Stand setzen, in unzweifelhafter Weise Indentificationen vorzunehmen.

Zögert die forensische Medicin mit der Verwendung der X-Strahlen in ihren Diensten, will die Criminalrechtspflege sich nicht mit den nützlichen Wirkungen der X-Strahlen befassen, so war sie schon bemüssigt den nachtheiligen Wirkungen der X-Strahlen ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die nachtheiligen Wirkungen der Röntgenstrahlen äussern sich in Röthung und Schwellung der bestrahlten Hautpartie, die mit Haarausfall einhergehen und selbst zur Geschwürsbildung an der bestrahlten Stelle führen. Diese Erscheinungen treten erst nach 20 bis 30 täglich je 1/4 Stunde vorgenommenen Sitzungen auf und werden oft künstlich hervorgerufen je nach dem therapeutischen Zweck, indem die Erzielung eines Haarausfalls geringe Reizerscheinungen erheischt, während zur Heilung des Lupus vulgaris langdauernde Bestrahlung bis zu einem intensiven Reize nothwendig ist. Nun zeigte es sich, dass die nachtheiligen Wirkungen der X-Strahlen in seltenen Fällen auch nach einer geringen Anzahl von Bestrahlungen auftreten und unter Tausenden und Abertausenden von Bestrahlungen sind ganz vereinzelte Fälle verzeichnet, wo im Anschluss an eine einzige Bestrahlung eine Schädigung der Haut auftrat. Es zeigten sich solche Schädigungen an Personen, die eine Idiosynkrasie gegen Röntgenstrahlen an den Tag legten, die also zu einer Affection der Haut nach einer einzigen Bestrahlung aus unbekannten Ursachen disponirten, ferner bei Personen, bei denen die Bestrahlung bis zu 30 Min. ausgedehnt oder sehr oft wiederholt wurde. Dank der verbesserten Construction des Röntgenapparates wird eine einmalige Bestrahlung zum Zwecke einer Durchleuchtung oder Röntgenaufnahme nie bis zu einer halben Stunde ausgedehnt, wir sind ja heute im Stande eine Röntgenphotographie in so vielen Secunden auszuführen als früher in Minuten und was die Idiosynkrasie betrifft, wird sie den medicinischen Fortschritt, den die X-Strahlen angebahnt haben, nicht aufhalten, denn auch gegen andere medicinische Mittel z. B. das Calomel mit der consecutiven Zahnfleischentzündung, das Jodoform mit den manchmal folgenden Reizerscheinungen der Haut, tritt bei manchen hiezu Veranlagten Idiosynkrasie auf, ohne dass von der Anwendung dieser Heilmittel Umgang genommen worden wäre.

Digitized by Google

Bei einem Patienten, der auf der Klinik des Prof. Hoffa in Würzburg aus diagnostischen Gründen röntgenographirt worden war, hatte sich eine Dermatitis entwickelt. Patient stellte nun bei der Kön. Staatsanwaltschaft in Würzburg den Strafantrag wegen „fahrlässiger Körperverletzung". Prof. Hoffa zur schriftlichen Aeusserung verhalten, richtete an die Staatsanwaltschaft eine Erwiderung, aus der Einiges angeführt zu werden verdient. Anfangs Juni 1898 wandte sich ein Herr S. an Prof. Hoffa wegen seines Hüftengelenkleidens. Da wir, wie Prof. Hoffa sich äussert, in den Röntgenstrahlen ein ausserordentlich gutes Mittel haben uns einen Einblick in das der äusseren Untersuchung, besonders bei dicken Personen, sehr wenig zugängliche Hüftgelenk zu verschaffen, schlug er dem Patienten vor, ein Röntgenbild seiner Hüfte anzufertigen. Patient wurde gemäss der damals angewandten Expositionszeit 25 Minuten exponirt. Im April und Mai desselben Jahres wurde Patient 36 mal 25 Min. lang zu therapeutischen Zwecken am Hüftgelenk bestrahlt. Prof. Hoffa war nun der Ansicht, dass die aufgetretene Dermatitis auf Rechnung der vorausgegangenen 36 Sitzungen zu setzen sei, da die X-Strahlen kraft der ihnen innewohnenden cumulativen Wirkung wochenlang nach sistirter Bestrahlung Hautentzündungen hervorzurufen vermögen und dass durch die im Juli vorgenommene Bestrahlung ein solches Plus von chemischer oder anderer Wirkung auf die Haut stattfand, dass der Organismus erst nunmehr zur Reaction veranlasst wurde. Nun meint Prof. Hoffa, dass sich im Laufe von fast drei Jahren der ausgedehntesten Verwendung der Röntgenuntersuchung gezeigt hat, dass in ganz seltenen Fällen einmal eine Schädigung der Haut im Anschluss an Röntgenuntersuchungen eintritt. Es wäre nun nicht richtig, ein so werthvolles, für den Patienten und den Arzt schon unentbehrliches diagnostisches Hilfsmittel deswegen zu verdammen, weil eine Person einmal unter Tausenden eine Schädigung ihres Wohlbefindens davonträgt. Auch ist es nicht gestattet, die Röntgenuntersuchung wegen solcher Einzelfälle als gefahrvoll hinzustellen und beim Publicum in Misscredit zu bringen. — Da der Sachverständige sich in gleichem Sinne, wie Prof. Hoffa äusserte, wurde der Kläger abgewiesen.

Die bei dem mit X-Strahlen behandelten Herrn S. vorgenommenen 36 Bestrahlungen fielen in eine Zeit der empirischen Anwendung der Röntgenstrahlen, wo man die Röntgenstrahlen gegen jedes Leiden versuchsweise anwendete. Wurden ja selbst Stimmen laut, dass die X-Strahlen auch bei der Heilung der Lungentuberculose mit Erfolg anzuwenden sind. Eingehende Studien und ununterbrochene Forschung haben uns Klarheit über die Wirkungsweise der Röntgenstrahlen ver-



Digitized by Google

schafft; wir wissen heute, dass wir in den X-Strahlen ein diagnostisches Hilfsmittel besitzen, ein Heilmittel für manche Hautkrankheit und ein zuverlässiges Haarepilatorium. Die Heilung innerer Krankheiten oder gar Hüftgelenksleiden, wie sie bei dem Beschädigten versuchsweise vorgenommen wurde, kann mit den X-Strahlen nicht erzielt werden. So zahlreiche und langdauernde Bestrahlungen mussten eine schädliche Wirkung hervorrufen, ein Umstand, der zu Beginn der Anwendung der Röntgen'schen Entdeckung noch nicht bekannt war.

Einen zweiten analogen Fall theilt Dr. Levy-Dorn Berlin in der ärztl. Sachverständigenzeitung von Januar 1898 mit. Eine Patientin wurde (gemäss der damals geübten langen Expositionszeit) eine halbe Stunde lang den Röntgenstrahlen ausgesetzt, worauf sich eine Dermatitis einstellte. Patientin hat nun beim zuständigen Kammergerichte Klage wegen „groben Vergehens" erhoben. Nach Ablehnung der Klage in erster Instanz kam die Angelegenheit an den Strafsenat. Der Strafsenat hat auf ein Gutachten Levy-Dorn's entschieden, dass eine Fahrlässigkeit nicht vorliege und die Klägerin wurde kostenpflichtig abgewiesen.

Wie Gocht, der diese 2 Fälle publicirte, in den „Fortschritten der Röntgenstrahlen" ausführt, wäre eine vernünftige Belehrung des Publicums über die Störungen, die die Röntgenstrahlen verursachen können, sehr am Platze, denn man ist oft erstaunt und überrascht, was für entsetzliche Geschichten den Röntgenstrahlen angedichtet werden. Und diese Sachen hört man nicht bloss aus dem Munde des Ungebildeten, auch das gebildete Publicum ist voll von solchen die Röntgenstrahlen in Misscredit bringenden Erzählungen. Wir müssen also, wo sich Gelegenheit bietet, mit Wort und Schrift für dieses so ausserordentlich werthvolle Untersuchungsmittel eintreten, ohne dabei zu verschweigen, dass sich gelegentlich manche Schädigungen nach längeren und häufig wiederholten Durchstrahlungen bei eigens disponirten Personen einstellen.

Allmählig werden die nachtheiligen Wirkungen der Röntgenstrahlen eliminirt dank den rasch aufeinanderfolgenden technischen Verbesserungen des Röntgenapparates, die es uns ermöglichen, mit kurzen Expositionszeiten mehr zu erlangen, als früher mit den langdauernden Belichtungen und dank der zunehmenden Erfahrung, die uns lehrt, die Schädlichkeiten nach Thunlichkeit hintanzuhalten. Der Werth des neuesten medicinischen Hilfsmittels tritt immer mehr zu Tage. Bedenkt man, wieviel Erspriessliches die Röntgenstrahlen seit ihrer Verwendung in der Medicin geleistet haben, dürfen wir in Zukunft, wo die Medicin vielleicht im Zeichen der Röntgenstrahlen

Digitized by Google

stehen wird, mächtige Förderung für jede einzelne medicinische Disciplin erwarten, last, not least, für die forensische Medicin, die die ideale Aufgabe hat, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Richter vor einem oft von einschneidenden Wirkungen begleiteten Rechtsirrthum zu schützen.

---

Anmerkung des Herausgebers.

1. Dass die Wichtigkeit des Röntgenverfahrens in der Praxis eingesehen wird, beweist der Umstand, dass schon an mehreren Orten besondere „Sachverständige für Röntgenuntersuchungen" bestellt worden sind.
2. Ueber den Vorschlag Levinsohn's: die Röntgenphotographie als Ergänzung des Bertillonverfahrens zu benutzen, s. dieses Archiv II S. 211.

Digitized by Google

## III.

# Zum Process Sternberg.

Von

Justizrath **Martin**, Nürnberg.

Ueber 4 Wochen hindurch waren lange Spalten der Tagesblätter ausgefüllt von Berichten der Verhandlungen, mit welchen der Fall Sternberg das Landgericht Berlin beschäftigte.

Sternberg wuchs in armseligen Verhältnissen auf. Seine Intelligenz, sein Fleiss, sein Glück und nicht minder seine skrupellose Geschäftsgebahrung machten ihn zu einem 18fachen Millionär. Derselbe hat auf dem Gebiete des Geschlechtslebens diejenigen abnormen Neigungen, welche in den nervösen Grossstädten leider in so grosser Zahl hervortreten. Ihm wurde zur Last gelegt, an zwei unter 14 Jahre alten Mädchen unsittliche Handlungen begangen zu haben. Die eine derselben, Woyda, hat dies zunächst einem in sie dringenden Polizeibeamten, dann in ihrem ersten Verhöre zugestanden. Von da ab ändert sie ihre Haltung, sie trat ebenso wie das andere Mädchen zu Gunsten Sternbergs auf. Beide sind notorische Prostituirte, entartete und verkommene Mädchen. — Sternberg wurde zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt. Der Thatbestand ist sehr einfach, keineswegs interessant, auch können die zunächst betheiligten Personen ein menschliches Interesse nicht wach rufen. Der Process wurde interessant durch den Indicienbeweis, welchen die Stellungnahme der beiden Hauptzeuginnen veranlasste und durch den geradezu schrecklichen Einblick, welchen man in eine Classe von Menschen bekam, die durch diesen Process ihre innere Verkommenheit enthüllten. Freundinnen der Zeuginnen, Kupplerinnen, schlechte Weiber gaben durch ihre Aussagen von einem Sitzungstage zum anderen ein verändertes Bild. Was heute Wahrheit schien, wurde morgen zur Unwahrheit. Eine Summe von Lügen und Meineiden hielten ihre Orgien im Gerichtssaale. Ein Polizeicommissär wurde wegen Meineids und Bestechung verhaftet, einer wurde schwer compromittirt, noch ein anderer Beamter ist überwiesen, 7000 Mk. erhalten zu haben. Es zeigte sich überall der verderbliche Einfluss des gleissenden Goldes.

Digitized by Google

Wenn man sich aber von allen diesen Einflüssen loslöst, und wenn man den Fall ohne Rücksicht auf den Angeklagten und den Widerwillen gegen denselben betrachtet, so treten hierbei doch zwei grosse Mängel hervor, von welchen der eine die Gesetzgebung, der zweite die Processpraxis betrifft. Diese sind bei der Wichtigkeit der Straffolgen einer Erörterung wohl werth.

Ich bezeichne als ersten Theil meiner Ausführung, die Untersuchung, ob § 176 des St. G. B. des d. Reiches nicht der Abänderung dringend bedarf. Der zweite Theil meiner Ausführung soll der Frage gewidmet sein, ob Prostituirte als Zeugen, insbesondere wenn es sich um Sittlichkeitsverbrechen handelt, gewürdigt werden können.

## I.

Der § 176 gehört zum 13. Abschnitt unseres St. G. B., welcher die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit behandelt. Von den vielen Mängeln, welche dem St. G. B. anhaften, ist auch dieser Abschnitt nicht frei. Die Commentare beschränken sich darauf, das Gesetz unter Zugrundelegung der reichsgerichtlichen Rechtssprechung zu interpretiren. Von einer Kritik halten sie sich fern. Es ist, als ob man eine gewisse Scheu hätte, sich fürchtete, es könnte ein schlimmes Licht auf denjenigen werfen, welcher anderer Ansicht ist, als diejenige, die gewissermaassen marktgängig geworden ist. Der § 176 Z. 3 sagt:

„Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer — — —

3., mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet."

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Personen. In vorliegender Abhandlung berühre ich jedoch bloss die unsittlichen Handlungen an weiblichen Personen, weil der Process Sternberg es bloss mit solchen zu thun hat.

Ungetheilt wird nun wohl die Meinung sein, dass das weibliche Geschlecht eines Schutzes gegen die brutale Sinnlichkeit des Mannes bedarf und dass dies in erhöhtem Maasse bei jungen Mädchen der Fall sein muss. Getheilt aber kann wohl die Meinung sein darüber, ob es gerecht ist, einen Mann mit Zuchthaus zu bestrafen, wenn das Mädchen bereits eine Dirne ist, welche die Männer aufsucht und aus der geschlechtlichen Hingabe ein Geschäft macht. Ich bin der Ansicht, dass hier das Gesetz zur Ungerechtigkeit wird und dringend einer Abänderung bedarf, zumal wenn man die Rechtssprechung unseres Reichsgerichtes, welche auf dem Gebiete dieses Abschnittes des St. G. B. Unglaubliches leistet, in's Auge fasst. Das Reichs-

Digitized by Google

gericht ist der richtigen Ansicht, dass bei Begehung einer strafbaren Handlung der Wille hiezu vorausgesetzt wird. Es spricht sich aber nun in seinem Urtheile vom 13. April 1891 dahin aus, dass der nach § 176/3 vorausgesetzte Wille auch ein eventueller sein kann. „Letzterer — sagt das RG. — setzt voraus, dass der Thäter hinsichtlich des Alters in Zweifel ist, die Möglichkeit, die Person könnte das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sich vorstellt, gleichwohl aber auch für den Fall, dass jenes Alter noch nicht zurückgelegt sein sollte, den Entschluss fasst, die unzüchtige Handlung vorzunehmen." Mit dieser Argumentation ist jeder Angeklagte und zwar auf jedem Strafrechtsgebiete verloren. Der Richter braucht ja bloss nach seiner individuellen Anschauung den „dolus eventualis" als gegeben erachten. Das bayr. St. G. B., welches durch das d. St. G. B. leider aufgehoben wurde, hat diese Materie in ungleich besserer Weise behandelt. Dasselbe hat jedes Mädchen, welches das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, unbedingt geschützt. Der Grund lag darin, dass das Gesetz davon ausging, dass so jungen Mädchen die Fähigkeit zur Einwilligung fehle. Der Wohllüstling sollte aus dem erzwungenen Entgegenkommen keine Folgerung zu seinen Gunsten ableiten können. Der Beweis, dass das Mädchen zur Sünde einwilligte, wurde nicht zugelassen — das Gegentheil galt als eine sogenannte qualificirte Präsumption. War das 12. aber noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt, so wurde die Verführung auf Antrag bestraft, wenn die Person noch unbescholten war. Diese Voraussetzung sollte man als derartig vernünftig annehmen, dass die Nicht-Annahme resp. Uebertragung derselben in das St. G. B. d. d. R. unbegreiflich ist. Der § 176/3, welcher den Schutz für alle Mädchen unter 14 Jahren, einerlei ob dieser Schutz am Platze ist oder nicht, gewährt und die Verübung von unsittlichen Handlungen mit oder an diesen Personen mit den schwersten Strafen bedroht, selbst wenn dieselben bereits gesunken, der Prostitution verfallen sind, ist geradezu ein Unsinn. Man denke sich doch den Fall, dass ein Mädchen Prostituirte ist, sich daher den Männern anbietet und hingiebt, dieselben aufsucht — der Mann, welcher sich mit demselben eingelassen hat, wird in seiner ganzen Existenz vernichtet, weil das Mädchen das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. Hierzu kommt, dass diese Dirnen ihr Gewerbe nicht etwa geheim treiben, der Sittenpolizei nicht unbekannt sind und auch nicht unbekannt sein können. Trotzdem greift man nicht diese Personen heraus, sondern straft die Männer, welche deren Offerte annehmen. Dieses unglückliche Gesetz hat aber auch das Verbrechen der Erpressung in hohem Maasse begünstigt. Die Dirnen und ihre Colle-

Digitized by Google

ginnen, die Kupplerinnen, die Zuhälter und die Eltern, welche ihre Töchter zu Dirnen erziehen, haben vorzügliche Kenntnisse der Strafgesetze, soweit sie sich auf die Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit beziehen. Sie haben diese Kenntnisse durch die Zeitungen, in den von ihnen gern besuchten Gerichtssälen als Zuhörer, auch im Gefängnisse oder durch Berather erworben. Es ist ja die Erwerbung dieser Kenntnisse auch nicht so schwierig. Die von denselben verübten Erpressungen kommen sehr selten zur Kenntniss der Gerichte. Diese Dirnen und ihre Helfer suchen sich ihre Opfer unter jungen den besseren Ständen angehörigen noch unerfahrenen oder durch Weingenuss leichtfertig gewordenen Männern, oder bei älteren Männern, von welchen sie erfahren haben, dass sie zugängig sind. Ist dann der Fehltritt begangen, so beginnen auch die Erpressungen. Ich weiss, dass ein wohlhabender verheiratheter Mann derartig bedrängt wurde, dass er sich entleibte. Ich erwarte hier, wie dies gewöhnlich vorkommt, die Bemerkung, dass diesem Manne recht geschehen sei, dass er dies nicht anders verdiente. Allein sein Fehltritt stand doch in keinem Verhältnisse zu dem Verbrechen, welches an ihm und seiner Familie unter roher Ausbeutung eines Gesetzes begangen wurde. Gegen diese Ausbeutung giebt es aber gar keinen Schutz. Anzeige derselben führt zum offenen Skandal im Sitzungssaale und zur moralischen oder auch geschäftlichen Vernichtung des Anzeigers, mag er als Zeuge figuriren oder als Mitangeklagter, weil die Untersuchung in Folge der Anzeige auch gegen ihn ausgedehnt wird, was zur Folge hat, dass auch er mit einer Zuchthausstrafe abschliesst. Denn selbst wenn der Anzeiger auch behaupten würde, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass das Mädchen unter 14 Jahren alt war, so lässt sich ja der dolus eventualis gegen den Anzeiger verwerthen.[1])

1) Anmerkung des Herausgebers. Der vom Herrn Verfasser ausgesprochene Gedanke dürfte in jeder künftigen Strafgesetzgebung in viel ausgedehnterer Fassung zum Ausdruck gelangen müssen; die Richtung moderner Strafpolitik geht offensichtlich dahin, die Individualisirung der Fälle zu ermöglichen — dies ist aber nur möglich, wenn gewisse einengende Schranken des Gesetzes, die in Ziffern und Begriffen bestehen, nach Thunlichkeit fallen gemacht werden. Man wird sich endlich überzeugen lassen müssen, dass die Furcht vor „Willkür des Richters" eine überflüssige ist: zum Theile hat der heutige Richter Gewissen und Cultur genug, um nicht willkürlich vorzugehen, zum Theile giebt es kein Mittel, dieser Willkür vorzubauen, wenn sie vereinzelt vorkäme — Zahlengrenze und hyperkluge Definitionen, die nur Schwierigkeiten erhöhen, thun es am allerwenigsten. Es muss einmal begriffen werden, dass das weitaus grösste Gebiet, auf dem sich die gefürchtete „Willkür" geltend machen könnte, immer das der Schuldfrage bleiben wird: ob der Beschuldigte die That verübt hat und ob das von ihm Begangene in den Bahnen des Gesetzes passt — das sind in der

Digitized by Google

## II.

Ich möchte nun aber gerade mit Rücksicht auf den Fall Sternberg auch der Frage nahe treten, ob den Berufsprostituirten Glauben beigemessen werden kann, ob sie eidesfähig sind. Ich unterscheide die Berufsprostituirten von den Gelegenheitsprostituirten, welche vorübergehend durch Verhältnisse auf die schiefe Bahn gedrängt wurden und dieselbe wieder verlassen haben, welche sich daher nur gelegentlich, um sich momentan aus einer Bedrängniss zu helfen, zu einem Fehltritt verführen lassen. Denjenigen, welche aus der Prostitution ein Gewerbe machen, dieselbe als ihren Lebenslauf betreiben, kann aber nichts geglaubt werden. Vor Allem geht ihnen, wenn sie vor dem Richter stehen, die Achtung vor demselben ab. Dieselben haben in Folge ihres Berufes die Achtung vor allen Männern verloren. Sie haben Männer aller Berufsclassen vor sich schwach gesehen, weshalb ihnen jeder Respect vor dem Manne fehlt, mag er Taglöhner oder Minister sein. Beide benehmen sich ja ihnen gegenüber ganz gleich, nur ist aus letzterem mehr herauszuholen. Nur eine Person fürchten sie — den Gerichtsarzt — ferner fürchten sie, dass sie, falls sie nicht in der Stadt ihres Gewerbebetriebes beheimathet sind, ausgewiesen werden und hierdurch ihre localen Kenntnisse und den erworbenen Kundenkreis verlieren. Sie sind moralisch degenerirt. Die Versuche, sie durch liebevolle Verwarnungen, Predigten, Unterbringung in Anstalten von ihrem Wandel abzubringen, sind alle gescheitert. Ein geschlechtlich gesunkenes Weib verliert eben jeden moralischen Halt. Vielfach haben sie auch keinen moralischen Halt zu verlieren, weil sie von Moral überhaupt nie eine Ahnung hatten. Ich erinnere hier an die Kinder von prostituirten Weibern oder von denselben Lastern ergebenen Eltern. Hierzu kommt noch die grosse Anzahl von Mädchen,

That Fragen, wo Willkür walten könnte, wenn man sie walten lassen wollte. Und diese Fragen zu beantworten, wird man aber immer den Richtern überlassen müssen, seien sie gelehrte Richter oder Geschworene; muss man ihnen und ihrer „Willkür" diese wichtigen Fragen überlassen, dann überlasse man ihnen zum Segen der Rechtsprechung auch eine Anzahl von hundertmal geringfügigeren Fragen. Wie man die betreffenden Stellen einmal gerade stylisiren wird, dies zu erörtern, ist hier nicht der Ort, zu wünschen wäre nur, dass darüber Klarheit wird: Zeitgrenzen, wie die des § 55, 56, 57, 173, 176 R. St. G. B. (§ $2^{4}$, $46^{4}$, 97, 127, 128 Oest. St. G.), oder abgezirkelte Verwandtschaftsgrenzen wie die des § 51 Deutsche St. P. O. (§ 152 Oest. St. P. O.) müssen fallen, sie zu ziehen muss der jeweiligen Erwägung des Richters überlassen bleiben. Haben die Regeln über den Beweiszwang zum vielfältigen Nutzen fallen können, so müssen auch diese und viele andere Zwangsbestimmungen nach Ziffer und Wort aus den Strafgesetzen scheiden. Dies streng durchzuführen, ist eine der vornehmlichsten Aufgaben jeder künftigen Strafgesetzgebung. H. Gross.

Digitized by Google

welche in den Höfen der grossen Städte verwahrlost aufwachsen und frühzeitig durch ihre Umgebung das Schamgefühl verlieren und dann für jede Verführung leicht zugängig sind, oder welche an sich schon mit der Neigung zum unsittlichen Leben auf die Welt kommen und sich daher gerne verführen lassen. Bei allen diesen Personen ist der Begriff „Moral" etwas ganz Unbekanntes. Eine Haupteigenschaft aber dieser Weiber ist die Lüge. Der Hang zur Lüge ist bei denselben unwiderstehlich, die Verlogenheit ist ein professionelles Merkmal. Sie lügen aus Gewohnheit oder wie es gerade ihrer Laune, ihrem erhofften oder erwünschten Vortheile entspricht. Ich verweise auf Lombroso (das Weib als Verbrecher), Carlier, de Sanctis, Tarnowskaya, insbesondere Tarnowsky (Prostitution und Abolutionismus).

Die Prostituirten lügen eine interessante Vergangenheit, um junge Leute zur Rührung zu stimmen und zu veranlassen, sie aus dem Bordell loszukaufen, sie lügen Liebe, um besser bezahlt zu werden, sie lügen, um sich zu rächen. Handelt es sich aber darum, Geld zu erpressen, so ist die Drohung mit der Anzeige oder die Anzeige selbst der letzte Trumpf, um das verfolgte Wild zur gewünschten Höhe hinaufzutreiben. Dabei gehen sie freilich von der Meinung aus, es liege in ihrer Hand die Anzeige wieder zurückzuziehen, womit sie speculiren. Sehen sie zu ihrer Verwunderung, dass dies gesetzlich nicht zulässig ist, so lügen sie aus Beharrlichkeit, aus Nothwehr, um nicht wegen Erpressung bestraft zu werden und bringen ihr Opfer ohne Gewissensbisse durch einen Meineid ins Zuchthaus.

Im Processe Sternberg wurden Physicus Dr. Puppe, Gerichtsphysicus Dr. Störmer, Dr. Moll und Professor Dr. Eulenburg als Sachverständige vernommen. Deren Gutachten bezüglich der Woyda ging nach den Zeitungsberichten dahin, dass dieselbe degenerirt ist, den Hang zur Unwahrheit hat und dass ihre unwahren Darstellungen ein sexuelles Beigemisch haben, sowie dass bei derselben alle moralischen und ethischen Momente vermisst werden. Wie schon bemerkt, hat die Woyda den Sternberg nicht angezeigt. Dieselbe wurde zu ihren ersten belasteten Aussagen durch einen Polizeibeamten, der sie mit Rücksicht auf Sternberg verhörte, veranlasst. Dem Polizeibeamten warf Sternberg vor, dass er sich an ihm habe rächen wollen. Das Gericht ging von der Anschauung aus, dass diese erste Aussage der Woyda wahr, das spätere Leugnen vom Gelde von Sternberg beeinflusst gewesen sei und verurtheilte denselben zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus.

Ich habe weder den Beruf noch die Lust, für Sternberg eine Lanze zu brechen.

Jedenfalls haben die Wochen umfassenden Verhandlungen insofern ein Interesse, als sie einen groben Mangel in der Gesetzgebung in den Vordergrund rücken und einen neuen Beleg dafür erbrachten, dass die Aussagen der Prostituirten vor Gericht keinen Glauben verdienen, weil sie niemals die Gewähr für ihre Wahrheit bieten.

Digitized by Google

## IV.

# Zur Frage der Untersuchung des Gehirns.

Mitgetheilt vom
Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Zu Butstätt beim Schlossermeister Bühler lernten im September 1900 die beiden Lehrlinge Max Scheibe und Oskar Keimling.

Am 14. Septbr. befanden sich die Lehrlinge allein in der Werkstatt, als gegen 4 Uhr das Zeichen ertönte, es solle das Vesperbrod geholt werden. Keimling, der dies zu besorgen hatte, besah beim Hinausgehen Scheibes Arbeit und äusserte höhnisch:

„Aber Steffen, was hast du denn da gemacht?“ und fuhr fort ihn auszulachen, worauf Scheibe that, als wollte er etwas vom Boden aufheben, und sagte:

„Pass' auf, es kommt etwas geflogen.“

Keimling verliess nun die Werkstatt, kam aber gleich darauf wieder herein und begann wieder Scheibe zu hänseln, welcher sich bei seiner gerichtlichen Vernehmung über den weiteren Vorfall wie folgt äusserte:

> „Darüber wurde ich ärgerlich, nahm einen Hammer, der vor meinem Schraubstock lag, und warf denselben nach Keimling um ihn zu erschrecken. Ich traf Keimling dabei an den Kopf. Keimling sprang zur Thür hinaus, kam aber sofort wieder herein und setzte sich auf eine Bank, die vor der Bohrmaschine stand.“

Nach wenigen Minuten verschied Keimling. Die Leiche wurde secirt. Der Obductionsbefund ergab keinerlei äussere Verletzungen an dem Kopfe. Nach Oeffnung der Schädelhöhle zeigte sich, dass Blut in die Gehirnhöhle getreten war. Die obducirenden Aerzte erklärten dies damit, dass eine Vene geplatzt sei. Das Blut habe auf das verlängerte Mark gedrückt und auf diese Weise den schnellen Tod herbeigeführt. Das Platzen der Vene wurde auf das Anschlagen des Hammers an den Kopf des Keimling zurückgeführt.

Es wurde Anklage gegen Scheibe wegen fahrlässiger Tödtung

Digitized by Google

des Keimling erhoben, auf Antrag der Vertheidigung wurde die Voruntersuchung eröffnet. Jetzt liess sich Scheibe folgendermaassen aus:

„Ich weiss thatsächlich nicht, ob ich Keimling an den Kopf getroffen habe. Wenn ich letzteres früher als geschehen angegeben habe, so habe ich diess wohl in der Aufregung über Keimlings Tod gethan, in der ich mir einbildete, ich müsse Keimling an den Kopf getroffen haben, weil er sich bei dem Wiederhereinkommen in die Werkstatt mit der rechten Hand den Kopf hielt und bald darauf verstarb."

„Ich habe den Hammer ohne zu zielen und ohne Keimling treffen zu wollen, nur um ihn zu erschrecken, nach Keimling geworfen, indem ich den Hammer über meine linke Schulter hinweg hinter mich schleuderte.... Keimling hat nach dem Wurfe weder aufgerufen noch sonst einen Laut von sich gegeben."

„Noch ehe — —, hatte ich etwa 1 m entfernt hinter der offenen Werkstattthür und etwa 2 m weit von Keimlings Standort zur Zeit des Wurfes den Hammer auf der Strasse liegend gefunden und auf den Schraubstock zurückgelegt."

Zum Zweck eines Obergutachtens wurde die Leiche exhumirt der Befund stimmte mit dem früheren überein. Keine äusserliche Verletzung, ebensowenig eine Verletzung des Schädels und ersten Halswirbels, dagegen Bluterguss in die Gehirnhäute der Basis, der beiden Stirn- und Schläfenlappen und in die Gehirnhöhlen! Dagegen wurde von den Obergutachtern den Schlüssen, welche die Obducenten gezogen hatten, nicht beigetreten. Sie sagten:

„Jede grössere Blutung hat die Zusammenhangstrennung eines grösseren Gefässes zur Voraussetzung. Die Aufgabe der Section ist, im Falle einer Blutung den Nachweis zu führen, welches Gefäss eine Zusammenhangstrennung erfahren habe und ob letztere natürlichen oder gewaltsamen Ursprunges ist."

Es wird dann hervorgehoben, dass der Nachweis nicht immer leicht ist, und ein Fall besprochen, in dem ein 21-jähriges Mädchen am Tage vor dem Tode in anscheinend voller Gesundheit einer Festlichkeit beigewohnt hatte. Als Ursache des unter ganz unverdächtigen Umständen unerwartet eingetretenen Todes habe die Section einen Bluterguss in das linke Grosshirn ergeben. Es habe nahezu einstündiger Einwirkung eines dünnen Wasserstrahles bedurft, um die Gerinnsel aus dem Blutungsheerde zu entfernen. Dann habe sich gezeigt, dass ein Aneurysma der linken vorderen Gehirnarterie geborsten war.

Dann heisst es in dem Obergutachten weiter:

Digitized by Google

„Im vorliegenden Falle ist der Nachweis der Quelle der Blutung von den Obducenten nicht geführt worden. Bei der zweiten Untersuchung erwies es sich als unmöglich, weil nicht nur das Gehirn mit seinen Gefässen, sondern auch die Carotis durch die vorgeschrittene Leichenzersetzung zerstört war.“

Demgemäss wurde ausgesprochen, dass sich der Einwand nicht ausschliessen lasse, dass die Blutung in die Gehirnhäute und Gehirnhöhlen, welcher der Lehrling Keimling erlag, einer natürlichen Ursache zuzuschreiben sei. Die Folge dieses Obergutachtens war, dass Scheibe ausser Verfolgung gesetzt wurde. — Der Fall zeigt, mit welcher Vorsicht bei Gehirnblutungen vorzugehen ist.

Digitized by Google

# V.

## Gerichts-Aerzte.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld.**

Fred. J. Smith: Vorlesungen über ger. Medicin und Toxicologie. London 1900. I. i. A. Churchill. 375 S.

Thomson Jay Hudson, einer der Hauptvertreter des Spiritismus in Amerika, meint, dass die alten Hexengeschichten und Zaubereien nicht ganz unwahrscheinlich und einer psychologischen Nachprüfung bedürftig seien. Vielleicht kommen demnächst auch Processe zur Verhandlung, in denen die Gerichte durch die eingehendsten Ermittelungen noch festzustellen für nöthig erachten, dass an dem Hexenglauben nichts dran ist; wie sie ja aus derselben löblichen Absicht in Ungarn (Esther Solomossy), in Xanten, in Konitz einen ungeheuren Apparat in Bewegung gesetzt haben bezüglich der vermeintlich ebenso längst überwundenen Blutbeschuldigung.

Gerade die nichtgenügende Aufklärung durch gewisse Sachverständige in beiden Fällen beweist, welche Bedeutung der Gerichts-Arzneikunde zukam. Erfreulicher Weise mehrt sich das Interesse an derselben bei den Aerzten; es sollte sich aber auch bei den Juristen steigern. Von der einen Seite werden neue Zweige der Medicin, z. B. die Unfallbegutachtung ihr zugewiesen; von der anderen will man gewisse, bisher unbestrittene Bestandtheile, nämlich die Seelenheilkunde von ihr lostrennen. Auch Versuche zu Trennungen innerhalb der g. M. sind bekanntlich schon von Rose 1802 gemacht worden, nämlich ger. Physiologie, Chirurgie, Geburtshilfe zu unterscheiden. Selbstverständlich wird in gegebenem Falle der Specialist der bessere Sachverständige sein können; aber im Begriff der ger. Medicin liegt es, dass besonders geschulte Aerzte vorhanden sein sollen, welche verstehen, worauf es im Gesetz, worauf es dem Richter besonders ankommt. Thatsächlich giebt es hier ein grosses Gebiet, welches von den andern Fächern der

1) Das Gesetz der psychischen Erscheinungen. Uebersetzt von Hermann, Leipzig.

Digitized by Google

Medicin theils nur gestreift oder gar nicht berücksichtigt wird. Besonders fühlbar macht sich der Mangel an erfahrenen Gerichtsärzten bei Obergutachten, weil die um solche angegangenen Collegien, Facultäten oft genug in ihrer Mitte gerade dieser Kraft entbehren. Einen grossen Theil der Schuld an der ungenügenden Zahl und Ausbildung der Gerichtsärzte bildet die unnatürliche Verquickung der ger. Medicin mit der Hygiene, wie sie sich u. A. schon auf dem Titel mancher Zeitschriften präsentirt, z. B. im „Journal d'Hygiène et de Méd. légale." Bei der Stellung des preussischen Physicus war neben den Beziehungen der Behörden das Tertium eigentlich hauptsächlich: die zu geringe Beschäftigung des Beamten in jeder der beiden Thätigkeiten.

Ein Docent würde bei dieser Rücksichtnahme noch ein drittes, ebenso fernliegendes Fach: Geschichte der Medicin, zugleich mit Hygiene und ger. Medicin vertreten dürfen.

Obligatorischer Unterricht in der ger. Medizin, praktische Thätigkeit an einer Irrenanstalt und Erfahrungen über den Geisteszustand der Verbrecher sowie die Wirkungen der Strafe (Poenologie), Lehrcurse an einem Institute für gerichtl. Medicin sollten Vorbedingungen für Prüfung; Zuweisungen eines grösseren Amtsbezirks, Voraussetzungen für die Anstellung als Gerichtsarzt; und, abgesehen von besonderer Begabung, reiche Erfahrungen und ausgiebige, namentlich auch mündliche, Thätigkeit die für einen Oberbegutachter sein.

Das praktische Genie der Engländer hat namentlich auch in der ger. Medicin Vorzügliches hervorgebracht; und es ist von Interesse den Standpunkt der dortigen Experten näher zu betrachten.

Der Inhalt der obigen, nicht bloss für Studenten, sondern auch praktische Aerzte und Juristen sehr brauchbaren Schrift, ist aus den Examinationsfragen (der Universitäten in Durham, Cambridge, London) am Schlusse ersichtlich. Es ist im Hinblick auf die hoffentlich bald kommende Verpflichtung eine Staatsprüfung — der Mediciner und Juristen — auch in der ger. Medicin abzulegen, von Interesse, dieselben i. W. anzuführen:

1. Unter welchen Umständen muss eine Erklärung in extremis gemacht werden, um gesetzliche Gültigkeit zu haben?
2. Was sind Zeugen, Sachverständige: Hauptfrage; Kreuzverhör?
3. Inwieweit können Muttermäler, Narben, Tätowirungen spurlos zum Verschwinden gebracht werden?
4. Was lässt sich aus der Beschaffenheit einer Narbe über Alter und Art der Verletzung schliessen?

   Dazu: Indentificirung (Bertillon und Galton's System): professionelle Kennzeichen; Hermaphroditismus.
5. Nachweis von Blut- und Samenflecken.

Digitized by Google

6. Zeichen des Todes; der Art desselben; der Verwesung. Bedeutung der Todesstarre; vitale und postmortale Verletzungen.
7. Leichenbefund bei Ersticken, Ertrinken, Erwürgen, Erhängen, Unfall, Selbstmord, Verbrechen.
8. Welche Punkte sind bei Wunden zu beachten bezügl. Gefährlichkeit, veranlassende Mittel, Stellung des Thäters, Selbstbeschädigung (auch zu Täuschungszwecken), Zeit der Zufügung, Abhängigkeit entfernter Todesursachen von ihnen? Verbrennungen und Erfrierungen. Unverständige Behandlung.
9. Worauf ist die Entscheidung über „Lebend oder todt geborene" zu begründen?[1]) Worauf darüber, ob ein Neugeborenes a) gelebt aber nicht geathmet hat, b) geathmet hat, aber nicht lebend geboren ist? Inwieweit sind die Befunde bei Neugeborenen, insbesondere eine verdächtige Halsmarke, für Schuld eines Dritten beweisend? Was ist der Sinn von „Selbstständige Existenz" des Kindes, als Beweis für diese und was (NB. Im englischen Strafrecht Voraussetzung für Kindesmord) die Bedeutung des Beweises?
10. Welche Fehler der Sexualorgane bilden einen Scheidungsgrund? (Ob Fehlen der Vagina bei fortgesetzter und unwissentlicher Copulation durch die erweiterte Harnröhre nach Aufklärung einen solchen Grund bilden, überlässt Verf. den Juristen zur Entscheidung; Unfruchtbarkeit als solche, (also auch solche in Folge Fehlens oder Erkrankung des Uterus, der Ovarien?) ist kein Grund.
11. Was kann als charakteristisch sowohl an der Lebenden als an der Leiche) beschworen werden für: Jungfräulichkeit, Defloration, Cohabitirung, Schwangerschaft, frische und ältere Entbindung?[2]) Welcher Werth ist dem gelben Körper für letztere beizumessen?
12. Wie ist die Legitimität eines Kindes, insbesondere eines 200 Tage nach der Empfängnisszeit geborenen, zu beweisen? (Gesetzlich ist der letzte Empfängnisstag in Deutschland der 302te; in Italien und Frankreich der 300; in England-Amerika aber kein fixirter, — aber gewöhnlich gilt als solcher der 301—317te Tag vor der Geburt des ausgetragenen Kindes).
13. Welches sind die hauptsächlichsten Mittel zur Abtreibung und welches die Zeichen der erfolgten A. an der Leiche?
14. Wie unterscheidet sich eine criminell verursachte Geschlechtsaffection eines kleinen Kindes von einer sonstigen solchen?
15. Es werden Beispiele verlangt, die ein Certificat über Geistesstörung

---

1) Civilrechtlich gilt in England ein Kind als lebend geboren, auch vor Trennung der Nabelschnur oder Ausstossen der Nachgeburt, wenn es 1. vollständig, d. h. ausserhalb von der Mutter, geboren ist und — was lediglich durch Zeugen zu beweisen ist und nur bei Entwickelung von mehr als 6 Monaten in Frage kommt — 2. irgend welche Bewegung, auch nur Zusammenziehung eines Muskels, Versuch des Athmens oder auch noch so geringe Pulsation der Nabelschnur gezeigt hat.

2) Eine Untersuchung des Körpers kann bekanntlich von keinem englischen Richter erzwungen werden. Anklage wegen unsittlichen Attentats könnte sogar die Folge sein, wenn es sich um weibliche Personen handelt.



Digitized by Google

auf Grund eigener Beobachtungen oder anderweitiger Mittheilungen rechtfertigen.

16. Welche gesetzliche Vorschriften sind behufs Anwendung von Zwangsmassregeln gegen Geisteskranke zu erfüllen? Welche Vorbeugungsbestimmungen bestehen gesetzlich gegen ungerechtfertigte Einsperrung in Irren-Anstalten?
17. Welches sind die Kennzeichen, Befunde, Art der Untersuchung bei allgemeiner Paralyse, Wochenbettfieber-Wahnsinn und anderen Geisteskrankheiten?
18. Fragen über Symptome, Sectionsbefund und Nachweis der hauptsächlichsten Gifte.

Aus den Vorlesungen selbst möchten wir nur eine characteristische Stelle bezüglich Geistesstörung wiedergeben:

„Das englische Gesetz nimmt keine Notiz von den vielen Arten und Unterabtheilungen der irrenärztlichen Classificirungen, sondern bringt die Geisteskranken insgesammt in drei viel einfachere Kategorien unter:

1. Natürliche Demens = Amentia (Blödsinn, angeboren);
2. Nachträgliche aufgetretene Demens = Erworbene Geistesstörung;
3. Non compos mentis = Grenzzustand zwischen geistiger Gesundheit und Nicht-G., in welcher viel Verbrechen mit wenig Geistesstörung und viel Geistesstörung mit wenig Verbrechen beieinander wohnen.

Digitized by Google

# VI.

## Kriminell-chemische Notizen über das Arsen.

Von

**C. Krügel.**

Wenn auch nach den übereinstimmenden Angaben neuerer Autoren absichtliche und unabsichtliche Vergiftungen mit Arsenverbindungen seltener geworden sind als früher, so spielen dieselben doch auch gegenwärtig noch eine wichtige Rolle und sind für den Richter wie für den Gerichtschemiker häufig genug Gegenstand der Untersuchung. Die auch dem grossen Haufen bekannte hervorragende Giftigkeit der Arsenverbindungen, die Sicherheit, mit der selbst bei kleinen Gaben die tödtliche Wirkung sich einstellt, die Leichtigkeit, mit der die arsenhaltigen Substanzen erworben und mit der ein grosser Theil derselben ihrer Geschmack- und Geruchlosigkeit wegen beigebracht werden kann, haben sie seit langer Zeit zu den bevorzugtesten Giften für Mord und Selbstmord gemacht, und ihre mannigfache Verwendung in der Technik, die eine entsprechende Zunahme der Arsenikhütten und -Fabriken u. s. w. bedingte, führte und führt leider noch zu oft neben acuten besonders zu chronischen Arsenvergiftungen.

Diesen Thatsachen gegenüber war es von eminenter Wichtigkeit, zu wissen, dass einmal die Chemie Mittel und Wege besass, um selbst verschwindend kleine Mengen Arsen mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, und dass andrerseits nach übereinstimmenden Resultaten aller Forscher der normale Organismus kein Arsen enthalten sollte. Wurde daher das Gift in Leichentheilen u. s. w. gefunden, so sah man damit bisher den unumstösslichen Beweis als erbracht an, dass es dem Körper von aussen her zugeführt worden sein musste.

Nun hat vor Kurzem Armand Gautier der französischen Akademie der Wissenschaften Arbeiten[1]) vorgelegt, deren Resultate in der Erkenntniss gipfeln, dass das Arsen in ähnlicher Weise ein integrirender Bestandtheil gewisser thierischer und menschlicher Gewebe ist

1) Comptes rendus de l'Acad. des sciences 129, 929—38; 130, 284—91; 131, 392—94.



Digitized by Google

wie der Phosphor, und dass seiner Anwesenheit eine ebenso wichtige Rolle zur Aufrechterhaltung geordneter Lebensfunctionen zukommt wie diesem.

Es ist natürlich, dass diese Entdeckung weit über die Grenzen der Fachwissenschaft hinaus Aufmerksamkeit und Interesse wachrief, da sie ja mit zwingender Nothwendigkeit die Frage erstehen lassen musste, ob da nicht vielleicht schon öfter Justizmorde begangen worden sein könnten. Zum Glück ist diese Befürchtung unbegründet. Abgesehen davon, dass das in Rede stehende Gift sich normaler Weise nur in Organen findet, die bei toxicologischen Untersuchungen so gut wie gar nicht in Betracht kommen, ist die Menge des in ihnen enthaltenen Arsens so minimal, dass selbst wenn sie allein zur Analyse verwandt würden — was nie der Fall ist —, kein chemischer Experte auf Grund dieses Arsenbefundes ein positiv belastendes Votum abgeben könnte. Wie verschwindend klein die Mengen sind, um die es sich bei Gautiers Untersuchungen handelt, erhellt schon daraus, dass er, um sie mit Sicherheit nachzuweisen, die sonst übliche, schon ausserordentlich empfindliche Untersuchungsmethode modificiren musste, da andernfalls die Erkennung dieses Arsens kaum und seine quantitative Bestimmung überhaupt nicht möglich war. Bevor ich indessen auf diesen Gegenstand näher eingehe, sei es mir gestattet, das Wichtigste und Wissenswertheste über das Vorkommen des Arsens in der anorganischen und organischen Welt zusammenzufassen.

In gediegenem Zustande findet sich das dann als Scherbenkobalt bezw. Fliegenstein oder Näpfchenkobalt bezeichnete Arsen nur verhältnissmässig selten. Viel häufiger ist es in Verbindung mit anderen Elementen wie Sauerstoff und Schwefel und namentlich mit Metallen in Form von arsenhaltigen Erzen. Letztere sind vielfach in kleinen Partikelchen eingesprengt in den sog. Urgesteinen, mit deren Verwitterungsproducten das Arsen in manchen Ackerboden gelangt. In geringer Menge ist es in jedem Pyrit vorhanden und geht in alle aus ihm mittelbar oder unmittelbar dargestellten Producte über; daher kommt es, dass rohe Schwefelsäure, Salzsäure u. s. w. und die ganze unendliche Reihe technischer Erzeugnisse, zu deren Herstellung jene gedient haben, arsenhaltig sind. So gelangt das Arsen in die auch oft schon von selbst arsenhaltigen Superphosphate, die heute als künstliche Düngemittel eine hervorragende Rolle spielen. In Spuren ist das Arsen beinahe ebenso verbreitet wie das Eisen, in dessen Erzen es sich auch fast durchgehends nachweisen lässt. Es tritt spurenweise in den meisten Mineralwässern auf und angereichert in ihren Abscheidungen, und selbst im Meerwasser hat es sich nachweisen lassen.

Digitized by Google

Es ist in vielen Thonen, Mergeln, Schiefern, Kalksteinen aufgefunden worden, auch in der Asche der Steinkohlen enthalten, deren Pyritgehalt seine Anwesenheit hier bedingt. Das Arsen ist also, obwohl meist nur in Spuren, in der anorganischen Welt sehr verbreitet. Weniger häufig tritt es uns zunächst im Pflanzenreiche entgegen und hier immer nur in minimalen Mengen. Ausser Zweifel gestellt ist sein Vorkommen in verschiedenen Kohlarten (Brassica oleracea und rapa), im Roggenstroh (nicht in den Körnern), in der Kartoffel, in Rüben und in verschiedenen Algen. Diese arsenhaltigen Pflanzen sind die Quelle, aus denen der thierische und menschliche Organismus die Spuren Arsen schöpft, deren er, wie Gautier nunmehr nachgewiesen hat, normaler Weise zu seiner Existenz bedarf, wobei hervorgehoben zu werden verdient, dass diese Entdeckung von dem französischen Gelehrten nicht zufällig gemacht wurde, sondern als das Ergebniss einer zielbewussten Forschung eine überaus mühevolle Arbeit krönt. Was nun dieses normale Vorkommen des Arsens im animalischen Organismus anbelangt, so ist es in gleicher Weise vorhanden bei den Pflanzenfressern, den Fleischfressern und bei den Menschen ohne Unterschied des Geschlechts. Es findet sich stets — wenigstens nach den bisher vorliegenden Untersuchungen — in zwar sehr kleinen, aber noch wägbaren Mengen in der Schilddrüse und in den Milchdrüsen, und in geringeren Spuren auch im Gehirn, im Thymus, in den Haaren, Nägeln und Klauen, in der Haut, der Milch, in den Knochen und im Menstrualblute. In allen anderen Organen und Flüssigkeiten dagegen fehlt das Arsen entweder ganz oder hat auch mit der schärferen Gautier'schen Untersuchungsmethode nicht mehr nachgewiesen werden können. Und hierher gehören nun die weitaus wichtigsten Organe u. s. w., die bei Vergiftungsfällen so gut wie ausschliesslich der Prüfung auf Arsen unterzogen werden: Gautier hat sie alle aufs Sorgfältigste untersucht, mit stets negativem Erfolge. Es sind das: Leber, Milz, Niere, Muskeln, Hoden, Samenflüssigkeit, Hypophyse, Pankreasdrüse, Magen- und Darmschleimhaut, Lymphdrüsen, Speicheldrüsen, Nebennieren, Eierstöcke, Gebärmutter, Knochenmark, Blut, Harn und Koth. Daraus folgt, dass, wenn der Experte sich wie üblich in seinen Untersuchungen nur an die eben bezeichneten Organe u. s. w. hält, und wenn er darin Spuren und besonders wägbare Mengen dieses Elementes findet, sei es, dass er Gautier's neue Methode anwendet oder irgend eine der älteren (stets roheren), so ist das Arsen während des Lebens dem Körper zugeführt worden, absichtlich in Form von Medicamenten oder bei Arsenikessern, oder unabsichtlich durch un-

Digitized by Google

glücklichen Zufall oder in verbrecherischer Weise. Der einzige Fall, der vielleicht Zweifel aufkommen lassen darf, ist der einer länger verzögerten Exhumirung, weil man da fürchten kann, dass durch die Fäulniss der normal-arsenhaltigen Gewebe u. s. w. das Gift gleichmässig in den ganzen Cadaver übergegangen ist. Da ist es nun für die gerichtlich-chemische Beurtheilung von Arsenvergiftungen von Wichtigkeit, die Gewichtsmengen des Arsens zu kennen, die normaler Weise in den wenigen arsenhaltigen Organen gebunden sind. Gautier hat sie bestimmt und gefunden, dass auf 100 gr Organsubstanz berechnet die Schilddrüse 0,75 mgr Arsenik enthält, die Milchdrüse 0,13 mgr, während bei den übrigen arsenhaltigen Geweben eine auch nur approximative Schätzung des Gewichts nicht mehr angängig ist. Da die menschliche Schilddrüse im Mittel 22 gr wiegt, beträgt ihr Arsengehalt 0,17 mgr. Rechnet man nun, was nach Gautier zweifellos zu hoch gegriffen ist, die Arsenmenge der übrigen arsenhaltigen Körpertheile ebenfalls zu 0,17 mgr, so kommt auf den ganzen Körper 0,34 mgr, d. h. auf das Normalgewicht von 68 kg $\frac{34}{6\,800\,000\,000} = \frac{1}{200\,000\,000}$ (ein Zweihundertmillionstel des Körpergewichts). Da die genaue Gautier'sche Methode gerade noch $\frac{1}{20\,000\,000}$ (ein Zwanzigmillionstel) Arsen in der untersuchten Substanz schätzen lässt, würde sich also auch in diesem Falle das normal vorhandene Arsen dem Nachweise entziehen. Es folgt daraus, dass unsere bisherige Unkenntniss des normalen Arsenvorkommens im menschlichen Organismus zu Justizirrthümern bezw. Justizmorden nicht hat Veranlassung geben können, eine Thatsache, auf die Gautier selbst mit Nachdruck hinzuweisen nicht verfehlt.[1])

Dass es Menschen giebt, die sich allmählich an den Genuss von Arsen gewöhnt haben, ist bekannt und natürlich eventuell in Betracht zu ziehen. Am verbreitetsten ist diese Unsitte des Arsenikessens aus naheliegenden Gründen in arsenproducirenden Ländern, besonders in Steiermark, Tyrol, Niederösterreich und im Hügellande nach Ungarn zu, wo manche Menschen von Jugend auf Arsenik oder Auripigment zu sich nehmen, theils um die Beschwerden des Bergsteigens leichter zu überwinden und ein blühendes und gesundes Aussehen zu erlangen, theils auch als Reizmittel für die geschlechtliche Potenz. Aber auch anderwärts wird diesem Missbrauch gehuldigt, so z. B. vielfach von orientalischen Mädchen und Frauen aus kosmetischen Gründen u. s. w.

1) Vergl. hierzu Comptes rendus de l'Acad. des sciences 130, 290—91.

Digitized by Google

Auch in Form von Medicamenten genommenes Arsen (Tinctura Fowleri, Mineralwasser von Roncegno, Levico, Guberquelle u. s. w.) kann, wenn die Cur längere Zeit hindurch fortgesetzt wurde, sich in grösseren Mengen im Körper ansammeln, ebenso wie schliesslich ganz ähnlich wie beim Morphium ohne Gefahr Gaben in Anwendung gebracht werden dürfen, die die für normale Menschen letalen Dosen beträchtlich übersteigen. Da nun aber auch hier Vergiftungen vorkommen können, so wäre in derartigen Fällen nicht nur die Menge des überhaupt in der Leiche befindlichen Giftes zu bestimmen, sondern wenn irgend möglich auch das Verhältniss des resorbirten zu dem noch nicht resorbirten Arsen festzustellen, da im Allgemeinen die Annahme zutreffen dürfte, dass bei chronischen Vergiftungen das erstere, bei acuten dagegen das letztere überwiegen wird.

Complicirter gestalten sich die Verhältnisse, wenn die zur Untersuchung gelangenden Objecte von einer exhumirten Leiche stammen. Hier ist zunächst daran zu erinnern, dass den Verstorbenen vielfach künstliche Blumen, Heiligenbilder, auch metallische Gegenstände (Crucifixe) u. s. w. mit in den Sarg gegeben werden, die ebenso wie die Metallbeschläge und die Anstrichfarbe des Sarges Arsen enthalten können. Sind Leiche und Sarg noch wohlerhalten, so ist eine Uebertragung des Giftes kaum denkbar, während bei weiter vorgeschrittener Fäulniss sehr ernstlich damit gerechnet werden muss. Es ergiebt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit der Forderung, immer auch möglichst viele Sargtheile auf Arsengehalt zu prüfen.

Ferner muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass das Erdreich des Begräbnissplatzes Arsen enthalten und durch die laugende Wirkung des Wassers einen Theil davon eventuell in die Leiche übertragen kann. Ebenso ist es nicht a priori ausgeschlossen, dass durch eindringendes Regenwasser Arsen herbeigeführt wird, was z. B. der Fall sein kann, wenn der Begräbnissplatz in der Nähe einer chemischen Fabrik liegt, deren Betrieb die Bildung von (flüchtigem) Arsenchlorid ermöglicht.[1]) Allerdings haben mehrfache Untersuchungen (Garnier, Schlagdenhauffen, Orfila, Sonnenschein) ergeben, dass, wenn Arsen im Boden vorkommt, es darin als in Wasser unlösliche Verbindungen auftritt, und dass auch absichtlich in gelöstem Zustande eingeführte Arsenverbindungen schon in geringer Tiefe mit Kalk, Thonerde und Eisenoxyd unlösliche Körper bilden. So konnte z. B. in Leichen, die thatsächlich 6—16 Monate in arsenhaltigem Boden gelegen hatten, doch kein Arsenik nachgewiesen werden.[2]) Die Gefahr

1) Sonnenschein, Arch. f. Ph. Bd. 193, 245.

2) Sonnenschein, Handbch. d. gerichtl. Chemie 1869, 146.

Digitized by Google

einer nachträglichen Einführung des Giftes aus dem Boden ist also nicht gross, kann aber trotz alledem nicht als vollkommen unmöglich bezeichnet werden, so dass denn auch bei Exhumirungen stets Erdboden aus der unmittelbaren Nähe des Sarges (oben, unten und seitlich), wie auch von entfernteren Stellen des Kirchhofs zur Untersuchung verlangt werden.

Umgekehrt wird bei einem negativen Resultat der chemischen Untersuchung eine Vergiftung mit Arsen nicht immer als unbedingt ausgeschlossen gelten dürfen, da ein Fortführen des ursprünglich in der Leiche vorhanden gewesenen Giftes mittels durchsickernden Wassers bei aller Unwahrscheinlichkeit dennoch möglich wäre, während die Entwickelung von Arsenwasserstoff aus arsenhaltigen Leichentheilen [1]) wohl zu Verlusten, niemals jedoch zum gänzlichen Verschwinden des Arsens führen kann. Auch ist es nicht undenkbar, dass jemand an den Folgen einer Arsenvergiftung stirbt, nachdem das Gift, dessen Ausscheidung aus dem lebenden Organismus im Allgemeinen schneller erfolgen soll als bei anderen metallischen Giften, vollständig oder bis auf Spuren den Körper wieder verlassen hat. So ist denn in der That hin und wieder versucht worden, durch andauernde Beibringung toxischer, aber nicht letaler Dosen eine Tödtung herbeizuführen, was in dem berüchtigten Falle Duval in Paris [2]) vielleicht auch erreicht wurde. Unter normalen Verhältnissen aber kann das Arsen sehr lange nachgewiesen werden, und es sind Fälle bekannt, in denen noch 20 Jahre nach dem Tode seine Anwesenheit mit Sicherheit festgestellt wurde.

Die Frage, ob das in einer Leiche gefundene Arsen erst nach dem Tode eingeführt worden ist, lässt sich durch die chemische Prüfung nicht beantworten, da durch entsprechende Versuche zweifellos festgestellt wurde, dass auch im todten Körper die arsenige Säure vom Magen und Darm aus in andere Organe übergeht. Die Schnelligkeit dieser Arsenwanderung ist natürlich verschieden, je nach der Diffusionsfähigkeit des benutzten Präparates und der zu durchwandernden Organe, sie kann aber nach Sutton's Versuchen an Hundecadavern schon nach 3 Tagen bis in die Leber und ins Gehirn vorgeschritten sein.

Dass der chemische Experte sich niemals nur mit dem qualitativen Nachweise des Arsens in den ihm übergebenen Substanzen begnügen darf, liegt auf der Hand; denn wenn die Anwesenheit des

1) Jahresb. f. Pharm. u. Toxic. 1886, p. 4.
2) Ann. d' hyg. publ. 1878 No. 106, 72.

Digitized by Google

Giftes überhaupt constatirt worden ist, so ist natürlich die nächste Frage, die an ihn gerichtet werden muss, die, ob es in Mengen vorhanden war, gross genug, um eine Schädigung des Organismus bezw. den Tod herbeigeführt haben zu können. Es leuchtet ein, dass eine stricte Antwort mit „Ja" oder „Nein" nicht immer wird gegeben werden können. Abgesehen davon, dass die letalen Dosen, deren Beurtheilung übrigens immer der Competenz des Arztes untersteht, durchaus nicht für alle Individuen gleich sind und Spuren von Arsen das Leben gar nicht einmal gefährden (wie seine Anwendung in Medicamenten zeigt), können gerade bei der ausserordentlichen Verbreitung des Arsens Irrthümer so leicht unterlaufen, dass der Chemiker sich auf Grund hauchartiger, quantitativ nicht mehr abzuschätzender Arsenspiegel unter keiner Bedingung für eine stattgehabte Arsenvergiftung aussprechen darf. Sind aber Arsenspiegel als Corpora delicti vorhanden und gewogen, so bleibt es wiederum dem Arzte überlassen, eventuell zu beurtheilen, ob Symptome nachweisbar sind, die auf wirkliche Vergiftung hindeuten, und Aufgabe des Richters ist es, zu untersuchen, ob das Gift absichtlich beigebracht wurde oder durch einen unglücklichen Zufall zur Resorption gelangte.

Was die toxicologisch in Frage kommenden Arsenverbindungen anbetrifft, so ist vor Allem das Arsentrioxyd (weisser Arsenik, Giftmehl, Hüttenrauch, Arsenikblumen, Arsenigsäureanhydrid, Arsenhexoxyd) zu nennen, das den weitaus meisten Arsenvergiftungen zu Grunde liegt. Es wird häufig nur als Nebenproduct beim Rösten von Arsenkies und anderen arsenhaltigen Erzen gewonnen und kommt entweder als weisses Pulver oder in glasigen und porcellanähnlichen Stücken in den Handel. Es findet Verwendung in der Zeugdruckerei und Hutmacherei, zum Entfärben des Glases, das dadurch häufig arsenhaltig wird,[1]) zur Darstellung von Arsensäure, Auripigment, Email, zum Graubeizen von Messing und Bronce. Ausserdem dient es zum Conserviren ausgestopfter Thiere, wird benutzt zur Bereitung von Rattengift u. s. w. und als Mittel, um gewissen Thieren, besonders Pferden, auch Rindern und Schafen, glänzendes Aussehen und ebensolche Haare zu verleihen. Ferner ist es das Ausgangsmaterial zur Fabrikation einiger, ihrer Giftigkeit wegen zwar für viele Zwecke verbotener, aber doch noch häufig benutzter Farben und schliesslich, wie schon erwähnt, als Genuss- und Arzneimittel vielfach in Gebrauch.

Das Arsentrioxyd ist besonders in Lösung ein ausserordentlich heftiges Gift. Gaben von 0,01 bis 0,05 gr rufen bereits Vergiftungs-

1) Fresenius, Ztschr. f. anal. Ch. 22, 397.

Digitized by Google

erscheinungen hervor, und solche von 0,1 bis 0,3 gr werden als letale Dosis angenommen. Die Wirkung macht sich bei acuten Vergiftungen selbst bei Einnahme grosser Gaben in der Regel erst nach $^1/_2$ bis 1 Stunde bemerkbar, wobei als Hauptsymptome brennendes oder kratzendes Gefühl im Rachen, Schmerzen im Magen und im Rücken, heftiges Erbrechen, Durst, Kopfweh, Krämpfe in den Extremitäten, kühle, schweissbedeckte, anfangs blasse, später im Gesicht und an den Händen und Füssen cyanotische Haut, schwacher und kleiner Puls angegeben werden. Der Tod tritt nach 5 bis 20 Stunden ein. Bei der chronischen Arsenvergiftung zeigen sich Ernährungsstörungen, die Abmagerung, Erbrechen nach der Nahrungsaufnahme, Verstopfung oder Diarrhöen, Kraftlosigkeit, Entzündungszustände der Schleimhäute u. s. w. im Gefolge haben, Lähmungen und cerebrale Störungen.[1])

Sehr häufig haben weiterhin arsenhaltige Farben zu acuten sowohl wie zu chronischen Vergiftungen Anlass gegeben. Es kommen hier in erster Reihe das Scheele'sche Grün (Kupferarsenit, auch Mineralgrün, Smaragdgrün genannt) und das Schweinfurter Grün (eine Verbindung von essigsaurem Kupfer mit arsenigsaurem Kupfer, auch als Mitis- oder Wienergrün bezeichnet) in Betracht, daneben auch arsenhaltige Anilin- und andere Farben, die zur Herstellung von Farbstiften und Tuschen, zum Färben von Tapeten, Papieren, Kinderspielzeug, von Kleiderstoffen, künstlichen Blumen, ja selbst von Nahrungs- und Genussmitteln (Wurst, Wein, Liqueur u. s. w.) benutzt wurden und, obwohl ihre Verwendung durch polizeiliche Vorschriften nach Möglichkeit eingeschränkt ist, leider noch benutzt werden. Berüchtigt vor Allem sind die grünen, arsenhaltigen Tapeten, die eine ganze Reihe von Opfern gefordert haben, bevor ihre Gefährlichkeit richtig erkannt und erklärt wurde. Sie wirken nicht nur durch die mechanisch von ihnen sich ablösenden Staubtheilchen giftig, sondern vor Allem durch die Bildung von Arsenwasserstoff, der bei ihnen theils unter dem Einflusse der Feuchtigkeit der Wand, theils, wie neuere Beobachtungen gezeigt haben, auch durch die Lebensthätigkeit von Schimmelpilzen entsteht.[2])

Dieser Arsenwasserstoff selbst ist auch in kleinster Menge ein furchtbar heftiges Gift. Er bildet sich bei der Einwirkung von nascirendem Wasserstoff auf Arsenverbindungen und hat ausser bei Experimenten im Laboratorium (Prof. Gehlen in München und Prof.

1) Hofmann, Lehrb. d. gerichtl. Medicin, Wien u. Leipzig 1893, p. 661 u. f. — Levin, Lehrb. d. Toxicologie, Wien u. Leipzig 1897, p. 77 u. f.

2) Selmi, Ber. d. deutsch. chemisch. Gesellsch. VII, 1642. — Bischoff, Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1884.

Digitized by Google

Britton in Dublin kamen beim Arbeiten mit ihm ums Leben) verhältnissmässig selten Unheil angerichtet. Es sind aber Fälle bekannt, bei denen unter Benutzung arsenhaltiger Materialien (Zink und Salz- oder Schwefelsäure) Wasserstoff zum Füllen von Ballons oder zu anderen Zwecken hergestellt wurde, der dann infolge seines Arsenwasserstoffgehaltes Vergiftungen herbeiführte.

Das freie Arsen kommt in toxicologischer Hinsicht kaum in Betracht, da es vom Organismus nur wenig oder unvollständig aufgenommen wird; es wird aber leicht giftig, da es sich besonders an feuchter Luft oder auf feuchtem Papier (Fliegenstein) oberflächlich ziemlich rasch in arsenige Säure umwandelt.

Die ebenfalls giftige, aber erheblich langsamer als das Arsentrioxyd wirkende Arsensäure, welche bis vor Kurzem eines der wichtigsten Oxydationsmittel bei der Anilinfarbenfabrikation (besonders des Fuchsins) war, ist dem grossen Haufen zu unbekannt und zu schwer zugänglich, als dass sie oft zu Vergiftungen benutzt werden könnte.

Die Schwefelverbindungen des Arsens, das Zweifachschwefelarsen oder Realgar und das Dreifachschwefelarsen oder Auripigment (Rauschgelb, Operment) sollen in chemisch reinem Zustande unschädlich sein. Die im Handel befindlichen Sorten enthalten aber fast stets mehr oder weniger grosse Beimengungen von Arsentrioxyd, so dass auch sie immer als gefährlich angesehen werden müssen. Sie werden als Farben verwendet, das Auripigment ausserdem noch gegen Carcinome und in Mischung mit gelöschtem Kalk und Wasser als Enthaarungsmittel benutzt. Jedenfalls sind Vergiftungen damit vorgekommen.

Zum Schluss möchte ich noch einer Ansicht Erwähnung thun, die, vielfach verbreitet, leider schon einmal zu einem schweren Justizirrthum geführt hat[1]), nämlich der, dass jede Arsenikvergiftung Mumification zur Folge habe, oder dass, wenn Mumification vorliegt, sie nur auf einen Arsengehalt der Leiche zurückgeführt werden könne. Diese Behauptung ist absolut hinfällig. Es giebt, wie mehrfache Untersuchungen gezeigt haben[2]), keine sog. Arsenikmumification und die Mumification der Leichen ist gerichtlich-toxicologisch vollständig belanglos. Es ist eine grosse Zahl von Fällen bekannt, in denen die Leichen mit Arsenik vergifteter Personen oder notorischer Arsenikesser sich um nichts anders verhielten als ge-

1) Löwig, Arsenikvergiftung und Mumification, Breslau 1887.

2) Zaaijer, De Toestand der Lijken na Arsenicumvergifting, Amsterdam 1885.

Digitized by Google

wöhnliche Leichen, und in denen auch die Schimmel- und Madenbildung wie gewöhnlich erfolgte.[1]) Wenn eine Verzögerung der Fäulniss bezw. Mumification nach Arsenikvergiftung beobachtet worden ist, so ist der Grund dafür nicht im Arsen, sondern in örtlichen Verhältnissen zu suchen, die in genau derselben Weise auch zur Conservirung jeder anderen normalen Leiche geführt haben würden.

1) Nach einer mir vorliegenden schriftlichen Mittheilung von Herrn Prof. Gross in Czernowitz hat er bei Leichen habitueller Arsenesser auch im Hochsommer niemals Fliegenmaden gesehen; im übrigen bestätigt auch er, dass er bei zahlreichen Exhumirungen mit Arsen Vergifteter, denen er beiwohnte, nicht ein einziges Mal auch nur andeutungsweise Mumification wahrgenommen hat.

Digitized by Google

# Kleinere Mittheilungen.

## 1.

(Ein grossartiges Urtheil eines Gerichtspräsidenten.) Von Dr. Näcke, Hubertusburg. In d. 2. Hefte d. 5. Bd. dieses Archivs, p. 163 hf., hat Lohsing ein interessantes Nachwort zum Fall Ziethen veröffentlicht. Der Aufsatz zeigt recht deutlich, wie das formelle Strafrecht auf falsche Bahnen gelangen kann, wenn es starr am Buchstaben des Gesetzes klebt und vor Allem nicht die wichtige Hilfe der Kriminalistik in Anspruch nimmt. Zum Glück bricht die Wichtigkeit der letzteren sich immer mehr Bahn, der Juristen aber, die nur den Geist des Gesetzes wahren und sich auf eine hohe anthropologische und sociologische Warte stellen, giebt es aber relativ leider immer noch recht wenige. Deshalb sei folgende Behandlung eines an sich ganz gewöhnlichen Falles zur Nachahmung und Verewigung kurz mitgetheilt.[1]) Ein Kind wird heimlich geboren und stirbt an Verblutung, weil die Nabelschnur nicht unterbunden war. Es lag also bei der unehelich Geschwängerten Mord aus Unvorsichtigkeit vor. Der Tribunal-Präsident Magnaud zu Château-Thierry verurtheilte die Mutter trotzdem nur zu 16 Fr. Strafe und zu den Kosten, unter ausführlicher Begründung seines Standpunkts. Wenn die jetzige Gesellschaft, so sagt er ungefähr, nicht immer den Generationen die Verachtung der unehelich Geschwängerten (filles-mère) von Neuem einprägte, würden Letztere sich ihrer Lage nicht schämen und dächten daher nicht, ihren Zustand zu verbergen. Mit der Mutterschaft haben sie alle „legalen Unregelmässigkeiten" gebüsst und sind moralisch wieder gehoben worden. Der Gesellschaft also, die diese Mädchen so verachtet und so nachsichtig gegen ihre Verführer ist, fällt die meiste Verantwortlichkeit für die heimlichen Schwangerschaften und Geburten, die so oft tödtlich für das Kind werden, zu. Die betreffende Mutter hat also sehr bedeutende Milderungsgründe für sich. Zu bedauern ist nur, dass sie auch die Vorurtheile der Gesellschaft respektirte. Man muss nämlich verstehen, „dass die unehelich Gebärende, welche alle mütterlichen Tugenden ausübt, umsomehr verdient hochgeachtet zu werden, als sie fast allein dasteht, um die Lasten ihrer Mutterschaft zu tragen. Dazu kommt noch, dass so lange in der Gesellschaft die Frau eine niedrigere Stellung als der Mann einnimmt, sie gerechterweise nicht eine so schwere Verantwortlichkeit tragen sollte, als derjenige, der sie bevormundet."

Ich brauche wohl nicht auf die Grossartigkeit und die Hochherzigkeit des französischen Richters näher hinzuweisen. Magnaud hat hier mit kühner Stirn eine faulende Stelle unseres Gesellschaftslebens blossgelegt und mit

1) Siehe darüber Bericht in den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1900, p. 674.

Digitized by Google

Recht verlangt er vor Allem die Bestrafung des Verführers. Die Conditio sine qua non ist aber gesetzliche Gleichstellung von Mann und Weib, und mit Freuden haben wir es zu begrüssen, dass unser neues bürgerliches Gesetzbuch hier der Frau gegen früher eine würdigere Stellung eingeräumt hat. Freilich bleibt noch Manches zu wünschen übrig und der Verführer eines Mädchens kommt immer noch zu gut weg, obgleich strengere Bestrafungen für ihn bestehen als früher.

2.

(Sprachliche Missverständnisse kriminalistischer Natur.) Von E. Lohsing. Obwohl H. Gross in seiner „Kriminalpsychologie" die sprachl. Missverständnisse ex professo behandelt hat, mögen dennoch zwei einschlägige Fälle an dieser Stelle mitgetheilt sein.

Jemand — der Name thut ja nichts zur Sache — begab sich nach einer Semesterschlusskneipe einer Prager Studentenverbindung mit einigen Studenten in ein Caféhaus und hatte hier ein Rencontre mit nationaler Färbung, welches ihn vor das Bezirksgericht für Uebertretungen brachte. Zur Zeit der Hauptverhandlung waren bereits Ferien und drei Entlastungszeugen, die Prag bereits verlassen hatten, wurden deshalb protocollarisch einvernommen, u. z. jeder durch ein anderes Bezirksgericht. Die Protocolle aller drei Studenten begannen mit den Worten: „Am 10. Juni..." Auf den Gang der Verhandlung hatte dies weiter keinen Einfluss; dennoch ist der Irrthum evident. Denn am 10. Juni finden keine Semestralschlusskneipen statt. Es hätte richtig heissen sollen „am 10. Juli", an welchem Tage thatsächlich die betr. Schlusskneipe war.

Dass nicht Jedermann für derartige Ungenauigkeiten empfindlich ist, möge auch Folgendes zeigen. In seiner Schrift „Die Befugnisse der Nothwehr und des Nothstandes nach österr. Recht" (Prag 1862) spricht Wessely auf Seite 9 von einem Nothstand, „der zur Begehung oder Unterlassung der strafbaren That mit unwiderstehlichem Zwange nöthigt." Er dachte vermuthlich an Unterlassungsdelicte, schrieb jedoch statt dessen „Unterlassung der strafbaren That". Dennoch wird diese Stelle mit dem Ausdrucke der Zustimmung citirt von Stammler in seiner „Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Nothstandes" (Erlangen 1878) auf Seite 36, in einer Schrift, welche die Juristenfacultät zu Giessen preisgekrönt hat. Sowohl Stammler als auch der Referent, bez. die Referenten der Giessener Facultät hatten das Widersinnige dieser Stelle übersehen.

Möge diese Mittheilung dazu beitragen, die Gerichte zu veranlassen, beim geringsten Zweifel und beim kleinsten Widerspruch einer Zeugenaussage mit aller Sorgfalt auf den Grund zu gehen.

3.

(Zur Geschichte der Tortur). Nach Mittheilungen von Dr. L. Von Hans Gross. Die Geschichte strafrechtlicher Institute ist auch kriminalpsychologisch interessant und namentlich ihr Aufhören und letztes Ausklingen lässt uns häufig wahrnehmen, wie enge manche Einrichtungen mit allgemein menschlichen Auffassungen verbunden sind: sie bleiben noch

Digitized by Google

lange bestehen, wenn auch das geltende Gesetz mit ihnen nichts mehr zu thun hat. So zeigt eine Verordnung des Hofkriegsrathes de dato Wien v. 21. Juli 1841 C. 887 (Normaliensammlg. von Wimmer), wie lange sich noch hie und da echte, mit ad hoc construirten Werkzeugen vorgenommene Folter im Justizwesen erhalten hat. Aus dem geschäftsmässigen, keinerlei Erstaunen oder Entrüstung verrathenden Tone der Verordnung darf entnommen werden, dass es sich gar nicht um etwas sehr Seltenes und Unerhörtes handeln kann. Die Vrdg. lautet wörtlich:

„Es hat sich der Fall ereignet, dass bei einem Grenz-Infanterie-Regimente bei mehreren wegen schwerer Verbrechen in gerichtliche Untersuchung gerathenen Arrestanten die französischen Schraubeisen (Liszieze genannt) theils als Strafe, theils um sie zum Geständnisse zu bringen, in Anwendung gebracht wurden.

Der k. k. Hofkriegsrath findet hierüber zu verordnen, dass der damalige Regiments-Commandant wegen hierdurch überschrittener Amtsgewalt in Anwendung gesetzwidriger Bestrafungsart, wohl gar Anwendung eines Zwanges zur Hervorbringung des Geständnisses der Arrestanten, mit einem achtundvierzigstündigen, die betreffenden Auditore aber, und zwar einer derselben mit einem acht-, die beiden anderen aber mit einem dreitägigen Hausarreste bestraft werden.

Unter Einem hat der Hofkriegsrath befohlen, dass diese Bestrafungen bei allen Grenz- und Linien-Infanterie-Regimentern zur Warnung und Androhung schärferen Verfahrens in etwa künftigen Fällen bekanntgemacht werden."

4.

(Radirungen.) Von Hans Gross. Nach der „Pharm. Centralh." soll man radirte Stellen mit $^1/_{10}$ Normal-Silbernitratlösung bestreichen und das Object kurze Zeit dem directen Sonnenlichte aussetzen: dann kommen — auch wenn vorher gar nichts zu sehen war — die Schriftzüge auf dunklem Grunde deutlich zum Vorschein. Bei der Reducirung der Silbernitratlösung werden auch Hand- und Fingerabdrücke sehr klar wahrnehmbar. Hierüber eingehende Versuche zu machen wäre dringend angezeigt, da die Hervorbringung von weggebrachten Schriftzügen u. U. von grösster Bedeutung sein kann und bisher kein Mittel bekannt war, welches das Angegebene leistet. Fast ebenso wichtig wäre der zweite Theil der Entdeckung, da dann nicht bloss festgestellt werden könnte, dass radirt wurde, sondern bisweilen auch, von wem dies bewerkstelligt wurde. Wer etwas radirt, der muss an manchen Stellen das Schriftstück fest anfassen und namentlich um die radirte Stelle während der Arbeit mit einem, meistens zwei Fingern niederdrücken; ist dies aber geschehen, so müssen sich die Papillarlinien seiner Finger abgeformt haben, und werden sie in der angegebenen Weise sichtbar, so kann dies in vielen Fällen ein sehr werthvoller Anhaltspunkt für weitere Feststellungen sein.

5.

(Eine Probe für den Bewusstseinszustand beim Rausch.) Von Hans Gross. Eine der schwierigsten Fragen für die Zurechnungs-

Digitized by Google

fähigkeit ist die bei Rauschzuständen und vielleicht nirgends geschehen so viele Ungerechtigkeiten als bei den hierher gehörigen Fällen. Auf der einen Seite ist für den Erfahrenen kaum etwas leichter zu simuliren, als völliger Rausch, auf der anderen Seite hat es bisher so wenige sichere Kennzeichen dafür gegeben, ob Jemand bis zur Unzurechnungsfähigkeit trunken ist, dass es unzählige Male schwer vermisst wurde, diesfalls keine verlässlichen Anhaltspunkte zu besitzen. Jeder Praktiker weiss, wie oft Leute wegen Misshandlung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und anderer Excesse verhaftet werden und Trunkenheit behaupten. Dann kommen in öder Regelmässigkeit die Fragen an die Zeugen: „Hat er Sie erkannt? Hat er noch gehen können? Hat er hiebei gewackelt? Hat er seinen Namen gewusst? Hat er nach Alkohol gerochen? Hat er sich im Arreste selbst entkleidet? Hat er sich erbrochen? Ist er bald eingeschlafen? Was hat er am nächsten Tage von der That gewusst?“ Lauter Fragen, von denen der Fragende im Voraus weiss, dass ihre Beantwortung sehr von subjectiver Auffassung und davon abhängt, ob der Beschuldigte besser oder schlechter simulirt hat. Zieht man dann noch Sachverständige heran, welche sich über das Vorliegen eines patholog. Rauschzustandes äussern sollen, so kommt man um keinen Schritt weiter, da diese auch nur sagen können: „Wenn die Zeugen richtig beobachtet haben, wenn der Beschuldigte nicht simulirte etc. — so könnte angenommen werden.....“. Wie wenig exact dieses Material ist, und wie wenig verlässlich die daraus gezogenen Schlüsse sind, braucht nicht gesagt zu werden; die geringe Befriedigung die fast alle diesfälligen Urtheile hervorrufen, sprechen deutlich genug. Um so wichtiger ist deshalb die Wahrnehmung, die Hans Gudden, Privatdocent und leitender Arzt der psychiatrischen Abtheilung am Krankenhause l. J. München in der Nr. 23 etc. 1900 des „Neurolog. Centralblattes“ (Leipzig, Veit et Comp.) bekannt gegeben hat.

Von der Gesammtaufnahme der genannten psychiatrischen Abtheilung mit jährl. etwa 800 Köpfen betreffen ungefähr 20 Proc. Männer u. 6 Proc. Weiber Fälle von Rauschzuständen; bei etwa der Hälfte derselben (also etwa 100 Leuten im Jahre) hat Gudden unmittelbar nach der Aufnahme die Pupillenreaction bei Lichteinfall untersucht und eine deutliche Herabsetzung derselben feststellen können; Gudden kommt zu dem hochwichtigen Schlusse, dass die Lähmung als ein Maasstab für die Allgemeinintoxication des Gehirnes erachtet werden kann, und dass die Prüfung der Pupillenreaction eine zuverlässige Probe über den Zustand des Bewusstseins, wenigstens in den letzten Stadien des Rausches, in welche die meisten Reate fallen, abzugeben vermag. Dies ist um so werthvoller, als die Untersuchung noch verlässliche Daten abgiebt, wenn sie auch einige Stunden später vorgenommen wird.

Nach den Beobachtungen Guddens wird man jetzt unbedingt verlangen, dass Jeder, der wegen eines im Rausche begangenen Delictes und noch während der Alkoholintoxication eingeliefert wird, so bald als möglich ärztlich auf Pupillenreaction bei Lichteinfall untersucht wird. Es scheint, dass wir hiermit ein nicht hoch genug zu veranschlagendes objectives und exactes Mittel gewonnen haben, durch welches wir einerseits vor Simulationen geschützt werden, welches aber anderseits verhindern wird, dass zahlreiche Verurtheilungen erfolgen, die ungerecht waren, da der Thäter doch betrunken

Digitized by Google

war, obwohl dies nach den Antworten auf die Fragen wegen Wackelns, Alkoholgeruch etc. nicht anzunehmen war.

6.

(Zeitbestimmung in Untersuchungen). Von Hanns Gross. Landesgerichtspräsident Klar machte mich auf einen Fall aufmerksam, in welchem er vor vielen Jahren als U. R. gearbeitet hatte. Ich entnehme dem alten Akte kurz Folgendes. Der Bauer F. lebte von seiner Frau getrennt; sie wohnte mit ihrem alten, tauben und vollständig gelähmten Vater in einem ihr gehörigen Hause in Bachern, während F. sich in dem, etwa eine Wegstunde entfernten Orte Wenigzell als Taglöhner eingemiethet hatte. In der Nacht zum 27. VII. 1878 wurde die F. durch Hackenhiebe getödtet, ihr alter Vater wurde trotz seiner Taubheit wach, rief um Hilfe und als dann ein auf dem Dachboden schlafender Verwandter erschien, konnte er nur feststellen, dass alle Hilfe vergeblich, und dass die That um 10 Uhr geschehen sei. Der Verdacht, die That begangen zu haben, fiel auf F., den Gatten der Ermordeten, der sich aber auf ein Alibi berief und nachwies, dass er ein Gasthaus in Wenigzzll nach halb 10 Uhr verlassen hatte; da der Weg von Wenigzell nach Bachern erhobenermassen 56 Minuten beträgt, könne er die um 10 Uhr begangene That nicht verübt haben. Der UR. beschloss doch, um die Entfernung bei rascher Gangart festzustellen, den Weg vom Hause der Ermordeten in Bachern bis zur Wohnung des Verdächtigten in Wenigzell abzugehen, und hierbei ergab es sich, dass die Uhren in den beiden genannten Orten um nicht weniger als $^3/_4$ Stunden differiren. Dieser Umstand erwies, dass F. den fraglichen Weg bei richtiger Zeitbestimmung sogar sehr bequem zurücklegen konnte, da zwischen dem Verlassen des Gasthauses und der That nicht eine halbe Stunde, sondern $^3/_4$ Stunden verflossen sind. Die Zeitdifferenz erklärte sich daraus, dass Bachern und Wenigzell in zwei verschiedenen Pfarren liegen; der Bauer pflegt aber seine Uhr regelmässig nach der Thurmuhr seiner Kirche zu richten, diese sind aber keine astronomischen Meisterwerke und differiren gegen die wahre Ortszeit im Verlaufe der Jahre um recht erhebliche Stücke. Ausser seiner Pfarre hat der Bauer — namentlich der im Gebirge — wenig zu thun, und so bleiben die Zeitunterschiede in den zwei Pfarren ungestört bestehen.

Solche Fälle mögen häufig vorkommen, sie können bedenkliche Verirrungen veranlassen und seien daher bedacht.



Digitized by Google

# Besprechungen.

## 1.

Tracy: Psychologie der Kindheit. Leipzig, Wunderlich. 1899. 158 Seiten, 2 M. Uebersetzt von Dr. Stimpfl.

Die Wichtigkeit der Kinderpsychologie auch für den Richter ist vom Verf. oft genug hervorgehoben worden. Leider besitzen wir im Deutschen nur wenig zusammenhängende Darstellungen darüber, um so mehr Amerika, das sich ja seit Jahren in praktischer Psychologie, nicht am wenigsten in der der Kindheit vortheilhaft auszeichnet. Für den Anfänger dieser schwierigen Disciplin könnte kaum ein besseres und kürzeres Werk empfohlen werden als das von Tracy, das zunächst speciell für Seminaristen, Studirende und Lehrer bestimmt ist, aber Jedem ohne Ausnahme auf das Angelegentlichste empfohlen werden kann. Die Uebersetzung ist eine sehr gute. Das Ganze liest sich leicht, klar und hat 28 Abbildungen im Texte. Die Litteratur ist gewissenhaft von überall her zusammengetragen worden. In 6 Capiteln werden die Sinne, der Verstand, die Gefühle, der Wille, die Sprache und die ästhetischen, moralischen und religiösen Vorstellungen der Kinder abgehandelt. Besonders der Abschnitt über die Sprache ist ausgezeichnet. Beim Lesen dieses Buches wird man zum Beobachten und Vergleichen angeregt, und wer Kinder besitzt und ihre geistige Entwickelung aufmerksam verfolgt hat, wird mit doppeltem Interesse die Schrift verfolgen. Freilich möchte hie und da Ref. seinen Erfahrungen nach etwas anderer Meinung sein als Verf., doch ist dies bei einer so schwierigen Materie, die überall noch zu studiren ist, sehr natürlich.

---

## 2.

Sully: Untersuchungen über die Kindheit. Uebersetzt von Dr. Stimpfl. Leipzig, Wunderlich, 1897. 4 M. 374 Seiten.

Nur wer erst einen Allgemein-Ueberblick über das Gebiet der Kinder-Psychologie gewonnen hat, z. B. durch Tracy, wird wohl vorbereitet sein: das vorliegende Buch von Sully mit Nutzen und Genuss zu lesen. Verf. bespricht bloss einige specielle Seiten der Kinder-Psychologie, dafür diese aber um so eingehender. Die Uebersetzung ist glatt und 121 Textbilder unterstützen das Gesagte. In den betreffenden Capiteln wird auch die Litteratur sehr genau berücksichtigt und der praktische Amerikaner giebt sich sehr wenig mit Hypothesen ab, sondern lässt Thatsachen reden. Ein ganz eigenartiger und ausserordentlich reich illustrirter Abschnitt behandelt das Kind als Künstler, besonders in seinen Zeichnungen. Man erstaunt, was für interessante Schlüsse Verf. aus dem kindlichen Gekritzel entwickelt, und

Digitized by Google

man wird dadurch nur aufgefordert, auch auf diese so vernachlässigte Seite der kindlichen Psyche zu achten. Auch die moralische Seite des Kindes findet eingehende Untersuchung, desgleichen seine Neigung zum Lügen, Uebertreiben etc., was alles besonders für den Richter wichtig ist, freilich noch mehr für den Erzieher. Verf. schöpft sehr reichlich aus seiner eigenen Erfahrung, lässt also nicht nur Andere reden, und das giebt gerade dem Ganzen ein so persönliches Gepräge. Der Stil ist fliessend, und das Ganze ist fesselnd geschrieben und hat nichts von der Trockenheit vieler gelehrter Bücher an sich, obgleich es sich auf der Höhe der Wissenschaft bewegt.

3.

Finzi: Die normalen Schwankungen der Seelenthätigkeiten. Deutsch von Dr. Jentsch. 1900. Wiesbaden, Bergmann, 1 M. 29 S.

Führte das Buch von Stern in die Individualpsychologie ein, so thut es mit äusserstem Geschick und Klarheit Finzi für die psychischen Schwankungen im Einzelleben. Auch er bringt zwar nur Bekanntes, also keine eigenen Untersuchungen, er weiss aber vortrefflich in dem schon Gegebenen Bescheid und ist deshalb ein treuer Führer in dem Labyrinth dieser schwierigen Materie. Auch die Uebersetzung ist gut. Verf. untersucht den Einfluss der Gewöhnung, Ermüdung, der Ablenkbarkeit, des „Antriebs", der Gemüthsbewegungen, der Diät, des Schlafes und Wachens, der klimatischen Factoren, des Milieu's und endlich des Lebensalters auf die Bewusstseinshöhe. Ja schon Puls- und Athembewegungen müssen Oscillationen auslösen. Für jeden dieser verschiedenen Factoren hat aber wieder Jeder seine eigene Curve, die auch im Laufe der Jahre sich ändert. Ermüdung und Gewöhnung wird als sehr wahrscheinlich auf gewisse chemische Processe zurückgeführt und betont, dass Arbeit nicht nur auf ein Organ wirkt, sondern auf den ganzen Körper. Bez. der Gemüthsbewegungen folgt Verf. Wundt. Ob sicher die 6 Grundgefühle auch physiologisch zu trennen sind, erscheint Verf. doch zweifelhaft, ebenso ob der Einfluss der klimatischen Factoren sicher rein darzustellen ist. Ob nach der Mahlzeit wirklich Manche redseliger werden, möchte Verf. gleichfalls bezweifeln, wie auch dass alkoholische Getränke zum Theil einen gewissen Nährwerth besitzen. Falsch ist es, dass im tiefen Schlafe nicht geträumt wird. So wären noch manche kleine Ausstellungen zu machen, was aber den Werth des Ganzen kaum herabsetzt. Sehr richtig bemerkt er am Schlusse, die Untersuchungen seien so schwierige, dass die „mental tests" ganz unzuverlässig sich erweisen.

Oberarzt Dr. Näcke, Hubertusburg.

4.

Koch: Abnorme Charaktere. Wiesbaden, Bergmann. 1900 1 M. 39 S. 5. Heft d. „Grenzfragen des Nerven- u. Seelenlebens".

Der bekannte Autor behandelt zuerst in sehr weitschweifiger Weise den Charakter im weiteren, engeren und engsten Sinne. Seine Definition lautet: „Unter Charakter" versteht man gewöhnlich die durch Selbstbestimmung bewirkte Gestaltung des menschlichen Seelenlebens auf dem



Digitized by Google

Gebiete des sittlichen Handelns. Und zieht man darüber hinaus den Kreis noch einmal enger, so spricht man vom Charakter im prägnanten Sinne dann, wenn er sittlich gut ist." Es versteht sich von selbst, dass man gegen diese Definition, wie gegen jede andere so Manches einwenden könnte. Ausser Veranlagung und Milieu hält er als noch wichtiger für die Entwicklung des Charakters „zumeist das, was der Mensch in allen hergehörigen Stücken selbst an sich thut und durchsetzt." Letzteres muss Ref. sehr beanstanden. An sich arbeiten kann der Mensch nur dann, wenn er die nöthigen anatomisch-functionellen Erfordernisse mitbringt, z. B. den nöthigen Grad von Willen, Einsicht etc. Der Charakter erscheint also determinirt im Wesentlichen nur durch Anlage und Milieu, wobei Ersteres jedenfalls das Wichtigere ist! Mit dem anvertrauten Pfunde soll der Mensch natürlich wuchern! Koch spricht dann weiter, aber nur ganz allgemein, vom abnormen Charakter, der stets pathologisch ist. Leider sagt er uns nicht, wo er beginnt, da wir die physiologische Breite des Charakters noch gar nicht kennen und harmonisch ausgebildete Naturen wohl kaum existiren. Verf. stellt auch keine Typen dafür auf, sondern verweist nur auf sein Buch über psychopathische Minderwerthigkeiten, in deren Eintheilung K. viel zu schematisch vorgeht. Abnorme Charaktere im engsten Sinne sind die angebornen psychopathischen Minderwerthigkeiten. Sie sind widerspruchsvoll, suggestionabel, oft mit Zwangsdenken und mit Degenerationszeichen behaftet u. s. w. Mit Recht bekämpft er Lombroso's Lehre vom Genie und vom gebornen Verbrecher und beurtheilt den Werth der sog. Entartungszeichen sehr richtig. Eine richtige Behandlung kann Vieles gut machen, besonders in eigenen Erziehungsanstalten. Auch die Religion ist wichtig.

Oberarzt Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

5.

Manheimer: Les troubles mentaux de l'enfance. Paris, Alcan 1899. 188 S. 5 Fr.

Ueber das so wichtige Capitel der Kinderpsychosen, die auch für den Richter von grossem Belange sind, besitzen wir nur sehr wenig Bücher. Das jüngste liegt hier in eleganter Austattung vor. Für den Irrenarzt selbst ist es fast zu kurz und Krankengeschichten fehlen leider ganz, doch sieht überall der erfahrene Psychiater aus den Zeilen heraus. Fernerhin wird es den Aerzten von Nutzen sein, besonders aber auch dem gebildeten Laien, für die das Buch vor Allem geschrieben ist. Recht hübsch ist die kurze psychologische Darstellung des Kindesalters, sowie die ziemlich eingehende der Elementarstörungen. Die eigentlichen Psychosen sind kurz, klar abgehandelt, z. g. T. aber nach französischem Schema. Ueberall ist die Litteratur auch die fremde herangezogen und scheinbar ziemlich vollständig. Ein besonderes und interessantes Capitel ist der forensischen Medicin gewidmet. Die Geschäftsfähigkeit fängt nach französischem Gesetze mit 21 Jahren an, die Zurechnungsfähigkeit schon mit 16 Jahren. Vor dem 15. J. hat die Zeugenschaft keinen entscheidenden Werth. Verf. giebt dafür die Gründe an. Die Verbrechen geschehen durch geisteskranke oder durch entartete Kinder. $^9/_{10}$ aller Verbrechen ist gegen das Eigenthum gerichtet; $^1/_{10}$ nur gegen die Person. Unter den Vagabunden finden sich Deliranten, oder

Digitized by Google

Leute, die aus angeborner Schwäche des Willens u. s. w. nirgends aushalten. Dann giebt es Neurastheniker darunter, auch epileptisches und hysterisches Fliehen im Dämmerzustand. Unter den Brandstiftern figuriren besonders Idioten, Imbecille, am seltensten echte Pyromanen; unter den Dieben sind sehr häufig die Kleptomanen, dann hysterische Mädchen, Epileptiker; unter den Mördern: Verfolgungswahnsinnige Mystiker, trunkene Zornige; immer geschieht Mord in der Manie oder Epilepsie, bei Idioten, Imbecillen. Sexuelle Delicte scheint Verf. ganz vergessen zu haben. Er untersucht dann eingehend die Zeugenschaft, den Irrthum, die Lüge, Simulation, endlich den Selbstmord der Kinder. Sehr gut ist die Prophylaxe, die Behandlung der Psychosen (besonders eingehend die durch Suggestion), wie auch die Unterbringung der geisteskranken und verbrecherischen Kinder behandelt. Einige Statistiken beschliessen den lehrreichen Band, dem im Einzelnen freilich nicht überall zuzustimmen ist. Oberarzt Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

6.

Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen. Praktische Anleitung zur Anfertigung strafrechtlicher Revisionsschriften von Dr. Siegfried Löwenstein, Rechtsanwalt beim Kgl. Landgericht I Berlin. Berlin 1900. Verlag von Otto Liebmann. (102 Seiten.)

Wie aus dem Titel des vorliegenden Werkes zu ersehen ist, haben wir es hier mit einer Schrift zu thun, die in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis entsprechen soll. Es ist daher hauptsächlich auf die Strafrechtspflege, insbesondere auf die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichtes, aber auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der Oberlandesgerichte in sorgfältigster Weise Bezug genommen, auch ist die Litteratur des Strafprocesses berücksichtigt worden und nicht minder ist auf das materielle (sowohl Straf- als Civil-) Recht Bezug genommen. Die Diction ist ungemein klar und präcis, nirgends einen Zweifel übrig lassend; die Bestimmungen der St.-P.-O. sind — wir können wohl sagen: in lückenloser Weise verwerthet worden. Löwenstein identificirt „Revision" nicht mit „Rechtsmittel", er fasst den Begriff der Revision im Sinne des 4. Abschnittes des 3. Buches der St.-P.-O. auf. Das Gebiet seiner Darstellung ist ein somit engbegrenztes, aber innerhalb dieser Grenzen bewegt er sich wie Einer, der schon lange hier zu Hause und dem weit und breit kein Weg unbekannt ist. Das Buch zerfällt in drei Abschnitte, deren erster die Einlegung, deren andere zwei die Begründung der Revision (davon der dritte die Revision gegen Schwurgerichtsurtheile) zum Gegenstande haben. Sachliche, örtliche und zeitliche Kompetenz, materielle und formelle Revisionsbegründung, insbesondere letztere und vor allem die im Schwurgerichtsverfahren sich ergebenden Revisionsgründe: all dies ist mit einer Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit zur Darstellung gebracht, welche Löwenstein's Schrift die Bedeutung eines wichtigen Handbuches der Praxis, wenn es dies nicht schon ist, so für die nächste Zukunft sichern. (Preis 2 Mark 20 Pf.)

Ernst Lohsing.

Digitized by Google

7.

Die Nothwendigkeit der Revision des Polnaer Processes. Von Prof. Th. G. Masaryk. Wien 1899. Verlag der „Zeit". (30 Seiten).

Die Bedeutung des Polnaer Verbrechens für den Ritualaberglauben. Von Prof. T. G. Masaryk. Berlin. Druck und Verlag von H. S. Hermann. 1900. (94 Seiten.)

Der Polnaer Ritualmordprocess, sein Stand vor der Revision. Wien 1900. Verlag von D. K. Kraus. (16 Seiten, anonym).

Der Process gegen den Juden Hilsner, den die christliche Bevölkerung des böhmischen Städtchens Polna eines „Ritualmordes" beschuldigt, hat nicht nur in der politischen Tagespresse viel Staub aufgewirbelt, sondern auch eine ganze Hilsner-Litteratur erzeugt. Soweit diese von der Blutlüge ausgeht, ist sie wissenschaftlich vollkommen werthlos. Soweit sie hingegen nach Wahrheit strebt, verdient sie immerhin Beachtung, wenn sie auch nicht das Richtige trifft. Alle drei Schriften haben das gemeinsam, dass sie das Märchen vom jüdischen Blutritus bekämpfen und festzustellen suchen, dass Hilsner im ersten Process nicht der Thäterschaft überwiesen wurde. In Beidem haben sie Recht. Allein es ist interessant zu beobachten, wie Masaryk in denselben Fehler, den er andern vorwirft, selbst verfällt — wie auch er im Banne einer vorgefassten Meinung steht. Aus der Thatsache nämlich, dass von verschiedenen Zeugen der Angeklagte in verschiedener Kleidung gesehen wurde, schliesst Masaryk, dass Hilsner oft seine Kleidung wechselte. Es ist jedoch noch von keiner Seite hervorgehoben worden, dass die Zeugen im Hilsner-Process Sinnestäuschungen unterlegen sein konnten. Sonst ist Masaryk's Argumentation ziemlich scharfsinnig. Auf sie näher einzugehen halten wir den Zeitpunkt noch nicht für gekommen. Vor rechtskräftiger Entscheidung des zweiten Hilsner-Processes wollen wir auch nur den Schein meiden, als ob wir irgendwie dem endgiltigen Urtheile vorgreifen wollten. Was die an dritter Stelle erwähnte anonyme Schrift, die einen „Monisten" zum Verfasser hat, betrifft, so ist es auf's Entschiedenste zurückzuweisen, aus der Hilsner-Sache Profit für den Monismus schlagen zu wollen. Es ist Jedermann's gutes Recht und unter Umständen sogar sittliche Pflicht, die Gerichte in ihrem Bestreben, Licht in eine dunkle Sache zu bringen, zu unterstützen. Allein wir können es nie und nimmer billigen, wenn man vorzeitig die öffentliche Meinung subjectiv stimmen will. Die Thatsache, dass Hilsner Jude ist, beweist weder seine Schuld noch seine Unschuld. Alles Uebrige überlasse man den Behörden und warte ein rechtskräftiges Urtheil ab. Dann ist noch immer Zeit genug, Kritiken laut werden zu lassen. Ernst Lousing.

— —

8.

Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. In Verbindung mit anderen Gelehrten herausgegeben und bearbeitet von J. Kohler, Prof. der Rechte in Berlin. I. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Const. crim. carol. Kritisch

Digitized by Google

herausgegeben von J. Kohler, Professor der Rechte in Berlin und Willy Scheel, Oberlehrer am Gymnasium zu Steglitz. Halle a. d. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1900.

An der Hand früherer Forschungen, namentlich aber auf Grund umfassender Erhebungen in zahlreichen Bibliotheken und Archiven und dadurch ermöglichten neuen Entdeckungen stellen die Autoren den Text der C. C. C. wohl endgültig fest. Derselben wird die sog. Editio princeps zu Grunde gelegt, die aber nach einer, von den Verfassern entdeckten Handschrift, der Kölnischen, korrigirt wird. Diese stellt in der That dar, was im Reichstag beschlossen wurde, sie bietet das Reichsgesetz, sie ist ein corrigirtes Exemplar, das zweifellos über allen anderen steht. So erhalten wir nun eine richtige C. C. C., die durch Inhaltsangabe, Excurse, Wortverzeichniss und analysirtes Register zu einer vollendeten, wissenschaftlich brauchbaren Gesetzausgabe gemacht wurde. Die Arbeit hat aber nicht bloss rechtshistorischen Werth, sie gestaltet sich auch vom Standpunkte der Kriminalistik zu einem bedeutsamen Buche, da sie ein Muster für eine wissenschaftliche Untersuchung abgiebt. Die Art, wie an der Hand von 7, durch Photographie wiedergegebenen verschiedenen Titelbildern und aus inneren Gründen das Alter der sog. „Editio anonyma" bestimmt wird, die Untersuchung der „Ed. princeps" und der Kölner Handschrift, die Feststellung, wie die letztere entstanden sein muss, die scharfe Unterscheidung der Hör- Seh- und Schreibfehler, die Erörterungen über die Druckvorlage der „Princeps" u. s. w., das sind einfach wissenschaftliche Untersuchungen, die als Muster einer strafgerichtlichen Untersuchung aufgestellt werden können; ich möchte jedem Kriminalisten rathen, das angezeigte Buch genauer ad hoc zu studiren: so wie hier geschaut, combinirt und geschlossen wurde, so hat er es in jeder seiner Untersuchungen zu machen — es giebt wenige Muster, an denen er so vortrefflich und sicher lernen könnte; die Methode ist schliesslich keine andere, als sie in jedem wissenschaftlichen Gebiete geübt wird, sei es in naturwissenschaftlichen, historischen, linguistischen oder anderen Fächern — aber hier hat eben ein Kriminalist bewiesen und für unsere Fragen beweist ein Kriminalist doch anders als andere Forscher, er hat dafür: „was heisst bewiesen?" eine strengere oder ängstigere Auffassung. H. Gross.

9.

Kriminalität u. Altruismus: Studien über abnorme Entwicklung und normale Gestaltung des Lebens und Wirkung der Gesellschaft von Eduard Reich, Dr. med. etc. F. W. Becher, Arnsberg 1900.

Der erste Band handelt von der Entwicklung des Verbrecherthums und dem System der Verhütung, der zweite von der Entwickelung der nationalökonomischen Idee und dem System der Gegenseitigkeit. Der Verf. behauptet, wohl mit Recht, dass die „landläufige Pflege der Gerechtigkeit" nicht viel tauge, und dass physische und moralische Gesundung aller Einzelwesen und der Gesellschaft nöthig sei. Ob dies durch die vom Verf. vorgeschlagenen Mittel erreicht wird, ob man ihm weiters glaubt, dass jede besondere Art von Verbrechern einen „specifischen Duft" entwickelt, dass der „echt Sensi-

Digitized by Google

stive" durch „magische Wahrnehmung" jede Art von Verbrechern de facto oder in spe erkennt, dass der Vegetarianismus gar viel gegen die Kriminalität leisten könnte und andere Merkwürdigkeiten mehr — das wollen wir nicht näher untersuchen. H. Gross.

10.

Moderne Geheimschriften. Gemeinverständliche Darstellung der gebräuchlichsten und nützlichsten Geheimschriften mit besonderer Berücksichtigung der Graphologie als Hilfsmittel zur Dechiffrirung, Verbesserung und Neubildung von Geheimschriften. Von Hans Schneikert, Rechtspraktikant. Mannheim, Dr. Haas'sche Druckerei. 1900.

Der Verf. bringt zuerst eine Uebersicht über die meisten bekannten Geheimschriften in leicht verständlicher, mit guten Beispielen versehener Weise. Sodann giebt er Anweisungen, wie man bei Anwendung der Graphologie Hilfe beim Dechiffriren finden kann, was ja in vereinzelten Fällen zutreffen kann. Endlich werden noch einige neue Geheimschriften angeführt.

H. Gross.

11.

„Der Blutmord in Konitz mit Streiflichtern auf die strafrechtliche Stellung der Juden im Deutschen Reiche." Vorwort von Max Liebermann von Sonnenberg, Mitglied des Reichstages. 5. Aufl. Berlin, Deutschnationale Buchhandlung und Verlagsanstalt.

Dass der Konitzmord an Ernst Winter den Gegenstand eines der wichtigsten Processe unserer Tage abgiebt, wird nicht bezweifelt. An sich ist jeder Mord von Bedeutung, hier spielen aber so viele Momente mit, dass schon die Anordnung derselben Mühe macht. Vor Allem ist der Thäter, wer immer er auch sei, ein Subject von grösstem kriminalanthropologischem und kriminalpsychologischem Interesse; von nicht minderer Bedeutung ist das Motiv zur That und das bei und nach dem Morde eingehaltene Vorgehen, namentlich die Art der Zerstückelung des Leichnams und der Entledigung der einzelnen Theile, da diese die Absicht erkennen lässt, dass diese Theile gefunden werden sollen; dieser letztgenannte Umstand ist von grösster Bedeutung, da doch angenommen werden kann, dass z. B. der Arm eines Menschen leicht beseitigt werden kann, sei es durch Vergraben in einem Keller, sei es durch Verbrennen in einem Ofen oder eine andere, vollkommen sichere Art. Das hat der Thäter aber nicht vorgenommen, sondern er hat einzelne Körpertheile, und zwar einige zur Zeit der grössten herrschenden Aufregung, in und um der Stadt weggelegt, so dass sie gefunden werden mussten; so entdeckte man am 13. März (2 Tage nach dem Verschwinden des Winter) den Rumpf unter dem Eise des Mönchsees, in dessen Decke knapp neben der sogen. städtischen Spüle ein Loch geschlagen war, am 15. März fand man den rechten Arm vor dem Thore des evangelischen Kirchhofes, dann den rechten Oberschenkel am Mönchsee und am 15. April am anderen Ende der Stadt bei dem „Stadtwäldchen" den Kopf mit dem

Digitized by Google

Halse. Bedenkt man nun, welche Aufregung damals in dem Städtchen wegen des Mordes herrschte und wie jede verdächtige Bewegung jedes seiner Bewohner überwacht wurde, so lässt sich ermessen, in welche Gefahr sich derjenige begab, der einen Körpertheil des Winter, wie es scheint, durch die Stadt trug und offen weglegte. Dass hierzu ein besonderes Motiv getrieben hat, ist um so zweifelloser, als man unwillkürlich fragen muss: „Wenn Einer schon die Körpertheile nicht in seinem Hause (durch Vergraben im Keller, Verbrennen im Ofen u. s. w.) beseitigen wollte und das grosse Wagniss unternahm, mit dem Kopfe, Oberschenkel oder Arm des Winter durch die Stadt zu gehen, warum hat er denn dann nicht für gründliche Beseitigung gesorgt? Er brauchte ja nur den betreffenden Körpertheil mit einem Steine zu beschweren und in den Mönchsee zu schleudern — dann konnte er sicher sein, dass der Körpertheil nie gefunden wird, das Unternehmen wäre so nicht im mindesten umständlicher und viel sicherer gewesen." Man muss weiter erwägen: Den Mord und das Zerstückeln des Leichnams hat der Thäter unbemerkt verüben können, das Forttragen der Theile geschah auch unentdeckt — die Gefahr wäre also durch das Dazubinden eines Steines nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar vermindert worden. Störte aber etwa (wenigstens im März) noch die Eisdecke, so konnte der Mörder, wenn er schon einmal ausser der Stadt war, auch noch ein, zwei Stunden weiter gehen und an abgelegener Stelle die Leichentheile vergraben oder wegwerfen, an Stellen, wo sie vielleicht die Füchse, aber keine Menschen finden konnten.

Kurz, der Vorgang nach dem Morde ist kriminalpsychologisch von grossem Interesse, aber auch von processualer Wichtigkeit — nun kommt aber noch das Motiv der That, welches die öffentliche Meinung in seltener Weise aufgeregt und eine grosse Zahl von Federn in Bewegung gesetzt hat. Es wurden in diesem „Archiv" zweimal (Bd. IV p. 357 u. 363) Schriften besprochen, die dem sogen. Blutglauben entgegentreten und nachweisen sollten, dass es bei dem Konitzer Mord sich nicht um jüdischen Ritualmord handeln könne. Ich habe wiederholt die Meinung vertreten: Aberglauben und auch Blutaberglauben spielt im Strafrecht eine grössere Rolle, als wir gemeinhin annehmen; aber dieser hat mit der Religion und mit dem Ritus nichts zu thun. Geschieht ein Mord aus Aberglauben, so kann der Mörder ebensogut ein Christ als ein Jude sein; es ist ebenso unzulässig, zu behaupten, es müsse ein Jude den Mord verübt haben, als zu sagen, es sei gerade bei Juden ausgeschlossen, dass sie einen Mord aus Aberglauben verüben.

Im vorliegenden Falle konnte die Tendenz der Brochüre „Der Konitzer Mord" von Dr. med. H. nicht scharf genug verurtheilt werden, da sie in ganz unbegründeter Weise behauptet, es liege Todtschlag oder Mord im Affecte vor, den offenbar ein Konitzer Fleischer verübt haben müsse. Hiegegen spricht einfach Alles, was wir von der That wissen.

Im Gegensatze zu diesem Machwerk will die heute angezeigte Schrift darthun, dass der Mord zweifellos von Juden und zwar von einer „Secte" verübt worden ist. Der eingeschlagene Weg ist ein durchaus unwissenschaftlicher. Vorerst werden „geschichtlich beglaubigte Ritualmorde" aufgezählt, der erste 169 v. Chr., dann solche von 1179, 1303, 1442 u. s. w. Von den späteren sind solche aus allerdings greifbarer Zeit (1881, 1882

Digitized by Google

u. s. w.) genannt, aber als Quellen erscheinen „Kulturkämpfer", „Deutsch-sociale Blätter", „Osservatore Romano" u. s. w.

Im weiteren Verlaufe werden thatsächliche Momente recht objectiv gegeben, dabei aber unbegründete Angriffe gegen die Juden erhoben und in unzulässigster Weise die amtirenden Functionäre (namentlich Wehn, Braun, Zimmermann u. s. w.) angegriffen; immer und immer wieder kommt Verf. auf den angeblich zweifellos sichergestellten Schächterschnitt und die Blutleere der Körpertheile zu sprechen, ohne aber je die Frage zu erörtern, wie sich denn die anatomische Zerlegung des Leichnams mit der „Schächtung" vereinigen lasse.

So, wie diese Schriften und ähnliche die Sache anfassen, darf auf keinen Fall weiter vorgegangen werden, und es wäre Alles aufzubieten, um das fernere Erscheinen solcher ungerechter, verwirrender und nicht sachlicher Darlegungen — seien sie für oder gegen die Juden — unmöglich zu machen. Dass die Untersuchung von Hause aus nicht glücklich geführt wurde, soll, soweit sich die Sache von der Ferne überblicken lässt, nicht in Abrede gestellt werden. Es wurde, namentlich im Anfange, viel zu langsam vorgegangen, es mögen auch nicht die richtigen Leute verwendet worden sein und die spät vorgenommenen Haussuchungen waren fast lächerlich; es liesse sich aber auch darüber reden, ob die Abführung der Zwischenprocesse, die jedenfalls Präjudiz schaffen mussten (Masloff, Speisinger, Israelski), unausweichlich war, es liesse sich fragen, ob in der richtigen und naheliegenden Weise gesucht wurde, es scheint endlich auch zweifellos zu sein, dass nicht nach der hier ausschliesslich angezeigten Methode der Exclusion gearbeitet wurde. Nur ein Moment sei erwähnt. Die zwei Hauptansichten gingen dahin: Winter ist anlässlich eines Liebesabenteuers getödtet worden — oder: er fiel einem Ritualmorde zum Opfer. Gegen beide Annahmen spricht d a s s e l b e: die höchst merkwürdige Zerstückelung des Leichnams und das ebenso merkwürdige Vertragen der Leichentheile. Wer den jungen Mann im Zorne oder aus Rache oder aus Eifersucht erschlug, der hatte ja zu jenen abenteuerlichen Vornahmen nicht den mindesten Anlass. Diese widersprechen aber auch der Annahme eines Ritualmordes, besser gesagt: eines Mordes aus Aberglauben. Der Aberglaube im Verbrechen wird erst seit Kurzem genauer studirt, aber so viel wissen wir heute schon, dass die vorliegend zweifellos vorgenommene Behandlung des Leichnams absolut keiner bekannten Form irgend eines Aberglaubens entspricht. Der Grund, warum Jemand einen Anderen aus Aberglauben tödtet, ist — abgesehen von jenen Fällen, in denen sich Jemand behext, zauberisch geschädigt vermeint und den Betreffenden beseitigt — ausschliesslich nur der, sich in den Besitz eines Körpertheiles zu setzen: Blut, Hirn, Fett, Herz, Leber u. s. w. Begreiflicher Weise kümmert sich der Thäter nach Erreichung seines Zweckes um den Leichnam nur insofern, als er ihn verbergen oder beseitigen muss, um nicht entdeckt zu werden. Nehmen wir an, Winter sei getödtet worden, um sich zu abergläubischen Zwecken seines Blutes, seines Herzens oder sonst eines Körperbestandtheiles zu bemächtigen (was ebensogut ein Christ als ein Jude gethan haben kann). Welchen Zweck mochte dann der Thäter gehabt haben, den Hals sorgfältig abzulösen, die Extremitäten correct zu enucleiren, die Wirbelsäule durchzusägen und dann den Rumpf in einen Sack einzunähen und die Theile in der ganzen Stadt herumzutragen, hierbei seine Sicherheit durch

Digitized by Google

Entdeckung auf das Höchste gefährdend? Hiernach allein kann Tödtung im Affect, aus Eifersucht, Zorn, Rache und Mord aus Aberglauben ausgeschlossen werden: der Drehpunkt der Untersuchung liegt in den suspecten Vornahmen mit dem Körper des Winter nach seinem Tode, und Jeder, der moderne kriminalpsychologische Kenntnisse besitzt, weiss, welche zwei Gruppen von Auskunftspersonen diesfalls zu fragen sind. Leider hat es den Anschein, als ob dies nicht geschehen sei und auch nicht geschehen werde.

H. Gross.

---

## 12.

Oltuszewski: Psychologie und Philosophie der Sprache. Berlin, Fischer. 70 Seiten. M. 1,50.

Verf. ist wie selten Jemand für dies schwierige Thema der Sprache geeignet. Hat er ja schon früher über die Physiologie derselben geschrieben und später über „die geistige und sprachliche Entwickelung des Kindes", und zwar in gründlicher Art und Weise. Das vorliegende Buch ist mehr referirend gehalten und nur am Ende werden die eigenen Ansichten des Verfassers klargelegt.

Der 1. Abschnitt enthält kurz und bündig die Ansichten der Philosophen und Linguisten über Ursprung und Entwickelung der Sprache, vom Alterthume bis in die Neuzeit. Sehr Vieles darunter ist hochinteressant, namentlich die Ansichten der Darwinianer (Geiger, Jaeger, Schleicher) und der „Sympathietheoretiker" Marty und Nairé. (Hierbei ist die Behauptung wohl falsch, dass Schleicher von Darwin nicht beeinflusst sein sollte! Ref.). Der 2. Abschnitt behandelt die rein naturwissenschaftliche Richtung der Psychologie, namentlich die Localisationslehre, die grundlegend für unsere Ansicht über die Ursprungsstätte der Sprache wurde. Eingehend werden die hierher gehörigen Arbeiten Wernicke's, Kussmaul's, Freud's, Grashey's und besonders Flechsig's dargelegt und Verf. schliesst sich Letzterem eng an, vielleicht zu eng. Mit Recht meint er aber, dass die eigentliche Sprach-Psychologie nur durch Studium der Kinder- und Thierseele gefördert werden kann, und deshalb giebt Verf. einen kurzen Abriss der Kinderpsychologie, speciell bez. des Sprechens, mit Blicken auf die Thierpsychologie. Er betont, dass das selbständige Sprechen kein Reflex, sondern ein psychischer Process ist und dass die Sprache vom Verstande relativ unabhängig dasteht. Der 3. Abschnitt führt das noch weiter aus. Der psychische Process der Sprache spielt sich nur (? Ref.) in der Rinde ab und drückt sich vor Allem in der sog. innerlichen Sprache (parole intérieure) aus, welche weniger complicirt ist, als das innerliche Sprechen (langage intérieur). Sprache wie Psyche ist bedingt besonders durch das Gedächtniss, die Associationsfähigkeit, den Willen und die Aufmerksamkeit. Dem Thiere kommt „wohl auch irgend ein anfänglicher Automatismus der Sprache, wie auch ein Anfang der psychischen Sprache" zu. Verf. nimmt mit Romanes an, dass zwischen den Affenmenschen und dem homo sapiens noch ein homo alalus existirte, der social lebte, Laute, Gesten und sinnliche Erkenntniss besass, aber noch keine Sprache. Die Articulation kam also erst später. Die Anfangssprache war Laut-Geberde. Beim Thiere fehlt der innere Reiz zur Sprache. Verf. nimmt endlich an, dass die Menschen

Digitized by Google

schon örtlich von einander in Gruppen wohnten, als sie zu sprechen anfingen. — Das Buch ist sehr anregend, arbeitet freilich mit vielen Hypothesen und bietet so verschiedene Angriffspunkte für die Kritik dar. Erschwerend ist es, dass Verf. Pole ist und so die deutsche Sprache nicht ganz beherrscht, wodurch allerlei Härten und oft Undeutlichkeiten des Sinnes entstehen. Oberarzt Dr. P. Näcke-Hubertusburg.

13.

Zuccarelli: Istituzioni di antropologia criminale illustrate. Napoli, 1900. lezioni 1 u. 2.

Der bekannte Psychiater und Kriminalanthropologe Zuccarelli in Neapel, leider ein Hauptanhänger Lombroso's, unternimmt es, in Vorlesungen das gesammte Gebiet der Kriminalanthropologie darzustellen. Es liegen die zwei ersten Hefte (Vorlesungen) vor, die einen durchaus günstigen Eindruck hinterlassen. Verf. geht sehr gründlich und gewissenhaft vor, stellt zunächst das Normale, dann das Abnorme dar und untersucht daraufhin die Degenerirten, speciell die Verbrecher. Dass er das Material vollkommen beherrscht, braucht nicht erst gesagt zu werden. Die Diction ist klar und verständlich, auch ist Verf. in Annahme von Atavismen jetzt viel vorsichtiger, als früher. Es sind viele Holzschnitte beigegeben, leider recht schlechte, wie in den italienischen Zeitschriften zumeist. Sobald das Werk vollständig erschienen sein wird, soll ausführlich über seinen Inhalt berichtet werden. Oberarzt Dr. P. Näcke.

## Berichtigung.

Band V p. 288 (Beginn der ersten Tafel) soll es
statt: Schädigung männlicher Personen — heissen
Schändung an weiblichen Personen.

Band VI p. 102, Zeile 11 von unten
muss es heissen Infusion
— statt Transfusion.

Digitized by Google

# VII.

## Ueber die Aufgaben des Untersuchungsrichters.

Von

Prof. Dr. **Hanns Gross.**

Eine wichtige Frage im Strafprocess dreht sich um die Vertheilung der Arbeit zwischen Untersuchungsrichter und Verhandlungsrichter, mit anderen Worten: Wie weit soll die extensive und intensive Vorbereitung der einzelnen Straffälle durch den Untersuchungsrichter geschehen? Die Frage ist von erheblicher Wichtigkeit, da von ihr die ganze Bedeutung der Voruntersuchung, dann aber auch ihre Dauer und die der Haften, die Aufgabe des Vorsitzenden und sehr oft das Schicksal des Angeklagten abhängen wird; die Antwort auf diese Frage wurde von jeher in Legislative, Wissenschaft und Praxis schwankend und verschieden gegeben, bald sucht man das Schwergewicht der Arbeit in das Amtszimmer des Untersuchungsrichter, bald auf den Tisch des Vorsitzenden zu schieben, der Mittelweg führt leicht zu Missverständnissen.

Sieht man die schwierige Frage historisch und vergleichend an, so kommt man zu dem Ergebnisse, dass zur selben Zeit in den meisten Strafprocessordnungen ungefähr derselbe Zug herrscht: wird der Untersuchungsrichter irgendwo zurückgedrängt, so geschieht dies überall, lässt man ihn mehr zu Worte kommen, so bleibt auch dies nicht vereinzelt. Die heutige Tendenz geht ausgesprochen dahin, das Untersuchungsverfahren auf das Aeusserste einzuschränken und das ganze Heil des Falles in der Hauptverhandlung zu suchen; so ist es in Deutschland, so in Oesterreich und so überall, wo überhaupt ein Vergleich des Verfahrens mit dem unsrigen zulässig ist. Die Gründe für diesen Zug der Zeit sind sehr durchsichtig; man will rascheres Verfahren, damit die Untersuchungshaften abgekürzt werden und damit die Kosten nicht in's Ungemessene steigen; hiezu hat man einen Gradmesser in statistischen Tabellen erfunden: man berechnet die Anzahl der Hafttage auf die Zahl der Untersuchungen, ebenso die Dauer der Untersuchungen, man veranschlagt die gewonnenen Zahlen säuberlich in Procente, zwischen den Zeilen ist zu lesen, dass man dort den Anderen voraus ist, wo die Dauer der Untersuchungen und der Haften



Digitized by Google

die kürzere ist, und dann sucht es Jeder dem Anderen durch niedrige Procente abzugewinnen. Dazu kamen noch einige Missverständnisse über das Vorgehen bei gewissen Feststellungen, über das psychologische Moment bei Zeugenvernehmungen, über Stellung und Bedeutung von Polizei und Gendarmerie und so konnten alle Bestrebungen und Verordnungen auf Einschränkung der Voruntersuchungen in der Oeffentlichkeit billigende, ja begeisterte Zustimmung erlangen; die Schlagworte von der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, der ungerechtfertigten Haften und der nöthigen Raschheit des Vorgehens wirkten nicht unerheblich mit. Den Hauptgrund, warum man die Thätigkeit des Untersuchungsrichters einschränkt, macht man nicht geltend; nicht als ob man ihn verschweigen will, man gesteht ihn sich selber nicht, er liegt in dem Missbehagen über die Thätigkeit mancher Untersuchungsrichter, in der Ueberzeugung, dass das Vorverfahren, auch wenn es noch so lange dauert, doch nicht das zu Stande bringt, was es leisten soll, ja dass es nicht selten die Schuld daran trägt, wenn bei der Hauptverhandlung Widersprüche, schwer gut zu machende Irrthümer, Missverständnisse, kurz Fehler über Fehler zu Tage treten. Das ist Allen klar, die mit der Sache zu thun haben aber statt den Hebel am richtigen Orte anzusetzen, statt vom Untersuchungsrichter bessere Leistung zu verlangen und ihm diese zu ermöglichen — die Untersuchungsrichter selbst tragen fürwahr den geringsten Schuldtheil an ihren Misserfolgen — statt hier Wandel zu schaffen, schränkt man ihre Thätigkeit ein, als hätte man Unheilvollem entgegenzutreten; ja wenn es anginge, schaffte man am liebsten wohl die ganze Voruntersuchung ab — ein guter Anlauf hiezu ist ja im § 188 der deutschen St. P. O. schon gemacht, der diesfalls viel energischer klingt als der entsprechende § 91 der österr. St. P. O. Da die letztere wesentlich älter ist, als die erstere, so ist dieser Umstand für die Tendenzrichtung bezeichnend genug. Ganz klar wird man über diese, wenn man diesfällige Vorschriften aus jüngster Zeit genauer ansieht und auf ihr Wesen prüft, z. B. eine Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom Schlusse des v. Js. (12. December 1900), die uns desshalb interessirt, weil sie signifikant für die allgemein, nicht bloss in Oesterreich, herrschende Richtung auftritt. — Die Absicht, von der sich das Ministerium bei Erlassung dieser Vorschrift leiten liess, ist die beste, sie gipfelt in dem nicht genug zu billigenden Bestreben, nicht bloss die Dauer der Haft im einzelnen Fall, sondern auch die Zahl der Verhaftungen überhaupt auf das Aeusserste einzuschränken. Wie gesagt: Dieses Bestreben ist selbstverständlich mit grösster Anerkennung zu begrüssen, aber von den einzelnen Mit-

Digitized by Google

teln, durch welche Haften und Haftdauer eingeschränkt werden sollen, geben einige Anlass zu Bedenken. Nicht so, wie sie angeordnet werden, scheinen sie gefährlich, wohl aber in ihrer Verallgemeinerung, der sie leicht genug ausgesetzt werden können; wenn das Ministerium z. B. anordnete, dass in gewissen einfachen Fällen, in denen eine kurze Nachschau genügt, kein umständlicher, Zeit und Geld kostender Apparat mit allen gerichtlichen Schwerfälligkeiten entwickelt werden soll, so ist dieser Ansicht nur beizustimmen; aber wer weiss die Grenze zu ziehen, an welcher die „einfachen" aufhören und die schwierigen anfangen, ja wer vermag es im Anfange zu sagen, ob ein Fall schwierig werden wird, oder ob die fragliche Feststellung im einzelnen Fall von Bedeutung werden wird? Aber auf eine ganz einfache Erhebung beschränkt sich das Ministerium nicht, sondern es verlangt ausdrücklich, dass „richterliche Beweisaufnahmen nicht zu veranlassen sind, in denen die Staatsanwaltschaft in der Lage ist, den Sachverhalt unmittelbar, insbesondere durch die Sicherheitsbehörden erheben und auf diese Weise allfällige Lücken in den Feststellungen der Anzeige ergänzen zu lassen". Dass diese Vorgänge nicht auf vereinzelte einfache Fälle beschränkt bleiben sollen, beweist die sofort daran geknüpfte Erwartung, es werde „auf diesem Wege . . eine Vereinfachung der Geschäfte und Entlastung der Gerichte herbeigeführt werden" — es muss also an eine ausgiebige Uebernahme der Geschäfte des Untersuchungsrichters durch die Sicherheitsbehörden gedacht werden, —

Aber dies ist noch nicht Alles: eine weitere Vereinfachung soll dadurch erzielt werden, dass bei vielen Zeugen „die erste Vernehmung auf die Hauptverhandlung verlegt wird", wodurch „die Unmittelbarkeit erhöht" werde. Es sollen namentlich Zeugen, die schon durch die Sicherheitsbehörde oder Gendarmerie vernommen wurden, erst bei der Hauptverhandlung vor Gericht kommen, es würde sich auch empfehlen im Vorverfahren lediglich polizeilich festzustellen, ob gewisse Zeugen gegenständliche Wahrnehmungen gemacht haben; endlich solle bezüglich der von den Partheien nach Einbringung der Anklage (also wohl meistens vom Angeklagten) namhaft gemachten Zeugen „auf geeignetem Wege, insbesondere durch die Gendarmerie" erhoben werden, ob ihnen Erhebliches bekannt ist, ob sie also zu laden sind. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ersehen wir, dass das österreichische Justizministerium symptomatisch einem überall herrschenden Zuge nachgiebt und wichtige Agenden im Strafprocesse: Localerhebungen und Zeugenvernehmungen vom Untersuchungsrichter auf sagen wir — im folgenden kurz statt Sicherheitsbehörden, Gendarmerie etc. — der Polizei überträgt. Fragen wir aber um die Gründe



Digitized by Google

dieser bedenklichen Erscheinung, so finden wir dieselben auf zwei verschiedenen Gebieten, sie geben aber zusammen völlig zureichende Erklärung. Der eine Grund liegt darin, dass wir überall zu wenig Untersuchungsrichter haben; die Strafsachen sind einmal unglücklicher Weise die Stiefkinder der Justiz geworden, überall steht das Civilverfahren im Vordergrunde der Beachtung, dieses absorbirt viele und die besten Kräfte und so bleibt für das Strafverfahren wenig mehr übrig. Die Arbeit mehrt sich aber auch hier und findet ihren Ausdruck in den langen Haften und diese schreien nach Abhilfe; durch Personalvermehrung kann man nicht Aenderung schaffen, folglich muss andere Arbeit abgenommen werden: die Polizei soll helfen und soll Dinge verrichten, die bisher der Untersuchungsrichter besorgt hat.

Der zweite Grund ist ein viel tiefer greifender; dem ersten lässt sich am Ende mit einer tüchtigen Summe Geldes abhelfen, nicht aber dem zweiten, denn er liegt darin, dass es fast den Anschein hat, als ob die höchsten Behörden nicht mehr das richtige Vertrauen in die Leistungen des Untersuchungsrichters hätten. Unumwunden gesprochen, der genannte Erlass sagt nichts anderes, als: „So gut wie Ihr, Untersuchungsrichter, manches im Strafverfahren macht, besorgte es jeder Polizeimann auch — lasst diesen heran!“ Ist dies aber von autoritativer Seite so deutlich und unverblümt ausgesprochen, dann muss es auch als richtig angenommen werden und es ist Alles daranzusetzen, um den Untersuchungsrichter so weit zu bringen, dass er der ihm vom Gesetze zugewiesenen Aufgabe gerecht zu werden vermag. Sehen wir einmal zu, welche Stellung das Gesetz dem Untersuchsungsrichter verliehen hat, welche Macht und Befugnisse er hat, welches Vertrauen das von ihm Gesagte und Festgestellte geniesst und welche Bedeutung dem von ihm Verfügten zukommt, dann sehen wir auch, dass seine Stellung nicht bloss dem Grade nach über der der Polizei steht, sondern dass sie auch essentiell eine völlig verschiedene ist; wird dies zugegeben, dann hat das Hin- und Herschieben der Thätigkeiten des Untersuchungsrichters und des Polizeimannes sein Ende erreicht. Dies liegt aber auch im Wesen der Sache; ich will nicht untersuchen ob es in der Vorbildung, den Studien, der Erfahrung und sonstigen Momenten gelegen ist, dass gewisse wichtige Amtshandlungen im Strafprocesse nur dem Untersuchungsrichter vorbehalten bleiben dürfen, wir wissen aber, dass ihn seine Stellung als Richter zu denselben ruft. Diese ist eine immune, geheiligte und von allen anderen abgehobene, sie gestattet ihm Wichtiges zu thun, was sonst kein Mensch zu thun berechtigt ist, und so wäre es mit den höchsten Gefahren verbunden, wollte man die Stellung des Richters unsicher gestalten, die

Digitized by Google

Grenzen dessen, was er thun darf und sonst keiner, verwischen und seine Thätigkeit mit der des Polizeimannes gemein machen.

Aber diesem transcendentalen Momente steht auch noch ein practisches zur Seite. Das, was ein Untersuchungsrichter im Vorverfahren zu leisten hat, gehört mit zum Schwierigsten und Verantwortungsvollsten, was überhaupt als Arbeit einem Menschen zugewiesen werden kann; es erfordert die Anspannung der äussersten Kräfte eines gewissenhaften, ehrenfesten, erfahrenen und vielfach gebildeten Menschen — jede Leistung des Untersuchungsrichters erfordert dies — und wenn wir im täglichen Leben wirklich die Erfahrung machen sollten, dass der erste beste Polizeimann die dem Untersuchungsrichter zustehende Amtshandlung ebenso gut oder besser leistet, so müssen wir mit äusserster Entschiedenheit rufen: „Das darf nicht sein, der Polizeimann mag es gut machen, der Untersuchungsrichter muss es besser machen, dazu bestimmt ihn seine Vorbildung und seine Stellung als Richter". Wird es aber erreicht, dass es der Untersuchungsrichter besser und am besten macht, dann sagen wir auch: „Wo es sich um Ehre und Freiheit eines Menschen handelt, da ist das Beste gerade noch gut genug". Daraus bildet sich von selbst der Schluss: „Es **muss** mit dem Aufgebote aller Kräfte erreicht werden, dass die Untersuchungsrichter in ihrem Berufe das Beste leisten; thun sie das, dann müssen aber auch alle Untersuchungshandlungen, welche für die Schuldfrage massgebend sein können, von ihnen und nur von ihnen ausgehen".

Dass der Untersuchungsrichter niemals der Polizei entbehren kann, ist selbstverständlich, zieht er sie aber zur Hülfeleistung heran, so muss er dies auf eigene Verantwortung und nicht auf allgemein gegebenen und allgemein lautenden höheren Befehl thun, von dessen Befolgung sich unter anderem die Oberstaatsanwaltschaften „anlässlich der Ueberprüfung der Ausweise" überzeugen sollen (wie es am Schlusse des besprochenen Erlasses heisst). Wenn es sich im besonderen Fall um eine einfache Feststellung handelt, die zu keinem Missverständnisse führen kann, dann wird der Untersuchungsrichter selbstverständlich beschliessen, diese durch die Polizei vornehmen zu lassen; ist die Sache aber schwieriger, so wird er die Erhebung bei schwerer Pflichtvernachlässigung, wenn er es nicht thut, selber machen. Aber auch im zweiten Falle kann die Frage scheinbar höchst simpel lauten, ob es aber auch die Sache war, das kann nur der Untersuchungsrichter erwägen, nie kann dies aus einem der unseligen „Ausweise" entnommen werden. Ich führe zwei, von mir anderwärts schon ver-

Digitized by Google

öffentlichte Beispiele an. In dem einen Falle, ob Mord, handelte es sich wegen des behaupteten Alibi darum, wie lange man vom Orte A nach dem Orte B zu gehen hat. Eine „einfachere Beweisaufnahme" kann es kaum geben und so sandte der Untersuchungsrichter einen Gendarmen ab, der die Strecke nach der Uhr abzugehen hatte. Der Bericht lautete: „56 Minuten" — und hiemit war der Alibibeweis erbracht. Der Untersuchungsrichter beruhigte sich aber hiermit nicht, und er ging selber mit dem vorgeschriebenen Apparate von Gerichtsschreiber, Gerichtszeugen etc. Auch die „Commission" benöthigte genau 56 Minuten, es wurde aber wahrgenommen, dass die Kirchenuhren beider Orte, und somit auch alle Uhren der Bewohner von A und B um 29 Minuten differiten und jetzt war der Alibibeweis total misslungen. —

Im zweiten Falle, ebenfalls ein Process ob Raubmord, handelte es sich um die Frage, ob man auf der, sagen wir, linken Seite der Landstrasse gehend, einen im rechten Strassengraben liegenden Menschen sehen muss. Auch diese Frage ist einfach genug, sie wurde durch zwei vernommene Zeugen und einen abgesendeten Gendarm (negativ) erledigt. Erst im wiederaufgenommenen Verfahren ging der Untersuchungsrichter selber und nahm die „einfache Beweisaufnahme" mit aller erdenklichen Sorgfalt und verschiedenen wissenschaftlichen Finessen vor und nun stellte sich das Gegentheil heraus, weil die Zeugen und der Gendarm die Beleuchtungsfrage nicht richtig erwogen hatten. In beiden Fällen waren die Gendarmen ganz schuldfrei: sie hatten eine bestimmte, denkbar einfache Aufgabe erhalten und hatten dieselbe kurz und richtig gelöst; aber alle feinen Nebenumstände hatten sie nicht berücksichtigt und dafür sind sie nicht verantwortlich: einerseits verlangt man andere Vorbildung für einen Gendarmen und andere für einen Untersuchungsrichter und anderseits kennt nur der Untersuchungsrichter den ganzen Fall mit all' seinen Einzelheiten, es kann also auch bloss er erwägen, welche zufällig oder absichtlich gesucht auftauchenden Nebenumstände von Wichtigkeit sein können. —

Aehnliches, wie bei den Localerhebungen gilt bei der Frage der Zeugenvernehmung, oder sagen wir: Zeugenbefragung durch die Polizei; hiedurch will dreierlei erreicht werden: Entlastung der Bevölkerung von überflüssigen Gängen zu Gericht, Verhinderung der Verwirrung der Zeugen durch wiederholte Vernehmung und Vermeidung des Erscheinens von Zeugen, die zur Sache nichts auszusagen wissen. Könnten diese drei Momente ohne Schadenstiftung erreicht werden, so wären dies in der That anzustrebende Ziele — aber zu erreichen ist höchstens, dass eine Anzahl von Leuten den Gang zu

Digitized by Google

Gerichte erspart bekommt; da aber hierunter manche sehr wichtige Zeugen für Schuld oder Unschuld sein können, so ist das ein sehr zweifelhafter Gewinn. Der Werth desselben vermindert sich noch durch die Ueberlegung, dass die Belästigung der Bevölkerung durch das Zeugnissablegen keine nennenswerthe ist: nach einer, freilich nur ganz ungefähr gemachten Zählung dürfte im Durchschnitt gewiss nicht jeder Mensch ein Mal in seinem ganzen Leben als Zeuge vor Gericht zu erscheinen haben, manche freilich öftere Male, sehr viele aber auch gar nie im Leben. Kommt aber wirklich jeder im Durchschnitt einmal im Leben zu Gericht, so ist das nicht nennenswerth.

Dass die Zeugen bei der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter an ihrer „Unbefangenheit beeinträchtigt werden", das zeugt von einer sehr betrübenden Auffassung dessen, was der Untersuchungsrichter thut; anstatt dass der Untersuchungsrichter Klarheit in die Sache bringt, verwirrt er dieselbe, und man thut daher gut, ihn von ihr fern zu halten! Man stelle sich nur einmal den Hergang vor: ein Zeuge kann vernommen werden durch die Polizei, durch den Untersuchungsrichter und bei der Hauptverhandlung. Dass im ersten Falle häufig nicht die Wahrheit gesagt wird, ist bekannt; die Vernehmung in seiner Wohnung, auf der Strasse etc. imponirt dem Zeugen in der Regel ebensowenig, wie die Gefahr, der er sich bei falscher oder unvollständiger Aussage aussetzt, zumal er sich später stets leicht auf Missverständniss ausreden kann. Um so grösser ist aber der Eindruck, den der Zeuge bei der Hauptverhandlung erhält: der ganze entwickelte Apparat, die vielen Leute, die Beeidigung, die Querfragen von allen Seiten — das alles wirkt einschüchternd und verwirrend auf den Zeugen. Zudem hat der Vorsitzende wenig Zeit, er kann unmöglich Alles präsent haben, was er fragen will und soll, und so lehrt die Erfahrung zur Genüge, dass die Zeugenaussagen vor dem Gerichtshofe namentlich dann nicht alles Wünschenswerthe bieten, wenn kein Substrat vorliegt, wenn der Zeuge in der Sache zum ersten Male vernommen wurde.

Das menschlich Erreichbare bietet also noch die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Der Zeuge befindet sich vor Gericht, also unter dem Eindruck der Wahrheitspflicht, und doch verwirrt ihn die Amtsstube des Untersuchungsrichters nicht so wie der Verhandlungssaal; er sitzt neben dem Untersuchungsrichter und fühlt sich so natürlicher; dieser braucht nicht zu hasten, er kann dem Zeugen manches mittheilen und ihn so für die Sache interessiren und ihm zweckdienliche Aufklärung bieten; der Untersuchungsrichter kann, ohne sich und andere nervös zu machen, im Acte nachsehen, ver-

Digitized by Google

gleichen und sich manches zu Recht legen und sagt der Zeuge, absichtlich oder unabsichtlich etwas Unrichtiges, so fällt nicht sofort Staatsanwalt oder Vertheidiger über ihn her, um ihn verwirrt oder trotzig zu machen, der Untersuchungsrichter hat es allein gehört und kann ihn durch richtige Behandlung mit Zeitverlust, der bei der Verhandlung unzulässig ist, doch nach und nach auf das Richtige bringen — kurz: theoretische Ueberlegung und tägliche Erfahrung zeigt vielfach, dass von verschiedenen Aussagen, die derselbe Zeuge vor der Polizei, dem Untersuchungsrichter und dem Verhandlungsleiter abgelegt hat, in der Regel die beim Untersuchungsrichter die richtigste war. —

Sehr gefährlich wäre es, wenn es zum Grundsatze werden sollte, dass alle Zeugen, die der Angeklagte oder Privatbetheiligte nach Erhebung der Anklage zur Hauptverhandlung citirt wissen will, erst einmal durch die Polizei gefragt werden müssen, ob sie überhaupt zur Sache etwas wissen, worauf sie negativen Falles nicht geladen werden. Wie es da zugeht, ist jedem Erfahrenen zur Genüge bekannt: eine beträchtliche Zahl der Leute, die vom Gendarmen etc. gefragt werden, sagen, sie wüssten „rein gar nichts", zum Theil mala fide: um sich den Weg zum Gericht oder Misshelligkeiten und andere Unannehmlichkeiten zu ersparen, zum Theil bona fide, weil sie den Werth dessen, was sie wissen, unterschätzen, oder weil sie sich ohne sachverständige Hülfe in Richtung auf Zeit, Ort, Personen und Verhältnisse nicht zurecht zu finden vermögen. Kommen sie aber vor den Untersuchungsrichter, so gestaltet sich die Sache ganz anders. Manche Zeugen reden dann schon deshalb, weil der Weg zu Gerichte nun denn doch einmal gemacht ist, manche finden sich auch erst mit Hülfe des Untersuchungsrichters zurecht. Es ist bekanntlich eine der schönsten und wichtigsten kriminalpsychologischen Aufgaben, aus einem unbeholfenen und schweigsamen Nichtzeugen einen wichtigen, Schuld oder Nichtschuld vertretenden Zeugen zu machen; Gott bewahre vor allem Schrauben, Pressen, Unterlegen, Hineinreden und Suggeriren bei Zeugen — aber was ein tüchtiger Untersuchungsrichter in dieser Richtung durch Klarlegen, Interessiren, Vorführungen, durch mnemotechnische und Wahrnehmungshülfen zu leisten vermag, das lehrt die moderne Kriminalpsychologie zur Genüge. Und wer will die Verantwortung auf sich nehmen, einem unschuldig Angeklagten den rettenden Entlastungszeugen wegzunehmen, bloss durch die Anordnung: Der Zeuge ist lediglich durch die Polizei und nicht durch den Richter zu vernehmen? —

Ich bin sicherlich der Letzte, der die Hülfsorgane der Justiz an-

Digitized by Google

greifen und herabsetzen will; ich bin oft in Wort und Schrift für ihre Leistungen — namentlich der mir am besten bekannten, unübertrefflichen, österreichischen Gendarmerie eingetreten, aber ich bestehe auch darauf, dass man ihnen nicht Aufgaben zuweist, für die sie nicht bestimmt sind und die sie naturgemäss nicht zu lösen vermögen. Ihr Wirkungskreis ist ein genau und scharf umschriebener, in diesem werden sie leisten, so weit es ihre Kräfte erlauben, macht man sie aber zu Untersuchungsrichtern, dann ist Unheil und Verwirrung auf allen Linien fertig. Nicht am wenigsten bei den Richtern selbst, die leicht genug in nicht zu controllirender Ausdehnung des ihnen gewordenen Auftrages nach und nach den grössten Theil der Voruntersuchung an die Polizei abschieben werden. Die vorhandene Arbeitsüberlastung entschuldigt solches Vorgehen nicht nur, es zwingt einfach dazu. — Aber wie diesen unhaltbaren Zuständen abhelfen? Den höchsten gerichtlichen Instanzen, Justizministerien etc. gebe ich keine Schuld; wenn man ihnen kein Geld gibt, um mehr Untersuchungsrichter zu schaffen und diese zu entlasten, wenn man ihnen die jungen Kriminalisten mangelhaft vorgebildet zuführt, und wenn sie mit diesem Materiale ihr Auslangen finden müssen, dann sind Vorschriften, wie die heute besprochene, das natürliche Ergebniss ungesunder Verhältnisse. Helfen kann allein der junge Nachwuchs unserer Untersuchungsrichter, die von nun an Alles daran setzen müssen, um durch Selbsthülfe und Selbstzucht das Vertrauen ihrer höchsten Behörde wieder zu gewinnen und alle Thätigkeit eifersüchtig an sich zu reissen, die ihres Amtes ist. Es ist traurig, wenn man sich an die Opferwilligkeit der Untersuchungsrichter, ohnehin der geplagtesten Menschen, wenden muss — aber wie die Verhältnisse stehen, bleibt nichts anderes übrig. —

Der Jurist, der sich dem schweren Amte eines Untersuchungsrichters zuwenden will, muss sich vor allem darüber klar werden, dass ihm eine wissenschaftliche Ausbildung im Strafrechte, und sei sie auch eine vollendete, allein nicht hilft; er muss sich die bittere Wahrheit sagen lassen, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl der grossen Processe unserer Zeit verfehlt angelegt waren, dass sie Lücken über Lücken, Unkenntniss der wichtigsten Dinge und Mangel an kriminalpsychologischem Wissen zeigen; er muss sich darüber klar werden, dass die offen zu Tage tretenden Mängel dieser Processe nicht in fehlerhafter Auffassung vom materiellem und formellem Strafrecht, sondern den einfachsten Realien des Strafrechts zu suchen sind. Der junge Untersuchungsrichter muss, da ihm die Dinge schon nicht anderweitig gelehrt werden, Zeit und Mühe aufwenden, um in den

Digitized by Google

Laboratorien der Aerzte und Chemiker, in den Werkstätten des Schusters und Schlossers, im Hörsaal des Psychologen und Psychiaters, in der Stube des Jägers und des Bauers all die unzähligen Einzelheiten zu sehen und zu hören, die er unbedingt in seinem Berufe braucht, will er sich nicht von jedem Beschuldigten, ja jedem Zeugen dorthin führen lassen, wo ihn dieser haben will. Er muss sich um die Tricks der Verbrecher kümmern und um alle jene Techniken, die ihm allein in manchem schwierigen Falle hinaushelfen, er muss endlich vollkommen fest in allen Lehren der Kriminalpsychologie sein, wenn ihm nicht wirklich der erste beste Polizeimann über werden soll.

Freilich heischt das viel Mühe und Schweiss, aber der Erfolg kann nicht ausbleiben. Er würde sich zuerst in der Befriedigung geltend machen, die die Untersuchungsrichter in ihren Arbeiten finden müssten, dann in der Abnahme der Verstimmung erzeugenden Processe und endlich in dem Wiedergewinnen des Vertrauens auf Seite der massgebenden Behörden. Wenn es den Untersuchungsrichtern gelingt, ihre Untersuchungen sorgfältig, einwandsfrei und kriminaltechnisch wohlfundirt durchzuführen, so wie es einzig und allein im stillen Arbeitszimmer des Untersuchungsrichters, aber weder auf der Polizeiwachstube noch im Verhandlungssaale möglich ist, wenn die Localerhebungen — der Prüfstein des guten Untersuchungsrichters — mit allen modernen, vielseitige Kenntnisse zeigenden Feinheiten tadellos und überzeugend gemacht werden, wenn endlich alle Vernehmungen mit allen, allein volle Sicherheit und Verlässlichkeit gewährenden Mitteln der heutigen Kriminalpsychologie gepflogen werden, dann bietet der Untersuchungsrichter, und nur der Untersuchungsrichter dem Staatsbürger alle Garantie dafür, dass der Gerechtigkeit zum Siege verholfen wird, dann fällt es aber auch keinem Justizminister der Welt mehr ein, zu rufen: „Untersuchungsrichter zurück, Polizeiwache vor!"

Digitized by Google

# VIII.

## Ein Raubmörder.

(Fall Felber-Sachsen, 1889—95).

Von

Oberstaatsanwalt **Schwabe** in Chemnitz.

In dem einige Stunden von der sächsischen Stadt Chemnitz entfernten Dorfe Grünhainichen hatte der Gutsbesitzer F. ein Bauergut, das er mit seiner Familie und verschiedenem Gesinde selbst bewirthschaftete. Das Gut lag zwar im Dorfe, aber ziemlich isolirt; es war nicht umschlossen und von allen Seiten frei zugänglich. Die Gutsgebäude bestanden aus Wohnhaus, Scheune und Stallgebäude. Das Wohnhaus steht, mit seiner Langseite parallel zur Dorfstrasse etwa 25 m von derselben entfernt und ist mit ihr durch zwei Privatwege verbunden, die ober und unter dem Wohnhaus gegen den Hof desselben führen. Hinter dem Hause steht, etwa 35 m von demselben entfernt paralell zum Hause eine Scheune, die dritte Seite des Hofes bildet der Stall, dessen Ecken aber von den nächsten Ecken des Wohnhauses und der Scheune etwa 15 m entfernt sind. Die vierte Seite des etwa 150 m fassenden Hofes ist offen.

Von Neujahr 1889 ab diente in dem genannten Gute der damals 25 jährige Heinrich Gustav Berndt als sogenannter Grossknecht. Er stammte aus anständiger Familie und befand sich in verhältnissmässig günstigen Verhältnissen. Er war ein ordentlicher, fleissiger und sparsamer junger Mann, der sehr zurückgezogen lebte und weder Gasthäuser noch Tanzvergnügungen besuchte. Er wurde von seiner Dienstherrschaft als solider, tüchtiger und zuverlässiger Arbeiter sehr geschätzt.

Am 14. Juli 1889 hatte er in dem Kutschgeschirr seines Dienstherrn eine Hochzeitsgesellschaft nach einem benachbarten Dorf zu fahren. Er kam erst am andern Morgen, am 15. Juli 1889, früh nach fünf Uhr mit dem Geschirr von dieser Fahrt zurück. Auf Anweisung seines Dienstherrn schirrte er alsbald um und holte gemeinsam mit dem Kleinknecht von einem benachbarten Dorfe Ziegel. Gegen 11 Uhr früh frühstückten Beide in der in dem Wohnhause

Digitized by Google

gelegenen Gesindestube. Hierbei erhielt Berndt den Auftrag, Nachmittag 1 Uhr die Gutsherrschaft nach dem unfernen Städtchen Wolkenstein zu fahren.

Nach dem Frühstück, etwa 1/412 Uhr, gingen Berndt und der Kleinknecht gemeinschaftlich hinüber nach dem Pferdestalle, um die Pferde zu füttern. Berndt ist nachher nicht wieder gesehen worden. Kurz vor 12 Uhr Mittags verfügte sich der auf dem Gute als Wirthschaftsgehülfe fungirende Sohn des Gutsherrn nach dem Stalle. Im Pferdestalle traf er nur den Kleinknecht an. Auf Befragen erklärte dieser: Er wüsste nicht, wo Berndt stecke. Der Wirthschaftsgehülfe beruhigte sich zunächst hierbei, ging aber nach einer kleinen Weile nochmals in den Stall. Der Kleinknecht war da noch immer allein. Auf die Frage, ob denn Berndt noch immer nicht da sei, verneinte dies der Kleinknecht. Auf den Vorhalt: Berndt müsse doch, wenn er so lange weg bleiben wollte, etwas gesagt haben, wo er hingegangen sei, bemerkte der Kleinknecht: Berndt hätte heute beim Ziegelfahren davon gesprochen, dass er fort machen wollte, ein Gutsnachbar hätte ihm mehr Lohn geboten, zu dem würde er ziehen. Es wurde darauf in dem Gehöfte und dessen Umgebung nach Berndt gerufen und gesucht, es war jedoch keine Spur von ihm zu entdecken. Auch die Gutsbesitzerfrau hatte bei dem Suchen und Rufen nach Berndt den Kleinknecht gefragt, wo denn der Berndt stecke. Dieser hatte darauf gesagt: „Der wäre weg", und auf die weitere Frage, wohin denn?: „Er wüsste es nicht; er hätte dem Berndt bei seinem Weggehen aus dem Stalle nicht nachgesehen". Schliesslich hatte er noch beigefügt: „Berndt würde wohl zum Nachbarbauer hinüber sein". Da man auch dort von Berndt nichts wusste, nahm man an, dass dieser aus irgend welchem Grunde den Dienst heimlich verlassen und sich fortgewendet habe. Die für den Nachmittag geplante Fuhre nach Wolkenstein, von der man erst in der Nacht zurückkehrte, musste der Kleinknecht übernehmen.

Da Berndt auch am folgenden Tage nicht zurückkehrte, machte der Gutsherr in der Meinung, dass Berndt von irgend einem andern Gutsbesitzer der Nachbarschaft ausgemiethet worden sei, Anzeige bei der Ortsbehörde und bat um Wiederzuführung Berndts für den etwaigen Betretungsfall. Es wurde jedoch auch in der nächsten Zeit über den Verbleib Berndts nichts ermittelt; er war und blieb verschwunden.

Es liessen sich bezüglich des Verschwindens Berndts nur drei Möglichkeiten denken: Entweder hatte er sich, unzufrieden mit seiner dermaligen Dienststellung, heimlich davon gemacht, um sich eine

Digitized by Google

andere Stellung zu suchen, oder er hatte sich selbst entleibt, oder aber er war das Opfer eines Verbrechens geworden. Für die erstere Annahme sprach lediglich die Angabe des Kleinknechts, dass Berndt mit seiner Stellung unzufrieden gewesen sei und dass er am fraglichen Tage im Stalle erklärt habe: Er gehe fort, um sich einen andern Dienst zu suchen. Für diese Annahme sprach auch der weitere Umstand, dass Berndt anscheinend das baare Geld, das er in seiner Lade aufbewahrte — etwa 150 Mark — sowie die Schlüssel seiner Lade und seines Koffers mitgenommen hatte. Koffer und Lade, die sich in der von Berndt und dem Kleinknecht gemeinschaftlich bewohnten Kammer im Wohnhause befanden, wurden nach dem Verschwinden Berndts ordnungsmässig verschlossen vorgefunden. Dagegen war es auffällig, dass sich Berndt nur in seinen Arbeitskleidern — wie er am fraglichen Morgen ging und stand — entfernt hatte. Er trug eine baumwollene Aermelweste und eine Lederschürze. Seine besseren Kleider sowie ein Sparcassenbuch über 900 Mark, welches später im Beikästchen seiner Lade vorgefunden wurde, hatte er zurückgelassen. Auch sprach gegen die Annahme einer heimlichen Flucht der Umstand, dass von irgend welchen Differenzen mit der Dienstherrschaft oder dem übrigen Gutspersonale Niemandem etwas bekannt war, dass Berndt vielmehr seinen Eltern gegenüber sich über seine dienstliche Stellung ausserordentlich befriedigt ausgesprochen hatte. Er hatte auch — abgesehen vom Kleinknecht — Niemandem gegenüber eine Andeutung fallen lassen, dass er sich in seiner Stellung nicht wohl fühle und dass er damit umgehe, sich einen andern Dienst zu suchen.

Insoweit Selbstmord in Frage kommen konnte, wurde geltend gemacht, dass Berndt von jeher ein etwas verschlossenes, in sich gekehrtes, zuweilen etwas schwermüthiges Wesen gezeigt hatte. Dagegen war grade am fraglichen Morgen an Berndt nicht das mindeste Auffällige wahrgenommen worden. Er war heiter und guter Dinge gewesen und es war nichts vorgekommen, was ihn hätte aufregen oder verstimmen können. In der Nähe des Hauses befand sich weder Wasser noch Wald noch sonst eine Oertlichkeit, wo sein Leichnam nach einem etwaigen Selbstmorde lange hätte verborgen bleiben können. Nicht nur alle Räume des Gutsgehöftes, sondern auch die nächst gelegenen Waldungen wurden von der Feuerwehr gründlich durchsucht, ohne dass jedoch eine Spur von Berndt aufzufinden gewesen wäre. Nach dem Allen lag die Annahme, dass an Berndt ein Verbrechen verübt worden und dass Berndt im Gute selbst getödtet worden sein dürfte, am nächsten. Da am fraglichen Morgen keine fremden

Digitized by Google

Personen im Gutsgehöfte verkehrt hatten und Berndt annehmbar das Gut nicht verlassen hatte, konnte bezüglich der Thäterschaft nur das Gutspersonal in Frage kommen. Dieses bestand — abgesehen von Berndt — aus dem Gutsbesitzer und dessen Ehefrau, dem erwachsenen Sohne des Gutsbesitzers, dem Kleinknecht, drei Mägden und einem Tagelöhner. Der Letztere kam ausser Frage, da er nicht im Gute schlief und gerade an dem fraglichen Tage bei einem andern Gutsbesitzer gearbeitet hatte. Der Gutsbesitzer und seine Frau waren betagte, wohlsituirte und geachtete Leute. Ihr Sohn — damals 25 Jahre alt — war ein achtbarer und ordentlicher junger Mann, der ebenso wie seine Eltern, mit Berndt stets in gutem Einvernehmen stand. Bezüglich der Mägde fehlte es an jedem Verdachtsmomente — sie waren übrigens am fraglichen Morgen sämmtlich im Wohnhause, im Kuhstalle beschäftigt gewesen und nicht in den Pferdestall gekommen, wo Berndt zuletzt gesehen worden war. Am ehesten konnte der Kleinknecht als Thäter in Frage kommen. Dieser war mit Berndt im Stallgebäude allein gewesen und hatte diesen zuletzt gesehen. Allein ein eigentlicher greifbarer Verdachtsumstand war auch gegen diesen nicht geltend zu machen. Er war unbestraft, hatte sich stets gut geführt, hatte in gutem Einvernehmen mit Berndt gelebt und bekam von der Herrschaft gutes Lob. Seine Aussagen über seine Wissenschaft von der Sache waren sicher und bestimmt; sein Auftreten war unbefangen und glaubwürdig. Im Besitz von Geldern oder Sachen, die von Berndt herrühren konnten, befand er sich nicht. Blutspuren waren nirgend aufzufinden, weder in den Räumen des Stalles, noch in der Knechtkammer oder an der Wäsche des Kleinknechts. Das Verhalten desselben nach dem Verschwinden Berndts war ganz wie sonst. Auffällige Ausgaben machte er nicht — es war auch nicht der geringste Umstand zu ermitteln, der zu einem Verdachte gegen den Kleinknecht oder gegen eine dritte Person hätte berechtigen können; ja es liess sich trotz der sorgfältigsten Recherchen nicht einmal mit Sicherheit feststellen, ob Berndt überhaupt das Opfer eines Verbrechens geworden. Gestalten Sachen nach blieb das Verschwinden Berndts ein ungelöstes Räthsel.

Darüber vergingen mehrere Jahre. Da — im Sommer des Jahres 1895 — also 6 Jahre nach den oben referirten Vorgängen — ereignete sich ein Mord in dem Sächsischen Flecken Olbernhau. Olbernhau liegt im Sächsischen Erzgebirge an dem sogenannten Flöhawasser und ist von dem oben erwähnten Dorfe Grünhainichen 4—5 Stunden entfernt.

Dienstag, den 2. Juli 1895 früh in der 6. Stunde wurde in

Digitized by Google

Olbernhau in der Flöha ein männlicher Leichnam gefunden, der kurz unterhalb des über die Flöha führenden Steiges an einer seichten Stelle des Flusses angeschwommen war. Am Kopfe des Leichnams zeigten sich zahlreiche und ausserordentlich grosse blutige Wunden, die keinen Zweifel darüber liessen, dass eine vorsätzliche Tödtung vorlag. Der Leichnam wurde alsbald als der des Flaschen- und Kistenhändlers Franz Oscar Rothe aus Hallbach — einem Dorfe nahe bei Olbernhau — recognoscirt. Rothe war 28 Jahr alt, ledig, lebte als Wirthschaftsgehülfe bei seinem Vater in Hallbach und trieb selbständig Handel, namentlich mit Flaschen, Fässern, Kisten u. s. w. Dies Geschäft bedingte häufig mehrtägige Reisen in der Umgegend. Rothe pflegte auch stets ziemliche Geldmittel bei sich zu führen.

Dienstag, den 25. Juni hatte Rothe Hallbach verlassen und sich nach Olbernhau gewendet. Nach Annahme seines Vaters hatte er da sicher einige hundert Mark bei sich, mindestens 200 Mark. Mittwoch, den 26. Juni war Rothe noch an verschiedenen Orten in Olbernhau gesehen worden. Noch spät Abends verkehrte er im Walther'schen Gasthof, den er gegen ½1 Uhr verliess. Von da an war er nicht mehr gesehen worden.

Bei seiner Auffindung in der Flöha am Morgen des 2. Juli fehlte sein Hut, sein Regenschirm, sein Geld und seine Uhr. Am Kopfe fanden sich eine Menge kleinere und grössere Verletzungen, theils von einem schneidenden Instrumente, in der Hauptsache aber von Schlägen herrührend. Der Schädel war an verschiedenen Stellen vollständig zertrümmert, die Gehirnsubstanz zerquetscht. Nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Section erschien es wahrscheinlich, dass die Schädelzertrümmerung herbeigeführt worden war durch Anwendung eines hammerartigen Instrumentes oder durch Einwirkung der Rückenfläche eines Beiles. Dafür sprach namentlich die viereckige Form der einen am linken Seitenwandbeine des Schädels vorgefundenen Verletzung. Der Tod war zweifellos eingetreten durch Zertrümmerung des Schädels und Zerquetschung der Gehirnsubstanz. Im Uebrigen zeigte der Leichnam schon ziemlich starke Fäulnissspuren, so dass anzunehmen war, dass der Tod schon mehrere Tage vor Auffindung des Leichnams eingetreten sei.

Bezüglich der Thäterschaft gebrach es zunächst an jeglichem Anhalt zu einem Verdachte gegen eine bestimmte Person. Unmittelbar nach der Auffindung des Leichnams wurde die Oertlichkeit in der Nähe des Fundortes gerichtlich beaugenscheinigt. Die in Frage kommende Oertlichkeit ergab folgendes Bild: Ueber das sog. Flöha-Wasser führt ein eiserner Steg, zu dem man durch das Mühlgässchen

Digitized by Google

gelangt; nach Ueberschreitung dieses Steges gelangt man auf einen platzartigen Raum, der von der, parallel mit dem Flöhawasser laufenden Freiberger Stasse und Gerbergasse gebildet wird; gewissermassen die Fortsetzung des Mühlgässchens und des eisernen Steges bildet das Teuschergässchen, während ausserhalb dieser Achse ein kleiner Tunnel zum Flöhawasser führt. Kommt man also durch das Teuschergässchen, so gelangt man, geradeausgehend zum eisernen Steg, etwas links abbiegend aber durch den Tunnel ebenfalls zum Flöhawasser, etwas stromaufwärts vom Steg. Fast an der Ecke des Teuschergässchens und der Gerbergasse liegt das Haus des Dr. Rother mit nach hinten belegener Kutscherstube; in der Töpfergasse, die am oberen, vom Flöhawasser entfernt gelegenen Ende des Teuschergässchens sich nach rechts und links zieht, liegt der Gasthof „Zum Deutschen Hause". Die Fundstelle der Leiche war stromabwärts vom Eisensteg, etwa 2—3 Flussbreiten von diesem entfernt. Im Uebrigen hatte die Augenscheineinnahme folgendes Ergebniss: An der Ausmündung des eisernen Steges über die Flöha am linken Ufer der letzteren, befand sich eine nach dem Wasser zu abfallende erdige Böschung. An diese schlossen sich 7 steinerne Stufen, welche bis unmittelbar an das dort ziemlich tiefe Wasser führten. Während die Steinstufen nichts Bemerkenswerthes, insbesondere keine Blutspuren zeigten, waren an der erdigen Böschung deutliche Schleppspuren erkennbar, die den Eindruck machten, als ob dort von der Ausmündung des Steiges aus ein schwerer Gegenstand ohne besonders scharfe Ränder, etwa ein mit schwerem Inhalte gefüllter Sack, über die Böschung hinweg nach dem Wasser hinunter geschleift worden wäre. Dieselben Schleppspuren zeigten sich auch auf dem mit starken hölzernen Pfosten gedielten und mit Strassenschmutz bedeckten Boden des Steiges in dessen ganzer Länge. Die Spuren setzten sich weiterhin auf dem jenseitigen, rechten Ufer der Flöha, und zwar rechts abbiegend an dem Göhlitzer'schen Hause hin fort, bis zu einer erdigen Böschung, die dort, wo das Göhlitzer'sche Haus zu Ende ist, hinunter nach der dort ziemlich seichten Flöha zu führt. Einige Schritte weiter flussaufwärts mündet nach der Flöha zu ein gewölbter Tunnel aus, der unter der Freiberger Strasse hinweg nach der mit dieser parallel laufenden Gerbergasse führt. Der Weg, soweit er durch den Tunnel hindurch führt, war mit einer dicken Lage schlammigen und durch den in der Nacht vorher geflossenen Regen anscheinend besonders feucht gewordenen Strassenschmutzes bedeckt.

Auf dem Wege im Tunnel zeigten sich, infolge der Feuchtigkeit des Bodens vollständig deutliche, tief eingedrückte Radspuren, die

Digitized by Google

offenbar von einem kleinen Hand- oder Kinderwagen herrührten. Der Wagen war anscheinend vor noch nicht allzulanger Zeit in der Richtung nach der Flöha bis zur Ausmündung des Tunnels hin und von da wieder zurückgefahren worden. Der Wagen hatte eine innere Spurweite von 43,5 cm und eine äussere von 49,00 cm. Die Randreifen hatten eine Breite von 3,0 cm. Auf dem Boden des Tunnels wurden weiter auch zahlreiche Fusseindrücke von verschiedener Grösse wahrgenommen. Die Gesammtlänge des einen Fusses ergab 34 cm, die Sohlenbreite 11 cm, die Sohlenlänge 19 cm, die Absatzlänge 7 cm. Die Spuren führten durch den Tunnel nach der Gerbergasse, von da nach dem Teuschergässchen hinüber, durch das Teuschergässchen, quer über die Töpfergasse nach dem Eingange des Gasthofes zum deutschen Hause. In der Hausflur des Deutschen Hauses fand sich ein Kinderwagen, dessen Radspurweite den oben angegebenen Massen entsprach.

Bemerkt wurde noch, dass an der Ecke des Teuscher'schen Hauses die erwähnte Spur sich theilte. Während die eine Wagenspur das Teuschergässchen entlang führte, wurde dieselbe Wagenspur noch auf der Gerberstrasse in der Richtung nach der Wohnung des Dr. Rother zu eine kurze Strecke weit bemerkt. In ihrem weiteren Verlaufe war sie durch anderweite Wagenspuren verwischt. Weitere Wahrnehmungen, die für die Untersuchung verwerthbar gewesen wären, wurden nicht gemacht, insbesondere waren nirgend irgendwelche Blutspuren aufzufinden.

Nach dem Ergebniss der Besichtigung konnte man annehmen, dass der Leichnam des Ermordeten zunächst in einem Kinderwagen durch den Tunnel nach der Flöha hinunter gefahren worden war, dass aber der Thäter dort wegen der Seichtigkeit des Wassers Bedenken getragen hatte, den Leichnam in die Flöha zu werfen, dass er vielmehr den Leichnam die Böschung hinaufgetragen, ihn am Göhlitzer'schen Hause vorüber, über den Steig nach dem linken Ufer der Flöha bis zu den Steinstufen geschleift und ihn dort, wo der Fluss eine grössere Tiefe hatte, ins Wasser geworfen hatte.

Der in der Hausflur des Deutschen Hauses vorgefundene Kinderwagen gehörte, wie sich herausstellte, dem im 2. Stockwerke des Deutschen Hauses wohnenden Handelsmann Hermann Fürchtegott Kreher von Olbernhau. Gegen ihn wurde daher zunächst der Verdacht der Thäterschaft rege. Obwohl an dem Kinderwagen selbst etwas Verdächtiges nicht vorgefunden wurde, auch eine bei Kreher alsbald vorgenommene gründliche Aussuchung völlig ergebnisslos verlief, auch an seiner Person keinerlei Spuren zu finden waren, die geeignet



Digitized by Google

gewesen wären, den entstandenen Verdacht zu unterstützen, wurden doch alsbald verschiedene Umstände bekannt, welche für Krehers Thäterschaft sprechen konnten. Er wurde am Montag, den 2. Juli 1895 in Haft genommen.

Kreher war damals 38 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Confession, verheirathet, Vater von acht Kindern im Alter von ½—18 Jahren, von Beruf Lohnfuhrmann und Handelsmann. Er war unvermögend und wegen Forstdiebstahls, Diebstahls und Hehlerei vorbestraft. Er stand in üblem Rufe, galt als arbeitsscheu, trunk- und händelsüchtig und zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Er war vielfach bei Schlägereien betheiligt gewesen.

Mit dem Ermordeten hatte er vielfach geschäftlich verkehrt. Noch am Abend des 26. Juni war Kreher mit Rothe im Hotel Windisch in Olbernhau zusammengekommen. Nach Angabe des Hausdieners dieses Hotels waren Kreher und Rothe gelegentlich einer zwischen ihnen stattgehabten Abrechnung in Differenz und Streit gekommen. Kreher war dabei sehr erregt gewesen und hatte gegen Rothe eine drohende Aeusserung, wie etwa: „Er würde sich schon rächen", fallen lassen.

Am 1. Juli, — also am Tage vor der Auffindung Rothes in der Flöha — Abend gegen ½10 Uhr wollte derselbe Hausdiener dem Kreher auf der Flöhabrücke begegnet sein. Letzterer hatte es sehr eilig gehabt und war nach einer seiner Wohnung entgegengesetzten Richtung gegangen. In der Nacht vom 1. zum 2. Juli war ein in demselben Hause mit Kreher wohnender Fleischergeselle gegen Mitternacht nach Hause gekommen. Er hatte dabei bemerkt, dass Kreser mit einem Lichte aus seiner Kammer herausgetreten und bis an die Treppe gegangen war. Kreher hatte die Treppe hinunter geleuchtet und war dann wieder in seine Kammer gegangen.

Unter den im Tunnel vorgefundenen Fussabdrücken war insbesondere der Abdruck eines Stiefelabsatzes, der nach der Art des Abdruckes mit einem kleinen Hufeisen beschlagen gewesen sein musste, klar erkennbar bemerkt worden. Er wies, von dem einen Ende des Hufeisens zum andern gemessen, eine Breite von 6 cm auf. Der Schuh Krehers — Kreher pflegte für gewöhnlich die betreffenden Schuhe zu tragen — wies genau dasselbe Maass auf, war auch mit einem kleinen Hufeisen beschlagen. —

Kreher bestritt auf das Bestimmteste, bei dem Morde Rothes irgend wie betheiligt gewesen zu sein oder von demselben etwas zu wissen. Er versicherte, dass er am 1. Juli Abends gegen 9 Uhr mit seinem Geschirr nach Hause gekommen sei. Er habe dann seine Behausung

Digitized by Google

nicht mehr verlassen, sich um 10 Uhr zu Bett gelegt und sei erst früh nach 5 Uhr wieder aufgestanden. Er sei noch zu Haus gewesen, als die Aufhebung Rothes erfolgt sei. Die Ehefrau Krehers, die noch vor dem Betreffen Krehers und dessen Haftnahme befragt worden war, hatte dieselben Angaben gemacht, wie nachher ihr Ehemann. Im Uebrigen giebt Kreser zu, am Abend des 26. Juni mit Rothe eine kleine Geschäftsdifferenz gehabt zu haben, bestreitet aber, irgend welche bedrohliche Aeusserung gethan zu haben. Ebenso bestreitet er bestimmtest, in der Nacht vom 1. zum 2. Juli, in der 12. Stunde seine Kammer verlassen und die Treppe hinunter geleuchtet zu haben.

Darüber, wie es komme, dass in der fraglichen Nacht anscheinend sein Kinderwagen zu einer Fahrt durch den Tunnel nach der Flöha hinunter benützt worden sei und dass im Tunnel Fussabdrücke gefunden worden seien, die anscheinend von seiner Fussbekleidung herrührten, weiss er keine Erklärung abzugeben, wobei er fortgesetzt bestreitet, in der fraglichen Nacht seine Wohnung verlassen zu haben.

Bereits zwei Tage nach der Verhaftung Krehers lenkte sich plötzlich der Verdacht der Thäterschaft bezüglich des Rotheschen Mordes nach einer andern Richtung hin.

Unweit des Gasthofes zum Deutschen Hause, etwa in der Mitte zwischen diesem und dem mehrerwähnten Steig über die Flöha, befand sich die Wohnung des Dr. med. Rother. Zu dieser gehörte ein Stall mit Kutscherstube. Zu diesen Räumlichkeiten gelangte man von der Gerbergasse aus durch eine offene Hofeinfahrt. Seit dem 15. Mai 1895 befand sich bei genanntem Arzt der Kutscher Karl Richard Felber in Dienst. Er bewohnte die nach dem Hofe zu, parterre gelegene einfenstrige Kutscherstube.

Felber war zur fraglichen Zeit 25 Jahre alt, in Görsdorf bei Porkau in Sachsen geboren, evangelisch und unverheirathet. Nachdem er die Dorfschule besucht, hatte er an verschiedenen Stellen als Knecht gedient, hatte dann in den Jahren 1890—1894 bei den Husaren gestanden und war dann wieder in Dienst gegangen. Anfang des Jahres 1895 war er wegen schweren und einfachen Diebstahls zu 3 Monaten und 10 Tagen Gefängniss verurtheilt worden. Weitere Vorstrafen hatte er nicht erlitten. Im Uebrigen war er vermögenslos. Sein Dienstlohn betrug — bei freier Station — monatlich 20 Mark. Während seiner Dienstzeit bei Dr. Rother hatte er sich fleissig und ordentlich gezeigt, erst in der letzten Zeit war er nachlässig und liederlich geworden. Ueber seinen Character war nichts Widriges bekannt geworden. — Felber pflegte der Ehefrau des Holzarbeiters Helmert in Nieder-



Digitized by Google

neuschönberg bei Olbernhau seine altwaschene Wäsche zum Waschen zu geben.

Mittwoch den 3. Juli — also am Tage nach der Auffindung Rothes in der Flöha — trug gedachter Helmert dem Rother frische Wäsche in dessen Wohnung. Es war das Abend kurz nach 8 Uhr. Er blieb eine kurze Weile in Felbers Kutscherstube allein und sah sich in der Stube um. Hierbei bemerkte er an der Wand auffällige Blutspritzer, auch auf dem Erdboden grössere Blutflecke. Da Felber die Tage vorher bei Helmert mehrfach verkehrt und hierbei sich ziemlich auffällig benommen hatte, stieg nunmehr in Helmert der Verdacht auf, dass am Ende Felber den Rothe ermordet haben könnte. Er sprach noch an demselben Abend diesen seinen Verdacht gegen Dritte aus. Die bezüglichen Angaben wurden alsbald der Gendarmerie zugetragen, welche sofort am Morgen des andern Tages (4. Juli) eine Durchsuchung der Felberschen Wohnung vornahm. Hierbei entdeckte man an den Wänden, den Dielen, der Bettstelle und an vielen Sachen Felbers zahlreiche, anscheinend ziemlich frische Blutspuren.

In der Kutscherstube, an der Wand unter einem Ueberzieher hängend, fand sich Rothes Regenschirm, in der Remise unter dem Schossleder eines Kutschwagens Rothes Hut, in einer dunklen Ecke des Wagenschuppens ein blutbeflecktes Beil. Ferner wurden noch in der Düngergrube eine braune Unterhose, eine bunte Decke, ein Taschentuch und ein alter Lappen — sämmtliche Sachen mit starken Blutflecken versehen — vorgefunden. Die Sachen Rothes wurden von dessen alsbald herbeigeholten Angehörigen recognoscirt, ebenso dessen Uhr, die, wie inzwischen ebenfalls ermittelt worden, Felber an den oben erwähnten Holzarbeiter H. verhandelt hatte. Auf Vorhalt des Ergebnisses der Aussuchung gab Felber der Gendarmerie gegenüber zunächst an:

Vor etwa 4—5 Wochen habe er den pp. Rothe bei Gelegenheit einer Tanzmusik kennen gelernt. Vor etwa 14 Tagen sei er dann ein zweites Mal in einem Gasthofe in Olbernhau mit ihm zusammengetroffen und habe mit ihm gezecht. Montag den 1. Juli Abends gegen 6 Uhr habe er den Rothe in Begleitung Krehers die Freiberger Strasse herunterkommen sehen. Er habe den Rothe zu sich herangerufen, während Kreher zurückgeblieben sei, und habe Rothen aufgefordert, in seiner Stube auf ihn zu warten, bis er von einer Fuhre, die er grade zu machen gehabt habe, zurückgekehrt sein würde. Als er mit seinem Geschirr Abends gegen ½11 Uhr nach Hause gekommen sei und zunächst seine Pferde besorgt habe, sei er nicht erst in seine Stube gegangen, sondern habe mit einem Bekannten, dem Kutscher

Digitized by Google

Wünsche, der ihm beim Ausschirren geholfen, den Militärvereinsball im Tivoli besucht. Dort habe er sich bis gegen ½2 Uhr früh aufgehalten und habe sich dann nach Hause verfügt. Als er seine Stube betreten habe, sei Kreher da gewesen. Er habe quer über seinem Bett gelegen und ihm beim Eintreten mitgetheilt: „Er habe sich mit Rothe gezankt, weil er habe Geld von ihm haben wollen. Er habe ihm Eins ausgewischt, — er sei weg.“ Auf seine Frage, wo Rothe sei, habe Kreher geantwortet: „Ich habe ihn schon beseitigt!“ Er, Felber, vermuthe, dass Kreher den Rothe mit dem Beile, das in seiner Stube gelegen habe, erschlagen habe. Kreher habe ihm dann, damit er nichts sagen solle, Rothes Taschenuhr und ein Zehnmarkstück gegeben und habe ihm dabei mitgetheilt, dass er den pp. Rothe in die Flöha geschafft habe und zwar mit einem Wagen.

Felber hatte dann noch weiter angegeben: Er habe um deswillen von der Sache geschwiegen, weil er gewusst habe, dass Kreher schon festgenommen sei und weil er selber keine Laufereien nach dem Gericht habe haben wollen. Auf die Frage nach dem Hut und Schirm von Rothe gab Felber an: „Den Hut habe Kreher weggeworfen. Der Schirm hänge in seiner (Felbers) Stube. Auf Vorhalt, dass er die Uhr schon Donnerstag den 27. Juni im Besitz gehabt und an demselben Tage sie verhandelt habe, erklärte er: „Nun, da ist es wahrscheinlich ein paar Tage eher gewesen, als ich sie von Krehern bekommen habe.“

Sofort nach der ersten Aussuchung bei Felber und seiner ersten Befragung durch die Gendarmerie wurde Felber dem Amtsgerichte zugeführt. Auf dem Transport dahin bemerkte der dicht hinter ihm gehende Gendarm, dass Felber sich plötzlich umdrehte und in seine Tasche griff. Der Gendarm fasste sofort seinen Arm und bemerkte, dass Felber sein Taschenmesser in der Hand hatte, das er anscheinend beseitigen wollte. Der Gendarm nahm es an sich. An den Klingen dieses Messers befanden sich verschiedene Blutflecken. Geld wurde — abgesehen von einer kleinen Baarschaft von 1 Mk. 53 Pfg. — bei Felber nicht vorgefunden.

Unmittelbar nach seiner Arretur wurde in Felbers Stube gerichtlicher Augenschein vorgenommen. Die Stube war länglich und schmal. An der hintern Schmalseite stand eine Bettstelle. Bei derselben lagen am Fussboden verschiedene Sachen, Fussdecken, ein Schaffell u. s. w. Alle diese Gegenstände, insbesondere die Bettstelle, sowie auch die Wand zeigten zahlreiche Blutspritzer und Blutflecken. Nach Wegräumung der dort liegenden Decken u. s. w. zeigte sich am Fussboden eine grosse Blutlache von dickgeronnenem Blute. Darin, sowie auch an

Digitized by Google

der dortliegenden Fussdecke zeigten sich, am Blute anhaftend verschiedene kleine weissliche Körperchen, die von dem ärztlichen Sachverständigen als Gehirnmasse bezeichnet wurden.

Noch am Tage seiner Verhaftung — am 4. Juli — wurde Felber von der Staatsanwaltschaft vernommen. Er erklärte hierbei: Er habe bei seiner Befragung durch die Gendarmerie nicht allenthalben die Wahrheit gesagt. Der wirkliche Sachverhalt sei folgender gewesen:

Donnerstag, den 27. Juni, habe er den pp. Rothe in Olbernhau getroffen und sei mit diesem in der 5. Abendstunde nach dem Deutschen Hause gegangen. Unterwegs habe sich Kreher ihnen angeschlossen. Als sie dann im Deutschen Hause gesessen, habe auf einmal Kreher ihm zugeflüstert: „Heut' Abend will ich aber dem Rothe eins auswischen! Er hat mich mit dem Gelde so betrogen!“ In der 7. Abendstunde hätten sie gemeinsam den Gasthof verlassen. Rothe hätte wollen nach Hallbach nach Hause gehen. Da er ihm vorgeschlagen: er könne ja bei ihm (Felber) über Nacht bleiben, habe Rothe dies angenommen. Sie seien nun in seine (Felbers) Kutscherstube gegangen. Kreher sei ebenfalls dahin mitgegangen. Er, Felber habe sich zunächst etwa eine Stunde im Stalle aufgehalten und habe seine Pferde besorgt.

Als er dann in die Stube gekommen, hätten Kreher und Rothe mit einander herumgestritten. Der Streit sei, da beide etwas angetrunken gewesen, immer heftiger geworden. Schliesslich habe Kreher ein Beil ergriffen, das dicht bei ihm an der Wand gelehnt habe, und habe damit Rothen mehrere Male über den Kopf geschlagen. Gleich beim ersten Schlage sei Rothe zusammengestürzt. Die anderen Schläge habe ihm Kreher versetzt, als er an der Erde gelegen. Mit einem Messer sei Rothe nicht verletzt worden. Rothe habe ein paar Mal geröchelt, dann sei er todt gewesen. Sie hätten ihn dann gemeinschaftlich unter das Bett geschoben und ihn dort von Donnerstag bis Montag, den 1. Juli liegen lassen. Er, Felber, habe während dieser Zeit im Pferdestalle geschlafen. An dem Abend, an dem Kreher den Rothe erschlagen, habe Kreher dem Todten noch das Portemonnaie abgenommen. Es seien 50 Mark darin gewesen. Davon habe ihm Kreher 10 Mark Schweigegeld gegeben. Sie hätten dann noch vereinbart, den Leichnam bei passender Gelegenheit zu beseitigen. Es hätte aber erst am Abend des 1. Juli gepasst. An diesem Abend hätten sie Abends gegen 1/11 Uhr den Leichnam nach der Flöha getragen und dort in's Wasser geworfen. Der Leichnam sei weder in einem Wagen fortgeschafft, noch am Boden geschleppt worden.

Am 5. Juli erfolgte die gerichtliche Vernehmung Felbers.

Digitized by Google

Felber machte hierbei im Wesensentlichen dieselben Angaben, wie vor dem Staatsanwalt.

Mittlerweile wurden verschiedene Umstände ermittelt, die für die weitere Untersuchung von Werth waren. Insbesondere erschienen folgende Umstände von Bedeutung:

Mittwoch, den 26. Juni Abends gegen 1/2 10 Uhr erschien Felber in dem Walther'schen Gasthofe in Olbernhau. Gegen 11 Uhr kam auch Rothe dahin. Beide begrüssten sich, setzten sich zusammen und zechten miteinander. Rothe bezahlte die ganze, nicht unerhebliche Zeche. Dabei sah der Wirth, dass Rothe 8—10 Goldstücke, theils Zwanzig-, theils Zehnmarkstücke in seinem Portemonnaie hatte. Gegen 1/2 1 Uhr Nachts verliessen beide den Gasthof. Felber sprach davon, dass er den pp. Rothe, der ziemlich angetrunken war, nach Hallbach begleiten wolle. Donnerstag, den 27. Juni, Vormittags gegen 11 Uhr kam Felber zu seiner Hauswirthin und liess sich ein Stück Brod und später einen Krug geben, um sich Bier zu holen. Er sagte: „Er habe Jemanden in seiner Stube, mit dem er frühstücken wolle. Felber hatte vorher nie eine ähnliche Bitte an die Hauswirthin gerichtet. Es fiel auch auf, dass er beide Male, ganz gegen seine sonstige Gewohnheit, beim Wiederbetreten der Kutscherstube diese hinter sich schloss. In der Kutscherstube war leises Sprechen zu vernehmen. Der Hauswirthin und deren Tochter war es aufgefallen, dass sich Felber am fraglichen Vormittage sowie Mittags aussergewöhnlich aufgeregt und unruhig zeigte. Er hatte anscheinend keine Ruhe in seiner Stube, ging auffällig oft aus und ein, verschloss jedesmal die Thür und steckte den Schlüssel zu sich. Sein Verhalten fiel so auf, dass die Tochter der Wirthin zu ihrer Mutter sagte: „Was muss der Kutscher nur heute haben, der kommt mir so sonderbar vor, ich werde ihn ein bisschen beobachten!“ Am Nachmittage desselben Tages wollte Felber sich in dem etwa 2 Stunden entfernten Dorfe Forchheim, wo er gedient hatte, einen Verhaltschein holen. Kurz nach 12 Uhr Mittags bestellte er sich beim Kutscher Börner ein Geschirr dahin, für das er 5 Mark bezahlen sollte. Börner sollte Nachmittag 2 Uhr Felber abholen. Als Börner zur gedachten Zeit Felbern abholen wollte, war dieser nicht zu sehen; die Thür der Kutscherstube war verschlossen. Als Börner nach Felbern rief, antwortete dieser in hastiger Weise aus der Kutscherstube heraus: Er sei noch nicht fertig, Börner solle bis zu einer nahen Restauration vorausfahren und dort auf ihn warten, in 10 Minuten würde er nachkommen. Als Börner in der erwähnten Restauration über eine Stunde vergeblich gewartet hatte und eben wieder nach Hause fahren wollte, kam Felber in schnellem

Digitized by Google

Schritt heran. Er entschuldigte sich mit der Angabe: Es habe ihn noch etwas abgehalten.

Bei der Fahrt nach Forchheim wurde in verschiedenen Dörfern und Restaurationen sowohl bei der Hinfahrt als bei der Rückfahrt eingekehrt. Es wurde ziemlich viel getrunken. Felber bezahlte regelmässig. An zwei Stellen zahlte er mit Gold. Bei der Hinfahrt nach Forchheim liess Felber zunächst in Niederneuschönberg halten. Er besuchte dort seine Wäscherin, gab dieser ein Zehnmarkstück und bemerkte, sie solle sich den Waschlohn (im Betrage von 2,80 Mk.) abziehen und das überschüssige Geld ihm aufheben. Sowohl der Wäscherin als auch einer anderen Zeugin in Forchheim fiel es auf, dass an der rechten Seite seines Kragens zwei anscheinend frische Blutspritzer sich zeigten. Felber erklärte dies auf Befragen der Zeuginnen mit der Angabe: Er habe eben Tauben geschlachtet.

Kurz nach 9 Uhr Abends kam Felber von der Fahrt nach Forchheim zurück. Er ging dann noch in eine Restauration und traf dort mit dem Ehemanne seiner Wäscherin zusammen. Als dieser gegen 10 Uhr nach Hause ging, begleitete ihn Felber bis in seine Behausung. Dort übergab ihm Felber 19 Mark mit der Bitte, ihm das Geld aufzuheben, er habe 30 Mark Lohn und verschiedene Auslagen ausgezahlt erhalten. Felber blieb dort über Nacht, da er angeblich keine Lust hatte, nach seiner Wohnung zurückzugehen.

Am folgenden Tage, Freitag, den 28. Juni d. J. verhandelte, wie bereits oben bemerkt, Felber die Rothe'sche Uhr. Er gab dabei an, er habe die Uhr einem Sattlergehülfen abgekauft, der zum Militär eingezogen würde. Auch die Nacht vom Freitag zum Sonnabend, 28.—29. Juni, mied Felber seine Wohnung. Er blieb in einem Gasthofe in Kleinneuschönberg über Nacht.

Montag, den 1. Juli war ein sehr warmer Tag. Der Dienstherr Felbers war damals krank und lag in einem nach dem Hofe zu, der Kutscherstube gegenüber gelegenen Zimmer. Es machte sich an diesem Tage ein so starker widerlicher Verwesungsgeruch geltend — in der Richtung von der Kutscherstube herkommend — dass Felbers Dienstherr sich in ein anderes, nach vorn hinausliegendes Zimmer betten liess.

Am Abend desselben Tages war Militärvereinsball im Tivoli. Felber hatte dem Geschirrführer Wünsche zugesagt, mit ihm dahin zu gehen. Er hatte an diesem Tage eine Fuhre gehabt, von der er erst Abend nach 10 Uhr zurückkehrte. Gegen 1/2 11 Uhr trat Wünsche bei ihm im Stalle an. Es fiel diesem auf, dass Felber im Stall für den Ball Toilette machte. Auf seine Frage, warum er sich nicht in seiner Stube anziehe, sagte Felber: Seine Stube liege drüben im Wohn-

Digitized by Google

hause. Wenn er da hinüber ginge, würde er nur aufgehalten. Felber verliess dann den Pferdestall mit dem Bemerken, dass er noch etwas zu verrichten habe, und schärfte dem Wünsche ein, ja im Stalle zu bleiben und nicht in den Hof hinaus zu gehen, damit ihn die Leute nicht sähen. Fast nach einer Viertelstunde kehrte er zurück. Es gewinnt den Anschein, dass Felber in dieser Zeit den Leichnam beseitigt und in die in nächster Nähe (115 Schritt) vorüberfliessende Flöha geworfen hat.

Als er den Pferdestall wieder betrat, tauchte er seine Hände sofort in einen dort stehenden Pferdeeimer und trocknete sie am Handtuche ab. Sein Wesen war gegen vorher so unruhig und eigenthümlich geworden, dass Wünsche ihn frug: „Du kommst mir jetzt so kurios vor, was ist denn mit Dir.“ Er antwortete darauf nicht. Als Wünsche zufällig näher an ihn herantrat, fiel diesem an Felber ein höchst widerlicher Geruch auf, so dass er ihn frug, ob er denn etwa seine Pferde einschmiere. Felber wurde blass und verlegen und sagte: „Komm, komm, wir wollen jetzt gehen!“ Dabei zitterte er wahrnehmbar. Sie verliessen darauf gemeinschaftlich den Hof. Aber bereits an der Hausecke sagte Felber: „Ach warte, ich muss noch mal zurück, ich hab' was vergessen; komm' mir nicht nach.“

Er lief zurück in den Hof und kam nach kurzer Zeit wieder. Beim Weitergehen frug er Wünsche: „Wo sind denn hier die Plumpen? Ich will mir noch einmal die Hände waschen.“ Er ging dann an eine Dachtraufe, tauchte seine Hände in die darunter befindliche Wasserpfütze, wusch sie und spritzte sie ab. Felber blieb dann bis weit nach Mitternacht bei dem Tanzvergnügen und ging ½3 Uhr mit zwei Bekannten nach Haus. An seiner Wohnung verabschiedete er sich von denselben. Am anderen Morgen früh in der 6. Stunde wurde, wie oben bemerkt, der Leichnam Rothe's in der Flöha gefunden.

Es waren inzwischen die eingehendsten Ermittelungen über einen etwaigen Verkehr Kreher's mit Felber vorgenommen worden. Die beiden waren aber an den fraglichen Tagen nie zusammen verkehrend gesehen worden. Es war auch sonst durchaus nichts Weiteres über eine etwaige Betheiligung Kreher's bei der Ermordung oder Beseitigung Rothe's zu ermitteln gewesen. Kreher blieb bei seiner Versicherung, dass er bei der Tödtung und Beseitigung Rothe's in keiner Weise betheiligt gewesen sei, dass er von der Sache nichts wisse, dass er mit Felber nie verkehrt habe, nie in dessen Wohnung gekommen sei und dass die Angaben Felber's über seine Betheiligung bei dem Morde vollständig aus der Luft gegriffen seien.

Digitized by Google

In der Folge legte Felber umfassendes Geständniss ab. Er gab an:

Nachdem er Rothe 5—6 Wochen vor der That kennen gelernt und ein paar Mal mit ihm zusammengekommen sei, habe er denselben Mittwoch, den 26. Juni, Abends in der 11. Stunde im Gasthofe zum Grünen Baum in Olbernhau wieder getroffen. Rothe, der etwas angetrunken gewesen sei, habe davon gesprochen, dass er im Begriff sei, in Chemnitz Pferde zu holen. Er habe deshalb angenommen, dass Rothe ziemlich viel Geld bei sich habe. Er habe schliesslich, als sie müde geworden, den Rothe aufgefordert, bei ihm zu übernachten. Rothe habe den Vorschlag angenommen und sei mit ihm in seine Kutscherstube gegangen. Dort habe sich Rothe in sein Bett gelegt, während er selbst sich vor dem Bette auf ein Schlittenkissen gelegt habe.

Am anderen Morgen, Donnerstag den 27. Juni, sei Rothe ziemlich spät aufgewacht und habe erklärt, es sei ihm zu spät, um nach Chemnitz zu fahren, er werde lieber nach Hallbach zurückgehen. Beim Aufstehen Rothe's — und erst da, nicht schon am Abend vorher —, sei ihm der Gedanke gekommen, den Rothe zu tödten und ihn zu berauben. Er habe dem Rothe, um ihn hinzuhalten, den Vorschlag gemacht, bei ihm zu frühstücken. Dieser habe ihm eine Mark gegeben, wofür er dann Brot, gehacktes Fleisch, Bier und eine Flasche Schnaps geholt habe. Da er von der Ortsbehörde aufgefordert worden, einen Verhaltschein über seinen früheren Aufenthalt in Forchheim beizubringen, habe er sich im Laufe des Vormittags beim Geschirrführer Börner für Nachmittag 2 Uhr eine Fuhre nach Forchheim bestellt, um den verlangten Verhaltschein zu holen. Er habe dies dem Rothe mitgetheilt, der die Absicht ausgesprochen habe, ein Stück mit ihm zu fahren.

Um 2 Uhr habe Börner ans Fenster gepocht. Die Thür sei, wie gewöhnlich, inwendig mit einem Sperrhaken zugehangen gewesen, weil sie sonst nach aussen herumgeschlagen habe. Er habe Börnern zugerufen: Er würde gleich kommen, Börner solle immer in ein nahes Restaurant vorausfahren und dort auf ihn warten. Als Börner sich entfernt, habe sich Rothe zum Mitfahren fertig gemacht und habe sich, dicht am Bette stehend, gebückt, um dem Hunde, der mitgenommen werden sollte, den Beisskorb anzulegen. Während Rothe noch in dieser Weise mit dem Hunde beschäftigt gewesen, habe er, Felber, heimlich das in der Nähe liegende Beil ergriffen und mit der Rückseite desselben dem Rothe einen starken Schlag auf den Hinterkopf versetzt. Rothe sei dicht am Bett sofort zusammengestürzt.

Digitized by Google

Hierauf habe er ihm noch mindestens zwei Schläge mit der Rückenseite des Beiles auf den Kopf gegeben. Rothe habe stark geblutet und sei schnell verschieden.

Er habe darauf der Leiche das Portemonnaie abgenommen und das darin befindliche Geld an sich genommen. Es seien nur 49 Mark und einige Pfennige darin gewesen. Das Portemonnaie habe er später — er wisse nicht mehr wo und wann — weggeworfen. Er habe dann die Leiche mit einer Decke zugedeckt, das an der Rückseite des Zimmers stehende Bett an die Längsseite über die Leiche gerückt, habe sich dann die Hände gewaschen, das Zimmer verschlossen und sei dann Börnern nachgeeilt und mit diesem nach Forchheim gefahren. Unterwegs seien sie sowohl auf der Hinfahrt wie auf der Rückfahrt vielfach eingekehrt. Die Nacht habe er in Niederneuschönberg bei Helmert zugebracht. Die Uhr, die er der Leiche ebenfalls abgenommen, habe er unter der Angabe, er habe sie von einem Sattlergehülfen gekauft, an Helmert verhandelt.

Bis zur Bergung der Leiche sei er so wenig wie möglich in seine Stube gegangen. Geschlafen habe er dort überhaupt nicht wieder, auch nicht nach Beseitigung der Leiche, weil er sich gefürchtet habe. Montag, den 1. Juli, sei er erst Abends gegen 11 Uhr von einer Fuhre zurückgekommen und sei dann verabredungsgemäss mit dem Geschirrführer Wünsche zu dem Militärvereinsballe ins Tivoli gegangen. Dort habe er bis in die 3. Morgenstunde verweilt. Als er dann nach Hause gekommen, sei er in die Kutscherstube gegangen, habe den Leichnam Rothe's unter dem Bette hervorgeholt und denselben unbedeckt, auf dem einen Arme den Kopf, auf dem anderen die Knie, nach dem Flöhasteig getragen und ihn etwa von der Mitte des Steiges aus ins Wasser geworfen.

Einen Wagen habe er zum Transport der Leiche nicht benutzt, wie er überhaupt mit der Leiche nicht in den Tunnel gekommen. Die im Tunnel vorgefundenen Wagenspuren ständen in keiner Verbindung mit der Beseitigung des Leichnams. Er habe bei seinen ersten Befragungen nur des Kinderwagens Erwähnung gethan, weil im Publikum die vorgefundenen Kinderwagenspuren mit dem Morde in Verbindung gebracht worden seien. Auch die vorgefundenen Schleppspuren könnten nicht von dem Transport der Leiche herrühren, da er die ganze Strecke den Leichnam auf den Armen getragen und nicht am Boden hingeschleift habe. Der Anfangs verdächtigte Kreher sei in keiner Weise bei dem Morde betheiligt gewesen. Er (Felber) habe bei seinen ersten Befragungen den Kreher nur vorgeschoben, um sich selber herauszuhalten und weil ihm bekannt gewesen sei, dass

Digitized by Google

verschiedene Verdachtsumstände gegen Kreher hervorgetreten seien und dieser deshalb in Haft genommen worden sei. Ein Messer habe er bei der Tödtung Rothe's nicht benutzt. Wenn an der Klinge seines Taschenmessers Blutspuren aufgefunden worden seien, so sei dies Blut von Tauben, die er kurz vorher geschlachtet habe. Er müsse auch bestreiten, bei seiner Zuführung nach dem Amtsgerichte den Versuch gemacht zu haben, sein Messer weg zu werfen. Er habe nur zufällig die Hand in die Tasche gesteckt, an das Messer habe er dabei nicht gedacht. Nach Beiseiteschaffung der Leiche habe er am 2. und 3. Juli seine Stube aufgeräumt. Die besonders blutigen Sachen habe er in die Düngergrube geworfen, das Beil habe er in der Wagenremise und den Hut Rothe's unter dem Schutzleder eines in der Remise stehenden Wagens versteckt. Den Regenschirm Rothe's habe er in seiner Stube hängen lassen. In der Stube selbst habe er die Blutspuren durch Decken u. s. w. und durch Verstellen der Möbel verdeckt.

Felber bemerkt noch auf Befragen: Er müsse dabei stehen bleiben, dass er den Leichnam erst nach seiner Rückkehr vom Balle im Tivoli beseitigt habe. Wenn er sich, wie Wünsche richtig bezeugt habe, vorher wiederholt die Hände gewaschen habe, so sei dies geschehen, weil diese von dem Hantiren im Stalle sehr schmutzig gewesen seien. Mit der Leiche habe er sich bis dahin nichts zu schaffen gemacht. Im Uebrigen bleibt er bestimmtest dabei, dass er bei Rothe nur 49 Mark und einige Pfennige vorgefunden habe.

---

Bei der Vernehmung Felber's über seine persönlichen Verhältnisse erwähnte Felber unter Anderem auch, dass er im Jahre 1889 auch in Grünhainichen in Dienst gestanden hatte. Es stellte sich heraus, dass er identisch war mit dem Kleinknecht, der gleichzeitig mit dem damals spurlos verschwundenen Grossknecht Berndt bei dem Gutsbesitzer F. in Grünhainichen gedient hatte. Die neueren Vorkommnisse liessen den Verdacht auftauchen, dass Felber damals vielleicht auch den Knecht Berndt ermordet und beseitigt haben könnte.

Es wurden sofort beim Hervortreten dieses neuerlichen Verdachtes an Ort und Stelle anderweit eingehende Erörterungen angestellt. Dieselben ergaben Folgendes:

Es wurde zunächst durch nochmalige eingehende Befragung der betreffenden Zeugen festgestellt, dass Berndt am 15. Juli 1889 gegen 1/412 Uhr früh gemeinschaftlich mit Felber in das Stallgebäude gegangen war und dass er hierbei eine wollene Jacke, Lederschuhe und eine lederne Schürze getragen, dass er auch seine Taschenuhr bei sich gehabt habe. Nachher war er von Niemand wieder gesehen

Digitized by Google

worden. Wenn an ihm ein Verbrechen verübt worden, so war dies annehmbar im Stallgebäude geschehen.

Das Stallgebäude hatte auf der Hofseite zwei dicht neben einander liegende Eingänge, von denen der eine in einen Schuppenraum führte, in welchem sich der Aufgang zu dem dicht darüber befindlichen Heuboden befand. Die andere Thür führte zunächst zu einem kleinen Vorraum, in welchem landwirthschaftliche Geräthschaften, Hacken, Schaufeln u. dgl. aufbewahrt wurden. Aus diesem Vorraume führte eine Thür in den Pferdestall. Aus diesem gelangte man in den dicht dahinterliegenden Schweinestall, aus welchem eine Thür an der hinteren Hausecke ins Freie führte.

Es wurde festgestellt, dass Berndt Niemand gegenüber sich mit seiner Stellung unzufrieden gezeigt und dass er nie die Absicht ausgesprochen, seinen Dienst zu wechseln. Felber allein hatte die bezüglichen Angaben gemacht. Der Gutsnachbar S., zu welchem Berndt nach Felber's Angabe hätte ziehen wollen, wusste von einer derartigen Absicht Berndt's nichts. Felber war nach dem Verschwinden Berndt's noch etwa ein halbes Jahr beim Gutsbesitzer F. im Dienst verblieben. Er hatte sich ordentlich geführt, keine auffälligen Geldausgaben gemacht und nach keiner Richtung hin Anlass zu dem Verdachte gegeben, dass er mit dem Verschwinden Berndt's in Verbindung zu bringen wäre.

Anfang des Jahres 1890 verliess er seinen bisherigen Dienst und ging selber zu dem Gutsnachbar S., zu dem nach seiner Angabe Berndt sich hatte vermiethen wollen. Er diente dort etwa 3/4 Jahr bis zu seiner Einziehung zum Militär. In dieser Zeit zeigte er sich in weniger günstigem Lichte. Er besuchte viel Wirthshäuser und Tanzvergnügen und liess mehr Geld aufgehen, als er verdiente. Seiner Dienstherrschaft war es unerklärlich, wo er immer wieder Geld her nahm, wenn er seinen Lohn verthan hatte. Ein Vorhalt ist ihm darüber nicht gemacht worden. Ueber seinen Charakter sprachen sich die Gutsinsassen äusserst ungünstig aus. Felber wurde als liederlich, verlogen, heimtückisch und roh geschildert. Es war aufgefallen, dass er Niemanden richtig ansehen konnte. Bei seinem Austritte aus dem Dienste stellte es sich heraus, dass er seinem Dienstherrn 6 Mark unterschlagen hatte. Bei dem ihm deshalb gemachten Vorhalte leugnete er frech und wurde so wild und drohend, dass sein Dienstherr sich nicht getraute, weitere Schritte zu thun.

Auffällig war noch Folgendes: Längere Zeit, nachdem die Erörterungen wegen des Verschwindens Berndt's eingestellt worden waren, erzählte man sich: Berndt hätte am 15. Juli 1889 bei seiner letzten

Digitized by Google

Anwesenheit im Stalle zu Felber gesagt: „Ich habe Nachmittag eine Spazierfuhre. Damit ich da nicht auf dem Bocke einschlafe, will ich mich jetzt eine Stunde auf den Heuboden legen; wecke mich Nachmittag 1 Uhr.“ Die Angabe ist annehmbar auf eine diesfallsige Erzählung Felber's zurückzuführen. Gleichwohl hatte Felber bei seinen wiederholten früheren Befragungen nie etwas davon verlauten lassen, dass Berndt die Absicht geäussert habe, sich auf dem Heuboden niederzulegen. Dass Berndt das Bedürfniss gehabt, sich vor der nachmittägigen Spazierfuhre ein wenig auszuruhen, erschien sehr wahrscheinlich, da er erst am frühen Morgen von einer Vergnügungsfahrt zurückgekehrt war und alsbald, ohne zu schlafen, ein paar anstrengende Lastfuhren gemacht hatte.

Man konnte hiernach annehmen, dass Berndt am fraglichen Tage, nachdem er diese seine Absicht dem Felber zu erkennen gegeben, auf den im ersten Gestock des Stallgebäudes befindlichen Heuboden sich schlafen gelegt, dass er von Felber dort während des Schlafes getödtet und dann auf die Seite geschafft worden war.

Weder auf dem Heuboden noch sonst wo waren Spuren einer stattgehabten Tödtung, resp. Verscharrung vorgefunden worden. Die Ställe waren mit Steinen gepflastert, das ganze Stallgebäude stand auf Felsboden. Wald oder Wasser war nicht in der Nähe. Der Leichnam hätte daher ausserhalb des Stallgebäudes an irgend einer geeigneten, wahrscheinlich nicht zu fernen Stelle im Erdboden verscharrt worden sein müssen.

Hinter dem Stallgebäude befand sich ein freier, wüster Platz, der zur Ablagerung von Balken, Holz, Reisig u. s. w. diente. Auf diesem Platze, und zwar dicht an der Hinterwand des Stallgebäudes, stand eine Hänge- oder Trauresche, deren dicht belaubte Zweige bis auf den Boden herabgingen und einen laubenartigen düsteren Raum bildeten, der im Uebrigen von Niemand benutzt und betreten wurde. Es lag dort dürres Gezweig und Tannicht, das fast allenthalben den Boden unter der Esche bedeckte. Die Möglichkeit lag nahe, dass vielleicht an dieser Stelle der Leichnam verscharrt worden sein konnte, und es wurde der Gemeindevorstand angewiesen, den Platz räumen und vorsichtig nachgraben zu lassen, bei etwaiger Auffindung verdächtiger Spuren aber die weitere Aufgrabung bis zum Eintreffen der sofort zu benachrichtigenden Gerichtscommission zu sistiren.

Bereits am nächsten Tage, den 16. Juli 1895, ging die telegraphische Nachricht ein, dass anscheinend das Gerippe eines Menschen unter der Esche liege. Es erfolgte sofort unter Zuziehung des Gerichtsarztes die gerichtliche Aufhebung.

Digitized by Google

Gleich bei Beginn der Aufgrabung waren dicht unter der Erdoberfläche ein Paar Lederhalbstiefel, sowie die Knochen von ein Paar menschlichen Unterschenkeln gefunden worden. Bei weiterer vorsichtiger Aufgrabung stiess man auf eine noch ziemlich gut erhaltene Lederschürze, die einen grossen Theil des Gerippes bedeckte. Nach Entfernung derselben fand man den oberen Theil des Gerippes nebst dem Kopfe. Der Schädel war in vermorschte Ueberreste wollenen braunen Zeuges, anscheinend herrührend von einer Jacke, eingehüllt. Unter der Lederschürze fanden sich die Ueberreste einer Weste, in deren einer Tasche sich eine Taschenuhr mit kurzer Kette vorfand. Ferner fanden sich Ledertheile von Hosenträgern, sowie ein vermorschtes Leistenbruchband.

Alle diese Gegenstände wurden nachmals als von Berndt herrührend recognoscirt. Der Schädel wurde durch den Gerichtsarzt sorgfältig herausgehoben. Es zeigte sich hierbei, dass das Stirnbein fast vollständig fehlte und dass die Gesichtspartie des Schädels, die linke Schläfengegend, sowie der Unterkiefer in hohem Grade in viele einzelne kleine Knochenstücke zertrümmert und nach der Schädelhöhle zu eingedrückt waren. Der Schädel und die einzelnen gesammelten Knochenstücke wurden dem Gerichtsarzte zur näheren Untersuchung und Begutachtung übergeben. Nach dem vorläufigen Gutachten des Arztes sprach Alles dafür, dass es sich im vorliegenden Falle um ein männliches Gerippe handelte, das nach der Beschaffenheit des Bodens und Erhaltung des Skelettes recht wohl einen Zeitraum von 6 Jahren an der betreffenden Stelle gelegen haben konnte.

Bei nachträglicher genauerer Untersuchung des Schädels durch den ärztlichen Sachverständigen ergab sich, dass der Schädel in hohem Grade gewaltsam zerstört war. Die mit Erde angefüllte und mit Wurzelwerk durchwachsene Schädelhöhle wurde sorgfältig ausgeräumt, wobei sich in der Hinterhauptgrube eine Anzahl kleinere und grössere, unregelmässig abge- und zerbrochene Knochenstücke vorfanden, insbesondere ein Stück eines Schläfenbein mit einem angrenzenden Stück Keilbeinflügel (— erhaltene Naht zwischen beiden —), ein Stück linksseitiges Stirnbein (— Augenhöhlentheil desselben —), ein Stück linkes Jochbein mit einem Theil der vorderen linken Kiefernwand (— durch Naht verbunden —), ein Stück Felsentheil des linken Schläfenbeins (— abgesprengt —), ein Stück linker grosser Keilbeinflügel und Keilbeinkörperstück; ausserdem 18 grössere und kleinere unregelmässig geformte Knochenstücke, die nach Stärke und Beschaffenheit dem Stirn-, Scheitel- und Schläfebeinen angehörten.

Als bedeutsam wurde in dem Gutachten hervorgehoben, dass ein-

Digitized by Google

zelne dieser vorhandenen Knochenstücken nicht in den Nähten abgesprengt waren, sondern bei erhaltener Naht deutlich zeigten, dass sie zwei verschiedenen aneinander grenzenden Knochenbeinen angehörten. Besonders wurde noch hervorgehoben, dass einzelne Stücke Risse und Sprünge (Brüche) aufwiesen, welche nur durch eine starke Gewalt einwirkung entstanden sein konnten. An dem aus den vorhandenen Knochenbestandtheilen reconstruirten Schädel wurde folgender Defect constatirt:

Es zeigte sich, dass sich ungefähr vom rechten Jochfortsatze des Stirnbeins an, quer über dasselbe hinweg in der Höhe der Stirnhügel eine Zertrennung dieser Knochen erstreckte, die nicht einer präformirten Naht entsprach, sondern künstlich, d. i. gewaltsam entstanden war. Dieser Defect setzte sich dann von der linken untern seitlichen Stirnbeingegend fast rechtwinklig nach hinten zu über das linke Scheitelbein fort, um dann bogenförmig nach unten zu bis zum unteren hinteren Ende des Schläfenbeins umzukehren. Auch diese Trennung entsprach keiner natürlichen Naht. Der Defect und die Zertrümmerung des Schädels erstreckte sich also insgesammt vom rechten Keilbeinflügel an über das Stirnbein und die Gesichtsknochen mit dem linken Jochbeine bis über den linken unteren Scheitelbeinrand hinweg, zum linken Schläfenbein.

Dem möglichen Bedenken, ob diese Zerstörung des Schädels nicht vielleicht erst nachträglich in der Erde durch schwere Tritte, Aufstampfen etc. entstanden sein könnten, begegnet das Gutachten durch den Hinweis darauf, dass gerade die am meisten defecten Partien nach unten zugekehrt, resp. annähernd vertical — wie das Gesicht — in der Erde lagen, während die wohl erhaltenen Partien der Scheitel- und hinteren Stirnbeingegend zu oberst gelegen sich vorfanden. Eine naürliche Lösung und Trennung der Knochen in ihren Nähten sowie einen Zerfall der Knochenstücke in Folge Verwesungsvorgängen erklärte das Gutachten für ausgeschlossen.

Das Schlussgutachten ging dahin: dass die besagte Zerstörung des Schädels angesichts der Abgrenzung der Knochen ausserhalb ihrer Nähte sowie angesichts der vorhandenen Risse und Sprünge einzelner losgesprengter Knochenstücke lediglich durch Einwirkung einer wuchtigen stumpfen resp. stumpfkantigen Gewalt, und zwar durch wiederholtes Einwirken derselben, entstanden sei, — einer gewaltsamen Einwirkung, welche von vorn her namentlich nach der linken vorderen Schädelseite zu geführt worden.

Zu dem vorliegenden Berndt'schen Falle vernommen, hat Felber ohne Weiteres unumwundenes Geständniss abgelegt. Er hat angegeben:

Digitized by Google

Als er mit Berndt zusammen beim Gutsbesitzer F. in Grünhainichen gedient habe, habe ihm Berndt wiederholt seine Ersparnisse gezeigt. Zuletzt seien es 220 bis 230 Mark gewesen, in Gold, Papier und Silber. Davon, dass Berndt auch noch im Besitze eines auf eine grössere Summe lautenden Sparcassenbuches gewesen sei, habe er nichts gewusst. Berndt habe sein Geld in seiner Lade aufbewahrt. Die Lade habe er stets verschlossen gehalten. Den Laden- sowie seinen Kofferschlüssel habe er zusammengebunden, stets bei sich in der Tasche getragen.

Am 15. Juli 1889 sei Berndt sehr müde gewesen, da er erst früh am Morgen von einer auswärtigen Hochzeitsfuhre zurückgekehrt sei und dann gleich Ziegeln habe fahren müssen. Am Nachmittage habe Berndt wieder eine Spazierfuhre machen sollen. Nach dem Frühstück, etwa 1/4 12 Uhr seien sie beide nach dem Stall gegangen. Berndt habe die Absicht ausgesprochen, eine Stunde zu schlafen und sei auf den Heuboden hinauf gegangen. Auch er, Felber, sei auf den Heuboden gegangen und habe sich ins Heu gelegt, um ein Wenig zu ruhen. Berndt sei sehr bald fest eingeschlafen und habe laut geschnarcht. Hierbei sei ihm, Felber, der Gedanke gekommen, Berndten im Schlafe zu erschlagen und sich dessen Geld anzueignen. Er habe diesen Gedanken nicht gleich ausgeführt, sondern habe wohl noch eine ganze Stunde im Heu gelegen und sich die Sache überlegt. Dann aber sei er, da Berndt ruhig weiter geschlafen, leise aufgestanden, sei nach dem Schuppen hinunter gestiegen und habe sich von dort ein grosses Beil geholt, um Berndt damit zu erschlagen.

Als er wieder auf den Heuboden gekommen sei, habe Berndt noch immer fest geschlafen. Er habe auf der rechten Seite gelegen. Er habe nunmehr dem Berndt in der Absicht, ihn zu tödten, mit dem Nacken des Beiles mehrere wuchtige Schläge auf den Kopf versetzt. Berndt sei gar nicht erst aufgewacht, sondern sofort tot gewesen. Darauf habe er dem Berndt den Koffer- und Ladenschlüssel aus der Tasche genommen und zu sich gesteckt, den Leichnam aber ein Stück unter das Heu gezogen und noch mit Heu überdeckt. Gleich darauf habe er seine Dienstherrschaft nach Wolkenstein gefahren.

Als er von dort gegen 11 Uhr Nachts wieder zurückgekehrt sei, habe er zunächst die Pferde ausgeschirrt, dann eine Schaufel genommen und hinter dem Stalle unter der Hängeesche eine nicht eben tiefe Grube gegraben. Sodann habe er den Leichnam Berndts vom Heuboden heruntergeholt und ihn durch den Pferde- und den Schweinestall nach der Hängeesche getragen und ihn dort mit sämmtlichen Sachen und dem Schurzfell in die Grube gelegt. Die ausgeworfene



Digitized by Google

Erde habe er darüber gethan, festgetreten und den Erdboden wieder durch Drüberstreuen von Tannicht u. s. w. in den gewöhnlichen Zustand gebracht.

Am andern Morgen habe er dann die Lade Berndts mit dem dazugehörigen Schlüssel aufgeschlossen und das darin befindliche Geld — 220 bis 230 M. — an sich genommen. Das Geld habe er nach und nach verthan. Von dem Sparcassenbuche Berndts habe er nichts gewusst.

An demselben Tage, an welchem Felber obiges Geständniss abgelegt hatte, hatte Felber auch den Mord Rothes in Olbernhau unumwunden zugestanden.

---

Der gesetzlichen Sühne für die von ihm eingeräumten Verbrechen hat sich Felber entzogen. Kurz nach Ablegung seiner Geständnisse hat er sich in seiner Zelle durch Erhängen entleibt.

---

Digitized by Google

# IX.

## Zur Kriminalpsychologie der Gemüthsdepression.

Von

**Ernst Lohsing** in Prag.

> Die Zurechnungsfähigkeit ist nicht nur eine Intelligenzeigenschaft des erwachsenen, geistig gesunden Menschen, sondern auch eine Macht, eine Charaktereigenschaft desselben, den Anreizen zum Unrecht Widerstand leisten zu können. Wahlberg.

Das Gebiet, welches das positive Recht dem Motiv einräumt, ist nicht gross. Weit mehr von Belang ist das Motiv für die Strafrechtspflege. Denn dem Motiv kommt mitunter keine geringere Aufgabe zu, als Ausschlag zu geben, ob im concreten Falle mit Vorsatz (dolus) gehandelt wurde oder nicht. Wenn trotzdem das Motiv nicht immer die gebührende Beachtung findet, so ist das hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass es nur zu oft mit Vorsatz identificirt, oder — wenn nicht gerade identificirt — doch zu dem Begriff Vorsatz in viel engere Beziehungen gebracht wird, als die Lehren und Erfahrungen der Kriminalpsychologie erlauben. Wohl giebt es Momente, die Motiv und Vorsatz mit einander gemeinsam haben; allein diesen steht hauptsächlich ein Unterschied gegenüber: Das Motiv ist der Beweggrund der That, der Vorsatz ist die Vorstellung der That, ihr „Sich-vornehmen".

Nicht jede Handlung entspringt einem Motiv, nicht jede Handlung wird mit Vorsatz begangen. Es giebt unmotivirte Handlungen, die vorsätzlich begangen werden, hingegen dürfte es keine motivirte Handlung geben, bei welcher ein Vorsatz fehlt. Der motivirt handelnde Verbrecher unterliegt im Augenblicke der That dem Einflusse des Motivs und des Vorsatzes. Allein das Motiv bezieht sich auf etwas hinter, der Vorsatz auf etwas vor ihm Liegendes. So ist der aus einem bestimmten Beweggrunde handelnde Verbrecher einem Januskopfe vergleichbar, dessen in die Vergangenheit blickendes Gesicht dem Motive, dessen in die Zukunft sehendes Antlitz dem Vorsatze zugewendet ist. Was in der Vergangenheit liegt, gehört der Geschichte



Digitized by Google

(i. w. S.) an — das Motiv kann sich nur auf bereits Vorhandenes stützen; nur Thatsachen, welche, an sich betrachtet, als vollendetes Ganze dastehen, können als Motiv einer Handlung in Betracht kommen. Anders verhält es sich mit dem Vorsatz; Vorsatz ist das Setzen eines Erfolges in der Vorstellung; die Verwirklichung dieses Erfolges durch die That kann hinter dem Vorsatze, jedoch niemals hinter dem Motive zurückbleiben. Es lässt sich nicht behaupten, dass dasjenige, was vor der That liegt, schlechterdings auf die That ohne Einfluss bleibt. Dieser Erfahrungsthatsache hat auch die Strafrechtspflege Rechnung getragen. Dies geschieht durch die Strafgesetzgebung, indem viele vor der Begehung der That liegende Momente als Strafausschliessungs-, -milderungs- und -erschwerungsumstände, kurz: als Strafzumessungsgründe in Betracht zu kommen haben. Allein all dies hat mit dem Motiv nichts zu thun. Inwieweit das Motiv bei der Schuld- und Straffrage in Betracht kommt, darüber ist in den Strafgesetzbüchern nichts gesagt. Dies kann keineswegs als Mangel der Gesetzgebung aufgefasst werden. Taxative Aufzählungen erscheinen hier von vornherein als ein Ding der Unmöglichkeit. Die dem Motive in concreto zukommende Bedeutung ist und bleibt quaestio facti und daher ausschliesslich Sache der Strafrechtspflege (Kasuistik de lege lata) und der Kriminalpolitik (Kasuistik de lege ferenda).

Mit einem besonderen Motive wollen wir uns hier befassen, mit dem der Gemüthsdepression. An anderer Stelle, wo wir die Motive des Geständnisses untersuchten, sind wir auch diesem Motive bereits begegnet, indem wir Geständnisse anführten, die erfunden und nur aus der Gemüthslage der sie ablegenden Personen zu erklären waren.[1]

Allein die Gemüthsdepression kommt nicht nur als Geständnissmotiv, sondern auch als Verbrechensmotiv in Betracht, und hier bei den verschiedenstartigen Verbrechen. Von diesen sei hier eines, das Verbrechen des Mordes herausgegriffen und Gegenstand der Erörterung. — Von dem Ausspruche des Gerichtsarztes hängt dann meist das Schicksal solcher bedauernswerthen Menschen ab. Dass in Fällen, wo es sich um Untersuchung des Geisteszustandes handelt, nicht der gewöhnliche Gerichtsarzt, sondern der Psychiater sein Gutachten abzugeben habe, ist schon oft vorgeschlagen, leider hingegen nur in den seltensten Fällen befolgt worden. Wie schwer mitunter sich der Befund gestaltet, wie sehr solche Leute Aerzte und Laien zu täuschen vermögen, kann man aus einer bekannten Anekdote ersehen: Jemand, der bereits seit Langem an Melancholie litt, suchte einen Arzt in Wien

1) Dieses Archiv, IV. Bd., S. 142 ff.

Digitized by Google

auf und klagte ihm sein Leid. Der Arzt meinte, dem Patienten thue Zerstreuung und Unterhaltung noth; ihm werde wohl sein, wenn er herzhaft lachen könne; er solle nur ins Leopoldstädter Theater gehen, wohin ja halb Wien ströme, um sich an den Darstellungen des Ferdinand Raimund zu unterhalten. Und der Kranke meinte darauf, dass dies bei ihm nichts nützen würde, denn er sei — Ferdinand Raimund selbst. So lustig Raimund auf der Bühne war, so betrübt und traurig fühlte er sich ausserhalb des Theaters und der Trübsinn drückte ihm schliesslich die Waffe in die Hand, mit welcher er 1836 seinem Leben ein Ende machte.[1])

Oft hat — und damit kehren wir auf das Geciet der Kriminalistik wieder zurück — solch eine Gemüthsdepression in Nahrungssorgen, in einer Gefährdung der wirthschaftlichen Existenz ihren Grund. Eltern, denen eine düstere Gegenwart den Blick in die Zukunft trübt, werden von Mitleid zu ihren Kindern ergriffen und da ihnen die Welt nur als das irdische Jammerthal erscheint, beschliessen sie ihrer Kinder und ihren eigenen Untergang; v. Holtzendorff[2]) sagt von solchen Leuten: „Unedlere Naturen denken in solchen Fällen nur an sich selbst und überlassen die Ihrigen der Noth. Andererseits sind es die besseren Charaktere, die auf der letzten Sprosse der Verzweiflung angelangt und von aufrichtiger Liebe zu den Ihrigen getrieben, den verhängnissvollen Beschluss fassen, diejenigen, die sie weder aus der Noth erretten, noch auch vor Schande, Armuth oder Almosen bewahren können, durch einen schmerzlosen Tod zu erlösen. Gerade im Stande der ehrliebenden Handwerker und Gewerbetreibenden fanden sich bisher am häufigsten solche, welche durch den blossen Gedanken an öffentliche Unterstützung im Innersten erregt wurden und die Vernichtung ihrer Familie weitaus der Erniedrigung vorzogen. Zuweilen bleibt der Mörder der eigenen Kinder wider seinen Willen am Leben, weil nach der ungeheuren Anspannung seiner Kräfte die Hand plötzlich von Zittern ergriffen wird, wenn sie sich gegen das eigene Leben kehrt, oder auch weil eine unvorhergesehene Dazwischenkunft dritter Personen die Vollendung des begonnenen Werkes vereitelt. Mitleid mit dem Elend geliebter Wesen, ein hoch entwickeltes Ehrgefühl, die Furcht vor der Geringschätzung der Standesgenossen, kurz eine Reihe an sich achtungswerther Beweggründe und Empfindungen paart sich vor der That mit dem Mangel an wirthschaftlicher Kraft und erzeugt einen Act der Vernichtung, angesichts dessen für den theilnahmvollen Beobachter die Aufgabe der Strafrechtspflege viel weniger wichtig erscheint,

1) Frankl, Zur Biographie Ferd. Raimunds (Wien 1884).

2) v. Holtzendorff, Die Psychologie des Mordes, S. 17.

Digitized by Google

als die Frage, ob auf der schiefen Ebene zwischen häuslichem Glück und moralisch nicht verschuldetem Wirthschaftsverfall einer Heimstätte das Hinabrollen in den Abgrund der Verzweiflung und der Verarmung durch keinen Hemmschuh vorbeugender Hülfe aufgehalten werden könnte?"

Und v. Krafft-Ebing[1]) meint: „Eine (weitere) wichtige criminelle Categorie von melancholisch Verstimmten bilden die Mörder ihrer eigenen Kinder aus Liebe. Es sind durch Schicksalsschläge gebeugte, in Noth und Armuth verzweifelnde Eltern, die im Gefühl ihrer psychischen Dysaesthesie und krankhafter Unterschätzung ihrer Leistungsfähigkeit nur noch ein Leben voller Elend und Noth, Hungertod und dadurch Untergang für sich und die zärtlich geliebten Angehörigen voraussehen. Sie können und wollen dieses äusserste Elend nicht erleben und beschliessen ihren eigenen anticipirten Untergang, aber ihr liebendes Elternherz kann sich nicht entschliessen ihr Liebstes in dieser hoffnungs-, freude- und liebeleeren Welt dem sichern Untergang allein entgegengehen zu lassen. So ermorden sie zuerst ihre Kinder und legen dann Hand an sich selbst. Gar häufig gelingt ihnen aber dann der Selbstmord nicht aus mangelhaften Mitteln oder indem mit der grässlichen That eine schreckliche Ernüchterung eingetreten ist, sie flüchten sich in die Hände des Richters und erflehen von ihm die ersehnte Erlösung von ihren Seelenqualen. Solche Nachtbilder menschlicher Existenz sind nicht selten, ihre forensische Beurtheilung vielfach eine ungerechte, wenn der Massstab der Unterscheidungsfähigkeit an die Zurechnungsfähigkeit solcher Unglücklichen angelegt wird."

Solch ein Fall, in welchem ein Vater aus Noth der Mörder seiner Kinder wurde, sei nun im Nachstehenden mitgetheilt.

Franz Jelinek, Bergmann zu Peher in Böhmen hatte sich im Jahre 1891 im Alter von 23 Jahren mit Anna Cmiral verehelicht. Der Ehe entstammten fünf Kinder, deren letztes bald nach der Geburt starb. Mit der Zahl der Kinder wuchs die Noth in der Familie, und da dem Jelinek der Bergwerksdienst nicht genug eintrug, verlegte er sich darauf, sächsische Cigarren nach Böhmen zu paschen und wurde auch einmal deshalb bestraft. Allein auch dies Geschäft hatte seine Schattenseiten. Oft musste er, wenn ihm Zollwächter auf den Fersen folgten, seine ganze Waare wegwerfen, wodurch er empfindlichen Schaden erlitt.

Am 5. Februar 1899 starb seine Gattin und er sah sich genöthigt, seine Kinder zu fremden Leuten in Peher zur Pflege zu übergeben, was

1) v. Krafft-Ebing, Kriminalpsychologie, S. 61.

Digitized by Google

mit grossen Schwierigkeiten verbunden war, da Jelinek wegen seiner Pascherei sich nicht des besten Leumunds erfreute. Das Kostgeld für die Kinder war, da die Kinder oft das Quartier wechselten, verschieden; es betrug 12—13 Kronen wöchentlich. Allein Jelinek kam in die Lage, das Kostgeld nicht zahlen zu können; und so wurde den armen Kindern ihr Obdach gekündigt. Am 2. Mai 1900 wurde Jelinek bei einer Wirthshausrauferei verhaftet und ein in seinem Besitze vorgefundener Revolver ihm abgenommen. Nach dem Zwecke der Waffe befragt, erklärte er, seine vier Kinder und sich erschiessen zu wollen. Bei der darauf erfolgten gerichtlichen Einvernahme redete sich Jelinek auf Trunkenheit aus und wurde enthaftet. Am 5. Mai kaufte er sich in Prag einen andern Revolver und begab sich am andern Tag nach Peher. Hier war er 6 Kronen Kostgeld für seine Kinder schuldig. Jelinek's Kinder berichteten den Eheleuten, bei denen sie zuletzt in Obdach waren, von der Anwesenheit ihres Vaters und erhielten zur Antwort, sie möchten, da sie den Vater wiedergefunden, auch bei ihm bleiben. So zog denn Jelinek mit seinen vier Kindern Franz (der älteste, 9 Jahre alt), Josef, Aloisie und Josephine in der Umgebung von Peher herum, und drei Nächte verbrachten die fünf im Walde. In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai ward ihnen von einem mitleidigen Ehepaar Obdach gewährt, und gegen Mittag waren sie wieder im Walde. Da schrieb Jelinek in sein Notizbuch einige Abschiedsworte, dann zog er seinen Revolver hervor und lud ihn. Den ersten Schuss richtete er auf sein ältestes Kind, das er schwer verwundete. Den zweiten Schuss feuerte er auf Joseph ab, den dritten jagte er Josephine in den Kopf; da er diese nicht sofort getödtet hatte, half er mit noch einem Schusse nach, nachdem er zuvor zwei Schüsse gegen sich abgefeuert hatte, welche jedoch nicht tödtlich waren. Franz hatte inzwischen mit seiner Schwester Aloisie die Flucht ergriffen und Leute alarmirt. Trotzdem entkam der Mörder. Am 15. Mai wurde er in Prag verhaftet und am 5. Juli vor das Schwurgericht in Prag gestellt. Er gab ohne Zögern seine That zu, war überhaupt in jeder Hinsicht geständig und schilderte seine Nothlage. U. a. sagte er: „Ich begegnete den Kindern auf der Strasse und gab ihnen, wie gewöhnlich, „etwas Mitgebrachtes". Bei ihrem Anblicke ward ich ganz verzweifelt. Die Kinder, welche ich so lieb gehabt, so gepflegt, welche so schön und gesund waren, sollte ich so dem Elend und Hunger preisgegeben sehen?" — und im weitern Verlaufe des Verhörs gab er zu, er hätte niemals die That begangen, wenn ihn nicht bittere Noth dazu getrieben hätte.

Der erste der Zeugen war sein Sohn Franz, der conform der

Digitized by Google

Anklage und dem Geständnisse seines Vaters aussagte; nach ihm ward zur Einvernahme der Aloisie und anderer Zeugen geschritten.

Die Geschworenen bejahten die Hauptfrage, beantworteten hingegen die Zusatzfragen auf unwiderstehlichen Zwang mit 6 zu 6 Stimmen, so dass Jelinek von dem Verbrechen des vollbrachten und des versuchten Mordes freigesprochen und lediglich wegen unerlaubten Waffentragens zu 24 Stunden Arrest verurtheilt wurde.

Gegen dieses Urtheil wurde seitens der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof erhoben, welcher das Urtheil mit der Begründung cassirte, der Gerichtshof wäre nicht berechtigt gewesen, die auf unwiderstehlichen Zwang lautenden Zusatzfragen zu stellen. So stand Jelinek zum zweiten Male vor den Geschworenen, u. zw. am 21. November. Die Gerichtsärzte waren dieselben wie bei der ersten Verhandlung und sie äusserten sich dahin: es besteht die Möglichkeit, dass Jelinek sich in einem Zustand seelischer Depression befunden habe, der, durch einen unwiderstehlichen äusseren Zwang in höchstem Grade gesteigert, den Angeklagten in einen Verzweiflungsaffect versetzt und zur That getrieben haben kann.

Die Geschworenen verneinten die Schuldfragen mit zehn Stimmen und das Urtheil lautete wie das am 5. Juli gefällte.

Man mag über die Einrichtung des Schwurgerichts welcher Ansicht immer sein: in diesem Falle wird man den Geschworenen schwerlich die Zustimmung versagen können. Aber auch der oberste Gerichtshof hatte mit seiner Entscheidung Recht. Denn der Schuldausschliessungsgrund war in diesem Falle nicht unwiderstehlicher Zwang (§ 2 lit. g österr. StGB.) sondern u. E. der des § 2 lit. b, demzufolge böser Vorsatz dann ausgeschlossen ist, „wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte", begangen wurde.

Digitized by Google

# X.

## Drei kriminalanthropologische Themen:

**1) Gehört die Kriminalanthropologie mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie? 2) Giebt es z. Z. practische Mittel und Wege um Intellect, Affectsphäre und Moral zu messen? und 3) Welches ist die beste Art der Unterbringung geisteskranker Verbrecher?**

Von

Oberarzt Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Der im September h. a. in Amsterdam tagende 5. internationale kriminalanthropologische Congress fängt bereits an seine Schatten zu werfen. An eine Reihe von Autoren, so auch an mich, wurde das Gesuch gerichtet, sich activ an den Arbeiten der Versammlung zu betheiligen, eventuell auch indirect durch Angabe passender Verhandlungsgegenstände. Indem ich mich nun zur Uebernahme eines Referats über eine specielle Frage erbot, ergriff ich zugleich die Gelegenheit, aus den Tausenden von möglichen Themen, die direct oder indirect in das Gebiet der Kriminalanthropologie einschlagen, drei besonders interessante herauszuheben und sie zur Bearbeitung zu empfehlen. Es sind die in der Ueberschrift genannten. Das erste Thema ist eine Frage der Systematik, das zweite der Diagnostik und das dritte der Praxis. Ich halte es nicht für überflüssig, hier auf diese 3 Punkte etwas näher einzugehen und sie mit grossen Strichen zu umreissen, in der Hoffnung, dass der Eine oder Andere einen davon aufgreift, um ihn für den Congress im Detail weiter auszuführen.

1. Gehört die Kriminalanthropologie mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie?

Diese Frage könnte dem Leser zunächst merkwürdig und überflüssig vorkommen, da das Wort Kriminalanthropologie sie eigentlich schon zu beantworten scheint. Wenn wir aber näher zusehen, finden wir die Sache doch nicht so einfach liegen. Verschiedene haben die Frage schon aufgeworfen und kürzlich erst hat Zuccarelli (1, 18) darüber geschrieben. [1])

1) Die in Parenthese eingeschlossenen Zahlen beziehen sich auf die Nummern der angehängten Bibliographie.

Digitized by Google

Lombroso und sein Gefolge erklären schlankweg, dass die Kriminalanthropologie eine Disciplin für sich bilde, und sie rechnen sie offenbar noch am nächsten zur Anthropologie gehörig; nach Zuccarelli rangirt man sie aber am besten zwischen Bio- und Soziologie. Man bemühte sich nämlich zu beweisen, dass der Verbrecher eine besondere Menschenspecies bilde, mit einer besonderen und meist charakteristischen Anatomie, Physiologie und Psychologie.[1]) Wäre dieser, so triumphirend auf den Schild gehobene „Verbrechertypus" wirklich vorhanden, so hätte man sicher recht, von einer eigenen „Anthropologie" des Verbrechers zu sprechen, mit demselben Rechte, wie man von einer Anthropologie der Kaukasier, Mongolen, Neger, Papuas etc. redet. Hier giebt es nämlich im Grossen und Ganzen soviel Charakteristisches auf rein anthropo-, aber auch psychologischem Gebiete, dass diese Rassen als echte Unterabtheilungen des genus homo sapiens gelten müssen und ihre Erforschung folglich durchaus Sache der Anthropologie ist.

Das ganze Lombroso'sche Theoriegebäude ist aber jämmerlich eingestürzt, und selbst in Italien fangen die Adepten allmählig an daran zu zweifeln.[2]) Ausserhalb des Landes, wo die Citronen blühen,

1) Man sucht das zwar zu verschleiern, aber doch umsonst. Wenn z. B. Zuccarelli, und ähnlich thut es Lombroso, gerade jetzt (18) erklärt: „Wenn man vom tipo criminale spricht, so will das nicht eine besondere Rasse oder Varietät des Menschen bedeuten . . sondern man drückt damit nur eine Vereinigung von degenerativen Merkmalen oder Characteren aus. . . die das häufige Attribut, morphologisch und functionell, der ausgesprochensten und instinktiven Verbrecher bilden", so sieht wohl Jeder, dass das nur eine Umschreibung ist, da eine häufige Vereinigung morphologisch und functioneller Attribute eben das Merkmal einer Rasse oder Varietät bildet. Derselbe tipo criminale findet sich auch, wenngleich seltener bei Normalen, ja vielleicht sogar ethnisch. Zuccarelli (18) stellt sogar die Kriminalanthropologie in directen Gegensatze zur „allgemeinen oder reinen" Anthropologie, indem Letztere die normalen, Erstere die abnorme, teratologischen und pathologischen Charactere studiren soll. Aber dies kann doch nur auf Grund der allgemeinen Anthropologie geschehen und ist nur wenn man will eine Abart derselben. So selbständig auch die pathologische Anatomie dasteht, um ein Analagon anzuführen, so ist sie doch nur ein Ableger der normalen Anatomie.

2) Prof. Penta in Neapel z. B. hat sich, wie er mir kürzlich schrieb, seit 2 Jahren von Lombroso's Theorien ganz losgesagt. Siehe auch seine Auslassung hierüber in der Riv. mensile di psich. for. etc. 1900, 12. Heft. Ja Lombroso selbst ist allmählig mit dem Procentsatz seiner, mit dem Verbrechertypus behafteten „geborenen" Verbrecher sparsamer geworden und geht jetzt sogar so weit, z. T. ihm Heil- resp. Besserungsfähigkeit zuzugeben, was allerdings wie eine contradictio in adjecto klingt! Trotzdem hält er noch rührend fest an seinem „Verbrechertypus", wie auch an allen seinen übrigen, längst abgestandenen und widerlegten Theorien, trotzdem er immer geringere Gegenliebe findet, was ja nur natürlich ist. Auch

Digitized by Google

giebt es nur noch sporadisch Anhänger dieser Lehren, wenn man von der grossen Zahl belangloser Nachbeter absieht, die über keine eigenen Untersuchungen verfügen und sich besonders in Amerika finden. Der Verbrechertypus, als charakteristisch für den Verbrecher, ja auch nur für eine Mehrzahl derselben, ist als unwahr erkannt worden, ebenso seine Identificirung mit dem „moralisch Blödsinnigen" oder gar mit dem Epileptischen (2, 4, 7, 9, 17). Man fand vielmehr, wenn man die Schichten, denen der Verbrecher entstammte, näher untersuchte, weder in der Anatomie noch Physiologie und Psychologie charakteristische Unterschiede zwischen diesen und den Verbrechern, sondern überall fliessende Uebergänge und nur Quantitätsunterschiede.[1]) Gar von specifischen anthropologischen Merkmalen gewisser Verbrecherarten zu sprechen, wäre erst recht ein Unsinn. Dabei muss man das „Verbrechen" am besten als „anti-sociale Handlung" definiren, die aber nur im Lichte einer bestimmten Zeit und bei einem bestimmten Volke mit dessen Augen als solche, nicht aber von einer fremden Civilisation aus beurtheilt werden sollte, was leider so oft vergessen wird. Die Erkenntniss, dass insbesondere die sog. Entartungszeichen, somatische und psychische, keine absolute Geltung haben, sondern auch local und zeitlich verschieden sind, ja oft geradezu ethnisch auftreten und dann natürlich keine Stigmata mehr sind, trug noch weiter dazu bei, die Lehre vom Verbrechertypus zu stürzen, nicht weniger weiter der Umstand, dass zwischen Normalen und Verbrechern nur Quantitätsunterschiede aller Qualitäten bestehen und die allerdings reichlicher beim Verbrecher sich vorfindenden Entartungszeichen keinerlei regelrechte Combination zeigten. Daran ändert auch die Thatsache nichts, dass noch über den Begriff: Entartungszeichen und seine Werthung hin- und hergestritten wird (2, 4, 7, 9, 10, 17).

Nach Obigem scheidet also der Verbrecher als specieller Gegenstand der eigentlichen Anthropologie aus, geradeso wie es wohl Niemandem ernsthaft einfallen wird, von einer „Anthropologie" der Geisteskranken zu reden und dies aus ganz ähnlichen Gründen. Oder aber: man fasst den Begriff Anthropologie weiter auf, etwa so, wie man von einer Anthropologie gewisser Stände und Berufe reden kann, die gewisse, meist durch das Milieu erzeugte Eigenthümlichkeiten aufweisen.

sein vielleicht bedeutendster Anhänger auf dem Continente: Kurella, spielt nur die Rolle eines Predigers in der Wüste.

1) Sehr richtig sagt hierbezüglich Salillas (2), „das zeigt deutlich, wie schwierig es ist, einen normalen Typus zu construiren, da dieser von Natur aus Lastern und Tugenden zusammengesetzt ist, in einer gewissen Verbindung; ebenso wie der Verbrecher, gleichfalls in einer gewissen Verbindung solcher ..."

Digitized by Google

Somit würde es scheinen, als ob die anthropologische Untersuchung des Verbrechers unnütz wäre, eine blosse Spielerei. Dem ist nun aber nicht so. Wir müssen uns nämlich den eigentlichen Zweck einer solchen Untersuchung vorstellen. Wir wissen alle, dass ein grosser Theil der Verbrecher, speciell der Gewohnheitsverbrecher, geistig minderwerthige, sogar geisteskranke Personen sind. Immermehr tritt an den Irrenarzt und an den Menschenfreund die Aufforderung heran, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um dies in concreto nachzuweisen, das Opfer der Justiz zu entreissen oder wenigstens einen milderen Strafvollzug zu erwirken. Bis jetzt hatten wir zu diesem Zwecke nur die psychiatrische Expertise zur Verfügung. Es giebt aber leider eine Menge von Uebergangsfällen, namentlich Entartete, die z. Z. der Untersuchung nichts oder kaum etwas psychisch Abnormes darbieten. Hier nun wäre es sehr werthvoll, wenn uns weitere Hilfsmittel zu Gebote ständen, um unser schwankendes Urtheil zu stützen und eventuell noch zu weiteren Erforschungen der Psyche aufzufordern.

Hier tritt nun die Kriminalanthropologie in ihr Recht ein. Sie liefert uns nicht bloss die Methodik, sondern auch die somatischen, physiologischen und psychologischen „Zeichen", worauf wir zu achten haben. Sie stellt sich also in den speciellen Dienst der forensen Psychiatrie, wie etwa die Kriminalistik in den des Strafrechts. Als eigene Disciplin kann sie nur insofern eine Daseinsberechtigung beanspruchen, als sie ihre eigenthümlichen Methoden immer mehr verfeinert und ihr Arbeitsfeld erweitert, um so immer mehr der forensen Psychiatrie zu dienen. Sie wird also bis zu einem gewissen Grade ein selbständiges Leben führen, und ein Lehrstuhl für sie wäre ebenso dem Allgemeinwohl nützlich, wie ein solcher für die Kriminalistik. Sie wird namentlich immer mehr die Psychologie des Verbrechers durch Studium der Palimpseste, des Rothwelsches, der Sitten und Gebräuche u. s. f. zu beleuchten suchen, aber freilich hierbei Specifisches nie finden, sondern nur die Volks- und Schichtenpsychologie erweitern und ihre Ausschreitungen kennen lehren.

Um also nochmals meinen Standpunkt kurz zu bezeichnen, würde ich sagen: Die Kriminalanthropologie gehört der Methodik und der Untersuchung nach zwar zur Anthropologie[1], ihrem Hauptzwecke nach aber zur forensen Psychiatrie.

1) Dass sie aber gleich von Anfang an nicht rein anthropologisch verfuhr geht daraus hervor, dass, während die Anthropologie mit Vorliebe die äussere Bildung der Menschen untersucht, die Kriminalanthropologie dagegen auch die innere, die physiologisch-psychische nicht vernachlässigte, wodurch sie sich der Psychiatrie näherte. Ueber die Methode siehe Nr. 7, 8, 10, 11, 17.

Digitized by Google

weshalb ich sie lieber zu dieser als zu jener rechnen möchte. Zuccarelli (1, 18) giebt zwar noch ein anderes Ziel der Kriminalanthropologie an, dass sie nämlich nach der Aetiologie des Verbrechens forschen solle, um so Handhaben für eine Prophylaxe und Therapie zu gewinnen. Diese Aetiologie fällt aber mehr oder minder mit der der Psychosen überhaupt zusammen, wo gleichfalls individuelle Veranlagung und das Milieu zusammenwirken. Wer also hier den letzten Wurzeln nachgeht, wird nicht nur Vorbeugungsmittel gegen das Irresein, sondern auch gegen das Verbrechen finden. Die Mittel aber, diesem Ursprunge nachzuspüren, sind für Psychiatrie und Kriminalanthropologie dieselben, mag heutzutage leider auch der Irrenarzt im Allgemeinen sich noch recht wenig um Bio- und Sociologie kümmern, was für ihn sicher viel nützlicher wäre, als sich einseitig mit Gehirnanatomie etc. zu beschäftigen, wie es so oft geschieht. Also in den Zielen der Kriminalanthropologie und Psychiatrie kann ich principielle Verschiedenheiten nicht finden, nur gehen z. T. die Methoden und das Arbeitsfeld beider auseinander.

Wir haben somit der Kriminalanthropologie ihre richtige Stellung in der Systematik anzuweisen gesucht und halten dies durchaus nicht für eine blosse akademische Frage. Ist man nämlich überzeugt, dass die Kriminalanthropologie vorwiegend der forensen Psychiatrie zu dienen hat, so wird man naturgemäss das Hauptgewicht auf Erforschung der physiologisch-psychischen Seite des Verbrechers legen, weniger auf das rein Somatische, wie es jetzt noch so oft geschieht. Die Jagd nach neuen „Entartungszeichen“[1]) hat dann wenig Sinn, und nützlicher wird es sein, sich um die pathologische Anatomie, Psychologie und Psychiatrie als um die vergleichende Anatomie, Psychologie etc. zu kümmern.

2. Giebt es z. Z. praktische Mittel und Wege, um Intellect, Affectsphäre und Moral zu messen?

Diese Frage scheint eine rein psychologische zu sein, und doch ist sie auch für die Kriminalanthropologie wichtig. Gerade beim Verbrecher spielen ja Intellect, Affecte und Moral eine Hauptrolle, und zwar meist wegen Defectuosität dieser drei Dinge. Freilich lässt sich hier ein specifisches Verhalten dieser Qualitäten nicht nachweisen, trotz Lombroso's und seiner Schule; wir haben es dem Normalen gegenüber immer nur mit Quantitätsunterschieden zu thun.

Es kommt aber offenbar nur darauf an, wann obige Qualitäten so beschaffen sind, dass eine Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen oder

1) Am wichtigsten bleiben immer die physiologisch-psychischen Stigmata.

Digitized by Google

beschränkt ist. Es handelt sich also im Grunde wieder nur um eine psychiatrische Expertise.

Es wäre daher sehr werthvoll, einen sicheren Maassstab für Intellect, Affect und Moral zu besitzen. Leider geht er uns z. Z. völlig ab und es muss so sein, da die Begriffe Intellect, Affectsphäre und Moral sehr vieldeutig und noch nicht genau definirt sind. Ebenso viel Unklarheit herrscht bez. des Willens, der aber jedenfalls nicht eine eigene Geistesqualität darstellt, sondern, wie Wundt namentlich schön zeigt, mit Empfindungen, Gefühlen und Vorstellungen eng verknüpft ist und sich von ihnen nicht trennen lässt, freilich oft latent bleibt. Jeder versteht unter obigen Begriffen etwas Anderes, und nur der Kern ist allen Schriftstellern gemeinsam. Offenbar stellen diese Begriffe keine einfachen, sondern recht complexe Dinge vor. Ich gedenke hier nicht näher darauf einzugehen, da jede Psychologie darüber belehrt und ich mich an verschiedenen Orten schon darüber ausgelassen habe (12, 13, 14, 15, 17).

Jedenfalls spielt beim Intellect die richtige Wahrnehmung des Reizes, die weitere Verarbeitung, Association und Schlussbildung eine grosse Rolle, wie nicht minder das Gedächtniss, das freilich selbst complexer Natur ist, von anderem ganz abgesehen. Nun kennen wir zwar scharfe Methoden zur Feststellung der Wahrnehmungsfähigkeit, der Associationsthätigkeit u. s. f., auch der verschiedenen Gedächtnissqualitäten, leider aber noch keine sichere und erschöpfende für den höchsten Vorgang: den der Schlussbildung, ebenso wenig wie für den sog. Willen, trotzdem Stern (3) diesem speciellen Gegenstande ein ganzes Kapitel widmet. Wenn Letzteres aber möglich wäre, so würde sich die gewonnene Zahl doch nur auf einen bestimmten Lebensmoment des Untersuchten beziehen. Nicht nur schwanken nämlich stets unsere Bewusstseinshelle und -weite[1]) — letztere ist identisch mit Bewusstseinsinhalt —, sondern damit auch unser Intellect, Gedächtniss, Affect, Moral und Willen. Dies ist die Folge unserer stets unmerklich sich ändernden Körperbeschaffenheit, die auch in kleineren und grösseren, regelmässigen und unregelmässigen Rhythmen sich bemerklich macht. Wir müssten also einen Durchschnitt einer ganzen Untersuchungsreihe an einer und derselben Person, auf längere Zeit hin vertheilt, gewinnen, um einigermaassen sicher die betreffenden Qualitäten ziffernmässig darzustellen. Man bedenke diese Riesenarbeit!

1) Siehe Stern (3) und besonders Finzi, Die normalen Schwankungen der Seelenthätigkeiten. Wiesbaden, Bergmann, 1900. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, IV.

Digitized by Google

Aber erst das Verhältniss in der Stärke der einzelnen Componenten von Intellect, Gedächtniss, Moral, Willen, Affect zu einander würde uns interessiren. Gerade diese Mischung ist nämlich für jeden charakteristisch, daher „Charakter" genannt, eine Mischung freilich, die die gleichen Schwankungen durchzumachen hat wie das „Bewusstsein".

Das Schwierigste freilich würde hierbei sein, die Gefühle, Affecte, das „Temperament", den Untergrund alles seelischen Getriebes, den „grossen Unbekannten" zu fixiren. Die affective Sphäre ist vielleicht im Geistesleben überhaupt das Ausschlaggebende, so dunkel sie uns selbst erscheint; im Leben des Verbrechers spielt sie sicher die Hauptrolle. Mag der Intellect beschaffen sein wie er will, sind die Affecte gering, das Triebleben verkümmert, besonders nach der schlimmen, antisocialen Seite hin, so wird cet. par. kein Verbrecher entstehen. Die Art und die Stärke der Affecte und des Trieblebens bestimmen im Grunde, ob die Moral nur angelernt ist oder in Fleisch und Blut übergeht. Sie beherrschen aber im Verein mit der Suggestibilität auch den Intellect insofern, als nicht nur dadurch die Richtung des Denkens wesentlich mit bestimmt wird, sondern auch, was man zunächst nicht für möglich halten sollte: die Logik, die Schlussbildung, ganz abgesehen davon, dass „abstractes" Denken, d. h. ohne Gefühlsbetonung unmöglich ist. Das sehen wir recht deutlich bei allen Gelehrten- und Parteistreitigkeiten, wo entgegengesetzte Affecte die entgegengesetzten Schlüsse aus gleichen Prämissen erzeugen. Ferner erkennt man das deutlich aus den ewigen Widersprüchen in unserem Denken und Handeln, wie besonders Stern (4) sehr gut darstellt.

Wir können nun allerdings die eine Seite der Affecte: die somatische, secundäre, durch sinnreiche Experimente theilweise klarlegen. Dies geschieht durch Registrirung von Puls-, Athem-, Volums-, Muskelbewegungen etc., ja sogar Blasenbewegungen (16), die nach Born (Ellis 5) den eigentlichen Spiegel der Seele darstellen. Dem sog. „Temperamente" — ein sehr complexes Gebilde — können wir weiter durch Bestimmung des latenten Reizes, der „Reactionszeit" etwas näher treten. Andere Seiten der Affectsphäre bleiben uns aber z. Z. unzugänglich.

Wie steht es nun mit der Moral? Ja, was ist Moral? Hier schon stehen wir still. Der Eine verquickt den Begriff mit dem Religiösen, der Andere mit der Sitte, der Tradition, der Dritte endlich mit dem Nützlichen. Selbst bei einem und demselben Individuum schwankt zeitweise der Moralbegriff. Neben der officiell religiös und gesetzlich geregelten „Moral", die zum Zusammenhalten des grossen socialen Verbandes, des Staates, unumgänglich nöthig erscheint, hat Jeder noch

Digitized by Google

im Innern seine „Privatmoral", die sich auch in Thaten umsetzt. Nicht nur giebt es sicher eine „Herren- und Dienermoral", sondern auch eine „Klassen-, Berufs-, Individual-, Volksmoral" u. s. f. Daran wird wohl auch nicht die fortschreitende Civilisation viel ändern, mag sie die verschiedenen Risse und Klüfte auch noch so kunstreich überkleistern und übermänteln! Das kann ja auch gar nicht anders sein, da Jeder andere Affecte, ein anderes Triebleben hat, was, wie wir vorher sagten, einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität der „Moral" haben muss.[1])

Mag aber Moral definirt werden wie man will, jedenfalls werden wir dafür kaum je einen sicheren Maassstab gewinnen. Zur ungefähren Feststellung derselben werden wir uns vielmehr immer noch am besten an die ausgeführten und unterlassenen Handlungen halten, trotz der anhaftenden Fehler. Denn die Worte sind noch trügerischer und nur in dem Falle, wo überhaupt der Untersuchte gar nicht weiss, was „Moral" in irgend einer Form bedeutet, könnten sie wichtig werden.

Eine Nebenuntersuchung würde die nach dem Verhältnisse von Intellect zu Moral sein. Meist werden diese 2 Qualitäten einander, wenn auch nicht in gleichem Grade, parallel laufen, doch nicht immer. Dies ist gerade bei der sog. moral insanity von Belang. Niemand wird wohl aber leugnen wollen, dass der Intellect die Moralbildung wenigstens unterstützt, wie letztere überhaupt psychogenetisch das spätere Gebilde ist, daher eher verloren geht als der Intellect.

Aus dem Vorangehenden erhellt genugsam, dass eine streng wissenschaftliche Messung des sog. Charakters eines Menschen, welcher also eine Combination der verschiedenen oben beschriebenen Componenten in verschiedener Stärke darstellt, z. Z. unmöglich ist, ja sehr wahrscheinlich auch stets bleiben wird. Was sollen wir in diesem Dilemma thun? Resignirt die Hände in den Schooss legen? Mit nichten! Wir müssen nur unsere Ansprüche bescheidener gestalten.

Zunächst ist daran festzuhalten, dass „Intellect" mit „Wissen" direct nichts zu thun hat, wie noch so oft geglaubt wird. Der Intellect kann freilich das Wissen fördern und letzteres vielleicht auch ersteres. Das Wissen als solches ist also nicht gleichgiltig, besonders bei der Untersuchung nach der Verwerthung desselben und auch bez. der Gedächtnissqualitäten. Nur muss der Fragende stets auf den Stand des Befragten Rücksicht nehmen und nur dahin gehörige Fragen richten, was oft genug z. B. vom Richter übersehen wird. Insbesondere

1) Siehe meine Arbeiten Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Digitized by Google

muss die Schulbildung, das Milieu betrachtet werden, wie lange die Schuljahre schon zurückliegen u. s. f.

Auch mit dem blossen Zahlen-Rechnen hat der Intellect wenig zu schaffen, wohl aber mit dem eigentlichen mathematischen Denken, d. h. also dem nicht zahlenmässigen. Bei der Prüfung des Intellects, des Gedächtnisses etc. werden wir die schwierigen Laboratoriumsversuche mit ihrem grossen Instrumentenapparate für das praktische Leben z. Z. nicht gebrauchen können. Sie bleiben speciellen gelehrten Forschungen reservirt. Für die tägliche Praxis bietet sich uns nur ein leidlicher Nothbehelf dar, das sind die „mental tests". Aber man vertraue ihnen nicht zu viel, wie Stern (3) mit Recht betont. Aufgabe einer künftigen Zeit wird es sein, die besten hierhergehörigen „tests" auszuwählen und zweckmässig anzuwenden.

Bei der Moral wird es weniger auf Kenntniss des Katechismus und seine Erklärung ankommen, sondern auf practische Bethätigung derselben. Man lasse sich also z. B., schlage ich vor, den Lebenslauf vom zu Untersuchenden haarklein erzählen und forsche genau nach den Motiven der ausgeführten oder unterlassenen Thaten, wobei zugleich der Grad und die Art des Intellects sich kundgiebt und noch manches andere. Freilich ist die Motivforschung, wie ich (15, 16) wiederholt darlegte, mit vielfachen Klippen umgeben. Vielleicht lassen sich dereinst noch bessere Methoden ersinnen.

Für die gewöhnlichen Fälle genügen jedenfalls unsere derzeitigen, groben Methoden, die uns freilich bei besonders schwierigen Fällen im Stiche lassen müssen. Aber selbst die besten Prüfungsmethoden sind nutzlos, wenn man sich nicht vorher darüber geeinigt hat, von wann ab einer z. B. intellectuell oder moralisch schwachsinnig zu bezeichnen ist. Und das setzt wiederum vor Allem erst die Festlegung der Begriffe: Intellect, Moral etc. voraus.

Also allerlei Zukunftsmusik! Jedenfalls wird aber auch sie gerade für die Kriminalanthropologie von grösster Wichtigkeit sein.

3. Welche ist die beste Art der Unterbringung geisteskranker Verbrecher?

Hier kann ich mich ganz kurz fassen, da ich gedenke, darüber dem künftigen kriminalanthropologischen Congresse ein ausführliches Referat abzustatten. Nur meine Schlusssätze will ich an dieser Stelle vorbringen.[1]) Wer hat zunächst über die obige Frage zu entscheiden?

1) Ich freue mich, dass es dieselben sind, die ich schon früher (17) vorbrachte. Die genaue Verfolgung der Literatur hat mich belehrt, dass sie noch durchaus, meinem Gefühle nach wenigstens, zu Recht bestehen.



Digitized by Google

Der Strafanstaltsarzt oder der Pyschiater — Juristen und Verwaltungsbeamte auf keinen Fall —? Ich glaube, allein der Irrenarzt — solange Irrenanstalten überhaupt noch in Frage kommen können — und zwar darum, weil nur er Gelegenheit hat, das Benehmen geisteskrank gewordener Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten zu beobachten und ihren vermeintlichen Schaden für dieselben richtig zu taxiren. Ich verlange aber, dass nur solche zu Worte kommen, welche 1. hierin eine grosse Erfahrung an reichem Materiale haben und 2. genau den sog. Schaden dieser fremden Elemente ziffernmässig belegen können. Das sind aber in Europa herzlich wenige!

Geschrieben und gesprochen wird zwar unendlich viel in dieser Sache, aber obige 2 Bedingungen sind nur sehr selten erfüllt.

Ich selbst war nun in der Lage, aus langjähriger Erfahrung an grossen Anstalten von geisteskranken Männern und Weibern die Frage genau verfolgt und z. T. zahlenmässig untersucht zu haben. Ich fand mit Anderen, dass das Gros der geisteskranken Verbrecher, die als solche aus Strafanstalten uns zugeführt wurden, mochten sie nun erst dort geistig erkrankt sein oder schon vorher, in der Irrenanstalt, wenn gut vertheilt, kaum oder nur wenig stören. Sonstige Bedenken lasse ich nicht gelten. Nur ein ganz kleiner Procentsatz gehörte den revoltirenden, demoralisirenden Elementen an und diese gehören natürlich nicht in die Irrenanstalt.

Aber wohin mit ihnen? Drei Lösungen bieten sich uns hier dar: 1. Centralanstalten für sämmtliche geisteskranke Verbrecher; 2. Adnexe an Strafanstalten, die kleine Irrenanstalten darstellen und eine individuelle Behandlung ermöglichen, und 3. Adnexe an Irrenanstalten, wohl verbarrikadirt, für die gemeingefährlichen, unmoralischen Verbrecher.

In Europa scheint man jetzt ziemlich allgemein, mit Ausnahme von Deutschland, für eigene Centralanstalten zu schwärmen, und doch haben sich gerade diese bisher scheinbar nicht besonders bewährt. Adnexe an Irrenanstalten zu bauen, hat auch seine Schattenseiten. Am besten erscheinen daher Adnexe an grossen Strafanstalten, für die zu beobachtenden, die heilbaren und für die gemeingefährlichen Kranken. Nur die unheilbaren, sonst aber harmlosen und moralisch nicht besonders Anstössigen werden der gewöhnlichen Irrenanstalt überwiesen, wo sie, wie ich nochmals betone, meist keinen oder nur sehr geringen Schaden anrichten. Ich will aber gleich noch hinzufügen, dass man nicht Principienreiter sein darf, sondern die betreffenden Verhält-

Digitized by Google

nisse des Landes genau in Betracht ziehen muss. So kann dann eventuell auch einmal eine andere Lösung als die hier vorgeschlagene die beste sein. Freilich wäre dies im Allgemeinen immer nur eine Ausnahme von der Regel.

Selbstverständlich müsste an einem Adnexe der Strafanstalt nur ein erfahrener Irrenarzt anzustellen sein; ja überhaupt empfiehlt sich auch ein Psychiater am meisten für den Posten des Gefängnissarztes. Er allein kann dann am sichersten gleich von Anfang an die minderwerthigen Gefangenen erkennen, im Auge behalten und eine beginnende Psychose wahrnehmen und zweckmässig behandeln.

## Bibliographie.


1) Zuccarelli: Intorno ai rapporti dell' Antropologia Criminale colla medicina legale e colla psichiatria. H. Manicomio moderno 1897. Uebersetzt erschienen unter dem Titel: „Die Beziehungen zwischen Kriminalanthropologie, gerichtlicher Medizin und Psychiatrie", im Centralbl. für Anthropologie etc. 1898.

2) Anales del laboratorio de criminologia. I. 1899—1900. Madrid 1900.

3) W. Stern: Ueber Psychologie der individuellen Differenzen. Leipzig, 1900. Barth.

4) Bruno Stern: Das Verbrechen als Steigerung der caricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse. Berlin 1901. Selbstverlag.

5) H. Ellis: Man and woman. London, 1894.

6) Féré: Sensation et mouvement. Paris, Alcan, 1900.

7) Näcke: Die Kriminal-Anthropologie, ihr jetziger Standpunkt, ihre ferneren Aufgaben und ihr Verhältnis zur Psychiatrie. „Irrenfreund", 1894.

8) Näcke: Zur Methodologie einer wissenschaftlichen Kriminal-Anthropologie. Centralbl. für Nervenheilkunde u. Psychiatrie. 1893.

9) Näcke: Lombroso und die Kriminal-Anthropologie von heute. Zeitschr. für Crim.-Anthrop. etc. Bd. I, 1897.

10) Näcke: Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus; Archiv für Kriminal-Anthropologie. I. Bd., 2. u. 3. Heft.

11) Näcke: Note sur les recherches anthropologiques chez les vivants en général etc. Archives d'anthrop. crim. etc. 1900.

12) Näcke: Zur Frage der sog. „moral insanity". Neurol. Centralbl. 1896.

13) Näcke: Weiteres zum Capitel der moral insunity. Neurol. Centralblatt 1896.

14) Näcke: Critisches zur Lehre der „moral insanity" Psychiatr. Wochenschr. 1899.

15) Näcke: Richter und Sachverständiger. Archiv f. Kriminal-Anthropologie etc. 1899.

16) Näcke: Inwieweit ist bei Geisteskranken die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts erhalten? Psych. Wochenschr. 1900.

17) Näcke: Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, mit Ausblicken auf die Kriminal-Anthropologie überhaupt. Wien u. Leipzig, 1899. Braumüller. 257 Seiten.

18) Zuccarelli: Istituzioni di antropologia, criminale lezione I. Napoli 1900.




Digitized by Google

# XI.

## Ein fataler Indicienbeweis.

Von
Staatsanwalt Dr. **August Nemanitsch** in Marburg a/D.

In dem kleinen Marktflecken F. eines südlichen Kronlandes von Oesterreich betrieb Gregor A. das Lederergewerbe. Da er gleichzeitig ein kleines Anwesen sein Eigen nannte, hätte er leicht sein Auslangen finden können, wenn er nicht ein leichtlebiger Mensch gewesen wäre und nicht zuviel dem Bacchus und der Venus gefröhnt hätte. Im Jahre 1878 trat Juliana S. als Magd in seine Dienste. Sie zählte damals 26, er 34 Jahre. Obwohl erst seit einigen Jahren verheirathet und Vater zweier Kinder, liess er sich sofort mit seiner Dienstmagd in ein intimes Verhältniss ein, dem im Laufe der ersten vier Jahre ebensoviele Kinder entsprossen.

Nach dieser Zeit löste zwar Juliana S. ihren Dienstvertrag, allein ein Wandel wurde dadurch in den bisherigen Beziehungen nicht geschaffen, da sie täglich im Hause des Gregor A. verkehrte, bei der Wirthschaft aushalf und sogar seine ehelichen Kinder betreute. Die böse Welt behauptete auch, dass die sexuellen Neigungen der Beiden zu einander die gleichen geblieben, die freundschaftlichen Bande jedoch dadurch festere geworden waren, dass Juliana S. ihrem Geliebten durch Anzünden eines Meierhofes zu einer ausgiebigen, für seine derouten Verhältnisse sehr begehrenswerthen Versicherungssumme verholfen hätte. Man behauptete überdiess, dass das einander werthe Paar zu nächtlicher Weile gemeinsame Diebeszüge auf fremde Felder unternehme. Nahrung fand dergleichen vornehmlich dadurch, dass Gregor A. seiner Geliebten in einem Nebengebäude seines Hauses eine Wohnung herrichtete und dass seine Ehegenossin nicht den Muth fand, der verhassten Nebenbuhlerin die Thüre zu weisen.

Gregor A. war der Schwiegersohn achtbarer, im Orte hochangesehener Bürgersleute und selbst als gewaltthätig, rücksichtslos und rachsüchtig bekannt, und so wagte sich ohne besonderen Anlass Niemand gegen ihn heran. Dieser ergab sich aber plötzlich, als Juliana S. am Morgen des 28. October 1886 im Bannkreise des Marktfleckens

Digitized by Google

unter dem Vordache der Scheune des Andreas U. ermordet aufgefunden wurde — jetzt brach sich die mühsam zurückgehaltene Volksstimme Bahn, was früher nur gemunkelt wurde, fand offene Aussprache und in F. gab es nur eine Stimme, dass Gregor A. dem ihm lästigen Weibe für immer Schweigen geboten habe.

Der sofort herbeigerufene Erhebungsrichter des nahen Bezirksgerichtes besann sich deshalb auch keinen Augenblick, über den bemakelten und bestgehassten Mann sofort morgens die Verwahrungshaft zu verhängen.

Ueber die Thäterschaft des Gregor A. konnte ein Zweifel umsoweniger aufkommen, als dieser im ersten Verhöre zugeben musste, dass Juliana S. vor der Entdeckung der grausigen That ihre letzten Stunden im Hause desselben zugebracht hatte und sonst nirgends gesehen worden war. Und gerade über die kritische Zeit machte seine eigene im Nachbarhause wohnende Schwiegermutter folgende vernichtende Mittheilung:

„Am 27. October sass ich zur Zeit des Ave-Maria-Läutens, also zwischen ½6 und 6 Uhr Abends in meiner Wohnstube, als die beiden kleinen Kinder des Gregor A. mit der Nachricht hereingestürmt kamen, sie seien von ihrer Mutter vom Hause fortgeschickt worden, weil der Vater mit Juliana S. in Streit gerathen sei und dieselbe auf das Heftigste auszanke. Ich hörte auch bald darauf im Hause des Gregor A. einen plötzlichen Aufschrei, der mir von der Stimme der Juliana S. herzurühren schien, worauf dann Alles still wurde."

Gregor A. war auch bei der Auswahl des Tages vorsichtig vorgegangen; er bewohnte nämlich sein Haus nur mit seinem Weibe, den beiden Kindern und einem Bindergehilfen, der gerade in diesen Tagen für eine grössere Aussenarbeit sich verdungen hatte.

Die Schilderung der alten Frau gewann auch dadurch an Werth, dass es offenkundig war, dass Gregor A. mit seinem Kebsweibe fast täglich haderte, weil es in seinen Geldansprüchen unersättlich war. Er hatte die Juliana S. oft unbarmherzig misshandelt und in seinem aufwallenden Zorne unter Stockprügeln oft über den ganzen Marktplatz getrieben. — Wie knapp lautet sein im Angesichte der Leiche aufgenommenes Verhör und wie lückenhaft!

„Gestern abends", sagte er, „kam Juliana S., mit der in geschlechtlichen Beziehungen gestanden zu sein, ich zugeben muss, gegen 6 Uhr wie schon öfter in meine Behausung und brachte Erdäpfel, welche ich, meine Frau und sie zum Nachtessen hätten verzehren sollen. Kurze Zeit darauf entfernte sie sich unter dem Vorgeben, zu ihrem Geliebten, dem Sohne des benachbarten Gastwirthes und Bäckermeisters

Digitized by Google

Anton R. zu gehen, aus meinem Hause und liess daselbst noch einen Topf zurück, mit welchem sie nach dem Nachtmahle Milch holen wollte. Seit dem Augenblicke, als sie mein Haus verliess, habe ich sie nicht mehr gesehen. Wir warteten bis ½8 Uhr mit dem Nachtessen und da sie bis zu dieser Stunde nicht kam, gingen wir zu Bette. Ich bemerke noch, dass Juliana S., die einen sehr losen Mund hatte, sehr oft in Streitigkeiten verwickelt und dabei misshandelt wurde, und habe ich öfter Spuren dieser Misshandlung gesehen. Mehr kann ich nicht angeben!"

Trotz dieses Beisatzes wusste er einige Tage darauf vor dem Untersuchungsrichter des Gerichtshofes zu seiner Entlastung noch sehr Wichtiges zu erzählen. Seine Detailschilderung, die auf die Spur des Thäters führen sollte, lautete:

„Am 27. October 1886 entfernte sich Juliana S. gegen 6 Uhr Abends aus meinem Hause und gab vor, dass sie hinunter zum Gehöfte des Anton R. gehe, woselbst sie der Haussohn Franz K. rückwärts im Garten zu einem Stelldichein erwarte. Ich muss hier hervorheben, dass mir Juliana S. schon früher öfter gesagt hatte, dass sie mit dem Genannten in einer Laubhütte des elterlichen Hauses Zusammenkünfte habe, wobei ihr derselbe Speisen und Getränke zustecke. Bei der Entfernung aus meinem Hause gab sie auch an, dass sie, wenn sie zurückkomme, bei mir zu Abend essen und dann Milch holen werde. Bevor sie sich entfernte, bat sie mich noch, ihr einen alten abgetragenen Rock von mir zu leihen, da ihr kalt sei, was ich nach einigem Zögern auch gethan habe. Sie ging fort und kehrte an jenem Abende nicht mehr zurück und ich glaubte, dass sie sich bei ihrem Stelldichein verspätet und den Weg direct nach Hause genommen habe".

War es schon merkwürdig, dass er erst jetzt von diesem Rocke sprach, nachdem derselbe bei der Obduction als sein Eigenthum erkannt worden war, so war die Widerlegung der Liebesbeziehungen der Ermordeten für Gregor A. geradezu verderblich. Franz K. war ein schwächliches, halbwüchsiges etwas über 16 Jahre altes Bürschchen, im Orte als sittenrein und bescheiden bekannt — Juliana S. 34 Jahre alt, wenig begehrenswerth, als Tochter der Venus vulgivaga verschrieen und gemieden. Des Ersteren Eltern wiesen eine derartige Zumuthung mit Entrüstung zurück; die Mutter bestätigte mit untrüglicher Sicherheit, dass ihr verunglimpfter Sohn Franz K., der im Hause als Bäckergehilfe in Verwendung stand, wie an jedem Abende, so auch am 27. October mit ihr und seinen Geschwistern im ersten Stockwerke sich um 6 Uhr zu Bette begeben und dieses erst in der mitter-

Digitized by Google

nächtlichen Stunde verlassen und sich zur Arbeit in die Backstube verfügt hätte.

Franz K. selbst sprach sich vor dem Untersuchungsrichter in unbefangener Weise in folgenden Worten aus:

„Die Juliana S. kaufte im Bäckerladen meines Vaters Gebäck und Victualien, und daher datirt meine Bekanntschaft mit ihr, die jedoch die Grenzen eines gewöhnlichen Verkehrs nicht überschritten hat. Die Behauptung, dass ich ihr geschlechtlich nahe gestanden, ist verleumderisch. Es ist übrigens der allgemeine Ruf, dass Juliana S. von Gregor A. geschwängert war. Sie durfte schon seit mehreren Jahren nicht mehr in unseren Laden treten, sondern musste die Waaren, die sie kaufte, im Vorhause entgegennehmen. Selbstverständlich ist die Geschichte vom Rendez-Vous eine Erfindung. Ich habe noch zu bemerken, dass hier allgemein bekannt ist, dass Juliana S. von Gregor A. unmenschlich misshandelt wurde. Ich selbst weiss, dass sie einmal schreiend zu unserem Hause gelaufen kam und Kopfverletzungen zeigte und beifügte, dass ihr Gregor A. dieselben beigebracht habe."

Der Verleumder des unschuldigen Jungen liess jedoch sein Opfer nicht mehr aus und zog dadurch nur noch selbst die Schlinge zu. Er erinnerte sich nämlich auf einmal ganz unvermittelt eines Vorfalles, den er so darstellte:

„Am 24. October 1886, also einige Tage vor der Ermordung der Juliana S., schickte diese ihren 13jährigen Sohn Johann S. mit einem Zettel zu Franz K., in welchem sie ihren Geliebten ersuchte, für sie Geld bereit zu halten. Der Knabe hat jedoch diesen Zettel irrthümlicher Weise nicht dem Franz K., sondern dessen Brotausträger Valentin P. eingehändigt. Diess erzählte mir Juliana S. selbst und fügte bei, dass sie deshalb von Franz K. ausgezankt worden sei."

Zum Unheile für Gregor A. erklärten nun diese Beiden die Geschichte für vollkommen aus der Luft gegriffen. Es bestand für dieselben nicht der mindeste Anlass, die Unwahrheit zu sprechen. Das Ereigniss selbst war zudem so jungen Datums und so einfacher Art, dass auch ein Irrthum ausgeschlossen war. Valentin P. machte überdiess einen Beisatz, der erkennen liess, dass er sich über den Zusammenhang vollkommen im Klaren war. Er sagte: „Ich glaube übrigens nichts von diesem Verhältnisse, weil Franz K. noch zu schüchtern und zu jung ist und ein solches Verhältniss in einem Orte wie F. gewiss nicht unbekannt geblieben wäre."

Wie wohldurchdacht die Combinationen des Gregor A. waren, zeigte auch die Verlegung der Zusammenkünfte der Liebenden in eine Laubhütte des Gehöftes des Anton R. Diese war nämlich ganz

Digitized by Google

nahe der Fundstätte der Leiche, hinter der Häuserfront des Marktfleckens gelegen und unbemerkt zu erreichen, während Gregor A. zu derselben von seinem Hause aus 170 Schritte zurücklegen und hiebei den Hauptplatz durchqueren musste. In diesem ganzen Anschlage lag daher System.

Als er misslang, lenkte Gregor A. den Verdacht auf einen Nachbar, weil derselbe angeblich mit der Ermordeten in grosser Feindschaft lebte; er regte auch eine Hausdurchsuchung bei demselben an, die sofort vorgenommen wurde. Auch hier war der Erfolg ein negativer. Fast keinen Zeugen gab es jedoch, der nicht seiner subjectiven Meinung Ausdruck verlieh, dass Alles auf Gregor A. als den Mörder hinweise. Der Eine that es in dieser, der Andere in jener Weise, jeder aber im Brusttone der Ueberzeugung und sollen nur folgende packenden Worte des greisen Besitzers Franz P. gebracht werden:

„Ich kann mich der festen Ueberzeugung nicht verschliessen, dass Niemand anderer als Gregor A., um dem ewigen Drängen wegen Geldes zu entgehen und die Mitwisserin seines Geheimnisses zu beseitigen, an Juliana S. Hand angelegt hat, und wird diese Ueberzeugung von den meisten Bewohnern von F. getheilt. Ich wüsste auch nicht, wer ausser Gregor A. an dem Tode der Juliana S., die ja gar kein Vermögen besass, ein Interesse hätte".

Was der Erhebungsrichter beim Erscheinen an Ort und Stelle (um 3 Uhr Nachmittags) am 28. October vorfand, nahm er mit folgenden Worten in das Obductionsprotocoll auf: „Die Scheune des Andreas U. liegt unmittelbar hinter dem Marktflecken F. im freien Felde; es ist diess eine hierzulande sogenannte ‚Harpfe', die lediglich zur Aufbewahrung von Futter und Feldfrüchten sowie Ackergeräthen dient, also niemals bewohnt wird. Gerade unter dem Fenster dieser „Harpfe" findet man eine weibliche Leiche, deren Kopf mit einem Tuche umwunden und deren linke Gesichtshälfte stark mit Blut verunreinigt ist. Nach der Lage der Leiche ist ein Sturz von der „Harpfe" unmöglich. Die Leiche wurde unter dem Fenster auf Möhren am Rücken liegend, das Gesicht nach rechts gewendet, aufgefunden. Neben dem Kopfe linkerseits war eine, ungefähr 200 Gramm geronnenes Blut enthaltende Lache. Die Leiche war mit einem Blaudruckkleide, einer dunklen Schürze und einem alten zerrissenen, abgeschabten Männerrocke, sogenanntem „Spenser" bekleidet. Um den Hals hatte sie ein weiss und rothgefärbtes Tuch, am Kopfe ein mit einem Knoten geschürztes, mehrfach zusammengefaltetes, vielfach zerschnittenes, an der einen Fläche mit Haaren, Blutcoagulis und Gehirnpartikeln beschmutztes Tuch. Die Kleider waren nicht derangirt."

Digitized by Google

Nach diesen kurzen Aufzeichnungen wurde die Leiche in die Todtenkammer des Ortsfriedhofes übertragen und von den Gerichtsärzten des Bezirksgerichtes obducirt. Die Beschädigungen, die dieselben vorfanden, waren geradezu grauenerregend. Die Leiche wies nicht weniger als 12 Verletzungen auf, von denen die schwersten am Kopfe gelagert waren. Die dunkelblonden Haare waren blutig, in denselben fanden sich eine Menge verschieden grosse Knochensplitter und der hinteren Kopfhälfte entsprechend Gehirnpartikel. Das Knochengerüste des Schädels war förmlich zertrümmert, das ganze Gesicht war mit Blut beschmutzt und hatte es den Anschein, als ob dasselbe in der Kinngegend abgewischt worden wäre. An der linken Gesichtsseite war eine am Körper des Oberkiefers beginnende schief nach oben und aussen gegen die Mitte der Ohrmuschel verlaufende 8 cm lange, 2 cm weit klaffende, in die Tiefe reichende Wunde, in deren Grunde man Crepitation fühlte. Dann fand sich eine von der linken Augenhöhle beginnende nach oben und aussen auf das linke Seitenwandbein verlaufende 12 cm lange, im inneren Antheile 4 cm, im äusseren 3 cm weit klaffende Wunde, welche die Weichtheile und den Knochen durchsetzte; in ihrem Grunde befanden sich Knochensplitter und liess sie ihrem ganzen Verlaufe nach das Gehirn sehen. Der linke Augapfel war vollkommen zerstört. Im vorderen Antheile des linken Seitenwandbeines zeigte sich eine querverlaufende 6 cm lange und einen Querfinger hinter dieser eine mit ihr parallellaufende 8 cm lange Wunde. Im äusseren Antheile dieser beiden Wunden war eine 4 cm lange, auf dieselben senkrechtstehende, von rückwärts nach vorne verlaufende 4 cm lange Wunde. Alle drei Wunden drangen in die Tiefe und war am Grunde derselben ein trapezförmiges, über thalergrosses Knochenstück aus dem Zusammenhange losgelöst. Drei weitere Wunden fanden sich am linken Seitenwandbeine und an der Pfeilnaht, die alle in die Tiefe drangen. Von den übrigen Verletzungen soll nur noch eine über der rechten Schulterhöhe berührt werden, die 3 cm lang und oberflächlich war und halbmondförmig verlief. Im Uterus wurde ein 7 Monate alter Fötus vorgefunden.

In dem sofort abgegebenen Gutachten erklärten die Gerichtsärzte zwei Verletzungen als absolut tödtlich, drei als lebensgefährlich, bezeichneten als Verletzungsinstrument eine scharfe Hacke, schlossen jede Gegenwehr aus und nahmen beim Thäter nicht Affect, sondern reifliche Ueberlegung an.

Der Untersuchungsrichter des Gerichtshofes vernahm am 7. November 1886 den ersten Auffinder der Leiche, den Besitzer der mehrgenannten „Harpfe", Namens Andreas U. Dessen Aussage lautete:

Digitized by Google

„Am 28. October kam ich circa 1/4 7 Uhr zu meiner „Harpfe“ und fand unter dem ersten Fenster einen menschlichen Körper liegen, den ich als jenen der Juliana S. erkannte. Dieselbe lag am Rücken und es war nur der Kopf etwas nach rechts geneigt. Die Kleider derselben waren hinaufgezogen, so dass der untere Theil des Bauches und die Füsse vollkommen nackt da lagen. Die nach aufwärts gezogenen Röcke reichten beiläufig bis zum Hals und waren auf der Brust zusammengedrückt. Als ich sie so liegen sah, kam mir unwillkürlich der Gedanke, dass sie nach einem geschlechtlichen Acte so liegen geblieben ist. Während ich vor der Leiche stand, kam noch ein gewisser Johann P. dazu, welcher die Kleider zurecht richtete und dieselben, um die Blössen zu verdecken, hinabzog. Ob der Männerrock, mit welchem sie bekleidet war, geschlossen war oder nicht, daran erinnere ich mich nicht mehr.“

Diess war Alles, was dieser Zeuge dem Richter mittheilte. Verschiedene Ergebnisse der Untersuchung bestimmten die Staatsanwaltschaft eine Exhumirung der Leiche zu veranlassen und eine detaillirtere Aeusserung der bereits abgehörten ärztlichen Sachverständigen zu begehren. Diess fand am 7. Januar 1887 statt.

Die Sachverständigen constatirten hiebei vor Allem, dass sich in den Genitalien Sperma nicht vorfand, dass also ganz gewiss am kritischen Tage ein Coitus nicht stattgehabt hatte. Mit apodictischer Sicherheit schlossen sie aus, dass der Mord an der Fundstelle der Leiche verübt worden sei. Sie motivirten diess hauptsächlich damit, dass trotz der furchtbaren Verletzungen, die sofort einen Blutstrom erzeugen mussten, die Kleider nur wenige Blutspuren aufwiesen und am Boden selbst nur wenig Blut zu finden war. Sie meinten deshalb auch, dass die Kleider erst nach der Blutthat der Ermordeten angezogen worden seien oder dass sie vor der Verübung mit einer Hülle, z. B. einem Leintuch oder einer Kotze umschlossen wurde. Sie nahmen auch ohne weitere Begründung an, dass Juliana S. zuerst die Verletzungen am Hinterhaupte in stehender Stellung erhielt, und äusserten sich bezüglich einer Holzhacke, die in der Behausung des Gregor A. gefunden worden war, dahin, dass die Schneide derselben in eine der Kopfverletzungen hineinpasse und zur Erzeugung der übrigen geeignet war. Nur hinsichtlich der halbmondförmigen Schulterverletzung bemerkten sie, dass dieselbe offenbar mit einem Messer und zwar wahrscheinlich mit einem Messer mit gebogener Klinge, wie es die Lederer zum Sohlenschneiden benützen, beigebracht wurde. Sie bezeichneten zwar den Gregor A. als stark genug, die Leiche auf eine kleine Strecke allein tragen zu können, neigten aber mehr der Ansicht zu, dass er hierbei einen Genossen hatte.

Digitized by Google

Und bezüglich des Blutes hatten die Sachverständigen eine Stütze nicht nur in der vollcitirten Aussage des Andreas U., sondern insbesondere in dem richterlichen Augenscheine, dem sie beigezogen wurden.

Was der Erhebungsrichter des Bezirksgerichtes am 28. October angesichts der erdrückenden Belastungsmomente für überflüssig gehalten hatte, trug der Untersuchungsrichter des Gerichtshofes bereits am vierten Tage darauf, nämlich am 1. November nach. Er sah sich die Oertlichkeit genau an, mass die Distanzen ab, nahm Planskizzen auf und sagte im Protocoll unter Anderem: „Im Weiterverfolgen des letztgenannten Feldweges gelangt man zur „Harpfe" des Andreas U. und G. der Skizze, unter welcher u. z. unter dem Fenster im Punkte A. der Leichnam der Juliana S. aufgefunden worden war. Der Leichnam lag zwischen A. und B. und befand sich der Kopf im Punkte A., an welchem man noch (also 1. November 1886) Blutspuren bemerkte. Ausser diesem einen Punkte sind keine weiteren Blutspuren aufzufinden und es muss hervorgehoben werden, dass der Leichnam unter den Fensterstangen gelegen sein soll, und nach den zurückgebliebenen Blutspuren geurtheilt, auch factisch dort gelegen ist." (Diesem Augenscheine wurde Andreas U., der Auffinder der Leiche, nicht beigezogen.) Der Untersuchungsrichter durchsuchte auch gründlich das Haus des Gregor A., konnte daselbst aber ausser einigen Blutspuren auf einer Treppe und der bereits genannten Hacke nichts vorfinden und musste auch diese Verdachtsmomente fallen lassen, da die Gerichtschemiker die ersteren Blutspuren als Vogelblut und die Flecken auf der Hacke als Rost erklärten. Allein auch bezüglich der Fundstätte der Leiche konnte er nur feststellen, dass dort, wo der Kopf der Leiche lag, einige Blutspuren zurückgeblieben waren.

Unabweislich drängte sich daher der Schluss auf, dass Gregor A. nicht im freien Felde, wo ein Entrinnen und Hülferufen möglich war, sondern in den stillen Räumen seines Hauses die ruchlose That verübte, die Leiche mit Hülfe der einzigen Zeugin an Ort und Stelle schleppte und ihr erst hier eine beischlafähnliche Lage beibrachte, um der Erzählung vom Stelldichein den richtigen Nachdruck zu verleihen. Dass die Helferin beim Morde und beim Transporte nur sein Weib Maria A. gewesen sein konnte, verrieth sie selbst schon am Tage nach der That.

„Am 28. October kam", so deponirte ihre Nachbarin die Uhrmachersgattin Maria B. am 1. November vor dem Untersuchungsrichter, „in der Frühe Mathias P. zu mir und erzählte, dass Juliana S. unter einer ‚Harpfe' furchtbar zugerichtet liege und vielleicht schon todt sei. In Kenntniss ihrer Beziehungen zu Gregor A. combinirte

Digitized by Google

ich, dass sie vielleicht mit demselben einen Diebstahl verübte, auf der That betreten wurde und, während sich Gregor A. flüchtete, erhascht und misshandelt worden ist. Um sichere Auskunft zu erhalten, begab ich mich sofort in das Haus des Gregor A., traf dessen Gattin Maria A. in der Küche und fragte sie: „Wo habt Ihr denn die Julie? sie ist ja erschlagen!“ Maria A. wiederholte das Wort „erschlagen“, ohne irgend welche Veränderung anmerken zu lassen. Da trat Gregor A., welcher meine Worte durch die offenstehende Thüre in das Zimmer gehört hatte, heraus in die Küche, und ich sah, dass er zuerst im Gesichte ganz roth war, diese Farbe aber alsbald einer auffallenden Blässe wich. Gregor A. bemerkte: „Wie ist denn das möglich, gestern war sie bei mir, ich lieh ihr meinen Rock und sie ging dann durch den Hohlweg, der auf das Feld hinaus führt, um Milch zu holen“. Ich weiss aus Erfahrung, dass Juliana S. sehr furchtsam war und sich nicht getraute, in der Nacht allein herumzugehen. Ich verliess darauf das Haus des Gregor A. und erfuhr von Susanna Z. und Franziska Z., dass Maria A. sogleich, als ich dem Hause den Rücken gekehrt hatte, mir nachfolgte und zum Bache ging, woselbst sie etwas sehr eilig gewaschen haben soll. Ich muss noch hervorheben, dass Juliana S., so oft sie mit Gregor A. in der Hoffnung war, von ihm misshandelt wurde; ich weiss diess daher, weil sie in solchen Fällen zu mir kam, mir ihre Verletzungen zeigte und klagte, dass sie Gregor A., wenn sie in der Hoffnung war, immer umbringen wolle.“

Da nun die beiden angeführten Zeuginnen das heimliche Eilen zum Bache bestätigten, lag es auf der Hand, dass vor einer allfälligen Hausdurchsuchung aus Kleidungsstücken oder Wäsche Blut entfernt wurde.

Bei der Frage des Kriminalisten „Cui bono?“ fanden sich Motive nur bei Gregor A. und wurde eine alte abgethane Geschichte erst jetzt in das richtige Licht gerückt. Gregor A. besass hinter seinem Hause ein Wirthschaftsgebäude, in welchem auch die Ledererwerkstätte untergebracht war. Dasselbe wurde am 30. September 1879 ein Raub der Flammen; nichts blieb übrig als die Mauern. Gregor A. bekam von der Assecuranzgesellschaft die schöne Versicherungssumme von 2802 fl. ausbezahlt. Diese Höhe ist erklärlich, da ihm ja nach seiner Angabe 180 ausgearbeitete Häute im Werthe von 180 fl. und Knoppern werth 160 fl. verbrannten. An den damals unbemakelten Gregor A. wurde um soweniger gedacht, als das Feuer im Meierhofe seiner Nachbarin zum Ausbruche kam und auf sein ganz anschliessendes Wirthschaftsgebäude übergriff.

Der erste Verdacht wurde im Jahre 1882 rege. Es äusserte sich nämlich seine Zuhälterin Juliana S. mehreren Leuten gegenüber,

Digitized by Google

dass sie über Anstiften ihres damaligen Dienstgebers Gregor A. den Brand gelegt hätte. Was sie Einzelnen mittheilte, schrie sie sogar laut am Marktplatze. Sie kam nämlich am Abende des heiligen Nicolaus 1881 aus dem Hause des Gregor A. herausgestürmt und rief gegen dasselbe gewendet: „Du hast mich angestiftet, dass ich dein Wirthschaftsgebäude angezündet habe, für Dich habe ich schon mehr als 200 fl. gestohlen!“ Ueber blosse gerichtliche Erhebungen kam es jedoch nicht hinaus.

Juliana S. wurde selbst als Beschuldigte vernommen und drehte hiebei trotz der präcisen Angaben der Zeugen ihre Worte dahin, dass sie nur gesagt habe, sie hätte von anderen Leuten gehört, dass Gregor A. selbst den Brand gelegt habe, um mit der Versicherungssumme drückende Schulden zu bezahlen. Im Allgemeinen aber meinte sie, dass sie die Beschuldigungen nur im Rausche und nur dann ausgestossen habe, wenn sie von Gregor A. misshandelt worden sei.

Juliana S., die sich 1882 als Beschuldigte in einer Zwangslage befand und mit der Entlastung ihres Geliebten auch sich selbst exculpirte, hielt aber auch später nicht reinen Mund und wiederholte bis kurz vor ihrem Tode die schweren Anwürfe. Noch am Sonntage vorher sah Gregor P., wie Juliana S. nach einem Streite aus dem Hause des Gregor A. lief und unter den Worten „Ich werde Euch beim Bezirksgerichte anzeigen“ drohend die geballte Faust erhob. Dieser Zeuge zweifelte keinen Augenblick, dass das erbitterte Weib die Brandlegung meinte, da es ihm davon schon früher oft erzählt hatte und er selbst wusste, dass Gregor A. zur Zeit des Feuers in der bedrängtesten Lage war und seinen Schaden fingirte. Damit stimmte auch, was sein Nachbar Franz P. beobachtete und am 29. October 1886 zu Protocoll gab:

„Kurze Zeit nach dem im Meierhofe des Gregor A. stattgehabten Brande bei welchem auch mir, da ich dort wohnte, Effecten im Werthe von 200 fl. verbrannten, theilte mir Juliana S. mit, dass sie von Gregor A. dazu bewogen worden sei, seinen Meierhof in Brand zu stecken, was ihr auch das zweite Mal gelungen sei. Ich bemerke auch, dass Gregor A. diesen seinen Meierhof hoch versichert hatte und zur Zeit des Brandes sich in demselben ausser einem Tische und einigen Heugabeln keine Habseligkeiten befanden. Juliana S. theilte mir auch mit, dass sie für die Bewahrung dieses Geheimnisses das lebenslange Wohnungsrecht im Hause des Gregor A. haben werde, wo sie auch thatsächlich bis zum Herbste des vorigen Jahres wohnte, um welche Zeit ihr Gregor A. in einer aufgelassenen Ledererwerkstätte eine Unterkunft verschaffte. Zur Zeit als Juliana S. noch im Hause des Gregor A.

Digitized by Google

wohnte, war ich Nachbar desselben und hatte als solcher Gelegenheit, häufig Streitigkeiten und Schlägereien zwischen Beiden zu bemerken, wobei es den Anschein hatte, als wollte Gregor A. wirklich die Drohung, die er öfter aussprach: ‚Ich werde den Teufel erschlagen' ausführen. Nach solchen Misshelligkeiten und Misshandlungen, welche Gregor A. soweit trieb, dass er die Juliana S., mit einem Stocke bewaffnet, durch den ganzen Markt trieb, äusserte sich dieselbe zu wiederholten Malen sowohl zu mir als auch zu vielen anderen Leuten, dass sie ihn wegen des Feuers hineinbringen werde. Gregor A. bewog jedoch immer die Juliana S. durch Geld, dass sie nichts veranlasste. In der letzteren Zeit aber wusste Juliana S., dass Gregor A. aus dem Verkaufe seiner Hopfenstangen einen ziemlich hohen Erlös erzielt hatte und sie theilte mit auch mit, dass jetzt Gregor A. für sie und ihre Kinder für die Winterszeit etwas hergeben müsse. Noch in der letztvergangenen Woche sagte sie mir, dass sie, wenn ihr Gregor A. gar kein Geld geben werde, zum Bezirksgerichte gehen und ihn wegen der Brandlegung anzeigen werde."

Die Anklage war auch Gregor A. gegenüber von durchschlagendem Erfolge. Die Geschworenen verurtheilten ihn einhellig wegen Mitschuld an der Brandlegung und wegen gemeinen Mordes. Sein Weib wurde freigesprochen; sie hatte stets eine untergeordnete Stellung im Hause eingenommen, es lagen wohl Beweise vor, dass sie Mitwisserin war, für eine Mitthäterschaft ihrerseits konnte die Anklage selbst nichts Packendes ins Feld führen. Ueber Gregor A. wurde lebenslanger schwerer Kerker verhängt. Er war mehrmals wegen leichter und schwerer körperlicher Beschädigungen und zwei Mal wegen Diebstahls vorbestraft. Vor der Todesstrafe rettete ihn nur das gewichtigste Verdachtsmomnnt — die Mitschuld an der Brandlegung.

Die Urtheilsgründe besagten: „Der Gerichtshof war aus nachstehenden Gründen behindert, auf die gesetzliche Todesstrafe zu erkennen. Gregor A. wurde mit dem Urtheile des Kreisgerichts C. vom 10. October 1885 wegen eines in der Nacht vom 24. auf den 25. April 1884 begangenen verbrecherischen Diebstahles zu einer dreimonatlichen schweren Kerkerstrafe verurtheilt worden und hat dieselbe am 15. April 1887 angetreten. Der Verhängung der Todesstrafe steht die Norm des § 50 St.G. sowie jene des § 265 St.P.O. entgegen; § 50 St.G. untersagt die Verschärfung der Todesstrafe, § 265StPO. verordnet angemessene Rücksichtnahme auf Vorstrafen, so dass die im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf. Nach § 34 StG. wäre wider den Angeklagten die auf das Verbrechen des Mordes gesetzte Todesstrafe zu verhängen

Digitized by Google

mit Bedachtnahme auf das Verbrechen der Brandlegung. Dieses ist aber im Jahre 1879, also vor Fällung des Erkenntnisses vom 10. October 1885 begangen worden. Weil vermöge der Vorschrift des § 34 StG. für beide Delicte nur die eine absolute Strafe des Todes ausgesprochen werden kann, die am 15. April 1887 angetretene Freiheitsstrafe aber eine Verschärfung der Todesstrafe sowie eine Ueberschreitung des Strafmaximums zur Folge hätte, war auf die mindere Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu erkennen." Dieselbe hat Gregor A. nach Zurückziehung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde am 30. Juli 1887 in der Strafanstalt K. zu verbüssen begonnen.

---

Der Bäckermeister Georg P. im Marktflecken W. hatte seit dem Frühjahre 1889 einen Gehülfen, mit dem er sehr zufrieden war. Der Bursche war heiteren Gemüthes, festen Characters, mied jede Gesellschaft, insbesondere weibliche und ergötzte sich in seinen Mussestunden mit Laubsägen und Zitherspielen. Am 20. Januar 1890 speiste er am Familientische ohne irgend ein Zeichen von Unruhe oder Aufregung zu zeigen zu Mittag, stand aber urplötzlich auf, übergab dem Haussohne einige Briefe und rief ihm zu: „Bestell' die Briefe an ihre Adresse, ich bin seit 4 Jahren ein unglücklicher Mensch." Er stürmte davon und sperrte sich in seinem Schlafgemache ein. Da nun Georg P. von seinem Sohne erfuhr, dass sein Gehülfe schon vor einigen Tagen Selbstmordgedanken geäussert habe, ahnte er nichts Gutes, eilte demselben nach und brach mit Gewalt die versperrte Zimmerthür auf. Dort traf er denselben mit aufgeschnittenen Adern, vereitelte weiteres Thun und rief einen Arzt herbei, der die Verblutung verhinderte.

Der Unglückliche war Franz K., Bäckermeisterssohn aus F. Die Briefe gaben sofort Aufschluss über den Grund des unseligen Vorhabens. Der eine war an den Gerichtshof in C., der andere an seine Eltern gerichtet. Der erstere lautete:

„Mit Freuden will ich bekennen meine That, die ich begangen. Das harte Herz ist erweicht, und mein Gewissen will es nicht, dass ich noch geheim halte, was mich quält. Ich bin der Mörder der Juliana S. und der unglückliche Gregor A. muss meine Strafe verbüssen. Ich unglücklicher Sünder war von dem Bösen soweit verführt."

In dem letzteren klagte er: „Ich unglücklicher Mensch bin nicht mehr werth, von Ihnen als Sohn genannt zu werden, da ich mich so weit in ein Unglück gestürzt habe, das noch kein Mensch in der Welt weiss. Ich bitte Euch, mir das zu verzeihen, was ich jetzt begehen will. Ich will Euch mein Verbrechen bekennen. Ihr lieben

Digitized by Google

Eltern habt mich christlich erzogen, aber mein schlechtes Gewissen wollte nicht hören auf Euere Reden und Mahnungen und daher hat mich der Böse zu einer schlechten That verführt. Schon 4 Jahre quält mich mein böses Gewissen, da der Unglückliche meine Strafe büssen muss. Ich wollte nur die Schande und den Spott für Euch geheim halten, allein mein Gewissen hält es nicht aus. Verzeihet Eurem unglücklichen Sohne."

Sein Geständniss bestätigte den Inhalt der Briefe; es war ein umfassendes, wahrheitsgetreues, gab Aufklärung über dunkle Punkte der früheren Erhebungen und wurde durch die nachfolgenden erhärtet.

Er kannte Juliana S. seit seiner Kindheit und wusste auch, dass sie mit Gregor A. vier uneheliche Kinder hatte und im Geruche einer Diebin stand. Etwa ein Jahr vor ihrer Ermordung wurde in der Nacht in sein Elternhaus eingebrochen. Der Dieb stahl Speck und Brot, und da Juliana S. bisher oft in sein Elternhaus kam, weil seine Mutter Pathin eines ihrer Kinder war, so meinten seine Eltern, dass Juliana S. die That verübte, und verboten ihr das Haus. Trotzdem kam sie noch alltäglich, kaufte sich Brot, Mehl und Schnaps, betrank sich auch manchmal und liess sich nicht abweisen. Als nun im Februar oder März 1886 Franz K. eines Nachmittags mit Juliana S. zufällig im ebenerdigen Gastzimmer allein war, verführte sie den damals noch vollkommen unerfahrenen Jungen. Sie hatten von da an wiederholte Zusammenkünfte in der Laubhütte des väterlichen Gehöftes. Ihre innigen geschlechtlichen Beziehungen hielten sie so geheim, dass Niemand im Hause oder im Orte davon etwas merkte. Bald machte Juliana S. ihrem fast kindlichen Galan das Geständniss, dass sie von ihm guter Hoffnung sei. Das war für das scrupellose Weib die Quelle von Erpressungen und Einschüchterungen. Sie hielt ihm vor, dass sie nun bald nicht mehr werde arbeiten können, dass er sie daher mit Brot und Geld werde unterstützen müssen. Sie drohte, dass sie ihm des Kind auf die Stiege des väterlichen Hauses legen werde und verleitete ihn, dass er seinen Eltern heimlich Victualien, Schnaps und Geld entwendete und ihr zusteckte. Dies Alles wurde dem Franz K., der zu Juliana S. nicht die mindeste Zuneigung fühlte, mit der Zeit unerträglich und reifte in ihm den Entschluss, das lästige Weib zu ermorden.

Wie er die greuliche That erdachte und vollbrachte, geben seine eigenen Worte am besten wieder: „Ich habe den Entschluss, die Juliana S. umzubringen, zwei Tage vor der That deshalb gefasst, weil sie in mich drang ihr 6–8 fl. zu geben, die ich ihr nicht verschaf-

Digitized by Google

fen konnte. Als sie am ersten Tage in der Dunkelheit zu mir kam, gab ich ihr eine Flasche Schnaps, schauderte aber damals vor dem vorgefassten Mord zurück. Am Tage darauf kam Juliana S. um 4 Uhr nachmittags zu mir und forderte das Geld; da war ich nun fest entschlossen sie umzubringen und bestellte sie für abends, wenn es schon recht finster sein werde, ohne Angabe einer Stunde in die Laubhütte. Um circa 6 Uhr legte ich mich, wie gewöhnlich, im ersten Zimmer des oberen Stockwerkes, in dem ausser mir noch mein jüngerer Bruder Victor schlief, zu Bette; nachdem ich mich ausgezogen hatte, wartete ich, bis meine Mutter, die im zweiten Zimmer schlief, ganz ruhig wurde und auch bis mein Bruder eingeschlafen war. Circa 7 Uhr abends stand ich wieder auf, bekleidete mich im Raume vor dem Zimmer, ging über die finstere Treppe und das unbeleuchtete Vorhaus vorne bei der Hausthüre zum Hause hinaus, nachdem ich das in der Backstube bereit gehaltene Brotmesser zu mir gesteckt hatte. Ich eilte durch den Hof in den Garten und fragte in der Laubhütte still, ob Juliana S. hier sei. Als sie antwortete, sagte ich ihr, dass ich mich hier nicht sicher fühlte, und forderte sie auf, mit mir ins freie Feld zur ‚Harpfe' des Andreas U. zu gehen. Ich war dabei von dem Gedanken geleitet, dass hiedurch jeder Verdacht von mir abgelenkt werde, weil die ‚Harpfe' im freien Felde stand und von allen Seiten zugänglich war. Wir Beiden gingen nun durch eine Zaunlücke hinaus, nachdem ich noch zuvor eine kurzstielige Holzhacke, die ich schon tags vorher neben der Laubhütte versteckte, hervorgeholt hatte. Juliana S. ging voraus und ich folgte; da es finster war, habe ich die Hacke frei in der linken Hand getragen. Bei der ‚Harpfe' angelangt, legte sich Juliana S. sofort ohne mein Geheiss auf einem Möhrenhaufen auf den Rücken, gab die Füsse auseinander und zog selbst die Röcke hinauf, damit ich sie gebrauche. Ohne etwas zu sprechen, kniete ich zwischen ihre Füsse nieder, sie forderte mich auf schnell zu thun, ich aber suchte mit der rechten Hand, da die Nacht sehr finster war, ihren Kopf und führte mit der in der linken Hand gehaltenen Hacke (ich bin Linkshänder) einen kräftigen Hieb auf ihren Kopf, wahrscheinlich mit der Schneide. Sie rief still „Jesus Maria", drehte sich dann noch einmal um und zog sich auf dem Boden liegend gegen die ‚Harpfe' hinein. Ich kroch ihr auf allen Vieren nach, hielt sie beim Leibe gefasst und schlug noch öfter mit der Hacke auf ihren Kopf, bis ich in Folge Aufhörens der Bewegungen ihrerseits annahm, dass sie todt sei. Das Brotmesser selbst habe ich nicht verwendet. Ich eilte dann auf dem Fusswege durch den Nachbargarten hinauf, stellte die Hacke in ein Kellerfenster unseres Wirthschaftsgebäudes



Digitized by Google

und kehrte auf dem gleichen Wege in mein Schlafzimmer zurück. Vor dessen Betreten beschaute ich mich im Fremdenzimmer des ersten Stockwerkes in einem Spiegel, den ich mit einem Zündhölzchen erleuchtete, der Blutspuren wegen. Meinen Rock fand ich bis auf einige Tropfen, die ich mit Mehl verstaubte, ganz rein; einen Bluttropfen im Gesichte verwischte ich mit Speichel und legte mich wieder schlafen. Da mich mein Bruder Victor halb schlafend fragte, wo ich gewesen sei, sagte ich am Aborte. Am Vormittage darauf holte ich die Hacke aus dem Keller, trug sie in der Schürze in die Holzkammer, zersägte dort den Stiel in drei Theile, steckte diese sowie die nicht besonders stark blutige Hacke in die Hosensäcke und warf Alles zusammen in den ebenerdigen Abort. Den Rock selbst behielt ich am Leibe. Um 8 Uhr früh erfuhr ich vom Felde heimkehrend, dass Juliana S. todt aufgefunden worden sei und bei der ‚Harpfe' des Andreas U. liege — Gregor A. habe sie erschlagen. Ich ging wohl in die Nähe, jedoch nicht ganz bis zur Leiche, sondern blieb auf der Gemeindestrasse stehen. Die ersten Tage nach der That fürchtete ich mich vor der Entdeckung, als ich aber dann hörte, bei Gregor A. sei blutige Wäsche und eine blutige Hacke ausgewaschen worden, fühlte ich mich sicher."

Nachdem es nun infolge dieser Bekenntnisse zweifellos feststand, dass der Mord auch an der Fundstelle der Leiche begangen worden war, nachdem bei der colossalen Schädelzertrümmerung sich ein Strom von Blut ergossen hatte, solches aber beim Localaugenscheine am 1. November 1886 nicht vorgefunden werden konnte, wurde sofort die Frage rege, wohin dasselbe verschwunden war. Die nochmalige Vernehmung des ersten Auffinders der Leiche, des Harpfenbesitzers Andreas U. brachte die Lösung des Räthsels. Dieser erzählte:

„Juliana S. lag damals etwa einen Meter vom Pfeiler der ‚Harpfe' entfernt, rücklings an der südlichen Seite, jedoch noch unter dem Dache mit dem Kopfe gegen Westen auf einen Haufen von Möhren angelehnt. An den Kleidern fand ich keine Blutspuren, der Kopf war ganz blutüberströmt und in demselben eine Vertiefung zu sehen, ähnlich wie wenn der Fleischer am Kopfe eines Rindes die Hörner herausnimmt. Der Haufen der Möhren, auf dem ihr Oberkörper lag, war circa eine Spanne hoch und ungefähr unter dem Kopfe der Leiche bis zum Boden stark mit Blut durchtränkt und auch der Boden unterhalb desselben an der betreffenden, ungefähr wie das Oval eines Hutes grossen Stelle stark mit Blut gesättiget. An theils vollkommen blutigen, theils mit Blut bespritzten Möhren habe ich beiläufig ein halbes Schaff voll aus dem Haufen herausgesucht und sammt der mit einer Haue herausgehauten blutigen Erde am Acker vergraben. Ich bemerke,

Digitized by Google

dass ein oder zwei Tage nach der Auffindung der Leiche meine Ochsen in die fragliche „Harpfe“ nicht hineingehen wollten; ich erschrak hierüber und nahm an, dass dieselben vielleicht den Blutgeruch spüren, und dies veranlasste mich, obwohl ich die blutigen Möhren schon früher beseitigt hatte, auch noch die mit Blut beschmutzte Erde auszugraben. Es waren ungefähr 5 Maass Erde. Bei der ersten Commission vom 28. October 1886, die der Erhebungsrichter des Bezirksgerichtes vornahm, war die Lage der Leiche, mit einziger Ausnahme des Herabziehens der Kleider, ganz unverändert dieselbe, wie bei der Auffindung durch mich. Ich war hiebei anwesend, wurde aber erst am 7. November vernommen. Der Erhebungsrichter besichtigte die Lage der Leiche und der ‚Harpfe‘, liess erstere mittels einer Bahre in die Todtenkammer tragen und entfernte sich ziemlich bald. Bei der Aufnahme des Localaugenscheines am 1. November 1886 war ich nicht zugegen, doch weiss ich bestimmt, dass damals sowohl die blutigen wie die nicht blutigen Möhren gänzlich beseitigt und auch die blutige Erde ausgegraben war. Ich habe diese beiden Arbeiten ganz allein ein bis zwei Tage nach Auffindung der Leiche verrichtet. Da mir die Blutquantität eine geringe zu sein schien, war ich sofort überzeugt, dass die Tödtung nicht an Ort und Stelle erfolgt, sondern der Leichnam dahin übertragen worden sei.“

Das Mordinstrument fand sich auch wirklich nach mühseligem Suchen tief am Grunde der Senkgrube. Die Lage liess deutlich erkennen, dass es nicht etwa kürzlich hineingeworfen worden, sondern dass es sich allmählich im Laufe der Jahre gesenkt und in den alten Excrementenmassen eingebettet hatte. In der Oese der Hacke stak der abgeschnittene Holzstiel. Die Eisentheile waren vollkommen verrostet.

Die Gerichtschemiker konnten an denselben Blutkörperchen nicht mehr finden, sie machten aber eine Constatirung, die einen allfälligen Verdacht, dass der Selbstmörder, der ohnehin mit dem Leben abgeschlossen hatte, durch irgend eine Beeinflussung vermocht, zur Rettung eines Schuldigen ein falsches Geständniss ablegte, vollkommen ausschloss. In der die Hacke überziehenden Schmutzschicht, stellenweise auch auf der Fläche des Holzstieles, wo dieser oben aus der Oese sichtbar war (also nicht an dem abgesägten Ende), zeigten sich mit den Schmuzmassen fest verklebt feine Fasern. Diese wurden durch eine oft wiederholte Durchmusterung der Masse gesammelt und für sich genauer Untersuchung unterzogen. Einige derselben waren Holz- und Pflanzenfasern, andere aber erwiesen sich als Haare. Letztere



Digitized by Google

wurden sorgfältig isolirt und gereinigt, wobei man auch hier wieder bei der mikroscopischen und mikrochemischen Untersuchung auf Blut nur ein negatives Ergebniss erhielt. Es wurden im Ganzen über 20 solcher Haare gesammelt; diese waren nur Bruchstücke von Haaren, bei keinem derselben die Haarwurzel vorhanden. Einige derselben waren bis 2 cm, die Mehrzahl zwischen $^1/_2$—1 cm lang. Mit Ausnahme von wenigen, die sich als Stücke von Thierhaaren (Schweinsborste, Rosshaar und einem Bruchstücke der Spitze des Haares eines kleinen Thieres, vielleicht Katze oder Hase) erwiesen, waren alle menschliche Kopfhaare. Einige derselben waren entschieden blond, andere farblos, also wohl ergraut oder wie bei einzelnen Bruchstücken erkennbar im Ergrauen begriffen. Ein ganzes Haar, das ist von der Wurzel bis zur Spitze, lag nicht vor, sondern nur Stücke von Haaren. Die Endflächen derselben waren verschieden; einzelne hatten ganz scharfe Endflächen, wie Schnittflächen, bei anderen erschien die Endfläche wie ein stumpfer Kegel, wie dies an den freien Enden der Haare vorkommt, die gestutzt wurden, und an anderen war eine Endfläche sehr unregelmässig, zackig gerissen oder abgedreht, wie dies bei Haaren vorkommt, welche abgerissen oder mit einer nicht sehr scharfen Schneide abgehauen werden.

Wie sehr bekräftigt dieses von Physiologen abgegebene Gutachten den Werth derartiger Untersuchungen für die Strafrechtspflege, wie stimmte es mit den Thatsachen! Die Ermordete hatte blonde Haare, der Mörder schlug blindwüthig auf deren Kopf bald mit der Scheide, bald mit der Kante der Hacke los, konnte also die Kopfhaare theils scharf abschneiden, theils abreissen.

Im Zusammenhange damit ist zu erwähnen, dass jetzt die Gerichtsärzte sich dahin aussprachen, dass die Richtung der Verletzungen der Ermordeten erkennen lasse, dass die Hiebe mit der linken Hand geführt wurden. — Traf irgend einen der rechtfindenden Factoren eine Schuld am Fehlspruche beim Morde? — Gewiss nicht! Trieb der Zufall allein sein loses Spiel? — Ebensowenig. Er ist einzig und allein, oder doch zum grössten Theile auf das Kerbholz der suggerirenden Macht der Volkesstimme zu setzen.

Im ersten Augenblicke der Entdeckung der Blutthat musste jeder der Ortsbewohner bei der genauen Kenntniss der Beziehungen des Gregor A. zu Juliana S. und seiner feindseligen Aeusserungen und Handlungen ihr gegenüber nur an ersteren als Thäter denken — unter diesem Gesichtswinkel wurden dann alle neuen Beobachtungen der Zeugen percipirt, die alten zurecht gerichtet und in den Aussagen wiedergegeben.

Digitized by Google

Ein schlagender Beweis hiefür ist der Gang der Maria A. zum Bache! Wie sonst oft begab sie sich thatsächlich am Morgen des 28. October 1886 ahnungslos zum Bache, um Wäsche zu waschen. Davon hörte die Nachbarin, die Uhrmachersgattin Maria B., die kurz zuvor unter dem Scheine wohlwollender Nachforschung im Hause des Gregor A. etwas Untersuchungsrichter gespielt, Erblassen und Erröthen des scharf beobachteten vermuthlichen Mörders constatirt hatte, und die Combination, dass nach ihrem Weggehen rasch Blut aus Kleidern oder Wäsche ausgewaschen worden sei, war fertig. Die Kunde hievon durcheilte rasch den kleinen Marktflecken und drang zu den Ohren des wirklichen Mörders. Er wäre vielleicht sonst weich geworden — so aber fühlte er sich gerade durch dieses Gerücht sicher.

Unter diesem Banne stand auch der erste Auffinder der Leiche, der deshalb in seinem Verhöre im Jahre 1886 verschwieg, dass er die Blutmassen entfernt habe, wodurch er wieder die ausschlaggebende Aeusserung der Gerichtsärzte unbewusst beeinflusste. Die Psychiater haben zu entscheiden, ob Franz K. der beim Schwurgerichte unbefangen unter Eid gegen Gregor A. aussagte und nicht mit einer Wimper zuckte, als er hörte, dass diesem für seine Schuld der Galgen drohte, aus Reue zum Selbstmorde und zu seinen Bekenntnissen geschritten ist.

Nach Ermordung des einzigen Weibes, mit dem er bisher Umgang hatte, ergab er sich, wie er gestand, sofort in so excessiver Weise der Masturbation, dass er an Spermatorrhoe erkrankte. Ob ihn sein krankhafter Zustand, der eine grosse geistige Depression zur Folge haben musste, lebensüberdrüssig machte, oder die Erinnerung an seine grauenhafte That, darüber hat er sich selbst nicht näher ausgesprochen. —

Es erübrigt noch vorzuführen, dass Gregor A. von der Anklage ob Mordes sofort vom Gerichtshofe in interner Sitzung freigesprochen, dass aber bei dem von diesem unabhängigen Materiale gegen ihn nach erwirkter Wiederaufnahme wieder die Anklage ob Brandlegung erhoben und diese auf betrügerische Schädigung der Versicherungsgesellschaft ausgedehnt wurde. Die Geschworenen, denen vorlag, dass Gregor A. zur Zeit der Brandlegung höchstens 10 Häute besass, 180 jedoch notirte, bejahten nur die Frage auf das Verbrechen des Betruges. Der Cassationshof sprach ihn jedoch gänzlich frei, weil das Anklagerecht beim Mangel des Vorbehaltes des § 263 StPO. consumirt war. Als unschuldig Verurtheilter bekam er aus dem Staatssäckel eine entsprechende Entschädigung. Franz K., der zur Zeit der That des 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, verbüsste für sein Verbrechen eine siebenjährige schwere Kerkerstrafe.

Digitized by Google

Anmerkung des Herausgebers. Ich kann es nicht unterlassen, auf einzelne Momente in diesem, an Belehrendem so überreichen Falle noch weiter einzugehen. Vor Allem wirkt die Darstellung des Herganges wie ein flammend geschriebener Einspruch gegen die Todesstrafe, indem wahrscheinlich nur durch die Klugheit des Gerichtshofes ein Justizmord verhindert worden ist. Man kann nach dem Hergang kaum daran zweifeln, dass der Gerichtshof bei der Strafbemessung so argumentirte: „Der Verurtheilte ist schon früher wiederholt bestraft (mehrmals wegen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung und 2 mal ob Diebstahl), es steht ihm also ‚unbemackeltes Vorleben' sicherlich nicht zur Seite; weiters ist er heute nicht bloss wegen Mordes, sondern auch wegen des schwer verpönten Verbrechens der Brandlegung verurtheilt und endlich lautet der Schuldspruch, was wichtig ist, einhellig — es ist daher sehr leicht möglich, dass die Todesstrafe vollzogen wird, wenn wir auf dieselbe erkennen." Offenbar ist aber der Gerichtshof von der Schuld des Gregor A. nicht vollkommen überzeugt gewesen, und suchte deshalb einem Justizmorde durch die obencitirte höchst gewundene Verwerthung der §§ 34 u. 50 StG. u. § 265 StPO. vorzubeugen. So geschraubt diese Deduction auch klingt, sie war höchst segensreich und weise angewendet, wie die Folge gelehrt hat. —

Was aber den Process selbst anlangt, so gibt uns derselbe eine Reihe der eindringlichsten Lehren. Es hat schon der Herr Verfasser darauf hingewiesen, wie die leitende Kraft vom Anfang bis zu Ende die „Volksstimme" und ihre suggerirende Gewalt gewesen ist. Von ihr liessen sich alle Zeugen, die Bevölkerung, der Erhebungsrichter, die Sachverständigen, wahrscheinlich auch die Geschworenen bestimmen, ja die Volksstimme, diese unheilvolle, feile Dirne, vermochte auch auf die Wahrnehmungen vieler Leute und auf die Auslegung und Färbung des Wahrgenommenen nachdrücklichste Wirkung auszuüben. —

Sicher war die zur Zeit der ersten Erhebung (am Nachmittage nach dem Morde) schon sehr rege allgemeine Ueberzeugung der Leute daran schuld, dass diese Erhebung am Thatorte so überaus flüchtig vorgenommen wurde; dieselbe sagt so gut wie nichts und die wenigen Worte die über die so wichtige Frage der Sachlage festgehalten wurden, gehen nicht weiter, als ein Zeuge hätte angeben können. Alle Fragen, die später so wichtig wurden, namentlich die nach der Blutmenge, hätten sich dem Erhebungsrichter bei einiger Umsicht schon damals aufdrängen müssen und hätte er festgestellt, wie viel Blut da ist — er hatte doch die Aerzte mit sich — so wäre die ganze Annahme: der Mord sei anderswo

Digitized by Google

verübt worden, nie zu Stande gekommen, es wäre ein Verdachtsmoment von bedeutendem Gewichte bei Gregor A. entfallen, und zum mindesten wäre es nie zu einer Verhaftung der Frau desselben und zur Anklage wider sie gekommen. Die Frage nach dem Blut ist übrigens im ganzen Processe nie zur völligen Klarheit gediehen, denn die Aussage des Andreas U., der die Leiche zuerst fand und auch einen Theil des Blutes beseitigt hat, ist nicht im Stande, den Sachverhalt hierüber aufzuklären. Nach seiner Angabe (namentlich der im Processe gegen Franz K. gemachten) hat er sich mit der Beseitigung des Blutes zweimal befasst: er sagte, er habe von den mit Blut beschmutzten Möhren etwa ein halbes Schaff voll herausgesucht, die Erde, die etwa im Umfange eines „Hutovales" blutdurchtränkt war, ausgegraben und dies alles im Acker vergraben. Wann dies geschah, sagt Andreas U. weder im ersten, noch im zweiten Protocolle, wohl aber erwähnt er: „Ein oder zwei Tage nach Auffindung der Leiche" (das wäre also 29. oder 30. October) „bemerkte ich, dass sich meine Ochsen vor dem Blutgeruche scheuen" — er grub also den Rest der blutigen Erde „ungefähr 5 Maass" (entspricht etwa 7 Litern) aus, und beseitigte auch diese. Zeuge fügt bei, dass ihm die ganze Quantität Blut zu gering schien, so dass er überzeugt war, die Tödtung müsste andernorts geschehen sein. Da dieser Umstand im Processe überhaupt so wichtig wurde, so muss es interessiren, zu erwägen, wann denn die erste Beseitigung geschah. Befriedigende Klarstellung gelingt nicht. Einerseits sagt Andreas U. (am Schlusse seines Protocolles): „ich habe diese beiden Arbeiten ... ein bis zwei Tage nach Auffindung der Leiche verrichtet" — was den Anschein erweckt, als hätte er auch die erste Beseitigung des Blutes erst am 29. oder 30. October vorgenommen. Anderseits sagt er wieder zu Anfang des Protocolles, er habe „ein oder zwei Tage nach Auffindung" (also 29. oder 30. October) bemerkt, dass sich die Ochsen scheuen, obwohl er die blutigen Möhren, „schon früher beseitigt hatte"; dies macht den Eindruck, als ob die erste Beseitigung doch wesentlich vor dem 29. oder 30. October geschehen sei — es bleibt also nur der Auffindungstag, 28. October übrig. Nun fragt man wieder: „geschah dies vor oder nach der Commission"? Vor derselben kann es nicht gut gewesen sein, da Andreas U. doch nicht unter der Leiche wird Grabungen vorgenommen haben; ausserdem sagt er auch, er sei ganz allein gewesen, am Vormittag der Auffindung waren aber erfahrungsgemäss sicher fortwährend Neugierige anwesend gewesen; endlich sagt Andreas U. auch, zur Zeit der Commission sei die Lage der Leiche (mit Ausnahme des Herabziehens der Kleider), ganz unverändert gewesen, was ausgeschlossen wäre,

Digitized by Google

wenn er Möhren und Erde unter der Leiche beseitigt hätte. Bleibt also nur die Zeit nach der Commission übrig. Nun kam der Erhebungsrichter um 3 Uhr; einige Zeit verging doch mit Besichtigung der Leiche, Aufnahme des Protocolls, Senden um die Tragbahre, Fortschaffen der Leiche etc. Bis sich dann die Neugierigen verlaufen hatten und bis sich Andreas U. zurecht legte, dass er Blut beseitigen werde etc., verging auch wieder Zeit — ob es da noch licht genug war (28. October) ist sehr fraglich. Und doch musste damals die erste Beseitigung von Blut schon geschehen sein, da der Erhebungsrichter (28. October), bloss von einer Lache spricht, die ungefähr 200 Gramm geronnenes Blut darstellte — diese Quantität (etwa ein kleines Trinkglas voll!) ist für die vorliegenden Verhältnisse als verschwindend klein zu erklären. Ebenso merkwürdig ist es, dass dann später der Untersuchungsrichter (1. November) kein Wort davon erwähnte, dass an der Fundstelle der Leiche, die er sichtlich genau betrachtet hat, die Spuren des zweimaligen Grabens (von Seite des Andreas U.) wahrzunehmen sind — das muss auffallend ausgesehen haben und war gewiss auch erwähnenswerth. —

Wie gewaltig die „Volksstimme" ihr unheilvolles Wirken ausgedehnt hat, ist sogar an den Gutachten der Gerichtsärzte zu ersehen, von denen man doch annehmen dürfte, dass sie über solche Einwirkungen erhaben sind. Das erste Gutachten (vom 28. October) ist noch vorsichtig abgefasst, nur befremdet der Schluss: es sei beim Thäter nicht Affect, sondern reifliche Ueberlegung anzunehmen — woher die Aerzte dies aus dem objectiven Befunde entnommen haben, bleibt unerfindlich. —

Einen sehr üblen Eindruck macht das zweite Gutachten (7. Januar 1887) schon beim Lesen des Falles, also bevor man noch den Schlusseffect mit der Thäterschaft des Franz K. kennt, da in dem Gutachten viel zu viel behauptet wird. Mit apodiktischer Sicherheit wird ausgeschlossen, dass der Mord an der Fundstelle geschah, namentlich weil zu wenig Blut (an den Kleidern und auf der Erde) gefunden wurde. Entweder haben sich die Sachverständigen in unzulässiger Weise auf das Gerede der Zeugen verlassen, oder sie haben die Fundstelle nicht genügend besehen — denn hätten sie dies gethan, so müssten sie bemerkt haben, dass dort gegraben worden ist (was zur Zeit des zweiten Gutachtens gewiss zweimal geschehen war), und dann mussten sie fragen, was denn mit der weggebrachten Erde geschah und wie dieselbe beschaffen war. Hätten sie das gethan, so wäre Gregor A. vielleicht, seine Frau aber gewiss nicht angeklagt worden. Unbegründet blieb weiters die Behauptung, dass die Getödtete die Verletzung des

Digitized by Google

Hinterhauptes stehend bekam, und zwar gerechtfertigt, aber überflüssig und bedenklich ist die Erwähnung, dass die bei Gregor A. gefundene Hacke in eine der Kopfverletzungen „hineinpasse". Ueberflüssig deshalb, weil wohl die meisten existirenden Hacken in diese Verletzung „hineinpassen" dürften, bedenklich aber, weil eine solche Bemerkung, so zwecklos sie auch ist, bei den meisten Hörern sofort eine Verbindung zwischen dem Besitzer der Hacke und seiner Schuld erzeugt, ohne dass hiezu eine Berechtigung vorliegt. Vor solchen billigen, die Sache nicht fördernden und doch suggerirenden Bemerkungen kann nicht genug gewarnt werden. Noch bedenklicher ist die Aeusserung bezüglich der halbmondförmigen Schulterverletzungen, die „offenbar mit einem Messer, wahrscheinlich mit einem Messer mit gebogener Klinge, wie es die Lederer zum Sohlenschneiden benützen, beigebracht wurden." Dieser Hinweis auf Gregor A., der, wie der erste Satz dieses Aufsatzes sagt, Lederer ist, war umso ungerechtfertigter, als kaum ein vorsichtiger Gerichtsarzt es einer Wunde ankennen wird, dass sie gewiss durch „ein Messer mit gebogener Klinge" zugefügt wurde; man kann nicht einmal immer objectiv darthun, dass eine Verletzung nur durch ein Messer überhaupt geschah, aber zu behaupten, dass wahrscheinlich ein Lederermesser in Verwendung kam, ist um so unzulässiger, als solch' gekrümmte Messer von vielen anderen: Schuster, Fassbinder, Winzer, Obstzüchter etc. benutzt werden. —

Es kann nicht oft und nachdrücklich genug wiederholt werden, dass sich der ungeheure Fortschritt der modernen gerichtlichen Medicin zum grossen Theil darin äussert, dass man heute viel vorsichtiger redet und viel weniger apodiktisch behauptet, als früher. Der Arzt, der viel und sicher behauptet, wird wohl von der guten Absicht geleitet, dem Gerichte und der guten Sache zu helfen, in Wahrheit aber schadet und verwirrt er durch jedes Zuviel unermesslich, ja er kann hiedurch die ganze Untersuchung in falsche Bahnen lenken. — Nur nebstbei sei erwähnt, wie wenig sich der Untersuchungsrichter durch auch die dümmste Verantwortung des Beschuldigten beeinflussen lassen darf; ungeschickter und verdächtiger als sich Gregor A., keineswegs ein Neuling bei verantwortlichen Vernehmungen, vertheidigt hat, wird es kaum Einer machen. Die kurzen Antworten, das fortwährende Verdächtigen Anderer, das Aendern des Systems, das deutliche Verzichten auf eine geregelte Vertheidigung — das Alles sieht so resignirt und schuldbewusst aus, als nur möglich. Ein klein wenig hat ihm übrigens auch der vernehmende Richter — selbstverständlich absolut unbewusst — geschadet; er lässt ihn nämlich am Schlusse des ersten Protocolles sagen: „Mehr kann ich nicht an-

Digitized by Google

geben". Das hat Gregor A. kaum gesagt, es ist dies nur eine Floskel, mit der der Untersuchungsrichter sagen will, dass er vorläufig aus dem Vernommenen nichts Sachdienliches herauszubringen weiss. Ich las einmal ein Protocoll, in dem der Vernommene am Schlusse angeblich sagte: „einerseits stand dort ein Nussbaum, anderseits habe ich nichts weiter zu bemerken". Das hat der Vernommene auch nicht gesagt, sondern der Untersuchungsrichter hatte den Satz falsch angefangen, wusste kein „anderseits" und schloss daher in der genannten Weise. In unserem Falle hat der Untersuchungsrichter dem Gregor A. aber geschadet, da dieser am nächsten Tage eine Menge Entlastendes zu sagen hatte. Jeder Leser muss zu dem Schlusse kommen: „Gestern wusste er nicht mehr anzugeben, über Nacht hatte er sich nun eine Verantwortung ersonnen" — und dies trägt zu seiner Belastung sicher wesentlich bei, zumal er das Unglück hatte, dass der Brodausträger Valentin P. die Erzählung von dem Zettel der Juliana S., den sie durch ihren Buben an Franz K. gesendet hätte, nicht bestätigte (vielleicht mit falscher Aussage?). — Vor solchen und ähnlichen allgemeinen, nichts sagenden und oft doch sehr stark färbenden Redensarten, die häufig nur aus stylistischen oder sonstigen Gründen in die Protocolle gelangen, kann nicht genug gewarnt werden. —

Die wenig glückliche Art, in der die Untersuchung gegen Gregor A. geführt wurde, ist vielleicht auch mit der Grund, warum die weitere Untersuchung gegen Franz K. nicht vollkommen befriedigt; alle Zweifel an dessen Schuld vermag auch sein Geständniss nicht zu beseitigen. Vor Allem bleibt die Frage wegen des Blutes, wie oben ausgeführt, noch immer offen; weiter gibt die Lage, in welcher die Juliana S. todt gefunden wurde, zu denken. Diese Lage ist nämlich genau dieselbe, wie sie nach Beschreibung des Franz K. unmittelbar vor dem Morde war: Juliana S. lag auf dem Rücken, auf dem Möhrenhaufen, die Kleider so weit hinaufgeschlagen, dass Beine und Unterleib ganz entblösst waren. So beschreibt auch der Finder, Andreas U. die Lage, und dies würde Alles stimmen, wenn die Juliana S. durch den ersten Schlag, ohne sich weiter im Mindesten zu rühren, getödtet worden wäre. So war es aber nicht. Franz K. sagt, die Juliana S. habe sich nach dem ersten Schlage umgedreht, habe sich, auf dem Boden liegend, gegen die „Harpfe" hineingezogen, er sei ihr nachgekrochen, habe sie „beim Leibe" gefasst und ihr noch mehrere Schläge versetzt, bis die Bewegungen aufhörten. Dass sich die Juliana S. noch umgedreht haben muss, wird auch objectiv festgestellt, da sie (ärztl. Gutachten vom 7. Januar 1887) auch Verletzungen am Hinterhaupte aufwies. Aber wie kam sie wieder in die alte

Digitized by Google

Lage, von der Andreas U. (am 7. November 1886) sagte: „Mir kam unwillkürlich der Gedanke, dass sie nach einem geschlechtlichen Acte so liegen geblieben ist"? Zum mindesten müssen sich die hinaufgeschlagenen Kleider beim Umdrehen und Fortkriechen wieder verschoben haben, und wie kam sie auf den Möhrenhaufen zurück? —

Auffallend ist auch eine Bemerkung des Franz K. bezüglich dessen, was er wahrnehmen konnte. Er sagt, er habe sich zwischen die Beine der Juliana gekniet und habe mit der rechten Hand ihren Kopf gesucht, weil es so finster war; dass es finster war, mag richtig sein, denn am Tage der That (27. October 1886) war Neumond. Aber wenn Franz K. kniend, also in nächster Nähe, den Kopf der Juliana S. nicht sah, wie konnte er unmittelbar eher, stehend, also in etwas grösserer Entfernung, sehen, dass sich Juliana S., wie er sagt, auf dem Möhrenhaufen auf den Rücken legte, die Füsse auseinandergab und selbst die Röcke hinaufzog? — Allerdings lässt sich auch denken, dass Franz K. diese Situation erst wahrnahm, als er sich schon niedergekniet hatte, und dass es nur nach der nicht ganz richtigen Protocollirung so aussieht, als ob er dies alles noch stehend gesehen hätte. Aber schliesslich müssen wir doch mit dem Protocollirten rechnen. —

Das einzige Moment, welches objectiv eine Verbindung zwischen Franz K. und der That herstellt, ist der allerdings sehr wichtige Umstand, dass eine Hacke gerade dort gefunden wurde, wo es Franz K. angab, und dass sie auch den abgesägten Stiel hatte, wie er es sagte. Aber dieses Moment wurde nach meiner Ansicht zu sehr verwerthet und zwar mit Rücksicht auf die gefundenen Haare. Wie oben ausgeführt, fanden die Sachverständigen an der Hacke, d. h. an der oberen Fläche des Holzstieles und in der die Hacke überziehenden Schmutzschichte mehrere Fasern, von denen sich über 20 Stück als animalische Haare erwiesen; einige waren Thierhaare (Schweinsborste, Rosshaar und Haar von Katze oder Hasen), die meisten aber blonde, ergrauende menschliche Haare; von diesen waren einige abgerissen, einige scharf abgeschnitten, einige konisch, also vor längerer Zeit gestutzt. Ich will nun zugeben, dass auch die grauen und ergrauenden Haare blond gewesen sind (Juliana S. hatte blonde Haare) und dass sie nur durch die ammoniakalischen Flüssigkeiten der Kloake gebleicht wurden, ich will auch zugeben, dass sich bei dem Act der Tödtung Haare an der Hacke festklebten, ich will auch zugeben, dass diese Haare durch die verschiedenen Manipulationen des Franz K. nicht abgestreift wurden (Herumtragen, Absägen des Stieles, Einstecken in die Hosentaschen etc.) — ich will alle diese, nicht ganz unbedenklichen

Digitized by Google

Umstände bei Seite lassen, aber ich halte es für unzulässig, unter den vorliegenden Verhältnissen gerade die blonden Haare herauszugreifen und diese mit den Haaren der Juliana S. in Verbindung zu bringen. Immer, wenn sich als Beweismateriale verschiedene, verschieden zu deutende, aber ähnliche Momente vorfinden, ist es unerlaubt, bloss Eines herauszugreifen, welches gerade zur Beweisführung taugt, und die übrigen zu vernachlässigen — das ist alte, gute Regel. Vorliegend fanden sich an der Hacke und um dieselbe: Haare vom Schwein, vom Pferd, von Katze oder Hasen, blonde, graue und ergrauende Haare, von welchen die beiden letzteren nicht unbedingt als blonde an Ort und Stelle gelangt sein müssen. Hiemit ist nur bewiesen, dass sich in der fraglichen Kloake mindestens 4, vielleicht 6 Gattungen animalischer Haare befanden, und Niemand ist berechtigt, hievon nur die, die man zum Beweise braucht, die blonden, herauszugreifen und sie zum beweisen zu verwerthen. Hätte man an der Hacke bloss blonde Haare gefunden und keine Schweine-, Pferde-, Katzenhaare und keine grauen und ergrauenden, so wäre dies vielleicht blosser Zufall gewesen aber man hätte den Fund eher verwerthen können; nun hat man aber 4—6 Haargattungen gefunden, man weiss, dass in diese Kloake also überhaupt Haare zufällig hineinkommen und so ist es auch möglich, dass die blonden Haare anderweitig hergeriethen. Dass die Zahl der menschlichen Haare wesentlich grösser war, als die der Thierhaare beweist nichts, denn von den Ersteren sind als, vermuthlich nicht der Juliana S. gehörig, die grauen und ergrauenden vielleicht, die als „abgerissen oder abgedreht" bezeichneten fast gewiss auszuscheiden; da niemand behauptet, dass man der Juliana S. beim Morde Haare abgerissen oder abgedreht hätte — es bleiben also nur jene übrig, die „abgeschnitten" aussehen, die also vielleicht mit der scharfen Hacke durchtrennt worden sind. — Allerdings ist zu betonen, dass die Sachverständigen correcter Weise lediglich die Thatsachen constatirt und keine Conclusionen gezogen haben, aber dass die „blonden Haare an der Hacke" kräftig gewirkt und den Geschwornen imponirt haben, kann nicht bezweifelt werden. —

Digitized by Google

# XII.

## Rekognition durch Zeugen.

Von

Staatsanwalt Dr. **Goebel** in Köln.

Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, wie leicht bei der Feststellung einer Person durch eine andere ein Irrthum unterlaufen, und welcher Schade durch einen derartigen Irrthum entstehen könne. Diese Gefahr besteht zweifellos. Schädigende Erfolge treten nach meinen Erfahrungen aber doch nur selten ein. Vielmehr wird die Rechtspflege gefährdet und geschädigt dadurch, dass umgekehrt der Richter zutreffende Wiedererkennungen nicht gelten lässt. Ich setze folgenden Typus:

Der Angeklagte, etwa der Misshandlung beschuldigt, bestreitet und behauptet ein Alibi. Der Misshandelte, als Zeuge vernommen, wird gefragt, ob er den Angeklagten als Thäter wiedererkenne. Er bejaht mit Sicherheit. Der Vorsitzende hält ihm vor, dass der Angeklagte gar nicht am Thatort gewesen sein wolle, und fragt weiter, woran er den Angeklagten erkenne. Der Zeuge stutzt. Woran er ihn erkenne? Das war ihm nicht klar geworden. Er sieht sich den Angeklagten an und sucht. Es fällt ihm auf, dass dieser einen grossen Schnurrbart trägt. Daran hat er ihn nun zwar nicht erkannt, er muss aber eine Antwort geben, und antwortet daher, an dem grossen Schnurrbart erkenne er den Angeklagten. Sofort wird ihm eingeworfen, grosse Schnurrbärte trügen viele Leute. Der Logik dieses Einwands kann sich der Zeuge nicht verschliessen, und er begiebt sich von neuem an dem Angeklagten auf die Suche. Da er aber nichts Hervorstechendes mehr entdeckt, der Vorsitzende auf Antwort drängt, erwidert der Zeuge, je nach seinem Geblüte, entweder unwirsch: „Er **ist** aber der Thäter!“ oder verschüchtert: „nach meiner Meinung ist er es!“ Damit löst sich die Spannung: die Rekognition ist gescheitert; der schuldige Angeklagte wird freigesprochen. Und dieser Schade wäre hintan gehalten worden, wenn sich die Richter gefragt hätten, woran sie etwa ihre Eltern, Geschwister oder

Digitized by Google

Kinder erkennten. Eine dahin gerichtete Bemühung würde ihnen die Erkenntniss eingetragen haben, wie thöricht das an den Zeugen gerichtete Ansinnen war. Die Einzelheiten, aus denen sich ein Gesichtsausdruck zusammensetzt, deren Gesammtheit das Individualaussehen ergiebt, sind so fein, dass sie sich als solche der Wahrnehmung des Beobachters[1]) entziehen, nicht in sein Bewusstsein gelangen. Grobe Aeusserlichkeiten, wie rothe Haare, grosser Bart, besonders grosse oder besonders kleine Nase tragen ja zweifellos zur Bildung des Gesichtsausdrucks bei, sie genügen aber niemals zu seiner Individualisirung und es kann daher auch niemals zur Bestimmung einer Person ausreichen, wenn ein Zeuge die Rekognition in Wirklichkeit nur auf ein solches Kennzeichen stützt. Derartige Angaben der Zeugen sind aber fast immer nur Verlegenheitsbehelfe, weil man eine Auskunft von ihnen fordert und sie, ohne es einzusehen, eine richtige Auskunft nicht geben können. Um sich also zu vergewissern, ob ein Zeuge eine Person wirklich erkannt hat, fordere man nicht dies Unmögliche von ihm, sondern prüfe die Bedingungen und Umstände, unter denen er beobachtet hat: ob er seiner Persönlichkeit nach zur scharfen Wahrnehmung tauglich war, in welcher Gemüthsverfassung er sich befand, ob er Veranlassung zu besonders genauer Beobachtung hatte, ob er die Person schon länger gekannt, unter welcher Beleuchtung er gesehen hatte u. dgl. m. Es werden dann wohl Missgriffe nach beiden Seiten vermieden werden (vgl. Klausmann in diesem Archiv, Bd. 1 S. 39 ff.).

Was aber von der Personenfeststellung zu sagen war, das gilt auch für Sachen. Auch Sachen werden für den, der tagtäglich mit ihnen umgeht, zum Individuum: er erkennt sie in jeglicher Umgebung wieder, ohne angeben zu können, woran. Es ist bekannt, dass der Schäfer sein entlaufenes Schaf, auch ohne dass dieses besondere Kennzeichen aufweist, aus der fremden Herde sofort herausfindet. In einer Sache aus meiner Praxis handelte es sich um eine Rekognition eines gestohlenen Schweinetrogs. Der Zeuge bekundete bestimmt: „es ist mein Trog," obgleich er zugeben musste, dass es Tröge dieses Aussehens viele gäbe. Er versicherte wiederholt „ich werde doch meinen Trog kennen, an dem ich täglich hantire!" Das Gericht wusste diese Begründung nicht zu würdigen und forderte das übliche Erkennungszeichen. Nach einigem Besinnen fiel dem

1) Regelmässig! Leute, die berufsmässig schärfer beobachten müssen, wie Maler und Bildhauer, werden wohl auch diese Einzelheiten wahrnehmen; doch glaube ich, dass auch sie nicht im Stande sind, diese kleinen Züge für andere erkennbar zu beschreiben.

Digitized by Google

Zeugen ein, dass sein Trog auf dem Boden zwei verschlungene Buchstaben eingemetzt trage. Es wurde festgestellt, dass sich dieses Zeichen auch an dem Troge, den der Angeklagte im Besitz hatte, befand, und nun stand der Verurtheilung nichts mehr im Wege: das Zeichen aber war nur die Fabrikmarke und daher zur Individualisirung wenig geeignet; doch hat es immerhin zu richtigem Urtheile verholfen.

Beachtenswerth in diesem Zusammenhange ist auch die Thatsache, dass bei Grubenunglücken die durch Verbrennung im Gesicht unkenntlich gewordenen Leichen von den weiblichen Angehörigen an dem Schuhwerk erkannt werden. Wenn man diese Frauen aber weiter befragen wollte, woran sie das Schuhwerk wiedererkennten, so würden sie nicht wissen, was sie antworten sollten, und doch irren sie sich nicht. —

Digitized by Google

## XIII.

# Selbsttäuschung eines Verletzten über den Zeitpunkt einer erlittenen schweren Verwundung und die Person des Thäters.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Lelewer** in Krakau.

Eines Morgens gegen 8 Uhr wurde ich in N. verständigt, dass im Laufe der Nacht ein im Raufhandel mit Civilisten tödtlich verwundeter Soldat ins Truppenspital gebracht worden sei. Ich machte mich sofort auf den Weg dorthin, wobei ich einem Polizeicorporal begegnete, welcher mir meldete, dass die der Thäterschaft verdächtigen drei Civilisten sich bereits im Polizeigefängnisse befinden. Ich beauftragte den Polizisten, sofort den Polizeicommissär zu ersuchen, dass er mit den Arrestanten im Truppenspitale erscheine. Bei meinem Eintreffen im Spitale theilte mir der Arzt mit, dass der Verletzte eine unbedingt tödtliche Messerstichwunde im Unterleibe aufweise, so dass bei seiner Einbringung die Eingeweide herausgequollen gewesen seien. Er werde schwerlich die Mittagsstunde überleben, sei aber jetzt bei klarem Bewusstsein.

Ich trat mit dem mir als Schriftführer zugewiesenen Unterofficier an das Lager des Verwundeten und überzeugte mich zuerst durch verschiedene Fragen (ob er mich und die anderen Anwesenden nach Dienststellung und Charge erkenne, ob er wisse, wo er sich befinde, wie es ihm gehe, wie spät es ungefähr sei), dass er bei völlig klarem Bewusstsein sei. Gleichzeitig liess ich ihn unausgesetzt von dem behandelnden Arzte beaufsichtigen, um zu wissen, ob ihn die Einvernahme zu sehr anstrenge, oder ob sein Bewusstsein sich trübe. Auf meine Frage nach dem Vorfalle der vergangenen Nacht erzählte der Soldat, — sachlich wie äusserlich zusammenhängend —, er sei nach Mitternacht beim Verlassen eines Bordells mit drei Civilisten in einen Streit gerathen, der schliesslich in Thätlichkeiten ausgeartet sei; die Civilisten hätten die Messer gegen ihn erhoben, er habe, um sich der Uebermacht zu erwehren, das Bajonet gezogen, aber keinen seiner Gegner verletzt, sondern plötzlich einen heftigen Stoss gegen seinen Unterleib gespürt und, an sich herabblickend, Blut aus der Gegend seines Unterleibes fliessen gesehen; dann seien die Civilisten entwichen.

Digitized by Google

er sei noch einige Schritte ihnen nachgegangen, dann aber aus Schwäche niedergestürzt und von einem herbeigeeilten Polizisten ins Spital gebracht worden. Er kenne die Thäter und würde sie wiedererkennen, es seien zwei Schwarze und ein Blonder, und der Blonde habe ihm den Stoss in den Unterleib versetzt, wovon er verwundet worden sei.

Mittlerweile war der Polizeicommissär mit den drei Arrestanten erschienen, welche ich zum Bette des Verletzten führen liess. Dabei waren sie derart aneinander gefesselt, dass B. (der Blonde) in der Mitte zwischen A. und C. (den beiden Schwarzen) stand. Der Soldat bezeichnete die drei Leute als seine Angreifer und den B. als denjenigen, der ihm die Wunde beigebracht hatte. Da ich mit dem Soldaten deutsch sprach, verstanden die Beschuldigten, welche nur ungarisch und rumänisch sprachen, nicht, was verhandelt wurde. Ueber mein Ersuchen liess der Polizeicommissär die Beschuldigten ins Nebenzimmer abführen, dort in geänderter Reihenfolge aneinander fesseln, so dass jetzt A. in der Mitte, C. am rechten und B. am linken Flügel zu stehen kam, auch wurden ihnen die Hüte vertauscht, und sie neuerdings so dem Verwundeten vorgeführt. Abermals bezeichnete dieser den B. als den Thäter und fügte hinzu, er könne seine Angaben beschwören. Die Civilisten gaben nur im Allgemeinen zu, mit dem Soldaten gerauft zu haben.

Hiermit war die Amtshandlung beendet.

Die beim Civilgerichtshofe durchgeführte Verhandlung ergab aber aus der Aussage einer Zeugin, den Aussagen des A. und B., und dem Umstande, dass A. ein blutiges Messer besass, B. aber überhaupt damals kein Messer bei sich gehabt hatte, dass A. im Verlaufe des Raufhandels dem Soldaten einen Messerstich in den Unterleib versetzt, dieser aber, ohne es zu bemerken, weiter gerauft hatte, bis ihm B. einen Faustst oss in den Unterleib versetzte, worauf der Soldat an sich niederblickte, bemerkte, dass er blutete, ausrief: „Ich bin gestochen", den nunmehr fliehenden Civilisten noch einige Schritte nachlief und dann niederstürzte. Er wurde also offenbar erst durch den Faustst oss, bezw. als er infolge des durch diesen verspürten Schmerzes auf die getroffene Stelle sah, gewahr, dass er verwundet sei, und da er die Verwundung früher merkwürdiger Weise nicht empfunden hatte, gelangte er zu der Ueberzeugung, dass er sie erst eben jetzt erlitten habe, also durch B., der ihm den Faustst oss versetzt hatte.[1])

1) Vgl. Kriminalpsychologie von Hanns Gross pag. 621.



Digitized by Google

# XIV.

## Die Kriminal-Polizei im Dienste der Strafrechtspflege.

Von

Polizei-Leutnant **Paul Andreas Lehmann** in Berlin.

Wenn der § 10, Th. II, Tit. 17 A.L.R. die Aufgaben der Polizei in der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und in der Abwendung der dem Publikum bevorstehenden Gefahren erblickt, kann hier nur die uniformirte Polizei gemeint sein, welche in allererster Reihe Präventivmaassregeln anzuwenden hat, und deren Thätigkeit nach dem Erfolge und der Art der Durchführung derselben bemessen werden muss. Es würde unrichtig sein, von dem Fehlen ruhestörender Momente oder der mangelnden Gefährdung des Publikums unbedingt auf den ruhigen Character der Oertlichkeit zu schliessen; vielmehr wird wohl in den meisten Fällen dieser Ordnungs- und Sicherheitszustand auf die richtige Durchführung der Vorbeugungsmittel seitens der uniformirten Beamten zurückzuführen sein. Das Erscheinen eines Beamten in Uniform wird genügen, das Publikum auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und damit eine ganze Reihe von Contraventionen ohne Weiteres abzustellen. Andererseits wird ein Wink oder ein halblautes Wort des aufmerksamen Beamten den gleichen Erfolg erzielen. Das Einlegen der Amtseigenschaft, das Anfertigen von Strafanzeigen soll und muss zu den Ausnahmefällen gehören und darf nur da Anwendung finden, wo der Beamte auf zweifellose Böswilligkeit oder auf Widerstand stösst, oder aber da, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung in ärgernisserregender Weise gestört ist. —

Eine bei weitem andere Aufgabe fällt der Kriminal-Polizei zu, nämlich: Strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen. Ihre Thätigkeit besteht allgemein darin, der Justiz zur Führung der gerichtlichen Untersuchungen vorzuarbeiten und während der Untersuchung selbst das Executivorgan des Richters, beziehungsweise des Staatsanwalts zu bilden. Sie erstreckt sich auf die Ermittlung verübter Verbrechen, des Gegenstandes des verbrecherischen Angriffes und auf dessen Thäterschaft und umfasst die auf Sicherung

Digitized by Google

und Herbeischaffung von Beweismitteln für auf ein künftiges, gerichtliches Strafverfahren gerichtete Handlungen. Sie arbeitet mit dem ersten Angriff der Strafjustiz vor, um durch geheime und schleunige Nachforschungen Ueberführungsbeweise zu sammeln und des Thäters oder etwaiger Helfershelfer habhaft zu werden. — Dr. Herrm. Ortloff; Leipzig, Fues Verlag, 1881. —

Die Kriminal-Polizei hat es demnach nur mit vollendeten Strafthaten zu thun, so dass alle vorbeugenden Maassnahmen, die Hauptaufgabe der uniformirten Polizei, wegfallen. Die theoretischen und practischen Grundsätze für die Kriminalrichter werden naturgemäss auch für deren Executivorgane, die Kriminalpolizeibeamten, sinngemässe Anwendung finden. So sagt Hofrath von Eckartshausen in seinem Handbuche für Kriminalrichter — München 1792, Joseph Leutner — nach Hommel wohl nicht mit Unrecht: „In allen Arten der Rechtsgelehrtheit ist die Philosophie diejenige Wissenschaft, ohne welche der Rechtsgelehrte mit wenigem Glücke arbeitet. Sie allein bringt richtige Begriffe, Schlüsse, Folgerungen und Beweise und dadurch Ordnung, Deutlichkeit, Bestimmtheit und Anwendbarkeit in die positiven Gesetze und in das System derselben. Ihr danken wir es in den neueren Zeiten, dass in den positiven Rechten vieles richtiger bestimmt und aufgeklärter ist, und wir finden es nachdrücklich bestätigt, dass Roms alte Rechtsgelehrten den Begriff der Philosophie in die Bestimmung der Rechtsgelehrtheit aufnahmen. Wir müssen bei den gesetzlichen Bestimmungen willkürlicher Handlungen doch immer nur auf die höchsten Grundsätze der Moralität Rücksicht nehmen, und das Recht der Natur und die natürliche Billigkeit, so lange als das besondere Interesse eines Staates nicht eintritt, in dem positiven Rechte immer vor Augen haben. Demnach aber ist die Philosophie in keinem Theile der Rechtsgelehrtheit nothwendiger, als in dem Rechte, das sich mit Verbrechen und Strafen beschäftigt, da in die Beurtheilung der Verbrechen und Strafen sich immer Leidenschaft, Zorn und Rache aus einer gewissen Art von Sympathie mischt. Wo soll hier ein richtiges Gleichgewicht stattfinden, wenn nicht eine gesunde Philosophie die Grenzen anweist."

Dass hiermit nicht ein absolvirtes akademisches Studium der Philosophie als Grundbedingung für die Qualification eines Kriminalpolizeibeamten gefordert wird, liegt wohl auf der Hand, dagegen erscheint es unerlässlich, die Beamten in den Grundbegriffen jener Wissenschaft: „Nachdenken, denkende Betrachtung der Dinge, denkendes Handeln" sorgfältigst zu unterrichten, um denselben ein Fundament zu geben, auf welchem sie weiter bauen und sich zu brauchbaren Staatsdienern



Digitized by Google

heranbilden können. Wie v. Eckartshausen die Philosophie d. h. ein durchgebildetes Denkvermögen als ersten Befähigungsnachweis für den Kriminaldienst bezeichnet, hält Stieber in seinem Lehrbuch der Kriminal-Polizei — Berlin 1860, A. W. Hayn — Juristen für dieses Amt am geeignetsten, was jedoch nur dahin verstanden werden kann, dass die Kriminalbeamten sich eine umfangreiche Kenntniss des Strafrechtes, sowie der darin ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe anzueignen haben, da sie ja ohne diese Kenntniss gar nicht im Stande sein würden, strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen.

Demnach würden nur solche Beamte im Kriminaldienst zu verwenden sein, welche über eine ruhige, besonnene Urtheilskraft und ausreichende Kenntnisse der Strafgesetze verfügen, unter nach dem Grade der Stellung des Beamten sich steigernden Anforderungen.

Eine weitere besondere Eigenschaft ist Characterfestigkeit zur Abwehr der vielerlei Versuchungen, welche dem Beamten bei Ausübung seines Amtes entgegentreten, namentlich gegen Bestechungsversuche und mehr noch gegen die Sinnenlust, welche Weiber zu ihren Zwecken zu erregen suchen; denn wenn diese auch wenig oder gar nichts damit erreichen, ist ihnen eine Waffe in die Hand gegeben, welche das Ansehen des Beamten empfindlich schädigt, unter Umständen sogar seine ganze Thätigkeit lahm zu legen im Stande ist.

Schneidige Energie einerseits, Humanität und zurückhaltende Milde andererseits werden je nach der Individualität der beschuldigten oder verdächtigten Person im entscheidenden Momente weit günstigere Erfolge erzielen, als bureaukratische Knappheit und schematisches Wesen, und muss der Beamte die erforderliche Intelligenz, Menschenkenntniss und Erfahrung in den Lebensgewohnheiten der verschiedenen Gesellschaftsclassen besitzen, um die in den einzelnen Fällen nothwendige Umgangsform auch zu treffen. Der Mangel an weitgehendster Selbstbeherrschung und unbedingter Verschwiegenheit darf einem Kriminalbeamten unter keinen Umständen anhaften, weil dadurch unter Umständen leicht die Frucht emsiger Recherchen und langer Bemühungen verloren geht.

Dass sich Beamte und in erster Reihe Kriminalbeamte, überhaupt nicht in bedrängten Vermögensverhältnissen befinden dürfen, ist natürlich eine conditio sine qua non, die Ermittlung solcher Beamten für die Behörde dagegen schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich. Wie die Praxis fast täglich lehrt, befinden sich Personen in dem tiefsten Vermögensverfall, denen Behörden und Private ungezählte Summen anvertrauten, weil sie von der soliden wirthschaftlichen Lage derselben

Digitized by Google

sich sichere Ueberzeugung verschafft zu haben glaubten. Der Umstand, dass Jemand den Nachweis persönlichen Besitzes zu führen vermag, giebt daher keinerlei Gewähr für die Solidität der Person, und der Besitzlose, welcher es versteht, sich den ihm gesteckten Grenzen anzupassen, verspricht grössere Sicherheit als der Besitzende, der sich gerade vermöge seines Besitzes über die Standesgenossen erhebt und auf Abwege geräth, weil der Genuss reizt und die Ansprüche uncontrollirbar wachsen.

Es kann daher dem Kriminal-Polizeidirector Stieber nicht zugestimmt werden, wenn derselbe eine auskömmliche Besoldung vorzugsweise der Kriminalbeamten verlangt. Der Begriff „auskömmlich" ist recht dehnbar und richtet sich vollständig nach der Individualität des Beamten. Vielmehr muss von Jedermann, in allererster Reihe aber von einem Beamten, erwartet werden, dass er seine Bedürfnisse nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln bemisst. Dass diese Mittel in einem Maasse gewährt werden müssen, welches dem Beamten die Wahrung des Standesansehens in seinem Gesellschaftskreise ermöglicht, unterliegt wohl keinem Zweifel, und zwar gilt dies von sämmtlichen Beamtenclassen. Ausserordentliche Aufwendungen im dienstlichen Interesse, wie sie bei der Polizei vorzukommen pflegen, müssen dagegen auch zur ausserordentlichen Berechnung gelangen und zwar aus für diesen Zweck zu Gebote zu stellenden Fonds, wobei eine gewissenhafte Prüfung der in Rechnung gestellten Beträge Pflicht der vorgesetzten Dienststellen wäre. Hierbei zu enge Grenzen ziehen, empfiehlt sich nicht, da die Dienstfreudigkeit des Beamten darunter leiden müsste. Diess muss jedoch unter allen Umständen vermieden werden, da der Beruf ohnehin ein überaus schwerer und conflictreicher ist und wie wohl kein zweiter die selbstloseste Hingabe erfordert. Wie oft kommt der Kriminalbeamte in die Lage, sich mit ihm fremden, gleichgültigen, sogar antipathischen Personen auf einen freundschaftlichen Fuss stellen zu müssen, um auf diesem Wege für die Untersuchung wichtige Momente in Erfahrung bringen und so seinem Berufe dienen zu können. Wie oft kommt er als Mensch und Gentleman mit seiner Beamteneigenschaft in argen Conflict, aus welchem die Dienstpflicht nur nach schweren Seelenkämpfen als Siegerin hervorgeht, oder aber auch unterliegt. Um diese Gefahr auf das Mindestmaass zu beschränken oder ganz zu beseitigen, sollten nur solche Personen sich dem Kriminaldienst widmen und zu demselben angenommen werden, welche völlig Herr ihrer selbst sind und durch keinerlei Standesrücksichten in ihrer Ermittlungs- und Berufsthätigkeit beschränkt werden.

Digitized by Google

Der Executiv-Polizeibeamte z. B. zieht während seiner Beurlaubung oder dienstfreien Zeit mit der Uniform auch den Beamten aus und sich gewissermaassen in das Privatleben zurück; er würde sich im bürgerlichen Kleide bei einem eventuellen Einschreiten nicht in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes befinden, wenn er auch selbstverständlich gehalten ist, das Standesansehen nach jeder Richtung hin zu wahren. Anders liegen die Verhältnisse bei dem Kriminalbeamten. Dieser besitzt keine äusseren Erkennungszeichen seiner Beamteneigenschaft, kann dieselben daher auch nicht zeitweilig ablegen. Die ihn als Beamten legitimirende Erkennungsmedaille benutzt er nur dann, wenn er aus seiner beobachtenden Stellung herauszutreten gezwungen ist, was thunlichst selten und nur in ganz zwingenden Fällen geschehen soll.

Die eigenartige Aufgabe des Kriminalbeamten lässt eine Abgrenzung der Strafthaten, welche er zu verfolgen hat, von denjenigen, die er trotz erlangter Kenntniss übersehen darf, nicht zu; er hat eben jede strafbare Handlung zu verfolgen und so wird er recht oft in die peinliche Lage kommen, von Mittheilungen Notiz nehmen zu müssen, die ihm in harmloser Geselligkeit gemacht wurden, und deren Benutzung ihm den Vorwurf eines anscheinenden Vertrauensbruches nicht erspart.

Der Kriminalbeamte, welcher seinen Beruf ernst nimmt, wird sich mit vollem Bewusstsein in die recht hässliche Lage bringen müssen, Missdeutungen ausgesetzt zu sein und mit Misstrauen betrachtet zu werden. Bei der Eigenart der kriminalistischen Thätigkeit muss jene prekäre Stellung im gesellschaftlichen Leben und zur Gesellschaft mit in den Kauf genommen werden, wobei in Betracht zu ziehen ist, dass der Beamte nur bei kurzsichtigen und wenig weltgewandten Personen auf ein befangenes Vorurtheil stossen wird. Immerhin ist mit diesem Factum zu rechnen und thut der Kriminalist wohl, sich solchen Kreisen fern zu halten, welche in missverständlicher Auffassung seiner Aufgabe oder peinlicher Festhaltung an Traditionen und Standesbewusstsein ihm nach der einen oder anderen Richtung hindernd und hemmend in den Weg treten würden.

Um nun auf kriminalistischem Gebiete nennenswerthe Erfolge zu erzielen, bedarf auch der eifrigste, gewiegteste und findigste Beamte stets der Mitwirkung glücklicher Nebenumstände, die sowohl durch den Zufall als durch geeignete Hilfsmittel herbeigeführt werden können.

Die Annahme, dass sich die Frage nach dem Thäter in derselben Weise lösen lassen müsse, wie eine mathematische Gleichung, ist durchaus verfehlt. Bei jener fehlen sämmtliche bestimmenden und bestimmten Factoren, und der Beamte kann in den meisten Fällen nur

Digitized by Google

auf Grund von Muthmaassungen seine Recherchen einleiten. Boz-Dickens characterisirt dies recht treffend in seinem Oliver Twist, wo zwei gewiegte Londoner Detectives, Blathers und Duff, zu einem Einbruchsdiebstahl in einem Landhause gerufen, sich zwar darin einig sind, dass „Londoner" die Arbeit gethan haben, jedoch darüber streiten, ob Conkey Chickweed oder die Familie Pet in Frage käme, und hierdurch die Spur der eigentlichen Thäter verlieren.

Ein unentbehrlicher Factor, welcher einen recht bedeutenden Einfluss auf den Erfolg der Thätigkeit der Kriminalbeamten hat, ist der Vigilant. Ueber die Verwendbarkeit und den practischen Werth dieses Zuträgers gehen die Ansichten von Fachschriftstellern recht auseinander. So ist Zimmermann in seinem Buche „Die Diebe in Berlin" Verl. v. Ferd. Reichardt & Co., Berlin 1847 — der Meinung, dass die Nachtheile des Vigilantenwesens durch die Vortheile nicht im Geringsten aufgewogen werden, und die unmoralische und schädliche Einrichtung abzuschaffen sei. Seine eigenartigen und langathmigen Ausführungen treffen aber die eigentlichen Vigilanten nicht, sondern beziehen sich nur auf das Lockspitzelthum, die agents provocateurs, worüber allerdings nur eine Stimme herrschen kann. In gleicher Weise ablehnend verhält sich Avé-Lallemant in seinem Werke über das Deutsche Gaunerthum — Leipzig, Brockhaus 1868 —. Er bezeichnet das Vigilantenwesen als die dämonische Gewalt der Polizei, welche ihr Terrain mit schamlosem Absolutismus beherrsche. Dem Verfasser schweben hier offenbar die Zustände zur Zeit der lettres cachets in Frankreich oder des Rathes der Zehn in Venedig vor, für welche die geschilderten und besonders durch Sensationsromane überlieferten Verhältnisse wohl passen. In einem Culturstaate kann von einer dämonischen Gewalt eines so untergeordneten und dem Character nach wohl bekannten Hilfsmittels, am allerletzten auf eine Behörde, absolut keine Rede sein, und es bedeutet ein Verkennen der thatsächlichen Verhältnisse, wenn man gegen das Vigilantenwesen in einer Weise eifert, wie dies seitens Zimmermanns und Avé-Lallemants geschieht. —

Nicht zu verwechseln mit den Vigilanten sind die sogenannten Polizeiagenten, unbescholtene Personen, welche, ohne Beamteneigenschaft zu haben, aus Neigung und um des Verdienstes willen sich für den Kriminaldienst anwerben lassen. Diese Leute betrachten sich als Beamte, ohne es zu sein, beanspruchen die Rechte derselben ohne den Pflichten zu unterliegen und können recht unangenehme Complicationen hervorrufen. Eine Verwendung solcher Agenten empfiehlt sich unter keinen Umständen, und zwar umsoweniger als gar kein

Digitized by Google

Grund vorliegt, an Stelle derselben nicht thatsächliche Beamten zu verwenden. Ganz anders dagegen liegt die Sache mit dem Vigilanten. Dieser entstammt Verbrecherkreisen und hat mehr oder minder herbe Strafen erlitten. Rachsucht, Gewinnsucht oder auch das eigenartige Gefühl, der Polizei einmal anders als verfolgt gegenüber zu stehen, veranlassen ihn, derselben vertrauliche Mittheilungen zu machen, die der Kriminalist ebenso dankbar entgegennimmt, wie jeden auf die Ermittlung des Thäters eventuell zielenden Fingerzeig, gleichgültig, von welcher Person derselbe komme, aus welchem Grunde oder in welcher Form er gegeben werde. Den Werth der gemachten Mittheilungen hat der Beamte selbstverständlich in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen. Es liegt auf der Hand, dass gerade den Verbrecherkreisen angehörende Personen in allererster Reihe in der Lage sind, die Person des Thäters oder den Verbleib des Objects zu ermitteln, resp. darüber Andeutungen zu geben, in welcher Weise die Ermittlung mit Erfolg geschehen könne, und eben nach dem Erfolge wird der Beamte den Werth der erhaltenen Fingerzeige und die Höhe der klingenden Aufmunterung bemessen. Dass diese Vigilanten oder deren Angaben als Beweismittel Verwendung finden, muss unter allen Umständen vermieden werden und ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und durch die zwingendste Nothwendigkeit veranlasst, zu entschuldigen. (Vergleiche auch Stieber und Ortloff.) Der Beamte hat vielmehr den Vigilanten wie eine anonyme Anzeige zu betrachten, das heisst, er kennt den Inhalt des Schreibens, jedoch nicht den Urheber desselben. Bei einer richtigen Behandlung wird sich der Vigilant als recht nutzbringend erweisen, ohne dass der Beamte in irgend einer Weise genirt würde; immerhin ist und bleibt ein vorsichtiges Verhalten dringend geboten; auch sollten pekuniäre Aufwendungen für solche Leute nur als Ersatz der gehabten persönlichen Unkosten dienen und unter diesem Titel gemacht werden. Stieber sagt ganz treffend in seinem Buche: „Der gewandte Polizeibeamte wird es verstehen, sich von einzelnen Verbrechern in einzelnen Fällen vereinzelte Vigilantendienste zu verschaffen, ohne dass er deshalb genöthigt ist, dauernde Engagementsverhältnisse zu schliessen.“ Solche sind überhaupt ganz zu vermeiden, da sie Beamten und Vigilanten in ein nicht zu billigendes Rechtsverhältniss bringen. —

Ueber Heranbildung, Aufgabe und Vorgehen des Kriminalbeamten giebt Dr. Hanns Gross in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte pp. — Graz. Verl. von Leuschner & Lubensky, 1894 — schätzenswerthes Material; von besonderem Werthe jedoch ist die Forderung einer encyklopädistischen Bildung neben körperlichen

Digitized by Google

und geistigen Eigenschaften. Er behauptet, jeder Kriminalist wisse, dass er Alles, was er sich im Leben an Kenntnissen und Fähigkeiten erworben habe, in seinem Amte brauchen könne, und dass er alles zum mindesten einmal schwer vermissen werde, was er zu erlernen versäumt habe. —

Wie bereits ausgeführt, lässt sich die Thätigkeit des Kriminalisten nicht in schematische Formen zwängen, es werden demnach Dienstvorschriften über die Behandlung der einzelnen Fälle nicht gegeben werden können, vielmehr muss es dem Beamten überlassen bleiben, diejenigen Maassnahmen zu treffen, welche ihm nach eingehender Prüfung des Ortes und der Umstände geboten erscheinen, wobei ihm die in der Theorie und Praxis gesammelten Erfahrungen werthvoll zur Seite stehen. —

Die durch eine Strafthat Geschädigten pflegen für die Ermittelung des Thäters oder Wiedererlangung des gestohlenen Gutes Belohnungen auszusetzen, in der Annahme, dadurch die Wahrnehmung ihrer Interessen zu fördern. Dass hierdurch ein grobes Misstrauen gegen die Beamten ausgesprochen wird, ist dem Publikum wohl kaum klar geworden; und dennoch ist dem so. Diesem, den Beamtenstand empfindlich schädigenden Glauben kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden und zwar im Interesse der Beamten selbst, die wohl darüber keinen Augenblick im Zweifel sein werden, dass derjenige unter ihnen, welcher sich zur Erfüllung seiner Berufspflicht durch die Aussicht auf pecuniäre Vortheile anspornen lässt, nicht in ihre Reihen gehört. Denn ein Beamter, welcher sich seiner Stellung voll und ganz bewusst ist, wird seinen Lohn in der Ueberzeugung gewissenhaft erfüllter Pflicht finden und seine Dienste, auf deren Leistung Staat oder Commune ja ein ausschliessliches Recht haben, nicht als Marktwaare von Dritten behandeln lassen. Ausserdem ist die Gewährung von Geldprämien für den Beamten nicht ohne Gefahr, weil derselbe sich zu leicht und gern daran gewöhnt, für seine bereits bezahlten Dienstleistungen noch besondere Remunerationen zu erhalten, seine Thätigkeit nach der Höhe der zu erwartenden Prämie einrichtet, schliesslich auch nur solche Fälle einer aufmerksamen Behandlung würdigt, die einen besonderen Ertrag versprechen. Dagegen liegt für die Behörde die Nothwendigkeit nicht vor, die von den Geschädigten angebotene Belohnung von der Hand zu weisen; im Gegentheil wird eine umfangreichere Vigilanz, sowie ein Theil der von den Beamten aufgewandten ausserordentlichen Kosten davon bestritten und der diesen Zwecken dienende Fonds dadurch entlastet werden können.

Selbst die sorgfältigste, gewissenhafteste Auswahl der Beamten

Digitized by Google

für den Kriminaldienst wird und kann keine Gewähr dafür bieten, dass dieselben den an sie herantretenden Anforderungen in allen Punkten gerecht werden. Es werden stets Aussonderungen erforderlich werden und zwar aus den verschiedensten Anlässen. Dem einen wird die erforderliche Umsicht und Gewandtheit, diesem die physische, jenem die moralische Widerstandsfähigkeit fehlen oder auch mit der Zeit abhanden kommen, ein Dritter wird selbst zu der Erkenntniss kommen, dass er sich nicht für diesen Dienstzweig eignet. In allen diesen Fällen erfordert das dienstliche Interesse eine alsbaldige Ablösung des Beamten unter anderweiter Verwendung.

Das dienstliche Interesse erfordert es aber auch, dass denjenigen Beamten, die sich als zuverlässig und eifrig erweisen, eine besondere Sorgfalt der vorgesetzten Dienststellen zugewandt wird. Nur durch gelegentlichen ausserdienstlichen Verkehr wird es dem Vorgesetzten möglich sein, Beobachtungen zu machen, die bei einem gewöhnlichen dienstlichen Verkehr einfach unmöglich sind. Er wird nicht nur einen Einblick in das Denken und Fühlen der ihm unterstellten Beamten bekommen, sondern diese auch von seiner wohlwollenden Fürsorge überzeugen und damit eine Dienstfreudigkeit erwecken, die durch das starre Sichabschliessen der verschiedenen Rangclassen von einander vorsätzlich und gewaltsam ertödtet wird, während eine Gefährdung der Disciplin bei einem auch nur einigermaassen richtigen Verhalten vollständig ausgeschlossen ist.

Das beste Vorbild hierfür bietet wohl das Militär, bei dem die Rangunterschiede und die Disciplin weit anders und weit schärfer auftreten und gehandhabt werden, wie bei dem Beamtenstande, und bei welchem doch jede passende Gelegenheit gern ergriffen wird, auch äusserlich zu bethätigen, dass den gesammten Stand ein gemeinsamer Geist belebt, dass Alle, die demselben angehören, einem gleichen Ziele nachstreben.

Schwer durchführbar ist eine ordnungsmässige Controlle der Kriminalbeamten in Bezug auf ihre dienstliche Thätigkeit, weil dieselbe eben ganz eigenartiger Natur ist. Der Werth der kriminalistischen Recherchen liegt weniger in der prompten Erledigung eines bestimmt gegebenen Auftrages, als vielmehr in der freien Ermittlungsthätigkeit, welche in keiner Weise beeinträchtigt werden sollte; denn gerade hierin zeigt sich die Tüchtigkeit des Kriminalbeamten und seine Qualification für das Fach.

Bei der Erforschung oder Verfolgung einer strafbaren Handlung werden dem Beamten diese oder jene Spuren aufstossen, die er nach seiner pflichtgemässen Ueberzeugung sofort aufzunehmen haben wird.

Digitized by Google

ohne in der Lage zu sein, seinem directen Vorgesetzten Meldung erstatten und dessen Anordnungen entgegen nehmen zu können. Damit aber der Vorgesetzte in der Lage ist, sich über das dienstliche Verhalten des ihm unterstellten Beamten jederzeit zu orientiren, sollte dieser gehalten sein, ein Tagebuch zu führen, aus welchem in kurzen Umrissen hervorgeht, welche Thätigkeit der Beamte entwickelt hat, zu welcher Zeit und an welchem Orte dies gewesen ist, mit welchen Leuten er conferirt hat, welche besonderen Aufwendungen er gehabt hat, wann, wo und zu welchem Zwecke dieselben erforderlich waren. Dieses Tagebuch, welches den Character einer Urkunde hätte, würde nicht nur eine Controlle ermöglichen, sondern auch Dritte in den Stand setzen, die begonnenen Recherchen mit Erfolg fortzusetzen.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, dass der Kriminalist ein Mann von hoher moralischer und physischer Widerstandsfähigkeit sein muss, der logisch zu denken und zu handen vermag und über ein seiner Stellung entsprechendes juristisches und encyclopädistisches Wissen verfügt neben weitgehendster Menschen- und Weltkenntniss. Einem mit solchen Eigenschaften ausgestatteten Beamten werden Versuchungen der verlockendsten Art kaum Gefahr bringen; die trotzdem etwa vorkommenden Dienstwidrigkeiten würden noch weiter und auf das Mindestmaass eingeschränkt werden, sobald der Vorgesetzte ein wohlwollendes, wenn auch durch strenge Dienstvorschriften begrenztes Interesse für den Untergebenen an den Tag legt und demselben auch auf anderem Wege als durch nüchterne Instructionen seine Berufspflichten vor Augen führt.

Digitized by Google

# XV.

## Einige interessante Fälle.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Nessel** in Lüneburg.

### 1. Gauner-Sympathie und Bauern-Aberglauben.

Der Hofbesitzer M. in Z. hatte kein rechtes Glück mit seinem Viehstand; er konnte namentlich sein Zugvieh nicht gross ziehen. Dies klagte er im Februar 1896 dem ihm Bilder abliefernden Photographen N. aus Lüchow, einem geriebenen Gauner, der wegen Betruges schon mehrfach bestraft war. N. erkannte sehr bald die geringe Intelligenz der Familie M.; er versprach das Vieh gesund und fett zu machen, wenn sie ihm vertrauen wollten. Er curire durch Sympathie. M. müsse ihm freilich geloben, zu Niemanden, auch nicht zu Bruder oder Schwester von seiner Cur zu sprechen; denn sonst hülfen seine Mittel nicht, und das Vieh würde crepiren. M. liess sich überzeugen und gelobte Stillschweigen. N. erhielt zunächst 3 Mark zum Einkauf eines Pulvers, und auf seinen Wunsch Haare von jedem Stück Vieh; er begann nach einigen Tagen seine Cur damit, dass er die Ställe des M. wiederholt mittels eines Pulvers ausräucherte. Die Haare des Viehes verbrannte er und streute die Asche theils in den Wind, theils in fliessendes Wasser unter allerhand Ceremonieen. — Von einem Erlenbusch musste M. 3 Zweige abschneiden und dabei die Worte sprechen: „Aran Stillstand". Mit den Zweigen hatte M. sein Vieh zu streichen und rückwärts gehend den Stall zu verlassen. Dann gebot N. dem M., mit einem gefundenen Messer ein Stück Rasen herzförmig herauszuschneiden, damit gleichfalls das Vieh zu berühren und das Rasenstück an seine Stelle wieder einzusetzen. Ferner ging N. mit M. um Mitternacht um dessen Haus herum, sich an allen vier Ecken, an denen „Sympathie" eingegraben sein sollte, unter den oben mitgetheilten Worten verneigend. Nach einigen Wochen behauptete N., zur Bannung des auf dem Vieh lastenden Fluches müsse die Sympathie ausserhalb fortgesetzt werden. Beide reisten zu dem Zwecke unter Mitnahme von Haaren jeglichen Viehes nach dem über 100 km entfernten Magdeburg. Dort an der sogenannten Salzquelle liess N.,

Digitized by Google

während er ein Vaterunser sprach, den M. 3 Schluck Salzwasser trinken, streute die Haare in den Wind und berührte dabei den M. mit einem Erlenzweig. Als der „Bann" noch nicht weichen wollte, erklärte N., auf dem Hofe des M. müsse etwas vergraben sein, welches die Ursache des Unheils sei. In der Nacht des 17. April wurde danach gesucht. Von zwei Ecken des Hauses schritt N. eine bestimmte Strecke ab und bezeichnete sodann die unheilvolle Stelle. Hier wurde um Mitternacht gegraben und einen halben Meter unter der Erde ein Porzellantopf mit Deckel zu Tage gefördert, in dem ein altes Schloss und ein mit lateinischen Worten beschriebener Zettel lag. Diese Worte deutete N. dahin:

Wer dieses findet am siebzehnten vor dem Mai.
Der wird den M.'schen Hof vom Banne befrein.

Nun, sagte N., sei „dem bösen Mann" die Macht entzogen und der Bann gelöst. Um aber denselben auf immer zu entfernen, müsse der Topf von der Teufelsbrücke im Thale der Bode in deren Kessel geschleudert werden. Beide traten denn auch die Reise nach dem Harz an, wo N. von der Teufelsbrücke den Topf unter „sympathischen Formeln" in den Bodekessel warf, darauf noch mit M. den Hexentanzplatz bestieg und dort wiederholte, was er an der Salzquelle gethan. —

Für seine Cur hatte er dem M. im Ganzen 1000 Mark abgenommen.

N. behauptete vor Gericht, er sei durchdrungen gewesen von der Wirksamkeit seiner Sympathie, und M. beschwor, sein Vieh sei jetzt gesund und es stehe gut mit ihm!

Die Strafkammer in Lüneburg theilte diesen Glauben nicht, verurtheilte den N. am 19. November 1896 wegen Rückfallsbetruges zu 2 Jahren Zuchthaus, 600 Mark Geldstrafe und Ehrverlust auf 3 Jahre.

Das Gericht construirte dabei die Täuschung des M. folgendermaassen: N., der ein ganz intelligenter Mensch sei, könne die Heilwirkung seiner — objectiv werthlosen — Sympathie, höchstens für möglich gehalten haben, er sei aber keineswegs überzeugt gewesen, dass sie nothwendig helfen müsse. Vielmehr habe er thatsächlich Zweifel und Bedenken an der Wirksamkeit seiner Mittel gehabt und dem M. unter Ausnutzung von dessen geringerer Intelligenz Falsches vorgespiegelt, indem er ihm sichere Wirkung seiner Cur anpries. —

N. hat sich am 19. November 1896 bereits dem Urtheil unterworfen. —

Digitized by Google

2.—3. Verschleierung eines Mordes durch Herstellung der Anzeichen von Selbstmord. — Kugelschuss in den Kopf nicht tödtlich.

Am 3. Juni 1897 fand ein Bahnwärter im Kieferngehölz beim Dorfe Wahlitz an einer Kiefer hängend die Leiche der 21 Jahre alten Frieda B. in hockender Stellung. Das Strangwerkzeug war aus Streifen einer Schürze, eines rothen Taschentuchs und aus gelben Cigarrenbändern hergestellt. Da die Leiche mehrere, wenn auch nicht erhebliche Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen im Gesicht zeigte, da ferner der Waldboden der Umgebung der Leiche stellenweise aufgewühlt war, erhoben sich Bedenken gegen Annahme von Selbstmord. Diese wurden durch die Obduction auch vollkommen gerechtfertigt. Die äussere Besichtigung stellte an der Vorderseite des Halses in der Höhe des Kehlkopfes zahlreiche unregelmässige Hautabschrüfungen und zwei etwa 3 mm breite, rinnenförmige Vertiefungen der Haut, die den ganzen Hals umkreisten und sich über den Kopfnickern kreuzten, fest. Eine dritte solche Vertiefung war an der vorderen Halsseite nach dem linken Ohr aufsteigend vorhanden, sie fühlte sich weich an und war wie die anderen, bei Einschnitten frei von Blut in den Geweben.

Aus Form und Sitz der Strangfurchen, die nicht, wie bei Selbstmördern den mittleren Theil des Nackens freiliessen, vielmehr ihn umkreisten und sich im Nacken kreuzten, schlossen die Obducenten, dass Frieda B. nicht Selbstmord begangen, vielmehr erdrosselt und darauf aufgehängt war, um den Anschein 'eines Selbstmordes zu erwecken. Dies stimmte auch mit allen sonst ermittelten Thatumständen.

Als Thäter konnte nur der Cigarrenmacher S. aus Calbe a. S. in Frage kommen. Mit diesem hatte Frieda B. früher zusammengelebt, die Gemeinschaft aber wegen schlechter Behandlung aufgegeben. Am 2. Juni war S. nach Wahlitz gekommen, um seine ehemalige Concubine zur Rückkehr zu bewegen. Noch gegen 10 Uhr Abends waren Beide auf der Dorfstrasse gesehen worden. Frieda B. war danach nicht mehr zu ihren Pflegeeltern im Dorfe zurückgekehrt. Dagegen hatte S. am Mittag des 3. Juni sich dem Baume, an dem die Leiche hing, von der Landstrasse aus bis auf etwa 50 m genähert und mit den Worten: „Ich bin derjenige, der das Mädchen todt gemacht hat; jetzt schiesse ich mich todt", aus einem Revolver 2 Kugeln nach seinem Kopfe abgefeuert. Eine davon drang mitten in die Stirn ein, so dass S. zusammenbrach und bewusstlos und sich kaum noch rührend, liegen blieb. Die Aerzte, welche zur Besichtigung der Leiche der Frieda B. etwa 1 Stunde später an Ort und Stelle erschienen, er-

Digitized by Google

klärten dem anwesenden Staatsanwalt, dass S. gar keine Aussicht auf Wiederherstellung habe, vielmehr in kürzester Frist seinen Geist aufgeben werde. S. wurde ins Krankenhaus nach Magdeburg geschafft und war wider alles Erwarten nach Ablauf von 6 Monaten völlig wiederhergestellt. Es war den Aerzten zwar nur gelungen, Theile des Geschosses aus dem Gehirn, in das es eingedrungen war, zu entfernen; allein dieser Umstand beeinträchtigte die Gesundheit, vor allen den Geisteszustand des S. nicht.

Unter Anklage gestellt, leugnete er hartnäckig die That. Er wollte sich am Abend des 3. Juni friedlich von der Frieda B. getrennt haben und nicht wissen, was dann aus ihr geworden sei. Selbstmord habe er verüben wollen auf Grund älteren Entschlusses wegen schlechter Geschäfte. Rein zufällig sei er zur Ausführung des Entschlusses in die Nähe der Leiche der Frieda B. gekommen. Den Ausruf bei Abgabe der Schüsse stellte er in Abrede.

S. wurde indessen der That vollkommen überführt und trotz seines Leugnens vom Schwurgericht Magdeburg am 15.—16. Februar 1898 wegen Mordes zum Tode verurtheilt. —

Später hat er eingestanden, die B. in Folge eines Streites, angeblich in Nothwehr, erwürgt und deren Leiche aufgehängt zu haben. Die Todesstrafe ist nicht vollstreckt, S. vielmehr zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt. —

---

4. Verurtheilung ob versuchten Mord ohne Fund des Ermordeten.

In mehr als einer Beziehung kriminalistisch interessant ist folgender Fall:

Am 1. October 1889 verschwand der Zuschneider W., der an diesem Tage eine Stelle in Lüneburg angetreten hatte, und kam nicht wieder zum Vorschein. W. lebte in durchaus geordneten guten Verhältnissen, war ein solider Mensch und beabsichtigte, sich im nächsten Frühjahr zu verheirathen. Er war von seinem früheren Wohnorte Br. am 30. September 1889 mit seinen Effecten in Lüneburg angekommen und im Hotel abgestiegen, um alsbald eine möbilirte Wohnung zu miethen. Am Nachmittag des 1. October hatte er im Hotel seine Rechnung mit dem Bemerken bezahlt, seine drei Koffer würden abgeholt werden; seinem Dienstherrn hatte er gegen 4 Uhr mitgetheilt, er habe bislang noch keine Wohnung gefunden und werde daher seine Arbeit erst am nächsten Morgen beginnen. Seitdem haben weder sein Dienstherr, noch seine Braut oder seine übrigen Angehörigen je wieder etwas von ihm gehört.

Digitized by Google

Am 18. October wurde der Polizei Anzeige erstattet. Man vermuthete nun, dass W. das Opfer eines Verbrechens geworden. Nach seiner Leiche wurde allenthalben, besonders in der die Stadt durchfliessenden Ilmenau gesucht, jedoch ohne Erfolg.

Ermitteln liess sich nur, dass ein anderer Schneider aus derselben Werkstätte am Abend des 1. October in seinem Logis erzählt hatte, er wolle mit dem neuen Zuschneider W. kneipen gehen und dass derselbe Schneider, Namens Fischer am nächsten Mittage geäussert hatte, W. würde wohl seine neue Stelle nicht antreten. Fischer hatte Mitte October unter Mitnahme seines Hausschlüssels und mit Hinterlassung von Quartierschulden Lüneburg mit unbekanntem Verbleibe verlassen. Ein gewisser Verdacht fiel daher auf ihn. Zur Erwirkung eines Haftbefehls reichte dieser aber durchaus nicht aus. Dagegen konnte ein solcher wegen Betruges und Unterschlagung gegen ihn ergehen. Zu finden war Fischer aber nicht.

Vermöge der vortrefflichen Einrichtung der Steckbriefsnachrichten, welche in Deutschland bekanntlich bei der für den Geburtsort des Verfolgten zuständigen Registerbehörde niedergelegt werden, gelang die Ermittlung des Fischer. Derselbe war im Februar 1892 in Nordhausen wegen einer anderen Strafthat zur Haft gebracht worden. Verantwortlich vernommen leugnete er, je in Lüneburg gewesen zu sein mit dem Behaupten, dass er wohl mit seinem gleichnamigen Vetter verwechselt werde. Er wurde nach Lüneburg transportirt und von seiner Logiswirthin bestimmt wiedererkannt. Auch jetzt leugnete er noch, besann sich aber nach einiger Zeit und gab die Richtigkeit der Aussage seiner früheren Wirthin zu. Als ihm nun auf den Kopf zugesagt wurde, er habe den W. ermordet, erklärte er lachend: „nun wirds noch schöner!“ Er bestritt, den W. je gekannt, mit ihm verkehrt und überhaupt gewusst zu haben, dass W. von seinem Meister engagirt gewesen. Dabei blieb er zunächst trotz aller Vorhalte. Im Gefängniss indessen sagte er dem Oberaufseher, er sei so in die Enge getrieben, dass er gestehen wolle, den W. erschlagen und beraubt zu haben. Dieses Geständniss hat er alsdann bei seinen wiederholten Vernehmungen aufrecht erhalten und im Wesentlichen dahin präcisirt, dass er mit W., der ihn frei gehalten, am Abend des 30. September 1889 umhergekneipt und dabei den Entschluss gefasst habe, denselben zu tödten und zu berauben. In später Nacht auf dem Nachhauseweg habe er auf dem alten Festungswall den W. von hinten mit einem wuchtigen Stock mit Bleiknopf niedergeschlagen und auf ihm knieend ihm so viele Schläge auf den Kopf versetzt, bis W. sich nicht mehr geregt. Sodann habe er dem W. Uhr und Baarschaft abgenommen und den anscheinend leblosen Körper in die Ilmenau geworfen. Durch verschiedene objective Umstände wurde die Richtigkeit des Geständnisses erhärtet.

Auf erhobene Anklage wegen Mordes bejahten die Geschworenen am 22. Juni 1892 nur die Schuldfrage wegen versuchten Mordes und Raubes, vermuthlich von der Befürchtung getragen, W., dessen Leiche nicht aufgefunden war, könne am Ende doch mit dem Leben davon gekommen sein und noch einmal wieder auftauchen.

Digitized by Google

# XVI.

## Ueber meine neue forensische Methode zum Nachweis von Menschenblut.

(Aus dem hygienischen Institut der Universität Greifswald.)

Von

Stabsarzt Dr. **Uhlenhuth.**

Die forensisch so überaus wichtige Frage nach der Unterscheidung des Menschenblutes von andern Blutarten hat die Richter und Sachverständigen von jeher in hervorragendem Maasse beschäftigt. Jedoch ist die sichere Beantwortung derselben bisher nicht möglich gewesen. Wohl konnte man bei verhältnissmässig frischem Blut mit Hülfe der Blutkörperchenmessungen mit einiger Wahrscheinlichkeit das Menschenblut diagnosticiren, bei angetrocknetem Blut jedoch, in welchem die Formelemente zerstört sind, war die Diagnose auch bei Anwendung der Blutkrystallprobe eine absolut unzuverlässige, ja man kann wohl sagen überhaupt unmöglich. Da es sich nun aber in der gerichtsärztlichen Praxis fast ausschliesslich um solches angetrocknetes Blut handelt, so muss man mit einer forensisch brauchbaren Methode im Stande sein, auch die Herkunft eines solchen mit Sicherheit klarzulegen.

Es ist mir nun gelungen, eine solche zuverlässige Methode aufzufinden, die ich im Folgenden kurz beschreiben werde, indem ich, was die Einzelheiten betrifft, auf meine ausführlichen in der Deutschen medicinischen Wochenschrift erschienenen Arbeiten[1]) verweise.

Mit Untersuchungen über die biologische Differenzirung der Eiweisskörper verschiedener Vogeleier beschäftigt, konstatirte ich, dass das Blutserum von Kaninchen, welchen längere Zeit hindurch das Weisse von Hühnereiern in die Bauchhöhle eingespritzt war, beim Zusatz zu einer dünnen Hühnereieiweisslösung einen Niederschlag erzeugte, während dasselbe Serum in andern nicht von Eiern abstammenden Eiweisslösungen keinen Niederschlag hervorrief. Es war nun im Verlauf meiner Studien von hohem wissenschaftlichen Interesse festzustellen, ob sich mit Hülfe dieser Reaction die Eiweissstoffe des Hühnereies und des Hühnerblutes von einander unterscheiden

1) Deutsch. med. Wochenschrift 1900, Nr. 46, 1901, Nr. 6 und Nr. 17.



Digitized by Google

liessen. In Folge dessen spritzte ich Kaninchen steigende Dosen von defibrinirtem Hühnerblut in die Bauchhöhle ein und fand, dass das Serum der so vorbehandelten Thiere — bei seinem damaligen Titer wenigstens — in einer Hühnereiereiweisslösung keinen Niederschlag erzeugte, wohl aber in einer Hühnerblutlösung, in welcher die Blutkörperchen durch Wasser aufgelöst waren, die also „lackfarben" gemacht war. Dasselbe Serum gab mit den Blutlösungen anderer Thierarten keinen Niederschlag, sodass ich eine Specificität dieser Reaction annehmen musste.

Ich wiederholte diesen Versuch nun mutatis mutandis mit Rinderblut. Auch das Serum dieser mit Rinderblut vorbehandelten Thiere gab einen Niederschlag nur bei Zusatz zu einer Rinderblutlösung, niemals aber in den zur Controlle herangezogenen Blutlösungen anderer Thierarten. Ich machte mich daher daran, Kaninchen mit Menschenblut vorzubehandeln. In Intervallen von etwa 6 Tagen spritzte ich diesen Thieren ca. 10 ccm defibrinirtes Menschenblut in die Bauchhöhle ein. Schon nach 5 derartigen Injectionen lieferten die Thiere ein wirksames Serum, wie der im Folgenden beschriebene Versuch beweist.

Ich machte mir zunächst Lösungen der verschiedensten Blutarten mit gewöhnlichem Leitungswasser, und zwar setzte ich soviel Wasser hinzu, dass diese Lösungen alle gleichmässig schwachrot gefärbt waren (Verdünnung 1 : 100). Um die störenden Reste der aufgelösten rothen Blutkörperchen zu entfernen, liess ich dieselben entweder im Reagensglase absitzen oder filtrirte sie ab. Von der so gewonnenen klaren Lösung nahm ich ca. 2 ccm, brachte dieselben in kleine Reagensröhrchen von ca. 6 mm Durchmesser und versetzte sie mit der gleichen Menge doppeltphysiologischer Kochsalzlösung (1,6%). Es ist sehr wichtig, eine Blutlösung in physiologischer Kochsalzlösung bei den Versuchen zu verwenden; denn normales Serum giebt, mit Leitungswasser vermischt, häufig zu Trübungen Anlass, welche die Erkennung der specifischen Trübungen zu beeinträchtigen vermögen. In physiologischer Kochsalzlösung treten solche Trübungen bei Zusatz von Serum nicht auf. Die auf diese Weise hergestellten absolut klaren röthlich gefärbten Blutlösungen stammten von folgenden Thieren:

Rind, Pferd, Esel, Schwein, Hammel, Reh, Ziege, Hund, Fuchs, Katze, Hirsch, Dammhirsch, Hase, Meerschweinchen, Ratte, Maus, Kaninchen, Huhn, Gans, Puter, Taube — Mensch.

Setzte ich nun aus einem zu einer Spitze ausgezogenen Capillarröhrchen zu jedem meiner Gläschen ca. 10—12 Tropfen von dem

Digitized by Google

Serum des mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens, so entstand ziemlich schnell eine deutliche, besonders eclatant bei durchfallendem Sonnenlicht in die Erscheinung tretende Trübung einzig und allein in der Menschenblutlösung. Alle übrigen Röhrchen blieben klar.

Bei längerer Beobachtung sieht man dann, wie die Trübung immer intensiver wird und wie sich schliesslich ein starker flockiger Bodensatz absetzt.

Normales Kaninchenserum macht, wie ich wohl nicht besonders zu erwähnen brauche, in allen diesen Blutlösungen keine Trübung.

Ich bin also mit Hülfe dieser Reaction im Stande, auch das Menschenblut von den übrigen Blutarten mit Sicherheit zu unterscheiden.

Die Reaction ist sehr fein, sodass ganz geringe Mengen von Blut genügen, um festzustellen, von welcher Species sie stammen. Um also in jedem Falle über die Art des Blutes ins Klare zu kommen, ist es nöthig, dass man Kaninchen mit den verschiedensten Blutsorten vorbehandelt, um dann ihr Serum in geeigneten Fällen zur Diagnose verwerthen zu können, vorausgesetzt, dass die Specificität dieser Reaction mutatis mutandis auch für die andern Blutarten zutrifft, was nach meinen bisherigen Versuchen in höchstem Maasse wahrscheinlich ist. Ich bin zur Zeit noch damit beschäftigt, diesen Punkt klarzulegen.

Der Umstand, dass meine Reaction den Nachweis von lackfarben gemachtem Menschenblute ermöglicht, legte die forensische Verwerthbarkeit derselben von vornherein nahe. Den Ausschlag aber gab die von mir gemachte Beobachtung, dass auch in lange Zeit angetrocknet gewesenen und in physiologischer Kochsalzlösung aufgelöstem Blut die Reaction noch in ausgezeichnet schöner Weise auftrat.[1])

Ich habe mich weiterhin noch mit einigen practisch wichtigen Fragen beschäftigt. Ich konnte constatiren, dass aus mehreren 3 Monate im Laboratorium gefaulten penetrant stinkenden Blutproben das Menschenblut mit Sicherheit herauszufinden war. Man muss natürlich,

1) Anmerkung während der Correctur: Vor kurzem wurden mir von Herrn Prof. Dr. Beumer aus dem hiesigen Institut für gerichtliche Medicin sowie von dem hiesigen Ersten Staatsanwalt Herrn Hübschmann mehrere z. Th. an verschiedenen Gegenständen angetrocknete Blutproben vom Menschen und von Säugethieren ohne Angabe ihrer Herkunft zur Prüfung übergeben. In jedem Falle konnte ich mit absoluter Sicherheit die Blutart diagnosticiren. In einem Falle handelte sich um angetrocknetes Blut (Schwein) aus dem Jahre 1889, in einem andern um in Sand angetrocknetes Menschenblut von einem im Jahre 1896 verübten Mord herrührend; die übrigen Blutproben (Mensch, Schwein etc.) stammten aus den Jahren 1897, 1898 und 1900.



Digitized by Google

wenn es sich um gefaultes Material handelt, die mit Kochsalzlösung verdünnte Blutlösung absolut klar machen. Zu diesem Zwecke bediene ich mich der Berkefeld'schen Kieselguhr-Filter, welche ich mit einer an jeder Wasserleitung leicht anzubringenden Saugvorrichtung in Verbindung setze. Da ein solches Filter alle Bacterien und sonstigen corpusculären Elemente zurückhält, bekommt man eine schöne absolut klare und sterile Flüssigkeit, mit welcher man nunmehr die Reaction anstellen kann. — Auch von mehreren 14 Tage lang bei — 10° C. im Schnee gefroren gewesenen Blutspuren, konnte ich die von Menschenblut herrührende ohne Weiteres diagnosticiren.

Ebenso gelang es, aus einer Anzahl mit verschiedenen Blutsorten hergestellten Seifen-Waschwässern dasjenige, welches Menschenblut enthielt, sofort herauszufinden.

Diese hier kurz skizzirten Untersuchungen sind bereits von vielen Seiten bestätigt worden, hauptsächlich durch die kurz nach meiner Publication erschienene Arbeit von Wassermann und Schütze.[1])

Dieselben beantworteten auch die von mir bereits angeregte Frage, ob die Reaction auch bei ganz nahe verwandten Individuen, wie z. B. Mensch und Affen zur Unterscheidung ihres Blutes ausreicht. Sie fanden, dass das Serum des mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens eine wenn auch leichte Trübung in einer Affenblutlösung hervorruft. Diese naturwissenschaftlich hochinteressante Thatsache dürfte aber wohl für unsere forensische Praxis ohne irgend welche Bedeutung sein.

So bin ich denn davon überzeugt, dass sich diese meine Methode für die Richter und Sachverständigen von grossem Nutzen erweisen wird.

Ich wäre diesen Herren zu grossem Danke verpflichtet, wenn sie mir in zweifelhaften Fällen blutbefleckte corpora delicti zur Untersuchung zusenden würden.

---

1) Berl. klin. Wochenschrift 1901, Nr. 7.

Digitized by Google

# XVII.

## Leibzeichen.

Von

Justizrath **E. Martin**, Nürnberg.

Das alte Bamberger Stadtrecht hatte die Bestimmung, dass bei einem Morde, falls der Mörder abwesend war und nicht vor die Leiche geführt werden konnte, die Leiche vor Gericht zu führen und zu beschauen sei. Es war dann das Gewand des Ermordeten aufzubewahren, um, wenn der Thäter gefangen eingebracht wurde, die Stelle des begrabenen Leichnams mit gleichem Rechte, als wenn er selbst gegenwärtig wäre einzunehmen (§§ 152, 154).

Die Bambergensis kennt einen Brauch unter „Entnahme eines Leibzeichens". Hiernach ist a. 229, 230, 232 angeordnet, dass der Richter darauf sehen solle, ein solches Leibzeichen zu erhalten, damit auf die Vorlage desselben von den Verwandten des Getödteten der Antrag auf die Erkennung des flüchtigen Mörders in die Mordacht gestützt werden kann. (Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina von Zöpfl 1839).

Diese Bestimmung trifft auch noch in anderen fränkischen Rechten zu. Hier ist von Interesse das Schwarzenberger Recht, weil in dem fränkischen Marktflecken Scheinfeld, welches unter Schwarzenberger Herrschaft stand, noch eine höchst interessante Sammlung von Leibzeichen vorhanden ist. Auch nach Schwarzenberger Recht konnte nämlich bis in das 18. Jahrhundert hinein der unbekannte Mörder in die Acht erklärt werden, sobald in Gegenwart von Gerichtspersonen, wozu auch der Cent-Knecht gehörte, ein Leibzeichen abgenommen und vor Gericht gebracht war. Ich glaube im culturhistorischen und kriminalpsychologischen Interesse zu handeln, wenn ich von denselben ein Bild gebe und bemerke nur hierzu, dass diese Sammlung gegenwärtig im hiesigen germanischen Museum aufbewahrt ist.

Die Leibzeichen sind in losen beschriebenen Blättern aufbewahrt. Von dem Inhalt der letzteren gebe ich nun Einzelne bekannt und füge in Klammern bei, welches Leibzeichen zu jeder Beschreibung gehört:

1) „Leibzeichen abgenohmen von Leonhard Wilhelmen zu Zinsenbronn welchen ein Wagen todt geschlagen den 11 X 1669".

(ein roter Fetzen Tuch und Stücke von Knochen.)

Digitized by Google

2) „Diess Leibzeichen ist von Ulrich Esslinger von Dachsbach, welcher zu Hofstetten erschossen worden 23 9br 1682".

(ein vertrockneter Finger.)

3. „Leibzeichen von einem Frankenbergischen Jäger aus Sachsen gebürtig welcher von seinem Cameraden den 1. Pfingsttag bei Sudenheimb vorsätzlich erschossen worden $\bar{a}\bar{o}$ 1686 den 2. Juny."

(ein vertrockneter Finger.)

4) „Leibzeichen von Georg Kaltenbrunner hiesig underthan und Wirt zu Taschendorff d. 30 9br 1721 in seinem eigenen Hauss abends zwischen 6 u. 7 Uhr von einem unbekannten filou der noch etl Cameraden bei sich gehabt also tödtlich durch den mitlern Leib gestochen worden dass Er Tags hiernach gestorben welchen man einliegendes bluthiges Löppli von seinem angehabten Hembdt geschnitten Taschendorff den X bris 1721. Lorentz Vogel Cent-Knecht".

(ein Läppchen vom Hemd).

5) + „Johannes Gottfried Sazler +

Leibzeichen eines 15 jährigen Knaben von Bruckh in der Pfalz, so zwischen Oberleimbach u. Kohlweyler von einem Fuhrmannwaagen erschlagen und allhier begraben wordten den 11. Febr. 1696".

(ein vertrockneter Finger).

6. „Leibzeichen von Hanss Georg Krausen welcher gestert Abends den 19. Juni 1719 auf hochfürstlich schwarzenbergischen Cent ihm Feldt vermittelst schlägerey u. darauf erfolgten Bayonet-stoss endtleibt worden. Cent-Amt Scheinfeld den 20. Juni 1719."

(ein Fetzen schwarzen Leinenstoffes, welcher von Blut getränkt gewesen zu sein scheint).

7) „Leibzeichen von Barthel Igel zu Neuses welcher Dienstags den 15 Xbr 1722 in aller früh mitten im Fuhrweg zwischen Neusses und Obertaschentorff ohnweith des Simon?[1]) Weirlein in welchem derselbe vermutlich ertrunken todt gefunden worden, so man demselben von dem am Laib gehabten undt noch platschnass gewesenen Hembd abgeschnitten in Neuses den 15 Xbris 1722 Lorentz Vogel Cent-Knecht".

(ein Fetzen Hemd).

8) „Den 17. Sebtember ist ein mensch gefundten wordten zu bülma in den walt und ist stadt des Leibzeigen genoben wordten ein stig von dem Kopf Digler und 2 ring an stadt das Leibzeigen genommen worden. 1731 Peter Fuchs".

(ein Stück weissen Leinens u. 1 Ring).

Es wäre interessant zu erfahren, ob noch mehr derartige Samm-

1) Der Nachname ist auf dem Original unleserlich.

Digitized by Google

lungen existiren. Aus Vorstehendem geht hervor, dass die Leibzeichen den Zweck hatten, ein Contumazialurtheil gegen den unbekannten Mörder — die Mordacht — zu erwirken. Sie sind daher wesentlich verschieden von den abgelösten Körpertheilen eines Ermordeten, welche man dem Mörder vorlegte, um Schadloshaltung zu erhalten, z. B. im Fall Ricke, welcher dem Eberhard Sobbe Schadloshaltung wegen des ermordeten L. Hockesberg, dessen abgelöste Hand Sobbe dem Ricke präsentirt hatte, am 14. März 1376 in Rostock verspricht (vide Mecklenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Band XIX S. 43).

Schlussbemerkung des Herausgebers. — Die vorstehende, überaus interessante Mittheilung hat mich veranlasst, dieser merkwürdigen Verdinglichung näher nachzugehen, die aufgefundene Belehrung ist aber geringe. Müller & Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Weigand, Sanders, Deutsches Wörterbuch, Wilda Strafrecht, Jacob Grimm, „Deutsche Rechtsalterthümer", Richard Schröder, „Lehrbuch" kennen das Wort Leibzeichen nicht. Schröder spricht von „leiblicher Beweisung" (schîn, blickender schîn), die als eine Art gerichtlicher Augenschein aufzufassen ist. Ueber diesen „blickenden schein" sagt Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer): Zu jeder Verurtheilung eines Verbrechers forderte man Eines von Dreien: Gichtigen Mund (Geständniss), oder handhafte That (Betretung über der Missethat) oder blickenden Schein (Vorzeigung des corpus delicti am Gericht). Haltaus 172, 1607. Bei Ermordungen wurde daher der Leichnam nicht eher begraben, bis er vor Gericht gebracht und über ihn geklagt war. Später nahm man dem Todten bloss eine Hand, endlich bediente sich der Kläger des Symboles einer wächsernen Hand. Im Reineke bringt ein Vogel Federn von einem getödtetem Weibe als Wahrzeichen vor Gericht. Eine merkwürdige Stelle bei Festus S. V. membrum lehrt auch Uebereinstimmung römischer Sitte: Membrum abscindi mortuo dicebatur, cum digitus ejus decidebatur ad quod servatum iuxta fierint reliquo corpore combusto.

Grimm, Deutsches Wörterbuch kennt aber das Wort Leibzeichen: es heisst dort: Leibzeichen, welches das peinl. Gericht von einem gemordeten Körper als Beweis seiner Ermordung nimmt (Finger, die ganze gedorrte Hand, oder ein Stück blutiggewordenen Kleidungsstück,) wodurch bewiesen werden kann, dass die That wahrhaftig geschehen ist. Haltaus 1249 (aus Keysers prax. crim. s. 234).

Bamberger Stadtrecht:

§. 152: „Und ob der mort begraben ist und vor gesehen und geschawet ist. So schol daz gewant, waz gewants ez ist, das

Digitized by Google

selb reht haben, von dez mortz wegen ze rihten gleycher weyse alz ob der mort gegenwertig dennoch wer."

§. 154: „Und wirt einer in der selben zeit um den mort gevangen und daz der mort begraben ist, so schol sein gewant daz selbe reht haben alz der mort ye gegenwertig wer."

Bambergensis CCXXIX:

„Item, so yemant erschlagen oder ermördt wirdet ..... so söllen unsere Amptlewt und Panrichter .... in gegen zweyer oder dreyer geschworner Schöpffen ... von dem erschlagen oder ermördten von stunden, ee der begraben wirdt, leibzeichen nemen lassen, wie in demselben stück an yedem halsgericht herkommen und gewonheyt ist.

CCXXXII:

.... „so mögen die Cleger den todten oder ein leybzeychen von jme und ander glaublich Kuntschafft der tate ... für gericht bringen."

Die Karolina kennt diese Bestimmungen nicht mehr.

H. Gross.

Digitized by Google

# Kleinere Mittheilungen.

1.

(Eine neue, interessante Untersuchung über Selbstmord.) Von Medicinalrath Dr. Näcke in Hubertusburg. Es ist wohl bis jetzt noch nicht dagewesen, dass pathologische Anatomen Untersuchungen über Selbstmord an ihrem Materiale unternahmen. Dies ist kürzlich in Kiel durch Prof. Heller[1]) geschehen. Folgendes interessirt uns hier. Untersucht wurden 300 Leichen von Selbstmördern (darunter 70 Frauen), die meisten im Alter von 40—50 Jahren, dann von 30—40. 50 Proc. starben durch Erhängen, 20 Proc. durch Ertrinken, 10 Proc. durch Gift. Mehrfache Todesarten versuchten 11 Männer und 3 Frauen. Am häufigsten fand der Selbstmord im Sommer, am seltensten im Winter statt. Psychose konnte nur bei 5 Proc. festgestellt werden. Die Erblichkeit der Selbstmordneigung kam noch viel weniger in Betracht. Bei der grossen Masse zeigte sich abnorme Reaction auf ganz unbedeutende Ursachen, und das ist entschieden abnorm. In 24 Proc. fand sich nun frischgeschwollene Milz bei bestehender acut fieberhaften Krankheit, in ca. 50 Proc. spielte die Trunksucht eine grosse Rolle, ausserdem zeigten sich viel Veränderungen am Centralnervensystem. Von den 70 Weibern bestand bei 10 Proc. Schwangerschaft, bei 35 Proc. Menstruation und bei 1,5 Proc. Wochenbett. Nicht ganz unbedeutend war die Zahl der meist jungen, kräftigen und absolut gesunden Männer, die aus Angst syphilitisch geworden zu sein (wahrscheinlich durch Lesen populärer Schriften) sich getödtet hatten. Das Facit ist also, dass 43 Proc. der Selbstmörder nicht zurechnungsfähig waren, als sie sich entleibten. So lange die Versicherungen bei Selbstmord nicht ausgezahlt werden, ist künftig der Sectionsbefund sehr wichtig, um damit durch nachgewiesene Unzurechnungsfähigkeit für Viele die Herausgabe der Summe noch zu erzwingen. Ebenso bei Militär und Marine, um der Anklage der Misshandlungen zu begegnen. Soweit Heller. Solche Untersuchungen sind sehr verdienstlich und sollten in ähnlicher Weise an möglichst vielen Orten stattfinden, um ein besseres Bild zu bekommen, als jetzt. Freilich wird gerade über den so interessanten Punkt der Motive dadurch nur wenig Licht verbreitet, da pathologische Anatomen noch viel seltener in die Lage kommen dürften, darüber die Wahrheit zu erfahren, als andere Gelehrte. Der Werth der officiellen Statistiken hierüber ist bekanntlich wissenschaftlich fast gleich Null! Sehr interessant ist der Nachweis der so häufigen pathologischen Befunde. Jedenfalls ist durch diese schöne Arbeit, wenn sie auch nur auf eine kleine Zahl sich stützt, eine Zahl, die aber durch die

1) In der Münchn. Wochenschr. Nr. 48, 1900 unter den Titel: Zur Lehre vom Selbstmord nach 300 Sectionen.

Digitized by Google

genaue Untersuchung an Gewicht sehr gewinnt, wiederum nachgewiesen worden, dass durchaus nicht alle Selbstmörder z. Z. der That geisteskrank oder momentan nur unzurechnungsfähig waren, ferner aber auch, dass die in den Büchern überall herumspukende Vererbung der Selbstmordneigung mehr oder minder eine Mythe ist. Die dahin gehörigen Fälle sind eben meist anders zu erklären. Rühmend hervorzuheben ist aber besonders, dass Heller sich auf einen grossen socialpolitischen Standpunkt stellt, was man bei pathologischen Anatomen nur selten findet. Ich kann nicht umhin hier des Verfassers Schlusssätze wörtlich anzufügen:

„Die wissenschaftliche Prüfung von 300 Fällen von Selbstmördern hat ergeben, dass nahezu die Hälfte aller Fälle von Selbsttödtung nicht den Selbstmördern zuzuzählen ist, da sie im unfreien Geisteszustande gehandelt haben. Der Nachweis der sog. Ursachen der Selbstmorde ist werthlos, weil diese Ursachen nur der letzte zufällige Anlass zur Selbsttödtung sind.

Die eigentliche Ursache ist die abnorme Reaction auf verhältnissmässig geringe Einwirkungen. Diese ist durch vorübergehende oder dauernde physiologische oder pathologische Zustände bedingt. Der Nachweis derselben ist nur durch die Section zu führen, welche nicht eine gerichtliche, sondern eine pathologische sein muss.

Es sind deshalb Verwaltungssectionen gesetzlich einzuführen, wie sie aus andern wichtigen Gründen nöthig sind."

---

2.

(Ueber Papillarlinien.) Von Hanns Gross. — Die Bedeutung der feinen Linien an der Innenseite der Finger, mitunter auch Tastrosetten oder Hautleisten genannt, erhalten zusehends immer grössere Bedeutung (vergl. H. Gross, „Handb. f. UR. 3. Aufl. pag. 526, dann dieses Archiv, Bd. I, pag. 149 u. 497, Bd. III, pag. 1 u. 196) — ja es wird vielfach versucht, das auf ihnen aufgebaute, sog. Galtonsystem mit dem von Bertillon rivalisiren zu lassen. Hoffen wir, dass sich eine Vereinigung beider in Form der Ergänzung des Letzteren durch das Erstere wird durchführen lassen. Wie sehr die Bedeutung der Papillarlinien erkannt wird und wie sehr das Interesse an ihnen wächst, beweisst die umfangreiche Literatur über die Frage; die „wissenschaftliche Zeitschrift für Xenologie", herausg. von Dr. Ferd. Maack in Hamburg bringt in dem mir zufällig in die Hände gekommenen Januarheft 1901 für ihre Zwecke, ein Literaturverzeichniss, welches aber auch für uns sehr verwendbar ist: es bringt nicht weniger als 54 wissenschaftliche Arbeiten über Natur, Bedeutung und Verwerthung der Papillarlinien. —

---

3.

(Gaunerzinken). Von Hanns Gross. — Nachrichten darüber, dass man sich in früherer Zeit, als die merkwürdigen Gaunerzinken noch häufig waren, um dieselben gekümmert hätte, sind spärlich vertreten; es interessirt also wohl jede Notiz über dieselben. Die „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei, herausgegeben vom Polizeirath Menker in Berlin, gedruckt bei L. W. Krause, Berlin, Adlerstrasse 6", bringen im

Digitized by Google

8. Jahrgang im Hefte 8 vom 25. Februar 1830 die Beschreibung und Abbildung von etwa 50 Gaunerzinken in der bekannten typischen Form, die gerade deshalb wichtig sind, weil sie genau den bisher bekannten und veröffentlichten entsprechen und derart zeigen, wie verbreitet und international diese Zeichen sind und waren; Pfeil, Signirung, Begleitung, Art der Zeichnung, alles stimmt mit jenen Zeichen, die wir aus den übrigen Gegenden von Deutschland und Oesterreich kennen und die jetzt, nach 70 Jahren genau so dargestellt werden, wie damals.

---

4.

(Kartenaufschlagen). Von Hanns Gross. — Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, dass das Kartenaufschlagen, das Wahrsagen aus Karten heute noch viel verbreiteter ist, als man gewöhnlich annimmt und dass auch der Einfluss, den dasselbe auf die Arbeiten des Kriminalisten ausübt, ein sehr beträchtlicher ist. Bei einer gar nicht unbeträchtlichen Zahl von Diebstählen, Betrügereien, ja selbst von Mordthaten und Brandlegungen laufen die Leute zuerst zur Kartenlegerin und dann erst zu Gericht, wo sie mit überraschender Sicherheit ihre Kenntnisse über den Thäter, Art der Verübung, Mitschuldige u. s. w. auskramen, natürlich ohne zu sagen, woher ihre erstaunliche Wissenschaft stammt. Der Vernehmende vermuthet hinter derselben brauchbare Begründung, fragt nach derselben nicht eingehend und baut seine weiteren Entschliessungen auf die gemachten Angaben, die auf dem Tische der Wahrsagerin entstanden sind. Wie viele Missgriffe, falsche Verfolgungen, Verhaftungen und anderes Unheil so entstanden sind, ist unabsehbar — zu rathen ist nur, diesfalls genauer zuzusehen und jene Fälle zu entdecken zu trachten, die auf abergläubischem Wege Materiale erhalten haben. In der Regel verrathen sich dieselben durch die eigenthümliche Art, wie sie begründet werden, sehr häufig durch gewisse Schlagworte, die beim Kartenaufschlagen gebraucht werden, mitunter auch durch eigenthümliche Zusammenstellungen, die eben durch die Karten veranlasst werden. Es ist deshalb auch, um solche Entdeckungen machen zu können, nöthig, die Bedeutung der Karten zu kennen, die ihnen in der Regel beigelegt wird, weshalb ich auch einmal (Handbuch f. Untersuchungsrichter, 3. Aufl. p. 367) die gewöhnlichen „Signale" der Karten, wie die Leute zu sagen pflegen, angeführt habe. Aber diese ändern sich nach Zeit und Ort und heute scheinen, namentlich in Süddeutschland andere „Signale" geläufig zu sein, als in Norddeutschland und Oesterreich, wo sie auffallender Weise ziemlich zusammenfallen. Herr Lohsing in Prag sendet mir zwei Ansichtskarten (aus dem grossen Ansichtspostkartenverlage v. Fr. Schardt in Nürnberg), auf welchen die ganze Wahrsagekunst mit Karten verlautbart wird. Das Ganze ist „patentamtlich und gerichtlich eingetragenes Muster — gesetzlich geschützt" — ein Beweis, welche grosse Verbreitung das Kartenaufschlagen auch bei Gebildeten noch geniesst. Ich will die modernen Bedeutungen der einzelnen Karten aufführen, da ihre Kenntniss, wie erwähnt, bei gewissen Anzeigen sehr dienlich sein kann. — Von jeher und auch hier, wird die fragende Person, wenn männlich, durch den Herzkönig, wenn weiblich durch die Herzdame dargestellt; im ersten Falle ist dann die Herzdame die Geliebte, Braut, Frau des Fragenden, im zweiten

Digitized by Google

Falle der Herzkönig der Geliebte, Bräutigam, Gatte der Fragenden. Die übrigen Herzkarten bedeuten: Ass: Heimath, Haus, Familie. Bub: Gute Gedanken. Zehner: Neigung, Verlobung, Heirath, Verbindung. Neuner und Achter: Unverhofftes, Ueberraschung. Siebener: Liebe, Freundschaft.

Carreaukarten: Ass: Nachricht, Stelldichein, Brief. König, Dame, Bub: Freunde, Freundin. Zehner: Rückkehr, Wiederholung, Wiedersehen. Neuner und Achter: Verdruss, Langweile, Krankheit. Siebner: Krieg, Entbindung, Reise.

Treffkarten: Ass: Orden, Compliment, Ehre, Geschenk. König: Vornehmer Herr. Dame: Verwandte. Bub: Falschheit. Zehner: Glück, gute Speculation. Neuner und Achter: Gelingen, Wohlstand, gute Nahrung. Siebner: Der häusliche Heerd, zu Hause.

Piquekarten: Ass: Unangenehme, traurige Nachricht. König: Vornehmer Herr. Dame: Glückskarte. Bub: Trauer. Zehner: Widerwärtiges, fehlgeschlagene Hoffnung. Neuner und Achter: Kummer. Aerger, Streit. Siebner: Gedeihen, Gewinn, Erbschaft.

---

5.

Die Rundschau sagt in ihrer Nr. 588: Die Anwendung der Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung in der Kriminalistik spielt in Deutschland eine grosse Rolle; in Skandinavien ist sie neueren Datums. Nach einem Vortrage, den L. Schmelck auf der letzten Versammlung skandinavischer Naturforscher in Stockholm hielt, spielt auch hier die Chemie die erste Rolle. So konnte die microscopisch-chemische Untersuchung einer angefochtenen Urkunde aus dem Jahre 1850 darthun, dass das Papier Cellulose von Coniferen enthielt, welche 1850 noch nicht in der Papierfabrication angewandt wurde. In vielen Fällen genügte allein die mikroscopische Untersuchung, um zu zeigen, dass Schriftzüge, welche die folgenden kreuzen, sie bedecken, anstatt von ihnen bedeckt zu werden, so dass sie später hinzugefügt sein müssen, also Fälschungen sind. Von unschätzbarem Nutzen bei Schriftuntersuchungen ist die Photographie, speciell die Mikrophotographie. Eine einzige Aufnahme wird in vielen Fällen bei entsprechender Vergrösserung die ganze Fälschung, die Radirung oder die nachträgliche Hinzufügung von Schrift- oder Zahlzeichen darthun. — Eine Unterschlagung, welche vor einigen Jahren auf einer Postfiliale in Christiania verübt wurde, ist wegen der Vielseitigkeit der Untersuchungen von besonderem Interesse. Ein von der Filiale an das Hauptpostamt übermittelter Postsack enthielt statt der angegebenen Geldbriefe im Werthe von 8000 Kronen einen Ziegelstein, einen Klumpen feuchter Erde, ein Stück Alaunschiefer, einige Zweige von einem Baume mit welkem Laub, Papier und Holzsplitter. Die Untersuchung des Aeusseren (des Siegellacks, der Tinte und des Bindfadens) ergab, dass die Unterschlagung auf der Post verübt sein musste, liess aber unentschieden, ob auf dem Haupt- oder Nebenpostamte. Die Untersuchung des Inhalts brachte Licht in die Angelegenheit. Die botanische Untersuchung blieb ergebnisslos; aber der Erdklumpen enthielt etwas Kalk und Stücke von einem Syenit, der in Christiania als Grundstein Verwendung findet, und ein kleines Glasstück von der Grösse

Digitized by Google

des dritten Theiles eines Fingernagels. Der Verdacht lenkte sich auf die Bauplätze in der Nähe der Filiale; aber die Zusammensetzung der Erde war gleichförmiger, als dies auf einem Bauplatze zu erwarten stände, so dass die Erde wahrscheinlich von dem Bauplatze auf einen Weg gefahren und hier unter den Wagenrädern geknetet war. Auf einem wenig befahrenen Wege in der Nähe der Filiale wurde entsprechende Erde gefunden, deren Identicität Professor Brögger auf Grund des darin enthaltenen Katophorits (einer Hornblende) und eines eigenthümlichen Feldspats feststellte. Später gelang es, hier auch die entsprechenden Glasstücke aufzufinden und zuletzt sogar ein solches ausfindig zu machen, dessen Bruchfläche zu einer Bruchfläche des Stückes im Postsacke passte. Der Verwalter der Filiale wurde verurtheilt, gestand aber nicht; bald darauf wurde jedoch zufällig das Geld in seinem Garten gefunden.

6.

(Zur Frage der Haarfarbeänderung bei Leichen.) Von Hanns Gross. Dr. Weinberg in Dorpat giebt im 1. Hefte des Jahres 1901 des Centralblattes für Anthropologie etc. ein für uns interessantes Referat über eine (russisch geschriebene) Arbeit von P. A. Minakow: „Neue Ergebnisse bei Untersuchung von Haaren aus alten Grabstätten und von Mumien"; (Nachr. der kaiserl. Gesellschaft der Freunde der Naturkunde etc. an der Universität Moskau, Bd. XCV; Schriften d. anthropol. Section 1899, Bd. XIX). Diese Mittheilung kann für unsere Arbeiten u. U. von grösstem Werthe sein, da wir in Agnoscirungsfragen bei aufgefundenen oder exhumirten Leichen oder Skeletten häufig Schwierigkeiten wegen der Haarfarbe begegnen. Die Feststellungen über Veränderungen der Haarfarbe sind daher stets von Wichtigkeit.[1]) Ich entnehme dem genannten Referate mehrere Punkte:

1. Die ursprüngliche Haarfarbe bei Mumien weist beträchtliche Veränderungen auf: dunkle Haare können hell, helle hingegen dunkel werden.
2. Was beträchtliche Zeitläufte an trocken gehaltenen Haaren von Mumien und sonst conservirten Leichen bewirken, kann durch Leichenflüssigkeit, Bodenfeuchtigkeit etc. in ganz kurzen Zeiträumen bewerkstelligt werden.
3. Das Gelbwerden des Horngewebes im Haare und das Bleichen des Haarpigments bei in der Erde bestatteten Leichen kann namentlich durch Einwirken jener Salpetersäure begünstigt werden, die bei der Oxydation faulender organischer Stoffe frei wird.
4. Durchtränken der Haare mit gewissen Bodenbestandtheilen und Leichenflüssigkeit ist dem Dunkelwerden derselben sehr förderlich.
5. Maceration von Haaren in feuchtem Boden und in alcalischer Leichenflüssigkeit mit darauffolgender Eintrocknung hilft aber zur Bildung lufthaltiger Vacuolen in den Haaren, wodurch selbst schwarze Haare hellblond oder schmutzigweiss (!) werden können. —

Dass alle genannten Bedingungen an Fundstätten von Leichen, die strafrechtlich wichtig sind, vorkommen können, ist sicher; ob es im gegebenen

1) Vgl. den bekannten „Atlas der menschl. u. thier. Haare sowie der ähnlichen Fasergebilde" von W. Waldeyer. Lahr 1884.

Digitized by Google

Falle nachgewiesen werden kann, ob der Einfluss thatsächlich geltend wurde, ob also gerade helle Haare in dunkle oder dunkle in helle oder jugendliche in greisenhafte Haare verwandelt wurden, oder ob sogar gebleichte Haare wieder in gefärbte verwandelt wurden, das zu entscheiden ist Sache der Sachverständigen, und der Untersuchungsrichter wird gegebenen Falles die entsprechenden Fragen an dieselben zu stellen haben. Das Wichtigste an der Sache geht dahin, dass der Untersuchungsrichter bei der Frage einer Agnoscirung durch das Vorliegen einer Haarfarbe, die nicht stimmen würde, selbst nicht verblüfft wird und dass er dafür Sorge trägt, dass dieser Umstand auch auf die Zeugen nicht bestimmend wirkt. Dies ist für den Untersuchungsrichter um so wichtiger, als derlei Agnoscirungen häufig vorgenommen werden, bevor noch Sachverständige, die aufklärend wirken können, zur Stelle sind. —

---

7.

(Vorgehen bei Skelettfunden.) Von Hanns Gross. Dass der Untersuchungsrichter bei der Auffindung von Knochen oder ganzer Scelette „Ermordeter" zu thun bekommt, ist häufig genug. Mitunter handelt es sich um Thierknochen oder um das Skelett eines Selbstmörders, mitunter auch um die Ueberreste eines Menschen aus längst vergangener Zeit. Ich wurde einmal, als Erhebungsrichter bei dem Gerichte eines kleinen Landstädtchens, von einem athemlosen Gendarmen, vom Mittagstisch weg zu einem aufgefundenen „Ermordeten" geholt. Die umstehenden Leute wussten sogar den Namen des Erschlagenen anzugeben, in Wahrheit war es aber das Skelett eines Hunnen, dem man vor vielen Hundert Jahren hier den Schädel eingeschlagen, und der in fremder Erde sein Grab gefunden hatte. — Oft haben aber solche Funde wirklich hohe strafrechtliche Bedeutung, sie bilden die Grundlage grosser Strafprocesse. Der herkömmliche Vorgang bei einem solchen, vielleicht höchst wichtigen Funde ist dann der, dass der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten und dem sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Apparat erscheint, in einem Protocolle den Vorgang des Fundes etc. beschreibt, die Knochen sammeln und von den Aerzten besichtigen lässt. Dann wird der ganze Fund sammt etwa noch vorhandenen Kleiderresten, Haaren und sonst Dazugehörigem fürsorglich in eine Kiste verpackt und ist der Untersuchungsrichter besonders vorsichtig, so lässt er die umliegende Erde durchsieben, um etwa Knöpfe, Nadeln, Schmuckstücke und sonstiges, zu Agnoscirungszwecken etwa Dienliches noch finden zu können. Zum Schlusse kommt die Kiste in die Hände der Sachverständigen und diesen werden eine Menge oft kluger, oft thörichter Fragen gestellt, die sie aus dem vorliegenden Knochenhaufen beantworten sollen. Unzählige Male lautet die Antwort der Sachverständigen: „Alle uns gestellten Fragen und noch einige dazu könnten wir mit Sicherheit beantworten, wenn wir wüssten, wie die Knochen gelegen sind; aus der wirklichen Lage des Skelettes bei dem Funde könnten wir Alles sagen, aus dem vorliegenden Knochenhaufen können wir gar nichts entnehmen." — Es möchte daher von Interesse sein, wenn ein von L. Pfeiffer im Corresp.bl. des allgem. ärztl. Vereines in Thüringen 1900, Nr. 8 angegebenes Verfahren (nach einem Ref. von Dr. Buschan im „Centralblatt für Anthropologie etc.", Heft 1, 1901)

Digitized by Google

dargelegt wird, welches Pfeiffer bei der Aufdeckung merovingischer Gräber aus dem 5. Jahrhundert eingehalten hat. Zunächst wurde die Vorderseite des Seeletts durch sorgfältiges Präpariren freigelegt und jeder einzelne Knochen möglichst etwas am Rande unterschnitten, in der Absicht, dass ein aufzugiessender Gipsbrei jeden einzelnen Knochen erfassen und beim späteren Herausnehmen der erhärteten Gipsplatte festhalten konnte. Dieser Zweck wurde auch erreicht. In dieser Gipsplatte, in welche das Skelett mit seiner Vorder- (Ober)seite eingebettet lag, wurde nun wieder die Rücken- (Unter-) seite sorgfältig freigelegt, aber ohne Unterschneidung der Knochenränder und alsdann ein Leimabguss genommen, aus dem ein Gipsabguss der Rückenfläche angefertigt werden konnte. Weiter wurden an dem ersten Originalabguss die einzelnen Skeletttheile etwas unterhohlt, eine Seifenlösung aufgetragen und wiederum Gipsbrei aufgegossen; in diesem blieb das Skelett hängen, mit seiner freien, ursprünglich sichtbaren Vorderfläche. Aus der nun entleerten ersten Originalplatte konnte eine Copie der Vorderansicht wieder genommen werden, wobei diese Platte allerdings zerstört werden musste. Auf diese Weise besass man schliesslich das unverletzte Skelett, einen Abguss der Vorderfläche und drei Abgüsse der Rückenfläche. —

Dass das ganze angegebene Verfahren sehr einfach und von Jedermann ohne besondere Geschicklichkeit leicht durchzuführen sei, soll nicht behauptet werden, aber es ist zu erwägen, dass eine solche Arbeit kaum jemals sehr dringend sein dürfte, wie es z. B. bei Fussspurabnehmen, Blutspursicherung etc. regelmässig der Fall ist. Wenn nach einem Morde so viel Zeit vergangen ist, dass der Leichnam nur mehr als Skelett vorhanden ist, dann schadet eine, wenn auch tagelange Zögerung nicht weiter, zumal ja alle dringenden Massnahmen besorgt werden können. Es wird also stets möglich sein — unter selbstverständlich verlässlicher Bewachung und Sicherung des Fundortes — einen Bildhauer, Modelleur oder Gipsgiesser herbeizurufen, der die Conservirung nach der genannten Angabe richtig vornimmt, so dass für die Sachverständigen ein denkbar entsprechendes Material geschaffen wird. Diese an die Fundstelle und zur Besichtigung vor der Conservirung heranzuziehen, wird zwar stets höchst erspriesslich, nicht aber immer genügend sein, da man zur Zeit des Fundes noch nicht wissen kann, welche Lagerungen und sonstige Umstände sich später als richtig und massgebend erweisen können.

Weiters wäre aber zu erwägen, dass diese umständliche Arbeit für die Knochen der Leute aus der Merovinger Zeit doch nicht allzu umständlich ist, und bei aller Anerkennung der Wichtigkeit solcher ehrwürdiger, anderthalb Jahrtausende alter Knochen wird doch Niemand zweifeln, dass die Knochen eines Erschlagenen, von deren Lagerung Ehre, Freiheit und Leben eines Angeklagten abhängen kann, unendlich viel wichtiger sind.

Kann also der Historiker und Anthropolog alte Merovinger Gebeine conserviren, so muss es der Kriminalist erst recht thun — trotz der Umständlichkeit der Arbeit. —

---

8.

(Copirmaschinen bei Gericht.) Von Hanns Gross. Im vorletzten Hefte (V. Bd. p. 349) habe ich Copirpressen für ihre Verwendung bei

Digitized by Google

Gericht empfohlen und mit den Worten geschlossen, dass wir uns das einfache, billige und rasche Verfahren der Kaufleute noch vielfach zu Nutze machen könnten. In der That sind auch die Copirpressen, die so vielen Kaufleuten durch Jahrzehnte die besten Dienste geleistet haben, durch besseres, und zwar durch Copirmaschinen ersetzt, wie sie die Shannon Registrator Compagnie August Zeiss & Comp., Berlin W., Leipzigerstrasse 126 (Wien I. Wipplingerstrasse 25) neuestens in Verkehr bringt. Diese Maschine besteht aus einem Untersatze, einem Kasten mit Aufnahmerolle und einer auf demselben stehenden Maschine in der Höhe von 30 cm, mit 47 cm Breite und 37 cm Tiefe. Diese Maschine besteht der Hauptsache nach aus einem System von Rollen, die durch eine Kurbel in Bewegung gesetzt werden, dem aufgerollten, endlosen Copirpapier und einem Wasserkasten zur Befeuchtung des Papiers. Soll copirt werden, so legt man das mit gewöhnlicher Copir- oder Alizarintinte geschriebene Original mit der Schriftseite nach unten auf eine Platte vor den Rollen und dreht die Kurbel einige Male um. Hiedurch wird das Schriftstück in die Rollen gezogen, gleichzeitig wird das Copirpapier durch den Wasserkasten geführt, zwischen zwei Tuchrollen leicht abgetrocknet und sohin auf das Original gedrückt und endlich auf die grosse Rolle im Kasten aufgewickelt. Von da kann es mit dem am Apparate befindlichen Messer entsprechend zerschnitten werden. Da alles das durch einige Kurbeldrehungen bewirkt wird, so kann jedes Kind die Maschine handhaben. Das Copirpapier ist ein zwar durchscheinendes, aber starkes, keineswegs fetziges Papier, das sich in Acten sehr wohl aufbewahren lässt. —

Denken wir uns ein grosses Strafgericht im Besitze einer solchen Copirmaschine, so stellen wir uns vor, dass alle Zuschriften, Noten, Befehle, Aufforderungen etc. ein einziges Mal geschrieben und unterfertigt werden. Dann kommt alles, was im Hause geschrieben wurde und copirt werden soll, zur Copirmaschine, wird hier durchgezogen, die Originale werden expedirt, die Copien kommen als Belege wieder in die einzelnen Acten zurück. Da das Copiren eines Schriftstückes nur wenige Secunden erfordert, so kann auch im grössten Amte nicht so viel geschrieben werden, dass es nicht auf einer einzigen Copirmaschine leicht bewältigt werden könnte. — Abgesehen von der ungeheuren Ersparniss an Mühe und Arbeit und Zeit beim geisttödtenden Abschreiben, hat man auch absolute Sicherheit vor Lese- und Schreibfehlern und sonstigen, oft sehr unangenehmen Irrthümern und endlich auch stets den vollgültigen Beweis für den Inhalt dessen, was hinaus gegangen ist. Namentlich in dringenden Fällen muss beim Abschreiben geeilt werden, zum Collationiren fehlt die Zeit, und wurde ein Fehler begangen, so können die Folgen unabsehbare sein.

Endlich vermag die Maschine bis zu 4 Copien von einem Originale zu liefern. Handelt es sich also z. B. in dringenden Fällen darum, dieselbe Zuschrift an mehrere Behörden zu senden, so können 4 Copien in wenigen Secunden erzeugt werden; das Papier ist gut genug, um auch diese Copien an Behörden etc. senden zu können.

Der Preis einer solchen Maschine beträgt in Wien allerdings 230 Kronen (beim Erzeuger in Berlin wohl weniger), aber dieser Betrag müsste sich auch bei kleineren Gerichten reichlich verzinsen.

Um eine Vorstellung von dem Aussehen der Maschine zu geben, folgt hier eine Abbildung derselben von Aussen und im Durchschnitt.

Digitized by Google

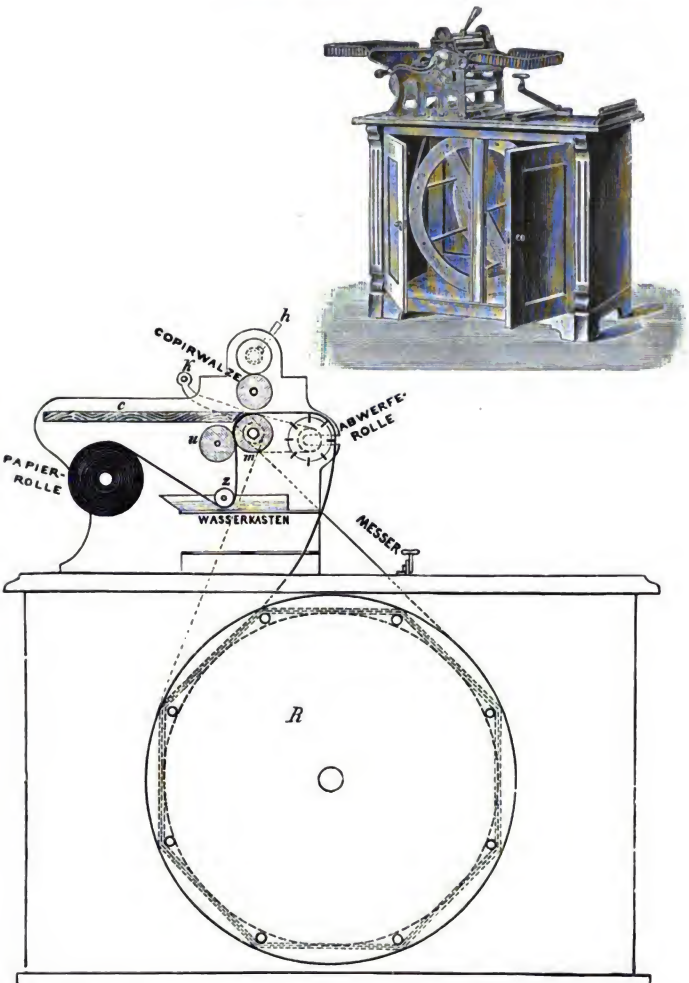




Digitized by Google

9.

(Fussspurenfixirung.) Von Hanns Gross. O. Mönkemöller und L. Kaplan (Neurol. Centralblatt Nr. 17 ex 1900) rathen, zum Studium von Fussspuren Tricotstrümpfe der Versuchsperson mit alcoholischer Eisenchloridlösung zu tränken und so über weisses Papier gehen zu lassen. Dann werden die Abdrücke mit Ammon. sulf. cyanat. 25·0, Spirit. 100·0 und Aether ad 1000·0 befeuchtet, es bildet sich Rhodaneisen und so sehr klare Abdrücke. —

10.

(Selbstverstümmlung und Hysterie.) Von Hanns Gross. J. Eversmann (Münchner medicin. Wochenschrift 1900, Nr. 9) macht darauf aufmerksam, dass Selbstverstümmlungen bei Hysterischen nicht selten vorkommen. Diese Thatsache beweist abermals, welchen Schwierigkeiten und Täuschungen der Kriminalist durch Hysterische ausgesetzt wird, und wie nothwendig es ist, beim geringsten Verdachte auf Hysterie, diese durch den Arzt feststellen zu lassen. —

11.

(Selbstentzündung.) Von Hanns Gross. „Neueste Erfindungen, Erfahrungen", herausgegeben von Dr. Th. Koller, Wien, Hartleben, machen im 4. Heft des laufenden Jahrganges darauf aufmerksam, dass „Twist" (wohl Baumwollengarn?) als Putzwolle verwendet und dann mit Oel, Petroeum, Benzin etc. verunreinigt, sehr leicht zu Selbstentzündung Anlass giebt.

12.

(Modellirwachs.) Von Hanns Gross. Zum Abformen von kriminalistisch wichtigen kleinen Gegenständen, z. B. Zähnen eines Getödteten, kleinen Beschädigungen an erbrochenen Behältnissen, die auf das benützte Werkzeug schliessen lassen, und sonstigen kleinen Eindrücken etc. wird von der „Südd. Apoth. Ztg." empfohlen: 6 Gew. theile erwärmtes Wachs, 1 Gew.-theil Schweinschmalz und 1 Gew.-theil Zinkweiss recht gründlich durchgeknetet und etwa mit Ocker, Carmin etc. gefärbt. Es wird mit der Zeit sehr hart und sind derart erzeugte Modelle vor Beschädigungen gesichert.

13.

(Zur Frage der Zeugenaussagen.) Von Hanns Gross. Ein absolut verlässlicher und hochgebildeter Jurist theilt mir einen höchst lehrreichen Fall von falscher Beobachtung mit. Eine Dame, nennen wir sie Frau S., hat vor fast 3 Jahren die feierliche Fronleichnamsprocession in Wien (von einer Tribüne aus) angesehen; an diesem Umzuge nehmen meistens der Kaiser und zahllose Würdenträger in glänzenden Uniformen theil, so dass die Procession einen prächtigen, abwechslungsreichen Eindruck gewährt. Vor kurzem kam nun in Gegenwart der genannten Frau S. die Rede auf jene Fronleichnamsprocession, und hiebei bemerkte Frau S., dass ihr von allen Theilnehmern besonders der damalige Ministerpräsident

Digitized by Google

Graf Thun durch seine seltene Körpergrösse, seine Barttracht und durch sein glänzendes Kostüm: violett mit goldenen Verschnürungen, aufgefallen sei. Richtig hieran ist, dass Graf Thun die meisten Männer von Wien durch seine Körpergrösse überragt und dass er die, immerhin auffallende Barttracht der sogen. „Windischgrätzdragoner", bei welchen er gestanden ist, beibehalten hat: kurzer Backenbart ohne Schnurbart. Unrichtig ist aber, dass er damals ein violett-goldenes Kostüm trug, er war vielmehr in der sehr schlichten, dunkelgrünen Uniform eines Ministers erschienen, vielleicht die schmuckloseste Uniform, die es bei jenem Umzuge gegeben hat. Meinen Gewährsmann interessirte diese Verwechslung, er forschte der Sache weiter nach und konnte mit voller Sicherheit feststellen:

1. Frau S. bleibt trotz aller Aufklärungen dabei, Graf Thun habe damals eine sehr auffallende Tracht aus roth-violett und Gold getragen; sie meint, dass sie diese Wahrnehmung, wenn sie aus irgend einem Grunde wichtig geworden wäre, sofort bei Gericht mitgetheilt und unbedenklich beschworen hätte.
2. Eine Verwechslung des Grafen Thun mit einer andern Person ist vollkommen ausgeschlossen, da vor allem der von ihm eingenommene Platz in der Reihenfolge der Würdenträger stimmt und da er in Folge seiner Riesengestalt und seiner auffallenden Barttracht mit Niemandem verwechselt werden konnte.
3. Neben dem Grafen Thun war damals allerdings ein Fürst L. in glänzender violett-röthlicher, reich mit Gold verzierter Tracht gegangen. — Hiemit ist auch die Erklärung gegeben:

Frau S. hatte von der ganzen Fronleichnamsprocession, von der auffallenden Erscheinung des Grafen Thun und von dem glänzenden Kostüm des Fürsten L. sehr kräftige Eindrücke erhalten und sich offenbar auch bestrebt, die Namen der ihr genannten hervorragenden Persönlichkeiten im Gedächtniss zu behalten. Häufige Erfahrung lehrt nun, dass gerade in solchen Fällen, in welchen zwei oder mehrere Eindrücke energisch aufgetreten sind, ein Zusammenfliessen, ein Verbinden verschiedener Eindrücke zu einem Gesammtbilde auftreten kann: es hat also auch hier Frau S. aus dem Grafen Thun und dem Fürsten L. Eine Person gemacht, indem sie Grösse und Barttracht vom ersten mit der Kleidung des zweiten verbunden hat. Solche Vorgänge kommen ebenso häufig vor, als sie selten beachtet werden und nachweisbar sind: die bekanntesten sind jene, in welchen Bild mit Bild oder Bild mit Wirklichkeit verquickt wird. Ersteres kann man häufig bei Besprechung von Kunstausstellungen, die man besucht hat, wahrnehmen: es versetzt z. B. Einer einen Sonnenaufgang, der auf einer Steppenlandschaft gemalt war, auf eine Alpenlandschaft oder ein Interieur von der Ermordung Wallensteins auf ein Bild, das die Kinder Kaiser Ferdinand II. darstellt (beides mir thatsächlich vorgekommen). Auch hier wird aus zwei verschiedenen Eindrücken in der Erinnerung ein einziger dargestellt. Ich habe einmal den Fall veröffentlicht, in welchem ein Bauernbursche, intelligent und wahrheitsliebend, der das erste Mal eine grössere Stadt und eine Menagerie gesehen hatte, die lebenden Thiere der Menagerie und die an der Aussenseite derselben angebrachten Reclamebilder (Kampf einer Schaar Wilder mit einer fabelhaft grossen Riesenschlange) verband, und alles als wirklich gesehen erzählt hat. —



Digitized by Google

Aber auch wirklich Vorgekommenes wird durcheinander gebracht, und wenn z. B. von zwei Leuten einer geschlagen und der andere geschrieen hat, wird leicht bloss von Einem erzählt, dieser habe geschlagen und geschrien. In der Regel darf angenommen werden — ich glaube wenigstens derart beobachtet zu haben —, dass bei dem Wahrnehmen zweier oder mehrerer kräftiger Eindrücke, Alles Wahrgenommene oder der grössere Theil desselben auf den stärksten Eindruck vereinigt wird. Bleiben wir bei dem letztgenannten Beispiele und nehmen an, dass hier eine Zusammenwerfung stattgefunden hat, so kommt es darauf an, was dem Zeugen einen stärkeren Eindruck gemacht hat: war es das Schlagen, so wird das Schlagen und Schreien vom Schlagenden erzählt, war es das Schreien, so werden beide Handlungen vom Schreienden behauptet — wie oft solche Vorgänge in unsere Processe eingreifen, ist nicht abzuschätzen, sicher ist nur, dass sie vielfach öfter vorkommen, als in der Regel angenommen wird; die einzige Möglichkeit, sich gegen solche verwirrende und höchst gefährliche Irreführungen zu schützen, dürfte in dem von mir schon öfter empfohlenen Mittel gelegen sein, sich bei Vernehmungen das vom Zeugen (oder auch Beschuldigten) Erzählte, recht lebhaft an der geschilderten Situation vorzustellen: Unmöglichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten treten hiebei noch am ersten zu Tage, weil sich das bloss Gehörte lange nicht so leicht widerspricht, als das lebhaft Vorgestellte. Man wird bald die Wahrnehmung machen, dass man häufig die unwahrscheinlichsten Dinge beim Anhören gläubig hinnimmt, aber sofort Anstoss findet, wenn man sich die Sache vorstellt. Als krass übertriebenes Beispiel dient der oft citirte Satz: „Er ging, die Hände auf dem Rücken, im Zimmer auf und ab und las die Morgenzeitung". Dies hört mancher ganz ruhig an, stellt er sich den Hergang aber vor, so merkt er sofort die lächerliche Unmöglichkeit. Natürlich tritt diese nicht in allen Fällen zu Tage, aber doch öfter als man glaubt, und sehr oft findet man bei der Vorstellung mindestens Anlass zu zweifeln. Wer aber einmal zweifelt, der ist doch nicht ganz sicher verrathen und verkauft. —

Gehen wir noch einmal auf den Ausgangspunkt dieser Darstellung zurück: Hätte sich Frau S. recht lebhaft die Hünengestalt des Grafen Thun mit der seltsamen Barttracht in dem roth-violetten, goldverschnürten Kostüm vorgestellt, so hätte sie sicherlich die Ueberzeugung bekommen: „Nein, das habe ich nicht gesehen, so war der Eindruck nicht, diese Gestalt ist meiner Erinnerung fremd." Selbstverständlich war es im vorliegenden Falle nicht der Mühe werth, sich solche Vorstellungen zu machen, aber unsere Fälle sind eben wichtig genug, um einerseits den Zeugen aufzufordern, sich seine Angaben vorzustellen, und anderseits selbst die Vorstellung des uns Mitgetheilten vorzunehmen. Auch hier thut fortgesetzte Uebung ausserordentlich viel. Glücklicher Weise ist in diesen Fällen die Gefahr einer Suggerirung zwar vorhanden, aber nicht allzu gross, da man ja dem Zeugen nichts einzureden sucht, sondern ihn bloss auffordert, sich die damalige Situation sammt der ganzen Umgebung lebhaft vorzustellen, den fraglichen Vorgang im Gedanken dort abspielen zu lassen und dann zu erwägen, ob sich das Behauptete wirklich so zugetragen hat, wie es Zeuge erzählt hat. Sogar bei recht beschränkten Leuten erzielt man auf diese Art recht günstige Klarstellungen.

---

Digitized by Google

# Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

W. Wundt: Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele. Hamburg u. Leipzig, L. Voss. 3. umgearbeitete Auflage, 1897. 519 Seiten.

Immer schon hat Ref. die Wichtigkeit der Psychologie, namentlich für den Richter hervorgehoben; ebenso nöthig ist sie aber auch dem Psychiater, ja vielleicht noch nöthiger hier, als Gehirnanatomie. Es ist aber nicht gleich, welches Buch der Wissensdurstige in die Hand nimmt, besonders bei der Psychologie. Es kann nun kaum einem Zweifel unterliegen, dass nur die von Wundt grossartig ausgebaute experimentelle Psychologie allein für sich die Zukunft hat, nicht die bisher gelehrte Begriffs-Psychologie. Lässt sich ja nur durch ingeniöse Experimente die Natur der einfachen psychischen Vorgänge erkennen, auf denen dann die complicirteren beruhen. Für den, welcher bis in die Details hinein diese neue Richtung kennen lernen will, ist das grosse Lehrbuch geschrieben, dessen Auszug erst kürzlich auch von Wundt verfasst war. Beide Werke sind aber zu speciell und schwer zu verstehen. Ein kostbares Mittelding dagegen, das die Hauptsache der Psychologie mit schöner, klarer Diktion — soweit dies der schwierige Gegenstand erlaubt — verbindet, bietet das vorliegende Werk. Die an sich trockene Materie wird wirkungsvoll durch viele Beispiele aus dem alltäglichen Leben erläutert. Experimente werden nur, soweit nöthig, gegeben. Das Ganze besteht aus 30 Vorlesungen, 21 davon beschäftigen sich mit den elementaren psysischen Vorgängen, die übrigen behandeln die Thierpsychologie im Vergleich zum Menschen und zuletzt folgt Einiges über die Seele und die Unsterblichkeit. Zu bedauern ist hiebei nur, dass Wundt von seinem früheren Monismus zum psychophysischen Parallelismus übergegangen ist, der absolut nicht befriedigen kann. Nach einer kurzen historischen Einleitung und Definition von Vorstellung und Empfindung, wird erst Letztere auf Qualität und Quanität hin untersucht. Sehr interessant ist insbesondere das Capitel über die Lichtempfindungen, sowie über Entwickelung des Raum- und Zeitsinns, den Wundt mit vollem Rechte als nicht angeboren, sondern als erworben ansieht. Dann werden die Bewegungen, Reflexe, Gefühle, Willen etc. beleuchtet und überall hervorgehoben, dass stets neben physiologischen auch psychologische Faktonen einhergehen. Natürlich wird der „Willen“ als ein eigenes Vermögen verworfen und seine enge Verknüpfung mit Empfindung, Gefühl und Vorstellung nachgewiesen. Sehr interessant sind ferner die Ausführungen über das Bewusstsein und die Assoziation und man muss hier,

Digitized by Google

glaubt Ref., überall Wundt nur Recht geben. Dass aber speciell der 2. Theil, die Thierpsychologie und die höheren Fragen nach Seele und der Unsterblichkeit den Leser interessiren wird, versteht sich von selbst. Es sind hier z. E. grossartige Ausführungen enthalten und wenn man sich mit Wundtscher Philosophie gesättigt hat, wird einem das meiste Andere dagegen schal vorkommen. Es ist schade, dass dem herrlichen Buche ein Register abgeht.

---

2.

W. Bölsche: Das Liebesleben in der Natur. Eine Entwickelungsgeschichte der Liebe. Leipzig, Diederichs, 1900. 402 Seiten. 5 M. I. Bd. (I. Folge).

Verf. unternimmt die grosse Aufgabe, das gesammte Liebesleben in der Natur von Anfang an darzustellen. Der 1. Band bespricht dieses für die niedere Thierwelt, der 2. für die höhere, während der 3. Bd. die Feinde der menschlichen Ehe, die Askese, Prostitution und Syphilis behandeln soll. Das Originelle daran ist, dass sich das Ganze wie ein Roman, wie ein geistvolles Feuilleton liest, keinerlei Kenntnisse voraussetzt und doch die schwierigsten Probteme der Thier- und Menschenwelt, ja des Daseins überhaupt anmuthig und klar darstellt. Nie beschleicht den Leser das Gefühl der Langeweile, trotz mancher Wiederholungen, immer finden interessante Excurse statt. Dabei ist die Sprache blühend, oft geradezu poetisch, nur hie und da stören etwas burschikose Ausdrücke. Verf. ist entschiedener Anhänger Darwins und Häckels und baut seine Ideen vornehmlich auf deren Lehren auf, was natürlich nicht nach dem Geschmack der Theologen sein wird, zumal es nicht an Hieben auf die Dogmatik derselben fehlt. Verf. versteht es, die vielfachen Modificationen des Geschlechtslebens schön darzustellen, indem er stets charakteristische Beispiele, auch aus der Pflanzenwelt, erwähnt. Von der Amöbe bis zur Biene steigt die gesammte Thierwelt vor uns auf und unglaublich viel Wissenswertes ist hier aufgestapelt. Durch schematische Zeichnungen würde das Ganze gewonnen haben, ebenso durch ein Register. Druck, Papier und Buchschmuck sind vortrefflich. Nächstens werden wir den wichtigen 2. Band besprechen.

---

3.

Bölsche: Das Liebesleben in der Natur. Eine Entwickelungsgeschichte der Liebe. II. Bd. (II. Folge). 394 Seiten. Leipzig, Diederichs. 1900. 5 Mk.

Hatte Verf. im 1. Bande seines umfangreichen Werkes die Entwickelung und speciell die Fortpflanzungsarten der niedern Thiere bis zur Biene hinauf verfolgt, so wird in diesem wichtigeren Bande hauptsächlich die Entwickelung der Genitalien von unten auf bis zum Menschen eingehend behandelt, während auf den Liebesact als solchen nur hie und da Blicke geworfen werden. Man erfährt eine Menge der interessantesten Details. Alles ist aber im Geiste Darwins und Häckels geschrieben und wird als absolute Sicherheit hingestellt. Freilich ist die Dessendenzlehre noch die befriedigend-

Digitized by Google

ste Hypothese, aber doch immer nur Hypothese! Wahrscheinlich klingt auch die Ableitung der grossen Vergeudung an Samenthierchen und Eiern beim Menschen von der Fischzeit her, aber — es ist Hypothese! Noch mehr Hypothese ist aber die speciell Darwin'sche Ansicht der geschlechtlichen Zuchtwahl, die fast immer mehr angegriffen und eingeschränkt wird, da sie in der That der Kritik viel Angriffspunkte darbietet. Verf. verficht sie aber mit Eifer. Immer wird auch die Ableitung des Menschen vom Thiere betont und die vielen Wiederholungen und Weitschweifigkeiten des Textes wirken oft ermüdend, trotzdem der Styl glänzend, flüssig, oft geradezu hochpoetisch ist. Interessant und bedeutend oft sind die philosophischen Ausblicke. Verf. schreibt eine förmliche Apotheose der Genitalien und des Liebesacts, was wohl übertrieben erscheint, da nicht ohne Grund der Civilisirte diesen thierischen Act in Dunkel hüllt. Wichtig, sehr wichtig bleibt er trotzdem. Leider wird das so dunkle Gebiet der speciellen Psychologie kaum berührt, trotzdem die Wollust etwas näher untersucht und auf Tastgefühl schliesslich zurückgeführt wird, was freilich aber auch nicht neu ist. Die Liebe selbst wird als Distance- und Mischliebe geschildert, welch' Erstere wieder Dauer-, Eltern-, Kinderliebe etc. ist. Das ist sehr hübsch durchgeführt. Mit Recht — freilich ist das auch schon bekannt — wird auch auf die Concurrenz der Samenthierchen bei der Befruchtung das Gesetz des Kampfes ums Dasein angewandt und die wohl richtige Ansicht ausgesprochen, dass jedenfalls jedes Sperma scharf individualisirt ist. Mit Recht schreibt Verf. ferner, dass man nicht wisse, wie „die köstlichste unserer menschlichen Varietäten", das Genie entstehe, spricht sich also gegen die Degenerationslehre des Genies aus, ebenso wie er von der körperlichen und geistigen „Minderwerthigkeit der Frau" nichts wissen will. Sehr fraglich ist die atavistische Deutung der Onanie und Päderastie (auf die alte „Kloakenliebe" etc.). Der Päderast kehrt nach Verf. „gewissermassen zum Schnabelthiere" zurück, ja reicht noch weiter zurück. Das Ursprünglichste der Liebe ist ein wirklicher Hunger; auch das ist nicht neu. Alles sucht Verf. auf rein mechanische Art zu erklären. Seine Bemerkungen zur Entwickelung der Aesthetik sind interessant, wenn auch mitunter bedenklich und phrasenhaft. Vom Penis z. B. sagt er: „Rein Ornamental bildet das Mannesorgan . . . das schönste Form-Intermezzo durch seine kleine feine zwischengeschobene Dreitheilung .. Dem ganzen, schweren, massigen Rumpf-Schenkelstücke aber verleiht das scharf individualisirte, selbstständig bewegliche Glied zugleich eine Art vergeistigten Mittelpunktes, es bildet gleichsam einen Finger, eine kleine dritte Hand, die mit den Händen rechts und links in eine rhythmische Beziehung für das Auge tritt."

---

4.

Anales del laboratorio de criminologia. I. 1899—1900. Madrid 1900. 148 Seiten.

Es ist ein Jammer, dass fremde Sprachen so oft ein schwieriges Hinderniss legen, sich gegenseitig kennen und schätzen zu lernen. Das giebt sicher mit auch einen Hauptgrund zum Chauvinismus ab. Namentlich das Spanische ist nur Wenigen zugänglich und die traurige Geschichte, der Verfall Spaniens wird so nur zu leicht auch auf die Wissenschaft ausge-

Digitized by Google

dehnt. Dem ist aber glücklicherweise durchaus nicht so. Auch jenseits der Pyrenäen giebt es wackere Streiter und Gelehrte in Menge, die wir kennen und lieben sollten. Ich nenne hier nur z. B., als uns näher angehend, Männer wie Salillas, Ginér, Dorado. Auch obiges Buch giebt ein beredtes Zeugniss ab, wie ernst und kritisch die Kriminalanthropologie in Spanien getrieben wird. Das Werk enthält Vorträge z. Th. in Auszügen über einschlägige Themata. Die meisten stammen von dem ausgezeichneten Kriminalanthropologen Salillas. Ein grosser Abschnitt behandelt zunächst den jugendlichen Verbrecher, historisch und kritisch. Hier und in einem späteren langen Capitel behandelt Verf. die Frage, was normal, was abnorm sei und bringt darüber ein sehr klares Referat der Meinungen der verschiedensten Autoren. Sehr Recht hat er, wenn er sagt: „Normal muss das heissen, was in einer bestimmten Entwickelungsperiode so ist, wie es sein soll. Das Anomale ist das, wie es nicht sein soll.“ Damit fällt die Idee Lombrosos und Anderer dass das Kind, der Wilde anomal, moralisch schwachsinnig sei. Und das führt Verf. (u. Andere) zur Darstellung der schwierigen Lehre der moral insanity, die er lichtvoll darstellt und kritisirt. Natürlich wird der „criminale-nato“ Lombrosos, wie seine übrigen Lehren scharf mitgenommen. Galillas beleuchtet dann das Verhältniss von Alcoholismus zur moral insanity Aguilamedo das Verhältnis von acutem zum chron. Alcoholismus im besondern, mit sehr feinen klinischen und psychologischen Bemerkungen. Der fundamentale Begriff des Normalen ist für Salillas der Begriff der Stellung. Wo diese eine adäquate ist, besteht Normalität sonst, Abnormalität. Beim Verbrecher wird letztere theils oder vorwiegend durch angeborene Anlage, theils durch das Milieu, bei Manchen sogar besonders durch Letzteres bedingt. Abnorme Individuen sind aber nur eins von den vielen Zeichen abnormer Zustände des Milieus. Ginér endlich spricht eingehend über die neue Wissenschaft der pathologischen Pädagogik Er will, dass diese nicht nur bei jugendlichen Verbrechern angewandt werde, sondern bei solchen jeglichen Alters.

---

5.

Friedmann. Ueber Wahnideen im Völkerleben. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft VI—VII, 1,50 M. Bergmann, Wiesbaden 1901. 104 Seiten.

Verf. hat es vortrefflich verstanden, in klarer, schöner Sprache, von sehr zahlreichen Beispielen unterstützt, uns die riesige Wirkung der Suggestion nicht blos auf den Einzelnen, sondern namentlich auf die Massen darzustellen. Er bereichert somit entschieden die Völkerpsychologie um ein wichtiges Moment. Zunächst wird auf den Begriff Suggestion eingegangen. Er weist speciell nach, dass es falsch ist zu glauben, dass der Verstand oder „die Apperception“ auf Grund von Motiven überzeugende Urtheile, allenfalls noch mit Hülfe von Affect und Phantasie, bilde, sondern dies thun nur starke, eingepflanzte Vorstellungen, also Suggestion. (Hier geht, glaubt Ref., Verf. doch etwas zu weit). Noch viel wichtiger wird dies bei den Massen. Hier wirken suggestiv: starke Eindrücke (z. B. Pest), und so auch entsteht der primitive Cult der Naturvölker durch die erschütternden Naturgewalten, nicht also durch Animismus. Ebenso wirken suggestiv starke

Digitized by Google

Führer, besonders durch verbale Suggestion, auf primitiver Stufe dagegen nur der starke Sinneseindruck. „Somit wird nicht der fremde Wille auf die Anderen übertragen, wie die ältere Suggestionslehre meinte, sondern die fremde Idee". Voraussetzung ist starke Suggestibität der Massen, die mehr oder minder immer da ist, ebenso geringer Widerstand, die intellectuelle Hemmung, die aber eine viel geringere Rolle spielt. Auch die „selbstlose Ethik liess sich den Völkern nur einimpfen durch ihre Verbindung mit der suggestiven Kraft der religiösen Lehren". Bei den Massenepidemieen lassen sich vielfach auch directe krankhafte, hysterische Symptome nachweisen, als einer weiteren Steigerung der Suggestionswirkung. Die Beispiele sind massenhaft und sehr gut gewählt, sogar solche aus der neuesten Geschichte, wie die Boxerbewegung, die Dreyfussaffäre, die Heilsarmee etc.

---

6.

Collins: Epitome der synthetischen Philosophie Herbert Spencer's. Nach v. 5. Aufl. übersetzt von V. Carus. Leipzig, Naumann. 715 Seiten. 14 M.

Verf., der H. Spencer nahe steht, hat sich der schwierigen, aber dankenswerthen Arbeit unterzogen, das Lebenswerk des grossen Philosophen, der ausser Wundt, von Niemanden in seiner Einwirkung auf die Mitwelt übertroffen wird, in Auszug Jedem zugänglich zu machen. Aus 10 Bänden hat er einen einzigen Band gemacht und zur grossen Ueberraschung Spencer's selbst so, dass alles Wesentliche wiedergegeben ist. Die Verdeutschung ist eine ausgezeichnete, Druck und Papier sind gut und der Preis nur mässig. Das Buch sollte in keiner Bibliothek fehlen; man wird darin unendliche Belehrung finden. Man weiss, H. Sp. schreibt schwer, in langen complicirten Sätzen und verlangt nicht nur scharfes Nachdenken, sondern auch massenhafte Kenntnisse, besonders in den Naturwissenschaften. Trotzdem versteht man auch die Exerpte gut. Was die Hauptsache ist: die Hauptsätze werden alle mit den eigenen Worten Spencers wiedergegeben und es sind auch genügend Beispiele beigefügt, um das Ganze verständlich zu machen. Nicht am wenigsten ist das höchst genaue Register zu loben. Natürlich ist es unmöglich, das Ganze auf einmal selbst zu lesen, sondern nur in Absätzen, wie Spencer es selbst in seiner Vorrede sagt. Das Werk besteht aus 5 Theilen: Der 1. behandelt die Grundlagen der Philosophie und hier zwar das Nichterkennbare und das Erkennbare. Verf. steht ganz auf dem Darwinistischen Entwickelungsgesetze und stellt als das Ideal „die Entwickelung unsrer Erkenntniss zu einem organischen Aggregat von Deductionen aus der Erhaltung der Kraft" hin; diese nöthige Entwickelungshypothese jeglichen Sein's und Denkens sucht er nun in den 4 übrigen Theilen näher zu exemplificiren. Der 2. Theil behandelt die Principien der Biologie, und in wunderbar feiner Weise weist Sp. hier überall die Wirkung der Kraft auf die organische Natur nach, vom kleinsten Theile bis zum vollendeten Organismus. Er lehrt die Nothwendigkeit einer Entwickelung begreifen. Der dritte grössere Theil behandelt die Principien der Psychologie, die allerdings nicht immer im Wundt'schen Sinne geschrieben sind. Namentlich steht Sp. da mit seiner Associationstheorie und seiner Entwickelung des Intellects zu Wundt im Gegensatz. Alle geistige Thätig-

Digitized by Google

keit ist ihm „die beständige Differenciirung und Integrirung von Zuständen des Bewusstseins. Im 4. Theile: „Die Principien der Sociologie“ ist er ja bahnbrechend geworden und gerade hier für den Juristen von höchstem Interesse. Auch hier wird wieder die Einwirkung der Kräfte auf die Glieder der socialen Gesellschaft einzeln dargethan. Endlich bildet den 5. Theil, die Besprechung der Principien der Ethik. „Ethische Gutheissung kann für alle Handlungen beansprucht werden, welche die individuelle Wohlfahrt berühren“. Wenn man das Ganze überschaut, so fragt man sich, wie ein Mensch ein so gewaltiges Gebäude und so solid hat errichten können. Dafür ist er ein führender Geist und eine Leuchte des 19. Jahrhunderts geworden.

---

7.

Möbius: Stachyologie. Weitere vermischte Aufsätze. Leipzig, Barth, 1901. 219 Seiten. 4,80 M., geb. 6 M.

Der bekannte geistreiche und anregende Leipziger Neurologe hat unter dem barbarischen Namen „Stachyologie“ — warum nicht lieber unser gutes deutsches Wort „Aehrenlese?“ — eine weitere Reihe verschiedner Aufsätze veröffentlicht, die der Leser sicher mit Nutzen und Genuss lesen wird. Ist er aber kritischer Natur, so wird er freilich massenhafte Fragezeichen machen müssen. Der Verf. giebt sich meist nicht die Mühe, seine vielen Thesen wirklich zu beweisen, er urtheilt vorwiegend nur nach seinem und Anderer Eindruck und Empfindung und das ist sicher wenig wissenschaftlich. Pag. 217 sagt er: „Vor allem sollten wir uns davor hüten, zu übertreiben“; er selbst beherzigt es aber am wenigsten, und so kommt er denn vielfach in Conflict mit der Wahrheit. So kann man die Aufsätze, mit Ausnahme vielleicht der 2 ersten, auch nicht eigentlich wissenschaftlich nennen, sondern Feuilletons. Sehr interessant ist der 1. Aufsatz: 3 Gespräche über Metaphysik. Er will unter M. nur das verstanden wissen, wo vorsichtiger Analogieschluss möglich ist. Er stellt sich auf den Entwickelungsgedanken und betrachtet die ganze Welt, vom anorganischen Molecul bis zum solaren System als lebendes, bewusstes Wesen, wie Fechner es zuerst gelehrt hatte. Er lehnt aber jede Kosmogonie und Eschatologie ab und hofft, dass die Fechnersche Metaphysik siegen werde (? Ref.) In dem 2. Aufsatz: Gespräche über Religion ist „Religion die principielle Hingebung“; dies ist der Kern jeder Religion und darin dürfte er wohl Recht haben. In „Psychiatrie und Literaturgeschichte“ verlangt er mit Recht, dass der Psychiater die Welt kennen lerne und sich nicht auf Nebenfächer verrenne. „Die pathologische Gehirnanatomie ist ein Nebenfach, die normale Gehirnanatomie aber gehört gar nicht zu den Aufgaben der Psychiatrie“. Sehr hübsch ist der Aufsatz: „Ueber Rousseaus Jugend“. Rousseau wird als krankhafte Natur geschildert, der aber schon von klein auf liebenswert war und im Alter immer „schlackenreiner“ wurde. Sein unruhiges Hin- und Herwandern etc. sieht übrigens M. fälschlicherweise nicht als krankhaftes Symptom an! Nach 2 kurzen Artikeln folgen 2 grössere „Ueber das Studium der Talente“, beide interessant, aber vielfach anfechtbar. Er will vor Allem beweisen, dass die Vererbung vom Vater ausgeht, wozu freilich das vorliegende Material noch durchaus unzureichend ist, vor Allem, weil wir nur selten etwas

Digitized by Google

Sichres und Genaues über die Mutter wissen. Vieles von dem weitern Aufsatze: „Ueber einige Unterschiede der Geschlechter" kehrt im folgenden: „Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes" wieder. M. verficht den Satz vom „physiologischen" angebornen und erworbnen Schwachsinn des Weibes. Hier ist aber Alles purer Eindruck, fast nicht ein Beweisgrund versucht. Geradezu falsch ist es, dass der Kopfumfang des Weibes kleiner sei, als der des Mannes. Die Schädel-Kapazität ist relativ sogar grösser! Auch zeigt das erwachsene weibliche Gehirn so gut wie keine Unterschiede gegenüber dem des Mannes auf und sein Stirnhirn ist relativ sogar grösser. M. hätte streng wissenschaftlich 100 Weiber mit 100 Männer gleicher Schichten auf den Intellect hin untersuchen sollen und auch das würde noch ein falsches Resultat ergeben, da die Frau meist in ganz anderem Milieu und Erziehung aufwächst als der Mann, mit ihm also z. Z. wissenschaftlich sich gar nicht vergleichen lässt. Der Aufsatz: „Ueber Entartung" ward früher schon hier besprochen; er ist voller Irrthümer. In dem letzten Aufsatze endlich: „Ueber Mässigkeit und Enthaltsamkeit" sagt M. sehr richtig: „Aber die Enthaltsamkeit ist nicht das Ziel, sondern die allgemeine Mässigkeit ist es".

8.

Stern: Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse. Berlin 1901 (Selbstverlag). 26 Seiten.

Es ist wohl sehr selten, dass, wie hier geschehen, ein Student der Rechte sich mit dem Ursprunge des Verbrechens intensiv beschäftigt, die Literatur darüber einigermaassen beherrscht und selbstständig denkt. Verf. verwirft die Lehren der positiven Schule (Lombroso, Ferri, Garofalo), aber auch die rein sociale Theorie von Bär und v. Liszt; er erklärt das Verbrechen für eine natürliche Erscheinung des menschlichen Wesens, das sich nur bis zu einem gewissen Grade eindämmen lassen wird. Spuren und Anfänge des Verbrechens finden wir im täglichen Leben und der Verbrecher stellt nur die normalen Eigenschaften ins Carrikaturhafte verzerrt dar. Der individuelle Factor spielt hiebei eine Rolle, wie auch das Milieu, welch' Letztern in letzter Linie sogar zum grossen Theil den ersteren erzeugt. Endlich wird die Identität von Prostitution und Verbrechen behauptet. — Das Alles ist sehr gründlich und sachlich dargelegt, dürfte aber in seinem Kerne wenig Neues darbieten. Denn bekannt ist, dass, ebensowenig wie es einen specifischen Verbrechertypus giebt, ebensowenig auch eine specifische Psychologie des Verbrechens existirt. Letztere wächst vielmehr unmerklich aus der normalen heraus. Von den beiden Faktoren des Verbrechens; dem individuellen und socialen möchte Ref. doch die grössere Rolle dem ersteren vindiciren, hat aber wiederholt schon darauf hingewiesen, dass schliesslich das Milieu das individuelle Moment erst erzeugt. Endlich möchte er sich energisch gegen die Identificirung der Prostitution mit dem Verbrechen aussprechen.

Digitized by Google

B. Bücherbesprechungen von Dr. Pollitz in Münster.

9.

Die Behandlung der Grenzzustände in foro nebst einigen Bemerkungen über die geminderte Zurechnungsfähigkeit von Prof. Dr. Cramer in Göttingen. Sonderabdruck a. d. Berlin. klin. Wochenschr. 1900. Nr. 47 u. 48.

Verf. stellt eine Reihe sehr beachtenswerther Grundsätze für die Beurtheilung Minderwerthiger auf, die zwar psychisch abnorm dennoch nicht für jede Handlung den Schutz des § 51 des D. R. St. G. B. erhalten können. Die Ausführungen Cr's. haben ein grosses gerichtsärztliches Interesse, da grade bei solchen Individuen die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit sehr häufig aufgeworfen und nicht selten sehr verschiedenartig beantwortet wird. Es handelt sich meist um Individuen, deren Geisteszustand für gewöhnlich nicht gestört ist, bei denen jedoch temporär und vorübergehend schwere Störungen der Geistesthätigkeit auftreten. Man hat daher zwischen einer pathologischen Grundlage und gewissen accessorischen Momenten zu unterscheiden. Zu ersterer rechnet Cr. die Epilepsie, die Hysterie, die hereditäre und traumatische Degeneration den angeborenen Schwachsinn, gewisse senile und neurasthenische Zustände und den chronischen Alcoholismus; zu letzteren sind hochgradiger Affect und Alcoholexzess, sexuelle Erregung, bei Frauen Menstruation etc. zu zählen. Alle diese Momente können in verschiedener Weise zusammenwirken. Der Verf. bespricht an der Hand seiner Eintheilung die einzelnen pathologischen Grundlagen und bemerkt in Bezug auf die Epilepsie sehr zutreffend, dass der Nachweis des sog. epileptischen Charakters im Verein mit Defecten der Intelligenz die Anwendung des § 51 gestatte. Das gleiche gilt für Affecthandlungen der Epileptiker. Die Bedeutung, die ein Alcoholexcess für einen solchen Kranken haben kann, wird an einem sehr lehrreichen Beispiel dargestellt. Bei der Hysterie unterscheidet Cr. drei Intensitätsgrade, und zwar bestehen im ersten Falle nur körperliche Zeichen (Stigmata), im zweiten körperliche und geistige, im dritten Symptome einer hysterischen Psychose. Nur beim zweiten Grade ist die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft, beim dritten ausgeschlossen. Die meisten Schwierigkeiten bieten der Begutachtung die leichteren Grade des angeborenen Schwachsinns und der chronische Alcoholismus. Hier gilt es, jedem einzelnen Fall eine besondere Würdigung zu Theil werden zu lassen. Der Verf. kommt zu dem Schlusse, dass bei sachgemässer Beurtheilung jedes Falles auch im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung allen psychiatrischen Anforderungen genügt werden könne, dass jedoch ein Fortschritt nach der Richtung anzustreben sei, bedingte Begnadigung und Strafaussetzung auch auf Erwachsene auszudehnen, wie sie für Jugendliche bereits besteht.

---

10.

Ueber Diebstähle in den grossen Kaufhäusern von San.-Rat Dr. Leppmann-Berlin. Sep. Abdr. aus der ärztl. Sachverständigen-Zeitung. Jahrg. 1901. Nr. 1 u. 2.

Die Einrichtung, in dem Betriebe der grossen Waarenhäuser durch Anhäufung zahlreicher Artikel des täglichen Gebrauches den Anreiz zum

Digitized by Google

Kaufen zu erhöhen, bietet einen nicht geringen Reiz zum rechtswidrigen Aneignen der aufgestapelten Gegenstände. d. h. zum Diebstahl. Die nicht ganz geringe Zahl dieser Waarenhausdiebe lässt neben dem professionellen Verbrecher eine zweite Gruppe von Gelegenheitsverbrechern erkennen, deren psychiatrisch-psychologische Beurtheilung der, auf dem in Betracht kommenden Gebiete besonders erfahrene Verfasser darzustellen versucht. Geht man von dem in der älteren Psychiatrie so beliebten Begriffe der Kleptomanie aus, so wird man in erster Linie erwarten, periodischen Diebstählen von Frauen oder Mädchen zu begegnen, bei denen sich eine Reihe von Symptome der hysterischen Degeneration findet. L.'s Untersuchung führte zu einem wesentlich andern Ergebniss. Neben einer Reihe schwerer psychischer Störungen bildeten das Gros seiner Beobachtungen solche Frauen — meist in der Vollreife — bei denen die verbrecherische Handlung gänzlich isolirt dastand. Symptome der Hysterie fanden sich bei ihnen in keiner Weise, dagegen konnte der Untersucher einen mehr oder weniger hohen Grad von Neurasthenie feststellen, der nicht ohne Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit des betreffenden Individuums war. L. hält derartige Kranke, deren freie Ueberlegung unter dem erregenden Einfluss des sie umflutenden Verkehrs zweifellos herabgesetzt war für vermindert zurechnungsfähig und weist darauf hin, dass gerade für das in Frage kommende Delict auch bei mildester Beurtheilung seitens des Gerichts nur eine Gefängnisstrafe mit all ihren die Familie wie die Kranke schädigenden Folgen, in Betracht kommt. Der Verf. schlägt daher vor, für solche vermindert Zurechnungsfähige eine bedingte Begnadigung einzuführen, wie sie bereits für Jugendliche in Geltung ist. Ferner empfiehlt er zur Unschädlichmachung psychisch Minderwertiger die staatliche Ueberwachung in der eigenen oder in fremder Familie oder in Anstalten. Jeder Fortschritt auf diesem Gebiete setzt jedoch eine staatliche Controlle der geistig Defecten ausserhalb der Anstalten durch sachverständige Organe, d. h. Irrenärzte, voraus.[1])

---

11.

Ueber den Einfluss der Fäulniss auf die Lungenschwimmprobe. Vortrag, gehalten in der Abtheilung für gerichtliche Medicin der 72. Naturforscherversammlung zu Aachen. Von Prof. Dr. E. Ungar, Bonn. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medicin. 1901. 1. Heft.

Die Lungenschwimmprobe an den Leichen Neugeborener, d. h. der Nachweis, dass die mit Athemluft gefüllte Lunge als specifisch leichter im Wasser schwimmt, während die luftleere untersinkt, gilt seit langem als eines der sichersten gerichtsärztlichen Beweismittel bei dem Verdachte auf Kindesmord. Eine grössere Schwierigkeit entsteht bei Verwerthung der Probe, wenn die Kindesleiche einen gewissen Grad von Fäulniss zeigt; in solchem Falle kann die bisher luftleere Lunge durch Entwickelung von Fäulnissblasen schwimmfähig werden. Gegen diese allgemein angenommene Auf-

1) Vergl. den von Dr. Lacassagne, Prof. in Lyon, auf dem Congresse der Kriminalanthropologen am 26. August 1896 in Genf gehaltenen Vortrag: „Les vols dans les grands magasins".

Digitized by Google

fassung haben sich neuerdings auch zwei französische Autoren Bordas und Descoust gewendet, mit der auf Experimente gestützten Behauptung, dass die Fäulniss das specifische Gewicht der Lungen nicht verändere. Zur Begründung ihrer Ansicht führten die genannten Autoren an, dass die Fäulniss je nach dem Luftgehalt der Lunge verschieden verlaufe, indem mit der Athmung Mikroorganismen in die Lungen gelangten und so eine schnelle Zersetzung derselben von innen nach aussen bewirkten, während im anderen Falle die von aussen vordringende Fäulniss sehr langsam verlaufe. Im Anschluss an diese Theorie ging Lebrun so weit, den Satz aufzustellen, dass Fäulnissblasen auf der Oberfläche der Lungen den sichern Schluss auf extrauterine Athmung gestatteten. Der Verf. wendet sich gegen die in seiner Allgemeinheit nicht zutreffende Auffassung über die Bedeutung der vorangegangenen Athmung für die nachfolgende Fäulniss; unter besonders günstigen Bedingungen faulen Leichen von Neugeborenen, die nicht geathmet haben, ebenso schnell wie solche, die geathmet haben. Dagegen konnte U. auf Grund zahlreicher Thierexperimente und einer beträchtlichen Anzahl von Untersuchungen an Föten verschiedenen Alters constatiren, dass der Auffassung jener Autoren zwar keine unbedingte Gültigkeit zukomme, dass jedoch in der That: „der positive Ausfall der Schwimmprobe, dass namentlich der Nachweis von Fäulnissblasen auf der Oberfläche der Lungen geeignet sind, uns in der Ansicht, dass das Kind geathmet habe, zu stärken".

---

## 12.

### C. Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

Die Grenzlinien zwischen Idealconcurrenz und Gesetzesconcurrenz. Eine strafrechtliche Untersuchung von Dr. August Köhler, München 1900. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Oskar Beck (185 Seiten).

Das Urtheil darüber, ob ein Thema interessant sei oder nicht, ist — es liegt das so im Wesen des Urtheilens — in der Regel rein subjectiv, und gerade darüber, ob der Gegenstand der Köhler'schen Schrift zu den interessanten Parthien des materiellen Strafrechts gehört, kann man verschiedener Ansicht sein. Um so höher ist das Verdienst des Verfassers anzuschlagen, welchem es gelungen ist, in tief eingehender Weise, ohne jedoch dabei auch nur im Mindesten das Ziel seiner Erörterungen aus den Augen zu verlieren, mit formgewandter Sprache das Capitel von Ideal- und Gesetzesconcurrenz dem strafrechtlichen Publikum geläufiger zu machen, als dies bis jetzt der Fall war. „Eine strafrechtliche Untersuchung" heisst es auf dem Titelblatte; aber Köhler's Buch ist weit mehr. Es ist das Werk eines Mannes, welcher nicht nur das St. G. B. sammt Nebengesetzen, sowie solchen Gesetzen, die, ohne direct strafrechtlicher Natur zu sein, auch nur in einzelnen Punkten das strafrechtliche Gebiet (Gewerbe-, Seemanns-Ordnung, Bankdepotgesetz etc.) berühren, voll und ganz beherrscht, sondern welcher vielmehr auch ein gewiegter Strafprocessualist und ein sachlich und klar denkender Kriminalpolitiker vermöge vorliegender Schrift genannt werden kann. Die Litteratur ist sorgfältig berücksichtigt, nicht minder die Spruchpraxis der reichsgerichtlichen

Digitized by Google

Strafsenate, und zahlreiche Beispiele tragen dazu bei, das ohnedies schon deutlich zum Ausdruck Gebrachte zu ergänzen.

„Handlung" und „Handlungsweise" sind die Begriffe, von denen Köhler nach einer einleitenden Uebersicht, die über den Begriff „Concurrenz", deren Arten auf dem Gebiete des Strafrechts Aufschluss giebt und anmerkungsweise auch das römische Recht berücksichtigt, ausgeht, um sodann dem § 73 St. G. B. sich zuzuwenden; ferner wird der Begriff der Erfolgseinheit erörtert. Die Concurrenz äussert sich auf strafrechtlichem Gebiete darin, dass die einzelnen Momente einer Handlung die Merkmale verschiedener Delicte an sich tragen können. Wird durch eine derartige Handlung nur ein Verbrechen begangen, dann liegt Gesetzesconcurrenz vor; werden aber mehrere Verbrechen durch bloss eine Handlung begangen, so spricht man von Idealconcurrenz, welche nach Köhler darin besteht, „dass durch eine Handlung mehrere selbstständige Verbrechen begangen werden." Im St. G. B. hat die Idealconcurrenz im § 73 Anerkennung gefunden, woselbst jedoch nur des Falles gedacht ist, dass eine Handlung mehrere Gesetze verletzt. Damit begnügt sich Köhler nicht; vielmehr gedenkt er auch des Falles, „dass eine Handlung das nämliche Gesetz mehrmals verletzt" und führt als Beispiel u. a. die Tödtung zweier Personen durch einen Schuss an. Im ersten Falle spricht er von ungleichartiger, im letzteren von gleichartiger Idealconcurrenz, welche er insbesondere behandelt.

Zur Gesetzesconcurrenz übergehend, constatirt er zunächst die Ermanglung genereller Bestimmungen hierüber. Er folgert sie daher aus den einzelnen Bestimmungen des St. G. B., in denen ein gesetzlicher Thatbestand die gleichzeitige Existenz eines andern berücksichtigt oder zur Voraussetzung hat, und unterscheidet, ob der eine Thatbestand dem andern in der Anwendung vorgeht oder ob er ihm nachsteht, eine Unterscheidung, die unter den Gesichtspunkten der Specialität einerseits, der Subsidiarität anderseits durchgeführt wird, wobei wiederum die ausdrückliche Subsidiarität von der stillschweigenden getrennt wird. Insbesondere befasst sich Köhler mit der Fällen des privilegirten und qualificirten Delicts, von denen seine Schrift in den §§ 13 und 14 handelt, welche, für sich betrachtet, eine selbständige Abhandlung bilden würden und auch als solche allein ungemein werthvoll wären, da die strafrechtlichen Privilegirungs- und Qualificirungsfälle eine Specialbearbeitung noch nicht gefunden haben; hieher gehören aber auch die Fälle des zusammengesetzten Delicts, dem sich Köhler in richtigem Anschlusse an das qualificirte zuwendet.

Sodann werden die Folgerungen, welche die Unterscheidung zwischen Idealconcurrenz und Gesetzesconcurrenz bewirkt, gezogen, was in der Weise geschieht, dass zunächst die Strafausmessung bei idealiter concurrirenden Delicten berücksichtigt, hernach auf die Bestimmungen der St. P. O. und auf die mildernden Umstände eingegangen, sodann der Theilnahme an den ideell concurrirenden Delicten und der anzuwendenden Strafgesetze gedacht und endlich auf jene Fälle Bezug genommen wird, deren Natur mit Rücksicht auf selbständige Verjährung der einzelnen Delicte, den Gegensatz von Official- und Antragsdelicten, das jugendliche Alter des Thäters und den Grundsatz „ne bis in idem" eine Trennung von Ideal- und Gesetzesconcurrenz nicht zulässt.

Beachtenswerthe Erörterungen de lege ferenda bilden den Schluss dieses

Digitized by Google

reichhaltigen, anregenden Buches. — Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass auf Grund dieser Schrift die Münchner Juristenfacultät dem Verfasser die venia legendi ertheilt hat.

13.

Mehr Schutz für die Rechtspflege! Legislative Betrachtungen über einige Processe aus der letzten Zeit. Von Dr. Ludwig Flatau, Rechtsanwalt in Berlin. 1901. Dr. John Edelheim, Verlag, Berlin W. 35. (83 Seiten, gr. 8°; Preis 1 Mark).

Es wäre unrichtig, in vorliegender Schrift eines jener Gelegenheitsmachwerke zu erblicken, wie sie in unserer an Sensationsprocessen so reichen Zeit leider nur zu oft bescheert werden. Lassen auch der Verlag der Schrift sowie einzelne Redewendungen in ihr keinen Zweifel über die subjectiven Ansichten des Verfassers übrig, so muss doch anerkannt werden, dass Flatau ziemlich objectiv zu Werke geht und nicht nur so tactvoll ist, mit seiner Anschauung vor rechtskräftiger Entscheidung der ihn hauptsächlich beschäftigenden Fälle Sternberg und Konitz zurückzuhalten, sondern sich vielmehr zur Aufgabe stellt, jene Strömungen, die es auf Beeinflussungen der Zeugen und Behörden abgesehen haben, mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen.

Hier in aller Kürze der Gedankengang der — in 10 (unbetitelte) Capitel eingetheilten — Schrift: Die Zeiten, da der Richterstand „von oben" abhängig und Cabinettjustiz an der Tagesordnung war, sind vorüber. Aber eine andere Gefahr bedroht die Strafrechtspflege, und das ist ein Druck von unten, welcher sich darin geltend macht, dass den Hauptverhandlungen vorgegriffen wird einerseits durch Missbrauch der Tagespresse, anderseits durch die sog. „Nebenuntersuchungscommissionen", wie solche in Polna und Konitz aufgekommen sind und hier wie dort den Untersuchungsrichter in seinem schwierigen Amte behinderten. In weiterer Ausführung dieser beiden Hauptmomente wird der Bedeutung der Macht der Presse gedacht, welche so oft missbraucht wird und gerade durch vorzeitige Erörterungen über Kriminalfälle (Strafanzeigen etc.) manches Unglück verschuldet. Scharf gerügt wird jene so in Schwung gekommene Gerichtssaalberichterstattung, welche nur gewisse Zeugenaussagen ausführlich mittheilt, über andere gegentheiligen Inhaltes jedoch hinweggeht. All dies und nunmehr noch dazu die Thätigkeit der „Nebenuntersuchungscommissionen" bewirken eine für ein gerechtes Strafverfahren höchst nachtheilige Beeinflussung der Zeugen und Geschworenen. Flatau appellirt unter Hinweis auf entsprechende Bestimmungen des englischen und österreichischen Rechtes an die Gesetzgebung, diesem gefahrvollen Treiben in der Weise Einhalt zu thun, dass niemand es wage, „ausserhalb der vom Gesetze bezeichneten Wege und mit andern, als den vom Gesetze gegebenen Mitteln auf die Entscheidungen der Gerichte einzuwirken."

Während wir insoweit diese Schrift als eine Bereicherung der Literatur der Kriminalistik begrüssen, müssen wir daran Anstoss nehmen, dass der Verfasser das Wort „Kriminalistik" in einem andern Sinne gebraucht, als dies heutzutage, wo die moderne Rechtswissenschaft (vgl. 10. Aufl. des v. Liszt'schen Lb. d. D. Str.-R.) die Kriminalistik als solche anerkennt, zulässig ist. Wenn auf Seite 18 (in der Anmerkung) von der Kriminalistik

Digitized by Google

eines Bezirkes die Rede ist, so liegt hier zweifelsohne eine Verwechslung mit Kriminalität vor; die Rangordnung der Kriminalität einer Gegend ist aus Kriminalstatistik ersichtlich, welche jedoch von der Kriminalistik wohl zu unterscheiden ist.

Mit der Stellungnahme gegen ungerechtfertigte Verdächtigungen scheint es uns nicht gut vereinbar zu sein, wenn auf Seite 66 behauptet wird, dass czechische Geschworene deutsche Angeklagte wegen ihrer Nationalität schuldig sprechen; eine derartige Behauptung kann keineswegs die Vermuthung der Wahrheit für sich haben, bedarf vielmehr sehr des Beweises. Hingegen kommt es — darin müssen wir Flatau und dem von ihm citirten v. Liszt Recht geben —, vor, dass ein Angeklagter von connationalen Geschworenen freigesprochen oder doch eines geringeren als des ihm zur Last gelegten Delicts schuldig befunden wird; hierher gehören z. B. die Freisprechungen galizischer Sparcassedefraudanten oder eines Polizeicommissärs (irre ich nicht, so des von Sambor), welcher Häftlinge foltern liess; allein von diesen Fällen darf keineswegs auf die zuerst erwähnten geschlossen werden, da es eine alte Erfahrungsthatsache ist, dass Geschworene in manchen Fällen freisprechen, in welchen der geschulte Richter verurtheilen würde.

14.

Neue Kriminal-Bibliothek. Berühmte Kriminal-Processe aus alter und neuer Zeit. Nach actenmässigen Darstellungen neu bearbeitet von Franz Dorn. Berlin SW. Hugo Steinitz Verlag. 1901. (175 Seiten).

Sechs Kriminalfälle finden sich in diesem Buche vereinigt. Der erste, einen Vater- und Gattenmord behandelnd, hat bereits in Feuerbach seinen Historiographen gefunden. Der interessanteste Theil scheint uns der zweite Fall, welchen ein Justizmord an einem gewissen Lesurques bildet, zu sein; er ist ein crasser Beleg für die in ihrer Wichtigkeit für die Strafrechtspflege immer mehr und mehr zur Anerkennung gelangende Lehre von den Sinnestäuschungen. An fünfter Stelle ist ein der französischen Militärstrafrechtspflege entnommener Fall von Gräberschändung zur Darstellung gebracht, der uns ein Beitrag zu dem Capitel „Geisteskrankheit und Verbrechen“ zu sein scheint.

15.

Das Gesetz betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung. Von Dr. Hugo Hoegel, Sectionsrath im k. k. Justizministerium. Wien 1901. Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung. (164 Seiten).

Die Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter hat eine allseits befriedigende Lösung bis jetzt nicht gefunden. Und doch ist sie ungemein brennend; denn nichts ist mehr geeignet, in normalen Friedenszeiten Staatsfeinde zu schaffen, als der etwa eintretende Fall, ein völlig Schuldloser sei wegen einer durch staatliche Gerichte erfolgten Verurtheilung existenzlos geworden und der Staat entschädige ihn nicht in gebührender Weise. Einer etwaigen Opposition dieser Richtung den Boden zu benehmen ist umso mehr Sache des Staates, als es bekannt ist, dass Justizmorde und andere Justiz-



Digitized by Google

irrthümer zu allen Zeiten vorgekommen sind und, wenn man von den Lehren der Kriminalistik einen Blick in die Wirklichkeit der Gegenwart wirft, auch in Zukunft gar leicht vorkommen können. — Das Recht der Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung ist in Oesterreich geregelt durch das Gesetz vom 16. März 1892 R. G. B. Nr. 64. Dieses Gesetz hat Hoegel mit Materialien, systematischer Darstellung und kritischen Exkursen herausgegeben und dadurch (wenn man von der sich dem Wortlaute des Gesetzes anschliessenden Darstellung von Rulf in dessen Strafprocesse absieht) eine Lücke in der kriminalistischen Litteratur ausgefüllt. Die Hoegel'sche Schrift ist in vieler Hinsicht ungemein lehrreich. So entnehmen wir ihr, dass dieses wichtige und doch so kurze Gesetz zu seiner Existenz ein Jahrzehnt gebraucht hat. Trotzdem vermag dieses Gesetz nicht zu befriedigen, hauptsächlich deswegen nicht, weil der Entschädigungsanspruch überlebender Angehöriger des ungerechtfertigtermassen Verurtheilten eingeschränkt wird auf — einen etwa geschuldeten Unterhalt. In den ersten drei Capiteln der Schrift finden wir manche an die entsprechenden Gesetzesentwürfe anknüpfenden Parlamentsreden wiedergegeben, welche — insbesondere gilt dies von den Referentenberichten — von sorgfältiger Durcharbeitung des Stoffes und gewissenhafter Hingabe für die Sache ein beredtes Zeugniss ablegen (o quae mutatio rerum!). All dies hat der hervorragende österreichische Kriminalpolitiker in seiner Schrift in ein System gebracht, dessen Gliederung aus der Aneinanderordnung der einzelnen Capitel erhellt. Sub. I.—III. wird die Geschichte der Entwürfe (Roser, Jaques) ausführlich mitgetheilt, daran schliesst sich IV. Kritik der Rechtsbegründung, hierauf wird V. das geltende Recht, und zwar das erwähnte Gesetz sowie das s. g. Syndicatsgesetz aus dem Jahre 1872 zum Abdrucke gebracht; schliesslich wird unter VI.—IX. das geltende Recht nach Voraussetzungen, Umfang, Person des Entschädigungswerbers sowie in sonstiger Hinsicht zur Darstellung gebracht; insbesondere ist es die Lehre vom Schadenersatz und von der Genugthuung nach österreichischem Recht, an welche Hoegel vielfach anknüpft, und wäre es nur zu wünschen gewesen, wenn Hoegel auf die Fachliteratur (insbesondere Steinbach und Mataja) entsprechend Bezug genommen hätte, da vielfach gerade hier von der Revision des Gesetzes oft direct oder indirect die Rede ist. Hoegel's Kritik ist scharfsinnig. Undeutlichkeiten in der Fassung des Gesetzes werden grell beleuchtet und damit auch die Wege zur Verbesserung dieses Gesetzes vorgezeichnet.

---

## 16.

## D. Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. Ein Vortrag, gehalten in der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur in Zürich. Von Dr. August Forel vorm. Professor a. d. Universität Zürich. 2. Aufl. München, E. Reinhardt, 1901. 23 S.

Forel, der ausgezeichnete Forscher auf dem Gebiete der Psychiatrie, des Hypnotismus, der Trinkerfrage und der Ameisen hat in diesem kurzen Vortrage eine Frage so populär behandelt, als es ihre Schwierigkeit erlaubt. Ich bleibe bei der Behauptung, die ich in diesem „Archive" anlässlich eines Werkes von Oelzelt-Newin (III. Bd. p. 363) ausgesprochen habe,

Digitized by Google

aber ich gebe zu, dass eine Erörterung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit in der Form, wie sie Forel gebracht hat, selbst in einem populären Vortrage zulässig ist. Forel geht von Spinozas Satz aus: „Die Illusion der Willensfreiheit beruht nur auf der Unkenntniss der Motive unserer Handlungen", er erörtert die Instinkte und alle angebornen, resp. ererbten Automatismen auf Grund der Selectionstheorie und kommt zu dem Schlusse, dass der Begriff der Willensfreiheit mit dem Begriff der plastischen Anpassungsfähigkeit zusammenfällt, er sei die plastische Adäquate, d. h. jedem einzelnen Umstand entsprechende Anpassungsfähigkeit. Zurechnungsfähigkeit im naturwissenschaftlichen Sinne ist jedes normale, adäquat angepasste Glied einer solidarischen Gemeinschaft — ganz unzurechnungsfähig ist derjenige, der mehr oder weniger vollständig gebunden ist und sich gar nicht mehr anzupassen im Stande ist. — Die Entwicklung seiner Gedanken bringt Forel in interessanter Weise, die Schrift ist höchst lesenswerth.

17.

„Die Aufgaben des Vertheidigers". Gedanken eines alten Vertheidigers zum Processe Sternberg. Berlin, Bermühler 1901.

Wir haben es sichtlich mit den Darlegungen eines vielerfahrenen kenntnissreichen Mannes zu thun, der seine Meinung aus der guten, alten Zeit bedeutender Vertheidiger bekannt giebt, und gerade durch die höchst nüchterne, allem „hyperidealen" abgeneigte Auffassung zeigt, dass er ein durchaus ehrenhafter Charakter sein muss. Er hat zweifellos recht: wie die Stellung des Vertheidigers einmal von Natur und Gesetz geschaffen wurde, ist es einfach unwahr und verdreht, wenn man ihn zum „Beirath der Justiz" stempeln will — das sei „rosenfarbe Theorie", und in Wahrheit sei der Vertheidiger nur Beistand des Angeklagten, um dessen mangelnde Gesetzeskenntniss, Erfahrung und Eloquenz zu ersetzen. Der Verf. giebt auch ehrlich zu, dass er sich niemals durch ein, ihm abgelegtes Schuldbekenntniss des Angeklagten aus seiner Vertrauensstellung drängen liess: denn selbst wenn der Vertheidiger in einem solchen Falle sein Amt niederlegt, würde er das Vertrauen missbrauchen, Jedermann weiss dann um die Schuld des Angeklagten. — Im weitern Verlaufe macht sich Verf. in prächtiger Weise über einen Sternbergvertheidiger lustig, der versichert habe, auch „er lechze nach Wahrheit". — Verf. selbst habe „nie nach Wahrheit gelechzt", aber getrachtet, der Rechtsbeistand seines Klienten zu sein, ohne dessen Complice zu werden. —

So gut und beherzigenswerth das ganze Schriftchen ist, so möchte ich dem Verfasser doch in einem, gerade vom Standpunkte der Kriminalistik sehr wichtigen Punkte widersprechen. Es heisst am Schlusse, der Vertheidiger habe unter keiner Bedingung (vor der Verhandlung) mit den Zeugen zu sprechen, seine ganze Thätigkeit müsse sich darauf beschränken, mit dem Klienten oder dessen Repräsentanten und dem Gerichte zu verkehren und die nöthigen Acten einzusehen. Diese Beschränkung ist sicher nicht richtig. Vor allem ist es nicht zu begreifen, warum ein Zeuge, der in der Regel mit sehr vielen Leuten über „den Fall" spricht, just mit dem Rechtsanwalt nicht sprechen dürfte; wenn dieser gegen den Verdacht, er werde



Digitized by Google

auf den Zeugen einwirken, nicht gefeit ist, dann steht es überhaupt schlecht um sein Ansehen. Namentlich in gewissen Fällen ist eine Besprechung mit den Zeugen fast nothwendig, zumal, wenn sie im Vorverfahren noch nicht vernommen sind. Sagen wir z. B. der Angeklagte theilt dem Anwalt vor der Verhandlung mit, er werde sein Alibi durch 6 Zeugen darthun, die bestätigen können, dass er am Thattage, 15. Juli, weit entfernt vom Thatorte, im Städtchen X. gewesen ist. Der Vertheidiger veranlasst das Erscheinen dieser 6 Zeugen bei der Verhandlung und hier erklären dieselben einstimmig, sie hätten den Angeklagten zwar „irgend einmal, im Sommer jenes Jahres in X. gesehen, ob es aber gerade am 15. Juli war, wissen sie nicht". Abgesehen davon, dass durch solche zwecklose Vernehmungen alle Betheiligten ungeduldig werden (bei den Geschworenen ein gefährlicher Umstand!), hat der Vertheidiger so seinem Klienten, vielleicht ganz unverdient geschadet, da man leicht sagt: „wie schlimm muss sich der Mann fühlen, wenn er zu solch' verzweifelten Mitteln greift". Hätte der Verth. früher mit den 6 Zeugen gesprochen, so wäre Alles ausgeblieben, hält man aber ein solches Befragen wegen der berüchtigten Suggerirung auch schon für bedenklich, ja dann muss man verlangen, dass jeder Zeuge vom Momente der Wahrnehmung bis zur Verhandlung in Einzelhaft verwahrt bleibt. —

Aber noch ein zweites Moment ist für den Verth. wichtig und darf von ihm nicht übersehen werden, wenn er seiner Pflicht nachkommen will. das ist die Berücksichtigung der Realien und namentlich: Besichtigung des Thatortes; das Actenlesen allein thut's nur in wenigen Fällen. Ich habe als Staatsanwalt manchen Process einzig durch den simpeln Trik gewonnen, dass ich — wenn halbwegs möglich — vor der Verhandlung oder noch besser, vor Erhebung der Anklage den Thatort angesehen hatte, was eigentlich alle Betheiligten: Richter, Geschworene, Staatsanwalt und Vertheidiger thun sollten. Wer den Thatort gesehen hat, der besitzt allein richtige Vorstellung, die durch keine Skizze, Photographie oder Beschreibung gewonnen werden kann; er allein kann mit den Zeugen richtig reden und ihre Aussagen controlliren und verwerthen, er allein kann Ausflüchte des Angeklagten pariren, er allein kann den ganzen Hergang richtig beurtheilen. Und hat bloss Einer von Staatsanwalt und Verth. den Thatort gesehen, so hat er seinem Gegner in der Regel schon von Anfang an den halben Erfolg abgewonnen; die Vernachlässigung dieses Momentes bedeutet also eigentlich Pflichtverletzung, der Werth der Realien, die Kenntniss des Thatsächlichen ist im Strafprocess eben durch gar nichts zu ersetzen. —

---

## 18.

Rothwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen von Friedrich Kluge, Professor a. d. Universität Freiburg i. B. I. Rotwelsches Quellenbuch. Strassburg. Karl J. Trübner 1901. gr. 8°. 495 S.

Der erste Band des grossen Werkes, welches ich im IV. Bd., pag. 192 angezeigt habe, liegt nunmehr, auf das Schönste ausgestattet, vor uns und überrascht durch Fülle des Materiales, die streng wissenschaftliche Verarbeitung desselben und durch die Menge der Belehrung die dem Sprachforscher.

Digitized by Google

dem Culturhistoriker, ich glaube aber am meisten dem Kriminalisten geboten wird. Ich wiederhole hier schon oft Gesagtes: Für den Kriminalisten handelt es sich sicherlich nicht darum, die Gaunersprache reden und verstehen zu lernen — es wäre ein ganz kindisches Beginnen, wenn er sich desshalb damit plagen wollte, damit er etwa einem Inquisiten damit imponiren oder ein aufgefangenes Wort entziffern wollte, praktischen Werth hat die Sache für den Kriminalisten nur insofern, als er wissen muss, dass es eine solche Sprache giebt, und dass er gegebenen Falles ein oder mehrere Worte in einem bestehenden Wortverzeichnisse nachschlagen kann. Mehr braucht er für seine Alltagsarbeit nicht zu wissen. Ganz anders ist aber die Antwort auf die Frage nach dem theoretischen Werthe der Gaunersprache. Dass dieselbe existirt und auch heute noch mit geringen Aenderungen benutzt wird, das leugnen nur mehr wenige Kriminalisten, die zu oberflächlich oder zu bequem sind, um sich nach dem Wesen der ihnen anvertrauten Sache umzusehen. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass es von völligem Missverständniss und oberflächlicher Auffassung zeugt, wenn behauptet wird, das Rotwelsch diene den Gaunern zu geheimnissvoller Verständigung unter einander vor Nichteingeweihten. Diess kommt nur höchst selten und vereinzelt vor, in der Regel hüten sie sich sehr wohl, sich des Rotwelsch vor Fremden zu bedienen, sie verbergen dasselbe vielmehr und leugnen wo möglich die Kenntniss desselben; in Wirklichkeit ist die Gaunersprache ebenso ein Organismus, der sich aus dem Soma und der Psyche des Gauners entwickelte, wie sich jede Sprache aus dem Wesen des sie sprechenden Volkes ausgebildet hat. Deshalb wird auch heute kein Mensch behaupten, er kenne ein Volk, so lange ihm dessen Sprache fremd ist — nur der Kriminalist, dessen Hauptaufgabe darin besteht, vorerst das Wesen des Verbrechers kennen zu lernen, behauptet, er könne seine Aufgabe lösen, ohne die Sprache der Verbrecher zu kennen. —

Seit Jahren mit den Vorarbeiten zu einer „Psychologie der Gaunersprache" beschäftigt, begrüsse ich die meisterhafte Arbeit Kluges mit Freuden, da sie die unbedingt nothwendige und bestens geschaffene Grundlage zur genannten Arbeit bilden wird. —

Der Plan zu Kluges monumentaler Arbeit ist ebenso einfach als klar: die Quellen des ersten Bandes beginnen mit dem Passional von 1250, in welchem allerdings bloss das Wort „Rotwelsch" (zum ersten Male belegt) vorkommt; von da an folgen die Quellen chronologisch aufgezählt; zuerst fliessen sie allerdings sehr spärlich (14. Jahrhdt. mit 3, 15. Jhrhdt. mit 10 Angaben), bald aber erscheinen sie in erstaunlicher Menge. Jedesmal ist die Quelle genau beschrieben, der Fundort und die Verwahrung angegeben, der Werth untersucht und dann aufgezählt, was in derselben an rotwelschem Materiale zu finden ist. Die Mühe des Suchens und Untersuchens war eine geradezu ungeheure, aber der Erfolg entspricht ihr auch und so ist der vorliegende Band nicht nur eine vollständige Sammlung aller Quellen des Rotwelsch, sondern auch eine vollkommene Bibliographie über Alles, was seit dem 13. Jahrhundert bis heute über Gauner und Gaunerwesen geschrieben wurde, da wohl jeder, der hierüber gearbeitet hat, mindestens einige Gaunerworte verzeichnete, und so von Kluge aufgenommen werden musste. So wurde das Buch nicht bloss ein trockenes Quellenwerk, sondern auch eine hochinteressante und belehrende Lectüre, die ich jedem Kriminalisten auf

Digitized by Google

das Nachdrücklichste empfehle. Wir sehen dem 2. Bde., der noch in diesem Jahre erscheinen soll, mit grösster Spannung entgegen. —

19.

„Die Gegner der Deportation" von Dr. Felix Bruck, Professor der Rechte an der Universität Breslau. Breslau, M. & H. Marcus. 1901.

Der Rufer im Streite um die Deportationsfrage hat es zweckmässiger Weise unternommen, alle Einwendungen zusammenzutragen und zu besprechen, die gegen seine Pläne erhoben wurden („Fort mit den Zuchthäusern!" 1894; „Neudeutschland und seine Pioniere", 1896; „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich", 1897). — Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Vorschläge Brucks gewisse Mängel aufweisen, so namentlich die zu weit gehende gesetzliche Specialisirung der Fälle, in welchen deportirt werden soll, und die Aufnahme einer zeitlichen (nicht lebenslänglichen) Deportation — im grossen und ganzen muss es aber doch bedauert werden, dass man die Vorschläge Brucks kurzer Hand abweist und sie keiner näheren Würdigung, namentlich durch Versuche unterzieht. Besonders übel steht die Frage wohl dadurch, dass die Schrift Korns (s. ihre Besprechung in diesem Archiv Bd. I, pag. 343), die gegen die Deportation spricht, preisgekrönt wurde, wodurch die Frage eigentlich von der Tagesordnung abgesetzt erscheint. Aber aus der Welt geschafft ist sie doch nicht, dafür sorgen gerade Schriften wie die Brucks am sichersten. Man muss sich klar werden, dass dann, wenn die Deportation eingeführt würde, weder die Strafhäuser überflüssig noch die Verdienste derer geschmälert würden, die sich rastlos um das Zuchthauswesen die höchsten Verdienste geschaffen haben: die Zuchthäuser werden dann gerade noch für die übrigen Freiheitsstrafen genügen, wir brauchen nur nicht immer neue Zuchthauspaläste zu bauen, und dass diejenigen, die bis jetzt theoretisch oder practisch für die Gefangenhäuser gearbeitet haben, nicht bessere Ergebnisse erzielten, dafür sind fürwahr nicht sie verantwortlich zu machen, sondern die Sache: mit ihr lässt sich nichts Besseres erreichen. Dann muss sie aber durch etwas anderes ersetzt werden und das will Bruck und seine Leute durch die Deportation bewerkstelligen. Was verlangt wird, ist weder viel, noch eingreifendes: man versuche Deportation nach Südwestafrika in kleinstem Massstabe mit einer geringen Zahl von Sträflingen, die zu langen Strafen verurtheilt wurden, und die sich freiwillig dazu melden; man vermeide alle Fehler, die bei früheren Deportationen gemacht wurden, benutze die dabei gemachten Erfahrungen und lasse sich absolut nicht auf die gewiss unrichtige Maxime der zeitlichen[1]) Deportation ein: semel deportatus, semper exsul. —

20.

Irrenwesen und Strafrechtspflege. Ein Vortrag über einige Capitel aus der forensen Psychiatrie, dem Straf- und Strafprocessrechte gehalten im Jänner 1900 von Dr. Siegfried Türkel. Wien, Manz-

[1]) Vergleiche: H. Gross, in der Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 18. Juli 1896, No. 29.

Digitized by Google

sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. — gr.-8°. 38 S.

Der Verfasser bespricht mehrere der hierher gehörigen wichtigsten Fragen klar und eingehend, er kann auf vielfache Zustimmung rechnen. Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Behandlung, welche Geisteskranke im Laufe der Zeiten von den Gerichten erfahren haben, kommt Verf. zu der so schwierigen Frage der Zurechnungspräsumption: quisque habetur pro sano, donec etc. — wobei es dem Untersuchungsrichter, als einem Laien auf dem Gebiete der Psychiatrie, überlassen ist, die erste Anregung zur Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten zu geben. Dieses Moment ist um so wichtiger, als Niemand Gelegenheit hat, so genau mit dem Beschuldigten zu verkehren, als eben der Untersuchungsrichter, so dass man sich häufig völlig auf ihn verlässt; die Folge davon ist die, dass Niemand mehr eine psychiatrische Untersuchung veranlasst, wenn es der Untersuchungsrichter nicht gethan hat; in seiner Hand liegt also die Anregung und Veranlassung einer solchen Untersuchung meistens ganz allein, und so ist der Schluss sicher gerechtfertigt: es muss mit allem Nachdruck gefordert werden, dass der Untersuchungsrichter ein gewisses Maass psychiatrischer Kenntnisse besitzt. Allerdings ist diese — übrigens schon früher wiederholt gestellte — Forderung in ganz bestimmter Gestalt zu stellen: schlimmer als Unkenntniss ist überall Halbwissen und das grösste Unheil richtet immer der Pfuscher an, der vermeint, Kenntnisse zu haben, und doch nur einige unverstandene Brocken aufgefangen hat. Dass aber der Untersuchungsrichter neben seinem Wissen und Können ein ausgelernter Psychiater sein kann, dass wird Niemand verlangen — gleichwohl stehen wir vor keinem Dilemma. Wir wollen nicht, dass der Untersuchungsrichter jede Geisteskrankheit erkennt, dass er ihre Form zu bestimmen vermag, über ihre Entstehung, ihr Auftreten und ihren Verlauf orientirt ist und sonst eine Menge psychiatrisches Wissen besitzen soll: was er braucht ist ein eng umschriebenes Gebiet, *er muss wissen, wann er den Psychiater zu fragen hat*. Dies zu erlernen, ist nicht allzuschwierig, zumal Niemand dem Untersuchungsrichter einen Vorwurf machen wird, wenn er auch oft umsonst gefragt hat, er braucht nur die Erscheinungen zu kennen, welche Verdacht auf geistige Erkrankung rechtfertigen. Kennt er diese Formen und fragt er jedesmal, wenn ihm eine solche vorzuliegen *scheint*, so braucht er nicht im Entferntesten zu pfuschen, er hat seine Pflicht gethan und hundertfaches Unheil bleibt vermieden. Allerdings lässt sich dies nicht aus Büchern lernen, aber ein geschickter, erfahrener Psychiater, der sich auf den Standpunkt des Laien zu begeben vermag, der kann dem eifrigen und sonst unterrichteten angehenden Untersuchungsrichter das für ihn Nöthige in der kürzesten Zeit beibringen. *Zu erkennen*, ob Geisteskrankheit vorliegt oder nicht, ist allerdings das schwierigste, aber *Verdacht zu haben*, dass eine solche vorliegen kann, das erlernt der gebildete Laie unschwer. —

In einem weiteren Kapitel bespricht Verf. die Fragen, die sich bei Simulationen ergeben, und kommt dann zu der leidigen Frage, wer als Gerichtsarzt berufen ist, d. h. ob jeder Arzt Gerichtsarzt sein kann. In der grossen Stadt ist die Frage leicht erledigt: hier hat man die bestellten, vielgeübten und erfahrenen Gerichtsärzte — aber auf dem Lande! In der

Digitized by Google

österreichischen Studienordnung gilt das curiose Paradoxon: „der Jurist muss gerichtliche Medicin hören, macht aber keine Prüfung daraus — der Mediciner macht Prüfung über gerichtliche Medicin, braucht sie aber nicht gehört zu haben!“ Und erst forense Psychiatrie — man stelle sich diese in moderner Form vor und dazu einen alten Arzt auf dem flachen Lande! Das sind aber Dinge, die sich absolut nicht ändern und nur dadurch — allerdings recht wesentlich — mildern lassen, dass möglichst viel von dem, was auf dem Lande durch nicht wirkliche Gerichtsärzte aufgenommen wurde, der Ueberprüfung durch die eigens bestellten Gerichtsärzte der Hauptstadt zugeführt wird.

Eine gut geschriebene Erörterung über die schwere Frage, wie die Entarteten, die moralisch kranken, Degenerirten zu behandeln seien, schliesst die höchst lesenswerthe Arbeit mit den schwerwiegenden Worten: „Hütet Euch, an Verbrechern ein Verbrechen zu begehen!“

---

## 21.

„Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt“ von Rudolf Quanter. Dresden 1900. H. R. Dohrn. 268 S.

Der Verf. giebt eine historische Entwicklung der verschiedenen Foltern, wie sie in Deutschland von Anfang an bis zum Aufhören der gesetzlichen Tortur bestanden haben. Er kommt zu dem Schlusse, dass die Sache nicht gar so arg gewesen sei, denn einerseits durfte nur gefoltert werden, wer ohnehin so gut wie überwiesen war, und anderseits seien die eigentlichen Strafen so hart und grausam gewesen, dass das „Beweismittel“ zur Strafe selbst immerhin in einem gewissen richtigen Verhältnisse stand. Weiter behauptet Verf., dass uns auch heute die Folter nicht ganz fremd sei. Abgesehen von dem Zeugnisszwang sei die Untersuchungshaft eine wahre und wirkliche Folter. Der Verhaftete sei lebendig begraben und ohne jede Möglichkeit, sich zu orientiren; für den Untersuchungsrichter sei der Verhaftete meist der Thäter, „denn wenn nicht dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorlägen, dann wäre er ja gar nicht eingesteckt worden.“ Verf. wünscht, dass jedem Untersuchungsgefangenen sofort ein Vertheidiger beigegeben werde, damit er „nicht der Verzweiflung, der gerade der Unschuldige am leichtesten ausgesetzt ist“ anheim falle.

---

## 22.

Carl Felix v. Schlichtegroll: „Sacher-Masoch und der Masochismus. Litterarhistorische und kulturhistorische Studien.“ Dresden 1901. H. R. Dohrn. 205 S.

Alles, was sich mit der Frage über den Zusammenhang von Sexuellem mit Grausamkeit beschäftigt, muss den Kriminalisten interessiren; hier finden nicht bloss eine Menge von kriminalpsychologischen Momenten ihre Erörterung, sondern es ist auch hier in der Praxis oft der einzige Anhaltspunkt zur Lösung sonst unerklärlicher Fälle gegeben. Sind diese ganz dunklen Triebe einmal näher bekannt, so wird man manchen „räthselhaften“ Mord verstehen lernen, auch im Punkte der Person des Thäters.

Man hat schon früh den Trieb, Grausamkeiten zum Zwecke der Er-

Digitized by Google

regung sexueller Sinnlichkeit zu verüben, gekannt und ihn später Sadismus genannt; dann befasste man sich mit dem noch unerklärlicheren Triebe: selbst zum Zwecke sinnlicher Erregung misshandelt zu werden, und nannte ihn Masochismus; Frh. v. Schrenck-Notzing, fasste sinngemäss beides zusammen und nannte den psychopathologischen Zustand Algolagnie. Eine Anzahl erster Forscher befasst sich mit dem merkwürdigen und ziemlich unverständlichen Problem und es ist nicht zu zweifeln, dass durch viele kleine Detailstudien auf diesem Gebiete wirkliche Klärung geschaffen werden wird.

v. Schlichtegroll zeigt mit Recht, dass man sich den an Algolagnie Leidenden keineswegs immer blutrünstig und mit den schrecklichsten Marterwerkzeugen in der Hand vorstellen müsse, sondern dass sich entfernte Anklänge in vielfacher Richtung und scheinbar ganz „normal" bei vielen Menschen finden. Hierher gehöre der Trieb, Hinrichtungen ansehen oder wenigstens erregenden Gerichtsverhandlungen beiwohnen zu können, der unwiderstehliche Zwang, hinsehen zu müssen, wenn ein Thier gemartert oder getödtet wird. Auch die Sucht bei Begräbnissen zuzusehen, wie die Hinterbliebenen schluchzen und wehklagen, die Passion Trauerspiele und Rührstücke zu besuchen und sich „satt zu weinen", selbst der Wunsch schwere Bussen bei der Beichte zu erhalten, das Ablegen von Geständnissen und gewisse Spiele der Jugend gehören hierher. Es könnte noch mit Recht die „Freude am edlen Waidwerk", die Lust, Thiere zu hetzen und zu tödten, sich selbst dabei aber recht zu plagen, hier angereiht werden.

Selbstverständlich bleibt in allen diesen Fällen das sexuelle Moment mehr oder minder latent, aber will dieses nicht als movens angenommen werden, so bleiben alle diese seltsamen Vorgänge völlig unerklärlich.

Im weiteren Verlaufe bringt v. Schlichtegroll eine eingehende Biographie Sacher-Masochs und bespricht nebstbei die Algolagnie in Geschichte und Sage, in der Litteratur und in der bildenden Kunst. Das gebotene Material liesse sich für Fragen des Strafrechts mannigfach ausbeuten.

---

## 23.

Die Schand- und Ehrenstrafen in der Deutschen Rechtspflege. Eine kriminalistische Studie von Rudolf Quanter. Dresden 1901. H. R. Dohrn. 205 S.

In bequemer und übersichtlicher Weise werden die einzelnen Schand- und Ehrenstrafen, die Verf. genau auseinanderzuhalten trachtet, aufgezählt und geschildert. Neues wird wenig gebracht. Der Verf. gelangt zu dem Schlusse, dass es mit den modernen Ehrenstrafen noch immer bedenklich stünde (§ 32 R.-St.-G.-B., § 176 G. V. P.); er führt, und zwar vollkommen mit Recht aus, dass die Aberkennung der Ehrenrechte eigentlich eine Vernichtung des Menschen bedeute, was das Gesetz weder erreichen wolle noch bezwecken dürfe. Ebenso muss dem Verf. vollständig Recht gegeben werden, dass die Veröffentlichung der Gerichtsverhandlungen eine moderne Schandstrafe allerschlimmster Art sei; es sei eine der wichtigsten Aufgaben der Presse, zu unterscheiden, in welchen Fällen eine Veröffentlichung zulässig sei und in welchen nicht. — Am einfachsten wäre es sicher, wenn sich die Vertreter der Presse endlich dahin einigen wollten, grundsätzlich und niemals Namen zu nennen. Wem es um die Sache zu thun ist, dem muss es

Digitized by Google

auch genügen, wenn die Thäter, Zeugen etc. mit A, B, C bezeichnet werden — wem es aber um persönlichen Scandal zu thun ist, dessen Bedürfnissen braucht nicht Genüge geleistet zu werden.

---

## 24.

Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. Von Dr. Berthold Freudenthal, Privatdocent an der Universität Breslau und Gerichtsassessor. Breslau 1901. Schletter'sche Buchhandlung (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Dr. Hans Bennecke, herausgegeben von Dr. Ernst Beling, ordentl. Prof. an der Universität Giessen. Heft 37). 194 S.

Eine wichtige Frage nach jenen Delicten, die ohne die Willensbethätigung mehrerer Personen nicht begangen werden können, wird seit der bekannten 30 Jahre alten Arbeit von Schütze, zum ersten Male wieder zusammenhängend behandelt. Der Verf. giebt eine erschöpfende und eingehende kritische Zusammenstellung der zahlreichen Auffassungen, welche die Frage in der Wissenschaft hervorgebracht hat, und kommt zu wichtigen Schlüssen. Es wurde vor allem versucht, das Gemeinsame bei allen Delicten herauszuconstruiren, die „nothwendige Theilnahme" zur Grundlage haben; Verf. findet als Definition, es seien hierunter jene Delicte zu verstehen, die nach ihrem gesetzlichen Thatbestand ein Zusammenwirken mehrerer bei Vornahme der unter Strafe gestellten Handlung voraussetzen. Hierbei seien zwei Klassen zu unterscheiden: bei der einen wirken die Theilnehmer gegen einander (Begegnungsdelicte), bei der anderen mit einander, so dass sie nach dem von ihnen zusammen verursachten Erfolge hin convergiren (Convergenzdelicte). Bei beiden liegt untrennbar zusammengehöriger Sachverhalt vor und es sei zu untersuchen, ob in ihm eine Handlung oder eine Mehrheit von strafbaren Folgen enthalten sei; sie sei dahin zu beantworten, dass die nothwendigen Theilnehmer regelmässig bei den Begegnungsdelicten Mitthäter seien. Bei den Convergenzdelicten liege auch keine Mehrheit von Verbrechen vor.

Der Begriff der „nothwendigen Theilnahme" sei festzuhalten, obwohl bei den Verbrechen mit nothwendiger Theilnahme die Theilnahme im technischen Sinne keine nothwendige ist.

Die Abhandlung ist ein Muster scharfsinniger Untersuchung.

---

## 25.

„Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen" von Landgerichtsrath Prof. Dr. Medem in Greifswald. Achte Auflage. Jul. Abel in Greifswald. 1901.

Das Arbeitsgebiet, welches sich Medem gewählt hat, ist ebenso eigenartig als fruchtbar, die Ergebnisse sind ausserordentlich werthvoll. Seine ersten Arbeiten („Der Eid als Vertrag und Beweismittel", 1869, „Mechanik der Empfindungen", 1876, „Mechanik der Vorstellungen", 1880, „Revision der Lehre vom Eid", 1886) waren erkenntnisstheoretische Studien in der Richtung auf den Indicienbeweis, der auch heute noch weder nach Form noch nach Inhalt wissenschaftlich präcisirt ist. Später griff Medem eine ganz

Digitized by Google

specielle Arbeit auf, und wendete sich in verdienstlichster Weise einem einzigen Delicte, dem der Brandstiftung zu. Seine Arbeiten: „Ueber Selbstentzündungen und Brandstiftung", Greifswald 1895 und „Die Selbstentzündung von Heu, Steinkohlen und geölten Stoffen", Greifswald 1898, sind grundlegend geworden, durch sie ist die Frage der Selbstentzündung, die früher von den Einen übertrieben verwerthet, von den Anderen in das Gebiet der Fabel verwiesen wurde, erst wissenschaftlich klar gestellt und auf das richtige Maass beschränkt.

Vielleicht aber das Werthvollste, was Medem geleistet hat, ist seine „Instruction und Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen", die jetzt in 8. Auflage erschienen und ministeriell empfohlen bezw. behördlich eingeführt ist in Anhalt, Bayern, Hamburg, Hessen, Oldenburg, Preussen und Württemberg. In der Instruction wird vorerst auf die Häufigkeit der Brandstiftungen und den hierdurch bewirkten Schaden hingewiesen und dann eine Erklärung der Fragebogen beigegeben; diese Fragebogen erfüllen mehrere Zwecke: durch das Schema derselben („Objectiver Thatbestand" mit 9 Fragen, „Spuren, Anzeichen und Notizen" mit 6 Fragen, „Belastung oder Entlastung des Verdächtigten" mit 4 Fragen, über auffälliges Verhalten vor, bei und nach dem Brande, ebenso 7 Fragen bezüglich des Motives, endlich Verzeichniss der Zeugen, Ueberführungsstücke etc.) soll vor Allem in die ganze Arbeit System kommen, es verhindert das Uebersehen wichtiger und Aufnehmen gleichgiltiger Momente, es ermöglicht (durch das blosse Antworten auf die vorgedruckten Fragen) denkbarste Kürze und Einfachheit und giebt jedem, der den Akt zu lesen bekommt, einen raschen, bequemen und sicheren Ueberblick über das gesammte Material, es zeigt ihm in wenigen Minuten, ob Alles lückenlos ist, oder ob und was noch fehlt. Wichtig ist endlich auch der Umstand, dass durch die in den Bogen geleistete Vorarbeit jede Erhebung unvergleichlich rascher als sonst geschehen kann, was namentlich bei Brandstiftungen von grosser Bedeutung ist.

Medem führt aus, welch überflüssiges Zeug in den Protokollen über Zeugenvernehmungen vorkommt, und wie häufig oft das Wichtigste fehlt; jeder, der viele Protokolle gelesen hat, wird Medem vollkommen beistimmen: hinzuzufügen wäre nur, dass dies nicht bloss bei Protokollen über Brandstiftungen, sondern überhaupt in fast allen unseren Protokollen vorkommt. So gelangt man von selbst zu der vielleicht wichtigen Frage, ob Medems, in ihrer Einfachheit geniale Idee nicht erweiterungsfähig wäre, d. h. ob man nicht Fragebogen, wie sie Medem für Brandstiftungen aufgestellt hat, auch für andere Delicte schaffen könnte. Damit wäre der Protokollmisere mit aller Mühsamkeit, sie zu machen und zu lesen, mit einem Male ein Ende bereitet.

---

26.

„Ein Beitrag zur Kenntniss des grossstädtischen Bettel- und Vagabundenthums." Eine psychiatrische Untersuchung. Von Dr. Karl Bonhoeffer, Privatdocent und dirigirender Arzt der Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene zu Breslau. Sonderabdruck aus „Ztschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft", Bd. XXI, Heft 1. Berlin 1900.

Digitized by Google

Diese vortreffliche Arbeit beruht auf eingehenden Studien und sorgfältigen Aufzeichnungen, die bei einer grösseren Anzahl von Vagabunden gemacht wurden. Wenn die Ergebnisse auch nicht durchgehends neu sind, so ist das schon Bekannte oder Vermuthete doch in so exacter Weise nachgeprüft und bestätigt worden, dass auch diese Erkenntniss als neu gewonnen bezeichnet werden darf. Die wichtigsten Feststellungen sind: das ländliche Element liefert dem Vagabundenwesen viel weniger Leute, als das städtische und hier sind wieder jene Familien die höchstvertretenen, bei welchen der Vater keinen bestimmten oder einen solchen Beruf bekleidet hat, der ihn den grössten Theil des Tages und der Nacht von der Familie ferne hält (Kutscher, Schaffner, Polizisten, Aufseher etc.) Eine grosse Rolle spielt der Alkoholismus der Väter, eine geringe aber die Kriminalität der Eltern, ja, Bonhoeffer verbindet diesen Umstand mit der geringen Fruchtbarkeit der Vagabundenehen und erhofft eine starke Absterbetendenz dieser antisocialen Existenzen. — In dem Kreise der älteren Vagabunden spielen die Zugewanderten, namentlich vom flachen Lande, eine grosse Rolle: die Schwierigkeit der Anpassung an die Grossstadtverhältnisse muss viel zum socialen Verfalle beitragen.

Ein wichtiges Moment bildet die Körperbeschaffenheit: wohlproportionirte Individuen mit guter Gesichtsbildung gehören zu den seltenen Ausnahmen, militärtauglich sind wenige, aber auch die Zahl derer, die lediglich in Folge körperlicher Minderwerthigkeit dem socialen Ruin verfielen, ist überraschend gering.

Wichtig ist der Umstand, dass von der hereditären Belastung nur 9 Proc. auf Psychosen, 12 Proc. auf Epilepsie, aber nicht weniger als 79 Proc. auf Alkoholismus fiel! Ueberhaupt ist der Einfluss des Alkohols auch hier ein entsetzlicher, und ein nicht geringer Theil des Werthes der vorliegenden Arbeit besteht darin, dass er diese Wirkung wieder scharf und beweisend vorgeführt hat; was Staat und Gesellschaft gegen die, unumwunden gesagt, ärgste Geissel der Menschen, den Alkoholismus, noch thun werden, das weiss heute Niemand, aber es ist viel mit der Erkenntniss gewonnen, dass gegen dieselbe das Aeusserste aufgewendet werden muss. Wir können heute ungefähr ermessen, wie viele Verbrechen direct durch Schnapsgenuss veranlasst werden — die ungeheure Zahl der Fälle, in welchen zuerst durch Alkohol socialer Verfall und durch diesen erst Kriminalität erzeugt wurde, ist noch ungleich grösser. Das weiss und sieht die Gesellschaft immer und immer und unzählige Forscher beweisen es auf's Deutlichste: man weiss, dass dem namenlosen Elend mit einem Schlage abgeholfen wäre, wenn man allen Alkohol ausschliessend in die Apotheke verbannte und den Leuten dafür billig Ersatzmittel in Bier, Kaffee und Thee gäbe — aber welchen Ausfall an Steuern gäbe das und womit bezahlen wir dann neue Kanonen?

---

27.

Jahresbericht der Unfallheilkunde, gerichtlichen Medicin und öffentlichen Gesundheitspflege für die ärztliche Sachverständigenthätigkeit. Herausgegeben von Dr. med. Placzek (Berlin). Leipzig. Georg Thieme. 1901.

Digitized by Google

Der Herausgeber hat sich im Vereine mit einer Anzahl von Fachmännern, unter denen sich erste Namen befinden, einer überaus dankenswerthen Arbeit unterzogen, indem er in Form eines Jahresberichtes und in glücklich gegliederter Weise die gesammte Litteratur über die im Titel genannten Disciplinen vorbringt, die Ergebnisse systematisch verwerthet, die Werke excerpirt und kritisch bespricht. Das ganze, umfangreiche Buch (707 S.) ist eigentlich die Antwort auf die Frage: „Was wurde im letzten Jahre auf dem Gebiete der Unfallheilkunde, der gerichtlichen Medicin und Hygiene wissenschaftlich geleistet?“ Den Werth, welchen dieses Buch für Medicin hat, zu erörtern, ist nicht unsere Sache, wir haben nur festzustellen, dass es auch für den Kriminalisten von grösster Bedeutung ist. Vor Allem haben Vorgänge auf dem Gebiete der Unfallversicherung, Unfallheilkunde und der öffentlichen Gesundheitspflege beinahe durchgängig forensen Werth: einmal, da sie häufig mit den so schwierigen Delicten aus Fahrlässigkeit zusammenhängen, weiter aber auch deshalb, weil die meisten zufällig geschehenen Verletzungen und sonstige Schädigungen auch als dolose zugefügt gedacht werden können. Es interessiren uns also nicht bloss die Daten, welche das werthvolle Buch über gerichtliche Medicin bringt, sondern überhaupt alle, die darin behandelt werden. Dass sich aber der Kriminalist um forense Medicin kümmern muss, wird heute kaum mehr bestritten — nicht, wie schon hundert Mal gesagt, damit er selber pfuschen könne, sondern damit er mit dem Gerichtsarzt gedeihlich arbeiten, ihn verstehen und wissen kann, was er von ihm verlangen darf und verlangen muss. Dass der Kriminalist sich aber mit der Hochfluth der diesfälligen medicinischen Litteratur befassen soll, das verlangt kein Mensch von ihm, wissen soll er aber stets das Neueste, denn besser, als an gänzlich veraltetem festhalten, ist gar nichts wissen, und veraltet ist in diesen Gebieten oft manches, was noch vor ein, zwei Jahren geglaubt wurde. Es muss daher dem Juristen in hohem Grade erwünscht sein, durch ein einziges Buch, wie es Placzeks Jahresbericht ist, in so verlässlicher, vollständiger und durchaus verständlicher Weise von ersten Fachleuten genügend unterrichtet zu werden. Alle Jahre einmal ein solches Buch durchzusehen, dazu findet auch der geplagteste Jurist Zeit.

---

28.

Homosexualität und Strafgesetz von Dr. F. Wachenfeld, Professor in Rostock i. M. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung. 1901.

Diese Arbeit hat in der That ein arges Versäumniss gut gemacht, indem sich um die wichtige kriminalpolitische Frage nach der Behandlung des homosexuellen Verkehrs bisher zumeist nur Mediciner, Laien und Homosexuelle, viel weniger die Kriminalisten selbst gekümmert haben. Der Grund hierfür liegt keineswegs in den grossen Schwierigkeiten, die durch allerlei unklare und oft ganz dunkle Momente in dieser geheimnissvollen Frage gelegen sind — dies würde gerade zur Bearbeitung derselben aneifern; der Grund liegt wahrscheinlich in dem kaum zu überwindenden Ekel, den jedem Normalen die Vorgänge einflössen, die genau besprochen werden müssen, will man sich einmal mit der Sache befassen. Kostet es schon genug Mühe, die immerhin recht weitläufige Litteratur zu übersehen und die Bücher zu

Digitized by Google

lesen, die über die sexuelle Perversität erscheinen, welche Ueberwindung kostet es dann erst, darüber zu arbeiten und zu schreiben. Wachenfeld verdient daher aufrichtigen Dank dafür, dass er sich der so überaus wichtigen Frage angenommen und sie mit grösstem Geschick behandelt hat. Er bringt im 1. Abschnitt eine zwar knappe, aber doch völlig erschöpfende historische Entwicklung über die Strafsanktionen in Bezug auf widernatürliche Unzucht, dann die Bestimmungen der Particulargesetzgebung, das österreichische Recht, das Reichsrecht und die ausländischen Bestimmungen. Im 2. Abschnitt wird die Contrasexualität als besondere Form der Homosexualität und im 3. Abschnitt die nicht conträre Homosexualität behandelt. Den Schluss bildet ein Kapitel „Resultate und Vorschläge".

Verf. unterscheidet vier Grundanschauungen: Erworbenes Laster, erworbene Abnormität, angeborene Abnormität und angeborene natürliche Erscheinung und kommt zu dem Schlusse, dass nicht jeder gleichgeschlechtliche Verkehr auf conträre Sexualempfindung zurückzuführen ist. Infolgedessen seien 2 Gruppen zu unterscheiden: die Fälle der Contrasexualität und die Fälle der nicht conträren Homosexualität — die Letzteren seien, weil sie nicht auf einem krankhaften Triebe beruhen, Aeusserungen des Lasters, die Ersteren sind aber Folge von Krankheit und nicht zu bestrafen. Verf. schlägt folgende Fassung vor: „Die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechtes ist mit Gefängniss zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Liegen mildernde Umstände vor, so kann auf Geldstrafe erkannt werden. Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher andere zur widernatürlichen Unzucht verführt hat."

Die Erörterungen Wachenfelds sind bestechend und im hohen Grade anregend, gleichwohl bringen sie zu Zweifeln, ob wir wohl genügendes Material besitzen, um endgiltig vorzugehen, und ob nicht zuvor noch einige Vorfragen erledigt werden müssen.

Gleichgiltig scheint mir die mühevolle Unterscheidung zwischen angeborener und erworbener Perversität; man behauptet, dass Wüstlinge, die alle Freuden des sexualen Lebens durchgekostet haben, aus Uebersättigung zu homosexueller Befriedigung gelangen. Dies scheint theoretisch erörtert nicht wahrscheinlich, wenigstens besitzen wir aus anderen Gebieten nichts paralleles: Niemand glaubt, dass der ärgste Schlemmer aus Uebersättigung an Delicatessen zum Koprophagen wird, dass der Säufer schliesslich zu irgend einer ekelhaften Flüssigkeit greift, oder das der stärkste Raucher zuletzt Heu oder Haare oder Mist in die Pfeife stopft. Ebenso fällt es dem begeistertsten Bergsteiger nicht ein, endlich in der Wüste spazieren zu gehen, und der verrückteste Sammler kommt nie dazu, Werthloses zusammen zu tragen, weil seine Sammlung fast vollständig geordnet ist. Ueberall sehen wir nur Steigerung, Steigerung bis zum äussersten Excess, nirgends aber ein Umschlagen und die Erfahrung lehrt uns sehr, sehr arge Wüstlinge kennen, die es entweder geblieben sind, oder von der Sünde verlassen wurden — Homosexuelles haben sie aber nie getrieben, obwohl es bei ihnen sehr wohl zu Uebersättigung hatte kommen können. Kurz, an die „gewordenen" Homosexuellen glaube ich nicht, aber selbst wenn es solche giebt, und wenn das Perverse etwas Krankhaftes ist, so bliebe es für die strafrechtliche Behandlung gleichgiltig, denn wenn Jemand sonst ein Verbrechen in zweifellos festgestellter Geisteskrankheit verübt hat, so fragen

Digitized by Google

wir im Punkte der Schuldfrage auch nicht, ob ihm die Krankheit angeboren ist, oder ob er sie, verschuldet durch lasterhaftes Leben, erworben hat, er ist geisteskrank und somit nicht zurechnungsfähig.

Ist also die Frage: ob geboren pervers, oder durch Laster pervers geworden, wie gesagt, nicht zu erörtern, so giebt es eine Anzahl von anderen Fragen, deren Wichtigkeit nicht abzuweisen ist. So wird vorerst einmal der eigentliche Unterschied zwischen dem Empfinden des Normalen und dem des Perversen genauer untersucht und festgestellt werden müssen. Vorläufig stehen wir vor dem Dilemma: „die Perversen können wir in der Sache nicht urtheilen lassen, sie wären Iudices in propria causa, und die Normalen können sich in das Empfinden der Perversen unmöglich hineindenken, sie urtheilen also über etwas, ihnen völlig Unverständliches, sie reden, um sich volksthümlich auszudrücken, wie der Blinde von der Farbe; man könnte einwenden: Wir urtheilen ja auch über Mörder, Diebe und Betrüger, ohne je selbst gemordet, gestohlen oder betrogen zu haben, ja wir sprechen sogar über Verbrechen der Frauen, ohne uns jedoch in das Fühlen der Frau hineindenken zu können. Aber hier handelt es sich doch um Thatsachen, die wir studiren und beobachten können, bei der Beurtheilung des Perversen aber um Empfinden, um Triebe, um Begehren, die uns immer vollkommen unverständlich und unbegreiflich bleiben müssen. Wie wir hierüber Klarheit erhalten sollen, ist einstweilen allerdings nicht sicher, aber es scheint, dass die exacten Forschungen der Aerzte, die sich mit der Frage eingehend befassen, in nicht zu langer Zeit Grundlagen zu weiteren diesfälligen Forschungen bieten werden; nicht als ob auf dem Seeirtisch sichergestellt werden sollte, wie der Perverse empfindet, aber es ist denkbar, dass doch anatomische oder physiologische Sondererscheinungen entdeckt werden, und dass auch aus der genaueren Beobachtung der Psyche der Perversen mancherlei Anhaltspunkte zu finden sein dürften; zu hoffen ist nur, dass die „Bekenntnisse", „Selbstbiographien", „Eigenkrankengeschichten" und wie das schwülstige Zeug noch genannt werden mag, welches so viele Perverse den Aerzten aufhalsen, in Hinkunft eine geringere Rolle spielen werden, als bisher — es will bedünken, dass diesen übertriebenen, schönfärbenden und pro domo geschriebenen Darstellungen zu viel Werth und auslegende Bedeutung beigelegt wurde. Exacte Forschung, Feststellung kleiner aber sorgfältig beobachteter Thatsachen und vorsichtige Construction von Schlüssen wird auch hier vorwärts helfen und mit der Zeit zu brauchbarer Erkenntniss führen.

Eine weitere nothwendige Vorfrage ist die nach der Zahl der Perversen; von ihnen selbst werden erschreckend hohe Ziffern genannt — woher sie dieselben erfahren haben, verschweigen sie, aber allzu sehr übertrieben werden diese Angaben nicht sein. Liest man die bewussten „Selbstbiographien" der Konträrsexualen, so erfährt man, dass der Eine mit so und so viel Hundert Männern in einer nicht grossen Stadt geschlechtlich verkehrt hat, der andere erzählt von Tausenden, die er dort kennt, dann wird wieder constatirt, dass die meisten Prostituirten (in Berlin soll es über 60 000 geben) auch pervers sind — kurz, wenn diese Angaben wahr sind, muss doch eine erhebliche Anzahl von Menschen homosexuell veranlagt sein. Wie man eine solche traurige Zählung mit auch nur einiger Sicherheit veranstalten sollte, das mag schwer zu sagen sein, aber irgend wie muss sie geschehen, und

Digitized by Google

wenn man doch die Hilfe Perverser in Anspruch nehmen müsste; wir müssen die Zahl dieser Leute ungefähr kennen, denn dann können wir wieder — natürlich nur ganz im Rohen — veranschlagen, wie oft das Verbrechen des § 175 D. R. St.-G., 129 ö. St.-G. im Jahre begangen wird, die Zahl kann mit der Zahl der Abstrafungen verglichen und schliesslich berechnet werden, wie viele Procente der begangenen Verbrechen durch Strafe gesühnt werden. Dies ist eine kriminalpolitisch hoch wichtige Ziffer, denn wenn die Procentzahl der gesühnten Verbrechensfälle gegen die Zahl der begangenen gar verschwindend klein ist, dann ist der Strafzweck nicht erreichbar, und es liegt die Erwägung nahe, ob man auf die Bestrafung nicht lieber verzichten soll — ein Bestrafen einer winzigen Zahl von Fällen der begangenen Delicte verfällt fast dem Fluche der Lächerlichkeit. Man wird bei anderen Delicten sicher deshalb allein nicht für Straflosigkeit sprechen, weil es nur selten gestraft wird — ist man aber über die Strafbarkeit schon im Zweifel, so wird dieser noch wesentlich bestärkt, wenn von Tausenden von Fällen nur hie und da einer zur Bestrafung gelangen kann. Diesfalls aber stärkere Invigilirung einführen, hiesse lediglich dem Angeberthum und Erpresserwesen Vorschub leisten, der Sache wird doch nicht geholfen. —

Eine weitere, allerdings ausserordentlich schwierige Vorarbeit läge in vergleichenden, statistischen Erhebungen über die Wirkung der Straflosigkeit: nicht gestraft wird die Bethätigung der Perversität in Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Spanien, Portugal, Monaco und einigen Schweizer Cantonen, so dass das Versuchsgebiet, wenn man so sagen darf, immerhin ein verhältnissmässig recht grosses ist. Welche Wirkung die Straflosigkeit ausübt, müsste in Vergleichszahlen auszudrücken sein, und wenn auch ein directes Nebeneinanderstellen nicht zulässig ist, weil die romanischen Rassen der Perversität mehr zuneigen, so müssten doch Vergleiche mit Holland und in der Schweiz zu wichtigen Anhaltspunkten führen. Allgemeine Behauptungen, wie sie namentlich von den Personen selbst aufgeführt werden und die immer dahin gehen, dass es in den genannten Ländern nicht schlimmer stehe, helfen gar nichts, auch hier müssen sorgfältig gesammelte Zahlen, dann Beobachtungen von Behörden und verlässlichen Aerzten vorbereitet werden: dann kann erst von einem Beweisversuche die Rede sein, ob sich praktisch Vortheile oder Nachtheile bei der Straflosigkeit ergeben. —

Soll aber Strafbarkeit bestehen bleiben, so muss endlich einmal festgestellt werden, was strafbar sei, welche Vorgänge den Thatbestand des Verbrechens bilden und welche Terminologie gewählt werden will. Mit Ausdrücken, wie „widernatürliche Unzucht", „Paederastie" oder gar „perverse Unkeuschheit" ist nicht gedient, und auch das beliebte Auskunftsmittel: „Die Feststellung der Kasuistik der Wissenschaft zu überlassen", hat, wie die Erfahrung lehrt, fehlgeschlagen; Zweifel, Verschiedenheiten und Widersprüche waren die Folge. Wir wissen, dass z. B. gegenseitige Onanie zeitlich und örtlich ganz verschieden aufgefasst wurde: heute wurde sie bestraft, morgen nicht, der eine Gerichtshof fand verbrecherischen Thatbestand, der benachbarte nicht. Auch an diese Arbeit muss gegangen werden, so widrig und eckelerregend sie auch ist: es muss erörtert und festgestellt werden, was strafbar ist, welche Manipulationen unter den gewählten Verbrechensbegriff fallen sollen und welche nicht. Einen allgemeinen Ausdruck hinzustellen, und es geradezu der Willkür überlassen, was man darunter

Digitized by Google

verstehen will, wäre unzulässig. Stellt es sich bei diesen Erhebungen heraus, dass es unmöglich ist, den strafbaren Thatbestand in Worte zu fassen, oder dass allzu genaue, eckelerregende Aufzählungen und Beschreibungen nothwendig werden, so wäre dies auch wieder ein Mitgrund, wenn auch nur wegen äusserlicher Umstände, von der Bestrafung der widernatürlichen Unzucht abzusehen. — Genauere Erhebungen werden endlich auch in Richtung auf den Strafzweck nöthig sein. Welcher Strafrechtstheorie sich Theorie, Praxis und Gesetzgebung anschliessen, ist in soferne gleichgültig, als doch alle die Herabsetzung der Kriminalität anstreben, dieses Ziel will jede Theorie erreichen und deshalb wird auch von den Anhängern aller Schulen zugegeben werden müssen, dass die wirklich Unverbesserlichen eine besondere Behandlung erfordern und dass es von jedem Gesichtspunkte aus als völlig sinnlos erscheint, einen wirklich Unverbesserlichen, nach kurzer Freiheitsentziehung zu entlassen, wohlwissend, dass er sofort wieder dasselbe treiben wird, wegen wessen er gestraft wurde. Ob die Perversen unverbesserlich sind oder nicht, wissen wir heute noch nicht, aber theoretisch ist mit grosser Wahrscheinlichkeit das Erstere anzunehmen. Ich kann es mir wenigstens nicht vorstellen, dass ein Päderast, der einige Monate eingesperrt war, deswegen entweder normal oder ganz keusch werden sollte; er wird es vorsichtiger anfangen wie früher, wird deshalb auch vielleicht nicht mehr erwischt werden, aber geändert wurde durch die Strafe zuverlässig nichts, der Strafzweck wurde im Sinne keiner Theorie erreicht. Wir müssen daher vorsichtige und umfassende Feststellungen darüber erhalten, ob ein Perverser als unverbesserlich anzusehen ist oder nicht. Ergiebt sich, wie wahrscheinlich, das Erstere, dann steht Jeder, der die Bestrafung verlangt, vor dem Dilemma: entweder durch eine kurze Freiheitsentziehung etwas ganz zweck- und nutzloses zu unternehmen, oder aber den Perversen, trotz seiner auf alle Fälle doch nicht sehr bedeutenden Gemeinschädlichkeit zeitlebens zu verwahren. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich vorerst, dass wir bei der Frage, ob perverse Vorgänge gestraft werden sollen oder nicht, die sonst allgemein gültige Untersuchung nach der Gemeingefährlichkeit der Vorgänge, wegen der Sondernatur derselben nicht anstellen können; ob das Treiben des Perversen social gefährlich ist oder nicht, darüber wurde keine Klarheit und Einigkeit erzielt, sie wird auch in aller Hinkunft nicht erreicht werden. Lässt sich die Frage aber ex cardine nicht lösen, so müssen Umwege gesucht und Nebenfragen erörtert werden, deren einzelne Beantwortungen zusammen immerhin zwingend dahin führen müssen, dass das pervers sexuale zu verfolgen oder straflos zu belassen ist. Der Schluss wäre: Die kriminalpolitische Frage, ob ein künftiges Strafgesetz einen diesfälligen Paragraphen erhalten soll oder nicht, kann erst in Betracht gezogen werden, wenn eine Reihe von Vorfragen sorgfältig untersucht und mit Sicherheit beantwortet worden ist, — heute ist die endliche Beantwortung, mangels der erledigten Vorfragen, noch verfrüht.

---



Digitized by Google

Um Nachdruck der folgenden Aufforderung im Interesse der Sache, wird dringend gebeten!

# An die Herren Gerichtsärzte und Untersuchungsrichter!

Die Frage der Localisirung von Empfindungen wurde bisher fast nur in den Laboratorien der Psychophysiologen einem sorgfältigen Studium unterzogen, wobei an Versuchspersonen durch verschiedene Gewichtsbelastungen, durch Druck und Stiche, zumeist mit verschieden geöffneten Zirkelspitzen etc. festgestellt wurde, in wie weit Antworten erzielt werden können, die den Thatsachen mehr oder weniger entsprechen. So wichtig und interessant die Ergebnisse dieser Arbeiten auch sind, so bleiben sie doch immer nur Laboratoriumsversuche, d. h. sie entsprechen niemals vollkommen den Verhältnissen, wie sie im Leben wirklich vorkommen; vor Allem ersetzt die Versuchsperson nie den wahrnehmenden Menschen im gewöhnlichen Leben; wird auch noch so sehr Vorsorge dagegen getroffen, dass die übrigen Sinne nicht mitthun, so weiss die Versuchsperson doch, dass experimentirt wird, und richtet ihre Aufmerksamkeit unwillkürlich auf den Vorgang. Weiter müssen beim Experimente die Versuche häufig wiederholt werden, es tritt somit durch Gewöhnung eine gewisse Uebung ein, sehr oft wirkt auch Suggestion in unerwünschter, aber nicht leicht feststellbarer Weise mit und bringt dann recht abenteuerliche Ergebnisse zum Vorschein. Am meisten stört aber der Umstand, dass alle Sinneneindrücke selbstverständlich nur im bescheidenen Maasse vorgenommen werden können, dass Schmerzerregung kaum dem Namen nach erzeugt werden darf und dass wirkliche Verletzungen von vornherein ausgeschlossen sind. Gerade diese interessiren aber uns Kriminalisten, und darüber, was bei der Entstehung verschiedener Verletzungen empfunden (und angegeben) wird, darüber haben wir sehr wenige Feststellungen. Es geht hier so, wie bei so vielen der wichtigsten psychischen Vorgänge: die Psychologen machen die Beobachtungen, haben aber hierzu nicht das eigentlich massgebende Material — und wir Kriminalisten haben das Material, machen aber nicht die entsprechenden Beobachtungen. Gerade diese theoretischen Arbeiten sind für die Praxis aber von der grössten Bedeutung, und das was die theoretischen Psychologen in ihren Laboratorien feststellen, das dürfen wir für das Leben nicht so ohne Weiteres verwerthen. Sagen wir z. B. wir wüssten genau, was die Physiologen über die Vorgänge beim Hören, die Verlässlichkeit, Sicherheit, die Unterscheidung und die Täuschungen hierbei festgestellt haben und zwar durch hundertfältige Beobachtungen über die Vorgänge beim Hören jenes Schalles, der durch das Fallen kleiner Schrotkügelchen erzeugt wird. Niemanden fällt es nun ein, das hier versuchsweise Festgestellte anwenden zu wollen, wenn es sich z. B. um Gehörswahrnehmungen bei einem Schuss oder ähnlichen gewaltigen Erschütterungen handelt; es hat eben noch Niemand behauptet, dass die Schallerscheinungen beim Falle eines Schrotkügelchens lediglich mit x multiplicirt werden müssen, um die Erscheinungen bei einem Flintenschusse vor sich zu haben — die Wirkungen sind eben essentiell verschiedene.

Digitized by Google

Ebenso verhält es sich mit Schmerzempfindungen. Aus den Experimenten der Psychophysiologen wissen wir genau, wie sich Angabe und Wirklichkeit zu einander verhält, wenn Versuchspersonen mit verbundenen Augen an verschiedenen Körperstellen gestochen, d. h. mit Nadel- oder Zirkelspitzen berührt werden: wir wissen an welchen Körperstellen richtig, an welchen unsicher localisirt wird, wie weit der Zirkel geöffnet werden muss, damit die Zirkelspitzen doppelt empfunden werden, welche Körperstellen empfindlicher sind etc. — aber das alles wissen wir nur von genau aufmerkenden Versuchspersonen und von so geringen Attaken, dass das hierbei Empfundene kaum als Schmerz bezeichnet werden kann. Wie sich die Sache aber bei unerwartet erlittenen und namentlich bei bedeutenden oder doch nur nennenswerthen Verletzungen verhält, darüber sind wir nur ganz ungefähr unterrichtet, obwohl uns das Material in reichster Menge zur Verfügung stünde, und obwohl die Wichtigkeit der Ergebnisse eine sehr bedeutende ist. Diese letztere tritt namentlich dann zu Tage, wenn Jemand, sei es bei einem Ueberfalle, bei einer Rauferei, bei einer Misshandlung zwei oder mehrere Verletzungen von zwei oder mehreren Thätern erlitten hat, und wenn es sich um die Feststellung handelt, wem die verschiedenen Verletzungen zuzutheilen sind; dies kann z. B. von sehr grosser Wichtigkeit sein, wenn Einer auf dem Rücken eine ganz unbedeutende Schnittwunde und eine lebensgefährliche Stichwunde von zwei verschiedenen Angreifern erhalten hat, und wo die Aussage des Beschädigten vielleicht der einzige Anhaltspunkt dafür sein kann, wer die leichte und wer die lebensgefährliche Verwundung gesetzt hat. Aber auch in unzähligen anderen Fällen, wenn nur eine Verletzung erfolgt ist, kann es von grösster Wichtigkeit sein, zu wissen, welchen Grad von Sicherheit die Angaben des Verletzten beanspruchen können, welchen Einfluss Schreck, Ueberraschung, Schmerz etc. auf die Angaben ausüben, ja es muss uns auch interessiren zu erfahren, ob die Verletzten erfahrungsgemäss zu übertreiben, zu simuliren, zu verdrehen, kurz die Unwahrheit zu sagen pflegen.

Um hierüber einigermassen Klarheit zu gewinnen und wenigstens das Materiale für künftige Abstractionen und Sicherstellungen zu schaffen, wäre es nothwendig, vorerst eine möglichst grosse Anzahl von Beobachtungen in einheitlicher Form zu sammeln und sodann zu veröffentlichen, damit dieses Materiale der allgemeinen Bearbeitung zugänglich gemacht würde. Was dann aus demselben von verschiedenen Bearbeitern abstrahirt wird, mag vielleicht sehr verschieden ausfallen, aber gerade durch ein Vergleichen dieser Abstractionen könnte endlich festgestellt werden, was davon als sicher, was wenigstens als wahrscheinlich oder möglich angenommen werden darf. —

Ich richte daher vor Allem an alle Gerichtsärzte die Bitte, bei allen gerichtsärztlichen Untersuchungen, die sie zu machen haben, jedesmal den Verletzten zu befragen, wann er die Verletzung wahrgenommen hat, als was er sie fühlte, und wo er sie localisirte. Ich bemerke, dass auch solche Beobachtungen, bei welchen Wahrnehmung und Thatsache vollkommen stimmen, von Interesse sind, da seinerzeit auch das Verhältniss der richtigen und unrichtigen Wahrnehmungen, von Bedeutung sein wird: wir müssen eben wissen, wie viele Procent der Gesammtbeobachtungen richtig, wie viele Procent ungefähr richtig und wie viele Procent falsch waren. Es ist deshalb vorläufig auch gleichgiltig, ob die falschen Angaben deshalb



Digitized by Google

falsch waren, weil unrichtig beobachtet wurde, oder deshalb falsch waren, weil der Verletzte gelogen hat. Dermalen handelt es sich nur um die objective Feststellung: „Wie viele von den Angaben sind richtig?“ — Warum der Rest unrichtig ist, das wollen wir ja eben aus dem gewonnenen Materiale herauszuconstruiren suchen. —

Dieselbe Bitte, welche hiemit an die Gerichtsärzte gestellt wurde, wird auch an die Untersuchungsrichter in dem Sinne gerichtet, dass sie die Gerichtsärzte, mit denen sie arbeiten, auf die Sache aufmerksam machen und e zur Betheiligung an der Sammlung einladen. —

Was nun das Technische der Frage anlangt, so würde es sich empfehlen, dieselbe in Tabellenform oder vielleicht noch einfacher und bequemer so zu erledigen, dass jeder einzelne Beobachtungsfall auf einem abgesonderten Zettel behandelt wird, worauf dann die Tabellen oder Zettel an den Gefertigten gesendet werden wollen. Ist dann eine grössere Anzahl von Beobachtungen beisammen, so sollen die Fälle geordnet und im „Archiv“ in grossen Tabellen veröffentlicht werden. —

Die Punkte, welche unbedingt beantwortet werden müssten, sind folgende:

1. Name des Verletzten mit Anfangsbuchstaben, Alter, Geschlecht, Beschäftigung desselben.
2. Kurze Angabe des somatischen und psychischen Zustandes desselben zur Zeit des Erhaltes der Verletzung.
3. Angaben der Art und des genauen Sitzes der Verletzung.
4. Veranlassung zur Verletzung und sonstige Daten über den Hergang bei derselben.
5. Aussage des Verletzten über die Wahrnehmungen bezüglich der Art der Verletzung, ihren Sitz, den erzeugten Schmerz etc.
6. Besondere Bemerkungen des beobachtenden Arztes.
7. Name und Wohnort des beobachtenden Arztes.

Als Beispiel der Ausführung diene:

ad. 1. M. S., Eisenarbeiter, 29 J. alt.

ad. 2. Vollkommen gesunder, kräftiger Mann, gewöhnl. Volksschulbildung; scheint seinen Wahrnehmungen entsprechend auszusagen.

ad. 3. Stich mit der Brotklinge eines gewöhnl. Taschenmessers, 5 cm tief. 3 cm vom 5. Brustwirbel nach rechts, zwischen der 6 u. 7. Rippe; 1,5 cm breit, scharfe, glatte Ränder.

ad. 4. Verletzter erhielt den Stich vorgestern (1./8. 1901) unversehens und meuchlings anlässlich einer Gasthausrauferei.

ad. 5. Empfand sofort einen leichten Stoss, als ob ihn Jemand mit dem Daumen oder einem Spazierstock gestossen hätte; nach einer halben Minute leichtes Brennen, dann Schwarzwerden vor den Augen, Ohnmacht. Stoss und Brennen kann nur mit „irgendwo im oberen Theil des Rückens, rechts oder links“ localisirt werden.

ad. 6. Verletzter heute bei Vernehmung in Folge von Pneumothorax leicht benommen, gibt aber klare Antworten.

ad. 7. Gerichtsarzt Dr. X in Y.

Einsendungen an

Prof. Dr. H. Gross, Czernowitz, Oestreich
Siebenbürgerstrasse 26.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NON-CIRCULATING

Stanford University Library
Stanford, California

In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.

PRINTED IN U.S.A.

Digitized by Google

Digitized by Google